 Jahrbücher

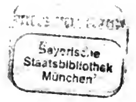
<36619921940012

Frankfurter Jahrbücher.

Eine Zeitschrift

für die Erörterung hiesiger öffentlichen Angelegenheiten.

No. 1 — 40.



Eilfter Band.

Nebst einem vollständigen alphabetischen Sachregister.

Frankfurt am Main,
gedruckt und verlegt bei Heinrich Ludwig Brönner.
1838.

Plan dieser Zeitschrift.

Der ernste, gesunde und feste Sinn, welcher von jeher die hiesigen Bürger und Einwohner beseelte, und stets eine Garantie der bürgerlichen Ordnung und Freiheit war, hat sich insbesondere in neuerer Zeit durch eine rege Theilnahme an den öffentlichen vaterstädtischen Angelegenheiten kund gegeben.

Je seltener die hiesigen politischen Zeitungen, welche sich bei der Wichtigkeit der Zeitereignisse mehr mit der auswärtigen Politik befassen, Veranlassung nehmen, diese vaterstädtischen Angelegenheiten zu berühren, desto mehr scheint es Bedürfniß, den letztern eine besondere Zeitschrift zu widmen.

Sowohl, um diesem Bedürfnisse abzuhelfen, als um überhaupt ein ständiges Organ zu begründen für die unbefangene freimuthige Besprechung, Darlegung, Erörterung und Beurtheilung von Allem, was die hiesige Stadt und deren Verhältnisse betrifft, so wie für die Verbreitung der politischen Wahrheit und die Beförderung des ächten Gemeinsinns und Bürgerthums, haben sich mehrere hiesige Bürger entschlossen, unter obigem Titel eine Zeitschrift herauszugeben, welche insbesondere folgende Gegenstände umfaßt:

1.

Fortlaufende Berichte von den Verhandlungen des gesetzgebenden Körpers, unter Beifügung aller wichtigen authentischen Aktenstücke, als: der Vorträge des Senats, der Kommissionsberichte, der Gesetzesentwürfe, Beschlüsse, Anträge und Vorträge einzelner Mitglieder ꝛc.

2.

Beantwortung und Beleuchtung der verschiedenen, in andern Blättern erscheinenden, Aufsätze über Frankfurt und dessen Verhältnisse.

3.

Ueber den Handel und die Handels-Verhältnisse Frankfurts.

4.

Ueber die Verhältnisse der hiesigen Gewerbe und des Gewerbstandes.

5.

Aufsätze, Abhandlungen und Vorschläge über das Staats-Recht, die Gesetzgebung und Verwaltung Frankfurts.

6.

Darstellung und Erörterung merkwürdiger Rechtsfälle und interessanter Rechtsmaterien, besonders aus dem Handelsrechte.

7.

Ueber die hiesigen milden Stiftungen und Armen-Anstalten aller Art, deren Entstehung, Einrichtung, Zwecke und Wirksamkeit.

8.

Berichte über hiesige gemeinnützige Institute, Gesellschaften und Vereine, z. B. über die Stadtbibliothek, das Museum, das Städel'sche Kunstinstitut, die Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften, die Senckenbergische naturforschende Gesellschaft, den physikalischen, geographischen Verein u. a. m. Wichtige Anschaffungen und Geschenke für die öffentlichen Kunst-Sammlungen, für die Stadtbibliothek und die Museen.

9.

Schulwesen, Prüfungen, Preisvertheilungen und andere Schulfeierlichkeiten.

10.

Historische und antiquarische Notizen über Frankfurt.

11.

Miscellen. Biographien berühmter Frankfurter. Kurze Relationen und Kritik über ältere und neuere Schriften, Frankfurt betreffend.

12.

Chronik des Tags. Nachrichten über einheimische Ereignisse von allgemeinem Interesse. Wahlen für die Staatsbehörden. Dienstanstellungen.

Frankfurter  Jahrbücher.

№. 1. Samstag den 6. Januar 1838. **Bd. 11.**

Inhalt: Geschichtskalender der Stadt Frankfurt. — Gerichtliche Thätigkeit im Jahre 1837. — Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung. — Die Einkommensteuer. — Mildthätigkeit. — Todesfall. — Bürgeraufnahmen.

Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Zur Zeit des 30jährigen Kriegs nimmt den 1. Januar 1635 die schwedische und weimarische Armee ihren Marsch über Frankfurt. Derselbe währte dritthalb Tage, und es befanden sich bei demselben an 11,000 Pferde. Die Infanterie wurde bei der Windmühle über den Main gesetzt, die Artillerie aber und Bagage durch die Stadt geführt.

Den 2. Januar 1618 stirbt Herr Senator Joh. Oswald Fichard, welcher seit dem 25. April 1609 Mitglied des Raths gewesen war.

Den 3. Januar 1344 ertheilt Kaiser Ludwig V. der Stadt Frankfurt und den übrigen wetterauischen Reichsstädten die Befugniß, daß sie gegen diejenigen, welche wider sie thun und nicht Recht vor ihren Schultheißen nehmen wollen, sich wehren mögen, und sie angreifen, sofern sie können und mögen.

Den 4. Januar 1366 ertheilt Kaiser Karl IV. der Stadt ein Privilegium über dasjenige, was vom Kranen, wie auch von Gold- und Silberwaagen entrichtet werden soll; desgleichen daß der Rath neue Fleischschirnen und Brodbänke in der Neustadt errichten lassen dürfe.

Den 5. Januar 1675 wird Herr Joh. Dav. Zunner, hiesiger Bürger und Buchhändler, vom Kurfürsten Karl Ludwig zum kurpfälzischen Agenten dahier ernannt.

Den 6. Januar 1731 wird Ihro Durchlaucht des Prinzen Alexander von Würtemberg Gemahlin, eine geborne Fürstin von Thurn und Taxis, mit einem Prinzen entbunden, bei dessen am 8. desselben Monats stattgehabter Taufe E. E. Rath der Reichsstadt Frankfurt mit zu Gevattern stand. Die sämmtlichen hohen Taufzeugen waren: der Prinz Eugen, der Landgraf von Darmstadt, der Fürst und die Fürstin von Thurn und Taxis, der Fürst und die Fürstin von Loblowitz, die verwitwete Fürstin von Loblowitz, der Fürst und die Fürstin von Schwartzenberg, der regierende Herzog von Würtemberg, der Herzog Karl von Würtemberg, der Graf und die Gräfin von Sternberg, die 13 Schweizer-Kantone, die Regierung von Mömpelgard und die Stadt Frankfurt.

Den 7. Januar 1807 reskribirt der ehemalige Fürst Primas auf Bericht der Oberkuratel des Erziehungs- und Studienwesens die nachgesuchte Bestätigung des hiesigen Zeichnungsinstituts betr.:

„Einverstanden, und gereicht Mir diese schöne Anstalt zum besonderen Wohlgefallen."

Gerichtliche Thätigkeit im Jahre 1837 *).

Bei dem Stadtamte sind

I. Rechtssachen zur Verhandlung gekommen in den

Jahren	1835.		1836.		1837.	
1) auf der ersten Amtsabtheilung:						
a) neue . . .	907	1288	1042	1417	1237	1638
b) aus früheren Jahren fortgesetzte	381		375		401	
2) auf der zweiten Abtheilung:						
a) neue . . .	1114	1484	1145	1599	1449	1834
b) aus früheren Jahren fortgesetzte	370		454		385	
sonach im Ganzen anhängig gewesene Rechtssachen . .		2772		3016		3472

Unter den im Jahre 1837 neu anhängig gewordenen Rechtssachen befanden sich

auf Stadtamt I.		auf Stadtamt II.		
a) Arrestsachen . .	75	a) Arrestsachen .	78	=153
b) Frachtsachen .	16	b) Frachtsachen .	26	= 42
c) Wechselsachen .	90	c) Wechselsachen .	106	=196

II. Schriftliche Eingaben wurden eingereicht

in den Jahren	1835	1836	1837
1) bei der ersten Amtsabtheilung	1169	1036	1416
2) bei der zweiten Amtsabtheilung	1311	1185	1285
zusammen .	2480	2221	2701

III. Plenarverfügungen wurden erlassen in

den Jahren	1835	1836	1837
1) Bescheide	1423	1347	1506
2) Resolute	1520	1606	1648
zusammen .	2943	2953	3154

IV. Requisitionen und Schreiben auswärtiger Behörden und Personen kamen ein im Jahre 1835 631
" " 1836 820
" " 1837 808

---

*) Vgl. Jahrb. Bd. 9. S. 9—11.

Bei dem Stadtgerichte wurden neu anhängig gemacht . . . in den Jahren 1835 1836 1837

	1835	1836	1837
1) Verlassenschaften	178	197	226
2) Vergünstigungen	148	151	131
3) Ehestreitigkeiten	26	26	12
4) Insatzklagen	46	54	66
5) Konkurse	21	22	13
6) Wechselklagen	27	37	30
7) Schwängerungsklagen	46	35	38
8) Klagen insgemein	170	179	243
9) Arrestsachen	13	36	35
10) Provokationen	167	171	203
11) Kuratelsachen	33	32	22
12) Diversa	49	64	73
13) Bausachen	4	11	8
Gesammtzahl	928	1014	1100

Gesammtzahl im Jahre 1835 928
" " " 1836 1014
" " " 1837 1100
3042

Im Durchschnitt per Jahr 1014.

Dekreturen und richterliche Verfügungen, die eigentlichen „Urtheile in sogenannten geschlossenen Sachen“ nicht mitgerechnet, wurden bei dem Stadtgerichte im Jahre 1835 erlassen 8120
" " 1836 — 8111
" " 1837 — 8470

Bei dem Stadtgerichte liefen auswärtige Schreiben und Requisitionen ein: im Jahre 1835 534
" " 1836 526
" " 1837 639

Bei dem Kuratelamt betrug

I. die Zahl der verrechnenden Kuratelen Ende 1836 564

Im Jahr 1837 sind hinzugekommen
a) durch Verweisung des israelitischen Kuratelwesens an dieses Amt 12
b) durch Stadtgerichtsdekrete ꝛc. . . . 80
92
Summa 656

Hiervon sind erledigt worden 38

Bleiben am Schluß dieses Jahres . 618

Die Zahl der wegen 2r Ehen von Wittwen angeordneten Kuratelen dürfte sich etwa auf belaufen. 150
Summa 768

II. Die Rechnungspflicht von . . . . 289 Kuratelen ist theils durch Einreichung von Rechnungen, theils protokollarisch erledigt worden. Rückständig sind dermalen 11 Rechnungen.

III. An hochlöbliches Stadtgericht abgegebene Vergünstigungsprotokolle 263
Im Lauf befindlich sind 12 Gesuche.

IV. Ausweisungen sind erledigt worden . . 97
Im Lauf befindlich sind 46 Posten.

V. Anweisungen an hochlöbl. Rechenei- und Pfandamt sind ertheilt worden 96

VI. Befehle zur Einlieferung von Rechnungen sind erlassen worden 50

VII. Theilungsrecesse sind revidirt worden . 19

VIII. Stadtgerichtsdekrete, Schreiben auswärtiger Behörden, Vorstellungen und noch nicht erwähnte Kuratelamts-Protokolle ca . 500

Bei dem Appellationsgerichte ergingen im Jahr 1837 theils Resoluta, theils Erkenntnisse:
1) in Civilsachen zusammen 1727
2) in Kriminalsachen . . 948

Die Zahl der Aktenversendungen theils in vim concipiendae sententiae, theils in vim revisionis betrug
im Jahre 1835 113
" " 1836 95
" " 1837 67
zusammen 275
also im Durchschnitt per Jahr 91.

3) Das Jurisdiktionalprotokoll, in welches Gegenstände eingetragen werden, die nicht hier verhandelte Partheisachen, namentlich auswärtige Requisitionen und Korrespondenz mit auswärtigen Gerichten und Aemtern betreffen, enthielt im Jahre 1837 330 Protokolleinträge nebst 531 Beilagen.

Das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands zu Lübeck hat im verwichenen Jahr nachfolgende Erkenntnisse erlassen:

			hierunter in Sachen, welche von hier aus an jenes Gericht gelangt waren.			
1836						
im Dezember	10,	hierunter	5			
1837						
Im Januar	6*),	—	4	—	—	—
Im Februar	8	—	5	—	—	—
Im März	9	—	4	—	—	—
Im April	8	—	5	—	—	—
Im Mai	7	—	5	—	—	—
Im Juni	9	—	6	—	—	—
Im Juli	6	—	3	—	—	—
Im August waren die gesetzlichen Ferien.						
Im Septemb.	12	—	5	—	—	—
Im Oktober	10	—	6	—	—	—
zusammen	85	—	48			

Unter diesen 48 Erkenntnissen, welche von hier aus an das Oberappellationsgericht gelangt waren, betrafen 33 Civilstreitigkeiten und 15 Criminalsachen.

*) Ausserdem erging im Monat Januar ein Erkenntniß in „Austrägal-Sachen zwischen den Regierungen des Königreichs Preussen, Königreichs Hannover, Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, Herzogthums Braunschweig und Herzogthums Anhalt-Bernburg, wegen Vertretung einer Forderung der v. Lossow'schen Familien-Stipendienstiftung zu Magdeburg an die vormalige Deutsch-Ordens-Ballai Sachsen.“

Die Thätigkeit des Fiskalats ergiebt sich aus nachfolgender Tabelle:

	Exekutionen, welche von den Gerichten verfügt worden sind, und auf Anrufen theils zum Vollzug kamen, theils nur Komminationen veranlaßten.	Zwangsversteigerungen und Subhastationen von Immobilien.	Obsignationen.	Vormünder-Vorschläge.
Im Jahre 1835	768	15	202	73
" " 1836	725	14	214	70
" " 1837	879	14	230	97

Bei der Transscriptions- und Währschaftsbehörde, bei welcher außer den sonstigen Geschäften die Besitzveränderungen unbeweglicher, in der Stadt und den beiden Stadtgemarkungen befindlicher Güter anzuzeigen und einzutragen sind, betrug im Jahre 1837 die Zahl der Transscriptionen, mit Inbegriff von 292 Währschaften, 511, und die Zahl der in das Transscriptionsbuch eingetragenen Immobilien selbst 1035.

Bei der städtischen Hypothekenbehörde wurden

	im Jahre 1835	1836	1837
1) Hypotheken und resp. Restkaufschillinge eingeschrieben . . .	472	599	522
2) Transporte oder Cessionen von Hypotheken eingetragen . . .	424	501	407
3) Cassationen	390	436	366

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

VIII. (oder 2te ausserordentliche) Sitzung.
Samstag den 30. Dezember 1837. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herren C. Renck, entschuldigt und ersetzt durch Herrn Dr. Lorey, ferner der Herren M. May, R. Weichand, ebenfalls entschuldigt, sodann der Herren Senator Dr. Böhmer, J. Glock, H. Minoprio, Siebert-Städel.

§. 41. Auf der Tagesordnung war:

1) Kommissionsbericht vom 29. Dez. 1837: die Prolongation der Recheneischeine betr.,
2) Kommissionsbericht vom 15. Dezember 1837: den Chausseetarif betr.,
3) Kommissionsbericht: Beibehaltung der Einkommensteuer unter einigen Abänderungen für die Jahre 1837 bis 1839 inclus. betr.

Außerdem war die gesetzgebende Versammlung durch Senatsbeschluß und Einladungsschreiben des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeisters Schöffen v. Guaita zur Erledigung nachstehender Senatsvorträge, nämlich:

4) Indirekte Abgaben betr.,
5) dritte Instanz in Polizeisachen betr.,

in Gemäßheit Art. 14. der Konstitutions-Ergänzungsakte außerordentlicher Weise zusammen berufen worden.

§. 42. Der Herr Präsident verliest den Kommissionsbericht vom 29. d. M.:

die Prolongation der Recheneischeine betreffend,

lautend, wie folgt:

„Die Kommission hat diesen ihr zum Bericht überwiesenen Gegenstand *) reiflicher Prüfung unterworfen, und beehrt sich hiernach zu berichten, daß sie die von hohem Senate beantragte Prolongation der Recheneischeine sowohl der Beschaffenheit der Umstände, als dem Interesse des Handels und Verkehrs angemessen findet, weßhalb sie sich den Antrag erlaubt:

diese hochansehnliche Versammlung wolle dem von hohem Senate vorgelegten Gesetzesentwurf die verfassungsmäßige Sanktion ertheilen.

Die Kommission: C. A. Bansa, M. Scharff, de Neufville, Ph. J. Passavant, J. A. Beil, Dr. A. Rapp, Dr. Blum."

Ohne Umfrage erfolgte der Beschluß:

die gesetzgebende Versammlung ertheile hiermit dem vorgelegten Gesetzesentwurfe die verfassungsmäßige Sanktion.

§. 43. Hierauf verliest Herr Schöff Sarasin, als von der Kommission erwählter Referent, deren Bericht vom 15. Dez. d. J.,

den Chausseetarif betr.,

welcher nachstehenden Inhalts ist:

„Es ist nicht zu läugnen, daß durch die Einführung eines neuen nach den königl. preußischen Ansätzen eingerichteten Chausseegeldtarifs eine nicht unbedeutende Verminderung der bisherigen Einnahme sich ergeben wird. Da indessen einer übernommenen Verbindlichkeit, die nicht umgangen werden kann, Genüge geleistet wird, so ist die unterzeichnete Kommission, nachdem sie sämmtliche darauf Bezug habende Akten**) genau geprüft hat, unter Voraussetzung der Richtigkeit der verschiedenen Rechnungssätze, des unzielsetzlichen Dafürhaltens, daß dem unter Anl. I. vorgelegten Gesetzentwurf, den Chausseetarif betr., die Genehmigung zu ertheilen seyn dürfte, mit dem bereits in Antrag gebrachten Vorbehalt jedoch, daß dieser Chausseegeldtarif nicht eher dahier eingeführt werde, bis die andern Nachbarstaaten ebenfalls ihren Tarif vertragsmäßig werden herabgesetzt haben; bis zu welcher Zeit der Publikation Anstand zu geben seyn möchte, um möglichen Irrungen vorzubeugen.

Bei dem unter Anl. II. ***) vorgelegten Gesetzent-

*) S. Jahrb. Bd. 10. S. 278 u. 279.
**) S. Jahrb. Bd. 10. S. 200 u. 211.
***) Die Anl. II. oder der Gesetzesentwurf, die Chaussee- und Brückengeldbefreiungen für sämmtliche Chausseen betr., ist nachstehenden Inhalts:

„Wir Bürgermeister und Rath ꝛc. ꝛc.
Von Chaussee- und Brückengeld für sämmtliche städtische Chausseen sind befreit:

I. a) Alle souveraine Fürsten mit ihrem Gefolge,
b) die Bundestagsgesandtschaften mit allen zu ihren Gesandtschaften gehörenden Personen,
c) alle zu der Militär-Kommission des Bundestags gehörenden Personen,
d) die bei hohem deutschen Bunde akkreditirten auswärtigen Gesandtschaften, sammt allen zu ihren Gesandtschaften gehörenden Personen;

wurf, die Chaussee- und Brückengeldbefreiung betr., schlägt die Kommission vor, besserer Deutlichkeit wegen, statt dem Bestehenden zu setzen:

1) ad IV. „„die hiesigen Bürger und Einwohner, wenn sie nicht die Chausseegeld-Erhebungsstätte an der Stadtgemarkungsgrenze überschreiten. Das Bauamt Chausseedeputation ist ermächtigt, mit denjenigen, welche vorziehen, nicht jedesmal, wenn sie die Chausseegeld-Erhebungsstellen überschreiten, zu bezahlen, auf ihr Ansuchen, wegen einer alljährlich zu bezahlenden Abfindungssumme nach Maßgabe der Umstände sich zu verständigen, wofür denselben ein Schein zugestellt werden wird, den sie jedesmal an der Chaussee-Erhebungsstelle vorzuzeigen haben;““

2) den Nachsatz von „„die Reisenden““ bis „„unterworfen““ gänzlich wegzulassen,

weil, was die Reisenden und Fuhrleute betrifft, diese bereits unter den allgemeinen Verordnungen in dem Strafregulativ begriffen sind, es auch eigentlich nicht in Aufzählung der Befreiungen gehört.

Die an den Stadtthoren haltenden Fiaker aber der Zahlung des Chausseegelds zu unterwerfen, würde gegen das im Anfang dieses Absatzes ausgesprochene Prinzip anstoßen, da sie in der Regel die Chausseegeld-Erhebungsstelle nicht überschreiten, daher diejenigen, welche sich derselben bedienen, den übrigen hiesigen Bürgern und Einwohnern gleich zu stellen seyn dürften. Zur möglichsten Ausgleichung des Ausfalls, welcher durch den herabgesetzten Chausseegeldtarif sich an der bisherigen Einnahme ergeben wird, soll, nach dem unter Anl. III. *) anliegenden Gesetzentwurf die durch frühere Verordnung vorgeschriebene Pferdetaxe von fl. 7. 30 kr. halbjährig für jedes Pferd, künftig von denjenigen, welche Akkorde mit Kutschern oder Pferdeausleihern zum Gebrauch auf den ganzen Tag haben, ebenso entrichtet werden, wie von Besitzern eigener Pferde.

Erwägt man indessen, daß, was dermalen vorgeschlagen wird, bereits in Uebung ist, so daß diese Steuer schon seit geraumer Zeit von denjenigen erhoben wird, von welchen man erfährt, daß dergleichen Verträge bestehen, daß mithin eine neue bedeutend vermehrte Einnahme durch die Einführung dieses Gesetzes nicht bewirkt werden wird; daß es immer schwierig bleiben wird, von allen, welche solche Verträge machen, besonders wenn sie auf kürzere Zeit geschlossen werden, den Steuerbetrag zu erhalten, und endlich, daß diese Steuer, welche als eine Luxussteuer eingeführt wurde, dermalen, wo so viele, weit mehr als sonst, sich der Pferde zur besseren Betreibung ihres Geschäfts bedienen, nicht mehr als eine solche betrachtet werden kann, vielmehr eine ungleiche Belästigung für diejenigen wird, welche den Gebrauch der Pferde zur Betreibung ihrer Geschäfte nicht entbehren können, gegen diejenigen, die sich solcher nur zum Vergnügen oder ihrer Bequemlichkeit bedienen; so möchte vorzuziehen seyn, statt der bisher erhobenen Luxussteuer, nach dem Antrag löbl. ständigen Bürgerrepräsentation eine Zahlung für jedes Pferd anzuordnen, welche ohne Unterschied von jedem Eigenthümer von Pferden zu entrichten wäre, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche in hiesiger Stadt Dienste stehen und vermöge ihres Amtes Pferde halten müssen, so wie solcher Personen, die sich der Pferde zum alleinigen Betrieb ihrer Nahrung, als zum Pflug, Wagen oder Karren bedienen; worauf die Kommission antragen zu sollen glaubt, jedoch mit der billigen Rücksicht, daß Private, wie bisher, jährlich 15 fl., Miethkutscher und Pferdeverleiher aber nur 10 fl. für das Pferd zu bezahlen hätten.

Die Kommission ist der Ansicht, daß eine solche durchgreifende Maßregel besser zu handhaben seye, den etwaigen Umgehungen leichter vorbeugen, und den bei der Chausseegeld-Einnahme zu erwartenden Ausfall nachhaltiger ausgleichen werde, als das in Anl. III. vorgeschlagene Gesetz.

Hinsichtlich des Gesetzes unter Anl. IV., das Strafregulativ betr., ist die Kommission des Dafürhaltens, daß am Schluß des §. 8. der nöthigen Controle wegen beigefügt werden möchte:

„„und eben so wenig darf für die Retour bezahlt werden, es muß vielmehr solches bei der Retour gegen Empfang eines neuen Scheins, bei Vermeidung der im §. 3. bestimmten Strafe, entrichtet werden.““

Schließlich glaubt die Kommission, daß, wenn die Einführung des neuen Chausseegeldtarifs aus den an-

---

II. a) die regierenden Bürgermeister,
b) die bei hiesiger Stadt akkreditirten Gesandtschaften und Minister-Residenten sammt allen zu ihren Gesandtschaften gehörenden Personen,
c) alle hiesigen Stadtämter und Stiftungen, wenn sie in amtlichen Funktionen die Chaussee passiren,
d) sämmtliche Fuhren im städtischen Dienst hin und zurück,
e) alle diejenigen, welche sich mit einem von der Stadtkanzlei oder der Chausseedeputation ausgestellten Freischein ausweisen können.

III. Alle Militärpersonen im Dienst, alles Militär-Fuhrwesen, Frohnd- und Militär-Vorspann.

IV. Die hiesigen Bürger und Einwohner innerhalb der Grenzen der Stadtgemarkung; die Reisenden, ferner die Fracht- und Güterfuhren und ebenso die an den Thoren haltenden hiesigen Fiaker bleiben der Entrichtung des Chausseegelds und den an den Thoren und resp. an den äußeren Zollstellen bisher bestehenden Controlen unterworfen.

V. Die Bewohner der Frankfurter Dörfer innerhalb den Grenzen ihrer respektiven Gemarkungen.

VI. a) Der General-Post-Direktor und der Ober-Post-Amts-Direktor,
b) sämmtliche aus- und eingehende Briefposten und Estaffeten,
c) leer zurückgehende Postpferde.“

---

*) Die Anl. III. oder der Gesetzesentwurf, die Pferde-Luxussteuer betr., lautet, wie folgt:

„Wir Bürgermeister und Rath rc. verordnen rc. — daß vom . . . an, die nach den Verordnungen vom 28. August 1804, vom 8. Juli 1817 und vom 30. März 1820 vorgeschriebene Pferdetaxe von fl. 7. 30 kr. halbjährig für jedes Pferd von denjenigen, welche Jahrakkorde mit Kutschern oder Pferdeausleihern zum Gebrauch auf den ganzen Tag haben, künftig ebenso zu entrichten ist, wie von den Besitzern eigener Pferde.“

geführten Gründen noch ausgesetzt zu bleiben hätte, es keinem Anstand unterliegen dürfte, die drei andern vorgelegten Gesetze unverlängt zur Ausführung zu bringen.

Die Kommission: Sarasin, J. M. Scharff, v. Günderrode, Dr. Mappes, J. J. Finger.«

§. 44. Wegen Dringlichkeit der oben unter Nr. 4 und 5. benannten Gegenstände wurde die Erörterung dieses Gegenstandes bis zur nächsten Sitzung vertagt, und nunmehr zur Berathung über den Senatsvortrag:

indirekte Abgaben betr.,

übergegangen. Der Herr Präsident verliest diesen Senatsvortrag, lautend, wie folgt:

»Durch Gesetz vom 20. Dez. 1836 *) sind die im Gesetz vom 6. August 1833 sub Nr. 1 **) benannten indirekten Steuern nur auf ein Jahr prolongirt worden. Der Senat trägt daher auf Prolongation dieser Steuern auf ein ferneres Jahr an, indem die ausführliche Bearbeitung dieses Gegenstandes demnächst erfolgen wird. Der Senat legt zu dem Ende einen Gesetzesvorschlag ***) zur Sanktion vor. Zwar könnte man erwarten, daß vorher über diesen Gegenstand mit löblicher ständigen Bürgerrepräsentation in Konferenz getreten werde. Der Senat würde solches auch nicht unterlassen haben, wenn löbliche ständige Bürgerrepräsentation nicht bereits in zwei Protokollen vom 10. Nov. und 22. Nov. 1836 auf deßfallsige wiederholte Konferenz erklärt hätte, dermalen auf eine Prolongation der bestehenden indirekten Steuern nicht eingehen zu wollen, wie dieses bereits im Vortrag des Senats vom 29. Nov. 1836 erwähnt worden †).«

Nach gepflogener Diskussion ††) schlug der Herr Präsident folgende Fragestellung vor:

»ob man dem Senatsantrage beitreten wolle, oder nicht?«

Da jedoch andere Mitglieder die Fassung der Frage dahin gestellt zu sehen wünschten:

»ob man die definitive Beschlußnahme über den vorgelegten Gesetzesentwurf bis zur Einlangung der zuvörderst mit löblicher ständigen Bürgerrepräsentation zu pflegenden Konferenz vertagen wolle, oder nicht?«

wurde vor allem nach Maßgabe der Geschäftsordnung Art. 12. die deßfallsige Entscheidung der Mehrheit anheimgestellt:

ob nämlich die von dem Herrn Präsidenten oder die von jenen Mitgliedern aufgestellte Frage in Umfrage gebracht werden solle?

und die Majorität sprach sich mit 41 Stimmen gegen 32 und 1 suspendirte

für die von jenen Mitgliedern gewünschte Fassung der Frage aus.

Als Resultat der hiernach gestellten Umfrage erfolgte jedoch mit 39 Stimmen gegen 34 der Beschluß:

die definitive Beschlußnahme nicht zu vertagen.

Es wurde daher auf nunmehr vom Herrn Präsidenten weiter veranlaßte Abstimmung mit 44 Stimmen gegen 21 und 7 suspendirte beschlossen:

die gesetzgebende Versammlung ertheile dem vorgelegten Gesetzesentwurfe die verfassungsmäßige Sanktion.

Herr Dr. Stiebel bat zu Protokoll zu bemerken, daß er an dieser Abstimmung keinen Theil genommen habe.

§. 45. Hierauf verliest der Herr Präsident den Senatsvortrag vom 29. Dez. 1837,

dritte Instanz in Polizeisachen betr.,

lautend, wie folgt:

»Nachdem die gesetzliche Kraft des Gesetzes vom 13. Dez. 1836 (Gesetz- und Statutensamml. Bd. 5. S. 233 im Art. 5.) nur auf ein Jahr, mithin bis zum letzten Dezember 1837 beschränkt worden, und die gesetzgebende Versammlung auf einen deßfallsigen Vortrag des Senats unterm 5. Juli l. J. beschlossen hat *), daß solche abermals auf ein Jahr mithin bis zu Ende 1838 prolongirt werde, eine deßfallsige Rückäußerung des Senats an die gesetzgebende Versammlung von letzterer aber noch unerledigt ist, so bleibt kein anderes Mittel übrig, als jenem Beschluß vorerst beizutreten, und hiernach sofort ein Gesetz **) zu publiciren.

---

*) S. Gesetz- und Statutens. Bd. 5. S. 229.

**) S. Gesetz- und Statutens. Bd. 5. S. 99.

***) Gesetzes-Entwurf,

den Fortbestand einiger Abgaben betr.

„Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 30. Dezember:

Daß die im Gesetz vom 6. August 1833 (Gesetz- und Statutensamml. Bd. 5. S. 99) sub Nr. 1. benannten indirekten Steuern, unter den daselbst sub Nr. 1 und 2. angegebenen Modifikationen, während eines weiteren Jahres fort zu entrichten sind.“ (Vgl. auch Gesetz- und Statutensamml. Bd. 5. S. 320.)

†) S. Jahrbücher Bd. 8. S. 222 und die Noten *) u. **) ebendaselbst.

††) In dieser Diskussion wurde von mehreren Seiten die Ansicht des Senats, daß eine Konferenz mit der ständigen Bürgerrepräsentation unter den angegebenen Verhältnissen überflüssig sey, vertheidigt, dagegen von andern Seiten um deswillen als unzulänglich und unrichtig bestritten, weil der vorliegende Fall von der im November 1836 berührten Frage völlig verschieden sey. Damals habe sich die ständige Bürgerrepräsentation überhaupt dem Prinzipe nach gegen die Erneuerung einer neuen Finanzperiode von drei Jahren unter Beibehaltung der daran geknüpften indirekten Abgaben, insolange nicht ein festes Finanz- so wie ein ausreichendes direktes und indirektes Steuersystem vorgelegt worden, erklärt; jetzt handle es sich aber blos von einem Provisorium, ganz abgesehen von der Principfrage. Ueber dieses beabsichtigte Provisorium habe sich die ständige Bürgerrepräsentation überall noch nicht ausgesprochen, deren Meinungsäußerung sey also jedenfalls vorerst einzuholen, wenn man nicht die Grundsätze unserer Verfassung unbeachtet lassen wolle.

*) S. Jahrb. B. 10. S. 19.

**) Der Entwurf dieses Gesetzes: die Prolongation der gesetzlichen Kraft des am 1. Januar 1837 publicirten Gesetzes über den Instanzenzug in Kriminal- und Polizeisachen betr., lautet, wie folgt:

„Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt fügen hiermit zu wissen:

Nachdem mit Ende dieses Jahres die gesetzliche Kraft des am 1. Januar 1837 publicirten Gesetzes über den Instanzenzug in

Der Senat ermangelt nicht der gesetzgebenden Versammlung hiervon Nachricht zu geben, muß jedoch die Beschleunigung des Beschlusses auf seine Rückäußerung vom 28. September l. J. dringend empfehlen.«

Ohne Umfrage erfolgte der Beschluß:
die gesetzgebende Versammlung ertheile dem vorgelegten Gesetzesentwurfe die verfassungsmäßige Sanktion.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls wurde hierauf die heutige Sitzung geschlossen.

Die Einkommensteuer,

welche dahier schon seit zwanzig Jahren bezahlt wird, soll, wie aus diesen Blättern zu ersehen, auch noch ferner bis zum Jahre 1839 beibehalten werden. Der deßfallsige Antrag des Senates liegt bei der gesetzgebenden Versammlung zur Berathung und Beschlußnahme vor*). Es dürfte daher gegenwärtig der rechte Zeitpunkt seyn, über diese Steuer einige Betrachtungen anzustellen. Unser Frankfurt bietet in dieser Hinsicht das in seiner Art seltene, ja einzige Beispiel dar, daß dahier allein diese Steuer und zwar schon seit einer so langen Reihe von Jahren als ausschließliche direkte oder hauptsächlichste Steuer erhoben wird, während man in andern Staaten hier und da eine direkte Besteuerung des Einkommens nur in vorübergehenden Zeiten besonderer Noth hat eintreten lassen **). Dies geschah namentlich in Großbritannien auf den Antrag Pitt's während des Kampfs gegen Frankreich. Die Einkommentare ergab daselbst im Jahr 1813 einen Ertrag von 14½ Mill. Pfd. St., wurde aber im Jahr 1816 wieder abgeschafft. Sie war im höchsten Grade unpopulär, zum Theil wohl darum, weil die Gewohnheit noch nicht mit der Art ihrer Erhebung ausgesöhnt hatte, hauptsächlich aber weil dadurch zu allen übrigen Lasten dem Volke eine neue Last aufgebürdet wurde.

Abgesehen von der Zweckmäßigkeit einer allgemeinen Einkommensteuer unter besondern Umständen und von den größern und geringern Schwierigkeiten, die sich ihrer Erhebung entgegenstellen können, fragt es sich zunächst, ob und wie weit dieselbe der Idee der Gerechtigkeit entspricht? Der wichtigste Einwurf von diesem Standpunkte aus ist der, daß immer, sobald das wirkliche Einkommen zum Maßstabe der Besteuerung genommen wird, die Beitragspflichtigkeit des Trägen, der seine volle Kraft zum Zwecke des Erwerbs nicht anwenden will, außer Verhältniß zu seiner Beitragsfähigkeit steht. Die einzig gerechte Besteuerung bleibt also die des Vermögens, oder desjenigen, was erworben werden kann. Allein das Vermögen selbst ist wandelbar, und sein jedesmaliger Werth bemißt sich immer nur nach dem Werthe der daraus möglichen Produktion. Betrachten wir nun den Prozeß der Produktion genauer, so finden wir zunächst, daß derselbe immer aus der Anwendung eines persönlichen Vermögens auf ein sächliches besteht. Von zwei Grundbesitzern, von welchen jeder ein Stück Feld von gleicher Größe und Güte besitzt, und von zwei Handwerkern, von welchen jeder mit gleichem Handwerkszeuge arbeitet, wird unter übrigens gleichen Umständen derjenige am meisten erwerben, der in Bezug auf die erforderliche Arbeit das größte persönliche Vermögen besitzt. Allein für die unmittelbare Schätzung dieses persönlichen Vermögens giebt es durchaus keinen Maßstab *). Auch hängt die jedesmalige Größe desselben von tausenderlei Umständen ab, indem Krankheiten, herannahendes Alter u. s. w. ihren Einfluß äußern. Es läßt sich nur in seiner Bewegung, d. h. als Aeußerung von Kräften schätzen, und jede Kraft kann nur nach ihrer Wirkung bemessen werden. Weil nun aber, unter übrigens gleichen Verhältnissen, die Wirkung des größeren oder kleineren persönlichen Vermögens in einem größeren oder kleineren Einkommen bestehen wird, so empfiehlt sich von dieser Seite das wirkliche Einkommen zum Maßstabe der Besteuerung. Auf der andern Seite ist auch der jedesmalige Werth des sächlichen Vermögens vielfach wechselnden Verhältnissen unterworfen, wie dem Einflusse der Witterung, den Schwankungen des Verkehrs und der Konkurrenz 2c. Dies Alles kommt nicht in Betracht, wenn nur die äußerlich erkennbare Größe des sächlichen Vermögens, der Umfang und die Güte der Grundstücke, die Ausdehnung der Gewerbseinrichtungen 2c. zum Maßstabe seines Werths genommen wird, selbst abgesehen von der Unsicherheit solcher Schätzungen. Dagegen drückt sich die Wirkung jener wechselnden Verhältnisse gleichfalls wieder in dem größern oder kleinern wirklichen Einkommen aus, so daß sich dieses insofern auch in Beziehung auf das zweite Moment der Produktion als gerechter Maßstab der Besteuerung darstellt. Endlich giebt es ganze Klassen von Produzenten, namentlich unter denjenigen, welche wesentlich geistig produziren, wie z. B. Aerzte, Advokaten 2c., deren Beitragsfähigkeit sich nur nach ihrem Einkommen schätzen läßt. Was dagegen den Einwurf betrifft, daß bei der Bemessung der Beitragspflichtigkeit nach dem wirklichen Einkommen der Träge und Nachlässige nicht nach seiner Beitragsfähigkeit angezogen werde, so ist er freilich mit dem Allem noch nicht beseitigt. Die gerechteste Besteuerung würde also eine Besteuerung des Vermögens seyn, bei welcher zur Bemessung des jedesmaligen Werths des Vermögens das wirkliche Einkommen zum hauptsächlichen Maßstabe genommen wäre, weil sich in diesem — unter Voraussetzung eines gleichen Grades von Thätigkeit — der Einfluß aller weitern Umstände ausdrückt, die von der Gerech-

Kriminal- und Polizeisachen erlischt, so wird solche auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 30. Dez. 1837 andurch auf ein ferneres Jahr, mithin bis zum letzten Dezember 1838 erstreckt, wenn nicht vor Ablauf dieses Zeitraums anderweite Anordnung erfolgen sollte." (Vgl. Gesetz- und Statutensamml. Bd. 5. S. 318.)

*) S. Jahrb. Bd. 10. S. 212. 221. (Anm. d. Eins.)

**) Vgl. Encyklopädie der Staatswissenschaften. IV. 5.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 8. S. 75. Bd. 9. S. 47. 55. 150. 174. 180. 189.

tigkeit zu berücksichtigen sind; doch müßte noch in den seltenen Fällen einer offenbaren Vernachlässigung des Vermögens statt des wirklichen Einkommens das bei einem gewöhnlichen Grade von Fleiß mögliche Einkommen abgeschätzt und nach dem letztern die Beitragspflicht bestimmt werden. Richtige oder wenigstens annähernd richtige Abschätzungen dieser Art lassen sich indessen nicht wohl anders denken, als unter dem Einflusse eines lebendigen Gemeingeistes, welcher sich die Gerechtigkeit gegen sich selbst, wie gegen Andere, zur heiligen Pflicht macht, und vermittelst einer Art von Geschwornengerichten, deren Mitglieder alle besondern örtlichen und persönlichen Verhältnisse zu würdigen im Stande sind.

Ein anderer Einwurf, den man vom Standpunkte der Gerechtigkeit aus gegen die Bemessung der Steuerpflichtigkeit nach dem wirklichen Einkommen erheben zu können glaubte, ist die Behauptung, daß die vom Einkommen ohne Rücksicht auf das Bedürfniß erhobene Steuer ungleich wirke, indem z. B. bei gleichem Einkommen das Haupt einer zahlreichen Familie verhältnißmäßig stärker als ein einzeln Stehender belastet werde. Allerdings hat das Haupt einer Familie die Pflicht der Ernährung und wenigstens theilweise auch der Erziehung, sowohl seinen Angehörigen als dem Staate gegenüber, und es ist eine Ungerechtigkeit, wenn diese Verbindlichkeit bei der Bemessung der Staatslasten nicht in Anschlag kommt. Allein diese Ungerechtigkeit findet bei allen jetzigen Arten der Besteuerung statt, mit etwaiger Ausnahme der stets unbedeutenden, eigentlichen Luxussteuern. Es gilt dies namentlich von allen indirekten Auflagen, welche Gegenstände des allgemeinen Bedürfnisses oder des allgemeinen Nutzens treffen. Auch läßt sich bei der Erhebungsart dieser Auflagen kaum die Möglichkeit denken, jener Ungerechtigkeit zu begegnen, während es bei einer direkten Besteuerung des Einkommens nicht sehr schwierig wäre, nach einem annähernden Maßstabe die nothwendigen Kosten der Ernährung und Erziehung der Familienglieder in Anschlag zu bringen.

Als Gründe der Unzweckmäßigkeit einer allgemeinen Besteuerung des Einkommens führt man zunächst die Veränderlichkeit desselben an. Allein das Nationaleinkommen im Ganzen ist keineswegs sehr plötzlichen Veränderungen unterworfen, und die Veränderlichkeit des Einkommens der Einzelnen läßt sich nicht gegen die Besteuerung desselben anführen, da es eben so rechtlich als zweckmäßig ist, die verschiedenen Wechselfälle in Beziehung auf Besitz und Erwerb nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Wichtiger ist jedoch der andere Gegengrund, daß eine genaue Schätzung des Einkommens der Einzelnen von Staatswegen höchst schwierig sey; daß dabei dem guten Willen und der Ehrlichkeit der Staatsbürger fast Alles überlassen bleibe; daß also eine Uebervortheilung des Redlichen durch den Unredlichen leicht möglich werde. Es ist darauf zunächst zu bemerken, daß die objektiv mögliche Schätzung der äußerlich erkennbaren Vermögenstheile bis zu einem gewissen Grade eine Controle der Angaben der Einzelnen immerhin zuläßt. Dennoch mag man zugeben, daß einer allgemeinen, direkten Besteuerung des Einkommens vielfache Hindernisse entgegenstehen, so lange der Staat nicht auf den wahren Willen der Bürgerschaft gegründet ist, und nicht das Wohl der Gesammtheit und ihrer Glieder zum allgemein erkennbaren, klaren Zwecke hat; so lange das Prinzip des Mißtrauens vorherrscht und zwischen dem Staate und den Staatsbürgern wenigstens eine geheime Feindschaft waltet. Wird dagegen der Staat die moralische Kraft in sich fühlen, der Bürgerschaft ein großartiges Vertrauen zu zeigen und dadurch sein Vertrauen zu erwecken; wird man die Pflichten gegen die Gesammtheit in seinem eigenen, höhern Interesse lieben lernen; wird die Erziehung in der Schule und im Leben einen lebendigen Gemeingeist erzeugen; wird man überhaupt die im Leben liegenden moralischen Triebfedern und ihren innigen Zusammenhang mit den materiellen Interessen nicht länger verkennen, sondern sie zu kräftigen und zu benutzen wissen: dann werden vielfache Hindernisse sich ebnen, welche — jetzt für unübersteiglich gehalten — zahllosen Ungerechtigkeiten zur Entschuldigung dienen müssen; dann wird auch die allgemeine Besteuerung des Vermögens, nach dem Maßstabe des wirklichen Einkommens, als die gerechteste, einfachste und wenigst kostspielige Art der Besteuerung sich darstellen.

Mildthätigkeit *).

Unsere öffentlichen Armen- und milden Stiftungen haben beim Anfange dieses Jahres, nach üblicher Weise, abermals über ihre Wirksamkeit, Einnahmen und Ausgaben im abgelaufenen Jahre 1837 öffentliche Berichte erstattet, welche hier im Auszuge in diesen Blättern niedergelegt werden.

Das löbl. Pflegamt des Waisenhauses theilt das Verzeichniß der Legate und Geschenke mit, welche, außer verschiedenen Verehrungen an Utensilien, Naturalien und Viktualien fl. 1388. 20 kr. betragen, macht darauf aufmerksam, daß bald eine geschichtliche und beschreibende Darstellung des Armen- und Waisenhauses von seiner Entstehung bis auf die jetzige Zeit erscheinen werde, und deutet zugleich das leitende Prinzip an, welches der Bildungs- und Erziehungsweise in dieser vortrefflichen, musterhaften Anstalt zu Grunde liegt.

„Dieses läßt sich“ — heißt es nämlich unter andern in dem Berichte des löblichen Pflegamts — „kurz, aber dennoch umfassend bezeichnen in jenem ehrwürdigen, durch das Ansehen der heiligen Schrift selbst geheiligten Volksworte: „Bete und arbeite!“ Werden die Kinder unserer Armen frühe schon zur Gottesfurcht und Arbeitsamkeit angehalten, dann läßt sich erwarten, daß eine, auf solchem Grunde beruhende Erziehung, von dem segensreichsten Einflusse für das nachfolgende Lebensalter seyn wird, wenn nicht gänzliche Verwahrlo-

*) Vgl. Jahrb. Bd. 9. S. 3—7.

sung und Verstocktheit des Herzens, wie sie sich leider bei gar Manchen unserer Armenkinder frühe schon zeigen, zu tief eingewurzelt sind.

Dringend erscheint hierbei die Forderung, auch im alltäglichen Lebenskreise jede Veranlassung zur Verführung und zur Sünde ferne zu halten, und deßhalb vorzüglich den Anfang aller Laster, den Müssiggang, zu verhüten. Aber nicht allein wegen des sittlichen Einflusses, sondern auch in Rücksicht der künftigen Lebens- und Berufslage, für welche diese Kinder vorzugsweise bestimmt sind, ist frühe Gewöhnung an eine geordnete Thätigkeit dringendes Bedürfniß. Zu diesem Behufe sind regelmäßig nach vollendetem Schulunterrichte Vormittags, und während des Winters auch Abends, bestimmte Stunden festgesetzt, in welchen die Waisenknaben unter Anleitung einiger Sachverständigen mit Industriearbeiten beschäftigt werden.

Während eine bestimmte Zahl Knaben in der Schneiderei des Hauses theils beim Anfertigen neuer Kleider helfen, theils die zerrissenen ausflicken — welches letztere jeder ohne Ausnahme nach und nach erlernen muß — sind andere mit Strohflechten und Verarbeiten des Geflochtenen zu Strohdecken, andere mit Korb- und Rohrstuhlflechten, oder mit Holz-, Draht- und Papparbeiten und Buchbinden beschäftigt. Jüngere Knaben werden auch zum Stricken angehalten, so wie jeder seine Strümpfe zu bestopfen lernen muß. Durch ein höchst dankenswerthes Geschenk eines Freundes der Waisen, welcher der Anstalt eine Drehbank verehrte, wurden wir in den Stand gesetzt, ohne großen Kostenaufwand, auch in künstlicheren Industriearbeiten einzelnen Knaben Anleitung geben zu lassen, und dadurch manche schlummernde Anlagen zu wecken. Durch diese Beschäftigungen, so wie durch Unterricht im freien Handzeichnen erhalten unsere Knaben eine ihrem künftigen Berufe angemessene Vorbildung. Die Mädchen empfangen ebenfalls nach geendetem Schulunterrichte Unterweisung in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten: Nähen, Stricken, Stopfen und Flicken, auch in Anfertigung ihrer Kleidungsstücke. Feine Arbeiten werden durchaus nicht gestattet, weil gerade diese Arbeiten am meisten Veranlassung werden, Unzufriedenheit mit einem niederen Lebensstande, wozu unsere Mädchen in der Regel bestimmt sind, zu erzeugen. So bleibt ihnen denn auch Zeit genug, ohne daß sie mit Arbeit überladen werden müßten, sämmtliches Hausgeräthe, Hemden u. dgl. allein selbst zu nähen. Nach der Konfirmation bleiben die Mädchen noch ein oder zwei Jahre in der Anstalt, und werden bei allen vorkommenden Hausarbeiten, bei der Wäsche, in der Küche u. s. w. angewiesen, sich zu ihrem künftigen Stand, als Dienstboten, vorzubereiten.

Rücksichtlich des Kostenaufwandes, welchen die Einführung der obenerwähnten Industriearbeiten verursachte, halten wir uns zu der Bemerkung verpflichtet, daß derselbe, auch die erste Einrichtung mitgerechnet, nicht sehr bedeutend gewesen ist, zumal da außer dem obenerwähnten Freunde der Waisen, auch einige andere, theils durch Geschenke an Handwerkszeug, theils durch unentgeldliche Reparatur des Schadhaften ihren wohlthätigen Sinn auf das dankenswertheste an den Tag legten. Möchten ferner edle Gönner und Freunde unserer Wohlthätigkeitsstiftung auch in dieser Beziehung unserer Kinder freundlichst gedenken.

Einen pekuniären Gewinn konnte und wollte die Stiftung von diesen Arbeiten nicht erzielen, um so erfreulicher hat es die Erfahrung bestätigt, daß der höhere Gewinn in Bezug auf das sittliche Leben nicht vergebens gehofft wurde.«

In dem Waisenhause befinden sich gegenwärtig	220	Köpfe.
Außer dem Hause werden verpflegt und gekleidet	11	—
Findlinge für Rechnung hochlöbl. Polizeiamts	9	—
Lehrlinge sind in Kleidung und Wäsche erhalten worden	61	—
In die Fremde wurden entlassen und vollkommen ausgestattet, Knaben . .	15	—
In Dienste versorgt und ausgestattet, Mädchen	6	—

Das löbl. Pflegamt des allgemeinen Almosenkastens zeigt an, daß dieser Stiftung im Jahre 1837 fl. 382. 9 kr. außerordentliche Verehrungen zugekommen seyen. (Schluß f.)

Todesfall.

Den 2. Januar d. J. Morgens um 3 Uhr ist Herr Gerichtsschultheiß Syndikus prim. Schöff Dr. J. F. E. Danz, welcher seit dem 13. Juni v. J. sein Amt niedergelegt hatte *), in einem Alter von 78 Jahren 11 Monaten 15 Tagen verstorben.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1837.

Am 29. Dezember:

327) Herr Friedr. Kasp. Mouson, den 24. Sept. 1802 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Seifen- und Lichterfabrikant. B. 115.

328) Herr Ludwig Wild, aus Stromberg, den 20. Juni 1809 geb., luth., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Igfr. Eva Emilie Sibille Schölles, als Chirurg 1r Klasse. A. 171.

*) S. Jahrbücher Bd. 9. S. 266.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer 1/2 bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 20 bis 30 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Aufsätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einsender, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. C. A. Kapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Frankfurter  Jahrbücher.

No. 2. Mittwoch den 10. Januar 1838. **Bd. 11.**

Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 8. Januar 1812 wird von dem ehemaligen großherzogl. frankf. Minister der Justiz und des Innern, Freiherrn von Albini, die am 21. Dez. 1811 erfolgte höchste Bestätigung eines von dem Freiherrn Joh. Peter v. Leonhardi errichteten Majorats öffentlich bekannt gemacht.

Den 9. Januar 1653 wird dahier ein starkes Erdbeben mit Sturmwind und Donner verspürt.

Den 10. Januar 1612 stirbt der römisch-deutsche Kaiser Rudolph II., welcher den 28. Oktober 1575 erwählt worden war.

Den 11. Januar 1807 reskribirt der ehemalige Fürst Primas auf die Vorstellung des zweiten Herrn Bürgermeisters um Anstellung eines Subalternen für seine Amtsgeschäfte:

„Ich bin fest entschlossen, in meinem ganzen Leben keine neue Stelle in Frankfurt zu errichten, da ohnehin die Zahl der Stellen zu groß ist, und die jetzige Besoldungsliste von Seiten der Stadt über 170,000 fl. beträgt.

Carl."

Den 12. Januar 1777 wird Herr Peter Anton Brentano, hiesiger Bürger und Handelsmann, von Kurfürst Clemens Wenzeslaus zum kurtrierischen Rath und Residenten dahier ernannt. Er starb 1797.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

IX. (oder 3te ausserordentliche) Sitzung.
Samstag den 6. Januar 1838. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herren C. Renck, entschuldigt und ersetzt durch Herrn Dr. Lorey, ferner der Herren J. H. Hoffmann, Hauptmann Jungmichel, de Neufville-Humser, Senator Dr. Neuburg, ebenfalls sämmtlich entschuldigt, sodann der Herren Dr. Kloß und Senator Dr. Schmid.

§. 46. Auf der Tagesordnung war:

1) Fortsetzung der Berathung über den Kommissionsbericht vom 15. Dezember 1837: den Chausseetarif betr.,
2) Kommissionsbericht vom 23. Dezember 1837: Beibehaltung der Einkommensteuer unter einigen Abänderungen für die Jahre 1837 bis 1839 inclus. betr.,
3) Kommissionsbericht vom 29. Dezember 1837: den General-Status exigentiae pro 1838 betr.

§. 47. Nach gepflogener Diskussion über den Kommissionsbericht:

den Chausseetarif betr.,

wurde 1) der hierauf bezügliche Gesetz-Entwurf Anl. I., ohne Umfrage, und

2) der Gesetz-Entwurf Anl. II., die Chaussee- und Brückengeldbefreiungen betr., mit den von der Kommission vorgeschlagenen Modifikationen mit 67 Stimmen gegen 4 suspendirte genehmigt.

3) Hinsichtlich des Gesetz-Entwurfs Nr. III.,

die Pferdeluxussteuer betr.,

stellte der Herr Präsident in Umfrage:

ob man diesen Entwurf, wie er vom Senate vorgelegt worden, genehmigen wolle, oder nicht?

und es erfolgte mit 45 Stimmen gegen 25 und 2 suspendirte der Beschluß:

daß dieser Entwurf nach dem Antrage des Senats zu genehmigen sey.

4) Der Gesetz-Entwurf Nr. IV.,

das Strafregulativ wider Chausseegeld-Unterschlagung und Chausseefrevel betr.,

wurde auf gestellte Umfrage ebenfalls pure nach dem Antrage des Senats genehmigt, und hierauf wegen vorgerückter Zeit, nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls, die heutige Sitzung geschlossen.

Mildthätigkeit.

(Schluß.)

Die löbl. Spendesektion des allgemeinen Almosenkastens äußert sich folgendermaßen:

„Der Jahreswechsel giebt uns abermals Veranlassung dankend der milden Gaben zu gedenken, womit seit unserm jüngsten Jahresbericht diese Stelle von löblicher Bürger- und Einwohnerschaft begünstigt wurde, indem wir zugleich über deren Verwendung umstehend Rechnung abzulegen nicht verfehlen.

Die kräftige Unterstützung, deren wir uns fortwährend von unsern Herren Armenpflegern zu erfreuen haben, und welche sich im verflossenen Frühjahr bei der abgehaltenen General-Revision unserer Alumnen aufs Neue bethätigte, müssen wir ebenfalls rühmend erwähnen, denn die genaue und gründliche Erforschung der Verhältnisse der Armen bildet die wesentlichste Grundlage einer guten Armenverwaltung. Demungeachtet ist es bei der ausgebreiteten Wirksamkeit dieser Stiftung unvermeidlich, daß nicht hier und da ein Bedrängterer dem minder Bedürftigen im Verhältniß der Spende nachsteht, wenn bei dem Einen Bescheidenheit oder falsche Schaam und bei dem Andern betrügerische Angaben oder Täuschungen anderer Art den Anforderungen zur Basis dienen. Wir können es deßhalb nicht oft genug wiederholen, wie sehr jeder unserer verehrlichen Mitbürger, wenn er auch nicht zur Zahl der Armenpfleger gehört, sich ein wahres Verdienst um unsere Anstalt erwerben würde, wenn er uns auf einen derartigen Mißgriff, der zu seiner Kenntniß gelangt, sofort aufmerksam zu machen die Güte haben wollte.

Diese Stelle besonders bedarf um so mehr des Zusammenwirkens aller Kräfte, da deren Mittel nur zur Steuerung des äußersten Nothstandes hinreichen, und namentlich diesen Winter durch den unerhört hohen Preis des Brennmaterials von allen Seiten außergewöhnlich starke Anforderungen an dieselbe gemacht werden. Mit dem Holzquantum, welches gewöhnlich hoher Senat in den Wintermonaten uns zur Vertheilung überweist, kann leider nur theilweise der Noth in dieser Beziehung abgeholfen werden. Wir vertrauen indessen auf den Edelsinn unserer Mitbürger, und hoffen, daß Viele im warmen wohnlichen Zimmer auch der armen Greise und Witwen im kalten Dachkämmerchen gedenken, und dies durch Extra-Geschenke zum Ankauf für Holz bethätigen werden, dessen zweckmäßigster Vertheilung unsere eifrigste Sorge gewidmet werden soll.«

Einnahmen:	fl.	kr.
Kassa-Saldo am 15. Dezember 1836 .	5,370.	—
Kautionen-Conti, durch hohen Senat zurückgegebene Kautionen	1,164.	10
Subskriptions-Beiträge	7,308.	6
Von der Kasten-Amts-Verwaltung . .	22,274.	4
Ertrag der Sammelbüchsen rc. rc. so wie der Büchse hochlöblicher Stadtkanzlei und Ertrag der Sehenswürdigkeiten der beiden Messen rc.	1,617.	13
Von hohem Senat zugewiesene Dispensationsgelder	792.	30
Von hochlöblichem Recheneiamt, Zuschuß des Aerars	12,000.	—
Einnahmen an Gottespfennigen, Legaten und Verehrungen	417.	25
Einnahmen verschiedener Art, als zurückgegangene Almosen u. s. w. incl. 200 fl. Geschenk wegen der Feier des 18. Oktobers	891.	58
fl.	51,835.	26

Ausgaben:		
Wöchentliche Almosen	35,893.	20
Kautionen-Conti an zurückbezahlten Kautionen	937.	30
Schulgelder für Landschulen	11.	—
Kleidungsbedürfnisse	4,229.	49
Diverse Ausgaben, als: außerordentliche Unterstützungen und Verpflegungen, Beerdigungskosten	1,960.	13
Gehalte an einen Aktuar, einen Kassier und einen Pedell; Miethzinsen u. s. w. .	2,464.	—
Buchdrucker- und Buchbinderlohn, Schreibmaterialien	557.	19
Kassa-Saldo am 15. Dezember 1837 .	5,782.	15
fl.	51,835.	26

Außerdem wurden 60,662 Laibe Brod zu 3 Pfd. ausgetheilt.

Ferner wurden an 691 Personen vertheilt: 38 Mannsröcke, 59 Kamisöler, 137 Paar Hosen, 43 Westen, 1 Kittel, 567 Hemden, 18 Jacken, 110 Paar Strümpfe, 492 Paar Schuhe, 106 Frauenkleider, 28 Frauenröcke, 23 Halstücher, 7 Schürze.

Im Winter 1836/37 wurden 120 Klafter Eichenholz vertheilt.

Die löbl. Administration des evangelisch-lutherischen Almosenkastens spricht sich folgendermaßen aus:

»Wenn es zunächst Aufgabe einer Armenanstalt ist, unter zweckmäßigster Anwendung der dargebotenen Mittel dem Nothleidenden die erforderliche Hülfe zu leisten, so dürfte unser Ziel in dem abgelaufenen zehnten Rechnungsjahr in so fern erreicht seyn, als die vereinte rastlose Thätigkeit und Mitwirkung so vieler achtbaren Gemeindeglieder die gewissenhafteste Verwendung der vorhandenen Mittel verbürgt. Nachfolgende Aufstellung liefert eine Uebersicht der Leistungen des vorigen Jahres:

1) 674 bedürftigen Gemeindegliedern wurde regelmäßige Unterstützung an Geld, Miethzins, Brod, Holz, Kleidung, Suppe rc. verabreicht;

2) 1001 außerordentliche Unterstützungen mancherlei Art, namentlich zur Zahlung von Miethzins, so wie an Geld, Holz, Brod, Suppe, Kartoffeln, Kleidungsstücken rc. wurden gleichfalls verabreicht;

3) 15 Kindern armer Eltern wurde der Unterricht in den Volksschulen bezahlt;

4) mehrere arme und hülflose Kinder wurden in die Kleinkinderschulen gehalten, oder sonst zweckmäßig in Pflege und Erziehung gegeben, auch bei Erlernung von Gewerken und andern Beschäftigungen, welche ihnen baldigen Verdienst versprechen, unterstützt; im Vereine mit löblicher Spendesektion, löblicher Fleck'schen Stiftungs-Administration und andern edlen Menschenfreunden wurde zu den Erziehungskosten zweier hülflosen taubstummen Bürgerkinder beigetragen, und mit löbl. Spendesektion und löbl. Hospital zum heil. Geist wurden die Kosten zur Heilung eines von Krankheit besonders heimgesuchten Knaben unserer Gemeinde übernommen.«

Die Legate, Gottespfennige und außerordentlichen Geschenke, welche dem evangelisch-lutherischen Almosenkasten im abgewichenen Jahre zugeflossen sind, betragen fl. 3922. 48 kr., und die Uebersicht der Einnahme und Ausgabe in dem Zeitraume vom 15. Nov. 1836 bis 15. Nov. 1837 und des Vermögens der Anstalt am letztgenannten Tage ergiebt folgendes Resultat:

Einnahme zum Verwenden:	fl.	kr.
Saldo beim Abschluß am 15. November 1836	8,159.	57
Eingegangene Zinsen von den angelegten Kapitalien, Grundzinsen, Geschenke zu sofortiger Verwendung	2,041.	8
Ertrag der bis jetzt eingegangenen jährlichen und halbjährlichen Subskriptionsbeiträge	9,436.	45
Reiner Ertrag der Einsammlungen beim Jahreswechsel und der Opferstöcke an der St. Pauls-, St. Katharinen-, St. Peters-, Weißfrauen- und heil. Dreikönigskirche .	1,884.	32
Agio und Zinsen auf verkaufte Frankfurter Obligationen	784.	12
	fl. 22,306.	34

Ausgabe:	fl. kr.		
Regelmäßige u. außerordentliche Unterstützungen durch Spenden an Geld, Miethzins, Brod, Suppe, Kartoffeln, Holz, Kleidungsstücke rc.	15,525. 13		
Bezahlte Schulgelder und Schulbücher, Beiträge zur Erziehung zweier taubstummen Kinder, zum Kostgeld, zur Erlernung von Gewerken rc.	487. 38		
Gehalt des Pedellen, Vergütungen an den Skribenten, Druckkosten und sonstige Unkosten .	751. 49		
		16,764.	40
Saldo am 15. Nov. 1837 im 24 fl. Fuß		fl. 5,541	54

	fl.	kr.
Das Kapital der Anstalt war am 15. November 1836	46,240.	55
Dazu empfangene und zum Kapitalisiren bestimmte Legate, Gottespfennige und außerordentliche Geschenke bis zum 15. Nov. 1837	2,499	7
Beträgt sonach das Kapitalvermögen am 15. November 1837 im 24 fl. Fuß . .	fl. 48,740.	2

Die löbl. Administration der katholischen Armenanstalt begleitet die Darlegung der ihr vom 1. Dez. 1836 bis 30. Nov. 1837 an baarem Gelde zugeflossenen Vermächtnisse und Geschenke von zusammen fl. 1028. 39 kr. ebenfalls mit einem Vorwort, worin unter andern gesagt ist:

„Wenn es dem Menschenfreunde nicht unintereſſant seyn dürfte, den ganzen Umfang der Wirksamkeit aller hiesigen Wohlthätigkeitsanstalten überblicken zu können, so freut es uns, ihm auch von unserer Seite die nöthige Beihülfe verschafft zu haben. Wahrhaft groß ist das Resultat aller Unterstützungen, die auf diesen verschiedenen Wegen geleistet wurden, und doch nur ein annähernder Maßstab zur Bemessung dessen, was theils innerhalb der Mauern dieser Stadt, theils in die Umgegend, ja wohl auch in die Ferne gespendet wurde, weil auch die Privatwohlthätigkeit neben den Stiftungen segensreich zu wirken nicht versäumt. Diese glänzende Thatsache darf wohl in den Herzen unserer Mitbewohner die Freude erwecken, die an den Wohlthätern Gott gefällt: er liebt den, der mit Freude giebt. Die Liebe Gottes allein ist es, die das wahrhaft Große wirken kann, und sie wird ausgegossen durch den heiligen Geist in die Herzen der Menschen. Wie die Nebel vor der Sonne, schwinden vor dieser Liebe die Vorurtheile, welche den Menschen von der Wohlthätigkeit abhalten. Denn sie lehrt, daß auch der geringste unter uns unser Bruder sey nach dem Fleische und in dem Herrn. Sie verscheucht die Besorgniß, daß wir uns entziehen, was wir Andern spenden. Die Liebe weiß vielmehr, daß gerade dann die Hände nimmer leer werden, wenn sie geben, und weiß die Quelle, aus der sie sich stets und reichlicher füllen, den göttlichen Segen.

Der gute Geist wohnt nicht allein in den Gebern, sondern auch in den Empfängern. Wie viele rührende Beispiele könnte die Administration nicht aufzählen, wie viele Belege liefern, daß Gott in solchen Herzen seine Wohnstätte aufgeschlagen. Halten wir es für unsere Pflicht, den Gebern ein gutes Zeugniß abzulegen; so halten wir es nicht weniger für Schuldigkeit, den Empfängern ein solches zu ertheilen.

Bitten wir daher mit einander den Vater der Liebe, daß er fort und fort seinen guten Geist uns gebe, der uns reich mache an allem Guten; denn die Armuth der Seele ist schrecklicher als die Armuth des Leibes. Nein, dieser gute Geist wird die Bewohner dieser Stadt, auf denen er seit Jahrhunderten ruht, nicht verlassen. In diesem Vertrauen wollen auch wir die Mühe unserer Verwaltung nicht scheuen.“

Die hauptsächlichsten Verwendungen für die Armen im Jahre 1837 waren:

1) Monatliche Spenden — in den Verhältnissen angemessenen Beträgen — erhielten 318 theils bürgerliche, theils in hiesigem Schutze stehende Familien und Personen. Es befinden sich hierunter 134 monatliche Unterstützungen, welche theils für in Kost und Wohnung gegebene elternlose Kinder, theils an sehr dürftige Eltern als Erziehungsbeiträge verabreicht wurden.

2) Wurden in dringenden Fällen außerordentliche größere oder kleinere Unterstützungen an einheimische Armen, auch in Noth befindliche Durchreisende, bewilligt.

3) An Winterholz vertheilt 51 Stecken in Stecken-Portionen, und an 164 Personen 1389 Loose in Loosen-Portionen. Ferner:

4) Kartoffeln an 161 Personen 1249 Simmer, und

5) Suppen für arme Schulkinder, während den Wintermonaten, durch Anweisungen an löblichen Frauenverein 6982 Portionen. Es erhielten

6) 110 kranke Arme unentgeldlich ärztliche und chi-

rurgische Bedienung nebst Arzneien; von solchen genasen 95, und starben 6, ins Hospital wurden abgegeben 2, und in Behandlung verblieben 7.

Mit besonderem Danke ist hier der Hülfe zu erwähnen, die auch in diesem Jahre mehreren Armen durch uneigennützige wohlwollende Theilnahme anderer hiesigen verehrlichen Herren Aerzte geworden, deren verordnete Arzneien diesseitige Administration vergütete.

Gekleidet wurden

7) 157 Knaben und
95 Mädchen,
252 Kinder, und zwar größtentheils vollständig. Von Ersteren sind 41 nach erreichtem erforderlichem Alter in die Lehre eingetreten.

Für die Knaben überhaupt wurde eben so wohl für die nöthigen Bedürfnisse an Schreib- und Zeichenmaterialien ꝛc. wie für die Mädchen an Näh- und Strickgegenständen ꝛc. alle Sorge getragen.

8) 3 Beerdigungen ganz, und zu ferneren 3 Beerdigungen Beiträge bewilligt.

In der Bekanntmachung des löbl. Pflegamts des Versorgungshauses heißt es:

„Der eingetretene Jahreswechsel giebt uns erwünschte Gelegenheit, hohem Senate, den hochverehrlichen Behörden und gesammter löblicher Bürgerschaft für die Unterstützungen, regelmäßigen Beiträge, Geschenke im Betrage von fl. 3165. 21 kr. und Arbeitszuweisungen, welche dem Versorgungshause in dem verflossenen Jahre zugekommen sind, den innigsten und aufrichtigsten Dank darzubringen. Denn wie könnte diese Anstalt, kaum zwei Jahrzehnte bestehend, den Anforderungen, welche an sie gemacht werden, dem Zwecke der Unterstützung des Alters und der angemessenen, wohlthätigen Beschäftigung der Arbeitslosen und Dürftigen irgend entsprechen, wie dürfte sie bei ihren geringen Mitteln hoffen, sich dem Ziele einer umfassenderen Wirksamkeit zu nähern, ohne diese thätige menschenfreundliche Theilnahme? Die Gesuche um Aufnahme in das Versorgungshaus waren in dem verflossenen Jahre so zahlreich, daß uns der Mangel an Raum und das Bedürfniß einer Erweiterung in dieser Beziehung äußerst fühlbar wurde. Neunzig Pfründner erhalten dermalen im Hause Wohnung und Unterhalt, außerdem haben neunundsechszig Pfleglinge darin einen Aufenthaltsort während des Tages und finden dort angemessene Beschäftigung und Verköstigung; sehr viele Bedürftige konnten wir aber auch in diesem Jahre, hauptsächlich wegen Beengung in den Lokalitäten, nicht aufnehmen. Darum hoffen und bitten wir für die Zukunft, daß sich die Zahl der Wohlthäter dieses Versorgungshauses erhalten und, zu desselben wahrem Gedeihen, mehren möge; — wir bitten namentlich auch um fortwährende Zuweisung solcher Arbeiten, welche für Pfründner und Pfleglinge geeignet sind.“

Das löbliche Pflegamt hat übrigens vom 16. Dez. 1836 bis 15. Dez. 1837 im Ganzen 55,162 Portionen, aus Frühstück, Mittags- und Abendessen bestehend, ausgetheilt, und außerdem 174 Pfründner und Pfleglinge, ganz oder theilweise, mit den nöthigen Kleidungsstücken versehen.

Zur Unterdrückung des Schleichhandels

ist am 1. November v. J. zu Hannover, außer dem in diesen Blättern *) bereits erwähnten Hauptstaatsvertrage vom nämlichen Datum, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrverhältnisse, nachfolgende besondere Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüring'schen Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einer Seits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig anderer Seits abgeschlossen worden:

„Art. 1. Die kontrahirenden Regierungen verpflichten sich gegenseitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemessene, ihrer Verfassung entsprechende Maßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Art. 2. Es sollen auf ihren Gebieten Vereinigungen von Schleichhändlern, ingleichen solche Waaren-Niederlagen oder sonstige Anstalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren, die in den andern kontrahirenden Staaten verboten, oder beim Eingange in dieselben mit einer Abgabe belegt sind, dorthin einzuschwärzen.

Art. 3. Die betreffenden Behörden, Beamten oder Angestellten (Bediensteten) der kontrahirenden Staaten sollen sich gegenseitig den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln bereitwillig leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Zoll- (Steuer-) Kontraventionen dienlich sind, die gegen irgend einen der kontrahirenden Staaten unternommen oder begangen worden.

Unter Zoll- (Steuer-) Kontraventionen werden hier und in allen folgenden Artikeln dieser Uebereinkunft nicht nur die Umgehungen der in den betheiligten Staaten bestehenden Eingangs-, Durchgangs- und Auszugs-Abgaben, sondern auch die Uebertretungen der, von den einzelnen Regierungen erlassenen Einfuhr- und Ausfuhrverbote, nicht minder der Verbote solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit diese Regierungen sich vorbehalten haben, und endlich diejenigen Kontraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, die nach der besonderen Verfassung einzelner der kontrahirenden Staaten für den Uebergang von Waaren aus einem der zu demselben Zoll- (Steuer-) Vereine gehörenden Staaten in einen andern angeordnet sind.

Art. 4. Die Behörden, Beamten oder Angestellten (Bediensteten) der indirekten Steuer- oder Zollverwaltung der kontrahirenden Staaten, so wie die sonstigen Angestellten, welche zur Aufrechthaltung der Zoll- (Steuer-) gesetze verpflichtet sind, haben auch ohne besondere Auf-

*) S. Jahrb. Bd. 10. S. 251 und 254.

forderung die Verbindlichkeit, alle gesetzliche Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen irgend einen der gedachten Staaten beabsichtigten oder ausgeführten Zoll- (Steuer-) Kontraventionen dienen können, und die betreffenden Behörden dieses Staats von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in dieser Beziehung in Erfahrung bringen.

Art. 5. Den zur Wahrnehmung des Zoll- (Steuer-) Interesses angesetzten oder verpflichteten Beamten und Angestellten (Bediensteten) der Staaten des einen der kontrahirenden Theile soll es gestattet seyn, bei Verfolgung der Spuren begangener Kontraventionen sich auf das angrenzende Gebiet der, zu dem andern kontrahirenden Theile gehörigen Staate zu dem Zwecke zu begeben, um den dortigen betreffenden Behörden Mittheilung von solchen Kontraventionen zu machen, worauf diese Behörden, in Gemäßheit der in den Artikeln 3 und 4. gegenseitig übernommenen Verpflichtung, alle gesetzliche Mittel anzuwenden haben, welche zur Feststellung der Kontravention Behuf deren Bestrafung führen können, gleich als wenn es sich um eine gegen die eigene Zoll- (Steuer-) Gesetzgebung verübte Kontravention handelte.

Art. 6. Eine Auslieferung der Kontravenienten tritt in dem Falle nicht ein, wenn sie Unterthanen desjenigen Staates, in dessen Gebiete sie angehalten werden, oder eines mit diesem im Zoll- (Steuer-) Verbande stehenden Staates sind.

Im andern Falle sind die Kontravenienten demjenigen Staate, auf dessen Gebiete die Kontravention verübt worden ist, auf dessen Requisition, oder, nach Ermessen, auch ohne eine solche, zur Untersuchung und Bestrafung auszuliefern.

Art. 7. Die kontrahirenden Staaten verpflichten sich, ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, letztere, wenn deren Auslieferung nicht nach Art. 6. erfolgt ist, wegen der auf dem Gebiete eines andern der kontrahirenden Staaten begangenen Kontraventionen oder ihrer Theilnahme an selbigen, auf die von diesem Staate ergehende Requisition eben so zur Untersuchung zu ziehen, als ob die Kontravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Gesetzgebung begangen wäre.

Die Uebertretungen von Zoll- (Steuer-) Gesetzen eines jeden der paziszirenden Staaten werden nach eben den Strafgesetzen geahndet, welche in dem Staate, in welchem die Untersuchung und Bestrafung eintritt, hinsichtlich gleicher Vergehen gegen die eigene Zoll- (Steuer-) Gesetze vorgeschrieben sind.

Auch kommen in Hinsicht der, mit den Kontraventionen konkurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen, alle diejenigen kriminalrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche in Beziehung auf die von Inländern im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen in jedem Staate gelten.

Art. 8. In den nach Art. 7. einzuleitenden Untersuchungen soll in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes den amtlichen Angaben der Behörden, Beamten oder Angestellten (Bediensteten) desjenigen Staates, auf dessen Gebiete die Kontravention begangen worden ist, dieselbe Beweiskraft beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten oder Angestellten für Fälle gleicher Art in den Landesgesetzen beigelegt ist.« (Folgen die Unterschriften.)

Ueber die Erleichterung des Verkehrs auf hiesigem Platze

ist bekanntlich in der Sitzung der gesetzgebenden Versammlung vom 16. Dezember 1837 ein von hohem Senate vorgelegter neuer Gesetzesentwurf berathen, und auf vorgängige Berichterstattung einer hierzu besonders niedergesetzten Kommission genehmigt worden *). In jenem Senatsvortrage sowohl, als in dem Kommissionsberichte ist zur näheren Begründung dieses von dem Rechenei- und Rentenamte vorbereiteten neuen sehr zeitgemäßen Gesetzes, dessen für den Verkehr und unsere Zustände überhaupt segensreiche Wirkungen sich sehr bald äußern werden, auf die hierüber in den Berichten jenes Amtes enthaltenen Darlegungen und Ansichten Bezug genommen worden.

Wir theilen daher einen Auszug derselben in Nachstehendem mit.

A. Aeltere Verordnungen.

§. 1. Die Masse der in Beyerbachs Sammlung publicirten Verordnungen ist zwar sehr groß, allein der noch auf die gegenwärtigen Verhältnisse vollkommen passenden sind es wenige. Um so wünschenswerther erscheint eine allmälige Revision derselben, indem es vorkommen kann und vorkommt, daß man sich in einzelnen Fällen auf solche gedruckte Verordnungen beruft, welche seit Menschen-Gedenken nicht zur Anwendung gekommen sind und unter den gegenwärtigen Verhältnissen oft sogar lächerlich erscheinen.

Man ging ehemals darauf aus, der gesammten Bürgerschaft und einzelnen Gewerben den möglichst billigen Einkauf von den verschiedensten Gegenständen zu sichern. Zu diesem Zweck wurde nicht allein der Vor- und Aufkauf von Lebensbedürfnissen innerhalb eines gewissen Distrikts (gewöhnlich der sogenannten Bannmeile) verboten und das Marktrecht, die Verbindlichkeit solche innerhalb einer gewissen Zeit (gewöhnlich drei Tagen) zum allgemeinen Kauf an gewissen Plätzen auszustellen, angeordnet, sondern man erstreckte diese Vorschriften auch auf andere Artikel, welche nur einem besondern Gewerb besonders dienlich waren.

So z. B. sollen nach einer Verordnung in Beyerbachs Sammlung vom 18. Nov. 1766 zwischen den Messen nur Weißgerber Hämmel- und Lämmerfelle hier einkaufen dürfen, was, auf Vorstellung der Metzger, im Jahr 1780 auf den Vorkauf beschränkt wurde.

Zu Gunsten der hiesigen Leinweber sollen, nach einer

*) S. Jahrb. Bd. 10. S. 262—264.

Verordnung vom 18. März 1728, die fremden Leinweber kein Garn zwischen den Messen hier kaufen.

Zu Gunsten der Strumpfweber soll, nach einer Verordnung vom Juni 1799, vor Bartholomäi keine dahier erzeugte Wolle ausgeführt werden, und später nur gegen eine Abgabe von 1 fl. por Zeutner.

Der hiesigen Bürgerschaft im Allgemeinen und dem Schreinerhandwerk insbesondere suchte man durch die Verordnungen vom Jahr 1617 und vom Jahr 1648 zu billigem Bau- und Werkholz, so wie zu Miltenberger Steinen und Schiefersteinen zu verhelfen; eben so durch die Verordnung vom 20. März 1788 zu billiger Pelzwaare, indem man Juden und andern Leuten den Aufkauf derselben vor dem Geleitstag verbot. Auch für billigen Wein wollte man durch die Verordnung vom 6. April 1685 sorgen, indem den Weinwirthen und Weinhändlern verboten wurde, ganze Schiffe mit Weinladungen oder Parthien davon aufzukaufen, bevor drei Tage Marktrecht gehalten worden, damit sich die Bürger für ihre Haushaltungen versehen könnten u. dgl. m.

B. Neuere Zeitverhältnisse.

§. 2. Bei der gegenwärtigen, noch immer steigenden Verbesserung aller Land- und Wasserstraßen würde es schwer seyn, durch Auf- und Vorkauf innerhalb der Bannmeile die Lebensbedürfnisse dauernd zu steigern. Es möchte das jetzo eine verfehlte Spekulation werden. Auf der andern Seite kann man einem solchen Unwesen nicht ohne ein noch viel größeres Polizeipersonal, als das gegenwärtige ist, wirksam steuern. Verordnungen allein helfen nichts. Bei andern Gegenständen, welche schon mehr dem Handel anheimfallen, ist man jetzo der Ansicht, daß man sie den Konsumenten im Allgemeinen und den Gewerben, welchen sie als rohes Produkt dienen, nicht billiger verschaffen kann, als wenn man den Handel damit völlig frei giebt, wodurch sie denn in größeren Massen herkommen, und die Konkurrenz der Verkäufer die Preise von selbst ermäßigt. Auf diesem Wege allein kann denn auch der Handel gedeihen, welcher jetzo überall, wo er belästigt wird, sich wegzieht. Auch haben jene oben angedeuteten Verordnungen, soviel bekannt, eben so wenig z. B. den Weißgerbern, Leinewebern und Strumpfwebern wesentlich genutzt, als z. B. die Mainzer Schreiner dadurch in die Hände der Holzhändler gerathen sind, daß dort die fremden Flößer ihnen nicht während drei Tagen das Holz zuerst verkaufen müssen*). Aber die hiesigen Verordnungen — wenn sie gehandhabt worden wären und gehandhabt werden könnten — wären allerdings geeignet, das Holz von hier weg und also den Mainzern zuzutreiben.

*) Man hat nämlich darüber Erkundigung eingezogen, ob in Mainz solche Verordnungen bestehen, wodurch den dortigen Schreinern oder Einwohnern überhaupt bei den Flößern ein Vorkaufsrecht vor dortigen Holzhändlern eingeräumt würde, und aus sicherer Quelle erfahren, daß in Mainz keine Verordnungen der Art bestehen.

C. Neuere Vertragsverhältnisse.

§. 3. Wir haben die hier einschlagenden ältern Verordnungen nicht allein in Beziehung auf die neuern Zeitverhältnisse, sondern auch hinsichtlich der neuern Vertragsverhältnisse einer Prüfung unterworfen.

Der Art 4. des am 2. Januar 1836 abgeschlossenen Staatsvertrags sagt:

»Mit der vollständigen Ausführung des gegenwärtigen Vertrags tritt zwischen den kontrahirenden Vereinsstaaten und der freien Stadt Frankfurt Freiheit des Handels und Verkehrs ein.«

Der Begriff des freien Verkehrs ist mehrfacher Deutung und Auslegung fähig. Wir glauben ihn zuerst negativ begrenzen zu sollen:

1) Durch die gegenseitig zugesagte Beförderung des freien Verkehrs sind polizeiliche Schutzmaßregeln gegen wucherlichen Auf- und Vorkauf von Lebensbedürfnissen, als Früchte und Holz, nicht ausgeschlossen. Wenn man nicht leben kann, ist der freie Verkehr nichts werth. Durch die Beförderung des Letztern Mangel und Elend herbeizuführen war nirgends Zweck.

In dem zu München bei Redaktion den neuen Zollgesetzes am 22. August 1836 aufgenommenen Protokoll wird zu §. 18. ausdrücklich bemerkt:

»Durch das in diesem Paragraph ausgesprochenen Prinzip der Freiheit des inneren Verkehrs wird nicht denjenigen Landesgesetzen derogirt, wodurch der Verkehr mit gewissen Gattungen von Gegenständen etwa aus polizeilichen, finanziellen Gründen an bestimmte Formen und Bedingungen gebunden wird, insoweit diese mit den sonst vertragsmäßigen Prinzipien vereinbar sind.«

2) Durch den gegenseitig zugesagten freien Verkehr wurde nicht beabsichtigt, die besondern Rechte aufzuheben, welche aus dem Ortsbürgerrecht nach den Statuten des Ortshervorgehen, z. B. daselbst Kleinhandel und Verkauf zu treiben, eine stehende Handlung zu errichten, ein Gewerb zu treiben.

Die Wirkung von dem Prinzip des freien Verkehrs sollte wohl hauptsächlich die seyn:

daß alle Erzeugnisse des Vereins, roh oder verarbeitet, durch Handwerk oder Fabriken produzirt, ohne Belästigung überall innerhalb des Vereins gekauft und verkauft werden könnten, und zwar ohne allen Vorzug des einen Vereinsprodukts vor dem andern.

Daß hiermit solche Bestimmungen, wodurch gewisse Artikel binnen einer gewissen Zeit nur an Einheimische verkauft werden dürfen, vereinbar sind, möchte aus dem doppelten Grunde kaum anzunehmen seyn, weil

a) hierdurch eine gewisse Beschwerde für den betreffenden Artikel und
b) ein gewisser Vorzug des einen Vereinsländers vor dem andern nicht in der Ausübung eines gewissen

Gewerbes in einer gewissen Stadt, sondern in dem Einkauf von Waaren des sogenannten freien Verkehrs entsteht. (Forss. f.)

Unglaublich, aber wahr!

Bekanntlich ist im Art. 50. unserer Konstitutions-Ergänzungsakte unter lit. c. vorgeschrieben worden, daß dem gesetzgebenden Körper sämmtliche bei der im Jahre 1816 niedergesetzt gewesenen Kommission der XIIIr von Seiten der löblichen Bürgerschaft übergebene Monita vom Senate zugestellt werden sollen, um von den darin enthaltenen guten und gemeinnützigen Vorschlägen, insoweit solche allzusehr ins Spezielle eingehen, und eben darum von der Kommission der XIIIr vorerst nicht benutzt werden konnten, noch in Zukunft geeigneten Gebrauch zu machen.

Diese Monita sind zwar dem gesetzgebenden Körper unterm 7. Dezember 1816*) zugestellt worden; da aber alles darin enthaltene wirklich brauchbare Material in der Konstitutions-Ergänzungsakte selbst bereits vollständig benutzt und umsichtig verarbeitet worden ist — was die Koncipienten **) derselben wohl nur aus Bescheidenheit zu erwähnen unterließen — so reducirt sich der Ueberrest auf ein Aggregat von Wünschen, Vorschlägen, Hoffnungen und Projekten, welche, so gut und ehrlich sie auch sammt und sonders gemeint sind, doch nur ganz Unpraktisches, ja mitunter höchst Abentheuerliches und Unglaubliches enthalten, und sich wohl schwerlich zu einem andern Gebrauch empfehlen, als zu — keinem.

Als Beleg hierfür möge unter andern das hier beigefügte Monitum dienen, welches sich über die Verbesserung des Armenwesens in einer Weise ausspricht, die, besonders wenn man sich an die erst kürzlich stattgehabte Inauguration des Guiollett'schen Denkmals †) erinnert, gewiß einzig in ihrer Art genannt werden darf.

Der Verfasser jenes Monitums sagt nämlich:

„Um das Grundkapital des Armenwesens zu vermehren und dadurch demselben wiederum aufzuhelfen, ohne geradezu die Bürger fortwährend zu belästigen, sey es erlaubt, nachfolgendes gutgemeinte Mittel in einigen Punkten anzugeben.

1) Man entwerfe ein neues äußerst bindendes und unverletzbares Gesetz für den Schutz des Vermögens der milden Stiftungen, mache solches durch öffentlichen Druck bekannt, und fordere auf eine herzergreifende liebevolle Art die Bürger auf, bei Errichtung ihrer Testamente der Armen reichlich eingedenk zu seyn, und die milden Stiftungen nicht mehr so gar kärglich zu bedenken, oder wohl gar zu vergessen, wie seit geraumen Jahren — aus vielleicht stattgehabten widerwärtigen Umständen, welche nun, Gott sey's Dank, verbannt worden — leider der Fall gewesen sey.

2) Verwandle man, zum Nutzen des Armenwesens, so ungesäumt als nur möglich die Anlage um unsere Stadt in einen großen für Jedermanns Vergnügen offenen Garten. Hierzu gehört nichts weiter, als daß man sich über irrig verstandene Ehre und lächerlichen Stolz und Hochmuth, der Gott und Menschen ein Greuel ist, männlich entschlossen erhebt und den Tadel der Unvernunft nicht achtet, sondern einzig das wahre Schöne und den damit gepaarten Nutzen im Auge hält.

Unsere Anlagen um die Stadt — zu Sachsenhausen hat man es versäumt und die Gemein-Wege mit hohen Wänden eingeschlossen — enthalten wohl einige Tausend Morgen des besten Landes, und es ist zu bejammern, daß man dies gute Land der Mode-Sucht zum Opfer gebracht, einen so großen Mißgriff sich erlaubt, und das gute Land, Bäumen, die den Wäldern angehören, eingeräumt, Gesträuchen vergönnt hat, die den Wüsteneien angehörten und dem Wild zum Zufluchtsorte gerne überlassen wurden.

Man denke, wenn beim Schaffen dieser Anlagen nicht der ganz sinnliche Mensch geherrscht hätte, sondern durch den geistigen Menschen wäre gewarnt und aufgemuntert worden, Nutzen mit Schönheit zu verbinden, und statt die Wüsteneien und Wälder mit großen Kosten zu plündern, die Alleen mit Obstbäumen, die Gebüsche mit früchtebringenden Gesträuchen anzulegen, und die Menge von großen Strecken freier Plätze mit Kartoffeln, Runkelrüben und andern nützlichen Gewächsen zu bepflanzen — welcher große Segen würde jetzt schon alljährig zu erndten, welcher noch weit größerer Segen nach zehn späteren Jahren zu hoffen seyn??— Und welch unsterblicher Ruhm wäre dem Meister dieses großen Werks geblieben? Unsere spätesten Nachkommen hätten ihm noch Preis und Lob und Dank gezollt. —

Diese Wildniß-Anlage wird doch nicht alt; vielleicht schon unsere Kinder rotten sie aus. Wer aber die große Pracht einer Fruchtbäume-Allee noch nicht kennt, der bemühe sich in unserer Nähe nach Enkheim zur Blüthezeit; er wird durch die blühenden Kirschbäume der großen Allee in Staunen gesetzt werden, aber noch weit mehr zur Zeit der reifen Früchte. Wem eine große Aepfelbäume-Allee unbekannt ist, der findet eine zwischen Dörnigheim und Kesselstadt in der Nähe von Hanau. Die Schönheit derselben, nur zur Blüthezeit, ist unaussprechlich. Und eben so verhält es sich mit den Birn-

---

*) S. Dr Bender Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung in den Jahren 1816 — 1831. S. 36.

**) Die Kommission der XIIIr, von deren Majorität die Konstitutions-Ergänzungakte entworfen wurde, bestand aus folgenden, nach alphabetischer Ordnung benannten Mitgliedern, nämlich aus den Herren: Staatsrath Moritz v. Bethmann, Bernhard Brentano, Syndikus primarius Dr. J. Büchner, Dr. J. G. Clans, Dr. Dietz, Franc v. Liechtenstein, Senator v. Guaita, Weißbindermeister Ludw. Henckelmann, Dr. Jassoy, Pfarrer A. Kirchner, Freiherr J. P. v. Leonhardi, Heinr. Th. Mülhens und Staatsrath G. Steitz.

†) S. Jahrb. Bd. 10. S. 241.

und Zwetschenbäumen. Doch ist schöner noch die Abwechslung, nämlich: wenn bei der Anlage einer Allee nach einem Aepfelbaum ein Birnbaum folgt und zwischen jeden ein Zwetschenbaum gepflanzt wird, welcher durch die Aeste der andern hindurchwächst und dennoch reife Früchte bringet. Auswendig um die Anlage herum, an der Seite des Fahrwegs, könnten Nußbäume gepflanzt werden, nur auf der Seite der Anlage. Die Bergstraße nach Heidelberg war ehedem weit und breit berühmt wegen der nirgendswo anzutreffen gewesenen prachtvollen Nuß-Allee. Und, zuletzt noch, die Taglöhner betreffend, so erhalten wohl sehr viele Armen aus der arbeitenden Volksklasse Almosen, welche als Taglöhner für eine geringe Zulage in geringen, leichten Arbeiten gebraucht werden könnten, und vielleicht gerne arbeiteten, weil es für sie selbsten geschiehet.

Herzlich wird gewünscht, man möge diese Gedanken einer wohlwollenden Prüfung würdigen und sich, den außerordentlichen zukünftigen Nutzen beachtend, über alles etwa aufstoßende Vorurtheil hinwegschwingen. Von der Habsucht und dem Eigennutz eines Theils der hiesigen Burger ist zu hoffen, sie werde dem gemeinen Besten und das noch obendrein für die Armen, willig ihre Opfer bringen; denn der Nutzen für die Zukunft wird außerordentlich groß seyn, und alle Menschen, die gefuhllosesten selbst nicht ausgeschlossen, werden daruber mit solcher Freude erfullt werden, daß es wahrscheinlich ist, man werde, wenn man in dunkeln Ecken Opferstöcke setzte, von den Spaziergängern in dem großen Armengarten — vielleicht dem einzigen in seiner Art — weit mehr Almosen sammeln, denn in unseren leeren Kirchen. —

Gott gebe doch, daß dies große Werk mit Kraft ausgefuhrt unseren gegenwärtigen merkwürdigen Tägen vorbehalten sey; das annähernde Frühjahr noch benutzt und, so viel man nur könne, Obstbäume gepflanzt würden, um fur diese, Ein Jahr zu gewinnen.

Frankfurt a. M. den 25. Februar 1816.«

Dienstanstellung.

In der gestrigen Sitzung hohen Senats ist die vakante Kanzleirathstelle dem Herrn Dr. jur. Karl Adolph von Lersner übertragen worden. Mit in der Kugelung waren Herr Rathsschreiber Dr. A. Müller und Herr Fiskal Dr. Jost.

Lebensansichten

Die christliche Religion ist ein mächtiges Wesen für sich, woran die gesunkene und leidende Menschheit von Zeit zu Zeit sich immer wieder empor gearbeitet hat, und indem man ihr diese Wirkung zugesteht, ist sie über alle Philosophie erhaben und bedarf von ihr keine Stütze.

Der Egoismus spielt alle Tonarten des menschlichen Gemüthes durch, und darum fehlt auch dem edelsten die Harmonie.

Es giebt gewisse Uebel in der menschlichen Gesellschaft, welche, wie die Hühneraugen, ausgebeitzt werden müssen, wenn die Staatsformen wirklich einen ordentlichen Gang gehen sollen.

Was hilft alles Peroriren, daß die Staatsämter blos des öffentlichen Wohls wegen geschaffen seyen, wenn man nicht zu bewirken vermag, daß sie um des öffentlichen Wohls wegen gesucht und verwaltet werden.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1838.

Am 3. Januar:

1) Herr Phil. Konr. Moderow, aus Friedberg, den 17. August 1804 geb., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Kath. Wilh. Wecker, als Maschinen- und Waagbalkenmacher. M. 49.

Am 5. Januar:

2) Herr Joh. Aug. Jak. Arnold Schönling, den 6. August 1804 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., dermalen königl. niederländischer Gesandtschaftskanzlist dahier, als Handelsmann. L. 40.

3) Herr Joh. Jost Meister, den 26. März 1815 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Metzgermeister. M. 169.

4) Herr Wilh. Friedr. Grumbach, aus Marktbreit, den 2. April 1799 geb., luth., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Anna Kunigunde Theobald, als Skribent. B. 214–216.

5) Herr Peter Berninger, aus Fischbach, den 16. September 1808 geb., kath., auf Ehelichung der hiesigen Burgerswitwe, Frau Ros. Magd. Stiefel, geb. Kitz, als Lohnkutscher. D. 157.

Am 5. Januar:

6) Herr Karl Heinr. Lorenz Funck, aus Herford, den 12. Dez. 1807 geb., luth., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Wilh. Ern. Hel. Jos. Ehemant, als Kunstmaler. J. 158.

7) Frau Anna Dor. Rudolph, geb. Schiermeister, aus Marburg, luth., des hiesigen Bürgers und Schuhmachermeisters, Herrn J. G. Rudolph, Ehefrau. H. 19.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwischenraumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Aufsätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einsender, wenn sie es wunschen, streng verschwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. E. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Frankfurter  Jahrbücher.

No. 3. Samstag den 13. Januar 1838. **Bd. 11.**

Inhalt: Geschichtskalender der Stadt Frankfurt. — Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung. — Ueber die Erleichterung des Verkehrs auf hiesigem Platze. — Simon Moritz von Bethmann's Andenken. — Warnung.

Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 13. Januar 1588 wird ein Bürger, der einen andern ermordet und flüchtig geworden, öffentlich vor dem Römer vorgeladen und in die Acht erklärt, auch durch den Oberst = Richter der Stab über ihn gebrochen.

Den 14. Januar 1755 ergeht ein Schulden = Mandat in Rücksicht sämmtlicher Militärpersonen.

Den 15. Januar 1695 stirbt in einem Alter von 71 Jahren der hiesige Stadtschultheiß, Herr Dr. Joh. Thomas Eberhard genannt Schwind, der seit 1669 Senatsmitglied, 1678 jüngerer und 1690 älterer Bürgermeister gewesen war und das Schultheißenamt seit dem 21. April 1693 bekleidet hatte.

Den 16. Januar 1601 wird, wie ein Zeitgenosse berichtet, „ein Schuhflicker und Warthmann auf der Bockenheimer Warth zweimal in jeden Arm mit glüenden Zangen gepezet, darnach mit dem Rad vom Leben zum Tod gerichtet, und der Cörper auf das Rad gelegt, dieweil er sein hochschwangeres Weib, unverschulder Dinge, als er neben ihr des Nachts im Bette gelegen, erstlich hinten in Hals ein Streich gegeben, hernach mit beyden Händen ihr den Hals umgedrehet hatte."

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

X. (oder 4te ausserordentliche) Sitzung.

Mittwoch den 10. Januar 1838. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme des Herrn C. Renck, entschuldigt und ersetzt durch Herrn Dr. Lorey, ferner der Herren Schöff v. Heyden, Hauptmann Jungmichel, Sen. Dr. Neuburg, Hauptmann Hoffmann, Auditeur Dr. Thomas, H. Mack ebenfalls sämmtlich entschuldigt, sodann des Herrn Dr. Cretzschmar.

§. 48. Auf der Tagesordnung war:

1) Kommissionsbericht vom 23. Dezember 1837: Beibehaltung der Einkommensteuer unter einigen Abänderungen für die Jahre 1837 bis 1839 inclus. betr.,

2) Kommissionsbericht vom 29. Dezember 1837: den General-Status exigentiae pro 1838 betr.

§. 49. Zuvörderst wurde der an die Stelle des wegen seines Amtes als dermaliger jüngerer Bürgermeister abgegangenen Herrn Senator Dr. Souchay von dem Senate zum Mitgliede der gesetzgebenden Versammlung erwählte Herr Syndikus Schöff Dr. Behrends nach Vorschrift der Konstitutions-Ergänzungsakte in Eidespflichten genommen.

§. 50. Herr J. J. Finger, als von der Kommission erwählter Referent, verliest nunmehr nochmals den Senatsvortrag vom 14. Nov. v. J. *), sodann den Kommissionsbericht:

> die Beibehaltung der Einkommensteuer unter einigen Abänderungen für die Jahre 1837 bis inclus. 1839 betr.,

lautend, wie folgt:

„Der Senatsvortrag vom 14. Nov. 1837, zu dessen Begutachtung die unterzeichnete Kommission ernannt wurde, enthält einen geschichtlichen Ueberblick der in Bezug auf die unserer Berathung vorliegende Steuerangelegenheit vorausgegangenen Verhandlungen, so wie die Beweggründe, aus welchen der Senat, einverstanden mit den in dem Bericht der dermaligen Central-Finanzkommission vom 1. Juli l. J. enthaltenen Vorschlägen,

> auf Beibehaltung der Einkommensteuer für die Finanzperiode 1837, 1838 und 1839 unter den in beigefügtem Gesetzesentwurf enthaltenen Modifikationen,

anträgt.

Abweichend hiervon erklärt sich die ständige Bürgerrepräsentation in ihrem Protokoll vom 2. Nov. l. J. im Wesentlichen dahin:

> daß man sich vor der Hand und bis zur Einlangung des von der gesetzgebenden Versammlung (des Jahres 1835) verlangten Generalplans über die direkte und indirekte Besteuerung, welcher auch zugleich die Vorbeugungsmittel künftiger Deficite in sich begreife, hierüber nicht zu erklären vermöge; jedoch, um keine neue Verlegenheit herbeizuführen, die Ausschreibung einer Einkommensteuer auf dem

*) S. Jahrb. Bd. 10. S. 221—223.

seitherigen Fuße (ohne Modifikationen) genehmigen wolle.

Die unterzeichnete Kommission kann der von der Central-Finanzkommission aufgestellten und vom Senat getheilten Ansicht: daß vor Allem festgestellt seyn müsse, welche direkte Steuer man haben wolle, und daß die Bestimmung der direkten außerordentlichen Abgaben von den indirekten ordentlichen ganz unabhängig sey, nicht unbedingt beipflichten; sie glaubt vielmehr: daß es allerdings der Vorlage eines umfassenden Gesetzvorschlags über direkte und indirekte Besteuerung bedürfe, einestheils, um beurtheilen zu können, welche indirekte Steuern als ordentliche, und welche, außer dem Additional-Accis und den Extra-Kriegsauflagen, sonst vielleicht noch als außerordentliche zu betrachten seyen, und anderntheils, um entscheiden zu können, welche direkte Steuer man auf eine Dauer von drei Jahren bewilligen könne und solle, und ist daher der Meinung: daß es an der Zeit seyn durfte, das schon am 22. Oktober 1836 durch die gesetzgebende Versammlung an den Senat gestellte Ersuchen, um Vorlage des oben erwähnten Gesetzvorschlags, wiederholt an denselben zu richten, ein Ersuchen, dessen Erledigung um so leichter seyn dürfte, da die Central-Finanzkommission selbst die baldige Erstattung eines Berichts über das gesammte Acciswesen in Aussicht stellt.

Indeß erkennt die Kommission gleichfalls die Nothwendigkeit an, daß, um keine neue Verlegenheit herbeizuführen, und bei der Unmöglichkeit, eine neue direkte Steuer zu improvisiren, abermals zur Ausschreibung einer Einkommensteuer geschritten werden müsse. Wiewohl nun aber die Meinungen über die Dauer dieser Steuer getheilt waren, so vereinigten sich solche doch sämmtlich darüber, daß zu einer richtigeren Erhebung derselben die Bestimmungen des Gesetzes vom 6/16 August 1833 nicht genügten, und daß es nothwendig mehrerer Modifikationen bedürfe, um eine größere Ergiebigkeit derselben hervorzurufen. Sie unterzog daher zuvörderst die von der Central-Finanzkommission vorgeschlagenen und von dem Senat genehmigten Modifikationen ihrer Prüfung und theilt nachstehend ihr Gutachten darüber mit.

Die erste und wichtigste derselben ist:

daß die §§. 14. und 15. des Einkommensteuergesetzes vom 6. August 1833 gänzlich aufgehoben werden, vielmehr die Beiträge der Kontribuenten notirt bleiben sollen, damit auf solche, im Fall der Defraudation, zurückgekommen werden könne.

Ohne die wichtigen hierfür sprechenden Gründe — deren Anführung nöthigenfalls mündlicher Erörterung vorbehalten bleiben mag — hier aufzuzählen, erklärt sich die Kommission mit dieser Abänderung, dem Prinzip nach, einverstanden, obgleich sie die für die Einkommensteuerkommission höchst mühsame und lästige Aufbewahrung der Deklarationsscheine für überflüssig hält, indem eine solche Buchführung, woraus die Namen und bezahlten Beträge der Steuerpflichtigen zu jeder Zeit ersichtlich sind, zur Erreichung des beabsichtigten Endzwecks genügt. Für Geheimhaltung dieser Bücher ist in dem Gesetzentwurfe die nöthige Vorsorge getroffen.

Die zweite vorgeschlagene Abänderung ist:

daß bei Beurtheilung der Deklarationen auch auf den Verbrauch Rücksicht genommen werde, damit nicht Kontribuenten, die einen mit ihrer Deklaration im grellsten Mißverhältniß stehenden Aufwand machen, unter dem Vorwande, sie setzten vom Kapital zu, nur unverhältnißmäßig geringe Beiträge zahlen.

Hiermit kann sich die Kommission nicht einverstanden erklären. Sollte diese Vorschrift buchstäblich ausgeführt werden, so würde sie zuvörderst die kleineren Steuerpflichtigen von 30 kr. bis 3 fl. treffen, welche öfters bei zahlreichen Familien allerdings nicht mit einem jährlichen Einkommen von 50 bis 300 fl. leben können, und deren Steuerbeiträge man dennoch ohne Härte nicht erhöhen könnte. Aber auch bei Wohlhabendern entspringt der ihr Einkommen übersteigende Verbrauch oft aus einer gebieterischen Nothwendigkeit, wie z. B. Studien- und Erziehungskosten für Kinder, Krankheitskosten, Kosten für unvermeidliche Reisen u. s. w. Einen solchen Verbrauch noch besonders besteuern zu wollen, wäre ebenso hart als ungerecht. Und auch selbst dann, wenn der gedachte Mehrverbrauch sich auf Luxus gründete, gehört die Frage: ob derselbe besteuert werden solle? nicht hierher, da wir über ein Einkommen- und nicht über ein Luxussteuergesetz berathschlagen sollen. Das wirkliche Einkommen, sey es über oder unter dem Verbrauch des Steuerpflichtigen, soll und muß auf Pflicht und Gewissen versteuert werden, mehr aber nicht. Will man den Luxus besteuern, so ist dazu die Vorlage eines Luxussteuergesetzes erforderlich.

Die dritte vorgeschlagene Abänderung betrifft:

verschiedene gegen auswärts wohnende Kontributionspflichtige anzuordnende Vorsichtsmaßregeln.

Dieser Gegenstand ist, eingezogener Erkundigung nach, in finanzieller Hinsicht von sehr untergeordneter Natur, und da nicht nur ohnlängst von der gesetzgebenden Versammlung ein Antrag auf Erlaß der Nachsteuer und Abzugsgelder in Fällen der Reciprocität an den Senat erging, sondern auch, dem Vernehmen nach, ein umfassender Bericht der Schuldentilgungskommission über das Ausbürgerwesen bei dem Senat eingereicht wurde, demnach also wohl in Bälde ein Regulativ hierüber zu erwarten steht, so dürfte es rathsam seyn, bis dahin noch die in dem letzten Gesetz (vom 6. August 1833) enthaltenen Bestimmungen über Ausbürger unverändert beizubehalten.

Die vierte vorgeschlagene Abänderung lautet dahin:

daß wenn sich in der Folge ergeben sollte, daß ein Kontribuent gegen Pflicht und Gewissen zu wenig deklarirt und versteuert habe, derselbe oder seine Erben und Nachkommen, neben der sich ohnehin verstehenden Nachzahlung des defraudirten Betrags in eine Strafe des vierfachen Betrags, welcher defraudirt worden, verfallen sollen.

Daß die in den §§. 14. und 15. des letzten Gesetzes

dem unredlichen Deklaranten gleichsam im Voraus ertheilte Absolution wegfalle, ist recht und billig, aber das ausgesprochene Strafmaß fand man zu hart und fiskalisch. Die Kommission hält es für hinreichend, daß die Gesetzgebung im Vertrauen auf den rechtlichen Sinn, das Ehr- und Pflichtgefühl der Bürger und Einwohner unserer Stadt, in den unten bezeichneten Defraudationsfällen, neben der Nachbezahlung des defraudirten Betrags, noch eine Erlegung der einfachen Summe desselben als Strafe anordne, und überläßt sich gern der Hoffnung, daß auch selbst diese gelindere Strafe nur selten zur Ausführung kommen werde. Und da das Einkommen aus Kapital- und Grundvermögen (welches, wie weiter unten vorgeschlagen wird, gesondert deklarirt werden soll) mehr positiver, das industrielle Einkommen aber (mit Ausnahme von Besoldungen, Pensionen u. dgl.) mehr zufälliger und wandelbarer Natur ist, Irrthümer dabei also leichter verzeihlich sind, so soll, obgleich dem Staate das Nachforderungsrecht gegen alle unredliche Deklaranten ohne Ausnahme zusteht, die oben berührte fiskalische Strafe nur bei solchen Deklarationen des Einkommens aus Kapital- und Grundvermögen, wobei Irrthümer weniger denkbar sind, in Anwendung kommen. Endlich hat die Kommission, um nicht der Behörde die lästige und doch oft fruchtlose Bemühung weit zurückgehender Nachforschungen aufzubürden, für diese Strafe einen Verjährungstermin von drei Jahren, vom Tage der über die entrichtete Steuer ertheilten Quittung angerechnet, beantragen zu sollen geglaubt.

Nach dieser vorausgesandten Begutachtung der von der Central-Finanzkommission und dem Senat zur Annahme empfohlenen Abänderungen erlaubt sich Ihre Kommission nun auch ihrerseits, unter Beifügung der Beweggründe, noch einige Modifikationen in Vorschlag zu bringen.

So wie nämlich durch die zurückbehaltene Notiz der einzelnen Deklarationen endlich einmal die bei jeder Gelegenheit vermißte Grundlage zu einer festeren Bestimmung des von der Einkommensteuer überhaupt zu erwartenden Eingangs gewonnen wird, so glaubte man, daß es ein weiterer Fortschritt zur richtigen Würdigung dieser Steuer seyn würde, wenn die Deklarationen eine solche Einrichtung erhielten, daß daraus sowohl das Einkommen aus Kapital- und Grundvermögen, als jenes aus industriellen und sonstigen Erwerbsquellen ersichtlich wäre. Der Ueberblick des Einkommens ersterer Art würde beiläufig die Vortheile eines in den vorderen Akten so häufig besprochenen und beantragten Steuerkatasters gewähren, und die Zusammenstellung des Einkommens letzterer Art den Maßstab einer Gewerbsteuer, mit Vermeidung der so schwierigen Klassificirung, liefern, und wenn in der Folge, um der Rückkehr und dem Anwachs der verderblichen Finanzdeficite vorzubeugen, die Frage entstehen sollte: welche Steuern mit Recht und Billigkeit auf das Kapital- und Grundvermögen, und welche auf Industrie und sonstige Gewerbe gelegt werden können? so wäre für deren Beantwortung ein ziemlich sicheres Material vorbereitet und dadurch ein fester Anhaltspunkt gewonnen. Das Dunkel, welches bisher über dem Verhältniß des positiven Vermögens zum relativen schwebte, die Unbestimmtheit, mit welcher man mehr aufs Gerathewohl als mit Voraussicht des wirklichen Erfolgs die Steuern ausschrieb und bewilligte, und der trügerische Trost, die Bedürfnisse des laufenden Dienstes in letzter Instanz durch Vermehrung der schwebenden Schuld decken zu können, haben unsern Finanzhaushalt in seine dermalige unerfreuliche Lage gebracht. Müssen wir, um nicht auf unsere Nachkommen eine drückende Schuldenlast zu vererben, und um unsere Finanzverhältnisse auf einem festgeregelten Fuß zu ordnen, das Opfer neuer oder erhöhter Steuern bringen, so ist vor Allem Licht und Klarheit darüber erforderlich, wie auf eine gerechte, billige und den Erfolg sichernde Weise künftig die Steuern ausgeschrieben und vertheilt werden können, und da die Mehrheit der Kommission glaubte, diese so wünschenswerthe Aufklärung durch eine neue Art von Deklarationen erhalten zu können, so beantragt sie als erste Modifikation:

daß künftig das Einkommen
a) aus Kapital- und Grundvermögen, und
b) aus sonstigen Erwerbsquellen (Kunst, Wissenschaft, Handel, Industrie, Gewerbe, Besoldung u. s. w.)

nach diesen zwei Hauptrubriken gesondert deklarirt, und, nach erfolgter Zusammenrechnung beider Summen, von diesem Gesammteinkommen die Steuer nach dem dermalen bestehenden Steuersatz entrichtet, die Art und Weise der Ausführung aber der Einkommensteuerkommission überlassen werde.

Die bis jetzt beobachtete gesetzliche Bestimmung: daß das jährliche steuerbare Einkommen nicht nach der Größe des Einkommens eines Jahres, sondern nach dem Durchschnitt der drei nach einander folgenden jüngstverflossenen Jahre berechnet werden soll, wird von vielen Steuerpflichtigen theils nicht gehörig verstanden, theils nicht beachtet, und da auch die Erfahrung gelehrt haben soll, daß dieser Durchschnitt oft benutzt wird, um Verluste, die in dem Jahre, worin solche vorgekommen, ganz in Abzug gebracht wurden, auch noch auf mehrere folgende Jahre auszudehnen, während im Falle eines außerordentlichen Gewinns auf Vertheilung desselben auf spätere Jahre keine Rücksicht genommen wurde, so hält es die Kommission für einen Schritt zur Verbesserung, wenn sie als zweite Modifikation vorschlägt:

daß das jährliche steuerbare Einkommen nach der Größe des Einkommens des Jahres, von welchem und für welches die Einkommensteuer entrichtet wird, berechnet werde.

Bei der großen Anzahl von Einkommensteuerrestanten ist es, glaubwürdiger Versicherung zufolge, durchaus nothwendig, der Einkommensteuerkommission die wirksamsten Mittel an Handen zu geben, um die Masse derselben zu vermindern, und da hierzu manche indirekte Coercitivmittel von großem Nutzen seyn, und dadurch bei Vielen die Anwendung schärferer Maßregeln und die Unkosten fiskalischer Beitreibung vermieden werden

könnten, so schlägt die Kommission als dritte Modifikation vor:

daß am Schlusse des §. 13., welcher — obschon von der Central-Finanzkommission gestrichen — eben dieser Restanten wegen in seiner Haupttendenz beizubehalten wäre, annoch hinzugefügt würde:

„„Sämmtliche städtische Behörden sollen überdies angewiesen werden, der Einkommensteuerkommission zur Erlangung der ihr schuldigen Rückstände in jeder thunlichen Weise hülfreich an Handen zu gehen.““

In Folge dieser vorausgesandten Erläuterungen beehrt sich die Kommission in der Anlage den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, welches sie einer hochansehnlichen gesetzgebenden Versammlung zur Annahme, nach vorausgegangener Prüfung, empfiehlt, und wobei sie sich vorbehält, die Beweggründe zu minder wichtigen Abänderungen, welche gegen frühere Fassung darin vorkommen möchten, bei der mündlichen Erörterung nachzutragen.

Ehe die Kommission diesen Bericht schließt, sieht sie sich noch zur Erklärung veranlaßt, daß sie bei Abfassung desselben und des ihm anliegenden Gesetzesentwurfs keineswegs die Absicht hatte, die Einkommensteuer perpetuiren zu wollen. Eben so wenig wollte sie aber auch irgend einer andern an ihre Stelle zu setzenden direkten außerordentlichen Steuer jetzt schon das Wort reden. Weit entfernt, eine definitive Maßregel vorschlagen zu wollen, betrachtet sie ihre Arbeit nur als einen Versuch, den Uebergang zu einem festen, geregelten und unsern Verhältnissen angemessenen Steuersystem anzubahnen, und nur in diesem Sinne wünscht sie dieselbe beurtheilt zu wissen. Und eben weil die vorgeschlagene neue Einrichtung der Einkommensteuer blos als Versuch gelten soll, hat die Minorität der Kommission sich nur für deren Ausschreibung für das eine Jahr 1837 erklärt, während die Majorität — so gern sie auch für die möglichst kurze Dauer des Versuchs gestimmt hätte — glaubte, daß eine ein- und selbst eine zweijährige Erfahrung noch nicht hinreichen würde, die praktischen Resultate mit solcher Bestimmtheit kennen zu lernen, daß die Einkommensteuerkommission einen erschöpfenden Bericht darüber würde erstatten können. Sie entschied sich daher für die Beibehaltung der Einkommensteuer für die drei Jahre 1837, 38 und 39, unter den vorgeschlagenen Modifikationen, in der gewissen Erwartung, daß, wenn diese Letzteren pünktlich eingehalten werden, die Steuer an Ergiebigkeit gewinnen, und die Frage: ob dieselbe auch in späteren Jahren mit Nutzen für das Aerar und Gesammtpublikum, und zwar ohne oder mit weiteren Modifikationen beizubehalten, oder ob und welche andere Steuer an ihre Stelle zu setzen sey? den Behörden bis dahin leichter als heute zu lösen seyn werde.

Die Kommission trägt daher unzielsetzlich darauf an:

die hochansehnliche gesetzgebende Versammlung wolle:

1) die Beibehaltung der Einkommensteuer für die drei Jahre 1837, 1838 und 1839 unter den in anliegendem Gesetzesentwurf enthaltenen Modifikationen beschließen, und
2) hohen Senat ersuchen, einen umfassenden und die bisherigen Aenderungen im hiesigen Finanzwesen berücksichtigenden Gesetzvorschlag über indirekte Besteuerung für die nächste Steuerperiode baldthunlichst anher gelangen zu lassen.

Die Kommission: C. A. Bansa, F. C. Mülker, C. v. Heyden, J. J. Finger.“

Das Kommissionsglied, Herr Günther - de Bary, hatte folgendes

1) Separatvotum

beigefügt:

„Mit der von der Majorität beantragten Trennung in den Einkommensteuer - Deklarationen kann ich mich nicht einverstanden erklären. Dieselbe bahnt nicht allein den Weg zu einer Vermögens- und Gewerbsteuer, sie zeigt sich sogar schon als solche in einer nur veränderten Form. Eine Vermögenssteuer ist, abgesehen von dem allgemeinen Eigenthumsinteresse, das sie vorzüglich in Kriegszeiten gefährdet, dem besondern des Kaufmanns entgegen. Was so viele Handlungen dem eigenen Comptoirpersonale zu verbergen suchen, können sie nicht gleichzeitig einer Kommission mittheilen, deren Zusammensetzung ihnen nicht immer einen passiven Antheil verbürgt. Die vorgeschlagene neue Einrichtung der Scheine würde das Gehässige, welches die Steuer für das Kapital- und Grundvermögen hat, ebenwohl auf die Industrie ausdehnen. Ein so tiefer Blick in die inneren Verhältnisse der Steuerpflichtigen erregt in mir großes Bedenken. Viel kleiner ist dasjenige, welches ich bei dem Vorschlag der Central-Finanzkommission empfinde: den Deputirten eine Kenntniß des Einkommens überhaupt zu gestatten. Diese haben sie mehr oder weniger schon jetzt, und es wird ihnen eigentlich nur die Befugniß zu ihrer Anwendung gegeben. Auch in pekuniärer Hinsicht scheint mir die Trennung der Steuer nicht rathsam. Das Gesetz, welches die zu versteuernde Summe in dem kollektiven Einkommen bezeichnet, wird vielfältig — bald wirklich, bald absichtlich — misverstanden werden. Die Folge davon dürfte eine Verminderung der Intraden seyn und Alles, was man dafür erlangt hätte, wären Notizen zur Bildung eines Katasters. Es ist nicht meine Absicht, mich über dessen Nothwendigkeit, noch über seine ausschließliche Entlehnung aus dem Vermögen zu verbreiten. Beides zugegeben, sehe ich nicht ein, wie man auf dem Umweg zu einem richtigen Resultat gelangen will. Um von einer Rente auf das Kapital zu schließen, muß man den ihr zu Grund gelegenen Zinsfuß kennen, ohne Klarheit über die Verwerthung wird man das Vermögen immer mit großer Unzuverlässigkeit beurtheilen. Die von der Central-Finanzkommission empfohlene Berücksichtigung des Verbrauchs ist in dem Kommissionsbericht ganz und gar verworfen. So weit mag ich nicht gehen, wenn gleich Modifikationen mir wünschenswerth scheinen. Hierunter rechne ich vor Allem, daß dem Steuerpflichtigen freistehen müsse,

die in einem Jahr, wo der Verbrauch das Einkommen überstiegen hat, zu viel bezahlte Steuer, in einem andern Jahre, wo das Gegentheil der Fall ist, und sofort bis zur Ausgleichung sich anzurechnen. Auf diese Weise kann nur Derjenige zu kurz kommen, der anhaltend vom Kapital zehrt. Ist aber schon die Steuer im Vergleich zur Mehrausgabe gering, so läßt sich auch noch für solche Fälle — bei erkannter, von der Einkommensteuerkommission allein zu beurtheilender Notorietät — eine Steuerermäßigung denken. Erleichterungen für Ausnahmen nicht entgegen, möchte ich nur um ihrer willen eine so wichtige Maßregel, die nach meiner festen Ueberzeugung wirksamer, wie jede andere den auffallenden Defraudationen steuern würde, nicht geradezu aufgeben. In Betreff der übrigen Punkte des Berichts, so weit die vorstehend ausgesprochenen Grundsätze keine Abänderungen bedingen, schließe ich mich der Majorität der Kommission an.«

Auch die übrigen beiden Kommissionsglieder, nämlich Herr Dr. Ohlenschlager und Herr Dr. Reinganum, hatten zu dem Kommissionsbericht ein

2) Separatvotum

nachstehenden Inhalts gegeben:

»In Gemäßheit der früheren Beschlüsse der gesetzgebenden Versammlung, welche die Ausarbeitung eines allgemeinen und umfassenden Systems der direkten und indirekten Besteuerung verlangen, können wir zunächst nur in dem Sinne der Erklärung der ständigen Bürgerrepräsentation begutachten:

»daß die Einkommensteuer ganz in der bisherigen Weise auf Ein Jahr ausgeschrieben werde, um den laufenden Dienst zu decken.«

Subsidiarisch, wenn nämlich die gesetzgebende Versammlung von dem obengedachten Prinzipe abgehen sollte, erkennen wir jedoch die von der Majorität der Kommission beantragten Modifikationen für zweckmäßig, würden aber auch in diesem Falle nur dahin stimmen,

die also modificirte Besteuerung nur in dem Sinne und in der Ausdehnung zu genehmigen, damit der laufende Dienst gedeckt und unterdessen eine definitive Anordnung reiflich vorbereitet werden könne.«

---

§. 51. Hierauf verlasen die Herren Dr. Rapp und Vicepräsident F. A. Bernus nachfolgende zum Protokoll registrirte schriftliche Abstimmungen:

1) Abstimmung des Herrn Dr. Rapp.

»Was alle Sorge und dringend baldige Abhilfe erheischt, ist der bedrängte Nothstand unseres Aerars, keineswegs aber die Erörterung der ganz müßigen Frage, ob man diese oder jene, aus allem Zusammenhange eines regelmäßig und weise zu ordnenden Finanzsystems herausgerissene einzelne prekäre Steuer, wie die Einkommensteuer, beibehalten, abschaffen, modificiren, kurz oder lang, eng oder weit zuschneiden oder purificiren oder denaturalisiren wolle. Um diesem Nothstand unseres Aerars abzuhelfen, müssen ganz andere, nachhaltige, durchgreifende Maßregeln gefunden werden, und man muß endlich die Halbheit, Selbstsucht und Aufschieberei bei Seite lassen, die leider seit zwanzig Jahren allein an der Tagesordnung sind, und uns endlich in die empfindlichsten Calamitäten verwickeln, wenn wir noch ferner in beklagenswerther Selbsttäuschung und bemitleidenswerther Verzagtheit verharren, die sogar davor zurückscheut, den Anfang mit dem Anfang zu ernstlichen Schritten zu machen.

Ob die Einkommensteuer, deren Ertrágniß lediglich in die Schuldentilgungskasse, keineswegs aber in das Aerar fließt, 10 oder 20/m fl. mehr oder weniger abwirft, ist für den Zustand des letztern ganz gleichgültig.

Ich stimme daher lediglich für den Antrag der Minorität der Kommission, indem ich es nicht nur für unnöthig, sondern sogar für sehr gefährlich halte,

die Einkommensteuer vorerst auf länger als ein Jahr zu prolongiren,

geschweige gar die von der Majorität vorgeschlagenen Modifikationen zu genehmigen, welche der Aufstellung eines umfassenden und wohldurchdachten definitiven Systems der direkten und indirekten Besteuerung von Neuem unübersteigliche Hindernisse in den Weg legen könnten.«

---

2) Abstimmung des Herrn Vicepräsidenten F. A. Bernus.

»Ich war nie ein Verfechter der Einkommensteuer, und trotz der vorgeschlagenen Abänderungen, oder wenn man es so nennen mag, Verbesserungen, habe ich mich doch noch nicht gebessert.

Ich behaupte auch heute noch, daß es eine Steuer ist, die nirgends hinpaßt, am wenigsten in einen Handelsstaat wie Frankfurt, wo das Einkommen, oder vielmehr der Gewinn des Jahres nicht genau auszumitteln ist, was unbedingt bei dem größten Theil der hiesigen Einwohner, namentlich bei dem ganzen Gewerb- und Handelsstande der Fall ist. Der Steuerpflichtige muß somit in ewigem Streite mit Gewissen und Interesse bleiben.

Sie paßt aber nirgends hin, weil sie wie alle Steuern, welche auf Fassionen beruhen, eine Steuer der Willkühr ist, nicht von Seiten der Behörde, sondern von Seiten der Steuerpflichtigen, die so ziemlich geben können, was ihnen gutdünkt. Und kein Mittel giebt es, keine Veröffentlichung, keine Strafandrohung reicht aus, dieser Willkuhr ein Ziel zu setzen. Es ist, wie gesagt, eine Steuer, die keine andere Grundlage als das Gewissen hat, und um dieses zu schärfen, giebt es ebenfalls nur ein Mittel, nämlich den Eid. Dieses erkannte auch das bisherige Gesetz. Das Neue dagegen enthält Strafverfügungen. Diese zu würdigen, bedarf es nur einer Frage. In welchen Fällen nämlich finden diese Strafen ihre Anwendung? Nur da, wo bei minderjährig Hinterbliebenen ein gerichtliches Inventarium gemacht werden muß, ist die kurze Antwort. Wie wenig Fälle dieser Art aber giebt es im Vergleich zu der ganzen hiesigen Einwohnerschaft! Gewiß da wo eine Kundwerdung der Vermögensverhältnisse zu befürchten steht, da wird man

vorsichtig seyn. Allein hier endet auch der ganze Einfluß der neuen Verfügung. Ist es dieses kleinen Resultates wegen nun wohl der Mühe werth, eine so äußerst lästige Bestimmung zu treffen, wie die der Aufbewahrung des Vermögensgeheimnisses aller hiesigen Einwohner? Ich glaube Nein.

Die Phrase — die Einkommensteuer sey dem Prinzipe nach die gerechteste, scheint mir nicht mehr und nicht weniger als eben eine Phrase zu seyn.

Daß sie es praktisch nicht ist, weiß ein Jeder von uns, und der am meisten, der in irgend einer der drei Staatsbehörden schon den langjährigen Finanzjammer mitgemacht hat. — Wäre sie praktisch die gerechteste, ja wäre sie nur irgend auf genügende Weise durchzuführen, würde dann wohl schon so vieles damit versucht worden seyn?

Kaum einer Erneuerung der Steuerperiode erinnere ich mich, wo nicht neue Vorschläge, neue Zusätze, aber stets ohne Erfolg, gemacht worden wären. Wollte man diese Vorschläge nicht, weil sie an und für sich selbst unpassend waren, oder um deswillen nicht, weil sie der Majorität der darüber zu bestimmenden Behörden nicht gefielen, das weiß ich nicht, allein daß es immer beim Alten blieb, das weiß ein Jeder.

Es ist eben ein Kranker, über den, wie man zu sagen pflegt, Doktor und Barbier gehen, ohne ihm helfen zu können.

Was hilft aber alle Theorie, wenn die Praxis immer und immer daran scheitert? Wird man dann nicht versucht, auch die Wahrheit der Theorie in Zweifel zu ziehen?

Ich erwähne die Modifikationen nicht, welche von hohem Senate vorgeschlagen, von diesseitiger Kommission aber zurückgewiesen worden sind, kann mich aber auch mit zwei von der Kommission vorgeschlagenen Modifikationen nicht einverstanden erklären.

Erstens wurde von hohem Senate die Einzeichnung der Steuerbeiträge zum Theil mit aus dem Grunde vorgeschlagen, um für künftige Jahre der Steuerbehörde die Option zu lassen, entweder das Einkommen oder den Verbrauch zu besteuern, eine Maßregel, welche mir gleich diesseitiger Kommission unanwendbar scheint. Wird dieser Antrag also nicht sanktionirt, so bleibt die Einzeichnung der Steuerbeiträge nur nothwendig

a) zur Ermittelung möglicher Defraudationen bei Todesfällen mit minorenn Hinterbliebenen, oder

b) den Zweck eines Katasters anscheinend zu erreichen.

Das hiezu von der Kommission vorgeschlagene Mittel bildet den zweiten Punkt, mit welchem ich mich nicht einverstanden erklären kann.

Die Kommission schlägt eine Trennung des Einkommens bei dessen Deklaration vor, nämlich was vom Kapitalvermögen und was von Industrie, Besoldung ꝛc. ꝛc. herrührt, das ganze Einkommen zusammengenommen soll aber nach der bestehenden Tabelle entrichtet werden.

Die Kommission beabsichtiget, wie gesagt, den Weg zu einem Kataster zu bahnen, und dadurch einen Maßstab zu finden, nach welchem außerordentliche Verwilligungen sogleich ausgeschlagen und gedeckt werden können. Die Richtigkeit dieses Grundsatzes wird Niemand zu widerstreiten vermögen. Es ist gewiß das einzige Mittel, unsere Finanzen aus ihrem betrübten Zustande zu reißen, und das Anschwellen oder Wiederkehren der flottanten Schuld, ist sie erst getilgt, zu verhindern. Jeder hiesige Bürger, der berufen ist, im öffentlichen Leben mitzuwirken, ist nach meiner Ueberzeugung verpflichtet, nach Kräften beizutragen, diesen Zustand der Dinge herbeizuführen. Ob aber dieser Zweck durch den Vorschlag diesseitiger Kommission erreicht werden wird, bezweifle ich sehr.

Jedes Jahr sollen neue Deklarationen eingereicht werden, jedes Jahr also ist der Steuerstock im Aendern. Eine feste Finanzbasis ist aber auf ein wandelbares Einkommen nicht zu gründen. Abgesehen davon bleibt es auch für jeden Geschäftsmann eine schwere Aufgabe, jedes Jahr aufs Neue auszumitteln, welches Einkommen aus seinem Kapital, welches aus seiner Industrie geflossen ist, und durch Deklarationen, welche aufbewahrt oder eingezeichnet werden sollen, das jährliche Vor- oder Rückschreiten seiner Verhältnisse kund geben zu müssen, ist eine sehr lästige, selbst harte Zumuthung.

Es giebt nur zwei Arten von Steuern. Indirekte, auf der Consummation ruhende, welche aber den nie drücken, der sie durch den Preis seiner eigenen Leistungen der Erzeugnisse auf andere zurückschieben kann, daher am Ende nur auf dem lasten, welcher von den Lokalverhältnissen keinen Vortheil zu ziehen vermag. Daß indirekte Steuern das Bedürfniß eines Staates allein zu decken nicht vermögen, ist gewiß. In unserer Stadt am wenigsten, wo besonders seit dem Zollanschluß alle Bedürfnisse des Lebens hoch genug, manche zu hoch besteuert sind.

Es müssen also auch direkte Steuern bestehen, dürfen aber nicht wie indirekte wandelbar seyn, sondern müssen für die jedesmalige Steuerperiode auf festen Grundlagen und, wenn immer möglich, auf sichtbaren Gegenständen ruhen, damit sie der Steuerbehörde nicht entzogen werden können. Nur dann kann ein wirklicher Kataster geschaffen werden. Den ersten Steuersatz bildet überall die Grundsteuer. Den Verhältnissen unsers kleinen Staates scheint sie indessen nicht angemessen. Andere sichtbare Gegenstände zu besteuern, würde allerdings möglich seyn. Versuche zu deren Einführung wurden öfters schon, doch immer erfolglos, gemacht. Man scheint den Grundsatz ein für allemal annehmen zu wollen, daß die Besteuerung von Kapital und Industrie für die hiesigen Verhältnisse die einzig passende sey. Ohne die Richtigkeit dieses Grundsatzes im Allgemeinen zuzugeben, hat dennoch eine frühere Finanzkommission denselben zur Grundlage ihrer Vorschläge gemacht, und eine direkte Besteuerung auf Kapital und Industrie (Gewerbe) vorgeschlagen, stets den Hauptzweck im Auge behaltend,

„„daß die direkte Steuer für die Steuerperiode von drei Jahren auf festen Grundlagen beruhen müsse, um nöthigenfalls unvermeidliche außerordentliche Ausgaben sogleich und bei Bewilligung derselben als subsidiarisch auf die direkte Steuer ausschlagen zu können.““

So lange diese Bestimmung nicht als unabänderlich

fest steht, kann unser Finanzhaushalt nie und nimmermehr geordnet seyn. Die Angabe des Vermögens wurde auch hier als nothwendig erkannt, und ist, wie man gerne zugiebt, sehr unangenehm, wurde jedoch bei den damaligen Vorschlägen durch die großen Zwischenräume der Vermögensansätze sehr gemildert.

Es ist und kann meine Absicht nicht seyn, diese Vorschläge, welche den Beifall hohen Senats nicht erhalten haben, jetzt in Antrag zu bringen. Ich wollte blos darauf hinweisen, um dadurch meine Abstimmung zu modificiren, dahin gehend:

den Antrag der Minorität der Kommission, welcher gleichlautend mit dem der ständigen Bürgerrepräsentation ist, die Einkommensteuer puro nach den bisherigen Bestimmungen, auf Ein Jahr zu prolongiren, zu genehmigen, und dabei das Ersuchen an hohen Senat gelangen zu lassen, ohnfehlbar im Lauf des Jahres 1838, und zwar frühzeitig genug, um darüber mit Muße und Ruhe berathen zu können, den von der früheren gesetzgebenden Versammlung gestellten Antrag in deren Sitzung vom 28. Oktbr. 1836 geneigte Folge zu geben.«

---

§. 52. Nach Verlesung dieser Abstimmungen und gepflogener Diskussion stellte der Herr Präsident in Umfrage:

ob man die Ausschreibung der Einkommensteuer überhaupt noch, und zwar auf ein Jahr, oder aber auf drei Jahre genehmigen wolle?

und die Versammlung sprach sich mit 52 Stimmen gegen 19 und 2 suspendirte

für die Genehmigung auf ein Jahr aus.

Auf gestellte weitere Umfrage:

ob die Einkommensteuer mit Modifikationen oder in der bisherigen Weise ausgeschrieben werden wolle?

erfolgte mit 63 Stimmen gegen 10 und 1 suspendirte der Beschluß:

die gesetzgebende Versammlung erkläre sich damit einverstanden, daß die Einkommensteuer ganz in der bisherigen Weise für das Jahr 1837 ausgeschrieben werde, um den laufenden Dienst zu decken; zugleich ersuche die gesetzgebende Versammlung hohen Senat, im Lauf des Jahres 1838 und zwar frühzeitig genug, um darüber mit Muße und Ruhe berathen zu können, dem von der früheren gesetzgebenden Versammlung gestellten Antrag vom 28. Oktober 1836 *) geneigte Folge zu geben.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls wurde hierauf die heutige Sitzung geschlossen.

Ueber die Erleichterung des Verkehrs auf hiesigem Platze.

(Fortsetzung.)

D. Motive zu der vorgeschlagenen neuen Verordnung.

§. 4. Nach den obigen Bemerkungen müssen wir die ältern Anordnungen über Niederlage und Marktrecht den eingetretenen Vertrags- und Zeitverhältnissen nicht gemäß erachten, sonach auf deren Aufhebung antragen.

*) S. Jahrb. Bd. 8. S. 120.

Indem wir zu diesem Beruf den Entwurf einer Verordnung *) beilegen, deuten wir noch zuvor den Gesichtspunkt an, von welchem wir dabei ausgegangen sind:

1) Die Verordnungen in Bezug auf den Aufkauf und Vorkauf der Früchte blieben unberührt. Was davon unpraktisch geworden ist, hat die Zeit schon von selbst ausgeschieden. Eine neue und gewissermaßen stehende Legislatur für diesen Gegenstand in Vorschlag zu bringen, hat seine großen Schwierigkeiten, woran schon die besten Gesetzgeber gescheitert sind. Soll man den Handel mit Früchten ganz verbieten, so hat man am sichersten Mangel zu befürchten, indem Kauf und Verkauf, Zufuhr und Versendung immer in der engsten Verbindung stehen. Kein Handel ist aber ohne Spekulation denkbar, kein Gewinn ohne Aufkauf von Vorräthen in der Hoffnung der Steigerung der Preise. Diese ist schon ohnedem nicht mehr so dauernd zu fürchten, seitdem man nicht allein in der hiesigen Bannmeile, sondern auch in den Häfen der Ostsee und Nordsee, so wie in denen des schwarzen Meeres kaufen kann. Soll man auf der andern Seite das Bestreben zur willkührlichen Vertheuerung der ersten Lebensbedürfnisse ganz seinen Weg gehen lassen, auch wenn wirklich Mangel und Theuerung vorhanden sind? und wie weit soll man eingreifen?

Wie schwierig es ist, hier den richtigen Weg zu gehen, zeigen zwei Rathsverordnungen aus diesem Jahrhundert. (S. Beyerbach XI. S. 3176. 3179.) In der ersten vom August 1805 wird ziemlich allgemein alles Aufkaufen, Aufschütten und Ausführen von Früchten als Wucher verboten, und den Angebern solcher Ungebühr eine Belohnung von 1000 fl. versprochen. Schon in einer Verordnung vom Dezember desselben Jahres aber wird erklärt, man wisse redlichen Handel mit Früchten von Wucher wohl zu unterscheiden; es wird nur das Aufkaufen in der Bannmeile und das Ausführen aus dem Reich verboten. Verbote, die wohl nicht schwer zu umgehen waren. Wir enthalten uns daher zwar auf der einen Seite die ausdrückliche Aufhebung auch dieser Verordnungen zu beantragen, und glauben, daß der Wucher mit Früchten, als Lebensbedürfnissen, immer ein Gegenstand polizeilicher Aufsicht und Fürsorge zu bleiben hat. Eben so wenig schlagen wir jedoch in dieser Beziehung etwas Neues vor, sondern es wird hier bei etwa wieder eintretender Noth und großer Theuerung der Augenblick am besten lehren, was zu thun ist. Was die Ordnung betrifft, wie der Handel mit Früchten und Mehl getrieben werden soll, so besteht deßhalb die Fruchtmarkt-Ordnung und andere ausreichende Vorschriften. (Schluß f.)

Simon Moritz von Bethmann's Andenken

soll von seinen Mitbürgern durch die Errichtung eines Monuments geehrt und verewigt werden. Zu diesem Zwecke fand am 10. d. M. in dem Hause des Herrn

*) Dieser nunmehr als Gesetz genehmigte Entwurf ist bereits in den Jahrbüchern Bd. 10. S. 262 mitgetheilt worden.

G. Brentano-Laroche eine zahlreiche Versammlung von Bürgern aus allen Ständen Statt, welche zur näheren Prüfung und demnächstigen Ausführung des Plans durch Stimmenmehrheit ein Comité, bestehend aus den Herren Burgermeister Senator Dr. Souchay, Sen. de Neufville, C. F. Mack des Raths, G. Brentano-Laroche, Baron A. M. v. Rothschild, Karl Jügel, J. J. Nortz und Dr. Wöhler erwählten.

Ueber das v. Bethmann'sche Monument ist der Redaktion außerdem gestern der nachfolgende Aufsatz zugekommen, welchen sie gerne der öffentlichen Prüfung übergiebt:

»Die Hauptverdienste unseres verstorbenen Simon Moritz v. Bethmann bestehen darin, daß er ein Bürger im strengsten Sinne des Wortes war, und als Solcher den milden Stiftungen unserer Stadt, welche während seines irdischen Wirkens bestanden haben oder errichtet wurden, mit Rath und That kräftig unter die Arme griff, und zu ihrem Emporkommen mit Freigebigkeit spendete.

S. M. v. Bethmann ist in dieser Beziehung dem unvergeßlichen Senckenberg und Städel gleichzustellen, nur mit dem Unterschiede, daß das vielseitige gemeinnützige Wirken des ersteren nicht speziell hervortritt, während letztere sich ihre Denkmäler selbst gesetzt haben.

Will man nun dem verdienstvollen S. M. v. Bethmann ein Monument setzen, so muß man in dem Geiste des Gefeierten handeln, und darf sich gewiß nicht auf ein Werk der Kunst beschränken, welches stumm und leblos der Kritik des Einzelnen und der allgemeinen Anschauung preißgegeben wird. Man gründe also ein lebendes Denkmal, welches die Gründer ehrt, und den Namen Bethmann gleich jenen von Senckenberg und Städel wirksam und erfolgreich auf die Nachwelt überträgt.

Unsere sämmtlichen milden Stiftungen sind aus der Bürgerschaft hervorgegangen, sie zeichnen sich durch ihre große Anzahl, ihre vortrefflichen Zwecke und ihre vorzüglichen Administrationen ganz besonders aus, und es ist nicht zu verkennen, daß Gott sie beschützt. Das reiche Frankfurt besitzt beinahe alle Stiftungen und Institute, auf welche ein Königreich stolz seyn kann. Nur eine Stiftung fehlt, und mit Kummer verläßt der halbreiche Geschäfts- und Gewerbsmann, so wie der Angestellte, diese Welt, weil er die Seinigen dem Schicksal der Zeit preißgegeben sieht.

Eine Witwen- und Waisenkasse fehlt, aber die Gelegenheit dazu ist da. Können wir S. M. v. Bethmann mehr ehren, können wir seinen Namen schöner auf die Nachwelt bringen, als wenn wir unsere Gaben vereinigen, und statt eines Monumentes von Erz, Eine Witwen- und Waisenkasse errichten?

Dr. Reinganum hat schon zur Zeit des Jubiläums der ständigen Burgerrepräsentation *) die Vortheile einer solchen Anstalt auseinandergesetzt, und den Antrag zur Errichtung einer solchen gestellt. Er fand aber bei der oberen Staatsbehörde keinen Anklang.

Zu einem solchen Zwecke werden die S. M. v. Bethmann'schen Erben jene bis jetzt von unserer Regierung nicht acceptirten 40,000 fl., welche derselbe für eine Lancasterschule **) früher bestimmt hatte, gewiß nicht versagen, Sie ehren ja dadurch ihren Vater, sich selbst, unsere Mitbürger, und helfen ein Werk stiften, das segenbringend fortbestehen wird.

Die Gaben unserer Mitbürger werden zu diesem Zwecke nur reichlicher fließen, Schenkungen, Vermächtnisse werden nicht ausbleiben, und die

von Bethmannische Witwen- und Waisenkasse

wird über alle unsere Mitbürger als ein tröstender Engel in Zeiten des Kummers und Grames wachen.

Ein Frankfurter Bürger.«

Warnung.

Es ist wirklich nöthig, daß unser Publikum, welches nicht ganz mit den Börsenkniffen bekannt ist, vor solchen Unternehmungen gewarnt werde, die, wie die gegenwärtig dahier cirkulirende Einladung zu einer Steinkohlen-Bergwerks-Spekulation nur augenscheinlich darauf basirt sind, durch einen Prospektus, der goldene Berge verspricht, dem Publikum Sand in die Augen zu streuen, und dadurch à la Robert Macaire Leichtgläubige in die Falle locken. Diese Industrie hat sich von dem französischen Boden hierher verpflanzt; man befürchtete indessen mit Recht, daß unsere Handelswelt nicht so leicht einem so glänzenden Prospektus Glauben beimessen würde, indem sich Jedem die natürliche Frage aufwerfen mußte: warum macht die Pariser Börse nicht selbst diese brillanten Geschäfte? Um diesem Einwand abzuhelfen, ist es nun so weit gekommen, daß sich so zu sagen Verschwörungen bilden, um diesen seichten Unternehmungen Eingang zu verschaffen; es heißt: die Pariser Börse hätte es machen wollen, allein die Kosten des Enregistrements seyen zu groß, der Unternehmer habe sich mit den ersten Kapitalisten broullirt u. s. w.; um dem Ganzen die Krone aufzusetzen, werden anerkannt solide Kapitalisten heimlich ins Interesse gezogen, wogegen dieselben ihre Namen mit bedeutenden Summen an der Spitze der Subskription figuriren lassen, um dem Publikum dadurch Zutrauen einzuflößen! — Wenn man sich auch an der Börse gar manche Kniffe erlaubt, die im gewöhnlichen Leben nicht gebilligt werden können, so kann man doch dergleichen Machinationen weder im gewöhnlichen Leben, noch an der Börse billigen, indem es ja zu deutlich hervorgeht, daß — sapienti sat. —

---

*) S. Jahrb. Bd. 1. S. 207. Bd. 3. S. 104. (Anm. d. Red.)

**) S. Jahrb. Bd. 9. S. 178. (Anm. d. Red.)

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Aufsätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einsender, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. E. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Frankfurter  Jahrbücher.

No. 4. Mittwoch den 17. Januar 1838. **Bd. 11.**

Inhalt: Geschichtskalender der Stadt Frankfurt. — Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung. — Moritz von Bethmann's Denkmal. — Für richtiges Ellenmaaß. — Lebensansichten. — Bürgeraufnahmen.

Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 17. Januar 1398 ertheilt König Wenzel der Stadt ein Privilegium, wonach Niemand die hiesigen Bürger und Unterthanen mit Auflagen belegen soll, die Stadt auch nach Gutbefinden in ihrem Gebiet Landwehren, Wartthürme u. dgl. anlegen möge.

Den 18. Januar 1753 ergeht eine Rathsverordnung, die Ausschaffung der Bettler und herrenlosen Gesindels betr., worin es unter andern heißt: „daß nach Verkündigung dieses, kein Mensch, er seye jung oder alt, fremd oder einheimisch, unter was vor einem Schein es auch immer geschehen möge, sich fernerhin gelüsten lassen solle, in hiesiger Stadt vor denen Thüren oder auf denen Gassen, es seye bey Tage oder Nacht, durch Singen, noch auf denen hiesigen Dorffschaften Allmosen zu betteln."

Den 19. Januar 1476 wird der Ritter Eberhard von Heusenstamm zum Stadtschultheiß erwählt. Derselbe starb in demselben Jahre auf St. Gallustag. Er wurde zu Padeshausen begraben. Bei seinem Begräbnisse zog der ganze Rath in Prozession mit bis vor das Affenthor.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XI. (oder 5te ausserordentliche) Sitzung.
Samstag den 13. Januar 1838. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder, so wie der Abgeordneten der Dorfschaften, mit Ausnahme des Herrn C. Renck, entschuldigt und ersetzt durch Herrn Dr. Lorey, ferner der Herren H. Mack, de Neufville-Humser, N. Weichand, Sen. Dr. Schmid, ebenfalls sämmtlich entschuldigt, sodann der Herren C. Heitefuß, J. J. Rorß, A. Kessel von Niederursel.

§. 53. Durch Senatsbeschluß und Einladungsschreiben des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeisters Syndikus Schöff Dr. Thomas vom 12. d. M. war die gesetzgebende Versammlung zur Erledigung eines Senatsvortrags:

1) die Sanktion der mit dem Großherzogthum Baden und Hessen wegen Erbauung von Eisenbahnen von Sachsenhausen nach Darmstadt resp. Mannheim und Offenbach,

2) die Zustimmung zur Anwendung des Expropriationsgesetzes auf das linke Mainufer zu demselben Behuf betr.,

in Gemäßheit Art. 14. der Konstitutions-Ergänzungsakte außerordentlicher Weise zusammenberufen worden.

§. 54. Zuvörderst wurden die Herren Abgeordneten von den Dorfschaften Schultheiß Konr. Vetter und erster Feldgeschworner Georg Rühl von Bornheim, Friedr. Euler von Hausen, Schultheiß emerit. G. W. Neuhoff von Bonames, Schultheiß P. Möser von Niedererlenbach und Schultheiß Joh. Schneider von Dortelweil nach Vorschrift des Gesetzes in Eidespflichten genommen.

§. 55. Der Herr Präsident verliest nunmehr den obigen Senatsvortrag vom 12. d. M., worin der Senat beantragt:

1) daß der Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Baden und dem Großherzogthum Hessen vom 10. Januar d. J. wegen dem Bau einer Eisenbahn von Sachsenhausen nach Darmstadt und Mannheim,

2) daß der Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Hessen, von demselben Tage, wegen dem Bau einer Eisenbahn von Sachsenhausen nach Offenbach,

3) daß dem beiliegenden Gesetzentwurf *) zur Anwendung des Expropriationsgesetzes auf das linke Mainufer Behufs der Erbauung von Eisenbahnen nach

*) Dieser Gesetzentwurf lautet, wie folgt:

„Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt verordnen auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom ....

Da die gezwungene Abtretung von unbeweglichem Privateigenthum für die Anlage von Eisenbahnen von Sachsenhausen auf der linken Mainseite nach Darmstadt und Offenbach nöthig wird, so findet kraft gegenwärtigen Gesetzes die Anwendung des Expropriationsgesetzes vom 10. Januar 1837 auf alle bei dieser Unternehmung vorkommenden Entäußerungen Statt."

Darmstadt und nach Offenbach die Zustimmung der gesetzgebenden Versammlung ertheilt werde.

Zur Begutachtung dieses Gegenstandes schlägt Präsidium zu Kommissionsmitgliedern in doppelter Anzahl vor die Herren: Schöff Scharff, Sen. Dr. Müller, Sen. Dr. Neuburg, Dr. G. A. Rapp, J. J. Böcking, Dr. A. Ohlenschlager, Forsboom-Goldner, J. J. Nortz, Schmidt-Lindheimer, A. A. Meyer, Assessor Dr. Gallus, Schultheiß Vetter von Bornheim, Schultheiß Schneider von Dortelweil, und die Wahl fiel per Scrutinium auf die Herren Schöff Scharff mit 59 Stimmen, Dr. A. Ohlenschlager mit 54, Sen. Dr. Müller mit 47, Forsboom-Goldner mit 38, J. J. Nortz mit 38, Assessor Dr. Gallus mit 35, Dr. G. A. Rapp mit 33.

Worauf nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls diese Sitzung geschlossen wurde.

XII. (oder 6te ausserordentliche) Sitzung.
Am nämlichen Tage Vormittags 11 Uhr.

In Gegenwart der Vorigen, mit Ausnahme der Abgeordneten der Dorfschaften.

§. 56. Auf der Tagesordnung war:

1) Kommissionsbericht vom 8. Januar d. J.: das Gesetz über Münzverhältnisse betr.,
2) Kommissionsbericht vom 29. Dezember 1837: den General-Status exigentiae pro 1838 betr.,
3) Kommissionsbericht: Befreiung der Metzger von der Hundetaxe betr.

§. 57. Herr Senator de Neufville, als von der Kommission erwählter Referent, verliest den Kommissionsbericht vom 8. Januar:

das Gesetz über Münzverhältnisse betr.,

lautend, wie folgt:

»Die gehorsamst unterzeichnete Kommission hat den mit dem Senatsvortrag vom 19. v. M.*) vorgelegten Gesetzentwurf mit der am 25. August v. J. abgeschlossenen Münzkonvention und mit der die Scheidemünzen betreffenden Uebereinkunft verglichen und einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, und glaubt zu dem mit Publikation dieser beiden Konventionen zu erlassenden, die nunmehrige süddeutsche Währung einführenden Gesetze folgende Aenderungen beantragen zu sollen:

1) Daß in der Einleitung, anstatt zu sagen, daß der Münzfuß regulirt worden, der Regulirung des Münzwesens zu erwähnen sey;

2) daß zur Beseitigung der Erforderniß besonderer Münzgesetze, wenn die in Art. 4. der Konvention angedeuteten gröberen Münzsorten und weiteren Theilstücke des Guldens zur Ausprägung kommen, oder wenn noch andere Staaten dem Vereine beitreten, welche gleichfalls münzen werden, schon in gegenwärtigem Gesetz der weiteren Geldsorten Erwähnung zu geschehen habe, welche in Gemäßheit der künftigen, an die Konvention vom 25. August sich anschließenden Vereinbarungen geprägt werden, und daß die anderen, auch ferner beizubehaltenden Geldsorten, welche die bisherigen Zahlmittel gebildet haben, gleich den neuen Gulden- und halben Guldenstücken, nach ihrem Zahlwerthe aufzuführen seyen.

3) Daß aber der Wechsel und der Verbindlichkeiten, wobei kein Münzfuß bestimmt ist, nicht besonders zu erwähnen sey, weil erstere öfters auf bestimmte andere Geldsorten, wie z. B. in Preußisch-Courant oder in irgend einer Geldsorte zahlbar lauten, und letztere je nach der Zeit, aus welcher solche Verbindlichkeiten herstammen, möglicherweise in einer ganz anderen Währung zahlbar seyn können, während bei neueren Geldverbindlichkeiten schon durch die anderen Bestimmungen des Gesetzes jedem Zweifel vorgebeugt ist.

4) Endlich fand man sich veranlaßt, auch in Betreff des Paragraphen, welcher die Bestimmungen wegen der Scheidemünzen enthält, eine etwas abgeänderte Fassung vorschlagen zu sollen.

Die Kommission erlaubt sich daher in der Anlage einen nach vorstehenden Andeutungen abgeänderten Gesetzentwurf vorzulegen und darauf anzutragen:

hochansehnliche gesetzgebende Versammlung wolle nach dieser Fassung dem, mit der Publikation der Münzkonvention zu erlassenden Gesetze die verfassungsmäßige Sanktion ertheilen.

Die Kommission: De Neufville, J. M. Scharff, Dr. Reinganum, Forsboom-Goldner, Dr. Neuburg, Ziegler-de Bary, Dr. Kloß.«

Der von der Kommission abgeänderte

Gesetz-Entwurf

hat nachstehende Fassung:

»Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt fügen hiermit zu wissen:

Nachdem durch die am 25. August 1837 zu München zwischen den Königreichen Bayern und Würtemberg, den Großherzogthümern Baden und Hessen, dem Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt abgeschlossene, von sämmtlichen Regierungen ratificirte Münzkonvention, so wie durch die daselbst an dem nämlichen Tage getroffene ebenfalls ratificirte Uebereinkunft über die Scheidemünzen für diese Staaten, das Münzwesen regulirt ist, so verordnen Wir auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom ...

§. 1. Die Gulden- und halben Guldenstücke, welche zufolge obgedachter Münzkonvention, so wie die groben Geldsorten gleichen Gehaltes, welche in Gemäßheit der künftigen hieran sich schließenden Vereinbarungen geprägt werden, sind das gesetzliche Zahlungsmittel in allen Geschäften, und für die Erfüllung aller Geldverbindlichkeiten sowohl der Privaten als der öffentlichen

*) S. Jahrbücher Bd. 10. S. 277 u. 278.

Kassen nach den auf diesen Münzen angegebenen Zahlungswerthen, der Gulden zu 60 Kreuzern und der halbe Gulden zu 30 Kreuzern.

§. 2. Wenn bei früheren oder künftigen Geschäften und Verbindlichkeiten der Vierundzwanzig Guldenfuß als Münzfuß bestimmt ist, so erfolgt die Leistung gleichfalls in obgedachten Münzsorten, welche, nach ihrem äußern Nennwerthe, den bisher nominell gangbaren Vierundzwanzig Guldenfuß vertreten, und demselben gesetzlich vollkommen gleichgestellt sind.

§. 3. Auch ferner werden mit der bisherigen Geltung beibehalten:

1) die ganzen Kronthaler zu 2 Gulden 42 Kreuzer,
2) die Konventionsthaler zu 2 Gulden 24 Kreuzer,
3) die halben Konventionsthaler zu 1 Gulden 12 Kreuzer,
4) die viertel Konventionsthaler zu 36 Kreuzer,
5) die 20 Kreuzerstücke des 20 fl. Fußes zu 24 Kreuzer,
6) die 10 Kreuzerstück des 20 fl. Fußes zu 12 Kreuzer,

so daß auch in diesen Münzsorten nach deren hier beigesetzten Werthen die Zahlungen erfolgen können.

§. 4. Sollte eine Verbindlichkeit in einem schwereren als dem 24 fl. Fuß zu erfüllen, oder die Zahlung in bestimmten früher tarifirten Silbersorten bedungen seyn, so ist die Erfüllung in den durch §. 1. 2. 3. bestimmten Münzsorten nach dem Verhältniß zu leisten, in welchem der schwerere Münzfuß oder die bestimmte Silbersorte tarifmäßig zu dem Vierundzwanzig Guldenfuß stehen.

§. 5. Wegen der Scheidemünzen verbleibt es bei der bisherigen gesetzlichen Bestimmung, daß solche nur einzeln und so weit sie zur wirklichen Ausscheidung, Ergänzung oder Vervollständigung einer Zahlung nöthig sind, ausgegeben und angenommen werden dürfen, jedoch sollen künftig nur die in den oben genannten Staaten geprägten Scheidemünzen nach ihrem Nennwerthe dahier gesetzlichen Cours haben.«

Nach gepflogener Diskussion erfolgte ohne Umfrage der Beschluß:

> Es wird hiermit dem vorgelegten Gesetzesentwurf mit den von der Kommission vorgeschlagenen Modifikationen die verfassungsmäßige Sanktion ertheilt,

ferner wurde mit 61 Stimmen gegen 5 und 3 suspendirte beschlossen:

> Es wird zugleich hoher Senat ersucht, um das Eindringen der preußischen Zwölftel-Thalerstücke in unsere Stadt zu verhindern, eine Verordnung zu erlassen, wonach in Zukunft bei Zahlungen, welche übereinkunftsmäßig in preußisch Courant zu leisten sind, diese Zwölftel-Thalerstucke nur allein in so weit sie zur wirklichen Ausgleichung erforderlich sind, angenommen werden sollen.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls wurde hierauf diese Sitzung ebenfalls geschlossen.

Moritz von Bethmann's Denkmal.

Wahrhaft patriotisch und erhebend ist die Idee, den Manen unseres edeln Moritz von Bethmann ein Denkmal zu errichten. Diese Idee, entsprungen aus lebendiger Anerkennung der hohen Verdienste des Verewigten um Frankfurts Bürgerthum und Gemeinwesen, in welchem er stets rastlos und wohlwollend wirkte, mußte sogleich bei ihrer Kundwerdung die allgemeine Theilnahme erregen, und es ist mit Recht zu erwarten, daß das zur Ausführung gewählte verehrliche Comité das Vertrauen, welches man in seine Einsichten setzt, vollkommen rechtfertigen werde.

Wo die Werke, die Gesinnungen und der Name eines Mannes im Munde des Volkes leben, da bleibt sein Andenken gewiß dauernd, und wenn von Frankfurts Stadtgeschichte und Bürgerleben die Rede ist, wird Moritz von Bethmann's Name immer voran glänzen. Als herbe Schicksale, traurige Zerwürfnisse, erschütternde Gefahren uns bedrängten, trat von Bethmann in den schwierigsten Verhältnissen mit dem Ansehen seines in ganz Europa hochgestellten Hauses, mehr noch aber mit dem ihm vor Allen innewohnenden Bürgersinn, mit seiner seltenen Gewandtheit, seiner Leutseligkeit, seinem Scharfblicke durch Wort und That kräftig und erfolgreich hervor; wenn es in den späteren, von den Segnungen des Friedens beglückten Zeiten galt, für das Gemeinwesen rathend, für Künste, Wissenschaften und Gewerbe ermunternd und fördernd, für menschliches Elend, für unglückliche Witwen und Waisen lindernd und helfend, für die Beseitigung von Mißverständnissen vermittelnd zu wirken, da trat abermals und überall von Bethmann mit Freigebigkeit, mit unermüdlicher Thätigkeit an die Spitze, nirgends war sein Name, sein Einfluß zu vermissen, wenn Großes, Gutes, Gemeinnütziges zu erwägen und zu vollbringen war.

Was wir an von Bethmann verloren, fühlen wir tief und lebhaft, und darum wird von Bethmanns Andenken uns immer unvergeßlich, immer werth und theuer bleiben.

Die Errichtung eines großartigen Monuments, welches dieses unauslöschliche, ehrende Andenken der Mit- und Nachwelt auf eine würdige Weise verkünden soll, ist also für die Zeitgenossen nicht nur heilige Pflicht, sie ist auch wahres Bedürfniß, sie ist der allgemeine Ausdruck freier Ueberzeugung und übereinstimmender Gesinnung.

Ohne Scheu dürfen wir uns mit denen in die Reihe stellen, welche als gerechte Ehren-Richter der Zeitgeschichte das Andenken der Heroen deutscher Genialität in Typographie, Poesie und Tonkunst bereits monumental verherrlicht haben, oder noch zu verherrlichen beabsichtigen, ohne den Vorwurf einer eiteln Vorliebe und Connivenz für die vielleicht hier und da einseitige und egoistische Tendenz zu errichtender Denkmale gerade befürchten zu müssen.

Denn war es für das deutsche Vaterland überhaupt endlich an der Zeit, seine an Geist, Thaten und Leistun-

gen hochgestellten Söhne werkthätig anerkennend zu ehren, die Erinnerung an ihr wohlthätiges Einwirken auf Menschengesittung und Geisteskultur durch zu gründende Denkmale an plastische Anschauungen zu verweisen, und dadurch den Sinn für Nacheiferung zu beleben und zu erwärmen, so ist es nicht minder ehrenvoll für die Vaterstadt, auch in unserer Mitte den Mann gefunden zu haben, welcher ihr zur wahren Zierde gereicht, und dem eine solche öffentliche bleibende Anerkennung in jeder Hinsicht vollkommen gebührt.

Mit Recht hat die Eröffnungsrede des Herrn G. Brentano-Laroche in der ohnlängst stattgefundenen Generalversammlung darauf hingedeutet, daß diese öffentliche Anerkennung nicht sowohl durch die Größe der Beiträge zu dem Monumente, als durch die möglichst große Zahl der Beitragenden verherrlicht und wahrhaft burgerthümlich werde, und diese große Zahl wird sich, wie nicht zu zweifeln ist, ganz besonders in dem durch Bildung, Bürgersinn, Bedeutsamkeit und Gewerbsfleiß so rühmlichst ausgezeichneten hiesigen Handwerksstande finden, dem der Verewigte bei allen Gelegenheiten die schönsten Beweise seiner Achtung, Zuneigung und Liebe gezollt hat. J. A. E.

Für richtiges Ellenmaas.

Wenn man mit Recht auf richtiges Maas und Gewicht bei den Lebensmitteln sieht *), muß es Befremden erregen, daß dies nicht derselbe Fall bei dem Ellenmaas der Handelsleute ist. Man wird bemerken, daß Viele zwar gestempelte, aber zerbrochene Ellen gebrauchen, die in der Mitte gebunden sind, so daß $^1/_8$ oder $^1/_{16}$ am richtigen Maaße fehlt. Erst ohnlängst hat es sich gefunden, daß Jemand 2 $^1/_4$ Ellen Wachstuch gekauft und der Verkäufer noch ein Stückchen zugegeben, also gut gemessen hatte, währenddem dessenohngeachtet an dem Wachstuche, als es zu Hause nachgemessen wurde, $^1/_8$ Elle fehlte. Wie kann aber Treue und Glauben bei solchem Betruge bestehen?

Lebensansichten.

Wenn der Fortschritt der Civilisation, wenn geistige Bildung und sittliche Stärke nicht das Privilegium hätten, die Masse zu leiten, für ihr Bestes zu sorgen, und sie dem höhern Ziele der Humanität entgegen zu führen; so wäre alles Thun und Arbeiten des Geistes umsonst, oder es stände die rohe Gewalt der Masse mit ihm auf gleicher Stufe.

*) Vgl. Jahrb. Bd. 10. S. 38. 69.

Im Kampfe der Freiheit mit der Willkühr haben noch immer die abgeschmackten sogenannten Freunde der Freiheit mehr geschadet, als selbst die Despoten.

In der geistigen Welt stehen die Todten eben so wenig wieder auf, wie in der Natur; und erstorbene Ideen und Ansichten sind nicht leichter herzustellen, als geschmolzener Schnee.

Politische Achselträger, zweideutige Charaktere aller Art und Nullitäten jeden Ranges haben in der Regel mehr Freunde und Gönner, als gerade Männer, entschiedene Charaktere und Kapacitäten. Und warum? Sie sind in der Majorität.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1838.

Am 8. Januar:

8) Herr Anton Kremenz, aus Kriftel, den 31. Juli 1794 geb., kath., auf Ehelichung der hiesigen Bürgers- und Bierbrauermeisterswitwe, Frau Magd. Hahn, geb. Staminger, als Bierbrauermeister. B. 192.

9) Herr Chr. Ludw. Fr. Lemmé, den 22. Juli 1805 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Weißbindermeister. B. 75.

Am 10. Januar:

10) Herr P. A. Heigen, den 15. August 1806 geb., hiesiger Bürgerssohn, kath., als Schreinermeister. E. 145 b.

11) Herr Konr. Boch, den 4. August 1807 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Elementarlehrer. Vor dem Affenthor.

12) Herr Kasp. Konr. Glöckler, den 20. April 1805 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., Dr. phil. et Cand. Minist. D. 88.

13) Herr Karl Friedr. Jahn, aus Kitscher, den 22. April 1798 geb., luth., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Joh. Elis. Bernhardt, als Schuhmachermeister. C. 85.

14) Herr Jos. Anton Löffler, aus Walldürn, den 6. Januar 1805 geb., kath., auf Ehelichung der hiesigen Bürgers- und Schreinermeisterswitwe, Frau Anna Mar. Karoß, als Schreinermeister. C. 156.

15) Herr Joh. Ad. Kayser, aus Kemel, den 7. August 1802 geb., luth., auf Ehelichung der hiesigen Burgerstochter, Jgfr. Mar. Henr. Blumenthal, als Handelsmann. K. 148.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwischenraumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 38 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Aufsätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einsender, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. E. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Frankfurter  Jahrbücher.

№. 5. Samstag den 20. Januar 1838. **Bd. 11.**

Inhalt: Geschichtskalender der Stadt Frankfurt. — Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung. — Ueber S. Moritz von Bethmann's Ehrendenkmal. — Ueber die Erleichterung des Verkehrs auf hiesigem Platze. — Ueber die Errichtung eines Freilagers oder Freihafens auf hiesigem Platze. — Generalversammlung der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften. — Historisch-Antiquarisches. — Wahr immerhin, aber: Warum unglaublich? — Kanalwesen.

Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 20. Januar 1584 wird zwischen dem Erzbischoffe und Kurfürsten Wolfgang von Mainz und der Stadt Frankfurt ein Vertrag, das Marktschiff und Geleit betr., abgeschlossen.

Den 21. Januar 1807 erfolgt eine fürstlich-primatische Bekanntmachung: „Daß in Polizei-Sachen von niemanden, wer es auch sey, auf einen privilegirten Gerichtsstand sich bezogen werden dürfe, sondern vielmehr in jeder Fremde oder einheimische hier Anwesende den zum Gemeinen Besten aller Einwohner abzweckenden polizeylichen Verfügungen und Verordnungen sich nicht nur zu unterwerfen, sondern auch im Uebertretungsfall bey denjenigen Behörden deshalb verantwortlich zu seyn, und zu Recht zu stehen habe, welchen, nach der von Sr. Hoheit gegründeten hiesigen Verfassung, die polizeyliche Verwaltung dahier gnädigst anvertraut ist."

Den 22. Januar 1687 „Seynd" — wie ein Zeitgenosse berichtet — „drei betagte Bürger und Schröder im Narrenhauß erstickt."

Den 23. Januar 1477 wird dahier eine Zusammenkunft von Gesandten aller Reichsstädte gehalten. Der Gegenstand der Berathung betraf hauptsächlich die von Kaiser Friedrich III. an die Reichsstädte gemachte Anforderung des zehnten Pfennigs. Bei dieser Gelegenheit — berichtet ein Zeitgenosse — „tractirte die adliche Gesellschaft Limpurg alle Gesandten auf ihrer Stuben, und machte zu Direktoren Herrn Arnold von Holzhausen und Herrn Georg von Breidenbach; diese gaben zu Abends köstlich zu essen, Fleisch und Fisch. Da zahlte ein jeder von der adlichen Gesellschaft, so darbey waren, 7 Schilling, und hielten die Frembden alle frey."

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XIII. (oder 7te ausserordentliche) Sitzung.
Mittwoch den 17. Januar 1838. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herren C. Renck, A. A. Meyer, entschuldigt und ersetzt durch die Herren Dr. Lorey, F. Th. F. Roques, ferner der Herren H. Mack, J. G. Pfeiffer, Sen. Dr. Schmid, Dr. Reinganum, ebenfalls sämmtlich entschuldigt.

§. 58. Auf der Tagesordnung war:

1) Kommissionsbericht vom 29. Dezember 1837: den General-Status exigentiae pro 1838 betr.,

2) Kommissionsbericht: Befreiung der Metzger von der Hundetaxe betr.

§. 59. Zuvörderst wurde von Seiten eines Mitglieds beantragt, zu dem in voriger Sitzung beschlossenen Münzgesetze §. 4. nach den Worten „früher tarifirten Silbersorten" den Zusatz zu machen: „vor Publikation dieses Gesetzes", wodurch im Sinne der stattgefundenen Diskussion vorbehalten bleibe, sich auch künftig noch Zahlungen in bestimmten älteren Münzsorten zu bedingen, wornach der §. 4. gedachten Gesetzes alsdann so lauten würde:

„Sollte eine Verbindlichkeit in einem schwereren als dem 24 fl. Fuß zu erfüllen, oder die Zahlung in bestimmten früher tarifirten Silbersorten vor Publikation dieses Gesetzes bedungen seyn, so ist die Erfüllung 2c."

Es wurde daher ohne Umfrage beschlossen:

diesen Zusatz in das Gesetz nachträglich aufzunehmen, und hohem Senat alsbald hiervon Mittheilung zu machen.

§. 60. Hierauf verliest der Herr Präsident zwei Auszüge des Senats-Protokolls vom 9. Januar d. J.:

I. Die Erleichterung des Verkehrs und Abänderungen der in der Stadtwaage zu entrichtenden Gebühren betreffend.

II. Die Tarrolle der Marktmeistergebühren, des Holz-, Kohlen-, Kraut- und Besenabfalls, des Unterkaufs von lebendigem Vieh und der Viehschreibergebühren betr.,

wornach hoher Senat den deßfallsigen Beschlüssen der gesetzgebenden Versammlung vom 16. Dez. v. J. *) beigetreten ist, so wie zwei weitere Auszüge des Senats-Protokolls vom 12. d. M., lautend, wie folgt:

III. „Auf Protokoll der gesetzgebenden Versammlung de praes. 8. d. M.:

Chausseetarif betr.

Es werden die im Protokoll der gesetzgebenden Ver-

*) S. Jahrb. Bd. 10. S. 262 u. 264.

sammlung vom 6. d. M. enthaltenen Modifikationen *) genehmigt.

Der Publikation der betreffenden Gesetze ist jedoch bis dahin, als in allen Nachbarstaaten der neue Chausseetarif eingeführt worden seyn wird, Anstand zu geben.

Zur Beglaubigung
der Rathsschreiber Dr. A. Müller.«

IV. »Auf Protokoll der gesetzgebenden Versammlung de praes. 12. d. M.:

Einkommensteuer betr.

1) Es ist nunmehr die bisherige Einkommensteuer für das Jahr 1837 nach dem verlesenen und genehmigten Gesetzentwurf auszuschreiben.

2) Ist der gesetzgebenden Versammlung zu eröffnen, wie der Senat diesem Antrage derselben**) beigetreten sey, und die Akten an die verfassungsmäßige Behörde, um die geeigneten Vorschläge für die indirekten gleichzeitig mit den direkten Abgaben zu machen, abgegeben habe.

3) An die Einkommensteuerkommission zur Vollziehung.

Zur Beglaubigung
der Rathsschreiber Dr. A. Müller.«

Nach Verlesung der vorstehenden Protokollauszüge wurde beschlossen:

dieselben zum Protokoll zu registriren.

§. 61. Herr Senator de Neufville, als von der Kommission erwählter Referent, verliest nunmehr deren Bericht vom 29. Dezember v. J.:

den General-Status exigentiae pro 1838 betreffend.

Im Eingange dieses Berichts wird gesagt:

»Indem wir hierunten die verschiedenen Rubriken des zu unserer Prüfung gelangten Bedürfnißstandes für das Jahr 1838 aufstellen, werden wir zugleich diejenigen Posten herausheben, wobei hoher Senat, löbliche ständige Bürgerrepräsentation oder wir selbst eine Bemerkung zu machen, oder einen Antrag zu stellen hatten.«

Es beginnt nunmehr die Erörterung, nachdem vom Herrn Präsidenten im Voraus darauf aufmerksam gemacht worden war, daß alle Anträge, Rubriken und Posten, hinsichtlich deren keine Bemerkungen gemacht würden, nach dem Sinne der Kommission als stillschweigend genehmigt betrachtet werden möchten.

Bei Rubrik I. Senat verliest Dr. Rapp folgenden schriftlichen Vortrag:

»Die Summe von 91,100 fl., welche jährlich für den Besoldungsetat des Senats verwendet wird, ist zwar an und für sich bedeutend genug; dessenohngeachtet erscheint das Besoldungsquantum, welches jedes einzelne Senatsglied bezieht, nämlich ein Mitglied der 1sten Ordnung 2600 fl., ein Mitglied der 2ten 2400 fl. und ein Mitglied der 3ten 1200 fl. nicht nur sehr mäßig, sondern hinsichtlich derjenigen Bürger, welche, wenn sie in den Senat berufen werden, auf ihren bisherigen bürgerlichen Beruf und Geschäftserwerb verzichten müssen, sogar gering gegriffen. Hierher sind namentlich die Rechtsgelehrten zu zählen, während diejenigen Bürger, welche sich dem Kaufmanns- oder Handwerksstande gewidmet haben, ihr seitheriges Geschäft auch als Senatsglieder nach wie vor ohne Anstand fortbetreiben können. Dieses Mißverhältniß, vermöge dessen für den tüchtigen, unabhängigen Rechtsgelehrten eine Rathsstelle keinen sonderlichen Reiz haben kann, zu beseitigen ist zwar schwer, aber nicht unmöglich.

Da ich für meine Person hierbei ganz unbetheiligt bin, wird es mir wohl nicht übel gedeutet werden, wenn ich mir zur Beseitigung desselben unter Hindeutung auf eine analoge Anregung vom Jahre 1831 *) einen Vorschlag zu machen erlaube, der natürlich, wenn er Anklang finden sollte, sich nicht auf die wohlerworbenen Rechte und Besoldungsbezüge der gegenwärtigen Senatsglieder erstrecken kann, sondern nur für diejenigen Bürger, welche künftig in den Senat gewählt werden, als Regulativ gelten würde.

Man bestimme nämlich für jedes Senatsglied als solches, ohne Rücksicht auf die Bänke, ein gleiches Honorar von 600 fl. Denn da jedes Senatsglied als solches im Rathe gleiche Sitz- und Stimmberechtigung hat, läßt sich gar kein vernünftiger Grund absehen, weßhalb das Honorar für die Mitglieder der einen Rathsbank mehr, als für die der andern betragen solle.

Dagegen bestimme man außerdem für die Deputirten der einzelnen Aemter wirkliche Besoldungen, so wie sie den Kenntnissen, Leistungen und Fähigkeiten, welche diese Stellen mehr oder weniger erfordern, angemessen sind. Hiernach könnten z. B. die Besoldungen für die Verwaltungsstellen per Jahr 500 fl., 700 fl., 1000 fl., 1200 fl., die Besoldungen aber für die Justiz- und Syndikatsstellen 3000 bis 4000 fl. betragen, ohne daß alsdann der Gesammtbesoldungsetat von 91,100 fl. überhaupt, oder merklich erhöht zu werden brauchte.

Eine ähnliche Anordnung, nur in weit geringerem Maßstabe, findet bereits bei den Mitgliedern der ständigen Bürgerrepräsentation Statt, ja diese beziehen als solche, obgleich sie ebenfalls lebenslänglich gewählt werden, und viele Zeit den Plenarsitzungen ihres Kollegiums zu widmen haben, ja, die auf sie gefallene Wahl nicht einmal ablehnen dürfen, gar kein Honorar, sondern erhalten blos dann eine Remuneration, wenn sie zu einzelnen Aemtern deputirt werden.

Betrachtet man, wie man nicht anders kann, die Leistungen und Zeitversäumnisse, welche die Mitglieder beider Kollegien als solche dem Staate und Gemeinwohle widmen, als eine allgemeine Bürgerpflicht, die Funktionen aber, welche von ihnen als Deputirten zu den einzelnen Aemtern gefordert werden, als eine besondere Dienst- und Amtspflicht, so wird man es auch gerecht und billig finden müssen, daß sie eigentlich

---

*) S. oben S. 5 u. 9.

**) S. oben S. 23.

*) S. Jahrb. Bd. 1. S. 138.

nur für diese **Amtsfunktionen** und die damit verbundene **specielle** und **persönliche Verantwortlichkeit** eine wirkliche **angemessene Besoldung** oder **Vergütung** anzusprechen haben.

Ich beantrage daher:

diese Ansichten hohem Senate mit dem Wunsche mitzutheilen, sie einer näheren Prüfung unterwerfen, und das Resultat demnächst anher mittheilen zu wollen.«

Nach gepflogener Diskussion erfolgte jedoch mit 59 Stimmen gegen 3 und 9 suspendirte der **Beschluß**:

diesen Antrag auf sich beruhen zu lassen.

§. 62. Die Rubriken:

II. **Geheime Senatsdeputation** ad erogationes ad exteros,
III. **Stadtkanzlei**,
IV. **Stadtarchiv**,
V. **Bundeskosten und Gesandtschaften**,
VI. **Bürgermeisteramtsbedienstete**,

wurden ohne Umfrage genehmigt.

Bei der Rubrik VII. **Gesetzgebende Versammlung** hatte die Kommission erwähnt, daß sich von vielen Seiten die nicht unbegründete Beschwerde erhoben habe, daß die Beleuchtung in den Lokalen der gesetzgebenden Versammlung sehr mangelhaft sey. Die Kommission hatte daher anheim gestellt:

ob nicht das Präsidium der gesetzgebenden Versammlung zu ersuchen seyn dürfte, für eine andere und bessere Beleuchtung in jenen Lokalen die Einleitung zu treffen.

Es wurde daher **beschlossen**:

dieses Ersuchen an das Präsidium zu richten.

§. 63. Auch bei den Rubriken:

VIII. **Ständige Bürgerrepräsentation**,
IX. **Stadtrechnungs-Revisionskolleg**,
X. **Oberappellationsgericht**,
XI. **Appellationsgericht**,

fand man nichts zu erinnern.

Bei der Rubrik XII. **Peinl. Verhöramt** hatte die Kommission bemerkt, sie habe die beantragte Mehrbewilligung von fl. 416. 30 kr. nicht aufgenommen, da sich in vorderen Jahren dafur kein Bedürfniß gezeigt habe, und da ferner solche Posten, woraus diese Rubrik bestehe, wie z. B. Legal-Sectionen, Verpflegung kranker Gefangenen ꝛc. überhaupt im voraus gar nicht mit einiger Sicherheit bestimmt und als unabwendbare Ausgaben auch nachträglich gerechtfertigt werden könnten.

§. 64. Bei der Rubrik XIII. **Stadtgericht** hatte die Kommission folgendes bemerkt:

»Bei dieser Rubrik kommt unter VI. vor: »»Accessistengehalt 208 fl.«« Die Arbeiten, welche hierfür verrichtet werden, insofern sie in Abschrift bestehen, werden zwar immer bezahlt werden müssen. Indessen erinnert dieser Posten wiederholt an einen Antrag, welchen die gesetzgebende Versammlung schon mehrmals gestellt hat, und worauf die Rückäußerung des Senats noch nicht eingelangt ist, daß nämlich zur praktischen Ausbildung junger Rechtsgelehrten, welche die Universität verlassen haben, und zu ihrem besseren Unterricht in den hiesigen Lokalrechten ebensowohl, als zum Besten des Staatsdienstes, welchem sich jene Rechtsgelehrten später zu widmen gesonnen seyn könnten, bei den Gerichten und bei den Administrativämtern auf die Anstellung derselben als Accessisten für eine gewisse Zeit Bedacht genommen werden möge.

Wir stellen daher bei dieser Versammlung aufs Neue den Antrag:

daß hoher Senat um Rückäußerung auf die wegen des Accessistenwesens gestellten Anträge wiederholt ersucht werden möge.«

Diesem Antrage der Kommission wurde

ohne Umfrage zu willfahren beschlossen.

Dr. **Rapp** verliest hierauf folgenden Vortrag:

»Im Jahre 1831 *) hat die gesetzgebende Versammlung den Wunsch zu erkennen gegeben:

daß die Entscheidungsgründe der von den Universitäten abgefaßten Erkenntnisse an das Stadtgericht in beglaubter Abschrift eingesandt werden möchten,

und diesem Wunsche ist auch wirklich, weil die Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit der Sache allzu nahe lag, sofort entsprochen worden. **Derselbe Grund**, der diese Mittheilung an das Stadtgericht im Interesse der Justizpflege empfehlenswerth machte, waltet aber auch bei dem **Stadtamte** und Landjustizamte ob, und rechtfertigt daher wohl den Antrag:

hohen Senat um die Anordnung zu ersuchen, daß künftig auch die Entscheidungsgründe derjenigen Erkenntnisse, welche in den bei dem Stadtamt und Landjustizamt anhängigen Rechtssachen von auswärtigen Rechtsfakultäten als 3ter Instanz in vim concipiendae sententiae erlassen worden sind, von hochlöblichem Stadtgerichte an wohllöbl. Stadtamt und Landjustizamt ebenfalls in beglaubter Abschrift mitgetheilt werden.«

Ohne Umfrage **beschloß** die gesetzgebende Versammlung:

dieses Ersuchen an hohen Senat zu richten.

Zugleich wurde auf den Antrag eines andern Mitglieds ferner mit 43 Stimmen gegen 26 suspendirte **beschlossen**:

hohen Senat nicht minder um die Anordnung zu ersuchen, daß künftig überhaupt bei allen Fakultäts-Erkenntnissen auf einstweilige Kosten des um die Aktenversendung nachgesucht habenden Theils **sofort mit der Insinuation des Urtheils auch Abschrift der Entscheidungsgründe** den Partheien **von Amtswegen** zugefertigt werde, insoweit nicht von einem oder dem andern Theil vorher auf diese Mittheilung verzichtet worden.

Wegen vorgerückter Zeit wurde, nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls, hiermit die heutige Sitzung geschlossen, und die Fortsetzung der Berathungen auf nächsten Sonnabend festgesetzt.

---

*) S. **Jahrbücher** Bd. 1. S. 128.

Ueber S. Moritz v. Bethmann's Ehrendenkmal.

Der von einer großen Anzahl hiesiger Bürger mit lebhafter Theilnahme aufgenommene Plan, unserm um alles Gemeinnützige so verdienstvollen, zu früh verstorbenen Mitbürger, Herrn Simon Moritz v. Bethmann, ein Denkmal zu errichten, hat, wie Alles, wobei Viele mitzuwirken haben, verschiedene Ansichten und auch einige sich daran anreihende weitere Anträge hervorgerufen, von denen man ohnlängst in diesen Blättern Mittheilung gemacht hat.

Die Anspielungen auf die von dem Verstorbenen zur Errichtung einer Volksschule nach der Bell-Lancaster'schen Methode vermachten 40,000 fl. erscheinen zwar bei gegenwärtiger Veranlassung nicht ganz zartfühlend (délicat), dürften aber nicht minder aus dem reinsten Patriotismus entsprungen seyn, wie die gemeinnützigen Zwecke beweisen, welche damit befördert werden sollen, als: Erweiterungen und Verbesserungen des hiesigen Volksschulwesens, oder Bildung von Witwen- und Waisenkassen.

Um indessen Mißverständnissen zu begegnen, muß bemerkt werden, daß der seelige Bethmann, der immer klar gedacht und sich bestimmt ausgesprochen, auch die Bestimmungen in seinem letzten Willen so deutlich und bündig abgefaßt hat, daß alle fernere Deutungen und Wendungen, welche man noch in Betreff jener 40/m versuchen könnte, eben so fruchtlos bleiben werden, als die seitherigen Versuche gewesen sind, diesem Kapital eine andere als die von dem Testator ausgesprochene Bestimmung zu geben.

Erst nach einer Reihe von Jahren, wenn auch die jüngeren Söhne des verstorbenen Simon Moritz v. Bethmann großjährig seyn werden, kann die in dem Testamente auch schon vorgesehene anderweitige Verwendung jenes Legats stattfinden, von der aber vor der Hand durchaus keine Rede mehr seyn kann, weil es nicht im Reich der Möglichkeit liegt, etwas anderes deßfalls zu bestimmen, als das was der Wille des Testators gewesen ist.

Bei Beurtheilung der von einem Frankfurter Bürger in diesen Blättern*) eingerückten Aufforderung zur Bildung einer Witwen- und Waisenkasse muß unterschieden werden, ob solche ein allgemeines Institut für ganz Frankfurt, oder nur für gewisse Stände, wie z. B. für Staatsdiener und Angestellte seyn soll.

Im letzteren Falle würde der fortdauernde Bestand einer solchen Anstalt dadurch möglich werden, daß allen neu Anzustellenden die Verpflichtung könnte auferlegt werden, in die Witwen- und Waisenkasse einzutreten, und derselben einen bestimmten Theil ihrer jährlichen Gehalte zu überlassen; woraus denn den Relikten eines jeden Beitragenden das Recht auf eine verhältnißmäßige Pension erwüchse.

Wenn man jedoch berücksichtigt, daß hier die meisten Anstellungen Männern zu Theil werden, welche das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben, und in der zweiten Hälfte ihres Lebensalters stehen, und daß höhere Staatsdiener oft noch weit später zu den ihnen bestimmten Stellen gelangen, — daß es in den hiesigen Verhältnissen liegt, daß die Männer durchschnittlich erst in ihrem 26sten oder 28sten Jahre heirathen, und daß bei den meisten Ehen die Frauen 8 bis 10 Jahre jünger sind als ihre Männer; daß ferner weit mehr Witwer bei ihrer Wiedervermählung, selbst in vorgerücktem Alter, noch junge Frauen nehmen, als überhaupt Witwen in den Fall kommen, sich wieder zu vermählen, so wird man sich leicht überzeugen, daß, um den vielen Witwen und Waisen nur einigermaßen nennenswerthe Pensionen zu sichern, die jährlichen Beiträge der Mitglieder einer solchen Kasse so beträchtlich seyn müßten, daß solche von Vielen ohne erhöhten Gehalt gar nicht würden aufgebracht werden können, und daß ein Zuschuß aus den Zinsen, selbst eines weit größeren als des zunächst in Aussicht genommenen Kapitals, für so viele Betheiligte immer nur eine sehr spärliche Zubuße abgeben würde.

Sollte jedoch die in Anregung gebrachte Witwen- und Waisenkasse nicht für gewisse Klassen der hiesigen Bürgerschaft, sondern ganz allgemein und ohne auferlegte Verpflichtung zum Beitritt gemeint seyn, so könnte es nach einiger Zeit damit leicht gehen, wie mit den meisten hiesigen Leichenkassen. Reiche Männer würden nicht eintreten, dem Mittelstande würden aber bei den leider! nur allzusehr gesteigerten Bedürfnissen und Ausgaben die erforderlichen Beiträge zur Sicherung anständiger Pensionen für Frau und Kinder gar bald so drückend werden, daß die Zahl der Theilnehmer anstatt mit den Jahren zuzunehmen, sich leicht dergestalt vermindern könnte, daß zur Erfüllung eingegangener Verpflichtungen gegen die Zurückgelassenen der verstorbenen Mitglieder des Vereins, der Kapitalstock angegriffen und zuletzt würde aufgezehrt werden.

Hingegen eine Kasse zu bilden, woraus nicht alle Witwen und Waisen der beitragenden Theilnehmer mit gleichen Rechten verhältnißmäßige Pensionen anzusprechen haben, sondern nur vorzüglich dürftige Relikten nach dem Ermessen der Verwalter Unterstützungen würden zu erwarten haben, kann wohl hier in Niemandens Absicht liegen; denn dazu bestehen ja schon Konfessional- und der allgemeine Almosenkasten und unser Waisenhaus, und eine weitere Zersplitterung der Mittel zu gleichen Zwecken kann nicht gewünscht werden.

Ist es aber überhaupt und recht erwogen, wohl an seinem Platze, bei Veranlassung eines Ehrendenkmals, welches einem Manne gesetzt werden soll, der mit Recht der erste Bürger Frankfurts genannt worden ist, anstatt frohen Muthes und als williger Geber einen mäßigen Beitrag zu spenden, lange hin und her zu sinnen, wie von dessen Erben zu irgend einem gemeinnützigen Zweck, also für die Bürgerschaft, mehr noch zu erlangen seyn dürfte, als letztere selbst wohl zunächst dazu geben würde? — oder Tausende aufzufordern, durch ihre Beiträge eine uns nützlich und ersprießlich scheinende Stiftung im Namen des hochverehrten

*) S. oben S. 23. (Anm. d. Red.)

v. Bethmanns zu gründen, die derselbe, hätte er es für gut gefunden, auch allein hätte gründen können?

Könnte man hierin nicht leicht, statt Anerkennung der Verdienste des verstorbenen Bethmanns, eine Andeutung finden, als habe er, bei aller Großmuth und Freigebigkeit und ohnerachtet seiner unermüdlichen Thätigkeit, uns noch immer nicht genug gethan?!

Ueber die Erleichterung des Verkehrs auf hiesigem Platze.

(Schluß.) *)

2) Der Handel mit Brennholz, sowie der Aufkauf dieses Lebensbedürfnisses muß um so mehr der obrigkeitlichen Aufsicht unterworfen bleiben, als man sich hier nicht eben so leicht durch Ankäufe in der Ferne helfen kann, und als zu dem Aufkauf der Vorräthe kein so überaus großes Kapital erforderlich ist, wir machen daher auch in dieser Beziehung keine neuen Anträge, sondern lassen es bei den bisherigen Verordnungen bewenden.

3) Dagegen glauben wir, die Aufhebung verschiedener im Eingang dieses Berichts erwähnter Verbote gegen den An-, Auf- und Vorkauf verschiedener Gegenstände beantragen zu sollen, da solche zum Theil veraltet, zum Theil zwecklos und zum Theil höchst nachtheilig sind. Hieran reihen wir den Antrag zur Aufhebung verschiedener Verordnungen, welche mit diesem Gegenstand nicht in direkter Beziehung stehen, jedoch aber von löblicher Handelskammer erwähnt und wirklich völlig unpraktisch geworden sind.

Man suchte nämlich ehemals der Bürgerschaft gute Waare durch obrigkeitliche Anordnungen und Aufsicht über die Verkäufer zu verschaffen. Jetzo denkt man, daß die freie Konkurrenz der Verkäufer und Fabrikanten am besten geeignet sey, dem Publikum gute und billige Waare zu verschaffen.

Es wird nicht erforderlich seyn, eine Untersuchung darüber anzustellen, welches Prinzip sich in staatsökonomischer Hinsicht am meisten empfehle? Denn jedenfalls hat hier die Praxis entschieden, und Jedermann sieht ein, daß das Recheneiamt nicht mehr die Aufsicht über die gute Qualität des zum Verkauf ausgebotenen Tuchs, der Seiden- und Baumwollenzeuge &c. führen kann. Die Aufhebung der Verordnungen, welche dahin abzielen, scheint also allerdings zeitgemäß.

4) Indem wir nun der Ansicht der Handelskammer beistimmen, daß der Handel nach den eingetretenen Vertrags- und Zeitverhältnissen von manchen gesetzlichen Hemmnissen zu befreien ist, stimmen wir jener Behörde nicht weniger darin bei, daß die hiesigen Bürger in ihrer Nahrung möglichst zu schützen sind und daher

a) streng darauf zu wachen ist, daß zwischen den Messen alles Hausiren unterbleibe,

b) daß zwischen den Messen fremden Handelsleuten der Handel mit Landesprodukten und andern Viktualien, so weit nicht vom Marktverkauf die Rede ist, in welcher Beziehung an den bestehenden Anordnungen nichts zu ändern seyn durfte, namentlich der Handel mit Flachs, Werk, Garn, Fett, Schmalzbutter, Hopfen, Feigen, Kastanien, Anies, Citronen, Orangen, Käse u. dergl. dahier nur in einem städtischen Lokal während einer festgesetzten Zeit, wie bisher, erlaubt, der Verkauf in Wirthshäusern und Privathäusern dagegen gänzlich untersagt bleibe.

Der Verkauf in der städtischen Lokalität soll auch nur in gewissen Quantitäten gestattet werden.

Die zum Verkauf gestattete Zeit durfte auf acht Tage zu beschränken seyn. Was innerhalb dieser Zeit nicht abgesetzt wurde, müßte wieder weggeführt oder hiesigen Bürgern, welche dazu berechtigt sind, in Kommission gegeben werden. Ueber die in der Anlage vorgeschlagenen Taxen und Gebühren *) sind wir mit löblicher Handelskammer einverstanden.

Was schließlich löbl. Handelskammer in ihrer Erklärung vom 19. August in Betreff der öffentlichen Versteigerungen sagt, so theilen wir, bei der zunehmenden Wichtigkeit der letzteren, den ausgesprochenen Wunsch eines bessern Verganthungslokals. Da indessen dieser Gegenstand mit der Verlegung des Gymnasiums zusammenhängt **), und bereits in Verhandlung ist, auch andere Bauten gegenwärtig noch nöthiger betrieben werden müssen, so enthalten wir uns vorerst in dieser Beziehung eines besondern Antrags.

Indem wir diesen Bericht erstatten, bemerken wir, daß wir denselben hochansehnlichem jüngeren Bürgermeisteramt mitgetheilt haben, nicht aber hochlöblichem Polizeiamt, weil darin nichts enthalten ist, was die Abänderung polizeilicher Vorschriften bezweckte.«

Ueber die Errichtung eines Freilagers oder Freihafens auf hiesigem Platze.

Wir erfreuen uns zwar, seitdem auch unsere Stadt und deren Gebiet dem großen deutschen Zollvereine angehört, eines früher lange entbehrten freien Verkehrs, es stehen demselben aber doch noch mancherlei Hindernisse †) entgegen, wohin hauptsächlich der Mangel eines Freilagers oder Freihafens im eigentlichen Sinne des Wortes zu rechnen ist.

Durch das Reglement für den Packhof bei dem Hauptsteueramte zu Frankfurt, vom 8. August 1836 ††), ist festgesetzt, daß alle Waaren, die ins Entrepôt gebracht werden, nach §. 55. bei dem Eingang gewogen und bei ihrem Ausgange nach diesem Eingangsgewichte ohne alle Rucksicht auf stattgefundenen Decalo, Lecage oder sonstigen Manco verzollt werden müssen.

*) S. oben S. 23.

*) Diese Taxordnung ist ebenfalls bereits in den Jahrbüchern Bd. 10. S. 262 u. 262 Note *) mitgetheilt worden.

**) Uns scheint unmaßgeblich die Auswahl und Herrichtung eines besseren Verganthungslokals von der Verlegung des Gymnasiums ganz unabhängig zu seyn. (Anm. d. Red.)

†) Vgl. Jahrb. Bd. 7. S. 267. 278.

††) S. Gesetz- und Statutensamml. Bd. 6. S. 430.

Welche große Nachtheile durch diese Maßregel für den Handelsmann entstehen, leuchtet von selbst ein.

Kölln und Mainz besitzen von jeher und Mannheim seit dem Jahre 1837 in dem Hafen der Rheinschanze ein wirkliches Freilager, wodurch sie von jenen drückenden Nachtheilen befreit werden, und unter allen billigen und den Verkehr erleichternden Einrichtungen ihre Geschäfte betreiben können.

Es entsteht daher die natürliche Frage, warum einem Handels- und Fabrikplatze, wie der unsrige ist, diese so wichtigen Rücksichten entzogen seyn sollen? und es ist gewiß ein billiger Wunsch, daß unsere erleuchtete Regierung, nach dem Vorgange anderer Zollvereinsstaaten, die erforderlichen Maßregeln ergreifen möge, um das hiesige Handels- und das damit innigverschwisterte allgemeine Interesse vor Schaden zu schützen und darauf hinzuwirken, daß dem hiesigen Handelsstande gleiche Rechte mit den Nachbarstaaten eingeräumt werden, damit derselbe durch einen Freihafen oder eine sonstige Packhofseinrichtung der nämlichen Vortheile und Erleichterungen theilhaftig werde, welche die andern Plätze von jeher besitzen und der Rheinschanze *), wie gesagt, erst neuerdings zugestanden worden sind.

Generalversammlung
der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften.

Dienstag den 9. Januar 1838.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung **) wurden folgende Gegenstände in Vortrag und Verhandlung gebracht.

§. 567. Zu wirklichen Mitgliedern wurden aufgenommen die Herren Lobedan, Rentier; Leonhard Ludwig, Handelsmann; Stiebel, Schreinermeister; Peter Walluf, Maurermeister; Hoffmann, Häfnermeister; Konstanz Krebs; C. A. Stöß, Sattlermeister; Adolph Fischer, Musikalienhändler; Joh. Christ. Greiß, Droguist; Dr. Georg Chr. Thomas; Heinr. Fries, Fabrikant; ferner zum korrespondirenden Mitgliede Herr Stadtamtmann Preuscher in Großenhayn in Sachsen; endlich zu Ehrenmitgliedern die Herren Jakob Berzelius in Stockholm, Dr. Justus Liebig, Professor in Gießen, und Dr. Friedr. Wöhler, Professor in Göttingen.

§. 568. Hierauf wurde der Bericht der Direktion der Sonntags- und Gewerbschule, das Streben und Wirken dieser Anstalten in den Monaten Oktober, November und Dezember 1837 betr., verlesen. Zugleich wurde in diesem Berichte angezeigt, daß die Direktion, in Folge deßfallsiger Ermächtigung, den Herrn C. A. Gerlach als Custos des Lesevereins für Handwerksgesellen und Lehrlinge angestellt habe, und die Hoffnung ausdrücken zu sollen glaube, es werde ihr, unter Mitwirkung dieses insbesondere mit der gewerblichen Literatur sehr vertrauten Förderers der Industrie in unserer Mitte, gelingen, den Leseverein auf den Standpunkt wahrhaft ersprießlicher Wirksamkeit zur Kultur junger Gewerbtreibenden zu erheben.

§. 569. Sodann wurde der Bericht der Direktion der Sparkasse über deren Geschäftsumsatz im Monat Dezember v. J. zur Kenntniß gebracht.

Hiernach befanden sich am 1. Dezemb. 1837 baar in Kassa fl. 8055. 49 kr. und am 1. Januar d. J. fl. 30,220 5 kr.

§. 570. Ferner wurde der Bericht der Verwaltung des Gewerbvereins, deren Wirken im Monat Dezember v. J. betreffend, verlesen. Unter anderm wird in diesem Berichte bemerkt, daß die Versammlungen der Gewerbtreibenden, welche wegen der Gewerbausstellung für kurze Zeit ausgesetzt bleiben mußten, am 4. Januar d. J. wieder begonnen hätten und sich einer lebhaften Theilnahme erfreuten. Weiter wurde angezeigt, daß die Kommission zur Erstattung eines Berichts über Steinkohlenheitzung ihre Arbeiten begonnen habe, daß der umfassende Gegenstand aber vielseitiger Prüfung und Versuche bedürfe, deren Resultate, so bald es möglich, der Generalversammlung mitgetheilt werden würden.

§. 571. Ferner wurde verlesen der Bericht der Direktion des Instituts zur Beförderung der Sittlichkeit und des Wohlverhaltens unter der dienenden Klasse, womit angezeigt wird, daß für das laufende Jahr Herr Pfarrer Schrader abermals zum Direktor, Herr Dr. Leykam zum Sekretär und die Herren Moritz Getz und de Neufville-van den Velden zu Kassirern dieses Instituts erwählt worden seyen.

§. 572. Endlich wurde verlesen: Bericht der Direktion der Unterrichtsanstalt für Blinde, den Fortgang dieses Instituts betreffend. Es wird darin angezeigt, daß diese Anstalt ununterbrochen einen gedeihlichen Fortgang nehme, und daß es an Unterstützung

---

*) Durch großherzoglich badisches Ministerialreskript vom 13. Februar 1837 ist nämlich der Hafen der Rheinschanze als freier Landungsplatz oder Freihafen erklärt, und zu diesem Behufe ein Theil des dortigen Hafenplatzes, nebst einem großen Waarenmagazin, eingeplankt worden, innerhalb welchem, gleichwie in den Freihäfen von Mainz und Kölln, ausländische Güter und Waaren ohne zollamtliche Einwirkung hinterlegt, besichtigt, sortirt, umgepackt oder in andere Colli vertheilt werden können, je nachdem es die Handels-, Speditions- oder Kommissionsgeschäfte erfordern. Da die zollamtliche Einwirkung erst dann beginnt, wenn diese Güter aus dem freien Landungsplatze zu Wasser oder zu Land verführt werden, so reihen sich an oben bemerkte große Erleichterung des Handels noch die Vortheile, daß

1) die auf Transitschiffen nach einem andern Freihafen oder in das Ausland bestimmten Güter keiner Begleitschein-Kontrolle, sondern nur der Eskorte durch Schiffsbegleiter unterliegen, und die Eingangsverzollungen nur nach jenem Gewicht vorgenommen werden, welches die Güter bei ihrer Verführung aus dem freien Landungsplatze haben, wodurch die Nachtheile des §. 115. der Zollordnung hinsichtlich des Decalo beseitigt sind. Besonders wichtig für Waaren, die, wie z. B. Tabacke, starken Schwand haben. Ferner daß auch die Güter

3) nach der Schweiz und Frankreich, die mit Transportschiffen von Holland oder aus den Freihäfen von Kölln und Mainz gelagert werden, ohne alle zollamtliche Abfertigung nur unter Schiffseskorte wieder verladen werden können. (Anm. d. Eins.)

**) S. Jahrb. Bd. 10. S. 269.

und Aufmunterung von manchen Seiten nicht gefehlt habe. Zugleich wird rühmend erwähnt, daß an Geschenken weiter eingegangen seyen:

1) von Herrn Kiefermeister Hahn ein Weidenhobel,
2) von Herrn Plitt ein Clavier,
3) von Herrn Einbigler eine Parthie Draht und mehrere Brettchen, sodann weiter Messing- und Silberdraht, und daß
4) Herr Ebert das Clavier unentgeldlich gestimmt habe.

Auf sämmtliche Berichte wurde hiernächst beschlossen: selbige zu den Protokollanlagen im Archiv niederzulegen.

§. 573. Demnächst wurde angezeigt, daß an Geschenken und Korrespondenz Folgendes eingegangen sey:

1) Schreiben des korrespondirenden Mitglieds, Hrn. Professor Baur in Mainz, womit derselbe seine gekrönte Preisschrift über die Frage: „Ist die Klage über zunehmende Verarmung in Deutschland gegründet 2c.?" übersendet;

2) Schreiben der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit in Lubeck, nebst deren Jahresbericht und mehreren Druckschriften;

3) von dem korrespondirenden Mitgliede, Herrn Dr. Kröger in Hamburg, folgende von ihm herausgegebene Werke:

a) Abriß der biblischen Geographie und Alterthümer,
b) eine Broschüre, „des deutschen Volkes Werth und Würde",
c) Cousin's Reise nach Holland,
d) das neue französische Unterrichtsgesetz,
beide Letztere ins Deutsche übertragen von Kröger.

Beschluß: In das Archiv, beziehungsweise in die Bibliothek und ist von dem Sekretariate den Einsendern der Dank der Gesellschaft auszusprechen.

Historisch-Antiquarisches.

Die römischen Ansiedlungen in den Frankfurter Dorfgemarkungen.

Von Dr. jur. Römer *).

Dunkler Schleier umgibt, bei den mangelhaften Nachrichten der römischen und griechischen Autoren, vor und zur Römerzeit unsere Gegend, doch bietet das Vorland des römischen Reichs und Theil einer Provinz**), das Mainzehentland der Mattiaker, vielfach angebaut durch Altwehrmänner*), da hier nicht Kriegsgetümmel wie am Niederrhein, sondern hundertjährige Waffenruhe den Anbau beförderte, bei den meisten Ortschaften römische Ruinen dar, und wenn auch der Schooß der Erde kein deutsches Pompeji oder Herkulanum verschließt, so zeigen sich doch Fundgruben, welche bei gehörigen Forschungen und Ausgrabungen solche Ausbeute liefern, daß keine Schattengestalten hervorgehen werden, und die Geschichte des Römerlandes am Main, sowie dunkle Stellen der Klassiker hinreichend hierdurch erläutert werden können. Nur durch genaue Lokalkenntniß kann diese terra incognita erforscht werden, und wer hätte hierzu wohl mehr Kenntnisse, Muße und Gelegenheit, als die Herren Landgeistlichen; nur durch einzelne genaue Dorftopographien, und deren demnächstige Zusammenstellung eines ganzen Gaus, kann ein Ganzes erzielt, und die vielen Unrichtigkeiten vertilgt werden, die von den vorhergehenden Schriftstellern abgeschrieben noch herrschen. Doch nicht allein die wirklichen Ueberbleibsel verdienen der Mittheilung, sondern die Lokalsagen und die Feldbenennungen erfordern einer genauen Untersuchung; selbst in spätern Gesetzen und Gewohnheiten derjenigen Orte, welche ursprünglich römische Kolonien waren, finden wir häufig Spuren römischer Gesetzgebung, wie schon Marckart **) und Cannegieter ***) bemerkten.

Bereits in diesen Blättern habe ich die Befestigungen des Kaisers Trajan zu Bornheim †), die Silbergruben des römischen Heerführers Curtius Rufus in dem Gemeindewald der vier Frankfurter Dörfer ††) erörtert, und sey mir nun erlaubt, einige Bruchstücke und Angaben künftiger Fundorte in den Frankfurter Dorfgemarkungen, bei welchen römische Bauüberreste getroffen werden, und die einer nähern Untersuchung verdienen, wenn auch nur in kurzer Erwähnung, da meine amtliche Stellung meine Zeit so sehr in Anspruch nimmt, als daß ich weitere Forschungen und Nachgrabungen veranstalten konnte, hier anzugeben, in der Hoffnung, daß durch diese fragmentarische Beiträge, der Grund zu künftigen Forschungen gebildet wird, und Gegenstände des Alterthums einen größern Werth und Bedeutung erhalten, als bis jetzt der Fall war, auch solche für das Studium erhalten werden. Wünschenswerth wäre es, wenn eine historische Landkarte unserer Gegend entworfen würde, in welcher die Fundorte angegeben seyen, wozu diese Bruchstücke einen Beitrag bilden könnten.

I. Das linke Mainufer.

In den Gemarkungen von Sachsenhausen, Ober- und Niederrad findet sich der sorgfältigsten Nachforschung zufolge nicht die geringste Spur von römischem Anbau,

---

*) Die hier mitgetheilten Angaben über unsere Dorfschaften sind von der Art, daß sie nicht nur den Dank der gelehrten Welt verdienen, sondern auch hoffen lassen, daß weitere Forschungen, vornehmlich durch Nachgrabungen veranstaltet und diese Notizen von unserm geographischen Verein zur Anfertigung einer Alterthumskarte unserer Gegend benutzt werden. Wie wir vernommen, hat Herr Dr. Römer die höchst beachtungswerthen zerstreuten Nachrichten der hiesigen Gegend, durch vieljährigen Fleiß aus den lateinischen und griechischen Autoren gesammelt und wird für die künftige Geschichte der Römerzeit diese authentischen Quellen so wie seine historischen Forschungen im Maingebiete, bald dem Drucke übergeben. (Anmerk. der Red.)

**) Tracit. germ. 29.

*) Die legio veterana stand in dem Dekumatenland, agri veterani, vielleicht hiervon Veteranen — ub, eiba, au, und dann Wetterau. (Anmerk. des Verf.)

**) Exerc. Acad. I. 5. 3.

***) Posthumus c. III. p. 120, u. c. X. p. 145.

†) Vgl. Jahrbücher Bd. 8. Nro. 35 und 36.

††) Vgl. Jahrbücher Bd. 9. Nro. 6.

und unbegreiflich bleibt es, wie von Gerning, der sonst kenntnißreiche Alterthumsforscher *) sagen konnte: „Mainjenseits auf dem Sachsenhäuser Lerchen- oder Lerchusberg, und links daran sind Merkmale von einem Kastel und Sommerlager. Die (dazu gehörten) Grabhügel sieht man gegen Westen, im Walde bei Niederrad." — Schanzen, wie auf dem Mühlberg, aus den Zeiten des siebenjährigen Krieges, bilden die eingebildeten castra aestiva, und die Grabhügel in der Holzhecke, in dem Walde vor Niederrad, können, wenn nicht ein allgemeiner Begräbnißplatz eines Volksstamms, wie ich an einem andern Ort weiter ausführen werde, von dem Treffen abstammen, welches Kaiser Caracalla im Jahr 213 n. Chr. G. den Allemannen, die hier zum erstenmal genannt werden, am Main lieferte. Aurelius Victor **) sagt nämlich: Alemannos gentem populosam, ex equo mirifice pugnantem, prope Moenum amnem vicit. Die hier gefundenen Urnen und andere Gegenstände, sind zum größten Theil aus der Dr. Häberlin'schen Sammlung nach Wiesbaden in das dortige Museum gewandert, einige andere, von welchen von Lersner ***) uns Nachricht und Abbildung gibt, befinden sich mit andern Antiquitäten auf hiesiger Stadtbibliothek, jedoch leider ohne Angabe der Fundorte, so daß sie für strenge wissenschaftliche Benutzung unbrauchbar sind, und nur den Kuriositätenschrank zieren.

Bemerkenswerth ist es, daß auf dem Bornacker, welche Liegenschaft in vordern Zeiten der Rathsherr Lindheimer besaß, am westlichen Abhang des Lerchesbergs, in dem nun zugeworfenen tiefen Brunnen, bei dessen einstmaliger Ausputzung mehrere Urnen gefunden worden sind; wie kamen solche in diese Tiefe? im Mittelalter hatte man die Gewohnheit, bei Bauten, die an nämlicher Stelle gefundenen Urnen in die Gebäude einzumauern, wie Kruse †) berichtet, daher ich muthmaße, daß beim Graben dieses Brunnens, solche auch hier gefunden und wieder beigesetzt worden sind.

Donnerkeile oder Thorshämmer, von denen die Alten glaubten, daß der Donnergott damit den Donner errege, von Basalt und Serpentinstein, wurden in der Niederräder Gemarkung schon mehrere gefunden, und ich erhielt voriges Jahr einen solchen von letzterer Steinart, der in dem Mainfeld bei Niederrad gefunden worden. Aber noch nie sind römische Anticaglien in dem Polyandrion der Holzhecke entdeckt worden, welche auch noch keinen hinreichenden Grund der Römeransiedlung hierselbst abgeben, da durch die Eroberungen der Allemannen römische Gegenstände in deren Besitz gekommen seyn könnten, wie wir solche im tiefen Norden, wohin kein Römer kam, finden. Zwar glaubt Dr. Steiner ††), daß die Römerstraße von Obernburg über Dieburg, Dreieichhain nach Frankfurt, woselbst ein vadum romanum über den Main befindlich gewesen, gezogen sey, allein durch nichts ist der Beweis hergestellt *); der am Eingang der Kirche zu Dreieich befindliche römische Grabstein kann auch an einem ganz andern Ort gestanden haben, und bei dem Bau der Burg Hagen durch die Fränkischen Könige dahin geschafft worden seyn, weil sonstige römische Fundgegenstände in dortiger Gegend nicht vorhanden sind; vielmehr glaube ich, daß die via ferens Dieburgum theils über Darmstadt nach Bauconica (Oppenheim) theils über Hainhaußen am Rotahabach, woselbst römische Gegenstände gefunden worden, nach Biber (Biberaha**), vielleicht von Hiberna, dem Winterlager, nach dem alten Bergilla (Burgel) und hier über den Main nach Bergen, gezogen sey.

II. Die an alterthümlichen Gegenständen reichhaltigen Dorfschaften der rechten Mainseite, und zwar

1) Dortelweil.

Unter den Schenkungen, die zu Carl des Großen Zeit dem Kloster Lorsch gemacht werden, kommt dieser Ort als Turchilwila und Thurchilwila vor ***). Tur finden wir noch in hiesiger Gegend in Turinvelde, Dorfelden †), sowie in Turincheim, Dörnigheim bei Hanau ††) und dem Turigoberga des Anonymi Ravennatis de geographia, vielleicht dem jetzigen Bergen.

Wir haben in Deutschland eine große Anzahl deutscher Ortsnamen, die mit Tur, Tor und Dor beginnen, ob von dem Gott Thor, Dor oder Thur oder dem Gothenstamm der Thüringer, welche in der Völkerwanderung durch die Mitte Deutschlands eingedrungen und sich in das Frankenland verbreiteten, aber im Jahr 489 von den Franken zum Tribut genöthigt worden, bleibt ungewiß; noch hieß in der Vorzeit der benachbarte Vogelsberg (Vugales berg) lucus Turingorum †††). Diesen Gothenstamm, der Kühnen, Tapfern, von thüren, wagen, nennt Ptolemäus Turonen; Turcken, Durcken heißen sie in Richtstich Landrecht ††††) wie auch dieser Ort im Mittelalter Turckenweil, Dürkelweil genannt worden.

Dieses Dorf hatte durch Brand vielfache Zerstörung erlitten, es war nicht auf dem gegenwärtigen Platz und in einem größern Umfang, als mit der seit 1714 umgebenen Mauer. Lersner §) theilt mit, daß 1493, 1578, sowie 1681 vieler Brandschaden geschehen, und bei dem

*) „Die Lahn- und Maingegenden von Ems bis Frankfurt; Wiesbaden 1821" pag. 199.

**) de Caes. cap. XXI.

***) Thl. II. pag. 2.

†) Deutsche Alterthümer u. s. w. I. 6tes Heft p. 44. Note.

††) Gesch. und Topographie des Maingebietes u. s. w. Darmstadt 1834 pag. 147.

*) Mithin bleibt bei Frankfurt ein vadum francorum, da ersteres nicht wohl eher seinen Anfang genommen, als Franken in der Welt waren; und hat Sachsenhausen, Sassenhusen des Mittelalters, statt von der Uebersiedlung der Sachsen durch Carl den Großen, nicht eher von den Hintersassen, Beisassen der villa Regia Francof. seinen Namen? (Anmerk. des Verf.)

**) im Cod. Lauresh.

***) Cod. Lauresh. III. p. 96. n. 3366 u. pag. 97. no. 3368.

†) ibid. II. 3012. III. 3366. et 3750.

††) ibid. 3452.

†††) Zeitschrift für Baiern I. Band 1816 p. 100 Note.

††††) in de Königsthal Corp. jur. germ. Tom. I. p. 235.

§) Thl. II p. 612.

letztern allein 40 Gebäude abbrannten. Das mittelalterliche Dortelweil stand mehr westlich, woselbst in den jetzigen Gärten man häufig auf Grundmauern trifft, und noch die frühern Namen, z. B. Enggasse, Weitgasse ꝛc. sich erhalten haben, während die in Dortelweil nördlich ziehende Straße des Dorfs, die Neudörferstraße heißt.

Doch schon früher, und bei der ersten Ansiedlung, war der ursprüngliche Ort in einer andern Gegend, und zwar nördlich, in dem Feld, woselbst es: „auf dem Weilerberg" heißt — villa, wilna, weil — Hier findet man Grundmauern, und auf einem Acker des ehemaligen Kornamts fand sich vor 40 Jahren, ein Brunnen, oder Gewölb durch Versenkung, woselbst der damalige Schultheiß Boch nach Schätzen nachgrub, und bei vergeblichem Graben, die Oeffnung wieder zuwerfen ließ.

Ein sehr interessantes Backsteinbruchstück erhielt ich von dort mit der Schrift:

K I I C

welche leider abgebrochen ist; der erste Buchstaben deutet wohl auf Runenschrift *), doch schon Hanselmann **) fand eckige römische Züge auf römischen Geschirren zu Oehringen. Nördlich des Weilerbergs sind die Pfarr- und Gieckelswiesen, und längst dem dortigen Rain geht ein Weg nach den Dortelweiler Wiesen, welche das Lehnfurt heißt, und welcher Weg sichtbar früher mit Steinen ausgefüllt oder gepflastert war. Die Nidda ist hier sehr tief und keine Furth denkbar, daher hier eine Brücke oder Fahrt bestanden haben muß — Fard, Ffordd sind celtischen Ursprungs und bedeuten einen Weg, Straße, Eingang. Grade Lehnfurth gegenüber auf dem linken Niddaufer der Gemarkung von Kleinkarben sind diejenigen Wiesen, welche das Lehnholz heißen, die vordem Waldung waren, früher Reichslehn, und nun der gräflich von Schönborn'schen Familie gehören. Unmittelbar an dem Niddaufer ist ein römisches Sommerlager; Krachenburg heißt solches und wird auch von v. Gerning und andern so geschrieben; sucht man hier römisches, so möchte ich lieber Gracchiburgum schreiben, und solches von der Sempronischen Familie ableiten, unter welchen die unruhigen Volkstribunen und Brüder Tib. und C. Sempr. Gracchus bekannt sind, dessen erste Anlage castra aestiva, dann später hiberna auf dem Weilerberg wurden. Die Krachenburg bildet ein unregelmäßiges Viereck, welches etwa 5 bis 6 Morgen Flächengehalt hat, dessen eine Seite die Nidda, die drei andern ein Wallaufwurf vor dem Angriff sichern, in der Mitte ist ein zweiter tieferer Wallaufwurf, der ein kleines Viereck bildet, von welchem Ammianus Marcel. ***) sagt, daß ganz ebene Gegenden nicht sicher seyen, und mit doppeltem Wall umgeben werden müßten. Der sorgfältigsten Nachforschung ungeachtet findet man weder Steine, Schutt, Scherben, noch sonstige Bewohnungsurkunden.

*) Leider werden die vom Archivdirektor Rommel zu Kassel in Hessen gefundenen Runen von G. Grimm in seiner Schrift: „deutsche Runnen; Göttingen 1821" in unvollständiger Abbildung mitgetheilt, wie Ersterer in Kruse's deutschen Alterth. I. Band 2. Heft pag. 71 schon bemerkte. (Anmerk. des Verf.)

**) Beweis ꝛc. II. p. 191. Tf. XIV.

***) XXIV. cap. 4.

Von dem Weilerberg zog ein Weg nach der jetzt sogenannten Schanze — ein der Gemeinde gehörender mitten im Feld liegender Acker von 3 V. 28 R. 13 S. Flächengehalt — welche ein längliches Viereck bildet, und von hier ging der Weg nach den römischen Bauten zu Niedererlenbach. Auch hier findet man keine Mauertrümmer und scheint daselbst ein Wachtposten blos gestanden zu haben. Am Ende der Chaussee, die nach Friedberg zieht, heißt es rechts auf dem Ziegelhorn — unrichtig wurde in den amtlichen Charten durch Willkühr des Geometers, wie bei vielen andern Namen, auch hier eine eigene Benennung, Ziegenhorn, eingetragen — wahrscheinlich stand hier eine officina lateraria.

An der Kloppenheimer Grenze ist die Benennung des Feldes: in den Weingärten, im Weingartengrund; auch zu Bonames und Niederursel haben Distrikte gleiche Benennung, während von Weinbau keine Spur vorhanden ist. Die fränkischen Gesetze führen öfter den Weinbau an, allein es wurden oft unzweckmäßige Orte gewählt, und Schannat *) hält sich schon über die schlecht getroffene Wahl auf; römischen Weinbau auf der rechten Rheinseite behaupten viele Schriftsteller und namentlich Bodmann **) als zuverlässig unglaublich, dagegen versichern andere, und zwar G. Schütze ***), die Anpflanzung des Weinstocks in Deutschland auf der rechten Rheinseite; durch die Zerstörungen der römischen Kolonien ist gewiß auch der römische Weinbau vertilgt und durch die Franken erst wieder eingeführt worden, denn der Cod. Lauresh. erwähnt in vielen Urkunden der Weinberge des Klosters Lorsch in dessen Besitzungen, welches auch hier begütert war.

Ueber dem Distrikt der Weingärten heißt es: auf dem Leda, Lohdeberg, an welchen die Rosengärten grenzen. Led, Leda war der nordische Kriegsgott, auch bedeutet Led im Deutschen Eis. Mone †) hält den Leda für einen Jahresgott, dessen Fest im Mittewinter fiel, und es kann als Gegenfeier im Sommer ein Rosenfest dabei gefeiert worden seyn.

(Fortsetzung folgt.)

Wahr immerhin, aber: Warum unglaublich?

Die Jahrbücher geben Nummer 2. d. J. unter der Rubrik: „Unglaublich, aber wahr!" einen Aufsatz oder eigentlich ein Monitum für konstitutionelle Kartoffelzucht, dessen Durchlesung allgemeines Vergnügen und Heiterkeit verbreitet hat. Bei solchen Subsidien wird es begreiflich, wie die ehemaligen Herren XIIIner, die bisher das Verdienst allein hatten, eine so vortreff-

*) in Buchon. vet. p. 339.

**) Rheingau'sche Alterthümer I. p. 394.

***) Schutzschrift für die alte Deutsch. I. 11. 1. 2.

†) Geschichte des Heidenthums im nördlichen Europa.

liche Arbeit liefern konnten. Möchten bald mehrere solcher Monita, jedoch mit dem Namen der Autoren, wenn auch nur im Auszug, gegeben werden. Ehre dem die Ehre gebühret. Die Jahrbücher nennen die Namen der Herren XIIIner, die weniger Interesse erregen konnten, theils weil man sie schon weiß, und hauptsächlich weil man nicht erfährt, was jeder Einzelne gewollt hat. Hier, bei jenem Monitum, weiß man es; warum also mit dem Namen hinter dem Berg halten? Man will Menschen, aber nicht Behörden kennen lernen. Behörden haben keine Seelen. Diesen werden daher nirgends, wohl aber einzelnen Personen Denkmale gesetzt, die, im Vorbeigehen gesagt, jetzt so sehr an der Tagesordnung sind, daß am Ende die Reihe selbst an Jene kommen wird, die in ihrem Leben gar nichts gethan haben. Es ist da weniger zu bedenken. Die Waagschale der dummen Streiche braucht da nicht gefüllt, noch dasjenige mühsam von dem Verdienst abgesondert zu werden, was weniger der Genialität und dem Herzen, als der leeren Geschäftigkeit, Gleisnerei und dem Geld angehört.

Abgesehen von allen diesen Reflexionen möchte nun bei der Wirksamkeit, die dem seel. v. Bethmann als Anspruch auf ein Monument angerechnet werden, sein Verdienst um die Einführung der jetzigen Verfassung oben an stehen. Mag nun die Abfassung von der Dreizehner-Kommission, oder, wie die hiesigen öffentlichen Blätter jetzt sagen, von Herrn Syndikus Danz seel., der kein Mitglied der XIIIner war, herrühren, immer gehörte v. Bethmann, der damals so großen Eifer an den Tag legte, der Ruhm unermüdeter Förderung um so mehr, da hier mit Geld direkt nichts, sondern nur durch einen tiefen, genialen Blick in den Sinn der Sache und hauptsächlich in den Sinn und Geist derer, für die sie bestimmt war, auszurichten gewesen. Eine gute Verfassung ist der erste Hebel der öffentlichen Erziehung. Durch das Gewicht der Verantwortlichkeit, das sie Einzelnen aufladet, es sey im positiven oder negativen Sinn, verbunden mit dem Sporn der Ehre, thut sie Wunder. Sie erzeugt Muster der Nacheiferung würdig, die allgemeine Zufriedenheit und die Wohlfahrt des Ganzen krönet das Werk.

Kanalwesen.

In der Schnurgasse wurde schon seit einer Reihe von Jahren ein Straßenkanal von der Neuen Kräme bis herab zur Borngasse angelegt; warum aber nicht auch fortlaufend bis an die Fahrgasse?

Die Zweckmäßigkeit der unterirdischen Wasserkanäle ist anerkannt und ihre weiter fortschreitende Anlage in unserer Stadt höchst dankenswerth. Warum übergeht man aber so geflissentlich eine kleine Strecke, wo ein solcher vor anderen Stadttheilen als höchst nothwendig erscheint? Man sehe sich nur in jetziger Jahreszeit dort um. Mehrere Nebenstraßen ergießen Wasser in die Hauptrinne der Schnurgasse; am Eck der Lindheimergasse ist eine Huthfabrik, dicht dahinten eine Brauerei, welche beide sehr viel überflüssiges Wasser auf die Straße laufen lassen. Es entsteht daraus eine so arge Pfütze in der Schnurgasse, daß sie in manchem Winter die Straße in ihrer ganzen Breite bedeckt, sich in die benachbarten Keller und Häuser ergießt und die Lindheimergasse von dieser Seite ganz unzugänglich macht, so wie sie sich auch der Fahrgasse noch mittheilt.

Die bedeckte Straßenrinne an der Fahrgasse ist sehr bald verstopft, die Seitenstraße am Würzburger Eck ganz schmal und abschüssig und dabei die Passage in dieser Gegend so belebt als in irgend einem Theil der Stadt. Die aus diesen Mißständen, namentlich im Winter und bei eingetretenem Thauwetter, wo sich häufig tiefe Löcher im Eise bilden, oder gar bei Glatteis und in der Dunkelheit, entstehenden und schon stattgefundenen Unglücksfälle sind sehr häufig; von tragikomischer sowohl als noch weit mehr von tragischer, sehr bedauernswürdiger und ernster Art; der für die dortigen Hausbesitzer enstehenden großen Unannehmlichkeiten und Unkosten gar nicht zu gedenken. Bei den daselbst so oft durchfahrenden Güterwägen laufen die Vorübergehenden stets Gefahr. Man darf sagen, daß diese Stelle im Winter und bei ungünstiger Witterung eine der schlimmsten Passagen in der ganzen Stadt ist. Die Reparaturen der Eckbuden an dem Johanniterkloster, welche jedes Jahr wenigstens ein Dutzendmal von den Wagen halb mit fortgerissen werden, sind Zeugen davon.

Auch im Sommer bei heftigem Regen ist der dortige Eingang der Schnurgasse durch Ueberfüllung der bedeckten Rinne, sogleich, manchmal schuhhoch, überschwemmt und stundenlang gar nicht zu passiren.

Es ist wirklich sehr zu verwundern, warum dieser Punkt bisher noch nicht mit einem unterirdischen Kanal versehen worden ist. Die benachbarten Hausbesitzer haben schon vor Jahren und zu mehrernmalen zur Erreichung dieses Zweckes die geeignetsten Schritte gethan, allein leider bis jetzt ohne Erfolg.

Man empfiehlt diesen Gegenstand dringend zur Beachtung und hofft, ihn nicht vergeblich hier in Anregung gebracht zu haben. Es wäre zu spät, wenn man die nächste Zeit, welche diese Bauarbeit möglich macht, vorübergehen lassen und damit warten wollte, bis größere Unglucksfälle ernstlicher zur endlichen Abhülfe mahnten.

Berichtigung.

1) In Nr. 3. S. 19. Spalte 1. Zeile 21 von oben ist statt: solchen zu lesen „falschenz“ 2) in Nr. 4. S. 28. Sp. 1. Zeile 20 von oben statt: Handwerksstande: „Handwerks- und Gewerbsstande.“

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Aufsätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einsender, wenn sie es wunschen, streng verschwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. C. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Frankfurter  Jahrbücher.

No. 6. Mittwoch den 24. Januar 1838. **Bd. 11.**

Inhalt: Geschichtskalender der Stadt Frankfurt. — Wie ist S. M. v. Bethmann's Andenken am würdigsten zu ehren? — Schulwesen. — Das Verbot der Hanauer Zeitung. — Nahrungsschutz der hiesigen Musikanten. — Uebersicht der sowohl von dem Polizeigericht als dem Polizeiamte vom 1. Januar bis 31. Dezember 1837 geführten Untersuchungen und Verhandlungen. — Bürgeraufnahmen.

Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 24. Januar 1615 ergeht eine Verordnung, die Restitution der zur Zeit des damaligen Tumults in der Judengasse geplünderten Sachen betreffend.

Den 25. Januar 1359 schreibt Kaiser Karl IV. von Breslau aus an den Rath zu Frankfurt, daß die von ihm zu Prag verordnete Handelssperre nur eine Repressalie gegen die von den Königen von Ungarn und von Cracau und dem Herzoge von Oestreich zu Ofen, Cracau und Wien angelegte Sperre sey, und daß er seinerseits zur Wiederherstellung gegenseitiger Handelsfreiheit gern bereit wäre.

Wie ist S. M. v. Bethmann's Andenken am würdigsten zu ehren?

Es ist höchst interessant für den Menschenfreund, die Bemerkung zu machen, welch' schöner Sinn jetzt in Frankfurt herrscht. Sobald eine Idee ausgesprochen wird, etwas Gemeinnütziges, Gutes oder Schönes zu gründen, oder zu errichten, erhebt sich der Gemeingeist, und vereinigt alle Stände und Konfessionen zu gemeinsamer Kraftentwickelung. Beweise liefern uns die Vereine für höhere Intelligenz und die mancherlei Institutionen für Veredlung der socialen Verhältnisse im Bürgerleben. Auch die Dankbarkeit entwickelt, von allgemeinem Beifall gekrönt, öffentlich ihre ruhmwürdigen Lebenszeichen. Das jüngste Beispiel, wie die Gegenwart in der Grundung eines Denkmals für den Schöpfer des die Stadt umschmückenden Blumengartens und anderer guten Werke, kommenden Geschlechtern solche lebendig ausspricht, bethätigt dieses aufs vollständigste.

Aber aufs Neue hat sie sich ausgesprochen, wie der Ruf erscholl: Simon Moritz von Bethmann, der Bürger unter den Bürgern, der ritterliche Kämpfer für Bürgerwohl und für Bürgerfreiheit, ist unserer Sphäre entrückt, und vergebens haben wir geharrt auf einen, der ihn ersetzen würde. Wir haben ihn nicht gefunden, wohl aber oft vermißt. Darum wollen wir durch ein öffentliches Denkmal beweisen, wie sein Andenken in unsern Herzen lebt, und wie dankbar wir seiner bürgerfreundlichen Gesinnungen gedenken. Es wurde diese Idee kundig und Alles jubelte Beifall zu. Das erste Feuer der Phantasie verglimmte, ihm folgte der überlegende Verstand. Wie, wo und auf welche Art soll dieses Denkmal errichtet werden? Die Geschichte, der Spiegel der Gegenwart und der Maßstab für die Zukunft, kann am besten den Ausspruch geben. Wem sind in Frankfurt bereits Denkmäler gesetzt worden?

Erstens, dem edlen Senckenberg, und wo? in seiner Schöpfung selbst, wo der Bürger mit andachtsvollem Herzen vor seiner Büste steht, und mit inniger Rührung des Guten gedenkt, was dieser Menschenfreund stiftete und welches sich so großartig entfaltet hat. Seitdem ist mancher Edle heimgegangen, und hat im gleichen Sinne Mittel hinterlassen, das begonnene Werk zu vergrößern und zu vervollkommnen. Wissenschaftliche Institute haben sich ihm angereiht, aber der Name Senckenberg bleibt und wird in ehrendem Andenken bleiben, so lange noch ein Frankfurter Bürger ihn auszusprechen vermag.

Das zweite Denkmal ist dem edlen Städel gewidmet und zwar auch in seiner Schöpfung selbst.

Durchwandeln wir mit hohem Entzücken die prachtvollen Säle, und ergötzen uns an den Werken der bildenden, das Leben veredelnden Künste, so ergreift uns ein heiliges Gefühl, wenn wir den betreten, in welchem Städel's Büste uns den Mann in Erinnerung bringt, aus dessen Liebe zu der Vaterstadt und aus dessen Liebe zu seinen Mitbürgern der hohe Sinn entsprang, ein Institut zu errichten, welches der ersteren zur schönen Zierde und den Söhnen aller Stände zum Nutzen und Frommen gereicht. Auch hier haben hingeschiedene Edle das Werk vergrößert. Allein der Name Städel bleibt.

Betrachten wir das dritte und jüngste Denkmal, das Denkmal Guiollett's, wie auch dieses auf erhabenem Punkte, mitten in seiner Schöpfung, deutlich ausspricht, was er leistete. Es bedarf keines Kommentars für den fragenden Fremden, warum es gesetzt wurde. Sieh dich um, sagt man ihm, sieh diesen Gürtel der

Flora, welche unsere liebe Stadt umkränzt, athmet den Duft ein, womit deren Kinder die Atmosphäre würzen. Sieh, wie dies unser Blumengarten ist für Alt und Jung, für Reich und Arm. Das ist sein Werk. Darum stellten wir sein Bild in diesen Garten, nicht um ihn zu ehren, nein, um uns zu ehren und der Nachwelt zu zeigen, daß wir dankbar waren.

Simon Moritz v. Bethmann ist es, für den unsere Dankbarkeit sich auszusprechen beabsichtigt. Was war er uns, was leistete er uns? Wir wissen es, Er war unser erster Bürger und überall vorn, in Leid und in Freud, in Gefahr und wo es galt die Ehre der Stadt zu halten. Unterrichtswesen, Wohlthätigkeitsanstalten, Kunst- und Industrieförderung, Alles, was dem Gemeinwesen frommen konnte, sprach sein Gemüth an und setzte sein kräftiges Willensvermögen in Thätigkeit. Also in diesem seinem Sinne, in dieser seiner Denkungsweise muß das Denkmal gestiftet werden, womit wir sein Andenken der Nachwelt übertragen wollen. Eine Stiftung der Wohlthätigkeit oder des Unterrichts, eine Stiftung für gemeinsame Bürgerschaft in gemeinnützigem Sinne und durch gemeinsame Beiträge gegründet. In dieser muß seine Büste stehen, und dem Eintretenden aussprechen, warum wir seinem Andenken einen Altar der Liebe und der Achtung widmeten. Diese Idee findet, wo sie noch ausgesprochen worden, allgemeinen Anklang. Jeder will mit Vergnügen sein Scherflein zum Opfer bringen, und überall spricht sich die Neigung aus, daß für den Bürger, den solche Bürgertugenden zierten, sich kein Denkmal passender eignete, als eine Unterrichtsanstalt, in welcher durch Veredlung der Nachkommenschaft sich sein Name in ewig gemeinnützigem Wirken ruhmvoll erhalten würde. Und hiermit würde zugleich seiner Lieblingsidee im Leben, so wie der in seinem letzten Willen ausgesprochenen Absicht am Zweckmäßigsten gefolgt.

Schulwesen.

Die Jahrbücher enthalten in Bd. 10. Nr. 37. einen die vorstehende Ueberschrift führenden Aufsatz, worin behauptet wird:

a) die Welt sey um das alte, schöne Sprüchwort: „ne sutor ultra crepidam“ ärmer geworden. Herr Metzgermeister M. May hätte nämlich dasselbe zu Schanden gemacht, indem er in der gesetzgebenden Versammlung einen Vortrag über das Schulwesen gehalten habe, wie ihn kein Mann vom Fache besser hätte entwickeln können;

b) daß sich Niemand von Seiten des Staates in Frankfurt darum bekümmere, ob das aus der Aerarialkasse in die Schulkasse fließende Geld benutzt werde, oder nicht, und

c) daß es bis jetzt noch Niemand eingefallen sey, die Eltern derjenigen Kinder, welche die Schule auf eine unverantwortliche Weise versäumen, zur Rechenschaft zu ziehen.

Eine Widerlegung der sub lit. a. angeführten Behauptung könnte durch eine ausführliche Beurtheilung des erwähnten Vortrags über das Schulwesen bewerkstelligt werden. Eine solche Beurtheilung gehört indessen, wegen ihrer voluminösen Behandlungsweise, in eine Schulzeitung. Für die Jahrbücher mag daher das allgemeine Urtheil eines praktischen Schulmannes über den gedachten Vortrag genügen. Nach dem Urtheile dieses Schulmannes beweist der außerdem sehr achtbare Verfasser des mehrerwähnten Vortrags:

1) daß er Gewandtheit in stylistischen Arbeiten besitzt;
2) daß er sich einige theoretische Kenntnisse über das Schulwesen erworben hat;
3) daß er jedoch von der praktischen Wirksamkeit der Lehrer in den Schulen Nichts versteht, und
4) daß daher sein Vortrag das angegebene Sprüchwort durchaus nicht zu Schanden gemacht hat.

Derselbe Schulmann äußerte auch noch: wenn eine Staatsbehörde solche Ideen realisiren wollte, dann ging es ihr wie einem Manne, der ein Stück Wein unter der Firma „Rüdesheimer 1834r“ für eine namhafte Summe Geldes einkaufte, und bei dem Gebrauche, nach genauer Untersuchung, fände, daß der angebliche Rüdesheimer aus drei Ohm Seckbächer Bergwein und aus fünf Ohm Wasser bestände.

Die sub lit. b u. c. angeführten Behauptungen würden nicht veröffentlicht worden seyn, wenn ihr geehrter Verfasser das mehrmals angeführte Sprüchwort beherzigt, und über eine Angelegenheit nicht geschrieben hätte, von welcher er keine Kenntniß besitzt. Einsender dieser Zeilen hat Gelegenheit gefunden, sich Abschriften von Aktenstücken zu verschaffen, durch welche die Grundlosigkeit der erwähnten zwei Behauptungen unzweifelhaft dargethan werden kann. Zu diesen Aktenstücken gehört:

1) Ein Schreiben an die Oberlehrer der Volksschulen vom 14. November 1836,

welches lautet:

„Da es in dem Wunsche der hochwürdigen vereinten evangelischen Konsistorien liegt, dem Unfuge der vielfachen Schulversäumnisse unserer Freischüler zu steuern, so glauben wir dieses dadurch am Zweckmäßigsten ausführen zu können, wenn Sie monatlich, oder so oft Sie es für nöthig erachten, die Versäumnißlisten der Freischüler mit Bezeichnung deren Wohnung, den betreffenden Herren Armenpflegern einsenden, damit solche nach der denselben ertheilten Instruktion *), wovon eine Abschrift hier beiliegt, verfahren können.

Hochachtungsvoll zeichnet
die Spendesektion des allgemeinen Almosenkastens
und in deren Namen:
(gez.) Ludwig Fleck.“

(Fortsetzung folgt.)

Das Verbot der Hanauer Zeitung.

Wenn es wahr ist, was man sagt, daß ein Antrag

*) In dieser Instruktion heißt es:
„1) Sie werden von den Herren Oberlehrern der Volksschulen monatlich die Versäumnißlisten erhalten, und sich

dazu vorliege oder im Werk sey, so kann man einen solchen nur billigen und loben.

Dieses auswärtige, leider hier allgemein verbreitete Blatt enthält gleichsam als stehende Rubrik Artikel über Vorfälle, die in Frankfurt stattgehabt haben sollen, und zwar solche Artikel, die sicher und gewiß die hiesige Censur nicht passiren würden. Noch neulich erst zeigte sich ein auffallendes Beispiel davon. Entweder müssen nun dennoch alle über Frankfurt sprechende Artikel der Hanauer Zeitung aus derselben in die hiesigen Blätter aufgenommen werden dürfen und die Censur nichts dawider einwenden: Nun dann wäre nur Schade, daß die Kirche durchaus müßte um das Dorf getragen werden, und der Verdacht einer bis ins Lächerliche getriebenen Inconsequenz und Pusillanimität fiele alsdann auf die hiesige Censur; oder aber die hiesige Censur weigerte die Zulassung der Hanauer Artikel, worüber sich leicht die Probe machen läßt: Nun dann zeigte sich, wenn anders die Hanauer Zeitung nicht verboten würde, eine andere bis zur Ungerechtigkeit getriebene Inconsequenz, indem alsdann die Hanauer Zeitung und ihre Inhaber hier bessere Geschäfte machten, als man hiesigen besteuerten Einwohnern zu machen erlaubte. Zwischen diesen gleich verhaßten Extremen würde, wie gesagt, der einzige Ausweg ein Verbot der Hanauer Zeitung seyn. Wer würde hierbei das Geringste verlieren können? Höchstens diejenigen, die von Neugierde getrieben alles wissen wollen, was hier vorgeht. Allein Vielwissen macht Kopfweh und der Tadelsucht, die leicht daraus entsteht, und die alles Gute hindert, muß gesteuert werden. Das Publikum ist hier in Frankfurt gewiß so gut, ja vielleicht besser gesinnt, als in irgend einem anderen Ort in der Welt, und sicher würde dasselbe das oben berührte Verbot mit innigem Wohlbehagen aufnehmen, zumal wenn es sich auch auf den deutschen Courier zu Stuttgart erstrecken sollte, der ebenfalls einige Naseweisheit über hiesige Dinge an den Tag zu legen anfängt. Dergleichen Warnungen würden, wie Einsender dieses glaubt, wohlthätig wirken und die große Last der hiesigen Censur einigermaßen erleichtern.

Nahrungsschutz der hiesigen Musikanten.

Die hiesigen betreffenden Behörden verdienen alle Achtung und Anerkennung, daß sie in den jetzigen Zeiten, wo durch den Anschluß unserer Stadt an den großen deutschen Zollverein, es nun den fremden Handwerksleuten gestattet ist, verfertigte, bestellte Gegenstände hierher zu bringen, durch weise Verfügungen den Schaden und Nachtheil, der daraus dem hiesigen Handwerksstande entsteht, zu mildern und wo möglich abzuhelfen suchen. Es sieht aber Einsender dieses zu seiner nicht geringen Verwunderung, daß hiesige verbürgerte Musici, die größtentheils verheirathet sind und Frau und Kinder zu ernähren haben, sich bald durch die neu organisirte Musik des Linienmilitärs fast von allen Bällen, die für die hiesigen verbürgerten Musici im Winter doch ein Haupterwerbszweig sind, bald verdrängt finden werden. Da jedoch das hiesige Musikcorps vom Kriegszeugamt besoldet wird, und auf solchen Verdienst keinen Anspruch machen kann noch darf, so hofft auch Einsender dieses, daß die betreffenden Behörden alsbald die geeigneten Verfügungen treffen werden, damit die hiesigen ungefähr sich auf 30 Mann belaufenden Musikanten in ihrer Nahrung geschützt bleiben.

Uebersicht

der sowohl von dem Polzeigerichte als dem Polizeiamte vom 1. Januar bis 31. Dezember 1837 geführten Untersuchungen und Verhandlungen *).

I. Bei dem Polizeigericht.

A. Protokollarische Untersuchungen, geordnet nach Maßgabe der in dem Gesetze vom 15. Dezember 1835 enthaltenen, für das Polizeigericht bestimmten Kompetenztabelle, wurden geführt, betreffend

I. Vergehen gegen die Sicherheit des Eigenthums, als:	
a) Betrügereien	109
b) Grenz-Verrückungen	
c) Hazardspiele, Lotto's und Wettcomptoirs	
d) Feld-, Garten- und Fischfrevel	28
e) Diebstähle	230
f) Unterschlagungen	
g) Fälschungen	49
h) Gewaltthätigkeit an fremdem Eigenthume	9
II. Vergehen gegen die Gesundheit des Menschen, als:	
a) Körperverletzung bei Schlägereien	72
b) " " durch schnelles Fahren	
c) " " durch unvorsichtiges Schießen und Werfen ꝛc.	
d) Verheimlichung der Schwangerschaft und heimliche Niederkunft	2
III. Vergehen gegen die öffentliche Zucht, als: Unzucht, Kuppelei, Winkelehen ꝛc.	14
IV. Vergehen gegen die Religion	—
V. Real-Injurien, als: Schlägereien auf öffentlicher Straße, in Wirths- und Privathäusern, Störung des Hausfriedens	169
VI. Verbal-Injurien, als:	
Transp.	682

2) in Folge derselben der Mühe unterziehen, die Eltern oder Angehörigen der säumigen Schüler zu besuchen, die Ursache der Versäumniß zu erforschen, und bei jedem andern Grunde als erwiesene Krankheitsverhinderung, jene Eltern streng zur Ordnung ermahnen; so wie

3) darauf wachen, daß solche auf keinen Fall muthwilliger oder leichtsinniger Weise, namentlich durch Verrichtung häuslicher Arbeiten, die Schule versäumen, da dieses nicht als Entschuldigungsgrund angenommen werden kann, sondern nur erwiesene Krankheit vom Besuche der Schule dispensirt.

4) Bleiben die Ermahnungen fruchtlos, so erwarten wir alsbald die Anzeige der betreffenden Eltern, um denselben jede Spende zu entziehen, und erforderlichen Falles polizeiliche Einschreitung zu veranlassen."

*) Vgl. Jahrb. Bd. 9. S. 43 und 44.

Transp.	682
a) Beleidigung der Wachen und Beamten im Dienste	
b) Beleidigung und Mißhandlung der Eltern durch Kinder	85
c) Verbal-Injurien wichtigerer Art .	
VII. Beschädigung an öffentlichem Eigenthume, Abreißen von Gerichtssiegeln	2
VIII. Beförderung der Flucht in polizeilicher Haft befindlicher Gefangenen	—
IX. Störung öffentlicher Lustbarkeiten . .	—
X. Uebertretung der Censurgesetze, als:	
a) Verbreiten verbotener Schriften .	
b) Verfassen und Verbreiten von Spottbildern und Schmähschriften	6
XI. Verbotene Gesellschaften und Vereine .	—
XII. Sonstige Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit durch gefährliches Drohen ꝛc. . .	16
XIII. Grausamkeit gegen Thiere	4
Summa	795

Von diesen Untersuchungen betrafen 129 die Angehörigen der hiesigen Ortschaften, und zwar

1) Bonames	15	
2) Bornheim	38	
3) Dortelweil	3	
4) Hausen	2	
5) Niedererlenbach	11	
6) Niederrad	23	
7) Niederursel	5	
8) Oberrad	32	129

Im Untersuchungsarreste befanden sich: im

1) Januar . .	29	7) Juli	26
2) Februar . .	25	8) August . . .	45
3) März . . .	40	9) September . .	48
4) April . . .	31	10) Oktober . . .	33
5) Mai . . .	33	11) November . .	34
6) Juni . . .	33	12) Dezember . .	32

zusammen Individuen 409

Von den obigen 795 Untersuchungen sind 33, größtentheils aus dem Monat Dezember herrührend, am Jahresschlusse nicht beendigt gewesen; alle übrigen wurden durch Plenarbescheide erledigt.

Außer den genannten protokollarischen Untersuchungen wurden

B. durch das Polizei-Gerichts-Journal 296 geringfügigere Gegenstände erledigt.

C. Garten-, Feld- und Fischfrevel in den Gemarkungen der Dorfgemeinden wurden in den quartaliter gehaltenen Rugegerichten gethätigt, in der Gemeinde

1) Bonames	63	
2) Bornheim	17	
3) Dortelweil	16	
4) Hausen	4	
5) Niedererlenbach	45	
6) Niederrad	24	
7) Niederursel	8	
8) Oberrad	44	221

II. Bei dem Polizeiamt.

1) Polizeiamtliche Verhandlungen, hiesige Stadt und deren Gebiet betreffend, wurden
a) 2942, bei welchen zugleich 165 Personen verhaftet waren, geführt;
b) 384 kleinere zum Journal verhandelte;
c) 155 zur Feldsektion gehörige.

2) Requisitionen fremder Behörden liefen ein:
a) 365 größere mit Vernehmungen verknüpfte,
b) 2231 kleinere
2596 zusammen.

3) Gesuche um Aufenthaltserlaubniß wurden zu Protokoll genommen 5369; um Proklamation und Trauung fremder Personen: 97.

4) Neue Pässe und Wanderbücher wurden ertheilt: 3109.

5) Fremde Pässe wurden deponirt: 6020.

6) Wanderbücher, Pässe ꝛc. wurden visirt, und Erlaubnisse zum Arbeitseintritt für Gesellen wurden ertheilt: 38,252.

7) Neue Gesindebücher wurden ertheilt: 1825.

Dienstboten wurden in die Gesinderegister eingeschrieben: 6504.

Dienstboten wurden ausgeschrieben: 9011.

8) In den täglichen Rapporten kamen vor: 5073 Personen, über die polizeilich verfügt wurde.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1838.

Am 12. Januar:

16) Joh. Wilh. Mensinger, den 3. Juni 1813 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Weingärtner. M. 46.

17) Herr Joh. Wilh. Benkard, den 9. Sept. 1815 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Häfnermeister. A. XCI.

18) Frau Kath. Elis. Sprenger, geb. Schneider, aus Kemel, des hiesigen Bürgers und Spenglermeisters, Herrn Phil. Bernh. Sprenger, Ehefrau. E. 166.

Am 15. Januar:

19) Herr Joh. Jak. Gernhard, den 20. März 1814 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Bierbrauermeister. D. 177 u. 178.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Aufsätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einsender, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. E. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Frankfurter  Jahrbücher.

No. 7. Samstag den 27. Januar 1838. **Bd. 11.**

Inhalt: Geschichtskalender der Stadt Frankfurt. — Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung. — Das hiesige Gesetz über die Religionsbestimmung der Kinder aus gemischten Ehen. — Ueber die Abschrift der Entscheidungsgründe von Fakultätsurtheilen. — Schulwesen. — Stadtwehrangelegenheiten. — Lebensansichten. — Bürgeraufnahmen. — Benachrichtigung.

Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 26. Januar 1598 ergeht eine Färcherordnung, worin es unter andern heißt:

„Sollen alle diejenige Personen, so zu Färchern angenommen werden, schuldig und verpflichtet seyn, den Unlusten, so sich am Ufer von dem heimlichen Gemach an, bis zu der neuen Mühlen zuhauffen und zu samblen pfleget, Jährlichen zu gewisser Zeit, wann solches an sie begeret und ermahnet, oder so oft sie es selbsten für ein Nothdurft erachten werden, auf ihren selbst eigenen Kosten wegzuraumen und abzuführen.“

Den 27. Januar 1631 stirbt Herr Schöff Martin Müller, welcher seit 1612 Senatsglied und 1622 jüngerer Bürgermeister gewesen war.

Den 28. Januar 1599 findet dahier eine Zusammenkunft und Berathung der evangelischen Fürsten und Herren Statt.

Den 29. Januar 1631 reisen Herr Stephan von Cronstett, Herr Zumjungen und Herr Dr. Faust von Aschaffenburg als Deputirte hiesiger Stadt auf den zu Leipzig bestimmten evangelischen Conventstag ab.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XIV. (oder 8te außerordentliche) Sitzung.
Samstag den 20. Januar 1838. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herren C. Renck, A. A. Meyer, entschuldigt und ersetzt durch die Herren Dr. Lorey, F. Th. F. Roques, ferner der Herren Sen. Dr. Neuburg, Vicepräsident H. Mack, Schöff Bansa, Ph. Schwager, Hauptmann Hoffmann, J. G. Pfeiffer, Auditeur Dr. Thomas, Sen. Dr. Schmid, Sen. Dr. v. Schweitzer, ebenfalls sämmtlich entschuldigt, sodann der Herren Clarus des Raths und J. T. Mack.

§. 65. Auf der Tagesordnung war:

1) Fortsetzung der Berathungen über den Kommissionsbericht: den General-Status exigentiae pro 1838 betr.,
2) Kommissionsbericht:
   Befreiung der Metzger von der Hundetaxe betr.

§. 66. Herr Senator de Neufville fährt mit der Verlesung des Kommissionsberichts:

den General-Status exigentiae pro 1838 betreffend.

fort.

Die Rubriken XIV. Hypothekenbuchführung und XV. Kuratelamt wurden ohne Umfrage genehmigt.

§. 67. Bei Rubrik XVI. Fiskalat verliest ein Mitglied nachstehenden Vortrag:

„Bei dieser Rubrik dürfte es nicht überflüssig seyn, auf zwei Punkte aufmerksam zu machen, nämlich

1) auf die definitive Wiederbesetzung der Fiskal-Pedellenstelle,
2) auf die Einräumung eines geeigneten Lokals für den Fiskal zur Unterbringung gepfändeter Gegenstände.

Niemand wird verkennen, daß ad 1) der Dienst des Fiskalpedellen unter allen Pedellendiensten einer der wichtigsten ist, viel Vertrauen, besondere Erfahrung, Routine, Lokal- und Personalkenntniß, Pünktlichkeit, Gewandtheit, Takt und Ordnung erheischt, alles Erfordernisse, die, wenn dieser Dienst immer nur wie seit einer langen Reihe von Jahren provisorisch durch wechselnde Vikarien versehen wird, wohl schwerlich in vollem Maße erwartet werden können, kaum zu gedenken, daß es ohnehin die Staatsklugheit und unsere Dienstpragmatik mit sich bringt, jeden Staatsdienst, er sey hoch oder niedrig, mit wirklichen gesetzlich erwählten und gekugelten Beamten zu besetzen. Ich beantrage daher:

hohen Senat zu ersuchen, die Fiskalats-Pedellenstelle baldigst wieder definitiv zu besetzen.

Hinsichtlich ad 2) der Einräumung eines geeigneten Lokals für den Fiskal zur Unterbringung gepfändeter Objekte beziehe ich mich auf einen Bericht, welchen der jetzige Herr Fiskal selbst schon vor Jahren erstattet hat. Ich beantrage daher ferner:

auch wegen dieses Gegenstandes ein Ersuchen an hohen Senat ergehen zu lassen.“

Nach gepflogener Diskussion *) erfolgte jedoch mit 44 Stimmen gegen 10 und 7 suspendirte der Beschluß: von diesen beiden Ersuchen zu abstrahiren.

§. 68. Die Rubriken XVII. Stadtamt und XVIII. Landamt werden ebenfalls ohne Umfrage genehmigt.

§. 69. Bei der Rubrik XIX. Stadtkämmerei hatte sich die Kommission dahin geäußert, sie habe hier einen von der gesetzgebenden Versammlung des vorigen Jahres gestellten Antrag um so mehr zu wiederholen, als seitdem wieder in den Nachbarstaaten Vieles zu demselben Endzweck geschehen sey, nämlich den Antrag:

daß hoher Senat um die Vorlage eines Gesetzes wegen Ablösung des Zehnten **) innerhalb des hiesigen Gebiets ersucht werden möge.

Es werde nicht nöthig seyn, die bekannten Gründe dieses Antrags aufs Neue vorzutragen.

Es wurde daher beschlossen:

nach dem Vorschlage der Kommission dieses Ersuchen wiederholt an hohen Senat zu richten.

§. 70. Bei der Rubrik XX. Forstamt fand man gleichfalls nichts zu erinnern.

§. 71. Bei der Rubrik XXI. Rechenei- und Rentenamt wurde von einem Mitgliede folgender Antrag verlesen:

„Für Reinhaltung der Lokalitäten im Römer werden jährlich zwischen 300 — 400 fl. an Kehrfrauen, Putzweiber und dergleichen Personen bezahlt, während der erste Recheneischreiber vermöge §. 6. seiner Dienstinstruktion verpflichtet ist,

diese Lokalitäten ohne besondere Vergütung rein halten zu lassen,

indem ihm dafür die freie Wohnung im Römer und in Gefolge §. 16. derselben Instruktion der Lohn für eine Magd à 50 fl. per Jahr zugesichert ist.

Da wir nun gewiß Ursache genug haben, auf alle mögliche Sparsamkeit zu sehen, so beantrage ich:

hohen Senat zu ersuchen, die verschiedenen Aemter im Römer zu bedeuten, künftig keine besondere Anrechnungen für Reinigung ihrer Lokalitäten zu bezahlen, zugleich aber den ersten Recheneischreiber anzuweisen, diese Reinhaltung in Gemäßheit seiner Dienstinstruktion ohne weitere Belästigung des Aerars besorgen zu lassen.“

In Gefolge dieses Antrags wurde beschlossen:

Es sey vorerst in nächster Sitzung die Dienstinstruktion selbst anher vorzulegen, und bis dahin weitere Beschlußnahme vorzubehalten.

§. 72. Bei der Rubrik XXII. Bauamt hatte sich die Kommission dahin geäußert:

„Wir sind bei dieser Rubrik der in dem Senatsvortrag enthaltenen Ansicht beigetreten, daß nur bei einem besonders günstigen Wasserstand eine größere Verwendung als 500 fl. auf die Sprengung der Mainfelsen stattfinden soll, wofür in diesem Fall eine Nachbewilligung keinen Anstand finden wird.

Was dagegen die für Wasserbaugeräthschaften in Aussicht genommenen 3000 fl. betrifft, so haben wir solche als ein an und für sich nothwendiges Erforderniß zwar stehen lassen, jedoch tragen wir, damit nicht auch die neuen Anschaffungen durch schlechte Beschaffenheit des Aufbewahrungslokals wiederum sofort in Verfall gerathen, auf den Vorbehalt an:

daß die Verausgabung jener für Wasserbaugeräthschaften in Aussicht genommenen 3000 fl. nicht eher stattfinden soll, als bis die Behörden sich über den Bauhof definitiv geeinigt haben.“

Diesem Antrage der Kommission trat die gesetzgebende Versammlung ohne Umfrage genehmigend bei.

Die Kommission hatte sodann bei dieser Rubrik noch weiter bemerkt, es sey dabei in Berathung gekommen, ob nicht eine Reduktion der Verausgabung für Straßenpflaster stattzufinden habe, da neue Straßen jetzo nicht mehr zu pflastern sind. Weil indessen im Jahr 1838 die höchst nöthige, völlige Umpflasterung des Römerbergs stattfinden solle, und insofern diese stattfinde, habe die Kommission jene Reduktion nicht in Vorschlag bringen wollen, trage jedoch darauf an:

es möge bei der Bewilligung der für hochlöbliches Bauamt in Aussicht genommenen Summe die Voraussetzung der Umpflasterung des Römerbergs im Laufe des Jahres 1838 ausgesprochen werden.“

Bei dieser Gelegenheit verlas zugleich ein Mitglied folgenden Vortrag:

„Erfreulich ist es, daß die Kommission die Aufmerksamkeit dieser hochansehnlichen Versammlung auf eine leider ständig gewordene Ausgabe gelenkt hat, die in der That an Verschwendung grenzt, und vielleicht in diesem luxuriösen Maßstabe verhältnißmäßig in keiner andern Stadt Europa's anzutreffen seyn möchte. Ich meine nämlich die jährliche Ausgabe von 18000 fl. für Straßenpflaster!

Nicht nur die Kommission erkennt an,

daß neue Straßen jetzo nicht zu pflästern sind,

sondern auch hochlöbl. Bauamt selbst räumt diesen Umstand, der ohnehin notorisch ist, ein, indem es jene Summe eigentlich nicht für Unterhaltung und Reparatur, sondern zunächst für Umpflasterung der schon angelegten Straßen und Fortsetzung des gevierten Pflasters verlangt.

Wozu aber, wenn man kein Geld im Ueberfluß hat, oder gar in Geldverlegenheit ist, ganze Straßen um-

---

*) In dieser Diskussion wurde namentlich wegen der definitiven Besetzung der Fiskal-Pedellenstelle bemerkt, daß es denn doch wohl räthlicher seyn dürfte, mit der definitiven Besetzung derselben, gerade um deswillen, weil sie so wichtig und nicht Jeder dazu brauchbar sey, so vorsichtig und bedächtig als möglich zu Werke zu gehen; was dagegen die Einräumung eines geeigneten Lokals zur Unterbringung von gepfändeten Gegenständen betreffe, so werde dafür bei der demnächstigen Verlegung des Gymnasiums und Herrichtung eines besseren Vergantungslokals jedenfalls gesorgt werden, ohne daß ein besonderes Ersuchen dieserhalb an den Senat erforderlich seyn dürfte.

**) S. Jahrb. Bd. 9. S. 191. 203.

pflastern, wozu das Geld gleichsam mit Füßen treten, wenn die Noth zur möglichsten Sparsamkeit mahnt und eine bloße Ausbesserung etwa schadhafter Pflasterstellen sattsam hinreicht und das Bedürfniß befriedigt?

Wozu die Fortsetzung des theueren gevierten Pflasters, wenn bei der Belassung der noch guten nicht geviert gepflasterten Straßen noch ganz bequem zu gehen, zu reiten und zu fahren ist?

Ein großer Mißstand, ein fressender Krebsschaden, ein fortwährend schmerzendes Zugpflaster für das Aerar ist es, daß hochlöbl. Bauamt ein ganzes Heer von Pflästerern Jahr aus Jahr ein gleichsam in stehendem Sold hat, und mithin, um diese Leute, die sich übrigens auch auf sonstige Weise ernähren könnten, nur zu beschäftigen, denselben oft selbst solche Pflasterarbeiten zu übertragen scheint, die, wenn nur das wirkliche Bedürfniß und die größte Oekonomie berücksichtigt würde, ganz füglich unterbleiben könnten.

Sollte man es für möglich halten, daß dieses Heer von Pflästerern jährlich zwischen 7000 — 8000 fl. blos an Taglohn kostet, während die Anschaffung des Materials von Steinen jährlich nur 2000 — 3000 fl. beträgt!

Würde man die Bewilligung für die Rubrik »Straßenpflaster« lediglich auf die nöthige Unterhaltung und Ausbesserung desselben beschränken,

jede neue Pflästerung oder Umpflästerung einer Straße, sowie die Fortsetzung des gevierten Pflasters aber unter Auswerfung eines desfallsigen jährlichen Kredits von etwa 6000 fl. von der speziellen Vereinbarung zwischen Senat und Bürgerkolleg abhängig machen,

so möchte wohl für jene jährliche Unterhaltung und Ausbesserung die Summe von 7000 fl. vollkommen genügen, ja es würden sich, wenn man nur einmal den Versuch machen wollte, ohne Zweifel auch Entrepreneurs finden, welche bei eröffneter Konkurrenz im öffentlichen Ausgebote an den Wenigstfordernden, die Unterhaltung sogar noch billiger übernähmen. Daß hierbei genugende Caution geleistet werden und eine gehörige Ueberwachung von Seiten der Behörde stattfinden müsse, versteht sich von selbst.

Was die beabsichtigte völlige Umpflasterung des Römerbergs anbelangt, so möchte es wohl räthlicher seyn, sich vorerst noch und insolange auf die nöthigen Ausbesserungen nur zu beschränken, bis die Frage wegen Vollendung des Mainquais definitiv entschieden seyn wird. Denn in diesem Falle müßte der ganze Römerberg abermals neu umgepflastert werden, weil alsdann theils eine Abtragung seiner Erhöhungen, theils eine Ausfullung seiner Vertiefungen nöthig wurde, wodurch naturlich ganz vergeblich zweifache Kosten entständen. Ich trage daher darauf an:

1) fur die Unterhaltung und Ausbesserung des Straßenpflasters nur 7000 fl.,

2) fur neue Pflästerung oder Umpflästerung von Straßen, sowie zur Fortsetzung des gevierten Pflasters aber einen Kredit von 6000 fl., jedoch vorbehältlich der desfallsigen speziellen Vereinbarung zwischen Senat und Bürgerkolleg in den einzelnen Fällen, zu verwilligen,

3) hierbei hohen Senat zu ersuchen,

a) den Versuch der Begebung der Straßenpflästerung überhaupt an einen Entrepreneur im Wege des öffentlichen Ausgebots an den Wenigstnehmenden machen zu lassen, sowie

b) vorerst von der völligen Umpflästerung des Römerbergs, und zwar insolange, bis die Frage wegen Vollendung des Mainquais definitiv entschieden seyn wird, zu abstrahiren.

Sollte jedoch diese hochansehnliche Versammlung diesem letzteren Antrage nicht beipflichten, so beantrage ich eventuell:

wenigstens nicht mehr, als 7000 fl. für Straßenpflaster, Unterhaltung und Reparatur, für die völlige Umpflasterung des Römerbergs aber nur so viel, als hierzu nach dem hierüber annoch erst vorzulegenden Kostenüberschlage erforderlich seyn wird, zu verwilligen."

Nach stattgefundener Erörterung stellte der Herr Präsident zuvörderst in Umfrage:

ob man die von dem Senate beantragte Summe von 18,000 fl. zwar überhaupt, jedoch vorbehältlich der Abstimmung über etwaige Modifikationen, konsentiren wolle, oder nicht?

und, nachdem sich die Versammlung mit 45 Stimmen gegen 19 und 3 suspendirte sich für die Verwilligung dieser Summe überhaupt ausgesprochen hatte:

ob man hierbei eine Trennung der Rubriken und Verwendungsbeträge

a) für Unterhaltung und Ausbesserung des Straßenpflasters und

b) fur neue Pflästerung oder Umpflästerung von Straßen, so wie für die Fortsetzung des gevierten Pflasters aussprechen wolle, oder nicht?

Es erfolgte jedoch mit 45 Stimmen gegen 14 und 8 suspendirte der Beschluß:

es sey von dieser Trennung zu abstrahiren,

und demnächst mit 46 Stimmen gegen 15 und 4 suspendirte der weitere Beschluß:

bei der für Straßenpflaßer überhaupt verwilligten Summe von 18,000 fl. sey die Umpflästerung und gänzliche Herstellung des Römerbergs mit einbegriffen, und insofern solche nicht zureiche, erwarte man die weiteren deßfallsigen Anträge hohen Senats.

Von der beantragten versuchsweisen Begebung der Straßenpflästerung an einen Entrepreneur im Wege des öffentlichen Ausgebots an den Wenigstnehmenden, beschloß die Versammlung mit 41 Stimmen gegen 16 und 1 suspendirte:

zu abstrahiren,

dagegen auf den Antrag eines andern Mitglieds ohne Umfrage:

dem Senat den Wunsch auszudrücken, den Versuch mit der Anwendung von kubischbehauenen Steinen zum Straßenpflaster, wie in Paris, zu machen.

Wegen vorgerückter Zeit wurde hiermit die heutige Sitzung aufgehoben.

XV. (oder 9te ausserordentliche) Sitzung.
Mittwoch den 24. Januar 1838. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder, mit Ausnahme der Herren Vicepräsident F. A. Bernus, C. Renck, A. A. Meyer, sämmtlich entschuldigt und ersetzt durch die Herren A. Gontard, Dr. Lorey, F. Th. F. Roques, ferner der Herren Vicepräsident H. Mack, Sen. Dr. Schmid, R. Weichand, ebenfalls sämmtlich entschuldigt, sodann des Herrn M. May.

§. 73. Auf der Tagesordnung war:

1) Fernere Fortsetzung der Berathungen über den Kommissionsbericht: den General-Status exigentiae pro 1838 betr.,

2) Kommissionsbericht:
Befreiung der Metzger von der Hundetaxe betr.

§. 74. Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der vorigen Sitzung setzt der Herr Präsident die Versammlung in Kenntniß, daß Herr Vicepräsident F. A. Bernus verreist sey, und vor zwei Monaten wahrscheinlich nicht zurückkommen werde, weßhalb er anheim gebe, ob man nicht für die Dauer seiner Abwesenheit einen Stellvertreter seines Amts erwählen wolle?

Es wurde daher zu einer deßfallsigen Abstimmung per Scrutinium geschritten, und die Wahl fiel mit 21 Stimmen auf Herrn J. J. Finger.

§. 75. Hierauf verliest der Herr Präsident einen mittlerweile anher gelangten Auszug Senatsprotokolls vom 23. v. M., lautend, wie folgt:

„Auf Protokoll der gesetzgebenden Versammlung de praes. 15. d. M., das Gesetz über die Münzverhältnisse betr., und auf nachträgliches Protokoll der gesetzgebenden Versammlung de praes. 18. d. M., denselben Gegenstand betr.:

1) Es ist das Gesetz über das Münzwesen, wie solches in dem Protokoll der gesetzgebenden Versammlung vom 13. l. M. enthalten ist, und welchem der Senat beitritt, nebst dem im Protokoll vom 17. l. M. enthaltenen Zusatz zu §. IV. durch die Gesetz- und Statutensammlung zu publiziren, wovon die gesetzgebende Versammlung durch den Herrn Präsidenten in Kenntniß zu setzen ist, und da

2) in dem Protokoll vom 13. l. M. der Wunsch ausgedrückt ist, daß eine Verordnung gegen das Eindringen der $1/_{12}$ Preuß. Thaler-Stücke erlassen werden möge, so bemerkt der Senat, daß er schon längst darüber einen Antrag an die gesetzgebende Versammlung erlassen haben würde, wenn nicht die Handelskammer sich dagegen ausgesprochen hätte. Da indessen die Umstände sich in neuerer Zeit geändert hätten, eine solche Verordnung also jetzt um so weniger einem Anstand unterliegen könne, solche aber geeigneter in Gesetzform erginge, so lege der Senat hier einen Gesetzesentwurf zur verfassungsmäßigen Sanktion der gesetzgebenden Versammlung vor, und werde solches nach erfolgter Beistimmung, sofort durch die Zeitung, das Amtsblatt und die Statutensammlung publiziren lassen.

Zur Beglaubigung.
Der Rathsschreiber: Dr. A. Müller."

Gesetz-Entwurf.

„Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom . . . wie folgt.

Da die preußischen $1/_{12}$ Thalerstücke in benachbarten Landen nicht mehr bei öffentlichen Kassen angenommen werden, und dort für das Publikum nicht mehr tarifirt sind, mithin in größerer Menge anherkommen könnten, so wird, obwohl preußische Münze überhaupt dahier weder gesetzlichen Cours hat, noch tarifirt ist, wegen den vertragsmäßig in Preußisch-Courant zu leistenden Zahlungen andurch verordnet: daß bei Zahlungen, die in Preußisch-Courant gestellt sind, von $1/_{12}$ Thalerstücken nicht mehr als zur Ausgleichung als Scheidemünze erforderlich sind, angenommen werden müssen."

Nach Verlesung dieser Aktenstücke erfolgte mit 50 Stimmen gegen 7 und 1 suspendirte der Beschluß:

Es wird dem anhergelangten Gesetzes-Entwurfe wegen der preußischen Zwölftel-Thalerstücke hiermit die verfassungsmäßige Sanktion ertheilt.

§. 76. Herr Senator de Neufville fährt nunmehr mit der Berichterstattung über den

General-Status exigentiae pro 1838

fort.

Nachdem die in der vorigen Sitzung beliebte Vorlage der Dienstinstruktion des ersten Recheneischreibers bewirkt worden, erfolgte ohne Umfrage der Beschluß:

Es werde hoher Senat ersucht:

1) die sämmtlichen Aemter im Römer zu bedeuten, künftig keine besondere Anrechnungen für Reinigung ihrer Lokalitäten zu bezahlen, zugleich aber

2) den ersten Recheneischreiber anzuweisen, diese Reinhaltung in Gemäßheit §. 6 u. 16. seiner Dienstinstruktion ohne weitere Belästigung des Aerars besorgen zu lassen.

§. 77. Die Rubrik XXIII. Laternenamt wurde ohne Umfrage genehmigt.

Bei der Rubrik XXIV. Chausseedeputation hatte die Kommission bemerkt, daß sie der Ansicht des Senats beigetreten sey, und eine Erhöhung des Lohns der Chausseewärter nicht für erforderlich halte, welcher Bemerkung die gesetzgebende Versammlung beistimmte.

Bei der Rubrik XXV. Kriegszeugamt hatte die Kommission geäußert:

„Diese Rubrik ist in dem Senatsprotokoll vom 19. Sept. 1837 herabgesetzt worden. Von der herabgesetzten Summe gehen nun vorerst nach dem Senatsvor-

trag vom 4. November 1837 und bis zur Erledigung der verfassungsmäßigen Verhandlungen über die Stelle und den Gehalt eines zweiten Stabsoffiziers noch weiter 3000 fl. ab. Hinsichtlich einer Verminderung der Werbgelder wegen dem schuldigen Beitrag der Dorfbewohner hierzu, ist es zwar bekannt, daß diese Angelegenheit jetzo im Gang ist; indessen tragen wir darauf an:

daß hohem Senat die Erwartung eines wirklichen Beitrags der Dorfschaften zu den Werbgeldern, oder Stellung ihrer Mannschaft im Laufe des Jahres 1838, ausgesprochen werde."

Ohne Umfrage trat die Versammlung diesem Antrage genehmigend bei.

Sodann hatte die Kommission bei dieser Rubrik ferner sich dahin ausgesprochen:

„Den Punkt wegen der Militärmusik haben wir in dem Senatsvortrag genügend aufgeklärt gefunden.

Es ist ferner auf eine Vermehrung von 4340 fl. für Stadtwehrbedarf angetragen. Hierbei scheint nun zwar ein Irrthum untergelaufen zu seyn, indem bereits in dem Etat hochlöbl. Kriegszeugamts für diesen Bedarf 2500 fl. aufgenommen sind und derselbe sich wahrscheinlich nur um 1800 fl., also im Ganzen auf 4340 fl. erhöhen wird. Indessen, da die Verhandlungen über diesen Punkt noch nicht geschlossen sind, so haben wir die angetragene Erhöhung von 4340 fl. stehen lassen, wovon sodann späterhin wieder abgehen wird, was weniger bewilligt wird."

Die Versammlung erklärte sich hiermit ebenfalls einverstanden.

Bei der Rubrik XXVI. Aushebungskommission fand man gleichfalls nichts zu erinnern.

Bei der Rubrik XXVII. Sanitätsamt, für welches in den Aemterbedürfnissen nichts ausgeworfen ist, hatte die Kommission rücksichtlich der Gehalte den nur formellen Antrag gestellt:

daß der für den Herrn Physikus primarius ausgeworfene Gehalt von 800 fl. in zwei Theile nach dem wirklichen Sachverhalt getrennt werden möge:

1)	Gehalt als Physikus primarius	fl. 400
2)	Remuneration desselben für Bedienung der kranken Gefangenen	fl. 400
		fl. 800

welchem Antrag die Versammlung ohne Umfrage beipflichtete.

§. 78. Bei der Rubrik XXVIII. Polizeigericht und Polizeiamt verlas ein Mitglied folgenden Vortrag:

„Bei der Rubrik Polizeiamt finde ich mich veranlaßt, auf mehrere andere Punkte unzielsetzlich aufmerksam zu machen.

Durch die Einführung der Gensd'armerie, deren Zweckmäßigkeit im Allgemeinen nicht zu verkennen ist und deren Nützlichkeit sich noch mehr erproben wird, wenn die seither darüber gemachten Erfahrungen berücksichtigt und sachgemäß benutzt werden, ist dem Aerar eine bedeutend größere Ausgabenlast als früher zugewachsen; für das Jahr 1838 werden nämlich fl. 23,466. 44 kr. gefordert. Es ist daher Pflicht, auf jede Ersparung, die sich ohne die Wirksamkeit des Instituts selbst zu hemmen, treffen läßt, hinzuarbeiten. Hierher dürfte denn

1) vor allem die Einrichtung zu zählen seyn, daß die Fouragelieferung für die Gensd'armeriepferde in Admodiation oder Accord gegeben werde, wie dies auch bei Cavalleriepferden des dahier liegenden Bundesmilitärs der Fall ist.

Die jetzige Einrichtung, wonach der Herr Kommandant der Gensd'armerie, welcher selbst mehrere Pferde außer seinem Dienstpferde hält, diese Fourage besorgt, ist, eingezogenen Erkundigungen nach, viel zu kostspielig, erschwert jede genaue Kontrolle und kann wenigstens zu Mißbräuchen und Uebervortheilungen Gelegenheit geben, was alles aber bei einem festregulirten, nach bestimmten Rationen bemessenen Lieferungsakkord nicht möglich ist. Ferner geht

2) aus dem Berichte hochlöbl. Polizeiamts hervor, daß die Gensd'armen, welche erst vor zwei Jahren vollständig uniformirt und namentlich auch mit neuen Mänteln versehen worden sind, dermalen schon wieder neue erhalten sollen.

Wenn sich diese Ausgabe regelmäßig alle zwei Jahre wiederholen sollte, würde sie in Vergleichung mit den Montirungsausgaben für das Linienmilitär offenbar ganz unverhältnißmäßig hoch erscheinen, indem ein Soldat, welcher bekanntlich doch viel mehr im Dienste und in Strapazen angestrengt wird, als ein Gensd'arme, nur alle vier Jahre einen neuen Mantel erhält. Es wird zwar Niemand verlangen, daß die Gensd'armen in zerrissenen Mänteln ambuliren sollen, aber Niemand wird sich auch überzeugen, daß ihnen alle zwei Jahre neue Mäntel Bedürfniß sind, es sey denn, daß sie immer nach dem neusten Schnitt gemacht seyn müßten. Ich glaube daher, daß diese Anschaffung für das Jahr 1838 ohne Bedenken zu streichen und künftig nur je für das vierte Jahr zu bewilligen seyn möchte.

3) In dem Exigenzetat hochlöbl. Polizeiamts finde ich sodann

einen Posten von 4015 fl. für Löhnung von 10 Polizeidienern à fl. 1. 6 kr. per Mann aufgeführt, währenddem

noch außer diesen 4015 fl. in dem Verzeichnisse der städtischen Pensionisten

ein ähnlicher Posten von 3065 fl. für an 10 ehemalige Polizeidiener zu verabreichende Pension vorkömmt.

Da durch die neue Polizeiorganisation vom Jahre 1835 alle Polizeidiener abgeschafft, und insoweit sie nicht als Gensd'armen zu verwenden waren, zu pensioniren gewesen sind, so weiß ich nicht, weßhalb dessen ohngeachtet hier ein doppelter Ausgabeposten,

nämlich einmal für Löhnung von 10 Polizeidienern und das anderemal für Pension von 10 Polizeidienern aufgebracht ist?

Denn entweder waren diese Polizeidiener als Gens-

d'armen zu gebrauchen, dann konnten und durften sie nicht pensionirt werden; oder sie wurden als zum Gensd'armeriedienst unbrauchbar befunden, pensionirt; dann können sie nicht, wenn sie dennoch sonsthin verwendet werden, neben der Pension auch noch eine Löhnung erhalten, sondern müssen sich diese Verwendung für den Genuß ihrer Pension gefallen lassen.

Es wird daher wohl, ehe man den Posten von 4015 fl. fur Löhnung bewilligt, erforderlich seyn,

vorerst über den Sachverhalt von hohem Senate genugende Aufklärung zu verlangen.

4) Aus den jährlichen Rechnungen des Polizeiamts geht endlich hervor,

daß die Polizeiofficianten und Gensd'armen, wenn sie auswärts hin in amtlichem Auftrage verschickt werden, neben Transport- und ansehnlichen Zehrungskosten auch noch besondere Diäten berechnen.

Daß aber ein Beamter neben den Zehrungskosten auch noch Diäten verrechnet, ist ganz abwegig und sieht wie Ironie und Spott gegen alle Ordnung aus, wenn man erwägt, daß schon dem Wortbegriff nach Diäten nichts anderes sind, als Vergütung für Zehrung.

Dem verschickt werdenden Beamten läuft, wie sich von selbst versteht, die Besoldung fort. Werden ihm also Transportmittel und Zehrung besonders vergütet, so kann er unter keinerlei Rubrik etwas Weiteres verlangen.

Ganz in diesem Sinne verordnet die verbesserte Visitationsordnung Tit. 1. (Müller Samml. der Kaiserl. Resol. II. 20.), daß ein verschickt werdender Beamte nur dann ein gewisses Diätgeld ausgeworfen erhalten solle, wenn er keine freie Atzung habe.

Wollte ein Beamter zur Begründung einer Diätenforderung neben den Zehrungskosten, den Umstand geltend machen, daß er außerhalb der Stadt zu funktioniren habe, oder daß er mehr an Kleidungsstücken vernutze, so erscheinen diese Gründe durchaus nicht haltbar, da jeder Beamte verpflichtet ist, in seinem Amtskreise da zu wirken, wo er angewiesen wird, und die größere Abnutzung von Kleidungsstücken durch vollständige Vergütung der Zehrung reichliche Kompensation findet.

Hoher Senat wird sich, da die Fälle der Verschickungen häufig sind, gewiß von der Nothwendigkeit eines ohnehin von der ständigen Bürgerrepräsentation schon mehrmals beantragten Regulativs über die den im Dienst versendet werdenden Beamten nach ihren verschiedenen Graden gebührende Diäten überzeugen, welches allen Diskussionen über die Zehrungskosten zwischen dem Beamten und der verschickenden Stelle vorbeugt, wie denn überhaupt die Bestimmung von Diäten statt Zehrungskosten für beide Theile angemessener erscheint, und der Uebung anderer Staaten entspricht.

Ich stelle daher den Antrag:

1) hohen Senat zu ersuchen, hochlöbl. Polizeiamt zu veranlassen, die Fouragelieferung für die Gensd'armeriepferde in Akkord zu geben,
2) den Posten von 880 fl. für Anschaffung neuer Mäntel pro 1838 zu streichen,
3) um vordersamste Auskunft über den Sachverhalt wegen des Postens von 4015 fl. für Löhnung von 10 Polizeidienern zu bitten, und
4) endlich hohen Senat zu ersuchen, ein Regulativ über die den im Dienst versendet werdenden Beamten nach ihren verschiedenen Dienstgraden gebührende Diäten zu entwerfen, und zur verfassungsmäßigen Sanktion anher gelangen zu lassen."

Nach gepflogener Diskussion trat die Versammlung den Anträgen sub Nr. 1, 3 u. 4. ohne Umfrage und dem Antrage sub Nr. 2. mit 49 Stimmen gegen 4 und 16 suspendirte genehmigend bei.

Bei derselben Rubrik Polizeiamt hatte die Kommission einen Abzug von 400 fl. bei dem Posten für Reinigung des Straßenpflasters ad 2400 fl. in Vorschlag gebracht, da in fruherer Zeit nur 1200 fl., im Jahr 1836 aber nicht mehr als 1987 fl. gebraucht worden, sonach eine Summe von 2000 fl. jedenfalls das Bedürfniß decken dürfte.

Ein Mitglied verlas dagegen folgenden Vortrag:

„Wenn die Kommission hier zur Ersparung vorschlägt, den Posten fur Reinigung des Straßenpflasters auf 2000 fl. zu reduciren, so glaube ich noch weiter gehen, und eine Reduktion auf 1500 fl. vorschlagen zu dürfen, ohne daß der Befürchtung Raum gegeben zu werden braucht, diese Reinigung werde alsdann vernachlässigt werden.

Nur müßten freilich rüstigere und fleißigere Subjekte und zu wohlfeilerem Lohn, als seither, zu dieser Arbeit verwendet werden. Die alten, gebrechlichen Figuren, welche diese Arbeit für theuern Lohn so schläfrig und spärlich, als möglich verrichten, sind leibhaftige Repräsentanten der Langsamkeit und Untauglichkeit, und scheinen überhaupt mehr ihrer eigenen Versorgung, als der genügenden Reinhaltung der Straßen wegen beschäftigt zu seyn. Warum hat man überhaupt noch nicht, wie an anderen Orten, versucht, bei dem Straßenkehren Maschinen anzuwenden, oder aber die Straßenkehrung den Ackerbegüterten, die ohnehin das Kehrigt zur nützlichen Verwendung einsammeln lassen, zur Incumbenz zu machen?

Ich trage daher darauf an:

den Posten für Reinigung der Straßen nur mit 1500 fl. zu bewilligen, und zugleich hohem Senate die berührten Ersparnißvorschläge zur Prüfung zu empfehlen."

Es erfolgte jedoch mit 50 Stimmen gegen 6 und 10 suspendirte der Beschluß:

Es bei der von der Kommission vorgeschlagenen Bewilligung von 2000 fl. zu belassen.

§. 79. Bei der Rubrik XXIX. Feldsektion wurde nichts erinnert.

§. 80. Dagegen wurde bei Rubrik XXX. Thürmer und Nachtwächter folgender Vortrag verlesen:

„Die genaue Kenntniß der Tageszeit ist im bürgerlichen Leben, wo es bei der Post, bei Gericht, bei dem Militär, bei Behandlung von Patienten, ja oft sogar bei festlichen Diners u. dgl. m. manchmal auf Minuten ankommt, ein zu wichtiger Gegenstand, als daß in einem gutgeordneten Staate nicht Alles, wenigstens für Uebereinstimmung der Thurmuhren geschehen sollte. Oft gehen aber bei uns die einzelnen öffentlichen Uhren so verschieden *), daß der Abstand mehr als eine Viertelstunde beträgt. Verwirrungen, Collisionen und Nachtheile werden hierdurch unvermeidlich. Insbesondere scheint keine Uhr weniger beaufsichtigt zu seyn, als die auf der Dreikönigskirche zu Sachsenhausen, welche sehr oft und zwar schon seit Jahren, tagelang auf halb zwei Uhr stehen bleibt.

Die Ursache dieses Mißstandes kann nur in dem Umstande zu suchen seyn, daß entweder die Konstruktion unserer Stadtuhren, oder aber die Instruktion unseres Stadtuhrmachers, oder aber letzterer selbst — nichts taugt, das Mittel aber zu finden, diesem Mißstande abzuhelfen, ist sehr einfach und leicht; wenn man nämlich Untaugliches mit Tauglichem vertauscht.

Ich stelle daher den Antrag:

hohen Senat zu ersuchen, darauf Bedacht zu nehmen, daß der Gang der hiesigen Stadtuhren baldmöglichst gehörig geregelt werde und fortdauernd bleibe."

Ohne Umfrage erfolgte der Beschluß:

Dieses Ersuchen an hohen Senat mit dem Beifügen zu richten, daß zur gehörigen Regulirung des Ganges der Stadtuhren die Anschaffung einer Normal-Uhr das beste Mittel seyn dürfte.

§. 81. Bei den Rubriken XXXI. Stadt- und Römerwächter und XXXII. Thorschließer fand man nichts zu erinnern.

(Fortsetzung folgt.)

Das hiesige Gesetz über die Religionsbestimmung der Kinder aus gemischten Ehen.

In dem gegenwärtigen Augenblicke, wo die Angelegenheit des Erzbischoffs von Kölln bereits schon so manche Erörterungen nicht nur über Staats- und Kirchengewalt und deren Begrenzung überhaupt, sondern namentlich auch über die Religionsbestimmung der Kinder aus gemischten Ehen **) hervorgerufen hat, dürfte es nicht ohne Interesse seyn, sowohl auf die deßfallsigen in unserer Verfassung im Allgemeinen enthaltenen Grundsätze, als insbesondere auf obiges weise Gesetz, welches sein Entstehen einem hochgestellten Prälaten der katholischen Kirche verdankt, und noch bis jetzt dahier Gültigkeit hat, die Aufmerksamkeit hinzuleiten.

Der Art. 35. unserer Konstitutions-Ergänzungsakte enthält nämlich zuvörderst folgende allgemeine Grundsätze:

„Alle und jede sowohl christliche als andere kirchliche Gemeinden, gleichwie sie auf den Schutz des Staats Anspruch zu machen haben, sind auch der Oberaufsicht des Staats untergeordnet und dürfen keinen besonderen Staat im Staate bilden.

Allgemeine, von den unmittelbar vorgesetzten kirchlichen Behörden eines Religionstheils verfaßte Verordnungen bedürfen der Sanktion des Staats — rein bischöflichen Diöcesan-Gerechtsamen — so viel die katholische Gemeinde betrifft — wie solche nach geläuterten Grundsätzen des deutschen Staats- und Kirchenrechts, ohne Rücksicht auf das, nicht ferner anwendbare Entscheidungsjahr des westphälischen Friedensinstruments, bestehen, oder in Zukunft durch Concordate für ganz Deutschland regulirt werden dürften — durchaus unvorgreiflich.

Dem gesammten Senate bleibt die Oberaufsicht übertragen, und dem gesetzgebenden Körper ist die Sanktion organischer Einrichtungen und die Genehmigung allgemeiner Verordnungen vorbehalten; doch kann der Senat in Fällen, in welchen nach bekannten staatsrechtlichen Principien das landesherrliche Placet zu bischöflichen Anordnungen, vor deren Vollzug erfordert wird, solches ertheilen."

Was sodann die katholische Kirche insbesondere anbelangt, so setzt hierüber das Gesetz vom 2. März 1830 *), durch welches von Seiten Frankfurts und der übrigen betheiligten Regierungen die Verhältnisse der oberrheinischen Kirchenprovinz und die Einrichtung der dazu gehörigen fünf Bisthümer bestimmt worden, unter andern folgendes fest:

„§. 1. Der katholischen Kirche steht das freie Bekenntniß ihres Glaubens und die öffentliche Ausübung ihres Cultus zu, und sie genießt auch in dieser Hinsicht mit den andern im Staate öffentlich anerkannten christlichen Kirchengesellschaften gleiche Rechte.

§. 3. Der Staat übt die ihm zustehenden unveräußerlichen Majestätsrechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirche in ihrem vollen Umfange aus.

§. 4. Die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diöcesanen, durch welche dieselben zu etwas verbunden werden sollen, sowie auch besondere Verfügungen von Wichtigkeit unterliegen der Genehmigung des Staates, und können nur mit der ausdrücklichen Bemerkung der Staatsgenehmigung (Placet) kund gemacht oder erlassen werden.

Auch solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind den Staatsbehörden zur Einsicht vorzulegen, und kann deren Kundmachung erst alsdann erfolgen, wenn dazu die Staatsbewilligung ertheilt worden ist.

§. 5. Alle römischen Bullen, Breven und sonstige

*) Vgl. Jahrb. Bd. 6. S. 150. Bd. 9. S. 46. 78.

**) Vgl. Jahrb. Bd. 5. S. 1. 3—5. 21. 22. 53 u. 54.

*) S. Gesetz- und Statutens. Bd. 4. S. 181 flg.

Erlasse müssen, ehe sie kund gemacht und in Anwendung gebracht werden, die landesherrliche Genehmigung erhalten, und selbst für angenommene Bullen dauert ihre verbindende Kraft und ihre Gültigkeit nur so lange, als nicht im Staate durch neuere Verordnungen etwas anderes eingeführt wird. Die Staatsgenehmigung ist aber nicht nur für alle neu erscheinenden päbstlichen Bullen und Konstitutionen, sondern auch für alle frühern päbstlichen Anordnungen nothwendig, sobald davon Gebrauch gemacht werden will.

§. 6. Ebenso wie die weltlichen Mitglieder der katholischen Kirche stehen auch die Geistlichen als Staatsgenossen unter den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Staats.

§. 19. Nur der Erzbischof, Bischof und der Bisthumsverweser stehen in allen die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenständen in freier Verbindung mit dem Oberhaupte der Kirche; jedoch müssen dieselben die aus dem Metropolitanverbande hervorgehenden Verhältnisse jederzeit berücksichtigen. Alle übrigen Diöcesan-Geistlichen haben sich in allen kirchlichen Angelegenheiten nur an ihren Bischof (Erzbischof) zu wenden."

Das Gesetz über die Religionsbestimmung der Kinder aus gemischten Ehen, welches mit Ausnahme des §. 14. bis auf weiteres durch die Rathsverordnung vom 8. Juli 1817 *) ausdrücklich beibehalten und bestätigt worden, ist nachstehenden Inhalts:

"Wir Carl von Gottes Gnaden Fürst Primas des rheinischen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbischof von Regensburg 2c. 2c.

haben, in Erwägung,

daß, in Hinsicht der Religionsbestimmung der Kinder aus gemischten Ehen sowohl, als auch der unehelichen und Findlingskinder und anderer dahin einschlagenden Gegenstände, eine Norm erforderlich sey, welche zur Entscheidung und Hebung der hierbei vorkommenden Anstände diene,

auf den Bericht Unsers Ministers des Cultus, sodann auf Vortrag Unsers Ministers des Innern, und nach Anhörung des Staatsrathes,

verordnet:

Art. 1. Den Brautleuten verschiedener Religion bleibt überlassen, sich nach geschlossener bürgerlicher Ehe entweder durch den Pfarrer des Bräutigams oder der Braut trauen zu lassen. Jedoch sind die Brautleute in jedem Falle verbunden, die hierzu erforderlichen kirchlichen Dimissorialien auf dem vorgeschriebenen Wege zu erwirken.

Art. 2. Bei Entscheidung der Fragen über die Religionserziehung der Kinder aus gemischten Ehen ist der konstitutionelle Grundsatz einer absoluten Rechtsgleichheit der verschiedenen christlichen Religionsgemeinden in allen Fällen zum Grunde zu legen. Alle demselben zuwiderlaufende ältere Recesse, Gesetze und Herkommen sind als unkräftig und als erloschen zu betrachten.

Art. 3. Die Religionserziehung der Kinder ist ferner als Ausfluß der väterlichen Gewalt anzusehen. Bei Verschiedenheit der Denkungsart der beiden Eltern steht dem Vater, als Haupt der Familie, in Conformität des bürgerlichen Gesetzbuches, die Bestimmung zu.

Art. 4. Ueber die Religionsbestimmung der Kinder aus gemischten Ehen finden Verträge und wechselseitige Uebereinkünfte zwischen den Brautleuten und Eheleuten Statt.

Art. 5. Diese Verträge und Uebereinkünfte müssen auf die nämliche Art, wie die Eheverträge, nämlich entweder vor einem Notar und Zeugen, oder vor dem die Funktionen des Notars verrichtenden Justizbeamten abgeschlossen werden. Da die Abschließung solcher Verträge vor einem Justizbeamten nur die Beglaubigung der Uebereinkunft beabsichtiget, so darf die Abschließung dieser Verträge mit einer ehemaligen gerichtlichen Bestätigung bei Verträgen nicht vermengt werden.

Art. 6. Da die Verträge über die Religionsbestimmung der Kinder die Natur einer beiderseitigen freien Uebereinkunft durchaus beibehalten; so können diese Verträge, sowohl vor als während der Ehe, durch beiderseitige Einwilligung der Brautleute oder Eheleute aufgehoben und abgeändert werden.

Art. 7. Dahingegen kann, nach dem Ableben eines Ehegatten, von dem überlebenden Theile in Ansehung der Religionserziehung der Kinder von dem geschlossenen Vertrage einseitig nicht abgegangen werden. Auch kann weder von einer obrigkeitlichen Behörde, noch von den Vormündern gegen den bestehenden Vertrag etwas Anderes verfügt werden.

Art. 8. In Ermangelung besonderer Verträge über die Religionserziehung der Kinder sollen die Kinder beiderlei Geschlechts in der Religion des Vaters erzogen werden.

Art. 9. Bei einer Religionsveränderung der Eltern sollen die Kinder, insofern solche das zwölfte Jahr noch nicht angetreten haben, den Eltern in der Religionsveränderung nachfolgen.

Art. 10. Sobald die Kinder aber das zwölfte Jahr angetreten haben, soll denselben nicht mehr zugemuthet werden können, der Religionsänderung ihrer Eltern, ohne eigene Ueberzeugung, zu folgen. Vom angetretenen zwölften Jahr bis zum vollendeten 16ten Jahr sollen daher Kinder, welche das zwölfte Jahr bereits angetreten haben, den frühern Religionsunterricht fortgenießen. In einem solchen Falle soll mit dem Abendmale bei Kindern der katholischen Religion, und mit der Confirmation bei Kindern der protestantischen Religion bis zum vollendeten 16ten Jahre eingehalten werden.

Art. 11. Nach diesen Bestimmungen ist das Unterscheidungsjahr zur eigenen Wahl eines Religionsbekenntnisses der Kinder auf das vollendete 16te Jahr festgesetzt.

Art. 12. Bei unehelichen Kindern, welche der Vater anerkannt hat, hängt die Religionsbestimmung von dem Vater, im Falle einer auf Seiten des Vaters nicht geschehenen Anerkennung aber von der Mutter allein ab.

---

*) S. Gesetz- und Statutens. Bd. 1. S. 77. Nr. 16.

Art. 13. Bei Kindern, welche ihr Daseyn aus einem Ehebruche, oder aus einer Blutschande erhalten haben, in welchen Fällen dem Vater nach dem Civilgesetzbuche keine väterliche Rechte gestattet werden können, steht die Religionsbestimmung der Mutter allein zu.

Art. 14 *). Bei Findlingskindern ist die Religion nach dem etwa ausgedruckten Willen der Eltern zu bestimmen. Ist aber eine solche Willensäußerung nicht vorhanden; so hängt diese Bestimmung von dem Pflegvater, oder überhaupt von demjenigen ab, welcher die Last der Verpflegung übernimmt. Aus diesem nämlichen Grunde bestimmt sich die Religion nach der Kirche der Gemeinde, in welcher das Kind gefunden worden ist, wenn die Gemeinde die Ernährung übernehmen muß. Sollten bei einem solchen Falle in der Gemeinde verschiedene Religionen vorhanden seyn, so ist die Kirche des Finders vorzuziehen.

Art. 15. In Fällen, wo Eheleute, welche die Sorge eines gefundenen Kindes übernehmen, zu verschiedenen Religionsbekenntnissen gehören, soll der Ehemann die Religionserziehung des Kindes durch eine Erklärung bei dem Ortsmaire zu bestimmen haben.

Art. 16. Die Taufen und Beerdigungen der Kinder aus gemischten Ehen sind von demjenigen Pfarrer vorzunehmen, zu dessen Kirche, nach den oben bestimmten Grundsätzen, das Kind zu erziehen gewesen, oder bereits erzogen worden ist.

Art. 17. Unser Minister der Justiz, des Innern und der Polizei, und unser Minister des Cultus sind mit der Vollziehung und Aufrechthaltung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt, welche in das Regierungsblatt eingerückt werden soll.

Aschaffenburg den 5ten September 1811.

(L. S.) Carl.

Auf Befehl des Großherzogs, der Minister Staatssekretair
Fhr. von Eberstein.
Zur Beglaubigung.
Der Justizminister Freiherr von Albini.

Ueber die Abschrift der Entscheidungsgründe von Fakultätsurtheilen.

Nach Inhalt einer früheren Vorschrift wird dem Stadtgericht Abschrift der Entscheidungsgründe aller bei dem Appellationsgericht einlaufenden auswärtigen Urtheile mitgetheilt.

Die gesetzgebende Versammlung hat nun kürzlich den Wunsch ausgedrückt **), daß die Mittheilung einer solchen Abschrift auch an das Stadt- und Landjustizamt in den bei diesen Aemtern anhängigen Prozessen stattfinden möge.

Die Nothwendigkeit der Mittheilung der Entscheidungsgründe wird nun zwar jeder praktische Jurist einsehen, und besonders in den Fällen einräumen, wo es sich nur von Interlocuten handelt, zu deren besserem Verständniß die Entscheidungsgründe oft durchaus nothwendig sind. Indessen macht die Ausfertigung dieser Abschriften den Partheien bedeutende Unkosten, welche gespart werden könnten, wenn man die Original-Entscheidungsgründe an das betreffende Untergericht abgeben wurde.

Es würde dadurch keine Inconvenienz entstehen, weil die Obergerichte, sollte der anhängige Rechtshandel wieder an die obere Instanz gelangen, jedesmal sämmtliche Akten des betreffenden Untergerichts requiriren und erhalten, und somit auch die Original-Entscheidungsgründe, welche zu diesen Akten registrirt worden sind.

Diese Frage verdient um so mehr in Erwägung gezogen zu werden, da durch jene Einrichtung gerade in den unbedeutenderen Justizsachen die größeren Kosten entstehen.

In einer bei dem Stadtgerichte anhängigen Sache ist nur eine Abschrift nöthig, in einer bei den Stadt- und Landjustizämtern aber deren zwei.

Sollte nun auch der weiter von der gesetzgebenden Versammlung geäußerte Wunsch in Absicht auf die ex officio geschehen sollende Mittheilung der Entscheidungsgründe an die Partheien Anklang finden, so wird die betreffende Parthie in Zukunft in einer Stadt- oder Landamtssache nicht weniger denn fünf Abschriften zu bezahlen haben, was keine Kleinigkeit ist, wenn man erwägt, daß die Entscheidungsgründe in der Regel sehr weitläufig sind.

Da übrigens in den meisten Fällen, wenigstens in solchen, wo in letzter Instanz erkannt wird, die Partheien selten ein Interesse dabei haben, die Entscheidungsgründe zu lesen, so möchte eine weitere Modifikation dahin wohl nur nützlich seyn, daß die Abschriften an die Partheien nur auf besonderes Begehren von der Kanzlei auszufertigen seyen unter Beschränkung der Gebühr auf die Kosten der Abschrift.

Man wird häufiger unterlassen, eine Abschrift zu begehren, als einen Verzicht auf die Abschrift auszusprechen und davon die Kanzlei zu benachrichtigen.

Schulwesen.

(Fortsetzung.)

2) Protokoll-Auszug der vereinten evang. Konsistorien vom 1. Dez. 1836, dahin lautend:

„Erging auf das an hochlöbliche Senatsdeputation zu den milden Stiftungen in Betreff der Schulversäumnisse der Freischüler in den hiesigen Volksschulen erlassene Schreiben vom 1. Okt. d. J. ein Antwortschreiben de praes. 29. v. M. unter Anschluß der ihr deßfalls von löbl. Spendesektion des allgemeinen Almosenkastens gewordenen Mittheilung cum pot. rem., wonach letztere

*) Dieser §. 14. ist durch die Verordnung vom 8. Juli 1817 allein aufgehoben, und dagegen bestimmt worden, daß

„es rücksichtlich der Findlinge, deren Verpflegung löblicher allgemeinen Armenkommission obliegt, bei der von dieser Behörde bisher eingehaltenen Observanz, wonach die Konfessionsbestimmung der Findlinge einem Turnus unter den drei christlichen Konfessionen unterliegt, zu belassen ist."

**) S. oben S. 31.

Stelle schon bei Einführung der neuen Stiftungs-Ordnung diesem wichtigen Gegenstande eine vorzügliche Aufmerksamkeit gewidmet, auch mannigfache Ermahnungen deßfalls ergehen lassen, und auch neuerdings die Herren Oberlehrer ersucht habe, den Armenpflegern in den verschiedenen Stadtquartieren die Kinder namhaft zu machen, welche sich die Schulversäumnisse zu Schulden kommen lassen, damit geschärftere Maßregeln genommen werden können.

ꝛc. Wären die hochwürdigen Herren Inspektoren der Weißfrauen-, Allerheiligen- und Dreikönigsschule hiervon mit dem Ersuchen in Kenntniß zu setzen: den Herren Oberlehrern auftragen zu wollen, monatlich, oder nach Befund in noch kurzeren Zeiträumen, ein Verzeichniß der die Schulen versäumenden Kinder, an den denselben von löbl. Spendesektion des allgemeinen Almosenkastens angegebenen Armenpfleger einzusenden.

Zur Beglaubigung (gez.) Schröder.«

Zum Beweise, wie die in beiden Aktenstücken angeordneten Maßregeln in Ausführung gebracht werden, mögen noch folgende Aktenstücke dienen:

3) Ein Schreiben an die Spendesektion vom 5. Februar 1837, welches lautet:

»Die von wohllöblicher Spendesektion angeordneten Maßregeln, um dem Umfuge der vielen Schulversäumnisse von Seiten der die Wohlthat des freien Schulunterrichts genießenden Kinder zu steuern, sind in den verflossenen drei Monaten im Allgemeinen von einem erfreulichen Erfolge begleitet gewesen. Von den die Dreikönigsschule besuchenden Zöglingen wurden im Jahre 1836 ultimo November 29; und ultimo Dezember 12; und im Jahre 1837 ultimo Januar 10 vielversäumende Kinder den betreffenden Herren Armenpflegern angezeigt. Da nach der Ansicht wohllöbl. Spendesektion nur erwiesene Krankheit von dem Besuche der Schule dispensiren, und fruchtlose Ermahnungen das Entziehen der zu verabreichenden Spenden und erforderlichen Falls polizeiliche Einschreitung zur Folge haben soll: so nehme ich mir die Freiheit, die Namen derjenigen Zöglinge aufzuzeichnen, bei welchen die Anzeigen bei den Herren Armenpflegern fruchtlos geblieben sind. Zu denselben gehört N. N. ꝛc. ꝛc.

Mit vollkommenster Hochachtung unterzeichnet
Wohllöblicher Spendesektion
ganz ergebenster:
(gez.) J. H. Jekel,
Oberlehrer an der Dreikönigsschule.«

(Schluß folgt.)

Stadtwehrangelegenheiten.

In der Sitzung hohen Senats vom 23. d. M. ist der pensionirte Herr Major Wilh. Reimherr, der k. franz. Ehrenlegion Ritter, zum Major und Chef des freiwilligen Infanterie-Bataillons ernannt worden.

Lebensansichten.

Aechtes Philisterthum giebt sich am ersten dadurch zu erkennen, daß es Jemandem als Kapitalverbrechen angerechnet wird, wenn er seine eigene Meinung hat. Ja, oft fühlen sich die guten Leute schon einen bösen Floh in's Ohr gesetzt, wenn Jemand überhaupt nur kund giebt, daß er wohl eine Meinung zu haben wage.

Beschränkte Köpfe werden durch ihre Berufsgeschäfte aufgezehrt. Das sicherste Kennzeichen eines großen unabhängigen Geistes ist, wenn die Geschäfte die zarten Empfindungen seines Gemüths nicht auszutrocknen vermögen.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1838.

Am 15. Januar:

20) Frau Franziska Martha Charl. Wiemesberger, geb. Stork, aus Zürich, des hiesigen Bürgers und Handelsmanns, Herrn Joh. Phil. Wiemesberger, Ehefrau.

Am 19. Januar:

21) Herr Seb. Phil. Jos. Harveng, den 17. April 1802 zu Bamberg geb., kath., Kanzlist bei hoher Bundespräsidialgesandtschaft und

22) dessen Ehefrau Wilhelmine, geb. Martin, aus Irland. Vor dem Friedbergerthor.

Am 22. Januar:

23) Frau Soph. Wilh. Hel. Leschhorn, geb. Buths, aus Biebrich, luth., des hiesigen Bürgers und Kurzmesserschmiedmeisters, Herrn Joh. Math. Leschhorn, Ehefrau. L. 27.

24) Herr Gust. Emil Schulz, aus Hanau, den 4. Februar 1813 geb., reform., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Anna Maria Schmelz, als Conditor. D. 204.

Am 24. Januar:

25) Herr Joh. Chr. Reiffenstein, den 25. Februar 1809 geb., hiesiger Bürgerssohn, als Handelsmann. L. 88.

26) Herr Gust. Konr. Friedr. von Anns, den 28. Oktober 1812 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann. J. 112.

Benachrichtigung.

Der eingesandte Aufsatz: „Bemerkungen, die Reduktion der Frankfurter Staatsschuld betr.“ wird in der nächsten Nummer erscheinen.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer 1/2 bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Aufsätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einsender, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. G. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Frankfurter  Jahrbücher.

No. 8. Mittwoch den 31. Januar 1838. Bd. 11.

Inhalt: Geschichtskalender der Stadt Frankfurt. — Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung. — Finanzielles. Bemerkungen, die Reduktion der Frankfurter Staatsschuld betreffend. — Im Interesse des hiesigen Handelsstandes. — Schulwesen. — Das Verbot der Hanauer Zeitung betreffend.

Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 30. Januar 1657 wird von Kaiser Ferdinand III. ein wegen der Ortschaften Sulzbach und Soden zwischen dem Domkapitel zu Mainz und der Stadt Frankfurt geschlossener Vergleich bestätigt, durch welchen alle Irrungen und Differenzen, die in Betreff dieser beiden, Kurmainz und Frankfurt gemeinschaftlich gewesenen Ortschaften obgewaltet hatten, ausgeglichen werden.

Den 31. Januar 1609 werden zu dem auf den 12. Februar in Worms festgesetzten Münzprobationstag von Rathswegen als Abgeordnete ernannt: Herr Hieronymus August von Holzhausen, der Stadtschreiber und der Münzwardein.

Den 1. Februar 1638 ertheilt Kaiser Ferdinand III. hiesiger Stadt eine General-Confirmation aller ihrer Privilegien.

Den 2. Februar 1618 stirbt Herr Schöff Nicol. Heilreich Faust von Aschaffenburg, welcher seit 1595 Senatsmitglied, und 1611 älterer Bürgermeister gewesen war.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XV. (oder 9te ausserordentliche) Sitzung.

Mittwoch den 24. Januar 1838. Vormittags 10 Uhr.

(Fortsetzung.)

§. 82. Bei der Rubrik XXXIII. Evangelisch-lutherisches Konsistorium verliest Dr. Rapp nachstehenden Vortrag:

„Durch den Art. II. des Bundesbeschlusses vom 13. Nov. 1834 ist bekanntlich unter andern verfügt worden:

daß ein Studirender, welcher auf einer Universität die Immatrikulation nachsucht, daselbst, wenn er seine akademischen Studien beginnt, ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu denselben und seines Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist, vorlegen müsse.

Jener Art. II. des Bundesbeschlusses sagt hierbei ferner:

„„Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden. Die Regierungen werden einander von ihren über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen, durch deren Mittheilung an die Bundesversammlung, in Kenntniß setzen.““

In Beziehung hierauf ist demnächst unterm 3. Sept. 1835 im Auftrage hohen Senats von hochlöblicher Stadtkanzlei eine Bekanntmachung erschienen, worin es heißt:

„„Indem dieser Beschluß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und Jedermann angewiesen wird, sich darnach zu achten, wird, in Betreff der im Art. II. enthaltenen Bestimmungen, verordnet:

daß zur Erlangung der Immatrikulation erforderliche Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbereitung ist von dem Rektor des Gymnasiums, oder dem Vorsteher der Privat-Unterrichtsanstalt, welche der Abgehende besucht hat, oder von dem mit Erlaubniß zum Unterricht versehenen Lehrer, bei dem er Unterricht genossen, auszufertigen.““

Diese durch vorstehende Bekanntmachung der Stadtkanzlei fakultativ bezeichnete Art und Weise der Erwirkung eines zur Immatrikulation erforderlichen Zeugnisses scheint jedoch späterhin nicht mehr hinreichend und genügend befunden worden zu seyn. Denn am 12. Dezember v. J. erging und zwar von Seiten hochwürdigen evangelisch-lutherischen Konsistoriums unter wiederholter speciellen Hinweisung auf obigen Bundesbeschluß eine abermalige Bekanntmachung, worin plötzlich

alle von Privatlehrern und Vorstehern von Privatunterrichtsanstalten ausgestellte Zeugnisse der Reife zu den akademischen Studien unzulänglich erklärt werden,

mit der Bestimmung,

daß dergleichen Maturitätszeugnisse von nun an einzig und allein von dem Rektor des Gymnasiums dahier ausgestellt werden dürfen, nachdem der Abiturient in Gegenwart des Konsistoriums durch eine aus dem Rektor, dem Conrektor, dem Prorektor und den Lehrern der Geschichte, der Mathematik und des deutschen Styls bestehende Kommission geprüft worden sey.

Es liegt nun zwar in dieser Bestimmung gleichsam eine officielle Verdächtigung der Glaubwürdigkeit aller und jeder bis jetzt nicht beanstandeten Maturitätszeugnisse, welche hiesigen Abiturienten nicht nur von Privatlehrern und Privatunterrichtsanstalten, sondern auch von öffentlichen Lehranstalten und Gymnasien der übrigen deutschen Bundesstaaten etwa ausgestellt werden; indessen läßt sich gegen obige Bestimmung an und für sich, insofern man sich über jenes, freilich wenig schmeichelhafte Mißtrauen hinweg setzen, und jede entfernteste Möglichkeit einer Konnivenz verhütet sehen will, sonst nicht das mindeste einwenden, ja, es mag sogar vollkommen zweckmäßig und der ächten wissenschaftlichen Bildung in hohem Grade förderlich seyn, wenn die Staatsregierung sowohl sich, als den Universitäten und der hohen deutschen Bundesversammlung beruhigende Garantieen verschafft, daß bei dergleichen Maturitätsprüfungen und Zeugnissen die möglichste Sorgfalt, Unpartheilichkeit, Gewissenhaftigkeit und Strenge geübt, und dadurch vielleicht von den akademischen Studien mancher Jungling abgehalten wird, der seiner Unfähigkeit wegen sonst später weder der Wissenschaft, noch denjenigen Staatsstellen, zu welchen er etwa durch Zufall oder besondere Gunst und Empfehlung gelangt, zur Zierde gereicht; — wenn aber die Bekanntmachung hochwürdigen Konsistoriums vom 12. Dez. v. J. überdies noch bestimmt:

> daß Niemand in Zukunft zum Staatsexamen und zur Praxis in irgend einem Fache zugelassen werden könne, wenn er ohne ein solches Rektoratszeugniß die Universität bezogen habe,

so ist dies eine Maßregel, die unsern seitherigen Verhältnissen und Staatsnormen, so wie dem seitherigen unvordenklichen Herkommen so völlig fremd ist, daß ich mich verpflichtet halte, die ganze und ungetheilte Aufmerksamkeit der gesetzgebenden Versammlung auf dieselbe hinzuleiten, indem es sich hier von der hochwichtigen Frage handelt:

> was gesetzlich erfordert werde, damit Jemand künftig zu einem Staatsdienste gelangen, oder Pfarrer, oder Gymnasialprofessor, oder Schullehrer, oder Arzt, oder Advokat rc. werden könne?

oder mit andern Worten, von einer Maßregel und Einrichtung,

> von welcher das Schicksal, die Rechtsfreiheit und die ganze künftige Existenz, Thätigkeit und Wirksamkeit einer ganzen, und zwar einer der wichtigsten Klassen der gesammten Staatsbürgerschaft, ja das Staatsleben selbst abhängig gemacht werden soll!

Bis jetzt war für denjenigen, der sich den akademischen Studien gewidmet hatte, und in seinem Fache als Burger praktisch wirksam werden wollte — abgesehen von den übrigen verfassungsmäßigen Eigenschaften *) — gesetzlich nichts weiter erforderlich, als

> daß er durch ein Staatsexamen seine Tüchtigkeit und Fähigkeit zu seinem künftigen Berufe erprobt haben mußte,

ob aber seine Maturität zum Besuche einer Universität durch ein hiesiges oder auswärtiges Rektoratszeugniß, oder durch das Zeugniß von Privatlehrern und Privatunterrichtsanstalten constatirt worden sey, darum bekümmerte man sich eben so wenig, als um den Umstand, auf welcher Universität er seine wissenschaftliche Bildung erworben und seine Studien vollendet habe.

Will man von nun an etwas Anderes, will man sogar noch weiter gehen, als der oben berührte weise Bundesbeschluß, durch welchen lediglich vorgesehen ist,

> daß Niemand ohne ein nach den Landesgesetzen ausgefertigtes Maturitätszeugniß auf irgend einer deutschen Universität immatrikulirt werden darf — eine Vorschrift, die vollkommen genügt —

so kann man dies zwar, wenn man damit dem Gemeinwesen einen erheblichen Dienst und Vorschub zu leisten glaubt, thun; man vergesse alsdann aber nicht, daß solche bisher nie hier bestandene und unserer Verfassung und Staatseinrichtung bis jetzt gänzlich unbekannte Maßregeln und Einrichtungen offenbar organischer Natur sind, und in den Kreis derjenigen allgemeinen Verordnungen gehören, deren Sanktion und Genehmigung durch Art. 35. der Konstitutions-Ergänzungsakte ausschließlich der gesetzgebenden Versammlung vorbehalten worden ist.

Ich stelle daher, indem ich mich noch zur Zeit jeder näheren Erörterung der Motive, welche die Idee zu dieser Maßregel erzeugt haben mögen, so wie jeder Beleuchtung derjenigen Zwecke, die etwa dadurch erreicht werden sollen, enthalte, den Antrag, zu beschließen:

> die gesetzgebende Versammlung spreche gegen hohen Senat die zuversichtliche Erwartung aus, daß hochderselbe der Konsistorial-Bekanntmachung vom 12. Dez. v. J., so wie insbesondere der darin enthaltenen Maßregel, wonach
>
> > Niemand künftig zum Staatsexamen und zur Praxis in irgend einem Fache zugelassen werden solle, wenn er ohne ein Zeugniß, wie es daselbst verlangt werde, die Universität bezogen habe,
>
> vorerst keine Folge geben, sondern vielmehr wegen dieses Gegenstandes vordersamst einen Gesetzes-Vorschlag, um denselben in verfassungsmäßige Berathung zu nehmen, anher machen werde.«

Nach gepflogener Erörterung trat die gesetzgebende Versammlung auf vom Herrn Präsidenten gestellte Umfrage mit 52 Stimmen gegen 7 und 7 suspendirte

> diesem Antrage genehmigend bei, und erhob ihn zu ihrem Beschlusse.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 7. S. 21. 39.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls wurde hierauf die heutige Sitzung geschlossen.

XVI. (oder 10te ausserordentliche) Sitzung.

Samstag den 27. Januar 1838. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder, mit Ausnahme der Herren Vicepräsident F. A. Bernus, C. Renck, A. A. Meyer, sämmtlich entschuldigt und ersetzt durch die Herren A. Gontard, Dr. Lorey, F. Th. F. Roques, ferner der Herren Vicepräsident H. Mack, Schöff Scharff, Sen. Dr. Schmid, ebenfalls sämmtlich entschuldigt.

§. 83. Auf der Tagesordnung war:

1) Fernere Fortsetzung der Berathungen über den Kommissionsbericht: den General-Status exigentiae pro 1838 betr.,

2) Kommissionsbericht:
Befreiung der Metzger von der Hundetaxe betr.

§. 84. Beim Beginne der Sitzung verliest Herr Sen. Dr. Böhmer ein nachträgliches schriftliches Votum,
die Maturitätszeugnisse für Abiturienten betr.,
lautend, wie folgt:

„In der Sitzung vom 24. d. M. wurde bei der Rubrik des Status exigentiae „lutherisches Konsistorium“ auf den Antrag eines Mitglieds der Senat auch ersucht:

den Vollzug der in seinem Auftrage erlassenen Konsistorial-Bekanntmachung vom 12. Dez. 1837 zu suspendiren.

Ich hielt mich für verpflichtet, gegen diesen Antrag zu stimmen schon deswegen, weil ich die hier lediglich zur Prufung des Status exigentiae außerordentlich zusammenberufene gesetzgebende Versammlung nach Art. 14. der Konstitutions-Ergänzungsakte nicht für kompetent halten konnte, in einer mit dem Finanzwesen durchaus in keinem Zusammenhang stehenden Sache ohne irgend eine aufklärende Vorlage des Senats einen so wichtigen Beschluß zu fassen.

Ueber die Sache selbst war ich außer Stand in letzter Sitzung mich zu äußern, da mir der betreffende, bereits vor sieben Monaten ergangene Senatsbeschluß nicht mehr genau erinnerlich war, und ich die erlassenen Bekanntmachungen nicht vor Augen hatte. Jetzt aber nach Einsicht des Beschlusses der hohen deutschen Bundesversammlung vom 13. Nov. 1834 (Amtsblatt von 1835 Nr. 76.) und der angeführten Konsistorial-Bekanntmachung halte ich mich für verpflichtet, nachträglich meine Ansicht über die Sache selbst auszusprechen.

In dem angeführten Bundesbeschluß Art. II. wurde festgesetzt:

daß jeder Studirende beim ersten Bezug der Universität und zwar vor seiner Immatrikulirung ein nach näherer Vorschrift eines jeden Bundesstaates ausgestelltes Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung und seines sittlichen Betragens vorzulegen habe.

Ferner verordnet Art. XII. desselben Bundesbeschlusses: jeder Studirende habe sich bei seinem Abgang von der Universität mit einem Zeugniß über die besuchten Vorlesungen, über seinen Fleiß und seine Aufführung zu versehen. Ohne Vorlage dieses Zeugnisses solle keiner in einem deutschen Bundesstaat zu einem Examen zugelassen und auch nicht im Staatsdienst angestellt werden.

Nach diesem Bundesbeschluß soll also Niemand auf Universitäten angenommen werden, der nicht ein Maturitätszeugniß erhalten hat, und kein die Universität verlassender Jungling ohne ein gehöriges akademisches Zeugniß zu einem Staatsexamen zugelassen werden. Hieraus folgt von selbst, daß nur der, welcher ein gehörig ausgefertigtes Maturitätszeugniß erhalten hat, seiner Zeit zu einem Staatsexamen zugelassen werden kann.

In der Konsistorial-Bekanntmachung vom 12. Dez. 1837 wurde das hiesige Abiturientenexamen und die Form der Maturitätszeugnisse näher bestimmt, zugleich aber festgesetzt, daß wer ein Abiturientenexamen nicht seiner Zeit bestanden habe (dennoch aber und also im Widerspruch mit dem Bundesbeschluß auf einer Universität aufgenommen worden seyn sollte) weder zu einem hiesigen Staatsexamen noch zur Praxis zugelassen werden könne.

Da jeder Bundesstaat, also auch Frankfurt, zum genauen Vollzug der Bundesbeschlüsse verpflichtet ist, und die Konsistorial-Bekanntmachung nach meiner Ansicht nur in Gemäßheit und zur Ausfuhrung des Bundesbeschlusses erlassen worden ist, so wird, wie ich glaube, die gesetzgebende Versammlung nicht wünschen wollen und der Senat sich nicht veranlaßt finden können, gedachte in einer reinen Verwaltungssache ergangene Konsistorial-Bekanntmachung zu suspendiren oder gar zurückzunehmen.

Daß diese Konsistorial-Bekanntmachung auf alle Schüler zu beziehen ist, welche in hiesiger Stadt, sey es auf dem Gymnasium oder in Privatanstalten, den wissenschaftlichen Unterricht genossen haben, ist keinem Zweifel unterworfen. Sollten jedoch Eltern vorgezogen haben, ihre Kinder auswärts wissenschaftlich erziehen zu lassen, und wären diese Kinder, gestützt auf ein von einer kompetenten auswärtigen Behörde abgefaßtes Maturitätszeugniß auf einer deutschen Universität aufgenommen worden, so würde ihnen die gedachte Konsistorial-Bekanntmachung nicht entgegenstehen, um zu dem hiesigen Staatsexamen zugelassen zu werden. Diese meine Ansicht stützt sich auf den §. 1. gedachter Bekanntmachung, in welcher den Abiturienten in der, in das Intelligenzblatt zu inserirenden Aufforderung des Rektors zur Anmeldung nur eine achttägige Frist bewilligt wird, während für auswärts Wohnende diese Frist offenbar zu kurz wäre. Sodann werden im §. 8. nur die von Privatlehrern und Vorstehern von Privatunterrichtsanstalten ausgefertigten Zeugnisse für unzulänglich erklärt, nicht

aber auch die Maturitätszeugnisse auswärtiger Behörden, welche letztere Zeugnisse, da sie nicht ausdrücklich für unzulänglich erklärt worden sind, auch hier in Frankfurt respektirt werden müssen.

Ich bitte dieses nachträgliche Votum zu den Akten zu nehmen.«

Es wurde daher beschlossen:

dieses Votum zu den Akten zu registriren.

Herr Senator de Neufville setzt nunmehr die Berichterstattung

über den General - Status exigentiae pro 1838

fort.

Bei den Rubriken XXXIV. Lutherische Landprediger und Landschullehrer, XXXV. Reformirtes Konsistorium, XXXVI. Vereinte evangelische Konsistorien, XXXVII. Bisthum Limburg, XXXVIII. Katholische Kirchen- und Schulkommission, XXXIX. Gemischte Kirchen- und Schulkommission fand man nichts zu erinnern.

§. 85. Bei der Rubrik XL. Stadtbibliothek verlas ein Mitglied folgenden Vortrag:

»Unterm 14. Mai 1834 hat die gesetzgebende Versammlung gegen hohen Senat den Wunsch ausgesprochen:

um den Gebrauch der Stadtbibliothek gemeinnütziger zu machen, den Druck des Katalogs *) und zwar nach den verschiedenen Fächern zu veranstalten.

Als hierauf der Senat in seiner Rückäußerung vom 4. Dezember 1834 auf die Schwierigkeit und Kostspieligkeit eines solchen Unternehmens aufmerksam gemacht hatte, beschloß die gesetzgebende Versammlung unterm 18. ejusd.:

sie abstrahire zwar vorerst von diesem Gegenstande, drücke jedoch den Wunsch aus, denselben fortwährend im Auge zu behalten, und, sobald günstigere Umstände es erlauben, in Ausführung zu bringen.

Diese günstigere Umstände dürften aber dermalen wirklich als eingetreten zu betrachten seyn. Denn was die früher obgewaltete Schwierigkeit betrifft, so ist dieselbe dadurch beseitigt, daß der bei der Stadtbibliothek als gelehrter Gehülfe angestellte äußerst thätige und fleißige Herr Kandidat P. C. F. Haueisen dem Vernehmen nach in Bälde mit der Anfertigung eines ganz neuen und vollständigen, nach den verschiedenen Fächern geordneten Katalogs fertig seyn wird.

Mit dem Drucke an und für sich könnte also ohne Bedenken einstweilen jetzt schon der Anfang gemacht werden, und von einer Kostspieligkeit könnte keine Rede seyn, da die Vorlage der Kosten dadurch zu bewirken seyn dürfte, daß man einen Theil desjenigen Honorars, welches Herr Haueisen für die Fertigung des Katalogs erhält, später nach Vollendung desselben, für den Druck desselben verwendete.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 3. S. 15. Bd. 4. S. 50. Bd. 6. S. 22. Bd. 8. S. 69.

Der Ersatz dieser Vorlage würde in dem successiven Erlöse aus dem Kaufpreise des Katalogs zu finden seyn; auch könnte man den Kandidaten der Jurisprudenz füglich die oft kostspielige Doktorpromotion erlassen, die ohnehin in den jetzigen Zeiten, wo ohne Schwierigkeit Scribenten, Ignoranten oder Halb- und Viertelswisser Doktorhüte wie Strohhüte acquiriren können, keinen Werth mehr hat, und ihnen dafür bei ihrer Reception als Advokaten oder Staatsdiener einen angemessenen Aversionalbeitrag zur Ausgleichung jener Druckkostenvorlage ansinnen. Sodann dürfte es, um dem Publikum eine fortwährende Uebersicht nicht nur über den Bestand, sondern auch die Vermehrung unserer Bibliothek zu verschaffen und sie wahrhaft gemeinnützig zu machen, überdies erforderlich seyn, jährlich oder halbjährlich ein Verzeichniß aller neuen Bücheranschaffungen durch den Druck zu publiciren, und die Bibliothek selbst in der Woche öfter und länger, als dies bisher geschehen, dem Besuche zu öffnen. Ich trage daher darauf an:

an hohen Senat wegen dieser verschiedenen Desiderien ein wiederholtes Ersuchen ergehen zu lassen.«

Nach gepflogener Diskussion *) erfolgte jedoch mit 61 Stimmen gegen 2 und 7 suspendirte der Beschluß:

hiervon dermalen zu abstrahiren.

§. 86. Bei Rubrik XLI. Schul- und Studienwesen hatte die Kommission 5500 fl. von der beantragten Summe abgezogen, weil nach der neuerlich getroffenen Einrichtung**) nichts mehr an die ökonomische Schuldeputation zur Deckung ihres Deficits nachzuzahlen seyn werde, sondern die Spendesektion die armen Kinder in die Schule einweise und für sie das volle Schulgeld zahle.

Die gesetzgebende Versammlung faßte jedoch mit 48 Stimmen gegen 8 und 14 suspendirte den Beschluß:

statt des beantragten Abzugs von 5500 fl. nur einen Abzug von 2500 fl. zu machen.

---

§. 87. Bei Rubrik XLII. Armenwesen und Unterstützungen hatte sich die Kommission dahin geäußert:

»Hier ist nach dem Senatsvortrag die Summe von 7000 fl. zuzusetzen, welche die Spendesektion wahrscheinlich über die in dem Recheneiamtsbericht beantragte Summe für Schulgeld wird zahlen müssen, und ist daher einschließlich einer Erhöhung von 1000 fl. für katholische Freischüler der Bedarf 43,890 fl.«

Die Versammlung erklärte sich hiermit ohne Umfrage einverstanden.

»Bei dieser Rubrik« — fährt die Kommission in ihrem Berichte fort — »mußte jedoch das Mißverhältniß

*) In der Diskussion wurde bemerkt und versichert, daß der Druck des Katalogs, sobald letzterer selbst gänzlich vollendet sey, auch ohne besondere Anregung werde bewirkt werden, weßhalb ein deßfallsiges Ersuchen wenigstens noch zur Zeit wohl überflüssig seyn dürfte, indem ohnehin bereits schon Wünsche genug gegen den Senat ausgesprochen worden seyen.

**) S. Jahrb. Bd. 9. S. 137.

der katholischen Freischüler gegen die Freischüler in den protestantischen Volksschulen unsere Aufmerksamkeit erregen. Die Spendesektion sagt hierüber unter andern in ihrem Bericht *):

„„Ein anderer Umstand, der sich bei unserer Armenpflege sehr häufig durch die Erfahrung kund giebt, und der auch wohl einigen Anlaß zu dem jetzt bestehenden Mißverhältniß gab, ist der, daß bei gemischten Ehen unserer Alumnen von protestantischen und katholischen Eltern die Kinder meistens in letzterem Cultus erzogen werden, und mit seltenen Ausnahmen zu neuen Freischülern heranwachsen.““

Den Grund dieser in einer größtentheils protestantischen Stadt sehr auffallenden Erscheinung giebt die Spendesektion nicht näher an, und wir stellen daher den Antrag:

daß hoher Senat ersucht werden möge, ein ferneres wachsames Auge auf das Mißverhältniß der katholischen Freischüler zu den protestantischen und auf die Ursache dieses Mißverhältnisses zu richten, um nöthigenfalls dieserhalb die geeignete Maßregel zu ergreifen.“

Zugleich verlas Herr Dr. jur. Kloß ein schriftliches, zu den Akten registrirtes Votum, nachstehenden Inhalts:

„Von der Kommission ist in Beziehung auf das Mißverhältniß der katholischen Freischüler zu den protestantischen und auf die Ursachen dieses Mißverhältnisses der Antrag gestellt worden:

daß hoher Senat zu ersuchen sey, hierauf ein ferneres wachsames Auge zu richten, und nöthigenfalls die geeigneten Maßregeln zu ergreifen.

Aus dem dieser Versammlung von hohem Senate mitgetheilten Berichte der Spendesektion geht nun hervor, daß eine der Ursachen darin liege, daß bei gemischten Ehen von armen protestantischen und katholischen Eltern die Kinder meistens in dem letzteren Cultus erzogen werden. Dies giebt mir Veranlassung, mich mit wenigen Worten darüber auszusprechen, auf welche Weise diesem Verhältnisse, soweit es die lutherisch-kirchliche Gemeinde betrifft, von welcher allein, wie aus dem Folgenden hervorgeht, die Rede seyn kann, zu begegnen ist.

Die Ursache, weßhalb arme Eltern, von welchen der eine Theil der lutherischen, der andere aber der katholischen kirchlichen Gemeinde angehört, ihre Kinder häufig zu der letzteren Gemeinde übertreten lassen, liegt vorzüglich in den beschränkten Geldmitteln der lutherischen Gemeinde und in dem großen Mangel an kirchlichem Sinne bei den Mitgliedern dieser Gemeinde. Die erstere Ursache verhindert es, die armen Kinder aus gemischten Ehen hinlänglich zu unterstützen, die letztere Ursache aber macht deren Eltern um so geneigter, für diese bei der andern kirchlichen Gemeinde Unterstützung und Hülfe zu suchen, und dagegen ihre Kinder zu dieser Gemeinde übertreten zu lassen. Die Wahrheit des Angeführten wird durch viele Beispiele, welche namentlich in der letzteren Zeit vorgekommen sind, sowie dadurch bestätigt, daß die Fälle, wo Kinder aus gemischten Ehen, welche einmal der katholischen oder reformirten Gemeinde angehörten, zur lutherischen Gemeinde übergetreten sind, höchst selten vorkommen; denn beide Gemeinden besitzen hinlänglich Mittel zur Erhaltung ihrer Armen, und beide sind vor der lutherischen Gemeinde durch ihren kirchlichen Sinn ausgezeichnet.

Die lutherische Gemeinde wird diesen aber nur dann gleich kommen, wenn sie eine größere Selbstständigkeit in Beziehung auf die Besetzung von Pfarrstellen und das Volksschulwesen erlangen wird; denn nur hierdurch wird zuerst das Interesse der Mehrzahl angeregt, und wird diese zu einer größeren Thätigkeit veranlaßt, und nur wenn dieses Interesse erweckt ist, werden die wohlhabenderen Mitglieder bestimmt, mehr als bisher geschehen, die Dürftigen ihrer Gemeinde zu unterstutzen, und werden die letzteren ihrer Gemeinde fester anhängen.

Diese von mir vorgetragenen Verhältnisse will ich nicht zum Gegenstande eines besonderen Antrags machen, sie sind zu wichtig, als daß sie nur beiläufig berathen werden sollten, aber ich hielt mich für verpflichtet, die Aufmerksamkeit dieser hochansehnlichen Versammlung darauf zu leiten, da es sich hier nicht blos von dem Interesse der lutherisch-kirchlichen Gemeinde handelt, sondern auch von dem Interesse unserer Stadt; denn die Bürger, welche mit Leichtigkeit ihre Kinder aus einer kirchlichen Gemeinde in die andere übertreten lassen, welche so wenig Liebe und Anhänglichkeit zu dem Glauben zeigen, in welchem sie selbst aufgewachsen sind, die werden auch nie eine feste ausdauernde Liebe zu unserem Gemeinwesen haben können.“

Nach gepflogener und geschlossener Diskussion *) er-

*) S. Jahrbücher Bd. 9. S. 221. 232. 255.

*) In dieser Diskussion wurde einerseits bemerkt, daß sich der wahre religiöse Sinn und die Verbreitung rein christlicher Gesinnungen bei keiner Konfession durch direkte oder indirekte Zwangsmaßregeln irgend einer Art hegen und pflegen lasse. Alle solche Beförderungsmittel, namentlich aber die Ueberweisung der Pfarrwahl an die lutherische Gemeinde, verfehlten nicht nur den Zweck, sondern gäben sogar zu nachtheiligen Reibungen und Spannungen Anlaß. Wirke nicht die innere Kraft der evangelischen Wahrheit für sich und durch sich selbst, so helfe alles Uebrige nichts. Vollends bedauerlich aber sey die Aeußerung der Kommission, welche im direkten Widerspruche mit der in Gemäßheit der Konstitutions-Ergänzungsakte allen drei christlichen Konfessionen zustehenden unbedingten gleichen Berechtigung, ganz inkonstitutioneller Weise von einem sogenannten Mißverhältnisse der katholischen zu den protestantischen Freischülern spreche und dessen Ermittelung und Beseitigung beantrage.

Wenn man von einem Mißverhältnisse rede, müsse man doch auch nachweisen, welches das richtige Verhältniß sey. Hierüber schriebe aber die Konstitutions-Ergänzungsakte nirgends etwas vor. Diese Akte sage nirgends, daß zu einem richtigen Verhältnisse so oder so viel lutherische oder reformirte oder katholische oder jüdische Seelen gehörten, daß nur so oder so viel katholische oder protestantische Freischüler existiren oder nur so und so viel gemischte Ehen jährlich geschlossen werden dürften. Wie

folgte hiernächst mit 64 Stimmen gegen 4 und 6 suspendirte der Beschluß:

Es werde hoher Senat ersucht, ein ferneres wachsames Augenmerk auf das Mißverhältniß der katholischen Freischüler zu den protestantischen und auf die Ursachen dieses Mißverhältnisses zu richten, um nöthigenfalls dieserhalb die geeignete Maßregel zu ergreifen.

Die Herren Forsboom-Goldner, Sen. Dr. v. Schweitzer, Dr. Rapp erklärten zu Protokoll, daß sie an diesem Beschlusse keinen Theil genommen.

Sodann erfolgte mit 45 Stimmen gegen 27 und 3 suspendirte der weitere Beschluß:

Es werde hoher Senat ferner ersucht, die Frage, ob die Armenpflege überhaupt den Konfessional-Kasten zu überlassen sey, von Neuem zu prüfen.

Die Beschlußnahme über den ferneren Antrag:

hohen Senat nicht minder zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen das Gesetz vom 5. Sept. 1811 über die Religionserziehung der Kinder aus gemischten Ehen von den betreffenden Behörden stracklich gehandhabt und befolgt werde,

wurde, wegen vorgerückter Zeit, auf die nächste Sitzung vertagt, und hiermit nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls die heutige Sitzung geschlossen.

Finanzielles.

Bemerkungen, die Reduktion der Frankfurter Staatsschuld betreffend.

Bekanntlich ist eine Kommission zur Negociirung einer dreiprozentigen Staatsanleihe ernannt *). Angenommen, es könne eine Verwerthung zu 95% statthaben, so würde diese Verwerthung doch einen großen Nachtheil für das Aerar haben. Man müßte nämlich, um 8 1/2 Millionen zu erhalten, zum Kours von 95% fl. 8,947,368. 26 kr. dreiprozentige Obligationen kreiren. Da nun letzterer Betrag zu verzinsen ist, so ergibt sich, daß, wenn man den Zinsenbetrag auf die wirklich aufzunehmende Summe von 8 1/2 Millionen ausschlägt, diese Summe ohngefähr zu 3 1/6% verzinset wird. Wenn man nun ferner die Differenz zwischen 95 und 100 auf Jahre vertheilt, so ergibt sich, daß auf circa 16 Jahre, anstatt 3 1/6%, 3 1/2%, also 2/6 praenumerando gezahlet werden, während es nicht unwahrscheinlich ist, daß in den nächsten 4 bis 6 Jahren der Zinsfuß sich so gestalten werde, daß man ein so solides Anlehen, wie das unsrige ist, zu 3% verzinslich, leicht

---

man es also anfangen wolle, in dieser Hinsicht irgend ein Verhältniß festzustellen, ohne Gewissenszwang und verfassungswidrige Maßregeln anzuordnen?

Dagegen wurde von anderer Seite erwiedert, daß allerdings der Staat das Recht sowohl, als die Pflicht habe, auf das zu große Ueberhandnehmen der aus gemischten Ehen erzeugten Kinder in der katholischen Religion zu wachen, die Ursachen zu erforschen und wirksam dagegen einzuschreiten, indem sonst am Ende die Aussicht sich eröffne, daß die ganze Stadt Frankfurt mit der Zeit katholisch würde.

Ueberdies, äußerte ein anderes Mitglied, liege es im wesentlichen Interesse des Staates, zu verhindern, daß nicht von Seiten der katholischen Gemeinde Mißbräuche so mancher Art statlfänden, wohin namentlich gehöre, daß dem Vernehmen nach das von der Spendesektion oder von dem Aerar verwilligte Schulgeld theils für fremde Schüler, theils für andere religiöse, dem eigentlichen Schulunterricht fremde Zwecke benutzt und verwendet würde. Dieser schon seit so langen Jahren in Anregung gewesenen und immer dunkel gebliebenen Sache endlich einmal auf den wahren Grund zu kommen und dagegen anzustreben, sey wirklich an der Zeit und darin für jeden Unbefangenen nichts Inconstitutionelles oder Bedenkliches zu finden.

Daß Mißbräuche solcher Art obwalten, wird von anderer Seite ausdrücklich widersprochen, und die angebliche unbefugte Verwendung der Schulgelder als eine durchaus irrige, unbegründete, mit nichts zu erweisende, ja nach der bestehenden Einrichtung nicht einmal mögliche Behauptung erklärt, die nur zu verletzen, keineswegs aber Gutes zu stiften, geschweige Frieden und Eintracht zu nähren und zu unterhalten geeignet sey. Ohnehin sey auch die gesetzgebende Versammlung gar nicht einmal berufen, etwaige in alle Wege zu vermeidende Irrungen der verschiedenen christlichen Gemeinden unter sich, sey es über religiöse und kirchliche Gegenstände, oder vermeinte Rechte, welche als davon abhängig in Anspruch genommen wurden, zu entscheiden. Hierzu schreibe der Art. 43. der Konstitutions-Ergänzungsakte wohlweislich, damit nicht die Minorität von der Majorität überstimmt werden könne, den Weg der schiedsrichterlichen Beilegung vor.

Andere Mitglieder pflichten ebenfalls der Ansicht bei, daß es weder räthlich noch zulässig sey, nach den Ursachen des angeblichen Mißverhältnisses zwischen den katholischen und protestantischen Freischülern zu forschen, oder überhaupt diese ganze Erörterung weiter auszudehnen. Es widerspreche dies ohnehin gänzlich dem Geiste derjenigen christlichen Duldung und Toleranz, welche den Protestantismus charakterisire. Man solle jede Konfession in ihrem Kreise sich frei bewegen und ungehindert wirken lassen. Das hauptsächlichste Mittel aber, den wahren kirchlichen und religiösen Sinn, sowie das Wohlthätigkeitsgefühl bei der protestantischen Gemeinde zu wecken und zu fördern, sey in einer verbesserten neu organisirten Einrichtung des Armenwesens zu suchen; weshalb es eben so zeitgemäß als nothwendig erscheine, wieder auf die schon früher beantragte Armenversorgung durch die einzelnen Konfessionalkasten zurückzukommen, und das Armenwesen jeder Gemeinde ausschließlich zu überlassen.

Verschiedene Mitglieder sprechen sich jedoch gegen diese Ansicht aus, und finden gerade in der jetzigen Einrichtung der allgemeinen Spendesektion das beste Mittel einer wohlgeordneten, dem christlichen Sinne am meisten entsprechenden Armenpflege, so wie der Verhütung aller religiösen Collisionen und Mißstände, währenddem wieder andere Mitglieder die Ansicht aussprechen, daß die strackliche Handhabung und Befolgung der großherzoglichen, jetzt noch gültigen Verordnung vom 5. September 1811

über die Religionsbestimmung der Kinder aus gemischten Ehen

allein und am zuverlässigsten geeignet sey, das von der Kommission angedeutete Mißverhältniß, insofern überhaupt davon die Rede seyn könne, zu entfernen, und jede Mißbräuche zu verhüten. Denn dieses Gesetz, welches reine Humanität athme, und allem Sektengeiste, Gewissenszwange und jeder Religionsanfeinderei gänzlich fremd sey, bestimme ausdrücklich, daß keinem Kinde, welches noch nicht das Alter der eigenen Willensfähigkeit erlangt habe, selbst, wenn dessen Eltern die Religion wechselten, der Uebertritt zu einer andern Konfession gestattet werden solle. Man möge daher hauptsächlich den Senat ersuchen, auf die strengste Handhabung dieses Gesetzes zu wachen.

*) S. Jahrb. Bd. 10. S. 2.

pari werde anbringen können, obgleich jetzt der Zinsfuß zu 3% noch nicht reif ist.

Wäre es bei solchen Verhältnissen nicht besser, wenn man 8½ Millionen Obligationen zu 3½% verzinslich kreirte, die man mit agio, wenigstens al pari anbringen könnte, und wenn man, um die Differenz zwischen 3⅙ und 3½ zu decken, für 800,000 fl. Recheneischeine schaffte? Diese Summe kann nicht allein ohne zu geniren hier gut bestehen, sondern sie wird auch in den Geschäften zu großer Erleichterung gereichen. Die jetzt in Cirkulation befindlichen Scheine beweisen hinreichend die Vorliebe für dergleichen Papiergeld, da sehr wenige davon im Umlaufe sich befinden, indem Jedermann sie dem baaren Gelde vorzieht und deshalb zurückhält.

Sollte man bei etwa eintretender Handelskrisis, um dem Handelsstand eine Erleichterung zu verschaffen, noch weiter für 4 bis 500,000 fl. Scheine kreiren wollen, so würde, nach dem Urtheile bewährter und einsichtsvoller Geschäftsmänner, auch diese weitere Summe in den Geschäften nicht geniren, zumal da man diese Summe in Scheinen höchstens sechs Monate lang in Cirkulation zu lassen nöthig haben würde.

Das Einzige, was bedenkliche Geschäftsmänner dagegen einwenden könnten, wäre, daß wenn viel baares Geld von hier verschickt würde und da zum Umtausche der Scheine dem Recheneiamt kein disponibler Fonds hiezu vorhanden wäre, der Fall eintreten könnte, daß Scheine gegen baares Geld etwas verlören. Dieser Fall wird aber aus folgenden Gründen nicht eintreten. Aus der Erfahrung ist bekannt, daß ein zufällig hier eintretender Geldmangel immer von kurzer Dauer ist, denn wenn unsere Bankhäuser nur Symptome davon wahrnehmen, so strömt auf ihre Berichte nach dem Auslande von allen Seiten viel baares Geld hierher. Ueberdies stehen unserem ersten Bankhause alle benachbarten Kassen zur Verfugung. Bekanntlich haben auch unsere ersten Banquiers in gewöhnlichen Zeiten stets starke Reservekassen und noch weit stärkere, wenn der Eintritt eines Geldmangels zu befürchten steht, ja dieselben sind von so soliden Grundsätzen beseelt, daß sie in solchen Zeiten die zur Erfüllung ihrer früher eingegangenen Verbindlichkeiten nöthigen baaren Fonds mehrere Monate lang unberührt liegen lassen. Denselben aber kann es einerlei seyn, ob sie solche Fonds in baarem Gelde oder in Scheinen haben und sie werden in solchen Fällen gewiß darauf bedacht seyn, damit nicht viel Scheine im Umlauf sich befinden. Alle diese Vorsichtsmaßregeln sind jedoch völlig überflüssig und werden nur vorsorglich hier angeführt, denn wenn auch Geldmangel hier eintreten sollte, so muß doch immer für die laufenden und täglich vorkommenden Geschäfte und für die hier zu erfüllenden Verbindlichkeiten eine bedeutende Masse Geldes hier in Cirkulation bleiben. Hierbei aber würden die Scheine dieselben Dienste leisten, wie baares Geld, und es würde darum der Eintritt einer Differenz zwischen den Scheinen und dem baaren Gelde niemals zu besorgen seyn.

Durch diese kurze Erörterung hofft Einsender alle gegen die Kreirung von Recheneischeinen erhobenen Bedenklichkeiten beseitigt und überzeugend nachgewiesen zu haben, daß ihr gar nichts Erhebliches im Wege stehe.

Um sich hinsichtlich des für die in Cirkulation zu setzenden 800,000 fl. Recheneischeine zu erhaltenden Geldes eines gleichen Zinsfußes von 3½% zu versichern, dürfte es angemessen seyn, von den zu negociirenden 8½ Millionen 3½ prozentigen Obligationen einen gleichen Betrag en depot zu halten, also von diesem Anlehen vorerst nur 7,700,000 fl. in Umlauf zu setzen.

Bekanntlich wurde fruher bestimmt, daß jährlich wenigstens 320,000 fl. zur Verzinsung und Abtragung verwendet werden sollten. Da nun die jährlichen Zinsen zu 3½% von 7,700,000 fl. nur 269,500 fl. betragen, so bleibt von der angegebenen Tilgungssumme jährlich ein Ueberschuß von 50,500 fl. Hiervon soll jährlich eine gleiche Summe Recheneischeine eingelöst und vernichtet werden. Gleichzeitig sollen jährlich von den 8½ Millionen zu 3½ verzinslich mittelst Verloosung 50,000 fl. heimgezahlt werden. Zu dieser Abtragung verwerthet man jährlich 50,000 fl. von den in Depot bleibenden 800,000 fl. Was von den in Depot bleibenden Obligationen herauskommt, wird sogleich vernichtet und man hat hiernach nur das Restirende noch zu verwerthen, um die übrigen herausgekommenen Obligationen einzulösen. Wird mit dieser Tilgungsweise fortgefahren, so werden in dem Zeitraume von 16 Jahren die Recheneischeine, so wie 800,000 fl. 3½ prozentige Obligationen getilgt seyn.

Durch diese Tilgungsweise gewinnt das Aerar einmal den Verlust der Differenz zwischen 95 und 100 mit fl. 447,368. 26 kr. und gibt sodann durch Kreirung der 3½ prozentigen Obligationen den hiesigen Stiftungsvormundern und Kapitalisten die Mittel anhanden, ihre Fonds in vaterländischen Staatspapieren anzulegen, und sollte in 4 bis 6 Jahren der Zinsfuß sich ungezwungen auf 3% stellen, so können alljährlich noch weiter 38,500 fl. Obligationen getilgt werden.

Im Interesse des hiesigen Handelsstandes.

Unter der Ueberschrift: »Ueber die Errichtung eines Freilagers oder Freihafens auf hiesigem Platze« enthalten die Jahrbücher in Nr. 5. vom 20. Januar ein Bruchstück aus einem Bericht der Handelskammer an das Recheneiamt, und am Schlusse des Aufsatzes ist der Wunsch ausgesprochen, daß dem hiesigen Handelsstande durch einen Freihafen oder eine sonstige Packhofseinrichtung die nämlichen Vortheile und Erleichterungen möchten zu Theil werden, welche andere Plätze, wie Kölln und Mainz, von jeher besitzen, und Mannheim und der Rheinschanze im vorigen Jahre zugestanden worden sind.

Einsender dieser Zeilen glaubt daher denjenigen hiesigen Handelsleuten, welche nicht aus Erfahrung oder durch sonstige nähere Kenntniß der betreffenden Ver-

handlung schon gehörig unterrichtet sind, die Bemerkung nicht vorenthalten zu sollen, daß die von löblicher Handelskammer im Interesse des hiesigen Handelsstandes gewünschte erleichterte Behandlungsweise der in den hiesigen Packhof gebrachten Waaren durch angeordnete provisorische Modifikationen der §§. 15, 42 u. 55. des Packhofsreglements bereits seit Mitte November v. J. stattfindet.

Schulwesen.

(Schluß).

4) Die vom 21. Februar 1837 datirte Antwort auf das vorbemerkte Schreiben, welche lautet:

„Ew. Wohlgeboren verfehlen wir nicht hierdurch zu benachrichtigen, daß auf Dero verehrliches Schreiben vom 5. d. M. die Eltern der darin aufgezeichneten fünf Kinder in die letzte Session beschieden waren, wovon N. N. angaben, ihre Kinder seyen krank gewesen; N. N. aber gestand ein, ihre Tochter ohne gegrundete Ursache nicht in die Schule geschickt zu haben.

Mit dem Bemerken, daß bei eintretender Krankheit der Kinder augenblicklich Ihnen die Anzeige hiervon gemacht werden müßte, wurden die Obengenannten bedroht:

daß sie bei fernerer Schulversäumniß ihrer Kinder ohne fernere Ermahnung sich der Unterstützung jeder Art von diesseitiger Stelle unfehlbar verlustig machen, und außerdem auf hochlöbl. Polizeiamt Anzeige gemacht werden solle.

In der Hoffnung, daß durch diese Androhungen die Schulversäumnisse immer mehr abnehmen werden, zeichnen wir ergebenst

die Spendesektion des allgemeinen Almosenkastens und in deren Namen

(gez.) Ludwig Fleck.“

Da diese Androhungen wohllöblicher Spendesektion von einigen Eltern unberücksichtigt gelassen wurden, so wendete sich Wohldieselbe an hochlöbl. Polizeiamt. Was diese hochverehrliche Behörde that, das ist aus folgendem Aktenstuck zu ersehen.

5) Ein vom 11. März 1837 datirtes Schreiben des Polizeiamts an die Spendesektion, welches lautet:

„In Folge der gefälligen Zuschrift vom $^{2}/_{3}$. dieses haben wir die N. N.'schen Eheleute, so wie deren Kinder vorkommen lassen, und ihnen fernere Schulversäumnisse bei Arreststrafe untersagt.

Sollten daher in diesem Betreff nochmals Klagen bei wohllöblicher Stelle einlaufen, so werden wir ohne Weiteres der geschehenen Androhung Folge geben.

Die wir hochachtungsvoll bestehen:

(gez.) Müller.

vdt. Münch, Aktuar.“

Das Verbot der Hanauer Zeitung betreffend.

Leute, die um das Brod schreien, verdienen angehört zu werden, wenn sie wenigstens bescheiden sind. Das ist nun aber die Hanauer Zeitung nicht. Sie wehrt sich wie eine Unbändige, wirft mit Obskurantismus um sich, bringt unter der Hand Kutscher auf dem Bock um und greift dabei die hiesige öffentliche Moralität als falsch belehrter und unberufener Sittenrichter an. Daß ihr vollends in der Todesangst der eigentliche Sinn des Artikels entgangen ist *), der weniger im Grund sie selbst zu strafen, als die hiesige ohnehin so sehr beschwerte Censur zu erleichtern beabsichtigt hat, kommt noch hinzu. Soll man ihr unter diesen Umständen dennoch verzeihen und Gnade für Recht ergehen lassen? Wohlan wir wollen die Sache bedenken und ihr nicht alle Hoffnung abschneiden, so lange sie sich wenigstens in den Schranken der Ordnung hält, und durch eine redliche und gewissenhafte Baserei die Lücke vollständig ausfullt, die ihre Existenz bisher gefristet hat. Vornehme Kindbetten, Hochzeiten und dergleichen anzeigen, Zufriedenheit und Belustigung der Populasse recht umständlich ausmalen, über Titulaturen, Feste und was dahin einschlägt, sich gehörig verbreiten, vorzüglich aber an Ort und Stelle in den Tag hinein, ja kniefällig loben, ist das nicht für eine Zeitung ein weites Feld? Es wird da zugleich für die Gesundheit mancher Leser gesorgt, denen die harten Speisen der Wirklichkeit im Magen liegen, und die bei solchen Ingredienzien durch eine sanfte Ableitung sie mögen wollen oder nicht in ein erträgliches Gleis wieder gebracht werden. Ganz anders aber sieht es mit dem Tadel aus. Dieser muß mit einer der Billigkeit angemessenen Partheilichkeit meist auf entlegene Dinge, wo möglich in andern Welttheilen sich findend, geworfen, und alsdann auch mit den nöthigen Warnungen verbunden, aus Gutem und Bösem Gift und Wermuth blind gesogen, und auf diese Weise Haus und Hof gewahrt werden. Was auch das Publikum besonders anspricht, sind Auszeichnungen und Verleihungen erster und sonstiger Klassen mit oder ohne; ingleichen alles was in das Parade- und Uniformwesen, den Kamaschendienst u. s. w. einschlägt. Zu Zeiten darf auch etwas Philosophie vorangehen mit Pfuscherei selbst in wissenschaftliche Fächer — alles nach den guten Mustern, die tagtäglich sich aufdringen. Vielleicht hat sich noch Niemand mit Zeitungsunterricht so viel Mühe gegeben. Einsender will hoffen, daß der Saame auf einen guten Boden falle.

*) Der sogenannte „Deutsche Courier", welcher zufolge des untrüglichsten Zeugnisses, nämlich seines eigenen, „sich in wichtigen und ernsten Angelegenheiten erprobt" und durch seine politische Universal-Naseweisheit seither wahrscheinlich das Gleichgewicht Europa's erhalten hat, ist mit derselben Kurzsichtigkeit behaftet. Auch er ist in die Falle gegangen, und hat mit Stallmanier bewiesen, daß er keinen Spaß versteht.

Die von ihm gegen die Jahrbücher versuchten Streiche sind übrigens noch unschädlicher und unschuldiger, als „Mückenstiche", die wenigstens — geniren. Es sind Schwabenstreiche, auf deren „Monopol" Niemand eifersüchtig seyn wird.

Verantwortl. Redakteur: Dr. E. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Frankfurter  Jahrbücher.

№. 9. Samstag den 3. Februar 1838. **Bd. 11.**

Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Am 3. Februar 1542 wird dahier ein Jude verbrannt, der falsche Thaler gemünzt hatte.

Den 4. Februar 1541 wird auf Anordnung E. E. Raths der Anfang gemacht, hölzerne Röhren zu dem Brunnen auf dem Römerberg zu legen. Damals stand auf dem Fischmarkt ein steinerner Sarg, worin das Wasser sprang bis nach Vollendung dieser Arbeit, welche nach drei Wochen vollbracht wurde.

Den 5. Februar 1678 ergeht eine erneuerte Rathsverordnung, wonach ohne Censur nichts gedruckt und keine der Reichsruhe nachtheilige Bücher von Buchhändlern verkauft werden sollen.

Ueber einen allgemeinen Plan fur die neuen Bauanlagen vor der Stadt.

So lange bei den Bauten vor der Stadt nur auf Sommerwohnungen gerechnet wurde, blieb die Zahl dieser Bauten verhältnißmäßig gering, und man konnte von einem allgemeinen Bauplan fur diese Anlagen um so mehr Umgang nehmen, als ohnehin bei blosen Gartenanlagen gerade das Planlose der einzelnen Parthien zu einander die Schönheit des Ganzen nichts weniger als beeinträchtigt, sondern eine abwechselnde, dem Auge willkommene Mannichfaltigkeit darbietet.

Nachdem aber seit einer Reihe von Jahren die Zahl der Häuser vor der Stadt sich beträchtlich vermehrt hat, nachdem jetzt ein großer Theil der hiesigen Bevölkerung das ganze Jahr hindurch vor der Stadt wohnt, und die Zahl der dort aufgefuhrt werdenden Häuser mit jedem Jahre zunimmt, darf mit Sicherheit angenommen werden, daß nach Verlauf von nicht sehr ferner Zeit Vorstädte sich werden gebildet haben. Ist dies aber der Fall, dann tritt das Bedürfniß ein, daß die Regellosigkeit in den Anlagen aufhören, und es scheint daher, wie sich die Verhältnisse jetzt gestalten, an der Zeit zu seyn, daß man sich über einen künftig einzuhaltenden allgemeinen Bauplan verständige.

Schon durch das Gesetz vom 22. März 1836 *) „wegen Einhaltung des Wichs bei Errichtung von Gebäulichkeiten und Verschlußmauern an den gemeinen Wegen" und die hierüber in der gesetzgebenden Versammlung gepflogenen Verhandlungen **) ist in dieser Hinsicht einige Vorsehung getroffen, und insbesondere in dem damaligen Kommissionsberichte darauf hingedeutet worden, daß kein Mittel geeigneter sey, die Neubauten vor der Stadt zu befördern und den Bauunternehmern die Vereinigung der Annehmlichkeiten der Stadt mit denen des Garten- und Landaufenthalts zu gewähren, als die möglichst zweckmäßige Anlegung der sich im Lauf der Zeit wahrscheinlich zu Straßen umgestaltenden Wege nach einem umfassenden, wohldurchdachten Plane.

Die Zustandebringung eines solchen Plans erfordert übrigens voraussichtlich längere Zeit. Um diese bei den sich rasch vermehrenden Bauten nicht zu verlieren, soll daher, wie verlautet, den betreffenden Behörden bereits jetzt schon die Weisung zugegangen seyn, bei allen vor der Stadt errichtet werdenden Neubauten zuvörderst das Allignement zu bestimmen, und den Neubau jedesmal nur hiernach zu gestatten.

Wegen des Generalplans selbst sollen, wie man mit Vergnügen vernimmt, zuvörderst Situationspläne über alle vor den Thoren der Stadt bis an die Warten bestehenden Häuser gefertigt werden, damit demnächst die Grenzen der Vorstädte bestimmt und dafür ein allgemeiner Bauplan entworfen und zur weiteren Verfugung und Genehmigung höheren Orts vorgelegt werden könne.

Daß dieser allgemeine Bauplan alsdann öffentlich bekannt gemacht werde, ist nicht zu bezweifeln, und nur der Wunsch beizufügen, daß bei dessen definitiver Feststellung auch die fruher schon in diesen Blättern angedeutete Idee †) der Verlegung der Promenaden vor die

*) S. Gesetz- und Statutens. Bd. 5. S. 225. (Anmerk. der Red.)

**) S. Jahrb. Bd. 6. S. 132 u. 267. (Anm. d. Red.)

†) Vgl. Jahrb. Bd. 9. S. 41. (Anm. d. Einf.)

Grenzen dieser Vorstädte und der Verwendung und Verwerthung der jetzigen Spaziergänge zu Bauplätzen und Straßen berücksichtigt werden möge.

S. M. von Bethmann's Monument und Biographie.

Wunsch, erweckt durch die Versammlung zur Berathung über das zu Ehren des seel. Staatsraths S. M. v. Bethmann zu errichtende Monument.

Ein Monument dem geliebten hochgeachteten Mitbürger S. Moritz von Bethmann zu setzen, war der Gedanke, der eine große Zahl von Mitbürgern zusammen geleitet hatte, es war eine lebhafte Erinnerung an seine großen Verdienste um die Vaterstadt, die sie dazu angetrieben hatte. Herr Brentano-Laroche erklärte bei seiner Einleitungsrede sehr richtig, unsere Nachkommen sollen es sehen, wie wir ihn geschätzt haben, wie wir es wünschen, daß auch sie sich seiner dankbar erinnern; wir sind es gewiß, es ist eine große Menge unserer Mitbürger, die sich uns zur Kundgebung einer Anerkennung anschließet. Von Bethmann's Monument wird ein Zeichen des Dankes und der Verehrung von Vielen seyn; wir wünschen, daß es recht Viele vernehmen mögen und uns sich anschließen. Nicht die Summe des Geldes, sondern die Zahl der gleichgesinnten gleichfühlenden Mitbürger werden uns durch ihre Theilnahme erfreuen. Wie Christus den Pfennig der armen Wittwe hoch anschlug, so wird auch hier das Gefühl, mit dem nach Liebe und Kräften gegeben wird, zu achten seyn. Wer wird damit nicht einverstanden seyn? Schön ist es, wenn wenige Einzelne den von Vielen vergessenen Dank zahlen, aber noch schöner, wenn Viele dankbar sind.

Da ich Persönlichkeiten, für die ich selbst Vorliebe habe, und deren Andenken ich von Vielen geschätzt sehe, gerne genau kennen lerne, so suchte ich mich auch recht genau über v. Bethmann's Lebensgeschichte und deren Eigenthümlichkeiten zu unterrichten; wenn ich durch mannigfache Erzählungen von Personen, die ihn näher kannten, und das Lesen von Kirchners Leichenrede manchen Aufschluß darüber erhielt, so bin ich doch noch nicht befriedigt, ich möchte das Bild seines Wesens noch immer mehr vervollständigt haben und dabei drängt sich mir der Wunsch auf, es möchte seine Biographie verfaßt werden, und zwar jetzt, wo sie noch reichlich aus frischer Erinnerung befreundeter Zeitgenossen fließen könnte *). So wie Viele gerne zu seinem Monumente dankbar beitragen, so sind es gewiß auch Viele, die diesen Wunsch mit mir hegen und die Bitte, um dessen Erfüllung an Alle richten, welche dazu beitragen können.

F.

*) Seite 7. der Leichenrede des seel. v. Bethmann — heißt es in einer Note: — „Wenige Wochen vor seinem Tode gewährte der Geschiedene, nachdem er früher das Gesuch um Mittheilungen über sein Leben für bekannte Zeitblätter streng abgelehnt hatte, zweien seiner Freunde die Bitte: er möge ihnen erlauben, dem schreibseligen Getriebe der Zeit zuvorzukommen und ihm durch eine gedrängte Biographie ein seiner würdiges Denkmal zu setzen. Dies, ein kurzer Kommentar zu obiger kurzen Rede wird nicht ausbleiben.“ Herr Konsistorialrath Pfarrer A. Kirchner war es, der mit Herrn Hofrath Beriy diese Biographie liefern wollte, — leider ist des erstern Mund verstummt und sein Vorsatz unerfüllt geblieben — eine Mahnung mehr für die Hinterbliebenen — nicht zu säumen.
(Anmerk. des Einsenders.)

Ueber die Prüfung und Disciplin derjenigen jungen Leute, welche sich dem Kaufmannsstande widmen.

Von demjenigen, der sich dem Berufe des Arztes, des Rechtsgelehrten, des Künstlers, des Handwerkers oder einem sonstigen Erwerbszweige gewidmet hat, verlangt man genügende Proben, überzeugende Beweise seiner Tüchtigkeit und der zu seinem Geschäfte erforderlichen Kenntnisse, ehe man dessen Betrieb erlaubt.

Nicht so von demjenigen, der sich dem Kaufmannsstande widmet.

Hier findet keine Prüfung, keine Untersuchung der Fähigkeit Statt. Wer fragt da nach Kenntniß des Wechselrechtes, des Rechnens, des Styles, der Sprache? Der unwissendste Judenbursche errichtet das erste beste Geschäft, ohne oft mehr als seinen Namen schreiben zu können. So darf man sich dann nicht wundern, daß der nicht mit Schachergeist ausgerüstete, sonst unwissende Handelsmann nicht nur sein eigenes Vermögen zusetzt, sondern auch das Anderer gefährdet.

Ein nicht weniger großes Uebel ist das Lehrlingswesen. Schon bei den Handwerkern bekümmern sich die Meister in der Regel nicht um die Lehrjungen, ja sie hindern sie sogar, ihr Geschäft gründlich zu erlernen. Welcher Schneider- oder Schuhmachermeister lehrt z. B. seinen Lehrling zuschneiden? Dieses Geheimniß bewahren die Meister eifersüchtiger, als weiland die Priester von Eleusis die ihrigen. Aber bei der Handlung ist es doch noch ärger. Nicht nur erhält hier der junge Mensch gar keine eigentliche Anweisung von seinem Lehrherrn, sondern manche der letzteren sehen es sogar nicht einmal gern, wenn jener seine Freistunden mit geistiger Beschäftigung zubringt. Man höre was der Stadtrath von Leipzig in einer Verordnung über das Lehrlingswesen unter andern sagt *):

„Wie höchst nöthig zur Ruhe und Sicherheit der Gesellschaft wäre eine jährliche strenge Prüfung aller Lehrlinge, und daß die Lehrherren für sie verantwortlich gemacht würden!“

„Ob ein Lehrling gehörig beschäftigt ist, oder nicht, ob er etwas lernt, darum bekümmert sich ein gewissenloser Prinzipal nicht. Hat ein Lehrling ausgelernt, d. h. seine Lehrzeit überstanden, oder eigentlich zu sagen, hat ihm der Prinzipal 4—5 Jahre an seiner besten Jugendzeit geraubt, so wird er mit einem Lehrbrief gleichsam vor die Thüre gesetzt, und ein neuer schon schlagfertiger Lehrling tritt an seine Stelle.“

Wie nothwendig und für die Ruhe und Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft ersprießlich wäre daher eine jährliche strenge Prüfung aller Handlungslehrlinge, und

*) S. Allgemeiner Anzeiger von 1837. Nr. 278.
(Anmerk. d. Einf.)

eine obrigkeitliche Verfügung, welche die Lehrherren ausdrücklich für die strengste Beaufsichtigung und merkantilische Ausbildung derselben verantwortlich machte!

Das Pflegamt der Anstalt für Irre und Epileptische

hat am 1. d. M. folgenden weiteren öffentlichen Bericht erstattet:

»Wir legen hiermit dem geehrten Publikum Rechenschaft ab von den im verflossenen Jahr 1837 eingetretenen Veränderungen in unserm Vermögensstande und von dem, was wir in demselben Jahre geleistet haben.

Dankerfüllt erkennen und rühmen wir die im abgewichenen Jahr abermals erprobte liebevolle Theilnahme an unserer Anstalt, welche sich in reichlichen Geschenken und Legaten ausgesprochen hat, und welche uns zu der erhebenden Hoffnung berechtigt, es werde uns bei deren Fortdauer gelingen, diese Anstalten immer mehr zu vervollkommnen und den Ansprüchen unserer Zeit an sie immer mehr zu genügen.

Nach unserm letzten Jahresbericht*) betrug der Kapitalconto der Irrenanstalt am 31. Dez. 1836 fl. 10.938. 31 kr., der Kapitalconto der Anstalt für Epileptische an demselben Tage fl. 1880. 6 kr.

Im Jahr 1837 hat sich ersterer durch ein eingegangenes, gesetzlich zu kapitalisirendes Geschenk um 150 fl. vermehrt, und betrug also am 31. Dez. 1837 fl. 11088 31 kr., letzterer verblieb auf dem vorigen Stande.

Unsere Einnahme betrug, ausschließlich des oben erwähnten zu kapitalisirenden Geschenks, jedoch einschließlich des vorjährigen Reserveconto von fl. 510. 45 kr., bei der Irrenanstalt fl. 12,886. 28 kr., bei der Anstalt für Epileptische fl. 4664. 58 kr.

Unsere Ausgabe dagegen betrug bei der Irrenanstalt fl. 12,802. 55 kr., bei der Anstalt für Epileptische, einschließlich des gedeckten vorjährigen Deficits von fl. 212. 21 kr. . fl. 4634. 52 kr.

Der Reservefond der Irrenanstalt hat sich sonach im Jahr 1837 von fl. 510. 45 kr. auf fl. 83 33 kr. vermindert, wovon die Hauptursache in den theuern Holzpreisen zu suchen ist.

Dagegen weist die Anstalt für Epileptische statt des frühern Deficits einen Ueberschuß von fl. 30. 6 kr. aus.

Zu besonderm Dankgefühl aber verpflichten uns die Geschenke und Legate**) für den Garten der beiden Anstalten. Durch sie wurden wir in den Stand gesetzt, unter Beifügung der aus dem Grundstück gezogenen Miethzinse, das darauf haftende Passivkapital, neben pünktlicher Verzinsung, um 1170 fl. zu vermindern, so daß also solches am Schlusse des verwichenen Jahres noch 5740 fl. betrug.

Möchte löbliche Bürger- und Einwohnerschaft, möchten insbesondere Testirer, welche mit dem Gedanken an das Scheiden von dieser Welt Gefühle der Liebe für die Nachkommen verbinden, ihre Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand — ein Hauptbedürfniß unserer Anstalt — lenken; bald würden wir uns dann am langersehnten Ziele sehen.

Müssen wir aber mit Dank auf das im abgewichenen Jahr erfahrene Gute blicken; so können wir auch mit Beruhigung auf das zurückblicken, was wir unter Gottes Beistand in demselben geleistet haben. Auch im abgewichenen Jahre hatten wir uns schöner Heilungsfälle zu erfreuen, und das Verzeichniß der in unsern Anstalten gefertigten Arbeiten liefert den Beweis des Wohlwollens derer, welche uns mit Arbeit versahen, und des Fleißes unserer Pfleglinge, für welche Thätigkeit das beste Heil- oder Linderungsmittel ist.

Der Personalstand der Irren war im Laufe des Jahres 1837 nicht unter 59 und nicht über 66. Geheilt entlassen wurden 4 Männer, 3 Frauen.

Der Personalstand der Epileptischen war in demselben Jahr nicht unter 22 und nicht über 25.«

*) Vgl. Jahrb. Bd. 9. S. 52.

**) Es gingen nämlich ein:
1) für das Irrenhaus fl. 244. 30 kr.,
2) für die Anstalt für Epileptische fl. 195. 26 kr.,
3) für die Erweiterung des Gartens an beiden Anstalten fl. 911. 6 kr.

Fortgesetzte Nachricht

über den Stand des Militär-Oberoffiziers-Witwen- und Waiseninstituts.

Das Vermögen dieses Instituts bestand am 31. Dezember 1836 *)

an Kapitalien in		fl. 14,000
an barem Gelde	210. 42	
Die Einnahme betrug im Jahr 1837:		
an monatlichen Beiträgen der Herren Mitglieder	141. 30	
an Geschenken und Gottespfennigen	10. 25	
an Zinsen	560. 7	
Summa	fl. 922. 44	
Die Ausgabe betrug im Jahr 1837:		
an Pensionen für neun Witwen und Waisen	616. —	
an Schreibgebühr, Einkommensteuer und diversen Ausgaben	23. 24	
hierzu den baaren Kassavorrath vom 31. Dezember 1837 . .	283. 20	
Summa	fl. 922. 44.	fl. 14,000

*) Vgl. Jahrb. Bd. 9. S. 67.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1838.

Am 26. Januar:

27) Herr Karl Ernst Gottfr. Gölitzer, den 5. Mai 1808 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann.

28) Joh. Math. Pauly, den 24. Sept. 1812 geb., hiesiger Bürgerssohn, reform., als Auslaufer. O. 112.

Am 29. Januar:

29) Herr Justinian Heymann, den 19. Juli 1811 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Oekonom. Vor dem Affenthor.

30) Herr Joh. Dan. Roth, den 4. März 1809 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Lithograph. J. 191.

Uebersicht der im Jahr 1837 *) in der Stadt und auf den hiesigen Ortschaften Geborenen, Getrauten und Gestorbenen.

Im Jahr 1837.	Geborene, worunter							Getraute Paare.	Gestorbene, worunter				
		lebendig geborene	todtgeborene	Knaben	Mädchen	ehelich	unehelich			Männer	Frauen	ledige	Kinder
Zu Frankfurt u. Sachsenhausen	1138	1072	66	607	531	969	169	306	1244	381	146	330	387
Zu Bornheim	106	102	4	43	63	84	22	30	79	16	8	14	41
Zu Niedererlenbach	18	18	—	10	8	16	2	6	22	3	6	3	10
Zu Niederursel (Frankfurter Antheils)	16	16	—	12	4	15	1	3	8	1	5	—	2
Zu Dortelweil	13	12	1	9	4	9	4	4	13	3	4	2	4
Zu Bonames	17	16	1	8	9	13	4	5	17	2	6	2	7
Zu Hausen	15	15	—	7	8	14	1	2	8	2	2	1	3
Zu Niederrad	61	59	2	34	27	42	19	12	51	5	15	11	20
Zu Oberrad	81	77	4	45	36	60	21	20	69	14	11	4	40

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 9. S. 50.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Aufsätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einsender, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. E. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 162

Frankfurter  Jahrbücher.

№. 10. Dienstag den 6. Februar 1838. **Bd. 11.**

Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 6. Februar 1377 ertheilt Kaiser Karl IV. der Stadt ein Privilegium, wonach die derselben geschenkte Steinrützische Ellern und Gebüsche von allen Gülten und Zehnten frei seyn sollen.

Den 7. Februar 1369 verbindet und vereinigt sich Ruprecht, Graf zu Nassau, mit den Schöffen, dem Rath und den Bürgern zu Frankfurt, und öffnet ihnen seine Schlösser und Häuser, wogegen er jährlich hundert Gulden erhalten soll.

Den 8. Februar 1315 schenkt König Ludwig den Johanniterordensbrüdern in Frankfurt, bei welchen er seine Herberge zu nehmen pflegte, einen neben ihrem Hofe gelegenen Flächenraum.

Den 9. Februar 1719 ergeht dahier ein Mandat gegen allen Unfug bei Kopulationen.

Oeffentliche Bitte in Betreff des dem seligen Moritz von Bethmann zu errichtenden Monuments.

Je dankbarer gewiß von Seiten des gesammten hiesigen Publikums die Anregung der Idee, dem um unser Gemeinwesen so hochverdienten seligen Moritz von Bethmann ein Denkmal zu errichten, aufgenommen worden ist, um so lebhafter wird die Ausführung derselben gewünscht, um so mehr aber auch gehofft, man werde sich bemühen, den unvergeßlichen Bürger in wahrhaft bürgerfreundlicher Weise zu verherrlichen, d. h. nicht bloß dessen äußere Erscheinung durch den Meisel verewigen, sondern auch dafür sorgen zu lassen, daß das Gedächtniß des Heimgegangenen für alle Zeiten ein segenwirkendes werde. Da nun in der am 29. Januar d. J. im Lokale der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste u. s. w. gehaltenen Versammlung in Sachen des Monuments für den seligen Moritz von Bethmann, nach längerer Diskussion, während welcher die Mehrzahl der Theilnehmer zu Gunsten einer Vereinigung der beiden oben angedeuteten Arten, das Andenken an den Verewigten zu verherrlichen, sich entschieden ausgesprochen, gleichwohl zuletzt lediglich in dem Sinne protokollirt werden zu sollen schien:

> „man beziele ein plastisches Monument, wolle jedoch für den Fall, daß die Beiträge für das Bethmanns-Denkmal so reichlich fließen sollten, um Derartiges zu können, von dem etwaigen Ueberschusse, nach Vollendung des plastischen Monuments, eine gemeinnützige Stiftung (namentlich eine Freischule) unter der Benennung: „„Bethmännische Stiftung““ zu kreiren sich angelegen seyn lassen“,

mittels dieser Fassung aber nur die Möglichkeit, keineswegs jedoch die Gewißheit der Errichtung einer Stiftung in Aussicht gestellt wird; so hält sich eine Anzahl von Verehrern des seligen Moritz von Bethmann aus inniger Liebe zur Sache für verpflichtet, an das sehr verehrliche Comité zur Berathung des angeregten Gegenstandes die Bitte zu richten:

> dasselbe möge in der ihm geeignet erscheinenden Weise das Publikum mit der Zuversicht erfüllen, es solle, — wenn auch das plastische Monument zunächst zu realisiren gestrebt werden würde, — die Errichtung einer Bethmännischen Stiftung gleich Anfangs fest beabsichtigt werden!

Wird dieser Bitte willfahret, dann werden von allen Seiten und reichlich die Beiträge eingehen, dann wird der selige Bethmann in einer Art, die auch der Nachwelt noch gestattet, an seinen Namen Erweisungen echter Menschenliebe zu knüpfen, verherrlicht, dann wird den sehnlichen Wünschen der Mehrzahl der hiesigen Einwohnerschaft in der willkommensten Weise entsprochen! Reservire man von dem Gesammtertrage der einkommenden Spenden auch nur ein Unbedeutendes für die Stiftung, schaffe man aber die Stiftung; denn, ist sie da, so wird sie, deß dürfen wir getrosten Sinnes harren, bestehen und wachsen und blühen und herrliche Früchte entfalten. Das weltberühmte, höchst großartige Waisenhaus in Halle gründete der

fromme, treffliche August Herrmann Franke mit einem Urkapital von Thlrn. 4. 16 ggr. Sapienti sat!

Ueber die Befähigung zu Staatsämtern und Staatsdiensten nach hiesiger Verfassung.

(Fortsetzung.)

Schon früher sind in diesen Blättern theilweise diejenigen Beschränkungen und Bestimmungen *) erörtert worden, unter welchen allein hiesige Staatsämter und Staatsdienste verfassungsmäßig besetzt werden können. Dahin gehören 1) die Ausschließung wegen gewisser Verwandtschaftsgrade, 2) die Vorschrift der Kugelung. Hieran reiht sich sodann

3) die Nothwendigkeit des Indigenats.

Die ältere Stadtverfassung enthält die ausdrückliche Vorschrift, daß zu Rathsstellen nur eingeborene Bürger gelangen können **). Auf diese Vorschrift hielt man so streng, daß sogar in früheren Zeiten Zweifel darüber erregt wurden, ob Jemand, der „außer der Stadt Frankfurt von einem Frankfurter Bürger geboren“, rathswahlfähig sey. Dieser Zweifel wurde jedoch durch die kaiserliche Resolution vom 14. März 1732 ***) beseitigt, indem darin verfügt wurde, „daß ein solcher allerdings pro eligibili zu achten seye.“

Nicht minder wurde durch ein kaiserl. Kommissionsdekret vom 16. Dez. 1737 †) eine Rathswahl, die auf einen gewissen Phil. Wilh. Fleischbein von Kleeberg gefallen, der zwar ein eingeborener — jedoch noch nicht wirklicher Bürger — und in auswärtigen Kriegsdiensten war, des Einspruchs der bürgerlichen Kollegien ohngeachtet, für gültig erklärt, mit dem Zusatze, daß die kaiserl. Resol. vom 14. März 1732 „die Meinung niemals gehabt, daß diejenige Frankfurtische vermögliche, und in „der Stadt Frankfurt mit genugsamen Gütern angesessene „Bürgerssöhne, welche anderwärts in Krieg- oder Civil-„Bedienungen so lange tretten, bis sie ihre väterliche „Verlassenschaft und Güther in Frankfurt wirklich genießen können — doch durch auswärtige Dienst, ihres „Burgerrechts verlustig werden sollten; sondern besagte „kaiserl. Resolution, so viel die vermögliche Burgerssöhne betrifft, es bei dem klaren Inhalt des Burgervertrags dergestalt gelassen, daß wann ein solcher Burgerssohn sein Recht, Burger zu werden, nicht selbsten „aufgiebt, er, sobald er den Genuß seiner väterlichen „Verlassenschaft wirklich erhalten, sich aber an einem „andern Ort noch aufhalten will, sogleich Burger werden, und ein jährliches Burgergeld geben solle.“

Zu den übrigen Stadtdiensten wurde jedoch nach der älteren Stadtverfassung die Eigenschaft des Indigenats keineswegs erfordert.

Schon der Bürgervertrag von 1612 Art. 9. *) sagt: Es „sollen hinführo alle Burger dieser Statt, so wohl eingebohrene als eingenommene ohne Unterschiedt, bey allen burgerlichen Freyheiten, gleich geschützt und geschirmbt“ — werden. Hiernach und insbesondere nach zwei späteren kaiserlichen Resolutionen vom Jahre 1730 und 1732 **) wurden in den früheren Zeiten und bis zum Ende der reichsstädtischen Periode nicht selten Fremde zu den Stellen der Syndiker, des Rathsschreibers, der Offiziere, des Stadtbaumeisters, des Seniors des evangelischen Predigerministeriums u. dergl. m. berufen, erhielten übrigens meistens noch vor Antretung ihres Amtes das Bürgerrecht.

Unsere Geschichte hat die Namen Vieler solcher Männer von Gewicht und Berühmtheit aufzuweisen. Man hatte dabei den doppelten Vortheil:

größere Konkurrenz, Gewinnung der besten Köpfe und Talente, und Bewirkung, daß Hiesige nicht von Rathsstellen ausgeschlossen wurden.

Die Verfasser unserer Konstitutions-Ergänzungsakte vom Jahre 1816 gingen jedoch, geleitet von dem Bestreben, die abweichenden Desiderien und Monita vieler Bürger zu vereinigen, von welchen ein Theil die starre Vorschrift des älteren Indigenats hinsichtlich der Rathsstellen gemildert zu sehen wünschte, während bei einem andern Theile die allzuhäufige Besetzung der hiesigen Stadtdienste mit Fremden während der fürstlich primatischen und großherzoglichen Regierung wohl Eifersucht und Unmuth erregt haben mochte, von andern Ansichten aus, wodurch das Erforderniß des Indigenats alternativ bestimmt, und für Rathsstellen sowohl als für sonstige Stadtdienste auf gleiche Weise begrenzt worden ist.

Denn in dem Art. 6. der Konstitutions-Ergänzungsakte ist festgesetzt:

„In Zukunft soll Niemand in den Rath, oder zu einem besoldeten Stadtdienste gelangen können, welcher nicht entweder eingebohrener Bürger (im Sinne der hiesigen Statuten) ist, oder — wäre er dieses nicht — seit 10 Jahren dahier im Bürgerrecht steht und während dieser Zeit ununterbrochen seinen Wohnsitz in hiesiger Stadt gehabt hat.“

Ueberdies sagt noch der Art. 42. der Konstitutions-Ergänzungsakte speziell:

„Es sollen, um Einheimische zu dem Studium

---

*) S. Jahrb. Bd. 7. S. 21. 39. (Anm. d. Eins.)

**) S. Bürgervertrag von 1612 Art. 2. in Müllers Samml. der kaiserl. Resol. Thl. I. S. 20. Kaiserl. Resol. vom 22. Nov. 1725. §. III. Müller I. S. 9. Kaiserl. Resol. I. vom 14. März 1732.

***) S. Müller III. S. 10. Vgl. mit III. S. 142–145.

†) Müller III. S. 39.

*) Müller I. S. 21.

**) S. Moritz „die Staatsverfassung der Reichsstadt Frankfurt.“ I. S. 207.

der Gottesgelahrtheit aufzumuntern, auch zu den lutherischen Pfarrstellen in Frankfurt und Sachsenhausen und zu jenen auf den hiesigen Dorfschaften keine Kandidaten der Theologie befördert werden, welche nicht entweder eingebohrene Bürger sind, oder wären sie dieses nicht, doch seit 10 Jahren im hiesigen Bürgerrechte stehen.«

Bei Vergebung anderer Lehrstellen der Sprachen und Wissenschaften leidet dieses jedoch eine Ausnahme, und sind solche überhaupt unter der allgemeinen Vorschrift des Art. 6. der Konstitutions-Ergänzungsakte eben so wenig als die bei dem Religionscultus der katholischen und reformirten Gemeinden erforderliche Pfarrherrn und Geistliche begriffen.

Doch muß ein Jeder, der zu einem Kirchen- oder Schuldienste anher berufen wird, das hiesige Bürgerrecht annehmen.

Auch zu den von hiesiger Stadt zu besetzenden Stellen bei dem gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichte der vier freien Städte Deutschlands zu Lübeck können Fremde *) berufen werden. Sie erhalten für sich, ihre Ehefrauen und ihre alsdann noch unter ihrer väterlichen Gewalt stehende Kinder das Bürgerrecht in allen vier Städten und zwar unentgeldlich**). Jedoch haben die Söhne derselben, wenn sie volljährig geworden und aus der väterlichen Gewalt getreten sind, zu wählen, ob und in welcher der Städte sie Bürger seyn wollen, und ist durch diese Wahl ihr Bürgerrecht in den andern drei Städten aufgehoben.

Eben so kann nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. Dezember 1835 ***) nunmehr auch die Auswahl zum Gensd'armeriecorps aus Fremden geschehen.

4) Beobachtung verschiedener sonstigen Vorschriften.

Was die persönlichen Eigenschaften der Befähigung zu Staatsdiensten hinsichtlich der wissenschaftlichen Bildung und sonstigen Kenntnisse anbelangt, so findet man hierüber in der älteren Stadtverfassung lediglich die allgemeine, sich ohnehin von selbst verstehende Bestimmung der 7ten kaiserl. Resol. vom 22. Nov. 1725 †), wonach »nicht nach Gunst und Favor die größere und kleinere Dienst begeben, sondern, jederzeit, auf deren Subjectorum Capacität, welche wurdig seynd, die Besoldung, mit ihren treuen Diensten abzuverdienen, bestens reflektirt werden solle.«

In dem §. 2. der Dienstpragmatik für Civil-

*) S. Jahrb. Bd. 4. S. 36—38. 45.

**) S. Gesetz- und Statutensamml. Bd. 4. S. 237.

***) S. Gesetz- und Statutens. Bd. 5. S. 207 u. 208.

†) Müller I. 113.

Staatsdiener *) vom 6. Oktober 1829 **) ist dagegen insbesondere verordnet worden:

»Aspiranten zu Staatsdienststellen erster Klasse müssen, wenn sie nicht schon eine Prüfung in ihrem Fache vor einer hiesigen Staatsbehörde bestanden haben, um ihre Wahlfähigkeit darzuthun, vorher eine Prüfung ihrer Fähigkeit zu diesen Stellen bestehen; alle aber ohne Unterschied, auch die eine Prüfung bestanden haben, sind für das erste Jahr nur auf Probe angestellt; und erst dann, wenn sie ihre Stelle ein Jahr zur Zufriedenheit ihrer vorgesetzten Behörden bekleidet haben, als definitiv und unwiderruflich ernannt zu betrachten.« †)

Zu den Staatsdienern erster Klasse werden alle gezählt, die sich durch akademische Studien oder doch sonst durch besondere wissenschaftliche Bildung zum Staatsdienst vorbereitet und geeignet haben. Hierzu gehören namentlich, und zwar nach alphabetischer Ordnung die Aktuarien aller Justiz- und Verwaltungsämter, die Archivare, der Baumeister, die Bibliothekare, der Canzleirath, der Chaussee-, Wasser- und Wegbauinspektor, der rechtsgelehrte Consistorialrath bei dem evangelisch-lutherischen Consistorium und bei der kathol. Kirchen- und Schulkommission, der Criminalrath, der Fiskal, der Hypothekenbuchführer und dessen Adjunkt, der Ingrossist der Stadtkanzlei, der Kirchenbuchführer, der Landamtmann, die ordentlichen Lehrer am Gymnasium, der Lotteriedirektor, der Münzmeister und Münzwardein, der Oberförster, die Oberlehrer der Schulen, die Physiker, die Polizeiamtsassessoren, der Rathsschreiber, die Recheneischreiber, die Stadtamtmänner, der Stadtaccoucheur, die Sekretarien der Gerichte, der Stallmeister.

Die Staatsdiener erster Klasse werden auf Lebenszeit angestellt, und können nur wegen Dienstuntreue und nur durch richterliches Erkenntniß ihrer Stelle entsetzt werden.

Zu den Staatsdienern zweiter Klasse gehören dagegen alle, deren Dienstverrichtungen eigentlich nur mechanisch sind, nur Routine, aber keine streng wissenschaftliche Bildung erfordern, überhaupt, die solche Stellen bekleiden, wozu sich Personen eignen, die sich

*) Die Verhandlungen über die Entstehung dieser Dienstpragmatik S. in Dr. Bender Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung in den Jahren 1816—1831 S. 237—244.

**) S. Gesetz- und Statutens. Bd. 5. S. 165—172.

†) Dieser §. 2. lautete in dem ursprünglichen Gesetzesentwurfe, welchen der Senat mittelst Vortrags vom 9. Dezember 1828 der gesetzgebenden Versammlung zur Sanktion vorlegte, folgendermaßen:

„Die höhern Staatsdiener werden auf Lebenszeit angestellt; nur solche darunter, die nicht, wie Advokaten und Aerzte, eine Prüfung ihrer Fähigkeiten vor einer Staatsbehörde bestanden haben, sind, um sich ihrer Fähigkeit zu dem betreffenden Staatsdienst völlig zu versichern, und um Unfähige von der Anmeldung abzuhalten, für das erste Jahr nur auf Probe angestellt, und erst dann, wenn sie ihre Stelle ein Jahr zur Zufriedenheit ihrer vorgesetzten Behörden bekleidet haben, als definitiv und unwiderruflich ernannt zu betrachten."

ursprünglich zu einem andern bürgerlichen Beruf bestimmt hatten.

Alle Staatsdiener zweiter Klasse werden nur auf Widerruf angestellt.

Anwartschaften auf Staatsdienste können nur vom Senat, im Einverständniß mit der ständigen Bürgerrepräsentation, ertheilt werden.

(Schluß folgt.)

Historisch-Antiquarisches.

Die römischen Ansiedlungen in den Frankfurter Dorfgemarkungen.

Von Dr. jur. Römer.

(Fortsetzung.)

2) Niedererlenbach.

Schon im neunten Jahrhundert nennt uns der Cod. Lauresh. *) Erilbach, und das dabei liegende Massenheim**); Erlibach wird es im Jahr 947 in Lünigs Reichsarchiv ***) genannt, ob jedoch hierunter das eine halbe Stunde davon liegende Ober- oder das Frankfurtische Niedererlenbach gemeint sey, ist ungewiß. Nach Kirchner †) bestand früher der Ort aus wenig Hütten und erst in der Folge ließ der Rath eine Burg daselbst erbauen; jedoch 1290 finden wir einen Burggrafen in Frankfurt Conradus de Erlebach, miles ††).

Durch die ganze Niedererlenbacher Gemarkung hat sich die römische Militärstraße erhalten, welche von Magontiacum nach den Castellen des limes transrhenanus ging, um die Biegung des Taunusgebirgs abzuschneiden; auch gingen alle Römerzüge vom Mittelrhein nach Germania magna von Mainz aus, auf dieser Straße. Sie heißt die Königs- oder Steinstraße; letztere Benennung hat sie mit dem Römerweg, der von Pforzheim nach Canstatt zieht, gemein †††). Sie geht in der Richtung von Bonames nach Kloppenheim, hier theilt sich diese Straße und geht eine nach Kaichen, woselbst man in dem dortigen Wald die unverkennbaren Spuren findet, nach Altstadt — welcher Ort schon im Jahr 767 im Cod. Lauresh. *) als Aldenstat, wenn nicht als alte Stadt, doch als alte bewohnt gewesene Stätte vorkommt — die andere zieht nach Friedberg, alwo die Verillarier der XIV. Legion gelegen,**). Diese uralte Straße war im Mittelalter eine der größten und frequentesten Heer- und Handelsstraßen, und da der Wein vom Rheingau aus auf derselben in das Innere Deutschlands geführt worden, wird dieselbe auch Weinstraße genannt. Da wo die Steinstraße mit dem Obererlenbacherweg sich kreuzt, heißt einige hundert Schritte davon der Distrikt „die Säule;" vielleicht von einem Meilenzeiger.

Der jetzige Obererlenbacherweg, der nach Niedererlenbach führt, zeigt ein altes Pflaster; derselbe geht nach Oberrosbach und war gewiß der Weg nach der Arx Tauniana, jetzt Kapersburg, einem bedeutenden Kastell von 14 Morgen Flächengehalt, im Rosbacher Wald, in welchem die XXII. Legion Besatzung hatte. Links dem Obererlenbacherweg auf dem Distrikt, der jetzo die „Steinritz, Steinrütsch" heißt, waren die römischen Ansiedlungen; zwar hat sich der alte Namen verloren, allein Ueberreste der Römer in den Trümmern alter Mauern beurkunden ihre Ansiedlung. Ich ließ hier oberflächlich graben, und erhielt den Stein einer Handmühle, Reste einer Urne, Stücke von terra sigillata, und eine Münze von Erz des Kaisers Antoninus Pius. Südlich des Obererlenbacher Wegs nach Niedererlenbach heißt es „am Heidenhaus," und links dabei: „in den Pflastergärten," wo man wieder Fundamente antrifft; südwestlich des Orts ist die Heidengasse, die die Richtung nach Berkersheim hat. Ungefähr einen Buchsenschuß von dem jetzigen Steg über die Nidda in Berkersheimer Gemarkung, am sogenannten Geyersrain, sind Mauertrümmer, und soll der Sage nach ein Heidenschloß daselbst gestanden haben, von wo, längst dem Abhang des Bergs, der Weg nach Bergen zog. Pfarrer Herrmann ließ dort vor 36 Jahren verschiedene Nachgrabungen anstellen, deren Resultate Steiner †) angibt. Von Bergen westlich ist das Staffelfeld in Seckbacher Gemarkung, welches ein stabulum Romanum vermuthen läßt.

Bei Niedererlenbach ist schließlich noch der Hölla, Hohla, Hölle zu gedenken. Wenn man vom Viehtrieb über den Höllsteg der Erlenbach auf der Straße nach Friedberg geht, so ist links die Hölla. Holla oder Hulda war ein weibliches geistiges Wesen der Thüringer, welches Gutes und Böses that, und bekannt ist der Frau Hollenteich auf dem Meißner in Hessen, aus welchem Holla Blumen und Obst spendet, und sich auf der Mitte des Teichs, als weiße Frau zeigte; auch ist Holla ein Beinamen der Göttin Hertha. Ueber der Hölla ist der Kreuzberg; sollte diese Frau nicht hier auch

---

*) Tom. III. p. 101. No. 3386 und p. 106 No. 3403.

**) In dem Maingebiet finden wir auch Massenheim, bei Wickert, nebst einem gleichnamigen Dorf Kloppenheim, wie bei Erlenbach; Dornassenheim bei Friedberg hieß früher Dornmassenheim Wir haben nun in diesem Mattiakergebiet noch Assenheim bei Wöllstadt — Wahlstadt — Offenheim bei Fauerbach — Furbach im Jahr 948. — Wir wissen, daß das Wort Hessen von Chatten, Hatten und dann Hassen entstanden, wie Cluver (Antiq. Germ. L. 2. pag. 508 und L. 3. pag. 528.) beweißt, also ähnliches mit Matten; das „um" wurde verdrängt, wie bei Francfurtum und die meisten Orte mit „Heim" bezeichnet. Soll nicht hier das Mattium des Tacitus (Ann I. 56.) gesucht werden und die Adrana die Nidda seyn, oder haben die Chatten öfter ihren Hauptort verändert? Doch hierüber in einer besondern Abhandlung. (Anm. des Verf.)

***) part. spec. der andern Continuation 3te Forts. S. 341.

†) Gesch. von Frankfurt Bd. I. p. 471.

††) Lersner I. p. 266. Vgl. Jahrbücher Bd. 7. 60.

†††) Leichtlin „Schwaben unter den Römern" p. 153.

*) II. 617 und 642.

**) Friedberger Intelligenzblatt v. 25. Juli 1835 No. 30.

†) a. a. O. p. 152.

verehrt, und nach verbotenem heidnischen Dienst und Einführung des Christenthums, über dieser Stätte auf dem Kreuzberg, das heilige Symbol aufgepflanzt werden seyn? Oft wurden in der Nähe oder auf der Stelle eines Heidentempels christliche Kirchen und Kreuze errichtet *).

3) Bonames.

Ein uralter Ort, der schon in den frühsten Zeiten zu Fuld gehörte, und welchen das Chronicon Gottwicense, sowie die Urkunden Bonemesi nennen; provinziell wird er Bomes genannt, und hierdurch verleitet, versuchte Inspektor Kraus**) die Ableitung von: Bom am Ausfluß, da Es, die Gegend, wo ein Bach sich in einen Fluß, wie hier die Kahlbach, einmündet, bedeutet.

Die römische Ansiedlung ist unverkennbar; und finden wir den Namen Bonna in Bonn schon bei den römischen Schriftstellern; doch verdankt es gewiß einem fränkischen Fiskaloberhof (Curtis regia, Fiscus regalis) seine Kulturerweiterung, und in die dortige Sala, den jetzigen Saalhof, müssen die Herrscher öfter gekommen seyn, denn eine uralte Notiz, welche auch Lersner***) mittheilt, besagt: es soll auch dieser Flecken befreit seyn, daß, wenn der Kaiser dahin kommt, er im Felde auf der Königswiese, die Weyde, Fütterung halten, und sollen die drei Dörfer, denen diese Weyde gehört, dem Kaiser oder König ein Maulthier halten, welches einen Wadsack tragen soll.

Sowie in Frankfurt das Klapperfeld, und in Sachsenhausen die Klappergasse, so war hier nach Landamtsakten von 1673 die Klapperwiese, welche damalen dem Recheneiamt gehörte, jetzo aber unbekannt ist, wo solche gelegen. Diese Benennung auch hier zu finden, wo eine Sala, als Karolingerscher königl. Oberhof war, ist bemerkenswerth.

An der nördlichen Seite vor Bonames heißt der Kahlbacherweg, die Kreuzerstraße; diese Benennung ist von der merkwürdigen Kirche zu Crutzen, oder zum heil. Kreuz, die später aufgehoben und nach Weißkirchen verlegt worden. Dieses Crutzen stand auf der Stelle, wo die Leiche des Märtyrers Bonifacius im Jahr 755 von Mainz nach Fuld gebracht, die erste Nacht stehen blieb, wo zum dauernden Zeichen ein Brunnen quillt und neben demselben die Kirche erbaut worden. Durch Schenkungen und Kauf kamen nun Crutzen nebst der Umgegend, als Kahlbach, Bonames und Niederursel an das Stift Fuld, und die Johanneslinie des Hauses Solms wurde von diesem Hochstift bis in die neuste Zeit, mit der Kirche zu Kreuzen, einem Hof und Wiesen zu Niederursel belehnt. Das Landgericht Crutzen hatte seine Hegungsstätte, welches später der Dinghof zu Bonames war, auch wurde Kahlbach selbst Tochterkirche von Bonames; dieser Dinghof (judicium villicale oder curiale majus) wurde später Eigenthum des Dechant und Probstes ad Sanctum Andream zum Neuenberg, zu Fuld, und ging als Erbleihe in Privatbesitz.

Die historisch denkwürdige Burg *), welche Frankfurt 1367 von Johann Faut von Bonames, nebst dem Ort, mit Zustimmung des Abts von Fulda kaufte, die 1546 durch den Grafen von Beuren zerstört, durch Neubau aber alsbald hergestellt im Jahr 1632 von Gustav Adolph, dem Schwedenkönig, bewohnt worden, verschacherte die ultraökonomische Zeit, meistbietend, als ergiebigen Steinbruch im Jahr 1834 für 260 fl., während ich zur Erhaltung der Burgruine, und für den geringen Flächengehalt von einem Morgen zum Handkauf fünffach mehr bot, und noch mehr gegeben hätte, um sie, wenn auch nur dem zwecklos umherstreifenden Spaziergänger zur Anschauung und Phantasiegebilden der Trümmer zu erhalten, welche jetzo bis zu den tiefsten Fundamentmauern verschwunden sind. Ohnerachtet sich ächte Römermauern schwer von den so ähnlichen Gußmauern des früheſten Mittelalters unterscheiden lassen, so fand ich doch in den Fundamenten der Burg römische Backsteine, die durch ihren Stoff, Dicke und Farbe gar leicht erkennbar sind; auch ein Stück Backstein erhielt ich mit der Verzierung, welche die Römer von den vielen Windungen Mäander nennen.

Südlich der Burg ist das Brandhöfchen, zwischen dem Burggraben und der Kahlbach, von wo der Sage nach ein unterirdischer Gang nach Heddernheim führen soll; hier wurde auch die Münze des Alexander Sever**) gefunden. Eine Brücke scheint vom Brandhöfchen aus über die Nidda geführt zu haben, denn mehrere Quadersteine sieht man bei kleinem Wasserstand in dem Fluß.

Hinter der kleinen Mühle, wo der Weg nach Niederursel rechts abgeht, ist ein Wiesenthal und neben den Wiesen rechts Ackerfeld; längst den Wiesen ist eine Hochstraße, welche gepflastert ist, und diese wieder die Militärstraße, die von Niedererlenbach nach dem novus vicus zwischen Heddernheim und Praunheim führt. In diesem Wiesengrund wurde vor etwa zwanzig Jahren Torf gegraben und mehrere römische Gegenstände daselbst gefunden, die in den Besitz des Herrn Dr. Hoffmann nach Rödelheim kamen.

Westlich von Bonames liegen die Haingärten; hier sind Gemäuer, wie in den Obergärten; ein uralter Wallgraben zieht von der Niedereschbacher Gemarkung, an der Bonameser Grenze her und wendet sich nach der Nidda, dessen Entstehung einer frühern Epoche angehört. Südlich, in der Pfingstweid unter dem Eschersheimer Berg, in den dortigen Gärten findet man gleichfalls

*) Klemm Handb. d. germ. Alterthum. p. 341.

**) im Hanauer Magazin von 1785. Tom. VIII.

***) I. p. 460.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 7. S. 59.

**) Beschrieben in den Jahrbüchern Bd. 8. Nr. 36. S. 252 Note.

Gemäuer, und scheint die jetzt bestehende Eschersheimer Hehl, der alte Weg zu seyn, der nach Eschersheim führt, woselbst in dem dortigen Wäldchen auf dem Steinglisch römische Mauertrümmer befindlich sind, und wo der Sage nach ein Heidenschloß gestanden haben soll; eine Pflasterstraße soll von hier nach Heddernheim geführt haben und in dem Wäldchen noch zum Theil sichtbar seyn.

4) Niederursel.

Die Nähe des novus vicus bei Heddernheim (nach landamtl. Akten im 16ten Jahrhundert: Haidernheim) war wohl Ursache der fernern römischen Ansiedlung bei Niederursel. Im Jahr 781 kommt ein Monasterium ad Ursella(m) vor; ob solches der ehemalige Mönchhof St. vitae zwischen dem Weißkircher Weg und den Dorfwiesen, woselbst man noch Fundamente trifft *) und dieses, das im Jahr 1351 verschwundene Mittelursel oder aber Oberursel sey, ist ungewiß; auch unter dem Namen Ursalla kommt es öfter bis zum Jahr 831 vor.

Die Familie von Ursele oder Orsele, welche von 1222 bis 1499 vorkommt, besaß die drei Ursel; der Ritter Henne Faut von Ursel verkaufte diesen Ort zur Hälfte an Frank von Kronberg, wodurch dieser Theil an Solms-Rödelheim kam, und zur andern Hälfte an Frankfurt **); doch unbedeutend muß der Ort gewesen seyn, denn 1439 waren daselbst in Allem 21 Personen †).

Zwischen dem Bonameser und Kahlbacher Weg ist der Kreuzenpfad und daneben die Kreuzhohl — nicht Kreuzer, wie in den Karten — zu der alten Kirche zu Crutzen, wie bei Bonames das Nähere gesagt worden.

Mein verehrter Freund, der bewährte Alterthumsforscher Herr Archivar Habel zu Wiesbaden, entdeckte hier im Feld gegen Heddernheim in der Gewann 59 und 80 im Sommer 1828 die Grundmauern einer römischen Villa nebst Bad, welches auch auf der trefflichen Ravenstein'schen Karte der Rheinlande: »Sektion Hanau bis Bingen« angegeben worden. Doch möchte ich diesen Angaben widersprechen, denn eine Villa, im Sinne der Römer, wie sie Italien besaß, kann hier gewiß nicht gesucht werden, und noch weniger in dieser rauhen Gegend, (in welcher im Jahr 357 zu Zeiten des Kaisers Julian bei der Tag- und Nachtgleiche im Herbst am 23. September, häufig fallender Schnee Fluren und Berge bedeckte, wie Ammian Marcellin *) berichtet), dachte der an die Hitze des Südens gewöhnte Römer an Bäder, sondern eher durch Wärmgemache vor der Kälte sich zu schützen; doch nirgends in dem kalten Germanien finden wir bei den Ansiedlungen der Römer Oefen, dagegen überall Bäder. In beinahe gleicher Entfernung von dem Castell des novus vicus bis in das Niederurseler Feld, wo die Entdeckung gemacht worden, fand 1781 der homburgische Regierungsrath Neuhof, von der Saalburg auf der Schneeschmelze des Taunusgebirgs, 340 Schritte von dem Römercastell nach Süden ein Schweisbad, (Laconica) wie das Nähere im Hanauer Magazin **) erörtert wird. Ohnerachtet die Römer die Schweisbäder liebten, und unser jetziges russisches Dampfbad (assum), wo blos geschwitzt und nicht gebadet worden, kannten, so ist mir es immer unglaublich von dem Badlusten auf der Höhe des Taunus. (Forts. f.)

*) Diese Besitzung erhielt das im Jahr 1146 von Grafen Gerhard von Nürings bei Königsstein gestiftete Kloster Retters (Reteresse), welches Graf Ludwig von Stolberg 1559 wieder aufhob; wegen diesem Hof mußte das Kloster jährlich 16 Achtel Korn zur Kirche nach Niederursel liefern und die Presenz Kronenburg besitzt unter dem Titel „Niederurseler Altargut" noch das Gelände. (Anmerk. des Verf.)

**) Vgl. Jahrbücher Bd. 7. S. 60. Lersner II. p. 631.

†) In beiden Hälften von Niederursel, welches erst 1714 getheilt worden; jetzo sind in dem Frankfurter Theil allein 391 Einwohner. Es wäre interessant, über den Zuwachs unserer Dorfschaften genaue Nachweise zu erhalten, denn während durch Verordnung vom 31. August 1773 (Beyerbach S. 1300) die Verminderung der Bornheimer Einwohner verfügt worden, woselbst in 40 Jahren die Gemeindsleute von 196 auf 315 Mann angewachsen, ist jetzo daselbst die Bevölkerung 2748 Köpfe!! (Anm. d. Verf.)

*) XVII. cap. 1.

**) V. Band von 1782 p. 385. und VI. Band von 1783 p. 125.

Lebensansichten.

Manche Konstitutionenmacher haben wie die Kleidermacher ihre Hölle auf Erden, und die Hölle ist ihr Himmelreich.

Mancher Gelehrte gleicht dem Kassirer eines Banquiers; er hat den Schlüssel zu vielem Gelde, aber das Geld gehört nicht ihm.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1838.

Am 29. Januar:

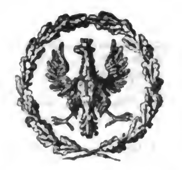
31) Herr Joh. Konr. Jakobi, den 12. März 1810 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann. G. 124.

32) Herr Ludw. Ernst Ehinger, aus Grünberg, den 17. Juli 1811 geb., luth., als Handelsmann. D. 168.

33) Frau Maria Magd. Schwartz, geb. Scheu, aus Kreuznach, luth., des hiesigen Bürgers und Bäckermeisters, Herrn Ant. Jul. Schwarz, Ehefrau. E. 167.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer 1/2 bis 1 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Aufsätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einsender, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. E. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Frankfurter  Jahrbücher.

No. 11. Samstag den 10. Februar 1838. **Bd. 11.**

Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 10. Februar 1281 verleiht König Rudolph dem Frankfurter Schultheiß Heinrich von jedem zu Frankfurt wohnenden Juden eine Mark, bis auf Widerruf.

Den 11. Februar 1381 ergeht eine Einladung an den Rath, daß er auf den nächsten 3. März seine Freunde nach Speyer senden möge, um dort mit andern Städten wegen eines Bundes übereinzukommen.

Den 12. Februar 1771 ergeht ein Verbot aller Kirchweihfeste auf den Dorfschaften.

Den 13. Februar 1573 wird in der neuen Brückenmühle ein neuer Gang gemacht; als derselbe jedoch das erstomal gehen sollte, zersprang die Kette, wodurch die ganze Arbeit, an welcher der Werkmeister vier Wochen gearbeitet hatte, vergeblich war.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XVII. (oder 11te ausserordentliche) Sitzung.
Mittwoch den 31. Januar 1838. Vormittags 10 Uhr.

Abwesend waren in dieser Sitzung die Herren Vicepräsident F. A. Bernus, C. Renck, J. L. Schaller, sämmtlich entschuldigt und ersetzt durch die Herren A. Gontard, Dr. Lorey, F. Th. F. Roques, ferner die Herren Sen. Dr. Schmid, Vicepräsident H. Mack, Auditeur Dr. Thomas, Hauptmann Hoffmann, Forsboom-Goldner, Schöff Scharff, Ph. Passavant, B. Krebs, Ph. Schwager, ebenfalls sämmtlich entschuldigt, sodann Herr Schmidt-Lindheimer.

§. 88. Auf der Tagesordnung war:

1) Fortsetzung der Berathungen über den Kommissionsbericht: den General-Status exigentiae pro 1838 betr.,

2) Kommissionsbericht: Befreiung der Metzger von der Hundetaxe betr.

§. 89. Die Berathung wird mit der auf die heutige Sitzung vertagten Frage in Betreff des Gesetzes vom 5. Sept. 1811 über die Religionserziehung der Kinder aus gemischten Ehen eröffnet.

Herr Dr. Pfarr verlas bei dieser Gelegenheit folgenden Vortrag:

„Durch den am 27. dieses gefaßten Beschluß der gesetzgebenden Versammlung ist hoher Senat um eine Untersuchung zum Behuf der Abwendung des vorhandenen Mißverhältnisses der protestantischen und katholischen Freischüler ersucht worden. Im Laufe der Prüfung dieses insofern höchst wichtigen Gegenstandes, als in einem wohlgeordneten Staatswesen jedes Mißverhältniß auf die Dauer nur störend einwirkt, werden die Ursachen der angeregten Erscheinung hohem Senate zwar nicht entgehen, jedoch dürfte es jenem Ersuchen ganz konner seyn, wenn dabei auf die fürstlich primatische, durch allgemeines Gesetz vom 8. Juli 1817 mit Ausnahme des §. 14. bestätigte Verordnung vom 5. Sept. 1811, welche, als bereits seit 26 Jahren im Gange, vielleicht den jetzigen Verhältnissen nicht mehr in ihrem ganzen Umfange entsprechen, und daher den Keim zu jenem Mißverhältnisse in sich tragen könnte, als eine mögliche Ursache desselben hingedeutet werde.

Ganz zwecklos erscheint mir dagegen der auf jene Verordnung bezügliche dermalen vorliegende Antrag. Ohne daß ich einzusehen vermag, wie derselbe auf die Klarstellung des beregten Mißverhältnisses einwirkt, erkenne ich, da die Handhabung der Gesetze von Seiten der Behörden präsumirt wird, in demselben vielmehr einen Vorwurf gegen diejenige Behörde, welcher die Ausführung des Gesetzes vom 5. Sept. 1811 zunächst obliegt, und gegen den Senat, welcher über die Pflichterfüllung der einzelnen Behörden zu wachen hat. Zu einem solchen Vorwurfe ist aber doch wohl keine Veranlassung vorhanden. Aus diesen Gründen stimme ich daher gegen den vorliegenden Antrag, und stelle vielmehr, auf das oben Gesagte gestützt, einen andern Antrag dahin:

hohen Senat zu ersuchen, bei der vorzunehmenden Untersuchung des fraglichen Mißverhältnisses prüfen zu wollen, ob nicht vielleicht dasselbe aus dem Gesetze vom 5. Sept. 1811 herrühre, und für den Fall, daß dieses Gesetz als Ursache davon befunden würde, sachgemäße Abänderungen in Vorschlag zu bringen.«

Nach gepflogener Diskussion erfolgte jedoch mit 49 Stimmen gegen 14 und 7 suspendirte der Beschluß:

Es werde hoher Senat ersucht,

1) dafür Sorge zu tragen, daß das Gesetz vom 5. Sept. 1811 über die Religionserziehung der Kinder aus gemischten Ehen von den betreffenden Behörden stracklich gehandhabt und befolgt werde,
2) auch für den Fall, daß zeitgemäße Modifikationen oder eine Vervollständigung desselben erforderlich erscheinen, deßfallsige Vorlage anher zu machen.

§. 90. Bei den Rubriken XLIII. Diverse städtische Ausgaben, XLIV. Unvorhergesehene Ausgaben, XLV. Reichsstädtische Pensionen, XLVI. Pensionen und Sustentationen wegen Säkularisation der Klöster, XLVII. Ewige Renten wurde nichts erinnert.

---

§. 91. Der Kommissionsbericht fährt nun mit der Bemerkung fort, daß zu der sich herausstellenden Totalsumme des Bedarfs für laufende Ausgaben des Jahres 1838 noch kämen:

1) für die städtischen Baubedürfnisse 25,000 fl.

Diesen Antrag bewilligte die Versammlung ohne Umfrage, jedoch mit dem Vorbehalte, daß vor der wirklichen Verausgabung über die einzelnen Posten mit der ständigen Bürgerrepräsentation conferirt werde.

§. 92. 2) Hinsichtlich der außerordentlichen Ausgaben bei dem peinl. Verhöramt und zwar

a) wegen des Bedarfs außerordentlicher Bureaux ad	fl.	8500
b) wegen der hiesigen politischen Gefangenen in Mainz ad	»	8500
zusammen	fl.	17000

hatte die Kommission geäußert:

»Es findet sich hinsichtlich dieser beiden letzteren Posten in dem Senatsprotokoll vom 19. Sept. und 14. Nov. 1837 bemerkt, daß die Konferenz mit löbl. ständigen Bürgerrepräsentation darüber noch nicht erledigt sey, und weitere verfassungsmäßige Vereinbarung über den Bedarf im Einzelnen annoch vorbehalten werde. Unter diesem Vorbehalte haben wir auf die Bewilligung im Ganzen, da jedenfalls eine gewisse Summe für den fraglichen Bedarf in Aussicht genommen werden muß, anzutragen keinen Anstand gefunden.«

Dagegen wurde von einem Mitgliede folgender Beschluß beantragt:

da der gesetzgebenden Versammlung bis jetzt durchaus keine nähere Vorlage über den Grund, die Veranlassung und Nothwendigkeit des für das peinl. Verhöramt in Aussicht genommenen außerordentlichen Bedarfs von 8500 fl. gemacht, und eben so wenig die erforderliche specificirte Aufstellung vorgelegt, auch überdies auf eine noch nicht erledigte verfassungsmäßige Vereinbarung zwischen Senat und Bürgerkolleg hingedeutet worden sey, so sehe sich die gesetzgebende Versammlung noch zur Zeit nicht in der Lage, auf die Bewilligung der in Aussicht genommenen Summe einzugehen, behalte sich vielmehr bis etwa eine solche nähere Vorlage sammt Vorverhandlungen anher gelangen werde, die geeignete Beschlußnahme bevor.

Es entsteht hierüber eine ausführliche Diskussion *),

---

*) In dieser Diskussion wurde einerseits hauptsächlich hervorgehoben, daß die beantragte Bewilligung einer so bedeutenden Summe von 8500 fl. für das Jahr 1838 um so auffallender erscheine, als davon im Jahre 1837 überall keine Rede gewesen sey, auch nicht verlaute, daß die Zahl der Verbrechen so außerordentlich überhand genommen habe. Man höre Gott sey Dank hier weder von Mord, noch von Straßenraub, noch von ähnlichen eclatanten Kriminalfällen. Zu was man denn also eine so bedeutende Extra-Verwilligung von 8500 fl. eigentlich nöthig, und warum man, wenn man sie wirklich bedürfe, keine vollständige und detaillirte Vorlage dieserhalb gemacht habe?

Andererseits wird erläuternd bemerkt, daß zwar diese Vorlage, insofern man sie wünsche oder erforderlich erachte, ohne Bedenken bewirkt werden könne; indessen sey es notorisch, daß sich allerdings die Zahl der gemeinen Verbrechen sehr bedeutend vermehrt hätten, wohin namentlich z. B. Betrügereien, Kindermorde, unnatürliche Unzucht u. dgl. m. zu rechnen seyen. Im vergangenen Jahre seyen an 170 Untersuchungen im Gange gewesen, während in früheren Zeiten im Jahre nur höchstens 20 bis 30 Kriminaluntersuchungen bei dem Kriminalamte behandelt worden seyen. Eine solche außerordentliche Arbeitsmasse schnell, und ohne daß zum Nachtheile der Inkulpaten die Untersuchungen verzögert würden, zu erledigen, läge außer den Kräften eines einzigen Beamten, es sey also durchaus erforderlich, neben dem Kriminalrathe noch Hülfs-Inquirenten und Aktuarien zu verwenden, indem der Lauf der Justiz schlechterdings nicht gehemmt werden könne und dürfe.

Den Lauf der Justiz zu hemmen, werde — wird entgegnet — in Niemandes Absicht liegen; indessen scheine denn doch auch die Masse der Arbeiten nicht so überaus groß, als man sie so eben geschildert, wenigstens könne die gesetzgebende Versammlung in so lange keine außerordentliche Kostenverwilligung aussprechen, als nicht eine genaue und detaillirte deßfallsige Darlegung des Kriminalamts selbst gemacht worden sey, die bis jetzt ganz und gar vermißt werde.

Bei dem Polizeigerichte seyen und zwar blos von zwei Untersuchungsbeamten im Jahre 1835 786 Untersuchungen, und im Jahre 1836 795 geführt und meistens erledigt worden. Es kämen daselbst also auf einen Beamten an 400 Untersuchungen in Einem Jahre; ja nach eingezogener Erkundigung führe im Gerichtsbezirke von Mainz, der 110,000 Seelen umfasse, ein einziger Untersuchungs- oder Instruktionsrichter zwischen 400 bis 500 Kriminaluntersuchungen.

Es sey denn also doch wohl, sollte man denken, die Möglichkeit vorhanden, daß auch das hiesige Kriminalamt die Arbeit ohne besondere Beihülfe bestreiten könne, besonders wenn man den Maßstab des Schreibmaterialien-Verbrauchs dabei in Erwägung ziehe.

Im Jahre 1830 bis 1834 habe das Kriminalamt nämlich ohngefähr 80 fl. per Jahr an Schreibmaterialien nöthig gehabt, in den Jahren 1835 und 1836 dagegen nur ohngefähr 40 bis 50 fl., was eher auf eine Abnahme als Zunahme der Geschäfte schließen lasse. Ueberhaupt sey nicht einzusehen, welche Arbeiten denn eigentlich für den Kriminalrath selbst erübrigten, wenn, wie gegenwärtig, ein verehrtes Mitglied des Appellationsgerichts die wichtigeren, und ein Hülfsinquirent die weniger wichtigen Untersuchungen führe?

die jedoch in der heutigen Sitzung ohne Resultat und Abstimmung blieb.

XVIII. (oder 12te ausserordentliche) Sitzung.
Samstag den 3. Februar 1838. Vormittags 10 Uhr.

In dieser Sitzung, zu welcher auch die Abgeordneten von den Dorfschaften eingeladen worden, waren abwesend die Herren Vicepräsident F. A. Bernus, C. Renck, L. Schaller, sämmtlich entschuldigt und ersetzt durch die Herren A. Gontard, Dr. Lorey, F. Th. F. Roques, ferner die Herren Vicepräsident H. Mack, Forsboom-Goldner, Dr. Stiebel, Sen. Dr. Schmid, sodann die Herren Fiskal Dr. Jost, B. Krebs, M. May.

§. 93. Auf der Tagesordnung war:

1) Kommissionsbericht:
   a) den mit den Großherzogthümern Baden und Hessen wegen Eisenbahn-Anlagen abgeschlossenen Staatsvertrag,
   b) die Zustimmung zur Anwendung des Expropriationsgesetzes zu diesem Behuf betr.

Außerdem war die gesetzgebende Versammlung durch Senatsbeschluß vom 23. v. M. und Einladungsschreiben des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeisters Syndikus Schöff Dr. Thomas vom 2. d. M. zur Erledigung nachstehender Senatsvorträge, nämlich:

2) das von den Dorfschaften während mehreren Jahren und namentlich bis zum Jahre 1835 inclus. zu wenig bezogene Salz betreffend,
3) die Acciserhebung auf den Dorfschaften betr.

in Gemäßheit Art. 14. der Konstitutions-Ergänzungsakte außerordentlicher Weise zusammenberufen worden.

§. 94. Zuvörderst wurde Herr A. Kessel von Niederursel nach gesetzlicher Vorschrift in Eidespflichten genommen.

Daß eine Darlegung des Kostenbedarfs von Seiten des Kriminalamts selbst geschehe, sey — erwiedert man — weder nöthig noch üblich. Der gesetzgebenden Versammlung könne es einerlei seyn, auf welchem Wege der Senat Aufklärungen über den Bedarf der einzelnen Behörden sich verschaffe. Es werde wohl genügen, wenn der Senat versichere, daß der beantragte Bedarf nöthig sey. Beschuldigungen solcher Art, wie sie versucht worden, seyen hier gänzlich am unrechten Orte, und Hemmungen und Stockungen in der Gerechtigkeitspflege dürften durchaus nicht stattfinden.

Daß diese Niemand wolle — entgegnet man — sey bereits bemerkt worden, auch sey im Jahre 1837 keine Stockung eingetreten, obgleich nicht einmal eine Verwilligung verlangt worden; zudem habe ja der Senat die Befugniß, so viel Vikarien, als ihm erforderlich dünke, anzustellen, ohne daß es hierzu einer besonderen Bewilligung bedürfe, und zwar um so weniger, als die ständige Bürgerrepräsentation erst kürzlich noch die Taxe der Vikariats-Tagegebühren bedeutend erhöht habe. Wenn endlich Thatsachen oder Ansichten ausgesprochen worden, die anderen entgegenstünden, so sey darin nirgends eine Beschuldigung, sondern nur eine freie Meinungsäußerung zu finden, die in dieser Versammlung ja nicht nur erlaubt, sondern sogar Pflicht sey.

§. 95. Herr Schöff Scharff, als von der Kommission erwählter Referent, verliest hierauf deren Bericht *):

die Eisenbahn-Anlagen ꝛc. betr.,

nachdem darauf aufmerksam gemacht worden war, daß sich die Verhandlung über diesen Gegenstand vorerst nicht zur Veröffentlichung durch den Druck eigne.

---

§. 96. Zur Begutachtung der unter Nr. 2 u. 3. bemeldeten Senatsvorträge **), nämlich:

das von den Dorfschaften während mehreren Jahren und namentlich bis zum Jahre 1835 inclus. zu wenig bezogene Salz betreffend,
die Acciserhebung auf den Dorfschaften betr.,

schlägt Präsidium in doppelter Zahl zu Kommissionsgliedern vor die Herren Schöff Dr. Hiepe, Schöff Bansa, Sen. Dr. Gwinner, Clarus des Raths, J. H. Hoffmann, Major Reuß, J. J. Böcking, Dr. G. A. Rapp, Major C. M. A. Wolff, Fiskal Dr. Jost, Assessor Dr. Pfeiffer, Dr. Kloß, Schultheiß Conr. Vetter von Bornheim, Schultheiß Friedr. Euler von Hausen, und die Wahl fiel auf die Herren Clarus des Raths mit 36 Stimmen, Schultheiß Vetter von Bornheim mit 36, Schöff Bansa mit 30, Dr. Kloß mit 26, J. H. Hoffmann mit 24, Dr. Rapp mit 23, J. J. Böcking mit 21; worauf nach Verlesung und Genehmigung des heutigen Protokolls diese Sitzung aufgehoben wurde.

XIX. (oder 13te ausserordentliche) Sitzung.
Mittwoch den 7. Februar 1838. Vormittags 10 Uhr.

Abwesend waren in dieser Sitzung die Herren Vicepräsident A. Bernus, Dr. Pfarr, Dr. Kloß, sämmtlich entschuldigt und ersetzt durch die Herren A. Gontard, Dr. Lorey, F. Th. F. Roques, ferner die Herren Forsboom-Goldner, Senator Dr. Schmid, Vicepräsident H. Mack, ebenfalls sämmtlich entschuldigt, sodann die Herren Schöff von Heyden und Dr. Cretzschmar.

§. 97. Auf der Tagesordnung war:

1) Fortsetzung der Berathungen über den Kommissionsbericht: den General-Status exigentiae pro 1838 betr.,
2) Kommissionsbericht: die Befreiung der Metzger von der Hundetaxe betr.

§. 98. Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der XVIIten Sitzung vom 31. Jan. d. J. wird die Berathung über den in jener Sitzung unerledigt gebliebenen Antrag eines Mitglieds:

die Verwilligung der in Aussicht genommenen Ausgaben bei dem peinlichen Verhöramt ad 8500 fl. pro 1838 zu suspendiren,

---

*) S. oben S. 25 und 26.

**) Diese Senatsvorträge werden später nachträglich mitgetheilt werden.

fortgesetzt, und die gesetzgebende Versammlung
erhob ohne Umfrage jenen Antrag zu ihrem Beschlusse.

Ebenso und aus denselben Gründen setzte
die gesetzgebende Versammlung die Beschlußnahme hinsichtlich der beantragten Summe von 8500 fl. wegen der hiesigen politischen Gefangenen in Mainz vorerst aus.

§. 99. In Betreff des für Rückvergütung des preußischen Rhein-Octrois von den überseeischen hier zu versteuernden Gütern in Aussicht genommene Betrags hatte sich die Kommission dahin ausgesprochen:

„Es ist zwar bei dem Zustande unserer Finanzen sehr unangenehm, auf eine solche Ausgabe antragen zu müssen, welche ganz unnöthig wäre, wenn jener Octroi von den in Köln versteuerten Gütern erhoben würde. Allein da dieses bis jetzo nicht geschieht, da hierdurch viele Waaren zu Köln versteuert und weiter spedirt werden, welche außerdem der hiesigen Spedition anheim fielen, da dieser Umstand auch dem hiesigen Propre-Handel besondere Spesen durch die Provision eines an und für sich unnöthigen Kölner Spediteurs verursacht, und da ferner eben dadurch österś der hiesige Kaufmann für eine Waare schon zu Köln die Steuer zu bezahlen veranlaßt wird, welche vielleicht völlig unpreiswürdig ist, und später von ihm nicht angenommen wird; aus diesen und andern Gründen, welche auf dem Besten des hiesigen Handels und Verkehrs im Allgemeinen, sonach auf der wahren Wohlfahrt der Stadt beruhen, haben wir uns demungeachtet auf die Verwilligung jenes Betrags anzutragen veranlaßt sehen müssen.“

Nach gepflogener Diskussion erfolgte mit 69 Stimmen gegen 5 suspendirte der Beschluß:
die gesetzgebende Versammlung genehmige, daß, so lange den in preußischen Rheinhäfen verzollt werdenden nicht vereinsländischen Gütern der preußische Rhein-Octroi nachgelassen werde, auch auf die Güter gleicher Art, welche rheinaufwärts hierher gelangen, insofern solche dahier versteuert werden, zwei Drittheile, und wenn es zur Gleichstellung mit anderen, mit Frankfurt konkurrirenden Hafenplätzen des Zollvereins erforderlich werden sollte, der ganze von Seiten Preußens erhobene Rhein-Octroi von 24 Kreuzer per Zollzentner zurückerstattet werde.

---

§. 100. Hiernächst heißt es in dem Kommissionsberichte ferner:

„Zum Bedarf für die laufenden Ausgaben kommt nunmehr noch
1) der für die Schuldentilgung angetragene Bedarf,
2) der für hochlöbl. Pfandamt angetragene Bedarf,
und tragen wir sonach darauf an:
daß diese hochansehnliche gesetzgebende Versammlung den Gesammtbedarf für die Ausgaben des Jahres 1838 unter Berücksichtigung der bei den einzelnen Rubriken gestellten besonderen Anträge verwilligen möge.“

Diesem gemäß wurde der beantragte Bedarf
1) für die Schuldentilgung
2) für das Pfandamt
ohne Umfrage verwilligt.

§. 101. Am Schlusse ihres Berichts hatte die Kommission noch geäußert:

„Es bedarf hierbei kaum der schließlichen Bemerkung, daß wir nur zu unserm großen Bedauern die städtischen Ausgaben auf einen so hohen Punkt gestiegen sehen, während solche durch die Einnahmen keineswegs gedeckt sind. Wir können hierbei nur den dringenden Wunsch aussprechen:
daß endlich eine wesentliche Ersparniß durch Reduktion von den Zinsen der städtischen Schuld erzielt, und zugleich die Einnahme durch eine verbesserte Perception der Steuern erhöht werden möge.“

Ohne Umfrage wurde beschlossen:
diesen dringenden Wunsch gegen hohen Senat auszusprechen.

§. 102. Bei dieser Gelegenheit wurde noch ferner von einem Mitgliede beantragt:
hohen Senat zu ersuchen, wegen des dem Aerar durch die Veruntreuungen des ehemaligen Försters im Goldsteinforste und des ehemaligen Chaussee-Inspektor-Vikars erwachsenen Schadens einen Advocatus fisci zu bestellen, um nach Maßgabe der bestehenden verfassungsmäßigen Bestimmungen die Regreß-Ansprüche wegen dieses Schadens gegen wen Rechtens verfolgen zu lassen.“

Nach stattgehabter Erörterung *) erfolgte jedoch mit 60 Stimmen gegen 4 und 13 suspendirte der Beschluß:
diesen Antrag auf sich beruhen zu lassen.

§. 103. Noch wurden zwei andere Anträge gestellt, und zwar
1) wegen des Accises von Dörrfleisch,

---

*) In dieser Erörterung wurde gegen den Antrag besonders hervorgehoben, daß über jene Veruntreuungen selbst und den dadurch etwa entstandenen Schaden überall keine nähere aktenmäßige Daten vorlägen, daß dieser Antrag, der eigentlich nur vom 5ir oder 9r Kolleg gestellt werden könne, überhaupt gar nicht hierher gehöre, indem sich am Ende gar nicht absehen lasse, was nicht Alles noch bei Gelegenheit des Status exigentiae zur Sprache gebracht werden solle, und endlich, daß der Senat, wenn wirklich Regreßansprüche begründet befunden werden sollten, ohnehin schon von selbst nach seinen obrigkeitlichen Pflichten die deßfallsige erforderliche Verfügung treffen werde. Zur Unterstützung des Antrags wurde von anderer Seite darauf aufmerksam gemacht, daß nähere einzelne Daten gar nicht nothwendig seyen. Es handle sich hier hauptsächlich und zunächst nur von der Handhabung eines verfassungsmäßigen Princips, in Gemäßheit dessen, wie die kaiserl. Resolutionen klar vorschrieben, alle Senatsdeputirte nicht nur für den Schaden, welcher durch Veruntreuung, sondern auch sogar durch Nachlässigkeit oder Ungeschicklichkeit ihrer Amtsuntergebenen dem Aerar erwachse, unbedingt zu haften hätten. Ueberdies seyen die erwähnten Veruntreuungen jenes ehemaligen Försters und Chaussee-Inspektor-Vikars notorisch, und, die Regreßansprüche des Aerars bei Gelegenheit des Status exigentiae zu urgiren, sey allerdings vollkommen hierher gehörig, indem ja hierdurch der Staatskasse eine entzogene Einnahme wieder gewonnen werden solle, in welchem Sinne die Kommission gleichfalls zweckmäßige Anträge gestellt habe.

2) wegen der ungeräucherten Würste, hinsichtlich deren hoher Senat um geneigten Aufschluß darüber ersucht werden möge, weßhalb dem, gesetzlich nirgends verbotenen, kostenfreien Eingang derselben an den Thoren dennoch Hindernisse in den Weg gelegt würden?

Da jedoch versichert wurde, daß dieserhalb mit nächstem bei Gelegenheit des vom Senate an die gesetzgebende Versammlung gelangenden Vortrags in Betreff des neuen Finanz- und Steuersystems ohnehin Vorlage gemacht werden würde, ließ der Antragsteller diese beiden Anträge fallen.

§. 104. Dr. Rapp verliest nunmehr die Finalredaktion der seitherigen einzelnen Beschlüsse über den General-Status exigentiae pro 1838.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls wurde hierauf diese Sitzung geschlossen.

Ueber die Befähigung zu Staatsämtern und Staatsdiensten nach hiesiger Verfassung.

(Schluß.)

5) Weitere besondere Bestimmungen.

1) Ein eigentliches Vorrücken oder Avanciren nach dem Dienstalter findet im Allgemeinen nach der hiesigen Verfassung bei Staatsämtern und Staatsdiensten nicht Statt. Nur

a) auf die erste Rathsordnung wird von der zweiten nach dem Dienstalter nach Art. 19. der Constitutions-Ergänzungsakte fortgerückt.

b) Ebenso tritt Ausnahmsweise eine Stellenbesetzung lediglich nach dem Alter bei dem lutherischen Konsistorium ein, indem dasselbe nach Art. 36. der Constitutions-Ergänzungsakte aus zwei lutherischen Senatoren, aus dem Senior des evangelisch-lutherischen Ministeriums, den zwei vordersten Pfarrherren und einem rechtsgelehrten Konsistorialrathe besteht. Endlich ist

c) nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. Oktober 1819 Art. 6. *) bei der Insatzbuchbehörde oder dem Hypothekenbüreau ein eigener Beamter als Adjunkt des Hypothekenbuchführers cum spe succedendi in dessen Stelle und Gehalt nach seinem Abgang, bestellt.

2) Ein gewisses Alter war nach der ältern Stadtverfassung weder bei Rathsstellen, noch bei sonstigen Stadtdiensten festgesetzt, ja man findet in der reichsstädtischen Zeit Beispiele, daß sogar Minderjährige zu Rathsgliedern erwählt worden sind.

Der Art. 19. der Constitutions-Ergänzungsakte bestimmt dagegen zur Rathsstelle ein Alter von 30 Jahren, mit dem Zusatze, daß man nicht in den Diensten eines anderen Staates stehen dürfe. Nach geschehener Wahl muß solchen und allen fremden Titeln entsagt werden.

3) Die Deputirten des Senats zu den Justiz- und Verwaltungsstellen werden immer nur auf drei Jahre erwählt, sind jedoch nach Ablauf derselben sofort wieder reeligibel. Ausnahmen von dieser Regel sind folgende:

a) Die Senatsdeputirten zum Forstamte, die jedesmal aus den Rathsgliedern der zweiten Ordnung gewählt werden müssen, bleiben nach Tit. IX. der verbesserten kaiserl. Visitationsordnung **) auf diesem Amte lebenslänglich, oder wenigstens so lange sie Alters halber dazu noch fähig sind und auf der zweiten Ordnung sitzen.

b) Das Syndikatsamt, welches dasjenige Senatsglied, auf welches die Wahl gefallen ist, bei Verlust der Rathsstelle anzunehmen verbunden ist, dauert zwar ebenfalls lebenslänglich; doch kann Jemand, der dasselbe 20 Jahre lang versehen hat, nach Art. 21. der Constitutions-Ergänzungsakte um Abnahme dieser Funktion nachsuchen, wodurch derselbe aber auch den höheren Gehalt einbüßt.

c) Kein Rathsglied darf nach Art. 23. der Constitutions-Ergänzungsakte zwei Jahre hintereinander das Bürgermeisteramt führen; es wird daher nach Art. 18. der Constitutions-Ergänzungsakte jährlich aus der ersten Ordnung der ältere, und aus der zweiten Ordnung der jüngere Bürgermeister gewählt.

d) Auch der Direktor des Stadtgerichts, welcher aus allen Rechtsgelehrten des Senats erster und zweiter Ordnung durch Scrutinium gewählt wird, kann nur auf ein Jahr ernannt werden, und ist im nächstfolgenden Jahre nicht reeligibel.

4) Eine besonders wichtige Bestimmung hinsichtlich der Verpflichtung aller Senatsdeputirten ist übrigens nach Maßgabe der 6ten kaiserl. Resol. vom 22. Nov. 1725 Art. 11. und eines kaiserl. Kommissionsdekrets vom 26. Oktober 1744 ***) die,

> daß bei den Aemtern und Recheneien ein jeder aus dem Rath, welchem die Aufsicht hierunter mit obgelegen, selbst den Schaden, der aus Versehen oder Untreue ungeschickter und untauglicher oder fahrlässiger Offizianten entsteht, aus seinen eigenen Mitteln zu ersetzen schuldig seyn soll.

5) Außerdem findet sich in Art. XXVI. der verbesserten kaiserl. Visitationsordnung †) hinsichtlich der Rathsglieder folgende Vorschrift:

„Die Schöffen oder Rathspersonen, welche, ohne „erhebliche Ursach zu Schöffen-Rath oder Rath, bei der „ersten Umfrage, nicht erscheinen, denen soll allemal „3 Batzen Straff, von seinem Salario abgekürzet werden, „und dem Aerario heimfallen. Der Rathschreiber soll „darüber zu Rath, der Gerichtschreiber aber zu Schöffen-„Rath, darauf bestellet seyn, dieselbe Bussen der Gebuhr „zu erfordern, jedes Quartal mit gebührlicher Rechnung „zur Rechenei liefferen, und dem Rathschreiber 1/4 von „Raths-, dem Gerichtschreiber aber 1/4 von Schöffen-„Raths-Bussen, für ihre deswegen habende Mühe gegeben „werden. Die Amt-Straffen aber belangend, welche „Raths-Person dabei unfleißig erschiene, und keine er-

*) S. Gesetz- und Statutensamml. Bd. 2. S. 92.

**) S. Müller II. S. 81. 84.

***) Müller I. S. 97 und 101.

†) Müller II. S. 131.

»erhebliche Ursach hätte warum, soll jedesmahl 10 Kreuzer »zur Buß erlegen. dasselbe soll denselben Herrn jedes »Amts unter einander gefallen.«

Die Disciplinarstrafen, welche

6) gegen Nachlässigkeit, Unfleiß, Ungehorsam und andere dienstwidrige und das Subordinationsverhältniß im Dienst verletzende Handlungen aller Staatsdiener stattfinden, und von den unmittelbar vorgesetzten Behörden verfügt werden, sind nach §. 9. der Dienstpragmatik *) mundliche und schriftliche Verweise, Zurechtweisungen und Geldstrafen.

Gegen Staatsdiener zweiter Klasse kann in solchen Fällen statt Geldstrafe auch eine ihr gleichkommende Gefängnißstrafe verfügt werden.

7) Besoldungen und Pensionen der Staatsdiener können nach §. 4. der Dienstpragmatik im Wege der Exekution nur zur Hälfte mit Arrest bestrickt werden.

8) Staatsdiener erster Klasse können in Gemäßheit Art. 14. der Dienstpragmatik nach vierzig Dienstjahren, auch wenn sie noch dienstfähig seyn sollten, ihr Amt, mit Beibehaltung ihres Ranges, Titels und ganzen Gehaltes niederlegen. Während der ersten zehn Dienstjahre haben dieselben bei unverschuldet eingetretener Dienstuntauglichkeit ein Recht auf Quiescirung mit Beibehaltung eines Drittheils ihres zuletzt bezogenen Gehalts, von zehen bis zwanzig Dienstjahren ein Recht mit zwei Drittheilen, und von zwanzig bis dreißig Dienstjahren mit dem vollen Gehalt in Ruhestand versetzt zu werden, sowie dieselben unter solchen Verhältnissen bei eingetretener und nachgewiesener Dienstuntauglichkeit auch ohne ihr Verlangen vom Senat, je nach ihren Dienstjahren mit einem Drittheil oder zwei Drittheilen oder mit dem ganzen Gehalt quiescirt werden können. Verdiente Staatsdiener können auf ihr Ansuchen in gerechter Anerkennung ihrer geleisteten Dienste, ohne Rücksicht auf Dienstjahre, bei eingetretener Dienstunfähigkeit vom Senat auch mit Belassung ihres vollen Gehalts emeritirt werden, sowie dieses auch früher schon in den Befugnissen des Senats gelegen hat.

Wenn Staatsdiener erster Klasse, die quiescirt oder emeritirt werden sollen, außer ihrem fixen Gehalte noch Emolumente genossen haben, so sind diese im Einverständnisse mit der ständigen Bürgerrepräsentation, zu bestimmen und anzuschlagen.

Auch Staatsdiener zweiter Klasse können für Treue und Fleiß und langgeleistete Dienste von dem Senat wie Staatsdiener erster Klasse behandelt werden.

Militärisches.

Es ist natürlich, daß ein jeder hiesige Bürger mehr oder weniger eine gewisse Zuneigung und Interesse für das hiesige Linienbataillon hegt, obgleich die Unkosten, welche dasselbe hiesiger Stadt verursacht, allerdings sehr bedeutend sind, wogegen aber auch, was Equipirung und sonstige Ausrüstung betrifft, dasselbe schwerlich irgend andern Truppen des großen deutschen Bundesheeres nachstehen wird. Ich glaube als gewiß versichern zu dürfen, daß es dem größten Theil meiner verehrten Mitbürger wünschenswerth wäre, eine getreue Darstellung des Antheils, welchen das hiesige Kontingent an den Feldzügen nahm, zu besitzen, und da mehrere der wackeren Herren Offiziere, welche denselben mit Auszeichnung beiwohnten und die hiesigen Truppen führten, noch am Leben sind, so würde es gewiß sehr dankenswerth erkannt werden, wenn jene Herren Offiziere die Gefälligkeit hätten, sich dieser Sache zu unterziehen, denn so gering auch die Truppenanzahl des hiesigen Kontingents war, so haben sie doch nie dem deutschen Waffenruhm Unehre gemacht.

Daß ohne die kaltblütige und ausdauernde Tapferkeit der deutschen Truppen Napoleon vielleicht gar manchen Sieg nicht errungen haben würde, dies sind bekannte Thatsachen, wie so viele Schlachten und Gefechte bewiesen haben. Wie würde es z. B. mit dem Sieg bei Wagram gestanden haben, ohne die ausgezeichnete Tapferkeit der deutschen Hülfstruppen, wie mit dem Sieg an der Moskwa ohne die ruhmvolle Tapferkeit der sächsischen und anderer deutschen Truppen? Wie würde es mit dem Rückzug der sogenannten großen französischen Armee aus Rußland ausgesehen haben, ohne die heldenmüthige Aufopferung der bayerischen und anderer deutschen Truppen, welche beauftragt waren, den Rückzug zu decken, und sich dieses schwierigen Auftrags so ruhmvoll entledigt haben? Die Ueberreste jener Armee würden völlig zertrümmert worden seyn.

Ein Frankfurter Bürger.

Jahresbericht der Administration der Civilbediensteten-Witwen- und Waisenkasse vom Jahr 1837.

Auf gewohnte Weise legen wir dem geehrten Publikum hiermit Rechenschaft ab von den im vorigen Jahre uns zu Theil gewordenen freiwilligen Gaben, indem wir dabei den wohlwollenden Gebern, sowie hinsichtlich der Legate denen, welche uns solche gütigst überlieferten, unsern innigsten Dank andurch nochmals abstatten.

Unser Kapitalstock, welcher am 31. Dezember 1836 fl. 18,106. 21 kr. betrug *), hat sich durch die Summe jener, demselben herkömmlich überwiesenen Zuflüsse, nämlich fl. 57. 21 kr. an Gottespfennigen und fl. 280 an Legaten, nunmehr auf fl. 18,443. 42 kr. erhöht.

Dagegen hat sich der ohnehin sehr geringe Stand unserer zahlenden Mitglieder, deren wir am Schlusse des Jahres 1836 nur 31 zählten, seitdem noch vermindert, betrug nämlich am 31. Dez. 1837 nur noch 28; der Stand der Empfangenden stieg von 28 auf 29.

Bei dem in dieser Hinsicht sich ergebenden auffallenden Mißverhältnisse kann es daher nicht befremden, wenn wir zur vollständigen Erfüllung der wichtigsten unserer statutenmäßigen Obliegenheiten, nämlich zur Auszahlung der vollen, ohnehin gering gegriffenen Pensionen, bis

*) S. Gesetz- und Statutens. Bd. 4. S. 169 und 170.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 9. S. 62.

heute noch nicht gelangen konnten, und dazu leider wohl noch eine Zeitlang, wenigstens so lange außer Stand bleiben werden, bis irgend ein bedeutender Glücksfall hierin eine wohlthätige Aenderung eintreten lassen wird.

Frankfurt den 5. Februar 1838.

Die Administration der Civilbediensteten-Witwen- und Waisenkasse.

Die Bornheimer Ersparnißanstalt am Schlusse ihres 6ten Verwaltungsjahres 1837 *).

I. Betrag der Einlagen:

		fl.	kr.
1)	In den Jahren 1832 bis 1836 wurden von 100 Einlegern eingelegt	4995.	10
2)	In dem Jahre 1837 wurden von 52 Einlegern eingelegt	1004.	18
	zusammen	5999.	28

II. Betrag der Rückzahlungen: **)

		fl.	kr.
1)	In den Jahren 1832 bis 1836 wurden an 100 Einleger zurückbezahlt	4995.	10
2)	In dem Jahre 1837 wurden an 29 Einleger zurückbezahlt . .	490.	24
	zusammen fl.	5485.	34
	Guthaben von 37 Einlegern am 31. Dezember 1837 . . . . . . fl.	513.	54

Die Verwaltung der Bornheimer Ersparnißanstalt.
Mag. Peter Fester, Pfarrer.
Gottlieb Buck.

Israelitische Ehen betreffend.

Dieser Gegenstand ist bei hochansehnlicher gesetzgebenden Versammlung in deren Sitzung vom 9. Dez. v. J. †) neuerdings angeregt worden, und es scheint nicht ohne Interesse, eine von Herrn Dr. Goldschmidt im Januar 1835 schon bei hohem Senate eingereichte Vorstellung des Bevollmächtigten mehrer hiesigen mit Ausländerinnen verlobten israelitischen Bürger und Bürgerssöhne hier mitzutheilen. Diese Vorstellung ist nachstehenden Inhalts:

„Die hochansehnliche gesetzgebende Versammlung beschloß in ihrer Sitzung vom 26. Februar 1834, hohem Senate den Wunsch auszudrücken:

„baldmöglichst prüfen zu wollen, ob und in welcher Art eine Erweiterung der jährlichen Zahl solcher israelitischen Ehen, bei welchen die Frau oder der Mann fremd ist, statthaft sey,“

welcher Beschluß in der Sitzung vom 13. Dez. 1834 zur baldmöglichsten Rückäußerung empfohlen worden ist.

Eine Rückäußerung hohen Senats ist jedoch hierauf, so viel bekannt, inzwischen nicht erfolgt, und ich bin beauftragt, die Gründe, welche für die jedem im übrigen geeigneten hiesigen israelitischen Bürger oder Bürgerssohne einzuräumende freie Befugniß, sich von hier oder auswärts eine Frau zu wählen, sprechen, hochgeneigter Prüfung gehorsamst vorzulegen.

Im Allgemeinen lassen sich Ehebeschränkungen nur aus besondern Rücksichten auf das Gemeinwohl rechtfertigen, sind diese nicht vorhanden, hören jene auf, haltbar zu seyn; in diesem Sinne spricht sich auch der in der beregten Sitzung hochansehnlicher gesetzgebenden Versammlung vom 26. Februar 1834 in Auftrag der deßhalb niedergesetzten Kommission erstattete Vortrag aus; weil jedoch, wie es in solchem heißt,

„die für fremde Israeliten angesprochene unbeschränkte Freiheit zur Heirath und Niederlassung dahier weder der christlichen Bürgerschaft noch der jüdischen Gemeinde vortheilhaft seyn würde,“

glaubte die Kommission die Aufhebung der hinsichtlich der Ehen hiesiger mit auswärtigen Israeliten bestehenden gesetzlichen Beschränkung nicht beantragen zu dürfen.

Es ist meine Aufgabe nicht, die Richtigkeit dieser Unterstellung im Allgemeinen zu untersuchen, so viel ist jedoch gewiß, daß sich danach blos die unbeschränkte Freigebung, nicht aber eine zweckmäßige Erweiterung abrathen ließe. Aus dem angezogenen Vortrage geht aber zugleich hervor, daß belobte Kommission selbst dies wohl gefühlt und an eine Erweiterung gedacht, diese jedoch allein durch

„eine etwaige Vermehrung der Anzahl solcher Ehen oder eine Dispensation in einzelnen Fällen“

für möglich gehalten hat. Die gleichwohl sehr nahe liegende Unterscheidung zwischen Ehen hiesiger Israeliten mit auswärtigen Manns- oder Frauenspersonen scheint belobter Kommission entgangen zu seyn, und vielleicht ist diesem Umstande besonders der schon angeführte in der Hinsicht abweichende Beschluß hochansehnlicher gesetzgebenden Versammlung zuzuschreiben.

(Fortsetzung folgt.)

*) Vgl. Jahrb. Bd. 9. S. 155.

**) Wenn diese Anstalt nur einen kleinen Erfolg zu haben scheint, so liegt die Ursache nur darin, daß derselben keine größere Ausdehnung gegeben werden kann. Von Leuten, wie es deren in Bornheim viele giebt, die zu manchen Zeiten des Jahrs gar keinen oder nur einen höchst spärlichen Verdienst haben, wird es wohl eingesehen, wie nöthig und nützlich es ist, in den günstigen Zeiten einen Theil des Erwerbs für den Winter ꝛc. zurückzulegen. Die amtlichen Verhältnisse des verehrten Mitverwalters Herrn Pfarrer M. Peter Fester bei einer Gemeinde von circa 2800 Seelen veranlassen denselben jedoch in Rücksicht auf dieses Geschäft innerhalb gewisser Grenzen zu bleiben; auch würde jede Erweiterung — außer dem Zeitaufwand — beträchtliche Unkosten für den Druck von Büchlein, Rechnungsbüchern u. dgl. zur Folge haben; mit dessen Stellung und bekannter uneigennützigen, hochachtungswerthen Denkungsweise verträgt es sich aber nicht, irgend eine Vergütung, selbst nicht einmal für baare Auslagen an Schreibmaterialien ꝛc. anzunehmen. Was daher Andere als Beiträge zu verschiedenen Vereinen verwenden, widmet Er nun gerne dieser kleinen Anstalt, von der schönen Hoffnung beseelt, daß Er auch in solcher Weise für allgemeine Zwecke der Humanität nicht ganz erfolglos wirke.

(Anmerk. der Red.)

†) S. Jahrb. B. 10. S. 251 - 254.

Uhrenmangel in Sachsenhausen.

In der Beilage des Frankfurter deutschen Journals Nr. 29. liest man folgendes:

„(Frankfurt den 27. Januar). In unserer gesetzgebenden Versammlung war jüngst von einem Mitgliede der Antrag gestellt, hohen Senat zu ersuchen, darauf Bedacht zu nehmen, daß der Gang der Stadtuhren baldmöglichst gehörig geregelt werde und fortdauernd bleibe, — da die genaue Kenntniß der Tageszeit im bürgerlichen Leben, wo es bei der Post, bei Gericht, bei dem Militär, bei Behandlung von Patienten, ja oft sogar bei festlichen Diners! u. dgl. m. manchmal auf Minuten ankomme, ein zu wichtiger Gegenstand ist.“

Da nun ganz Sachsenhausen nur eine Uhr auf der Dreikönigskirche besitzt, welche man jedoch im obern Theil Sachsenhausens weder bei Tag noch bei Nacht schlagen hört, während ehemals vor der Schleifung der Festungswerke sich am Affenthor eine Uhr befand, welche aber bis jetzt nicht durch eine andere ersetzt wurde, so wäre sehr zu wünschen, daß hohe Obrigkeit auch diesem Uebel abhelfen möge, indem durch Errichtung einer Uhr an jenem Thore den Beamten und der Wache daselbst, wie auch den Bewohnern des 13ten Stadtquartiers, welche meistens Weingärtner sind, und den ganzen Tag in ihren Gütern vor dem Affenthor arbeiten, ohne eine Uhr schlagen zu hören, etwas sehr Nothwendiges und Nützliches geschaffen würde. . . . . 6.

Die Fleischpreise betreffend.

Wenn die Hausfrauen aus dem Mittelstande gewöhnlich nur schlechte Stücke Fleisch bekommen können, so liegt die Schuld lediglich daran, daß die besten Theile des Ochsen, Hammels, Kalbes und Schweines um höhern Preis, als die Taxe erlaubt, an Gastwirthe und reiche Fremde verkauft werden. Einsender kennt einen Fall, wo einer englischen Familie regelmäßig 18 kr. für das Pfund Rindfleisch berechnet wurden, dessen Taxe damals 13 kr war. Man versuche einmal, sich Cotelettes zu der Taxe holen zu lassen, und man wird deren nirgends bekommen.

Lebensansichten.

Der Richter, welcher gegen die Gesetze spricht, ist, moralisch wenigstens, ebenso verantwortlich, wie Jeder andere, der gegen die Gesetze handelt.

Das reine Christenthum wird nicht eher Gemeingut aller Menschen werden, als bis die Theologie aufgehört haben wird, Brodstudium zu seyn, und alle theologische Literatur zur Makulatur geworden ist.

Einen gescheuten Mann als Dummkopf zu bezeichnen, ist eine Sünde gegen die Wahrheit, aber einen Dummkopf als gescheuten Mann zu charakterisiren, ist eine Sünde gegen die Menschheit.

Eine Regierung kann Mißgriffe machen, das ist kein Unglück. Denn Mißgriffe sind in der Regel zu redressiren. Wenn sie aber jedweder Konsequenz und Energie entbehrt, trägt sie unausbleiblich den Todeskeim ihrer Annullirung in sich.

Humanität, Religion, Vaterland, persönliche Individualität — das sind die vier Hauptzwecke des Menschen. Sie verketten sich, ohne ihrer Eigenthümlichkeit zu entsagen; sie verschmelzen sich, ohne ihre Selbstständigkeit aufzugeben.

Burgeraufnahmen im Jahr 1838.

Am 2. Februar:

34) Herr Leonh. Steinlein, Dr. phil., aus Steinbühl, den 1. August 1794 geb., ordentl. Lehrer an der Musterschule, und

35) dessen Ehefrau, Elis. Pauline, geb. Bayer, beide luth. Vor dem Affenthor.

Am 5. Februar:

36) Frau Kath. Jul. Herzog, geb. Scherer, aus Ensheim, des hiesigen Bürgers und Handelsmanns, auch Stadtgerichtskanzlisten, Herrn K. L. Herzog, Ehefrau.

37) Frau Wilh. Frank, geb. Hofmann, aus Zweibrücken, des hiesigen Bürgers und Schornsteinfegermeisters, Herrn Joh. Heinr. Frank, Ehefrau.

Am 7. Februar:

38) Herr Joh. Heinr. Friedr. Belschner, seitheriger hiesiger Beisaß und Lohnbedienter, den 18. Juni 1800 als hiesiger Bürgerssohn dahier geb., luth., und

39) dessen Ehefrau Mar. Marg. Johanne, geb. von der Wippel, aus Düsseldorf, kath.

Aufnahmen in das israelitische Bürgerrecht.

Am 29. Dezember 1837:

66) Herr Eduard Dav. Ellissen, den 26. August 1808 geb., hiesiger israel. Bürgerssohn, als Handelsmann. H. 8.

Am 5. Januar 1838:

1) Herr Moritz Mayer Weisweiller, den 30. Mai 1815 geb., hiesiger israel. Bürgerssohn, als Handelsmann.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer 1/2 bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Aufsätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einsender, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. G. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Frankfurter  Jahrbücher.

No. 12. Mittwoch den 14. Februar 1838. **Bd. 11.**

Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 14. Februar 1793 ergeht ein Raths-Edikt nachstehenden Inhalts:

„Ein Hochedler Rath hat mit Mißfallen bemerken müssen, daß der schon bestehenden und noch ganz neuerlich ergangenen Strafverbote ungeachtet, wider die französische Nation, National-Convention, und deren Armeen, theils im allgemeinen, theils im besonderen, anzügliche und zum Theil überdieß in einem niedrigen Tone geschriebene Broschüren, Pamphlets und andere fliegende Blätter allhier verbreitet werden.

Gleichwie nun dergleichen von übel unterrichteten oder übel gesinnten Personen für eine Folge der Gesinnungen und Denkungsart Eines Hochedlen Raths und hiesiger Burgerschaft ausgedeutet, oder der Verdacht, als ob man dahier an solchen pasquillantischen Schriften Gefallen trage, oder derselben Verkauf oder Verbreitung in hiesiger Stadt wohl gar unter der Hand begünstige, ausgestreut werden könnte; So wird hierdurch nicht nur den hiesigen Buchhändlern und Buchdruckern, sondern auch überhaupt allen hiesigen Bürgern und Angehörigen, sich mit dem Verkauf oder Debit solcher anzüglichen Blätter oder Broschüren im geringsten zu befassen, bey Vermeidung einer Geldstrafe von 50 Rthlr., wovon ein Drittheil dem Denuncianten verabreicht werden soll, denen Herumträgern solcher etwa in auswärtigen Territoriis gedruckten und in den Strassen verbreitet werden wollenden Schriften aber sich dessen zu unterfangen, bey unfehlbarer gleichbaldig gefänglicher Einziehung, hierdurch ernstlich untersagt.“

Durch ein großherzogliches Dekret vom 15. Februar 1811 wird dem Herrn Stadtbaumeister Joh. Georg Chr. Heß der Charakter eines großherzoglichen Bauraths ertheilt.

Im Jahre 1608 war der Main vom 2. Febr. bis 17. Febr. so hart zugefroren, daß die Bender den 16. Febr. ein neues Faß von 11 Ohm darauf gebunden haben, welches sie dem Rath verehrten.

Den 17. Februar 1756 stirbt Herr Senator Dr. Joh. Heinr. Kloß, geb. den 15. Sept. 1708, welcher seit dem 11. Dezember 1752 Senatsmitglied gewesen war.

Den 18. Februar 1811 ergeht eine großherzogliche Verordnung, die gegen die Deserteurs aus wirklichen Kriegsdiensten, wie auch von der Landmiliz und der Militärkonskription, verhängte Konfiskationsstrafe betreffend.

In einem Briefe vom 19. Februar 1400 schreibt Hensil Bedir, Bote der Stadt Frankfurt, von Prag aus dem Rathe, wie günstig König Wenzel dessen Schreiben aufgenommen habe.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

Die in der XVIIIten Sitzung der gesetzgebenden Versammlung vom 3. Februar d. J. vorgekommenen und zur Begutachtung an eine Kommission verwiesenen beiden Senatsvorträge *) vom 23. Januar d. J. sind nachstehenden Inhalts:

1) Senatsvortrag:
das von den Dorfschaften während mehreren Jahren und namentlich bis zum Jahre 1835 inclus. zu wenig bezogene Salz betr.

„Die Verordnung vom 19. Aug. 1824, die städtische Uebernahme des Salzaccises betr., sagt §. 5.**):

„„Was die Dorfschaften des Gebiets belangt, wird nach dem bei denselben vorwaltenden Verhältniß einem jeden Dorfe $^3/_4$ derjenigen Quantität Salz, welche früher dasselbe jährlich aus dem Salzmagazin zu nehmen schuldig gewesen, mithin 15 Pfd. per Kopf, zugetheilt, und muß allermindestens solches Quantum mit dem Anfange jeden Quartals zum vierten Theil gegen baare Zahlung bei der städtischen Salzmagazin-Verwaltung bezogen werden,““

und §. 6.:

„„Das Recheneiamt hat dafür Sorge zu tragen, daß das Salzmagazin an einem schicklichen Orte angelegt werde, und daß in demselben zu jeder Zeit, und zu billigen Preisen, welche die in den benachbarten Salzregien üblichen nicht übersteigen, dem Bedürfnisse der Stadt und des Gebiets genügender Vorrath, vorzüglich guter, dem Zwecke des Verbrauchs angemessener Salzgattungen vorhanden sey.““

So lange die Salzmagazins-Verwaltung die hier im §. 6. enthaltene Vorschrift befolgen, und das Salz eben

*) S. oben S. 73.
**) S. Gesetz- und Statutens. Bd. 3. S. 300 flg.

so billig wie die benachbarten Salzregien abgeben konnte (nämlich bis zum Jahre 1827), bezogen auch die Dorfschaften das im §. 5. daselbst angeordnete Quantum.

Als aber im Jahre 1827 das Großherzogthum Hessen den Salzhandel in der Provinz Oberhessen gegen Uebernahme einer Salzsteuer freigab, wonach dort der Salzpreis auf 1½ kr. per Pfd. fiel, auch hierauf Kurhessen und Nassau den Salzpreis herabsetzten, ergaben sich Rückstände bei den diesseits des Mains gelegenen Ortschaften, während Oberrad und Niederrad fortdauernd mehr als das oben angedeutete Quantum bezogen.

Die Anträge, welche das Recheneiamt im Jahre 1830 auf Herabsetzung der Salzpreise stellte, damit es fortan der Vorschrift im §. 6. des Gesetzes vom 19. August 1824 genügen könne, hatten keinen Erfolg, und sonach konnte die Anhäufung der Rückstände auf den Dorfschaften diesseits des Mains nicht ausbleiben und dauerte fort, solange als die Ursache, die niedrigen Salzpreise in der Nachbarschaft. nicht verschwand. Diese ist im Laufe des Jahres 1835 gehoben worden, und sämmtliche Ortschaften beziehen jetzo bedeutend mehr als das im §. 5. der angezogenen Verordnung in Aussicht genommene Quantum.

Kurz vor dem diese besseren Verhältnisse wieder eintraten, nämlich im Jahre 1834 wurde löbl. Revisionskolleg auf die Rückstände aufmerksam, und stellte zuerst am 3. Juni 1834 den Antrag, daß, wenn nicht zu Anfang jeden Quartals von jeder Ortschaft die angeschlagene Quantität Salz bezogen seyn sollte, der deßfallsige Geldbeitrag bei der betreffenden Dorfschaft durch Ausschlag auf die Staatssteuer-Simpeln erhoben werde, — welcher Antrag auch am 17. Juni 1834 die Billigung löblicher ständigen Bürgerrepräsentation erhielt.

Abweichend von dieser Ansicht stellte ebenbenanntes Kolleg den 27. Sept. 1834 den Antrag:

> daß das Rechenei- und Rentenamt diejenigen Gemeindeglieder der hiesigen Ortschaften, welche die durch Gesetz vom 19. August 1824 §. 5. bestimmte Quantität Salz nicht bezogen hätten, exekutive zu dem Nachbezug gegen Bezahlung anhalten solle.

Wiederum abweichend von dieser eben ausgesprochenen Ansicht bemerkte eben dasselbe verehrliche Kolleg in seinem Protokoll-Auszug vom 21. Juli 1835:

> „„Da der §. 5. des Gesetzes vom 19. August 1824 die Verbindlichkeit des bestimmten Salzbezugs nicht als Incumbenz der einzelnen Dorfbewohner, sondern als collective Incumbenz jedes Dorfs qualificire, so könne von Streichung des Rückstandes die Frage nicht seyn, vielmehr müsse man auf der nachträglichen Beitreibung desselben zunächst von den amtlich angestellten Salzverkäufern, unter Vorbehalt des Regresses gegen wen Rechtens, bestehen.““

Der Senat hatte die am 27. Sept. 1834 von löbl. ständigen Bürgerrepräsentation ausgesprochene Ansicht zuerst getheilt, war aber auf Bericht des Rechenei- und Rentenamts davon wieder abgegangen, und hatte zum zweiten Mal auf Streichung der Rückstände am 20. Nov. 1834 angetragen, welchen Antrag derselbe zum dritten Mal am 2. Mai 1837 wiederholte, indem er zugleich für die Zukunft verordnete:

> daß fernerhin der bei einer oder der andern Gemeinde nach Ablauf des Quartals wieder vorkommende Minderbezug von Salz, nach Maßgabe des im Gesetz vom 19. August 1824 §. 5. festgesetzten Minimums von der betreffenden Gemeinde nöthigenfalls executive beizutreiben, der Gemeinde aber anheimzugeben, ihren Regreß gegen diejenigen Gemeindeglieder zu nehmen, welche der im §. 5. des besagten Gesetzes mitenthaltenen Bestimmung, Genüge geleistet zu haben, nicht nachweisen könnten.

Hierauf erklärte löbliche ständige Bürgerrepräsentation am 4. Juli 1837:

> man finde diese pro futuro ausgesprochene Maßregel so erschöpfend, daß man keinen Grund absehe, warum solche nicht auf die Vergangenheit ebenfalls ihre Anwendung finden sollte.

Und endlich auf wiederholten Bericht des Rechenei- und Rentenamts, daß die Anwendung dieser Maßregel auf die Vergangenheit unthunlich sey, und eine Wiederholung der beiden Anträge löbl. ständigen Bürgerrepräsentation vom 17. Juni und 27. Sept. 1834 zugleich enthalte, wovon dieselbe in ihren späteren Beschlüssen wieder abgegangen sey; sodann auf wiederholte, zum vierten Mal wegen Streichung der Rückstände abgehaltenen Konferenz, erklärte benannte verehrliche Repräsentation am 7. Dez. 1837:

> Man finde keine Gründe, von der letzten Erklärung abzugehen, und sehe diesen Gegenstand, soviel diesseitiges Kolleg betreffe, als definitiv erledigt an.

In Gemäßheit dieses Beschlusses, und nachdem durch obige aktenmäßige Darstellung des bisherigen Sachverlaufs gezeigt worden, daß zur Verständigung über diesen Gegenstand keine Mühe gespart worden ist, sieht sich nunmehr der Senat genöthigt, denselben vor die gesetzgebende Versammlung zu bringen.

Der Beschluß löblicher ständigen Bürgerrepräsentation vom 4. Juli 1837, worauf sich der Beschluß vom 7. Dez. 1837 zurückbezieht, wird als ihre letzte und definitive Ansicht enthaltend betrachtet, und sonach einer näheren Beleuchtung unterworfen werden müssen.

Nach diesem Beschluß soll folgende Anordnung, welche der Senat pro futuro getroffen hat, auch pro praeterito hinsichtlich der in früheren Jahren entstandenen Rückstände angewendet werden:

> daß der von dem Jahre 1827 bis 1835 stattgefun-

dene Minderbezug von Salz, nach Maßgabe des im Gesetz vom 19. August 1824 §. 5. festgesetzten Minimumsquantums von den betreffenden Gemeinden nöthigenfalls executive beigetrieben, den Gemeinden aber anheimgegeben werden soll, ihren Regreß gegen diejenigen Gemeindeglieder zu nehmen, welche der im §. 5. des besagten Gesetzes enthaltenen Bestimmung Genüge geleistet zu haben, nicht nachweisen können.

Es dürfte hierbei nun

I. zu erinnern seyn, daß bei diesem Beschluß auf den §. 6. desselben Gesetzes keine Rücksicht genommen ist.

Dieser §. 6. macht es dem Recheneiamt zur Obliegenheit, das Salz ebenso billig, wie die benachbarten Salzregien zu liefern. Wenn solches nun auch pro futuro in Hinsicht auf die in den Nachbarstaaten wiederum gesteigerten Salzpreise möglich seyn wird, so konnte es doch in den vergangenen Jahren, von welchen es sich hier handelt, nicht geschehen, und dürften die Dorfgemeinden daher behaupten, eben so wohl wegen dem §. 5. des Gesetzes vom 19. August 1824 keiner Nachforderung unterworfen zu seyn, als ihnen gegen die Bestimmung von §. 6. desselben Gesetzes theuereres Salz geliefert wurde, wie dasjenige, welches die benachbarten Regien verkauften.

II. War die Bestimmung des eben erwähnten §. 5., so wie sie dasteht, und in Anwendung auf eine einigermaßen bedeutende Bezugspflichtigkeit der Dorfbewohner unausführbar, wenn nicht auch zugleich der erwähnte §. 6. eingehalten wurde.

Denn indem der §. 5. sagt, daß per Kopf 15 Pfd. Salz von den Dorfschaften bezogen werden sollen, bestimmte er damit allerdings die Quantität, welche ein gesammtes Dorf zu beziehen hat, nämlich eben so viel Mal 15 Pfd., als das Dorf Einwohner hat. Aber keineswegs ist mit dieser Bestimmung auch schon die Pflichtigkeit des einzelnen Konsumenten festgestellt. Es ist nämlich durchaus nicht anzunehmen, daß jeder Kopf ohne Rücksicht auf das Alter — also selbst der Säugling — und ohne Rücksicht auf Stand und Gewerb zu einem Verbrauch von wenigstens 15 Pfd. hätte durch das Gesetz vom 19. August 1824 gezwungen werden sollen, und dieses um so weniger, als nicht die Menschen, sondern das Vieh auf dem Lande hauptsächlich bei dem Salzverbrauch in Betracht kommen, sonach der Grundbesitz und der damit im Zusammenhang stehende Viehstand entscheidet.

Man wird nicht annehmen wollen, daß durch das Gesetz vom 19. August 1824 eine unbegüterte, zahlreiche Familie auf dem Lande unter dem Vorwande einer Verbrauchssteuer mit einem unverhältnißmäßigen Salzbezug aus dem städtischen Magazin hat belastet, dagegen der begüterte Mann unverhältnißmäßig wenig hat beziehen sollen. Weitere Vorschriften über die Vertheilung der gesammten Bezugspflichtigkeit von Salz auf die einzelnen Bewohner des Dorfs wären daher unumgänglich nöthig gewesen, wenn nicht auch der §. 6. in dem Gesetz vom 19. August 1824 gestanden hätte. Dieser §. 6. machte die weiteren Vorschriften aus dem Grunde entbehrlich, weil ein Minderbezug der Dorfschaften, als das Quantum, unter der Voraussetzung gar nicht denkbar war, daß das hiesige Magazin eben so billiges Salz wie die benachbarten Regien verkaufte.

III. Wenn es noch jetzo an den gesetzlichen Vorschriften über die Bezugspflichtigkeit des einzelnen Dorfbewohners fehlt, so erscheint eine exekutive Beitreibung eines großen Rückstandes von den Gemeinden als unzulässig und ungerecht. Denn soll

a) die Gemeinde diesen Rückstand aus ihrer Gemeindekasse schlechthin bezahlen und den Betrag auf die Steuer-Simpeln ausschlagen; so wird auch derjenige Dorfbewohner wiederholt durch eine solche Maßregel getroffen, welcher längst seine Verbindlichkeit in Hinsicht auf den Salzbezug erfüllt hat; der Unschuldige muß für den Schuldigen büßen.

b) Soll die Gemeindekasse den Rückstand unter Vorbehalt des Regresses gegen die einzelnen Konsumenten nur vorschießen, so fehlt es nach der Ausführung sub II. hinwiederum an einer Norm, nach welcher dieser Regreß stattfinden könnte.

IV. Erscheint es weder billig noch recht, daß der einzelne Konsument nachweisen soll, in den Jahren 1827 bis 1835 seiner Bezugspflichtigkeit Genüge geleistet zu haben. Denn in diesen Jahren hat unter Genehmigung der Staatsbehörden die Einrichtung stattgefunden, daß auf jedem Dorf ein amtlicher Salzverkäufer, gewöhnlich ein Krämer, bestellt wurde. Bei diesem konnten die Dorfbewohner das Salz kaufen, allein Niemand hat verordnet, daß diese Salzverkäufer über solche Handverkäufe von Salz Buch und Rechnung im Einzelnen führen, daß ihre Bücher darüber öffentlichen Glauben haben, oder daß sie jedes Mal dem Käufer eine Quittung zu seiner Legitimation rücksichtlich der Steuer ausstellen sollten; Niemand hat die Dorfbewohner ermahnt, solche Quittungen zu fordern und als Ausweis aufzubewahren. Wie sollten sie nun nach 10 Jahren nachweisen können, daß sie der Bestimmung des oft erwähnten §. 5. des Gesetzes vom 19. August 1824 Genüge geleistet haben? — und wollte man sie ohne Unterschied in Ermangelung eines solchen unmöglichen Beweises verurtheilen? —

Ferner möchte es in Rechten streitig seyn, ob ihnen überhaupt ein solcher Beweis auch unter andern Umständen auferlegt werden könnte? oder ob nicht vielmehr die Salzmagazin-Verwaltung, welche einen Nachbezug fordert, das faktische Fundament dieser Forderung, die Behauptung nämlich darzuthun hätte, daß dieser oder jener Konsument noch Salz zu beziehen hat?

Diese Betrachtung führt endlich

V. auch noch darauf hin, welche Weiterungen und wahrscheinlich verschwendete Kosten eine solche allgemeine Nachforderung veranlassen würde.

Unter wiederholter Hinweisung darauf, daß jetzo wieder die im §. 6. des Gesetzes vom 19. August 1824 enthaltene Voraussetzung rücksichtlich einer Gleichheit der Salzpreise hier und in der Nachbarschaft eingetreten ist, daher auch schon z. B. im Jahre 1836 die Dorfschaften insgesammt 76,250 Pfund mehr als das in Aussicht genommene Quantum bezogen haben, trägt daher der Senat darauf an:

daß den Dorfschaften die Rückstände wegen zu geringen Salzbezugs in den Jahren 1827 bis 1835 erlassen werden.«

---

2) Senatsvortrag:

Die Accisehebung auf den Dorfschaften betr.

»Es ist bisher der Accisbetrag, welchen die Dorfbewohner gesetzlich zu berichtigen haben, im Wege der Pactirung mit den einzelnen Dorfschaften erhoben worden. Dasjenige, was der einzelne Dorfbewohner von dem, im Ganzen für das dorfpactirte Quantum zu bezahlen hatte, wurde von dem Schultheißen und seinen Beigeordneten, nach darüber gepflogener Verhandlung, bestimmt, und nur wenn dieser oder jener Dorfbewohner ausnahmsweise sich hierauf nicht einlassen wollte, wurde von ihm durch die Gemeinde und für ihre Rechnung die volle Accise für jeden einzelnen accisbaren Gegenstand erhoben, wogegen er das pactirte Quantum der Recheneikasse ohne Abzug zu bezahlen hatte.

Löbliche ständige Bürgerrepräsentation hat nunmehr darauf angetragen und beharrt, ohngeachtet mehrmals dagegen erstatteten Berichts des Rechenei- und Rentenamts und sonach gepflogener Konferenz, bei der Ansicht:

»daß der Dorfaccis an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden solle.«

Da die Einrichtung einer amtlichen Accisverwaltung auf den Dorfschaften zu kostspielig seyn würde, so dürfte dieses Mittel der Versteigerung alsdann mit Grund anzuwenden seyn, wenn die Gebote der Dorfschaften im Wege der Pactirung zu niedrig ausfallen sollten. Allein eine solche Versteigerung von vornen herein wegen eines etwaigen Mehr-Ertrags anzuordnen, dagegen findet der Senat folgende Bedenken:

Ob dieser Mehrerlös erzielt wird? ist nicht gewiß. Im umgekehrten Fall muß entweder eine sehr kostspielige Accisverwaltung eingerichtet, oder durch ein geringeres Gebot, als bisher im Wege der Pactirung, angenommen werden.

Hiervon abgesehen, kann nicht unbedingt jede Steuererhebungsweise, welche am meisten Geld einträgt, fur die beste gehalten werden, vielmehr ist auch das anderweite Staatsinteresse dabei zu berücksichtigen, und allzu gehässige Maßregeln bei der Steuererhebung sind in dieser Hinsicht zu vermeiden.

Die indirekten Verbrauchssteuern empfehlen sich in der Regel gerade durch Leichtigkeit der Erhebung, wie z. B. der jetzo bestehende Eingangszoll, welchen in der Regel der Kaufmann an der Grenze bezahlt, und diesem wiederum der Steuerpflichtige in dem dadurch gesteigerten Preis der Waare. Der Accis auf unseren ganz offen gelegenen Dorfschaften von Getreide, Mehl, Fleisch, geistigen Getränken hat eine andere Natur. Diese Gegenstände werden nicht vom Auslande eingeführt; soll diese Abgabe wirklich bezahlt werden, so erfordert dieses eine direkte Aufsicht über den Verbrauch jedes einzelnen Konsumenten. Wenn der Landmann schlachtet, wenn er Fleisch von einem benachbarten Dorf bezieht, wenn er von seinem gezogenen Getraide vermahlt und verbackt, hat er Accis zu zahlen, wenn er Branntwein brennt, ebenso für das Quantum, welches er in seiner eigenen Wirthschaft verwendet.

Die Aufsicht hierüber wäre schwierig und peinlich, da ein Eindringen in die Haushaltungen der einzelnen Steuerpflichtigen nicht zu umgehen seyn möchte. Würde sie durch die Behörden geübt, so wäre diese unangenehme Seite durch den amtlichen Karakter der Sache in etwas gemildert.

Wenn die Aufsicht aber gar von Privaten, von Mitbewohnern des Dorfs, geübt werden sollte, dann würde sich im Gegentheil alles noch schroffer gestalten, und große Gehässigkeiten, feindselige Aufregung der Dorfbewohner gegen einander dürften kaum zu vermeiden seyn. In diese Streitigkeiten würden die Behörden durch den den Steigerern des Acciſes schuldigen Schutz verwickelt werden können. Der Senat glaubt nicht, daß hinreichende Motive gerade jetzo dazu vorhanden sind, um sich in solche mögliche Weiterungen, sogar in der Ungewißheit des Erfolgs, einzulassen, und trägt, da ein Einverständniß hierüber mit löbl. ständigen Bürgerrepräsentation nicht zu erzielen war, darauf bei der gesetzgebenden Versammlung darauf an:

daß, wie bisher, mit denjenigen Dorfschaften, welche ein hinreichendes Gebot thun, im Ganzen über den von den einzelnen Dorfbewohnern schuldigen Accis im Einverständniß zwischen dem Senat und löbl. ständigen Bürgerrepräsentation auch ferner pactirt werde.«

Ernst in Monumenten und Frivolität.

Einige Freunde von Monumenten, die gern methodisch zu Werke gehen möchten, wollen sich durchaus nicht abhalten lassen, die Reihe mit Adam anzufangen. Ihre Gründe sind wohl auch nicht so ganz verwerflich. Sie stützen sich darauf, daß derselbe nicht nur von der edelsten Abkunft war, die sich denken lasse, sondern auch der reichste Mann, zumal an Grundbesitz, aus welchem letzteren alle spätere Stiftungen und Fideicomisse wohlthätig hervorgegangen sind. Sein ganzer solider Nachlaß, sagen jene Herren, sey nicht durch Handels- oder Erwerbsgeschäfte, kurz nicht aus dem Beutel Anderer erworben worden. Er sey ein zärtlicher, nachsichtiger Ehemann, und fur seine Person an allem Unheil in der Welt unschuldig gewesen, als welche, wenn es ihm nachgegangen wäre, ein Paradies seyn würde. Man rühmt an ihm, daß er, obgleich von dem höchsten Geburtsadel,

dennoch nie geckig davon Gebrauch gemacht, keine Lobredner gefüttert, noch sich in Alles gemengt, dagegen aber im Schweiß seines Angesichts, also nicht oberflächlich, dem Ackerbau mit Fleiß sich gewidmet, und ohne Murren sich allen im Leben unentbehrlichen Künsten und Handwerken unterzogen habe. Seine Kindererziehung betreffend ging es ihm wie so manchem rechtschaffenen Vater, dem auch nicht alle Söhne nachschlagen. Von Schulen für baares Geld war da keine Rede; auch diese Last blieb ihm sonach auf dem Halse.

Empfehlungswürdig scheint sonach das fromme Vorhaben obiger Gesellschaft und zugleich die beste Vorkehrung gegen jene zum öffentlichen Aergerniß gereichende Karnevalsidee von Kölner Spaßvögeln, die leider jetzt in öffentlichen Blättern angekündigt, hoffentlich aber bei näherer Kenntniß obigen Projekts unausgeführt bleiben wird.

Der hiesige Theater-Pensionsfonds

hat kürzlich seine Rechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 1837 *) gestellt.

Hiernach begreift die Einnahme folgende Posten:

		fl.	kr.
a) Kapital laut Berechnung vom 31. Dezember 1836		45,732.	5
b) Beiträge:			
1) der Mitglieder	fl. 1231. 44 kr.		
2) der Pensionirten	" 61. 20 "	1,293.	4
c) Fünf Benefizvorstellungen, nämlich: Robert der Teufel — die Zauberflöte — Faust — Garrick in Bristol — die Guerillas		2,924.	45
d) Gastrollen- und andere Benefizen		505.	52
e) Strafgelder		49.	14
f) Eingegangene Interessen		1,749.	44
		fl. 52,254.	44

Ausgabe:

a) Pensionen	6,363.	52
b) Diverse Ausgaben	195.	26
c) Kapital an Insätzen, Obligationen und Kassa	45,695.	26
	fl. 52,254.	44

Im Jahr 1837 sind der Pensionsanstalt beigetreten: Herr und Frau Bieberhofer, Dem. Capitain, Herr Erlanger, Dem. Hildebrand, Herr Lehr, Herr Nissen, Dem. Quint, Mad. Wacker. Ausgetreten sind: Herr Dobrowsky, Dem. Halbreiter, Herr Hendrichs, Herr Irmer, Dem. Müller, Herr Seyler, Herr Willms. Gestorben ist Mad. Lindner.

Auffallend ist es übrigens, daß in einer Stadt, deren Bürger von jeher den regsten Sinn für alles Schöne, Gute und Gemeinnützige bethätigt haben, deren zahlreiche Stiftungen sich fortwährend der liebevollsten Theilnahme und kräftigsten Unterstützung erfreuen, deren Opulenz, Bildung, Humanität und Kunstsinn sich täglich in den rühmlichsten Bestrebungen kund giebt, deren dankbare, begeisterte Verehrung bürgerthümlicher Tugenden und großartiger Leistungen im Gebiete des praktischen Nutzens sowohl, als der Künste und Wissenschaften sich durch die Errichtung und Votirung öffentlicher Monumente manifestirt, deren Zartgefühl und Mildthätigkeit — einer unerschöpflich sprudelnden Heilquelle gleichend — nach allen Seiten und sogar nach fernen Gegenden hin wohlwollende Gaben spendet, auffallend ist es, daß dennoch in einer solchen Stadt eine Stiftung existirt, die als heimathloses, verstoßenes Stiefkind betrachtet zu werden scheint, und, von aller Theilnahme des Publikums verlassen, nur mit Mühe ihr kümmerliches Daseyn fristet.

Vergeblich sucht man in den Jahresberichten des Theater-Pensionsfonds nach Legaten, Schenkungen, Gottespfennigen oder sonstigen Widmungen, deren sich alle übrigen Stiftungen stets in so reichlichem Maße zu erfreuen haben.

Darf wohl der Hoffnung Raum gegeben werden, daß diese wohlgemeinte Anregung nicht vergeblich gewesen?

*) Vgl. Jahrb. Bd. 9. S. 53.

Ueber Ermittelung und Feststellung der Brodtaxe und des Backlohns.

Dieser Gegenstand ist bereits in Bd. 6. S. 5. der Frankfurter Jahrbücher in Anregung gebracht, und hinsichtlich der angeblichen Nachtheile der Taxe die Frage aufgeworfen worden: Ist die Taxe nothwendig oder nützlich? Die verneinende Entscheidung dieser Frage möchte aber in der wirklichen Ausführung, an welche sich die Eröffnung einer freien Konkurrenz knüpfen müßte, weder dem Allgemeinen, noch dem Einzelnen Vortheile gewähren. Denn ist einmal die Taxe aufgehoben und freie Konkurrenz eröffnet, so versteht es sich von selbst, daß es den Producenten freistehen muß, ohne alle Einmischung der Behörde, und zwar so, wie es ihrem Interesse und Vortheile am angemessensten ist, zu verkaufen. Mag es nun auch seyn, daß sich hiernach der Brodpreis in überflußreichen Jahren etwas niedriger stellen würde, als dies beim Bestehen der Taxe der Fall ist, so würden dagegen zu Zeiten, wo Mangel an Früchten eintritt, sich nicht leicht die Grenzen des steigenden Brodpreises finden und feststellen lassen.

Schon gegenwärtig trägt man kein Bedenken, bei dem geringsten Aufschlag des Brodes mit allerlei spitzigen Sophismen bald gegen die Behörde, bald gegen die Bäcker zu Felde zu ziehen; welche Masse von Verwünschungen würde aber nicht erst laut werden, wenn den Bäckern allein die Bestimmung des Brodpreises überlassen wäre? In einem wohlgeordneten Staate, wo Alles sich im Geleise gesetzlicher Ordnung bewegt, wo das Vertrauen des Publikums mit der Gerechtigkeitsliebe der Behörden sympathetisirt, wird man daher die Brodtaxe nur als eine weise Maßregel obrigkeitlicher Fürsorge betrachten können, um die Gesammtheit gegen Uebervortheilung der Einzelnen sicher zu stellen.

Indem Einsender diese seine Ansicht ausspricht, ist

es fern von ihm, sich gerade zum Richter anderer oder entgegengesetzter Meinungen aufwerfen zu wollen, er erlaubt sich nur hierbei auf die Worte eines gewichtvollen Schriftstellers der Staatswirthschaft aufmerksam zu machen, der sich dahin ausspricht: „Wem der Staat die Bedingung macht, um des allgemeinen Besten willen mit einem geringen Ertrage vorlieb zu nehmen, den muß er auch in den Stand setzen, bei eben diesem Ertrage sicher zu bestehen.“

So lange also eine Taxe besteht, ist es Pflicht der Behörde, dafür zu sorgen, daß dieselbe jeweilig nach billigen Grundsätzen unter Zugrundelegung technischer Kenntnisse und unter Berücksichtigung aller obwaltenden Verhältnisse genau ermittelt und festgestellt werde.

In dieser Hinsicht mögen diejenigen Rubriken der Vorlagen und Ausgaben angedeutet werden, welche bei Ermittelung und Feststellung dieser Taxe und des Backlohns zu verificiren sind.

Bekannt und durch langjährige Erfahrung bewährt ist nämlich zuvörderst: daß eine Ladung Korn in 20 Maltern, im Gewichte von 180 Pfund das Malter, und eine Ladung Waizen in 18 Maltern, im Gewichte von 190 Pfund das Malter, besteht; daß ferner das Mehlgewicht in 140 Pfund das Malter besteht; was der Bäcker von einer Ladung an brauchbarem und an schwarzem Mehl wie auch an Kleye erhält; endlich, daß von einem jedem Malter Mehl 44 kr. Abgaben entrichtet werden.

Um nun zu ermitteln, was dem Bäcker für ein Malter Brod als Backlohn zu bewilligen ist, muß der ganze Bedarf des von den hiesigen Bäckern in Einem Jahre verbacken werdenden Mehls auf die Zahl derselben und zwar per Tag vertheilt, und alsdann der Betrag der täglich zum Geschäftsbetrieb nöthigen Ausgaben auf die einzelnen Malter repartirt werden.

Angenommen daher, es würden z. B. 75,920 Malter Mehl durch die hiesigen Bäcker zum Absatze befördert, so kommen auf den einzelnen die Woche 28 oder auf den Tag 4 Malter.

Hierzu bedarf man

1) um die 28 Malter im Laufe der Woche zu verbacken, für Heitzung des Backofens und der Backstube 1¼ Klafter Tannenholz. Nimmt man das Klafter mit allen Unkosten zu 12 fl. an, so betragen die 1¼ Klafter 15 fl. oder den Tag . . . . . . fl. 2. fr. 8

2) Bis den Tag die 4 Malter Mehl verarbeitet und zum Absatz gelangt sind, werden 3 Gesellen und 2 Mägde erfordert;

	fl.	kr.
der 1te Gesell erhält die Woche	1.	48
der 2te „ „ „ „	1.	30
der 3te „ „ „ „	1.	12
die zwei Mägde die Woche . . .	—	56
Es beträgt also der Lohn der 5 Individuen	fl. 5.	26
den Tag	—	46

3) Da der Bäcker zum Betrieb seines Geschäfts ein sehr geräumiges Lokal bedarf, so möchte ein

Transp. fl. 2. 54

Transp. fl. 2. 54

Kapital von 10,500 fl. à 4 Prozent nicht zu hoch angeschlagen seyn, also für Zinsen den Tag . 1. 9

4) für den kostspieligen Unterhalt des Backofens und der Säcke sowie sonstiger Geräthschaften den Tag . . . . — 8

5) für Beleuchtung . . . . . — 14

6) für täglichen Lebensunterhalt . . . 3. —

Es betragen also die täglichen Ausgaben um 4 Malter Brod zu backen . . . fl. 7. 35

oder auf das einzelne Malter fl. 1. 53 kr. 3 Hl.

Da bei den täglich gebacken werdenden vier Maltern Brod auch ein Malter Milchbrod ist, dieses aber bei dem Verfertigen einen größeren Zeitaufwand erfordert, so wäre eigentlich billigermaßen für ein solches Malter fl. 2. 47 kr. und für ein Malter schwarzes Brod fl. 1 36 kr. als der dem Bäcker zuständige Backlohn in der Taxe zu berechnen. Bedenkt man jedoch, daß bei der seitherigen Taxe dem Bäcker nur fl. 1. 12 kr. Backlohn berechnet wurde, so werden die in letzterer Zeit kundgewordenen Angriffe und Vorwürfe über Brodtheuerung wohl von selbst als ungegründet erscheinen. Eben so läßt es sich von der Humanität und dem anerkannten Rechtssinn unserer Behörde erwarten, daß den Nachtheilen, welche den Bäckern aus dem zu niedrig gestellten Backlohn fortwährend erwachsen, durch eine Erhöhung desselben werde abgeholfen werden.

Die Witwen- und Waisenkasse der hiesigen evangelisch-protestantischen Volksschullehrer

	fl.	kr.
bestand am Schlusse des Jahres 1836*) aus	8959.	—
Im Laufe des Jahres 1837 sind dazugekommen:		
a) an Einkaufsgeldern	12.	30
b) an jährlichen Beiträgen	108.	27
c) an eingegangenen milden Gaben in der Mittel-, Weißfrauen-, Allerheiligen- und Dreikönigsschule	236.	44
d) an Interessen	376.	14
Summa	fl. 9692.	55
Die Ausgaben im Jahre 1837 für eine zurückbezahlte Einkaufssumme, für Einkommensteuer und für Interessenvergütungen bei dem Ankaufe von Frankfurter Stadtobligationen betrugen	62.	58
Am Schlusse des Jahres 1837 war demnach ein Kapitalvermögen vorhanden von	fl. 9629.	57

In den durch die Frankfurter Jahrbücher veröffentlichten Jahresberichten der milden Stiftungen nimmt man mit inniger Freude wahr, daß viele edle Bürger Frankfurts die letzten Stunden ihres Erdenlebens mit wohlthätigen Handlungen bezeichnen; mit Handlungen, die für den Dahinscheidenden zu dem unendlichen Wohlthäter der Welt dann noch beten, wenn die schwache

*) Vgl. Jahrb. Bd. 9. S. 68.

Zunge in den letzten Lebensaugenblicken kein Gebet mehr stammeln kann. Die Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse war seit ihrem Bestehen (seit 1824) zweimal so glücklich, ein Legat zu erhalten. Möchten die mit irdischen Gütern gesegneten edlen Bürger Frankfurts, wenn sie in wahrhaft christlichem Sinne der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt in ihrem Testamente gedenken, auch für die Witwen und Waisen der Lehrer aller Konfessionen ein Scherflein bestimmen. Diesen Hülfsbedürftigen ist ja eine Unterstützung vorzugsweise nöthig, da ihnen nicht vergönnt wird, das Geschäft des verstorbenen Gatten und Vaters durch einen sachkundigen Gehülfen fortführen zu lassen.

Wünsche und Andeutungen.

Während der Verhandlungen unserer diesjährigen hochansehnlichen gesetzgebenden Versammlung sind so viele, wohlgemeinte und mitunter äußerst zweckmäßige Wünsche gegen hohen Senat ausgesprochen worden, daß wirklich fast nichts mehr zu wünschen übrig bleibt. Dessenohngeachtet dürfte es vielleicht für das Gemeinwohl nicht ohne Nutzen seyn, wenn bei der mit Zuversicht zu hoffenden baldigen Verwirklichung jener Wünsche auch die nachfolgenden unzielsetzlichen Andeutungen eine wohlwollende Berücksichtigung fänden.

1) Die Stadt-Kanäle.

Bei der Verhandlung des Status exigentiae pro 1837 *) wurde nämlich von Seiten der hochansehnlichen gesetzgebenden Versammlung gegen hohen Senat der Wunsch ausgesprochen:

die gründliche Prüfung der Frage durch die kompetenten Behörden zu veranlassen,

auf welche Weise eine bessere Reinigung der Kanäle, Antauchen und Straßen zu erzielen, und dadurch der üble Geruch, welcher sich während der Sommermonate in vielen Theilen der Stadt verbreitet, zu entfernen seyn dürfte?

und demnächst Rückäußerung an die gesetzgebende Versammlung gelangen zu lassen.

Da diese Angelegenheit für die Salubrität im Allgemeinen von den wichtigsten Folgen ist, so dürfte es dringend nöthig seyn, alsbaldigst auf irgend eine Weise Abhülfe eintreten zu lassen.

2) Die Straßenbeleuchtung durch Gas.

Ebenso hat die hochansehnliche gesetzgebende Versammlung im vergangenen Jahre hohem Senate den Wunsch **) ausgesprochen:

über die Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit der Stadt- und Straßenbeleuchtung mittelst Gases Bericht und Gutachten von den Behörden einfordern zu lassen.

Dem Vernehmen nach ist dieser Gegenstand bei den Behörden zwar in Berathung; die Kostspieligkeit unserer jetzigen Beleuchtung und die Nothwendigkeit überall, wo es thunlich, zu sparen, rechtfertigen aber wohl den Wunsch, daß auf mögliche Beschleunigung des Projekts Bedacht genommen werden möge. Es dürften der ungesäumten Ausführung um so weniger erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen, da sich eine Aktiengesellschaft, bestehend aus hiesigen Bürgern, die gewiß vor etwaigen fremden Spekulanten jeder Sorte und deren Gönnern den Vorzug verdienen, gebildet und — wie verlautet — sich gegen wirklich billige Bedingungen zur Uebernahme dieser Gasbeleuchtnng erboten hat.

3) Die Verlegung des Gymnasiums.

Nicht minder hat die hochansehnliche gesetzgebende Versammlung bereits im vergangenen Jahre gegen hohen Senat den Wunsch *) ausgesprochen:

daß die schon früher von den drei obersten Staatsbehörden beschlossene Verlegung des Gymnasiums in den Arnsberger Hof nunmehr baldigst bewirkt werden möge.

4) Die Planirung der Chausseen.

Bei Gelegenheit des Status exigentiae pro 1836 endlich hatte die hochansehnliche gesetzgebende Versammlung den Wunsch **) ausgesprochen,

daß wegen Planirung der Chausseen die technische Behörde zum Bericht gezogen und nach dessen Einlangung die Rückäußerung hohen Senats an die gesetzgebende Versammlung erlassen werden möge.

Nachdem diese Rückäußerung unterm 26. Mai 1836, und zwar dahin erfolgt war,

daß eine Flachlegung der Chausseen weder rathsam noch thunlich seyn, und auch eine Kostenersparniß dadurch keineswegs erzweckt werde,

beschloß die hochansehnliche gesetzgebende Versammlung am 4. Juni 1836:

es werde hoher Senat ersucht, diesen Gegenstand vorerst nochmals durch anderweitige Sachverständige, wozu vielleicht die bevorstehende Wiederbesetzung der Wasser-, Weg- und Brückenbau-Inspectorsstelle die passendste Gelegenheit darbieten möchte, sorgfältig prüfen, untersuchen und begutachten und das Resultat wieder anher gelangen zu lassen.

Dieser Beschluß ist bis jetzt ohne Folge geblieben, was um so bedauerlicher ist, als einestheils mittlerweile die Inspectorsstelle wirklich besetzt worden ist, und

*) S. Jahrb. Bd. 9. S. 204. (Anm. d. Red.)
**) S. Jahrb. Bd. 9. S. 205.

*) S. Jahrb. Bd. 9. S. 205.
**) S. Jahrb. Bd. 7. S. 195.

anderntheils der Gegenstand selbst der bequemen und sicheren Passage und der Oekonomie wegen wohl wichtig genug erscheint, um nicht auf die lange Bank gezogen zu werden. Haben wir bisher lange genug theuere und schlechte Chausseen gehabt, so dürfen wir wohl endlich, bei der ohnehin erst kürzlich beschlossenen Herabsetzung des Chausseegeldes*) auch wohl die billige Erwartung hegen, endlich wohlfeile und gute Chausseen zu erhalten.

Lebensansichten.

Gar Viele ärgern sich nicht, daß sie selbst Ignoranten sind, sondern nur darum, daß andere es nicht sind.

Richter, die in ihren Ansichten schwanken, Operateure, die das Chiragra haben, Staatsmänner, die Poltrons sind und Nachtwächter, die schlafen, taugen in der menschlichen Gesellschaft gerade so viel, als Mist unter dem Heu.

Mit unserm politischen Verstande geht es wie mit den Silberbergwerken. Nur wenn wir viele Zentner Schlacken zu Tage gefördert haben, ist Hoffnung vorhanden, daß etliche Loth Verstand zum Vorschein kommen.

Der Staat kann den Bürgern nur Sicherheit gegen die Unwissenheit, böse Absichten und Bestechung der Richter verleihen; Irrthümer und schiefe Ansichten wird es geben, so lange es Menschen giebt.

Die Zeit wird nirgends von Staatswegen besser bezahlt und schlechter verwendet, als in kleinen Freistaaten.

Es giebt keinen Menschen, der nicht die Freiheit liebte: aber der Gerechte fordert sie für Alle, der Ungerechte nur für sich allein.

Armuth ist eine Sandbank, Reichthum ein Felsen im Meer des Lebens. Die Glücklichen schiffen hindurch. Vor Armuth kann uns eigene Kraft bewahren, vor Reichthum nur Gottes Gnade.

Manche Leute suchen reich zu werden, um sich nicht mehr satt zu essen.

Was will der Staat von Menschen erwarten, die durch kein anderes Band an ihn geknüpft sind, als den Lohn, den sie von ihm empfangen?

*) S. oben S. 3 u. 9.

Gemeinheit ist ein Begriff, der nur für kultivirte Zeiten paßt. Er bezeichnet den Rückfall der Kultur in die ursprüngliche Rohheit, die sich aber, eben weil ihr die Kultur zur Seite steht, zu beschönigen sucht. Der rohe, unkultivirte Mensch kann nie gemein seyn, aber wer kultivirt ist, und dennoch die ursprüngliche Rohheit nicht lassen kann, sich ihr überläßt, und sie nur beschönigt, der wird gemein. Diese Gemeinheit ist ein Hauptübel unserer Zeit.

Ein Mann, der aus freier, ehrlicher Ueberlegung Nein zu sagen den Muth hat, ist achtungswürdiger und oft nützlicher, als 3, 5 oder 7 Dutzend, die aus Feigheit, Connivenz oder Indolenz Ja sagen.

Bei den Berathungen in kleinen Staaten haben die bessern Köpfe eben so viel Mühe Gutes zu fördern, als Böses zu hindern.

Wenn die Lüderlichkeit aufhört, fängt die Frömmelei an, ihr Wesen zu treiben.

Die Ehre kann nie durch Gewaltthätigkeiten oder Mißgriffe der Willkühr beschimpft werden.

Duldsame Menschen sind die Ungeduldigsten und geduldige die Unduldsamsten.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1838.

Am 7. Februar:

40) Joh. Georg Jakob Geißler, den 5. März 1813 geb., hiesiger Bürgerssohn, als Weingärtner.

Am 9. Februar:

41) Herr Heinrich Rupp, den 7. Juli 1809 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann. C. 88.

Am 12. Februar:

42) Herr Wilhelm Pronell, aus Hanau, den 8. März 1810 geb., reform., als Handelsmann. F. 30.

43) Herr Johannes Haus, aus Kurheim, den 21. Oktober 1796 geb., luth., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Kath. Veronika Störzer, als Handelsmann. A. 82.

44) Herr Joh. Wilh. Renck, den 31. Januar 1810 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Zimmermeister. Vor dem Friedbergenthor.

Aufnahmen in das israelitische Bürgerrecht.

Am 7. Februar:

2) Herr Michel Salomon Bing, den 6. März 1808 geb., hiesiger israel. Bürgerssohn, als Handelsmann.

3) Herr Julius Rindskopf, den 15. April 1806 geb., hiesiger israel. Bürgerssohn, als Handelsmann.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer 1/2 bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Aufsätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einsender, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. E. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Frankfurter  Jahrbücher.

No. 13. Samstag den 17. Februar 1838. **Bd. 11.**

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XX. (oder 14te ausserordentliche) Sitzung.
Mittwoch den 14. Februar 1838. Vormittags 10 Uhr.

Abwesend waren in dieser Sitzung, zu welcher auch die Abgeordneten der Dorfschaften eingeladen worden, die Herren Vicepräsident A. Bernus, Dr. Pfarr, beide entschuldigt und ersetzt durch die Herren A. Gontard und Dr. Lorey, ferner die Herren Vicepräsident H. Mack, Schöff v. Günderrode, Schöff Bansa, Schöff v. Heyden, Senator Dr. Schmid, sämmtlich ebenfalls entschuldigt, sodann die Herren B. Andreä und Schultheiß P. Möser von Niedererlenbach.

§. 103. Durch Senatsbeschluß und Einladungsschreiben des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeisters Syndikus Schöff Dr. Thomas vom 13. d. M. war die gesetzgebende Versammlung zur Erledigung nachstehenden Senatsvortrags vom nämlichen Tage:

Eisenbahnen betr.,

in Gemäßheit Art. 14. der Konstitutions-Ergänzungsakte außerordentlicher Weise zusammenberufen worden.

Der Herr Präsident verliest diesen Senatsvortrag, so wie eine mittelst desselben zur Sanktion vorgelegte Konvention, welche zwischen den zur Regulirung derjenigen Eisenbahnen, durch welche die Städte Frankfurt und Mainz, Darmstadt und Mainz, so wie Bieberich und Wiesbaden mit Mainz in Verbindung gesetzt werden sollen, ernannten Kommissarien der Gouvernements des Großherzogthums Hessen, Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt am 10. d. M. dahier abgeschlossen worden ist.

Nach gepflogener Verhandlung und Diskussion erfolgte auf gestellte Umfrage mit 68 Stimmen gegen 4 und 8 suspendirte der Beschluß:

> die gesetzgebende Versammlung ertheile der vorstehenden Konvention vom 10. d. M. hiermit die verfassungsmäßige Sanktion.

Wegen eines bei dieser Gelegenheit von einem Mitgliede noch gestellten nachträglichen Antrags — konnte keine Beschlußnahme erfolgen, weil es sich bei der Umfrage zeigte, daß die nach Art. 16. der Geschäftsordnung erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht mehr anwesend war.

Die Namen derjenigen, welche durch ihre Entfernung diese Beschlußnahme unmöglich gemacht haben, nämlich die Herren Schultheiß emerit. W. Neuhoff von Bonames, Sen. Dr. Gwinner, N. Weichand, Schultheiß Schneider von Dortelweil, Siebert-Städel, J. G. Pfeiffer, Wülfer des Raths, Fiskal Dr. Jost, Dr. Cretzschmar, Böhm-Osterrieth, J. T. Mack, Schultheiß Euler von Hausen, Major Lambrecht, J. A. Abt, Major Wolff, Beil des Raths, J. C. Jost, Dr. Kloß, Hauptmann Jungmichel, Ph. J. Passavant, Ph. Schwager, Hauptmann Hoffmann, A. Kessel von Niederursel, Dr. Stiebel, Sen. Dr. Müller, G. Kühl II. von Bornheim wurden daher im Protokoll bemerkt, und hiermit, nach Verlesung und Genehmigung desselben, die heutige Sitzung geschlossen.

Der Handelsgeist und seine Gestaltung namentlich in Frankfurt.

Daß der Handelsgeist sich in mancherlei Formen und Gestalten zeigen und einen Weg bahnen könne, davon möchte schon Frankfurt ein Beispiel abgeben. Im Allgemeinen scheint er dahier sich auf den Handel im strengeren Sinne, nämlich den Umsatz von fertiger Waare, wozu später auch Staatspapiere aller Art und Wechsel gehörten, beschränkt, dagegen aber alle Zweige, die industriell oder gemischter Natur waren, gemieden zu haben. Einige Ausnahmen bestanden zwar immer und bestehen jetzt wohl noch etwas häufiger. Allein im Allgemeinen herrscht obengenannter Karakter vor. Von Fabriken wollen wir hier nicht sprechen, wohl aber von Handelsgeschäften, die nicht ohne technische Kenntnisse und Beihülfe der Fabrikation betrieben, oder doch vortheilhaft damit verbunden werden können. Nehmen wir

das Tabacksgeschäft aus (und dieses nur von der bekannten Bolongaro'schen Epoche an), so bleibt uns von Handelsartikeln nur noch die Produktion von Oel übrig, womit sich ein bekanntes Handlungshaus beschäftigte, aber so viel man weiß auch nur eins.

Ganz neuerdings werden einige wenige, jedoch nicht so ganz allgemeine, oder als unentbehrlich aufgesuchte Handelsartikel mit technischer Beihülfe zur Vollendung gebracht, was den Unternehmern, die den ersten Aufwand nicht scheuten, immer Ehre macht. Allein wo bleibt eines der täglichen Bedürfnisse, nämlich der Zucker? *) Die Franzosen haben uns jetzt im Großen belehrt, daß 20 Pfund Rüben (die bei uns durchschnittlich 3⅗ kr. kosten) ein Pfund Zucker liefern. Die Summe des fabricirten inländischen Zuckers wird dort auf 49 Millionen Pfund für 1836 angeschlagen, nachdem sie im Jahr 1835 nur 30 Millionen war, und muß nach der bis dahin bestandenen Progression im Jahr 1837 auf eine unglaubliche Summe gestiegen seyn, da sogar immer noch neue Fabriken dafür angelegt werden, ohngeachtet der immittelst darauf gelegten Abgabe **).

Wenn man nun weiß, daß in Frankreich die Abgabe auf die Fabrikation des inländischen Zuckers nur aus Schonung für die französischen Kolonien für nöthig gehalten worden, daß Deutschland für keine Kolonien zu sorgen, auch bei künftiger Erhöhung des Einfuhrzolls den Schleichhandel in diesem Waarenartikel wenig zu fürchten hat, und daß der Einfuhrzoll, der vorerst auf dem Rohzucker in den deutschen Vereinslanden liegt, nach allgemeiner Ueberzeugung die inländische Erzeugung schon sicher stellt, als worüber man schon vor der Schützenbachischen Periode einig war, so ist zu verwundern, daß die zahlreichen Beispiele von Unternehmungen der Art in dem Süden und Norden, ja in dem Herzen von Deutschland, nur in Frankfurt keine Nachahmung gefunden haben. Ist es Vorsicht, Klugheit? Gott Nein! Man sehe die spanischen, portugiesischen und andere Papiere sammt den Breschen, die sie geschossen haben! Man sehe die bereitwilligen Betheiligungen mittelst Uebernehmung fremder, zumal französischer Industrieaktien aller Art! Warum wuchert lieber in Frankreich das Kapital eines der ersten deutschen Handelsplätze, und verbreitet dort Leben und Thätigkeit, hilft Kanäle graben, Dampfkräfte geltend machen, Mineralien und Steinkohlen zu Tage fördern?

Es besteht eine Abneigung oder vielmehr ein Mißtrauen gegen alle bedeutende industrielle Unternehmungen. Grundet sich dieses auf Mangel an genugsam verbreiteten technischen Kenntnissen, auf Trägheit oder auf den Schrecken, den hin und wieder ein mißlungener Versuch dieser Art bei ängstlichen Gemüthern erregt hat, die zum Behuf der Ausführung ihrer Unternehmung sich nicht im Stande fühlen, den Mann von reellem Wissen und Fähigkeit von dem gefährlichen Projektenmacher zu unterscheiden, oder liegt endlich ein geheimes Mißtrauen in die Handelspolitik, oder den Schutz der Regierungen der Vereinstaaten für neue Thätigkeitszweige zum Grunde? Warum entdeckt man das große Hülfsmittel wichtiger neuer Unternehmungen, nämlich anonyme Gesellschaften, hier fast gar nicht? Die Leichenkassen könnte man höchstens aufstellen und in der neuesten Zeit erst die Sparkasse. Von der Eisenbahn kennt man die Statuten noch nicht, und ist auch nicht sehr begierig darauf; unbeschadet übrigens des Zwecks der Unternehmung.

Den Glanzpunkt industrieller Unternehmungen in Deutschland wird die Zuckererzeugung bilden. Mag immerhin einst eine Abgabe darauf gelegt werden. Sie wird sehr mäßig seyn und gewiß mit der Erhöhung des Eingangszolls für fremden Zucker gleichen Schritts gehen, oder noch besser, hinter ihr zurückbleiben. Bei 36 Millionen Pfund Zucker, die in Frankreich vor etlichen Jahren schon und zwar auf dem 500sten Theil des ackerbaren Landes producirt, und auf Kosten des Erwerbs der französischen Kolonien verbraucht wurden, war mit Ausnahme einiger Seestädte immer noch nur eine Stimme in Frankreich für die Schonung des neuen Industriezweigs, den man aufmuntern und durchaus mit keiner Abgabe besteuern dürfe. Nur langsam und ungern gab man dem Interesse der Kolonien, der Seeplätze und der Schifffahrt nach, die dem Staate freilich die Matrosen liefern muß. Sollte man denn in Deutschland, wo keine Kolonien zu schützen sind, und die öffentliche Meinung sich doch noch immer einen Weg bahnen kann, irgend einen Grund haben, eine dem Interesse des Ackerbaues und des Nationalreichthums offenbar entgegengesetzte, ja feindselige Behandlung jenes bei uns nur noch erst in der Kindheit liegenden Industriezweigs zu fürchten? Wenn auch jenes große Triebrad der Ehre, die in manchen andern Ländern die öffentliche Vertheidigung des Nationalinteresse belohnt, bei uns nicht auf gleiche Art wirksam seyn kann, so haben wir doch bis jetzt keine Ursache, in die geheimen Berathungen der Vereinstaaten Mißtrauen zu setzen. Für den Werth des Bodens und seines Ertrags, der sich leicht verdoppeln kann, spricht eine zu laute und zu allgemeine Stimme, und man fängt allmählig an, die Stimmen jener, die vielleicht keinen Fuß breit davon besitzen, in solchen Materien nicht für voll zu zählen. Freilich geht alles in Deutschland etwas langsam. Aber künstliche und engherzige Zweifel und Schwierigkeiten werden endlich immer ihre Ueberwinder finden, und das Zollsystem seinen einzigen Zweck bewähren, nämlich der Erhaltung und wo möglich Beförderung des Nationalreichthums, keineswegs aber der bequemeren Füllung der Staatskassen. Leichter und sicherer wird einst die Aufnahme des Ackerbaues und die dadurch vermehrte Cirkulation so wie der allgemeine Wohlstand dahin wirken.

*) Vgl. Jahrb. Bd. 5. S. 276. (Anm. d. Red.)

**) Man vergleiche hierüber das Pariser Blatt: La Charte de 1830 No 404 vom 4. Februar 1838. (Anm. d. Eins.)

Israelitische Ehen betreffend.

(Fortsetzung.) *)

Die Wichtigkeit dieser Unterscheidung ergiebt sich jedoch aus der sehr einfachen Betrachtung, daß eine fremde

*) S. oben S. 77.

Frauensperson, die ein Mitglied hiesiger israelitischen Gemeinde heirathet, in eine bereits vorhandene Familie und Nahrung tritt und kein neues Geschäft oder Gewerbe dahier begründet, während dies sich bei der dahiesigen Niederlassung eines Auswärtigen, der ein hiesiges Mädchen heirathet, gerade umgekehrt verhält.

Die Richtung, welche der Handel im Allgemeinen und insbesondere der hiesige in neuerer Zeit, und der thätige, zum Theil großartige Antheil, den hiesige israelitische Glaubensgenossen an solchem genommen, machen es erklärlich, daß beständig Söhne der angesehensten hiesigen jüdischen Familien sich auf kürzere oder längere Zeit im Auslande aufhalten, auf den Märkten zu Manchester, Liverpool, Birmingham, Nottingham, Lyon, Leipzig, Frankfurt a. d. O., so wie an den Börsen von London, Amsterdam, Paris, Wien, Berlin, Antwerpen und Augsburg; es kann nicht ausbleiben, daß sie Bekanntschaften mit auswärtigen Familien und Mädchen machen, die mitunter Eheberedungen zur Folge haben werden. Auch läßt die nicht abgeschlossene oder abgesonderte, sondern vollständig europäische Erziehung und Ausbildung der hiesigen israelitischen Jugend sie nicht begreifen, wie ein Gesetz den menschlichsten und zartesten Neigungen und Gefühlen Zwang anzuthun und Fesseln anzulegen beabsichtigen sollte, und je selbstständiger, unabhängiger und werthvoller ein junger Mann ist, um so schwerer dürfte es ihm fallen, sich solchen naturwidrigen Anordnungen zu fugen, und um so mehr dürfte er geneigt seyn, sich über dieselben hinwegzusetzen. Auf solche Weise entstehen Zerwürfnisse, Irrungen und Mißverhältnisse in Familien, Gemeinde und Staat, worauf ich mir die Freiheit nehmen werde, unten zurückzukommen.

Frägt man zuvörderst, welcher Nachtheil kann der hiesigen christlichen Bürgerschaft daraus erwachsen, daß einem israelitischen Bürger oder Bürgerssohne bei sonstiger Befähigung die gleiche Befugniß zustehe, ein hiesiges oder auswärtiges Mädchen zu heirathen? so läßt sich in Wahrheit nicht leicht ein solcher ersinnen.

Der für den Mann gesetzlich angeordnete Nachweis der Fähigkeit eine Familie ernähren zu können, sichert, so weit es menschliche Voraussicht vermag, gegen Belästigung des Gemeinwesens durch vermögens- und nahrungslose Individuen, auch bringt nicht die Frau, sondern der Mann Nahrung und Geschäft mit, und ist diesem ja auch unbenommen, ein hiesiges Mädchen, das kein Vermögen besitzt, zur Frau zu nehmen, wenn er sie sonst ernähren kann.

Auch wird die mögliche Besorgniß, daß unbemittelte Frauenspersonen hierher heirathen, wieder durch die ziemlich gewisse Aussicht überwogen, daß umgekehrt größtentheils Mädchen aus angesehenen auswärtigen Familien sich hierher verheirathen dürften. Wandern fremde Kapitalien ein, so gereicht dies dem hiesigen Handels- wie Handwerksstande, überhaupt dem hiesigen Gemeinwesen zum unverkennbaren Nutzen, und werden auch dadurch die vielen und großen Kapitalien, welche hiesige israelitische Mädchen, wie die Erfahrung lehrt, fortwährend ins Ausland bringen, einigermaßen ausgeglichen. Dies mag auch zur Beruhigung derjenigen dienen, welche auf dem heidnisch - pharaonischen Standpunkte stehen, und einen noch so geringen Zuwachs der jüdischen Bevölkerung für eine öffentliche Calamität halten; es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß niemals so viele auswärtige Mädchen hierher, als hiesige ins Ausland heirathen werden.

Die Gleichstellung fremder Frauenspersonen mit fremden Mannspersonen hinsichtlich der Niederlassung vermittelst Verehelichung an eine bereits angesessene Person liegt auch so fern, daß nach eingezogenen sorgfältigen Erkundigungen sie in keinem andern Staate in keiner Hinsicht existirt, und daß man selbst hier in Beziehung auf israelitische Ehen in den ersten Jahren nach wiedererlangter Selbstständigkeit vom Jahre 1816 bis zum Jahre 1819 gar nicht auf solche verfallen ist, vielmehr konnten hiesige Israeliten ungehindert hiesige oder auswärtige Mädchen nach Belieben heirathen. Kaum braucht es erwähnt, und es kann im Ernste gar nicht in Zweifel gezogen werden, daß der israelitischen Gemeinde selbst diese Freigebung der Ehen mit auswärtigen Mädchen höchst vortheilhaft seyn würde. Da in derselben jetzt jährlich nur zwei Ehen geschlossen werden dürfen,

»bei welchen die Frau oder der Mann fremd ist«,

so läge in der Abänderung dieser gesetzlichen Vorschrift dahin, »bei welchen der Mann fremd ist«,

nicht nur die theilweise Aufhebung einer beschränkenden Ausnahme vom gemeinen Rechte, worüber sich noch nie ein vernünftiger Mann beklagt hat, sondern es würde sich auch daraus als natürliche Folge ergeben, daß dies zwar unmittelbar den heirathsfähigen Männern, mittelbar aber nicht weniger den hiesigen israelitischen Mädchen zu nutz kommen würde, indem nach der noch bestehenden gesetzlichen Bestimmung im Durchschnitte wohl eben so viele auswärtige Frauen- als Mannspersonen hierher heirathen, also jährlich nur eine Ehe geschlossen wird, bei welcher der Mann fremd ist, unter der andern Voraussetzung hingegen jährlich zwei dergleichen Ehen geschlossen werden dürften. Dieser den hiesigen israelitischen Mädchen hieraus erwachsende wirkliche Vortheil wird auch auf keine Weise durch die Besorgniß aufgewogen oder nur geschwächt, daß die hiesigen Jünglinge vorzüglich Frauen aus der Fremde heimführen würden. Zuvörderst ist dies eine bloße Chimäre; Neigungen pflegen bei jungen Leuten in frühen Jahren zu entstehen, sich allmälig zu entwickeln, und erst Liebes- dann eheliche Verhältnisse zur Folge zu haben; so geht es nicht blos in Romanen, sondern auch in der wirklichen Welt her. Uebrigens können hiesige Mädchen mit auswärtigen in Bildung, Sittsamkeit und Vermögen gar wohl die Konkurrenz aushalten; Ehen zwischen hiesigen Manns- und fremden Frauenspersonen werden niemals häufig werden. Auch steht es in einer Zeit, die sich nichts weniger als günstig für Zwang- und Bannrechte ausspricht, nicht gut an, dergleichen für einen Theil der weiblichen Bevölkerung in Anspruch zu nehmen. Dies hieße noch weiter gehen als die Saint-Simonistische Lehre will, da

auf solche Weise die Frauen nicht nur den Männern gleichgestellt, sondern vor denselben bevorzugt würden. Es liegt nämlich in der Natur der Sache, daß junge Männer nicht leicht im Stande sind, ihre hiesigen Verhältnisse ganz zu verlassen und sich anderwärts überzusiedeln, während dies Mädchen sehr leicht ist, wie die tägliche Erfahrung lehrt. Wollte man die bestehende Beschränkung aus diesem Gesichtspunkte vertheidigen und festhalten, so müßte man, um gerecht zu seyn, auch die Heirathen der hiesigen Mädchen ins Ausland beschränken; ich bemerke dies blos, um zu zeigen, wie eine sinnlose Behauptung wieder andere gleich unsinnige zur unausbleiblichen Folge hat. Die Wahrheit ist, daß man nach dem intellektuellen wie finanziellen Zustande der hiesigen israelitischen Gemeinde als ausgemacht annehmen darf, daß bei derselben, wie schon bemerkt, die Zahl der hierher heirathenden auswärtigen Frauenspersonen niemals die der ins Ausland heirathenden hiesigen Mädchen im entferntesten erreichen wird, und wenn man auch alle hinsichtlich der jüdischen Ehen bestehenden Beschränkungen aufheben sollte.

Hieran knüpft sich eine fernere Betrachtung zur Rechtfertigung einer Erweiterung der bestehenden Beschränkung im Allgemeinen. Wenn man nämlich dem Kommissionsberichte darin nur Beifall zollen kann, daß Glücksgüter auf die Befugniß zur Ehe keinen Einfluß äußern sollen, so darf doch nicht gar umgekehrt deren Besitz zum offenbaren Nachtheil gereichen; man kann aber in der That behaupten, daß das gegenwärtige Verhältniß gerade für die angesehenern hiesigen Familien einem gänzlichen Verbote der Ehe mit Auswärtigen fast gleich kömmt. Ein Beispiel aus dem Leben wird am besten geeignet seyn, die Wahrheit dieser Behauptung darzuthun. Der Sohn eines sehr achtbaren und angesehenen Gemeindegliedes, selbst bereits hiesiger israelitischer Bürger und Handlungs-Theilhaber, ist mit der Tochter eines Banquiers zu . . . versprochen. Die Braut besitzt nicht nur die wünschenswerthesten persönlichen Eigenschaften, sondern bringt noch überdies ein Vermögen von fl. ..... in die Ehe sogleich ein. Sollen diese jungen Leute warten, bis sie die Reihe trifft, so kann das acht Jahre und darüber währen; man kann leicht ermessen, daß Niemand an so etwas nur denkt, auch die Eltern der Braut niemals einen solchen Aufschub sich gefallen lassen würden. In solcher Lage haben sich fast alle hiesigen bedeutenderen israelitischen Familien schon befunden, oder werden sie in solche noch kommen. Je gebildeter und wohlhabender eine auswärtige Familie ist, desto weniger kann sie sich mit dem Gedanken eines solchen vieljährigen Braut- und Uebelstandes befreunden. Bei hiesigen Mädchen wird dies darum weniger fühlbar, weil es für sie, wie schon bemerkt, sachgemäßer und leichter ist, ihre hiesigen Verhältnisse aufzugeben, auf Männer aber lastet dieser Druck in seiner ganzen Schwere. Man übersehe die israelitischen Ehen, welche mit Fremden in den letzten Jahren erlaubt worden, und man wird finden, daß großentheils Handlungscommis, die sich ein längeres Warten gefallen lassen, um zur Niederlassung dahier zu gelangen, sich mit hiesigen Mädchen verheirathet haben, wogegen an und für sich nichts zu erinnern, woraus jedoch zu entnehmen ist, daß gerade die angesehenern Familien von der Erlaubniß keinen Gebrauch machen können.

(Fortsetzung folgt.)

Uebersicht der in dem Jahr 1837 auf den frankfurtischen Dorfschaften aufgenommenen neuen Gemeindemänner *).

	Einheimische.	Fremde.	Zusammen.
Bornheim . . .	21	11	32
Oberrad . . .	7	8	15
Niederrad . . .	10	4	14
Hausen . . .	3	1	4
Niederursel . .	4	—	4
Bonames . . .	5	2	7
Niedererlenbach .	4	1	5
Dortelweil . .	3	1	4
Zusammen	57	28	85.

Lebensansichten.

Das Institut dreier Instanzen, die man in der Regel betreten muß, um Recht zu finden, gleicht einem mit vielen Kosten erbauten Thurme, den man erklimmen muß, um Schutz gegen Sturm und Regen zu haben, während ein solides, wohlfeiles, einstöckiges Haus denselben Schutz gewähren könnte.

Menschen ohne Willen sind gefährlicher an der Spitze eines Staats, als Menschen ohne Kopf.

Mit segensreichen, fruchtbringenden Gedanken und Ideen geht es oft, wie mit Roggen-, Gersten- und Waizenkörnern. Sie müssen erst unter dem Dreschflegel bearbeitet werden, ehe sie zu benutzen und zu verwenden sind.

Die Schwachheiten weibischer Männer muß man nicht mit ihrem Alter entschuldigen wollen; denn gewöhnlich sind sie nie jung gewesen, sondern als alte Weiber auf die Welt gekommen.

*) Vgl. Jahrb. Bd. 9. S. 100.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Aufsätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einsender, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. G. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Frankfurter  Jahrbücher.

No. 14. Mittwoch den 21. Februar 1838. **Bd. 11.**

Inhalt: Geschichtskalender der Stadt Frankfurt. — Parallele zwischen Vordiesem und Heut. — Uebersicht der Leistungen des Hospitals zum heiligen Geist, hinsichtlich der Krankenverpflegung in der Anstalt und außer derselben vom 1. Jan. bis ult. Dez. 1837. — Historisch-Antiquarisches. — Ueber gemischte Ehen. — Die Hanauer Zeitung. — Lebensansichten.

Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 20. Februar 1814 erläßt der von den hohen verbündeten Mächten angeordnete Generalgouverneur des Großherzogthums Frankfurt, Fürst Reuß XIII., eine Verordnung, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen betreffend.

Am 21. Februar 1571 will sich eine Wittfrau mit zwei Männern kopuliren lassen; sie wurden aber alle drei, statt des Kirchgangs auf den St. Katharinenthurm gesetzt, und sodann den 16. Mai sämmtlich mit Ruthen gepeitscht.

Den 22. Februar 1381 bekennt Jakob von Armenia als Arzt Diener des Raths zu Frankfurt geworden zu seyn, und benennt die Verpflichtungen, welche er gegen einen jährlichen Gehalt von 100 fl. übernommen hat.

Den 23. Februar 1334 überträgt Wilhelm von Nöpalt, Frankfurter Probst, dem St. Bartholom. Stift den zum probsteilichen Frohnhof gehörig gewesenen Zehnten von verschiedenen Wingerten in der Frankfurter Gemarkung.

Parallele zwischen Vordiesem und Heut.

Alle Uebel, welche aus der Büchse der Pandora hervorgingen, oder durch Näscherei der guten Mutter Eva sich über das arme Geschlecht der Menschen verbreitet haben, Krieg, Hunger, Pest, Krankheiten, Fanatismus und wie diese Uebel sonst alle heißen, waren schon da. Auch die kleinen Dornen auf dem Pfade des Lebens, wodurch wir so zu sagen à coups d'epingles getödtet werden, machten Vordiesem den Weg nicht minder epinös, wie heute; gab es nicht Klätscher, Heuchler, Scheinheilige, Intriguenmacher, Prahler, Kotteriehelden, Speichellecker und Grobiane so gut, wie in unsern Tagen? Wenn wir jedoch diese Parallele weiter ausdehnen und alle Stände miteinander vergleichen, wird sich zeigen, daß sie unendlich zum Vortheil unserer Zeit ausfalle, nur die Religion, Gesittung und Erziehung scheinen in der Parallele nicht zu gewinnen.

Die Kultur eines Landes steht mit seinen Lehranstalten in dem genauesten Verhältniß, und alle Versuche, die Generationen an mildere Sitten zu gewöhnen, ihre Einsicht zu erweitern, mißlingen, wenn man den Einfluß vergißt, den Erziehung und Unterricht haben. Die Klagen über die Ausgelassenheit der Jugend, deren Verdrossenheit, Unwissenheit und Sittenlosigkeit werden fast allgemein, und der an Weisheit und Wissenschaft gleich große Haller spricht:

„Und einmal wird die Welt in den Geschichten lesen,
„Wie nach dem Sittenfall der Fall des Staats gewesen."

Alle Klagen über diese Verderbnisse der Jugend werden größtentheils verhindert durch — die Religion. Diese himmlische, unerschöpfliche Quelle menschlicher Glückseligkeit und Tugend ergießt sich auch hier mit ihrem Segen. Wer einen Gott erkennt und verehrt — wie viel würdiger wird der von seiner Bestimmung denken, wie viel heiliger werden ihm die Gesetze seiner künftigen Glückseligkeit, wie viel leichter und angenehmer ihm der Dienst der Tugend werden! Doch genügt keineswegs ein nur zu leicht zur leeren Ceremonie werdendes tägliches Gebet in der Schule, sondern eine feierliche, geregelte Gottesverehrung ist erforderlich in den geweihten christlichen Tempeln; denn hier ist die Wirkung für die Jugend wohlthätiger und ein größerer Eindruck auf das jugendliche Gemuth zu erwarten.

Auf allen Gymnasien Deutschlands müssen die Schüler im Beiseyn ihrer Lehrer die öffentliche Kirche besuchen. Und wie viel Ruhe, Trost, Geduld, Muth, Kraft und Beharrlichkeit erlernt hier das künftige Mannesalter durch das Licht der Religion? Nur Frankfurt macht dermalen eine Ausnahme, obgleich die durch Art. 1. der Konstitutions-Ergänzungsakte ausdrücklich bestätigte, mithin in voller Gultigkeit noch bestehende Gymnasialordnung vom 23. April 1765 *) in der ersten Abtheilung §. X und XI. folgendes verfügt:

„Des Sonntags haben sich die Schüler derer vier obersten Classen, nebst dem Praeceptore an dem die Reihe, in der Barfusser Kirche auf dem sogenannten Studenten-Lettner in denen Vor- und Nachmit-

*) Abgedruckt bei Beyerbach Samml. Verordn. III. p. 450 flg. (Anm. d. Eins.)

tagspredigten, wie auch Betstunden, weniger nicht Freitags früh in der Predigt daselbst einzufinden, und gedachter Praeceptor hat auch mit denen bemeldeten Schülern des Sonntags Vormittags nach der Predigt die sogenannte Repetition zu halten, und darinnen insonderheit genau zu prüfen, ob die Schüler den Eingang, das Thema, die Eintheilung und das sonstige merkwürdigste daraus gefasset haben, sofort alles ihren Umständen nach zu ihrem Nutzen anzuwenden, und dabei zu zeigen, wie man eine Predigt gut behalten solle.

Anstatt dem Gottesdienst in der Barfüsser Kirche beizuwohnen, versammeln sich die zwo untersten Classen Sonntags Vor- und Nachmittags in Quinta, da dann die beide unterste Praeceptores wechselsweise alles so einrichten und vortragen, wie es sich vor so junger Kinder Begrif schicket.«

Als im Jahr 1786 die Barfüßer Kirche wegen ihrer Baufälligkeit abgebrochen und neu zu bauen angefangen wurde, ist durch eine Konsistorialverfügung provisorisch beim Mangel des Platzes auf einem Lettner in einer andern Kirche der Kirchengottesdienst der Gymnasialschüler eingestellt worden. Jetzt ist nun zwar der Neubau der alten Schulkirche schon seit mehreren Jahren gänzlich vollendet, das alte Provisorium wird aber dessenohngeachtet immer noch fortwährend beobachtet, und statt des Kirchenbesuchs, wird das in der Gymnasialord. 3te Abtheil. §. III. verbotene Schleifen auf dem Main, Sonntags desto fleißiger und mit großen Kunstfortschritten geubt. Erst kurzlich sagte der großherzogl. hessische Gymnasiallehrer Dr. Georg Lange zu Worms in seiner Geschichte von Frankfurt S. 359, daß unsere Schulgesetze zum Theil sehr weise und human abgefaßt seyen, aber nicht immer streng befolgt werden, und dies müssen wir uns von einem Fremden sagen lassen!

Uebersicht

der Leistungen des Hospitals zum heiligen Geist, hinsichtlich der Krankenverpflegung in der Anstalt und außer derselben vom 1. Januar bis ult. Dezember 1837 *).

Im Hospital befanden sich am 1. Januar 1837 118 Patienten
im Laufe des Jahres wurden ferner aufgenommen . . . . . . 1524 "
Im Ganzen 1642 Patienten.

Davon wurden entlassen 1460
es starben 92
und gingen ungeheilt in das 1838r Jahr über 90

Dem Geschlechte nach waren unter obigen 1642 Patienten männliche 909 worunter 607 Handwerksgesellen weibliche 733. und Lehrlinge.

Summa der Verpflegungstage der Kranken und des Dienstpersonals 53,533 Tage.

Außer dem Hospital wurden durch die Herren Armenärzte und Chirurgen in den 14 Stadtquartieren behandelt vom 1. Januar bis 31. Dezember 1837 im

I. Quart. Litr.	A. durch Hrn. Dr. Fresenius und Hrn. Chirurg Schmauß	53	Personen
II. "	B. durch Hrn. Dr. Ponfick und denselben	239	"
III. "	C. durch Hrn. Dr. Fabricius und denselben	85	"
IV. " (im 1. Semester) und im 2. Semester	D. durch Hrn. Dr. Schmidt u. Hrn. Chir. Schneider durch Hrn. Dr. Lorey u. denselben	55	"
V. "	E. durch Hrn. Dr. Schilling jun. und denselben	63	"
VI. "	F. durch Hrn. Dr. Lorey und denselben . . .	42	"
VII. " (im 1. Semester) und im 2. Semester	G. durch Hrn. Dr. Schmidt und denselben durch Hrn. Dr. Fresenius und denselben	18	"
VIII. "	H. durch Hrn. Dr. Fabricius u. Hrn. Chir. Schmauß	23	"
IX. "	J. durch Hrn. Dr. Schilling jun. u. Hrn. Chir. Schneider	39	"
X. " (im 1. Semester) und im 2. Semester	K. durch Hrn. Dr. Schmidt und denselben durch Hrn. Dr. Fresenius und denselben	8	"
XI. "	L. durch Hrn. Dr. Lorey und denselben . . .	47	"
XII. "	M. durch Hrn. Dr. Fresenius und denselben	10	"
XIII. "	N. durch Hrn. Dr. Meggenhofen u. Hrn. Chir. Janson	206	"
XIV. "	O. durch Hrn. Dr. Meggenhofen u. denselben	242	"
In das Hospital der Unreinen wurden eingewiesen		31	"
und von solchen, die nicht in das Dr. Senckenbergische Stift aufgenommen werden, im Hospital zum heiligen Geist verpflegt (wovon 10 gestorben und für 9 von der Anstalt die Beerdigungskosten bezahlt worden sind)		28	"
zur Kur nach Wiesbaden ꝛc. wurden befördert		33	"
Summa der Verpflegten		1222	Personen.

Historisch-Antiquarisches.

Die römischen Ansiedlungen in den Frankfurter Dorfgemarkungen.

Von Dr. jur. Römer.

(Schluß.) *)

Im Jahre 1802 wurde auch ein Schweisbad zu Bergen

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 9. S. 93.

*) S. oben S. 68.

entdeckt, mit einer Platte der Legio XXII. *) mithin nicht durch die bürgerliche Ansiedlung, sondern durch die militärische Besetzung entstanden. Die Niederurseler Gemarkung, wo die Fundamente gefunden wurden, ist sehr hoch, und blos durch tiefes Graben Wasser zu erhalten, daher nur ein Schweisbad bestanden haben konnte. Der Grenzveteran (miles limitaneus) dachte gewiß nicht an Bäder und suchte eher Schutz gegen den damaligen strengen Winter, ich glaube daher, daß hier, wie bei der Saalburg, eine Vorwacht gewesen und dieses Wärmstuben (diaetae hypocaustae) und Gebäude der Centurie, mit, den Römern schon bekannter Luftheizung durch Kanäle waren, denn ihr Hypocaustum war der Ort oder das Zimmer, das von unten geheizt worden.

Nach den landamtlichen Akten wurden in dem Felddistrikt Steinbach von Hirtenjungen im Jahr 1773 Metallgegenstände gefunden, und durch Schöffendekret vom 2. Juni desselben Jahrs der Stadtbibliothek übergeben; in dem an das Landamt erstatteten Bericht des damaligen Schultheißen sagt derselbe, daß außer den überschickten Gegenständen auch ein Kreuz, ein Degengefäß und dergleichen, theils mit Schriften, an einen Knecht für 9 Batzen verkauft worden, welcher, als der Schultheiß solche einfordern ließ, von Niederursel sich wegbegeben habe.

Die auf der Stadtbibliothek noch befindlichen Gegenstände sind: ein Dolch an dem die Klinge abgebrochen, eine Lanzenspitze, an welcher der obere Theil fehlt, die blattförmig ist und der Abbildung Taf. XVII. in Dr. G. Klemm's germanischer Alterthumskunde gleicht, kleine Sicheln, 5 Zoll 3 Linien Frankf. Maas lang, die auf der einen Seite eine geriffte Klinge haben, und drei verschiedene Sorten der räthselhaften meiselförmigen Instrumente von 5 Zoll 7 Linien, 6 Zoll 5 Linien und 3 Zoll 2 Linien Länge; sämmtliche sind von der gewöhnlichen alten Bronze mit dem charakteristischen grünen Rost (aerugo nobilis) bedeckt, der wie polirter Firnißüberzug erscheint, und durch Säuren bei den nachgemachten Alterthümern nicht hergestellt werden kann.

Diese meiselförmigen Keile stammen gewiß nicht von den Römern; ein eiserner, wovon Exemplare sehr selten sind, wurde bei Heddernheim gefunden, und ist in der Wiesbader Sammlung, desto mehr kommen steinerne, jedoch ohne Loch für den Stiel, vor. H. R. Schröter **) hält diese Instrumente für die deutsche Nationalwaffe, Framea, welchem auch Klemm ***) beistimmt; dagegen Prof. Büsching †), sie für Abhäutemesser, und J. C. Schaum ††) für die Wurf- und Streitmeisel, die Sidon. Apoll. †††) unter dem Namen securis missilis erwähnt, hält; im hohen Norden werden sie gleichfalls gefunden; Staatsrath Thorlacius hält sie für Waffen zum Durchbrechen der Schilde, und der Schwede Hallenberg findet in denselben ein Samothrakisches Mysterium *). Doch genug von den verschiedenen Meinungen. Bei den Norwegern und Schweden werden sie Paalstäve (spr. Poolstäve), in England Celt und in Frankreich haches gauloises genannt.

In den siebenziger Jahren des vorigen Jahrhunderts wurde im Niederurseler Feld, Distrikt Goldgrube, ein steinerner Sarg gefunden, und in das Dorf als Trog gebracht, aller Mühe ungeachtet konnte ich doch denselben nicht wieder auffinden **).

5) Hausen.

Haus und Burg war früher gleichbedeutend, und wurde bei größerer Ansiedlung an dieselbe in der Mehrzahl Häuser, im Mittelalter Husen genannt, wie wir bei vielen Orten in Deutschland finden. Dieser Ort gehörte der alten Familie Praunheim, welche auf der nun zerstörten Klettenburg vor Praunheim nach Niederursel haußte, und war auch deshalb Filial ihres Stammorts. Die älteste Nachricht ist vom Jahr 1132 wegen dem Zehnten in Husun †). Frankfurt kaufte 1428 diesen Ort ††).

Zu allen Zeiten war Wasser ein Haupterforderniß bei dem Anbau zum gesellschaftlichen Leben; große Wasserleitungen waren nicht nur in Rom, welche von ihren Erbauern den Namen erhielten, als Aqua Claudia, Appia, Felix rc., sondern selbst in Germanien, wovon noch zwischen Bretzenheim und Zahlbach mehrere Pfeiler stehen, auf welchen durch Kändel das Wasser nach Mainz geleitet worden. Auf dem Felde findet man nie Röhrenleitungen, sondern solche nur in den Wohnorten zur Vertheilung; Sextus Julius Frontinus in seinem hinterlassenen Werk: de aquae ductibus urbis Romae kennt auch nur die Wasserleitungen durch Kanäle. In dem Rödelheimer Feld, der Gemarkung Hausen gegenüber, befinden sich an zwei Orten, nämlich an dem Schlag, dem Mühlgarten über, und an der Roll, Röhren von der gewöhnlichen römischen Backsteinmasse von 2 bis 3 Fuß Größe und 4 Zoll Durchmesser mit einer Oeffnung von 3 Zoll; an einem Ende ist ein Rand, und die Röhre etwas kleiner im Durchmesser, damit sie in eine andere gesteckt werden konnte. Die ganze Häuser Gemarkung liegt beträchtlich tiefer, als die von Rödelheim, in welcher die Röhren nach Hausen zu 3 Schuh unter der Oberfläche liegen; bei dem Mühlgarten ist die Richtung in das Feld zwischen Eschborn und Rödelheim und an der Roll nach Eschborn. Sind es Wasserleitungsröhren, so ist die Frage, wohin führte die Leitung? da, wie gesagt,

*) Steiner l. c. p. 154.

**) Friderico - Franciscenm. Rostock 1824. Tab. XIII.

***) a. a. O. pag. 238. §. 75.

†) die heidnischen Alterthümer Schlesiens 1tes Heft 3te Tafel.

††) die fürstl. Alterth.-Samml. zu Braunfels pag. 56.

†††) IV. epist. 20.

*) Schreiben des Justitiarius Jaspersen in Oestergarde in Kruse's deutsch. Alterthümer III. p. 54.

**) Nach den landamtlichen Akten wurde 1810 an der Stelle des jetzigen Römerhofs ein ähnlicher Sarcophag gefunden, der acht Schuh lang, von rothem Sandstein und jetzt zu Rödelheim im ersten Haus links, als Brunnentrog befindlich ist; an den vier Ecken des nicht mehr vorhandenen steinernen Sargdeckels waren Posten angebracht, und ein Schädel, ein Schenkelbein, einige Kohlen und Asche war der Inhalt, welchen Herr Chirurg Meuler zu Rödelheim bekam.

†) Gud Cod. dipl. I. p. 105.

††) Vgl. Jahrb. Bd. 5. S. 143.

die Häuser Gemarkung viel tiefer liegt, es müßte denn die Nidda eine andere Richtung gehabt und das Häuser Gebiet höher gewesen seyn; nach Hausen und in die ganze Gegend braucht kein Wasser geführt zu werden, denn hier ist überall Wasserüberfluß, auch von Hausen, da solches tief liegt, konnte kein Wasser zur Leitung kommen. Aus welcher Ursache liegen auch mehrere Röhren in geringer Entfernung in gleicher Richtung zusammen? Vielleicht um mittelst derselben, als Sprachröhren Signale zu geben? Ein Büchsenschuß von der Roll in dem Rödelheimer Feld ist ein Distrikt, welcher die Schanze heißt und hinter derselben die sogenannte Schieferkaute, allda viel Schutt mit Schieferstücken untermischt, wie in der Häuser Gemarkung am ehemaligen Eichwäldchen, gleichfalls Schiefersteinstücke angetroffen werden.

Dieses sind nun die Entdeckungen und bemerkenswerthen Punkte, in den noch wenig untersuchten Gemarkungen unserer Dorfschaften, auf deren nähere Erforschung sowie auf eifrige und planmäßige Nachgrabungen, ich, unter Entschuldigung wegen des Unvollständigen und Lückenhaften, aufmerksam machen wollte, und um Publikation der Resultate und ausführlicher Behandlung etwaiger Forscher ersuche, damit der forschende Sinn des jetzigen Zeitalters nicht zur Kuriositätenkrämerei sich herabwürdige, sondern die dunkele Vorzeit unseres Vaterlandes gründlich durch die Ueberreste erforscht werde.

Ueber gemischte Ehen.

Eine Stimme zum Frieden *).

Es gilt den Versuch, eine Frage, welche gegenwärtig alle Gemüther beschäftigt, welche schon mehrmals und namentlich erst vor ganz kurzem wieder in unserer gesetzgebenden Versammlung **) lebhaft zur Sprache gekommen, welche überhaupt tief ins Leben eingreift, und mit den höchsten Interessen unserer wie aller Zeiten unmittelbar zusammenhängt, in der Darstellung zur möglichsten Klarheit und Evidenz zu erheben; und wir nennen diesen unsern Versuch eine Stimme zum Frieden, denn wir sind ganz einfach der Meinung, daß ein wahrer Friede und eine Ausgleichung der scheinbar so schroff einander entgegenstehenden Ansprüche der beiden Konfessionen, und hier und dort der kirchlichen und weltlichen Gewalt zulässig, ja leicht zu bewirken sey, sobald man sich nur über den modus in rebus, die certos fines, quos ultra citraque nequit consistere rectum, verständigt hat; ja, wir hegen wirklich die Hoffnung, es könne uns gelingen, die Billigdenkenden und Unbefangenen beider Konfessionen (worunter wir freilich nicht die Indifferenten, Unklaren und Schwankenden, sondern nur eben die verstehen, welche das Recht, das sie in Anspruch nehmen, auch dem andern Theile zu gewähren bereit sind —) zu der Anerkennung zu bringen, daß die hier versuchte Lösung allerdings der Wahrheit und Gerechtigkeit gemäß sey, wodurch sich dann von selbst ergiebt, wie viel von der einen Seite gefordert, von der andern zugestanden werden dürfe.

*) Vgl. die unter diesem Titel so eben in Regensburg bei G. Jos. Manz erschienene Druckschrift.

**) S. Jahrb. Bd. 5. S. 1. 3—5. 53. 54. Bd. 11. S. 57flg.

Zur Erleichterung des Verständnisses mögen einige allgemeine Sätze vorangeschickt werden, welche von denen, für die diese Zeilen geschrieben worden, nämlich von den Gläubigen und Unbefangenen auf beiden Seiten, ohne Schwierigkeit zugestanden werden dürften.

1) Der Unterschied zwischen der katholischen und protestantischen Religion betrifft nicht unbedeutende Nebendinge, sondern Fragen von entscheidender Wichtigkeit, Dinge, die von wesentlichem Einfluß auf das Heil der Seele sind. Wer also wahrer, gläubiger Katholik oder Protestant ist, der wird die Lehre, in welcher die fremde Konfession von der seinigen abweicht, als Irrthümer und zwar nicht blos als theoretische, sondern auch als praktische, d. h. als Hindernisse des Heils betrachten. Der Katholik sieht im Protestantismus einen Lehrstand ohne höhere Autorität und rechtmäßige Sendung, eine Religion ohne Priesterthum und Opfer, also ohne eigentlichen Gottesdienst, eine Religion ohne Mittel der Sündenvergebung, ohne fünf für das Heil der Christen wichtige Sakramente, ohne Fürbitte für die Abgestorbenen, endlich ein Kirchenwesen ohne alle göttlich gestiftete hierarchische Ordnung. Dagegen sieht der Protestant in der katholischen Kirche eine auf Usurpation und Täuschung beruhende hierarchische Gewalt, in ihren Heilmitteln die trügerische Verheißung einer sich entziehenden Gnade, in ihrer Beichte zugleich unbefugten Zwang und eine Anstalt zur Einschläferung der Gewissen, in ihren religiösen Uebungen eine mit dem wahren Glauben und der Rechtfertigung durch denselben unverträgliche Werkheiligkeit; und wenn er auf dem Standpunkte des ältern in den Bekenntnißschriften der Reformationszeit niedergelegten Protestantismus steht, so gelten ihm die Handlungen, die in der katholischen Kirche als die heiligsten und wichtigsten betrachtet werden, geradezu als Götzendienst.

Wie sehr also auch Katholiken und Protestanten in unsern Tagen und in Deutschland im bürgerlichen und gesellschaftlichen Leben sich einander genähert, ja selbst verschmolzen haben mögen, die Trennung im Glauben besteht fort in alter, ungeschwächter Kraft, die Kluft zwischen beiden Bekenntnissen hat sich eher erweitert, in so fern wenigstens, als einerseits die Protestanten, welche zu der rationalistischen Denkweise in religiösen Dingen hinneigen, auch vieles beiden Konfessionen Gemeinschaftliche nicht mehr für wahr halten, andererseits aber jene, welche die positive Lehre des Protestantismus noch fest halten, gewiß nicht gesonnen sind, der katholischen Kirche das zuzugeben, was z. B. noch in der Augsburg'schen Konfession zugegeben oder als erträglich mit Schweigen übergangen ist. Wenn also hie und da die Ansicht ausgesprochen wird, als sey die Differenz zwischen beiden Religionen eigentlich von geringem Be-

lange und beruhe mehr auf Nebendinger, äußerlichen Gebräuchen oder auch auf theologischen Zänkereien, so muß man dies der Unklarheit, Gedankenlosigkeit oder auch der Ignoranz Einzelner zu Gute halten, in Wahrheit aber verhält sich die Sache ganz anders.

2) Eltern haben hinsichtlich der Religion ihrer Kinder dieselbe Verpflichtung, welche sie hinsichtlich ihrer eignen haben; zugegeben, daß ihre Kinder in einer Religion erzogen werden, welche sie, insoweit sie von der ihrigen abweicht, für unwahr, der reinen göttlichen Lehre und Anordnung für widersprechend halten, hieße ihren Kindern den Weg zum Heile mindestens erschweren, sie für Lebenszeit in einen Zustand höchst bedenklicher Täuschung versetzen, also wider Pflicht und Gewissen handeln.

3) Wenn demnach der katholische Priester den Bekenner seiner Religion, der sich mit einer protestantischen Person zu vermählen im Begriffe steht, die Erziehung seiner Kinder in der katholischen Religion sicher zu stellen mahnt, so erfüllt er nur, was sein Amt ihm gebietet, und was der Bräutigam oder die Braut von ihrem Seelsorger hierüber vernehmen, ist nur, was die Stimme des eignen Gewissens ihnen sagt oder sagen sollte.

4) Als geschichtliche Thatsache möge noch erinnert werden, daß der katholische Klerus in Deutschland nirgends in dieser Sache ein Privilegium begehrt, nirgends ein Recht in Anspruch genommen hat, welches er nicht auch dem protestantischen Geistlichen einzuräumen bereit wäre.

Was ist nun der Gegenstand des Zwistes, der seit Jahren schon sich fortspinnt, und nun endlich in einen offnen, wir hoffen entscheidenden Kampf ausgebrochen ist? Ganz einfach dieses: Man verlangt, daß der katholische Priester zu einer Ehe mitwirke, einer Ehe den kirchlichen Segen ertheile, welche von dem Katholiken mit dem Entschlusse eingegangen wird, seine Kinder in einer fremden Religion erziehen zu lassen. Diese kirchliche Einsegnung fordert man aber nicht darum, weil sie etwa zur bürgerlichen oder auch nur kirchlichen Gültigkeit der Ehe nothwendig wäre — nein: darüber kann kein Mißverständniß mehr obwalten; denn erstens es ist nach der Lehre der katholischen Religion nicht die Segnung, welche das Band der Ehe knüpft und ihm seinen unauflöslichen Karakter verleiht; diese ist überhaupt zur Eingehung der Ehe nicht nothwendig, und durch den bekannten Canon der tridentinischen Synode wird nur die Gegenwart des eignen Pfarrers und zweier Zeugen zur kirchlichen Gültigkeit der Ehe gefordert; zweitens aber hat der apostolische Stuhl im Breve an die rheinischen Bischöfe, um jeden Grund jener Beschuldigung, daß man von Seiten der Kirche diese Ehen hindern wolle, zu beseitigen, den obenerwähnten Canon von Trient, der die Gegenwart des Pfarrers bei der Abschließung der Ehe fordert, suspendirt, so daß also, wenn die Verlobten sich im Falle der Weigerung des katholischen Seelsorgers nur von dem protestantischen Prediger trauen lassen, dieser Ehe auch kirchlich völlig gültig und eben so unauflöslich ist, als ob sie nach allen Regeln und mit allen Gebräuchen der katholischen Kirche abgeschlossen wäre.

Wenn also gegen den katholischen Klerus überhaupt oder gegen den Klerus einer deutschen Provinz die Anklage erhoben wird, als wolle er der Knüpfung des Ehebundes, in welchem die Kinder in einer andern als der katholischen Religion erzogen werden sollen, faktische Hindernisse entgegenstellen, statt sich auf einfache religiöse Mahnung zu beschränken — so ist diese Anklage grundlos. Die Verweigerung der kirchlichen Einsegnung kann durchaus nicht als ein faktisches unübersteigliches Hinderniß einer solchen Ehe betrachtet werden; denn es ist ja nichts leichter, als ein Ehebundniß auch ohne diese Einsegnung zu schließen; jeder, dem die Einsegnung verweigert wird, weil er die Bedingung nicht eingehen will, an welche die Kirche die Ertheilung ihres Segens knüpft und knüpfen muß, kann vor den protestantischen Prediger hintreten und von diesem sich trauen lassen, und seine Ehe ist in jeder Beziehung fest und gültig. Es ist gerade, als wenn man sagen wollte, ein katholischer Priester wolle den Uebertritt zum Protestantismus wehren, weil er dem Uebergetretenen, falls es etwa diesem einfiele, noch Absolution und Communion von ihm zu begehren, diese Dinge verweigern würde.

Ja nicht einmal als kirchliche Censur oder Strafe kann die Verweigerung der Einsegnung der Ehe angesehen werden. Das kanonische Recht kennt keine solche Censur; zwischen einer positiven Strafe und einer einfachen Mißbilligung ist ein weiter Unterschied, und Jedermann weiß, daß die Kirche eine Menge von Handlungen mißfällig betrachtet, tadelt, aber doch äußerlich duldet, d. h. mit keiner eigentlichen Censur ahndet. Diese Weigerung ist nur die nothwendige Folge und der einfachste Ausdruck der Mißbilligung von Seiten der Kirche; die Kirche kann nicht segnen, was sie mißbilligt; eine Ehe aber, welche mit der Bedingung und dem Entschlusse, die Kinder der katholischen Kirche zu entziehen, von einem Katholiken eingegangen wird, muß sie mißbilligen, oder sie müßte sich selbst aufgeben, sie müßte felo de se werden. Die Ehe ist darum ein Sakrament, die Kirche ertheilt ihr darum ihre Weihe, legt darum ihre Fürbitte für sie ein, weil sie eingesetzt ist zur Erhaltung und Fortpflanzung der Kirche auf Erden, weil es ihre Bestimmung ist, die irdische wie die himmlische Kirche mit neuen Bürgern zu bevölkern.

Wenn nun ein Katholik sich mit der Absicht vermählt, die Kinder, denen er das Daseyn geben wird, einer andern Religion einzuverleiben, so vereitelt er, so viel an ihm ist, den Zweck und die Bestimmung der Ehe, und es ist gewiß das Wenigste, was die Kirche in einem solchen Falle thun kann, daß sie dieser Verbindung ihre Mitwirkung, ihre Segnung entzieht. Das sind freilich Dinge, welche vielen Ohren hart und widrig klingen mögen, denn groß ist die Zahl derer, die (Jes. 30, 10) zu den Propheten sagen: „Prophezeiht uns nicht, was recht ist, sprecht uns von angenehmen Dingen.“ Aber es kann ja nicht unsere Aufgabe seyn, uns mit dem, was die Kirche nach der Meinung dieser oder

jener thun oder lehren sollte, mit allen den verschiedenartigen oft einander aufhebenden Zumuthungen, Zurechtweisungen, mit welchen man bald von dieser, bald von jener Seite auf sie eindringt, zu beschäftigen; alle diese pia oder impia desideria müssen wir hier auf sich beruhen lassen, und uns darauf beschränken, die Grundsätze der Kirche, wie sie mit einer unabweislichen Nothwendigkeit und logischer Consequenz aus ihrem innersten Wesen, aus ihrer fast zweitausendjährigen Lehre hervorgehen, hier darzustellen und darauf gestützt nachzuweisen, ob eine Ausgleichung zwischen diesen Grundsätzen und fremden Ansprüchen, und welche möglich sey.

So viel dürfte also klar seyn, und der apostolische Stuhl hat es wiederholt ausgesprochen, daß die Kirche in ihren den gemischten Ehen gemachten Konzessionen an der äußersten Grenze bereits angekommen sey; denn alles hat sie bereits zugegeben, bis auf die Einsegnung; dies ist aber auch gerade der Punkt, der nun einmal schlechterdings nicht bewilligt werden kann; und man wende uns nicht ein, daß in dieser oder jener Diöcese, von diesem oder jenem Bischofe oder Pfarrer dennoch die Einsegnung, auch in dem Falle, wo der katholische Theil seine Kinder in der andern Religion erziehen läßt, zugestanden worden ist; was in Zeiten, wie die unsrige, wo Unkenntniß des kirchlichen Geistes und Buchstabens, Verwirrung der Begriffe, Schwäche und Haltungslosigkeit und offener oder verhüllter Unglaube so allgemein ist, von Einzelnen in dieser Beziehung geschieht, das kann und darf kein Präjudiz für die katholische Kirche bilden; nicht das, was in diesem oder jenem Theile Deutschlands vor sich geht, haben wir zu vertreten unternommen, sondern das, was mit innerer Nothwendigkeit aus der Lehre und dem Wesen der Kirche hervorgeht, das, was das Oberhaupt der katholischen Kirche in Verbindung mit der großen Mehrheit der katholischen Bischöfe als das Rechte und Wahre behauptet und festhält.

Es kehrt also die Frage wieder: warum will man die Hirten und Diener der Kirche nöthigen, die Einsegnung in dem angegebenen Falle zu bewilligen? Den Betheiligten selbst, d. h. den katholischen Verlobten oder der katholischen Braut, welche sich dafür entschieden haben, ihre Kinder protestantisch werden zu lassen — diesen, sollte man denken, wird an der kirchlichen Einsegnung, deren sie durchaus nicht bedürfen, in der Regel wenig gelegen seyn, und die Erfahrung lehrt auch, daß Viele sie gar nicht begehren, oder doch ohne Widerrede darauf verzichten, sobald sie die Abneigung des Pfarrers, sie zu gewähren, wahrnehmen. Dies ist auch in der That ganz konsequent; denn wer das Wichtigere, ihm viel Näherliegende, die Religion seiner Kinder als etwas Indifferentes betrachtet, bei dem läßt sich kein vernünftiger Grund denken, warum er das an sich Geringere, die priesterliche Einsegnung, so hoch anschlagen, sie so gebieterisch fordern sollte. Seine Ehe ist ja ohne diese Benediktion gültig vor Gott und den Menschen, keine irdische Gewalt könnte das Band mehr lösen, und wird der noch auf eine einzelne kirchliche Segnung einen Werth legen, der im Begriffe steht, die Wesen, die ihm doch die theuersten seyn müssen, für immer außer aller Berührung mit der Kirche zu setzen, und jeder kirchlichen Segnung für Lebenszeit zu entfremden?

Man hat zwar gesagt, die Einsegnung sey nothwendig und könne gerechter Weise gefordert werden zur Beruhigung der Gewissen, die sich etwa über diese Verweigerung ängstigen könnten — aber es ist kaum denkbar, daß man dieses im Ernste gemeint habe. Wie! soll denn die Kirche dem heillosen Wahn fröhnen, daß das, was an sich unerlaubt ist, durch ihre Billigung, ihren Segen erlaubt und unschuldig werde? Hieße dies nicht, sich dem rohesten Aberglauben dienstbar machen? Wahrlich, wenn sie so handelte, dann würde sie den Vorwurf verdienen, daß sie die Gewissen in eine falsche Sicherheit einwiege, und ihren religiösen Gebräuchen die Kraft beilege, die Tilgung der Sünde auch ohne Reue und Sinnesänderung auf ganz todte und mechanische Weise zu bewirken.

(Schluß folgt.)

Die Hanauer Zeitung

ist für das hiesige Publikum zu einem unentbehrlichen Bedürfnisse geworden, und es ist ein wahres Glück, ein Blatt zu besitzen, in welchem wir alles haarklein gedruckt lesen können, was man hier treibt und schreibt, denkt und schenkt, lugt und pflügt, geigt und zeigt, sucht und bucht, meint und scheint, hört und stört, heischt und kreischt, liebt und giebt, haßt und spaßt, schaut und baut, riecht und wiegt, ißt und mißt, trinkt und singt, sieht und flieht, schmeckt und weckt, fühlt und wühlt.

Ohne dieses Blatt kämen wir gar nicht zum Bewußtseyn unserer eigenen Zustände, und erführen am Ende nicht einmal auf der neuen Mainzerstraße, ob in der Fahrgasse ein Schieferstein vom Dach gefallen, oder am Paradeplatz, ob in Sachsenhausen ein Hammel gestohlen worden, oder am Allerheiligenthore, ob auf der Bockenheimergasse ein Müllergaul scheu geworden, oder auf dem Römerberg, ob die Zeil gekehrt worden, oder im Kasino, ob in der Mausgasse eine Katze erwürgt worden und was dergleichen tägliche Ereignisse von Belang mehr sind, welche die Leselust mehr zu reizen, als zu befriedigen, und zur Geschichte Frankfurts die schätzbarsten Materialien zu liefern geeignet sind.

Um Diejenigen, welche diesem Blatte etwa bis jetzt die gebührende Aufmerksamkeit nicht geschenkt hätten, zu überzeugen, was sie durch solche Vernachlässigung entbehren, wird Einsender dieses — ein aufrichtiger Verehrer und fleißiger Leser der Hanauer Zeitung — von Zeit zu Zeit Auszüge liefern, und hofft, daß die Frankfurter Jahrbücher die Aufnahme [1]) nicht verweigern werden, um das Unrecht (s. oben S. 41) wieder gut zu

[1]) Versuchsweise mag diese Aufnahme stattfinden; aber einige Noten zum Text sind doch wohl auch erlaubt? (Anm. d. Red.)

machen, welches der Hanauer Zeitung ohnlängst durch ein sich als ungegründet erwiesenes Gerücht zugefügt worden ist.

Auszüge aus der Hanauer Zeitung vom Monat Januar 1838.

2. Januar. Man sah heute die Gensd'armerie vielfältig beschäftigt [2]), Arrestanten von der Konstabler Wache in das Verhör und wieder zurückzuführen.

— In der Sylvesternacht — war das altgewohnte Treiben [3]).

— Gestern und heute konnte man etwas herabgesetzte Münzsorten vortheilhaft anbringen, nämlich in die Büchsen der Neujahrsgratulanten [4]), da man bekanntlich einem geschenkten Gaule nicht in das Maul sehen darf.

— Viele thätige Hände sind in Gärten und Feldern beschäftigt zu sehen [5]).

4. Januar. In einer der jüngsten Rathssitzungen gab es wieder lebhafte und höchst interessante Debatten [6]) wegen Besetzung der Kanzleirathsstelle.

— Es heißt, daß unverzüglich eine bedeutende Anzahl Arbeiter für den Eisenbahnbau [7]) angenommen werden sollen.

6. Januar. Das gestern im Saale des Weidenbusches zu Mozarts Gedächtniß gefeierte Musikfest darf sich wohl mit Recht eines allgemeinen Beifalls erfreuen. — Nur einzelne Vorträge wirkten theils etwas stark auf die Lachmuskeln, theils verdarben sie Gutgesagtes und lähmten so zu sagen den ganzen Effekt [8]).

9. Januar. Seit vorgestern ist strenge Kälte eingetreten. Manche befallen gar trübe Ahnungen wegen eines noch bevorstehenden harten Winters. — Schlimm wird es auf den hiesigen Gassen werden, hält der blache Frost einige Zeit an. Zum Theil haben sich schon bedeutende Eisflächen gesammelt, die sich durch die Ausgüsse und durch Ausschütten aus den Häusern täglich mehren [9]). Hier thäte wahrlich ein Einsehen, und zwar ein rechtzeitiges, hoch Noth [10]).

10. Januar. Hier ist das Verbot erneuert worden, wonach es bei namhafter Strafe untersagt ist, daß Fremde auf den Namen hiesiger Bürger hier Waarenlager unterhalten und Handel treiben. — Die Erneuerung dieses Verbots muß dem hier verbürgerten Handelsstand sehr erwünscht seyn. Indessen läßt es sich zu sehr umgehen, als daß eine gänzliche Einstellung [11]) dieses wohl an allen Handelsplätzen mehr oder weniger eingeschlichenen Verfahrens erwartet werden könnte.

11. Januar. Die sachsen-meiningische und hildburghausische Scheidemünze hat man auch hier theilweise wiederum im Verkehr [12]) aufgenommen.

— Gestern fand hier in einem neuerbauten Saale am Paradeplatze eine zahlreich besuchte musikalische Abendunterhaltung Statt, welcher ein Ball folgte [13]).

— Die Eisenbahn-Aktien scheinen immer noch nicht ihrem früheren hohen Stande sich wieder nähern zu wollen [14]).

12. Januar. Mit gerechtem Unwillen muß es jeden wohldenkenden Bürger [15]) erfüllen, zu sehen, wie wenig die obrigkeitlichen Verfügungen dahier Beachtung finden. — Auf großen und kleinen Schilden prangende fremde Handlungsfirmen — sehen wir nach wie vor Frankfurts Straßen verunstalten. Aber so wie sich dieser Uebelstand in dem Handelsstande vorfindet, ist er gleichfalls im Handwerksstande vorhanden. Meister vermiethen ihre Werkstätten an Gesellen, besonders Witwen lassen nicht selten für eine gewisse Abgabe Gesellen für deren eigene Rechnung die Profession betreiben. — Das Eingehen der Zünfte [16]) möchte das einzige Mittel der Abhilfe seyn, indem bei Ertheilung von Patenten die obrigkeitlichen Einschreitungen gegen Unfug viel wirksamer seyn können, als wo durch Nachsicht der Zünfte das Uebel erst recht einzureißen Gelegenheit hat.

13. Januar. Der Theater-Souffleur hat sich absentirt [17]).

17. Januar. Es wurde neulich in einem öffentlichen Blatte gemeldet, es sey ein hier zwar verbürgerter, aber auswärts wohnender Rechtsgelehrter zu der erledigten

[2]) Ist sie etwa sonst müßig?

[3]) Welche Lücke für die Geschichte, wenn diese Neuigkeit nicht aufgezeichnet worden wäre!

[4]) Wahrscheinlich hatte der Berichterstatter dabei ebenfalls eine Rolle übernommen, weil er so genau unterrichtet ist.

[5]) Das war wohl von jeher hier der Fall, und wer dies sehen kann, ist — nicht blind.

[6]) Sogar was hierbei einzelne verehrliche Senatsglieder für und wider geäußert haben sollen, wußte der Berichterstatter weitschweifig zu erzählen. Da aber die Sitzungen hohen Senats nicht öffentlich sind, auch der Amtseid die Senatsglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet, muß der Berichterstatter während jener Rathssitzung wahrscheinlich im — Ofenloch gesessen, und von da aus die Staatsgeheimnisse und Diskussionen belauscht haben.

[7]) Eine nützlichere Beschäftigung, als nichtssagende Korrespondenzartikel zu fabriciren!

[8]) Zum Glück hat sich Niemand todt gelacht und Niemand todt gegrämt.

[9]) Das wird wahrscheinlich in Hanau eben so der Fall seyn.

[10]) Vielleicht wäre zu helfen, wenn sich der Berichterstatter zum Eisschmelzungsrath und Hitzprokurator anmeldete. Da Frankfurt bis jetzt noch keinen solchen besitzt, würde ihm wahrscheinlich die Stelle ohne Examen und Kugelung übertragen werden.

[11]) Warum hat der Berichterstatter, der doch sonst an guten Einfällen unerschöpflich zu seyn scheint, kein ausreichendes Gegenmittel zum Besten gegeben?

[12]) Wahrscheinlich in Brandtweinkneipen?

[13]) Schade, daß der Berichterstatter keine näheren Details hierüber mitgetheilt hat. Andere Geschäfte haben ihn wahrscheinlich vom Ball-Besuche abgehalten.

[14]) Was liegt daran, wenn die Eisenbahn selbst nur zu Stande kommt?

[15]) Wer sich durch nichts Besseres zu einem „wohldenkenden Bürger" zu qualificiren vermag, als durch Verunglimpfungen seiner Mitbürger, möchte besser daran thun, lieber ganz zu schweigen.

[16]) Eine offenbar revolutionäre, höchst gefährliche Idee, welche die Existenz des Senats bedroht, und die Zerreißung unserer Staatsverfassung durchblicken läßt, da nach Art. 19. der Konstitutions-Ergänzungsakte zwölf Plätze der dritten Rathsordnung jederzeit mit zünftigen Handwerkern besetzt werden müssen.

[17]) Dieses bedeutende Ereigniß wird in Hanau Aufsehen gemacht haben!

Kanzleirathsstelle mit vorgeschlagen worden und ihn habe auch das Loos getroffen.

Gestern nun erfährt man, daß dieser Präsentation wegen von der Bürgerrepräsentation ernstliche Reklamationen [18]) gemacht worden, welche den Berufenen [19]) leicht veranlassen durften, das ihm dargebotene Amt abzulehnen.

— Ein toller Hund hat mehrere Menschen gebissen [20]).

18. Januar. Die gestern begonnene Aushebung der jüngsten Klasse der Militärpflichtigen hatte, wie man behaupten will, gegen vierhundert junge Leute zusammengebracht. Bei dieser Handlung fehlte es an Zuschauern [21]) nicht.

— Ein hiesiger Lithograph bietet das Portrait des Erzbischofs von Kölln feil [22]).

19. Januar. Unsere Bürgerschaft beschäftigt sich ernstlich [23]) mit dem Plan, unserm verewigten Mitbürger Bethmann ein dauerndes öffentliches Andenken zu stiften.

20. Januar. Die meisten und namentlich die engen Straßen kann man nur mit Gefahr, Arme und Beine zu brechen, [24]) betreten.

— Der Befehl, 14 Tage lang alle Hunde eingesperrt zu halten, ist eben so wenig befolgt worden, als sonstige heilsame obrigkeitliche Anordnungen. — Es ist zu bedauern [25]), daß übler Wille und verkehrter Begriff von Bürgerfreiheit selbst zum Ueberschreiten der Moralvorschriften führt.

21. Januar. Die Aufregung der Gemüther, welche in religiöser Hinsicht die Köllner Vorgänge hervorgerufen haben, ist in Folge einer sehr natürlichen Rückwirkung auch hier auf mannichfaltige Weise [26]) auffallend.

23. Januar. Es ist abermals die Rede [27]) davon, für die Strecke von Frankfurt nach Mainz eine Dampfbootverbindung in das Leben zu rufen.

25. Januar. In ganz kurzer Zeit ereigneten sich hier mehrere plötzliche Todesfälle an, dem Anscheine nach, ganz gesunden [28]) Personen.

27. Januar. Man sagt [29]), die hiesigen Hospitäler wären ungewöhnlich stark besetzt.

28. Januar. Man hört bereits schon von sehr vielen Neubauten sprechen, die mit dem Eintritt der günstigen Jahrszeit in und außer unserer Stadt begonnen werden, während noch viele unvollendet dastehen [30]).

29. Januar. Gestern zwischen 1 und 2 Uhr entstand Feuerlärm [31]), und auf der Fahrgasse drohte ein Brand, der aber glücklicher Weise gleich im Entstehen erstickt wurde.

Lebensansichten.

Wenn die Vernunft es ist, die den Menschen bildet, so ist es das Gefühl, welches ihn leitet. Gefühl ist ein sicheres Geleit im menschlichen Leben, aber Vernunft muß der Wegweiser seyn.

Wahres Verdienst sucht man nur in schwierigen Zeiten auf; in gewöhnlichen Zeiten werden nicht die verdienstvollen Männer begünstigt, sondern die, welche sich auf Reichthum oder Familienverbindung oder Nepotismus stützen.

Ein solches Verfahren ist aber nicht allein ein schreiendes Unrecht gegen die zurückgesetzten tauglichen Männer und gegen die Staatsgesellschaft, sondern die Folgen eines solchen Unrechts fallen auch nicht selten denen selbst zur Last, die es verschuldet haben, durch vermehrte Arbeit, durch Vorwürfe und Schande, die sie sich zuziehen, ja nicht selten durch das Unglück derjenigen, welche ihre Protektion auf einen ungeeigneten Posten gehoben hat. Es gereicht einer Regierung zum gerechten Vorwurfe, wenn bei Anstellungen dem dringenden Sollicitiren, zumal durch Frauen, Privatempfehlungen u. dgl., nachgegeben wird; gerade diejenigen, die nicht verstehen, sich vorzudrängen und fremde Empfehlungen verschmähen, sind nicht selten die tüchtigsten.

Gefallen wollen Alle; aber nur Wenige wissen sich den großen Gefallen zu thun, sich Andern gefällig zu zeigen.

---

[18]) Hat der Berichterstatter bei dieser Gelegenheit ebenfalls etwa am Schlüsselloch gehorcht?

[19]) Derselbe hat sich vielleicht beim Berichterstatter, der für Alles Rath weiß, Raths erholt?

[20]) Hat der Berichterstatter die Wunden gesehen?

[21]) Der Berichterstatter befand sich wahrscheinlich ebenfalls darunter, sonst wäre die Mit- und Nachwelt um diese wichtige Notiz gekommen.

[22]) Das war auch im Intelligenzblatt zu lesen, ebenso wie die Feilbietung frischer Austern und neuangekommener Gänsleberpasteten.

[23]) An ernstlicher Beschäftigung hat es unserer Bürgerschaft noch nie, wohl aber stets allen seichten Korrespondenten gefehlt.

[24]) Hoffentlich liefert die Hanauer Zeitung zum Amüsement ihrer Leser lithographische Abbildungen aller diesjährigen Arm- und Beinbrüche?

[25]) Solche malitiöse Verdächtigungen der hiesigen Ordnungsliebe und Moralität sind zwar ganz geeignet, dem neulich kundgewordenen Gerüchte der hiesigen Prohibition der Hanauer Zeitung vollen Glauben und Erfolg zu sichern. Bedauert übrigens die Hanauer Zeitung auch alsdann noch die den hiesigen Bürgern zur Last gelegte Ueberschreitung und Nichtachtung heilsamer obrigkeitlicher Anordnungen, so ist an ihrer eigenen Ordnungsliebe und Moralität gewiß nicht zu zweifeln.

[26]) Wie so?

[27]) Dies Geheimniß hätte der Berichterstatter nicht verrathen sollen!

[28]) Auch in Hanau werden wohl die Gesunden nicht ewig leben.

[29]) Also man sagt das? Wie merkwürdig!

[30]) Dem Beobachtungsgeist und Scharfblicke der Hanauer Zeitung entgeht wirklich gar nichts.

[31]) Das wußten sogleich alle Straßenjungen.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwischenräumen von 8 bis 11 Tagen in der Regel immer 1/2 bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Aufsätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einsender, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. C. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 162.

Frankfurter  Jahrbücher.

No. 15. Dienstag den 27. Februar 1838. **Bd. 11.**

Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

In einem Dekrete d. d. Prag den 24. Februar 1360 erlaubt Kaiser Karl IV. der Gemeinde zu Frankfurt, daß sie Einungen unter sich setzen möge in aller Weise wie auch die Handwerke daselbst zu thun pflegen.

Den 25. Februar 1293 schließen Decan, Capitel und Pfarrer der St. Bartholom. Stiftskirche auf der einen, und Schultheiß und Schöffen von Frankfurt auf der andern Seite, mit Einwilligung des Probsts Emercho, eine Uebereinkunft über die Collatur der Kapelle des heiligen Geistes im Hospital, über die Rechte und Verpflichtungen des dortselbst angestellten Priesters, und über die Verwaltung der Hospitalgüter.

Den 26. Februar 1745 stirbt Herr Phil. Karl Schneider, welcher seit dem Jahre 1732 Mitglied des Bürgerkollegs gewesen war.

Den 27. Februar 1813 ergeht eine großherzogliche Verordnung' die Vertheilung der bisher in Masse vereinigten Schulden der vormaligen Reichsstadt Frankfurt zwischen Staat und Gemeinde betreffend.

Den 28. Februar 1777 wird Herr Joh. Sigismund Fürnkranz, seit dem 4. Juni 1744 Mitglied des Bürgerkollegs, zum Senior desselben erwählt.

In einem Schreiben d. d. Basel den 1. März 1290 gestattet König Rudolph den Antonitern zu Frankfurt, sich wöchentlich mit drei Wagen Brennholz aus dem Reichswald Dreicheich zu versehen.

Den 2. März 1584 wird auf den von Kaiser Rudolph II. nach Friedberg in Baiern ausgeschriebenen Compromißtag Herr Georg Weiß von Lymburg dahier wegen gemeiner Frey- und Reichsstädte abgeordnet.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XXI. (oder 15te ausserordentliche) Sitzung.
Samstag den 24. Februar 1838. Vormittags 10 Uhr.

In dieser Sitzung waren abwesend die Herren Vicepräsident A. Bernus, Dr. Pfarr, beide entschuldigt und ersetzt durch die Herren A. Gontard und Dr. Lorey, ferner die Herren J. J. Nortz, J. J. Böcking, J. C. C. Knoblauch, Hauptmann Hoffmann, ebenfalls sämmtlich entschuldigt, sodann die Herren Clarus des Raths, J. Krebs, H. Minoprio.

§. 106. Auf der Tagesordnung war:

1) Kommissionsbericht vom 8. Januar d. J.:
   Befreiung der Metzger von der Hundstaxe betr.

Außerdem war die gesetzgebende Versammlung durch Senatsbeschlüsse vom 9. u. 30. v. M. und 6., 13. u. 16. d. M. und Einladungsschreiben des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeisters Syndikus Schöff Dr. Thomas vom 21. d. M. zur Erledigung nachstehender Senatsvorträge, nämlich:

2) Wiederbesetzung der erledigten Militär- und Stadtkommandantenstelle betr.,
3) Bedürfnißstand der Kriminalgefangenen auf dem Fort Hartenberg betr.,
4) Medicinalordnung betr.,
5) Nachbewilligungen von 10,000 fl. auf den Conto für unvorhergesehene Ausgaben pro 1837 betr.,
6) jährliche Rente für Fräulein von Reineck von 100 fl. betr.,
7) authentische Interpretation des §. 22. der Wechselordnung betr.,
8) Beschwerde eines Staatsgefangenen auf dem Fort Hartenberg betr.,

in Gemäßheit Art. 14. der Konstitutions-Ergänzungsakte außerordentlicher Weise zusammenberufen worden.

§. 107. Herr Dr. Mappes, als von der Kommission erwählter Referent, verliest deren Bericht vom 8. Januar d. J.:

die Befreiung der Metzger von der Hundetaxe betr.,

lautend, wie folgt:

„Dem am 30. Januar 1836 von dieser Versammlung gegen den Senat ausgesprochenen Wunsche*), das Gesetz der Hundesteuer einer Revision zu unterwerfen, und zur Erhebung derselben wirksamere Maßregeln anzuordnen, ist zwar rücksichtlich des zweiten Punktes durch die seitdem geschehene Verpachtung auf das genügendste ent-

**) S. Jahrb. Bd. 6. S. 283. u. Bd. 10. S. 212. 231.

sprochen worden; ein Gleiches kann jedoch die unterzeichnete Kommission von dem zur Erledigung des ersten Punktes, der Revision, nun vorgelegten Gesetzesentwurfe nicht behaupten, vielmehr muß sie denselben für ungeeignet halten, weil er statt des Ganzen nur einen einzelnen Gegenstand auffaßt, und Fragen der Vergangenheit lösen zu wollen scheint, welche eher vor andere Behörden gehören, während die Feststellung dessen, was in Zukunft gelten soll, mehr Sache der Gesetzgebung ist.

Die Kommission hält es jedoch für ihre Pflicht, ihre aus der Prüfung des Hundesteuergesetzes geschöpften Ansichten und darauf gegründeten Vorschläge dieser hochansehnlichen Versammlung zu gefälliger Beschlußnahme vorzulegen.

Schon seit einer langen Reihe von Jahren ist die Verminderung der Zahl der Hunde mit Recht Gegenstand polizeilicher Vorsorge theils wegen der vielfachen Unannehmlichkeiten, welche die frei herumlaufenden verursachen, theils aber und hauptsächlich um die Gelegenheit zur Entstehung einer der fürchterlichsten und lebensgefährlichsten Krankheiten, der Hundswuth, zu verringern. Auch bei uns hat man früher eine Reihe aufeinanderfolgender scharfer, aber meist wirkungslos gebliebener Verordnungen gegen das Halten und das freie Herumlaufen allzuvieler und überflüssiger Hunde erlassen. Die allein zweckmäßige Einrichtung ist ohne Zweifel die Erhebung einer Abgabe von jedem Hunde, weil dann gewiß viel wenigere und nur zum Nutzen oder aus wirklicher Liebhaberei welche gehalten werden, die der Besitzer auch mit mehr Aufmerksamkeit beachtet, und darum entstehende Krankheiten nicht so leicht vernachlässigt. Aus diesem Grunde und beunruhigt durch das in manchen Gegenden häufigere Vorkommen toller Hunde hat man neuerdings in andern deutschen Staaten, statt der früher blos üblichen Abgabe von sogenannten Luxushunden in den Städten, alle Hunde im ganzen Lande einer Abgabe unterworfen. Daß man hierin nicht blos einer theoretischen Ansicht huldigt, sondern daß auch die Erfahrung die Zweckmäßigkeit solcher Maßregeln bewährt, beweist unter andern die kürzlich in einer ärztlichen Zeitschrift veröffentlichte Thatsache, worauf in dem letzten Jahrzehend, seit welchem erst eine allgemeine Hundesteuer in Berlin besteht, die Zahl der jährlich an der ausgebildeten oder beginnenden Wuthkrankheit nach der Thierarzneischule gebrachten Hunde sich von 30 auf 5 bis 3 und selbst mehrmal auf 0 vermindert hat.

Auch bei uns ist man, zunächst durch die Nothwendigkeit der Stadtkasse neue Einnahmsquellen zu eröffnen, schon im Jahr 1804 auf dieses zugleich gesundheitspolizeiliche Hülfsmittel verfallen, und hat die damals getroffene Einrichtung unverändert bis jetzt beibehalten, obgleich beide Zwecke damit nur sehr unvollständig erreicht wurden, indem die große Anzahl aller der Hunde vor der Stadt und besonders in den Dörfern, so wie viele in der Stadt selbst von der Steuer frei waren. Diese beschränkte Anwendung macht die polizeiliche Bestimmung der Hundesteuer höchst ungenügend erreicht, und die finanzielle ungleichmäßig, daher unbillig, während es doch in der richtigen Idee einer indirekten Abgabe liegt, daß sie ohne Rücksicht auf die Person nur im Allgemeinen jede Benutzung des besteuerten Gegenstandes treffe, was in der Wirklichkeit auszuführen bei Hunden, die in der allergrößten Mehrzahl doch wohl der Bequemlichkeit und Annehmlichkeit willen gehalten werden, weder schwer ausführbar noch drückend ist.

In Erwägung aller dieser Umstände erlaubt sich unterzeichnete Kommission darauf anzutragen:

1) den vorgelegten Gesetzesentwurf wegen Entrichtung der Hundesteuer durch die Metzger abzulehnen,
2) hohen Senat um baldige Vorlage eines neuen Hundesteuergesetzes zu ersuchen, wornach alle bisherigen Befreiungen aufhören würden, dagegen
   a) jeder Einwohner hiesiger Stadt und deren Gemarkung von jedem Hunde, so lange die Wiederabschaffung nicht angezeigt ist, anticipando eine gleichmäßige jährliche Abgabe an das Polizeiamt zu bezahlen hat,
   b) eben so jeder Einwohner der zur hiesigen Stadt gehörigen Dörfer und deren Gemarkung etwa in einem geringeren Ansatze an die betreffende Gemeindekasse.

Die Kommission: (gez.) Dr. Mappes, J. J. Böcking.
Ohne in allen Punkten dem Inhalt dieses Berichts beizustimmen, halte ich eine umfassende Revision der Hundesteuer für angemessen. Dr. Phil. Schulin.
Mit dem Inhalt des Berichts einverstanden.
Sen. Dr. Böhmer. H. Minoprio.«

Nach erfolgter Diskussion trat die gesetzgebende Versammlung mit 62 Stimmen gegen 5 und 4 suspendirte dem Antrage der Kommission genehmigend bei.

---

§. 108. Senatsvertrag vom 13. Februar d. J.: die Wiederbesetzung der erledigten Militär- und Stadtkommandantenstelle betr.

lautet, wie folgt:

»Nach erfolgtem Ableben des Herrn Obristen und Stadtkommandanten v. Schiller stellte das Kriegszeugamt den Antrag, daß außer dem Major und Bataillonsbefehlshaber auch noch ein Obristlieutenant wie auch Militär- und Stadtkommandant ernannt und für Letzteren ein Gehalt von . . . . . fl. 1800
für Lokal- und Fouragezulage . . . . » 600
zusammen fl. 2400
jährlich, und für Ersteren ein Gehalt von fl. 1610. 59 kr.
für Lokal- und Fouragezulage . . » 458. 53 »
zusammen fl. 2069. 52 kr.
ausgeworfen werden möchte.

Bevor nun der Senat auf diesen Antrag einging, zog er das Kriegszeugamt erst darüber zum Gutachten, ob die Wiederbesetzung der erledigten Militär- und Stadtkommandantenstelle nothwendig und die Ernennung von zwei Staabsoffizieren erforderlich*) und welches der Ge-

*) Vgl. Jahrb. Bd. 10. S. 221. u. Bd. 11. S. 47.

schäftskreis beider Stellen sey. Nachdem nun ein ausführlicher Bericht hierüber erstattet worden, hat der Senat nach sorgfältiger Prüfung aller hier zu erwägenden Punkte die vom Kriegszeugamt gemachten Vorschläge für hiesige Stadt vollkommen angemessen erachten müssen und deßhalb die Konferenz mit löblicher ständigen Bürgerrepräsentation pflegen lassen, und trägt nach erfolgter Beistimmung derselben, unter Bezugnahme auf die salva remissione beifolgenden Akten bei der gesetzgebenden Versammlung darauf an, ihre Zustimmung zu der vom Kriegszeugamt beantragten Stelle und dem damit verbundenen Gehalte für den Obristlieutenant wie auch Militär- und Platzkommandanten, so wie für den Major und Bataillonsbefehlshaber zu geben.«

Zur Begutachtung dieses Gegenstandes schlägt Präsidium zu Kommissionsmitgliedern vor die Herren Schöff v. Günderrode, Schöff v. Heyden, C. Heitefuß, Dr. Blum, J. Glock, Auditeur Dr. Thomas, Ph. Schwager, Wagner-Lindheimer, Dr. Stiebel, T. Ronnefeld, und die Wahl fiel auf die Herren Dr. Blum mit 51 Stimmen, Schöff v. Heyden mit 49, Schöff v. Günderrode mit 46, Dr. Stiebel mit 40, Auditeur Dr. Thomas mit 31.

§. 109. Senatsvortrag vom 9. Januar d. J.:

a) Nachbewilligung von 10,000 fl. auf den Conto für unvorhergesehene Ausgaben pro 1837 betr.

»Aus dem Bericht des Rechenei- und Rentenamts de praes. 2. Oktober 1837 hat der Senat entnommen, daß der Kredit für unvorhergesehene Ausgaben fast erschöpft war, und deßhalb sogleich die Konferenz mit löblicher ständigen Bürgerrepräsentation wegen einer Nachbewilligung eingeleitet. Nachdem dieselbe eine beistimmende Erklärung abgegeben, trägt der Senat unter Mittheilung des betreffenden Berichts nebst Anlage salva remissione bei der gesetzgebenden Versammlung darauf an:

> die Summe von 10,000 fl. auf den Conto für unvorhergesehene Ausgaben pro 1837 nachzubewilligen.«

Senatsvortrag vom 6. Februar d. J.:

b) den Bedürfnißstand für die Kriminalgefangenen auf dem Fort Hartenberg betr.

»Aus dem anliegenden Berichte des peinlichen Verhöramts an das Appellationsgericht, so wie aus dem Bericht des letztern an den Senat wird die gesetzgebende Versammlung ersehen, daß der Bedürfnißstand für die Gefangenen auf dem Fort Hartenberg für das Jahr 1838 circa 10,000 fl. beträgt *). Zwar verlangte das peinliche Verhöramt, nach seinem Bericht vom 2. Nov. 1837, den Betrag von fl. 10,879. 8 kr., allein das Appellationsgericht hat diesen Betrag nach seinem Bericht vom 10. Nov. 1837 um 500 fl. zu mindern für thunlich gehalten. Auf die hierauf am 28. Nov. 1837 gepflogene Konferenz mit löblicher ständigen Bürgerrepräsentation hat dieselbe einige Bemerkungen gemacht, womit sich der Senat — nach eingezogenem Bericht des Appellationsgerichts — einverstanden erklärt. Nach dem Bericht des Appellationsgerichts vom 2. Februar d. J., welcher ebenfalls beiliegt, wird sich der Bedürfnißstand für das Jahr 1838 auf 10,000 fl. stellen, allein nach den in diesem Bericht enthaltenen Gründen ist zu hoffen, daß der wirkliche Verbrauch unter dem vorgeschlagenen Betrag bleiben werde. Der Senat trägt sonach darauf an:

> daß für den Bedürfnißstand der Gefangenen auf dem Fort Hartenberg für das Jahr 1838 der Betrag von 10,000 fl. genehmigt werde.«

Diese beiden sub a und b benannten Senatsvorträge wurden an die zur Begutachtung des Status exigentiae pro 1838 ernannt gewesene Kommission, bestehend aus den Herren Obrist v. Ellrodt, Sen. de Neufville, Dr. Ohlenschlager, de Bary-Jordis, Beil des Raths, Chr. Diehl verwiesen, zu deren Ergänzung Präsidium die Herren Schöff Bansa und Major Neuß vorschlug. Die Wahl fiel mit 33 Stimmen auf Herrn Schöff Bansa.

§. 110. Der Herr Präsident verliest nunmehr den Senatsvortrag vom 9. Januar d. J.:

eine dem Fräulein von Reineck lebenslänglich zu verwilligende jährliche Rente von 100 fl. betr.

»Familienzerwürfnisse veranlaßten den längst verstorbenen Hofrath F. C. v. Reineck dahier über sein bedeutendes Vermögen testamentarisch zu verfügen, und solches, mit Ausschluß seiner übrigen Kinder, größtentheils seinem nunmehr gleichfalls verstorbenen Sohn Adelbert v. Reineck zuzuwenden, und dieser, nachdem ein großer Theil dieser Erbschaft in ungeregeltem Haushalt aufging, vermachte den Rest testamentarisch seinem außerehelichen Sohn, dem vor einigen Jahren gleichfalls verstorbenen Karl (Sauer) Reineck. Es ist bekannt, daß dessen Verlassenschaft als bonum vacans der hiesigen Stadt zugesprochen wurde *). Genau ist deren Betrag nicht anzugeben, da solcher nur in dem mit einem Insatz von 16,000 fl. beschwerten Haus in der Hasengasse, und nach dessen Abzug nun 40,000 fl. betragen mag.

Eine Enkelin obgedachten Hofraths F. C. v. Reineck, die Bürgerstochter Fräulein Mariane Louise Juliane von Reineck, das letzte hier wohnende Glied einer ehehin begüterten Familie, lebt in bereits vorgerücktem Alter in beschränkten Vermögensverhältnissen von einer Pension als gewesene Hofdame der verstorbenen Frau Herzogin von Nassau. Die obengedachte großväterliche Verfügung entzog ihrem Vater, und somit auch ihr, das voreltierlich herrührende Vermögen, und das Testament ihres Oheims brachte sie, die nächste Ver-

*) Vgl. oben S. 72 u. 74.

*) S. Jahrb. Bd. 4. S. 163 — 165. 180. 207 — 209. 216. 217. 225. 231—233.

wandtin, um jede Hoffnung, im Wege der Erbschaft jenes Unrecht ausgeglichen zu sehen. Dieselbe hat sich nun an den Senat gewendet, und um eine Rente aus dem, dem hiesigen Fiscus anheimgefallenen v. Reineck'schen Vermögen gebeten. Im Einverständniß mit löbl. ständigen Bürgerrepräsentation glaubt der Senat eine solche von hundert Gulden jährlich, auf Lebenszeit aus dem Aerar von Anfang des laufenden Jahres 1838 anfangend, verabreichen zu sollen, und trägt daher bei der gesetzgebenden Versammlung auf diese Bewilligung und dahin an, daß gedachte 100 fl. nachträglich in den Status exigentiae des Recheneiamts für 1838 auf die Rubrik „Pensionen" aufgenommen werden mögen. Der Senat zweifelt nicht, daß die gesetzgebende Versammlung diesem Antrag in Berücksichtigung der besondern Umstände und der dafür sprechenden Billigkeit beitreten werde."

Ohne Umfrage trat die gesetzgebende Versammlung dem Antrage des Senats genehmigend bei.

§. 111. Senatsvortrag vom 13. Februar d. J.: die authentische Interpretation des §. 22. der Wechselordnung betr.

„Der in der gesetzgebenden Versammlung am 9. Dezember 1837 für zulässig erklärte Antrag

auf authentische Interpretation des §. 22. der Wechselordnung *)

hat der Senat an die, zu Ausarbeitung einer neuen Wechselordnung niedergesetzte Kommission zum Bericht abgegeben. Diese Kommission hat zwar unterm 10. d. M. berichtet, daß der Entwurf einer neuen Wechselordnung so weit gediehen sey, daß sie solche nächstens dem Senat zur Prüfung vorlegen werde; da aber nach dem hiesigen Geschäftsgang die wirkliche Einführung derselben, wenn solche auch den Beifall der verfassungsmäßigen Behörden dereinst erhalten sollte, immer noch eine geraume Zeit verstreichen wird, die Auslegung zweifelhafter Stellen in bestehenden Gesetzen aber immer wünschenswerth ist, so nimmt der Senat keinen Anstand, den Entwurf einer authentischen Interpretation des §. 22. der bestehenden Wechselordnung der gesetzgebenden Versammlung vorzulegen. Und da außer dem §. 22. noch mehrere Stellen in der Wechselordnung vom Jahre 1739 vorkommen, worin des Falliments-Zustands Erwähnung geschieht, welche Stellen nach dem Bericht obengedachter Kommission ebenfalls schon zu verschiedenen Auslegungen Anlaß gegeben haben; so hat der Senat geglaubt, daß bei dieser Gelegenheit auch diese Paragraphen authentisch interpretirt werden könnten, daher auch diese Paragraphen in den Entwurf aufgenommen."

Gesetzes-Entwurf.

„Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom . . .

*) S. Jahrb. Bd. 10. S. 256.

Nachdem über die Auslegung der in den §§. 22. 48. 49. 50. 51. 52. 54. 55. der Wechselordnung vom 18. Juni 1739 vorkommenden Ausdrücke:

„„wenn Acceptant faillit würde""
„„ausgebrochene Insolvenz""
„„ereignetes Falliment""
„„in Insolvenz gerathener Debitor""

und namentlich darüber, wann der Zeitpunkt eingetreten sey, wo Jemand für faillit zu halten, Zweifel entstanden sind, so werden oben angeführte Paragraphen dahin authentisch interpretirt:

daß der Zeitpunkt eines Falliments, an den Tag, an welchem die Bekanntmachung einer gerichtlichen Behörde, betreffe diese nun die Erkennung des Concurses, die Aufforderung der Gläubiger zur Wahl eines Masse-Verwesers oder Kreditoren-Ausschusses, oder zu Liquidirung der Forderungen, oder um sich über ein angebrachtes Moratoriengesuch zu erklären, in einem öffentlichen Blatte steht, geknüpft sey,

daß also nur in einem oder dem andern dieser Fälle nach §. 22. der Wechselordnung Sekuritätsprotest erhoben werden dürfe, und die Bestimmungen der §§. 48 bis 55 ebenfalls eine solche öffentliche Bekanntmachung einer gerichtlichen Behörde vorauszusetzen."

Zur Prüfung dieses Gegenstandes schlägt Präsidium zu Kommissionsmitgliedern vor die Herren Sen. Dr. Schulin, Sen. Dr. Böhmer, Ph. Passavant, Dr. Reinganum, Dr. Rapp, B. Andreä, Keßler-Gontard, Ziegler-de Bary, Dr. Kloß, G. Heimpel, und die Wahl fiel auf die Herren Dr. Reinganum mit 53 Stimmen, Ph. Passavant mit 41, Sen. Dr. Schulin mit 39, Ziegler-de Bary mit 22, Sen. Dr. Böhmer mit 29.

§. 112. Senatsvortrag vom 30. Januar d. J.: Medicinalordnung betr.

„Der Senat hat den Entwurf einer Medicinalordnung, wie solcher in den Protokollen der gesetzgebenden Versammlung vom 4., 8., 11., 15. u. 29. Oktober 1834 und 19. Dez. 1835 *) verhandelt worden ist, einer wiederholten Prüfung unterworfen, und tritt nunmehr demselben, jedoch mit Ausnahme der nicht hierher, vielmehr zu den internis des Senats gehörigen Bestimmung über die Art und Weise der Abstimmung bei der Wahl eines Physikus im §. 23.**), woselbst dann die Worte: „„in öffentlicher Abstimmung"" zu streichen wären, und der im §. 17. des Entwurfs enthaltenen Bestimmung,

*) S. Jahrb. Bd. 4. S. 235. 256. 243. 259. 263. Bd. 6. S. 207.

**) Dieser §. 23. lautet, wie folgt:

„Wird die Stelle eines Physikus erledigt, so haben diejenigen, welche darum sich anmelden, nach Bestimmung des Sanitätsamts eine Probe-Relation zu verfassen. Sämmtliche Relationen gelangen mit Bericht des Sanitätsamts an den Senat, welcher hierauf in öffentlicher Abstimmung nach Stimmenmehrheit die Wahl vornimmt. Der Physikus primarius wird aus der Zahl der vier Physiker vom Senat ernannt, und begründet die längere Dienstzeit keinen Anspruch auf diese Stelle."

wonach den Physikern und ihren chirurgischen Gehülfen alle Sporteln entzogen und dieselben rücksichtlich aller Bemühungen auf den gesetzlich bestimmten Gehalt verwiesen werden sollen, überall bei. Wenn aber der Senat gegen die Bestimmung des §. 17. *) sich ausspricht — wonach auch der §. 196. hinwegzufallen **) hat — so geschieht dies einmal, weil es der Billigkeit entspricht, daß Berufsgeschäfte, die nach Zeit und Umständen so sehr verschieden sind, nach den jedesmaligen Leistungen bezahlt werden, und dann, weil eine besondere Vergütung für besondere, nicht regelmäßige Leistungen, in Bezug auf pünktliche Berufserfullung in der Regel mehr leistet, als die strengste Kontrolle der requirirenden Behörde.

Die Erfahrung scheint die Richtigkeit dieser Bemerkung überall bestätigt zu haben; denn aller Orten ist die Gesetzgebung hierbei von gleichen Ansichten ausgegangen, wie man denn auch bei uns in andern Fällen, z. B. bei der erneuerten Instruktion für den Fiskal vom 8. Sept. 1826 — und nicht zum Nachtheile des Dienstes — nach gleichen Grundsätzen verfuhr.

Daß aber das Aerar hierdurch nicht unnöthiger Weise belastet werde, wird der pflichtmäßigen Sorge der betreffenden Behörden umsomehr überlassen werden können, als in einer strengen Ausscheidung dessen, was zu den besonderen Leistungen der Physikatspersonen gehört, durch Vorkehrungen gegen jede Uebertretung der Taxe und pünktliche Beitreibung der Kosten von den zu deren Erstattung Verurtheilten hinreichende Mittel hierfür vorhanden sind.

Der Senat darf endlich nicht unterlassen, die gesetzgebende Versammlung darauf aufmerksam zu machen, daß nach §.130. des Protokolls dieser Versammlung vom 25. Oktober 1834†) die für die Physikatspersonen vorgeschlagenen Gehalte auf der Voraussetzung beruhen, daß die veränderten Gehaltsbestimmungen erst mit dem Zeitpunkte ins Leben treten könnten, wo die neuen Vorschriften der Medicinalordnung über Personalverhältnisse, Geschäftsvertheilung und Taxbezuge der Physiker wirklich zur Ausführung kommen, daß aber diese Ausführung einer späteren Zeit vorbehalten bleiben muß, und daß sonach, wenn die gesetzgebende Versammlung der Ansicht des Senats beizupflichten sich nicht veranlaßt finden sollte, die endliche Erledigung dieses allein noch unerledigten Theils des neuen Entwurfs, im Interesse der übrigen Theile dieses letztern, bis dahin ausgesetzt seyn dürfte, wo die Ausführbarkeit anderweiter, von der bisherigen Ordnung abweichender Bestimmungen keinem Zweifel mehr unterliegt.«

*) Dieser §. 17. ist nachfolgenden Inhalts:

„Für den gesetzlich bestimmten Gehalt haben die Physiker alle, in dieser Medicinalordnung ihnen übertragenen Geschäfte, einschließlich aller Prüfungen und Visitationen, ohne alle weitere Vergütung zu besorgen. Dasselbe gilt für den, den Physikern beigegebenen chirurgischen Assistenten."

**) Dieser §. 196. ist nachstehenden Inhalts:

„Für ärztliche und wundärztliche, auch chemische Untersuchung oder Behandlung in Fällen, welche das Einschreiten der Behörden veranlaßt haben, werden die für die Bemühungen der Physikatspersonen bestimmten Taxen von demjenigen, welcher jener Untersuchung oder Behandlung unterworfen worden ist, oder dem in die Kosten verurtheilten Dritten, an das Aerar bezahlt."

†) S. Jahrb. Bd. 4. S. 260.

Dieser Gegenstand wurde an die wegen dieses Gegenstandes bereits früher ernannt gewesene Kommission, bestehend aus den Herren Sen. Dr. Müller, Dr. Mappes, Dr. Cretzschmar, Sen. Dr. Schmid, Dr. Rapp zur Berichterstattung verwiesen, worauf nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls die heutige Sitzung aufgehoben wurde.

Ueber gemischte Ehen.

Eine Stimme zum Frieden.

(Schluß.)

Also nicht darum kann eine Macht den Hirten der Kirche ansinnen, die Einsegnung der Ehe, trotz der Ueberlassung der Kinder an eine fremde Konfession zu gestatten, damit nachher die zärtlichen Gewissen solcher Katholiken nicht durch Zweifel und innere Vorwürfe geängstiget würden, sondern sich mit der Einsegnung, die ihrem Verfahren gleichsam den Stempel der kirchlichen Billigung aufgedrückt habe, beruhigten. Wir haben eben gesehen, wie sinnwidrig eine solche Zumuthung seyn würde — überhaupt aber, wohin kämen wir dann, wenn eine weltliche und noch dazu eine zu einer andern Religion sich bekennende Macht zu ihrer Aufgabe machen wollte, die Katholiken auch gegen etwaige Gewissenszweifel und Skrupel, die durch das Verfahren des Priesters in ihnen rege werden könnten, schützen und sicher stellen zu wollen? Konsequent müßte man dann dem Priester auch jedes mahnende und strafende Wort, die bloße Hinweisung auf die Pflicht des Gläubigen verbieten, denn das weiß doch jeder, daß das ernste Wort eines würdigen Geistlichen oft tiefer und dauernder wirkt, als die bloße Verweigerung seines Segens. Und könnte nicht auch mit demselben Rechte ein Machthaber sich einfallen lassen, den Geistlichen auch zu befehlen, daß sie keinem Beichtenden die Absolution verweigern sollten, damit nicht die zarten Gewissen dadurch gekränkt oder beunruhigt würden?

Der Grund also, warum man die Einsegnung erzwingen will, muß sonst irgendwo liegen; aber Schreiber dieses hat sich bisher vergeblich nach irgend einem haltbaren umgesehen. Man hat gesagt, die katholische Geistlichkeit müsse sich den Staatsgesetzen in dieser Sache, wie in allen übrigen unterwerfen; da aber die Einsegnung ihrer Natur nach etwas rein Geistliches ist, da die Ehe auch ohne sie bestehen kann, so ist nicht abzusehen, was denn die Staatsgesetze damit zu schaffen haben sollten. Wir wissen wohl, daß die Ehe ihre bürgerliche und politische Seite hat, vermöge welcher sie den weltlichen Gesetzen verfallen ist, aber diese bleibt hier

völlig unberührt, und wenn der Staat durch seine Gesetze eine solche Ordnung der Dinge festgestellt hat, daß die Untergebenen auch eine von ihrer Kirche mißbilligte Ehe mit völliger Freiheit eingehen können, wenn die Kirche selbst sich auf den einfachen Ausdruck ihrer Mißbilligung beschränkt, und übrigens die Gültigkeit einer solchen Ehe auch nicht von ferne ansicht — was kann die Staatsgewalt billiger und vernünftiger Weise noch weiter fordern? Bedenke man nur, wohin es führen würde, wenn man behaupten wollte, die Geistlichen seyen durch die Staatsgesetze verpflichtet, die eheliche Einsegnung nicht zu verweigern. Kann die Kirche gezwungen werden, eine ihrer Segnungen zu ertheilen, so kann sie zu allen gezwungen werden; kann ein solcher Zwang bei der Segnung eintreten, so wird er auch bei den Sakramenten nicht ausbleiben, kurz das Innerste, Geistigste, Heiligste, was die Kirche besitzt, ist dann Domaine des Staates, und die Priester werden zu Werkzeugen der Polizei herabgesetzt, welche nicht mehr nach der Lehre und den Vorschriften der Kirche, nach ihrem Gewissen und ihrer Ueberzeugung, sondern nach dem Willen und den Verfugungen dieses oder jenes Beamten lehren, segnen, lossprechen. Man erwiedere doch nicht, daß diese Konsequenzen nicht im Sinne und der Absicht der Macht, welche jene Forderung gestellt hat, lägen; wir glauben dies gerne, aber diese Konsequenzen sind darum nicht weniger wahr und unabweisbar, sie stellen sich selbst wider den Willen derer, die sie provocirt haben, ein; und ist einmal ein solches Princip faktisch gegründet, dann macht es früher oder später mit allen seinen Folgerungen sich geltend, und keine menschliche Macht vermag seine Fortschritte mehr aufzuhalten. Wie manches schlagende Beispiel ließe sich hier anführen, wenn es nicht unsere Absicht wäre, alles, was verletzen könnte, zu vermeiden.

Doch die Gesetzwidrigkeit soll eigentlich darin liegen, daß die Geistlichen gegen das Staatsverbot von beiden Gatten das förmliche Versprechen fordern, die Kinder katholisch werden zu lassen. Aber man vergißt, daß nicht die Geistlichen es sind, welche zuerst mit einer solchen Forderung auftreten, sondern daß die Verlobten zuerst von ihnen die Einsegnung begehren, und jene dann dieses Versprechen nur zur Bedingung machen, unter der sie allein diese Einsegnung gewähren können. Wenn das Brautpaar gleich von vorneherein auf die Einsegnung des katholischen Priesters verzichtet, so hat ja dieser gar keine Gelegenheit, das Versprechen zu fordern, und thäte er es doch, so würde sein Begehren natürlich wirkungslos bleiben. Oder soll der Nachdruck darauf liegen, daß der Priester von beiden, auch von dem protestantischen Theile jenes Versprechen heische? Aber über diesen hat ja der Priester auch nicht einen Schatten von Autorität, und man kann es sich leicht denken, welche Erwiederung er zu gewärtigen hätte, wenn er an einen Protestanten geradezu ein solches Ansinnen stellen wollte. Was soll es aber heißen, wenn man sagt: „es ist den Geistlichen verstattet, durch Belehrung und Ermahnung die betreffende Ehehälfte zu bestimmen, die eignen Kinder nicht einer fremden Konfession zu überlassen; es ist ihnen aber verboten, von beiden Ehegatten das förmliche Versprechen zu fordern, sämmtliche Kinder katholisch oder evangelisch werden zu lassen.“ — Also der Priester darf mahnen, warnen, aber er darf nicht fragen, ob seine Mahnung einen Eindruck hervorgebracht, ob der Katholik seine Pflicht zu erfullen gesonnen sey, denn jede Frage würde ja eine Erklärung, also ein Versprechen in einem oder dem andern Sinne von Seite des Katholiken hervorrufen, der Priester aber soll blind und unbedingt einsegnen, ohne seinem Pfarrkinde eine bestimmte Erklärung, daß es seiner religiösen Pflicht nachkommen wolle, zumuthen zu durfen. Da nun alles dies nicht ausreicht, vielmehr klar ist, daß die Kirche bei der Verweigerung der Einsegnung sich in ihrem guten Rechte befindet, und nicht mehr und nicht weniger thut, als Pflicht und Wahrheit ihr gebieten, so nimmt man zu dem bequemen Kunstgriff seine Zuflucht, den katholischen Klerus der Intoleranz und Lieblosigkeit zu beschuldigen. „Man lehre, die Kirche könne ihren Segen einer Ehe nicht ertheilen, aus welcher die Kinder zur Verdammniß erzogen werden.“ Das ist der plumpe abgenutzte Kniff, durch den der katholische Priester so häufig in ein gehässiges Licht gestellt, und dem Vorwurfe des Fanatismus u. s. w. preisgegeben werden soll. Der katholische Priester verdammt Niemanden, denn er richtet nicht, weil sein Meister es ihm verboten hat, und er wohl weiß, wem allein das Richteramt zukomme. Aber das darf und muß der Priester zu dem Katholiken sagen: „es ist keineswegs gleichgültig, ob du deine Kinder deiner Kirche entfremdest und sie dadurch der Wahrheit und derjenigen Mittel zum Heile, welche diese Kirche allein besitzt, für immer beraubst; er kann und muß fragen: wie darfst du es zugeben, daß dein Fleisch und Blut in einer andern Religion erzogen werde, als in derjenigen, welche du selbst für die wahre, die beste, für die allein von Christus gestiftete hältst? Soll dies die Sprache der Feindseligkeit und Lieblosigkeit seyn? Vertrauensvoll appelliren wir hier an das unverdorbene Gefühl aller gläubigen Protestanten; mögen sie entscheiden, ob der katholische Priester, der von der Wahrheit seiner Religion innigst durchdrungen ist, anders reden könne und dürfe. Man zeige uns doch die Entscheidungen protestantischer Synoden, die Gutachten protestantischer Fakultäten, oder auch nur die Bücher protestantischer Theologen, in denen versichert wird, daß jeder in der katholischen Religion sein Heil mit derselben Leichtigkeit und Sicherheit finden könne, wie in der protestantischen. So lange man uns solche Erklärungen nicht aufweisen kann, wird man doch wohl zugeben müssen, daß der katholische Priester im Grunde nichts behaupte, als was auch auf protestantischer Seite gelehrt wird, oder daß der Unterschied höchstens in einem Mehr oder Weniger bestehe.

Aber, so wird eingewendet, und dies ist der letzte Grund, da zwischen beiden Konfessionen vollkommene Gleichheit stattfinden soll, so müssen auch die protestantischen Geistlichen das Recht haben, gemischten Ehen, aus denen die

Kinder nicht protestantisch werden sollen, ihre Einsegnung zu verweigern, und wenn nun so beide Kirchen ihr Recht übten, so würden keine gemischten Ehen stattfinden. Wirklich? Dieser Einwand verräth wenig Nachdenken. Uns scheint vielmehr die Sache so zu stehen. Wenn die Verlobten übereinkommen, ihre Kinder katholisch erziehen zu lassen, so wird der katholische Priester ihnen die Einsegnung ertheilen, beschließen sie aber, sie dem Protestantismus zuzuwenden, so wird es der protestantische Geistliche seyn, der die Trauung verrichtet. Hier ist also in der That keine Schwierigkeit und von der katholischen Seite ist man gerne bereit, das gleiche Recht der protestantischen Geistlichen anzuerkennen.

Die Entscheidung über die Religion der Kinder wird dann in jedem einzelnen Falle in die Hände derjenigen gelegt, die einst darüber Rechenschaft vor Gott abzulegen haben, in die Hände der Eltern; können diese sich über die Erziehung ihrer Kinder in der einen oder andern Religion verständigen, so steht ihrer Verbindung durchaus kein Hinderniß entgegen, und die Trauung und Einsegnung empfangen sie dann, wie es natürlich ist, von derjenigen Kirche, welcher sie ihre Kinder zuzueignen gesonnen sind. Können sie sich aber über die Religion ihrer Kinder nicht verständigen, so ist dies eben ein Zeichen, daß sie auch nicht berufen sind, eine Verbindung, die ohne eine solche Verständigung nicht glücklich werden kann, zu knüpfen. Und so glauben wir denn mit hinreichender Evidenz dargethan zu haben, daß ein Friede und eine Ausgleichung in diesem Zwiste möglich, ja nicht einmal schwierig sey, daß durchaus keine Nothwendigkeit vorhanden sey, die katholische Geistlichkeit zu einer, ihrem Gewissen und ihrer Ueberzeugung widersprechenden Handlungsweise zwingen zu wollen, und daß die Schwierigkeiten, die man in der Sache hat finden wollen, nur imaginär seyen.

Ueber die Emission
von Kassenscheinen zu fl. 100 bis fl. 500, wodurch die Stadt die Interessen von wenigstens 2 Millionen Gulden Kapital erspart.

Der hohe Senat oder die Herren Deputirten hochlöblichen Recheneiamts sind der Ansicht, daß, wenn man solche Scheine ausgiebt, man auch stets das Kapital entweder baar oder in Gold- und Silberbarren liegen haben müsse. Allein dies ist nicht nöthig. In einer Stadt wie Frankfurt werden sich gewiß mehrere Banquiers befinden, die so viel Patriotismus*) haben, um sich zu verpflichten, wenn der Fall vorkommen sollte, gegen $^1/_2$% Provision und $3^1/_2$% Zinsen p. anno auf Verlangen jeden Augenblick die Scheine gegen Geld umzutauschen, wodurch allen Bedenklichkeiten abgeholfen wäre, und der Staat jährlich 60,000 fl. Zinsen von zwei Millionen Kapital à 3% blos gerechnet, ersparen würde. Und wer wird auch je solche Scheine gegen baares Geld umtauschen? Ist dieses Geld nicht schöner und bequemer als das baare? Auch braucht man keine Furcht zu haben, daß es verrufen wird.

Steinkohlenbrand.

Aus den Protokollen der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste rc. in diesen Blättern ist zu ersehen, daß schon vor geraumer Zeit von derselben eine Kommission niedergesetzt worden, um über die Vortheile und Nachtheile des Steinkohlenbrands**) zu berichten. Da nun dieselbe ihren Bericht noch nicht erstattet hat, und somit die günstige Jahrszeit zur Benutzung desselben für diesmal verstrichen ist, so läßt sich durch diesen Verzug wohl etwas sehr Gutes erwarten, und man bittet die Kommission, wo möglich nachfolgende Gegenstände zu beachten:

1) Die Anleitung über die beste Benutzung der Steinkohlen und ihrer verschiedenen Sorten, die Vermischung mit Lehm, den Gebrauch der Asche u. s. w.;

2) Die beste Einrichtung der Oefen anzugeben, sowohl wie man bereits im Gebrauch stehende eiserne dazu herrichten, als auch besonders für den armen Mann und den Dorfbewohner eine von einem wohlfeilen Material konstruiren soll;

3) Ein medizinisches Gutachten über die Schädlichkeit oder Nützlichkeit der Steinkohlen auf die menschliche Gesundheit beizulegen.

Die Kommission wird sich durch Erledigung dieser Gegenstände dem Gesammtwesen sehr nützlich machen und allgemeinen Dank verdienen.

Straßenwesen.

In Paris macht man die Trottoirs jetzt von einem Mineralkitt, in welchen kleine Steine eingeschlagen werden. Auf diesen Trottoirs geht man ganz vortrefflich; auch bedürfen sie weniger Ausbesserung, als wenn sie etwa von Platten gefertigt wären. Zu wünschen: daß eine gleiche Einrichtung auch bei uns geschehe, ist vielleicht unbescheiden, aber unbescheiden ist gewiß nicht der Wunsch, daß die Rutschberge, welche an vielen Stellen statt der Trottoirs sich befinden, verändert werden. Wer ist diesen Winter auf der linken Seite der Zeile, welche viel stärker wie die andere begangen wird, nicht gerutscht, oder gar wirklich zu Fall gekommen? Einige Stellen, welche sich durch weit vorliegende Treppen auszeichnen, sind besonders markant. Daß man solche abändere und das Trottoir flacher lege, diesen Gedanken auszusprechen, wagt Einsender nicht. Daß aber die Abänderung solcher fatalen Treppen keine große Schwierigkeiten darbietet, kann man leicht sehen, wenn man erwägt, wie an so vielen neueren Häusern die Stufen ganz in die Vorplätze eingerückt werden.

*) Vgl. Jahrb. Bd. 8. S. 88 u. 89. (Anm. d. Red.)

**) S. Jahrb. Bd. 10. S. 155. Vgl. mit Bd. 9. S. 174.

Chausseewesen.

Man will hier an der Einrichtung des Gewerbstandes nichts ändern und die alten Zeiten beibehalten, um den Bürgern dieses Standes ihre Nahrung zu sichern, und das ist löblich. Daß man aber Alles beim Alten läßt und zwar auf Rechnung einer großen Anzahl anderer Bürger, das findet Einsender unrecht. So ist es z. B. gewiß nicht löblich, daß man sogar auch unsere Chausseen in dem früheren erbärmlichen Zustand beläßt. Wer unsere Chausseen öfters befährt, weiß, daß man nichts Holperigeres *) finden kann; und nur allzuhäufig kommen die Fälle von zersprungenen Achsen, zerbrochenen Rädern und Kontusionen aller Art vor. Ist denn das Geheimniß der nassauischen vortrefflichen Chausseeanlagen so theuer und unergründlich?

Anfragen und Andeutungen.

Bei wem muß man Klage wegen der herrnlosen Tauben führen, welche sich auf der Zeil und dem Roßmarkt aufhalten und die Fenster und Brüstungen der Häuser verunreinigen?

In andern großen Städten werden bei starkem Schnee zuerst die Straßen durch Bahnschlitten gereiniget, hier in Frankfurt geschieht dies nur in den Spaziergängen vor der Stadt. Warum nicht auch in der Stadt?

Wer trägt die Schuld, wenn durch den Eisgang wegen Mangels zweckmäßiger Vorkehrungen an den Einfassungen des Grindbrunnens Schaden entsteht?

Zu welchem Zweck steht die bretterne Hütte immer noch vor dem Gallusthor?

Das Holz im städtischen Magazin ist schlechter und theuerer, als jenes, welches man auf der Zeil kauft. Wird hierdurch das Interesse der Bürgerschaft und des Aerars befördert?

Könnte man nicht den Holzmarkt von dem oberen Theil der Zeil auf den Roßmarkt verlegen?

Man verständige sich vorher über den Lohn, um gewisse Röhren, welche leicht zufrieren, durch gewisse Leute aufräumen zu lassen, sonst wird man auf eine furchtbare Weise geprellt.

---

*) Vgl. oben S. 85. (Anm. d. Red.)

Lebensansichten.

Eine Meineidsverwarnung findet stets vor der Ableistung eines Zeugeneides, nie dagegen vor der Ableistung eines Amts- und Diensteides Statt. Ist dieser vielleicht weniger werth als jener, oder mehr?

Lakaien-Seelen kennen nur eine pekuniäre Unabhängigkeit; die moralische, intellektuelle Unabhängigkeit ist ihnen Chimäre.

Es giebt eine gewisse Sorte sogenannter ehrlicher Leute, die sich täglich mit allem Schmutze der Intrigue und Doppelzüngigkeit besudeln, und dennoch ein reines Gewissen zu haben sich einbilden, blos weil sie nicht — stehlen.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1838.

Am 14. Februar:

45) Herr Karl Bernh. Greiß, den 10. Februar 1809 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., Dr. phil., als Lehrer der Mathematik. A. LXIV.

Am 16. Februar:

46) Georg Phil. Eiser, den 25. Sept. 1813 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Taglöhner. N. 236.

Am 21. Februar:

47) Herr Chr. Friedr. Sigism. Völkel, den 30. April 1811 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann. G. 28.

48) Herr Joh. Phil. Friedr. Lindheimer, luth., als Zimmermeister. Auf der Pfingstweide.

Am 23. Februar:

49) Herr Karl Phil. Jak. Hauth, den 30. Juli 1813 geb., luth., als Handelsmann. L. 53.

50) Herr Adam Frevel, den 11. Januar 1810 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Schneidermeister. C. 107.

51) Herr Joh. Hauff, den 14. Februar 1810 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann. A. 155.

52) Joh. Andr. Pfeiffer, den 3. April 1805 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Weingärtner. N. 184.

53) Ludwig Schepp, den 28. Dezember 1804 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Weingärtner. N. 161.

54) Herr Andreas Spahn, aus Köthen, den 12. Dezember 1801 geb., kath., als Blumengärtner. Vor dem Allerheiligenthor.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer 1/2 bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Aufsätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einsender, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. E. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit J. No. 152.

Frankfurter  Jahrbücher.

No. 16. Samstag den 3. März 1838. **Bd. 11.**

Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 3. März 1695 stirbt Herr Schöff Joh. Balth. von Kaib, der seit 29. April 1669 Senatsglied, 1678 jüngerer und 1694 älterer Bürgermeister gewesen war, in einem Alter von 60 Jahren.

Den 4. März 1357 ertheilt Kaiser Karl IV. hiesiger Stadt ein Pririleg, worin derselben beide Messen confirmirt, und die Fastenmesse mit den nämlichen Freiheiten, welche die Herbstmesse bisher gehabt, versehen wird.

Den 5. März 1616 ergeht eine Bekanntmachung, wie sich die Capitains in ihren Quartieren wegen der Feuerordnung zu verhalten haben.

Den 6. März 1604 werden zu dem damals in Eßlingen wegen des zu Hagenau entstandenen Religionsstreits angesetzten Städtetags von Seiten E. E. Raths die Herren Joh. Adolph Kellner und Dr. Cäsar als Abgeordnete ernannt.

Generalversammlung
der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften.

Dienstag den 13. Februar 1838.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung *) schritt man zur Verhandlung nachstehender Gegenstände.

§. 574. Zuvörderst wurden die Herren Joh. Adam Wilh. Fischer, Polizeiamts-Registrator; Simon Humbert, Schreinermeister; Georg Heinr. Damann, Buchbindermeister; Joh. Glock, Metzgermeister; Leonhard Wichmann, Schreinermeister; Joh. Baptist Ziegler, Materialist, und Simon Mautz, Säcklermeister, zu wirklichen Mitgliedern, und Herr Bruckner, von Mutterstadt, Ingenieur bei der Taunus-Eisenbahn, zum korrespondirenden Mitgliede der Gesellschaft aufgenommen.

§. 575. Darauf wurde die gedruckte Rechnungsablage über Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaftskassen vom Jahr 1837 verlesen, und beschlossen:

dieselbe an die verehrlichen Mitglieder vertheilen zu lassen.

Diese Rechnungsablage liefert folgendes Resultat:

*) Vgl. oben S. 34.

Einnahme:

	fl.	kr.	fl.	kr.
Die Gesellschaft betr.				
Saldo vom Jahr 1836 *)	115	1		
Beiträge von 370 Mitgliedern im ersten Semester	2035	—		
Beiträge von 392 Mitgliedern im zweiten Semester	2156	—		
Beitrag zur Lokalmiethe, Heitzung, Licht, Pedell rc. von der Sparkasse	600	—		
Zinsen des in einer Stadt Frankfurter Obligation von 500 fl. bestehenden Gesellschaftsfonds à 4 pCt.	20	—		
Geschenk von dem korrespondirenden Mitgliede, Freiherrn v. Lotzbeck in Lahr	66	—	4992	1
Die Sonntags- und Gewerbschule betr.				
Jährliche Zinsen von 2000 fl. des zum Fonds der Sonntagsschule gehörenden Kapitals, von löbl. Versorgungsanstalt zu St. Katharinen à 4 pCt.	80	—		
Jährliche Zinsen von 3000 fl. des zum Fonds der Sonntagsschule gehörenden in Stadt Frankfurter Obligationen angelegten Kapitals à 4 pCt.	120	—		
Das jährliche Geschenk zur Preisvertheilung von Herrn Bergrath Buderus	11	—		
Schulgeld von Gewerbschülern . .	389	—		
Erlöß an Utensilien	43	15	643	15
Die Sektion für Garten- und Feldbaukultur betr.				
Ertrag der am 4., 5., 6. u. 7. Mai stattgehabten Blumen- und Pflanzenausstellung	1858	36		
Ertrag der am 21., 22., 23. und 24.				
Transp.	1858	36	5635	16

*) Vgl. Jahrb. Bd. 9. S. 88 u. 89.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Transp.	1858	36	5635	16
Sept. stattgehabten Früchte- und Blumenausstellung	644	37		
Erlöß aus einer an ein Mitglied überlassenen silbernen Medaille .	3	45		
Honorar für die Verhandlungen für Garten- und Feldbaukultur. Ersten Bandes, erstes Heft, von Buchhändler Herrn J. D. Sauerländer	96	—	2602	58
Den Grindbrunnen betr.				
Saldo aus der Grindbrunnenkasse .	19	6		
Vergütung von hochlöbl. Polizeiamte für Kosten des Wächters vom 10. Nov. 1836 bis 31. Juli 1837 nebst überlassener Wächterhütte rc. . .	289	1	308	7
Den Fonds der Sonntagsschule betr.				
Aufnahmgelder von Sonntagsschülern, kleine Geschenke und Gottespfennige	. .	.	80	52
			8627	13

Ausgabe:

Die Gesellschaft betr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Lokalmiethe an löbl. Versorgungsanstalt zu St. Katharinen	900	—		
Kellermiethe	15	—		
Gehalt des Pedellen	300	—		
Reparaturen	18	21		
Anschaffung von Mobilien	56	12		
Schreibmaterialien und Buchbinderarbeit	112	6		
Drucksachen	72	42		
Inserate	12	43		
Verschiedene Ausgaben	73	36		
Gasbeleuchtung	180	50		
Talglichter	40	—		
Heitzung mit Inbegriff des Sparkassenlokals	188	39		
Bibliothek	268	5	2238	14
Die Sonntags- und Gewerbschule betr.				
Gehalt der Lehrer	1391	15		
Schreib- und Zeichnen-Materialien und Buchbinderarbeit	92	58		
Utensilien zum Verkauf	27	50		
Drucksachen und Inserate	12	50		
Zwei neue Gaslampen und Reparaturen an der Gasbeleuchtungseinrichtung	61	17		
Gasbeleuchtung	262	—		
Talglichter	47	35		
Heitzung	200	—		
Neue Mobilien und Reparaturen .	99	25	2195	10
Transp.			4433	24

	fl.	kr.	fl.	kr.
Transp.			4433	24
Die Preisvertheilung betr.				
Kosten der Prüfung und Preisvertheilung an Sonntags- und Gewerbschüler, für Medaillen, Drucksachen, Inserate rc.	. .	.	289	16
Die Sektion für Garten- und Feldbaukultur betr.				
Saldozahlung für das im vorigen Jahr erbaute Gewächshaus . .	668	30		
Kosten der Blumen- und Pflanzenausstellung: Auf- und Abschlagen des Gewächshauses . . . . . fl. 250 kr. —; Reparaturen an demselben . 171 17; Medaillen und Stempel . . 272 2; Dekorationen, Beleuchtung, Drucksachen, Buchbinderarbeit, Inserate und sonstige Ausgaben 360 16	1053	35		
Kosten der Früchte- und Blumenausstellung: Medaillen, Dekorationen, Beleuchtung, Drucksachen, Buchbinderarbeit, Inserate und sonstige Ausgaben	291	10	2013	15
Den Gewerbverein betr.				
Medaillen zur Preisvertheilung bei der Gewerbausstellung, Drucksachen rc.	. .	.	203	8
Den Grindbrunnen betr.				
Zuschuß zu den Kosten desselben . .	284	26		
Einlösung der zur Bestreitung der Kosten ausgegebenen 80 Actien .	800	—	1084	26
Den Fonds der Sonntagsschule betr.				
Kapitalanlage bei der Sparkasse .	. .	.	80	52
Per Saldo verbleibt für das Jahr 1838	. .	.	522	52
			8627	13

Nachweisung

über die Zunahme des Sonntagsschulfonds im Jahr 1837.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Derselbe belief sich zu Ende des Jahres 1836 auf	. .	.	5384	31
Dazu gekommen sind im Jahr 1837:				
Aufnahmgelder von Sonntagsschülern	69	36		
Gottespfennige und Geschenke . .	11	16		
Zinsen von der Sparkasse	10	17		
Zunahme im Jahr 1837	. .	.	91	9
Bestand am Ende des Jahres 1837	. .	.	5475	40
Wovon angelegt sind:				
Bei löbl. Versorgungsanstalt zu St. Katharinen à 4 pCt. per Anno .	2000	—		
In 6 Stück Stadt Frankfurter Obligationen de fl. 500 à 4 pCt. per Anno	3000	—		
Bei der Sparkasse à 2½ pCt. per Anno	475	40		
Summa wie oben .	5475	40		

Nachdem darauf auch das Budget pro 1838 vorgelegt und bekannt gemacht worden war, faßte man den Beschluß: Es werde dieses Budget genehmigt, und Präsidium beauftragt, gehörige Sorge dafür zu tragen, daß die für die einzelnen Institute bewilligten Beträge nicht überschritten werden. Die sich allenfalls ergebenden weitern Bedarfe seyen der Generalversammlung vorzulegen, welche allein über deren Bewilligung einen Beschluß erlassen könne.

§. 576. Sodann wurde ein Bericht der Direktion der Sonntags- und Gewerbschule verlesen, worin folgende Anträge gestellt waren:

1) zur Förderung des besseren Gedeihens des Unterrichts in der Sonntags- und Gewerbschule die Ermächtigung zur Anstellung eines Oberlehrers zu ertheilen;

2) den Unterricht in dem technischen Zeichnen zu vervollkommnen;

3) für den Unterricht im Baufache eine besondere Zeichnen-Classe zu errichten, zu diesem Behufe einen besondern Lehrer anzustellen, und zu Vorlegeblättern die Zeichnungen von hier ausgeführten vorzüglichen Bauarbeiten anzuschaffen, und

4) in den beiden Klassen des freien Handzeichnens wegen allzugroßer Schülerzahl Hülfslehrer anzustellen.

Beschluß: In Betrachtung des erfreulichen Standes der Gesellschaftskasse seyen diese sämmtlichen Anträge zu genehmigen.

§. 577. Darauf wurde Bericht der Direktion der Sparkasse über ihren Geschäftsumsatz im Monat Januar verlesen. Hiernach befanden sich am

		fl.	kr.
1. Januar in Cassa		30,220.	6
Hierzu kamen an neuen Einlagen, Zuschüssen und Zinsen		4,114.	3
	fl.	34,334.	9
Hiervon gehen ab für Rückzahlungen und Unkosten		16,031.	58
mithin verblieben am 1. Febr. baar in Cassa	fl.	18,302.	11

§. 578. Ebenso wurde verlesen Bericht der Direktion der Ersparungsanstalt über deren Geschäftsgang im 4ten Quartal v. J. *).

§. 579. Nicht minder wurde ein Bericht der Direktion des Gewerbvereins in Vortrag gebracht. Derselbe ist nachstehenden Inhalts:

„Die unterzeichnete Verwaltung hat es sich zur besonderen Aufgabe gemacht, weitere Mittel zur Erreichung der Zwecke des Gewerbvereins anzuwenden, und hat als eins der wirksamsten Mittel die Herausgabe einer Zeitschrift erkannt, wie sie von den ausgezeichnetsten Gewerbvereinen ausgegeben und benutzt werden, um belehrende Aufsätze über das Gewerbwesen überhaupt, theils in Originalen, theils in Auszügen und Uebersetzungen zu liefern; die wichtigsten in- und ausländischen Erfindungen, Entdeckungen, Verbesserungen und Vorschläge im Gebiete der Industrie baldmöglichst zur Kenntniß des Gewerbstandes zu bringen; — das Wichtigste und Gemeinnützigste aus den Verhandlungen und Unternehmungen nicht nur des hiesigen Gewerbvereins, sondern auch auswärtiger Vereine mitzutheilen; auf gute Werke, die im Gebiete der Gewerbe erscheinen, hinweisen u. dergl. Die unterzeichnete Verwaltung hat beschlossen, eine solche Zeitschrift herauszugeben, welche vorzüglich auf die Bedürfnisse des hiesigen Ortes berechnet seyn soll. Das sehr schätzbare Mitglied unserer Verwaltung, Herr Dr. Rud. Böttger, hat sich auf unser Ersuchen bereit erklärt, die Redaktion derselben zu übernehmen, um sie aber mit vielseitiger Umsicht und besonderer Aufmerksamkeit redigiren zu können, wird er ihr ein besonderes Zeitopfer widmen, wogegen er ein Redaktionshonorar von 300 fl. por ein Jahrgang oder einen Band von 24 Bogen zu erhalten hätte.

Herr J. D. Sauerländer hat sich bereit erklärt, die Verbreitung dieses Blattes, Druck, Papier und sonstige Ausgaben zu übernehmen, und sobald das Blatt hier am Platze 250 Subskribenten zähle, 120 fl., bei 500 Subskribenten aber 200 fl. zum Redaktionshonorar beizutragen. Er verspricht das Blatt um 6 kr. per Bogen, also den Jahrgang von 24 Bogen und etwa vier Steindrucktafeln um fl. 2. 42 kr. zu geben, und das Ganze in Druck, Format und Papier auf die bei seinen Verlagsunternehmungen übliche anständige Weise auszustatten.

Die unterzeichnete Verwaltung erlaubt sich daher an die verehrliche Gesellschaft das Gesuch, sie wolle die Herausgabe einer Zeitschrift gütigst unterstützen, und derselben die für die Deckung des Redaktionshonorars nöthige Summe, welche sich im höchsten Fall auf 300 fl. belaufen wird, zuweisen.

Bei den Versammlungen der Gewerbtreibenden wurden bisher immer verschiedene Bücher und Kupferwerke aus der Gesellschaftsbibliothek vorgelegt, und wurde dadurch sehr das Verlangen nach deren genauerer Kenntniß geweckt; da aber diese Versammlungen zu der speziellen Benutzung der Bibliothek ihrem Zweck nach nicht geeignet sind, wurde von mehreren Mitgliedern verehrlicher Gesellschaft der Wunsch ausgesprochen, es möchte von derselben wöchentlich etwa ein Abend bestimmt werden, an welchem ein Zimmer der Gesellschaft als Lesezimmer zum Benutzen der Bibliothek bereit wäre. Die unterzeichnete Verwaltung glaubt, eine solche Einrichtung werde zur Beförderung nützlicher Kenntnisse wesentlich beitragen,

*) Vgl. Jahrb. Bd. 10. S. 240.

Zufolge dieses Berichts war die Einnahme an Kassebestand, Beitragsveränderungen, Eintrittsgeldern, regelmäßigen Beiträgen, Zinsen rc. . . . . fl. 10,051. 7 kr.

Die Ausgabe dagegen betrug an Abschlagszahlungen, Abrechnungen u. Unkosten fl. 8707. 13 kr.
Kapitalablage bei der Sparkasse Nr. 1935 B. . . . . . „ 1343.
fl. 10,051. 7 kr.

und erlaubt sich, eine verehrliche Gesellschaft um deren Ausführung ergebenst zu ersuchen.

Die unterzeichnete Verwaltung erlaubt sich zugleich einer verehrlichen Gesellschaft die von den Herren Revisoren revidirte Rechnungsablage *) in der Anlage ergebenst vorzulegen.

Die Verwaltung des Gewerbvereins und in deren Namen
d. derz. Direktor F. C. Vogel.

Beschluß: Indem die Herausgabe einer Zeitschrift für Gewerbtreibende in steter Berücksichtigung der hiesigen örtlichen Verhältnisse und in möglichst populärer Abfassung gewiß von dem ersprießlichsten Nutzen seyn werde, man daher auch erwarten dürfe, daß eine solche Zeitschrift von den hiesigen Gewerbtreibenden mit allem Interesse aufgenommen, und deren Fortbestand durch zahlreiche Abonnenten gesichert werde, sey die Gesellschaft bereit, die Kosten der Redaktion einer solchen Zeitschrift bis zur Summe von 300 fl. für dieses Jahr aus ihrer Kasse zu bestreiten;

2) für die Rechnungsablage pro 1837 sey dem Herrn Kassirer des Gewerbvereins der verbindlichste Dank auszusprechen, und

3) werde die Direktion des Gewerbvereins ermächtigt, dafür besorgt zu seyn, daß der von ihr beantragte Lesezirkel für Gewerbtreibende in den Gesellschafts-Lokalitäten baldmöglichst ins Leben trete.

§. 580. Hierauf wurde von dem engeren Ausschusse angezeigt, daß er zur gemeinnützigen Benutzung der Bibliothek der Gesellschaft für zweckmäßig erachtet habe, dem Herrn Bibliothekar zwei Assistenten und zwar einen von der Direktion der Sonntags- und Gewerbschule, den andern aber von jener des Gewerbvereins beizugeben, damit nicht nur der Herr Bibliothekar in seinen Funktionen eine Hülfe erhalte, sondern auch an bestimmten Abenden von diesen Herren immer einer anwesend seyn, und die verlangten Bücher aus der Bibliothek verabfolgen könne.

Zugleich wurde angezeigt, daß dem Herrn Dr. Geisow von Seiten der Direktion der Schulen und dem Herrn Sauer von jener des Gewerbvereins jene Assistentenstellen übertragen worden seyen.

§. 581. Ferner wurde zur Anzeige gebracht, daß die Aemter unter den Herren Assistenten folgendermaßen vertheilt worden seyen:

1) Zur Aufstellung des Mitglieder-Verzeichnisses die Herren Klattenhof und W. Meyer;

2) für die Korrespondenz die Herren Dr. Kugler und Stourzh;

3) für die Protokollführung die Herren Dr. Leykam und Fiskal Dr. Jost;

4) für das Archiv die Herren Dr. Kugler und Stourzh;

5) für die Oekonomie die Herren Klattenhof und W. Meyer;

6) für Aufstellung des Inventariums die Herren Klattenhof und W. Meyer.

§. 582. Schließlich wurden die Danksagungsschreiben, welche von den korrespondirenden Mitgliedern, Herrn Pomolog J. Georg Dietrich in Gotha, Herrn Hofgärtner Lenz in Philippsruhe, und Herrn Hofgärtner Noack auf der Rosenhöhe bei Darmstadt, eingegangen waren, vorgelesen.

Ueber das Wesen der Actien und Actiengesellschaften.

Actie bezeichnet die Betheiligung an einem gemeinschaftlichen Unternehmen Mehrerer, und zugleich die schriftliche Urkunde, welche diese Betheiligung überhaupt, ihre Größe und ihren Werth, anzeigt. Sie repräsentirt den Werth der Sache, oder des Geschäfts, woran sie Theil giebt, nach Maßgabe der Anzahl, welche zu diesem Zwecke ausgefertigt ist, — dergestalt, daß wenn z. B. zu irgend einem Unternehmen eine Million Thaler in Actien à 1000 Thlr. zusammengebracht wird, jede Actie den tausendsten Theil vom Werth des Ganzen bezeichnet, mithin 1000 Thlr. werth ist. Ist nun das Unternehmen glücklich und wächst z. B. das ursprüngliche Kapital auf anderthalb Millionen, so repräsentirt jede Actie fortwährend den tausendsten Theil, ist aber 1500 Thlr. werth; — ist hingegen der Erfolg des Unternehmens ungünstig und schwindet z. B. das ursprüngliche Kapital auf die Hälfte, so fällt die Actie, als 1000ster Theil des Ganzen, gleichfalls auf die Hälfte ihres Nominalwerthes und ist mithin nur 500 Thlr. werth. Daher das abwechselnde Steigen und Fallen (die Fluctuation) des Preises der Actien *), wenn sie, wie üblich, auf die Handelsbörsen zum Verkauf gebracht werden, wobei der Käufer ganz in die Rechte und Pflichten des Verkäufers eintritt. Die neuere Gesetzgebung hat übrigens die solidarische Verbindlichkeit der Mitglieder einer Association in Betreff der Actionäre (d. h. der Inhaber einer oder mehrerer Actien) aufgehoben und somit die Verantwortlichkeit jedes Einzelnen auf den Betrag der von ihm übernommenen oder erstandenen Actien beschränkt. Es giebt drei verschiedene Arten von Actien:

1) solche, deren ganzer Nominalwerth von dem Besitzer gleich eingezahlt wird, — was üblich und erforderlich ist, wo die Wirkung des Unternehmens durch das zu verwendende Kapital bedingt ist; wie z. B. bei Handelsgesellschaften, bei der Anlage neuer Land- oder Wasserstraßen, Eisenbahnen u. dgl. m.;

*) Hiernach bestand die Einnahme:

	fl.	kr.	fl.	kr.
1) im Erlöse von 2009 Actien à fl. 1. 45 kr.	3515.	45		
2) Eintrittsgelder und verkaufte Kataloge .	154.	48		
3) während der Ausstellung verkaufte Salbandschuhe	3.	52	3674.	25
Ausgabe:	fl.	kr.		
1) Für zur Verloosung angekaufte Gegenstände	3116	32		
2) Unkosten an Druck, Copiatien, Aufseher rc.	539.	45		
3) Cassarest	18.	8	3674.	25

*) Vgl. Encyklopädie der Staatswissenschaften. I. 2.

2) solche, von deren Nominalwerth nur ein Theil gleich eingeschossen und für das Uebrige in der Person des Actionärs Bürgschaft geleistet wird, wie z. B. bei Assekuranzkompagnien, wo das dergestalt zusammengeschossene Kapital nicht wirklich verwendet, sondern nur als Sicherheit deponirt werden soll, — und in diesem Falle bezeichnet der Nominalwerth des Dokuments den Betrag, bis zu welchem der Inhaber verantwortlich ist, über welchen hinaus aber keine Verantwortlichkeit für ihn stattfindet;

3) solche, von deren Inhabern, durch Beschluß der Mehrheit der Gesellschaft, auch über den Nominalwerth hinaus noch Zuschüsse — zwar nicht erzwungen, aber doch verlangt werden können, dergestalt, daß die Inhaber, im Fall der Weigerung, die bereits gemachten Einschüsse verlieren; — wie z. B. bei Bergwerksunternehmungen u. dgl. m.

Außerdem unterscheidet man zinstragende und unverzinsliche Actien. Jene geben dem Inhaber einen rechtlichen Anspruch auf die Hebung jährlicher, im Voraus bestimmter Zinsen, und überdies auf einen verhältnißmäßigen periodisch auszuzahlenden Antheil an dem etwaigen Gewinn, d. h. an eine Dividende.

Die nicht verzinslichen Actien dagegen geben natürlich keinen Anspruch auf Zinsen, sondern verinteressiren sich nur durch Dividenden. Ersteres ist z. B. der Fall bei den Actien der Wiener Bank, der rhein.-west. Kompagnie, der niederländischen Handelsmatschappy u. a. m.; letzteres war der Fall bei der holländisch-westindischen Kompagnie in Amsterdam.

Actiengesellschaft heißt jeder Verein einer beliebigen Anzahl Einzelner zu einem solchen gemeinschaftlichen Zwecke, der nur durch bedeutenden Kostenaufwand erreicht und daher nicht wohl aus einer Hand bestritten werden kann, weßhalb dann das erforderliche Kapital durch Actien zusammengebracht wird.

Ueberall und zu allen Zeiten hat der einmal erwachte Gemeinsinn die Menschen zu solchen gemeinschaftlichen Unternehmungen geführt, um den Gewinn, aber auch die Gefahr und den Verlust — zu theilen. In ihrer jetzigen, geregelten Gestalt sind aber solche Vereine besonders seit der Entdeckung Amerika's in Aufnahme gekommen, und es sind durch dieses einfache Mittel Zwecke erreicht und Ideen ausgeführt worden, deren Realisirung auf keine andere Weise möglich gewesen wäre. Je größer die Ansprüche der Staatsgesellschaft an die Thätigkeit der Einzelnen, je höher der Wetteifer der verschiedenen Staaten unter einander gespannt wird, desto mehr sind Actiengesellschaften zu empfehlen, und wenn in unserer Zeit manche Unternehmungen der Art mißglückt sind, so finden wir bei näherer Prüfung der Ursachen des Mißlingens entweder Unzweckmäßigkeit der Mittel oder des gewählten Gegenstandes selbst, oder auch — und in den meisten Fällen — Unzulänglichkeit des zusammengebrachten Kapitals oder Mangel an Vertrauen und Ausdauer der Interessenten. So z. B. ist der Versuch, die Gasbeleuchtung in London einzuführen, dreimal mißlungen, weil das eingeschossene Kapital zu gering war. Aber die Engländer sind beharrlich; anstatt zu verzagen und sich zurückzuziehen, vergrößerten sie Eifer und Mittel, und der zum vierten Mal erweiterte Plan führte zum glänzendsten Resultat.

Aehnliche Beispiele giebt es dort, wie in andern Ländern, viele; und wenn nach Verlauf einer gewissen Periode auch die bluhendsten Actiengesellschaften ihrem Untergange entgegen und am Ende wirklich untergehen, so haben sie oft eben dann erst ihren letzten, höchsten Zweck erreicht, indem sie neue Handelswege eröffneten, die nun erst Allen zugänglich werden, oder neue Erfindungen ins Leben riefen und Anstalten begründeten, deren Nutzen nun erst Allen einleuchtet und Allen zu Gute kommt, während derselbe, ohne den Vorgang der Actiengesellschaften, nie bekannt, oder doch nie erreichbar geworden wäre. Was aber Deutschland insbesondere betrifft, so ist nichts wichtiger und nichts wünschenswerther, als daß der Gemeingeist lebendig und stark genug werde, um durch die nicht zu berechnende Kraft solcher Vereine den Wetteifer mit andern Ländern bestehen zu können.

Die Actiengesellschaften sind entweder öffentliche oder Privatgesellschaften. Den letztern steht zwar nichts im Wege, da sie ohne Sanktion der Regierung zusammentreten können; aber das Band ist eben deßhalb locker und selten von langer Dauer, und da sie überdies keinen Anspruch auf eine Ausnahme von den gewöhnlichen Associationsgesetzen machen können, da mithin jeder Theilnehmer für das Ganze, nicht blos für den Betrag seiner Actien, verantwortlich ist; so wird diese Art der Vereinigung in den meisten Fällen für zu gewagt und die Errichtung einer öffentlichen Actiengesellschaft für sicherer gehalten. In diesem Falle wird der Plan der Gesellschaft, d. h. Zweck, Mittel und Verwaltungsform, der Regierung zur Prüfung vorgelegt und deren förmliche Sanktion (Privilegium, Octroi, charter, Freibrief) erbeten. Wenn die Regierung das Unternehmen billigt, so wird die Gesellschaft auf eine bestimmte Zeit und unter gewissen Bedingungen octroirt, und nach Ablauf der Zeit wird der Octroi unter denselben oder veränderten Bedingungen verlängert oder aufgehoben.

Zuweilen beschränkt sich der Zweck des Vereins auf die großartigere Betreibung freier, Allen offen stehender Unternehmungen, und in diesem Falle besteht der Vortheil des erlangten Freibriefs in der Regel nur in der Befreiung von dem mehrerwähnten Associationsgesetze und in der Befugniß, unter anonymer Firma zu arbeiten, wodurch die Gesellschaft die allgemeinen Rechte einer moralischen Person erlangt. In andern Fällen aber wird der Verein mehr oder weniger privilegirt, d. h. er erhält gewisse Rechte und Befugnisse für sich allein, von denen alle Uebrigen ausgeschlossen sind.

Die Verwaltungsform der Actiengesellschaften ist in der Regel folgende:

Die Actionäre wählen aus ihrer Mitte auf bestimmte Zeit eine Direktion, die nach Ablauf der

Frist durch frische Wahlen ganz erneut, oder theilweise ergänzt wird, und der zuweilen ein bleibender Sekretär, Subdirektor oder dgl. zur Seite steht. Die Direktion erwählt und beaufsichtigt die nach dem Plan erforderlichen Verwaltungs-Beamten, beruft Generalversammlungen aller Actionäre, legt diesen einen Bericht über Gang und Stand des Unternehmens vor, und bringt etwaige Beschlusse zur Ausführung. Nach den verschiedenen Zwecken der Actiengesellschaft sind dieselben entweder Assecuranzkompagnien, Banken, Bergwerksvereine, Fischerei- und Handelsgesellschaften, oder Vereine zur Errichtung einzelner gemeinnütziger Anstalten und Bauten, wie Arbeitshäuser, Brücken, Kanäle, Dampfschiffe, Eisenbahnen, Tunnels u. dgl. m.

Israelitische Ehen betreffend.

(Schluß.) *)

Die Freigebung der Ehen mit fremden israelitischen Frauenspersonen erscheint auch aus einem andern Gesichtspunkte höchst wünschenswerth, weil nämlich, worauf der Antragsteller in der Sitzung hochansehnlicher gesetzgebenden Versammlung vom 11. Dezember 1833 schon aufmerksam gemacht,

»nicht abzusehen ist, wie man mit Erfolg gegen solche einschreiten wolle.«

Zufolge Art. 1. des Gesetzes vom 1. Septemb. 1824 stehen die hiesigen israelitischen Bürger den christlichen

»in allen privatbürgerlichen Beziehungen«,

insofern solche durch dasselbe

»keine besondere Modifikationen erlitten haben«,

gleich. Die Einholung der Verehelichungs-Erlaubniß mit einer Auswärtigen liegt dem christlichen wie dem israelitischen Bürger ob, und auf die Nichteinhaltung hat das Gesetz keine besondere Strafe gesetzt, es hat an dieselbe kein exceptionelles Rechtsverhältniß geknüpft, mit andern Worten, die Rechtsverhältnisse eines hiesigen israelitischen Bürgers, welcher ohne zuvor bei hohem Senate eingeholte Erlaubniß eine Fremde heirathet, sind, von deren sonst abweichenden politischen Rechten abgesehen, ganz denen eines christlichen Bürgers in derselben Lage gleich. Es sind daher um so mehr nur diese im Auge zu behalten, als die Verordnung vom 30. August 1791

Beyerbach Sammlung S. 566 und 567

nicht nur mit der alten Juden-Stättigkeit, an welche sie sich schließt und die ihr zur Stütze und Unterlage dient, und mit den damaligen jüdischen Verhältnissen, wo ein Jude zu seiner Verehelichung und Niederlassung dahier der Erlaubniß nicht einer städtischen Behörde, sondern der sogenannten Juden-Baumeister bedurfte, wie aus der angezogenen Verordnung selbst hervorgeht, untergegangen, sondern noch insbesondere im schon angezogenen Art. 1. des Gesetzes vom 1. Sept. 1824 mit allen andern dergleichen Ausnahmgesetzen abgeschafft ist.

*) S. oben S. 88—90.

Welches sind demnach die aus der zwischen einem hiesigen Bürger, gleichviel christlichen oder israelitischen, mit einer Fremden ohne Erlaubniß hohen Senats im Auslande vollzogenen Ehe entspringenden Rechtsverhältnisse?

1) Es unterliegt keinem Zweifel, daß wenn keine impedimenta dirimentia vorhanden sind,

v. Adlerflycht, Privatrecht, §. 20 sub 4

und die Ehe nach den Gesetzen des Ortes und des Glaubensbekenntnisses sonst richtig vollzogen worden, deren Gültigkeit nichts im Wege steht, wie dies aus der Rathsverordnung vom 25. Mai 1676 selbst hervorgeht,

Beyerbach a. a. O. S. 562 u. 563

und die in solcher angedrohte Strafe jederzeit in der Regel eine den Verhältnissen angemessene im übrigen mäßige Geldstrafe gewesen.

2) Die Stellung des Mannes zum Staate wird in nichts verändert; sein Bürgerrecht hat er weder verwirkt noch aufgegeben. Nicht verwirkt, weil kein Gesetz diese Strafe androhet, wie etwa in

Reformation X, 6. §. 4.

geschieht et nulla poena sine lege, und nicht aufgegeben, weil Verzichte in Rechten nicht vermuthet werden, und davon ohnehin nur die Rede seyn könnte, wenn er anderwärts sich ins Bürgerrecht aufnehmen lassen, niemals aber, wo solches nicht geschehen,

Orth Anmerk. Forts. 3, S. 186 u. 187

in welchem letzteren Falle auch nicht die entfernteste Vermuthung für einen Verzicht aufs hiesige Bürgerrecht vorhanden seyn würde. Letzteres ist überdies ein jus quaesitum, das ohne Urtheil und Recht ohnehin keinem entzogen werden dürfte *).

3) Der Frau würden nach ihres Mannes Ableben die Rechte einer hiesigen Bürgersfrau in Beziehung zum Staate nicht zustehen, was ihr bei Wiederverheirathung und sonst mancherlei Nachtheile zuziehen würde, dahingegen

4) sind die in solcher Ehe erzeugten Kinder hiesige Bürgerssöhne und Bürgerstöchter, weil sie auch in solchem Falle »das Bürgerrecht von ihrem Vater erben.«

Orth a. a. O. S. 140.

Diese Rechtssätze gelten für Christen wie für Juden dahier **), können übrigens zum Nachtheile der letzteren nicht abgeändert werden, man vergleiche das oft angezogene Gesetz vom 1. September 1824, Art. 16. in fin. Dergleichen Fälle sind bereits bei hiesigen israelitischen Gemeindegliedern einige vorgekommen, und werden in Zukunft, wenn das bisherige Verhältniß fortdauert, aus den obenentwickelten Gründen noch viele vorkommen†).

*) Eigentlicher „sollte.„

**) M. vgl. das seitdem erschienene Lehrbuch des hiesigen Privatrechts des Herrn Dr. Bender S. 60. Note 11.

†) Diese Vorhersagung ist seitdem eingetroffen.

Es mangelt nicht an Staaten, wo israelitische Glaubensgenossen ohne Nachweis über die Autorisation ihrer Ortsobrigkeit nach den Gesetzen des Landes getraut werden können, ich brauche daher den epinösen Punkt nicht einmal zu berühren, daß nach jüdisch-kirchlichem Begriffe jeder Jude das Recht hat zu trauen, und jede in Gegenwart zweier Zeugen von einem Juden vorgenommene Trauung eine gültige Ehe zur Folge hat, die nur durch eine gültige Scheidung aufgelöst, welche wieder, zumal von Seiten des Mannes, kaum erzwungen werden kann.

So viel kann aber unmöglich das hiesige israelitische Bürgerrecht der Frau werth seyn, daß junge Leute daran ihre besten Jahre mehr als den zehnten Theil ihres Lebens setzen, und erst heirathen sollten, wenn Verhältnisse, Ansichten, gewissermaßen Personen sich verändert haben, und es kann nicht ausbleiben, daß gerade die nach Vermögensumständen und Bildung unabhängigern entweder zu auswärtiger Niederlassung, oder, im Erkenntniß ihres Werthes und ihrer Rechtszuständigkeiten, zu auswärtiger Trauung ihre Zuflucht nehmen werden.

Daraus entstehen die mannigfachsten Verwickelungen und Verwirrungen in öffentlichen und Familienverhältnissen, wie sie kein Staat wünschen, geschweige herbeiführen darf, der pekuniären Nachtheile hinsichtlich der öffentlichen Abgaben zu geschweigen.

Wenn es erlaubt ist, in dieser Angelegenheit meine eigene Ueberzeugung auszusprechen, und ich darf es ohne Unbescheidenheit, weil nicht leicht ein anderer die hiesigen jüdischen Gemeinde- und Familienverhältnisse so genau kennt, und kann es ohne vorgefaßte Meinung, weil ich zwar der israelitischen Gemeinde angehöre, aber an der in Frage stehenden Angelegenheit kein unmittelbares Interesse, nämlich weder Kinder noch Geschwister habe, so bin ich des unmaßgeblichen Dafürhaltens, daß die beantragte Freigebung der Ehen zwischen hiesigen israelitischen Gemeindegliedern und auswärtigen Frauenspersonen ohne wirklichen Nachtheil für das Gemeinwesen, insbesondere aber für die israelitische Gemeinde selbst, nicht länger beanstandet werden kann, weßhalb ich gehorsamst bitte:

> hoher Senat wolle gnädigst geruhen, die verlangte Rückäußerung in diesem Sinne an hochansehnliche gesetzgebende Versammlung förderlichst gelangen zu lassen. (gez.) Dr. C. L. Goldschmidt.

Die hiesige Gymnasialordnung vom 23. April 1765

ist eines von denjenigen aus älterer Zeit herrührenden Gesetzen, welches seinen Verfassern zum wahren Ruhm gereicht, sich durch Klarheit, Umsicht, Milde und Humanität ganz besonders auszeichnet, und als Muster einer weisen, wohldurchdachten Gesetzgebung gelten kann. Es muß daher mit Dank anerkannt werden, daß kürzlich in den Jahrbüchern *) auf dieses Gesetz und hauptsächlich auf die darin wegen der Religionsübung und des Kirchenbesuchs enthaltenen Bestimmungen aufmerksam gemacht worden ist.

Diese Bestimmungen sind es aber nicht allein, welche Beachtung verdienen. Unsere Gymnasialordnung enthält außerdem noch eine ganze Reihe der vortrefflichsten Vorschriften und Fingerzeige sowohl hinsichtlich der wissenschaftlichen und sittlichen Disciplin im Allgemeinen, als insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses der Lehrer zu den Schülern und deren Eltern, und nicht minder der Geistlichen zu jenen und diesen.

Als Beleg hierfür mag der nachstehende Auszug dienen, welcher aus Dr. Beyerbachs Sammlung der hiesigen Verordnungen Thl. 3. S. 461. 465. 472. 473 und 474 entnommen ist.

Zweite Abtheilung.

Von den Lektionen und der Lehrart.

§. 16. Es ist insonderheit von grosem Nutzen, und wird von uns hiermit eingeschärfet, denen Primanis — einen Begriff von der Gelehrsamkeit überhaupt und deren Theilen, wie auch die historiam literariam und Bücherkentnus, so viel als sich nur immermehr thun lassen will, beyzubringen, und womit wohl der Grund zu einer grosen Gelehrsamkeit am besten geleget wird.

§. 18. Die philosophica sind mit Munter- und Deutlichkeit so vorzutragen, daß die Schüler sehen, was sie daraus in künftigen Zeiten für Vortheile schöpfen können, und von dem Wahren und Falschen, Bösen und Guten bündig urtheilen und schließen lernen. —

Dritte Abtheilung.

Von den Pflichten der Schüler und der Schulzucht.

§. 4. Sie sollen in den zwo obersten Klassen anders nicht als Lateinisch reden.

§. 10. Wollen wir auch unsere Prediger ermahnt haben, die Lehrer und Schüler ihrer Pflichten in den Predigten sowohl als bey häuslichen Gelegenheiten fleißig zu erinnern, damit das Beste, wie überhaupt derer Schulen, also auch des Gymnasii nach allen ihren Kräften befördern, und die Mängel, Gebrechen und Unanständigkeiten ihres Orts nach Möglichkeit verbessern zu helfen.

Fünfte Abtheilung.

Wie sich die Praeceptores verhalten sollen.

§. 5. Wann sie die Schüler strafen, mit Worten, dem Bacul oder der Ruthe, nach Gestalt des Verbrechens, sollen sie gebührende Moderation halten, und, ohne nichts dienende Anzüglichkeiten auf sie oder ihre Eltern und Anverwandte, Beylegung einiger Unnamen, Schlagung an die Köpfe, und was dergleichen ungebührliche Dinge mehr sind, verfahren, ingleichen sich im Lehren und übrigen Betragen, so viel als möglich, so aufführen, daß denen Schülern in die Classe zu gehen,

---

*) S. oben S. 91 u. 92. (Anm. d. Eins.)

eine Freude seyn, und ihr Respect erhalten werden möge. Wie sie dann eben deswegen jederzeit in ordentlicher, nicht aber in Hausskleidung, zu lehren haben.

§. 8. Es sollen auch die Praeceptores sammt und sonders erinnert seyn, unterweilen bey denen Eltern, Vormündern und Wirthen, was die Schüler zu Hauß verrichten, selbst Erkundigung einzuziehen, und ihnen mit gutem Rath und Vorschlägen, wie die Schüler ihre Studia führen, und sich betragen sollen, an Handen zu gehen, damit dadurch die Eltern gewonnen, ihrer zu Erhaltung einer guten Erziehung nothwendig auf das genaueste mit zu beobachtenden Pflichten erinnert, und bewogen werden mögen, die Kinder desto ehender in unser Gymnasium zu schicken; ingleichen sollen sie darauf sehen, daß sich die Schüler in Kleidern, Minen und Gebärden dem Wohlstand und der Sittsamkeit gemäß aufführen.

Sechste Abtheilung.

Von des Rectoris, Conrectoris und Prorectoris Amt.

§. 3. Es soll auch der Rector, oder, bey dessen Verhinderung, der Conrector, wo nicht täglich, doch oft die Classen besuchen, der Schüler Schul-, Schreib- und Exercitien-Bücher monatlich zweimal besichtigen, sonst aber wöchentlich durch alle Classes Examina ambulatoria anstellen, und also darauf bedacht seyn, daß sowohl Praeceptores als Schüler zu schuldigem Fleiß angehalten, deren Mängel und Fehler ungescheut und ohne alle Nachsicht und Partheylichkeit geahndet, und auf der Stelle gestrafet werden, wobey jedoch alles so einzurichten, daß der einem jeden Praeceptori gebührende Respect nicht Noth leide.

Gewerbliches.

Maschine zum Zuschneiden der Kleider.

Die Redaktion der Annales de la Société polytechnique-pratique zeigt in ihrer Nr. 26. an, daß sie eine Maschine habe arbeiten sehen, womit das Zuschneiden von Kleidungsstücken auf die schnellste und wohlfeilste Weise betrieben werden kann. Man erspart mit der Maschine nicht nur bedeutenden Lohn, den man den Zuschneidern zu zahlen hat, sondern es ergiebt sich aus deren Anwendung auch eine Ersparniß an Tuch, welche sich beinahe auf den achten Theil anschlagen läßt. Die Maschine zeichnet neun Theile mit einem Male auf das Tuch, und man braucht mit der Scheere nur der Zeichnung zu folgen. Die Schnitte fallen auf das Genaueste aus, und die darnach verfertigten Kleider passen vortrefflich. Militärschneider, Lieferanten und Kleiderfabrikanten werden bei der Anwendung der Maschine große Vortheile finden, und können von der Administration der Société polytechnique in Paris alle zu wünschenden Aufschlüsse über dieselbe erhalten.

Stadtwehrangelegenheiten.

In der Sitzung hohen Senats vom 27. v. M. ist dem Herrn Oberlieutenant und Adjutanten des freiwilligen Infanterie-Bataillons Maximilian Macher der nachgesuchte Abschied mit Bezug auf Art. 41. der Stadtwehrordnung ertheilt worden.

Lebensansichten.

Durch Reichthum des Geistes zeichnen sich in der Regel die Damen am meisten aus, die eine traurige Erfahrung am Herzen verarmen ließ.

Wie man exemplarisch schiefe Beine und seltene Knochen-Extravasate in anatomischen Hörsälen zur Belehrung aufstellt, so sollte man exemplarisch schiefe Ideen und seltene Hirnverirrungen in manchen öffentlichen Sprachsälen zur Warnung und Abschreckung aufstellen.

Die Klugheit kommt nicht sogleich, wenn man die Dummheit eingesehen, sie kommt erst, wenn man sie verschmerzt hat, es gehört eine beträchtliche Pause, eine Zeit der Vernarbung dazu. So lange man sich noch ärgert, nicht klüger gewesen zu seyn, so lange ist man noch nicht klug.

In dem Finanz- und Oekonomiewesen mancher kleinen Staaten sind Nabel- und Leistenbrüche nichts Seltenes. Das ist zwar kein Unglück; aber ein Unglück ist's, daß gute Bruchbandagen und geschickte Bruchbandagisten desto seltener sind.

Von der Lippe quillt das Leben, und die matte Schreibfeder darf nie herrschend werden über das gewaltige Wort.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1838.

Am 28. Februar:

55) Frau Karol. Sidonie Fay, geb. Grebert, aus Paris, kath., des hiesigen Bürgers und Handelsmanns, Herrn Julius Fay, Ehefrau. In Paris.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer 1/2 bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 20 bis 22 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtig bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Aufsätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einsender, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. E. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Frankfurter  Jahrbücher.

No. 17. Donnerstag den 8. März 1838. **Bd. 11.**

Inhalt: Geschichtskalender der Stadt Frankfurt. — Bericht über das Wirken der israelitischen Männer-Krankenkasse im Jahre 1837. — Die letzte Gewerbausstellung. — Gesetzmacherei und dergleichen. — Anfragen und Andeutungen. — Lebensansichten. — Bürgeraufnahmen.

Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 7. März 1717 stirbt dahier der Rektor des Gymnasiums, Herr Joh. Gerhard Arnold, von Friedberg, früher Konsistorialrath und Rektor des hochfürstl. Gymnasiums zu Durlach.

Den 8. März 1359 benachrichtigt Kaiser Karl IV. von Nürnberg aus den Rath zu Frankfurt, daß er am folgenden Tage dahin abreise, heißt ihn etwaige Bothschaften darauf zu trösten, und verschiedene Briefe zu besorgen.

Den 9. März 1730 Abends nach 8 Uhr hat — wie ein Zeitgenosse erzählt — „in dem Wirthshaus zum Türkenschuß ein bucklichter dürrer Kerl einen preußischen Korporal ohne einiges Wortwechseln mit einem Hirschfänger auf der Stelle todt gestochen. Der Thäter rettete sich sogleich, und ob er zwar des Tages darauf ausgetrommelt, auch die Stadtthore drey Tage zugehalten worden, war er doch nicht ausfindig zu machen."

Den 10. März 1766 ertheilt Kaiser Joseph II. hiesiger Stadt eine Generalkonfirmation aller und jeder ihrer Privilegien und Freiheiten.

Am 11. März 1802 wird der hiesige Bürger und Banquier, Herr Simon Moritz v. Bethmann, von Kaiser Alexander zum russischen Konsul allhier ernannt.

Den 12. März 1666 wird Herr Dr. Phil. Jakob Waldschmid in die Zahl der hiesigen Aerzte aufgenommen. Er ward 1685 Physikus und starb den 25. März 1686.

Bericht über das Wirken der israelitischen Männer-Krankenkasse im Jahre 1837 *).

Am Tage der ersten Säkularfeier **), den 24. Februar 1838.

Die diesjährige Stiftungsfeier der israelitischen Männer-Krankenkasse ist zugleich die Feier ihres hundertjährigen Bestehens. Eine Anstalt, deren segenreiches Wirken ein Jahrhundert umfaßt, verdient es wohl, daß man einige Augenblicke bei ihrer Entstehung verweile. Schriftliche Nachrichten darüber sind nicht mehr vollständig vorhanden. Bei der großen Feuersbrunst, welche im Jahr 1796 die Judengasse verheerte, ist der erste Gesellschaftsvertrag nebst vielen gleichzeitigen Papieren ein Raub der Flammen geworden. Die älteste der vorhandenen Urkunden ist der Gesellschaftsvertrag vom Jahr 1772. Damals hatte die Anstalt schon 34 Jahre bestanden. Ueber ihre Entstehung und ihre ersten Anfänge ist man zum Theil auf mündliche Ueberlieferungen beschränkt, welche sich in der Gemeinde erhalten und vom Vater auf den Sohn vererbt haben, jedoch mit einer Treue und in einem Zusammenhang, welche in den Hauptzügen die Unvollständigkeit der schriftlichen Nachweisungen kaum empfinden lassen.

Das auf Kosten der Gemeinde unterhaltene Hospital war schon in den frühesten Zeiten nur für Fremde bestimmt gewesen. Kranke aus der Gemeinde konnten nur ausnahmsweise und nur gegen vollständige Erstattung der Kosten Aufnahme darin finden. Da geschah es, daß ein hiesiger Israelite, ledigen Standes, erkrankte. Arm und hülflos, ohne Verwandte, ohne Annehmer, konnte er nicht in das Hospital aufgenommen werden, und mußte sterbend aller Pflege entbehren. Dieser traurige Fall erregte allgemeine Aufmerksamkeit, und ließ Viele mit banger Sorge in die Zukunft blicken. Konnte ihnen nicht, wenn Armuth und Krankheit sie heimsuchten, gleiches Schicksal bevorstehen? —

Benedict Elias Maas faßt zuerst den Gedanken, unter den Gemeinde-Angehörigen einen Verein von Freunden zu bilden, welche in Erkrankungsfällen einander besuchen, pflegen, unterstützen sollen, und zwar sollen die Mittel zu dieser Pflege und Unterstützung durch einen für alle Mitglieder gleichen wöchentlichen Beitrag aufgebracht werden. Er theilt diese Idee seinen Freunden und Genossen mit; es gelingt ihm, nicht ohne Mühe, sie dafür zu gewinnen, und es währt nicht lange, so hat er einen Verein der bezeichneten Art um sich her gebildet. Dies geschah im Jahr 1738. Die Zahl der ersten Theilnehmer scheint nicht über 20 bis 25 gewesen zu seyn. Der erste wöchentliche Beitrag war drei Kreuzer. In einem der drei Häuser, welche die Krankenkassen nachmals käuflich an sich gebracht haben, wurde Ein Zimmer gemiethet, in welchem die Kranken verpflegt wurden. Erst nach vielen Jahren konnte ein zweites Zimmer in Bestand genommen werden.

*) Vgl. Jahrb. B. 9. S. 146 u. 147.

**) Die Beschreibung dieser Feier wird in der nächsten Nummer nachfolgen.

So ward die Krankenkasse gestiftet. Eine Anstalt, welche, wenn auch aus dem am nächsten liegenden, dringendsten Bedürfnisse hervorgegangen, gleichwohl dem Bestehenden und Hergebrachten gegenüber eine neue Erscheinung war, mußte wohl auch, besonders im ersten Anfange, Gegner haben. So wird unter andern erzählt, daß der damalige Rabbiner ursprünglich, und zwar aus wohl zu beachtenden Gründen, einer ihrer heftigsten Bekämpfer gewesen. Der Druck der Zeiten nämlich und die Beschränkung der Gewerbe hatte es für die jungen Männer in der Gemeinde ohnehin schon schwierig gemacht, an Verehelichung zu denken. In vielen Fällen war es nur die Furcht, in Alter und Krankheit der Pflege zu entbehren, welche sie bestimmte, das Band der Ehe zu knüpfen. Diese fehlende Pflege nun verhieß ihnen die Krankenkasse, und der Rabbiner, für die seit Jahrhunderten bewährte Sittlichkeit der Gemeinde väterlich besorgt, befürchtete, daß dadurch für Viele ein Sporn weniger zur Verheirathung vorhanden seyn, und die schon eingerissene Ehelosigkeit nur noch weiter um sich greifen möchte. Es wird sogar hinzugefügt, daß später, als der Rabbiner wahrnahm, daß seine Besorgnisse ungegründet gewesen, und die Zahl der Ehen sich nicht verminderte, er wieder günstiger für die Anstalt gestimmt worden, und sich von einem heftigen Gegner in einen warmen Freund und Beförderer derselben verwandelt habe.

Benedict Elias Maas, der Stifter der Krankenkasse, war zugleich derjenige, welcher sie in der ersten Zeit beinahe allein im Gang erhielt. In einer kupfernen Büchse, welche noch heute bei der Anstalt aufbewahrt wird, sammelte er die wöchentlichen Beiträge ein; das Nothdürftigste an Leinenzeug und Brennholz ward durch ihn angeschafft. Bei erkrankten Mitgliedern leistete er die Dienste des Krankenwärters, mit edler Selbstverläugnung die niedrigsten Verrichtungen nicht scheuend.

So viel über die erste Entstehung der Krankenkasse. Ein umständlicheres Eingehen in ihre Geschichte liegt außer dem Zwecke dieses Berichts, so wie es auch dessen Grenzen überschreiten würde. Es genügt, zu bemerken, daß zu allen Zeiten edelgesinnte Männer, sowohl im Schooße der Verwaltungskommission, als außerhalb derselben, theils durch unermüdete, aufopfernde Arbeiten, theils durch großmüthige, großartige Schenkungen sich bedeutende Verdienste um die Krankenkasse erworben, und ihre Namen auf alle Zeiten an die Geschichte dieser Anstalt geknüpft haben. Das Größte und Herrlichste, was in dieser Beziehung geschehen, ist noch frisch im Gedächtnisse aller Mitlebenden.

Das eben abgelaufene Jahr bietet, verglichen mit dem ihm unmittelbar vorhergegangenen, die auf den ersten Blick auffallende Erscheinung dar, daß bei durchschnittlich nicht vermehrter Anzahl der Verpflegten die Ausgaben merklich zugenommen haben, während in den Einnahmen eher eine Verminderung eingetreten ist. Doch hat die Vermehrung der Ausgaben größtentheils ihren natürlichen Grund in der durch die neuen Statuten verfügten namhaften Erhöhung der wöchentlichen Unterstützung derjenigen Kranken, welche sich in ihren Wohnungen pflegen lassen. Zum Theil ist sie aber auch durch unvorhergesehene Umstände herbeigeführt worden. Hierher gehört unter andern die unmäßige Theuerung des Brennholzes, die ungewöhnliche Belastung der Anstalt zur Zeit, da die Grippe hier herrschte, die dadurch nöthig gewordene Anstellung einer größeren Anzahl von Krankenwärtern, die nothwendig befundene Vermehrung des Hausstandes an Betten und Mobiliar, bedeutende Baureparaturen und Möblirung mehrerer Zimmer in den hinter dem Hauptgebäude liegenden Häusern zur Aufnahme solcher Kranken, denen von den Aerzten der Aufenthalt daselbst angewiesen wird, und dergl. mehr.

Uebersicht der Einnahme und Ausgabe der israelitischen Männer-Krankenkasse vom 1. Januar bis zum 31. Dez. 1837.

Einnahme:	fl.	kr.	fl.	kr.
An Beiträgen von den Mitgliedern	7458.	11		
An Eintrittgeldern	830.	47		
An Einschreibungen und Beiträgen von Knaben im ersten Monat nach der Geburt	34.	12		
An Zinsen	2201.	7		
An Geschenken und Legaten . .	366.	53		
An Rückvergütungen für erhaltene Pflege	350.	26		
Von den Herren Freiherren von Rothschild Hochwohlg. die jährliche Rente von 1500 Francs .	706.	11		
Von dem Synagogen-Comité .	50.	—		
An Hausmiethe	258.	50		
An Erlös aus abgängigen Mobilien, Agio auf verwechseltes Geld rc.	192.	38	12449.	15.

Ausgabe:

Unterstützung an Kranke außerhalb des Lokals, Fleisch, Brod, Mehl, Wäsche und sonstige Bedürfnisse der Haushaltung und Ausgaben für dieselbe, Kaffee und Zucker, Holz, Lichter und Oel, Wein und Mineralwasser, neue Mobilien und Einrichtungen, Reparaturen der Häuser und Mobilien, Arzneien und Materialwaaren, Bandagen, Bade- und Landkuren, Druckkosten und Schreibmaterial, Beitrag zum Stiftungsfest, Gebetversammlungen für Verstorbene, Versicherung der Mobilien gegen Feuersgefahr auf fünf Jahre, Laternen- und Brunnengeld und sonstige kleine Ausgaben, Gehalte der Aerzte und des Wundarztes, Gehalte der Krankenwärter, Gehalte der Kassediener und Dienstboten . . . . 10927.44.

Im Lokale wurden während des Jahres 1837 im Durchschnitt 8 Kranke täglich verpflegt.

Außerhalb des Lokals wurden während des Jahres 1837 im Durchschnitt 9 Kranke täglich verpflegt.

Die letzte Gewerbausstellung *)

bewies neuerdings, wie sehr auch in hiesiger Stadt das immer allgemeiner werdende Streben, Gewerbe und Industrie zu heben, Wurzeln geschlagen hat, wie sehr auch unsere Gewerbtreibende die Zeit erkannt haben, und sich bemühen, nicht zurückzubleiben bei dem großartigen Wettkampf, der sich jetzt in Deutschland erhebt. Und wahrlich wenn eine Stadt unseres großen Vaterlandes mit Ehren aus einem so rühmlichen Streiten hervorgehen kann, so ist dies unser Frankfurt, seit Jahrhunderten die Pflegerin des Handels und der Gewerbe. Hier führen treffliche Schulen den Jüngling ins Gewerbeleben ein, technische Unterrichtsanstalten wecken seinen Geist und machen ihn fähig, das Althergebrachte, sofern es nöthig seyn sollte, mit Besserem, wie es die Wissenschaft lehrt, zu vertauschen; Handel und Luxus holen die Erzeugnisse ferner Länder herbei, wecken durch sie neue Ideen, und führen die Industrie auf neue Bahnen. Nehmen wir dazu die Kenntnisse, die sich ein großer Theil der hiesigen Einwohner durch Reisen erworben, die Lage der Stadt, die mit Leichtigkeit nach allen Seiten hin kommuniciren kann, endlich die Kapitalien alle, die sich hier vorfinden, und gewiß, wir werden es nicht unmöglich finden, daß Frankfurt in industrieller Hinsicht das für Deutschland werden kann, was Paris für Frankreich und leider noch für Deutschland ist. Freilich war bisher noch ein mächtiger Hebel der Industrie, die nöthigen Kapitale, der eigenthümlichen Stellung des hiesigen Gewerbestandes wegen nur zu sehr ihr entzogen, aber genügende Beweise haben neuerdings dargethan, daß man hier angefangen hat, neben dem Handel auch der höheren Industrie einen ehrenvolleren Platz einzuräumen. Und nicht nur der hiesige Handwerksstand wirkt darauf hin, wir erblicken einerseits wissenschaftlich gebildete, vermögende Männer, die in dem Aufschwung der Industrie ihren Vortheil suchen, andererseits Freunde der Aufklärung und ihrer Vaterstadt, die durch Anregen der vorhandenen Kräfte, durch ihre Kenntnisse, ja selbst durch pekuniäre Opfer dem neuen Streben auf jede Weise förderlich sind.

Hierbei mag nun des Gewerbvereins gedacht werden, der erst seit wenigen Jahren gegründet, schon so schöne Früchte getragen hat. Durch seine seit drei Jahren veranstalteten Ausstellungen hiesiger Gewerbs- und Industrieerzeugnisse, durch die veranstalteten, regelmäßigen, öffentlichen Versammlungen der Gewerbtreibenden zu freier Besprechung und vorzüglich durch die neuerdings bei der Preisvertheilung aufgestellten Grundsätze hat er gewiß, dies wird die Folge lehren, dem Gewerbstande hier eine neue Richtung angewiesen, einen neuen Impuls gegeben.

Die Ausstellungen der Industrieerzeugnisse werden das schöne Streben, etwas Ausgezeichnetes zu liefern, Andern vorzueilen, immer fördern und nähren, sie werden die hiesigen Erzeugnisse der Industrie auch im Auslande bekannt machen, und so mit der Zeit in vielen Fächern, in welchen jetzt noch importirt wird, die Ausfuhr begünstigen. Die veranstalteten gemeinsamen Besprechungen werden ein freundschaftliches Band um die Gewerbtreibenden knüpfen, gegenseitige Mittheilung der gemachten Erfahrungen erleichtern, und das sich bemerklich gemachte regere Leben im Gewerbsstande befördern. Dahin zielen auch die Preisvertheilungen, bei welchen diesmal der **erste** Preis einem Gegenstande (den Pauken von Einbigler) zu Theil wurde, der ohne diese Auszeichnung von den Meisten ganz unbeachtet geblieben wäre. Es handelte sich um eine Erfindung, so einfach wie das Ei des Columbus, und doch bis jetzt von Niemanden entdeckt. Es ist erfreulich, daß gerade diese besonderer Belobung würdig erachtet wurde; hierdurch hat der Gewerbverein am besten ausgesprochen, worauf er Werth lege: auf praktische Anwendung der durchdachten Wissenschaft, auf Erlangung großer Vortheile mit einfachen Mitteln, dabei auf Geschicklichkeit und Fleiß in der Ausführung. Uebrigens hat diese Erfindung in der musikalischen Welt großes Aufsehen gemacht; die allgemeine musikalische Zeitung vom 27. Juli 1836 (Nr. 30) sagt darüber folgendes in einem Artikel aus Frankfurt: »Allen Freunden der Musik wird es angenehm seyn, zu erfahren, daß es Herrn Einbigler dahier gelungen ist, die Pauke so zu vervollkommnen, daß die großen Schwierigkeiten in ihrer Anwendung, hervorgehend aus der bisherigen unbehülflichen Art ihrer Umstimmung, ganz verschwinden. Wenn man hört, daß man mit einer solchen Pauke z. B. (folgen einige Beispiele) schlagen kann, und daß dabei jeder Ton vollkommen rein ist, so wird man die außerordentliche Wichtigkeit dieser Vervollkommnung begreifen. Hierzu gesellt sich ein zweiter nicht minder wichtiger Vorzug; da der Kessel nach dieser neuen Art durch nichts in seiner freien Vibration gehemmt wird, so ist der Ton rund, voll und kräftig in jedem Grade der Stärke und Schwäche.«

Nachdem hierauf noch die Dauerhaftigkeit und Billigkeit der Pauken gerühmt, so schließt die Anzeige mit den Worten: »Herr Einbigler hat sich durch sein Streben die gegründetsten Ansprüche auf den Dank der musikalischen Welt erworben und verdient die ehrenvollste Anerkennung.«

Unterzeichnet sind: Karl Guhr, Ferd. Ries, Felix Mendelsohn-Bartholdy, Ferd. Hiller.

Einer besonderen Belobung verdienten gewiß auch die lackirten Blech- und Compositionswaaren des Herrn **Fries**, die an Lack und Zeichnung den vorzüglichsten englischen Arbeiten der Art an die Seite gesetzt werden können, auch in Hinsicht des Geschmacks und der Form mit denselben wetteifern.

Die Buchbinderarbeiten waren diesmal weniger sorgfältig und fleißig gearbeitet, wie in früheren Jahren, auch die

Bürstenbinderarbeiten zeichneten sich ebenfalls bei der letzten Ausstellung gerade nicht durch besondere Gediegenheit aus, doch werden bekanntlich die hier verfertig-

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 10. S. 247.

ten Bürsten stark ausgeführt, wohl vorzüglich ihrer eleganten Form und außerordentlichen Billigkeit wegen.

Die eingelieferten Conditoreigegenstände des Herrn Lepper zeichneten sich durch Reichhaltigkeit aus, durch Fleiß und besonders auch durch Streben nach höherer Vollendung. Die Blumenvase aus Papillotenzucker war fleißig und kunstvoll in der Ausführung und mit Geschmack zusammengesetzt. Daneben hatte der Einsender auch nicht unterlassen, eine Auswahl von zierlich gemalten Brendenfiguren beizugeben, die als Frankfurter Erzeugniß besonders berühmt sind, und gewiß immer mehr Liebhaber finden werden, als die übrigen gekünstelten Darstellungen, die eigentlich gar nicht in das Fach der Conditorei gehören.

Von den Drechslerarbeiten von Herrn Steller war besonders die Stickrahme, die nach einer neuen Vorrichtung die Vergrößerung der Rahme in die Länge und Breite gestattete, bemerkenswerth.

Ganz ausgezeichnet waren auch die Etuisarbeiten des Herrn Melzer, die ohne Ausnahme gut gefertigt waren, und in Bezug auf Eleganz und geschmackvolle Einrichtungen den englischen und französischen an die Seite gesetzt werden können.

Von Glaserarbeit war ein Meisterstück des Herrn Styr eingesandt, ein Wappen in verschiedenem farbigen Glas recht freundlich ausgeführt.

Die Arbeiten in Gummi elasticum des Herrn Gerlach verdienten besonderer Beachtung, da die Behandlung dieses Materials besonders schwierig, die Mittel zur Bearbeitung meist noch geheim, die Ausführung aber im höchsten Grade gelungen war. Die Anwendung des Gummi elasticum oder des Caoutchouc's in technischer Beziehung ist anerkannt von großer Wichtigkeit, und dürfte, wenn man die außerordentlich mannichfaltigen, trefflichen Eigenschaften desselben noch mehr wird erwogen haben, gewiß eine noch bei weitem größere Anwendung als bisher geschehen, zulassen. Nicht zu gedenken, welche Vortheile Caoutchouc-Präparate dem Chemiker, dem Wundarzte u. s. w. gewähren, ist zu bekannt, welchen praktischen Nutzen die aus Gummi gearbeiteten elastischen Schnure, Gewebe, Bänder, Sattelgurten, insbesondere die Gurten in Betten für Kranke, ferner Mieder, Strumpfbänder, Suspensorien, die Auflösungen zu Wasserdichtmachung verschiedener Zeuge, Gürtel, Schuhen, luft- und wasserdichte Röhren u. s. w. haben. Auch die vorliegenden Arbeiten geben einen Beitrag, welch mannigfacher Benutzung sie fähig seyen, sie beurkundeten überdies eine große Intelligenz des Verfertigers, und gaben ein musterhaftes Zeugniß, daß es ihm gelungen, Gummi aufzulösen, oder vielmehr zu einer der Auflösung ziemlich acquivalenten Vertheilung zu bringen, und durch Verdampfung des Menstruums in seinen ursprünglichen unveränderten Zustand wiederherzustellen, also völlig regenerirtes Caoutchouc darzustellen, eine Aufgabe, die wenigstens hiesigen Orts, so viel uns bewußt, noch von keinem Andern in dem Grade gelöst worden ist, und die durch das Incorporiren des Caoutchouc mit einem Farbestoff hinreichend erfullt ist. Die äußere Färbung des verarbeiteten Stoffes ist, da sie eine besondere Kenntniß des Federharzes zu den Pigmenten voraussetzt, zu loben und am meisten rühmend hervorzuheben, daß dem Verfertiger gelungen, das verarbeitete Caoutchouc so zusammenzufügen, daß es bei seinem Ausdehnen dem Zerreißen an den Rändern weniger ausgesetzt ist, als es bei Gegenständen der Art bisher gewöhnlich nach längerem Gebrauche der Fall war.

Von Gürtlern waren zwei Gegenstände eingeliefert, ein vergoldetes Kronleuchtergestell zu 12 Lichtern von Herrn Kato und ein von Ellner aus freier Hand getriebener ganz ciselirter Kelch von vergoldetem Kupfer. Ersterer war sauber, rein und geschmackvoll gearbeitet und von vorzüglich schöner Façon. Auch letzterer war mit Fleiß ausgeführt, die Vergoldung daran besser als bei Gürtlerarbeiten sonst gewöhnlich, die Versilberung aber weniger gelungen. Auch mag es zu bezweifeln seyn, ob Gegenstände der Art nicht besser den Gold- und Silberarbeitern überlassen bleiben möchten, da die Arbeit daran gewöhnlich zu werthvoll ist, um sie an wenig edleren Metallen zu verschwenden.

Die Gypsabgüsse des Herrn Vanny sind in ganz Deutschland zu sehr bekannt, um einer weiteren Erwähnung zu bedürfen. Herr Vanny scheut keine Kosten und Aufopferungen, um seine Abgüsse so vollendet hinzustellen, wie es nur immer möglich ist, und dabei immer das Schönste und Neueste neben dem classischen Alten zur Anschauung bringen zu können. Eine ehrende Auszeichnung hatte er gewiß verdient.

Herr J. S. May hatte seine Firma in vergoldeten Holzbuchstaben aufgestellt, deren Haltbarkeit sich schon Jahre lang an der freien Luft bewährt hatte. Diese Art Buchstaben eignen sich ganz vorzüglich zu Aufschriften, da sie dieselben bei jeder Beleuchtung stets lesbar machen, was bekanntlich bei den glatten beschriebenen Blechschildern nicht der Fall ist, und da die Schrift deutlich und kräftig vortritt, außerdem auch der Preis derselben sehr mäßig ist.

Von musikalischen Instrumenten waren außer der schon besprochenen Pauke noch eine Flöte von Euler, ein Flügel und ein Klavier von Oehmer, endlich ein Violoncello und Geige von Brinkmann vorhanden. Erstere war ganz vorzüglich reintönend und besonders gut gearbeitet, auch war der Preis sehr mäßig gegriffen. Der Verfertiger wird, wenn er auf der betretenen Bahn eines sorgsamen Studiums seines Instruments und dessen Bestandtheile rüstig fortschreitet, bald mit den Wiener Fabrikanten konkurriren können; im Auslande ist er als guter Flötenfabrikant schon bekannt.

(Schluß folgt.)

Gesetzmacherei und dergleichen.

Das Fortschreiten der Nationen und ihre Ausbildungsstufen zeichnen sich hauptsächlich in den Versammlungen ihrer Gesetzgeber in der freien Rede und in der Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen aus. Ohne diese Oeffentlichkeit der Sitzungen weiß man keine derselben zu beurtheilen. Hierbei dürfen aber Glanz, Eitelkeit und Ehre

der Individuen nicht als Zweck angesehen werden. Nur das gemeine Beste muß dafür gelten. Ein gutes Beispiel geben hierin die ehrlichen Würtemberger bei Gelegenheit des Kriminalgesetzbuchs, das jetzt der Kammer der Abgeordneten dort zur Prüfung vorgelegt worden. Man kann einen Preis darauf setzen, etwas in den Reden dieser Auserwählten zu finden, was den Anspruch auf Geist oder Fortschreiten in diesem noch ganz im Argen liegenden Fach verriethe, wo so viel zu thun übrig ist. Auch wenig Bekanntschaft mit neueren Ansichten, die sich in andern Ländern hervorgethan haben, verräth sich dort. Die gewechselt werdenden Bemerkungen, selbst die Einwendungen sind alle so ziemlich hausbackener Natur und zünden der Welt kein Licht an. Zum Lobe Aller dabei Thätigen muß man aber, wie schon gesagt, auch gestehen, daß ihre Ambition sich muthmaßlich nicht so weit erstreckt. Von Diskussion über Prinzipien ist wenig die Rede. Im Detail dagegen z. B. ein paar Jahre mehr oder weniger Zuchthaus u. s. w. dreht man sich lieber herum. Man liebt überhaupt das Reelle, wo dann die Zuchthausjahre gerade wie baares Geld alles Rechnen erleichtern. Ueber die Macht der Ehrenstrafen sucht man vergeblich richtige Anschläge. Zwei Jahre Zuchthaus gelten z. B. so ziemlich für die Hälfte von vier Jahren in dieser Münze. Daß für den Gebildeten ein Tag Zuchthaus eine härtere Strafe seyn könne, als für den rohen Menschen viele Jahre dieser Strafe wird man nach hundert Jahren von Ruhe und Frieden endlich begreifen lernen. Welcher Mann von feinem Ehrgefühl wird sich nicht lieber den Tod wünschen als ein richterliches Urtheil, das seine That auch nur als des Zuchthauses würdig stempelte?

Man denke sich einen Gelehrten von großen Verdiensten, und denke sich den Triumph der Unwissenheit und des stupiden Uebermuthes, der ihn für den Fehler eines Augenblicks vielleicht im Zuchthaus erblickt, und dort genöthigt sieht, Strohmatten zu flechten oder Strümpfe zu stricken. Man strafe, wenn man straft, nicht zugleich mit, was an dem Menschen hoch und edel ist; was man aber freilich in gewissen Sphären und zwar aus guten Gründen durchaus nicht möchte als Maßstab aufkommen sehen. Auch unsere Sachsen haben ohnlängst ein solches Gesetzbuch diskutirt und votirt. O Sachsen! O Schwaben! O Mittelalter mit deinen Sympathien!

Welcher schwäbische Korrespondent mag nun aber vollends die Nachrichten über die Sitzungen dortiger Kammer an manche Zeitschriften geliefert haben? Nach diesen sollte man denken: lauter Montesquieur und Beccaria's wären dort beisammen gewesen. In dem Phönix wird sogar umständlich angeführt, wie sie husten, wie sie schielen, die Deputirten nämlich, und wie sie ihre eigene Beine unter dem Tisch zusammenstoßen.

Das ließe sich nun allenfalls nachmachen, auch alsdann Lebensgeschichten zusammentragen, um, wie dort geschieht, die Wirkungen aus den Ursachen abzuleiten, damit sie begreiflich werden.

Ob nun alle diese Herrlichkeiten, die übrigens nicht überall dafür gelten und auch die Welt nicht weiter bringen, einen Reiz für Oeffentlichkeit in der Gesetzmacherei in anderen sogar kleineren Staaten erregen können, mag dahin gestellt bleiben. Die Sache selbst aber, nämlich die der öffentlichen Berathung, wollen wir darum nicht verwerfen. Warum soll, was Alle angeht, nicht auch öffentlich verhandelt werden, und warum nicht Jeder hören, wie sein Bevollmächtigter ihn vertritt? Mag nun jener dabei husten, schielen oder die Beine zusammenschlagen. Man gönne Jedem auch bis ins Lächerliche seine Berühmtheit, betrachte sie jedoch nie als Zweck der Repräsentation. Nur aber um Alles: kein umfassendes Gesetzbuch für kleinere Staaten, wenn man bitten darf; lieber gar keines. In kleinen Staaten hat man nicht immer die Männer, die man dazu braucht, zumal um ein großes Ganze hinzustellen. Die Römer borgten sich ihre ersten Gesetze und hatten recht. Auch ist die Arbeit nicht immer leichter in kleinen Staaten als in größeren.

Interessant wird am Ende das Kapitel der Kriminalrechtspflege seyn; wie wird da erst gehustet und geschielt werden. Daß man sich an das alte Kammeralsystem nach wie vor halten und alle Oeffentlichkeit verbannen werde, darauf wäre wohl zu wetten. Doch wir wollen sehen, ob nicht die harte Zeitungscensur, die kürzlich der Eßlinger Kriminalhof und seine Unpartheilichkeit bei Gelegenheit der Verurtheilung politischer Verbrecher mit Recht oder Unrecht aushalten mußte, irgend eine Veränderung oder Revolution in den Kreis versteinerter Ideen bringen wird, in denen sich aus begreiflichen Ursachen die Beamtenwelt so ziemlich überall herumdreht.

Wäre es wohl unzweckmäßig, wenn in Staaten, wo Privatbesitz und Vermögen im Allgemeinen beschränkt, jener des Fiskus aber bedeutend und im Anwachs ist, ein Theil des letzteren darauf verwendet würde, angehende Beamten reisen zu lassen? Der Deutsche verachtet an sich die Mitwelt nicht. Er lernt gerne und überall von ihr. Auch vorzügliche Blätter des Auslandes, die lehrreichen Inhalts und freimüthig abgefaßt sind, könnten vielleicht auf öffentliche Kosten in Circulation gesetzt werden. Es besteht z. B. für Rechtsgelehrte ein solches von sehr reellem Verdienste in Frankreich, wovon aber kürzlich ein Reisender, der es nachschlagen wollte, vergeblich auch nur ein einziges Exemplar in einem sehr ansehnlichen deutschen Staat aufsuchte.

Hoffentlich werden die Eisenbahnen auch für die Civilisation und das allgemeine Fortschreiten Wunder bewirken. Warten wir ab, und wir werden die größten Erfolge erleben.

Anfragen und Andeutungen.

Worauf mag sich wohl das Privilegium der hochlöblichen Postverwaltung gründen, die Passage und das Trottoir auf der Zeile längs der Briefpost bei Tag und Nacht durch Postkarren und Estaffetten-Klepper zu versperren?

Daß unsere Buchhändler Zunft- und Innungsrechte zu erhalten wünschen, kann man ihnen zwar so wenig verargen, als den Seilern, Leinewebern, Schornsteinfegern, Knopfmachern, Buchbindern, Schneidern und Schustern ꝛc., daß sie die ihrigen nicht aufgeben wollen; worin wird aber das Meisterstück der künftigen hiesigen Buchhändlerhandwerksinnung bestehen?

Da nunmehr die Ostermesse heranrückt, und es leider diesmal einen Münzwirrwarr geben wird, wie noch nie, wäre es zu wissen gut, ob die Würzburger Groschen und Sechser, so wie die Ansbacher, Günzburger und überhaupt alle in baierischem Gebiete geprägte Scheidemünzen, welche kürzlich die königlich baierische Regierung wieder zum vollen Nennwerthe gültig erklärt hat, nunmehr auch auf hiesigem Platze gesetzlich eben so gültig sind?

Woran mag es wohl liegen, daß unsere große und gebildete lutherische Gemeinde seit dem Tode des würdigen Herrn Dr. Hufnagel keinen Senior ministerii besitzt, während schon längst für einen Bischoff der viel kleineren katholischen Gemeinde gesorgt worden ist?

Was mögen wohl die schönen Pappelbäume vor dem Affenthore verschuldet haben, die man so unbarmherzig mit Stumpf und Stiel umgehauen hat?

Sind christliche Erkenntnisse und christliches Leben dahier etwas so Fremdes und Seltenes, daß es nothwendig war, zu deren Beförderung am 6. Okt. 1837 einen besonderen evangelischen Verein zu gründen?

Giebt es keine Vorsichtsmaßregeln, um zu verhüten, daß das Mehl, welches man in öffentlichen Vorrathskammern allzulange aufhebt, nicht verderbe und unbrauchbar werde? und was hat man zu thun, damit die Früchte auf öffentlichen Fruchtböden nicht von dem Wurm und den Ratten zerfressen werden?

Dürfte jetzt nicht wieder ein sehr günstiger Zeitpunkt eingetreten seyn, um endlich die schon längst ersehnte Reduktion der Zinsen unserer Staatsschuld ohngesäumt vorzunehmen?

Ist es nicht eine leere Ceremonie, wenn hinter Leichenzügen nichts als leere Kutschen einherfahren?

Warum geben die meisten Kränchen in den Häusern noch kein Wasser?

Lebensansichten.

Mit Staatsdienern in manchen Staaten geht es, wie mit den Kartoffeln in kleinen, ärmlichen Haushaltungen, man behilft sich mit dieser geringen Kost, und verwendet und genießt sie in allen möglichen Formen und Zubereitungen, als Brey, Salat, Klöse, Gemüße, Suppe ꝛc. Hierdurch wird denn allerdings Abwechselung und Mannichfaltigkeit erzielt, aber der Stoff und Geschmack bleibt immer derselbe. Immer nur Kartoffeln!

Wäre die Zeit nicht eine Arzney der Erde, sondern ihr Gift, so müßte dies Gift, da es täglich zunimmt, uns mit jedem Jahrhundert fortschreitend mehr zersetzt und aufgerieben haben, und die Geschichte würde blos der Krankenzettel eines großen Körpers seyn, der immer mehr abstürbe.

Die Erfahrung gleicht einer unerbittlichen Schönen. Jahre gehen vorüber, bis Du sie gewinnst, und ergiebt sie sich endlich, seyd Ihr beide alt geworden, und Ihr könnt Euch nicht mehr gebrauchen.

Religion ist etwas anders als Religionsmeinungen; es giebt nur Eine Religion, aber unzählige Religionsmeinungen. Allein der geistliche Stand ließ sonst gerne beide vermengen, um die heilige Unveränderlichkeit, welche der Religion angehört, auf die Meinungen hinüber zu spielen. Die Kirchenglocke war eine Präsidentenglocke, welche nur läutet, damit man nicht rede. Wie sonst die Kühe die heilige Bundeslade den rechten Weg zogen; so glaubte man in Klöstern, das Wunder ändere sich nicht sehr mit dem Geschlecht. Jetzt seitdem man nicht mehr das theologische System für einen Strumpfwirkerstuhl ansieht, der sogleich so vollkommen wurde, als er noch dasteht, läßt man den Büchern, theologischen Journalen, Kirchenzeitungen u. dgl. m. ihren Lauf, und das mit Recht.

In einem reinen Handelsstaate müßte endlich alles zur Waare werden.

Die Kokarde der Seele jedes Menschen besteht in seinen Meinungen, die, wie er sie auch bemalen und übertünchen mag, doch immer dem schärferen Auge ihre Grundfarbe verrathen. Psychologisch merkwürdig bleibt hierbei immer, daß der Mensch unter allen Gemüthskokarden keine weniger zu verstellen Lust hat — selbst wenn es die Klugheit dringend empfiehlt — als die politische.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1838.

Am 2. März:

56) Frau Dor. Elis. v. Wehrkamp, geb. Stein, aus Wächtersbach, luth., des hiesigen Bürgers und Handelsmanns, Herrn Chr. Fr. von Wehrkamp, Ehefrau. C. I.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Aufsätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einsender, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. G. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Frankfurter  Jahrbücher.

No. 18. Dienstag den 13. März 1838. **Bd. 11.**

Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 13. März 1749 ergeht eine erneuerte Verordnung, daß in den Main kein Unrath geschültet werden soll.

Den 14. März 1609 wird bei Rath beschlossen, „daß man hinführo denen Herren Bürgermeistern jedem 50 fl. wie auch zwey Fuder Weins nicht vom besten noch bösem aus E. E. Raths Keller zu schiesen, auch hinführo vor jede Stund, so eine Rathspersohn zu Rath gegenwärtig, einen Turnos zur Presenz reichen und geben solle."

Den 15. März 1609 stirbt Herr Joh. Corvinus von Windecken, welcher seit 1595 evangelisch-lutherischer Prediger dahier gewesen war.

Durch ein kaiserl. Kommissionsdekret vom 16. März 1730 wird dem Rath anbefohlen, daß derselbe mit Hintansetzung aller Nebenabsichten bei Begebung geringer Stadtdienste vordersamst auf abgekommene und andere ehrliche Bürger reflectiren, und zu Klagen keinen Anlaß geben solle.

Die obrigkeitliche Fürsorge für ächte wissenschaftliche Bildung und reine religiöse Aufklärung

hat sich von jeher — und wir dürfen stolz darauf seyn — in Frankfurt kund gegeben. Was für diesen wichtigen Zweig in früheren Zeiten geschehen, ist zum Theile bereits in diesen Blättern *) erwähnt worden. Aber auch die neuere Zeit liefert hierüber höchst erfreuliche, höchst ehrenvolle, höchst segensreiche Beispiele. Man blicke umher, beobachte die Organisation, das lebendige, kräftige Wirken unserer öffentlichen Schulanstalten! Ueberall wird man die schönsten Resultate einer tiefdurchdachten, weisen Konsequenz, eines harmonischen Ineinandergreifens, einer regsamen Bestrebung von unten, einer väterlichen Liebe, Pflege und Munifizenz von oben wahrnehmen. Was hauptsächlich aber für den Menschenfreund wahrhaft erquicklich erscheint, ist, daß unsere hochobrigkeitlichen Behörden in ihrem edeln Walten und Wirken für die wissenschaftliche und religiöse Ausbildung sowohl der christlichen als der israelitischen Jugend gleiche Sorgfalt bethätigen, jeder Einseitigkeit abhold sind, Intelligenz und wahre Aufklärung zum Gemeingute Aller zu machen suchen, und alles, was diesen erhabenen Zweck stören könnte, streng überwachen. Welche außerordentliche Erfolge hierdurch in der Bildung der israelitischen Jugend bereits erzielt worden sind, lehrt die Erfahrung. Die gegenwärtige Generation ist in Vergleichung mit der vorigen um ein halbes Säkulum in Gesittung, geistiger und religiöser Aufklärung, Scienz und Kultur vorangeschritten. Ueberdies ist bekannt, daß hierbei bedeutende Schwierigkeiten mannichfaltiger Art zu überwinden waren. Selbst Reactionen — theils aus irrigen, wenn gleich gutgemeinten Tendenzen entsprungen, theils aus Mißtrauen oder alteingewurzelten Vorurtheilen gehegt und gepflegt — waren aufgetaucht und würden vielleicht noch jetzt hemmend und störend influiren, wenn hoher Senat nicht mit hellsehendem, unverwandtem Blicke und sicherem Takte alle Fäden und Nerven des gesammten Unterrichts-, Bildungs- und Religionswesens in starker Hand behalten und gelenkt, und namentlich der Etablirung aller israelitischen Sonder- und Winkelschulen, die jede Kontrolle unmöglich machen oder wenigstens erschweren, so wie jedem Weitergreifen von dünkelhafter Sectirerei und talmudistischem Obscurantismus, wodurch die geistige Elasticität gelähmt und der ächt religiöse Aufschwung ertödtet wird, entschieden entgegengetreten wäre, und fortwährend entgegenträte.

*) S. oben S. 91. 92. 113. (Anm. d. Eins.)

Als Beleg dieser hochachtbaren obrigkeitlichen Fürsorge mögen nachfolgende Aktenstücke in diesen Blättern eine Stelle finden.

„Auszug Protokolls des großen Raths.

Frankfurt den 24. April 1819.

Auf weitere Vorstellung und Bitte des jüdischen Handelsmanns Model Samuel Schuster, die obrigkeitliche Bestätigung einer vorhabenden Stiftung zum Besten jüdischer armer Kinder betreffend:

Es ist dem Imploranten zu eröffnen, daß der von ihm in abgeänderter Form vorgelegte Entwurf einer

Stiftungsurkunde dem Senat noch keineswegs Genüge leiste, daher auch dessen Bestätigung unzulässig mache. Denn obwohl nunmehr seiner anfänglich gehegten Absicht, die projektirte Stiftung der obrigkeitlichen Aufsicht gänzlich zu entziehen, entsagt werde, so beabsichte er dennoch, diese abermals in den wesentlichsten Punkten auszuschließen. Es gehöre hierher die Prüfung des Lehrplans für die theologischen Studien, die Prüfung der Lehrer für das theologische Fach, und die Auswahl der dazu erforderlichen Lehrbücher, das alles nach dem Stiftungsbrief den hiesigen Rabbinen überlassen werden solle. Letztere könne jedoch der Senat noch zur Zeit keineswegs als hierzu tauglich erkennen, weil er bei denselben denjenigen Umfang wissenschaftlicher Bildung vermißt, der zur Beurtheilung solcher Gegenstände unumgänglich erforderlich ist. Jene Prüfung müsse deßwegen auch der hiefür verfassungsmäßig angeordneten Behörde unverrückt verbleiben, und werde diese nicht unterlassen, insoweit es nur immer zulässig seye, den Eigenthümlichkeiten der jüdischen Religion die erforderliche Berücksichtigung zu geben, zu dem Ende auch sich des Beirathes aufgeklärter und wissenschaftlich gebildeter Israeliten bedienen.

Die anbei an die anzustellenden Lehrer zu machenden Forderungen würden durch den ausgesprochenen Zweck der Stiftung bedingt, als welche eine Bildungsanstalt für die jüdische Theologie und eine Pflanzschule für künftige Rabbinen seyn soll. Hierbei sey aber der Unterricht für Kinder ganz unverträglich. Das Studium der Theologie, als eine Rechtswissenschaft, sey ganz verschieden von dem Religionsunterricht der Kinder, als welche dafür noch ganz untauglich seyen. Da nun auch für den Religionsunterricht und für sonstige Kenntnisse des gemeinen Lebens in der israelitischen Volks- und Realschule bereits hinlänglich gesorgt sey, so müsse demnach der eigentliche Kinder- und Jugendunterricht von den Stiftungszwecken gänzlich ausgeschlossen bleiben. Was hingegen die Zöglinge für das theologische Fach betreffe, so könne deren Unterricht höchstens erst mit dem 16. Jahre beginnen. Er würde aber nur schädliche Einseitigkeit erzeugen, bleibe er von anderer wissenschaftlicher Bildung getrennt: Der Senat müsse daher das gleichzeitige Besuchen des hiesigen Gymnasiums zur unnachläßlichen Bedingung machen. Er fordert weiter, daß diejenigen, welche sich künftig zu einer Rabbinerstelle qualifiziren wollen, auch auf einer deutschen Universität sich in alten Sprachen, vorzüglich in der allgemeinen Weltgeschichte und in den besondern Geschichten der Religionen gute Kenntnisse erworben — und darüber eigene Prüfung ausgehalten haben.

Gleiche Bedingungen würden auch an die jetzt anzustellenden theologischen Lehrer des Instituts gemacht. Könnten sie solche erfüllen, so müssen sie sogleich eine feste Anstellung und zwar für so lange sie sich derselben nicht unwürdig machen, oder dazu aus sonstigen unverschuldeten Ursachen unfähig würden, für immer erhalten, damit sie in keine drückende Abhängigkeit geriethen. Hierbei sey es ferner unerläßliche Bedingung, daß die projektirte Stiftung in den Schranken einer wissenschaftlichen Lehranstalt bleibt, und daß darin keine kirchliche Andachtsübungen und religiöse Ceremonien, weder abgesondert von den Schülern noch von den Lehrern, oder gemeinschaftlich von beiden angestellt werden. Eben so wenig dürfen Schüler länger als höchstens 6 Jahre Unterricht in der Anstalt genießen, weßwegen halbjährige tabellarische Uebersichten des Bestandes der Schule der gemischten Schulkommission vorzulegen sind. Die für die theologischen Hülfswissenschaften erforderlichen Lehrbücher können, der Natur der Wissenschaften gemäß, nicht unveränderlich beibehalten werden. Auch seye in dem Lehrplan der Umfang jener Wissenschaften genau anzugeben, und dieser nach Umständen von gedachter Kommission zu erweitern oder zu verengen. Sollte in der Folge die jüdische Glaubensgenossenschaft durch eine von der höchsten Staatsgewalt in Deutschland genehmigte Versammlung ein geregelteres Glaubenssystem erlangen, so dürfen die Lehrer der Schusterischen Stiftung solches nicht von ihren Lehrvorträgen ausschließen. Um auch die Zwecke dieser Anstalt mit den ihr zu Gebot stehenden Mitteln in gehöriges Ebenmaas setzen zu können, sey auch vorerst eine genaue Angabe des dafür ausgeworfenen Stiftungskapitals nothwendig; dessen Erweiterung durch künftige Vermächtnisse finde aber nur unter jedesmaliger Genehmigung des Senats statt. Der den Rabbinen auf die Stiftungsverwaltung und deren Anordnung eingeräumten Mitwirkung könne erst alsdann Raum gegeben werden, wenn sich jene künftig auf dem vorhin vorgeschriebenen Bildungsweg zu ihrer Stelle besser qualifizirt haben werden. Insofern nun Handelsmann Model Samuel Schuster in dem Geiste dieser, das Beste der hiesigen Judenschaft mit väterlichem Wohlwollen bezweckenden Vorschriften seine Stiftung zu begründen gedenke, so werde der Senat solche gerne bestätigen, und derselben überall seine Unterstützung angedeihen lassen.«

»Auszug Protokolls des großen Raths.

Frankfurt den 24. April 1819.

Auf Bericht des Herrn Commissarii für die Judenangelegenheiten die Model Schusterische Stiftung betreffend:

Es hat der Herr Commissarius für die jüdische Gemeindeangelegenheiten durch den Gemeindevorstand den Handelsmann Model Schuster bedeuten zu lassen, bei Strafe von fünfzig Reichsthaler jeden Jugendunterricht in seinem Hause sofort einzustellen, so wie dann hierdurch jeder dergleichen Unterricht, der nicht von dazu obrigkeitlich authorisirten Lehrern ertheilt wird, hierdurch ausdrücklich untersagt wird.

Und erhält hierbei gedachter Herr Commissarius den Auftrag, löbl. Polizeiamt zu requiriren, durch dessen Untergebene über die Vollziehung dieses Beschlusses wachen zu lassen, wobei zugleich belobtes Amt

angewiesen wird, unter Einverständniß mit diesem Herrn Commissarius, alle fremde nicht authorisirte Lehrer von hier wegzuweisen, und keinem solchen, ohne Genehmigung des Senats, Permissionsschein zu ertheilen. Zur Beglaubigung:

Der Kanzleirath Dr. Miltenberg.«

Die letzte Gewerbausstellung.

(Schluß.)

Das Klavier war von sehr schönem Klange und auch gut gebaut, weit weniger der Flügel, der nur in der Mitte etwa zwei Octaven von sehr schönem Tone hatte, in der Höhe aber, einigermaßen auch im Baß, etwas hölzern lautete. Der Preis beider Instrumente war im übrigen mäßig gegriffen.

Die Violine von Brinkmann war etwas oberflächlich gemacht, und hatte durch den rauh aufgetragenen Lack das Ansehen von roher Arbeit; dagegen war das Violoncell recht fleißig gemacht, nur war das Holz daran zu dick gelassen, wodurch der sonst schöne Ton etwas hölzern lautete; übrigens ist der Verfertiger von den ausgezeichnetsten Tonkünstlern als tüchtiger Instrumentenbauer anerkannt.

Wie in früheren Jahren so haben auch bei der letzten Ausstellung die eingesendeten Juwelier- und Goldarbeiten, von denen übrigens recht nette kleinere Gegenstände eingesandt waren, kein genügendes Bild von dem gegeben, was in hiesiger Stadt an dergleichen Gegenständen gefertigt wird. Bekannt ist, daß die hiesigen Juweliere die ersten Höfe mit Arbeiten ihres Kunstfleißes versehen, und daß sie in Beziehung auf Geschicklichkeit und Geschmack mit den Parisern sich messen können.

Von der bekannten Frankfurter Schwärze für Kupferdrucker von Baldenecker waren abermals einige Proben aufgestellt.

Die eingesandte Leinwand von Odemer aus Niedererlenbach und Habermehl dahier konnte zwar nicht mit den besten auswärtigen Fabrikaten konkurriren, zeugt aber doch davon, daß sich die Einsender Mühe geben, es in ihrem Zweige weiter zu bringen. Auffallend ist es, wie dieser Erwerbszweig fast überall aus den Städten sich auf das Land gezogen hat; es mögen hemmende Gesetze daran Schuld seyn, welche vermögende technisch gebildete Männer abhalten, dieses Gewerbe in den Städten zu treiben, wo mühselige, zum Theil nutzlose Förmlichkeiten den Unternehmer von dem Errichten großartigerer, kostspieligerer Anstalten, wie die Zeiten sie erfordern, abgeschreckt und ihn auf das Land gewiesen haben. Da seine Fabrikate unmittelbar aus der Werkstatt dem Kaufmann überliefert werden konnten, der für den weiteren Vertrieb sorgte, hatte die Fabrikation fern von dem Konsumenten keine Nachtheile. Darum finden wir fast überall, besonders in Sachsen, Mecklenburg, Westphalen, daß die Landweber sehr prachtvolle Fabrikate zu Ausstellungen senden, und solche durch den Handel ins Ausland bringen, während die Weber in den Städten verkümmern und täglich mehr in Verfall kommen. Um so erfreulicher ist es, daß unsere Leineweber, wie aus den eingesandten Gegenständen ersichtlich ist, die neueren Systeme beachten, und so viel in ihren Kräften steht, mit den großartigeren auswärtigen Anstalten zu konkurriren suchen.

Das Pergament der Gebrüder Schärlenzky erregte durch die vorzügliche Feinheit, Sauberkeit und Gleichmäßigkeit der Bearbeitung allgemeine Bewunderung.

Nicht minder fleißig gearbeitet waren die aufgestellten Perücken und Toupés von Bilger, die in Paris gewiß nicht besser gefertigt werden.

Was die lithographischen Arbeiten anbelangt, so war die Adreßkarte von J. Umpfenbach mit besonderer Genauigkeit und Reinheit gestochen; die Dorfbraut nach Greuze von Vogel war ein vorzüglicher Steindruck, die zarten Töne schön erhalten, die Schwärze kräftig und in den Schattenparthien klar. Der Farbendruck von Dondorf, so unscheinlich er sich erzeigte, verdiente besonderer Aufmerksamkeit. Farbendruck machte man in der Lithographie schon sehr lange mit mehreren Platten, aber immer nur einen Farbeton mit einer Platte, wodurch die gedruckten Bilder etwas Hartes erhielten, indem die Ränder der verschiedenen Farben keine zarten Uebergänge hatten, weßhalb diese Art sich mehr zu Verzierung ohne Schattirung eignet, wie z. B. in Prof. Hessemers Werk, in Jahn's Werk über Pompeji rc. Unter dem Namen Lithochromie verkauft man in Paris schon seit längerer Zeit in Farben gedruckte Lithographien, die mit Oelfarbe übermalt sind, und wobei der Steindruck nur als Untertuschung diente. Engelmann, der sich um die Lithographie schon die vielfachsten Verdienste erworben, hat im verflossenen Jahr eine neue Art von lithographischem Farbedruck erfunden, die ungleich größere Zartheit und Verschmelzung der Farbetöne liefert; er nennt sie Chromolithographie und hält sein Verfahren noch geheim. B. Dondorf hat sich bemüht, diese Methode nachzuahmen; das ausgestellte Bildchen war einer seiner ersten Versuche, der schon sehr gelungen zu nennen ist. Diese Methode verspricht große Vervollkommnung namentlich auch in der Darstellung wissenschaftlicher Werke.

Unter der Porzellanmalerei von A. Wölfer in Bornheim befand sich Vieles recht Gute, besonders die Harfenspielerin war ausgezeichnet. Die Preise waren durchgängig sehr gering gestellt. Schade daß dieser Industriezweig im frugalen Sachsenlande so viele Konkurrenten hat.

Die Regenschirme von H. Jacquet und M. A. Hoigné sind so anerkannt gut, daß eine auswärtige Konkurrenz dabei nicht aufkommen kann, besonders auch deswegen nicht, weil die benannten Herren sich bestreben, möglichst rasch der Mode beizubleiben.

Die messingenen Röhren zu einem Treppengeländer beurkundeten neuerdings, wie sehr die Herren Gebrüder Heitefuß es sich angelegen seyn lassen, mannichfaltige und gediegene Gegenstände in ihrer Fabrik arbeiten zu lassen.

Die Säcklerarbeiten waren größtentheils sehr vor-

züglich gefertigt, und zeichneten sich vor den von auswärts eingeführten derartigen Fabrikaten durch gründliche und dauerhafte Arbeit aus.

Ebenso verdienten die Sattlerarbeiten großes Lob, da sich bei ihnen Eleganz mit Gediegenheit vereinigt findet.

Unter den Schlosserarbeiten waren zwei Schlösser eingesendet, zwei Meisterstücke, beide im hohen Grade vollendet, von Raab jun. und Oberlinger. Die Besetzung war bewunderungswürdig gefertigt, der zweite Schlüssel mit der höchsten Genauigkeit. Jeder aufmerksame Beachter dieser Werke mußte ihnen seinen Beifall zollen. Ein eiserner Kassaschrank von J. F. Mack mag für manche Lokalitäten dem gewöhnlichen Kassaformate weit vorzuziehen seyn.

Die Treibhausspritzen mit Luftdruck von Susenbeth sind gewiß sehr zweckmäßig zur Reinigung der Pflanzen von Insekten und Schmutz, allein der Preis ist für solchen Zweck etwas hoch. Die Erfindung ist englisch. Daß der Verfertiger sie zuerst hier ausgeführt, verdient besonderer Anerkennung.

Von Schneiderarbeiten war zu wenig eingesendet worden, um daraus einen Schluß auf die Kunstfertigkeit der Zunft ziehen zu können. Letztere hat sich in kurzer Zeit ganz erstaunlich gehoben; und es wäre zu wünschen, daß dies durch mehrere Einlieferungen zu einer nächsten Ausstellung beurkundet würde. Vortheilhafter dürften die Kleidungsstücke sich dann präsentiren, wenn sie dazu gefertigten Puppen oder Figuren überzogen würden, wie man dies in allen größeren Städten fast in allen Straßen sehen kann.

Die aufgelegten Sorten von Schreibfedern waren gut und preiswürdig. Es ist erfreulich, daß auch diese Produktion sich hier scheint einheimisch machen zu wollen.

Eine reiche Auswahl von Schreinerarbeiten war auch diesmal wieder bemerklich, und bildete die Hauptzierde des Saales. Unbedingt die erste Stelle unter diesen Arbeiten nahmen die Möbel des Herrn Dittmar ein, die in jeder Beziehung gelungen, besonders aber in der erhabenen Arbeit und Abrundung meisterhaft gearbeitet waren. Die Stücke sollen für einen auswärtigen Hof bestimmt gewesen seyn; der Fertiger wird gewiß Ehre damit eingelegt haben. Außer diesen Möbeln wurden noch zwei Sekretäre und ein Tischblatt mit Medaillen bedacht, ein Pult von Humbert mit Metall eingelegt erregte allgemeines Interesse beim Publikum. Ihm wurde aber keine Auszeichnung von Seiten der Preisrichter zu Theil, weil, wie verlautete, die Schubladen zu oberflächlich gemacht gewesen seyen. Von anderer Seite wurde mitgetheilt, daß der Meister zu sehr von der Zeit gedrängt, die Schubladen, die von einem Gesellen nicht nach seinem Wunsche gefertigt waren, nicht mehr zurücknehmen konnte, ohne dadurch die Ausstellung zu versäumen; dann wäre zu bedauern, daß davon bei der Einlieferung keine Mittheilung gemacht wurde, um so mehr da diese Mängel von Herrn Humbert noch während der Ausstellung verbessert wurden, da die Richter natürlich das Stück wie es dastand beurtheilten. Ebenso war zu bedauern, daß die Arbeiten des Herrn Herrmann zu spät zur Preiskonkurrenz eintrafen. Die Arbeit an dem Pult war tadellos, die Mechanik an dem Aktenschrank neu und für Geschäftsmänner sehr dienlich. Die einzelnen vorzüglichen Gegenstände dieses Faches aufzuzählen, würde zu weit führen, eine Bemerkung aber dürfte hier an ihrem Orte seyn. Es wäre sehr zu wünschen, daß unsere Gewerbtreibenden etwas selbstständiger, was die Mode und den sogenannten Geschmack betrifft, aufträten. Unverkennbar folgen sie nur den fremden Modejournalen, wenn diese auch das tollste Zeug darbieten. Wäre es nicht vernünftiger, die Vorbilder der Alten mehr zu studieren, die auf die Natur und Zweckmäßigkeit begründet, dem Schönheitsgefühle im höchsten Grade entsprechen. Die Werke, die im Städel'schen Institute Jedem zur Beschauung offen liegen, könnten Ideen und Vorbilder genug aufweisen. Statt dessen folgt man sklavisch der französischen Mode, die in Ermangelung von Besserem die gewundenen Säulchen und sinnlosen Schnörkel wieder aus der Vergessenheit hervorzieht und zu Ehren bringt. Möchten unsere Gewerbtreibenden mit klarer Anschauung sich gegen dies Unwesen stemmen, und den Geschmack zu läutern helfen, der einer Reinigung bedarf. Möchten sie dabei auch die Benennungen ihrer Muttersprache in Ehren halten, und nicht oft meinen, sie hätten etwas ganz besonderes gemacht, wenn sie dem gefertigten Gegenstande einen französischen Namen beilegten. Der letzte Katalog bot deren eine reiche Auswahl dar.

Unter den Schuhmacherarbeiten zeichneten sich die meisten durch fleißige Behandlung aus. Eine vollständige Würdigung dieser Gegenstände ist dem Anschauer unmöglich, indem hierbei immer die Hauptfrage unerledigt bleiben muß, nämlich: „Paßt auch der Stiefel, der Schuh dem Fuße gut an, sitzt er bequem?“ Doch wäre es gewiß ein dankenswerthes Unternehmen, wenn mehr Schuhmachermeister sich mit der Bearbeitung des Gummielasticums vertraut zu machen suchten, und dieses wichtige Material in ihrem Fache mehr anwendeten.

Von Silberarbeiten war nur eine Vase von Mappes eingesendet, ein Stück von meisterhafter Arbeit, die Ciselirung daran äußerst fleißig, der Korpus vorzüglich geschlagen, nur schade, daß die Form in dem barocken Modegeschmack und ohne die nöthigen Proportionen war.

Unter den Spenglerarbeiten zeichnete sich die tombackene Theemaschine von Koch jun., aus einem Stück nathlos getrieben, besonders aus. Arbeit und Geschmack war gleich vorzüglich, und Niemand ging an diesem Stück vorüber, ohne es beifällig anzusehen. Die Kaffeefiltrirmaschine von demselben Meister beurkundete, daß derselbe denkend zu Werke gehe; es war dabei nach der Idee der Spiritusofen für Zimmerheizung Luftheizung angewendet, und dadurch bewirkt, daß das Wasser und die Milch in drei Minuten kochten. Nur war nicht verhindert, daß das Wasser mit dem Spiritusdampfe in Berührung käme, und dadurch leicht letzterer ersterem sich mittheilte. Die gothische Laterne muß in einem passenden Korridore von innen erleuchtet gewiß sehr schöne

Wirkung hervorbringen; die Zusammenstückelung diente aber gerade nicht dazu, auch bei Tage das Aeußere gefällig zu machen.

Der nußbaumene Badeschrank von Grün war in der Ausführung recht gut und solide, der Preis mäßig. Wenn auch die Erfindung nicht neu ist, so war sie doch bisher hier nicht benutzt worden.

Die Bettpfannen von Krepp waren schön gearbeitet, die Vorrichtung daran einfach, die Idee neu, besonders für Reisen empfehlenswerth.

Der hanfene Spritzenschlauch war gut gefertigt soviel man aus dem kurzen Musterstückchen ersehen konnte; jedenfalls dürfte bei dem mäßigen Preise ein Versuch von der kompetenten Stelle nicht zwecklos seyn. Der Verfertiger Ammer in Niedererlenbach soll auch beabsichtigen, runde Lampendochte zu weben, welche hier viel im Gebrauch, aber aus dem Auslande bisher bezogen wurden.

Mannichfaltige Stickereien zierten auch die Ausstellung, welches um so geeigneter war, da in der neueren Zeit von hier aus bedeutende Geschäfte in diesem Artikel gemacht wurden.

Aus der vor kurzem erst gegründeten Tapetenfabrik von Vogel diente eine schöne Auswahl von Mustern zur Wanddekoration des kleineren Saales, die meisten derselben waren einfach fürs gewöhnliche bürgerliche Leben berechnet, von sehr geringem Preise. Doch waren feine satin-gestreifte Tapeten darunter, die bisher in Deutschland nicht fabricirt wurden. Die Streifen waren dabei nicht gedruckt, ein matter Streif wechselte mit dem satinirten ab. Dies nahm sich sehr fein aus, und dürfte besonders in kleinen Zimmern von guter Wirkung seyn. Auch die Borduren in velouté und Golddruck waren gut.

Von Tapeziererarbeit war ein lederner Sessel besonders fleißig gearbeitet. Der Nachtkorb war nicht besonders geschmackvoll, die runde Form aber gut gespannt. Die Matrazze mit Springfedern und Roßhaaren von Cronau war recht zweckmäßig gefertigt und hier im Ganzen neu, doch auswärts schon vielfältig bekannt.

Die Teppiche von Baconius waren ausgezeichnet, sowohl in Zeichnung wie in Farbe, doch gilt dies weniger von denjenigen, welche Landschaften und Scenen darstellen, indem bei diesen die nöthigen Uebergangsfarben fehlten, und die schroffe Gegenstellung von Licht und Schatten, sowie die grelle Färbung im Hintergrunde in der Ferne denselben ein etwas rohes Aussehen gab.

Die ausgestellten Wachstuchfabrikate von Auberlen und Besthorn und von Hartmann sind anerkannt im In- und Auslande, und das Streben beider Fabrikanten nach Vervollkommnung verdient alles Lob; doch auch bei diesen könnte oft durch reinere Farben und hellere Grundirung eine viel größere Wirkung hervorgebracht werden.

Von außerordentlich kunstvoller Arbeit waren auch die beiden Wächteruhren des Herrn Hoff, der in denselben angebrachte, von dem Fertiger selbst ausgedachte Mechanismus beweist ein Streben nach Vervollkommnung.

Noch mag der mechanischen Apparate Erwähnung geschehen, deren ganz vorzügliche die Ausstellung schmückten.

Bei der Schnellwaage hat Herr Schäffer, Zeugschmidt, beurkundet, daß das Prinzip der Waagen ihm völlig klar ist. Er hat deßhalb das Gegengewicht daran nicht in Einkerbungen, die durch Gebrauch die Richtigkeit der Waage vermindern, angehängt, sondern dasselbe auf dem längern flachen Hebelarme vermittelst eines Schiebers, an welchem sich zu beiden Seiten scharfe Achsen befinden, die mit den übrigen in horizontaler Ebene liegen, aufgehängt, so daß es leicht verschoben und mit einer Schraube festgestellt werden kann. An dem längeren Hebelarme sind zwei Achsen in verschiedener Entfernung vom Aufhängepunkt angebracht, wo nach Bedürfniß die leichtere Last an die dem Aufhängepunkt entferntere, oder die schwerere an die demselben nähere aufgehängt werden kann, ohne daß die Waage abgehängt und umgekehrt zu werden braucht. Der längere Hebelarm hat zwei Gewichtseintheilungen, eine für die entferntere Axe und eine für die nähere. Die Angabe des Gewichts kann hinter dem Schieber abgelesen werden. Die Vorzüge dieser Waage gehen genugsam aus dem Angeführten hervor.

Herr Albert Sohn hatte das Modell einer Eisenbahn 13 Schuh lang mit Zubehör aufgestellt, dasselbe war sehr sorgsam gearbeitet, sowie auch dessen übrige wissenschaftliche Apparate. Herr Albert Vater hatte die Idee, Jalousieläden auf Eisenbahnen leicht und bei verschlossenen Fenstern bewegen zu können, faßlich in einem Modell dargestellt. Der Gedanke ist schön; die Entscheidung, ob er im Großen ausführbar sey, muß vorerst dahingestellt bleiben. Die Ofenthüre mit Glaskristallen hätte vielleicht mit Marienglas schöner für den Zweck gemacht werden können, wahrscheinlich wäre sie auch theuerer geworden.

Die hydrostatische Waage von Olff war mit der größten Genauigkeit gearbeitet, wie es die Fortschritte der Wissenschaft verlangen.

Die Feuerzeuge von Rettig zeigten äußerst geschmackvolle Formen und fleißige Arbeit.

Die Güte der Thermometer und Barometer von Gallo ist anerkannt; da diese Meßinstrumente für Temperatur und Luftdruck täglich mehr bei der steigenden wissenschaftlichen Bildung Bedürfniß werden, ist es erfreulich, daß die Preise derselben immer geringer werden.

Schließlich dürfte vielleicht die öffentliche Aufmerksamkeit noch auf einen Punkt geleitet werden, der mit dem besprochenen in innigem Verhältnisse steht. Es haben nämlich in den Zeiten, als Deutschland noch, was die Wissenschaft betrifft, in tiefer Dunkelheit lag, erleuchtete Menschen Stipendien zu dem Zwecke gestiftet, junge Männer auf Universitäten zu senden, sie zu dem Zwecke mit Geldmitteln zu unterstützen, damit diese sich dort ausbilden und der Mit- und Nachwelt zum Nutzen dienen möchten. Auch hier in Frankfurt bestehen eine große Anzahl solcher Stipendien, in dem vergangenen Jahre zählten die Jahrbücher über 60 derselben auf. In un-

sern Zeiten ist die wissenschaftliche Bildung, gottlob! in erfreulichem Fortschreiten, und in dem Gelehrtenstande zeigt sich namentlich hier in unserer Vaterstadt kein Mangel mehr. Ueberall nimmt man sich jetzt eben so theilnehmend der technischen und industriellen Ausbildung an wie früher der rein wissenschaftlichen. In allen Staaten Deutschlands fast sind neuerdings für Letztere Preise und Stipendien ausgesetzt worden. Sollte es nicht möglich seyn, einige der nicht bestimmt angewiesenen, bestehenden Stipendien der industriellen Ausbildung zuzuwenden, jungen Männern dadurch Gelegenheit zu geben, sich für diesen Zweck vorzubereiten, höhere Schulen zu besuchen und Kenntnisse auf größeren Reisen zu erwerben?

Kriminalrechtliche Konsiderationen *).

Die amerikanischen Besserungssysteme.

Der nächste Zweck der Strafe ist Aufrechthaltung der Kraft der im Gesetze gegen dessen Uebertreter ausgesprochenen Drohung. Wäre die menschliche Natur so beschaffen, daß ein aus Schuld zugezogenes Uebel, wie es die mehr oder minder verschärfte Freiheitsstrafe ist, dem Gemüthe des Verbrechers nothwendig eine stetige Richtung zum Guten gäbe, dann würde das zweite Interesse des Staates bei der Strafe, Besserung, von selbst erreicht werden. Da aber die Erfahrung bewiesen hat, daß die Strafhäuser, wie sie zum größten Theile bestehen, weit entfernt, Besserungsanstalten zu seyn, vielmehr Verbrecherschulen sind, und die Sträflinge aus ihnen noch verderbter, noch geneigter und geschickter zur Verübung von Verbrechen, als sie es vorher waren, entlassen werden, so erheischt es die Pflicht der Regierungen, den Strafhäusern eine solche Einrichtung zu geben, daß der Verbrecher einerseits zur Selbsterkenntniß und durch Selbsterkenntniß zu dem festen Entschlusse, ein besserer Mensch zu werden, geführt, andererseits aber von seinen schlimmern Genossen in einer solchen Trennung gehalten werde, daß sie seiner Seele kein Gift einträufeln können. Diese zwei wesentlichen Bedingungen der Besserung der Sträflinge sind einigen der erleuchtetsten Staaten des nordamerikanischen Bundes nicht entgangen, und sind gewiß geeignet, auch bei uns volle Anerkennung und Anwendung zu finden. Nur hat man daselbst zwei ganz verschiedene Wege **), sowohl in der Bauart als in der Verwaltung der Gefängnisse eingeschlagen, um einen und denselben Zweck zu erreichen. Diese beiden Systeme sind das neuyork'sche oder auburn'sche und das pennsylvanische oder philadelphia'sche System. Ihre unterscheidenden Hauptzüge sind: bei jenem, Trennung der Gefangenen bei Nacht und gemeinschaftliche mit Stillschweigen gepaarte Arbeit am Tage; bei diesem, Trennung der Gefangenen bei Tage wie bei Nacht, mithin auch einsame Arbeit. Vergleicht und prüft man nun diese beiden Systeme mit Unbefangenheit, so ergiebt sich hieraus folgendes Resultat. Das System des schweigenden Beisammenarbeitens gewährt den ganzen Tag über Gesellschaft der schlechtesten Art (wäre die Verbindung der Gefangenen auch nur durch den Gesichtssinn vermittelt), zerstreut mithin und schließt das Nachdenken über sich selbst, diesen Grundstein der Besserung, fast gänzlich aus. Das System der Trennung bei Tage wie bei Nacht dagegen erzeugt das Gefühl des hülflosen Alleinseyns, entzieht dem Sträfling alle Gelegenheiten zur Zerstreuung, überliefert ihn dem Nachdenken, macht als Zucht einen tiefern und dauerndern Eindruck auf den Verurtheilten, und muß daher mehr Besserungen zuwege bringen, als das neuyork'sche System; während die unerläßlichen täglichen Besuche des Vorstehers, Gefangenwärters, Arztes, Schulmeisters und Hausgeistlichen, so wie Bewegung und Arbeit in freier Luft das Drückende der Einsamkeit hinreichend mildern, um sein leibliches und geistiges Wohlseyn nicht zu gefährden. Bei dem System des schweigenden Beisammenarbeitens sind Mittheilungen durch Flüstern, Zeichen und Blicke auch bei der strengsten Aufsicht, wie es eine vielfache Erfahrung bewiesen hat, nie ganz zu verhindern; bei dem pennsylvanischen System dagegen wird sogar unmöglich gemacht, daß sich die Verbrecher auch nur durch den Gesichtssinn kennen, welche Kenntniß ein so großes Uebel ist, daß es nur durch die mittels der Rede übertroffen wird. Denn die Erfahrung hat gezeigt, daß entlassene Sträflinge selten verfehlen, ihre im Gefängnisse gemachte Bekanntschaft auf verderbliche Weise zu erneuern. Das neuyork'sche System erheischt ein eignes Spital, welches eines der Hauptmittel zum Wechselverderbniß der Sträflinge ist, die häufig Gebrechen und Krankheiten aller Art erheucheln, um dahin zu gelangen; bei dem System der Trennung der Gefangenen bei Tag und Nacht dagegen sind die Einzelzellen hinreichend groß, um sie in Krankheitsfällen in diesen selbst zu behandeln und ihnen ungestört unter vier Augen die Tröstungen der Religion zufließen zu lassen. Die verschiedenen Einwürfe, welche gegen das pennsylvanische System erhoben worden, beruhen hauptsächlich auf der irrigen Meinung, die abtrennende Einsperrung sey eine völlig einsame, und Beschäftigung, welche gerade die einzige Erholung des Gefangenen von der heilsamen Marter der Selbstprüfung und der Gewissensbisse abgiebt, sey demselben versagt. Statistische Angaben beweisen aber unwiderleglich, wie ungegründet der wichtigste Einwurf gegen die pennsylvanischen Besserungshäuser sey, nämlich der, daß darin die Anzahl von Erkrankungen, insbesondere aber von Seelenstörungen angeblich größer sey, und daß die Sterblichkeit in ihnen die in andern Gefängnissen überschreite. Daß die einsame Einsperrung je nach dem Grade der Bildung der Verbrecher auf ihnen ungleich laste, ist ein Vorwurf, der eigentlich jede Strafart trifft, in diesem besondern Falle aber von keinem Gewicht ist, weil die öftern un-

*) Vgl. Jahrb. Bd. 10. S. 57. 80. 132. 137. 146. 155. (Anmerk. der Red.)

**) Vgl. Blätter für literarische Unterhaltung. 1837. Nr. 60. (Anm. d. Einf.)

gestörten Besuche und mahnenden Tröstungen des Geistlichen, der Inspektoren und des Vorstehers Erleichterungen der Gemüthsbedrängnisse darbieten, wie bei keinem andern Straf- und Besserungssysteme. Der Einwand, daß die einsame Haft die Gewohnheiten der Geselligkeit zerstöre, könnte nur dann gelten, wenn bewiesen würde, daß das Erblicken vieler in tantalischer Schweigsamkeit erhaltenen Verbrecher dem Sträfling ersprießlicher sey, als der Besuch weniger redlicher und wohlwollender Männer. Die Uebung jenes scheußlichen Lasters, zu dessen Vollziehung mehr als Einer gehört, ist bei dem pennsylvanischen Systeme ganz unmöglich, und das zweite verwandte wird bei der Beobachtung der Einzelzelle in ihr nicht leichter als in der neuyork'schen Nachtzelle. Was endlich den Kostenpunkt betrifft, so ist wohl nicht zu verkennen, daß derselbe bei geschickter Verwaltung nichts weniger als ein unübersteigliches Hinderniß bilde, wir aber fragen, was die Kosten, und wären sie auch sehr bedeutend, gegen die Errichtung von Strafanstalten in die Waage legen können, welche Europa vor jenen Schaaren von Verbrechern retteten, die alljährlich aus den Gefängnissen nicht nur ungebessert, sondern noch verdorbener, als sie bei ihrer Einsperrung waren, entlassen werden?

Wir glauben genug gesagt zu haben, um das pennsylvanische System allen Regierungen des gemeinsamen deutschen Vaterlandes und besonders den erleuchteten Behörden unseres Freistaates zur Beachtung zu empfehlen.

Säkularfest der israelitischen Männer-Krankenkasse dahier.

Die israelitische Männer-Krankenkasse feierte am 24. Februar d. J. ihr erstes Säkularfest. Ueber Entstehung und Zweck dieser Anstalt, so weit letzteren nicht schon ihr Name ergiebt, ertheilt der neueste Jahresbericht Aufschluß.

Die jährliche Stiftungsfeier aber zerfällt statutenmäßig in eine kirchliche und eine gesellige. Eine besondere Auszeichnung und eine erhöhte Weihe sollte der Gottesdienst diesmal durch deutsche Predigt und deutschen Gesang erhalten. Die Predigt *) verbreitete sich in allgemein ansprechender Weise über Eigenthümlichkeit, Nutzen und Werth der Anstalt, und setzte die mehrfache Bedeutung der Säkularfeier schön auseinander. Die den Gebeten eingestreuten Gesänge waren von ergreifender Wirkung, und machten den Reiz und die Kraft des vierstimmigen Männergesanges von neuem geltend. Die Zufriedenheit aber, mit welcher die ganze Anordnung aufgenommen wurde, ließ auf überraschende Weise erkennen, wie weit die Empfänglichkeit für zweckgemäße Umgestaltung der öffentlichen Andachtsübungen in der Gemeinde verbreitet ist.

Es soll ursprünglich beabsichtigt gewesen seyn, dem Festmale bei der Säkularfeier durch offizielle Einladungen u. s. w. eine größere als die gewöhnliche Ausdehnung zu geben. Allein der beschränkte Raum scheint der Ausführung dieses Planes Hindernisse in den Weg gelegt zu haben. Unter den anwesenden Gästen bemerkte man außer den bei der Anstalt angestellten Aerzten den allgemein verehrten Dr. Gabriel Rießer und noch mehrere andere durch Geist und Talent ausgezeichnete Männer, theils unsere Mitbürger, theils durch Beruf und Stellung dahier eingebürgert.

Den hergebrachten Toasten für Einen hohen Senat, Eine hochansehnliche gesetzgebende Versammlung, den Vorstand der israelitischen Gemeinde, den Stifter der Anstalt, die Erbauer des neuen Krankenhauses folgten noch viele andere sinnige und bedeutsame Trinksprüche, und die Freuden der Tafel wurden durch ungezwungene Fröhlichkeit, sowie durch eine freundliche Abwechslung von Rede und Gesang wesentlich erhöht.

Das Fest währte bis spät am Abend und wird Allen, die daran Theil genommen, noch lange in froher Erinnerung bleiben. *** ***

*) Verfertigt und gesprochen von Herrn Dr. Scheyer, Rabbinatskandidat, auch derzeitl. Mitglied der Verwaltungskommission.

Ueber den Werth und die Stellung immaterieller Güter in der Staatswirthschaftslehre *).

Nicht vom Brode allein lebt der Mensch, sondern von jedem Worte, das durch den Mund Gottes geht, heißt es in der heiligen Schrift **). Diese Lehre hat gewiß nicht blos einen religiösen Sinn. Nein, auch in wirthschaftlicher Beziehung verdient solche Würdigung und hohe Achtung. Sie führt den aufmerksamen Deuter derselben darauf hin, der menschliche Wohlstand sey keineswegs blos nur abhängig vom Besitze und Genusse materieller Güter, sondern auch von ausreichender geistiger Bildung; und, nach dieser zu streben, sey dem Menschen, der wohlhabend und reich werden will, eben so dringend nothwendig, und eben so sehr von seiner Pflicht geboten, als Streben nach materiellem Besitzthume, dessen Erwerbe und Vermehrung. Dieses vorausgesetzt, läßt es sich wohl keineswegs billigen, wenn in unserer Zeit dem blos materiellen Besitzthume und dessen Erwerbe und Genusse die Ueberschätzung gewährt werden will†), welche wir so oft dem Streben nach diesem Besitzthume gewährt sehen; einem Streben, bei dem man sich der irrigen Meinung hingegeben zu haben scheint, die Beherrschung der Elemente der äußern Natur, und die Kunde ihrer Gesetze und ihrer Wirkungsweise sey schon an und für sich Aufklärung. An die innere Natur der Menschen, an die Beherrschung ihrer Leidenschaften, an die Ausrottung der Rohheit im Innern, ohne Verzärtelung und egoistische Verfeinerung hingegen sey nicht zu denken. Reich werden und durch Reichthum sich groß dünken, sey Alles.

*) Vgl. K. H. L. Pölitz Jahrbücher. I. 3.
**) Matth. IV. V. 4. und Luc. IV. V. 4.
†) Vgl. Jahrb. Bd. 10. S. 279.

Diese Ueberschätzung des Materiellen kann selbst in wirthschaftlicher Beziehung nie nützlich und vortheilhaft seyn. Sie kann auch hier nur Nachtheile und Schaden bringen. Sie führt den wirthschaftlichen Menschen ab von einem der Hauptelemente der auf Gütererwerb, Besitz und Gebrauch gewidmeten Betriebsamkeit. Sie vermindert die Thätigkeit und Potenz seiner produktiven Kräfte, und muß, insofern sie dieses thut, allmälig auf Verschlechterung seines wirthschaftlichen Zustandes hinführen, während man irriger Weise und illusorisch davon Verbesserung desselben hofft.

Alle wirthschaftliche Güter, auf deren Erwerb, Besitz und Gebrauch das Streben des Menschen nach Wohlstand und Reichthum hingerichtet seyn mag, verdankt derselbe der Thätigkeit und Wirksamkeit zweier Urkräfte, der Natur und dem menschlichen Geiste. Je mehr sich die Thätigkeit dieser Kräfte miteinander vermählt und verbindet; je mehr sie sich durch diese Vermählung und Verbindung gegenseitig in Wechselwirkung bringen und ihre Wirksamkeit vervollkommnen, fördern und steigern, desto sicherer und ausgedehnter sind die Aussichten, Hoffnungen und Erwartungen des Menschen in Beziehung auf Wohlstand und Reichthum. Und da allerdings in den meisten Zweigen unserer Betriebsamkeit, vorzüglich nach dem Stande, auf welchem solche dermalen überall gestellt erscheint, die schaffende Thätigkeit des menschlichen Geistes eine Rolle spielt, welche wohl selbst die Thätigkeit der Natur überwiegt, so liegt es wohl im Wesen der Dinge, daß alle auf Gütererwerb, Besitz und Gebrauch hingehende Strebungen des Menschen durch vorzügliche Bildung seines Geistes bedingt sind, und daß sich ein Fortschreiten im Wohlstande und Reichthume nur da hoffen und erwarten lassen, wo die geistige Bildung möglichst gepflegt und gefördert wird und kräftig und lebendig voranschreitet; auch, daß darum Künste und Wissenschaften eben so sehr die Pflege und Unterstützung von Seiten der geselligen und unter sich verkehrenden Menschheit verdienen und fördern, wie technische und mechanische Gewerbe, deren Uebung die Waarenmassen liefern kann, welche der Mensch zu seiner physischen Existenz und zu dem Ende bedarf, sich in wirthschaftlicher Beziehung das Leben bequem und behaglich, heiter, angenehm und froh zu machen. (Forts. f.)

Stadtwehrangelegenheiten.

In der Sitzung hohen Senats vom 6. März d. J. ist dem Herrn Hauptmann Heinr. Chr. Göz vom 3ten Infanterie-Bataillon, so wie dem Herrn Hauptmann Joh. Heinr. Fleck vom Löschbataillon der nachgesuchte Abschied ertheilt worden.

Lebensansichten.

Heimath ohne Eigenthum heißt leichte Gefangenschaft, Eigenthum ohne Heimath bleibt der Armuth gleich.

Die treuesten und gescheutesten Hunde sind die Pudel, und dennoch schneidet man ihnen gleich Dieben und Pferden die Ohren und Schweife ab? Geht's übrigens in der Staatsverwaltung gewöhnlich anders?

Je höher der Karakter ist, den jemand bekleidet, destomehr sollte er auf seine kleinsten Handlungen Acht haben.

In einem wohlgeordneten Staatshaushalte sollte die Regierung und Verwaltung dem Bürger zum Muster dienen. Wenn aber das Muster so schlecht ist, daß der Nachahmer gar leicht bankerott werden kann, sollte man wenigstens die Bankerotteurs nicht bestrafen.

Hätte die Natur so viele Gesetze, als der Staat, Gott selbst könnte sie nicht regieren.

Eine Verfassung, welche nirgends eine wahre Verantwortlichkeit der Staatsbeamten verwirklichen kann, sondern im Grunde alles blos dem guten Willen und Gewissen dieser Leute überläßt, gleicht einem Schiff ohne Compaß, einem Vogel mit gestutzten Flügeln, einem Fuhrmann ohne Peitsche, einem Kaufmann ohne Kredit, einem Eilwagen mit Kühen bespannt, einer Lampe ohne Oel.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1838.

Am 7. März:

57) Frau Emma Jay, geb. Auerbach, aus Leipzig, luth., des hiesigen Bürgers und Handelsmanns, Herrn Peter Anton Jay, Ehefrau. E. 11a

58) Herr Fr. Leop. Dienenthal, den 12. Februar 1800 geb., hiesiger Beisassensohn, luth., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Mar. Kar. Uhrig, als Schuhmachermeister. J. 242.

Am 9. März:

59) Herr Anton Friedr. Heußer, den 17. August 1805 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann. J. 108.

60) Frau Julie Ficus, geb. Tillmanns, aus Kroneberg, reform., des hiesigen Bürgers und Literatus, Herrn Friedr. Jak. Ficus, Ehefrau. K. 26.

61) Frau Sibille Mar. Marg. Hahn, geb. Hellmuth, aus Ansbach, luth., des hiesigen Bürgers und Schuhmachermeisters, Herrn Joh. Dav. Hahn, Ehefrau. L. 97.

62) Frau Kath. Dor. Hoffmann, geb. Nerroth, aus Michelstadt, luth., des hiesigen Bürgers und ordentl. Advokaten auch Wechselnotars, Herrn Dr. Hoffmann, Ehegattin. C. 212.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer 1/2 bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 20 bis 30 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Aufsätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einsender, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. E. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Frankfurter  Jahrbücher.

No. 19. Samstag den 17. März 1838. **Bd. 11.**

Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 17. März 1486 ertheilt Kaiser Friedrich III. dahier einen zehnjährigen Landfrieden im Reich.

Den 18. März 1574 wird den Schustern anbefohlen, auf dem Pfarrkirchhof in Hütten jede Messe ihre Waaren zu verkaufen.

Den 19. März 1772 stirbt Herr Joh. Friedr. Heyder, welcher seit dem 13. Juni 1764 Mitglied des Bürgerkollegs gewesen war.

Den 20. März 1583 wird Herr Magister Joh. Rasch aus Hessen als Rektor des Gymnasiums hierher berufen.

Rechnungsablage der hiesigen Ersparungsanstalt vom Jahre 1837.

Aus dieser zwölften Rechnungsablage *) ergiebt sich nachstehendes Resultat:

Es war nämlich am Ende des Jahres 1837 der Bestand der Einlagen nach den wöchentlichen Beiträgen folgender:

Zahl der Einleger	zu 12 kr.	zu 24 kr.	zu 36 kr.	zu 48 kr.	zu fl. 1.	zu fl. 1. 12 kr.	zu fl. 1. 36 kr.	zu fl. 2.	zu fl. 3.	zu fl. 4.	zu fl. 5.
737	41	259	137	80	128	18	16	31	15	5	1

Geldumsatz im Jahre 1837.

Im Laufe des Jahrs.								Am Ende des Jahrs.			
Einzahlungen der Einleger.		Verzinsung.			Rückzahlungen.			Guthaben der Einleger.		Kapital der Anstalt.	
		An die Einleger No.	Betrag		deren Zahl.	Betrag					
fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
28,778	45	1 — 1142	1639	14	445	26,563	1	56,422	27	57,687	14

Bilanz am 31. Dezember 1837.

Activa.	fl.	kr.	Passiva.	fl.	kr.
Guthaben der Ersparungsanstalt bei der Sparkasse laut Einlegebuch No. 1935. B.	57,687	14	Guthaben von 732 aktiven Einlegern	56,213	26
			und 5 ohne Beitrag mit . . .	209	1
			Reservefond der Ersparungsanstalt .	1264	47
	57,687	14		57,687	14

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 9. S. 140.

Ueber das Pflastern mit Erdharz oder Asphalt.

Die strenge Kälte hat erlaubt, eine der besten Erfindungen, die in neuerer Zeit in Paris gemacht worden sind, auf die Probe zu stellen, nämlich das Pflastern mit Erdharz oder Asphalt *). Man hat dieses seit einigen Jahren vielfach auf Trottoirs, Terrassen, die Fußpfade der Brücken u. s. w. angewendet, und gefunden, daß ein Guß von Erdharz von einem halben Zoll Dicke mit feinem Sand — etwa von der Größe einer Linse — gemischt, vollkommen hinreichend ist, den Füßen der Menschen auf lange Zeit zu widerstehen. Die Hälfte des Fußpfades des Pont royal ist seit fünf Jahren damit, man kann nicht sagen gepflastert, sondern eher übergossen, und weder Kälte noch Hitze, noch die zahllosen Menschen, die täglich darüber gehen, haben den geringsten Eindruck darauf gemacht; und das Gehen darauf ist ein wahres Vergnugen: es ist wie ein gediehlter Boden. Die Mosaik aus Erdharz, mit der man den Platz der Obelisken bedeckt hat — mit Ausnahme des Fahrwegs — ist ebenfalls trefflich gelungen und eine wahre Zierde der Stadt, während sie nur halb so viel gekostet hat, als das gewöhnliche Stadtpflaster. Aber die Stadt wollte den Versuch weiter treiben, und versuchte das Fahrpflaster damit zu ersetzen; man füllte dazu eiserne Formen von einem Kubikfuß Gehalt mit gebrochenem Granit, wie er auf Chausseen gebraucht wird, und goß Erdharz, darüber bis alle Zwischenräume ausgefüllt waren, und pflasterte mit diesem Cubus im Herbst den Eingang der Champs elisées. Es fährt sich sehr angenehm darauf, die Pferde gleiten nicht, man fuhlt nicht den geringsten Stoß und die Wagen leiden nicht; aber man furchtete, daß eine Kälte das Harz zu spröde machen würde, so daß es zerstieben dürfte. Die Erfahrung der letzten Tage hat jedoch gezeigt, daß dies nicht zu befurchten ist; die Cubus sind so fest als je, und die Frage scheint vollkommen entschieden. Die Stadt will daher dieses Pflaster unmittelbar bis an den Triumphbogen ausführen lassen, und wenn sich dann keine neuen Schwierigkeiten und Unvollkommenheiten zeigen, es nach und nach auf die Straßen ausdehnen; es wäre die größte aller denkbaren Wohlthaten für Paris, denn bei dem bisherigen Pflaster ist an keine Art von Reinlichkeit und Trockenheit der Stadt zu denken, und man würde eine unberechenbare Quantität Pferdekraft ersparen. Es giebt jetzt zwei Gesellschaften, welche sich mit dieser Industrie abgeben, eine, welche das natürliche Erdharz von Seyssel, und die andere, welche das Harz, das die Steinkohlengasfabriken liefern, anwendet. Sie suchen einander wechselweise zu verschreien; aber bis jetzt scheint das natürliche Erdharz den Vorzug zu haben, das künstliche ist zu spröd, übrigens sind beide Gesellschaften in großem und zunehmendem Wohlstande.

*) Vgl. oben S. 105 u. Dr. J. G. Dingler's polytechnisches Journal LXVII. 4.

Die Verwaltungskommission des Vereins zur Holzvertheilung an israelitische Armen *)

hat kürzlich folgenden Bericht über den Bestand und das Wirken dieses Vereins im Laufe der Jahre 1836 und 1837 nebst Rechnungsablage bis zum 31. Dez. 1837 bekannt gemacht.

Im Laufe des Jahres 1836 wurden an 87 verheirathete oder verwitwete Individuen, an jedes 1 Gilbert
an 34 ledige Individuen, an jedes . . . ½ "
und im Jahre 1837 an 86 verheirathete oder
verwitwete Individuen, an jedes . . . . 1 "
an 34 ledige Individuen, an jedes . . . ½ "
und außerdem im Frühjahr 1837 als außerordentliche Holzvertheilung 95 Stecken, zusammen also 254½ Gilbert Buchenscheitholz unentgeldlich vertheilt.

Der Verein überließ ferner im Jahre 1836 85⅝ Gilbert, und im Jahre 1837 42¼ Gilbert in halben Stecken und darunter zum Ankaufspreis an Holzbedürftige.

Der unangreifbare Fond, welcher Ende 1835 fl. 2413 35 kr. betrug, erhob sich Ende 1836 auf 3337 fl., und beläuft sich am Schlusse des Jahres 1837 auf fl. 3415 12 kr.

Zum disponiblen Kapital-Conto wurden statutenmäßig mit dem Schlusse jeden Jahres die Summe von 2000 fl. bestimmt.

An außerordentlichen Einnahmen sind in den Jahren 1836/37 eingegangen fl. 70. 24 kr., worunter ein Geschenk von 15 fl. von einem Ungenannten, und ein Legat von 50 fl. von dem verstorbenen Mitglied Herrn Salomon Maas.

Mit dem Schlusse des Jahres 1837 sind statutenmäßig die Herren Ad. Flürsheim und Gustav Flesch, — welche sich durch Eifer und unermüdliche Thätigkeit während ihrer mehrjährigen Amtsführung bleibende Verdienste um die Anstalt erworben haben, — von der Verwaltung abgegangen, und an deren Stelle die Herren J. J. Baß und Phil. Kann in dieselbe getreten. Die Führung der Kasse für das laufende Jahr hat Herr M. B. Goldschmidt übernommen.

Im vergangenen Frühjahr hat die Verwaltungskommission des Vereins zum ersten Male von dem ihr durch die Statuten verliehenen Rechte der vermehrten Holzvertheilung Gebrauch gemacht. Jede unbemittelte Familie erhielt noch einen Stecken, jedes unbemittelte Individuum noch einen halben Stecken Holz. Veranlaßt durch dringende, an die Verwaltung gerichtete Gesuche, und durch die anhaltende Strenge des vorigen Winters und die damals herrschende Grippe gerechtfertigt, hat diese vermehrte Holzvertheilung die zu Holzankäufen statutenmäßig disponible Summe von 2000 fl. erschöpft, und würde ohne die schon damals erfolgte Erhöhung mehrerer Beiträge nicht möglich gewesen seyn. Der diesjährige strenge Winter hat die Wichtigkeit der dem Vereine gestellten Aufgabe und die Unzulänglichkeit der

*) Vgl. Jahrb. Bd. 7. S. 45.

ihm zu deren auch nur annähernden Erfüllung zu Gebote stehenden Mittel wieder recht deutlich gezeigt. Man hat es lebhaft empfunden, daß der Verein noch nicht in dem Maße begünstigt wird, wie sein Zweck und der Umfang der an ihn gemachten Ansprüche es erheischt. Bedürftige sind durch die Erhöhung der Holzpreise noch viel dringender als früher an den Verein gewiesen. So lange derselbe nicht im Stande ist, hiesigen Unbemittelten auf dem Wege der ordentlichen Vertheilung das doppelte des bisherigen Quantums an Holz zu verabreichen, so lange wird sein Wirken nur sehr wenig in Betracht zu ziehen seyn, dem Bedürfnisse gegenüber, welches ihn ins Leben gerufen hat. Brennmaterial ist von allen Bedürfnissen dasjenige, welches sich am wenigsten abdingen läßt. — Es wäre daher sehr zu wünschen, daß durch Hinzutreten neuer Kontribuenten, durch Erhöhung vieler der bisherigen Beiträge, so wie durch Legate und Geschenke, womit der Verein bisher so selten bedacht worden, derselbe in den Stand gesetzt würde, seine bisherigen Leistungen zu verdoppeln. Wenn sich die Fürsorge der hiesigen israelitischen Gemeinde in dieser und mancher andern Beziehung nicht selten über ihre Grenzen hinaus erstreckt, so ist es um so eher zu erwarten, daß ihr nächstes Augenmerk immer auf ihre eigenen Angehörigen gerichtet bleibe.

Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben

vom 1. Januar bis den 31. Dezember 1836.

	fl. kr.	fl. kr.
Einnahme:		
Bestand des Kapitals am 1. Jan. 1836	2000. —	
Eingegangene Beiträge	2086. 22	
Differenz beim Verkauf des Holzes auf den Dienst ausgeschlagen	31. 20	4117. 42
Ausgabe:	Trspt.	4117. 42
Unentgeldlich vertheiltes Holz	1213. 16	
Gehalt des Aufsehers und Dieners	166. 40	
Geldverlust	3. 18	
Druckkosten u. s. w.	16. 15	1399. 29
		fl. 2718. 13
Dem unangreifbaren Fonds in Gemäßheit der Statuten überwiesen		" 718. 13
bleibt		fl. 2000. —

Vom 1. Januar bis den 31. Dezember 1837.

	fl. kr.	fl. kr.
Einnahme:		
Bestand des Kapitals	2000. —	
Eingegangene Beiträge	2026. 48	4026. 48
Ausgabe:		
Unentgeldlich vertheiltes Holz	2083. 32	
Gehalt des Aufsehers und Dieners	130. —	
Verlust an Geld	5. 47	
Druckkosten u. s. w.	12. 21	2231. 40
bleibt		fl. 1795. 8

	fl. kr.
Der unangreifbare Fonds belief sich am 31. Dezember 1835	2413. 35
Eingegangene Zinsen vom Jahre 1836	184. 48
Geschenke und Gottespfennige	20. 24
Vom Kapital-Conto des Jahrs 1836 überwiesen	718. 13
Am 31. Dez. 1836 belief sich derselbe auf	3337. —
Eingegangene Zinsen im Jahre 1837	28. 12
Ein Legat vom verstorbenen Herrn Sal. Maas	50. —
Belauf am 31. Dezember 1837	fl. 3415. 12 kr.

Bilanz des Vereins zur Holzvertheilung an israelitische Armen

am 31. Dezember 1837.

H. B. Fol.	Activa.	fl.	kr.	H. B. Fol.	Passiva.	fl.	kr.
18	Holz-Conto, vorräthiges Holz	849	56	4	Unangreifbarer Fonds, derselbe beläuft sich auf	3415	12
8	Obligationen-Conto, vorräthige fl. 2100 4 % israel. Gemeinde-Obligationen, vorräthige fl. 1000 4 % Frankfurter	3155	52	16	Kapital-Conto, derselbe beläuft sich auf	1795	8
17	Cassa-Conto, vorräthige Wechsel auf hier fl. 1000. — kr. baar " 204. 32 "	1204	32				
		5210	20			5210	20

Anfragen und Andeutungen.

Bringt nicht unsere Sparkasse wahre Wunder hervor? Nicht genug, daß das hiesige Gesinde, bestehend aus Knechten, Mägden, Kammerdienern, Zofen, Handwerksburschen u. dergl. beinahe ein Vermögen von einer Million in der Sparkasse hat, ist diese Klasse von Leuten so sparsam, auch noch außerdem so viel zu erübrigen, um alle Tanzböden füllen, und in Kleiderluxus, und Gaumen- und sonstigen Genüssen mit ihren Herrschaften rivalisiren zu können.

Wo ist denn eigentlich die Firma Kunstsinn und Compagnie zu finden, die sich seit einiger Zeit in Frankfurt etablirt haben soll?

Ist etwa der Kieß dieses Frühjahr so ganz ungewöhnlich theuer, daß man die Kosten scheut, und die Wege in den Promenaden lieber unbestreut läßt?

Bekanntlich haben wir hier zwölf beeidigte Holzmesser, deren jeder zum mindesten eine Einnahme von 1000 fl. hat. Für das Institut der beeidigten Holzmesser bezahlt also die hiesige Einwohnerschaft eine jährliche Kontribution von wenigstens 12000 fl. Wäre dieselbe aber, da sich wohl Jeder sein Holz, eben so wie sein Tuch, seine Kartoffeln, seine Milch, seine Schuhe und dergl. m. von dem Verkäufer selbst zumessen lassen könnte, nicht zu ersparen? Und was werden die Holzmesser noch messen, wenn man nachgerade so klug wird, statt Holz, allgemein Steinkohlen zu brennen?

Warum ertheilen der Herr Hypothekenbuchführer und dessen Adjunkt in der Regel nur mündliche statt schriftlicher Bescheide? Wird auf diese Weise der Geschäftsgang erleichtert oder erschwert?

Giebt es kein Mittel, die Arbeiten der Steindecker und Schornsteinfeger genau zu ermitteln und zu kontrolliren?

Warum darf kein auswärts geschlachtetes Fleisch auf Bestellung gegen die Entrichtung des Accises in die Stadt gebracht werden, und wie lange wird wohl noch mit der Emancipation der Würste gezögert werden?

War es nicht möglich, bei Zeiten Fürsorge zu treffen, um das Wegschwemmen der halben Insel an der östlichen Brückenmühle zu verhüten?

Warum besinnt man sich, die höchst baufälligen Wetterdächer an der südlichen Seite der Mehlwaage zu repariren oder durch neue zu ersetzen, wodurch augenfälligem Unglücke vorgebeugt würde?

Legt unsere Verfassung dem Senate die Pflicht auf, ein Gesetz, welches die gesetzgebende Versammlung sanktionirt hat, unbedingt zu publiciren?

Wird es unserm hochverehrlichen Eisenbahncomité wohl endlich einmal gefällig seyn, über die ansehnlichen Geldsummen, die es von der hiesigen Einwohnerschaft entgegengenommen hat, Rechenschaft und Nachweis der Verwendung abzulegen?

Welche Kontrolmaßregeln bestehen, um stets versichert zu seyn, daß in dem, zur Stadtbeleuchtung errichteten Oelmagazine die angegebenen Oelvorräthe wirklich vorhanden seyen?

Stadtwehrangelegenheiten.

In der Sitzung hohen Senats vom 13. d. M. ist dem Herrn Unterlieutenant und Adjutanten Joh. Wilh. Götz vom 2ten Bataillon Infanterie die gebetene Entlassung ertheilt worden.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1838.

Am 12. März:

63) Herr Jonas Friedr. Hamburger, den 11. Oktober 1810 geb., hiesiger Bürgerssohn, reform., als Handelsmann. E. 26.

64) Herr Joh. Just. Schuler, den 12. Okt. 1814 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., Lieutenant bei hiesigem Linienmilitär. J. 156.

65) Herr Heinr. Karl Fries, den 3. Sept. 1804 geb., hiesiger Bürgers- und Metzgermeisterssohn, luth., als des Metzgerhandwerks. J. 96.

66) Herr Kasp. Schwalb, den 13. Nov. 1812 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Bäckermeister. N. 240.

67) Frau Anna Maria Heinrich, geb. Grebert, aus Winkel, kath., des hiesigen Bürgers und Schneidermeisters, Herrn Georg Chr. Heinrich, Ehefrau.

68) Frau Jakobine Justine Bübke, geb. Schornsheim, aus Göllheim, reform., des hiesigen Bürgers und Bierbrauermeisters, Herrn Karl Chr. Ludw. Bübke, Ehefrau.

Benachrichtigung.

Der eingesandte Artikel: „Die französische Malle-Post und der Frankfurter Handelsstand" wird in der nächsten Nummer erscheinen.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer 1/2 bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Aufsätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einsender, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. E. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Frankfurter  Jahrbücher.

No. 20. Mittwoch den 21. März 1838. **Bd. 11.**

Inhalt: Geschichtskalender der Stadt Frankfurt. — Jugendbildung, Studien und Maturitätsprüfungen. — Die französische Malle-Post und der hiesige Handelsstand. — Volksbelustigung. — Lebensansichten. — Bürgeraufnahmen.

Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 21. März 1797 wird die 10jährige Verlängerung eines am 2. Januar 1787 zwischen dem Landgrafen von Hessen-Kassel und hiesiger Stadt, in Betreff der Handwerkslehrlinge geschlossenen Vergleichs bekannt gemacht.

Den 22. März 1583 werden fünf Gartendiebe auf einmal aufgehängt. Ferner wird ein Anderer wegen Diebstahls und Meineids von der Brücke in den Main gestürzt.

Den 23. März 1619 ergeht ein Verbot der Einschmelzung von Reichs-Gold- und Silbermünzen und Einschleifung geringhaltiger Geldsorten.

Jugendbildung, Studien und Maturitätsprüfungen.

Daß die Erziehung der Jugend eine Sache von der größten Wichtigkeit ist — wird wohl Niemand leugnen, der ihren großen Einfluß auf das innere und äußere Wohl einzelner Menschen, ganzer Familien und des Staats auch nur einigermaßen kennt. Sie ist die Grundlage, auf welcher nach und nach das Gebäude des sittlichen, häuslichen und politischen Glückes aufgerichtet wird.

Außer dem Naturrecht, welches uns die Sorge für unsere Nachkommenschaft überhaupt befiehlt, wurden von der positiven Gesetzgebung der einzelnen Staaten noch besondere Rechtsnormen aufgestellt. Hiernach bestanden dahier

I. in früherer Zeit:

1) die seit 1529 gegründete lateinische Schule oder das Gymnasium der lutherischen Gemeinde;
2) das katholische Gymnasium — Fridericianum — welches 1790 vom ehemaligen Kurfürsten und Erzbischofe von Mainz bei Aufhebung der hiesigen Dominikaner und deren Bestimmung zu Weltpriestern, um die Jugend zu unterrichten und in der Seelsorge auszuhelfen, errichtet wurde;
3) die Trivial- und Realschule an der Domkirche;
4) sechszehn deutsche Schulen der protestantischen Gemeinde;
5) die sogenannte Claß oder Clauß der israelitischen Gemeinde für den Unterricht ihrer studierenden Jugend.

II. In der neueren Zeit seit Einführung unserer Konstitutions-Ergänzungsakte vom Jahre 1816 bestehen dahier:

1) das Gymnasium, als eine allen christlichen Konfessionen gemeinschaftlich angehörende, jüdische Religionsbekenner nicht ausschließende, jedoch dem evangelischen Konsistorio wie ehedem allein untergeordnete Unterrichtsanstalt *),
2) die Musterschule,
3) die vier Schulen der beiden evangelisch-protestantischen Gemeinden **),
4) die vier Schulen der katholischen Gemeinde ***),
5) die Real- und Volksschule der israelitischen Gemeinde.

Außer diesen bestehen unter obrigkeitlicher Autorisation mehrere Privatlehranstalten, welche der gemischten Kirchen- und Schulkommission untergeordnet sind †), so wie obrigkeitlich autorisirte Privatlehrer, welche zuvor eine Prüfung bestanden haben ††).

Hieraus ergiebt sich:

1) daß es erlaubt ist, Kindern Privatunterricht von gesetzlich geprüften und autorisirten Lehrern ertheilen zu lassen,

2) daß nur, wenn ein homme sans avou, von dem Niemand weiß, wie seine Studien beschaffen sind, der sich weder durch ein pädagogisches Examen, noch durch eine Probearbeit, ja nicht einmal durch ein Zeugniß ausgewiesen hat — wenn ein solcher, von denen leider eine

*) S. Konstitutions-Ergänzungsakte Art. 41.

**) S. Gesetz- und Statutens. Bd. 4. S. 200 u. 207.

***) S. Gesetz- und Statutensamml. Bd. 4. S. 206.

†) S. Konst.-Ergänz.-Akte Art. 41.

††) Konsistorialordnung tit. VI. Art. 13., in Beyerbach Sammlung S. 413. Gymnasialordnung I. Abthl. §. 16. in Beyerbach S. 456. Verordnung vom 4. Sept. 1690. renov. 9. Mai 1726. in Beyerbach S. 506. Auszug Protokolls des großen Raths vom 24. April 1819. Jahrbücher Bd. 11. S. 122.

große Schaar sich hier befindet, Unterricht ertheilt, solches gesetzwidrig ist.

Mancher Schulpedant, dem Gunst und unverdientes Glück oft ohne alle Prüfung zu einer einträglichen Stelle verhalfen, wird zwar zu unsern weisen Gesetzen den Kopf schütteln; er wird die vermeintlichen Privilegien der öffentlichen Schulen durch die erlaubte Konkurrenz der Privatunterrichtsertheilung für gekränkt halten, und dieselbe geradehin als pädagogische Pfuscherei betrachten und verachten. Das Erste ist aber irrig, das Zweite ungerecht! Man kann eben so gut in freien, als in mechanischen Künsten sehr geschickt und doch unzünftig; sehr ungeschickt und doch zünftig seyn. Daß der Staat keine *wirklichen* pädagogischen Pfuscher haben will, liegt in der vorgeschriebenen Nothwendigkeit eines vorgängigen Examens der gesetzlich autorisirten Lehrer; daß er aber Privatunterricht duldet, dazu hat er, wie nicht zu verkennen ist, seine sehr weisen Ursachen. Eins von Beiden! Entweder ein Staat wird nach Lykurgischen Grundsätzen organisirt, oder nicht. In dem ersten Fall gehören die Kinder nicht den Eltern, sondern dem Staate; Unterricht und Erziehung ist dann durchgängig öffentlich, und aller Privatunterricht ausgeschlossen. In dem zweiten Fall — und man darf wohl nicht erst zeigen, welcher von beiden der Natur am gemäßesten ist — gehören den *Eltern* die Kinder; sie geben ihnen das physische Leben, und sollen sie nun auch zum intellektuellen und moralischen Leben erwecken. So lange eine Nation noch roh und unkultivirt ist, sind Vater und Mutter auch wirklich die alleinigen Lehrer und Erzieher ihrer Kinder, und Niemand denkt daran, wie es anders und besser seyn könnte! Mit dem Fortgang der Kultur und der Absonderung der Nation in die producirende, manufakturirende und sterile Volksklasse entstehen öffentliche Schulen wie öffentliche Gasthöfe; diese zur Bequemlichkeit der Reisenden, jene in subsidium der Eltern, die ihre Kinder nicht durch Privatunterricht ausbilden können, oder wollen. Oeffentliche Schulen können sich aber ohnmöglich ein *Zwangsrecht* auf ihren Besuch vindiciren, sondern es liegt ihnen vielmehr nur eine *Zwangspflicht* ob, vermöge deren sie keinen Vater, der ihnen sein Kind anvertrauen *will*, *zurückweisen* dürfen. Will der Vater hiervon keinen Gebrauch machen, so behält er nach wie vor das Recht der Privaterziehung; die Natur gewährte es ihm und der Staat kann es ihm, ohne die nachtheiligsten Folgen auf allen Seiten herbeizuführen, nicht entziehen. Am allerwenigsten aber zu rechtfertigen ist es, wenn gegen die Kinder, die den Eltern Gehorsam schuldig und in deren väterlicher Gewalt sind, eine auf die Zukunft und das bürgerliche Leben der Kinder selbst einwirkende Strafverfügung oder Rechtsbeschränkung um deswillen ausgesprochen wird, weil sie die Erziehung *nach dem Willen der Eltern* erhielten. Nur wenn die Kinder in das reifere Alter kommen, und Staatsdienste *dereinst suchen*, kann die Regierung ein Zeugniß ihrer Tüchtigkeit verlangen. Diesem Grundsatze gemäß wurde durch hohen Bundesbeschluß vom 13. Nov. 1834 für die Dauer von sechs Jahren, welche den 13. Nov. 1840 zu Ende gehen, vorgeschrieben, daß die Studierenden beim Beginne ihrer akademischen Laufbahn ein Zeugniß ihrer wissenschaftlichen *Vorbereitung* und ihres sittlichen Betragens der Universität, bei welcher sie immatrikulirt werden wollen, vorzulegen haben, welches Gesetz dahier unterm 3. Sept. 1835 in Auftrag hohen Senats bekannt gemacht worden ist, mit dem Bedeuten, daß die hiesigen gesetzmäßigen Behörden und Personen, nämlich der Rektor des Gymnasiums, die Vorsteher der Privatunterrichtsanstalten und die mit *Erlaubniß* zum Unterricht versehenen Privatlehrer ein solches Zeugniß auszustellen haben. Andere Staaten, z. B. Darmstadt, waren jedoch weit nachsichtiger und verordneten*), daß, da die Landesuniversität nicht blos zur Bildung der Staats- und Kirchendiener bestimmt sey, einem Individuum die Aufnahme doch gewährt werden solle, wenn es sich, zwar pro maturitate *nicht legitimiren*, dagegen über die erforderliche allgemeine Bildung und Mittel, welche es in den Stand setzen, an dem akademischen Studium mit Nutzen Antheil zu nehmen genügend ausweist. So aufgenommene *Inländer* können, wenn sie sich später über die erforderlichen Schulkenntnisse legitimirt haben — mithin nicht durch ein inländisches Zeugniß, sondern blos durch rechtsgenügende Legitimation überhaupt — *und noch* drei Jahre auf der Universität zum Staats- oder Kirchendienst sich vorbereiten, die Fähigkeit zu diesen Diensten erhalten.

Diese humane Bestimmung der Regierungsbehörde beurkundet das schöne Bestreben, sich ferne zu halten von jedem Rücktritte in dunkle Finsterniß, vielmehr rüstig vorwärts zu schreiten mit dem Zeitgeiste und der besseren Intelligenz. Denn nur zu lange ist eine ächte durchgreifende, das Gemüth erhebende, Herz und Gesinnung läuternde Bildung der Jugend dadurch verhindert worden, daß man in zartem Alter lateinisch zu ihnen von Dingen redete, die deutsch gesagt werden mussen, wenn ein Einfluß auf Leben und Gesinnung gewonnen werden soll.

In einem großen Staate, der mehrere Gymnasien besitzt, kann jedoch ein Schulzwang eher stattfinden; dem Zutrauen der Eltern, deren Vorliebe zu einer Anstalt muß es jedoch stets überlassen bleiben, welcher Schule dieselben ihre Kinder anvertrauen wollen. So finden wir, daß rheinpreußische Unterthanen auf altpreußischen Gymnasien, und vice versa ihre Kinder den Schulen übergeben. In unserem kleinen Staate war aber ein solcher Schulzwang von jeher unbekannt, und es wurden viele Kinder, zumal aus reicheren Familien, die hinsichtlich der pekuniären Verhältnisse nicht zu sehr auf das sogenannte Brodstudium zu sehen haben, auf auswärtige Gymnasien von dem berühmten Schulpforta bis zu dem in der reichsstädtischen Verfassung unbedeutenden Friedberg gethan, oder früher durch die obrigkeitlich besonders hierzu autorisirten Kandidaten der Theologie und die Kapläne der katholischen Gemeinde unterrichtet, und zwar mit dem besten Erfolg.

*) S. die Disciplinarstatuten der Universität Gießen vom 28. April 1835. I. Thl. Abschnitt I. Art. 10.

In dem empfehlenswerthen Buche des großen Pädagogen Niemeyer *) wird gesagt:

„Die vielseitige Bildung des Geistes, die der Kandidat durch ein wohlgeordnetes Studieren gewonnen hat, ein gesundes praktisches Urtheil, ein sittlicher und gediegener Karakter wird ihn zum Hauslehrer und zu diesem eine angemessene Vorbereitung qualificiren. Das Lehren im Hause und in der Schule ist eine überaus nützliche Vorbereitung zum Lehramt in der Kirche; denn der Prediger muß ja sein ganzes Leben hindurch sowohl Lehrer als Erzieher seyn. Das kann und wird aber Jeder um so vorzüglicher werden, der eine tüchtige pädagogische Vorbildung empfangen hat. Ja, ich würde zu manchen Stadt- und Landpredigerstellen gerade ausschließend die in der Schule geubten Kandidaten auswählen, weil Theorie und Pädagogik im Verbande ohne Zweifel die beste allgemeine Geistesbildung dem Geistlichen geben. Und der durch die theologischen Disciplinen gebildete Theolog wird in der Regel immer ein besserer Schullehrer seyn, als der blos in einem Schullehrerseminar gebildete auch nach drei- oder vierjährigem Studium es werden kann.“

Daß der Unterricht für die Studierenden sehr kostspielig ist, mag nicht allgemein bekannt seyn, denn sonst würden viele Nichtbemittelte ihre Söhne nicht eine so unsichere Laufbahn betreten lassen, da der Staat oft nur eine sehr mäßige Entschädigung darbietet. In dem Handbuch über das deutsche Staatsrecht vom geheimen Rath Schmalz findet man S. 246 folgende Anmerkung zu §. 386:

„Ein Mann, welcher die Rechte studiert, um dem Staate zu dienen, wird vom 14ten Jahre an, wo er sonst seinen Unterhalt schon auch in Lehrjahren verdienen würde, einige Jahre auf den Gymnasien, einige auf der Universität, einige noch im Dienst ohne Besoldung sich erhalten müssen. Nehme man 12 Jahre jedes nur zu 250 Thaler, so hat er 3000 Thaler für seine Vorbereitung zum Dienst ausgegeben, und in der That dem Staate vorgestreckt. Das Kapital ist mit seinem Tode verloren; er muß also doppelte Zinsen als Leibrente rechnen. Erhält er ein Amt von 800 Thalern Besoldung, so sind davon 300 Thaler nur Leibrente, 500 Thaler nur Lohn für seine Arbeit.“

Wen würde dieser Lohn reizen können, ohne die Ehre des Ranges? — doch der Beamte soll auch in seinen Privatverhältnissen eine gewisse äußere Anständigkeit beobachten, er wünscht ein Familienleben zu beginnen, da die Ehe nach Hahnemann ein Universalmittel zur Gesundheit des Körpers ist, kann es aber nur, wenn die Auserwählte viel Vermögen besitzt, und muß daher in der Regel auf das homöopathische Mittel Verzicht leisten, zumal in hiesiger Stadt bei größern Kosten der Studien und sonstigen Aufwandes.

*) „Zehn Jahre aus meinem Schulleben. Sulzbach 1833. S. 23.“

Man erschwere daher dem reifen Schüler *) nicht seine Studien zu der künftigen Fakultätsprüfung, die mit der größten Strenge vorgenommen werden muß. Was jedoch von Maturitätsprüfungen**) zu halten ist, wollen wir von einem kompetenten Richter, dem ausgezeichneten Conrektor und Bibliothekar G. E. Köhler zu Zwickau ***) vernehmen. Derselbe sagt:

„Es haben sich in unsern Tagen nicht wenige Stimmen gegen die Maturitätsexamina überhaupt oder wenigstens gegen die gesetzlich bestehende Einrichtung derselben erhoben. Nicht nur das sächsische Prüfungsmandat hat mehrfaches Bedenken erregt und zu tadelnden Bemerkungen veranlaßt, sondern auch das preußische Reglement von 1834, dem sich doch, weil mehrjährige Beobachtung und Erfahrung ihm zu Statten kam, im Vergleiche zu dem früheren große Umsicht und Mäßigung nicht absprechen läßt, ist neuerdings wieder bei Gelegenheit des Lorinser'schen Streites angefochten, und namentlich von Niemeyer die Rückkehr zu der bis 1819 üblichen Form der Examina nicht undeutlich angerathen worden. Schon an sich war allerdings die Einführung dieser Prüfungen keine sehr erfreuliche Erscheinung, insofern sie durch den gesunkenen Zustand vieler Gelehrtenschulen und durch die auffallende Verschiedenheit ihrer Leistungen hervorgerufen und nothwendig gemacht wurde.

Schattenseiten der Maturitätsprüfungen.

Zuerst nämlich setzt man an der Einrichtung dieser Prüfungen aus, daß sie dem Streben der Zöglinge eine falsche Richtung gebe, indem sie dieselben verleite, nicht die möglichste Ausbildung ihres Geistes, sondern das Bestehen in der Endprufung sich zum Ziele zu setzen, woher es dann komme, daß die Schüler mehr nach der Masse als der Gründlichkeit des Wissens, mehr nach Gedächtnißwerk als Geistestüchtigkeit, mehr nach flacher Vielseitigkeit als nach Vorzüglichkeit in wenigen Fächern, mehr nach blendendem Schein als nach dem Wesen der Bildung streben, und zu diesem Zwecke gegen das Ende der Schulzeit eine maßlose Zahl von Gegenständen ins Gedächtniß löthen, die das erste akademische Semester wieder ausstößt, wie etwa die Erfahrung lehrt, daß Kandidaten der theologischen und juristischen Prüfung Kopf und Gedächtniß mit unzähligen Definitionen, Divisionen und Subdivisionen zum Behufe des Examens anfüllen, die in der Regel sehr bald wieder in Vergessenheit gerathen. Hierzu komme zweitens, daß das Maturitätsreglement die besondere Pflege Desjenigen, wozu den Zögling vorzügliche Anlage und Neigung treibt, erschwere oder ganz unmöglich mache, indem es ihn nö-

*) Wie sollte es sonst vollends mit denjenigen gehalten werden, die in bereits vorgerückten Jahren unter Aufgebung ihres Geschäfts noch die Universität beziehen, um anfänglich philologische und dann Fakultätsstunden zu hören? Haben wir nicht dahier ausgezeichnete Theologen und Juristen, die in dem Alter erst zum Studieren sich entschlossen? (Anm. d. Eins.)

**) Vgl. Jahrb. Bd. 11. S. 53 flg.

***) Aphorismen aus dem Gebiete des Gymnasiallebens. Leipzig, bei J. F. Hartknoch. S. 110 flg.

thige, um dereinst bestehen zu können, sein Sinnen und Streben auf Anderes zu richten, wozu er in sich geringere Anlage und Liebe verspürt. — Drittens führe das vorgeschriebene Vielerlei und das Maas dieses Vielerlei, welches die Prüfung berücksichtige, nothwendig dahin, die Kräfte der Jugend zu zersplittern, zu zerstreuen, und bei aller Elasticität des jugendlichen Geistes nicht selten zu lähmen, so daß auch da, wo die altclassischen Studien mit Eifer betrieben werden, die hohe Anforderung an mathematische, geschichtliche, neuere Sprachkenntnisse u. s. w. in der endlichen Prüfung nur höchst selten ein allseitig günstiges Resultat gewinnen lasse. — Viertens: der gesetzlich anerkannte Grundsatz, daß die Bildung auf den Gelehrtenschulen eine formale seyn solle, werde durch die Maturitätsprüfung faktisch ignorirt und bei Seite geschoben, wenn diese ihr Urtheil auf einige wenige Antworten, aus denen man nicht sowohl die erlangte Geistesreife, als Bruchstücke des eingelernten Wissens erkenne, oder auf den Erfolg von flüchtig hingeworfenen Arbeiten gründe, woraus sich höchstens eine gewisse Fertigkeit in Behandlung und Darstellung, nicht aber, was der junge Mensch bei gehöriger Zeit und Ruhe leiste, abnehmen lasse. — Fünftens sey auch die strengste Prüfung um deswillen kein ausreichendes Mittel, um die Reife des Examinanden allseitig zu erforschen, weil die Erfahrung lehre, daß flache Köpfe und dreiste Zungen oftmals diese Prüfung über Erwarten gut, langsame und gründliche Arbeiter aber, zumal wenn sie die unbehagliche Clausur oder der Gedanke an mögliches Mißlingen einschüchtert, wider Erwarten mittelmäßig bestehen; immer bleibe zur umfassenden Beurtheilung des Examinanden die Rücksicht auf seinen früheren Studiengang und dessen Erfolg, also namentlich auf die Belege des letzten Halbjahrs nöthig, und wo das Resultat der Prüfung diesen nicht entspreche, biete sie auch keinen sicheren und gerechten Maßstab.

Centralisation a) durch einen Regierungsbevollmächtigten.

Scheint es sonach, daß das Maturitätsgesetz, so wie es ist, auch künftig nicht die beabsichtigte Einheit in den Grundsätzen oder wenigstens im Verfahren zu Stande bringen werde, so fragt sich, welches andere geeignete Mittel es hierzu gebe. Ich komme auf den andern Gegenstand. Am nächsten liegt nun wohl die Idee der Centralisation, so daß um die Zeit der Maturitätsprüfungen ein Regierungsbevollmächtigter die einzelnen Schulen bereist, und in der aus den Lehrern und der Schulkommission zusammengesetzten Prüfungsbehörde den Vorsitz führt. Auf den ersten Anblick scheint es freilich das durchgreifendste Mittel zu seyn, wenn ein Einziger in oberster Instanz die Prüfungen leitet, sey es, daß er nur den Ausschlag in den Berathungen giebt, oder auch selbstthätig am Examen Antheil nimmt. Auch habe ich selbst einmal dafür mich ausgesprochen. Allein längere Erfahrung und Nachdenken haben mir die anderweiten Inkonvenienzen aufgedeckt, die mit der Verwirklichung dieser Idee verbunden sind, und am Ende steht noch sehr dahin, ob auch so die Hauptabsicht vollständig erreicht werde. Zuvörderst ist wohl einzuräumen, daß zur Inspektion sämmtlicher Oster- und Michaelis-Prüfungen weder die Zeit noch die Kräfte eines und desselben Kommissarius ausreichen würden. Und doch ist dieses ein sehr wichtiger Punkt. Sodann kommt doch sehr viel auf die Persönlichkeit, den wissenschaftlichen Standpunkt, die entweder mehr humanistischen oder mehr realistischen Grundsätze des Kommissarius an, und die hierzu geeignetsten Männer, die mit dem Interesse der Gelehrtenschulen vertraut und verwachsen sind, würde man doch lieber, so lange es geht, an der Spitze ihrer Anstalt lassen, als daß man sie zu Missionen verwendete. Gesetzt endlich auch, daß der Kommissarius der Mann ist, der mit natürlich scharfem und geübtem Blicke die Lage der Dinge durchschaut, so ist sein Urtheil dennoch an den Ausweis der schriftlichen und mündlichen Prüfung gebunden; im Uebrigen kann er nicht völlig in erster Instanz aburtheilen, sondern bedarf des Beirathes des Lehrerkollegii und, wo dieses unter sich getheilter Meinung ist, läuft sein Urtheil Gefahr, irre geleitet zu werden.

b) Durch eine eigene Prüfungskommission.

Eben so wenig kann ich das Niedersetzen einer eignen Prüfungskommission, in welcher die Kontrole sämmtlicher Prüfungen enthalten seyn soll, als ersprießlich und wünschenswerth anerkennen. Wer doch sollen die Prüfenden seyn? Doch wohl ein Kollegium von akademischen Professoren, da wir nicht in Bayern leben, vielleicht einen Ministerialrath an der Spitze? Ich möchte um keinen Preis den Gymnasiallehrerkollegien ein Recht bestritten und entwunden sehen, das außer ihnen Niemand mit gleicher Kompetenz ausüben kann, dessen Verlust eine Herabsetzung seyn würde. Es ist auch schon dagegen erinnert worden, wie viel befangenen jungen Leuten — denn anders als befangen sind Schüler selten — an Selbstvertrauen durch unbekannte Examinatoren entzogen werden würde. Auch dürfen die Kosten der Reise und des Aufenthalts am Prüfungsorte, sowie die doppelt schmerzlichen Folgen einer Zurückweisung nicht unerwähnt bleiben.

Zurücknahme des Maturitätsgesetzes.

So fragt sich endlich noch: ob jene Einheit, die das Gesetz bezweckt, überhaupt so durchaus erforderlich, und ob nicht eine gewisse Freiheit jedem Lehrerkollegio, vorausgesetzt, daß sein Streben und Wirken auf anerkannt tüchtigen Grundsätzen beruht, vorzubehalten sey. Man könnte dagegen vorbringen, daß um des Ansehens der Schulen und um der Konsequenz willen die geforderte Einheit wünschenswerth und nothwendig sey, da alles fest Normirte mehr imponirt und nachdrücklicher wirkt. Freilich, sobald eine gesetzliche Norm vorhanden ist, muß auch darauf gesehen werden, daß sie in vollster Maße Anerkennung und Befolgung finde. Aber wie nun, wenn keine solche Norm bestände, wie ehedem keine bestand, und man sich mit den nöthigsten allgemeinen Bestimmungen begnügte? wenn es kein Maturitätsgesetz und keine Maturitätsprüfungen gäbe? Ich gestehe unverholen, daß ich dieser Ansicht mich zuneige und sogar der Hoffnung

mich hingebe, das Gesetz dereinst entweder wesentlich verändert, oder völlig abgestellt zu sehen. Es bewegen mich dazu folgende Gründe.

1) Ist der Umstand, daß durch die Form und Einrichtung unserer Maturitätsprüfungen das Beabsichtigte entweder nicht oder nicht völlig erreicht wird noch werden kann, daß dagegen theilweise etwas Anderes, was nicht beabsichtigt war, erzielt wird, dieses Erzielte aber keineswegs als ein Gewinn angesehen werden darf. Ich berufe mich in dieser Hinsicht auf das früher Dargelegte.

2) Scheint das Institut der Maturitätsprüfungen nicht mehr so unbedingt nothwendig, wie vor zehn Jahren und länger, wo es allerdings an der Zeit seyn mochte, die membra disjecta zu Einem Körper zu vereinigen, seitdem namentlich durch Gleichstellung, Erweiterung und Ausrüstung der sächsischen Gymnasien mit den erforderlichen Lehr- und Geldmitteln die Möglichkeit, ihre Anforderungen zu steigern, ausgewirkt, seitdem durch ein zahlreiches Lehrerkollegium an jeder Schule eine gegenseitige Kontrole herbeigeführt, seitdem durch Einverleibung sämmtlicher Schulen in den engern Staatsverband schärfere Beaufsichtigung erleichtert und bedingt, so wie leichtsinnigem Thun und Treiben eine Schranke gesetzt, seitdem endlich durch mehrjährige Gewohnheit die pflichtmäßige Befolgung eines Gesetzes, welches auch ohne den Nachdruck der Worte schon die Rücksicht auf Menschheit, Vaterland, Wissenschaft, Gewissen und Ehre in dieser fortschreitenden Zeit vorschreibt, zur unverbrüchlichen Norm geworden ist. Daß Prüfungen bestehen müssen, damit der Staat seiner Diener Fähigkeiten und Kenntnisse ermittele, beweiset nicht die Nothwendigkeit der Fortdauer der Abgangsexamina. Dafür sind Fakultätsprüfungen angesetzt, von deren Angemessenheit oder Unangemessenheit zu sprechen hier nicht der Ort ist.

3) Uneingeschränkte Freiheit der Studien ist zwar auf Gymnasien nicht an ihrer Stelle, aber eben so wenig Studienzwang. Schon die Ueberhäufung mit Lektionen und Lehrgegenständen hat ihn in die Schule gebracht, durch die Maturitätsprüfungen ist er gesteigert und geschärft worden. Ein solcher Zwang kann für das Gedeihen der Wissenschaften und ihre rechte Betreibung nicht anders als nachtheilig seyn. Was von falscher Richtung, die er den Zöglingen zu geben droht, von Zeit- und Kunstversplitterung, die er nothwendig macht, von mühselig geistlosem Einlernen zahllosen Gedächtnißkrams, das er veranlaßt, hier zu erinnern wäre, ist oben bereits erinnert worden. Auch wird der wissenschaftliche und sittliche Sinn des Schülers durch solchen Zwang gefährdet, wenn er die akademische Freiheit dazu benutzt, von den ausgestandenen Mühen des letzten Schuljahres sich durch Nichtsthun oder Schlimmeres zu erholen. Der einzige in der Schule zuläßige Zwang muß von innen herauskommen: aus dem Lehrer, der den Schüler zu begeistern weiß, aus dem Schüler, der sich begeistern läßt.«

Die französische Malle-Post und der Frankfurter Handelsstand.

Wenn die fürstlich Thurn und Taxische hochlöbliche Oberpostdirektion mit dem Anfang des vergangenen Jahres beabsichtigte, der französischen Post eine so schnelle Beförderung zu geben, daß durch deren Ankunft dahier zu sehr später Abendzeit dieselbe noch vermittelst des Abgangs der Kasseler Post zugleich nach dem Norden versandt werden könne, war es nothwendig, zuvor zu erwägen, ob diese Einrichtung auch im wirklichen Interesse des hiesigen Publikums überhaupt, vorzüglich aber des Handeltreibenden liege? Denn nach den mit hiesiger freien Stadt abgeschlossenen Verträgen ist die hochlöbl. Oberpostdirektion ausdrucklich verbunden, bei allen ihren Posteinrichtungen vor Allem das Wohl des hiesigen Publikums in kommerzieller Hinsicht zu wahren. Fünfviertel Jahre sind nun verflossen, seitdem die Einrichtung mit der französischen Malle-Post ins Leben getreten ist. Was hat sie dem hiesigen Handelsstand, was überhaupt dem kommerziellen Verkehr hiesiger Stadt mit dem Auslande gefruchtet? Durchaus Nichts, im Gegentheil mehr geschadet! Soll die französische Malle-Post unserm freien Staat von Nutzen seyn, so muß sie so fruhzeitig hier ankommen und vertheilt werden, daß die hiesigen Geschäftsmänner so viel Zeit übrig behalten, ihre Aufträge an ihre Geschäftsfreunde noch vor Abgang der Post nach dem Norden machen und mit derselben versenden zu können, damit nicht der nordische Handelsstand früher von dem Stand der Geschäfte unterrichtet ist, als ihn der hiesige Handelsstand unterrichten kann. Einsender dieses bezweifelt sehr, daß hochlöbliche Oberpostdirektion selbst Nutzen von dieser fur sie so kostspieligen Malle-Post-Einrichtung zieht. Denn nur wenige Monate im höchsten Sommer kam diese Post so fruhzeitig hier an, daß sie bequem weiter nach dem Norden versendet werden konnte; dagegen traf solche vom Eintritt des Herbstes an bis zum Frühling gewöhnlich so spät hier ein, daß selbst die der bereits abgegangenen nordischen Post nachgesendet werdenden besonderen Wagen sie nicht mehr erreichen konnten, und gar oft mußte solche ganz liegen bleiben, wodurch also diese kostspielige Malle-Post den beabsichtigten Zweck sowohl fur das Publikum, als auch für das Postinstitut gänzlich verliert. Soll daher die französische Post der hiesigen freien Stadt und dem kommerziellen Publikum von wirklichem Nutzen seyn, so sorge hochlöbliche Oberpostdirektion dafür, daß die Distribution der Briefschaften derselben das ganze Jahr hindurch jeden Morgen dahier frühzeitig bewirkt werde, nicht aber, daß die Malle-Post nur wenige Monate im Jahr Abends zugleich mit der Nordpost von hier weiter gehe. Dann hat jeder hiesige Geschäftsmann Zeit, seine Geschäfte an hiesiger Börse zu reguliren, und solche seinen nordischen Geschäftsfreunden mitzutheilen. Nur allein durch eine solche Einrichtung handelt hochlöbliche Oberpostdirektion nicht nur im öffentlichen Interesse und in Gemäßheit der Rücksichten, die ihr gegen die hiesige freie Stadt und das zu dieser gehörige merkantilische

Publikum obliegen, sondern auch in ihrem eigenen Interesse durch die Ersparung einer sehr enormen Ausgabe, und erwirbt sich dadurch den Dank des gesammten Handelsstandes *).

Volksbelustigung.

Von den wenigen Volksbelustigungen, welche sich aus der Vorzeit bis auf unsere Tage erhalten haben, gehört die Verfertigung eines Fasses auf dem zugefrorenen Main, welches demnächst in feierlichem Umzuge durch die Stadt geführt zu werden pflegt. Seit einem Zeitraum von beinahe anderthalb Jahrhunderten war jedoch nur drei Mal Veranlassung zu dieser Feierlichkeit gegeben.

Auf den Neujahrstag 1695 setzte sich nämlich das Eis im Main fest, und zu Ende des Januars stieg die Kälte bis auf 17 Grad. Am 5. Februar verfertigten die Kiefer-Gesellen und Lehrlinge zwei Fässer von 10 Ohm auf dem Main; damit zogen sie in der Stadt herum und erhielten von E. E. Rath ein Geschenk von 20 Rthlr. und 1¼ Ohm Wein. Auf dem Faß der Kiefergesellen war auf dem vorderen Boden der städtische Adler ausgeschnitten, nebst den Wappen der beiden regierenden Herren Bürgermeister und der Herren Rathsdeputirten; an der Seite des Fasses stand:

> Die gesammt Gesellschaft gschwind gemacht,
> Und kurz bedacht, in einem Tag der Faßnacht.
> Zu diesem Faß und der löblichen Bender-Zunft zu Ehren,
> Thut Herr Albertus Sommer fünfzig Thaler verehren,
> Das wir jetzt verehren thun
> Dem ganzen Rath zum Eigenthum.
> 1695. Febr. 5.

Auf dem Faß der Lehrlinge stand am vorderen Boden der Adler, um denselben Weinreben ausgeschnitten, mit folgenden Reimen:

> Der Bender-Jungen Fröhlichkeit
> Zeigt bey der alten Fastenzeit,
> Daß Bachus sich noch nicht verlohrn,
> Obschon der Mayn ist zugefrohrn.
> 1695. Febr. 5.

Am 1. März 1740 verfertigten die Bender-Gesellen und Lehrlinge zwei Fässer von 9 Ohm auf der Eisdecke des Mains. Das Faß der Gesellen hatte die Aufschriften:

1. Aus rauhem Holz ward ich gemacht,
   Dem ersten Merz auf Fastennacht.
   In dem 1740ten Jahr mit Fleis,
   In einem Tag wohl auf dem Eis.
2. Den Ehrsamen Bänderhandwerk zu Ehren,
   Thut Joh. Georg Ries diesen Boden und Spangen verehren.
3. Ich bin vollbracht wohl auf dem Eis,
   Diesen Winter gedenket fast kein Greis,
   Die Bänder-Gesellschaft that mich zu ehren
   Einem Hoch-Edlen Magistrat verehren.

Auf dem Faß der Lehrlinge stand:

> Solt ich ein Wunder-Faß nicht seyn!
> Die Werkstatt war das Eiß im Mayn,
> Wie man mich sieht, so ist den Jungen
> Dieß Werk in einem Tag gelungen,
> ZVr FastnaChts-LVst In IeneM Iahr,
> VVorIun DIe raVhe KäLte VVar.

Uebrigens erschien bei jener Gelegenheit damals eine Druckschrift *), worin über den Ursprung dieser Volksbelustigung folgende possierliche Notizen enthalten sind, die wir zur Ergötzlichkeit unserer Leser mitzutheilen nicht ermangeln: Im Eingange wird nämlich gesagt:

> »Wo ist der Farben Unterscheid?
> Wo ist des Himmels Heiterkeit?
> Wo trift man jetzt nur etwas an,
> Woran sich sonst das Auge laben kan?
> Es fehlt ja jeder Creatur,
> Jetzt Bildung, Ansehn und Figur
> Und alles scheint noch unerschaffen,
> Roh, ungeformt, unausgeziert,
> Wüst, traurig, wild und ungeziert;
> Weil Kälte, Schnee und Dunkelheit
> Die angeborne Herrlichkeit
> Von allen Dingen zu sich raffen.«

Hierauf fährt der Verfasser so fort:

»Eben diese Gedanken muste man damals hegen, als die sogenannte Fastnachten in diesem jetztlauffenden 1740ten Jahre eintraten. Sonst pfleget man diese Zeit und etliche Wochen vorhero, nemlich von Heil. drey Könige an, in Lateinischer Sprache Bacchanalia zu nennen; weil nemlich die Heyden in selbiger ihrem Saufgott Bachus zu Ehren ein grosses Fest anzustellen pflegten. Sonderlich thaten sich in dessen Begehung die Athenienser vor andern hervor; indem sie nicht nur lange Zeit vorher viele Zubereitungen dazu machten, sondern auch so gar von demselben, ehe die bey ihnen nachhero ein-

---

*) Daß die Klagen über Verspätung der französischen Posten auf allen Grenzen Deutschlands gemeinsam sind, wie uns die Zeitungen lehren; daß die fürstliche Postanstalt auch Verpflichtungen gegen andere Staatsgebiete hat; daß die Korrespondenz aus Frankreich nach den rückliegenden Ländern, wäre sie nicht auf so zeitgemäße Weise beschleunigt worden, auf andern Routen der hiesigen Korrespondenz vorangeeilt und Frankfurts Handelsstand dadurch in große Nachtheile versetzt worden seyn würde, und daß nur durch die hier getadelte Maßregel die Konkurrenz dem hiesigen Platze erhalten werden konnte, scheint dem Herrn Einsender ganz entgangen zu seyn. (Anm. d. Red.)

*) Dieselbe führt folgenden Titel:
„Als man Siebzehnhundert und Vierzig Jahre schrieb, Und Lange Zeit der Mayn Sehr tief gefroren blieb, Hat es der Bänder-Zunft In einem Tag gelungen, Daß sie hier auf dem Eis Durch Knechte samt den Jungen Zwey Fässer dat vollbracht. Was dabey ist geschehn, Kan man aus dieser Schrift Von C. G. J. ersehn. Frankfurt am Mayn, Zu finden in Wolfgang Christoph Multzens Buchladen, im Römer 1740.“

geführte Zeit-Rechnung, so durch Olympiades geschahe, eingeführet wurde, ihre Jahre zehlten. Gleichwie nun schon damals viele Ausschweifungen und Ueppigkeiten dabey vorgingen, also geschiehet auch noch heut zu Tage ein gleiches während dem so betitelten Carnaval, welches gemeiniglich um diese Zeit angestellet wird. Mit Recht kan man daher unterweilen diese Bacchanalia oder Fastnachten mit den Griechen, von dem alten Griechischen Wort Ὀργή, welches eine Raserey und aberwitziges Bezeigen andeutet, Orgia nennen.

Den Ursprung solcher Bacchanalien will man insgemein von den Egyptiern herleiten, und zwar soll einer, Namens Melampus, wie Diodorus Siculus im 1. Buch seiner Alterthümer und dessen 2. Capitel, imgleichen Plutarchus in seinem Buch von Isis und Osiris melden, dieselben zuerst aus Egypten mit sich nach Griechenland gebracht haben. Wie denn auch der Griechen Ceres niemand anders als der Egyptier Isis, und ihr Bacchus eben dieser Osiris vorgestellet haben. Die ganze Einrichtung und Veranstaltung der Bacchanalien beruhete bey den Atheniensern, nach dem Bericht des Pollux im 8. Buch und dessen 9. Capitel, einzig und alleine auf der Verordnung des Archon oder hohen Raths zu Athen. Es waren dieselben anfänglich ganz schlecht und ohne sonderliche Ueppigkeit, nachhero aber überschritten sie die Regeln der Wohlanständigkeit dermaßen, daß auch die gewissenhaften Römer darüber errötheten und sie dahero in ganz Italien ernstlich untersagten. Nicht weniger haben die alten Kirchen-Väter den Heyden die Unordnungen, und Abscheulichkeiten der bey ihnen üblichen Bacchanalien-Feyer ohne Unterlaß und mit vielem Nachdruck vorgerücket. Und nachdem sich dieselben auch unter den Christen nach und nach eingeschlichen hatten, wurden sie auf verschiedenen Kirchen-Versammlungen als bloße der Christlichen Reinigkeit und Sittsamkeit zu wiederlauffende Ergötzlichkeiten gänzlich verboten. Wer ein mehreres hiervon wissen will, der kan bey Meursius und Peter Castellan in seinem Buch, so er Eortologion nennet, und zu Antwerpen in 8. herausgekommen ist, genugsame Nachricht finden, in dem diese beyden geschikten Männer, von solcher Materie gründlich gehandelt haben.

Da nun aber diese Zeit von uns Christen, die wir aus Gottes Wort eines beßern belehret sind, zu etwas wichtigern Sachen als zur Wollust und Uppigkeit angewendet werden soll, und wir uns während derselben theils zur Nachahmung der vierzigtägigen Fasten unseres theuren Heylandes in der Wüsten, theils aber zu einer reiflichern Erwegung des nachhero und zu unserer aller Seelen Seeligkeit erfolgten Leidens und Sterbens JEsu Christi anwenden sollen; so hat auch E. Hoch-Edler und Hochweiser Rath dieser hochansehnlichen Kaiserl. Freyen Reichs- und Wahlstadt Frankfurt vermöge seiner weltkundigen weisen Vorsicht allen unchristlichen Ausschweiffungen, wie zu andern Zeiten also auch zu dieser ruhmwürdigst und einer Christlichen Obrigkeit höchstanständigst durch preißwürdige Verordnungen vorgebeuget.

Damit jedoch die seit vielen Jahren unerhörte und dieses Ortes nicht weniger als an andern Orten sich diesesmal ereignende große, durchdringende und so lange Zeit mit gleicher Strenge anhaltende Kälte einigermaßen theils zur Nachricht theils zur Warnung der Nachwelt in eine Unvergessenheit möge gestellet werden; als hat Derselbe auf vorgängiges unterthäniges Ansuchen, so den 10. Februar dieses Jahres bey Demselben von Einem ehrsamen hiesigen Bänder-Handwerk geschehen, dessen Knechten und Jungen vergönnet auf den bey dieser Stadt sonst schnell vorbeyfließenden, vorjetzo aber durch den Grimm der Kälte in eine erstaunliche Unbeweglichkeit gesezten Maynstrom zweene große Fäßer in Reif und Boden zu stellen. Allem Ansehen nach lies sich dieses um so leichter ins Werk richten und man dorfte keineswegs beförchten, daß dieser Strom die schwere Last der vielen Arbeiter und Zuschauer nicht tragen dörfte, weilen derselbe beynahe bis auf den Grund ausgefroren war und gleichsam zu einer Brücke diente, deren man sich viel sicherer als unserer sonst nicht wenig berühmten Maynbrücke bedienen konte: Nachdem von solcher der mittelste und gröste Bogen, sonst der Creutzbogen genannt, den 16. Dezember vorigen Jahres, des Abends, zu nicht geringen Nachtheil dieser hochansehnlichen freyen Reichs- und Wahlstadt, so wohl in Ansehung des Commercii, als auch der Gemeinschaft zwischen ihr und Sachsenhaußen mit großem Krachen einigestürzet war; welchen Nachtheil nunmehro E. Hoch-Edl. und Hochw. Rath durch nicht geringen Aufwand und vermittelst einer recht väterlichen Vorsorge, wie in andern Stücken als auch vornemlich in diesem, auf das schleunigste und möglichste wieder zu heben trachtet.«

Ein ähnliches Faß, wie im Jahre 1740, wurde sodann den 27. Februar 1827 von den hiesigen Kiefergesellen auf dem zugefrorenen Main verfertigt.

Auf dem vorderen Boden desselben befanden sich ebenfalls die Wappen der beiden regierenden Herren Bürgermeister und in deren Mitte der Frankfurter Adler; um diese Insignien eine Inschrift von 112 Buchstaben folgenden Inhalts:

Auf Eis im Main entstand
Dies Faß durch Benderhand
Nichts Gleiches war geschehn
Seit 17 hundert 4 mal zehn.
Heil dem Senat!
Frei blüh' der Staat!

Am 6. März 1827 ward dieses Faß durch die Hauptstraßen der Stadt gefahren. Vor dem Römer sprach der Redner vor dem versammelten Senate wie folgt:

Dem hohen Senate verehrend zu danken
Sind der Bender herzliche Gedanken.
Auf der Eisdecke des Mains ein Faß gemacht
Wird jetzt dem hohen Senat gehorsamst dargebracht.
Gott behüte und erhalte Sie uns Allen
Und möge Ihnen auch dieses Faß gefallen;
Daß Sie in Gesundheit noch lange genießen
Der edlen Säft', die aus den Reben fließen.

Es lebe hoch der hohe Senat,
Die Bürgerschaft und der freie Staat!

Hierauf ging der Zug weiter, hielt vor den Wohnungen der beiden Herren Bürgermeister und begrüßte im Laufe des Tags die Innungsgeschwornen, die vornehmsten Weinhandlungen und die Vorsteher der Sonntagsschule. Das Faß selbst kam in den Rathskeller, die bei dem Zuge gebrauchte Fahne zu dem Altgeschwornen der löblichen Benderinnung.

Am 26. Februar d. J. verfertigten nun die Beudergesellen abermals ein solches Faß von 8 Ohm auf dem Main, dessen Eisdecke sich kaum zwei Stunden nach dessen Vollendung Abends um 6 Uhr brach.

Auch auf diesem Fasse ist zwischen den Wappen der regierenden beiden Herren Bürgermeister der Stadtadler und über dem messingenen Krahnen der Flußgott in schönem Schnitzwerke angebracht mit der Inschrift:

Verfertiget von den sämmtlichen Kiefergesellen am 26. Februar 1838. Rathskiefer Conrad Falk.

Um den Rand des Bodens herum sind folgende Zeilen eingegraben:

Aus rauhem Holz ward ich gemacht
Sorgsam und mit Fleiß
Im Jahre 18 hundert 30 und acht
Auf des Maines Eis.
Der gebeut den Elementen,
Half das seltene Werk vollenden.

Auf beiten Seiten des Fasses sind im Gebinde zwei Frankfurter Adler von weißen Weiden eingebunden.

Dieses Faß wurde gestern unter klingendem Spiel und Anordnung ähnlicher Feierlichkeiten, wie im Jahre 1827, in festlichem Zuge durch die Straßen der Stadt gefahren.

Lebensansichten.

Nur dem, der für die höhere Welt des geistigen Lebens empfänglich ist, neigt sie sich freundlich entgegen und reicht ihm dar die Schlüssel zu ihrem Wunderreiche.

Kleine Staaten, regiert von gelassenen Personen mit der Feder im Mund, sehen den Mund in der Feder nicht gerne.

Wer Demüthigungen erfahren hat und dennoch stolz einherschreitet, ist entweder aller Achtung würdig oder — keiner.

Gemischte Ehen und gemischte Weine haben schon oft mancherlei Nachwehen veranlaßt.

Der Hang zum Mysticismus schlägt immer nur in Menschen von einem lebhaften und bewegten, aber noch ungeregelten Bewußtseyn Wurzel, die nicht gern lange denken, urtheilen, prüfen und schließen, sondern in eifriger Hast ganze Saaten der Wissenschaft niedertreten, um auf dem nächsten Sandhügel eine liebliche Feldblume des Glaubens oder Aberglaubens zu brechen.

Betrachtet man das Thun und Treiben mancher Beamten, die voll selbstsüchtigen Dünkels mit einer Art Geringschätzung auf das Publikum herabblicken, so möchte man fast die Vergleichung derselben mit gelehrigen und wohlabgerichteten Pudeln nicht unpassend finden, deren hündische Treue gegen ihre Herren trotz aller Fußtritte besonders markant ist.

Der Verstand tanzt weit leichter nach der Pfeife des Herzens, als dieses nach der Pfeife des Verstandes.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1838.

Am 9. März:

69) Herr Joh. Chr. Hartmann, aus Niederamstadt, den 14. März 1810 geb., luth., auf Ehelichung der hiesigen Bürgers- und Tapeziererswitwe, Frau Sab. Chr. Joh. Violet, als Tapezierer. D. 126.

Am 14. März:

70) Herr Phil. Jak. Arzt, aus Billigheim, den 4. Februar 1796 geb., kath., auf Ehelichung der hiesigen Bürgers- und Schuhmachermeisterswitwe, Frau Anna Kath. Margraf, geb. Betz, als Schuhmachermeister. N. 138.

71) Herr Georg Friedr. Hänlein, aus Ansbach, den 3. Sept. 1800 geb., luth., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Jak. Elis. Hähnel, als Kappen- und Kravattenmacher.

72) Frau Mar. Kath. Klappach, geb. Hoffeß, des hiesigen Bürgers und Gerümplers, Herrn Joh. G. Klappach, Ehefrau. C. 94.

Am 16. März.

73) Frau Kar. Emil. Mathilde Ebeling, geb. Dingler, aus Augsburg, luth., des hiesigen Bürgers und Handelsmanns, Herrn Ferd. Aug. Ebeling, Ehefrau.

Aufnahmen in das israelitische Bürgerrecht.

Am 12. Februar:

4) Herr Mar. Goldschmidt, den 1. März 1813 geb., hiesiger israel. Bürgerssohn, als Handelsmann. H. 167a

Am 16. März:

5) Herr Mayer Mainz, den 3. Juli 1809 geb., hiesiger israel. Bürgerssohn, als Handelsmann. H. 159.

6) Herr Isaac Selkele Strauß, den 15. Dez. 1804 geb., hiesiger israel. Bürgerssohn, als Handelsmann. A. XIII.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer 1/2 bis 1 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Aufsätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einsender, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. C. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Frankfurter  Jahrbücher.

№. 21. Samstag den 24. März 1838. **Bd. 11.**

Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 24. März 1763 ergeht ein kaiserliches Kommissionsrescript die alsbaldige Wahl eines Consulenten des Bürgerkollegs betreffend.

Den 25. März 1287 beurkunden Luther, der Comthur und die Deutschordensbrüder in Frankfurt, daß Elisabeth, die Witwe Conrads Colbe, eines Mainzer Bürgers, dem Deutschordenshaus in Sachsenhausen 120 Mark übergeben habe, womit sie eilf Mansen Land zu Eckenheim von Wernher von Minzenberg erkauften, um aus deren überschießenden Einkünften in der Elisabethenkapelle einen besonderen Priester zu halten.

Den 26. März 1726 ergeht ein kaiserliches Kommissionsreskript, worin es heißt: „Rescribatur dem Kaiserlichen Rechnungs-Commissario zu Frankfurt, die Vorsehung beym Rath zu thun, damit bey Eintreibung derer, in voriger Zeit aufgewachsenen, Restantien, das billige Petitum des Stadt Frankfurtischen Burgerlichen Deputirtens, Johann Dietrich Notebohm, dergestalt in Beobachtung komme, daß Niemand, durch unmäßige Execution, überstoßen, sondern ein jeder Schuldner vielmehr, durch Gestattung leidlicher Terminen, vom Verderben errettet werde."

Generalversammlung
der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften.

Dienstag den 13. März 1838.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung und nachdem von einem verehrlichen Mitgliede nachträglich der Antrag gestellt worden, daß auch das in diesem Protokoll (§. 575 am Ende) erwähnte Budget für 1838*) der Oeffentlichkeit durch den Druck in den Jahrbüchern übergeben werden möge, welcher Antrag genehmigt wurde, ging man zur Verhandlung folgender Gegenstände über.

§. 583. Zuvörderst wurden die Herren Joh. Wilhelm Renck, Zimmermeister; Peter Metzger, Zimmermeister; Joh. Peter Frank, Handelsmann; Phil. Gumprecht, Handelsmann; Erkel, Kunstgärtner; Wolfgang Julius Lindt, Handelsmann, zu wirklichen Mitgliedern; sodann Herr Brüggemann, Hofrath und Subdirektor der Aachner-Münchner Feuerversicherungsgesellschaft, in Berlin, und Herr L. Seyffardt, Direktor der Aachner-Münchner Feuerversicherungsgesellschaft, in Aachen, zu Ehrenmitgliedern der Gesellschaft aufgenommen.

*) Vgl. oben S. 109.

§. 584. Hierauf wurde verlesen: Bericht der Direktion der Sparkasse über deren Geschäftsumsatz im Monat Februar. Hiernach waren am 1. Februar baar in Kassa . . . . . . 18,302. 11 (fl. kr.)

	fl. kr.	fl. kr.
baar in Kassa		18,302. 11
Dazu kamen:		
1) 66 neue Einlagen und 221 Zuschüsse im Gesammtbetrage von	14,049. 13	
2) Zinsen von Hypotheken und rechneiamtlichen Schuldverschreibungen	2,253. 10	16,302. 23
		fl. 34,604. 34
Hiervon gingen ab:		
1) für 80 Saldo und 127 à Conto-Rückzahlungen .	22,319. 34	
2) diverse Unkosten	44. —	22,363. 34

verblieben sonach am 1. März baar in Kassa fl. 12,241. —

Ferner wurde die von den Herren Revisoren als richtig unterzeichnete Bilanz und Rechnungsablage der Sparkasse vom Jahr 1837 vorgelegt und demnächst beschlossen:

Es sey der erwähnte Monatsbericht im Archiv niederzulegen, Bilanz und Rechnungsablage*) aber seyen durch den Druck zu veröffentlichen.

§. 585. Desgleichen wurde die von den ernannten Herren Revisoren als richtig unterzeichnete Bilanz und Rechnungsablage der Ersparungsanstalt vom Jahr 1837 vorgelegt und beschlossen:

Es sey auch diese Bilanz und Rechnungsablage durch den Druck**) dem Publikum zu übergeben.

*) Dieselbe folgt unten S. 144.

**) Dieselbe ist bereits in Nr. 19. dieser Blätter S. 129 und 130 mitgetheilt worden.

§. 586. Hiernächst wurde verlesen:

1) Bericht der Direktion des Instituts für Garten- und Feldbaukultur, Aussetzung eines Preises zur Förderung der Hyacinthen- und Tulpenkultur betreffend.

Nach diesem Bericht wünscht genanntes Institut, im Interesse der hiesigen Kultivatoren, die Anzucht der Hyacinthen und Tulpen in größere Aufnahme zu bringen und möglichst zu einem Handelszweige erhoben zu sehen. Bei der Berathung über die Vortheile dieser hier neuen Kultur, deren Einführung wohl als schwierig, aber doch als erreichbar erkannt werde, habe man sich zu dem Antrag vereinigt: Es möge ein Preis von Zwanzig Dukaten zur Aneiferung und Belohnung für denjenigen Eigenthümer ausgesetzt werden, der im Laufe der drei nächsten Jahre, sonach bis gegen Ende des Monats August 1841 das erfolgreichste Resultat seiner Anlage der Beurtheilung einer zu diesem Zweck niederzusetzenden Kommission aussetzen werde.

Es werde gefordert, daß der sich um den Preis Bewerbende eine Zahl von circa 2000 Stück Hyacinthen und 1 bis 2000 Stück Tulpen im August 1841 vorzeige, und den Betrieb dieses Zweiges von diesem laufenden bis zu obigem Jahre zuverlässig nachweise; und müßten die Zwiebeln möglichst gesund, vollkommen und von guter Art seyn.

Und da es unumgänglich nöthig sey, daß das für erwähnte Kultur zu bestimmende Land schon von diesem Frühjahre ab in Vorbereitung genommen werde, so sey das Institut auf Verlangen sehr gerne bereit, sowohl in dieser, wie in jeder andern dieses Unternehmen betreffenden Beziehung, jeden gewünscht werdenden Aufschluß und jede Kulturanleitung zu geben.

Nach deßfallsiger Berathung und nachdem die Zweckmäßigkeit und Richtigkeit eines der Art auszusetzenden Preises erkannt worden, erging der Beschluß:

Es werde der Antrag, einen Preis von Zwanzig Dukaten zur Förderung der Hyacinthenkultur auszusetzen, genehmigt, und die Direktion des Instituts für Garten- und Feldbaukultur ermächtigt, die erforderlichen Bekanntmachungen deßfalls ergehen zu lassen.

2) Wurde verlesen Bericht der Direktion desselben Instituts, die Anpflanzung von Maulbeerbäumen auf dem Friedhofe zu St. Peter betreffend, im Wesentlichen lautend, wie folgt:

»Auf Anfrage des engern Ausschusses in Betreff der Anpflanzung von Maulbeerbäumen auf besagtem Friedhofe zur Einführung der Seidenzucht beehrt man sich, zu erwiedern, daß diese Anpflanzung zwar schon im Jahr 1832 *) bewerkstelligt wurde, jedoch durch mancherlei Verhältnisse fast der Vergessenheit anheim fiel. Das Institut für Garten- und Feldbaukultur bestand gleichsam nur dem Namen nach bis zum Jahr 1835, wo dasselbe sich neu konstituirte und sofort in dem darauf folgenden Jahre auch der Anpflanzung von Maulbeerbäumen seine Aufmerksamkeit zuwandte. Man fand diese Anpflanzung in einem so gänzlich verwahrlosten Zustande, der fast einer Zerstörung gleich kam. Die nöthige Rekrutirung erfolgte im Frühjahr 1837, seit welcher Zeit die Bäume in guter Pflege stehen, bestens gedeihen und vielleicht schon im nächsten Jahre Gelegenheit zu einigen Versuchen darbieten.

Da jedoch auch bei dem besten Wachsthum die Bäume in zu geringer Zahl vorhanden sind, um jemals mehr als spärlichen Ertrag oder nur Versuche davon erwarten zu können, so hatte schon vor einem Jahre Herr Seb. Rinz einen Antrag zu anderweiter größerer Anpflanzung von Maulbeerbäumen gestellt, der jedoch, wegen bekannter Hindernisse, nicht in Ausführung kam. Da es aber höchst wünschenswerth erscheint, besonders da nun einmal mit Anpflanzung von Maulbeerbäumen der Anfang gemacht ist, daß die Seidenzucht in befriedigendem Umfange eingeführt werde, so wird die Sektion für Garten- und Feldbaukultur im Laufe dieses Jahres zu diesem Zwecke weitere Berathung pflegen.«

Hierauf erging Beschluß:

Es sey der Direktion des Instituts für Garten- und Feldbaukultur für ihre Sorgfalt um die Zucht der Maulbeerbäume der lebhafteste Dank auszusprechen.

3) Wurde vorgelegt: das zweite Heft der von der Direktion dieses Instituts herausgegebenen Verhandlungen zur Beförderung des Garten- und Feldbaues.

Beschluß: An die Bibliothek abzugeben.

§. 587. Weiter wurde verlesen: Bericht der Verwaltung des Gewerbvereins, sodann Bericht der von derselben erwählten Kommission: Untersuchung der Brennstoffe, namentlich in Bezug auf den ökonomischen Nutzeffekt der Holz- und Steinkohlenfeuerung bei Zimmerheizung betreffend.

In letzterm Bericht wird bemerkt, daß die deßfallsigen Versuche von erwähnter Kommission in zweien dazu geeigneten, von dem Gasthalter, Herrn Becker, auf das bereitwilligste zur Verfügung gestellten Zimmern im Gasthofe zum römischen Kaiser angestellt worden;

ferner, daß besagte Kommission beabsichtige, annoch einen ausführlicheren Bericht über die angestellten Versuche in der Kürze folgen zu lassen, der dann wohl am zweckmäßigsten in der demnächst erscheinenden Zeitschrift des Gewerbvereins werde zu veröffentlichen seyn.

Beschluß:

1) Es sey der erwähnte Kommissionsbericht in den Jahrbüchern dem Publikum mitzutheilen *) und Einleitung zu treffen, daß davon so viel Exemplare weiter abgezogen werden, um jedem Mitgliede der Gesellschaft eines mittheilen zu können.

2) Sey der noch zu erwartende ausführlichere Bericht in die demnächst erscheinende Zeitschrift des Gewerbvereins aufzunehmen und auch hiervon ein weiterer

*) Vgl. Jahrb. Bd. 1. S. 160. Vgl. mit Bd. 8. S. 40. (Anmerk. der Red.)

*) Die Mittheilung dieses interessanten Berichts wird in der der nächsten Nummern der Jahrbücher erfolgen. (Anmerk. der Red.)

Abdruck von 50 Exemplaren zu veranstalten, um solche an geeignete korrespondirende Mitglieder übersenden zu können.

3) Sey der besagten Kommission für die pünktliche Ausführung des ihr gewordenen Auftrags der verbindlichste Dank der Gesellschaft auszusprechen.

4) Ebenso sey dem Herrn Becker, Gasthalter zum römischen Kaiser, für die so bereitwillig als uneigennützig gegebene Erlaubniß zur Benutzung zweier Zimmer zu diesen Versuchen in seinem Gasthofe mittelst Protokoll-Auszugs ergebenst zu danken.

§. 588. Von Seiten des Instituts zur Beförderung der Sittlichkeit unter der dienenden Klasse wurde vorgelegt: Die Rechnungsablage der Direktion dieses Instituts vom Jahr 1837, revidirt und als richtig befunden unterzeichnet von den hierzu erwählten Revisoren, den Herren Ad. Meyer, de Neufville-von den Velden und Friedrich d'Orville.

Beschluß: Sowohl dem Herrn Kassirer dieses Instituts, als auch den Herren Revisoren den Dank der Gesellschaft auszusprechen.

§. 589. Wurde verlesen: Bericht der Direktion der Unterrichtsanstalt für Blinde, im Wesentlichen lautend wie folgt: Das Institut gewinne auf eine erfreuliche Weise, wie an Wirksamkeit zum Besten seiner Zöglinge, so an Theilnahme und Vertrauen von Seiten des Publikums. Zeugen dafür seyen, außer den schon früher erwähnten Geschenken, die sich mehrenden Gesuche um Aufnahme neuer Zöglinge, insbesondere aus dem nahen Auslande. Einer dieser Anmeldungen könne hoffentlich entsprochen werden, während mehreren nur darum nicht zu willfahren stehe, weil die Blinden, um deren Aufnahme gebeten worden, das bildungsfähige Alter bereits überschritten hätten. Zur Vervollkommnung der Leistungen der Anstalt hege nun die Direktion den sehnlichen Wunsch, auch zu angemessener Verwendung der Sonntage den Zöglingen zu verhelfen. Sie glaube deßhalb, die Anordnung treffen zu sollen, daß diese künftighin regelmäßig an jedem Sonntage unter Aufsicht die Kirche besuchen, Nachmittags aber, bei günstiger Witterung, spazieren geführt werden, bei ungünstigem Wetter hingegen den Genuß haben möchten, aus einem geeigneten Buche vorlesen zu hören. Für die Ausführung dieser Absicht sey indessen eine besondere Unterstützung an Geld unerläßlich, damit sowohl der beaufsichtigende — beziehungsweise verlesende — Lehrer gehörig honorirt, als auch die Anschaffung und Unterhaltung einer kleinen Sammlung guter Jugendschriften bewerkstelligt werden könne. Unter Bezugnahme auf die Statuten der Blindenanstalt, in welchen ausdrücklich in Aussicht gestellt worden, die Gesellschaft werde, sobald irgend möglich, das Institut eines regelmäßigen Geldbeitrags theilhaftig machen, und unter Hinweisung auf den gedeihlichen Finanzzustand der Gesellschaft werde daher der Antrag gestellt, es möge nunmehr eine jährliche Unterstützungssumme von 75 fl. aus der Gesellschaftskasse verwilligt werden.

Ferner wird rühmlich erwähnt, daß wohllöbliches Stadtamt das in einer daselbst anhängigen Rechtssache von den Herren J. G. B. Trost, J. P. Scharff und P. S. Passavant, als Experten, mildthätig der Blindenanstalt zugewiesene Honorar mit fl. 13. 30 kr. an die Direktion gefällig habe abgeben lassen, so wie, daß derselben ein weiteres Geschenk unter den Buchstaben G. L. R. durch Herrn Kassirer Motz zugekommen sey.

Beschluß:

1) Es sey dem gestellten Antrage zur Verwilligung einer jährlichen Unterstützungssumme von 75 fl. aus der Gesellschaftskasse, bis auf Weiteres, vom laufenden Jahre an zu willfahren.

2) Wohllöblichem Stadtamte der Empfang des übermachten Betrags mittelst Protokoll-Auszugs anzuzeigen und verbindlichst zu danken, wie nicht weniger auch den gütigen Gebern der Dank der Gesellschaft auszusprechen.

§. 590. Wurde angezeigt, wie der geehrte Vorstand des hiesigen physikalischen Vereins dessen herausgegebene graphische Darstellung des täglichen mittleren Barometer- und Thermometerstandes im Jahr 1837 übersandt habe, und beschlossen:

Dem verehrten Vorstande des physikalischen Vereins hierfür durch Protokoll-Auszug den schuldigsten Dank auszusprechen.

Ferner wurde verlesen:

1) Ein Danksagungsschreiben des Herrn Beuth, Direktors des Gewerbvereins in Berlin, für die Aufnahme zum Ehrenmitgliede;

2) ein gleiches Schreiben des verehrl. Vorstandes des Vereins für Gewerbfleiß in Preußen zu Berlin, an welches ein verehrl. Mitglied den Antrag knüpfte, es möge die Gesellschaft, in ihrem Interesse, die Mitgliedschaft dieses Vereins zu erlangen, bemüht seyn, welcher Antrag genehmigt wurde.

Ansichten über die Eisenbahn-Angelegenheiten.

XXX. Aller Anfang ist schwer *).

Die Arbeiten an der Eisenbahn von hier nach Mainz und Wiesbaden beginnen nunmehr, und so viel aus den Plänen ersichtlich ist, wird sie ihren Anfang auf dem durch eine aufgestellte Stange bezeichneten Platz, zwischen dem Gallen- und Bockenheimerthore, nehmen. Bei dieser Gelegenheit ist es wohl an der Zeit zu fragen, ob nun auch die längst projektirte Passage gerade der Gallengasse gegenüber eröffnet werden wird. Wie sehr solches Bedürfniß wurde, und schon jetzt ist, sieht wohl jeder ein. Ein Theil des dazu nöthigen Platzes, welcher gegenwärtig als Garten von einem Privatmann benutzt wird, ist zu diesem Zweck von früheren Zeiten her zu einer Verbindungsstraße reservirt, und es gehört gewiß nur guter Willen, an dem nicht zu zweifeln ist, dazu, um diesem schon so lange gefühlten Bedürfniß abzuhelfen. Freilich werden sich hierüber die Bewohner der

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 10. S. 127.

Bockenheimerstraße opponiren und dahin zu wirken suchen, daß es hübsch beim Alten bleibe, aber es läßt sich erwarten, daß man in diesem Falle keine Rücksicht darauf nehme, sondern nur der Vernunft Gehör gebe.

Rechnungsablage der hiesigen Sparkasse vom Jahre 1837.

	Laut vorjähriger Rechnungsablage hatten am 31. Dezember 1836 *)		
3679	Einleger an Kapital und Zinsen gut		fl. 762,695. 7 kr.
	Im Laufe des Jahres 1837 wurden eingelegt:		
	209 neue Einlagen, 728 Zuschüsse im 1sten Termin . . .	fl. 55,196. 17 kr.	
	221 " " 554 " " 2ten "	" 54,768. 37 "	
	220 " " 687 " " 3ten "	" 52,422. 18 "	
650	1969 " Summa		fl. 162,387. 12 kr.
4329	Einleger . . . . zusammen		fl. 925,082. 19 kr.
	Davon wurden im Laufe des Jahres 1837 zurückbezahlt:		
	270 Total 360 à Conto im 1sten Termin	fl. 69,069. 44 kr.	
	249 " 259 " " " 2ten "	" 70,427. 12 "	
	179 " 244 " " " 3ten "	" 53,359. 41 "	
698	" 863 " " Summa		fl. 192,856. 37 kr.
3631	Einleger behalten demnach am 1. Januar 1838 gut an Kapital		fl. 732,225. 42 kr.
	und an bis dahin fällig gewordenen Zinsen		" 16,192. 42 "
	mithin an Kapital und Zinsen zusammen		fl. 748,418. 24 kr.

Bilanz der Sparkasse am 31. Dezember 1837.

HB Fol.	Activa.	Gulden im 24 fl. Fuß.	kr.	HB Fol.	Passiva.	Gulden im 24 fl. Fuß.	kr.
7	**Hypotheken-Conto** vorräthige 46 gerichtliche erste Insätze	599923	44	48	**Einleger-Buch-Conto** 3631 Einleger haben am 31. December 1837 gut laut Verzeichniß, an Capital und Zinsen	748418	24
8	**Obligationen-Conto** vorräth. 162 Stück hies. Stadt-Obligat. im Nominalwerth . . . . fl. 67450 8 Rechneischeine und 3 Scheine der Brandversicherungs-Anstalt . . . . fl. 108000	175450	—	11	**Reserve-Fonds-Conto** derselbe beläuft sich dato einschließlich fl. 494. 9 kr. früherer Geschenke auf	65630	48
47	**Interessen-Conto** die abgelaufenen Zinsen bis zum 31. December 1837: von Hypotheken . . . fl. 5735. 54 " Obligationen . . " 2319. 28	8055	22				
43	**Cassa-Conto** an baarem Gelde vorräthig	30220	6				
10	**Mobilien-Conto** an vorhandenen Mobilien	400	—				
		814049	12			814049	12

Bauverschönerungen.

Gewiß Jeder, der sich um die Anlagen und Verschönerungen unserer Stadt oder um das Bauwesen überhaupt interessirt, nimmt Antheil an der Art und Weise, wie die Bebauung des ehemals von Bethmann'schen Wallgrundstückes am Friedbergerthor bewerkstelligt wird. Es sind, wie man hört, die Eigenthümer auf der Seite zunächst des Friedbergerthors, bis auf einen Einzigen, dahin bei hochlöblichem Bauamt eingekommen, ihre Häuser von der jetzigen Straßenlinie zurück zu rücken, um derselben dadurch mehr Breite zu verschaffen, was offenbar wesentlich zur Verschönerung dieses Theiles der Stadt beiträgt und worüber man sich nur freuen kann, zumal da derjenige Theil der Straße, welcher nach dem Eschenheimerthor hinzieht, gerade das Gegentheil darbietet und so schmal ist, daß er eher einer Gasse, als einer Straße gleicht. Der Raum vor den projektirten Häusern

*) Vgl. Jahrb. B. 9. S. 130.

am Friedbergerthor soll entweder zur Anlegung kleiner Blumengärtchen, oder eines Trottoirs benutzt werden. So bedauerlich es nun auch ist, wenn sich ein Einzelner von einem solchen lobenswerthen Unternehmen ausschließt, so auffallend muß es erscheinen, daß bis jetzt noch kein Resultat in dieser Sache vernommen worden ist, besonders da ohnehin die Schwierigkeiten, welche der Einzelne hier etwa in den Weg legen könnte, sehr leicht zu heben seyn dürften.

Graphische Darstellung des täglichen mittleren Barometer- und Thermometerstandes zu Frankfurt im Jahr 1837.

Diese Darstellung ist kürzlich von unserem, in seinen vorzüglichen Tendenzen und Leistungen fortwährend rühmlichst fortschreitenden physikalischen Vereine als Resultat seiner Beobachtungen veröffentlicht worden.

Auf dieser mit Nettigkeit und Pünktlichkeit ausgeführten graphischen Darstellung ist auch Meermanns Linie der mittleren Wärme angegeben. Sie ist aus einem von Dr. F. Ch. Matthiä 1821 herausgegebenen Programm des hiesigen Gymnasiums entlehnt, worin der sel. Professor L. Thilo sehr interessante Nachrichten und Auszüge aus Peter Meermann's, auf hiesiger Stadtbibliothek befindlichen, thermometrischen Beobachtungen und Berechnungen mittheilt, welchen eine graphische Darstellung der Wärmeänderungen durch das ganze Jahr für Frankfurt am Main beigefugt ist.

Der sel. Peter Meermann, ein hiesiger Kaufmann, von dessen Pünktlichkeit und eisernem Fleiß man um so mehr überzeugt wird, je genauer man die beiden Folianten seiner mit stets gleicher Sauberkeit und Nettigkeit geschriebenen Berechnungen prüft und der daher, bei mancher Sonderbarkeit, dennoch das größte Zutrauen mit Recht verdient, beobachtete täglich während 20 Jahren, von 1758 bis 1777 sowohl den niedrigsten Stand des Thermometers am Morgen, als den höchsten am Nachmittag; hieraus berechnete er die mittlere Temperatur eines jeden Tages. Um nun aber dieselbe noch genauer zu bestimmen und eine größere Reihe von Jahren zu ersetzen, schlug er einen wirklich sinnreichen Weg ein. Er berechnete nämlich für jeden Tag seiner zehn ersten Beobachtungsjahre (1758—1767) aus 30 aufeinander folgenden Tagen, von denen die eine Hälfte dem zu bestimmenden Tag voranging, die andre nachfolgte, das Mittel und setzte dieses statt der an jenem Tage wirklich beobachteten mittleren Temperatur. So erhielt er also schon für jeden Tag die mittlere Wärme aus 30 Beobachtungstagen. Aus diesen 10 Mittelzahlen, die in seinen Beobachtungsjahren den gleichnamigen Tagen angehörten, nahm er nun wieder das Mittel und dieses setzte er als die mittlere Wärme, die dem bestimmten Tage des Jahres zukomme.

Jede so bestimmte mittlere Wärme eines jeden Tages ist also die Mittelzahl aus 300 Beobachtungen. Es ist kaum zu erwarten, daß, wenn man nach Meermanns Methode aus irgend zehn andern Beobachtungsjahren die mittlere Wärme eines jeden Tages bestimmte, diese von den Bestimmungen, welche Meermann aus seinen 10 Beobachtungsjahren erhielt, merklich abweichen werde.

Wenn es also darum zu thun ist, ein unveränderliches Gesetz für die mittlere Wärme eines jeden Tages des Jahres zu erhalten, so erreicht die Meermannische Linie diesen Zweck.

Einige Hauptresultate der Meermannischen Beobachtungen, welche zur Beurtheilung der jährlichen Wärmeänderungen für die Bewohner unserer Stadt vielleicht nicht ohne Interesse seyn werden, mögen hier noch Platz finden.

Für Frankfurt am Main beträgt:

der mittlere Wärmegrad des ganzen Jahres $+7\,^1/_5$ R., er tritt ein um den 8. April und 18. Oktober,

der mittlere größte Kältegrad $-10\,^2/_5$, tritt ein um den 15. Januar,

der mittlere größte Wärmegrad $+25\,^3/_5$, tritt ein um den 22. Juli,

die Wärmezunahme dauert 188 Tage,

die Wärmeabnahme dagegen 177 Tage,

der tägliche Wärmeunterschied beträgt mitten im Winter 2^0, im Frühjahr $7^0 - 8^0$, mitten im Sommer $8^0 - 9^0$, im Herbst 5^0,

die geringste Temperatur zeigt sich täglich um Sonnenaufgang, die größte Wärme im Winter um 1 Uhr, im Sommer um 2 Uhr.

Endlich bemerkt Meermann, daß unter den 10 Beobachtungsjahren von 1758—1767 gerade fünf gute und fünf schlechte Weinjahre gewesen seyen; der Durchschnitt davon (seine Linie) gelte also für ein mittelmäßiges Weinjahr, und die Güte des Weines eines jeden Jahrganges habe sich schätzen lassen, wie die beobachtete Wärme über oder unter diese Durchschnittslinie gefallen sey.

Ueber einen verwaisten Feldweg.

Von Bornheim führt ein chaussirter Weg nach den Röder Höfen. Dieser Weg, so weit er die Bornheimer Gemarkung berührt, befindet sich in sehr gutem Stand. Eine kleine Strecke aber von dem Riedgraben an bis an den Röderwald ist seit vielen Jahren mit Wagen, ohne Gefahr umgeworfen zu werden, fast gar nicht mehr zu passiren. Zu Fuß versinkt man bis an die Knie in den Koth, und selbst zu Pferd ist die Passage mit den größten Schwierigkeiten verknüpft. Am meisten leiden die Bornheimer dabei, welche täglich diesen Weg befahren müssen, um ihr Holz von dem Main zu holen.

Aber auch für die Einwohner unserer Stadt gereicht dieser elende Zustand jener Wegstrecke zu großer Beschwerde, und es wäre daher sehr zu wünschen, daß dem Uebel endlich einmal abgeholfen würde.

Man sagt, die Verpflichtung, diese Wegstrecke zu unterhalten, liege dem Hospital zum heiligen Geist ob.

Ist dieses der Fall, so möge die schätzbare Administration desselben erwägen, daß die Sorge für die körperliche Integrität der Menschen nützlicher wirkt durch Schutz gegen Verletzung als durch Heilen, und daß die Aussicht, eine sorgfältige und liebevolle ärztliche Behandlung im Hospital zu finden, dem Unglücklichen für einen Beinbruch keine hinlängliche Satisfaktion zu bieten vermag.

Ueber den Werth und die Stellung immaterieller Güter in der Staatswirthschaftslehre.

(Fortsetzung.) *)

Inzwischen so hoch auch der Werth und die Stellung seyn mag, welche der geistigen Bildung des Menschen in wirthschaftlicher Beziehung gebührt, und von jedem denkenden Staatswirthe zugestanden werden muß, so darf doch dabei immer das nicht übersehen werden, daß alle geistige Bildung nur in das Reich und Gebiet der Kräfte und Vorbedingungen gehört, welche zum Erwerbe, Besitze und Gebrauche von Reichthum nöthig sind. Das Daseyn und der Besitz dieser Bildung macht den Menschen nicht schon an sich, in wirthschaftlicher Beziehung, wohlhabend und reich, sondern sie geben ihm nur die Aussicht, Hoffnung und Möglichkeit wohlhabend und reich zu werden. Sie geben nur eine Aussicht in die Zukunft; die Gegenwart lassen sie unberührt. Die Verwirklichung jener Aussicht, Hoffnung und Möglichkeit hängt ab, und ist bedingt von der Anwendung dieser Kräfte und Vorbedingungen; keineswegs aber von deren Daseyn an sich, wenn dieses Daseyn nicht mit jenem Gebrauch verbunden wird. Verschafft sich der auch noch so sehr geistig gebildete Mensch nicht durch Uebung seiner geistigen Kräfte materielle Güter; so wird er, trotz alles jenes geistigen Besitzthums, dürftig und arm seyn, und dürftig und arm verbleiben, auch sich blos mit den geistigen Genüssen begnügen müssen, welche ihm der Grad seiner geistigen Bildung aus jenem Besitzthume zuführen und gewähren mag. Sein geistiges Pfund, so groß und gewichtig solches auch seyn mag, wird eben so gut eine in wirthschaftlicher Beziehung todte Masse seyn und bleiben, wie eine an materiellen Gütern aufgesammelte Kapitalmasse, welche ihr Besitzer nicht zum Betriebe eines Gewerbes, als Werkzeug im weiteren Sinne, angelegt, oder einem Dritten zu dem Ende verliehen hat; oder, wie ein seiner Natur nach noch so fruchtbares Grundstück, welches sein Besitzer zu kultiviren unterläßt, oder dessen wild wachsende Produkte zu sammeln und sich anzueignen, er sich nicht die Mühe nimmt. So wenig man einen Menschen, der sein Vermögen auf Gymnasien, Universitäten oder sonstigen gelehrten Anstalten verzehrt und verbraucht hat, im gemeinen Leben für reich und wohlhabend hält, so groß auch der Schatz von gelehrten Kenntnissen und Wissenschaften seyn mag, welche er sich durch diese Studien und ihren deßfalls gemachten Aufwand erworben haben mag; eben so wenig wird man denjenigen reich nennen, und reich nennen können, der seine geistigen Kräfte und seine geistige Bildung nicht zum Erwerbe materiellen Besitzthums verwendet, und sich dadurch einen für seine physischen oder geistigen Bedürfnisse erforderlichen Vorrath von materiellen Gütern erworben hat, sondern seine geistige Bildung blos dazu verwendet, sich durch solche blos geistige Genüsse zu verschaffen; — Genüsse, die allerdings ohne geistige Bildung nicht möglich sind, und für den geistig Gebildeten oft von bei weitem höherm Werthe seyn mögen, als die blos physischen oder sinnlichen Genüsse, welche sich nur durch den Besitz und Gebrauch materieller Güter schaffen, und für den deßfalls Genußlustigen möglich machen lassen, aber sich nur nicht unter die Kategorie der Güter subsumiren lassen, auf deren Erwerb, Besitz und Gebrauch nach den gewöhnlichen Begriffen das Wesen des wirthschaftlichen Wohlstandes und Reichthums beruht.

Also blos als Kräfte und Mittel, um materielle Güter durch ihre Uebung zu schaffen, und auf diese Weise unsern wirthschaftlichen Wohlstand fester zu begründen, zu befördern und zu erweitern, läßt sich die geistige Bildung und die hierauf hingehende Ausbildung für Wissenschaften und Künste in wirthschaftlicher Beziehung ansehen, und in das Gebiet der Staatswirthschaftslehre aufnehmen. Inzwischen würde doch allerdings ihre Stellung und ihre Würdigung in diesem Gebiete viel zu beengt und zu beschränkt erscheinen, wollte man dabei blos darauf sehen, ob und inwiefern sie eigentliche Hervorbringung von materiellen Dingen und von derartigen Erzeugnissen fördern, welche der Mensch als tauglich zur Förderung seiner wirthschaftlichen Zwecke ansehen, und folgeweise unter die Kategorie seiner wirthschaftlichen Güter subsumiren kann. Eine Hauptrolle, welche der menschliche Geist bei den Strebungen des Menschen nach Gütererwerb, Besitz und Gebrauch spielt, ist noch die, daß er es ist, der alle von der Natur geschaffene oder durch menschliche Kräfte hervorgebrachte Dinge zu eigentlichen wirthschaftlichen Gütern erhebt; dadurch nämlich, daß er ihre Fähigkeit aufsucht, als Mittel zur Förderung wirthschaftlicher Zwecke zu dienen, und diese Fähigkeit anerkennt, wenn er solche gefunden hat. Diese Erhebung der Dinge zu Gütern aber kann der Natur der Sache nach nur sehr schwach und unbedeutend seyn, so lange der Mensch noch auf einer niedern Stufe seiner geistigen Bildung steht. Sie wird und muß hingegen sich extensiv und intensiv erweitern; jemehr er in seiner geistigen Bildung fortschreitet, und jemehr es ihm gelingt, sich auf diese Weise mit den Eigenschaften der zu Gütern zu erhebenden Dingen bekannt zu machen, und deren Brauchbarkeit als Mittel für wirthschaftliche Zwecke des Menschen zu erforschen und zu ermitteln. In dieser Beziehung ist geistige Bildung des wirthschaftlichen Menschen wohl noch nothwendiger und fruchtbringender, als zur Vervollkommnung und Erkräftigung seines eigentlichen produktiven Treibens und Wirkens selbst. Erscheint diese Bildung bei dem letztern, genau betrachtet, nur als eine Kraft, welche mittelbar und indirekt Wohlstand und

*) S. oben S. 127 u. 128.

Reichthum schafft; so läßt sie sich bei der angedeuteten Thätigkeit und Wirksamkeit, bei der Subsumtion der Dinge unter die Kategorie der Güter als unmittelbar schaffend betrachten. Zwar nicht Sachen schaffend, wie dort, aber doch Güter schaffend; was das blose Sachenschaffen seinem Werthe nach gewiß weit überwiegt, oder diesem doch wenigstens gleich steht.

Allein so nützlich und so ergiebig zur Erweiterung des Kreises der wirthschaftlichen Güter des Menschen das eben bemerkte Güterschaffen des menschlichen Geistes auch seyn mag, so ist dennoch dieses Güterschaffen nicht unbedingt. Es hängt vielmehr stets ab von zwei unerläßlich nothwendigen Vorbedingungen. Bedingt ist es einmal durch das Daseyn von Sachen, deren Fähigkeit zum Gebrauche als Mittel für wirthschaftliche Zwecke des Menschen die geistige Thätigkeit desselben erforschen und ermitteln mag; denn ohne das Daseyn jener Sachen ist diese Erforschung und Ermittelung eine reine Unmöglichkeit. Dann aber ist dieses Güterschaffen weiter bedingt durch eine wirklich geschehene und erfolgte Anwendung der geistigen Kräfte des Menschen zur Erforschung und Ermittelung der Brauchbarkeit der von der geistigen Thätigkeit oder der Natur hervorgebrachten Sachen, als Mittel für menschliche wirthschaftliche Zwecke. Ermangelt es an der einen oder der andern dieser Vorbedingungen, so verliert auch hier die geistige Kraft des Menschen und deren Bildung ihren wirthschaftlichen Werth. Beide gehören dann in wirthschaftlicher Beziehung unter die müßigen Elemente, und eben so gut unter die todten Massen, wie eine zu eigentlichen Produktionen zwar an sich betrachtet, geeignete, aber dazu nicht benutzte, geistige Fähigkeit des Menschen, haben also auch hier, als Förderungsmittel des wirthschaftlichen Wohlstandes und Reichthums des Menschen, keinen Anspruch auf Achtung und folglich daher auch hier keinen Anspruch auf eine Stellung und Würdigung im Gebiete seiner wirthschaftlichen Gütermassen. Sie gewähren auch hier dem Menschen in Bezug auf seine wirthschaftlichen Verhältnisse weiter nichts, als eine Möglichkeit, durch Erforschung und Ermittelung der Eigenschaften der Sachen sich Güter zu schaffen; keineswegs aber diese Güter selbst. Sie lassen sich also auch hier unter die Kategorie und die Masse seiner wirthschaftlichen Güter nicht subsumiren, oder als Bestandtheil seines Besitzthums von derjenigen Art von Gütern betrachten, auf welchen Reichthum, seinem gewöhnlichen Begriffe und Wesen nach, ruhet.

Ist es nun aber die Aufgabe der Staatswissenschaftslehre, die Urbedingungen zu erforschen, zu ermitteln und wissenschaftlich darzustellen, auf welchen die auf Erwerb, Besitz und Gebrauch von materiellen Gütern gerichtete menschliche Betriebsamkeit ruht und begründet ist, so wie die Elemente dieser Begründung festzustellen; so bedarf es wohl keiner Erinnerung, daß man bei der Bearbeitung und Aufstellung eines Lehrgebäudes dieser Wissenschaft sich blos darauf zu beschränken habe, hier blos im Allgemeinen den Standpunkt und den Werth anzudeuten und zu bestimmen, welchen geistige Bildung des Menschen in Beziehung auf dessen Bestrebungen nach Erwerb, Besitz und Gebrauch von Reichthum haben möge und wirklich habe; daß es aber keineswegs zuläßig und rühmlich sey, sich auf eine Darstellung und Behandlung der einzelnen Arten und Weisen einzulassen, auf welche sich diese geistige Bildung auf Erzeugung von wirthschaftlichen Gütern wirklich praktisch wirksam und reell äußern kann; oder wohl gar uber die Anstalten zu verbreiten, welche von Seiten der Regierungen der betriebsamen und unter sich verkehrenden geselligen Menschheit getroffen werden mögen, um ihren Angehörigen diese Bildung möglich zu machen oder zu verschaffen. Genug, daß der wissenschaftlich gebildete praktische Staatswirth weiß und beherzigt, daß ohne geistige Bildung Erwerb, Besitz und Gebrauch von Reichthum nie möglich sey; daß er ferner darauf hingeleitet werde, geistige Bildung und Reichthum als in ewiger Wechselwirkung gegeneinanderstehend anzuerkennen, und bei seinen Vorkehrungen und Anstalten zur Beförderung des wirthschaftlichen Wohlstandes und Reichthums dieses Verhältniß nie aus dem Auge verliere, und bei seinen Strebungen nach der Erreichung jenes Zwecks sich nie der trügerischen Meinung und illusorischen Hoffnung und Erwartung hingebe, blos von möglichst emsiger Beschäftigung arbeitender Hände und von möglichster Bildung technischer und mechanischer Gewerbe sey Wohlstand und Reichthum zu hoffen und zu erwarten, Kultur von Künsten und Wissenschaften aber ihrem Schicksale zu überlassen. Ein Mehreres, als dieses, in den Bereich der Staatswirthschaftslehre bei ihrer wissenschaftlichen Behandlung hereinzuziehen, würde und könnte jedenfalls zu weiter nichts führen, als dazu, der Bearbeitung und Behandlung dieses Zweigs der Wissenschaft einen Umfang und eine Ausdehnung zu geben, welche wahrscheinlicher Weise alle praktischen Wissenschaften in deren Gebiet hereinziehen würden, so daß deren eigenthümliches Wesen am Ende gar nicht erkennbar und aus dem Gesichte verloren seyn dürfte.

Doch Eines ist es vielleicht, was dem entgegengesetzt werden könnte, was über die Stellung der immateriellen Güter des Menschen in der Staatswirthschaftslehre angedeutet wurde, und trotz dem Allem deren Aufnahme unter die Kategorie der wirthschaftlichen Güter des nach Gütererwerb, Besitz und Gebrauch strebenden betriebsamen Menschen doch vielleicht rechtfertigen könnte. — Wenn auch alles zugestanden werden muß, was so eben deßfalls angedeutet worden, so ist, kann man sagen, dem widersprechend, doch das nicht abzuleugnen, daß der Besitz und Gebrauch dieser immateriellen Güter nach der Gestaltung, in welcher sich unsere geselligen und Verkehrsverhältnisse in unserer Zeit wirklich befinden, ihren Inhaber und Besitzer eben so gut Aussicht und Gelegenheit geben, sich durch deren Gebrauch wirthschaftlichen Erwerb und Reichthum zu verschaffen, und sehr häufig auch allerdings verschaffen, wie die auf die Erzeugung oder Gewinnung der materiellen Güter gerichtete Betriebsamkeit, auf deren Uebung und Produktion

der eigentliche materielle Wohlstand und Reichthum des Menschen ruht. — Diese Bemerkung scheint beim ersten Anblick allerdings treffend zu seyn. Doch prüft man solche näher, so findet sich sehr leicht, daß solche nicht das beweist, was durch sie bewiesen werden soll. Sie ruht unverkennbar auf einer fehlerhaften Betrachtungsweise des Einkommens der, durch das Band des Verkehrs unter sich verketteten menschlichen Gesellschaft. Sie verwechselt das Wesen der Privatwirthschaft mit deren Grundlage der Wirthschaft der Gesellschaft.

(Schluß folgt.)

Anfragen und Andeutungen.

Wäre es nicht zeitgemäß und vernünftig, wenn die löbliche Theateroberdirektion, der es doch nicht unbekannt seyn dürfte, daß Pferde, wenn sie nicht sorgfältig bewacht werden, leicht durchgehen, einige Leute anstellte, welche beim An- und Abfahren der Equipagen, bei welchen der Bediente fehlt, den Schlag öffneten, damit der Kutscher den Bock nicht zu verlassen brauchte?

Schläft unser Goethe's-Verein? oder fehlt es ihm an Geld oder an Ideen?

Worin mag wohl der Grund liegen, daß wir dahier zwar eine unmäßige Zahl von Vereinen jeglicher Art, nur aber keinen Mäßigkeitsverein besitzen?

Welche Anstalten, Sicherheitsmaßregeln und Vorkehrungen bestehen gegen Feuersgefahr auf den hiesigen Dorfschaften?

Was wird man in den Rahmhof hineinthun, wenn die Expedition der fahrenden Posten herauskommt?

Warum wird das Parthieenzimmer im Stadtgerichtsgebäude nicht geheizt?

Die kürzlich in diesen Blättern berührten Andeutungen in Betreff unserer verwahrlosten Chausseen sind, wie es scheint, nicht fruchtlos verhallt.

Außer den vielen Wasserkrahnen, die in den Straßen und Häusern Frankfurts angebracht sind, ist aus vielen an den Gebäuden angehefteten rothen Plakaten zu ersehen, daß sich dahier auch Feuerkrahnen befinden. Mit Erstaunen fragte ohnlängst ein Fremder: Ob man auch hier, wie am Kaukasus, unterirdisches Feuer besitze, das aus diesen unsichtbaren Feuerkrahnen zu zapfen sey, und ob es etwa außer Christen, Juden, Beisassen, Ortsnachbarn und Permissionisten auch Feueranbeter hier gäbe?

Giebt es keine Galgen für die verschiedenen öffentlich bekannten Hazardspieler von Profession, die hier ungescheut als moralische Thugs ihr schändliches Unwesen treiben?

Warum treibt man in Frankfurt und Sachsenhausen noch das Hornvieh und die Schweine auf die Weide, während auf den meisten Dörfern schon längst die viel zweckmäßigere Stallfütterung eingeführt ist?

Ist die Holzdieberei in unserem Walde blos unter den Sachsenhäusern zünftig, oder findet auch auswärtige Konkurrenz Statt?

Ist das zu Gunsten der hiesigen Katholiken bestehende Stipondium pauperum eine öffentliche oder Privat-milde Stiftung, und wer ernennt die Herren Administratoren und hört die Verwaltungsrechnungen ab?

Welchen Zweck haben die hölzernen Planken vor dem Barkhausen'schen Hause auf der Zeile? Sollen etwa Schaafe darin eingepfercht werden?

Wäre es nicht zweckmäßig, jährlich eine amtliche Wasserschau, ebenso wie eine Feuerschau, anzuordnen?

Ist der mit hiesiger Stadt abgeschlossene fürstlich Thurn- und Taxis'sche Postvertrag auf ewige Zeiten gültig?

Bürgeraufnahmen im Jahr 1838.

Am 19. März:

74) Herr Joh. Ad. Rudolph, den 26. Juli 1806 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Schlossermeister. C. 143.

75) Joh. Schepp, den 1. Mai 1812 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Weingärtner. N. 161.

Am 21. März:

76) Herr Georg Friedr. Hill, den 27. Dez. 1811 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth. J. 191.

77) Herr Phil. Karl Schauß, von Kettenbach, den 7. Juli 1813 geb., luth., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Sab. Chr. Joh. Schierholz, als Leinwandhändler. O. 167.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer 1/2 bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postamtern und Buchhandlungen. Aufsätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einsender, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. C. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Frankfurter  Jahrbücher.

No. 22. Dienstag den 27. März 1838. **Bd. 11.**

Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 27. März 1349 bestätigt König Günther den Johannittern zu Frankfurt ein Privileg Kaiser Ludwigs V. vom 30. Oktober 1346, wodurch dieser ihnen die Beholzigung im Reichswalde gestattete.

Den 28. März 1723 wird Herr Gabriel Christoph Benjamin Mosche geboren. Derselbe war S. S. Theol. Doctor, ven. Ministerii Senior, Consistorii Assessor und Sonntagsprediger zu den Barfüßern, und wurde 1773 berufen.

Den 29. März 1193 schenkr Kaiser Heinrich VI. dem von dem Reichsministerialen Cuno von Mintzenberg zu Sachsenhausen errichteten Hospital das kaiserliche Allodialgut am Frauenwege — den Sandhof — und gestattet den Hospitalbrüdern täglich einen Wagen voll Urholz aus dem Reichswalde Dreieich zu empfangen.

Den 30. März 1809 werden neue Artikel und Ordnung für das Spenglerhandwerk dahier publicirt.

Moritz von Bethmann und Porcius Cato.

Im Jahre 198 vor Christi Geburt, als Porcius Cato lebte, war man eben so freigebig damit, verdienstvollen Römern Bildsäulen zu setzen, wie man jetzt freigebig ist, verdienstvollen deutschen Männern Monumente zu errichten. Die Verzögerung des dem verdienstvollen Moritz von Bethmann zu errichtenden Monuments erinnert lebhaft an die Bildsäule, die das römische Volk dem älteren Cato ebenfalls nach langer Zögerung setzen ließ. Man hört nämlich gegenwärtig oft fragen: warum ist Moritz von Bethmann noch nicht durch ein Denkmal verewigt worden? Und in dieser Frage liegt für den unvergeßlichen Frankfurter Bürger ein großes Lob. Denn als Jemand zu Cato's Zeiten diesem seine Verwunderung darüber bezeigte, daß ihm noch keine Bildsäule gesetzt sey, da doch Vielen unverdienterweise diese Ehre widerfahre, gab er die herrliche Antwort: ich will lieber, daß die Nachwelt frage, warum mir keine Bildsäule gesetzt sey, als warum mir eine gesetzt sey.

Als das römische Volk dem älteren Cato endlich eine Bildsäule setzte, erwähnte die Inschrift derselben weder seines Prätorats, noch seines Consulats, sondern drückte blos den Gedanken aus, daß er die verfallenen Sitten in der Republik wieder hergestellt habe. Moritz von Bethmann ist öffentlich der erste Bürger Frankfurts genannt worden. Man scheint aus diesem Grunde noch nicht einig werden zu können, wie das Andenken des ersten Frankfurter Bürgers auf die würdigste Weise verewigt werden solle. Einsender dieser Zeilen ist der Ansicht, dieses könne folgendermaßen geschehen:

1) man lasse das verehrliche Bethmann-Monuments-Comité von den gesammelten Beiträgen ein schönes plastisches Monument errichten;

2) man überlasse es jedoch den Descendenten des seligen von Bethmann von den 40,000 fl., welche derselbe zum Besten seiner lieben Vaterstadt bestimmt hat, eine „Bethmanns-Stiftung" zu kreiren, woraus jährlich der Zinsenbetrag à 1600 fl. an 16 sittenreine Jungfrauen, als Brautlegat, von den Herren Testaments-Exekutoren ausbezahlt wird.

Ueber die Vortheile des Steinkohlenbrandes.

Der in der vorigen Nummer dieser Blätter erwähnte, an die wohllöbliche Verwaltung des hiesigen Gewerbvereins erstattete, und in der Generalversammlung der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste rc. rc. am 13. d. M. verlesene Kommissionsbericht über den vorstehenden Gegenstand *) ist folgenden Inhalts:

„Wohllöbliche Verwaltung des Gewerbvereins!

Die unterzeichnete Kommission, welche von löblicher Verwaltung beauftragt war, Untersuchungen über die beiden Brennstoffe Holz und Steinkohlen anzustellen, und zugleich über den in einer Generalversammlung der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften gemachten Vorschlag:

einen mit der Steinkohlen-Feuerung ganz vertrauten Mann hierher kommen zu lassen,

näher zu berathen, fand die Ausführung dieses Vorschlags theils für zu schwierig, da sich wohl schwerlich ein Mann zu diesem Geschäft wird finden lassen, der

*) Vgl. oben S. 105 u. 142.

alle die Kenntnisse besitzt, welche zu einer vollkommen richtigen Leitung desselben erforderlich sind; ein bloßer Ofenheizer aber den beabsichtigten Nutzen nicht nur nicht, sondern im Gegentheil noch viel Schaden stiften würde, theils hielt sie dieselbe auch nicht für wesentlich nothwendig, da die Steinkohlenfeuerung hier keine fremde, unbekannte Sache mehr, auch überhaupt an und für sich bei einiger Aufmerksamkeit nicht schwieriger wie jede andere Feuerung zu leiten ist; dagegen glaubte die Kommission dem Zweck, für welchen sie zusammengesetzt war, am besten zu entsprechen, wenn sie durch eine größere Anzahl vorzunehmender vergleichender Versuche ein Resultat zu gewinnen suchte, nach welchem sich das gegenwärtige Verhältniß beider Brennstoffe gegeneinander in ökonomischer Hinsicht feststellen ließe.

Diese Versuche sind nunmehr beendigt, und indem die Kommission sich beeilt, wohllöblicher Verwaltung des Gewerbvereins sowohl die gewonnenen Resultate, als auch die Art und Weise, wie solche erzielt wurden, und die Gründe, warum man die Versuche so anstellte, wie sie angestellt wurden, kürzlich mitzutheilen, muß sie auf einen ausführlichen Bericht, der noch nachgeliefert werden soll, und der mit den erforderlichen Tabellen und nöthigen erläuternden Zeichnungen versehen seyn wird, verweisen, bemerkt jedoch hier zugleich, daß dieser größere Bericht eben seiner Ausführlichkeit wegen, und da er nicht blos eine genaue Darstellung des Ganges der Versuche und eine bloße Aufstellung der Resultate giebt, sondern auch überall die aus den Resultaten gemachten Folgerungen wissenschaftlich begründen wird, sich nicht wohl zu einem Vortrag eignet, sondern von jedem Einzelnen, dem er völlig klar werden soll, speziell nachgelesen werden muß.

Nachdem die Kommission sich mehrfach über die Art und Weise der anzustellenden Versuche berathen, und sich die Schwierigkeiten, welche solche Versuche immer haben, deutlich gemacht hatte, war man übereingekommen, die Versuche in zwei möglichst gleichen Zimmern zu gleicher Zeit zu machen. Von mehreren Lokalen, welche hierzu überlassen werden sollten, wählte man zwei gleichgroße Zimmer gleicher Lage in dem Gasthaus zum römischen Kaiser, welche Herr Gasthalter Becker mit der größten, sehr dankbar anzuerkennenden Bereitwilligkeit der Kommission zu dem beabsichtigten Zweck überließ.

Es wurde nun in das eine Zimmer ein zweckmäßiger Holz- und in das andere Zimmer ein zweckmäßiger Steinkohlenofen gesetzt und die Versuche begonnen. Um sich zu überzeugen, ob unerachtet der gleichen Größe und Lage der Zimmer dennoch nicht eine Verschiedenheit in der leichteren oder schwereren Erwärmung derselben stattfinde, wurden nach dem 9ten Versuch die Öfen in den Zimmern gewechselt, und nun noch 5, im Ganzen also 14 Versuche angestellt.

Vor den Versuchen hatte man sich darüber klar gestellt, was beobachtet werden müsse, um eine Vergleichung zwischen den benutzten Brennstoffen anstellen zu können, und war über folgende Punkte übereingekommen:

1) muß ausgemittelt werden der gegenwärtige Preis der zu benutzenden Brennstoffe,
2) das Gewicht eines bestimmten Maßes jedes dieser Brennstoffe,
3) das Quantum des jedesmal verbrannten Brennstoffes,
4) die jedesmalige Temperatur der äußeren Luft;
5) die Temperatur der Luft des erwärmten Zimmers oder der Grad der gewonnenen Wärme, und
6) die Temperatur des von jedem Ofen in den Schornstein entweichenden Rauchs oder der verloren gehenden Wärme.

Zu den Versuchen war gewählt worden Buchenholz, als das hier am meisten gebraucht werdende Holz, und von Steinkohlen die drei Sorten, Stückkohlen, gemischtes Gries und fettes Gries. Der gegenwärtige Preis des hiesigen Stecken guten, trockenen Buchenholzes war ausgemittelt worden zu 8 fl. frei ins Haus, und das Gewicht desselben zu 1080 Pfund hiesig leicht Gewicht oder 10 Zentner.

Der Preis der Steinkohlen ist gegenwärtig:

der Zentner Stückkohlen		fl. 1. 20 kr.	frei
das Malter gemischtes Gries		„ 2. 36 „	ins
„ „ fettes	„	„ 2. 24 „	Haus.

Das Gewicht des Malters Steinkohlengries war bestimmt worden zu 270 Pfund leicht Gewicht oder $2^{1}/_{2}$ Zentner. Einer der hiesigen Herren Steinkohlenhändler versicherte, daß das Malter 300 Pfund wiegen müsse, da aber größere oder geringere Feuchtigkeit einen Unterschied machen, wurde das obige mittlere Verhältniß angenommen.

Von beiden benutzten Brennstoffen wurde jeden Morgen vor dem Beginn der Feuerung ein bestimmtes Quantum gewogen, und am Abend nach vollendeter Feuerung der Rest desselben zurückgewogen, so daß man also genau wissen konnte, was täglich von jedem Brennstoff verbraucht worden war.

Die Temperatur der äußeren Luft wurde jedesmal von 3 zu 3 Stunden gemessen und in den Listen notirt.

Zur Bestimmung der Temperatur in den erwärmten Zimmern hatte man in jedem derselben drei Thermometer angewandt, nämlich einen nahe am Ofen 5 Schuh vom Fußboden, einen möglichst entfernt vom Ofen zwischen den Fenstern in gleicher Höhe vom Fußboden, und einen unter diesem ganz nahe über dem Fußboden, so daß dessen Kugel nur zwei Zoll davon entfernt war. Daß diese sämmtlichen Thermometer in beiden Zimmern, in Bezug auf die Entfernung des Ortes wo sie hingen von den Ofen, sich ganz gleich verhielten, versteht sich von selbst. Dieselben wurden sämmtlich von Viertelstunde zu Viertelstunde beobachtet und das Gefundene aufnotirt.

Um über den sechsten Punkt, den Wärmegrad des in den Schornstein entweichenden Rauchs sich Gewißheit zu verschaffen, war in jedem Zimmer in das Ofenrohr, 8 Zoll vor der Einmündung desselben in das Kamin, ein Thermometer in der Art eingelassen worden, daß die Kugel desselben in der inneren Mitte des Rohres hing, die Scala dagegen über dem Rohr stand, und also

beständig beobachtet werden konnte. Durch diese Einrichtung war es möglich, sich überzeugen zu können, ob bei beiden Ofen durch Regulirung des Feuers ein möglichst gleicher Temperaturgrad des entweichenden Rauches hergestellt und erhalten werde, was zur Vergleichung der beiden Brennstoffe schlechterdings nothwendig war; denn es hätte ja sonst sehr wohl möglich seyn können, daß der eine Brennstoff eine viel größere Wärme als der andere hätte entwickeln, und dennoch das Zimmer viel kälter hätte lassen können, wenn die entwickelte Wärme, statt in das Zimmer zu kommen, in den Schornstein entwichen wäre. Ueberdies wurde durch diese Thermometer noch das äußerst wichtige Resultat gewonnen, daß wohl bei der bei weitem größten Menge von Zimmerheizungsapparaten die Schornsteine statt der Zimmer geheizt werden, und dadurch ein ungeheurer, gänzlich zweckloser Verbrauch von Brennmaterial herbeigeführt wird. Die dem erwähnten ausführlichen Bericht beigefügten Tabellen stellen dies klar; um aber auch hier einen Beweis dafür zu geben, diene die einzige Thatsache, daß bei den meisten Ofen der in den Schornstein entweichende Rauch eine Temperatur von 120 — 150 Graden haben wird, während, ohne daß die vollkommene und richtige Verbrennung des Brennstoffs dadurch gehindert würde, eine Temperatur des entweichenden Rauchs von 60 bis 80 Graden hinreichend wäre, ja daß oft noch weniger hinreicht, wie sich denn aus den Tabellen ergiebt, daß bei einigen Versuchen diese Temperatur unter 50 Grad gehalten wurde.

Die gewonnenen Resultate berechtigen nunmehr zu folgender Feststellung der ökonomischen Verhältnisse der beiden erwähnten Brennstoffe.

Bei gleichrichtiger Behandlung beider Stoffe und bei für die Verbrennung beider gleich günstigen oder gleich ungünstigen Lokalverhältnissen wird sich gegenwärtig bei Stuckkohlen eine Ersparniß von 20% und bei Gries eine Ersparniß von 35% gegen Buchenholz herausstellen, oder mit andern Worten: so lange der Zentner Stuckkohlen nicht mehr als fl. 1. 20 kr. frei ins Haus kostet, darf der Stecken Buchenholz nicht höher als fl. 6 24 kr. frei ins Haus zu stehen kommen, und so lange das Malter gemischtes Gries nicht theuerer ist wie fl. 2. 36 kr. darf der Stecken Buchenholz nicht mehr als fl. 5. 12 kr. frei ins Haus kosten, wenn beides gleich ökonomisch seyn soll. Hierbei ist noch zu bemerken, daß von fettem Gries etwas mehr verbrannt wird als von gemischtem, daß aber dieser Mehrverbrauch wieder durch den geringern Preis ausgeglichen wird, und deßwegen wohl in ökonomischer Hinsicht gar kein Unterschied zwischen beiden Sorten stattfindet, so daß in der Regel nur örtliche Verhältnisse, hauptsächlich größerer oder geringerer Luftzug des Schornsteins, die zweckmäßigere Anwendung des Einen oder des Andern bedingen werden. Ferner muß noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß beim Brand mit Steinkohlen nicht leicht die Verschwendung auf den hohen Grad gebracht werden kann, wie dieser so häufig bei Holz stattfindet, weil bei diesem die Folgen der Verschwendung nicht so unmittelbar auffallend sind wie bei jenen.

Um einigermaßen auch hier schon den Beweis zu geben, daß das angeführte ökonomische Verhältniß der angeführten Brennstoffe sich aus den Versuchen wirklich ergeben hat, fügen wir am Schlusse dieses Berichtes noch eine kleine Tabelle bei, welche eine Uebersicht der täglichen Versuche gewährt. Auch bemerken wir noch, daß sämmtliche Versuche mit Ruhrkohlen gemacht wurden, und also auch von diesen nur das angegebene Verhältniß gelten kann, um so mehr, als bei den Steinkohlen eine außerordentlich große Verschiedenheit in Betreff ihrer Gute stattfindet, und man keine ganz sicheren äußeren Kennzeichen einer guten Kohle hat. v. Leonhard in Heidelberg giebt als das gewöhnlichste Kennzeichen der guten Kohlen an: wenn dieselben dunkle Farbe haben, fett glänzend und wenig zerklüftet sind; solche, die nur geringen und trüben Glanz haben, brennen nach dessen Angabe meist schwer und geben bei gleicher Menge weniger Hitze.

Hat die Kommission durch diese Bestimmung des Verhältnisses der beiden Brennstoffe in ökonomischer Hinsicht die ihr zunächst gestellte Aufgabe gelöst, so glaubt sie doch auch hier schon auf andere Punkte hinweisen zu müssen, über welche sie bei den angestellten Versuchen Erfahrungen zu sammeln Gelegenheit hatte, um so mehr, als sie durch diese Erfahrungen sich von Neuem überzeugt hat, von welchem überaus wesentlichen Einfluß diese Punkte auf die Feuerung mit jeder Art von Brennmaterial sind, und die eben deßhalb ein noch viel allgemeineres Interesse haben, als die bloße Prüfung des Werthsverhältnisses der beiden Brennstoffe, Holz und Steinkohlen.

Diese Punkte sind hauptsächlich vier, nämlich:

1) die Art der Feuerung,
2) die Ofen oder Heizapparate,
3) die den Rauch in die Schornsteine führenden Rohre, und endlich
4) die Schornsteine selbst.

Da aber entweder die Grenzen, die dem gegenwärtigen Bericht gleich von vorn herein gesetzt waren, überschritten, oder die Deutlichkeit und Ausführlichkeit, welche die Besprechung der erwähnten vier Punkte nothwendig erfordert, aus den Augen gesetzt werden müßte, wollte man hier näher auf dieselben eingehen, so muß die Kommission auch in dieser Beziehung auf ihren ausführlichen Bericht verweisen, in welchem sie über diese Punkte möglichst genaue Auskunft ertheilen wird.

Mit dem Versprechen, diesen Bericht so bald als es nur die bedeutenden Vorarbeiten irgend möglich machen, nachzuliefern, schließend, zeichnen wir

Einer wohllöblichen Verwaltung des Gewerbvereins
ergebenste
Kommission zur Untersuchung einiger Brennstoffe.

Frankfurt den 13. März 1838.

In deren Namen
Chr. Aug. Passavant.«

Tabellarische Uebersicht der vorgenommenen Versuche.

Versuche.	vorgenommen		Kostenbetrag. von Holz	Kostenbetrag. von Steink.	Durchschnitt d. Zimmer-Temp.	Aeußere Temperatur am Morgen.	Art der Steinkohlen und Behandlung der Feuerung damit.
			kr.	kr.			
1te	Febr.	8	12,22	9,25	15,2	÷ 3° R.	Stückkohlen mit weitem Rost, Regulirung durch die Klappen.
2te	〃	9	8,90	5,75	15,8	+ 3 〃	gem. Gries zu 20 Pf. 1 Pf. Wasser 〃 〃 〃 〃
3te	〃	10	7,22	6,30	16,2	+ 3½ 〃	〃 〃 〃 〃 〃 〃 〃 〃 〃 〃
4te	〃	11	6,40	5,10	15,2	+ 1½ 〃	〃 〃 〃 〃 〃 〃 〃 〃 〃 〃
5te	〃	13	11,60	7,20	14,1	÷ 4½ 〃	〃 〃 〃 〃 〃 〃 engem Rost, freies Feuer
6te	〃	14	11,45	8,9	13,2	÷ 5½ 〃	fettes Gries zu 25 Pf. 1½ Pf. Wasser 〃 〃 〃 〃
7te	〃	16	11,60	9,56	13,7	÷ 3½ 〃	gem. 〃 zu 20 Pf. 3 〃 〃 〃 〃 〃 〃
8te	〃	17	11,01	7,80	12,9	÷ 2½ 〃	〃 〃 zu 20 〃 1 Pf. Wasser unt. d. Rost u. Regulir. d. Klappen.
9te	〃	19	ohne Holz	7,77	15—	÷ 8 〃	fettes Gries 〃 〃 〃 〃 〃 〃 〃 〃 〃
							Nach Versetzung der Ofen.
10te	〃	21	10,20	5,00	12,2	÷ 2 〃	gem. Gries zu 20 Pf. {3½ Pf. Wasser / 3½ Pf. Lehm} Regulirung durch Klappen.
11te	〃	22	9,50	7,40	14,3	+ 3 〃	Stückkohlen mit weitem Rost und freiem Feuer.
12te	〃	23	7,80	3,80	13,5	+ 5 〃	gem. Gries zu 20 Pf. 1 Pf. Wasser mit Regulirung der Klappen.
13te	〃	24	7,80	3,80	14,4	+ 1½ 〃	〃 〃 zu 20 Pf. {1 Pf. Wasser / 3½ Pf. Lehm} Regulirung der Klappen.
14te	〃	26	8,20	4,00	14,6	+ 2½ 〃	fettes Gries zu 20 Pf. 1 Pf. Wasser, Regulirung der Klappen.

Schulwesen.

Die öffentlichen Prüfungen

an der Bürger- und Realschule der israelitischen Gemeinde finden am 26., 27., 28. und 29. d. M. Statt. Der würdige Oberlehrer an dieser Schule, Herr Dr. Michael Heß, hat hierzu eine Einladungsschrift „über ihre Entstehung, Fortbildung und gegenwärtige Gestalt" herausgegeben, die als programmatisches Muster hinsichtlich des gewählten Stoffs sowohl, als der Auffassung, Bearbeitung und Darstellung desselben betrachtet werden kann. Ein Auszug aus dieser Schrift soll später in diesen Blättern niedergelegt werden.

Lebensansichten.

Alle falsche Kunst, alle eitle Weisheit dauert ihre Zeit; dann endlich zerstört sie sich selbst, und die höchste Kultur derselben ist zugleich der Zeitpunkt ihres Untergangs.

Eine der gefährlichsten Staatskrankheiten ist der Gesetzdurchfall.

Der große Haufen ist mit dem Kopf so fest auf die Gegenwart genagelt, daß er keine Zukunft sehen kann.

Es können Stimmungen durch Personen, die uns nahe am Herzen liegen, in die Seele kommen, daß man eher um ein Nichts nach Amerika reisen könnte, als für sein eignes Schicksal vier Zeilen schreiben.

Es heißt eine gefährliche Probe mit einer neuen Gewalt anstellen, wenn man sich ihrer bedient, um zu beleidigen.

Man findet Leute, die nur stereotypische Phrasen, Anekdoten, Lehren, Redensarten und stehende witzige Einfälle haben, welche sie bei jeder Gelegenheit mit höchster Selbstgefälligkeit wiederholen. In großen Städten erhalten sich dergleichen genialische Wachteln mit ihrem ewigen Einerlei weit länger, als in kleinen, wo Jedermann bald ihr Lied auswendig weiß.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Aufsätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einsender, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. E. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Frankfurter  Jahrbücher.

No. 23. Samstag den 31. März 1838. Bd. **11.**

Inhalt: Geschichtskalender der Stadt Frankfurt. — Bauverschönerungen. — Bemerkungen zu einem Artikel in Nr. 21. der Frankfurter Jahrbücher überschrieben „Ueber einen verwaisten Feldweg." — Von den Staatsbeamten. — Schulwesen. — Anfragen und Andeutungen. — Ueber das von Bethmann'sche Monument. — Stadtwehrangelegenheiten. — Bürgeraufnahmen.

Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 31. März 1812 ergeht eine großherzogliche Verordnung über die Gleichstellung des Maaßes und Gewichtes in dem Großherzogthum Frankfurt.

Den 1. April 1543 ergeht ein Verbot des falschen Undsgoldes.

Den 2. April 1377 bescheinigt Adolph, erwählter Erzbischoff von Mainz, daß Burgermeister und Rath zu Frankfurt eine dem Kaiser Karl IV. gehörige Krone an seine Bevollmächtigte, und daß diese dieselbe Krone an ihn selbst ausgeantwortet haben.

Den 3. April 1547 wird, wie ein Zeitgenosse berichtet, „ein Landsknecht vor der Catharinen-Pforten verbrannt; dieser war ein Kandelgießer, und hatte Stempel gegraben, wodurch sie 5 Rthlr. in einem Keller gemünzet. Seine Kameraden waren davon geloffen. An dem Pfahl seynd über seinem Kopf zwey von denen falschen Reichsthalern angenagelt worden."

Den 4. April 1726 ertheilt Kaiser Karl VI. der Stadt ein Privilegi, die Verlegung der Ostermesse auf den Osterdienstag betr.

Den 5. April 1745 wird Herr Aug. Christian von Kellner, geb. den 23. Mai 1708, zum Senator erwählt. Mit ihm in der Kugelung waren die Herren Phil. Wilh. von Fleischbein und Joh. Dan. von Olenschlager. Er starb den 29. August 1777.

Bauverschönerungen.

Unter dieser Aufschrift ist in Nr. 21. S. 144 dieser Blätter ein Artikel enthalten, welcher mit Recht darauf aufmerksam macht, daß durch die Erweiterung und breitere Anlage der neu projektirten Straße längs der verkauften Bethmann'schen Wallgrundstücke am Friedbergerthore eine zweckmäßige und wesentliche Verschönerung bewirkt werden würde. Nicht minder richtig scheint die in jenem Artikel befindliche Bemerkung zu seyn, daß die Schwierigkeiten, welche der Einzelne etwa hier in den Weg legen könnte, sehr leicht zu heben seyn durften.

Denn die eigentliche Straßenlinie ist ja schon durch das bereits dort stehende Zollhaus angegeben, und wäre dies auch nicht der Fall, so würde es in den Rechten und Pflichten hochlöblichen Bauamts liegen, diese Straßenlinie vorerst zu bestimmen, und zwar um so mehr, als es sich hier von der Aufführung einer ganzen Reihe neuer Gebäude in einer Richtung und auf einem Areal handelt, wo bis jetzt noch gar keine Gebäulichkeiten standen, und wo mithin die baupolizeiliche Oberaufsicht ganz besonders vorsichtig und wirksam seyn muß.

Das Kap. II. §. 11. des Baustatuts sagt nämlich klar und deutlich:

»Das Bauamt hat darauf zu sehen, daß künftig bei Errichtung neuer Gebäude die Straßenlinie genau eingehalten werde, und die Bauenden haben sich denen dahin abzweckenden Verfügungen des Bauamts gegen Erstattung des dabei etwa verlierenden Platzes nach einem billigen Anschlag zu unterwerfen und solche bei Ausführung des neuen Baues zu befolgen.«

Wird also diese billige Geldentschädigung dem Einzelnen geleistet, so fällt sofort jede Schwierigkeit von selbst weg, indem irgend ein Einspruch gegen die bestimmte Vorschrift des Gesetzes nicht denkbar ist.

Bemerkungen zu einem Artikel in Nr. 21. der Frankfurter Jahrbücher überschrieben: „Ueber einen verwaisten Feldweg."

Was in diesem Blatte *) über die schlechte Beschaffenheit einer Strecke des Wegs von Bornheim nach den Riederhöfen gesagt worden, ist eben so wahr als es wahrscheinlich ist, daß diese in humoristischem Tone ge-

*) S. oben S. 145 u. 146.

haltene Rüge mehr um des dadurch angebrachten Witzes willen, als um dem Uebel bei der Wurzel abzuhelfen veröffentlicht worden ist.

Fragliche Wegstrecke ist nämlich, was den Grund und Boden anbelangt, zwar Eigenthum des Hospitals zum heiligen Geist und deßhalb schon mehrmals von demselben und seinen Pächtern zum Oekonomiegebrauch wieder hergestellt worden. Die Administration ist aber zu sehr ihrer Pflichten eingedenk, als daß sie Gelder, die einen bestimmten Zweck haben, zur Erhöhung der Annehmlichkeit der Promenirenden verwenden könne, sie überläßt vielmehr dieses, wie billig, der Stadtkasse.

Von den Staatsbeamten.

Von der Aufsicht auf die Beamten und dem Benehmen gegen sie.

Einem verständigen und fleißigen Vorgesetzten kann es nicht schwer fallen, die ihm untergeordneten Staatsdiener in Hinsicht ihrer Tüchtigkeit und ihres sittlichen Benehmens genau zu kennen *). Er bedarf dazu keineswegs eines Spionir-, Surveillir- und Anbringungssystems, das der ehrliche Mann verabscheut, und durch welches der Thor, der sich demselben vertraut, sicherlich getäuscht wird, sondern nur einer fleißigen Durchsicht der Arbeiten seiner Untergebenen und eigener Achtsamkeit auf deren Benehmen. Die Letztere ist freilich Sache des gesunden Menschenverstandes, die sich nicht wohl in bestimmte Regeln bringen läßt. Doch mögen einige Beispiele angeführt werden.

1) Gut ist, wenn der Vorgesetzte seine Beamten bisweilen in ihrem Hause in ihrer Arbeitsstube sieht. Die Art, wie sie und ihre Untergebenen ihm entgegenkommen, die Fortsetzung ihrer Funktionen in seiner Gegenwart, schon der Grad von Ordnung in ihrem Geschäfte giebt ihm einen nicht unwichtigen Beitrag zu seiner Beurtheilung.

2) Ein, zwar sorgfältig zu gebrauchendes, aber nicht unwichtiges Wahrzeichen, zumal in Hinsicht der Ehrlichkeit des Staatsdieners, sind seine näheren Freunde und seine Werkzeuge. Die Schlechten haben einen ganz besondern Instinkt, sich zu erkennen und zu schonen, und wenn man einmal Einen von dieser Seite kennt, so verdopple man die Aufsicht auf diejenigen, die sich von ihm angezogen fühlen.

Diese Seelenverwandtschaft geht durch alle Stufen und Instanzen des Staatsdienstes hindurch. Mancher hohe und vermeintlich kluge Staatsbeamte verräth durch die Wahl seiner Günstlinge, welch' bösen Geistes Kind er sey.

Leider ist diese Sympathie unter den redlichen Menschen nicht in gleichem Grade erkennbar.

3) Auch Diener und Hausgenossen geben einen wenigstens negativen Maßstab zur Beurtheilung.

*) Vgl. Jahrb. Bd. 5. S. 71. Bd. 8. S. 10. u. Jahrb. der Geschichte, Staats- und Cameralwissenschaften. I. 4.

Wo die Frau des Staatsdieners von Amtsgeschäften spricht, wo der Pedell die Parthien, ehe sie in das Amtszimmer gelangen, abhört, da kann man im Voraus den Kopf schütteln, noch mehr, wenn man ein ungleiches Benehmen wahrnimmt, wenn der Wohlhabende freundlich und human, der Unvermögliche aber barsch und absprechend behandelt wird.

4) Auch die öffentliche Stimme ist durchaus nicht zu übersehen. Sobald sie allgemein, öffentlich und ohne speciellen, die Leidenschaft erregenden Anlaß hervortritt, ist sie selten ungerecht.

5) Vorzüglich dürfte darauf zu sehen seyn, daß die Staatsdiener ein festes, gleichmäßiges Verhalten annehmen. Bescheiden, aber nicht erbärmlich demüthig beflissen und kriechend nach oben, vielmehr ruhig und gefaßt in Hinsicht der Beurtheilung ihrer Leistungen, dagegen gleichmüthig und human gegen Untergebene, zumal gegen Bedrängte und gegen diejenigen, deren Schicksal in ihrer Hand liegt.

Auch in der Beziehung gleichmüthig, daß sie nicht heute den Herablassenden oder den Vertraulichen spielen und morgen den gestrengen Herrn. Dadurch muß nothwendig der Staatsdienst herabgewürdigt werden.

6) In neuerer Zeit werden vorzüglich Dienst- und Aemtervisitationen als ein Mittel angepriesen, die Beamten kennen zu lernen und ihre Dienstführung zu verbessern. Wir wollen uns nicht dagegen erklären, weil sie jedenfalls verhüten, daß nicht Staatsdiener sich allzusehr der Sorglosigkeit hingeben, und weil derjenige, der zum Erstenmale oder außergewöhnlich eine Sache anschaut, manches wahrnimmt, was derjenige übersieht, der den Gegenstand täglich vor Augen hat, eben darum, weil er ihm zu nahe liegt; aber man muß sich wohl hüten, einen allzuhohen Werth darauf zu legen.

Man fordert mit Recht von den Staatsdienern, daß sie sich tadellos und karakterfest betragen sollen; allein nicht selten wird von den Vorgesetzten außer Acht gelassen, ein gleiches Benehmen gegen sie einzuhalten. Dies ist ein hartes Unrecht, stört den Arbeitsmuth der Beamten und macht sie launig und hart gegen ihre Untergebenen.

Aus gleichem Grunde möchte auch nicht viel auf häufige Geld- und andere Strafen im Staatsdienste zu halten seyn.

Wenn der Untergebene weiß, daß man seine guten Seiten kennt und anerkennt, daß man ihn auch etwas gelten läßt, so thut er gern und ohne Zwang dasjenige, woran er gemahnt wird; er vollbringt es, weil er es gern thut, leichter und besser, als in Folge von Zwangsdekreten.

7) Zweckmäßig dürfte es seyn, allen Beamten eine, sie auszeichnende Kleidung zu geben, und ihnen vorzuschreiben, sie im Dienste jederzeit, auch außer demselben bei Festlichkeiten und an öffentlichen Vergnügungsorten zu tragen. Hierdurch wird erzielt, daß Niemand ein unschickliches Benehmen gegen einen Staatsdiener, oder Renitenz gegen den funktionirenden Beamten damit entschuldigen kann, daß er ihn nicht erkannt habe, auch daß

dieser selbst jeder Zeit an seine Stellung und die daran geknüpfte Verpflichtung zu anständigem Benehmen erinnert ist.

Wir befürchten nicht, mißverstanden zu werden, wenn wir durch das Tragen der Uniform zu vermeiden wünschen, daß einem Beamten unziemlich begegnet werde. Allerdings hat im Privatleben Jeder ohne Unterschied des Standes und der Kleidung Anspruch auf honette Begegnung; aber für den Beamten ist eine öffentliche Beleidigung zu folgereich, und die sich daran knüpfenden Händel bringen ihn zu leicht in Collision mit seinen Berufsgeschäften, als daß nicht der Staatsregierung daran gelegen seyn sollte, sie gänzlich zu verhüten. Ein Exzeß in der Uniform begangen, wird billig strenger bestraft.

Die Uniform des Civilbeamten soll übrigens nicht kostbar, noch weniger militärisch knapp seyn; dies würde zu der gebeugten Haltung der meisten unter ihnen nicht passen; aber sie soll so bezeichnend seyn, daß keine Verwechselung vor sich gehen, und daß man fordern kann, der Unberechtigte solle sich diese Amtskleidung nicht anmaßen.

8) Wir können diese Reflexionen nicht schließen, ohne die Klage abzuschreiben, die ein, durch sein tragisches Schicksal berühmt gewordener hoher Staatsbeamter — Peyronnet — im Unmuthe niedergeschrieben hat:

»O! glückliches Leben der Staatsmänner! Dienen sie mittelmäßig; so kümmert man sich nicht um sie, und sie passiren. Dienen sie gut; so erzürnt man sich und schreit ach und weh! Je besser sie handeln; desto mehr Uebles fügt man ihnen zu. Die, welche keine Ursache haben, sie zu beneiden, sind undankbar; die andern, welche keine Ursache haben, undankbar zu seyn, sind neidisch. Bisweilen spielt ihnen das Glück so übel mit, daß ihnen keine andere Zuflucht bleibt, als das Unglück. — Demnach ist unstreitig von Allem das Beste, sich vom Staatsdienste so ferne zu halten, als möglich, nach diesem aber, schlecht zu dienen; das Schlimmste aber ist gut zu dienen.«

Bis zu diesem Grade von Unzufriedenheit bringen es zwar zum Glücke nicht viele Staatsbeamten; doch wird nicht leicht einer zu finden seyn, der nicht in seinem Leben mehrmals bereut hätte, in den Staatsdienst getreten zu seyn. Zumal wer in reifern Jahren die Summe der Anstrengung mit ihrem Resultate in Beziehung auf äußere Glücksgüter vergleicht; der wird in der Regel annehmen, daß ein anderer Beruf bei gleicher Mühe lohnender gewesen wäre.

Auch auf Anerkennung und auf sichtbar bleibende Resultate seines Wirkens darf der Staatsbeamte nicht allzusicher rechnen. Gar schnell wird unter seinem Nachfolger verwischt und vergessen, was er gethan hat. Darum strebe er nicht nach großen, noch weniger nach glänzenden Resultaten.

Das Gute, im Einzelnen, selbst im Kleinen, sey ihm eine Blume am Lebenspfade, die er freudig pflückt, getrost, in der Ueberzeugung, daß nichts Gutes verloren gehe, auch das scheinbar Kleine ein Glied der großen Weltordnung in der Hand der Vorsehung sey.

Schulwesen.

Die öffentlichen Prüfungen an der Musterschule werden am 2., 3. und 4. April d. J. stattfinden. Zufolge der Einladungsschrift des Herrn Direktor C. W. G. Bagge bestand die Frequenz dieser Schule in der ersten Hälfte des abgelaufenen Schuljahres in 312 Knaben und 224 Mädchen, und in der zweiten Hälfte in 317 Knaben und 216 Mädchen, mithin im 1ten Halbjahre aus 536 und im 2ten aus 533 Kindern.

Anfragen und Andeutungen.

Wäre es nicht möglich, an Sonn- und Festtagen den Vormittagsgottesdienst in unseren protestantischen Kirchen abwechselnd zu verschiedenen Stunden, nämlich in der einen Kirche um 8 Uhr, in der andern um 9 Uhr, in der dritten um 10 Uhr, in der vierten um 11 Uhr zu halten? Gar viele Geschäftsleute, besonders aber die vielen Dienstboten, die bei der jetzigen Simultaneinrichtung vom Kirchenbesuche abgehalten sind, wären alsdann im Stande, dem Gottesdienste beizuwohnen.

Warum ist noch kein Hemmschuh gegen das, trotz aller polizeilichen Fürsorge übliche gefahrvolle schnelle Fahren, besonders an beiden Enden der Brücke, ausfindig gemacht worden?

Die Ochsenköpfe in der Nähe des Römers an der Nikolaikirche erfreuen sich noch immer ihres Daseyns. Könnte man dieselben nicht anderswo placiren, und die alten Baracken an der Kirche ganz niederreißen? Ist man einmal zu diesem Entschlusse gekommen, so denkt man gewiß auch daran, die Fensterscheiben der Kirche machen zu lassen, und überhaupt dieser Seite des Römerbergs eine bessere Gestalt zu geben.

Wo, wann, wie und was hat der auf S. 161 unseres diesjährigen Staatskalenders aufgeführte Stadttrompeter zu blasen?

Könnte nicht die Lieferung von Tuch, Leinwand, Leder u. dgl. m. für unser Linienmilitär ebenso, wie in andern Staaten, von Zeit zu Zeit durch öffentliche Ausschreibung an den Wenigstnehmenden in Akkord gegeben werden?

Weßhalb werden das Fahrthor und Holzpförtchen nicht eben so wie das Metzger- und Leonhardsthor abgerissen? Welche Bedenken können einer so sehr zur Verschönerung und zum Nutzen gereichenden Maßregel entgegenstehen?

War eine neue Umpflasterung des noch ganz gut gepflasterten Platzes vor der St. Katharinenkirche das einzig erdenkliche Rezept zur Vertilgung der dortigen Grascreszenz?

Giebt es kein Mittel, um dem täglich mehr überhandnehmenden enormen und zwecklosen Luxus der Ladeneinrichtungen zu steuern?

Warum rufen unsere Nachtwächter die Stunden mit so lauter, plärrender Stimme aus? Wäre es nicht hinlänglich, wenn diese Leute beim Schlagen der Glocke blos durch Pfeifen ihr Daseyn zu erkennen gäben?

Weßhalb liest man in diesen Blättern keine »Bausünden« *) mehr? Giebt es etwa keine mehr, oder dürfen sie nicht mehr namhaft gemacht werden?

Worin mag wohl der Grund liegen, daß in Frankfurt auf die Ehre so wenig Werth gelegt wird, daß man die Verhandlung und Entscheidung über Verletzung und Kränkung derselben der Kompetenz wohllöblichen Stadtamts überwiesen hat, bei welchem doch nach Art. 29. der Konstitutions-Ergänzungsakte nur Sachen »minderen Belangs« angebracht werden sollen?

Warum übergiebt man nicht den Grindbrunnen einer sachverständigen Obhut und Pflege, wodurch nicht nur für das Publikum Nutzen entspringen, sondern auch dem Aerar manche unnöthige Ausgabe erspart würde? Hoffentlich wird nun dieses Frühjahr auch das dort neu aufgeworfene und noch unbewachsene Ufer mit Faschinen belegt, um dem fortwährenden Abspülen der Erde an demselben und dem daraus erfolgenden Verschlammen der Abzugsröhre des Brunnens ein Ende zu machen? Eben so wäre zu wünschen, daß die Zeit der Anpflanzung für die dortige Umgebung nicht unbenutzt vorüber gehen, auch die baldige Ablieferung der schon im vorigen Frühjahre bei hochlöblichem Forstamte angewiesenen Baumstangen für die neu angepflanzten Bäume stattfinden möge!

Wie kommt es, daß noch Niemand das rechte Mittel erfunden hat, das Städel'sche Kunstinstitut vom Scheintodte zu retten?

Existirt unsere Landwehr in Wirklichkeit oder blos auf dem Papier, und warum treibt sie keine Waffenübungen und erscheint nicht, wie unsere Stadtwehr, bei der jährlichen feierlichen Parade am 18. Oktober?

*) Vgl. Jahrb. Bd. 4. S. 100. 101. 165. 169. 188. 189. 201. 206. 207. (Anm. d. Einf.)

Wo mag wohl der Fabrikfonds des Pfarrthurms hingekommen seyn?

Ueber das v. Bethmann'sche

Monument sind zwar schon viele und mannichfaltige Ideen geäußert worden, man hat sich aber bis jetzt nicht über die Vorfrage, ob es ein künstlerisches oder ein gemeinnütziges seyn soll, vereinigen können. So lange diese Vorfrage nicht definitiv entschieden ist, möchten daher wohl Vorschläge für diesen oder jenen Zweck noch zulässig seyn. Einsender erlaubt sich zur Erreichung beider Zwecke den unmaßgeblichen Vorschlag:

Einen Theil der wahrscheinlich sehr reichlich ausfallenden Subskriptionsbeiträge zum Wiederankauf desjenigen schönen 50 Waldmorgen haltenden städtischen Walddistrikts zu verwenden, welcher unter der fürstlich primatischen Regierung dem seeligen Moritz von Bethmann um den nicht bedeutenden Preis von 15,000 fl. überlassen worden ist, und diesen Walddistrikt wieder zur Verfügung hochlöblichen Forstamtes zu stellen.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß die geehrten Erben unseres geliebten verewigten Mitbürgers diesen Distrikt gegen Erstattung des gemeldeten Ankaufspreises zurückzugeben geneigt seyn werden.

In der Mitte dieses Distrikts, welcher etwa in eine englische Parkanlage umzuwandeln wäre, könnte alsdann von dem Ueberreste der Subskriptionsbeiträge eine Bronzestatüe des Verewigten aufgestellt werden.

Stadtwehrangelegenheiten.

In der Sitzung hohen Senats vom 27. März d. J. ist der bisherige Herr Adjutant und Oberlieutenant Ludwig Chr. Wagner zum Hauptmann bei dem Staab, und der bisherige Herr Oberlieutenant Heinr. Verhuven vom 3ten Bataillon zum Hauptmann bei dem besagten Bataillon ernannt worden.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1838.

Am 23. März:

78) Herr Georg Melchior Obert, den 10. Juli 1807 geb., hiesiger Bürgerssohn, als Handelsmann. E. 56.

79) Herr Friedr. Hahn, von hier, den 2. Dezember 1810 geb., kath., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Eva Rosina Enders, als Buchdruckergehülfe.

Benachrichtigung.

Der eingesandte Artikel: „die Abtragung des Holzthors betr., wird in einer der nächsten Nummern erscheinen.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer 1/2 bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 20 bis 28 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Aufsätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einsender, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. C. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Frankfurter  Jahrbücher.

№. 24. Samstag den 7. April 1838. **Bd. 11.**

Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 6. April 1598 erscheinen auf dem Reichstag zu Regensburg Namens der Stadt Frankfurt und mit Vollmacht der Städte Worms, Speier, Friedberg, Wetzlar und Mühlhausen die Herren Schöffen Hieronymus Zumjungen, Joh. v. Martorff und Syndikus Dr. Christoph Kellner.

Den 7. April 1570 schlägt ein Jude von Fürth eine Frau von Nürnberg in der Römerhalle zur Meßzeit, worauf derselbe gefänglich eingezogen und wegen Verletzung des Burgfriedens zur Abhauung der Hand verurtheilt wurde. „Dieses Urtheil ist jedoch" — wie ein Zeitgenosse berichtet — „mittelst Erlegung von 400 Rthlr. mitigiret worden."

Den 8. April 1700 stirbt Herr Joh. Balth. Uffenbach, welcher seit dem 13. Dez. 1695 Senatsglied gewesen war.

Den 9. April 1329 benachrichtigt Baldewin, der Verweser des Mainzer Stuhls, den Pfarrer in Frankfurt, daß er den dortigen Vicepfarrer und den Rektor der Carmeliten auf einige Zeit ermächtigt habe, auch in gewöhnlich reservirten Fällen die Absolution zu ertheilen, und beauftragt ihn, seinen Pfarrkindern bei Strafe zu verbieten, in solchen Fällen anderswo, als bei den Genannten zu beichten.

Den 10. April 1812 ergeht eine großherzogliche Bekanntmachung, wodurch die Erhebung einer außerordentlichen Steuer von ein Quart Prozent des Vermögens angeordnet wird.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung. *)

XXII. (oder 16te ausserordentliche) Sitzung.
Samstag den 31. März 1838. Vormittags 10 Uhr.

In dieser Sitzung waren abwesend die Herren J. J. Nortz, entschuldigt und ersetzt durch Herrn Dr. Lorey, ferner die Herren Vicepräsident H. Mack, J. J. Ohlenschlager, Syndikus Schöff Dr. Behrends, de Neufville-Humser, J. T. Mack, Ph. Schwager, Major Wolff, M. May, J. G. Pfeiffer, Auditeur Dr. Thomas, ebenfalls sämmtlich entschuldigt, sodann die Herren Schöff Bansa, Böhm-Osterrieth, J. Glock, C. Heitefuß, Dr. Ohlenschlager, Schmidt-Lindheimer.

§. 113. Auf der Tagesordnung war:

1) Kommissionsbericht vom 8. März d. J: Bedürfnißstand für die Kriminalgefangenen auf dem Fort Hartenberg betr.,
2) Kommissionsbericht vom 8. März d. J.: Nachbewilligung von 10,000 fl. auf den Conto für unvorhergesehene Ausgaben pro 1837 betreffend.

Außerdem war die gesetzgebende Versammlung durch Senatsbeschlüsse vom 13., 20. u. 27. d. M. und Einladungsschreiben des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeisters Syndikus Schöff Dr. Thomas zur Erledigung nachstehender Senatsvorträge, nämlich:

3) polizeiamtlichen Status exigentiae pro 1838 betr.,
4) Publikation des neuen Chausseetarifs betreffend,
5) Besteuerung der Steinkohlen betr.,
6) vergleichende Uebersicht vom Jahre 1836 betreffend;
7) Publikation der neuen Zollgesetze betr.,
8) Obligationen-Ausloosung betr.,

in Gemäßheit Art. 14. der Konstitutions-Ergänzungsakte außerordentlicher Weise zusammenberufen worden.

§. 114. Herr Senator de Neufville, als von der Kommission erwählter Referent, verliest deren Bericht vom 8. März d. J.:

den Bedürfnißstand für die Kriminalgefangenen auf dem Fort Hartenberg betr.

*) Die löblichen Redaktionen der Oberpostamtszeitung und des Frankfurter Journals werden, falls sie etwa diesen und künftige Berichte von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung vollständig oder im Auszuge abdrucken lassen, ersucht, jedesmal die Quelle zu nennen.
Dieses Ersuchen ist wohl nicht unbillig, und wird ihm entsprochen, so geschieht ohnehin nur, was die Rücksichten des Anstandes und der Offenheit von selbst gebieten. (Anm. d. Verlegers.)

Ohne Umfrage erhob die gesetzgebende Versammlung den Antrag der Kommission zu ihrem Beschlusse.

§. 115. Herr Sen. de Neufville, als von der Kommission erwählter Referent, verliest hierauf deren Bericht vom 8. März d. J.:

Nachbewilligung von 10,000 fl. auf den Conto für unvorhergesehene Ausgaben pro 1837 betr.,

welcher nachstehenden Inhalts ist:

„Verschiedene Zufälligkeiten haben den von dem Rechneiamt am 2. Oktober v. J. gestellten und von dem Senat am 12. Oktober zur Konferenz an das Burgerkolleg verwiesenen Antrag, auf eine Nachbewilligung von 10,000 fl. für unvorhergesehene Ausgaben, erst im Monat Februar l. J. hierher gelangen lassen *).

Wenn dieser Antrag zu Anfang des 4ten Quartals vorigen Jahres ganz an seinem Platz und insbesondere den Bestimmungen vom Jahr 1834 **) gemäß war, so erachtet Ihre Kommission es doch jetzt nicht mehr zeitgemäß, den Kredit für unvorherzusehende Ausgaben des Jahres 1837 wegen muthmaßlichem Mehrbedarf von 15,000 fl. auf 25,000 fl. zu erhöhen, nachdem von Seiten der beiden andern Behörden die einzelnen Verwilligungen und Anweisungen darauf bereits stattgefunden, und an unvorhergesehenen Ausgaben und Nachbewilligungen auf mehrere Aemter-Rubriken dem Vernehmen nach die beantragte runde Summe von 10,000 fl. selbst überschritten haben.

Da jedoch wegen den, noch bis vor kurzem auf das Jahr 1837 stattgefundenen Anweisungen und Nachbewilligungen, dem Vernehmen nach, einige Stadtämter mit der Einreichung ihrer vergleichenden Uebersichten noch zurück und auch noch nicht alle Zahlungsanweisungen abgeführt sind, und das Rechneiamt daher noch keine genaue Aufstellung aller wirklich stattgefundenen unvorhergesehenen Ausgaben und Ueberschreitungen einzelner Rubriken geben konnte, so erlaubt sich unterzeichnete Kommission, hochansehnlicher gesetzgebenden Versammlung anheim zu geben:

bei so weit vorgerückter Zeit und bereits stattgefundener Verwendung die Beschlußnahme über den Senatsvortrag vom 9. Januar wegen Nachbewilligungen für unvorhergesehene Ausgaben pro 1837 bis zum Eintreffen der vergleichenden Generalübersicht der Verausgabungen mit den Verwilligungen auszusetzen.

Die Kommission: de Neufville, v. Ellrodt, Dr. Ohlenschlager, de Bary-Jordis, J. A. Beil, C. Diehl, C. A. Bansa.“

Ohne Umfrage trat die gesetzgebende Versammlung auch diesem Antrage der Kommission genehmigend bei.

§. 116. Senatsvortrag vom 27. März d. J.:

den polizeiamtlichen Status exigentiae pro 1838 betr.

„In dem Protokoll der gesetzgebenden Versammlung vom 7. Febr. 1838 ist unter Rubrik XXVIII. 2. a. b und c. die Summe von 5295 fl. vorläufig gestrichen und weitere Auskunft gewünscht worden *).

Diese ist in dem beifolgenden Bericht des Polizeiamts sub praes. 21. März 1838 enthalten, worauf sich daher der Senat bezieht und auf die Beifugung von 4895 fl. zu der Rubrik XXVIII. „Polizeigericht und Polizeiamt Aemterbedarf“, mithin im Ganzen auf fl. 58,775. 14 kr. anträgt.“

In diesem

Bericht des Polizeiamts

de praes. 21. März 1838 wird unter andern gesagt:

„1.) der Posten von 880 fl. für die Anschaffung von neuen Mänteln für die Gensd'armerie pro 1838 anlangend, so ist bei Bestimmung der Tragzeit der Uniformstücke und sonstiger den Gensd'armen bewilligten Effekten durch Polizeiamtsbeschluß vom 6. Mai 1836 die Tragzeit der Mäntel auf 24 Monate festgesetzt, und sind zufolge dieses Beschlusses die Mäntel pro 1838 angeschafft und am 1. Januar 1838 an das Corps verabfolgt worden.

Wenn wir daher uns außer Stand finden, die von der gesetzgebenden Versammlung beantragte Ersparniß pro 1838 eintreten zu lassen, so dürfte auch die dem Gensd'armeriecorps amtlich bekannt gemachte 2jährige Tragzeit der Mäntel fernerhin beizubehalten räthlich erscheinen. Wenn ganz abgesehen davon, daß eine Sparsamkeit an einem der nothwendigsten und unentbehrlichsten Monturstücke der Gensd'armerie ohne nachtheiligen Einfluß auf deren Wirksamkeit kaum auszuführen seyn dürfte, so ist auch diese Bestimmung der Tragzeit von jeher bei dem Polizeipersonal in Uebung gewesen. Die früheren Feldjäger, deren Dienstleistungen die Gensd'armen nunmehr übernommen, haben alle 2 Jahre neue Mäntel erhalten und bei den Feldschützen geschieht dieses noch dermalen. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß der Dienst, welcher von der Gensd'armerie gefordert wird, um vieles beschwerlicher und andauernder ist, als der der früheren Feldjäger, und daß derselbe auch keinen Vergleich mit den Dienstleistungen des Linienmilitärs zuläßt. Die in den verflossenen zwei Jahren gemachte Erfahrung hat übrigens die Zweckdienlichkeit der Bestimmung des Amtsbeschlusses vom 6. Mai 1836 nur bestätigt, und uns die Ueberzeugung gegeben, daß eine längere Tragzeit als die festgesetzten zwei Jahre unthunlich ist, wenn man die Gensd'armerie in dem anständigen äußeren Stande erhalten will, welchen man bei deren Organisation beabsichtigt hat, und welchen wir zur wirksamen Erfüllung ihres Dienstes für nicht unwesentlich halten.

Wir müssen diesemnach wünschen, daß die Bestim-

*) S. oben S. 101.
**) S. Jahrb. Bd. 4. S. 283 u. 284.

*) Vgl. oben S. 47 u. 48.

mung des Amtsbeschlusses vom 6. Mai 1836 auch in der Folge aufrecht erhalten werde.

II.) Die von der gesetzgebenden Versammlung erwartete nähere Auskunft über den Posten von 4015 fl. für Löhnung von 10 Polizeidienern liegt bereits in den Akten.

Bei der neuen Polizeiorganisation blieben nämlich 15 zur Gensd'armerie nicht übergegangene Polizeidiener übrig, wovon 10 zur Aufsicht auf die ein- und auspassirenden Fremden an den Stadtthoren nach Abgang der früher bestellten Officianten, unter Beistimmung löbl. ständigen Bürgerrepräsentation in Gemäßheit Rathsbeschlusses vom 17. Mai 1836 verwendet werden, und hierfür täglich fl. 1. 6 kr. mit Inbegriff des bisher gebräuchlich gewesenen Uniforms-, Neujahr- und Meßgelds erhalten.

Die Nothwendigkeit, diese auf Wartgeld gesetzten Polizeidiener in regelmäßigen Dienst wieder eintreten zu lassen, und ihnen dafür eine das Wartgeld übersteigende Belohnung zuzugestehen, haben wir in unserem Bericht vom 7. April 1836 dargethan; wir erlauben uns daher darauf, sowie überhaupt auf die verhandelten Akten uns zu berufen, aus welchen die gesetzgebende Versammlung die vermißte Auskunft am erschöpfendsten entnehmen durfte. Was endlich

III.) den von der gesetzgebenden Versammlung beantragten Abzug von 400 fl. bei dem Posten für die Straßenreinigung betrifft, so werden wir pflichtmäßig versuchen, den laufenden Dienst mit den verwilligten 2000 fl. zu bestreiten, wobei wir uns jedoch nur auf das Nothwendigste und Nothdürftigste werden beschränken müssen.

Diesem Allem nach bitten wir gehorsamst:

hoher Senat wolle die Posten des polizeiamtlichen Status exigentiae pro 1838

1) für die Mäntel der Gensd'armerie à 880 fl.,
2) für 10 Polizeidiener à 4015 fl.,

nachträglich zu bewilligen geruhen.

Alles höherem Ermessen anheimstellend beharren wir hochachtungsvoll

Eines hohen Senats
treugehorsamste Deputirte zum Polizeiamt und in deren Namen
Dr. Reuß.
vdt. Münch, Aktuar.«

Dieser Gegenstand wurde an die zur Prüfung des General-Status exigentiae pro 1838 niedergesetzt gewesene Kommission *) zur Begutachtung überwiesen.

§. 117. Ebenso der Senatsvortrag vom 13. März:

die vergleichende Uebersicht der Verwilligungen und Verausgabungen des Jahres 1836 betr.,

welcher im Wesentlichen nachstehenden Inhalts ist:

»Die am 30. Mai v. J. an das Rechnungs-Revisionskolleg zur Revision gegebene Uebersicht ist erst am 9. März d. J. an den Senat zur definitiven Verhandlung zurückgelangt, und derselbe hat, um seinerseits nichts zu unterlassen, was zu der, für den Haushalt so wesentlichen Beförderung dieses Gegenstandes gereichen kann, die Stadtämter wiederholt angewiesen, alles, was zur Erläuterung und Rechtfertigung etwaiger Ueberschreitungen nothwendig anzuführen ist, zugleich bei der Einreichung der Uebersichten zu bewerkstelligen, wie es das Rechnungs-Revisionskolleg wünscht, wie solches aber auch bei den meisten Aemtern und namentlich bei denen, worüber Bemerkungen gemacht worden, wirklich geschehen ist, oder auch der Unbedeutenheit der Summen wegen kaum erforderlich war.

*) S. oben S. 101.

Die Ausgabe im Jahre 1836 ist um fl. 14,001. 19 kr. unter der Verwilligung geblieben.

Die Einnahme dieses Jahres übersteigt diejenige des Jahres 1835 um fl. 84,913. 24 kr., und es bleibt für den laufenden Dienst ein Ueberschuß von fl. 20,742. 44 kr.

Die Berechnung der außerordentlichen Einnahme und Ausgabe, wie der schwebenden Schuld ist in dem recheneiamtlichen Berichte sub praes. 22. Mai 1837 enthalten.

Die einzelnen Ueberschreitungen der Aemter sind nach der Erklärung des Stadtrechnungs-Revisionskollegs sub praes. 9. März d. J. als gerechtfertigt anzusehen, und nur bei einigen Posten des Polizeiamts und der Polizeiamts-Feldsektion eine Ausnahme gemacht.

Diese Posten rechtfertigen sich in sich — und sind mit löblicher ständigen Bürgerrepräsentation vereinbart worden.

Da der gesetzgebenden Versammlung die Einsicht dieser Konferenz offen steht, so ist damit außerdem die hier und später noch einmal über solche nachträgliche Konferenzen gemachte Bemerkung des Rechnungs-Revisionskollegs *) in sich erledigt.

Der Senat muß sonach die sämmtlichen gemachten Erinnerungen als erledigt ansehen, weßhalb derselbe darauf anträgt:

daß die im Jahre 1836 — geschehenen Verausgabungen im Ganzen sowohl als im Einzelnen genehmigt werden.

Den am Schlusse der Erklärung des Revisionskollegs geäußerten Wunsch **) betreffend, so ist derselbe bereits

*) Diese Bemerkung des Stadtrechnungs-Revisionskollegs ging nämlich dahin:

„Es dürfte nicht zu verkennen seyn, daß selbst solche formelle Nachbewilligungen, bei welchen selten oder nie eine genaue Vorlage und dadurch allein zu erzielende Prüfung stattfindet, die spätere materielle Rechtfertigung nicht entübrigen können, zumal das Revisionskolleg nur hierdurch in den Stand gesetzt wird, das Nöthige zum Zweck der definitiven Erledigung der Sache durch die gesetzgebende Versammlung hohem Senate vortragen zu können."

**) Das Stadtrechnungs-Revisionskolleg hatte nämlich in dieser Hinsicht geäußert:

„Schließlich erlauben wir uns den Wunsch auszusprechen, daß hoher Senat sämmtliche löbl. Stadtämter anweisen wolle, bei der vergleichenden Uebersicht unter Angabe der näheren Daten der außer dem General-Status exigentiae erfolgten Verwilligungen jede Ueberschreitung sofort zu rechtfertigen, wie dies bereits von mehreren löbl. Stadtämtern geschieht, damit spätere Weiterungen vermieden werden möchten."

durch die im Eingange dieses Vortrags gemachte Bemerkung erledigt.«

§. 118. Der Herr Präsident verliest nunmehr den Senatsvortrag vom 27. März d. J.:

die Publikation des neuen Chausseetarifs betr.

Dieser Vortrag wurde an die am 11. Nov. v. J. wegen dieses Gegenstandes bereits ernannte Kommission *) zur näheren Prüfung abgegeben.

§. 119. Der Herr Präsident verliest hierauf den Senatsvortrag vom 27. März d. J.:

Besteuerung der Steinkohlen betr.

sammt den Berichten des Holzamts und Recheneiamts und dem Protokoll der ständigen Bürgerrepräsentation vom 22. März d. J. **)

Der Senatsvortrag lautet, wie folgt:

»Der Verbrauch der Steinkohlen hat zu der wünschenswerthen Ersparung der Holzkonsumtion und Bewirkung billigerer Preise durch den vergangenen kalten Winter so bedeutend zugenommen, daß in der bisherigen Einnahme von der Holzabgabe ein bedeutender Ausfall zu befahren steht, wenn nicht vor der völligen Eröffnung der Schifffahrt ein Ersatz durch die Besteuerung der Steinkohlen bewirkt wird.

Da nun auch der Senat nicht beabsichtigt, den Steinkohlenbrand, an den man sich nur nach und nach gewöhnen wird, gleich im Anfang so zu beschweren, daß dessen umfassende Einführung dadurch behindert wird, so ist derselbe auf eine provisorische Abgabe, bis zu gemachten weiteren Erfahrungen von selbst hingewiesen, weßhalb derselbe unter Bezug auf die beiliegenden Akten den Antrag, nach dem angefügten Gesetzentwurf dahin stellt:

daß vorerst von allen hierher zum Verbrauch kommenden Steinkohlen, ohne Unterschied zwischen Gerüß und Stückkohlen, eine Abgabe von 3 kr. per Zentner erhoben werde.«

Nach gepflogener Diskussion erfolgte auf vom Herrn Präsidenten gestellte Umfrage mit 56 Stimmen gegen 7 und 1 suspendirte der Beschluß:

die gesetzgebende Versammlung ertheile

1) dem vorgelegten Gesetzesentwurfe in nachstehender Fassung, nämlich:

»Von dem zum Verbrauch für hiesige Stadt und deren Gebiet anherkommenden Steinkohlen ohne Unterschied zwischen Gerüß und Stückkohlen, ist, und zwar nach den Manifesten, eine Abgabe von 3 kr. per Zentner auf die Dauer Eines Jahres zu entrichten«,

die verfassungsmäßige Sanktion;

hierbei spreche 2) die gesetzgebende Versammlung den Wunsch aus:

solche Einrichtungen zu treffen, daß der Handel mit Steinkohlen nach dem Auslande möglichst erleichtert werde.

§. 120. Senatsvortrag vom 20. März d. J.:

Publikation der neuen Zollgesetze betr.

»Auf der Zollkonferenz zu München im Jahre 1836 ist ein Entwurf einer für alle Zollvereinsstaaten gleichmäßigen Zollgesetzgebung zur Berathung gekommen, da bisher hierinnen in den südlichen und nördlichen Vereinsstaaten noch bedeutende Abweichungen stattgefunden hatten. Dieser Entwurf erhielt auch bis auf wenige Paragraphen, welche seitdem vereinbart wurden, allseitige Genehmigung. Er liegt mit denjenigen Modifikationen, welche die Anpassung auf die hiesigen Verhältnisse erforderte, diesem Vortrag bei. Weil erst im Anfang des Jahres 1836 dahier und im Herzogthum Nassau die Zollgesetze publicirt worden sind, so wurde zugleich bestimmt, daß der neue Entwurf in diesen beiden Staaten zuletzt als Gesetz veröffentlicht werden könne. Obwohl nun zwar die Anhäufung so vieler neuen Gesetze an und für sich nicht erwünscht seyn kann, so hat doch jetzo die Publikation jenes Entwurfs beinahe überall und auch in Nassau stattgefunden, daher hier um so weniger damit zurückzuhalten ist, als auf der andern Seite allerdings möglichste Gleichförmigkeit der Zollgesetzgebung in allen Vereinsstaaten wünschenswerth erscheinen muß, und als jener Entwurf namentlich in dem Zollstrafgesetz viele mildernde Bestimmungen enthält.

Der Senat trägt sonach darauf an:

daß die gesetzgebende Versammlung dem beiliegenden Entwurf eines neuen Zollgesetzes, einer neuen Zollordnung und eines neuen Zollstrafgesetzes die Genehmigung ertheilen wolle.«

Zur Begutachtung dieses Gegenstandes schlägt Präsidium in doppelter Zahl zu Kommissionsmitgliedern vor die Herren Schöff Bansa, Sen. Dr. Usener, J. A. Beil des Raths, Dr. Reinganum, Ph. J. Passavant, M. Scharff, J. J. Nortz, Ziegler-de Bary, Schmidt-Lindheimer, B. Andreä, und die Wahl fiel auf die Herren Dr. Reinganum mit 39 Stimmen, Schöff Bansa mit 36, M. Scharff mit 35, Sen. Dr. Usener mit 33, Ziegler-de Bary mit 21.

§. 121. Der Herr Präsident verliest sodann den Senatsvortrag vom 29. März d. J.:

Obligationen-Ausloosung betr.,

lautend, wie folgt:

*) S. Jahrb. Bd. 10. S. 212.

**) Dieses Protokoll der ständigen Bürgerrepräsentation vom 22. März d. J. ist nachstehenden Inhalts:

„Man trete dem Antrage dahin bei, daß von Steinkohlen und zwar nach den Manifesten, eine Abgabe von 3 kr. per Zentner, ohne Unterschied zwischen Gerüß oder Stückkohlen, vorläufig auf ein Jahr erhoben werde, und erwarte vor Ablauf dieser Frist Vorlage der Central-Finanzkommission über die Besteuerung des Brennmaterials überhaupt."

»So wie in den letztverflossenen Jahren *) hat die Schuldentilgungskommission auch für das laufende Jahr eine Obligationen-Ausloosung des Anlehens vom 1. Mai 1822 im Betrag von 100,000 fl. beantragt. Nachdem der Senat die Central-Finanzkommission hierüber gutächtlich vernommen, und löbl. ständige Bürgerrepräsentation sich beifällig geäußert hat, trägt derselbe nunmehr bei der gesetzgebenden Versammlung darauf an:

daß eine Kapitalablage von 100,000 fl. des Anlehens vom 1. Mai 1822 mittelst Verloosung vorgenommen, und der Zahlungstermin der gezogenen Obligationen wieder auf den 1. Juli d. J. festgesetzt werde.«

Ohne Umfrage trat die gesetzgebende Versammlung dem Antrage genehmigend bei.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls wurde hierauf die heutige Sitzung geschlossen.

Patriotische Reflexionen.

Zu den erfreulichen Erfahrungen gehört es gewiß nicht, daß in den meisten Freistaaten, deren Grundlage Einigkeit und Bürgersinn seyn soll, diese schönen Tugenden allmählig zu einem Schattenbilde herabsinken, und an deren Stelle starrer Egoismus, niedrige Leidenschaft und Unterdrückung freisinniger Denkungsweise sich geltend machen. Lehrt uns die Geschichte, daß der Hang nach Ehrenstellen in allen Staaten die Klippe ist, an welcher oft die Entwürfe ruhmsüchtiger Menschen scheitern, so ist es eben so unbestreitbar, daß besonders in Freistaaten dieses Streben auf die Menge um so schädlicher einwirkt, als diejenigen, welche das ersehnte Ziel errungen haben, in den Stand gesetzt sind, ihren Leidenschaften unbeschränkten Lauf zu lassen.

Wer die Konstitutionen oder inneren Verfassungen der jetzt bestehenden kleinen Freistaaten durchgeht, wird leider die Gewißheit daraus schöpfen, daß solche schon in ihrer Geburt zum Tummelplatz aller Leidenschaften geschaffen sind; auch ist es begreiflich, daß ein Regierungskollegium, welches aus verschiedenartigen Elementen besteht, auch in seinen Beschlüssen nur selten in reinem Einklange sich bewegen kann, wodurch es kommt, daß sehr oft in der gegenseitigen Reibung der administrativen und repräsentativen Staatsbehörden das in der Mitte liegende Gute zu Grunde geht.

Es liegt in der Natur des Menschen, daß mit dem Besitze von Ehrenstellen auch eine gewisse Sinnesänderung eintritt, welche leider oft ein solches Gepräge erhält, daß der frühere Charakter gar nicht mehr zu erkennen ist. Nirgends ist aber das Haschen nach Ehrenstellen größer, als in republikanischen Staaten, wo man gerade am meisten zu vergessen scheint, daß alle Ehrenstellen dann ihren Werth verlieren, wenn man sie besitzt!

Die schöne Zeit, als noch ächter Bürgersinn Anerkennung fand, ist nicht mehr. Der Neid, welcher überall als Unkraut wuchert, ist das Grab aufrichtig patriotischen Wirkens, und gebiert auch vielleicht der Zufall noch dann und wann eine uneigennützige Bürgertugend, so vertritt der böse Wille den Dienst als Hebamme bei dieser Geburt, um dem neuen Geschöpfe bei seinem Eintritt in die Welt sogleich den Keim der Zerstörung einzuimpfen.

Aber auch abgesehen von diesen traurigen Mängeln bleibt noch eine durch die besondern Institutionen einzelner Freistaaten bedingte, prägnante Ursache übrig, welche hauptsächlich störend in alle bürgerliche Verhältnisse eingreift.

Nur dann kann wahres Bürgerglück erblühen, wenn Eintracht und gegenseitige Werthschätzung sich bethätigen, wenn der Obere die Dienste des Unteren anerkennt und belohnet, wenn der Untere diese Anerkennung durch Liebe und Hochachtung würdigt und vermehrt, wenn freie, bescheidene Rede die Saat zum Guten bringen kann, wenn die Ehre nicht in dem Titel, die Würde nur in der Ausübung würdevoller Handlungen gesucht wird.

Daß ein solches Verhältniß höchst wohlthätig auf das Gemeinwesen einwirken würde, ist gewiß nicht zu bestreiten.

Es liegt aber in dem Menschen ein Gefühl, welches gerne zum Herrschen hinleitet, und dieses Gefühl ist es, was in seinen verderblichen Folgen beinahe allen ächten Bürgersinn verschlinget, indem oft Manche, welche an der Spitze eines öffentlichen Amtes stehen, der gehörigen Kenntnisse ermangeln, die Verdienste ihrer Beamten sich zuschreiben und ihre eigenen Mißgriffe denselben zur Last bringen.

Eine nicht minder gefährliche Klippe des Bürgerglücks ist die in unserer Zeit herrschende Trennung der Stände, begleitet von der Geldaristokratie, welche blos in sich ihr Glück findet, unbekümmert, ob die Anderen, namentlich die Klasse der Gewerbtreibenden, dabei Noth leiden.

Wäre diese Trennung nur auf sich selbst berechnet, so würde, ohngeachtet ihres schädlichen Einflusses, es vielleicht noch Scheingründe geben, solche nothdürftig zu vertheidigen.

Allein die Geldaristokratie geht so weit, daß sie mit den gehässigsten Waffen den Mittelstand zu bekämpfen sucht, jeden Genuß, den derselbe sich erlaubt, ihm mißgönnt, jeden anderen Stand, sey er noch so ehrenvoll, verachtet.

In Freistaaten, in welchen die gesetzgebende Gewalt aus der verschiedenartigsten Zusammensetzung besteht, ist eine solche Aristokratie für den Staat um so gefährlicher, als der Reiche bei dem weniger Vermögenden und besonders bei den Handwerkern seinen Einfluß zu benutzen Gelegenheit hat, um ihn für seine Ansichten zu gewinnen, und hauptsächlich in Hinsicht auf Steuergesetze Beschlüsse herbeizuführen, die eine drückende Belästigung der Bürgerschaft werden können.

Verhältnißmäßige Gleichstellung aller Lasten, genaue Ausmittelung der Beitragsfähigkeit jedes Bürgers ist das allein gerechte und richtige Prinzip, nach welchem

*) Vgl. Jahrb. B. 9. S. 240.

Steuern berechnet und erhoben werden müssen. Wer aber die Verfassungen aller Freistaaten prüft, wird jederzeit finden, daß der größte Theil der Steuern indirekte sind, während direkte Steuern, als z. B. Kapital- und Grundsteuern, stets vermieden oder wenigstens in ihrer Scala so gegriffen worden, daß sie auch für die reichere Klasse nie als eine drückende Bürde zu betrachten sind. Die Folge eines so verjährten Mißstandes ist, daß jederzeit die reichere Klasse die Lasten auf den Mittelstand geworfen hat, dergestalt, daß die eingeführten indirekten Steuern, da sie hauptsächlich auf die nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens gelegt sind, selbst jeden Bissen Brod eines Bettlers verkümmern.

Hoffen wir daher von der Zeit, der unpartheiischen Richterin aller Handlungen, daß sie bei der unter allen Ständen jetzt herrschenden Aufklärung ihr ernstes Amt üben, den Verhältnissen eine andere, für das ganze Staatsgebäude segensreiche Richtung geben, und die Sucht zu glänzen, das Hervordrängen einzelner Stände, die ungleiche Vertheilung der öffentlichen Lasten, die Gleichgültigkeit gegen öffentliche Zustände und den Widerstand gegen zeitgemäße Verbesserungen verbannen werde.

Das Budget der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften für das Jahr 1838,

welches zufolge Beschlusses der Gesellschaft vom 13. März d. J.*) der Oeffentlichkeit übergeben werden soll, umfaßt folgende Posten:

Einnahme:

		fl.	kr.
Saldo vom Jahr 1837		522.	52
Beiträge von 450 Mitgliedern à 11 fl.		4950.	—
Beitrag von der Sparkasse, für Miethe, Heizung und Beleuchtung		600.	—
Zinsen vom Gesellschaftsfonds de 500 fl. à 4%		20.	—
de 2000 fl. beim St. Katharinenkloster à 4%	fl. 80		
de 3000 fl. in Frankfurter Obligationen à 4%	» 120	200.	—
Jährliches Geschenk von Herrn Bergrath Buderus		11.	—
Schulgeld von den Gewerbschulen		400.	—
Erlös aus der Blumen- und Pflanzenausstellung abzüglich der Kosten		600.	—
		fl. 7303.	52

Ausgabe:

Für die Gesellschaft im Allgemeinen.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Lokalmiethe	900.	—		
Kellermiethe	15.	—		
Gehalt des Pedellen	300.	—		
Transp.	1215.	—		
Transp.	1215.	—		
Mobilien und Reparaturen	200.	—		
Schreibmaterialien und Drucksachen	200.	—		
Inserate	15.	—		
Gasbeleuchtung	200.	—		
Talglichter	88.	—		
Heizung	220.	—		
Bibliothek	300.	—		
Verschiedene Ausgaben	100.	—	2538.	—

Die Schule betr.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Gehalt der Lehrer	1400.	—		
Schreib- und Zeichnenmaterialien und Buchbinderarbeiten	100.	—		
Utensilien	30.	—		
Drucksachen und Inserate	15.	—		
Gasbeleuchtung und Reparaturen	350.	—		
Heizung	250.	—		
Mobilien und Reparaturen	100.	—	2245.	—
Preisvertheilung			300.	—
Gewerbverein			200.	—
Unvorhergesehene Ausgaben			300.	—
			fl. 5583.	—
Ueberschuß			» 1720.	52
			fl. 7303.	52

*) Vgl. oben S. 109 u. 141.

Der Jahresbericht der israelitischen Frauenkrankenkasse vom Jahre 1837 *)

enthält folgende Uebersicht der Einnahme und Ausgabe dieser Anstalt vom 1. Januar bis 31. Dezember 1837:

Einnahme:

	fl.	kr.	fl.	kr.
Beiträge von Mitgliedern	6982.	22		
Einkaufsgelder	246.	30		
Zinsen	918.	39		
Geschenke und Legate	1833.	20		
Rückvergütung von einem Mitgliede für erhaltene Pflege	299.	47		
Von den Herren Freiherren v. Rothschild Hochwohlgeboren, die jährliche Rente von 1500 Fr.	706.	10		
Vom Synagogencomité	50.	—		
Erlös für alte Mobilien	39.	9	11105.	57

Ausgabe:

	fl.	kr.
Unterstützung an Kranke außerhalb des Lokals	1786.	6
Für Fleisch, Brod, Mehl und sonstige Bedürfnisse der Haushaltung	2225.	55
Für Wein, Mineralwasser, Holz, Wäsche, Mobilien-Anschaffung,		
Transp.	4012.	1

*) Vgl. Jahrb. Bd. 9. S. 111.

		fl.	kr.	
	Transp.	4012.	1	
Druckkosten und Schreibmaterial, Bade- und Landkuren, Gehalte der Aerzte, Krankenwärter, Dienstboten, Arznei und Materialwaaren 2c. 2c.		4457.	8	
				8469. 9

Die Mitgliederzahl war am 1. Jan. 1837	833
Im Laufe des Jahres gingen ab	22
	811
Im Laufe des Jahres kamen dazu	28
Mitgliederzahl am 1. Januar 1838	839

Im Lokale wurden während des Jahres 1837 im Durchschnitt über 9 Kranke täglich verpflegt.

Außerhalb des Lokals wurden während des Jahres 1837 im Durchschnitt 10 Kranke täglich verpflegt.

Im Lokale wurden 397 Bäder genommen.

Ueber den Werth und die Stellung immaterieller Güter in der Staatswirthschaftslehre.

(Schluß.) *)

Sie beruht darauf, daß man hierbei ursprüngliches und echtes Einkommen nicht von dem abgeleiteten und unechten gehörig unterscheidet; — darauf, daß man bei der Behandlungsweise des gesammten Betrags der Masse von Allen gewonnenen Gütern den Betrag des Erwerbs und Einkommens jedes einzelnen Gliedes der unter sich verkehrenden Gesellschaft ins Auge faßt, und hienach den Calcul für den Gesammtbetrag stellt, während man doch nur dabei die Gesammtheit der Gesellschaft, als Einer moralischen Person, erfassen soll und muß, wenn man zu richtigen und zuverlässigen Ergebnissen hierüber gelangen will. Man konstruirt die Masse des Gesammteinkommens, aus der das individuelle Einkommen jedes Glied der Gesellschaft entspringt und abfließt, gleichsam von unten herauf, und baut jene Masse auf die Mannichfaltigkeit der Privatverhältnisse der einzelnen Gesellschaftsglieder; statt, daß sie gleichsam von oben herab, auf die allgemeinen Verhältnisse der ganzen Gesellschaft gebaut und gegründet werden muß. Man sieht nicht auf die Art und Weise der Erzeugung und Gewinnung des allgemeinen Einkommens der Gesellschaft, sondern auf die Art und Weise der Vertheilung dieses Einkommens unter die verschiedenen Gesellschaftsglieder und auf die äußerst mannichfaltig unter sich divergirenden Ansprüche, welche die einzelnen Glieder der Gesellschaft, in Folge ihrer Stellung und ihres Thuns und Wirkens im geselligen Vereine, auf eine Theilnahme an der allgemeinen Masse der Erzeugnisse der Gesellschaft haben mögen, auch durch Titel allerlei Art zu begründen und durchzuführen suchen; — dabei jedoch nicht erwägend, daß die Gesammtmasse ihrem Betrag nach immer quantitativ und qualitativ dieselbe bleibt, die Titel der theilnehmenden Gesellschaftsglieder und die auf den Grund dieser Titel jedem Einzelnen zukommenden Quoten von jener Masse mögen sich noch so sehr verändern, vermehren und erweitern, und hiernach der Fuß der Vertheilung des Betrags des Gesammteinkommens unter Alle sich auf diese oder jene, diesem oder jenem Gesellschaftsgliede mehr oder minder günstige Art und Weise gestalten und ausbilden, so daß etwa bald der Producent und der Besitzer materieller Güter als begünstigt erscheint, bald der Besitzer immaterieller Güter und Fähigkeiten, der diese Güter und Fähigkeiten und deren Benutzung für diesen oder jenen Zweck oder Genuß dem Dienste der ganzen Gesellschaft oder einzelner Mitglieder derselben hingiebt, und dafür mit Recht und Billigkeit einen Theil des Gesammteinkommens Aller als Belohnung für sich anspricht. Bestimmt nun wird diese Quote eigentlich und zunächst durch das Verhältniß, in welchem derjenige, der diese Quote für sich anspricht, durch die seinen immateriellen Leistungen und Produktionen gegebene Richtung und deren Wirksamkeit auf die Masse der materiellen Produkte gewirkt haben mag, von deren Vertheilung die Frage seyn mag und von welcher er seine Quote fordert. Wer durch seine immateriellen Leistungen und Dienste zur Gewinnung der allgemeinen Masse materieller Erzeugnisse viel beigetragen hat, kann eine höhere Quote verlangen, als derjenige, welcher in der angedeuteten Beziehung wenig geleistet hat. — Doch nicht überall ist dieser Anhaltspunkt anwendbar. Außer diesem ist auch noch die Beachtung eines zweiten nothwendig; nämlich für solche immaterielle Produktionen, welche für die Gesellschaft oder ihre einzelnen Mitglieder nur rein geistige Genüsse gewähren, wie ein großer Theil der Beschäftigungen unserer Gelehrten und Künstler. Hier erhält jene Quote ihre Bestimmung nur nach dem Verhältnisse des Werths, welchen die Gesellschaft oder die einzelnen Glieder derselben jener Art von Genüssen beilegen, was von dem Grade der geistigen Bildung abhängt, auf dem diejenigen stehen, für welchen solche Genüsse bereitet werden, oder welche sie suchen.

Abgesehen aber von diesen beiden Elementen für die Bestimmung dieser Quoten liegt es in der Natur der Sache, daß der Betrag dieser Quoten in ihrer Wirklichkeit, eben so wie die wirklichen Preise aller Güter und Leistungen des Menschen beim Verkehr einem ewigen Wechsel unterworfen seyn wird; einem Wechsel, der auch hier, wie bei allem Verkehr, sich nach dem Verhältnisse leitet und regelt, in welchem das Angebot und die Nachfrage nach den Beschäftigungen und Diensten der immateriellen Fähigkeiten und ihrer Produktionen gegen einander stehen. Jenes Angebot und diese Nachfrage aber bestimmen sich in der letzten Analyse einestheils durch die Stufe, auf der die Gesammtheit hinsichtlich ihres wirthschaftlichen Wohlstandes und Reichthums steht, und anderntheils wieder durch den Stand ihrer geistigen Bildung und die mannigfachen Modifikationen dieser Bildung. Jedenfalls aber werden, je weiter der wirthschaftliche Wohlstand und Reichthum der Gesell-

*) S. oben S. 146.

schaft und ihrer Glieder vorgeschritten seyn wird, und je weiter zugleich mit der Masse dieses materiellen Besitzthums die geistige Bildung in der Gesellschaft und bei ihren Genossen vorgerückt ist, um so höher, sicherer und ausgedehnter auch die Belohnungen seyn können und wirklich werden, welche die Besitzer solcher Fähigkeiten für deren Hingebung zum Dienste und zur Benutzung Anderer, von der Gesammtmasse des materiellen Einkommens und Besitzthums der Gesellschaft als ihre Quote mit Recht und Billigkeit fordern und wirklich erwarten und erlangen können und ertragen werden.

Daß es aber dahin kommen möge, daß sowohl der materielle Wohlstand und Reichthum der Gesellschaft, als der Grad der geistigen Bildung ihrer Mitglieder so weit vorschreite, daß auch solche Erzeugnisse der geistigen Thätigkeit des Menschen ihre richtige Anerkennung und angemessene Belohnung finden mögen, muß wohl der Endpunkt und das Endziel aller auf Erwerb, Besitz und Gebrauch materieller Güter hingehenden Strebungen des mit Vernunft, und rechtlichem und sittlichem Sinn nach materiellem Wohlstande und Reichthume hinstrebenden Menschen seyn. Und diesen Endpunkt muß auch die Staatswirthschaftslehre erfassen und nie aus dem Auge verlieren, ohngeachtet sie alle jene Fähigkeiten nicht als eigentliche wirthschaftliche Güter und als *wirklichen* Reichthum der Gesammtheit ansehen kann, sondern blos nur als *Mittel*, jene Güter und jenen Reichthum zu erwerben. Denn was der Erwerb des materiellen Wohlstandes und Reichthums nur *möglich* machen kann, ist nicht schon an sich wirklicher Wohlstand und Reichthum. Es gewährt nur Güter in der *Zukunft*, nicht aber in der *Gegenwart*.

Die Abtragung des Holzthors betreffend.

Wenn wir in unserer Zeit von so vielen neuen und kostspieligen Projekten über Errichtung von Dampfmaschinen und Eisenbahnen, über Erweiterung und Verschönerung unserer Stadt, über Honorifikation bekannter und unbekannter Verdienste durch Widmung von Monumenten und Stiftungen u. dgl. m. hören, und sogar der Hoffnung Raum geben dürfen, daß einige dieser Projekte vielleicht wirklich einmal zur Ausführung kommen, so wird wohl den Bewohnern der kleinen Straße am Holzpförtchen der Wunsch nicht verargt werden, daß es unseren väterlich sorgenden, umsichtigen Behörden gefallen möge, durch die *baldige Abtragung des Holzthors* endlich auch einen Plan zu verwirklichen, der schon längst vom dringendsten Bedürfnisse geboten und überall nicht kostspielig, sondern nur mit sehr geringen Ausgaben verknüpft, überdies aber in seinen Erfolgen und Wirkungen nirgends problematisch, sondern vollkommen solid, praktisch erprobt und ganz dazu geeignet ist, ohne alle Täuschung und Heuchelei die schönsten Resultate, die aufrichtigste Anerkennung und die lebhafteste Dankbarkeit der Gegenwart und Zukunft zu begründen.

Wer die Lage des Holzpförtchens, wohin weder Licht und Wärme, noch Luft und Leben dringt, genau kennt, wird diesen Ort eher für eine Kasematte als für eine Straße des in jeglicher Kultur und Verschönerung wachsenden Frankfurts betrachten. Den dortigen Bewohnern nützt kein freudiges Hoffen auf ein trockenes Frühjahr, ihnen nützt kein Barometer, kein Kalender, der ihnen Regen oder Sonnenschein verkündet; dort ist es immer kalt und feucht und schauerlich und abscheulich! Und doch sind sie, gleich dem Philosophen von Sinope, so genügsam im Wünschen und Bitten! Auch sie rufen nur dem alten Holzpförtner zu: »geh uns aus der Sonne,« aber er bleibt stehen, wie ein Mann der Nothwendigkeit oder Unverschämtheit mit seinen unförmlichen Füßen, breit und dickleibig, mit einem gothischen Schnurrbart und einer Schieferstein-Perücke geziert, worin Eulen und Fledermäuse nisten; denn eine anderweitige Bedeutung und Nutzlichkeit erkennt man an ihm nicht. Er wirft keine Miethgelder, aber Schiefersteine ab, ist mithin eine schwebende Todesgefahr für die Passanten, und verursacht Reparaturkosten Jahr aus Jahr ein. Er präsentirt von vornen keinen großen Zierrath, von hinten aber desto mehr Unrath; kurz er ist ein verlorner, außer der Contravallationslinie vorgeschobener Posten; er ist der Zeit und dem Geschmack verfallen, sein Urtheil ist schon längst gefällt — man vollführe es! Wo nichts verloren geht, kann nur gewonnen werden, und zwar nicht allein hinsichtlich der Beförderung der Gesundheit der dortigen Bewohner und der Verschönerung der Stadt, sondern auch in Beziehung auf die materiellen Interessen der dieser unförmlichen Steinmasse zunächst liegenden Geschäftslokalitäten.

Schulwesen.

Die öffentlichen Prüfungen am Gymnasium haben von Montag den 2. bis Mittwoch den 4. d. M. im Schullokale stattgehabt. Die Progressionsfeierlichkeit und Preisvertheilung wird nächsten Montag den 9. April Nachmittags 3 Uhr im Kaisersaale gehalten. Mit Vorträgen treten auf: Herr Rektor Dr. J. Th. *Vömel* mit einer Antrittsrede*); Theod. *Demmer* I.: »Ueber die Gastfreundschaft der Alten«; Karl Jul. Bernh. *Eckhard* II.: »Ueber Aristides den Gerechten«; Joh. Jak. *Thomas* I.: »Ueber die Gründung Frankfurts«; Mich. Ed. *Lehn* II.: »Ueber Hannibals Leben und Karakter«; Jul. Ludw. Karl Heinr. Georg *Pilgrim* I.: „de Augusti ingenio."

Statt eines Programms hat diesmal unser verehrter Herr Rektor Dr. J. Th. *Vömel* das gelehrte und ungelehrte Publikum mit einem Abdrucke von »Herrn Dr. Theodor *Heyse* Beschreibung der griechischen Codices des Demosthenes zu Rom« beschenkt, und mit Bedauern erfährt zugleich jeder Codex- und Bücherfreund, daß hiermit schon das „Ende der Notitia codicum Demosthenicorum" geliefert worden ist. Hoffentlich werden aber ähnliche interessante Notizen von dem verehrten und fleißigen Herrn Herausgeber bald nachfolgen.

*) Soll wohl heißen: „*Eröffnungsrede*."

Frankfurter  Jahrbücher.

№. 25. Samstag den 14. April 1838. **Bd. 11.**

Inhalt: Geschichtskalender der Stadt Frankfurt. — Umfang und Wirksamkeit der hiesigen Brandversicherungsanstalt im Jahre 1837. — Aktienschwindel. — Zu beachtende Momente bei Errichtung von Monumenten. — Ansichten über die Eisenbahn-Angelegenheiten, nämlich: XXXI. 5) Zum Eisenbahn-Aktien Gesellschaftsrecht. — Pferdekraft. — Bauwesen. — Währschafts- und Transkriptionswesen. — Die gemeinnützige und menschenfreundliche Thätigkeit. — Ueber die Entstehung, Fortbildung und gegenwärtige Gestalt der Bürger- und Realschule der israelitischen Gemeine. — Die Maturitätsprüfungen betreffend. — Anfragen und Andeutungen. — Lebensansichten. — Bürgeraufnahmen.

Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 11. April 1657 kommt, wie es in einem Berichte aus jener Zeit heißt, „ein moskowitischer Ambassadeur samt 40 Dienern allhier an, welchem Herr Peter von Stetten und Herr Dr. Stenglin zwanzig Flaschen rheinischen Wein und sechs Flaschen Brandenwein Namens E. E. Raths verehret. Dieser Gesandte hielte sich zwey Tag und Nacht in einem Schiff vor dem Fahrthor sehr schlecht auf."

Den 12. April 977 bestätigt Kaiser Otto II. auf Bitte des Erzbischoffs Willigis von Mainz der königlichen Salvatorskapelle — später St. Bartholom. Kirche — zu Frankfurt das von König Ludwig dem jüngern am 17. Nov. 880 erhaltene Diplom, und gestattet den Chorbrüdern dieser Kapelle, sich aus dem Reichsforste Dreieich mit dürrem Holze zu versehen.

Den 13. April 1730 stirbt Herr Joh. Gottfried Straub, welcher seit den 3. März 1729 Diakon beim St. Barthol. Stift gewesen war.

Den 14. April 1316 verbünden sich die Städte Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen vom nächsten Mai an auf zehn Jahre.

Durch ein großherzogliches Dekret vom 16. April 1811 wird dem damaligen Maire-Adjunkt von Frankfurt, Herrn Dr. Stark, die nachgesuchte Entlassung ertheilt.

Den 16. April 1768 stirbt Herr Joh. Wilh. Westphal, welcher seit dem 13. Juni 1764 Mitglied des Bürgerkollegs gewesen war.

Den 17. April 1551 wird eine Weibsperson Namens Barbara Diebstahls wegen von der Brücke in den Main geworfen und ertränkt.

Als den 18. April 1555 bei Rath verlesen worden, „was Jobs Kamerer Goldschmidt zu Halle in Sachsen, mit Ueberschickung Doktor Martin Luther seel. Conterfait geschrieben und gebetten" erfolgte ein Rathschluß: „Soll man ihme 10 Rthlr. verehren lassen, und dem Botten 2 Thaler vor seinen Bottlohn.

Den 19. April 1799 ergeht eine bauamtliche Verordnung, worin es heißt: „Nachdeme zur Unterhaltung der außerhalb der Stadt zwischen den Thoren angelegten öffentlichen Spaziergänge die an denen Hecken hin- und wieder vorhandene Lücken durchaus mit angebundenen Latten verwahrt werden müssen; als wird hiermit jedermanniglich ermahnet, hieran keine Beschädigungen vorzunehmen, unter der Verwarung, daß die Uebertretter mit einer Geldstrafe von 10 Rthlr. belegt werden sollen."

Umfang und Wirksamkeit der hiesigen Brandversicherungsanstalt im Jahre 1837.

Am Schlusse des Jahres 1837 *) bestand das Versicherungsquantum oder der Kapitalanschlag von sämmtlichen zum Brandinstitut versicherten Gebäulichkeiten:

I. In Frankfurt in den 14 Quartieren und der Judengasse			fl. 42,335,180
II. In der Frankfurter Gemarkung			„ 2,972,410
III. In der Sachsenhäuser Gemarkung			„ 755,550
		zusammen	fl. 46,063,140
IV. In den Ortschaften:			
1) Bonames	fl. 237,040		
2) Bornheim	„ 941,950		
3) Dortelweil	„ 133,165		
4) Niedererlenbach	„ 271,785		
5) Hausen	„ 186,930		
6) Oberrad	„ 468,840		
7) Niederrad	„ 447,970		
8) Niederursel (Frankfurter Seite)	„ 178,950		fl. 2,866,630
		Hauptbetrag	fl. 48,929,770

Die Ausgabe betrifft:

	fl.	kr.
1) Brandschäden betragen laut nachstehendem Verzeichniß	17,654.	—
2) Taxationsgebühren für Abschätzung der Brandschäden	36.	—
3) Jährliche Gehalte an den Aktuar, Buchhalter und den Pedellen	625.	—
4) Interessen von aufgenommenen Kapitalien	505.	—
5) Schreibmaterialien, Drucker- und Buchbinderkosten	57.	59
Transp. fl.	18,877.	59

*) Vgl. Jahrb. Bd. 9. S. 231.

	fl.	kr.
Transp.	18,877.	59
6) Besichtigungsgebühren für Schätzung neuer und solcher Gebäude, deren neu vorgenommene Taxation nöthig befunden worden ist	368.	—
7) Fuhrlohn für Miethkutschen bei den Besichtigungen	92.	24
8) Insgemein: diverse Auslagen . .	15.	49
9) Vergütungen zufolge hohen Senatsbeschlusses vom 27. September 1832:		
a) für Spritzenproben, Reparaturen an Spritzen, Spritzenhäusern und sonstigen Löschgeräthschaften fl. 348. 18 kr.		
b) für Unkosten bei ausgebrochenem Feuer . " 407. 24 "	755.	42
10) Jährliche Vergütung an die Wasserleitung für Reparatur und Unterhaltung der Feuerkrahnen, deren Kammern, Deckel u. s. w. laut hohen Senatsbeschlusses vom 11. Oktober 1836 . .	600.	—
Betrag fl.	20,709.	54

Hiervon ist abzuziehen:

	fl.	kr.	fl.	kr.
Der verbliebene Saldo von 1835 und 1836 bestand in fl. 2385. 4 kr. 3 1/5 Heller oder	2385.	5		
Weniger die hiervon bezahlten Erhebgebühren à 2 Heller pr. Gulden mit	19.	52		
Bleiben	2365.	13		
Ferner kommen in Abzug:				
An Erlös des Brandholzes des Hauses Lit. B. No. 6 . .	27.	7		
An Erlös aus dem Brandholz des Hauses No. 8. in Frankfurter Gemarkung	60.	—		
An Erlös aus dem Brandholz und alten Eisen des Gebäudes No. 1. in Niederräder Gemarkung .	19.	15	2471.	35
Hat die Gesellschaft noch beizutragen . .			18,238.	19
Hierzu gerechnet die Erhebgebühren per Gulden à 2 Heller mit			151.	59
Verbleiben pro 1837 noch zu entrichten fl.			18,390.	18

Diese fl. 18,390. 18 kr. unter fl. 48,929,770 Kapitalanschlag repartirt, kommen auf 100 fl. Kapital oder Versicherungsquantum 2 kr. 1 99927/4892977 Heller; daher man sich veranlaßt findet, für das Jahr 1837 zwei Kreuzer 2 Heller in Ausschlag zu bringen, und den sich ergebenden Mehrbetrag von fl. 1997. 6 kr. 1 Heller bei der nächsten Ausschreibung der Gesellschaft wieder gut zu schreiben.

Verzeichniß der entstandenen und zur Entschädigung geeigenschafteten Brandschäden.

Datum. Monat.	Tag.	Ort des Brandes.	Straße oder Gegend.	Lit. u. No. des beschädigten Gebäudes. Lit.	No.	Zahl der beschädigten Gebäude.	Werth der versicherten Gebäude.	Entschädigungsgelder.	Taxationsgebühren.
1837.							fl.	fl.	fl.
Januar	25	Frankfurt	kleine Sandgasse	K.	15	1	12000	25	3
"	28	Frankfurter Gemarkung	auf dem Röderberg	—	8	1	4500	4500	3
Februar	24	Sachsenhausen	Rittergasse	N.	150	1	1500	15	3
März	23	Frankfurt	Allerheiligen-Gasse	B.	6	2	22000	10180	3
"	"	"	" "	"	5	1	18000	20	3
"	"	"	" "	"	174	1	6000	5	3
April	23	"	Breitengasse	"	120	1	21000	25	3
"	"	"	heilige Kreuzgasse	"	114	1	500	6	3
Mai	3	Niederrad	Neustraße	—	105a	1	1850	8	3
"	23	Frankfurt	Allerheiligen-Gasse	B.	73	1	1900	20	3
August	26	"	Nonnengäßchen	A.	111	1	3500	50	3
Oktober	18	Niederräder Gemarkung	auf dem rothen Hamm	—	1	1	3000	2800	3
						13	95750	17654	36

Aktienschwindel.

Die Versuche, unsern Handelsstand in den Schwindel auswärtiger industrieller Unternehmungen zu ziehen, finden nachgerade den gedeihlichsten Fortgang. Beinahe täglich tauchen dergleichen Projekte auf, und die gewinnreichen Resultate der ersten Einschreibungen begünstigen die spätern. Der Andrang der Verdienstlustigen wächst dabei im Verhältniß der Prospekte. Zu verwundern ist

nur, daß dergleichen vielgepriesene Unternehmungen, namentlich wenn sie kein großes Kapital erfordern, von den Kompagnien nicht ausschließlich ausgebeutet werden. Die kosmopolitische Liberalität der französischen und belgischen Handelsleute verdient in dieser Beziehung wohl großes Lob, und unser gutes Frankfurt mag sich glücklich schätzen, die Aufmerksamkeit und das Wohlwollen unserer überrheinischen Nachbarn erworben zu haben. Vor Kurzem sammelten einige achtbare Häuser Unterschriften für eine projektirte Eisenbahn in Belgien zwischen der Sambre und Maas *). Die ausgegebenen Notizen stellen 17 ½ Procent Zinsen und Dividende in Aussicht, und die Unterschriften beliefen sich auf mehr als 4 Millionen Franken. Am 1. April circulirte von Seite eines unserer ersten Bankierhäuser ein Prospektus unter dem Titel: Société en commandite et sous le nom de compagnie centrale de transport et de navigation. Die Unternehmung geht von Bordeaux und Toulouse aus, und hat unter Anderm zum Zweck, vermittelst 17 neu zu erbauender Dampfschiffe den Waaren- und Personentransport zwischen der Garonne und Tarn zu beschleunigen. Obgleich nur 15 Procent Dividende in Aussicht gestellt werden, so war die für den hiesigen Platz bestimmte Quote schnell vergriffen, und die hastige Begierde, einige Procente zu erhaschen, ließ selbst die Unschicklichkeit nicht empfinden, die heilige Ruhe des Sonntags zu stören. Am nämlichen Tage wurde von einem andern achtbaren Hause der Prospekt einer Eisenbahnunternehmung von Nürnberg nach Augsburg aufgelegt. Alles ist im guten Zuge. Außer unsern gangbaren österreichischen, preußischen, holländischen, neapolitanischen, spanischen, portugiesischen, dänischen, parmesanischen, darmstädtischen, nassauischen, badischen und baierischen Effekten und Aktien haben wir nun alle Arten von deutschen und französischen Eisenbahnen-, Bergwerks-, Kohlen-, Dampf-, Gas-, Oel- u. s. w. Aktien. Das Pech wird auch nicht ausbleiben. Leicht haben wir nun die industriellen Geister heraufbeschworen und erfreuen uns ihrer Rührigkeit und des lustigen, regen Strebens. Aber weh' uns, wenn wir sie nicht zu rechter Zeit zu bannen vermögen! Der schäumende Kessel der Begierde würde überfluthen und eine Ueberschwemmung herbeiführen, wobei mehr Häuser zusammenstürzen dürften, als bei der unglücklichen Katastrophe in Pesth!

*) Vgl. Allgemeine Zeitung Nr. 97.

Zu beachtende Momente bei Errichtung von Monumenten.

Wenn man einem verdienstvollen Mann in seiner Vaterstadt ein Denkmal stiften will, so warte man wenigstens hundert Jahre nach seinem Tode ab; waren seine Verdienste so groß für seine Vaterstadt, daß sie alsdann noch nicht vergessen sind, so wird ein Monument ihm und denen, die es errichten lassen, zur Ehre gereichen. Will man aber einem Manne ein Denkmal errichten, der noch vor wenig Jahren unter uns lebte, und dessen Freunde, aber dessen Feinde auch, zum Theil noch leben, so wird ein solches Vorhaben der Gegner nicht ermangeln, die es sich angelegen seyn lassen, wirkliche Verdienste herabzuwürdigen, und was er im Leben gesündigt, in frische Erinnerung zu bringen. Das Denkmal wird somit ein Fegfeuer; glücklich, wenn ihn die Zeit endlich rein aus demselben hervorgehen läßt, und die Nachkommen nicht genöthigt sind, nur durch die Inschriften am Monumente von den Tugenden des Gefeierten Kenntniß zu erhalten. Wir haben es bei dem Guiolletschen Denkmale gesehen und sehen es jetzt auch bei dem für v. Bethmann projektirten, wie sehr man geneigt ist, bei beiden den Grundsatz aufzustellen: dem Lebenden Berücksichtigung, dem Todten nur Wahrheit schuldig zu seyn! Von Goethe kann hier nicht die Rede seyn, der steht zu hoch und kann nicht mit solchen in eine Kategorie kommen, deren Wirken das Weichbild unserer freien Stadt nicht überschritten hat.

Ansichten über die Eisenbahn-Angelegenheiten.

XXXI. 5) Zum Eisenbahn-Aktien-Gesellschaftsrecht.

Von den zahllosen Prozessen, in welche das löbliche Taunus-Eisenbahn-Comité verwickelt ist, sind vor Kurzem mehrere in zweiter Instanz entschieden worden.

Jede der angestellten Klagen beruhte nämlich zunächst auf der Behauptung, daß Kläger in Folge der von dem beklagten Comité am 9. März 1837 erlassenen Bekanntmachung durch Einzeichnung in die bei Gebr. Bethmann aufgelegte Subskriptionsliste bei der Eisenbahn von Frankfurt nach Wiesbaden sich für den Betrag von 10,000 fl. betheiligt, daß er jedoch die zugesagte Betheiligungsurkunde nicht erhalten habe. Das Gesuch der Klage ging dahin:

> Das beklagte Comité zur Betheiligung des Klägers bei der in Frage stehenden Eisenbahn im Verhältnisse seiner Einzeichnung zur Gesammtsumme der Einzeichnungen nach vorheriger Rechenschaftsablage sowie zur Einräumung der vollständigen Rechte eines Betheiligten gegen Leistung der einem solchen obliegenden Verpflichtung anzuhalten, so wie auch in alle Schäden, die aus der mora entstehen könnten, insonderheit auch durch etwaigen Abschlag des Werths einer solchen Einzeichnung zu verurtheilen.

Die Beklagten erhoben unter andern die Einwendung, daß das Comité nur der Frankfurter Einwohnerschaft sich verpflichten wollen, nicht aber mit jedem einzelnen Unterzeichner einen Vertrag eingegangen habe, und daß die Bekanntmachung nur die Natur einer vorläufigen Anmeldung gehabt hätte.

Auf die von dem Kläger versuchte Widerlegung dieser Einwendungen erging das stadtgerichtliche Urtheil im September 1837 dahin:

> daß Beklagte schuldig seyen, dem Kläger eine dem Betrage seiner mit 10,000 fl. geschehenen Subskription

nach näherem Inhalt der Bekanntmachung vom 9. März 1837 entsprechende Betheiligungsurkunde bei dem Unternehmen der anzulegenden Eisenbahn gegen Zahlung des Nominalbetrages dieser Betheiligungsurkunde zu liefern, dem Kläger auch die seit mitgetheilter Klage verursachten Schaden der Säumniß zu erstatten *).

Gegen dies Urtheil ergriffen die Beklagten Appellation und stellten ihre Beschwerden darauf:

1) daß sie schuldig erkannt worden, dem Kläger die Betheiligungsurkunde von 10,000 fl. zu geben und Schaden zu ersetzen;
2) daß nicht vielmehr Kläger abgewiesen worden;
3) daß er nicht angebrachtermaßen wenigstens abgewiesen und
4) daß Kläger mit Anspruch auf Ersatz der Schaden nicht abgewiesen worden.

Die von der löbl. Rechtsfakultät zu Heidelberg abgefaßten Urtheile der zweiten Instanz lauten dahin:

daß Kläger mit seiner Klage angebrachtermaßen abzuweisen sey.

Die beigefügten

Entscheidungsgründe

stellen unter andern in dieser Beziehung folgende Ansichten und Grundsätze auf:

I. Grundlos ist die Einwendung, welche die Beklagten daraus ableiten, daß zwischen ihnen und einzelnen Unterzeichnern gar kein Vertrag zu Stande gekommen sey, und sie keinem derselben zu irgend etwas verpflichtet seyen. Denn

a) vergeblich berufen sich die Beklagten darauf, daß sie nur die Einwohnerschaft von Frankfurt sich hätten verpflichten wollen, denn diese Einwohnerschaft kann als solche weder als physische noch als moralische Person als ein Subjekt betrachtet werden, mit welchem ein Vertrag abgeschlossen wird; die Einwohnerschaft als solche konnte keine Zusage annehmen, und so müßten die Beklagten erklären, daß sie eigentlich nur leere nichtssagende Worte, die keine rechtliche Folge haben konnten, hätten machen wollen.

b) Geht man davon aus, daß jede Handlung so auszulegen ist, daß sie eine rechtliche Folge haben kann, und daß ihr ein verständiger, ihrem Zwecke entscheidender Sinn unterzulegen ist, so muß man auch annehmen, daß die Beklagten durch ihre Bekanntmachung denjenigen, welche an dem Unternehmen Theil zu nehmen Lust hatten, ein Anerbieten machen wollten, bei welchem derjenige, der durch die Unterzeichnung der Liste seinen Willen von dem Anerbieten Gebrauch zu machen an den Tag legte, das Anerbieten annahm, so daß ein Vertrag zwischen den Beklagten als den Offerenten und den Unterzeichnern als Acceptanten zu Stande kommen konnte.

c) Es ändert auch nichts, daß die Oblatio unbestimmt an Personen und nicht an bestimmte Einzelne gemacht wurde; denn das gemeine Recht *) kennt allerdings solche Verhältnisse, wo Jemand unbestimmt an das Publikum eine Aufforderung erläßt, durch welche er demjenigen, der etwas Bestimmtes thun würde, eine bestimmte Leistung verspricht, und wo Jeder, welcher erweislich dasjenige erfullt, an dessen Leistung die allgemein bekannt gemachte und versprochene Gegenleistung geknüpft war, das Recht der Klage auf die versprochene Leistung erhält **).

So gut in dem Falle, wo Jemand eine Summe Geldes demjenigen verspricht, der eine bestimmte Handlung vornehmen würde, oder wo Jemand Subskription auf ein Werk sammelt, jeder der im ersten Falle die bezeichnete Handlung vornimmt, oder im zweiten Falle, auf das Werk subskribirt das Recht hat, durch Klage die versprochene Summe zu fordern, oder im zweiten Falle die Lieferung des Exemplars des Werks zu verlangen, eben so gut kann Jemand, der zu einer Unternehmung subskribirte, wenn vorher jedem der Unterzeichneten die Theilnahme an dem Unternehmen zugesagt war, auch ein Klagrecht gegen denjenigen haben, der sich ihm durch seine Zusage verpflichtete; es wird nur darauf ankommen, (was unten näher geprüft werden muß), worauf die Klage gerichtet werden kann und wie sie begründet werden muß.

II. Wenn überhaupt zugegeben werden muß, daß aus dem durch das Anerbieten von Seite der Beklagten und die Unterzeichnung von Seite des Klägers geschlossenen Vertrag nach den heutigen Grundsätzen über Verträge eine durch Klage verfolgbare rechtliche Verpflichtung entstehen konnte, so ergiebt sich jedoch aus der genauern Prüfung des zum Grunde liegenden Verhältnisses, daß die Klage, wie sie angebracht wurde, nicht begründet ist. Diese Klage ist gegen das sich so nennende Eisenbahncomité gerichtet, und das Gesuch geht darauf, daß die Beklagten zur Einräumung der vollständigen Rechte eines Betheiligten bei der Taunus-Eisenbahn angehalten werden. Es ergiebt sich auch aus der eigenen Darstellung des Klägers, daß er zu einer Zeit unterzeichnete, wo noch keine Eisenbahngesellschaft bestand, und die Beklagten nur zur Unterzeichnung zum Behufe einer künftig zu gründenden Gesellschaft aufforderten.

(Schluß folgt.)

Pferdekraft.

Dieser Ausdruck in Bezug auf Dampfmaschinen ist zwar in Jedermanns Munde, aber Viele wissen doch nicht, was genau genommen darunter zu verstehen ist; deßhalb wird folgende Erläuterung †) nicht unwillkommen seyn.

Eine Pferdekraft ist, nach der in England gül-

*) Vgl. Jahrb. Bd. 10. S. 11 u. 162.

*) l. 15. D. de praescript. verb.

**) v. Bülow Abhandl. über einzelne Materien des röm. bürgerl. Rechts. 1. Bd. S. 271. — Thibaut Pandekten 8te Aufl. §. 640. — Mühlenbruch Pandekten II. §. 347.

†) Vgl. Allgemeines Organ für Handel und Gewerbe Nr. 38. und Boldemann: Ueber Eisenbahnen und Dampfwagen. Lübeck 1834.

tigen Praxis, gleich derjenigen Kraft, wodurch ein Gewicht von 33,000 Pfund in einer Minute einen Fuß hoch gehoben wird. Hierbei ist diejenige Geschwindigkeit, womit ein Pferd sich bei mäßiger Anstrengung während der Zeit einer gewöhnlichen Tagearbeit in gleichmäßiger Bewegung erhalten kann, und dasjenige Gewicht, welches es mit diesem Grade von Anstrengung ziehender Weise heben kann, zum Grunde gelegt. Die Geschwindigkeit per Minuten in Fußen und das Gewicht in Pfunden ausgedrückt, sind die Faktoren für den oben angegebenen Ausdruck zur Bezeichnung einer Pferdekraft.

Rechnet man z. B., daß ein Pferd in einer Minute einen Raum von 180 Fuß durchschreitet und daß es bei dieser Geschwindigkeit eine Zugkraft dauernd ausüben kann, die einem Gewicht von 180 Pfund gleich ist: so ist die Summe der Kraft, die es sodann durch einen Raum von 180 Fuß aufwendet, gleich derjenigen Kraft, wodurch ein Gewicht von 180 mal 180 Pfund oder 32,400 Pfund in einer Minute durch einen Raum von einem Fuß bewegt wird. Statt dieser Zahl wird aber die runde Zahl von 33,000 Pfund angenommen.

Da nun, nach bekannter Angabe, ein Dampfwagen auf horizontaler Eisenbahn durch die Adhäsion seiner Räder auf den Schienen einen Widerstand leistet, welcher dem zwanzigsten Theile seines Gewichts gleich ist, oder auf jede Tonne einen Zentner beträgt, so übt ein Wagen von 7 $^1/_2$ Tonnen Gewicht einen Widerstand von 7 $^1/_2$ mal 112 Pfd. oder 840 Pfund. Dies ist das Maas seiner Zugkraft abgesehen von der Geschwindigkeit. Nun aber soll die Maschine mit dieser Kraft eine Geschwindigkeit von 10 Meilen oder 52,800 Fuß in einer Stunde verbinden; dies giebt 880 Fuß für jede Minute. Multiplicirt man nun die Kraft in Pfunden mit der Geschwindigkeit in Fußen per Minute, oder 840 mit 880, so giebt das Produkt 739,200 die Zahl der Pfunde, welche in einer Minute durch einen Raum von einem Fuß bewegt werden, und dies ist der Ausdruck für die effektive Kraft der Maschine. Dividirt man diese Zahl durch 33,000 — welche eine Pferdekraft bezeichnen — so giebt der Quotient 22 $^2/_5$ die Zahl der Pferdekraft, welche in der Maschinenkraft enthalten ist. Man darf nie außer Acht lassen, daß die Geschwindigkeit einen wesentlichen Theil des Bedürfnisses an Kraft ausmacht. Sollte z. B. die Last von 75 Tonnen durch wirkliche Pferde mit der Geschwindigkeit des gewöhnlichen Schrittes gezogen werden, so wurden dazu 4 bis 5 Pferde genugen. Denn ein Pferd zieht auf horizontaler Eisenbahn im Durchschnitt 15 bis 16 Tonnen. Der Unterschied zwischen dieser Last und der, welche bei der Maschine auf eine Pferdekraft kommt, hat seinen Grund in der Verschiedenheit der Geschwindigkeit. Rechnet man nur 15 Tonnen brutto und giebt hiervon nach Angabe des Herrn Glynn $^3/_{10}$ Theile für das Gewicht des Fuhrwerks ab, so bleiben noch 10 $^1/_2$ Tonnen oder ohngefähr 70 Schiffspfund für die Ladung übrig, die ein einziges Pferd auf der horizontalen Eisenbahn fortziehen kann.

Bauwesen.

Daß Bauende die Straße über die Gebühr zur Aufhäufung von Schutt und Baumaterialien benutzen, ist ein längst beklagter Uebelstand, dem hoffentlich unsere umsichtige Polizeidirektion endlich auch steuern wird. Ein ganzes Jahr war ein Theil einer sehr frequenten Wallstraße nicht ohne Gefahr die Beine zu brechen und im Schmutz stecken zu bleiben praktikabel.

Währschafts- und Transskriptionswesen.

Wie lange kann man mit der Transskription eines erkauften und bezahlten Grundstücks aufgehalten werden?

Man denke sich, daß der Käufer eine Sicherstellung in der Währschaft und Transskription suche und anderweit dringend zu disponiren habe, nun aber ein halbes oder ganzes Jahr lang statt zum Streich zu kommen, von seinem Advokaten belehrt werde: es handle sich bei den Behörden nur von Grundlasten, die etwa bisher unentdeckt auf dem Grundstück ruhen könnten. Ist das Scherz oder Ernst?

Wenn der bessern Ordnung wegen bis zu jener bloßen Formalität der Währschaft und Transskription das Eigenthum des Käufers, das der Vernunft nach längst übergegangen wäre, nach einer freilich bestrittenen Meinung schwebend erhalten wird, vielleicht um ihn durch die Noth desto mehr gelehrig und emsig zu machen, kann alsdann selbst, wenn er es im allerhöchsten Grad seinerseits schon ist, die gedachte Formalität wie eine Gnadensache vorenthalten und auf die lange Bank geschoben werden?

Und wenn z. B. der Fiskus es wäre, der sich besinnt und nicht recht weiß, ob er vielleicht den Anschein eines Zehent- oder andern Rechts, das dem Grundstück wehe thut, entdecken könne, kann der Fiskus alsdann, durch einen unglücklichen Behördenzusammenhang, Verkehr und Eigenthum Dritter (die Drang und Bedürfniß immittelst quälen) gleichsam in der Luft und in der Unsicherheit ruhig schweben machen? Kann der Vertrag zwischen Käufer und Verkäufer Dritten etwas nehmen — und wenn er es nicht kann, wofür erstere rechtlos lassen zu Gunsten irgend eines Dritten (sey es auch der Fiskus), der noch nicht weiß, ob und was ihm etwa zukomme, zumal das Objekt nicht fortläuft? Wenn überhaupt die Transskription zur Sicherheit des Eigenthums und der Verträge da ist, wofür sie zur Geißel werden lassen und der Form den Zweck aufopfern?

Es wurde daraus namentlich die Folge entstehen, daß insofern irgend ein gerichtlicher Streit über eine Servitut oder ähnliche Berechtigung an einem Grundstück bestunde, die das Eigenthum nicht afficirt, dennoch keine Veräußerung möglich wäre, zumal wo der Fiskus als Kläger dastünde. Wohin liefe das alles hinaus? Wie weit kann überhaupt ein Zusammenhang zwischen gerichtlichen und fiskalischen Behörden stattfinden; ja mehr noch: Sollte überhaupt ein solcher bestehen? Es scheint nicht, daß gerichtliche Behörden zu Lasten einig dastehen-

der Parthien und zu alleinigen Gunsten des Fiskus in Fällen freiwilliger Gerichtsbarkeit mehr Zuvorkommenheit, Nachsicht und Zuthätigkeit als selbst für Pupillen erwartet werden könnte, beweisen durften. Dennoch wünschte man sehr über alles dieses gründliche Aufklärung zu erhalten, um dadurch in den Stand gesetzt zu seyn, zu beurtheilen, ob den Anwälten, die unter solchen Umständen bei siebenfacher Arbeit auf siebenzig bis achtzig mal wiederholte Anfragen der Parthien, und ohne daß ein Streitgegner gerichtlich aufgestanden wäre, immer nur antworten: es liegt da oder dort (bei einer Administrativbehörde), etwas zur Last falle, oder ob bloßer Geschäftsschlendrian, Bequemlichkeit, Wohldienerei von Subalternen oder was sonst die Schuld trage?

Die gemeinnützige und menschenfreundliche Thätigkeit

der löblichen Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste 2c. 2c., die sich jetzt bemüht, den materiellen Wohlstand der Dorfbewohner durch Einführung besserer Obstkultur zu heben, und die gewiß später nicht minder auf zweckmäßige Beschäftigung der Armen durch Handarbeiten, besonders im Winter hinarbeiten wird, wurde durch Anlegung von Dorf- und Schulbibliotheken, die nicht sowohl theologische als vielmehr andere gute Schriften enthielten, sich auch um das intellektuelle Wohl unserer so sehr verwahrlosten Landleute in hohem Grade verdient machen.

Ueber die Entstehung, Fortbildung und gegenwärtige Gestalt der Bürger- und Realschule der israelitischen Gemeinde

äußert sich der Oberlehrer an derselben, Herr Dr. Michael Heß, in seiner oben *) erwähnten Einladungsschrift, nachdem er einen Ueberblick der Kulturzustände der Israeliten in Deutschland überhaupt und in Frankfurt insbesondere am Ende des vorigen Jahrhunderts gegeben, in nachfolgender Weise:

„Die ersten Versuche einiger edeln Männer zur Verbesserung der Jugendbildung scheiterten an dem mächtigen Widerstande derer, denen alles durch die Autorität der Verjährung Geheiligte als das Unfehlbare erscheint. Die Ueberzeugung, daß es nicht so bleiben dürfe, hatte indessen zu viel Boden gewonnen, um unterdrückt werden zu können, und ein geringfügiger Zufall wurde die Veranlassung zu einer durchgreifenden Umgestaltung der Jugendbildung.

Ein hier herumirrender polnischer Knabe, der schöne Geistesanlagen verrieth, erregte die Theilnahme einiger Menschenfreunde. Diese traten zusammen und sammelten Unterschriften zu Beiträgen, um denselben verköstigen und unterrichten zu lassen. Die Subskription fiel so ergiebig aus, daß am 31. Dez. 1803 der Beschluß gefaßt werden konnte, mehrere Söhne hiesiger unbemittelter Eltern auf eine zweckmäßige Weise unterrichten zu lassen. Da die Mittel, über die man gebieten konnte, zu geringe waren, um eine Lehranstalt zu gründen, so wurden die Knaben in die, durch den edeln Klitscher und den freisinnigen Hufnagel damals gegründete Musterschule geschickt und ihnen außerdem Unterricht in der Religion, dem Hebräischen und einigen andern Gegenständen ertheilt. So nahm die Anstalt unter dem Namen „Philanthropin“ ihren Anfang. Als bald darauf mehrere bemittelte Eltern den Wunsch äußerten, daß man ihre Kinder gegen Bezahlung in das Philanthropin aufnehmen möchte, und man auch die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß die Anstalt bei ihrer bisherigen Einrichtung nicht geeignet sey, sich zu einem harmonischen Ganzen zu gestalten, noch weniger einen ausgedehnten Wirkungskreis zu erlangen: so ward im Jahr 1805 der Beschluß gefaßt, das Philanthropin zu einer selbstständigen Schule zu organisiren. Es war im Jahr 1806 als der Schreiber dieser Blätter die Stelle eines Lehrers und Mitdirigenten der Anstalt übernahm, welche etwa 30 Schüler zählte. Wenn auch ihm und seinen wenigen Mitarbeitern die Einsicht und Erfahrung erprobter Schulmänner abgingen, so wurde dieser Mangel durch die Liebe und den Feuereifer ersetzt, welche Vorsteher und Lehrer beseelten und auf die Schüler übergingen, und wodurch es möglich ward, Resultate zu erzielen, welche alle Erwartungen der Eltern übertrafen. Mit jeder öffentlichen Prüfung stieg die Theilnahme des Publikums. Die den Eltern ganz neue und auch dem blöden Auge unverkennbare, weit zweckmäßigere Lehrart, selbst des Hebräischen; der überraschende, bisher unbekannte systematische Religionsunterricht; die schönen Fortschritte der Schüler in so manchen nützlichen Lehrgegenständen, die man um so höher schätzte, je größer der Kontrast war, den sie mit dem bisherigen Unterricht bildeten, und je lebhafter in den Eltern das Gefühl der Vorzüge dieser Unterrichtsweise vor derjenigen war, die ihnen so dürftigen Gewinn gebracht hatte; das menschenfreundliche Interesse, welches mehrere der angesehensten christlichen Mitbürger an dem Fortgange der Anstalt nahmen — alles dieses gewann derselben immer neue Freunde und Anhänger und steigerte mit jedem Semester die Zahl der Schüler.

Es war in der That eine Erscheinung, die ein unwidersprechliches Zeugniß gab von dem gesunden Sinne, der sich, trotz des vielhundertjährigen Druckes und der äußern und innern Vernachlässigung in Vielen erhalten hatte, daß eine, durch tiefgewurzelte religiöse Meinungen und die Macht langer Gewohnheit geheiligte Erziehungsweise so schnell dem Bessern wich, und daß jene casuistisch-theologisch-juristische Sammlung, welche — offenbar gegen die Absicht ihrer Urheber — durch eine Verirrung, die nur in einer wunderbaren Verkettung von Schicksalen und Ereignissen ihre psychologische Erklärung findet — der Centralpunkt alles Jugendunterrichtes geworden war, in wenigen Jahren aus demselben verschwand und in ihr eigentliches Gebiet: das wissenschaftliche und spekulative Studium der Theologie und Alterthumskunde, zurückgeführt wurde, eine Reform, de-

*) S. oben S. 152.

ren wohlthätige Wirkungen sich erst später in ihrem ganzen Umfange erkennen ließen *). Eltern, die zu den eifrigen Anhängern des rabbinisch-thalmudischen Religionssystems gehören, vertrauten der Anstalt ihre Söhne an und gewannen die Ueberzeugung, daß Entwickelung des Geistes und profane Wissenschaft der Religiosität keinen Eintrag thue und sich mit derselben vereinigen lasse, wenn gleich neuere Verdächtler der Aufklärung und Beförderer der retrograden Bewegung diese Wahrheit durch sophistische Scheingründe zu bestreiten suchen**). Diesem allgemeinen Zutrauen aller Partheien zu entsprechen, hat die Schule es sich zum Gesetz gemacht, den Religionsunterricht so zu ertheilen, daß derselbe mit der häuslichen religiösen Erziehung der Kinder, bei den so verschiedenen Grundsätzen und Vorstellungen der Eltern, in keinerlei Art von Kollision gerathe. Es umfaßt derselbe die Erklärung der Bibel in der Ursprache nach den Regeln der grammatischen und logischen Interpretation, die biblische Geschichte und den systematischen Vortrag der israelitischen Glaubens- und Pflichtenlehre, gegrundet auf Aussprüche der heiligen Schrift. In Beziehung auf die Ritualgebote beschränkt sie sich darauf, die Schuler mit ihrem Inhalt und ihrer Bedeutung bekannt zu machen, mit Umgehung aller Streitfragen über deren jetzige Ausübung, die sie der häuslichen Erziehung und den religiösen Einsichten des reifern Alters anheimstellt.

In einem noch traurigern Zustande als die Erziehung der männlichen Jugend war die des weiblichen Geschlechtes. An dem gänzlich theologischen Unterrichte der Knaben konnten sie keinen Theil nehmen, und eine andere Geistesbildung kannte man nicht. Es wuchsen daher die Mädchen ohne Unterricht in den gemeinnutzlichen Kenntnissen und selbst ohne Religionsunterricht heran, wenn man nicht der Unterweisung im Ablesen der, ihnen durchaus unverständlichen hebräischen Gebetsformeln und der mechanischen Gewöhnung an die Ausubung der Gebräuche diesen Namen geben will. Das Bedürfniß einer Verbesserung dieses Zustandes ward immer fuhlbarer. Als daher im Jahr 1809 der Plan bekannt gemacht wurde, eine Mädchenschule mit der Anstalt zu verbinden, fand derselbe so allgemeinen Anklang, daß man die sich meldenden Schülerinnen in drei Klassen theilen und einen nach Alter und Fähigkeiten abgestuften Lehrgang einführen konnte. Die erste öffentliche Prüfung im Jahr 1810 lieferte ein das Publikum so befriedigendes Resultat, daß eine vierte Klasse errichtet werden konnte.

So hatte das Philanthropin, durch den Wetteifer und das harmonische Zusammenwirken der Vorsteher und Lehrer und das ermunternde Vertrauen des Publikums, alle Anfeindungen und Hindernisse besiegend und das vorgesteckte Ziel beharrlich verfolgend, bereits eine schöne Wirksamkeit erlangt, als unter der Regierung des Fürsten Primas das ganze Schulwesen eine neue Organisation erhielt, und die Errichtung von Gemeindeschulen nach den Bedürfnissen der verschiedenen Klassen und Stände ins Werk gesetzt wurde.

(Fortsetzung folgt.)

*) Seitdem ist der Unterricht im Thalmud aus allen Schulen für die israelitische Jugend in Deutschland, zum Theil durch obrigkeitliche Verfügungen, als der Jugend unangemessen, ausgeschlossen.

**) Zur Umgestaltung des Jugendunterrichtes hat auch das, ungefähr gleichzeitig mit dem Philanthropin durch Herrn J. Sachs errichtete Privatinstitut mitgewirkt und sich ein Verdienst erworben, das wir gerne anerkennen. Derselbe hat sein Institut im Jahr 1823 aufgegeben. Das später durch Herrn Dr. Weil errichtete wirkt in demselben Sinne.

Die Maturitätsprüfungen betreffend.

Unterm 9. April d. J. ist nachfolgende Bekanntmachung des hochwürdigen evangelisch-lutherischen Konsistoriums erschienen:

„Nachdem die Bekanntmachung vom 12. Dez. 1837, die zur Erlangung der Immatrikulation auf Universitäten erforderlichen Zeugnisse betr. (Amtsblatt v. Jahr 1837. Nr. 107. S. 525), verschiedene Auslegungen und dadurch bei ihrer Ausführung mehrere Schwierigkeiten *) veranlaßt hat, so wird solche in Gefolge Beschlusses hohen Senats vom 3. April l. J. einstweilen suspendirt, und treten bis auf weitere Verfügung die durch die Stadtkanzlei am 3. Sept. 1835 im Amtsblatt Nr. 76. zur Erlangung dieser Zeugnisse bekannt gemachten Vorschriften wiederum in Wirkung.“

Anfragen und Andeutungen.

Verlohnte es sich nicht der Mühe, wegen Auffindung von Steinkohlenlagern auf hiesigem Gebiete Nachforschungen und Nachgrabungen zu veranlassen?

Warum darf mit den neuen Läden auf die Straße vorgerückt werden, während bei Baureparaturen von alten Häusern die Ueberhänge abgeschnitten werden mussen?

Wann wird man es endlich müde werden, aus den Zankäpfeln der kirchlichen und religiösen Meinungsverschiedenheiten Gifttränke zu keltern?

Wäre es nicht zweckmäßig, wenn die löbliche Censur ebenso wie schlechte Grundsätze und widerwärtige Aufsätze auch schlechten Druck und widerwärtiges Papier verböte? Die Leser und Abonnenten des Frankfurter Journals würden sich hierüber schwerlich beklagen.

Könnte man nicht einen zeitgemäßen gemeinschaftlichen Marstall für die Steckenpferde unserer Aktien-Bereiter und Reiter auf Aktien erbauen?

Ist es verboten, sich in unseren städtischen Promenaden in Portchaisen spazieren tragen zu lassen?

Wann wird man endlich so glücklich seyn, ein geeignetes Lokal fur das Krätzhospital ausfindig zu machen?

*) Vgl. oben S. 53 u. 54 u. 133 — 137.

Ist es etwa zu voreilig, wenn man sich der Hoffnung überläßt, daß Frankfurt im Jahre 1938 ein eigenes Börsengebäude und ein Handelstribunal besitzen wird?

Wo sind die Deckel, mit welchen bei Vermeidung schwerer polizeilicher Strafe die Unrath- und Kerselkarren stets verschlossen seyn sollen?

Könnte man nicht eben so, wie man bereits einen Wechselstempel und Kartenstempel eingeführt hat, auch einen Hosen-, Hut-, Kappen-, Shawl- und Schnupftuchstempel einführen? Wenigstens würde er nicht so leicht zu defraudiren seyn wie jener und mehr eintragen.

Weßhalb sind die Lehrer der Geschichte, der neueren Sprachen, der Zeichnungskunst, ohngeachtet sie ihre Anstellungsdekrete gleich den übrigen Gymnasiallehrern haben, von der Mitgliedschaft der Witwen- und Waisenkasse des Gymnasiums ausgeschlossen?

Wie viele Tausende sind wohl bereits für das Bethmann'sche Monument eingegangen?

Wie kommt es, daß dem Eigenthümer des neuen Hauses neben der goldenen Birne in der Schippengasse gestattet worden ist, durch Vorrücken dieses neuen Hauses in die Straße, letztere, welche ohnehin schon äußerst eng ist, noch mehr (um $1\frac{1}{2}$ Schuh) zu verengen?

Da mit dem Bebauen der Plätze nächst dem Friedbergerthore bereits begonnen wird, fragt es sich, ob die Straße, welche an diesem Orte hinzieht und gegenwärtig Berg und Thal bildet, nivellirt und mit der daranstoßenden Bleichstraße gleich gelegt wird? Freilich würde dadurch der Altengässer Jugend die Schlittenbahn verdorben, aber gewiß nur zu Jedermanns Nutzen und Frommen. Denn wie unangenehm und gefährlich muß es für die späteren Bewohner dieser Gegend werden, wollte man den starken Abhang gegen die Altengasse hin lassen?

War es zum Glanze und zur Verherrlichung der bevorstehenden Messe durchaus nothwendig, den sehr zweckmäßig placirten Laternenpfahl sammt der schönen Gasbeleuchtung am Komödienplatze zu entfernen, damit an dessen Stelle ein Caroussel-Etablissement in seiner Wirksamkeit nicht genirt ist?

Lebensansichten.

Wenn sich die Mitglieder unserer gewöhnlichen Gesellschaften nicht heimlich die Ehre abschneiden könnten, so würden sie in Langeweile untergehen.

Wenn unsere Plusmacher im Sueton gelesen hätten, daß Vespasian den Urin mit einer Abgabe belegte, so hätten sie gewiß daraus ebenfalls schon längst eine Finanzrubrik gemacht.

Bei jeder Verhaftung sollten die Regierungen immer sogleich daran denken, daß man die Eingekerkerten auch bald richten, und wenn sie unschuldig sind, wiederum loslassen muße.

Lichter, welche an beiden Enden angezündet werden, und der Einfluß zweizüngiger Menschen dauern nicht lange.

Das Gute muß eigentlich so lange unaufhörlich gesagt werden, bis es gethan wird.

Burgeraufnahmen im Jahr 1838.

Am 28. März:

82) Herr Joh. Phil. Schütz, den 7. Sept. 1804 geb., hiesiger Bürgerssohn, reform., als Wildprethändler. A. 86.

83) Frau Maria Elis. Henning, geb. Kleinböhl, aus Biebesheim, luth., des hiesigen Bürgers und Schreinermeisters, Herrn Joh. Chr. Henning, Ehefrau.

Am 2. April:

84) Herr Konr. Heinr. Schöffer, aus Gelnhausen, den 10. Oktober 1815 geb., luth., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Dor. Kath. Hofmann, als Handelsmann. M. 192.

85) Herr Jakob Rigaud, aus Wesel, den 5. Aug. 1804 geb., kath., auf Ehelichung der hiesigen Burgerstochter, Jgfr. Kath. Charl. Elementine Dreßler, als Handelsmann. E. 245c d.

Am 4. April:

86) Frau Elis. Barb. Stellwag, geb. Reeber, aus Murhard, luth., des hiesigen Burgers und Handelsmanns, Herrn Joh. Georg Stellwag, Ehefrau. F.173.

Am 11. April:

87) Herr Dr. med. Christian Hirsch, den 30. Sept. 1811 geb., hiesiger Burgerssohn, reform., als praktischer Arzt. E. 157.

83) Herr Joh. v. Carben, den 15. Juli 1803 geb., hiesiger Burgerssohn, luth., als Schreinermeister. H. 19.

Aufnahmen in das israelitische Burgerrecht.

Am 28. März.

7) Herr Isaac Isaac Oppenheim, den 25. Juni 1809 geb., hiesiger israel. Burgerssohn, als Handelsmann. L. 35.

☞ Von den Frankfurter Jahrbuchern werden in Zwischenraumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer 1/2 bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis fur einen Band von 30 bis 36 Bogen betragt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswartige bei den lobl. Postamtern und Buchhandlungen. Aufsätze, Mittheilungen und Beitrage werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einsender, wenn sie es wunschen, streng verschwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. G. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit J. No. 152.

Zufolge des Lektionsverzeichnisses wird im bevorstehenden Sommerhalbjahre auf dem Gymnasium in der klassischen Alterthumskunde und Logik kein Unterricht ertheilt.

Die Frequenz des Gymnasiums war in dem abgelaufenen Winterhalbjahre 1837/38 folgende:

	Lutheraner.	Reformirte.	Katholiken.	Israeliten.	Zusammen.
Prima . .	11	1	3	4	19
Sekunda .	11	1	1	1	14
Tertia . .	22	2	4	2	30
Quarta . .	25	4	4	3	36
Quinta . .	21	1	1	—	23
Sexta . .	14	1	—	1	16
Zusammen .	104	10	13	11	138.

Antworten und Bemerkungen auf einige der Anfragen und Andeutungen in Nr. 21 und 23. der Jahrbücher.

Der Theateroberdirektion wird wirklich zu viel zugemuthet: daß sie auch noch auf das Durchgehen der Pferde achthaben soll; da es ihr bis jetzt noch nicht einmal gelungen ist, das Durchgehen der Schauspieler zu verhindern.

Wenn dem Frager: „Schläft unser Goethe's-Verein, oder fehlt es ihm an Geld oder Ideen“? an einer Antwort gelegen ist, so ist ihm zu rathen: selbst einen klingenden Beitrag zu diesem Verein zu leisten, weil er nur hierdurch die Befugniß erlangen kann, eine Antwort auf seine Fragen zu erhalten.

In den Rahmhof könnte eine Kaserne, ein Gefängnißhaus, ein Kasino oder auch eine Börse erbaut werden; für die beiden letzteren würde es jedoch nöthig seyn, einige Häuser an der Bibergasse zu kaufen, damit der Raum zu einer Façade gegen die Straße gewonnen werde.

Wahrscheinlich sind die Parthieen, welche sich in dem Vorzimmer des Stadtgerichts aufhalten, gewöhnlich so hitzig gegeneinander, daß sie der Ofenhitze entbehren können.

Man sagt „Feuerspritzen“, warum sollte man nicht auch „Feuerkrahnen“ sagen dürfen? Was mag der Fremde wohl für ein Landsmann gewesen seyn, der die witzige Frage über die Bedeutung der Feuerkrahnen aufgeworfen hat?

Ob die Stallfütterung der Weide vorzuziehen, ist eine noch nicht ausgemachte Sache; hingegen möchte man aber die Frage stellen: warum überhaupt noch Hornvieh und Schweine in hiesiger Stadt geduldet werden?

Die Holzdieberei ist gar nicht zünftig, sondern eine freie Kunst, auf die weder ein Sachsenhäuser noch auch ein Frankfurter, Bürger werden kann, wenn er dabei nicht ein Nebengeschäft treibt.

Die hölzernen Planken am v. Barkhaus'schen Hause haben den Zweck, die Passage gegen die vor denselben aufgestellten Wagen zu schützen; warum aber Wagen daselbst aufgestellt werden, wird hochlöbl. Polizeiamt am Besten beantworten können.

Die Feuerschau hat uns im vergangenen Winter vor Feuer geschützt; eine Wasserschau aber könnte nur dann zu wünschen seyn, wenn dadurch mehr Wasser herbeigeschafft werden könnte, was aber nicht durch eine Wasserschau, sondern durch viel Regen zu geschehen pflegt.

Der Vorschlag über den protestantischen Gottesdienst zu verschiedenen Stunden hätte auch noch den Vorzug: daß die Herren Pfarrer dadurch in den Stand gesetzt würden, bei den Predigten ihrer Herrn Kollegen hospitiren zu können, was gewiß auf ihre eigenen Vorträge nur einen guten Einfluß haben dürfte, weil Leute, die sich immer nur selbst hören, leicht in den Fehler verfallen, ihre eigenen Ansichten für die alleinig wahren zu halten.

Gegen das zu schnelle Fahren ist in Moskau ein sehr gutes Mittel in Anwendung. Es sind nämlich reitende, mit guten Stöcken versehene Polizeidiener angestellt, welche neben dem zu schnell fahrenden Kutscher herreiten und diesen so lange prügeln, bis er sich langsamer zu fahren entschließt. Ob sich hier ein gleiches ausführen ließe, ist zwar zu bezweifeln; an der Mainbrücke könnte man es vielleicht Dilettanten überlassen, welche sich ohnedem häufig daselbst aufhalten, um den Main fließen zu sehen.

Was die Nikolaikirche betrifft, so ist bereits deren Herstellung, so wie auch der Abbruch der Baracken beschlossen; was aber die Ochsenköpfe anbelangt, so möchte die Pietät doch wohl zu weit getrieben seyn, denselben anderswo einen schicklichen Platz einräumen zu wollen.

Es scheint, daß der Stadttrompeter eine geheime Instruktion besitze, nach welcher er manche Leute, nicht mehr wie in früheren Zeiten an-, sondern aufzublasen habe, indem man Manche der Art öffentlich zu Gesicht bekommt, ohne begreifen zu können, woher ihnen die Aufgeblasenheit komme.

Das Fahrthor und Holzpförtchen haben einen mittelalterlichen Kunstwerth, und werden von denjenigen, welche für solche Dinge offene Augen haben, hoch geehrt und als zwei der wenigen in hiesiger Stadt noch übrig gebliebenen Monumente aus der guten alten Zeit betrachtet. Ob hierdurch der Römerberg zu nivelliren, der Mainkai, wie projektirt, auszubauen, und überhaupt durch die schlechte Passage unter diesen Thoren der Be-

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 10. S. 94.

trieb gehindert werde, dieses kann gegen die Wichtigkeit dieser Monumente nicht in Betracht kommen.

Um das Gras auf dem St. Katharinenkirchplatze zu vertilgen, war allerdings das Umpflastern das wohlfeilste Mittel, weil das Ausjäten nichts genutzt und das Begießen mit Kupfervitriol zu viel gekostet haben würde; ob aber überhaupt nöthig war, die Grascreszenz zu vertilgen, möchte zu bezweifeln seyn, da sich für eine Kirchenumgebung gewiß die Farbe der Hoffnung besser, als die der Pflastersteine eignet.

Gottlob! daß sich in unserer Stadt so viele Mittel finden, die den gewiß sehr zweckmäßigen Luxus der Ladeneinrichtungen fördern. — Giebt es denn aber nicht auch ein Mittel, daß endlich einmal ein recht luxuriös eingerichtetes Kaffeehaus nach Art der Pariser entstehe, es würde gewiß Glück machen und den Frankfurtern einen neuen Lebensgenuß eröffnen, den Fremden aber nur ein Bedürfniß befriedigen.

Die Nachtwächter schreien so laut zu ihrer eigenen Sicherheit, damit sie nicht von Dieben und anderem Gesindel aus Unkenntniß ihres Standes mißhandelt werden. Statt die Stunden auszurufen, könnten sie auch füglich schreien: Der Nachtwächter kommt, nehmt euch in Acht!

Bausünden werden im Sommer begangen, daher im Winter keine anzuzeigen sind. Da nun in diesem Jahre wieder viel gebaut wird, so ist Hoffnung vorhanden, daß der Stoff nicht ausgehen werde.

Da es nicht leicht gewagt wird, reiche Leute an der Ehre zu verletzen, arme Leute aber schon an und für sich von minderem Belang sind, so gehören natürlicherweise Ehrenkränkungen an das Stadtamt.

Wäre der Grindbrunnen, was er seinem Namen nach zu seyn scheint, so würde er schon längst sein Recht erlangt haben.

Wenn der Frager über den Scheintod des Städelschen Kunstinstituts auf einen Sonntag zwischen 12 und 1 Uhr dasselbe besuchen wollte, so würde er sich leicht vom Gegentheil seiner Behauptung überzeugen können, indem er ein sehr lebendiges wenn auch nicht gerade künstlerisches Leben daselbst finden wird.

Der Pfarrthurm wird wohl zur Strafe seiner Sünden, daß er unten katholisch geblieben, mit seinem Haupte aber lutherisch geworden, seinen Fonds verloren haben. Auch haben die in den letzten Jahren daran vorgenommenen Ausbesserungen ihn verhindert, in den Schooß der Kirche zurückzukehren, wozu er viele Neigung gezeigt hatte.

Die Oeffentlichkeit der Rechtspflege.

Beschränkte Staatsmänner, Richter und Advokaten widersetzen sich derselben, und vertheidigen die geheime Anwendung der Gesetze, wie schiefe Frauen die Parthei der Schnürbrüste und Kahlköpfe die der Perücken nehmen. Es giebt aber kein öffentliches Leben, wo die Rechtspflege auf der todten Feder ruht. Nur an dieser Oeffentlichkeit können wir wiederum erstarken von der Verkrüppelung, in die uns Schreiberei und Stubengelehrsamkeit versetzt haben, welche alle geistige Kraft der Menschen austrocknen und nur den hohlen Dünkel nähren, dem jede Reibung, jeder Widerspruch ein Gräuel ist. Das Rechtsgefühl der Menschen muß im freien Felde fortgepflanzt werden, und verträgt, wie viele herrliche Gewächse der Natur, keine Stubenluft.

Die jungen Bäume

an der nach Höchst führenden Chaussee unterhalb der Gallenwarte sind seit Kurzem meistens ihrer Stützen beraubt worden. Wahrscheinlich werden heimkehrende fremde Arbeiter oder sonstige fremde Holzliebhaber die Uebelthäter gewesen seyn. Eben so sind an vielen dieser Bäume die Bänder, womit sie an die Stützen befestigt waren, theils zerrissen, theils zerschnitten, ohne Zweifel als Vorarbeit zur baldigen Entwendung auch dieser Stützen. Bei gehöriger Aufsicht von Seiten der Chausseewärter dürfte es, sollte man denken, ein Leichtes seyn, dergleichen Diebe zu ertappen. Als Strafe müßte denselben, unter Bekanntmachung ihrer Namen im Amtsblatt, wenigstens ein Jahr lang die Stadt verboten werden. Dies dürfte vielleicht fruchten.

Wenn übrigens die ihrer Stützen beraubten Bäume zur Selbstständigkeit noch zu jung, nicht bald neue erhalten, und wenn die losgerissenen Bäume nicht wieder festgebunden werden, so werden sie den geraubten Stützen bald nachfolgen, oder wenigstens doch den Neckereien der Vorübergehenden und dem Winde unterliegen müssen.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1838.

Am 26. März:

80) Herr Karl Friedr. Dan. Pech, den 3. August 1799 geb., hiesiger Bürgerssohn, als Handelsmann. E. 235.

81) Frau Maria Kath. Jos. Häntjens, verehel. gewes. Mangan, geb. Delfosse, aus Verviers, kath., des hiesigen Burgers und Handelsmanns, Herrn Joh. Heinr. Häutjens, Ehefrau.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer 1/2 bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 20 bis 26 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Aufsätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einsender, wenn sie es wünschen, strenge verschwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. E. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Frankfurter  Jahrbücher.

№. 26. Samstag den 21. April 1838. Bd. 11.

Inhalt: Geschichtskalender der Stadt Frankfurt. — Generalversammlung der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften. — Ansichten über die Eisenbahn-Angelegenheiten, nämlich: XXXI. 5) Zum Eisenbahn-Aktien Gesellschaftsrecht. — Ueber Denunciationen. — Zur Beförderung des hiesigen Gewerbwesens. — Ueber die Schicksale des goldenen Hahns auf der Mainbrücke. — Bauwesen. — Chausseewesen. — Feuerungsversuche mit Baumstangen. — Lebensansichten. — Anfragen und Andeutungen.

Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 20. April 1761 wird Herr Dr. Joh. Siegner, geb. den 31. Mai 1715, zum Senator erwählt. Mit ihm in der Kugelung waren die Herren Dr. J. C. v. Bauer und Heinr. Chr. v. Ochsenstein. Er bekleidete im Jahre 1771 das jüngere Bürgermeisteramt, wurde den 3. April 1775 Schöff und starb den 21. März 1779.

Den 21. April 1592 wird ein Schornsteinfeger wegen vielfältigen Diebstahls und Mords mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gebracht und dessen Leichnam auf ein Rad geflochten.

Den 22. April 1335 beauftragt Johann, Dombekan zu Mainz und Probst der St. Bartholomäikirche zu Frankfurt, den Dekan des Liebfrauenstifts und den Stadtpfarrer zu Frankfurt, den vom St. Bartholom. Stiftskapitel zum Dekan gewählten und von ihm bestätigten Magister Reynhard in den Besitz dieses Decanats einzuführen.

Den 23. April 1361 gebietet Kaiser Karl IV. dem Ulrich von Hanau, seinem Landvogt in der Wetterau, daß er dem Sifried zum Paradies das erste Schöffenamt gebe, welches zu Frankfurt ledig wird.

Den 24. April 1797 ergeht eine Bekanntmachung, wonach sich außer den geschworenen Waarenmaklern Niemand mit Makeln irgend einer Waare abgeben soll.

Generalversammlung der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften.

Dienstag den 10. April 1838.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letztern Generalversammlung *) wurden folgende Gegenstände in Vortrag gebracht.

§. 591. Zuvörderst wurden mittelst Abstimmung durch Kugelung zu wirklichen Mitgliedern aufgenommen die Herren: Joh. Dan. Baconius, Teppichfabrikant; Theod. Reh; Phil. Ludw. Müller, Weißbendermeister; Phil. Heymann; Vinzenz Jos. Wintzheimer; Karl Fester, Kupferschmiedmeister; G. F. Marschall, Schreinermeister; Georg Löhrl; Schmidt, Maler und Lakirer; sodann wurde Herr von Kleist, Rittergutsbesitzer, Präsident der ökonomischen Gesellschaft in Stolpe, Erb- und Gerichtsherr auf Wendisch-Sychow bei Stolpe, Ritter ꝛc. ꝛc. zum korrespondirenden Mitgliede aufgenommen.

§. 592. Hierauf wurde verlesen: Bericht der Direktion der Sonntags- und Gewerbschule, den Fortgang besagter Institute während des abgelaufenen Quartals betreffend. Es wird darin angezeigt, wie die Direktion im Ganzen nur Erwünschtes und Willkommenes zu melden habe. Die nicht genug zu verdankende Genehmigung der im Februar d. J. gestellten Anträge sey seitdem schon in einer Weise benutzt worden, welche nur Ersprießliches für das Gedeihen dieser Institute erwarten lasse, und werde fortwährend so verwendet, daß Gutes daraus hervorgehen dürfte. Am 26. Februar d. J. habe nämlich die Direktion Herrn Karl Julius Gräf, den ältesten und um diese Anstalten vielfältig verdienten Lehrer an der Sonntags- und Gewerbschule zu deren Oberlehrer ernannt, und sie zweifle durchaus nicht, mittelst dieses Schrittes den Schulen einen wesentlichen Dienst geleistet zu haben, von dem mehr als ein günstiger Erfolg sich herausstellen möchte. Dem unlängst angestellten, recht gewissenhaften Lehrer im Zeichnen, Herrn Gauff, der, in Folge der vollkommen gerechten Beförderung des Herrn Becker in die zweite Klasse, als Lehrer der dritten Klasse in Pflichten genommen worden, sey, wegen starker Frequenz derselben in der Person des Herrn Wackendorf ein thätiger Hülfslehrer beigegeben worden, und auch für die zweite Klasse ein tüchtiges Individuum zur Stelle eines Hülfslehrers zu berufen, werde die Direktion zur paßlichsten Zeit nicht verfehlen. Für die Gründung der Bauzeichnenklasse werde durch Copien, die man von den gelungensten Rissen und Projektionen nehmen lasse, einstweilen tüchtig vorgearbeitet, und in allen Zweigen des Unterrichts in den bereits bestehenden Klassen herrsche reges Leben. Um dafür nur einen Beleg anzuführen, so lasse es sich die Direktion eifrigst angelegen seyn, durch Beschaffung zweckmäßiger Vorlegeblätter für den Unterricht im Zeich-

*) S. oben S. 141—143.

nen die Liebe der Schüler für diesen so bildenden Lehrzweig zu steigern und für die Kultur des Geschmacks derselben zu wirken. Nicht unerheblichen Nutzen erwarte die Direktion auch von der ganz kürzlich bewirkten Wiederaufnahme der Erdbeschreibung in den Kreis der in der ersten Klasse der Sonntagsschule zu bearbeitenden Lehrfächer, und zwar um so zuversichtlicher, da diesen an sich schon anziehenden Unterrichtsgegenstand durch die Anknüpfung von Mittheilungen des Wissenswürdigsten aus der Geschichte zu beleben und zu würzen Herr Oberlehrer Gräf sich zur Aufgabe gemacht habe. So stehe es denn im Allgemeinen um unsere Schulen gut, und das Vertrauen in dieselben, das sich bei jeder Aufnahme neuer Zöglinge beurkunde, habe nicht zu fürchten, getäuscht zu werden. Die möglichste Vervollkommnung der Leistungen jener Institute zu erstreben, bleibe der entschiedene Grundsatz der Direktion.

§. 593. Ferner wurde verlesen: Bericht der Direktion der Sparkasse über deren Geschäftsumsatz im Monat März. Hiernach waren am 1. März baar in

	fl.	kr.	fl.	kr.
Kassa			12,241.	—
Dazu kamen:				
1) 79 neue Einlagen und 202 Zuschüsse im Gesammtbetrage von . . .	16,680.	36		
2) Zinsen von Frankf. Obligationen, Hypotheken und recheneiamtlichen Schuldverschreibungen . .	2778.	23		
3) Erlös aus verkauften fl. 7000 Frankfurter Obligationen	7116.	15	26,575.	14.
			fl. 38,816.	14
Hiervon gingen ab:				
1) für 86 Saldo und 101 à Conto-Rückzahlungen	21,417.	36		
2) für Gehaltzahlungen, Courtage und diverse Unkosten	153.	30	21,571.	6
verblieben sonach am 1. April baar in Kassa			fl. 17,245.	8

§. 594. Hiernächst wurde von Seiten der Sektion für Garten- und Feldbaukultur angezeigt, daß den 19. d. M. die Blumen- und Pflanzenausstellung in dem dazu am Ende der großen Gallengasse aufgeschlagenen Gewächshaus stattfinden werde, und daß den verehrlichen Mitgliedern die Eintrittskarten würden zugeschickt werden.

§. 595. Ferner wurde angezeigt: Eingelangtes Schreiben der löblichen Direktion der Aachner-Münchner Feuerversicherungsgesellschaft in Aachen vom 27. März d. J., wodurch Mittheilung gemacht wird, daß die für gemeinnützige Zwecke bestimmte Gewinnhälfte besagter Gesellschaft für das Jahr 1837 fl. 105,000 betrage, und daß hiervon der diesseitigen Gesellschaft fl. 1539. 10 kr. zugedacht seyen, welche bei den Herren W. Mumm und Söhne dahier erhoben werden könnten.

Auf hierauf vom Präsidium gestellte Frage: Auf welche Weise diese Gelder verwendet werden sollten, erging der Beschluß:

1) Es seyen diese Gelder lediglich zur Vervollkommnung und Hebung der Institute zu verwenden, und seyen deßhalb sämmtliche Institute durch Protokoll-Auszug aufzufordern, über ihre nothwendigen Bedürfnisse zu zweckmäßigen Verbesserungen dem Engern Ausschuß motivirte Vorschläge zu machen, der solche sodann, nach deren Prüfung, der demnächstigen Generalversammlung zur definitiven Beschlußnahme vorzulegen habe.
2) Sey der löblichen Direktion der Aachner-Münchner Feuerversicherungsgesellschaft der verbindlichste Dank diesseitiger Gesellschaft mittelst Schreibens auszusprechen.

Zugleich wurde hieran der Wunsch geknüpft, es möchte in diesem Jahre die Theilnahme hiesiger Stadt an dieser für so gemeinnützige Zwecke wirkenden Gesellschaft sich dergestalt steigern, daß die, um an der Gewinnhälfte Theil nehmen zu können, bestimmten 4 Millionen Versicherungen, an welchen dermalen noch $1\frac{1}{2}$ Millionen fehlten, vollzählig würden. In diesem Falle werde sich diesseitige Gesellschaft fernerer ähnlicher Unterstützungen für die Vervollkommnung und Erweiterung ihres Wirkungskreises und für die Steigerung ihrer Kräfte zu erfreuen haben.

§. 596. Hiernächst verlas Herr Vogel, Direktor des Gewerbvereins, als ehrende Gedächtnißfeier zweier kürzlich hingeschiedenen auswärtigen Mitglieder, des Herrn Staatsministers Winter in Karlsruhe, Ehrenmitglieds, und des Herrn Dietrich Uhlhorn, Mechanikus in Gräfenbroich bei Düsseldorf, korrespondirenden Mitglieds, eine von ihm verfaßte Abhandlung über das thätige Wirken und ruhmwürdige Leben dieser ehrenwerthen Hingeschiedenen, und knüpfte daran den Wunsch, es möchten von Seiten der verehrlichen Mitglieder der Gesellschaft die oft sehr lehrreichen und interessanten Korrespondenzen unserer auswärtigen verehrten Mitglieder recht fleißig gelesen und benutzt werden.

Die Generalversammlung nahm diese Anerkennung der Verdienste zweier ehrenwerther Männer um so dankbarer auf, als tiefer die allgemeine Theilnahme über den zu frühen Verlust derselben ist.

Sodann wurde an Korrespondenz und Geschenken angezeigt:

1) Schreiben des Ehrenmitglieds, Herrn Dr. Mohr in Koblenz, womit derselbe für die Uebersendung des Diploms als Ehrenmitglied dankt;
2) Schreiben des korrespondirenden Mitglieds, Herrn Rentamtmanns Preuscher in Großenhayn in Sachsen, gleichen Dank enthaltend;
3) vom Gewerbverein in Darmstadt war eingeschickt worden: Verhandlungen des Gewerbvereins für das Großherzogthum Hessen, viertes Quartalheft 1837, und Monatsblatt des großh. hess. Gewerbvereins, Januar-, Februar- und März-Hefte;
4) von dem verehrl. Mitgliede und Bibliothekar, Hrn. J. D. Sauerländer: 8 Bände Zschokke's Werke,

24 ditto Coopers und 20 ditto Washington Irvings Werke.

Beschluß: In das Archiv und die Bibliothek und ist den gütigen Gebern zu danken.

§. 597. Wurde angezeigt, wie löbliche Direktion der Katharinenschule den Wunsch ausgesprochen, die Prüfung dieser Schule in dem Lokale der Gesellschaft halten zu dürfen und beschlossen:

diesem Wunsche mit größter Bereitwilligkeit zu entsprechen.

§. 598. Schließlich wurde zum Protokoll bemerkt, daß von der um gemeinnützige Anstalten sich so sehr verdient machenden Frau Ries, Mitglied der Gesellschaft, dem Engern Ausschuß der Antrag gestellt worden, es möge derselbe gegen den 25. d. M. hin den Gesellschaftssaal zum Behuf der Aufstellung und Verwerthung der zum Besten der Kleinkinderschulen eingegangenen Verehrungen überlassen, und daß der Engere Ausschuß diesem, auf so edeln und menschenfreundlichen Zwecken beruhenden Ansuchen mit um so größerer Bereitwilligkeit entsprochen habe, als gewisser er seyn durfte, im Sinne der Generalversammlung gehandelt zu haben, wo es die Förderung edler Zwecke gilt.

Ansichten über die Eisenbahn-Angelegenheiten.

XXXI. 5) Zum Eisenbahn-Aktien-Gesellschaftsrecht.

(Schluß).

Man kann nun die vorliegende Klage in zweifacher Qualität auffassen: A) insoferne sie gegen die Beklagten als die Repräsentanten der bereits gebildeten anonymen Gesellschaft zur Erbauung einer Eisenbahn von Frankfurt nach Wiesbaden und daher eigentlich gegen die Gesellschaft selbst gerichtet werden soll; oder B) insoferne sie gegen die Beklagten als Einzelne geht, mit denen der Kläger einen Vertrag schloß.

Betrachtet man ad A) die Klage als gegen die Gesellschaft gerichtet, so kann sie, so wie sie von dem Kläger begründet wurde, rechtlich nicht stattfinden. Denn

a) daß mit der bestehenden Gesellschaft insoferne man annehmen darf, daß sie bereits rechtlich als solche existirt, ein Vertrag von dem Kläger abgeschlossen sey, ist von dem letzten selbst nicht behauptet worden.

b) Eben so wenig ist behauptet, daß die Beklagten die Direktoren oder Agenten der bestehenden Gesellschaft sind, und daß sie im Namen derselben einen Vertrag mit dem Kläger abgeschlossen hätten.

c) Da zu der Zeit als die Unterzeichnung von dem Kläger gemacht wurde, die Gesellschaft nicht bestand, so kann ohnehin nicht behauptet werden, daß die Beklagten damals, als sie die Aufforderung erließen und Subskriptionen annahmen, als die Mandatare der Gesellschaft handelten, und als solche die Gesellschaft verpflichten konnten.

d) Eben so wenig ist behauptet, daß die Gesellschaft die Handlungen der damals mit der Einleitung einer Gesellschaft beschäftigten Beklagten ratificirt habe.

e) Es kann auch nicht von rechtlichem Einflusse seyn, wenn auch dargethan würde, daß die Beklagten später als die Direktoren der anerkannten Gesellschaft aufgestellt worden seyen; denn als Direktoren können sie nur handeln und die Gesellschaft verpflichten, wegen Handlungen, die sie im Namen der Gesellschaft geschlossen haben. Ihre früher vor der Errichtung der Gesellschaft vorgenommenen Einleitungshandlungen sind völlig gleichgültig für die Gesellschaft, nur auf ihre eigene Gefahr handelnd, und nur als singuli erscheinen diejenigen Personen, welche, ehe eine anonyme Gesellschaft gebildet wird, Unterzeichnungen sammeln und die Gesellschaft zu Stande zu bringen suchen; die Gesellschaft selbst kann daraus nur verbindlich werden, wenn sie, nachdem sie förmlich gebildet ist, die von den Unternehmern vorläufig geschlossenen Handlungen genehmigt und als die für die Gesellschaft geschlossenen Geschäfte erklärt. Da aber die Unternehmer solcher anonymen Gesellschaften vorläufig verschiedene Geschäfte eingehen, die sie zur Stiftung der künftigen Gesellschaft für nothwendig halten, so muß, wenn Jemand aus einem dieser mit den Unternehmern vor der förmlichen Gründung der Gesellschaft geschlossenen Verträge gegen die Gesellschaft klagen will, auch dargethan werden, daß die Gesellschaft entweder überhaupt alle von den Unternehmern vorausgeschlossenen Verträge genehmigt und als für sie geschlossen anerkannt, oder den besondern Vertrag, aus welchem gegen die Gesellschaft geklagt werden soll, ratificirt habe. Wer möchte behaupten, daß da, wenn die Unternehmer, welche eine anonyme Gesellschaft gründen wollen, beschlossen, zur Erreichung ihres Zwecks einer Person ein Geschenk zu machen, oder für eine Reise sie zu entschädigen, der Dritte ein Klagrecht gegen die Gesellschaft habe, wenn nicht eine der zuvor angegebenen Arten der Genehmigung jenes Vertrags nachgewiesen werden kann? Darnach muß auch behauptet werden, daß eine Person, welche mit solchen Unternehmern voraus durch Unterzeichnung einen Vertrag schloß, um sich dadurch bei einer anonymen Gesellschaft zu betheiligen, keine Klage auf die Aufnahme in die Societät gegen die nachher gebildete Gesellschaft aus der Unterzeichnung anstellen kann, wenn sie nicht darthut, daß die Gesellschaft alle vorläufigen Unterzeichnungen genehmigt habe.

ad B) Soll die Klage gegen die Beklagten als Einzelne gerichtet werden, so muß das Verhältniß näher erwogen werden, welches da eintritt, wo zum Zwecke, um eine anonyme Gesellschaft zu Stande zu bringen, einige Personen die vorläufig nöthigen Schritte zu thun, Subskriptionen sammeln und die nothwendigen Konzessionen zu erwirken suchen. In Bezug auf die Sammlung von Subskriptionen liegt nur ein Vertrag vor, wodurch sich die Sammler (häufig provisorisches Comité genannt) verpflichten, dafür zu sorgen, daß bei der künftigen Gesellschaft, die sie vorbereiten wollen,

diejenigen, welche durch Unterzeichnung sich ihnen verpflichten, eine Betheiligung als Gesellschafter erhalten. Der Vertrag kann als ein pactum de ineunda societate angesehen werden, mit dem Versprechen, die Betheiligung verschaffen zu wollen. Diese Betheiligung selbst an der nachher entstandenen Gesellschaft und den Vortheilen derselben konnten damals, wo die Gesellschaft noch gar nicht bestand, die Beklagten den Unterzeichnern nicht gewähren. Nur in so fern kann man ein Recht aus der vorläufigen Unterzeichnung zu einer künftigen errichtenden anonymen Gesellschaft ableiten, als die Unterzeichner fordern können bei der Versammlung, wodurch sich die Gesellschaft als solche konstituirt und Statuten entwirft, Vorstände wählt, Stimmrechte auszuüben. Insofern die vorliegende Klage auf die Betheiligung bei dem Eisenbahnunternehmen, d. h. Einräumung der Rechte eines Betheiligten gerichtet ist, findet sie gegen die Beklagten nicht Statt, denn nur die Gesellschaft kann ein Mitglied aufnehmen, nur sie kann die Rechte eines Betheiligten gewähren. Diejenigen, welche zum Zweck der Gründung einer künftigen Gesellschaft Subskriptionen sammeln, sind schuldig, Allen, welche in Folge der Aufforderung subskribirten, und dadurch erklärten, daß sie an der Gesellschaft Theil nehmen wollten, die eben bezeichneten Rechte, soweit deren Einräumung von ihnen abhängt, zu verschaffen, und sie zu den Vortheilen zuzulassen, welche ein solcher Subskribent hat. So lange die Gesellschaft noch nicht förmlich existirt, können jene vorläufigen Unternehmer von den einzelnen Subskribenten nur darauf belangt werden, daß die Unternehmer sie an denjenigen Handlungen Theil nehmen lassen, welche die Subskribenten als vorläufige Aktionärs zum Behufe der Gründung der Gesellschaft vornehmen, um ihre Interessen zu sichern.

Ist die Gesellschaft bereits begründet, so können diejenigen Subskribenten, welche durch die damaligen Unternehmer nicht zu den Einleitungshandlungen z. B. Entwerfung der Statuten, Wahl der Vorstände, beigezogen wurden, keine Klage auf die Betheiligung oder eigentlich Aufnahme in der Gesellschaft gegen den einzelnen Unternehmer richten, da die Gesellschaft es ist, welche die Gesellschafter aufzunehmen hat, und die Klage gegen die Einzelnen kann nur in eine Schadensklage sich auflösen *), insoferne die Beklagten aus ihrem Versprechen haften, wenn diejenigen, welche unterzeichneten, nachweisen können, daß sie dadurch der rechtlich aus der Theilnahme an dem Unternehmen ihnen zukommenden Vortheile beraubt wurden, einen Schaden erlitten.

Es kann aber, wenn eine solche Schadensklage angestellt wird, nicht die Behauptung des Klägers genügen, daß Jemand einen Schaden gelitten habe; es gehört vielmehr zur Begründung der Klage die Angabe aller Thatsachen, durch deren Eintreten sowohl das Daseyn als der Umfang des Schadens dargethan wird. Ohne die Anführung solcher speziellen Thatsachen entbehrt der Prozeß die rechtliche Grundlage, der Beklagte ist fast nicht im Stande, speziell litem zu kontestiren, und der Richter ist der Mittel beraubt, zu beurtheilen, ob wirklich im rechtlichen Sinne ein Schaden vorhanden ist, und ob ein Causalzusammenhang zwischen dem Schaden und der angeblich schädlichen Thatsache vorliegt. In dem gegenwärtigen Falle kann es aber sehr zweifelhaft seyn, worauf rechtlich eine Schadensklage gebaut werden kann, entweder a) bloß darauf, daß der Kläger die Vortheile entbehrte, welche er durch das Steigen des Courses der Aktien, durch das Agio, welches er im Handelsverkehre der Aktien hätte erlangen können, oder b) insoferne er nachweist, daß er der Vortheile beraubt wurde, auf welche er durch die Vertheilung des Gewinns, der aus dem Unternehmen entstand, Anspruch als Aktionär gehabt haben würde.

In der letzten Beziehung leuchtet es ein, daß eine solche Schadensklage erst begründet werden kann, wenn bereits das Unternehmen einen Gewinn lieferte, daß daher jede früher angestellte auf den unter b) erwähnten Umstand gebaute Schadensklage zur Zeit abgewiesen werden muß. Ueberall fehlt es, wenn man die vorliegende Klage prüft, an der nothwendigen faktischen Begründung; denn insofern die Klage gegen die Gesellschaft gerichtet wird, fehlt es an der Behauptung, daß die Gesellschaft die Handlungen der vorläufigen Unternehmer genehmigt habe; nimmt man aber die Klage gegen die Einzelnen als vorläufige Unternehmer gerichtet an, so sucht man in den Akten vergeblich eine faktische Nachweisung, woraus klar erhellt, ob bereits die Gesellschaft förmlich begründet ist oder nicht; ob die Konzession bereits ertheilt ist, ob Statuten entworfen und genehmigt sind, ob Vorstände definitiv von den Aktionärs gewählt wurden? Von dem Umstande aber, ob die Gesellschaft bestand oder nicht, hing die Art der Begründung der anzustellenden Klage in vorliegendem Falle ab; daß sie auf Betheiligung, d. h. Einräumung definitiver Gesellschaftsrechte gegen den Einzelnen nicht gestellt werden konnte, ist oben nachgewiesen.

III. Wenn nun nach der bisherigen Ausführung die Klage, wie sie angestellt wurde, insofern sie nämlich auf Betheiligung gerichtet war, nicht begründet werden kann, so durfte doch die Klage nicht völlig, sondern nur angebrachter Maßen abgewiesen werden.

1) Es ist rechtlich möglich, daß die Klage gegen die Gesellschaft, insofern sie als solche besteht, selbst oder ihre Direktoren gerichtet wird, sobald der Kläger darauf die Klage gründet, daß die Gesellschaft alle Handlungen, welche die in der Eigenschaft als vorläufiges Comité handelnden Beklagten im Interesse der Gesellschaft vornahmen, oder alle in Folge der Aufforderung durch die Beklagten geschehenen Subskriptionen genehmigt habe.

2) Gegen die Beklagten als Einzelne kann die Klage gerichtet werden, wenn sie, insofern noch keine Gesellschaft als rechtlich begründet bestand, auf Theilnahme an der Generalversammlung und den Einleitungshandlungen gerichtet wird, oder als Schadensklage angestellt

*) l. 13. §. 1. D. de re judic. — Bethmann-Hollweg Handbuch des Civilprozesses I. S. 338.

und gehörig durch Angabe von Thatsachen begründet wird, aus welchen sich der Schaden ergeben soll.

Dem Kläger mußte durch die bedingte Abweisung angebrachter Maßen die Möglichkeit, die Klage auf die eben bezeichnete Weise zu begründen, gegeben werden.

Ueber Denunciationen.

Welchen Eindruck und welche moralische Wirkung müssen nothwendig Verordnungen hervorbringen, bei denen es heißt: »und soll der Denunciant *) einen Theil der den Denunciaten treffenden Geldstrafe erhalten?«

Nicht eben erfreulich muß und kann der Eindruck seyn, schon weil eine solche Bestimmung die Voraussetzung enthält, daß es Leute giebt, die um elenden Lohnes willen ihren Nächsten in Verlegenheit bringen können**), und weil dadurch ein Jeder verleitet werden kann, etwas zu thun, was ihn in den Augen seiner Mitbürger herabwürdigt. Aber was sehr schlimm ist, nicht um des Lohnes willen allein lauert der Verrath im Hinterhalt; Neid, Mißgunst, Rachsucht, Liebedienerei, beleidigter Stolz 2c. sind weit mehr Veranlassung dazu, daß der Mensch mit Schadenfreude ein ihm so in die Hände gelangtes Mittel benutzt, um einen längst gehegten Wunsch zu befriedigen. Die Wirkungen einer solchen Bestimmung greifen daher tief in das Leben ein, sie erzeugen Mißtrauen und Erbitterung, Haß und Feindschaft, und der Gemeinsinn wird zu gemeinem Sinn! Verwünschen wir nicht Alle, selbst in der Erinnerung noch, jene Zeit, wo uns die gallischen Adler nicht allein körperlich zerfleischten, sondern das Spionirsystem uns noch dazu zu entsittlichen drohte? Und ist so ein Denunciationswesen im Grunde viel besser? Es ist nur auf engere Grenzen beschränkt, in einer anderen Bedeutung und für andere Zwecke vorhanden, in seiner moralischen Wirkung ist es aber dasselbe.

Ohne Polizei ist keine Ordnung zu halten: wer sollte also nicht wünschen, daß das Polizeiwesen überall in bester Ausbildung angewendet werden möchte, und achten wir nicht jeden diesem Berufe Angehörigen um so höher, je pünktlicher derselbe seine Pflicht erfüllt? Ihre Sache ist es, den Gesetzen und Anordnungen Gehorsam und Befolgung zu verschaffen. Warum sollen aber andere, deren Beruf es nicht ist, Gelegenheit finden, oft aus dem unedelsten Beweggrunde, und also nicht um der guten Sache willen, zu Angebern zu werden? Es ist zwar eines Jeden Schuldigkeit, wo er physisches oder moralisches Unrecht vermuthet oder sieht, demselben vorzubeugen, ja in wichtigen Fällen sofort davon Anzeige zu machen, allein nicht bei jedem unbedeutenden Polizifalle, wo gar oft selbst die beauftragten Wächter der Polizei wegen Geringfügigkeit und aus Billigkeitsgefühl die Augen zudrücken.

»Angeber« in diesem Sinne ist ein verächtliches Wort und klingt im Munde aller Völker gleich unheimlich.

*) Auch wenn der Denunciant nicht zu den ausdrücklich hierzu bestellten Personen gehört.

**) Vgl. Jahrb. Bd 6. S. 45. u. Allgemeiner Anzeiger der Deutschen Nr. 59.

Zur Beförderung des hiesigen Gewerbswesens

ist vor Kurzem von Seiten unserer hochverehrlichen obrigkeitlichen Behörden ein höchst weiser, wohlwollender Schritt geschehen, der, wie man vernimmt, überall die freudigste Aufnahme und dankbarste Anerkennung findet, und sich in seinen segensreichen Folgen auf das Schönste erproben wird.

Unterm 7. Februar d. J. ist nämlich folgender Beschluß unseres hochansehnlichen jüngeren Bürgermeisteramtes ergangen:

»Auf Vorlage hochverehrl. Rathsschlusses vom 4. Januar 1838, die Erfordernisse zum Meisterwerden bei den verschiedenen Handwerkern 2c. 2c. betr., wurde in Erwägung,

1) daß bei verschiedenen Handwerken die Zahl der hiesigen Bürgers- und Meisterssöhne immer größer wird, welche nur in weit vorgerückten Jahren zum Meisterrecht gelangen, während

2) sich in der Nachbarschaft ungehindert überall Handwerksmeister niederlassen und in die Stadt arbeiten, und

3) fremde jüngere Gesellen auf Ehelichung hiesiger betagten Witwen Meister werden, und den hiesigen Bürgers- und Meisterssöhnen vorspringen — beschlossen:

die Geschwornen der betreffenden Handwerke darüber zu vernehmen:

1) ob und welche Einrichtungen zu treffen seyn möchten, daß jeder Bürgerssohn jedenfalls im 30. Lebensjahre zum Meisterrecht zu gelangen mit Sicherheit rechnen könnte,

2) ob und welche Beschränkungen in Betreff der Uebertragung des Meisterrechts bei Ehelichung alter Witwen, namentlich etwa durch Bestimmung des höchsten Unterschieds im Lebensalter zwischen den Gesellen und der Witwe den Verhältnissen des Handwerks angemessen erscheinen, und

3) ob nicht die Vorzüge, welche fremde Gesellen bei Ehelichung hiesiger Meisterswitwen in Betreff der Muthzeit und Einschreibung genießen, aufzuheben*), dagegen aber

4) eine Unterstützungskasse für die Meisterswitwen einzurichten seyn dürfte.

Es haben die Geschwornen diese aufgestellten Fragen baldmöglichst nach dieserhalb abgehaltenem Meistergebot zu beantworten.«

Ueber die Schicksale des goldenen Hahns auf der Mainbrücke

enthält das Archiv hochlöblichen Bauamts folgende zwei poetische Aktenstücke:

I.

»Nachdeme anno 1635 in der Vitzthumischen Belagerung der Hahn auf der Mainbrücken in Frankfort abgeschossen worden, ist an dessen Statt ein anderer auf-

*) Vgl. Jahrb. Bd. 1. S. 92. 162. 259—266. 277. 281. 283—287. 298. 299.

gesteckt und in denselben diese Verse auf Pergament geschrieben hineingethan worden:

Als nach Christi des Herrn Geburt
Tausend Sechshundert geschrieben wurd
Noch fünf und dreißig Jahr darneben
Den neunten Tag Augusti eben,
War ein fürwahr der bösen Jahren,
Wie Mancher leider hat erfahren;
Da mußte der alte Hahn auf der Brücken
Alhier zu Frankfurt auch herbücken,
Und war ihm der sein letzter Lohn,
Als ihn die Schwedische Guarnison,
Zu Sachsenhausen damals logirend
Und die Einwohner wohl verirend,
Nachdeme er lange am Mayn gewacht,
Durch einen Schuß herunterbracht,
Dadurch er in's Wasser baden ging,
War vorhero nicht gewohnt der Ding,
Und nun vertrit des alten Statt,
Inskünftige auch zeigen an,
Wie es gegangen ist dem alten Hahn,
Der neue Hahn wird aufgesetzt hie
Den eilften Tag January
Des nechst darauf folgenden Jahren,
Als eben damahls Bauherrn waren
Herr Hanß Heinrich Zum Jungen genannt,
Herr Philips Leutwein nach der Hand
Endlich weiland Herr Hanß Hammer,
Der kurz zuvor aus diesem Jammer
Ist abgeschieden aus dieser Welt,
Ehe der neue Hahn ward aufgestellt;
Der diesen Rithmus machen thät,
Heißt Johann Flitter ein Poet,
In seiner Jugend coronirt,
Und mit dem Lohrber-Crantz geziert,
War im Latein besser, und ein Frank,
Darum er auch den Wein gern trank.«

II.

»Nun Glück zu! zum andern mahle stellt der Hahn sich bey dir ein,
Du o Frankfurts Seegens Ursprung, Du o weltberühmter Mayn!
Keines Feindes tolle Wuth hatte seine Ruh gestöret,
Und in hundertjähr'ger Zeit hat er keinen Schuß gehöret,
Den nicht Ehrfurcht oder Freude mit Frolocken losgebrannt,
Seines Vorfahren hart Geschicke blieb Ihm völlig unbekannt.
Aber was kein Feind vermogt ist der Krafft der Zeit gelungen,
Diese hat Ihn unvermerkt von dem alten Sitz verdrungen.
Siebzehn hundert neun und dreißig ist die Zahl von jenem Jahr
Da der Einsturz dreyer Bögen seines Ruhstands Ende war.
Nachher, auf des Raths Befehl, hat sich Fleiß und Kunst beflissen,
Umb das wieder zu erhöhn was die Zeiten eingerissen.
Ja nach eilf verfloßnen Jahren stund der Brücke neuer Pracht,
Und dem Hahn ward im December in der Mitte Platz gemacht:
Hier muß er nun unverrückt biß zum Schluß der Tage stehen,
Und den Ruhm des Vatterlands jährlich höher steigen sehen.

Gott, du Ursprung aller Wohlfarth, seegne diese werthe Stadt,
Die die Huld von deiner Vorsicht so beglückt gepflantzet hat,
Gieb den Vättern dieses Orths Weisheit dort von deinem Throne,
Damit deine Furcht und Recht unter Unsern Thoren wohne:
Benedeye die Bemühung Ihres Ambts mit deiner Krafft,
Und verbinde Ihre Treue mit dem Wohl der Burgerschafft:
Schencke Uns ein redlichs Hertz und ein ruhiges Gewissen,
So wird Fried' und Einigkeit sich in Unsern Mauren küssen:
So wird, durch des Höchsten Güthe, jeder Tropfen in dem Mayn
Eine unerschöpfte Quelle Unsers Wohlergehens seyn;
Und ein jeder Burger hier auch bey rauhen Unglück-Winden,
Unter Unsers Kaysers Schutz, Sicherheit und Freyhet finden.

Dieses wünschen, aus dem innersten Ihres Hertzens, die von E. Hochedlen Rath dermahlen zum Bau-Ambt verordnete.«

Bauwesen.

Dem Vernehmen nach wird bei Anlegung der neuen Straße nächst dem Friedberger-Thore *) nicht so leicht, wie man sich dachte, dem Wunsche der Eigenthümer, die Häuser von der jetzigen Straßenlinie ab, dem Wacht- und Zollhause gleich, zurücklegen zu dürfen, entsprochen werden, da einer der Besitzer, dessen Platz die geringste Tiefe hat, eine Entschädigung ansprach, und den Raum, welchen er an der Straße verlieren müßte, an der hintern Seite seines Platzes, also an der Promenade, wieder gewinnen wollte. Es wäre wahrlich jammerschade, wollte man das schöne Projekt, zu welchem die Eigenthümer den zu verlierenden Raum vor den Häusern unentgeltlich hergeben wollen, nicht ausführen.

Der Raum zwischen der neuen und der jetzigen Linie wird ungefähr eine Breite von dreizehn Fuß haben, und überwölbt man, um den zu verlierenden Raum wieder zu gewinnen, dagegen den an der Promenade herziehen-

*) S. oben S. 144. 153. 174.

den Wassergraben und nimmt höchstens noch die Dicke der Futtermauer dazu, so wäre die Entschädigung gefunden, und die Promenade hätte nicht das geringste verloren. Das Pflaster, welches gegenwärtig in der Straße und besonders an der Altengasse sehr unregelmäßig liegt, muß umgearbeitet werden, will man nicht einen Verstoß gegen alle Bauordnung machen. Der Bauplätze an diesem Orte sind eilfe, und rechnet man den Betrag sammt den Unkosten dafür, so erhält man

fl. 116,000

dazu den Betrag der zu erbauenden Häuser, Futter- und Scheidemauern und der Nebengebäude jedes durchschnittlich zu fl. 35,000 fl. 385,000

in Summa fl. 501,000

Also eine halbe Million! Ist es aber bei einer so großen Kapitalanlage hiesiger Bürger nicht Pflicht, alles aufzubieten, daß hier nur der Vernunft Gehör gegeben wird, oder ist es vielleicht gescheidter, am Beseitigen einiger ärmlichen Hecken, welche an der fraglichen Stelle der Promenade stehen, Anstand zu nehmen?

Chausseewesen.

Aus dem Briefe eines Reisenden.

— — — — Wir fuhren Ende Februar d. J. von hier ab. Am Allerheiligenthor verlangte eine etwas finstere Physiognomie das erste Chausseegeld. Der Weg war trocken, aber vom Frost nicht holperig, da man vor wenigen Tagen die Chaussee vom Schmutz abgekratzt hatte. Verrichtete man dieses nur nach jedem anhaltenden Regenwetter das ganze Jahr hindurch recht fleißig, die Chausseen würden in weit besserm Zustande seyn. Wir fanden aber damals die ganze Frankfurter nach Hanau führende Chaussee in einem sehr vernachlässigten Zustande; denn durch das immerwährende Einsinken in ausgefahrene Löcher, und an Stellen, aus welchen die großen Grundsteine hervorragten, fürchteten wir das Zerbrechen einiger unserer Rippen. In welch einem ganz anderen Zustande befuhren wir einige Tage zuvor die Chausseen des Herzogthums Nassau! wie auf einer geglätteten Bahn rollte unser Wagen dahin. Früher überragten die Frankfurter Chausseen alle andere der Nachbarstaaten — und warum muß man sich jetzt über dieselben so sehr beklagen? Man lasse nur die Chausseesteine so klein wie im Nassauischen verklopfen und verwende wo möglich gleiche Steine zu denselben. Man überschütte die Geleise von Zeit zu Zeit, damit sie sich nicht bis zum Fundament aushöhlen. Man verrichte die Hauptüberschuttung immer im Spätjahr bei nasser Herbstwitterung, und lege auf beiden Seiten auf den nicht überschutteten Theil querüber lange und hohe Steine, damit die Frachtwagen und Kutscher gezwungen werden, auf der uberschütteten Chaussee zu fahren, und nicht die Wölbung auf beiden Seiten Schaden leidet. Man lasse die Chausseen nach anhaltendem Regenwetter vom Schlamm recht oft reinigen, und das Verfahrne sogleich wieder ausschütten — und Frankfurt hat auf diese Art wieder seine einst so sehr und mit Recht gerühmten Chausseen. — Unsere Geschäfte waren beendigt, und wir kehrten dieser Tage nach Frankfurt zuruck. Wir fanden die Chaussee überschüttet und etwas ausgebessert. Wie lange aber wird sie in diesem Zustande verbleiben?

Feuerungsversuche mit Baumstangen.

Die Feuerungsversuche mit den Stangen der an unseren Chausseen, Wegen und Baumstücken angepflanzten Bäume wurden auch in dem letzten Winter wieder emsig fortgesetzt. Um dabei nicht einseitig zu verfahren, schien es nöthig, die Heitzkraft der Baumstangen an den verschiedenen Chausseen einer Prüfung zu unterziehen. Deßhalb glaubte man sogar auch mit den geliehenen Baumstangen, womit die jungen Bäume am Grindbrunnenweg befestigt sind, wenigstens theilweise mehrere Heitzungsversuche anstellen zu müssen. Da jedoch die Resultate dieser Versuche nicht bekannt worden sind, wurden sich diejenigen, welchen die Bewachung und Beschutzung der gemeinen Wege und Chausseen obliegt, gewiß einen großen Dank erwerben, wenn sie bei den Versuchanstellern nähere Erkundigung über den ökonomischen Nutzeffekt dieser Feuerung einziehen und die erhobenen Resultate veröffentlichen wollten.

Lebensansichten.

In manchen kleinen Staaten ist gewöhnlich die Macht der öffentlichen Meinung weniger einflußreich, als die Macht der öffentlichen Meinungen.

Das Uebertreiben hat selten gute Folgen; es weckt leicht die Aufmerksamkeit Dritter, ob sie gleich augenblicklich nicht mit betheiligt sind, und kann Wurzeln legen, die auch über den Anfangs engen Raum, weiter greifen und dann schwer auszurotten sind.

Es giebt Menschen von gleichsam angeborener unglücklicher Hand, denen man Augen in den Händen wunschen möchte.

Prahlende Menschen und blökendes Vieh haben selten Muth.

Nichts ist erbärmlicher, als die Affenbosheit eines bornirten Tropfs; sie kann sich nicht einmal durch Grobheiten Luft machen, denn dazu gehört Geist und Verstand, sie ist blos auf Albernheiten oder Gemeinheiten beschränkt und gleicht dem widerlichen Grunzen eines Mastschweins.

Eigennützige, niederträchtige und herrschsüchtige Menschen suchen immer in allen Handlungen Anderer sogleich eigennutzige, niederträchtige oder rücksichtsvolle Absichten und glauben nie an ein lebendiges Rechtsgefühl, an Edelsinn und Unabhängigkeit des Geistes.

Mit Speck fängt man die Mäuse, mit Weibern die Sinnlichen, mit Hoffnung und Versprechungen die Thoren und mit Geld die Schufte.

Anfragen und Andeutungen.

Weßhalb besitzt die löbliche Kasinogesellschaft bis jetzt nicht mehr als drei Mitglieder israelitischer Konfession?

Welchen Zweck haben noch in unsern jetzigen ruhigen Zeiten die Palissaden am von Bethmann'schen Weiher? Hält man eine solche spanische Wand, um die dortige chinesische Brücke zu decken, immer noch für nöthig, so sollte man sie wenigstens grün anstreichen, wie die Bäume.

Wäre es nicht möglich, das Fremdenblättchen so einzurichten, daß darin die Namen der täglich dahier ankommenden Fremden nach alphabetischer Ordnung aufgeführt würden?

Erfordern es die technischen Grundsätze der Pflästerei schlechterdings, daß ganze Straßen, wie Blumenrabatten, öfters frisch umgearbeitet werden müssen, statt sie blos jeweilig sorgfältig auszubessern?

Ist wohl an die Geschwornen des Metzgerhandwerks die nämliche Frage ergangen, welche den Geschwornen der andern Handwerke ohnlängst zur Beantwortung zugestellt worden ist?

Warum ist es hier noch nie irgend einem kinderlosen reichen Bürger eingefallen, ein Legat zur Erbauung einer Sternwarte auszusetzen?

Könnten nicht unsere Pflästerer, wegen deren Beschäftigung man in diesem Augenblicke ohnehin in einiger Verlegenheit zu seyn scheint, angewiesen werden, nebenbei auch einmal die rothe Kreuzgasse zu chaussiren, wie dies schon längst in so vielen andern schmalen Gassen geschehen ist?

Sollte es nicht thunlich seyn, die Reinigung, besonders aber die Entleerung der Stadtkanäle, statt am hellen Tage, ebenso wie die der übrigen heimlichen Gemächer, zur Nachtzeit vorzunehmen?

Daß manchmal alte Häuser mit abhängigen auswärtigen Etablissements hinterm Berge halten, kann bei der jetzigen Spekulationslustseuche nicht auffallen; aber warum etablirt man hierorts abhängige Berge sogar auch hinter neuen Häusern, wie z. B. an der Hochstraße links ab vom Eingange in die Tollgasse?

Könnte nicht, wie dies kürzlich in Freiburg geschehen ist, auch hier beim löblichen Metzgerhandwerk die Fleischzugabe abgeschafft werden?

Wie kommt es, daß man trotz unserer guten Schulanstalten auf den hiesigen Ortschaften noch gar manche Leute von 20—30 Jahren beiderlei Geschlechts antrifft, die weder lesen noch schreiben können?

Ist es wahr, daß die dem Vernehmen nach mit nächstem täglich erscheinende neue Ober-Taunus-Eisenbahn-Zeitung folgende Rubriken enthalten wird:

1) stündliche Bülletins über den Anfang des Bahnbaus;
2) jährliche Berichte über deren Fortgang;
3) fortlaufende Biographien der gegenwärtigen und künftigen durch das Unternehmen veranlaßten Prozesse;
4) Darstellung der unschuldigen Ränke und Schwänke, wodurch die Aktien gehoben oder gedrückt werden;
5) der Freudens- und Leidensempfindungen bei Gewinn und Verlust nebst Abbildungen und musikalischer Begleitung;
6) Zinsen- und Dividenden-Reduktions-Tabelle mit tröstlichen Noten;
7) Tagebuch über den Gesundheitszustand des Herrn Denis;
8) Briefkasten für Einsammlung von Vorschlägen zur Entwerfung künftiger beliebiger Statuten?

Warum findet man unter dem Verzeichnisse der hiesigen Advokaten kein einziges Mitglied der hochadeligen Ganerbschaft des Hauses Alten-Limpurg und der adeligen uralten Gesellschaft des Hauses Frauenstein?

Giebt es kein Streupulver für politische Wiegenkinder und Säuglinge, die sich wund gelegen haben?

Wäre es nicht geeigneter, zu Ehren v. Bethmanns statt eine Statüe zu gießen, Denkmünzen zu schlagen, die man zur Erinnerung bei den Bethmann'schen Obligationen aufbewahren könnte?

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 20 bis 30 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Aufsätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einsender, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. E. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Frankfurter  Jahrbücher.

No. 27. Mittwoch den 25. April 1838. Bd. 11.

Inhalt: Geschichtskalender der Stadt Frankfurt. — Gründung einer gymnastischen Anstalt. — Landwirthschaftliches. — Finanzoperationen. — Anfragen und Andeutungen. — Bürgeraufnahmen. — Erwartung.

Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 25. April 1330 erlaubt Kaiser Ludwig V. den Frankfurter Bürgern jährlich in den Fasten einen 14tägigen Markt zu halten, mit allen Rechten, die ihr älterer Markt hat, dergestalt, daß alle, welche diese Märkte besuchen, in des Reichs Frieden und Sicherheit seyn sollen.

Den 26. April 1799 ergebt eine Bekanntmachung, wonach bei 50 Rthlr. Strafe Niemand Fremde ohne obrigkeitliche Erlaubniß beherbergen soll.

Den 27. April 1754 wird der hiesige Banquier, Herr Joh. de Neufville, zum hessen-darmstädtischen Residenten dahier ernannt. Er war schon zuvor Agent des Erbprinzen Ludwig zu Pirmasens, als Grafen von Hanau-Lichtenberg, vom welchem er den 10. Sept. 1749 zum Kammerrath und 1766 zum Kriegsrath ernannt wurde. Von Landgraf Ludwig VI. ward er als darmstädtischer Hof- und Kriegsrath und Resident bestätigt. Er bekleidete diese Stelle bis 1777.

Gründung einer gymnastischen Anstalt *).

Mit Vergnügen zeigen wir an, daß Herr August Ravenstein von hohem Senate die Bewilligung erhalten hat, dahier eine gymnastische Anstalt zu gründen, welche mit dem ersten Mai d. J. in Wirksamkeit treten soll. Ueber den Zweck und die Einrichtung derselben spricht sich Herr Ravenstein dahin aus:

Ausbildung und Veredlung der körperlichen Kräfte und in ihrem Gefolge Stählung der Gesundheit, Beförderung der Sittlichkeit und Erzielung größerer Empfänglichkeit der Seele für geistige Bildung der Pflegaanbefohlenen sind der Hauptzweck der Anstalt **).

Die Uebungen sollen sich auf die Gymnastik im engeren Sinne, auf das eigentliche Turnen, beschränken. Schwimmen, Reiten, Fechten und Exerzieren bleiben demnach, wenigstens von dem allgemeinen Plane, ausgeschlossen.

Es wird in den Uebungen ein alle Gefährlichkeiten vermeidender methodischer Stufengang vom Leichten zum Schweren stattfinden, und mit Beiseitsetzung eitler Gaukelkünste und überraschender Kraftstücke lediglich der oben ausgesprochene Zweck verfolgt werden.

Es werden die gymnastischen Uebungen während des ganzen Jahres, mit Ausschluß von je zwei Wochen Ferie in den Monaten April und September, fortgesetzt. Im Winter finden dieselben in einem bedeckten Lokale Statt, in dessen Nähe sich ein geheiztes Zimmer zum Wechsel der Oberkleidung befindet.

Die gewöhnlichen Unterrichtsstunden sind von 2 bis 4, von 4 bis 6 Nachmittags und von 6 bis 8 Uhr Abends, und werden Einer Schülerabtheilung je wöchentlich zweimal ertheilt. Ueber die Wahl der Stunden und Tage findet beim Einschreiben nähere Verständigung Statt, wobei eine solche Eintheilung getroffen wird, daß in der Regel nicht mehr als 50 Schüler zugleich Unterricht erhalten.

Da wo Schulanstalten oder Institute durch eigene Lehrer ihren Pfleganbefohlenen gymnastischen Unterricht ertheilen zu lassen, und zu diesem Behufe zu gewissen Stunden Lokal und Gerüste zu benutzen wünschen sollten, so wie da, wo letztere für eine größere Anzahl ihrer Schüler den Unterricht in der Gymnastik wunschen, findet nähere Verständigung Statt.

Herr Ravenstein wurde von einigen Seiten aufgefordert, auch Veranstaltungen für die gymnastische Ausbildung weiblicher Zöglinge zu treffen. Derselbe ist bereit, die Anmeldungen solcher Eltern, welche ihre Töchter zu diesem Behufe seiner Anstalt anzuvertrauen wünschen sollten, vorläufig entgegenzunehmen und, wenn sich die erforderliche Theilnahme findet, über das Nähere der Lehrstunden, der Art und Weise des Unterrichts und des Honorars das erforderliche Verständniß herbeizuführen.

Außer dem öffentlichen Unterrichte wird auf besonderes Verlangen auch Privatunterricht ertheilt, worüber die Bedingungen, unter welchen solcher stattfinden kann, bei Herrn Ravenstein zu erfahren sind. Auch Erwachsenen, welche gymnastische Uebungen sowohl zu ihrer Erholung als namentlich zur Gegenwirkung für die nachtheiligen Folgen einer sitzenden Lebensweise dienlich finden sollten, ist Herr Ravenstein bereit, auf Verlangen

*) Vgl. Jahrb. Bd. 9. S. 247.

**) Das Lokal derselben befindet sich auf dem Bockenheimer Wall, dem Hause des Herrn Pfeffel gegenüber und ist auch von der Seite des Junghofs zugänglich.

hierzu die Gelegenheit zu annehmbaren Bedingungen zu bieten.

Auch wir fügen dieser Anzeige den Wunsch und die zuversichtliche Hoffnung bei, daß die Nützlichkeit dieser gymnastischen Anstalt recht allgemein anerkannt und Herr Ravenstein durch vielseitige Theilnahme in den Stand gesetzt werden möge, seinem Institute den möglichsten Grad von Ausbildung, den hohen Behörden hiesiger Stadt aber, welche seine Unternehmung gut hießen, die Ueberzeugung zu geben, daß ihre wohlwollende Fürsorge die gehofften Früchte trage.

Landwirthschaftliches.

Taubenunschuld.

„Zur Verhütung des während der Saatzeit durch die Tauben geschehenden großen Schadens wird allen Personen, welche Tauben halten, aufgegeben, solche bis nach geendigter Saatzeit in den Schlägen einzuhalten.

Darwiderhandelnde werden mit einer Strafe von zehn Reichsthalern bedrohet, und die Feldschützen angewiesen, auf die Tauben zu schießen.

Polizeiamt Feldsektion.“

Daß diese, wahrscheinlich in dunkler Vorzeit, in der Kindheit des Ackerbaues, wo man von gar vielen Dingen unrichtige Begriffe hatte, entstandene Verordnung jetzt noch jährlich zwei Mal publicirt wird, ist um so unbegreiflicher, da sattsam und klar erwiesen ist, daß die Tauben gerade zur Saatzeit dem Landwirth den größten Nutzen bringen.

Einsender muß vorerst bemerken, daß die Tauben nie scharren, sondern nur die Körner auflesen, die nicht untergeeggt werden sind und auf der Oberfläche liegen bleiben, und eine Beute der Mäuse so wie der Raben, Dohlen und anderer Vögel werden.

Nun ist es doch vernünftiger, daß man diese ohnedem verlorenen Körner eher den Tauben, wie den Raben, Dohlen 2c. gönne. Der große Nutzen aber, den die Tauben dem Landwirth bringen, besteht darin, daß sie Millionen von Unkrautsaamen und kleinem Ungeziefer auflesen. Bekanntlich behält der Unkrautsaamen seine Keimkraft viele Jahre, wenn er begraben ist; durch das Umackern und Eggen des Landes kommen viele Tausend Körner auf die Oberfläche, diese werden zerstört durch die Tauben und der Acker wird durch sie gereinigt.

Wenn Nichtkenner des Ackerbaues bei ihren Spaziergängen durch die Felder aufmerksam sind, werden sie bemerken, daß, so wie ein Acker gepflugt ist, lange vor der Saatzeit, die Tauben emsig darauf auf- und abgehen, um den zu Tag gebrachten Unkrautsaamen aufzulesen.

In Frankreich, Holland, Belgien und in England, wo man, namentlich in den beiden letzten Ländern, ganz vorzüglich auf Alles achtet und wacht, was dem Ackerbau nützlich oder schädlich ist, denkt Niemand daran, die Tauben zur Saatzeit einzusperren, im Gegentheil hat man sich in England durch anhaltend gemachte Proben, durch Untersuchung der Kröpfe der Tauben 2c., so sehr von deren Nutzen überzeugt, daß es bei fünf Pfund Sterling Strafe verboten ist, Feldtauben zu erschießen.

Die erleuchteten kurhessischen Landstände haben, ebenfalls überzeugt von dem Nutzen dieser Thiere, auf dem so eben beendigten Landtag darauf angetragen, daß das veraltete Gesetz wegen des Einsperrens der Tauben zur Saatzeit abgeschafft werde, welchem Gesuch die Regierung auch willfahrt hat.

Bei uns aber ist wirklich der Ackerbau und alles, was dieser in sich begreift, noch in seiner Kindheit. Man klebt mit unbegreiflicher Hartnäckigkeit an alten Gewohnheiten und Mißbräuchen. Hier, wo es an allen Gattungen Dung nicht fehlt, sollte das Produkt doppelt so ergiebig seyn, als es ist. Man erstaunt jedoch, wenn man den Zustand der Felder examinirt! Ein Unkraut wuchert neben dem andern, das die Kraft des Bodens aussaugt, und die Felder sind bedeckt mit Steinen, Stucken von Ziegeln, Schiefer, Glas, zerbrochnen Töpfen, Blech, Eisenblech und allem nur erdenklichen Unrath, der nicht auf die Felder gehört und dem Wachsthum der Früchte hinderlich ist.

Sehr oft geschieht es, daß man des Morgens säet und des Nachmittags erst eggt, so daß während die Knechte und das Vieh von 10 bis 1 Uhr ihre Mahlzeit zu Hause einnehmen, die Mäuse, Dohlen, Raben und andere Vögel einen großen Theil der Saat verzehren und wegschleppen.

Einsender selbst hat letztes Frühjahr auf einem kleinen Acker im Gallenfeld, der auf diese Art besäet, aber nicht gleich untergeeggt wurde, 74 Dohlen und Raben außer vielen andern kleinen Vögeln gezählt.

Welche Erndten kann man sich von solcher Behandlung versprechen?

Gegen alle diese und noch viele andere schlechte Manipulationen des Ackerbaues in unserm Gebiet soll nun das Einsperren der Tauben also gerade derjenigen Thiere helfen, welche die in Fülle mit Unkraut überladenen Aecker reinigen würden. Man betrachte nur die Aecker im Herbst und im Frühjahr! In der Ferne sehen sie aus wie Wiesen, und in der Nähe bemerkt man, daß sie durchweg mit Unkraut bedeckt sind.

Uebrigens giebt es einige wenige ehrenwerthe Ausnahmen. So sind letzten Herbst einige Aecker im Gallen- und Bockenheimerfeld mittelst der Säemaschine mit Kohlsaat bestellt worden. Auch Nichtkenner werden, wenn sie sich dahin bemühen wollen, den mächtigen Unterschied dieser Art Bestellung gegen die alte Methode einsehen und darüber erstaunen. Dabei gehet nicht ein Körnchen von der Aussaat verloren. Auch die vortreffliche Bearbeitung der Aecker des Herrn W. Schmidt zu Bonames machen eine rühmliche Ausnahme.

Unser Gebiet ist ganz geeignet zur Säemaschine; deren Anwendung erfordert zwar Aufmerksamkeit und die größte Sorgfalt das Unkraut auszurotten, bezahlt sich aber reichlich durch höhern Ertrag. Allein leider wird der alte Schlendrian vorgezogen.

Warum producirt ein Acker in Belgien und in England, wo man die Tauben nicht einsperrt, drei Mal so viel wie hier?

1) Weil die Aecker nicht durch Unkraut erschöpft und nicht mit allem oben beschriebenen Unrath bedeckt sind;
2) weil man die Aecker mit dem größten Fleiß, zur gehörigen Zeit bearbeitet und besäet, und
3) die Säemaschine eingeführt hat.

Einsender weiß wohl, daß die Herren Ackergeschwornen fürchterlich gegen die Tauben schreien, aber warum? weil der Urgroßvater auch dagegen war. Kürzlich äußerte einer derselben gegen den Einsender: »die Tauben sind der Leinsaat und den Erbsen sehr gefährlich.« Freilich, was oben liegt und nicht untergeeggt wird, bleibt eine Beute nicht nur der Tauben, sondern vieler andern Vögel. Alles hängt also von der richtigen Bestellung der Aecker und von dem Umstande ab, daß zu rechter Zeit gesäet und gehörig untergeeggt, oder die Säemaschine angewendet werde. Wenn aber die Herren Landwirthe Fehler auf Fehler machen und schlechte Erndte bekommen, so ist es freilich ein bequemes Mittel, die Schuld davon den Tauben beizumessen, während diese Herren die Mäuse, Raben, Dohlen und andere Vögel und ihre eigenen Fehler ganz vergessen.

Finanzoperationen.

Jede auf finanzielle Zwecke, also namentlich auf Vermehrung der Staatseinnahmen oder auf Verminderung der Staatsausgaben, eigens und unmittelbar berechnete und nicht blos der ordentlichen oder laufenden Verwaltung angehörige Maßregel kann mit dem Namen einer Finanzoperation *) im weiten Sinne des Worts belegt werden. Jede ausschließend auf den besagten Zweck gerichtete Gründung oder Abänderung eines Verwaltungssystems bei irgend einem Zweige der öffentlichen Einnahmen oder Ausgaben, jede neu eingeführte, auf Erleichterung der Staatskasse abzielende Bestreitungsart der öffentlichen Bedürfnisse, jede Eröffnung neuer Quellen der Einnahme, daher jede neu aufgelegte oder künstlich zum höheren Ertrag gebrachte Steuer, jede Schuldkontrahirung, jeder Verkauf von Staatsgütern u. s. w. sind sonach unter solchem Begriffe enthalten. Doch gewöhnlich gebraucht man die Benennung Finanzoperation vorzugsweise oder ausschließend nur von den auf das Kreditwesen d. h. auf Kontrahirung oder Tilgung von Staatsschulden sich beziehenden Verfügungen, und zwar insbesondere von den künstlichen Benutzungsarten oder Befreiungsweisen des öffentlichen Kredits. Die beste, schönste und vortheilhafteste Finanzoperation in Bezug auf das Kredit- oder Schuldenwesen ist allerdings — das Worthalten, d. h. die getreue Erfüllung der jeweils übernommenen Verpflichtungen, wodurch nämlich nicht allein geschieht, was die Gesetze des Rechts und der Ehre fordern, sondern auch der Kredit erhalten, d. h. eine für alle künftige Nothfälle bereite Hilfsquelle geschaffen oder bewahrt wird. Indessen ist nichts dagegen einzuwenden, vielmehr nur zu billigen, wenn der Staat auf irgend welche mit der Hauptpflicht vereinbarliche und sonst keinen höheren Interessen widerstreitende Weise sich einen thunlichst wohlfeilen Kredit zu verschaffen, und eben so die Entlastung seines Kredits auf den mindest kostspieligen Wegen zu bewirken sucht. Die für den Privatmann geltenden Grundsätze sind hier auch maßgebend für die Staats-Finanzverwaltung. Nicht durch Machtgebot oder Gewalt, sondern blos auf dem Wege der freien, vertragsmäßigen Uebereinkunft soll der Staat sich die Geldmittel, die er durch Steuern nicht hereinzubringen im Stande oder gewillt ist, verschaffen; und er soll gegenüber seinen Gläubigern die heiligen Gesetze des Privatrechts ehren gleich jedem Privatschuldner. Hat er jedoch Gelegenheit, oder weiß er Wege aufzufinden, worauf er ohne Beeinträchtigung solchen Privatrechts, d. h. ohne Vertragsverletzung, also mit freier Zustimmung seiner Gläubiger, seinen Schuldenstand verringern oder seine Zahlungspflicht erleichtern kann, so soll er es thun im Interesse seiner Bürger, nämlich der Steuerpflichtigen, welchen jede solche Erleichterung zu Gute kommt und auch der Rechtsanspruch auf thunlichste Erleichterung zusteht.

Es ist hiernach eine sehr gute Finanzoperation, wenn es dem Staate gelingt, die ihm nöthigen Anlehen unter solchen Formen und Bedingungen zu Stande zu bringen, die, obschon für die Kapitalisten einladend oder annehmbar, doch für ihn selbst möglichst unbelästigend sind. Die Möglichkeit solches zu thun, hängt jedoch von den hier und dort vorhandenen besonderen Verhältnissen und Umständen ab, welche jeweils sorgfältig wahrzunehmen und thunlichst zu benutzen — oder aber ihrer nachtheiligen Einwirkung zu begegnen oder auszuweichen — die Aufgabe der Finanzpolitik ist. Ebenso hat dieselbe zu beurtheilen, zu welcher Zeit, in welchem Maße und in welcher Weise die Entlastung des Staatskredits mit Vortheil für die Staatsfinanzen, d. h. mit möglichster geringer Beschwerung derselben, bewirkt werden könne. Hat der Staat bei Kontrahirung der Schuld sich dafür freie Hand vorbehalten, oder überhaupt bereits für ihn günstige Bedingungen festgesetzt, so ist das Geschäft einfach und leicht.

Das System der allmäligen Entlastung mittelst eines dafür gleich beim Entstehen der Schuld zu kreirenden, mit dem Laufe der Jahre von selbst anwachsenden Tilgungsfonds mag alsdann genügen. Sind aber z. B. höhere, als die gewöhnlichen Zinsen versprochen, so sind — wenn das Recht nicht verletzt und der Kredit nicht erschüttert werden soll — erleichternde Finanzoperationen nicht anders vorzunehmen, als mit Einwilligung der Gläubiger selbst. Man wird also zwar eine Reduktion des Zinsfußes vornehmen dürfen, jedoch nur durch Anbietung der Kapitalsheimzahlung an alle Gläubiger, welche sich dieselbe nicht wollen gefallen lassen, also auch

*) Vgl. Encyklopädie der Staatswissenschaften. V. 4.

nur in Verbindung mit einer andern, die Mittel solcher Heimzahlung sicherstellenden Operation. Eben so mag man, um von einer augenblicklich schwerfallenden Zahlung sich zu befreien, den Gläubigern dafür andere Schuldbriefe mit günstigeren Zahlungsbedingungen oder auch zum Verkehr, gleich baarem Geld, bestimmte Papiere anbieten; und wenn sie den Tausch annehmen — wozu sie durch sonstige, ihnen zu gewährende Vortheile mehr oder minder leicht zu bestimmen seyn werden — so ist dagegen nichts zu erinnern. In Ersinnung solcher für die Gläubiger einladender und doch den Staat nur wenig kostender Vortheile erprobt sich die verfeinte Finanzkunst, und zwar, wie gesagt, vorwurfsfrei, solange sie dabei weder zu Täuschungen ihre Zuflucht nimmt, noch zu Machtgeboten schreitet. Thut sie aber Eines oder das Andere, so ist freilich der Widerwille gerechtfertigt, den man gar zu häufig schon gegen das Wort „Finanzoperation" äußert, oder es verdienen vielmehr solche Unternehmungen dann einen ganz andern Namen, welchen jedoch ihnen öffentlich zu ertheilen nicht angeht.

Anfragen und Andeutungen.

Auch unser unvergeßlicher Kirchner war ein Millionär — er war ein Millionär an Schätzen des Wissens, an Reichthum von Bürgertugenden, an glänzenden Verdiensten für Menschenveredlung, an unzähligen Leistungen für Kunst, Wissenschaft und Gemeinwohl! Warum denkt aber Niemand daran, auch ihm, einem der würdigsten Repräsentanten der geistigen Opulenz Frankfurts, ein öffentliches Denkmal zu votiren?

Weßhalb wird in Frankfurt nicht, wie in anderen Staaten, bei Erledigung von Staatsdiensten eine Konkurrenz zur Bewerbung öffentlich bekannt gemacht?

Worin besteht das „Herkommen", auf welchem nach Art. 1. der Konstitutions-Ergänzungsakte die hiesige Staatsverfassung mit beruht?

Warum ist hier nicht schon längst ein Findelhaus, wie in andern großen Städten, gegründet worden?

Könnte man nicht durch Einsammlung freiwilliger Beiträge den geringfügigen Kostenbedarf aufbringen, um der westlichen Façade der St. Leonhardskirche einen gleichmäßigen grauen Bewurf zu geben und die theilweise vermauerten Fenster wieder zu öffnen?

Würde es nicht ausführbar seyn, die Erhebung der Pferdetaxe eben so, wie die der Hundetaxe gegen eine Aversionalsumme an den Meistbietenden in Pacht zu überlassen?

Wird es noch lange Zeit währen, bis unsere Thurmuhren die Zeit richtig angeben?

Worauf gründet sich die mißständige Befugniß, die zweiseitigen Ladenschilder, gleich Habichtsnasen, bis beinahe in die Mitte der Straßen hineinragen zu lassen?

Zufolge der dem diesjährigen Oster-Programme beigefügten Schulnachrichten hat Herr Supf, Lehrer der englischen Sprache, das Gymnasium bereits um Michaelis 1837 verlassen, um eine vortheilhafte Anstellung in Moskau anzunehmen. Wie kommt es nun aber, daß derselbe dessenohngeachtet laut des Lektionsverzeichnisses auch diesen Sommer Mittwochs und Samstags am hiesigen Gymnasium Unterricht in der englischen Sprache ertheilt?

Was mag die Ursache seyn, daß mehrere der Herren Postbeamten weder ihre Wohnung den betreffenden Herren Quartiervorständen anzeigen, noch das übliche Quartiergeld entrichten?

In Bockenheim kostet das Pfund Kalbfleisch 6 kr., in Oberursel 5 kr., in Usingen 4 kr., in Frankfurt aber 10 kr., obgleich die hiesige Accis-Abgabe doch nur $^5/_8$ kr. auf das Pfund beträgt. Worin liegt der Grund dieses außerordentlichen Preismißverhältnisses?

Gehört es nicht in die Kategorie der Prostitutionen, wenn sogenannte weibliche Schönheiten neben Schweinen für Geld gezeigt werden?

Bürgeraufnahmen im Jahr 1838.

Am 18. April:

89) Herr Phil. Chr. Wißmann, den 11. April 1805 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann. F. 75.

90) Herr Joh. Herm. Weißenfeller, aus Wien, den 16. Febr. 1812 geb., luth., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerswitwe, Frau Joh. Ant. Listerer, geb. Jawand, als Handelsmann. M. 12.

91) Frau Wilh. Dor. Hoffmann, geb. Buchi, aus Lauterbach, luth., des hiesigen Bürgers und Handelsmanns, Herrn Joh. Ad. Hofmann, Ehefrau. O. 135.

Am 20. April:

92) Herr Joh. Jak. Stumpf, den 20. Mai 1799 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann. J. 94.

Erwartung.

In Nr. 21. dieser Blätter ist die Anfrage: „Ist die Holzdieberei *) in unserm Walde blos unter den Sachsenhäusern zünftig, oder findet auch auswärtige Konkurrenz Statt?"

Man erwartet den Namen des Einsenders obiger Frage, um ihm darauf antworten zu können. E....

*) Der Herr Verfasser dieser „Erwartung" hat übrigens die Redaktion noch erläuternd darauf aufmerksam gemacht, daß der Ausdruck „Holzdieberei" durchaus nicht gebräuchlich sey, sondern daß man sich lediglich des Ausdrucks „Holzfrevel" bediene. (Anmerk. der Red.)

Verantwortl. Redakteur: Dr. G. A. Kapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Frankfurter  Jahrbücher.

No. 28. Samstag den 28. April 1838. **Bd. 11.**

Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 28. April 1725 wird, wie ein Zeitgenosse berichtet, „ein alter Kerl (weilen es Messe war) auf dem Liebfrauenberg auf eine Bank gestellt, ihme ein Zettul auf den Huth gesteckt, worauf geschrieben gestanden: Feld- und Baum-Dieb. Hernach mußte er 14 Tag in dem Dreck-Karn ziehen und auf ewig die Stadt verschwören."

Den 29. April 1750 ergeht eine Rathsverordnung, wonach die Wirthe den ausgetretenen Handwerksgesellen kein Essen und Trinken auf Borg geben sollen.

Den 30. April 1327 bekennen Johann der Abt und der Convent des Klosters Brumbach, daß sie der Schultheiß, die Bürgermeister, die Schöffen und der Rath zu Frankfurt zu Bürgern angenommen haben, und geloben, mit ihnen Bürgerrecht zu halten.

Den 1. Mai 1364 verordnet Kaiser Karl IV. von Bautzen aus, daß man an allen Pforten der Stadt Frankfurt einen neuen Zoll zu seinen und des Reichs Nöthen und Kosten erheben solle; zugleich beauftragt er seinen Landvogt Ulrich von Hanau, daß er anordnen möge, von wem und wie dieser Zoll erhoben werden solle.

Ansichten über die Eisenbahn-Angelegenheiten.

XXXII. 6) Zum Eisenbahn-Aktien-Gesellschaftsrecht.

Zu der nämlichen Zeit als die auf S. 169 u. 177 dieser Blätter dargelegte Entscheidung der löblichen Rechtsfakultät zu Heidelberg dahin erging:

daß der Kläger mit seiner Klage angebrachter Maaßen abzuweisen sey,

erfolgte von Seiten der löblichen Rechtsfakultät zu Leipzig in einem ganz ähnlichen Falle ein Erkenntniß, welches die Appellation des beklagten Taunus-Eisenbahn-Comité's verwirft und lediglich das stadtgerichtliche Urtheil dahin lautend:

daß Beklagte schuldig seyen, dem Kläger eine dem Betrage seiner mit 10,000 fl. geschehenen Subskription nach näherem Inhalte der Bekanntmachung vom 9. März 1837 entsprechende Betheiligungsurkunde bei dem Unternehmen der anzulegenden Eisenbahn gegen Zahlung des Nominalbetrags dieser Betheiligungsurkunde zu liefern, dem Kläger auch die seit mitgetheilter Klage verursachten Schaden der Säumniß zu erstatten,

bestätigt.

Die Entscheidungsgründe sprechen sich hierüber unter andern folgendermaßen aus:

Es beruht die mögliche Wirksamkeit des von den Beklagten ergriffenen Rechtsmittels hauptsächlich auf der Frage, ob sie durch die auf ihre Bekanntmachung vom 9. März 1837 erfolgten Subskriptionen sich wirklich verbindlich gemacht haben, oder nicht? Sie glauben, diese Frage verneinen zu müssen. Man kann ihnen jedoch hierin nicht beipflichten. Sie gehen von der Ansicht aus, daß eine Offerte nur in Bezug auf eine bestimmte Person denkbar sey. Allein es kann eine solche Offerte, wie täglich, z. B. bei Aussetzung von Prämien geschieht, ganz füglich an unbestimmte Personen gemacht werden. Nur tritt freilich eine Verbindlichkeit erst ein, wenn eine derartige Offerte von einer bestimmten Person acceptirt und von dieser, insofern das Anerbieten bedingungsweise gestellt war, die Bedingung erfüllt wird. Hätten ferner die Beklagten sich die Auswahl unter den Meldenden vorbehalten wollen, so hätten sie dies ausdrücklich erklären müssen. Sie haben dies aber nicht nur nicht gethan, sondern sie haben sogar in die von ihnen erlassene öffentliche Aufforderung eine Bestimmung aufgenommen, welche den Gedanken an eine Auswahl unter den Subskribenten geradezu ausschließt. Sie haben nämlich erklärt, daß wenn die Gesammtsumme aller Zeichnungen die zur Betheiligung der Frankfurter Einwohnerschaft ausgesetzten 500,000 fl. übersteige, so müßten sich sämmtliche Theilnehmer eine verhältnißmäßige Kurzung ihrer Subskriptionsbeträge gefallen lassen. Uebrigens ist es kaum nöthig zu bemerken, daß eine Bedingung, wie die, wo sich ein Comité einer öffentlich angekündigten Aktienunternehmung die Auswahl unter den Subskribenten vorbehalten wollte, ganz außer den Grenzen dessen liegt, was im Geschäftsverkehr üblich — man dürfte fast sagen möglich — ist, und es wäre

mit Gewißheit anzunehmen, daß, wo eine solche Bedingung gestellt wäre, das größere Publikum sich sofort von dem Unternehmen abwenden würde, weil kein Geschäftsmann sich einer solchen Censur würde unterwerfen und Gefahr laufen wollen, von dem Unternehmen zurückgewiesen zu werden, weil seine Person den Mitgliedern des Comité nicht anstünde.

Uebrigens ist von dem Kontrakte, durch welchen dem Einzelnen ein Recht zugestanden wird, in die Aktienunternehmung einzutreten, noch ganz verschieden der Vertrag, durch welchen der Eintretende sich gegen den Aktienverein zu etwas verbindlich macht. Ja in der Regel wird anzunehmen seyn, daß ein Mitglied eines Aktienvereins eine reine Verbindlichkeit gegen den Verein gar nicht übernimmt, sondern vielmehr durch den Eintritt nur ein, wiewohl bedingtes Recht erwirbt, d. h. insofern ein Aktionär nicht ausdrücklich verspricht z. B. gewisse Einzahlungen zu leisten, können diese Einzahlungen von ihm nicht direkt gefordert werden; sondern sein Verhältniß zum Aktienverein ist nur das, daß er seinen Antheil an dem Unternehmen verliert, wenn er nicht die von den Direktoren zu stellenden und in den Aktienscheinen auszudrückenden Bedingungen erfüllt. Natürlich aber muß er sich, wenn er subskribirt, ehe er diese Bedingungen kennt, auch den Inhalt derselben in der eben bemerkten Maße, nämlich daß er nur insofern Aktionär bleibt, als er die künftig zu stellenden Bedingungen erfüllt, gefallen lassen.

Polizeiverwaltung.

Ueber die Bezeichnung der Gartenhäuser mit Buchstaben und Nummern.

Seit der Zeit, als die Wälle und Festungswerke unserer Stadt geschleift worden sind, wurden nach und nach viele Gartenhäuser vor der Stadt erbaut, die von den Eigenthümern Sommers und Winters bewohnt werden. Es gehört zu den Obliegenheiten der Herren Quartiervorstände, daß diese zunächst an ihre Quartiere, insbesondere an das zweite, dritte, vierte, fünfte, neunte, dreizehnte und vierzehnte Quartier grenzenden Gartenhäuser und deren Bewohner in die Quartierbücher eingetragen werden, theils um den betreffenden Behörden die monatlichen Rapporte in gehöriger Ordnung auszufertigen, theils die Militär- und Stadtwehrpflichtigen nach den gesetzlich bestimmten Jahren den hochlöbl. Aemtern in gehöriger Form einzureichen. Um diesen Zweck zu erreichen, haben, wie man vernimmmt, die Herren Quartiervorstände bis jetzt die Höfe und Gartenhäuser mit dem Namen der Besitzer in ihre Bücher eingezeichnet. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß dergleichen Besitzthümer öfters in andere Hände gekommen sind, und hierdurch begreiflicher Weise gar leicht Irrungen entstehen, wenn die Gebäude vor den Thoren nicht eine andere Bezeichnung erhalten, als die der Namen der Eigenthümer.

Höchst wünschenswerth wäre es daher, wenn eine andere genauere Bezeichnung dieser Gebäude, etwa ebenfalls durch fortlaufende Buchstaben und Nummern, wie bei den Häusern in der Stadt *) angeordnet würde, besonders da sich seit Aufhebung der Thorsperre die Zahl der Gartenhäuser dergestalt vermehrt hat, daß man dieselben in manchen Bezirken jetzt schon gleichsam als Vorstadt **) von Frankfurt betrachten kann.

Diese Bezeichnung der Gartenhäuser nach Buchstaben und Nummern scheint aber leider noch mancherlei Schwierigkeiten zu unterliegen, und noch nicht sobald verwirklicht zu werden. Denn als die Herren Quartiervorstände bereits im verwichenen Jahre bei hochlöblichem Bauamte einen deßfallsigen Antrag stellten, erfolgte unterm 28. August 1837 der Beschluß:

„Es ist den Herren Quartiervorständen zu eröffnen, daß — da zu einer allgemeinen und gleichförmigen Bezeichnung der Gartenhäuser verschiedene Vorarbeiten, auch die Uebereinstimmung der verschiedenen Behörden in den Bezeichnungen zur Vermeidung von Irrungen erforderlich, indem die Bezeichnung der Gartenhäuser bei der Brandassekuranz eine ganz andere als diejenige bei löblicher Hypothekenbuchführung seyn, auch blos diejenigen Gartenhäuser, welche dahier versichert seyen, bei der Brandassekuranz ihre Bezeichnung mit Gemarkung und Nr. haben, diese Nummern aber fortlaufen und keinem der löblichen Quartiere besonders zugetheilt seyen — dem gestellten Ansuchen sonach nicht willfahrt werden könne.“

Der Grindbrunnen.

Was derselbe seinem Namen nach zu seyn scheint, mag dem Verfasser jener, etwas unklaren, Antwort †) zur näheren Erläuterung überlassen bleiben. Was der Brunnen aber dem Zwecke seiner neuen Fassung nach werden sollte — und seit dem Herbste 1836 geworden ist — wurde bereits schon in dem Vorworte der, von löbl. Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste ꝛc. 1835 herausgegebenen Broschüre deutlich ausgesprochen.

Es heißt nämlich daselbst unter andern: „es konnte der Gesellschaft nicht anders als willkommen seyn, als ohnlängst eines ihrer ehrenwerthen Mitglieder den dermaligen beklagenswerthen äußeren Zustand einer in der Nähe hiesiger Stadt befindlichen Heilquelle, Grindbrunnen genannt, zur Sprache brachte, und die Aufforderung an sie richtete, für die möglichste Beseitigung der augenfälligen, die zweckmäßige und bequeme Benutzung jener Quelle verhindernden Mängel und Uebelstände Sorge zu tragen. Daß das Wasser des Grindbrunnens, trotz seiner gegenwärtigen Beschaffenheit, ungemein häufig gebraucht wird, beweist die tägliche Erfahrung; und es

*) Diese Bezeichnung der Quartiere nach Buchstaben und der darin befindlichen Häuser nach Nummern ist schon zur Zeit der französischen Einquartirung im siebenjährigen Kriege eingeführt worden. S. Dr. J. A. Moritz Staatsverfassung der Stadt Frankfurt. II. S. 168.

**) Vgl. oben S. 61.

†) S. oben S. 166.

läßt sich nicht verkennen, daß dasselbe vorzüglich für jene zahlreiche Klasse hiesiger Einwohner, die durch ihre Verhältnisse an dem Besuche entfernterer Heilquellen verhindert sind, von nicht geringer Wichtigkeit sey; ja es ist mit Grund zu vermuthen, daß der Gebrauch desselben noch ungleich bedeutender seyn würde, wenn es mit Appetit genossen werden könnte.«

Ueber den Gang der Begebenheiten

täuscht sich Niemand leichter, als die gescheuten, konsequenten, ehrlichen Leute, welche das Gute wollen. Sie rechnen auf den Verstand der Menge, und diese ist in ewiger Thorheit versunken. Sie glauben an ein Rechtsgefühl, welches nur in ihren Herzen wohnt. Sie wähnen, man würde in gewissen Verhältnissen den besten, klügsten Weg einschlagen, und Niemand außer ihnen denkt, den Ochsenpfad der Dummheit, die Chaussee der Niederträchtigkeit, des stinkendsten Egoismus, des eingebürgerten Eigennutzes, des Vorurtheils und der Abgeschmacktheit zu verlassen, sie schmieden schöne Pläne für ein besseres Leben auf Erden, und die Schweinenatur ihrer Mitmenschen gefällt sich nur im Kothe der Verworfenheit, sie wollen freie Menschen schaffen, die Menschen aber Knechte bleiben und sich blos über den höhern oder niedern Grad ihrer Abhängigkeit streiten; sie wollen endlich das Gute, was die verderbte menschliche Natur noch immer von sich gestoßen hat und ewig von sich stoßen wird.

Bedauerlich

ist es, daß zwischen unserer Baupolizei und Straßenpolizei so wenig Uebereinstimmung und Konsequenz obwaltet. Unsere Baupolizei bestrebt sich, alle Versperrungen der Straßen zu verhüten, sie erlaubt nicht, daß Thürschwellen und Treppen auf die Trottoirs gelegt werden, die bestehenden sucht sie zu entfernen, selbst in der Luft duldet sie keine Versperrungen, indem sie als Widersacherin und Vertilgerin der Ueberhänge auftritt.

Unsere Straßenpolizei aber scheint von solchen feindseligen Tendenzen keineswegs beseelt zu seyn. Wenigstens läßt sie zu, daß ganze Straßen von Güterwägen verstellt, daß halbe Straßen durch Gerümplerausstellungen *), durch behauene und unbehauene Steine, Schubkarren, Fässer, Kehricht, Aepfeltrester u. dgl. m. versperrt, ja daß sogar brennende Scheiterhaufen auch in den engsten Gassen — freilich nur um Fässer zu binden — errichtet werden, während doch das Tabackrauchen ohne Deckel erst kürzlich wieder bei Strafe verboten worden ist.

So pflegt auch in denjenigen Straßen, wo wenig Schmutz entsteht, wöchentlich zweimal auf Staatsrechnung gekehrt zu werden, in Straßen aber, wo gebaut wird und tägliches Kehren nöthig wäre, wird gar nicht gekehrt.

*) Vgl. Jahrb. Bd. 3. S. 234. 246. Bd. 9. S. 205. (Anm. d. Red.)

Wer beim Fahren die Zügel aus den Händen läßt, wird bestraft, ja am Theater ist das Heruntersteigen der Kutscher, um den Schlag zu öffnen, als höchst gefährlich verboten und mit vollem Rechte. Dagegen sieht man oft halbe Tage lang auf den Straßen hunderte von Wagen und Karren mit angeschirrten Pferden ohne alle Aufsicht allein stehen.

Wahrscheinlich besteht auch bis jetzt noch zwischen der Baupolizei und Straßenpolizei ein Competenzconflikt wegen der, dem Städelschen Kunstinstitut gegenuber befindlichen Mauer-Andeutung, die schon längst hätte erhöht werden sollen, indem Vorubergehende bei dem geringsten Straucheln gar leicht in den dortigen Abgrund stürzen können. Hunde haben die Reise schon versucht.

Anfragen und Andeutungen.

Wie lange werden unsere Papiergeldliebhaber noch auf die Kreirung und Emission dieses angenehmen, bequemen und wohlfeilen Zahlungsmaterials warten müssen?

Gehört es zu den organischen Bestimmungen unserer Konstitutions-Ergänzungsakte, daß der laut Art. 15. derselben am Eingange des Sitzungslokals der gesetzgebenden Versammlung befindlich seyn sollende Beutel, aus welchem bei jeder Sitzung die Nummernzettel zu ziehen sind, von Leder seyn muß?

Ist das Holz so rar und theuer, daß das zerstörte Plankengeländer an dem höchst gefährlichen Abhange längs der östlichen Wegstrecke uber den Mühlberg schlechterdings nicht wieder hergestellt werden kann?

Wäre es nicht zweckmäßig, wenn an den Thüren der Lokalitäten unserer sämmtlichen Behörden und Aemter ein officielles vollständiges Verzeichniß derjenigen Gebühren, Taxen, Sporteln u. dgl. m., welche bei denselben gesetzlich erlaubt sind, angeheftet wurde?

Durch die gesetzgebende Versammlung ist ohnlängst *) eine bedeutende Summe zur gänzlichen Umpflästerung des Römerbergs, statt einer einstweiligen Ausbesserung bewilligt worden; warum wartet man aber nicht ab, bis sich der schöne und schon längst entworfene Plan der Erhöhung, Gradlegung und Vollendung des Mainquais und der damit in nothwendiger Verbindung stehenden Applanirung des Römer- und Samstagsbergs realisiren läßt? Soll denn bei uns alles stets nur halb gethan und doppelt bezahlt werden?

Worauf gründet sich die Befugniß löblicher Hauptkirchenbuch-Expedition, nach Belieben die proklamirten Bräute als Fräuleins oder als Jungfern oder als keine zu qualifiziren?

*) S. oben S. 45. (Anm. d. Eins.)

Warum werden die Feuerleitern nicht wie die Spritzen von Zeit zu Zeit untersucht und probirt, da doch die Sprossen eben so leicht verfaulen, als die Schläuche vermodern können?

Gehört es in das Reich der Unmöglichkeiten, daß unsere Theateraktien dereinst über und unsere Taunus-Eisenbahnaktien unter pari kommen?

Sind etwa die Stunden zum Besuche unserer Stadtbibliothek um deswillen so knapp zugemessen, damit nicht zu viel Zeit mit übermäßigem Studieren vertändelt werde?

Giebt es durchaus kein ausreichendes Mittel, um die unbefugte und gemeinschädliche Wirksamkeit der Winkelsensalen oder Bönhasen zu vertilgen?

Worin besteht denn eigentlich der wahre und richtige Begriff eines Adeligen nach der Staatsverfassung der freien Stadt Frankfurt, deren Hoheits- und Selbstverwaltungsrechte nach Art. 5. der Konstitutions-Ergänzungsakte doch nur auf der Gesammtheit der christlichen Bürgerschaft beruhen?

Wäre es nicht an der Zeit, daß sich unsere verehrliche Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste rc., die schon so viel Schönes und Gutes bewirkt hat, nunmehr auch mit einer sorgfältigen Untersuchung und chemischen Analyse des Wassers der Faulpumpe in der Schippengasse beschäftigte?

Wie viel mag wohl die jährliche Quantität derjenigen Weinkonsumtion betragen, von welchem die gesetzliche Accise nicht entrichtet wird?

Nach vorgängigem Staatsexamen ist Herr Dr. Karl Adolph v. Lersner von hohem Senat am 10. April d. J. unter die Zahl der hiesigen ordentlichen Advokaten aufgenommen und am 17. April als solcher verpflichtet worden.

Stadtwehrangelegenheiten.

In der Sitzung hohen Senats vom 24. April d. J. ist Herr Unterlieutenant und Adjutant Schenck-Rinck zum Oberlieutenant bei dem 1ten Bataillon Infanterie ernannt worden.

Ernennungen.

In der nämlichen Sitzung hohen Senats ist die Frau Witwe des verstorbenen Herrn Obristen v. Schiller zur Conventualin des Weißfrauenklosters ernannt worden.

In derselben Sitzung hohen Senats ist Herr Dr. K. A. v. Lersner an die Stelle des abgetretenen bisherigen Mitadministrators der Sondershausen v. Glauernthaler'schen Stiftung, Herrn Senators Dr. Reuß, ernannt worden.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1838.

Am 20. April:

93) Herr Melchior Pistor, den 9. August 1809 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Maurermeister. A. 90.

94) Franz Bauer, den 29. Juli 1808 dahier geb., kath., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Sus. Reb. Braun, als Weingärtner. N. 215.

95) Herr Georg Ludwig Schmidt, den 26. März 1798 zu Darmstadt geb., luth., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Anna Kath. Cunig. Utz, als Skribent. F. 118.

96) Herr Wilh. Gust. Könitzer, den 6. Febr. 1811 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann. L. 172.

Am 23. April:

97) Herr Friedr. Heinr. Schalk, den 21. März 1811 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann. G. 46.

98) Herr Jos. Karl Milani, den 10. Febr. 1814 geb., hiesiger Bürgerssohn, kath., als Handelsmann. K. 109.

99) Herr Mich. Dan. Fiedler, Dr. med. et chir., den 17. Juni 1814 geb., hiesiger Beisassensohn, kath., als praktischer Arzt. F. 11.

Am 25. April:

100) Herr Karl Friedr. Aug. Voigt, Dr. jur., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Advokat. H. 10.

101) Herr Gust. Ad. Friedr. Wilh. Georg Kirchner, den 6. August 1815 geb., hiesiger Bürgerssohn, Dr. jur., luth., als Advokat. O. VII b.

102) Joh. Adam Kurzrock, seitheriger Beisaß und Kärcher, als Stadt- und Bauholzfuhrmann, und dessen

103) Ehefrau, Jakobine, geb Höhner, beid luth. B. 218.

Aufnahmen in das israelitische Bürgerrecht.

Am 9. April:

8) Herr Elieser Joachim Werner, aus Niederwerrn, den 30. Juli 1805 geb., auf Ehelichung der hiesigen israel. Bürgerstochter, Jgfr. Röschen Schlesinger, als Handelsmann. Vor dem Allerheiligenthor.

Am 23. April:

9) Herr Sal. Gabriel Maas, den 3. Juli 1804 geb., hiesiger israel. Bürgerssohn, als Handelsmann. B. 183.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 20 bis 26 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Aufsätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einsender, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. E. A. Kapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Frankfurter  Jahrbücher.

№. 29. Mittwoch den 2. Mai 1838. **Bd. 11.**

Inhalt: Geschichtskalender der Stadt Frankfurt. — Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung. — Von der Grausamkeit gegen Thiere. — Schulwesen. — Armenwesen. — Die meiste Fraudaserei und Quacksalberei. — Anfragen und Andeutungen.

Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 2. Mai 1757 ergeht in Betreff des von den Gesellschaften Limpurg und Frauenstein prätendirten Vorrechts bei Rathswahlen eine kaiserliche Resolution, worin es unter andern heißt:

„1) Nachdeme der Limburger und Frauensteiner abermahlen vorgebrachte Pelita gegen den Burgervertrag und die Kaiserliche beyde Resolutionen von 1725 u. 1735 gerichtet sind, auch ex actis klärlich erhellet, daß diese beyde Gesellschaften, sowohl vor Errichtung des Burgervertrags, als auch vor Erlassung besagter beyden kaiserl. Resolutionen, genüglich, ja zum Ueberfluß, gehöret worden seyen; so könnten Ihro Kaiserl. Majestät gegen Kaiserl. Erkenntnisse und burgerliche Statuta durchaus keine weitere Handlung verstatten und aufs Neue über dasjenige Prozeß führen lassen, was durch Kaiserl. Allerhöchste und wiederholte Resolutionen schon einmal festgestellet worden sey. Diesemnach liesen

2) Ihro kaiserl. Majestät, so viel den Numerum der Gesellschaften Limpurg und Frauenstein im Rath betrifft, es lediglich bey dem Inhalt des Burgervertrags und besagter kaiserl. Resolutionen dergestalt bewenden, daß in dem Rath niemal mehr als vierzehn Limburger und sechs Frauensteiner, wohl aber, nach der Sachen Umständen, weniger aus beyden Gesellschaften sollen seyn können."

Den 3. Mai 1671 wird dahier vor dem Eschenheimer Thore ein Freischießen gehalten, welches bis zum 22. Mai währte.

Den 4. Mai 1337 schließen Gottfried, Herr zu Eppstein, Landvogt der Wetterau, Luther, Herr zu Isenburg, Ulrich, Herr zu Hanau, Philipp von Falkenstein, Herr zu Minzenberg und seines Vetters Söhne Philipp und Cuno von Falkenstein, Herren zu Minzenberg, sodann die Städte Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen einen Landfrieden bis nächsten Michaelistag und von da auf zwey Jahre.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XXIII. (oder 17te ausserordentliche) Sitzung.
Samstag den 28. April 1838. Vormittags 10 Uhr.

In dieser Sitzung waren abwesend die Herren T. Ronnefeldt, Hauptmann Jungmichel, beide entschuldigt und ersetzt durch Herrn Dr. Lorey und F. Th. F. Roques, ferner die Herren H. Minoprio, J. C. Jost, Sen. Dr. Schmid, J. C. Diehl, A. Beil des Raths, Hauptmann Hoffmann, ebenfalls sämmtlich entschuldigt, sodann die Herren B. Andreä, A. A. Meyer, J. J. Ohlenschlager.

§. 122. Auf der Tagesordnung war:

1) Kommissionsbericht:
die Wiederbesetzung der erledigten Militär- und Stadtkommandantenstelle betr.

2) Kommissionsbericht:
Publikation des neuen Chausseetarifs betreffend.

3) Kommissionsbericht:
Stadtwehrangelegenheiten betr.

§. 123. Der Herr Präsident setzt die Versammlung zuvörderst von einem mittlerweile anher gelangten Auszug Senatsprotokolls vom 3. April d. J. in Kenntniß, welcher nachstehenden Inhalts ist:

„Auf Protokoll der gesetzgebenden Versammlung de praes. 2. d. M., Besteuerung der Steinkohlen betr. *):
Ist der gesetzgebenden Versammlung zu bemerken, wie der Senat bei der dermaligen Wortfassung keinen Anstand finde, und deßhalb die Publikation des Gesetzes verfügt habe, das denselben Sinn enthalte, wie der von ihm gefaßte Entwurf, welcher die Besteuerung der Steinkohlen nur auf solche beschränkt, die zum Verbrauch anher gekommen, den Handel nach Außen daher gar nicht berührt haben.

Zur Beglaubigung
der Rathsschreiber: Dr. A. Müller."

Es wurde beschlossen:
diese Mittheilung zum Protokoll zu registriren.

§. 124. Herr Schöff v. Heyden, als von der Kommission erwählter Referent, verliest sodann deren Bericht:
die Wiederbesetzung der erledigten Militär- und Stadtkommandantenstelle betr.,
lautend, wie folgt:

„Die wegen des vorliegenden Gegenstandes ernannte Kommission **) hat nach einer sorgfältigen Prüfung desselben nach ihrer Majorität folgendes zu berichten.

Wenn der Senat auf die Wiederbesetzung der durch den Tod des Obristen von Schiller erledigten Stelle eines Stadtkommandanten bei der gesetzgebenden Ver-

*) S. oben S. 160.
**) Vgl. oben S. 100.

sammlung anträgt und hierzu auch bereits die Zustimmung der ständigen Bürgerrepräsentation erhalten hat, so sind die Gründe hierzu aus Nachfolgendem wohl nicht zu verkennen.

Dem älteren Bürgermeister ist zwar verfassungsmäßig die Leitung der gesammten bewaffneten Macht übertragen, doch versteht es sich wohl von selbst, daß derselbe schon seiner Stellung nach in Person weder ein Kommando führen, noch andere rein militärische Funktionen verrichten kann, sich vielmehr hierzu eines, ihm zur Seite stehenden, wirklichen Militärs und zwar eines höheren Stabsoffizieres bedienen muß.

Unser bundesmäßig zu stellendes Linienmilitär hat in einem Bataillon zu bestehen, wozu als Befehlshaber ein Major gehört. Daß dieser selbst in Friedenszeiten, wo das Bataillon in der Regel hier anwesend seyn wird, nicht die geeignete Person seyn kann, zur Seite des älteren Bürgermeisters (oder auch des Kriegszeugamts) zu stehen, leuchtet wohl schon deßhalb ein, weil er, sobald das Bataillon in irgend einer Funktion ist, solches als ein untrennbarer Theil desselben nicht verlassen darf. Ihm weist der Dienst seine bestimmte Stelle an, und er hat mit seinem Bataillon nur die ihm ertheilten Befehle auszuführen. Gerade in Zeiten, wo der Bürgermeister die Anwesenheit eines erfahrenen Stabsoffiziers um seine Person nöthig haben würde, fehlt es entweder an einem solchen, oder der Major müßte sein Bataillon verlassen und währenddem das Kommando einem Hauptmann übertragen, wodurch denn jedesmal im Bataillon Lücken durch alle Grade, bis zur Stelle eines Korporals herunter, ausgefüllt werden müßten. Obgleich nun allerdings bei militärischen Diensten jede fehlende Charge durch die ihr im Rang zunächststehende alsbald ersetzt werden muß, so würde es doch zu großen Nachtheilen im Dienst und selbst zur höchsten Unbilligkeit führen, wenn — besonders in wichtigen und mit Gefahren verbundenen Fällen — regelmäßig Chargen von ihren durch das Reglement bestimmten Stellen entfernt würden, und namentlich die wichtigste beim Bataillon, der nothwendig berittene Major, durch einen Hauptmann ersetzt werden müßte.

Gleichwie man in mehreren anderen Staaten, wo selbstständige, nicht in Regimenter vereinigte Bataillone bestehen (z. B. bei leichten oder Jägerbataillonen), die Nothwendigkeit zur Anstellung zweier Stabsoffiziere erkannt hat, so ist solche in einem noch weit höheren Grade bei uns unerläßlich; und wirklich waren auch schon zu Zeiten der Reichsstadt bei hiesigem Linienmilitär stets drei Stabsoffiziere. Der hier fragliche Stabsoffizier muß übrigens, wollte man nicht gegen alle militärische Regel anstoßen, von höherem Rang als der Bataillonsbefehlshaber seyn, da er diesem Befehle zu ertheilen hat. Der ältere Bürgermeister wird in der Regel nur mehr generelle Befehle zu geben haben, wogegen sodann die speziellern, streng militärischen Dispositionen jenem Stabsoffizier überlassen bleiben müssen. Er beordert demnach den Bataillons-Kommandanten, und dieser, der die vorhandenen näheren Verhältnisse schon nach seiner stabilen Stellung wohl nur selten gehörig übersehen und beurtheilen kann, hat die erhaltenen Befehle auszuführen. Er bildet das Verbindungsglied zwischen dem älteren Bürgermeister nebst dem Kriegszeugamte — als seinen ihm unmittelbar vorgesetzten Behörden — und dem Linienmilitär. Er hat die Oberaufsicht über letzteres; sieht auf die pünktliche Ausführung aller gegebenen Befehle, Dienstvorschriften und Anordnungen; er berichtet über alle militärische Angelegenheiten, trägt seine Ansichten über ihm nothwendig scheinende Verbesserungen vor; für die militärische Ausbildung der Offiziere, Unteroffiziere und der gesammten Mannschaft ist er besorgt; er ersetzt die nöthigen Unteroffiziere, versetzt nach Umständen die Subaltern-Offiziere in den Kompagnien. Bei einem Ausmarsch des Bataillons ist er für die Ausbildung der nöthigen Reserve und Ersatzmannschaft besorgt. Er hat die obere Aufsicht über die Kaserneordnung; die ganze Verpflegung der Mannschaft, über die Menage u. s. w.

Es versteht sich, daß dieser Stabsoffizier nicht zu dem ins Feld rückenden Stand des Bataillons, sondern zum Garnisonsstab gehört, da dieser im Fall eines Ausmarsches durch seine Zutheilung zu fremden Truppen schon den Befehlen eines höheren Stabsoffiziers untergeordnet wird.

Erscheint nun nach dem hier Angeführten außer dem Bataillonskommandanten noch ein Stabsoffizier als Militärkommandant unumgänglich nothwendig, so wäre diesem auch die, nach militärischen Grundsätzen verschiedene, Stelle eines Stadt- und Platzkommandanten am geeignetsten mitzuübertragen, und zwar hauptsächlich aus denselben Gründen und in gleicher Stellung zum älteren Bürgermeister und dem Kriegszeugamte, wie solches so eben bei den Funktionen eines Militärkommandanten bemerkt worden ist. Hat man in andern Staaten, selbst für mittelgroße Städte, besonders wenn sie eine Garnison haben, die Anstellung eines Stadtkommandanten als nothwendig erachtet, so darf derselbe wohl sicher dahier nicht fehlen, in einer Stadt, die zugleich den Staat bildet, und die ihrer Lage und Wichtigkeit nach zu den bedeutendsten Deutschlands gehört.

Der Stadtkommandant würde nicht allein in militärischer Hinsicht über die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, die Sicherheit und Beschützung der Stadt zu wachen haben; ihm wäre auch die militärische Anordnung und die Aufsicht über den gesammten Garnisonsdienst und über die Militärpolizei in hiesiger Stadt und deren Gebiet übertragen.

Aber auch außerdem, so ist ein höherer Stabsoffizier als Stadtkommandant, selbst in Friedenszeiten, wegen vorkommenden Berührungen und dem oft nothwendigen Verkehr mit hier anwesendem oder benachbartem fremden Militär und den militärischen Obliegenheiten gegen dasselbe unentbehrlich, und es würde der Stadtkommandant, ohne Verwickelungen und Schwierigkeiten herbeizuführen, auch durch eine Civilbehörde nicht ersetzt werden können.

Nach den hier angeführten und in den beiliegenden

Akten theilweise noch spezieller enthaltenen Gründen, so wie nach Durchsicht der für beide Stabsoffiziere und den Platzhauptmann hauptsächlich nach dem großherzogl. hessischen Dienstreglement entworfenen Instruktionen, wonach die Grenzen der Befugnisse dieser Offiziere gehörig bestimmt und die bisherigen unzweckmäßigen, unmilitärischen Einrichtungen beseitigt werden, halten die Unterzeichneten die Wiederbesetzung der erledigten Militär- und Stadtkommandantenstelle für durchaus nothwendig, und finden auch bei den vom Senate angetragenen jährlichen Gehalten, und zwar

für den Obristlieutenant als Militär- und Stadtkommandanten, Gehalt . . . . fl. 1800
für Lokal- und Fouragezulage . . . . „ 600
zusammen von fl. 2400
für den Major und Bataillonsbefehlshaber, Gehalt fl. 1610. 59 kr.
für Lokal- und Gehaltzulage . . „ 458. 53 „
zusammen von fl. 2069. 52 kr.

um so weniger etwas zu bemerken, als sich die Besoldungsverhältnisse für beide Militärgrade in benachbarten Diensten wohl noch höher herausstellen.

Die Unterzeichneten erklären sich sonach mit dem vorliegenden Senatsantrag völlig einverstanden und tragen darauf an:

hochansehnliche gesetzgebende Versammlung möge zu der vom Senate beantragten Stelle und dem damit verbundenen Gehalte für den Obristlieutenant, wie auch Militär- und Stadtkommandanten, so wie für den Major und Bataillonschef, ihre Zustimmung ertheilen.

v. Heyden, Dr. Blum, v. Günderrode, Dr. Thomas.“

Das Kommissionsmitglied, Herr Dr. Stiebel, hatte diesem Berichte ein Separatvotum beigefügt, welches nach geschehener Verlesung ebenfalls zum Protokoll registrirt wurde.

Nach gepflogener Diskussion erfolgte auf vom Herrn Präsidenten gestellte Umfrage mit 54 Stimmen gegen 4 und 11 suspendirte der Beschluß:

Die gesetzgebende Versammlung gebe hiermit ihre Zustimmung zu der beantragten Stelle und dem damit verbundenen Gehalte für den Obristlieutenant wie auch Militär- und Platzkommandanten, so wie für den Major und Bataillonsbefehlshaber, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß sowohl in Kriegszeiten bei einem Ausmarsch des letzteren, als auch zu jeder Zeit bei einer etwa eintretenden Pensionirung des Einen wie des Anderen nicht nur die Lokal- und Fouragezulage wegzufallen, sondern auch im letzteren Falle beide sich den weiteren Bestimmungen ihrer Ruhegehalte zu unterwerfen haben.

Auf weitere Umfrage:

ob man diesem Beschlusse noch einen Zusatz beifügen wolle?

wurde beschlossen: hiervon zu abstrahiren.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls wurde hierauf wegen zu weit vorgerückter Zeit die heutige Sitzung geschlossen, und die Berathung über die weiteren auf der Tagesordnung befindlichen Gegenstände bis zum nächsten Sonnabend den 5. Mai d. J. vertagt.

Von der Grausamkeit gegen Thiere

ist schon öfters in diesen Blättern die Rede*) gewesen, und ebenso sind schon mehrere rühmliche Beispiele **) erwähnt worden, welche beweisen, wie eifrig, streng und gerecht unsere hochlöbliche Polizeibehörde solche Rohheiten überwacht und ahndet. Da hochdieselbe jedoch nicht überall und jederzeit selbst hören und sehen kann, was Noth thut und Einschreitung und Abhilfe erheischt, so ist es gewiß sehr achtungs- und dankenswerth, wenn einzelne Bürger so wohlwollend und loyal sind, aus eigenem Antriebe die polizeiliche Aufmerksamkeit auf solchen Unfug hinzuleiten, wie dies erst kürzlich durch die Eingabe eines Ehrenmannes geschehen, in welcher unter andern nachfolgendes gesagt ist:

Hochlöblichem Polizeiamte finde man sich veranlaßt, die unerhörten Grausamkeiten zu schildern, welche jeden Montag an den Kälbern verübt werde.

Diese unglücklichen Geschöpfe werden von dem Viehmarkt einzeln und in Parthien nach dem Schlachthaus transportirt, einen ziemlich bedeutenden Weg, während welchem sie auf das grausamste geschlagen und von den Hunden zerfleischt werden. Es ist natürlich, daß die Thiere, erschrocken und geängstigt durch das Geschrei der Treiber und das Gebell der Hunde, bald dahin bald dorthin laufen, wodurch sie die Wuth ihrer Treiber erregen, die sich dadurch berechtigt glauben, sie auf die unerhörteste Weise zu mißhandeln. Es ist etwas ganz Gewöhnliches, daß viele dieser Thiere mit zerschlagenen Beinen und von Hunden an vielen Theilen ihres Körpers zerrissen am Schlachthaus ankommen, ja manche sind so mißhandelt, daß sie nicht weiter können, und mit Schiebkarren ins Schlachthaus gebracht werden müssen. Außer dieser an und für sich schon abominabeln Behandlung der Kälber entstehen dadurch noch zwei große Nachtheile für das Publikum:

1) Die Bewohner des Theils der Stadt, durch welchen der Transport geschiehet, werden jeden Montag von 3 Uhr an des Morgens aufgeschreckt und in ihrem Schlaf gestört, vorzüglich auch die Patienten im Judenhospital, und mehrere haben sich geäußert, daß es nicht mehr auszuhalten wäre, und daß man wünsche, daß hochlöbliches Polizeiamt diesem Unfug steuere;

2) das Fleisch von gehetztem Vieh ist höchst ungesund und erzeugt allerlei Krankheiten. Ehedem hatte man hier das schönste saftige weiße Kalbfleisch, jetzt sieht

*) Vgl. Jahrbücher Bd. 9. S. 236. Bd. 10. S. 12.
**) Vgl. Jahrb. Bd. 10. S. 29. 113.

man es selten, es ist größtentheils bräunlich und trocken — Folgen des Hetzens.

Nach genommener Rücksprache mit mehreren achtbaren Metzgermeistern könnte diesem Uebelstande sehr leicht abgeholfen werden, wenn

1) der Kälbermarkt in die Nähe des Schlachthauses, wie dies ehemals war, verlegt würde,
2) die Metzgergeschwornen in Eid und Pflicht genommen würden, jeden Knecht hochlöbl. Polizeiamt anzugeben, der sich Grausamkeiten gegen das Vieh erlaubte, und
3) daß unter Autorität hochlöbl. Polizeiamts eine Bekanntmachung der Metzgergeschwornen erginge, wonach jeder solcher Knecht der Stadt hinausgeschafft oder mit sonstigen Strafen belegt werden solle.

Schulwesen.

Oeffentliche Prüfungen *).

Am 1., 2., 3. und 4. Mai d. J. werden die diesjährigen öffentlichen Prüfungen mit den Zöglingen der Mittelschule in dem Lokale der Sonntags- und Gewerbschule angestellt, wozu der Oberlehrer Herr J. F. Th. Fresenius in einem mit klarem Geist, tiefem Ernst, eindringender Wahrheit und wohlwollender Milde geschriebenen Programme, betitelt: »Zur Förderung einer Wechselwirkung zwischen Haus und Schule« einladet.

Die beigefügten Schulnachrichten enthalten Folgendes:

»Das sehr verehrliche Mitglied wohllöblicher ökonomischen Deputation der evangelisch-protestantischen Volksschulen, Herr Anton Adolph Meyer, leitet seit dem Anfange des Monats Julius 1837 die ökonomischen Angelegenheiten der Mittelschule.

Herr Hauptmann Gruber hatte die Güte, der Schule ein nach Klassen geordnetes und noch wohl erhaltenes Herbarium zu verehren, und es erstattet ihm dieselbe dafür den lebhaftesten und verbindlichsten Dank.«

Die öffentlichen Prüfungen in der Weißfrauenschule werden zufolge der Einladungsschrift des Herrn Oberlehrers Dr. J. E. Jung am 2., 3. und 4. Mai gehalten.

Die Prüfungen in der Allerheiligenschule finden am 30 April, 1. und 2. Mai, und in der Dreikönigsschule am 2., 3. und 4. Mai Statt.

Nach den Prüfungen beginnen in diesen sämmtlichen Schulen die Frühlingsferien. Am 21. Mai fängt der Unterricht wieder an.

Armenwesen.

Vorgestern haben vier der bisherigen Mitadministratoren löblicher Verwaltung der katholischen Armenanstalt, nämlich die Herren geistl. Rath und Stadtpfarrer Dr. Bohn, G. Berna, Joh. Passeyrer und Seb. Rinz, die von ihnen seit einer Reihe von Jahren mit der ausgezeichnetsten Umsicht, Liebe, Thätigkeit und Geschäftskenntniß bekleidete Stellen niedergelegt.

Mit vollster Zuversicht darf zwar vorausgesetzt werden, daß die bis jetzt unbekannten Gründe, durch welche diese Ehrenmänner zu einem so unerwarteten, für das kathol. Armenwesen, wie für die ganze Gemeinde überhaupt höchst bedauerlichen Schritte veranlaßt worden sind, ganz besonders wichtig und triftig seyn mögen; der Verlust und die Lücke aber, die durch den plötzlichen Abgang so tüchtiger und erfahrungsreicher Verwaltungsglieder in der Administration entstehen, möchten wohl schwerlich bald und ausreichend zu ersetzen seyn.

*) Vgl. Jahrb. Bd. 9. S. 189.

Die meiste Fraubaserei und Quacksalberei

wird in der Politik des Finanzwesens getrieben. Niemand erforscht das Uebel gründlich und alles räth aus Furcht zu Hausmitteln, welche nur die Krankheit verlängern und schmerzhafter machen. Es ist unbegreiflich, wie sonst ganz gescheute Männer hoffen können, daß sich die tiefsten Staatswunden durch Froschlaichpflaster heilen lassen würden.

Anfragen und Andeutungen.

Dem Vernehmen nach sind auf dem Bauplatze des Herrn Zeh am Friedberger Thore beim Graben eines Fundaments Münzen und andere Sachen von Werth gefunden worden. Hat man Vorkehrungen getroffen, diese Gegenstände, insofern sie historisches oder artistisches Interesse haben, der Zerstörung und Vergessenheit zu entziehen?

Könnte man mit Bülletins Kranke kuriren oder Todte ins Leben rufen, so wäre unser Fruchtmarkt ferngesund und voller Leben! Giebt es aber sonst kein Recept, denselben zu beleben, so fragt es sich, ob es nicht gerathener wäre, die Todten ruhen zu lassen?

Ist die Urkunde, auf welche sich die Sondershausen von Glasernthaler'sche Stiftung gründet, gedruckt und wo?

Wäre es nicht interessant, wenn der so lange ersehnte ausführliche Bericht über das hiesige Chausseewesen ebenfalls in diesen Blättern veröffentlicht würde, wie der des seligen Herrn Chausseeinspektors Hoffmann vom Jahre 1835 *).

Kann es einem Hauseigenthümer verwehrt werden, sein Haus wegen Trauer schwarz anstreichen zu lassen?

*) S. Jahrb. Bd. 6. S. 85—87. (Anm. d. Eins.)

Verantwortl. Redakteur: Dr. G. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Frankfurter  Jahrbücher.

No. 30. Samstag den 5. Mai 1838. **Bd. 11.**

Inhalt: Geschichtskalender der Stadt Frankfurt. — Ansichten über die Eisenbahn-Angelegenheiten, nämlich: XXXIII. 7) Zum Eisenbahn-Aktien-Gesellschaftsrecht. — Moritz von Bethmann's Ansichten über den Zustand der Finanzen der freien Stadt Frankfurt und deren Steuersystem. — Findelhaus. — Fürsorge für öffentliche Wege. — Ueber die Entstehung, Fortbildung und gegenwärtige Gestalt der Bürger- und Realschule der israelitischen Gemeinde. — Anfragen und Andeutungen. — Militärwesen. — Börsenbau. — Lebensansichten. — Bürgeraufnahmen.

Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 5. Mai 1308 weißt Peter, Erzbischoff von Mainz, dem Eifried von Eppstein hundert Mark jährlicher Einkünfte auf die Juden in Frankfurt an, mit Vorbehalt, solche mit tausend Mark wieder einlösen zu dürfen.

Den 6. Mai 1428 ertheilt Kaiser Sigismund der Stadt ein Privileg, kleine silberne Münzen schlagen zu dürfen.

Den 7. Mai 1793 ergeht eine Bekanntmachung, die Bestimmung des Werthes der Niederländischen Kronenthaler, K. K. Dukaten und der Souverainsd'or betr.

Ansichten über die Eisenbahn-Angelegenheiten.

XXXIII. 7) Zum Eisenbahn-Aktien-Gesellschaftsrecht.

Auch in der dritten oder Revisionsinstanz sind nunmehr kürzlich mehrere Entscheidungen, und zwar der löbl. Rechtsfakultät zu Erlangen erfolgt, durch welche die bereits in diesen Blättern mehrmals angezeigte *), von hochlöblichem Stadtgerichte und hochpreißlichem Appellationsgerichte aussprochene Verurtheilung des beklagten Taunus-Eisenbahn-Comité's gleichmäßig unbedingt bestätigt worden ist.

Die von der löblichen Rechtsfakultät zu Erlangen abgefaßten Entscheidungsgründe sind im Wesentlichen nachstehenden Inhalts:

Das beklagte Comité beschwert sich um deswillen,

Grav. I.) weil dem Kläger, statt daß er hätte mit Verurtheilung zum Kostenersatz abgewiesen werden sollen, eine Betheiligung zuerkannt worden sey;

Grav. II.) weil das Comité auch sogar noch zu Erstattung angeblicher Schäden der Säumniß und der Kosten verurtheilt werden.

*) S. oben S. 169. 177. 187.

ad Grav. I.) Zur Rechtfertigung dieser Beschwerde führt das beklagte Comité an:

1) durch die Einzeichnung in die am 10. März 1837 aufgelegten Listen sey noch kein Vertrag zwischen dem Comité und den Subskribenten abgeschlossen worden, und daher auch keine Obligation entstanden, und

2) wenn auch per inconcessum eine solche entstanden seyn sollte, so sey dieses doch dem Kläger gegenüber nicht der Fall, da in der Bekanntmachung vom 9. März d. J. nur „hiesige“ i. e. Frankfurter Einwohner für zulässig erklärt worden seyen, Kläger aber diese Eigenschaft nicht habe.

Allein beide Gründe sind durchaus unhaltbar.

Anlangend

ad 1) den ersten derselben, so ist es eine ganz unrichtige — den Worten und dem Sinne der Bekanntmachung vom 9. März 1837 zuwiderlaufende Deutung, wenn Beklagter behauptet:

diese Bekanntmachung habe gar kein Anerbieten der Betheiligung enthalten; sondern durch dieselbe hätten vorläufig nur Diejenigen ermittelt werden sollen, welche etwa Lust haben würden, sich bei dem fraglichen Unternehmen zu betheiligen.

Wenn dieses die Absicht des Comité's bei seiner Ausschreibung vom 9. März gewesen wäre, so hätte es dieses auch ausdrücklich erklären müssen. Da es dieses aber nicht gethan, da es im Gegentheil bekannt gemacht hat:

„Es werde Subskriptionslisten auflegen lassen, in welche die Einwohner Frankfurts die Geldbeträge, für welche sie sich an diesem Unternehmen betheiligen wollten, mittelst Beifügung ihrer eigenhändigen Unterschrift einzeichnen könnten“,

so kann nichts anderes in der Meinung des Comité's enthalten angenommen werden, als daß es jedem Einwohner Frankfurts die Gelegenheit habe darbieten wollen, und wirklich dargeboten habe, sich durch Subskription an diesem Unternehmen zu betheiligen, mithin eine

wirkliche Offerte gemacht habe. Daß dieses so sey, geht deutlich daraus hervor, daß die Ankündigung nicht bloß die Aufforderung enthält, die Namen einzuzeichnen, sondern auch die Angabe der *Geldbeträge* fordert, für welche jeder sich betheiligen wolle.

Wollte man indessen darauf weniger Werth legen, und sagen: es seye natürlich dem Comité auch darum zu thun gewesen, zu erfahren, wie viel Aktien es absetzen würde, so ist doch jedenfalls der Umstand entscheidend, und schließt jeden Zweifel über den Sinn und die Bedeutung der Ausschreibung vom 9. März aus, daß in der Ankündigung der Beisatz sich findet:

»damit eine möglichst ausgedehnte Theilnahme stattfinden könne, dürfe jede einzelne Subskription den Betrag von 10,000 fl. nicht übersteigen. Würde dagegen die Gesammtsumme aller Zeichnungen den ausgesetzten Betrag von 500,000 fl. übersteigen, so müßten sich sämmtliche Theilnehmer eine verhältnißmäßige Kürzung ihrer Subskriptionsbeträge gefallen lassen.«

Wem etwas gekürzt werden soll, der muß nothwendig etwas bekommen haben. Wenn daher das Eisenbahn-Comité bestimmte, unter gewissen Umständen müsse sich jeder Subskribent eine Kürzung gefallen lassen, so muß es nothwendig von der Voraussetzung ausgegangen seyn, daß durch die Subskription von den Subskribenten auch wirklich etwas erlangt worden sey; da dieses aber auf der andern Seite nicht möglich wäre, wenn nicht ein Anerbieten von seiner des Comités Seite vorausgegangen wäre, so ist klar, daß es selbst bei seiner Ausschreibung keine andere Meinung gehabt habe, und gehabt haben könne, als ein Anerbieten zu machen, und die versuchte Deutung, als hätten durch die Ankündigung nur die Lusttragenden erforscht werden sollen, fällt daher als gänzlich unhaltbar zusammen.

Enthielt nun aber nach dem Gesagten die Bekanntmachung vom 9. März ein Anerbieten, so liegt in der Subskription auch sicher und unzweifelhaft eine Acceptation desselben. Durch dieselbe wurde daher wirklich ein Vertrag geschlossen, und eine Obligation zwischen dem Eisenbahn-Comité und den Subskribenten zu Stande gebracht.

Dagegen schützt nicht die Behauptung des beklagten Comités:

es seyen durch die Ausschreibung noch gar nicht die näheren Bindungen, unter welchen der Vertrag abgeschlossen werden sollte, bestimmt gewesen, und deßwegen seyen auch erst später mit den einzelnen Subskribenten besondere Betheiligungsverträge abgeschlossen worden u. s. w. Denn

allerdings ist durch die Subskription noch nicht das ganze Geschäft nach allen Seiten hin abgeschlossen worden, also auch noch nicht diejenige Obligation entstanden, welche als Resultat des ganzen Geschäfts beabsichtigt wurde. Allein man kann auch einen Vertrag eingehen, des Inhalts:

daß Einer den Andern an einem Geschäfte, dessen nähere Bedingungen erst noch verabredet werden sollen, Theil nehmen lasse,

oder mit andern Worten: man kann ein pactum de contrahendo schließen, und wenn dieses geschieht, zugleich auch die Natur des später erst vollständig abzuschließenden Geschäfts hinreichend bezeichnet ist, so daß es nicht an einem bestimmten und deutlichen Gegenstand des Vertrags fehlt, so entsteht aus einem solchen Vertrage nach jetzigen Rechtsgrundsätzen sogleich eine Obligation, deren Inhalt darin besteht, daß der Kreditor verlangen kann, an dem Geschäfte Theil nehmen zu dürfen, der Debitor aber verpflichtet ist, jenem diese Theilnahme zu verstatten, und es kann auch diese Obligation mit einer Klage verfolgt werden.

Dies ist die Bestimmung der Gesetze *) und ebenso ist es die übereinstimmende Lehre der angesehensten Rechtslehrer **).

Diese Grundsätze sind nun auf den vorliegenden Fall durchaus anwendbar. In der Ankündigung ist das Geschäft, welches mit den Subskribenten eingegangen werden sollte, bestimmt und deutlich angegeben, nicht blos seiner Art nach, sondern sogar auch mit Bestimmung der Summe, mit welcher sich jeder Subskribent bei dem Geschäfte betheiligen könne, und mit näherer Angabe, in welchem Falle eine Reduktion dieser Betheiligungssumme stattfinden müsse. Durch diese Ankündigung auf der einen Seite und die Subskription auf der andern, ist daher zwischen dem Comité und den einzelnen Subskribenten ein pactum de contrahendo eingegangen worden, und eine Obligatio entstanden. Vermöge derselben mußte das Comité *jedem* Subskribenten der nach Inhalt der Bekanntmachung v. 9. März eingezeichnet hat, eine Betheiligungs-Zusage, nebst dem nöthigen Aktien-Certifikat zukommen lassen, und es stand ihm nicht frei, unter den Subskribenten, willkührlich diejenigen auszuwählen, mit welchen es definitive das Geschäft abschließen wollte.

Auch durch die in appellatorio nachträglich vorgebrachte Einwendung:

Eine Offerte sey nur im Verhältniß zu einer *bestimmten* Person denkbar, und auch ein pactum de contrahendo könne aus einer allgemeinen *keiner bestimmten* Person gemachten Zusage nicht behauptet werden. Sollte das ganze zwischen dem Comité und den Subskribenten bestandene Verhältniß unter einen rechtlichen Gesichtspunkt gebracht werden, so könne

---

L. 68. D. de V. O. (45, 1). — L. 3. C. de rerum permut. (4. 64).

**) A. *Leyser*. med. ad Pand. Vol. I. spec. 39. med. VII. — J. B. *Wernher* select. obs. T. I. P. 3. obs. 97. — *Thibauts* Pandekten §. 143 in fin. — v. *Wening Ingenheims* Civilrecht §. 226. — *Glücks*-Kommentar. IV. Bd. S. 106; welcher letzte ausdrücklich sagt:

„Man vermische jedoch mit den Traktaten nicht die vorbereitenden Verträge künftiger Kontrakte. Denn wenn gleich solche Verträge nach römischem Rechte als unverbindliche Unterhandlungen angesehen werden, so ist es doch nach heutigem Rechte ausgemacht, daß jeder Vertrag: mit einem andern einen Kontrakt eingehen zu wollen, verbindlich sey, wenn die Punkte des künftig einzugehenden Kontraktes bestimmt genug sind.“

dasselbe allerhöchstens Traktaten oder Gedingen gleichgestellt werden, welche bei Konsensual-Kontrakten ohne alle rechtliche Wirkung seyen,

kann sich das beklagte Comité nicht schützen; denn wie wenig hier von Traktaten und Gedingen die Rede seyn kann, ist schon oben ausgeführt worden. Was aber die angeblich mangelnde Bestimmtheit der Person betrifft, so ist es zwar vollkommen richtig, und folgt aus der Natur der Sache, daß ein Versprechen, oder die Annahme eines Versprechens nur von einer bestimmten Person ausgehen kann. Aber nirgends ist in den Gesetzen gesagt, daß einer unbestimmten Person ein Anerbieten nicht gemacht werden könne. Der schlagendste Beweis für das Gegentheil ist die schon im römischen Rechte vorkommende und als zulässig anerkannte Subhastation. Das Aufwerfen einer Sache bei der Subhastation zum Verkauf, ist nichts anderes als ein Anerbieten an irgend einen der das Meiste gibt, also an eine zur Zeit noch unbestimmte Person, und doch hat noch Niemand bezweifelt, daß derjenige, welcher das Anerbieten annimmt, und das Meistgebot thut, mit dem Verkäufer einen vollkommen giltigen und verbindlichen Vertrag abgeschlossen habe. Es ist auch in jedem solchen Falle öffentlichen Anbietens, die Person, der das Anerbieten gemacht ist, nur so lange ungewiß, als noch Niemand sich bereit erklärt hat, das Anerbieten anzunehmen. Sobald eine einzelne Person mit der Erklärung auftritt, daß sie das allgemeine Anerbieten auch auf sich beziehe und annehme, ist eine bestimmte Person vorhanden, der das Anerbieten gemacht ist, und alle zu einem Vertrag nur irgendwie nöthige Gewißheit über die Person des Kontrahenten erlangt.

Es muß daher auch hier der allgemeine bei Verträgen geltende Grundsatz zur Anwendung kommen:

Incertitudo non vitiat dispositionem, si ad certitudinem reduci potest. *)

Das beklagte Comité kömmt, indem es das Gegentheil behauptet, in der That mit sich selbst in Widerspruch. — Es führt selbst an:

das zwischen dem Comité und den Subskribenten bestehende Verhältniß könne allerhöchstens Traktaten oder Gedingen gleichgestellt werden,

und doch sind auch diese ohne eine bestimmte Person, mit welcher verhandelt wird, nicht denkbar. Was aber ad 2. den anderweitigen Punkt betrifft:

Kläger sey kein Frankfurter Einwohner,

so ist es zwar allerdings richtig, daß Kläger zur Zeit, als er die Klage stellte, nicht mehr in Frankfurt wohnte. Allein es kömmt bei der Frage: ob er die Eigenschaft eines Frankfurter Einwohners habe? nicht auf den Zeitpunkt der Anstellung der Klage, sondern auf den der Einzeichnung in die Listen an, und da kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Kläger in dieser Zeit ein Einwohner Frankfurts war, indem er nach Ausweis der Akten vom 4. Mai 1836 bis 30. Sept. 1837 als Permissionist sich in Frankfurt aufhielt.

Beklagter wendet dagegen freilich ein:

Unter dem Ausdrucke: „hiesige Einwohner“ in der Bekanntmachung vom 9. März 1837 könnten nur solche Personen verstanden werden, welche dem Frankfurter Gemeindewesen angehörten, nicht aber Fremde, welche nur gegen jederzeit widerrufliche Permission einen vorübergehenden Aufenthalt hätten, also keine „hiesige“ i. e. Frankfurter Einwohner seyen.

Dagegen ist indessen zu bemerken: Nach dem einfachen faktischen Wortverstande ist unter den Einwohnern einer Stadt, jeder verstanden, der in derselben wohnt, ohne Unterschied, ob er Mitglied des Gemeindewesens ist, oder nicht. Es wäre daher offenbar eine restriktive Interpretation, wenn man den Ausdruck: „hiesige Einwohner“ nur von solchen verstanden wissen wollte, welche im Gemeinde-Verbande stehen. Da nun nach den Regeln über die Interpretation der Rechtsgeschäfte nur alsdann von dem Wortverstande abgegangen, und eine restriktive Interpretation angenommen werden darf, wenn vollkommen erwiesen ist, daß der Redende eine andere Absicht gehabt habe, als dem Wortverstande nach angenommen werden muß, und bloße Konjekturen und Vermuthungen über die Meinung des Sprechenden nicht hinreichen, *) ein solcher vollständiger Beweis aber im vorliegenden Falle gar nicht vorhanden ist, so muß es bei dem einfachen Wortverstande sein Verbleiben haben, wonach Kläger zur Zeit der Einzeichnung, allerdings ein „Einwohner“ Frankfurts war.

Ad Grav. II.) Dieses wird darauf gegründet, daß der Beklagte behauptet:

In der Bekanntmachung des Comités sey weiter nichts in Aussicht gestellt worden, als eine Theilnahme an dem Eisenbahn-Unternehmen, mithin eine Theilnahme an den Kosten der Errichtung der Eisenbahn gegen dereinstige Participation an den Erträgnissen aus letzterem. Da von diesen aber zur Zeit noch nicht die Rede seyn könne, so sey auch dem Kläger noch kein Schaden erwachsen, und das beklagte Comité nicht in mora.

Dieser Grund widerlegt sich aber durch die einzige Bemerkung, daß die Eisenbahn-Aktien ein Gegenstand des Handelsverkehrs geworden sind, und einen Kourswerth erhalten haben. Durch die Differenz desselben kann allerdings dem Kläger ein Schaden entstehen, und wenn dieses der Fall seyn sollte, so muß das beklagte Comité, welches unzweifelhaft in mora solvendi ist, denselben ersetzen.

Die Prozeßkosten mußten aber in dem ersten Erkenntnisse dem Beklagten als sachfälligem Theil aufgebürdet werden.

---

*) Arg. L. 75. §. 4. D. de V. O. (45. 1.) — Boehmer in decis. et consuet. T. II. P. I. Resp. 262. No. 5. etc. — Müller in promptuario juris 5. v. incertum. (Vol. III. p. 550.)

*) v. Wening Ingenheim, Lehrb. des Civilrechts; dritte Auflage §. 94 und §. 14.

Moritz von Bethmann's Ansichten über den Zustand der Finanzen der freien Stadt Frankfurt und deren Steuersystem.

In dem jetzigen Augenblicke, wo es sich um die Errichtung eines Ehrendenkmals für unseren hochgeachteten Moritz von Bethmann handelt, und wo sich so mancherlei Urtheile über dieses Vorhaben kund geben, dürfte es nicht ohne Interesse seyn, auch Gesinnungen und Ansichten dieses hochgestellten Bürgers über die wichtigsten Angelegenheiten seiner Vaterstadt kennen zu lernen. Wir theilen daher nachstehenden Auszug eines Vortrags mit, welchen Moritz von Bethmann in einer Sitzung der gesetzgebenden Versammlung vom 19. Juni 1817 gehalten hat.

„Als im Jahre 1792 die Cüstin'sche Brandschatzung den ersten Grund zu Frankfurts großer Schuldenlast legte, predigte dieser Demagogen-General in dem damals in Frankreich auflodernden System Krieg den Schlössern, Frieden den Hütten. Seine an allen Straßenecken angeschlagenen Proklamationen athmeten keinen anderen Geist, als die ärmere Volksklasse gegen die Wohlhabenderen aufzureizen. Allein dieses Jakobiner-Generals gottlose Absichten, durch Neid und Zwietracht unsere gute Stadt zu Grunde zu richten, scheiterten an der gesunden Vernunft und dem Biedersinn Frankfurts edler Bürger; gerade die ärmste Volksklasse riß mit Unmuth die teuflischen Proklamationen ab, weigerte sich standhaft aus eigenem Pflicht- und Rechtsgefühl, die französischen Kokarden aufzustecken, lieh dem französischen Revolutionsschwindel kein Gehör. Empört gegen die falschen Freiheits- und Gleichheitsapostel wies es solche mit Verachtung zurück, und erklärte ihnen, daß Frankfurts Bürger schon längst die Gleichheit vor dem Gesetze genössen, und ächte Freiheit dadurch zu schätzen und zu ehren wüßten, daß nur Liebe und Vertrauen das Band sey, worin der arme wie der wohlhabende Bürger sein Familienglück und das Wohl seiner Vaterstadt suche und finde.

Ich weiß mich recht wohl zu erinnern, daß damals die redlichen Handwerker aus wohlgemeintem patriotischem Eifer sich weigerten, und nur mit Mühe und Zureden der Verwaltungsbehörden dazu vermocht werden konnten, gegen baares Geld für die Franzosen zu arbeiten, und in meiner Gegenwart auf dem Recheneiamt äußerten, sie wollten von dem Pratikenmacher Cüstine nichts wissen, nicht Soldatenschuhen hätten sie ihren Wohlstand zu verdanken, wohl aber den Escarpins, und wenn ihre reichen Mitbürger ausgeraubt seyn würden, so könnten die ärmeren auch nichts mehr verdienen.

Mit gerechtem Unwillen verwarf der größere Theil des Raths und des Bürgerkollegs den gehässigen Plan der damaligen Kriegsdeputation, welche den unerhörten Grundsatz aufzustellen sich vermaß, die im rothen Hause in Gefangenschaft gehaltenen Geißeln hätten ausschließlich die Kontribution von zwei Millionen Francs zu zahlen, wodurch denn mehrere Familien zu Grunde gerichtet worden wären. — Kein Mittel blieb unversucht, durch heuchlerische Besorgnisse größerer persönlichen Gefahr für die Geißeln sie zu schrecken. Jedoch ihr Muth blieb unerschüttert, weil ihr Vertrauen in ihre Mitbürger unbegrenzt war; und es wurde auch gerechtfertigt. Ein Jeder eilte seinen Beitrag in die Stadtkasse freiwillig zu liefern, die der Stadt, nicht den einzelnen Bürgern auferlegte Kontribution konnte binnen 24 Stunden bezahlt und die Geißeln dadurch befreit werden.

So scheiterte der erste Versuch des Neides, Zwietracht unter Frankfurts Bürger auszustreuen. Indessen ist unverkennbar, daß in den drangsalvollen Jahren von 1796 bis 1799 derselbige Geist sich in unser Finanzsystem eingeschlichen hat, und nur mit großem Widerspruche, besonders von Seiten der bürgerlichen Kollegien, damaligen einzigen Repräsentanten der Bürgerschaft, wurde die Erfindung einer Inquisitions-Rechnungs-Kommissions-Steuer durchgesetzt, jedoch vom Reichshofrathe nur mit der ausdrücklichen Bedingung und Verwarnung temporär verwilligt, daß es denen Frankfurter Verwaltungsbehörden zur unerläßlichen Pflicht gemacht werde, diese, einer Handelsstadt besonders so verderbliche Steuer durch andere billigere und schonendere zu ersetzen.

Uns, meine verehrtesten Herren Kollegen, ist das Verdienst vorbehalten geblieben, diesen väterlichen Willen in Erfüllung zu bringen.

Ob seit dieser merkwürdigen Epoche die reichen Bürger Frankfurts durch Mangel an warmer und thätiger Theilnahme an dem Schicksale eines jeden ihrer Mitbürger sich des wechselseitigen Vertrauens verlustig gemacht haben? Diese Frage getraue ich mich kühn auch dem ärmsten zur Entscheidung vorzulegen, die öffentliche Meinung hat sich bei jedem Drange der Zeitumstände unverkennbar ausgesprochen, daß der Reiche, wie der Arme, ohne Ruhmrede nur dann seine Bürgerpflicht zu erfüllen glaubte, wenn ein jeder nach seinen Kräften zu Abwendung des Uebels wirkte. Der Kornverein kann wohl den neuesten Beweis hierzu liefern. — Er ist aus dem reinen Gemüth unseres Bürgersinns entsprungen.

Eine — nicht aus allzu reiner Quelle geflossene Kritik hat uns belehren sollen, daß ohnerachtet dieser so gehässigen und erwiesen verderblichen Kapitalvermögenssteuer dennoch der Reichere nicht im Verhältniß des Aermeren die Staatslasten trägt. Ohne eine zeitverlierende Untersuchung anstellen zu wollen, in wie weit die Behauptung des Autors gedachter Kritik gegründet ist, oder nicht, muß solche, wenn ich sie als wahr annehmen wollte, zugleich die Folge nach sich ziehen, daß er mir auch noch den letzten Trost raubt, der mich bis jetzt die Simpeln-Steuern ohne Murren ertragen ließ, den Glauben, ich opferte dem Gemeinwohl mehr, als streng gerecht genommen, mir auferlegt werden sollte.

Aus Allem geht indessen wohl klar hervor, daß sowohl die Simpeln- als Schatzungssteuer ungerecht und zweckwidrig sind, und nach Allem, was bereits in dieser Versammlung über diesen Gegenstand ist verhandelt und entwickelt worden, würde es nur eine langweilige Wiederholung seyn, alle Gründe zu zergliedern, welche auch

die Majorität unserer verehrten Finanzkommission bewogen hat, sich für definitive Abschaffung der Simpeln und Schatzung zu erklären, und an deren Stelle die gewiß gerechtere Einkommensteuer in Vorschlag zu bringen. —

Bei einzuführenden Steuern habe ich nie ängstlich erwogen, ob die eine oder die andere mich persönlich mehr oder minder treffe; als Repräsentant der Bürgerschaft hatte ich stets das allgemeine Beste im Auge; auch bei der Kapitalsteuer handelt es sich von einem Prinzip, welches ich unter allen Modifikationen für schädlich und höchst gefährlich hielt und noch halte.

Ich hege das Vorgefühl in mir, daß auch die Majorität dieser Versammlung — sich nicht durch Scheinbesorgnisse wankend machen lassen wird, den endlich einmal betretenen gerechten Weg eines vernünftigen, Eintracht und Wohlstand befördernden Finanzsystems zu verfolgen.

Dies ist meine reine innere Ueberzeugung; darum will ich keineswegs der Absicht derjenigen meiner verehrtesten Herren Kollegen, welche eine andere Meinung haben mögen, zu nahe treten, glaube aber, ihnen die Versicherung geben zu dürfen, daß, wenn sie auch in der Minorität bleiben sollten, die Einkommensteuer, selbst als Versuch betrachtet, die Stadt nicht in einem Jahre zu Grunde richten kann, und sollte gegen alles Erwarten sie die Probe nicht bestehen und sich ihre Unzulänglichkeit ergeben, nun, so hege ich zu der bemitteltsten Klasse meiner Mitbürger das Vertrauen, daß auch bei diesem Anlaß sie kein Opfer scheuen wird, um nächstes Jahr mit aller Schonung der Armen der Staatskasse zu Hülfe zu eilen.

Ich erkläre, daß aller Haß oder Rache mir fremd sind, daß ich selbst Niemanden über das Vergangene den mindesten Vorwurf zu machen gemeint bin, daß ich das Vergangene nur theils als Warnung und theils als Bestimmungsgründe unserer gegenwärtigen Beschlüsse des künftigen Systems nicht verschweigen durfte. Sollten die so schmerzlich gemachten Erfahrungen für die Zukunft verloren seyn?

Nur Eintracht und wechselseitiges Vertrauen hat Frankfurt im verheerenden Sturm der Zeiten auf eine wunderbare Weise geschützt, nur Eintracht und Vertrauen vermögen unsere Freiheit, unsern Wohlstand zu erhalten und zu befördern. Wer diese zu stören versucht, versündigt sich an Gott und unserer Vaterstadt, und Fluch und Verderben würden seine schändlichen Absichten vereiteln. Es wird aber keinem gelingen, die Fackel der Zwietracht unter der Bürgerschaft wirklich auflodern zu machen; noch waltet ein zu guter Geist über ihr, und unsere neue Staatsverfassung, wenn gleich nicht ganz vollkommen, wird doch schon von Jedem als ein unschätzbares Kleinod geachtet und bewahret. Sie würdigt Keinen herab, und räumt auch keinem Uebermüthigen ein Vorrecht ein.

Schießlich erachte ich zur Aufrechthaltung des Kredits unserer freien Stadt für wesentlich, daß auf eine schickliche Weise in der Promulgation unserer diesjährigen Finanzgesetze folgendes einfließe:

„„daß, so wie sämmtliche Stadt-Intraden der städtischen Schuld zur General- und Specialhypothek dienen, auch alles Staats- und Communal-Eigenthum als Specialhypothek darunter verstanden ist, obgleich solches nicht ausdrücklich in allen Partialobligationen erwähnt sey.““

Sollten wider mein Erwarten sich Stimmen gegen diesen meinen Antrag erheben, so könnte ich ohnmöglich den Verdacht in mir unterdrücken, daß darin die geheime Besorgniß sich ausspreche, Frankfurts republikanische Freiheit sey nicht von langer Dauer, und man könnte selbst den Wunsch daraus deduciren, schon im Voraus unserem künftigen Unterjocher die Cour machen zu wollen.

Da ich aber nie weder Fürstengunst gesucht, noch um Volksgunst gebuhlt habe, so fühle ich in mir auch den Muth, mich als freier Bürger in dieser Versammlung auszusprechen, und nur dadurch glaube ich meine Pflicht zu erfüllen und dem von der Bürgerschaft in mich gesetzten schmeichelhaften Vertrauen zu entsprechen. Mein Wahlspruch ist: Thue Recht und scheue Niemand.

M. v. Bethmann.“

Findelhaus.

Als Beantwortung der Anfrage in Nr. 27. S. 186 dieser Blätter: „Warum hier nicht schon längst ein Findelhaus, wie in anderen großen Städten, gegründet worden?“ wird folgende Bemerkung genügen:

Frankfurt besitzt kein Findelhaus aus dem einfachen Grunde, weil die überwiegende Mehrzahl der dahin gebracht werdenden Findlinge nicht seinem eignen — ohnehin nur kleinen Staatsgebiete, sondern den Nachbarstaaten, die dasselbe in seiner nächsten Umgebung begränzen, angehören würde, die Aufnahme, Verpflegung und Erziehung derselben aber hiesiger Stadt mit Recht und Billigkeit doch wohl nicht zugemuthet werden kann.

Fürsorge für öffentliche Wege.

Gegenwärtig, wo der hiesige Bürger, Herr Schreinermeister Humbert, den in seinem Garten an der Mainzer Chaussee gelegenen 10 Schuh tiefen Rüstersee ausfüllen läßt, wird es nicht unangemessen seyn, mittelst der Jahrbücher auf einen Gegenstand aufmerksam zu machen, welcher vielleicht ganz vernachlässigt werden könnte. Einsender meint: die zweckmäßige Anlegung eines Weges längs diesem Garten nach den Kettenhöfen und Bockenheim zu, so wie die gänzliche Ausfüllung des Rüstersee's, und vorzüglich die Hinwegräumung des dortigen Strauchwerks. Was die Ausfullung des Rüstersee's betrifft, so ist es jetzt der passendste Augenblick, indem aus der nahen Gasfabrik der hinlängliche Schutt billigst herbeigefahren werden kann.

Ueber die Entstehung, Fortbildung und gegenwärtige Gestalt der Bürger- und Realschule der israelitischen Gemeinde.

(Fortsetzung.) *)

Dem Philanthropin war schon früher vom Fürsten Primas eine jährliche Unterstützung von 1000 fl. bewilligt worden. Bei der neuen Organisation wurde dasselbe unter dem Namen »Bürger- und Realschule der israelitischen Gemeinde« zur öffentlichen Gemeindeschule erhoben; die, vermöge früherer fürstlichen Reskripte an die zu errichtende öffentliche Schule überwiesenen Fundationen derselben zugesichert, und ihr aus dem errichteten allgemeinen Schulfond ein jährlicher Zuschuß von 2000 fl. bewilligt.

Der Schulplan erhiet eine, der Bestimmung derselben angemessene Erweiterung und das Lehrerpersonal ward mit einigen tüchtigen, hierher berufenen Lehrern vermehrt. Dieses bestand nun aus ordentlichen oder ständigen und außerordentlichen Lehrern; jene erhielten Anstellungsdekrete als lebenslänglich angestellte Beamte.

Da nach den bestehenden Gesetzen die Gemeinde für ein Schullokal zu sorgen hatte, so wurde ein Theil des der Gemeinde zugehörigen Compostells dazu eingeräumt, und zur Herstellung und Einrichtung desselben zu einem Schulgebäude das Kapital der damals der Schule, durch das Absterben der lebenslänglichen Nutznießer, bereits anheimgefallenen Stiftungen verwendet.

Um in Gemäßheit der, dem allgemeinen Schulplane zu Grunde liegenden Prinzipien auch für diejenigen Kinder zu sorgen, die sich einem solchen Berufe widmeten, der ihnen nicht verstattete, die Klassen der Realschule durchzugehen und deren Bedürfnissen ein geringerer Umfang von Kenntnissen genügte, wurde unter dem Namen »Volksschule« eine besondere, aus Knaben und Mädchen gemischte Abtheilung errichtet. Diese wurde in der Folge in zwei Klassen getheilt und den Eltern, welche ihre Kinder dieser Schule übergeben, freigestellt, für dieselben das geringere Schulgeld zu bezahlen, oder sie als Freischüler aufnehmen zu lassen. Fand sich in der Volksschule ein Kind, das vorzügliche Anlagen verrieth, so konnte es, auf den Antrag der Lehrerkonferenz, in die Realschule als Freischüler versetzt werden. Ob nun zwar die Volksschule ihrem Zwecke entsprechend eingerichtet ist und demselben vollkommen Genüge leistet, so ziehen doch fast alle Eltern, in zärtlicher Sorgfalt für die Bildung ihrer Kinder, es vor, das größere Schulgeld in der Realschule zu bezahlen, um dieselben des Unterrichtes dieser ausgedehntern Anstalt theilhaftig werden zu lassen. Die Oberaufsicht über die Schule führte die damalige Ober-Schul- und Studieninspektion, und für die besondere Leitung und Verwaltung derselben wurde ein aus drei Mitgliedern des Gemeindevorstandes und fünf andern Gemeindegliedern bestehender Schulrath angeordnet. Im August 1813 ward die Anstalt, nach dem, durch den Schreiber dieses gemäß erhaltenem Auftrage, veröffentlichten Lehrplane in dem neuen Lokale eröffnet.

Es sollte aber die unter so heitern Auspicien beginnende Anstalt bald eine große Erschütterung erleiden. Das Großherzogthum Frankfurt ward im Jahr 1814 aufgelöst; unsere Stadt erhielt ihre freie Verfassung wieder, und da der allgemeine Schulfond aufgehoben wurde, so verlor die Schule die ihr aus demselben zugewiesenen jährlichen 2000 fl., und sah sich, da der Ertrag der ihr anheimgefallenen Stiftungsfonds noch sehr unbedeutend war, nur auf das Schulgeld angewiesen; den schlecht besoldeten Lehrern schien alle Aussicht auf Verbesserung ihrer Lage versperrt. Die wackern Mitglieder des Schulrathes unterzogen sich zwar wieder dem mühsamen Geschäfte, von Neuem Unterschriften zu freiwilligen Beiträgen zu sammeln; allein dieses Mittel konnte jetzt um so weniger zur Bestreitung der Ausgaben zureichen, als diese durch die Erweiterung des Schulplanes sich bedeutend vermehrt hatten.

Doch die hohe Bedeutung der Anstalt für die Wohlfahrt der Gemeinde ward zu sehr gefühlt und gewürdigt, um die Erhaltung derselben nicht als eine hochwichtige Angelegenheit und heilige Pflicht erscheinen zu lassen. Der von dem Geiste des stufenweisen Fortschreitens auf der mit so schönem Erfolge betretenen Bahn beseelte Gemeindevorstand, welcher in Uebereinstimmung mit dem an seiner Spitze stehenden erleuchteten Mitglied hohen Senates, die Schule als den Grundpfeiler und die Bürgschaft der fortschreitenden Vervollkommnung der jungen Generation in sittlichen und bürgerlichen Tugenden betrachtete, nahm sich nun mit Eifer der Schule an.

Der hohe Senat, der schon dem Philanthropin bei jeder Veranlassung seinen kräftigen Schutz hatte angedeihen lassen, bestätigte in seinem Beschlusse vom 13. Februar 1819, nach abermaliger sorgfältiger Prüfung, die frühern fürstlichen Verfügungen. »Die Ueberweisung der fraglichen Fundationen an die jüdische Realschule,« heißt es in diesem Beschlusse, »ist ganz im Geiste ihrer Begründer geschehen, und setzt an die Stelle ihrer veralteten, mit dem Geiste wahrer Aufklärung nicht zu vereinbarenden Bestimmungen, den gemeinnützigen Zweck eines guten und selbst auf religiöse Bildung gerichteten Jugendunterrichts. Wenn dessen Beförderung seither mit lobenswerthem Eifer von der hiesigen jüdischen Verwaltungsbehörde und dem jüdischen Schulrathe, so wie auch durch thätige Unterstützung der meisten Gemeindeglieder bewerkstelligt worden ist; so ergreift der Senat auch um so bereitwilliger gegenwärtige Veranlassung, ein so heilsames Bestreben auf alle mögliche Art zu befördern." Der Schule wurde, so lange sie dessen bedurfte, ein jährlicher Zuschuß aus der Gemeindekasse bewilligt, die gewiß niemals für einen gemeinnützlichern und bessern Zweck in Anspruch genommen worden ist. Die wackern Lehrer erfreuten sich einiger Verbesserung ihrer Lage und eine Schulordnung, welche unter dem 4. April 1822 durch verehrlichen Beschluß hohen Senats genehmigt, und durch fernern Beschluß hochwürdiger gemisch-

*) S. oben S. 173.

ten Kirchen- und Schulkommission zur Vollziehung an den israelitischen Gemeindevorstand verwiesen wurde, setzte die Rechte und Pflichten der Lehrer fest.

Von nun an konnte die Schule ungestört in ihrer Wirksamkeit fortschreiten, alle ihre Kräfte auf die Vervollkommnung ihrer innern Organisation richten und manche wesentliche Verbesserung ins Werk setzen. Zu denselben gehört vor Allem

die Andachtstunde und die öffentliche Konfirmation.

Bereits im Jahre 1814 wurde zum Behufe der religiösen Belehrung und Erbauung unserer Jugend und insbesondere der Mädchen, für die es nach dem bestehenden Ritual gar keinen Gottesdienst gab, so wie zur religiösen Fortbildung der ausgetretenen Schüler und Schülerinnen, in einem Schulsaal eine samstägliche Erbauungsstunde mit Gebet, Gesang unter Orgelbegleitung und Predigt eingeführt. Viele Erwachsene, angetrieben von der unbefriedigten Sehnsucht nach einem Gottesdienste, der ihnen wahrhafte Erhebung gewähre, fanden sich bei derselben ein, so daß das Lokal für die Zahl der Zuhörer oft zu wenig Raum hatte. Es fand daher allgemeinen Anklang und volle Beistimmung als im Jahr 1828 ein zwar einfaches, jedoch anständiges, dem Zwecke angemessenes Lokal unter dem Namen »Andachtssaal« in dem Schulhofe erbaut, und dadurch einem größeren Publikum der Zugang und die Theilnahme an dieser, von der fortgeschrittenen Bildung geforderten religiösen Institution geöffnet wurde. Seitdem hat diese Anstalt zur Belebung des religiösen Gefühls in vielen Gemüthern, in denen es, in Folge der mit dem veränderten Standpunkte der Geistesbildung nicht harmonirenden kirchlichen Einrichtungen gänzlich zu erlöschen drohte, zur Erweckung des Interesse an Religion und religiösen Verbesserungen, zur Verbreitung richtiger Begriffe und Ansichten, zur Kräftigung des religiösen Sinnes, zur Annäherung der divergirenden Meinungen, zur Verminderung des herrschenden Ganges zur Frivolität und zur Lenkung des Sinnes auf das Höhere im Leben gewirkt, besonders unter dem früher in religiöser Bildung vernachlässigten weiblichen Geschlechte, von welchem die Andachtstunde mit löblichem Eifer besucht wird, und endlich in manchen Familien die Aufmerksamkeit auf die Wichtigkeit der religiösen Erziehung hingelenkt. Einige wünschenswerthe Verbesserungen dieser Institution wird, bei fortdauerndem ungeschwächten Eifer, die Zukunft herbeiführen. (Schluß f.)

Anfragen und Andeutungen.

Warum werden nicht die tüchtigen Herren Offiziere der Löschanstalt benutzt, um die alle Jahr neu eingetretene Mannschaft im Gebrauch der Spritzen, der Wasserleitung, der Feuerleitern, Feuerhaken und Schläuche zu unterrichten? Würde hierdurch nicht eine bessere Instandhaltung der Löschgeräthschaften bewirkt?

War es denn so ganz unvermeidlich und dringend nöthig, während der jüngsten Blumen- und Pflanzenausstellung vor dem Gewächshause auf der großen Gallengasse neu zu pflästern und dadurch den Eingang in die Ausstellung zu versperren?

Wäre nicht Eine Schildwache zur Bewachung des Zoll- und Lagerhauses hinreichend?

Darf man dem Gerüchte Glauben beimessen, daß die Mehlwaage nicht abgerissen, sondern vielmehr zeitgemäß hergerichtet und neu angestrichen wird?

Warum gestattet man, daß die schöne Wiese am Grindbrunnen mit Schiebkarrn befahren wird? und warum sucht man nicht durch Anbäue oder Krippen das Terrain wieder zu gewinnen, welches nach und nach durch Wasser und Eisgang weggeschwemmt wurde?

Möchte es nicht zweckmäßig seyn, wenn man, um so manche Grausamkeit gegen Thiere leichter zu ermitteln und zu bestrafen, sämmtliche Einzlerwagen, Rollwagen, Schnappkarren rc. mit Nummern bezeichnete?

Wie lange muß ein Schiffer hier in der Lehre gestanden haben, bis er Personen überfahren darf; und von wem werden die Kenntnisse dieser Schiffer geprüft?

Daß löbliches Städel'sche Kunstinstitut jetzt auch eine Bienenzucht — wahrscheinlich als Symbol des fleißigen Sammelns — etablirt, ist zwar löblich, wäre es aber nicht zweckmäßig, wenn das Etablissement nicht zu nahe an der Promenade errichtet würde?

Wann wird wohl endlich die schon längst beliebte Revision unseres Baustatuts wirklich vorgenommen werden?

Ist es denjenigen Bürgern, welche den Feldzug von 1813 und 15 beim hiesigen Linienmilitär mitgemacht haben, nicht vergönnt, das 25jährige Jubelfest der Freiwilligen mitzufeiern?

In Mainz wird bei den fürstl. Thurn- und Taxischen Postkassen der ganze preußische Thaler zu 105 kr., in Frankfurt bei denselben Kassen nur zu 104 kr. angenommen. Ist denn der preußische Thaler, der in Frankfurt ausgegeben wird, einen Kreuzer schlechter als in Mainz?

Was ist die Ursache, daß unsere schönen Promenaden mit so häßlichen und gebrechlichen Gartenbänken möblirt sind?

Wäre es nicht sehr wünschenswerth, daß der Fußpfad an der Mainzer Chaussee eben so wohl unterhalten würde, als der Reitpfad?

Ist eine polizeiliche Erlaubniß dazu erforderlich, um beliebig Eis in einem eigenen oder gemietheten Keller aufzubewahren?

Militärwesen.

Dienstbeförderungen.

In der Sitzung hohen Senats vom 1. d. M. ist Herr Major und Bataillonsbefehlshaber Karl Philipp Deeken zum Obristlieutenant und Platzkommandanten und Herr Hauptmann Georg Wilh. Hoffmann zum Major und Bataillonsbefehlshaber ernannt worden.

In derselben Sitzung ist dem Herrn Hauptmann Justus Schuler in Anbetracht seiner langjährigen in mehreren Feldzügen und seitdem geleisteten Dienste der Charakter eines Majors ertheilt worden.

Börsenbau betreffend.

Da die Erbauung einer Börse für hiesige Stadt schon vielfach zur Sprache gekommen, so erlaubt sich Einsender dieses nachstehenden Vorschlag der Prüfung des Handelsstandes zu unterwerfen: Es wäre nämlich eine leichte und wenig kostspielige Einrichtung, welche wahrscheinlich alle Börsenbesucher vollständig befriedigen würde, in dem alten Börsenlokale zu treffen, wenn man den offenen Braunfelshof, über dem Dachgesims des Hauses anfangend, gleich der Gallerie d'Orléans im Palais royal zu Paris, mit einem, aus Eisen konstruirten und mit Glas gedeckten Dache versehen lassen wollte. An Licht ginge dadurch nichts verloren, die Kaufläden und Komtoirs im Erdgeschoß und ersten Stock blieben unverändert und der große Hof bildete einen wohlverwahrten, gegen Regen, Schnee, Kälte, Wind und Wetter geschützten bedeckten Raum, in welchem, durch anzubringende Luftzüge, stets vollständig reine Luft erhalten würde, wie dieses in vorbenannter Gallerie, wo gewiß täglich eine weit größere Menschenmasse als hier cirkulirt, der Fall ist. Die sogebildete neue Halle erhielte ferner einen Fußboden von Asphaltguß, welcher von großer Dauer, bequem und da keine Feuchtigkeit eindringen kann, leicht rein und immer trocken zu erhalten ist. Angenommen nun, diese Ausführungen kosteten fl. 25,000, so können diese Kosten nicht mit denen für ein neues Gebäude in Vergleich kommen; die Börse bliebe aber an ihrem alten Orte, ein Vorzug, der bei der ganz vorzüglichen Lage derselben wohl volle Anerkennung finden wird.

Sollten diese Ansichten einigen Anklang finden, so würde man bereit seyn, über die Ausführung eines solchen Dachs und Fußbodens, die nöthigen gründlichen Anleitungen zu geben.

Lebensansichten.

Bei Finanzprojekten können und müssen Staatsmänner andere Sicherheiten nehmen, als die Unterschrift eines Banquiers, deren Wirkung mit seinem Banquerotte erlischt.

Die Revolutionsfabrikanten vergessen immer, daß es auch Leute giebt, welche nichts von ihrer Waare wissen wollen, und sich Niemand gerne da kratzen läßt, wo es ihn nicht juckt.

Man würde sich eben so wenig um die Staatsformen, als um die Formen der Pasteten bekümmern, wenn nur darin immer die Fülle gut und schmackhaft wäre.

Eine einzige gesunde Idee im Gebiete der Gesetzgebung ist mehr werth, als hundert Folianten voll Compilationen.

Der Unterschied zwischen einem ehrlichen Manne, der seine Meinung sagt, und einem politisirenden Ränkemacher ist der, daß der Eine nichts dabei gewinnen will, der andere aber immer einen Zweck dadurch zu erreichen gedenket.

Manche Gesetzgebungskommissionen sind auf dem Sande sitzen geblieben, weil die Schiffleute am Ende klug genug waren, selbst einzusehen, daß das Wasser ihres Stromgebiets nicht tief genug sey.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1838.

Am 27. April:

104) Georg Dorbitt, den 2. Juli 1806 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Auslaufer. B. 101.

105) Herr Joh. Hein. Karl Bittel, den 22. Mai 1815 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann. B. 86 u. 87.

106) Karl Löckvers, von hier, den 9. Dez. 1807 geb., luth., als Weingärtner, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Elis. Ant. Trittau. O. 160.

Am 30. April:

107) Frau Chr. Wilhelm, geb. Stroh, aus Guntersblum, luth., des hiesigen Bürgers und Weingärtners, J. L. Wilhelm, Ehefrau.

Am 2. Mai:

108) Herr Joh Greiß, aus Isenburg, den 7. Juli 1810 geb., luth., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerswittwe, Frau Anna Maria Espenschied, geb. Höflich, als Speisewirth.

109) Herr Joh. Müller, aus Langendiebach, den 11. Dez. 1798 geb., reform., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Sus. Laupus, als Schreinermeister. B. 132.

Aufnahmen in das israelitische Bürgerrecht.

Am 27. April:

10) Herr Sigmund Stern, den 31. Juli 1809. geb., hiesiger israel. Bürgerssohn. B. 1.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 1 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 20 bis 25 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Aufsätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einsender, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. G. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Frankfurter  Jahrbücher.

No. 31. Donnerstag den 10. Mai 1838. **Bd. 11.**

Inhalt: Geschichtskalender der Stadt Frankfurt. — Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung. — Die Senckenberg'sche naturforschende Gesellschaft. — Gesindewesen. — Moritz von Bethmann's Ansichten über den Wechselstempel. — Schicksale der Juden in den früheren Zeiten. — Von den geistlichen und Schulsachen. — Ueber die Entstehung, Fortbildung und gegenwärtige Gestalt der Bürger- und Realschule der israelitischen Gemeinde. — Anfragen und Andeutungen. — Versuche mit Asphalt. — Lebensansichten. — Bürgeraufnahmen.

Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 8. Mai 1585 stirbt der hiesige Bürger und Schuhmachermeister Herr Leonhard Stücklin des Raths, welcher seit 1572 Rathsglied gewesen war.

Den 9. Mai 1258 erklären Volrad der Schultheiß, die Ritter, die Schöffen und Frankfurter Bürger gemeinlich, sich mit den Städten Wetzlar und Friedberg auf 10 Jahre verbunden zu haben.

Den 10. Mai 1544 stirbt Herr Schöff Joh. Kellner, welcher seit 1532 Senatsglied, 1535 jüngerer und 1540 älterer Bürgermeister gewesen war.

Den 11. Mai 1786 ergeht eine Verordnung, die Jagd in dem Bezirk des Rieder Hofs und Feldfrevel im Hanauischen Territorium betreffend.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XXIV. (oder 18te ausserordentliche) Sitzung.
Samstag den 5. Mai 1838. Vormittags 10 Uhr.

In dieser Sitzung waren abwesend die Herren J. J. Nortz, H. Minoprio, beide entschuldigt und ersetzt durch die Herren Dr. Lorey, F. Th. F. Roques, ferner die Herren J. Glock, Hauptmann Jungmichel, Major Wolff, Ph. Passavant, N. Weichand, Dr. Ohlenschlager, Auditeur Dr. Thomas, C. Heitefuß, Major Hoffmann, ebenfalls sämmtlich entschuldigt.

§. 125. Auf der Tagesordnung war:

1) Kommissionsbericht:
Publikation des neuen Chausseegeldtarifs betreffend.
2) Kommissionsbericht:
die Publikation eines neuen Zollgesetzes, einer Zollordnung und eines Zollstrafgesetzes betr.
3) Kommissionsbericht:
Stadtwehrangelegenheiten betr.

§. 126. Herr Schöff Sarasin, als von der Kommission erwählter Referent, verliest deren Bericht:

Publicirung des neuen Chausseegeldtarifs *) betr.,

Nach gepflogener Diskussion stellte der Herr Präsident zuvörderst in Umfrage:

ob diese Publicirung jetzt schon stattfinden solle, oder nicht?

und die Versammlung sprach sich mit 66 Stimmen gegen 6 bejahend aus.

Sodann wurde mit 58 Stimmen gegen 2 und 1 suspendirte weiter beschlossen:

Bei dieser Veranlassung ersuche die gesetzgebende Versammlung den Senat, sich dahin verwenden zu wollen, daß

a) die Gleichstellung der Ansätze des viel höheren großherzoglich hessischen Chausseegeldtarifs mit dem königlich preußischen Tarif, dem Zollvertrag vom 2. Jan. 1836 gemäß, bald eingeführt, und daß auch
b) das Brückengeld von der bei Höchst über die Nidda führenden Brücke baldigst auf das in den §§. 10 und 13. des genannten Zollvertrags normirte Verhältniß herabgesetzt werden möge.

Die Senkenberg'sche naturforschende Gesellschaft

hat am letzten Sonntage den 6. Mai abermals ihr Jahresfest **) gefeiert. Die wirklichen, korrespondirenden und Ehrenmitglieder der Gesellschaft, so wie die hierzu Eingeladene, versammelten sich von zehn Uhr Morgens an, um in den ausgeschmückten Sälen des Museums die aufgestellten und neuhinzugekommenen Gegenstände zu besehen. — Um eilf Uhr erschienen die Herren Bürgermeister und nahmen die für sie bestimmte Ehrenplätze ein, worauf die Vorträge begannen.

*) S. oben S. 160.
**) Vgl. Jahrb. Bd. 9. S. 217.

Der erste Direktor, Herr Schöff von Heyden eröffnete die Sitzung, indem er die versammelten Freunde und Gönner der Naturwissenschaften und der Senkenbergischen Gesellschaft feierlich und herzlich begrüßte und sich in höchst interessanten Mittheilungen über die „Pflanzen-Gallen, ihre Entstehung und ihre Bewohner“ verbreitete. Nach Beendigung dieses Vortrages ergriff das wirkliche Mitglied, Herr Dr. Friedleben das Wort und sprach sich „Ueber die Dauer des Planetensystems nach Poisson und Leplace“ aus.

Zum Schluß erstattete der zweite Direktor, Herr Professor Dr. med. Cretzschmar *) einen Bericht über das vor kurzem in der Sammlung der Säugethiere aufgestellte Exemplar eines ausgewachsenen männlichen Orang-Outangs, und entwickelte über dieses seltene, noch wenig gekannte Thier seine Ansichten.

Nachmittags um drei Uhr versammelte sich eine Anzahl von hundert Mitgliedern, Freunden und Gästen der Gesellschaft auf dem Oberforsthause zu einem Festmahle, um die Stiftungsfeier der Gesellschaft freudig zu beschließen. Die Herren Bürgermeister hatten sich ebenfalls zu dieser Festlichkeit eingefunden und unter begeisternden Toasten, welche dem Hohen Senate und löblicher Bürgerschaft der freien Stadt Frankfurt, den Mitgliedern der Gesellschaft, den benachbarten naturwissenschaftlichen Instituten von Hanau, Darmstadt, Wiesbaden und Mainz, dem Andenken Senkenbergs, dem Herrn Dr. Rüppel, so wie den Rednern der öffentlichen Sitzung dargebracht und erwiedert wurden, schwanden die festlichen Stunden, welche mit jedem Jahre in ernster und fröhlicher Erinnerung an die Begründung unseres immer neuerblühenden, naturhistorischen Vereines allen Freunden und Gönnern desselben dankbare Anerkennung darzubringen bestimmt sind, für die ausgezeichnete Unterstützung, womit sie das Bestehen eines Instituts sichern, welches unserer Stadt und ihren Einwohnern so viele Ehre macht.

Gesindewesen.

Die verdienstvolle Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste &c. &c., deren löbliche Thätigkeit sich auf Alles erstreckt, was dem Gemeinwohl förderlich ist, hat ihre Aufmerksamkeit seit einigen Jahren auch auf die Beförderung der Sittlichkeit unter der dienenden Klasse gerichtet. Möge sie besonders dahin wirken, daß der verderbliche Luxus **) und die Vergnügungssucht in ihre Gränzen gewiesen und die leichtsinnigen Frauen, welche ihre Mägde auf Bälle und Tanzplätze schicken, sie nicht nur selbst putzen, sondern ihnen oft Kleidungsstücke und Putzgegenstände leihen, von dem Verrath überzeugt werden, den sie dadurch an allen Herrschaften und dem Gesinde selbst begehen. Eben so ist zu wünschen, daß von Seiten der so wohlthätigen Sparkasse *) die Einrichtung getroffen werde, die Herrschaften von den Einlagen ihres Gesindes durch das Erforderniß der Zustimmung ersterer in Kenntniß zu setzen.

*) Diese Vorträge des Hrn. Dr. Friedleben und des Hrn. Dr. Cretzschmar werden in den nächstfolgenden Nummern mitgetheilt werden.

**) S. oben S. 132.

*) Vgl. Jahrb. Bd. 6. S. 33.

Moritz von Bethmann's Ansichten über den Wechselstempel.

Als weiterer Beitrag zu den oben berührten Ansichten **) des Verstorbenen über das hiesige Finanzwesen mag folgender Vortrag dienen, welchen derselbe in der Sitzung der gesetzgebenden Versammlung vom 7. Mai 1817 gehalten hat. Er sagt darin:

Unsere Finanzangelegenheiten, welche gegenwärtig den gesetzgebenden Körper beschäftigen, haben meine besondere Aufmerksamkeit auf sich gezogen und mich überzeugt, daß die Prüfung des von Einem hochedeln Rath vorgelegten Plans zwar in keinen besseren Händen sich befinden könnte, als in denen der würdigen Glieder der zu dem Ende niedergesetzten Kommission, bescheide mich auch, daß diese besonders durch die Vielseitigkeit der Meinungen sehr verwickelte Arbeit vielleicht noch geraume Zeit erfordern möchte, bevor sie im Ganzen dem gesetzgebenden Körper vorgelegt werden könnte; jedoch scheint mir das Bedürfniß, unsere Staatskasse ungesäumt zu unterstützen, täglich dringender, da bereits drei Jahre in fruchtlosen Diskussionen über diese Materie verstrichen sind, ohne daß ein einziges Hülfsmittel wäre angewandt worden.

Ich schmeichle mir daher, keinen übereilten oder unzeitigen Vorschlag zu machen, indem ich darauf antrage, daß der Wechselstempel provisorisch, aber augenblicklich eingeführt werden möge.

Schon vor mehr als zehn Jahren hatte ich auf diese Besteuerung angetragen, von deren Zweckmäßigkeit uns bereits alle handelnde Staaten das Beispiel gegeben haben, und da ich glaube, daß man nunmehr auch in Frankfurt ziemlich allgemein davon überzeugt ist, so sollte man meines Erachtens keinen Augenblick länger die Einführung verschieben, da die Nichtbenutzung eines jeden Tags unwiederbringlich uns Summen verlieren macht, die zum größten Theil der Ausländer als Beiträge zu unsern Staatsbedürfnissen liefert.

Da diese Auflage für mein Handlungsfach besonders sehr lästig und mühsam ist, so darf ich wenigstens erwarten, durch diesen Antrag von meinen Mitbürgern keines sträflichen Egoismus beschuldigt zu werden; und wenn, wie ich hoffen will, das aufzustellende Finanzsystem von ähnlichen Grundsätzen der Unbefangenheit beseelt ist, so wird es nicht schwer seyn, das vorgesteckte Ziel zu erreichen.

Ich verehre zwar die Absicht, schonend alle Klassen bei einem Steuersystem zu berücksichtigen, und will vor-

**) S. oben S. 198.

aussetzen, daß unser bisheriges Schwanken über diesen Gegenstand in dieser edeln Absicht zu suchen ist; allein ich kann nicht unbemerkt lassen, daß, indem wir dem Vollkommenen stets nachjagen, uns das Nützliche, Gute entwischt.

Machen wir uns keine Täuschung und gestehen wir ohne Bitterkeit ein, daß unser Meisterstück im Finanzwesen seit drei Jahren in der eiteln Kunst besteht, Wasser zu zapfen und Wein laufen zu lassen.

Möchte diese kostbare Erfahrung wenigstens für die Zukunft nicht verloren seyn!

Schicksale der Juden in den alten Zeiten.

Die armen Juden haben in den alten Zeiten sehr schlechte Geschäfte gemacht. Ein Auszug aus Lersners Chronik der Stadt Frankfurt mag solches beweisen und der gewachsenen Humanität zum Lobe dienen:

Juden dürfen über die eine Hälfte des Römerbergs nicht gehen, außer wenn sie dem Rathe das Neujahrsgewürzgeschenk bringen. [1])

Ein Jude, der wohl gekleidet, wird 1498 [2]) auf dem Landgrafentag erkannt, gegriffen und um großes Geld hart bestraft, mit welchem Gelde man damals für die Ratzen auf der Brücke den Pfennig gab.

Anno 1499 Jud Gumprecht bezüchtigt einen andern Juden der Unzucht mit zwei Christenweibern, kann es aber nicht beweisen, und wird um 50 fl. gestraft, so auch zum Ratzenpfennig verwendet worden.

Anno 1499, 2. April ist bei Rath beschlossen worden, jedem, der eine todte Ratte auf die Brücke bringt, zwischen 11 und 12 Uhr einen Pfennig zu geben, und ein Mann dazu bestellt worden, diesen Ratten die Schwänze abzuziehen und in den Main zu werfen.

Anno 1553 ist zu diesem Amte ein getaufter Jude befördert worden. [3])

Anno 1542, 3. Februar hat man einen Juden verbrannt, der falsche Thaler gemünzt.

Anno 1568, 13. Juni hatten hiesige Juden einem Wormser falsche Dreibätzner gegeben, worauf ihre Häuser verschlossen wurden.

Anno 1240 [4]) wohnten die Juden unter den Christen. Ein Judensohn wollte sich bekehren, worauf es zum Aufstand kam. Juden legten Feuer an. 180 kamen durch das Schwerdt und Feuer um, auch etliche Christen. Die halbe Stadt brannte ab. 24 Juden ließen sich aus Angst nebst einem Rabbiner taufen. [5])

[1]) Lersners Chronik Thl. 1. S. 264.
[2]) Theil 1. S. 441.
[3]) Diese Beförderung beweist, daß, trotz dem damaligen Hasse gegen das Judenthum, doch die Taufe kein Mittel für die Israeliten war, sich mehr Achtung zu erwerben, oder ihr Glück zu machen.
[4]) s. S. 555 und 56.
[5]) Bei dieser Nothtaufe scheint der Unterricht in der christlichen Religion als überflüssig betrachtet und der ganze Werth der Sache auf das Taufwasser gelegt worden zu seyn.

Anno 1246 [6]) giebt König Conrad den Christen Absolutorium, daß sie die Juden erschlagen und verjagt.

Anno 1336 [7]) Juden, welche die besten Plätze inne gehabt, werden von der Flagellantischen Secte erschlagen. Bürger nehmen sich ihrer an. Juden glauben, der Rath habe ihre Verfolgung verordnet. Zündet der Jud Storck das Rathhaus an. Wohnten damals in der Stadt bis an den Storch. Werden erschlagen und verjagt.

Anno 1349 [8]) versetzet Kaiser Karl dem Rathe und der Bürgerschaft die Juden auf Wiedereinlösung für 15,200 Pfd. Heller 12,666 fl.

Anno 1372 [9]) hat Karl der IV. dem Magistrat seine Juden verpfändet, setzt dabei, volle Macht und Gewalt geben, der Juden, da zu Frankfurt zu genießen und zu brauchen, mit ihnen zu brechen und zu büßen ꝛc.

Anno 1350 [10]) im Jubeljahr wurden gewöhnlich die Juden in Deutschland erschlagen und verbrannt. Man beschuldigte sie, daß sie Christen vergiftet hätten.

Anno 1376 [11]) kauft die Stadt endlich ganz die Juden von Kaiser Karl.

Anno 1392 [12]) cassirt Kaiser Wenzeslaus alle Judenschulden.

Anno 1452 [13]) Erklärungsbrief des Kardinals Nicolai, daß die Juden (als Feinde des Kreuzes Christi) gelbe Ringe und ihre Weiber blaugestreifte Schleier tragen sollen.

Anno 1462 [14]) wurde den Juden eine besondere Straße eingeräumt, so Nachts verschlossen ward.

Anno 1475 [15]) marterten die Juden zu Trient das Knäblein Simon, weßhalb dahier auf dem Brückenthurme ein Jude auf einem Schwein und eine Jüdin auf einem Bock reitend vorgestellt wird.

Anno 1498 [16]) treiben die Nürnberger, mit Bewilligung Kaisers Max des ersten, die Juden aus ihrer Stadt, so hierher gezogen.

Anno 1522 [17]) erhenkte sich ein Jud, ward vom Schinder verbrannt.

Anno 1567 den 18. Dezember will ein Jud einer Buchbindersfrau Ehebruch zumuthen, bekömmt aber Prügel vom Manne.

Anno 1571 den 20. Februar kündigt der Rath den Juden, welche viel schuldig waren, den Schutz auf.

Anno 1573 den 4. März wird ein Jud wegen Bosheit und Dieberei im Main ertränkt.

Anno 1587 den 20. Dezember geschah das Nämliche.

[6]) S. 555.
[7]) S. 555.
[8]) S. 556.
[9]) S. 556.
[10]) ibidem.
[11]) ibidem 557.
[12]) ibidem 557.
[13]) ibidem.
[14]) ibidem.
[15]) ibidem 558.
[16]) ibidem.
[17]) Seite 559.

Anno 1597 den 7. Oktober wird ein Jud wegen Diebstahl gehangen, läßt sich vorher taufen. [18])

Anno 1627 [19]) wird ein Jud als Falschmünzer unterm Galgen verbrannt.

Anno 1630 wird ein Jude, der eine Christenfrau durch Geschenke und Nachlassung einer Schuld von 60 Rthlr. verführen wollen, mit Ruthen ausgehauen.

Anno 1664, 18. Nov. [20]) wurde ein Jud wegen Diebstahl auf die Backen gebrandmarkt und des Landes verwiesen.

Anno 1695, 1702, 1703 [21]) werden Juden wegen Diebstahl ausgepeitscht.

Anno 1614 [22]) wurden die Juden bei Fettmilchs Unruhen geplündert und verjagt, 1615 wiederum durch kaiserliche Auctorität am Tage von Fettmilchs Exekution feierlich eingeführt. Der Rath war von Fettmilch auch abgesetzt worden — wurde am nämlichen Tage eingesetzt und konfirmirt.

Anno 1711, 14. Januar [23]) brannte die ganze Judengasse ab. Im nämlichen Jahre wurde der Anfang zum Aufbau gemacht.

Anno 1708, 23. April [24]) mußte sich der Jude Amschel bei offener Börse auf das Maul schlagen, weil er ausgesprengt hatte, daß Herr G . . . . . diese Messe unfehlbar Bankerott machen müsse. Außerdem mußte er ihm noch 300 fl. zahlen.

Von den geistlichen und Schulsachen

handeln zwar die Art. 35 bis 44. unserer Konstitutions-Ergänzungsakte; als eine wesentliche Ergänzung und authentische Interpretation der daselbst enthaltenen verfassungsmäßigen Bestimmungen, ist aber nachfolgender Rathsschluß vom 30. Juli 1822 zu betrachten, dessen Mittheilung in diesen Blättern nicht ohne Interesse seyn dürfte.

„Auf Senats-Deputations-Gutachten vom 29. Juli 1822, die Beschwerden des als solcher aufgetretenen Vorstandes der katholischen Gemeinde, am Hohen Bundestage *) betreffend, wurde beschlossen:

Da diejenigen Punkte, welche in der Eingabe an die Hohe Bundeskommission vom 10. März d. J. zur Sprache gebracht worden, von solcher Beschaffenheit sind, daß sie von hiesiger Stadt theils nicht einmal bezweifelt werden, theils sich durch eine einfache Verständigung innerhalb der verfassungsmäßigen Bestimmungen, von selbst erledigen; so erhält, im Einverständniß mit der gesetzgebenden Versammlung, *) die würdige katholische Kirchen- und Schulkommission andurch den Auftrag, dem als solcher aufgetretenen katholischen Gemeinde-Vorstand, welchen der Senat in Ermangelung eines, von der katholischen Gemeinde noch nicht angeordneten, dem Art. 40 der Kostitutions-Ergänzungsakte entsprechenden Vorstandes der katholischen Kirchengemeinde, zum Behuf dieser Eröffnung, als solchen betrachten will, so wie etwa der katholischen Gemeinde selbst, Folgendes bekannt zu machen:

Es verstehe sich von selbst:

1) daß die aus dem Art. 46 der Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815 fließenden und die in der Konstitutions-Ergänzungsakte, mithin auch in gegenwärtigen, dem wahren Sinne derselben entsprechenden Erläuterungen enthaltenen, oder daraus mit Nothwendigkeit hervorgehenden Rechte der Katholiken keiner Beschränkung, Minderung, Zurücknahme oder Verletzung fähig, und der katholischen Gemeinde unwiederruflich für immer zugesichert seyen; daß

2) dem Vorstande der katholischen Kirchengemeinde außer den, im Art. 40 der Konstitutions-Ergänzungsakte, und in andern Artikeln derselben ihm ertheilten Attributen und Befugnissen, auch insbesondere nach dem Sinne des Art. 43 derselben, die Befugniß zustehe, die Gemeinde, in Bezug auf den Art. 46 der Wiener Kon-

---

[18]) Ein uneigennützigerer, anspruchloserer Bekehrter läßt sich wohl nicht denken.

[19]) Seite 560.

[20]) Seite 561.

[21]) Seite 562.

[22]) Theil 2. S. 515.

[23]) Seite 778.

[24]) Seite 816.

*) Vgl. Dr. Bender Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung in den Jahren 1816 — 1831. S.

*) Die gesetzgebende Versammlung hatte nämlich unterm 24. Juli 1822 beschlossen:

sie „trete der von dem Hohen Senate vorgelegten — Erklärung nach ihrem ganzen Inhalte und unter der Voraussetzung bei, daß

1) in dem Falle, wenn die katholische Gemeinde ihre sämmtlichen Beschwerden an dem hohen Bundestage auf diese Erklärung nicht wirklich abrufen wird, auch der Inhalt dieser Erklärung für die Stadt ohne Wirkung bleibe; daß es zwar

2) sich von selbst verstehe, daß die übrigen kirchlichen Gemeinden dahier gleiche Befugnisse haben, welche der katholischen Gemeinde in dem zweiten, fünften und sechsten Abschnitte dieser Erklärung zugesichert werden; — daß aber

3) auch die übrigen kirchlichen Gemeinden die in dem zweiten Artikel der Erklärung zugesicherten Befugnisse nur auf die daselbst ausgedrückte Art auszuüben haben; und daß endlich

4) die angesprochene oder etwa noch anzusprechende Dotation der Kirchen und Schulen für die verschiedenen Kirchengemeinden gleichzeitig vorzunehmen seyn werden."

Hoher Senat erwiederte hierauf der gesetzgebenden Versammlung unterm 30. Juli 1822:

„Da die in dem Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 24. Juli sub No. 1 — 4. gemachten Voraussetzungen sich von selbst verstehen und in der Natur der Verhältnisse liegen, so tritt der Senat denselben ebenfalls bei, welches der gesetzgebenden Versammlung zu eröffnen ist."

Sodann machte Hoher Senat unterm 10. September 1822 der gesetzgebenden Versammlung noch folgende weitere Mittheilung:

„Indem der Senat der gesetzgebenden Versammlung Nachricht giebt, daß die katholische Gemeinde auf die ihr gegebene, am 2. Juli 1822 dieser Versammlung mitgetheilte Erklärung, die Abrufungsanzeige ihrer erhobenen Reklamationen bei Hoher Bundesversammlung eingereicht hat, bemerkt derselbe, daß sonach die erste Voraussetzung des Beschlusses des gesetzgebenden Körpers vom 24. Juli 1822 in sich erledigt ist, und da der Senat bereits erklärt hat, daß die drei übrigen, ebenfalls keinem Anstande unterliegen können, so wird er sich deren Festhaltung angelegen seyn lassen."

greßakte von 1815 und Art. 43 der Konstitutions-Ergänzungsakte zu vertreten; der Vorstand der katholischen Kirchengemeinde habe sich jedoch, wofern es in einem Falle dieser letzten Art zu wirklichen Differenzen kommen sollte, da solcherlei Angelegenheiten nicht zu den gewöhnlichen und dem Kirchenvorstande zunächst obliegenden Geschäften, wie solche im Art. 40 angegeben sind, zu rechnen seyen, mit einer besondern Zustimmung und Ermächtigung von Seiten seiner Gemeinde, wenn diese nach Stimmenmehrheit der zu zwei Drittheilen auf die gehörige Zeit vorher geschehene Einladung erschienenen verbürgerten Gemeindeglieder, den Fall dazu geeignet befinden sollte, versehen zu lassen, — wobei es übrigens zu der, durch ihn zu bewerkstelligenden Versammlung der Gemeinde, nur einer vorgängigen Anzeige bei der würdigen katholischen Kirchen- und Schulkommission bedürfe, ohne daß ihm deßfalls ein Hinderniß in den Weg gelegt werden solle.

Ganz insbesondere werde die katholische Gemeinde auf die ihr hierüber genügende Sicherung gewährende Schlußbestimmung des Art. 43 der Konstitutions-Ergänzungsakte, welche den Weg bezeichnet, worauf Irrungen der verschiedenen christlichen Gemeinden unter sich, nicht nur über religiöse und kirchliche Gegenstände, sondern auch über andere Rechte, welche diesen Gemeinden, als solchen zustehen, so viel nur immer möglich, beigelegt werden sollen, verwiesen, auf den Fall, daß durch eine, obgleich überall nicht zu befürchtende Verfügung der städtischen Regierungs- oder Verwaltungsbehörden, irgend eine vermeintliche Verletzung der katholischen Gemeinde bewirkt würde, welche eine Irrung der verschiedenen christlichen Gemeinden unter sich, veranlassen könnte.

Zur Beruhigung der katholischen Gemeinde könne der Senat nach der bestehenden Verfassung noch hinzufügen:

3) Im Art. 6 und 45 der Konstitutions-Ergänzungsakte sey hinsichtlich der Zahl der in den Senat und die ständige Bürger-Repräsentation zu wählenden Katholiken kein Maximum bestimmt und dem Geiste dieser Verfügungen nach, seyen auch die Katholiken in den gesetzgebenden Körper berufen. Eine festere Bestimmung in Ansehung der, aus der Bürgerschaft in den gesetzgebenden Körper zu wählenden Mitglieder der verschiedenen Konfessionen, sey jedoch wegen des bestehenden Wahlmodus nicht zu machen; der Senat werde aber dem Wahlkolleg jedesmal die verfassungsgemäße Berücksichtigung aller Konfessionen empfehlen. Eben so werde der Senat Sorge tragen, daß im Geiste der Verfassung, Berücksichtigung aller Konfessionen bei denjenigen milden Stiftungen, welche keinem Religionstheile ausschließend zugehören, Statt finde, und daß in die neue Stiftungs-Verwaltungs-Ordnung eine, die katholische Gemeinde sichernde Bestimmung darüber, daß jederzeit Männer aus allen christlichen Konfessionen unter den Mitgliedern dieser Verwaltungen sich befinden, gesetzlich aufgenommen werde.

4) Was das Gymnasium betreffe, so werde der Senat, wenn es gewünscht werde, alsbald einen eigenen katholischen Geschichtslehrer anstellen; welcher so wie der katholische Religionslehrer, hinsichtlich dieses Unterrichts, unter der Aufsicht der würdigen katholischen Kirchen- und Schulkommission stehen und auf deren Vorschlag vom Senat erwählt werden solle, und wenn nicht auf verfassungsmäßigem Wege eine Vereinbarung dahin getroffen werden sollte, daß das gegenwärtige Gymnasium unter die Aufsicht der gemischten Kirchen- und Schulkommission zu stehen komme, wobei dann der katholische Religionsunterricht und der Geschichtsunterricht für die katholischen Knaben durch eigene katholische Lehrer, welche erforderlich salarirt werden würden, ertheilt werden solle, so stehe der katholischen Gemeinde frei, dem wahren Sinne des Art. 41 der Konstitutions-Ergänzungsakte gemäß, auf alsbaldige Errichtung eines eigenen, ihr für das jetzige gemischte, genügenden Ersatz gewährenden katholischen Gymnasiums anzutragen, welches alsdann den Zeitbedürfnissen gemäß mit Allem, was ein wohlorganisirtes Gymnasium erfordere, ohne Anstand verfassungsgemäß ausgestattet werden würde.

Alle übrige, nicht einer einzelnen christlichen Konfession insbesondere, oder nur einigen unter sich gemeinschaftlich angehörende Schul- und Erziehungsanstalten, stünden ohnehin nach Sinn und Inhalt des Art. 41 der Konstitutions-Ergänzungsakte, unter der gemischten Kirchen- und Schulkommission; so wie die Stadtbibliothek, oder sonstige öffentliche Kunst- und literärische Sammlungen und Anstalten gar keinen Bezug zu irgend einer geistlichen Behörde (Konsistorium) der Stadt hätten.

Was die Dotation der Kirchen und Schulen betreffe, so sey diese mit vollester Berücksichtigung des auszumittelnden Bedarfs im Art. 39 der Konstitutions-Ergänzungsakte ohnedem allen Konfessionstheilen zugesichert, und es werde nun unverzüglich zu deren Festsetzung für die katholische Gemeinde, auf eine befriedigende Weise geschritten werden. Es bleibe hierbei, wie sich von selbst verstehe,

5) der katholischen Gemeinde, durch ihren, nach Art. 40 der Konstitutions-Ergänzungsakte zu bestellenden Vorstand, unbenommen, bei Ausmittelung des vollständigen Bedarfs dieser Dotation mitzuwirken und letztern durch die würdige katholische Kirchen- und Schulkommission anzugeben; so wie die Dotation, sobald solche auf eine befriedigende Weise erfolgt seyn werde, nach eben diesem Artikel unter die Verwaltung dieses Vorstandes gestellt werde; wozu denn auch schickliche, anständige, und nach Erforderniß geräumige Wohnungen, in der Nähe der betreffenden Kirchen, für die Geistlichen und die Oberglöckner ohnehin gehörten.

6) Auf ganz gleiche Weise werde es auch unverlängt mit den Schulen gehalten, und die, zu den verschiedenen Schulanstalten für Knaben und Mädchen erforderlichen, anständigen und hinreichend geräumigen Lokalien angewiesen oder nöthigenfalls erbaut und zu diesem Zwecke eigenthümlich und für immer gewidmet und überlassen werden.

Daß übrigens

7) Fürsorge getroffen werde, damit der katholische

Kultus in allen Stücken die gehörige Achtung erhalte, liege schon in der Natur der Sache, und da auch insbesondere das Frohnleichnamsfest zur Sprache gekommen, so werde, wie sich ebenfalls von selbst verstehe, Alles vermieden werden, was den Anstand und die Feier des Gottesdienstes gefährden könne, weshalb Obsorge getragen werden solle, daß in derjenigen Umgebung der Domkirche, in welcher die Procession statt findet, während des Gottesdienstes die Läden geschlossen, kein Markt gehalten und jede Störung und Unterbrechung entfernt werden solle.

8) Der Senat zweifle nicht, daß die katholische Gemeinde in dieser Erkärung nunmehr ihre vollkommene Beruhigung finden werde.

Zur Beglaubigung
der Kanzlei-Rath
Dr. Hacker.«

Ueber die Entstehung, Fortbildung und gegenwärtige Gestalt der Bürger- und Realschule der israelitischen Gemeinde.

(Schluß).

Als eine zweite Vervollständigung der religiösen Bildung ist die seit der Erbauung des Andachtsaales eingeführte öffentliche und feierliche Konfirmation der Knaben und Mädchen, welche die Schule besuchen, zu betrachten. Dieselbe findet bei denen, welche den Religionsunterricht bis in die vierte Klasse genossen und die erforderliche Reife erlangt haben, alljährlich, nach vorhergegangenem Konfirmandenunterricht, Statt. Diese Konfirmation ist um so zweckmäßiger, als der herkömmliche, bei jedem einzelnen Knaben mit zurückgelegtem dreizehnten Jahre statthabende Gebrauch eine bloß äußerliche Form ist, ohne Unterricht und Ablegung eines Glaubensbekenntnisses, und das weibliche Geschlecht ausschließt — als gehörte das für religiöse Erweckung so empfängliche Weib nicht zur Religionsgemeinde oder bedürfte zur Erfüllung seines, oft mit so vielen Aufopferungen verbundenen Lebensberufes der religiösen Kräftigung nicht. Ob es nun gleich den Eltern freigestellt ist, ihre Kinder von der Konfirmation auszuschließen, so haben doch bisher nur sehr wenige sie derselben entzogen. Der große Zudrang des Publikums bei dieser Feierlichkeit, die in der andächtigen Stille und Aufmerksamkeit sich kundgebende Theilnahme und der Eindruck, welchen dieselbe auf Eltern und Kinder macht, sind unverkennbare Zeichen, daß man auch dadurch einem Mangel abgeholfen und die zeitgemäße religiöse Bildung befördert hat. Der wohlthätige Eindruck auf das Gemüth des Konfirmanden würde freilich dauernder und fruchtbarer seyn, wenn die Eltern schon in den vorhergehenden Tagen die Feierlichkeit als einen bedeutsamen Akt behandelten, den Konfirmanden von allem Zerstreuenden und Trivialen entfernt hielten, und ihn den Tag als einen wichtigen Abschnitt in seinem Leben betrachten lehrten.

Eine andere Verbesserung, die in den letzten Jahren eingeführt wurde, ist das Turnen. Es sind demselben vier Stunden wöchentlich, in den Monaten, wo die Witterung es gestattet, bestimmt und nehmen bisher die Schuler der vierten und fünften Klasse, deren Eltern es wünschen, daran Theil. Man ist in den neuern Zeiten zu der Ueberzeugung gekommen, daß bei Anstrengung und Bildung des Geistes die Entwickelung der körperlichen Kräfte nicht versäumt werden dürfe; daß ein durch zweckmäßige gymnastische Uebungen erstarkter, im Gebrauch und Beherrschen seiner Kräfte gewandter Körper, in jedem Lebensberuf nicht nur für die Befestigung der Gesundheit, sondern auch für die Erhöhung des Muthes, für die Erhaltung der Unschuld und Sittenreinheit der Jugend und selbst für die Bildung des moralischen Charakters von hoher Wichtigkeit sey. Wir werden daher die Turnübungen allmählig auch auf die dritte Klasse auszudehnen suchen.

Was aber neben den angegebenen Verbesserungen zum innern und äußern Fortschreiten der Anstalt am meisten beigetragen hat, war die allmählig erfolgte Anstellung mehrerer, von Seiten ihrer Kenntnisse, wie ihrer Erfahrung und Lehrgabe tüchtigen Lehrer, wodurch die Fächer so vertheilt werden konnten, daß sie alle auf eine Weise besetzt sind, wie es das Beste der Schule verlangt. In fleißigen Zusammenkünften der Lehrer werden die Ansichten und gemachten Erfahrungen gegenseitig ausgetauscht und besprochen, der Stand der Schule, die intellektuelle und sittliche Beschaffenheit der Schüler und Schülerinnen in Erwägung gezogen und beständig dahin gestrebt, planmäßigen Zusammenhang und richtige Abstufung in die Lehrkurse der Klassen, so wie Uebereinstimmung in die Lehrweise und das disciplinarische Verfahren zu bringen. Vorschläge zur Abhülfe von etwa vorhandenen Mängeln und zur Einführung von Verbesserungen werden sorgfältig geprüft und sodann vermittelst der regelmäßigen Konferenzen die erforderlichen Anträge an den Schulrath gebracht, die von demselben ohne Verzögerung in Berathung gezogen und erledigt werden.

Auf diese Weise ist es der Anstalt gelungen ihr Ziel bei einer großen Anzahl von Knaben und Mädchen, die, im rechten Alter eintretend, den vollständigen Lehrkursus aller Klassen durchgingen, zu erreichen. Viele wohl vorbereitete, gewandte, fleißige und sittliche Jünglinge sind aus ihr hervorgegangen, die theils in den angesehensten Handlungshäusern arbeiten, theils eigenen Geschäften mit Einsicht und Rechtlichkeit vorstehen; viele gebildete Mädchen und Frauen, ausgestattet mit den zur Erfüllung des weiblichen Berufes, zur Veredlung des Familienlebens nützlichen Kenntnissen und Fertigkeiten, sind in ihr gebildet worden. Wenn die Zahl derjenigen Knaben, die sich dem Handwerksstande gewidmet, bisher verhältnißmäßig gering ist, so liegt der Grund in den gesetzlichen und socialen Hindernissen, mit denen der israelitische Handwerker in Deutschland noch immer zu kämpfen hat und welche viele Eltern mit der Besorgniß erfullen, ihren Sohn durch die Bestimmung zum

Handwerke auf eine mit Dornen besäete Lebensbahn zu führen.

So ist unsere Gemeinde im Besitze einer Schulanstalt, wie sie dem Range, den dieselbe unter den israelitischen Gemeinden einnimmt, angemessen ist, einer Anstalt, welche, bei einem Schulgelde, das sie auch dem Mittelstande zugänglich macht, alles dasjenige leistet, was zur Bildung des Jünglings für das industrielle bürgerliche Leben, der Jungfrau für den Kreis des weiblichen Berufes in unserer vorgerückten Zeit gefordert wird, und welcher jeder Familienvater die Bildung seiner Kinder bis zum Eintritt in den erwählten Lebensberuf mit voller Zuversicht anvertrauen kann, und er darf, wenn die Kinder in dem gehörigen Alter in die Schule eintreten, solche regelmäßig besuchen und von Seiten des elterlichen Hauses die erforderliche Aufsicht und Mitwirkung nicht fehlt, die Befriedigung seiner vernünftigen Ansprüche erwarten. Durch die Volksschule, in welcher die Kinder unentgeltlich oder für ein geringes Schulgeld aufgenommen werden; durch die, gemäß der Uebereinkunft mit den Verwaltern der Beerischen Stiftung stattfindende Aufnahme von zehn und in der Folge zwanzig Stipendiaten in die Realschule und Versetzung begabter Schüler aus der Volksschule in dieselbe, ist auch für Kinder der, in unserer Gemeinde Gottlob nicht zahlreichen Klasse der Unbemittelten, so wie derjenigen die, besonders wenn sie ihre Kinder dem Handwerke bestimmen, sich mit einem weniger umfassenden Unterricht begnügen, vollkommen gesorgt.

Und hier fühlt sich der Schreiber dieser Blätter angetrieben, der Gesinnung der Väter und Mütter der hiesigen Gemeinde die verdiente Anerkennung zu zollen. Ihren Kindern eine sorgfältige Bildung angedeihen zu lassen ist ihnen eine so heilige Pflicht und liegt ihnen in dem Maße am Herzen, daß selbst der Minderbemittelte alle seine Kräfte aufbietet, um das, bei den großen Ausgaben, welche die Erhaltung der Schule erfordert, nicht unbedeutende Schulgeld, regelmäßig zu entrichten und daß die Eltern sich lieber manche Entbehrung auflegen, als daß sie in der Erziehung ihrer Kinder etwas versäumen sollten. — Möge dieser schöne Sinn sich ferner unter uns erhalten und segenbringend fortwirken.

Die Saat, welche die Schule in den verflossenen dreißig Jahren ausgesäet, hat bereits reichliche Früchte getragen. Unser Kaufmannsstand zählt unter seinen Mitgliedern viele gebildete Männer, welche die Achtung ihrer Mitbürger verdienen und genießen; die meisten Stellen in den Handlungen sind mit hiesigen jungen Leuten von gediegenen kaufmännischen Kenntnissen besetzt; mehrere haben in bedeutenden auswärtigen Handlungen ehrbare Anstellungen gefunden, so wie mehrere Handwerker, die sich im Auslande niedergelassen, in der Schule die Kenntnisse erwarben, die ihnen zu ihrem Fortkommen beförderlich waren; auch mehrere unserer geschätzten Gelehrten haben ihre erste Bildung in der Schule erhalten. Eine Folge dieser allgemeinen verbreiteten Bildung ist das allmählige Verschwinden des Nationellen und Absondernden in Denkungsart, Sitten und Lebensweise, die Läuterung der religiösen Begriffe, das Erlöschen alles fanatischen Eifers, die Milde und Toleranz im Urtheil über religiöse Ansichten und die Eintracht zwischen den Anhängern der abweichendsten Meinungen. Die Schule erndtet bereits in ihrem Innern die Früchte ihrer Wirksamkeit in der bessern häuslichen Erziehung, welche den Kindern zu Theil wird, deren Väter oder Mütter ihre Bildung in der Schule erhielten, wodurch den Lehrern ihre Bemühung so sehr erleichtert und ein guter Erfolg gesichert wird. Dieser wird sich, wie wir mit freudiger Zuversicht hoffen durfen, in der Folge immer steigern.«

Dieser geschichtlichen Darstellung des Herrn Oberlehrers, Dr. M. Heß, folgt eine kurzgefaßte Beschreibung der gegenwärtigen Einrichtung der Schule.

Die Realschule besteht nämlich aus einer Vorbereitungsklasse für die jüngsten Kinder beiderlei Geschlechts, fünf Knaben- und fünf Mädchenklassen.

Der Unterricht in der Knabenschule erstreckt sich auf folgende Gegenstände: A. Religion. B. Sprachen, nämlich deutsche, französische, englische, hebräische Sprache; C. Mathematische Wissenschaften; D. Naturkunde; E. Historische Wissenschaften; F. Künste und Fertigkeiten, nämlich Schönschreiben, Zeichnen, Singen.

Die Lehrgegenstände der Mädchenschule sind — mit Ausnahme der Algebra und Geometrie, des Englischen und Hebräischen, welches letztere jedoch die Mädchen in den untersten Klassen lesen lernen — dieselben wie in der Knabenschule, aber sowohl was die Lehrart, als was die Auswahl des Stoffes betrifft, mit steter Berücksichtigung der Eigenthümlichkeit des weiblichen Geistes und des weiblichen Wirkungskreises. Damit die Mädchen auch den Geschäften des häuslichen Lebens einige Zeit widmen und so allmählig aus der Schule in's Leben übergehen können, ist die Zahl ihrer Schulstunden vermindert.

Als einen wesentlichen Gegenstand betrachtet die Schule die Handarbeiten, und hat daher denselben die erforderliche Zahl von Stunden bestimmt. Es ist das Bestreben der Lehrerinnen, die Mädchen mehr mit den nützlichen und nothwendigen Fertigkeiten, als mit Kunstarbeiten zu beschäftigen.

Die Volksschule für Knaben und Mädchen besteht aus zwei Klassen, in welchen die Schüler und Schülerinnen gemeinschaftlich in der Religion, deutschen Sprache, im Rechnen, dem Wichtigsten aus der Erdkunde, Schönschreiben, Singen und Hebräischlesen, die Knaben außerdem im Hebräischen und im Französischen als einer, auch dem israelitischen Handwerker, der nicht selten auswandert, nützlichen Sprache, und die Mädchen in den Handarbeiten Unterricht erhalten.

Anfragen und Andeutungen.

Ist es wahr, daß auf hiesigem Platze eine Leihbibliothek aller neu erscheinenden Aktienpläne und Industrie-Associations-Prospektus gegründet werden soll?

Weßhalb liest man die monatlichen Bekanntmachungen der bei dem Oberappellationsgerichte in Lübeck ergangenen Urtheile blos in auswärtigen Zeitungen?

Da das Pflästern nicht zu den zünftigen Gewerben gehört, so fragt es sich, ob hiesige Bürger die Pflästerung ihrer Höfe, Stallungen u. dgl. m. auch von auswärtigen Pflästerern besorgen lassen können?

Giebt es kein durchgreifendes Mittel, dem schamlosen und unmäßigen Zinswucher, der hier von manchen gewissenlosen Menschen zum Ruin ganzer Familien getrieben werden soll, zu steuern?

Wird man es, nachdem bereits fast alle Straßen und selbst die kleinsten unbedeutendsten Gäßchen mit Kanälen versehen worden sind, wohl endlich einmal an der Zeit finden, auch die Eschenheimergasse zu kanalisiren?

Woran liegt es, daß man ohngeachtet des im Kap. 6. §. 6. des Baustatuts enthaltenen strengen Verbots noch vorschießende Kändel oder Sturzrinnen an so vielen Häusern bemerkt?

Warum macht löbliche ständige Bürgerrepräsentation so selten von dem ihr nach dem Art. 16. der Konstitutions-Ergänzungsakte zustehenden Rechte, Anträge an die gesetzgebende Versammlung gelangen zu lassen, Gebrauch?

Warum wendet man nicht das Expropriationsgesetz an, um endlich die häßlichen Baracken auf der nördlichen Seite des Doms zu entfernen und die längst beschlossene Freilegung des Pfarreisens zu bewirken?

Welche Eigenschaften muß ein Schulprogramm besitzen, damit es seinem Zweck entspreche und nicht als langweilig, fade und pedantisch erscheine?

Ist es nicht ein unausstehlicher Anblick, wenn man so manches herrliche weibliche Geschöpf, das Ideal menschlicher Zartheit und Bildung, von Männern zum Altare schleppen sieht, welche keinen andern Vorzug als Geld haben, und nur die Brutalität dieser Münze an die Stelle edler Ansprüche setzen können?

Könnte nicht das Vermögen der Stadtkämmerei, wie das Vermögen unserer milden Stiftungen, z. B. des Katharinenklosters, des Weisfrauenklosters, des allgemeinen Almosenkastens rc. durch ein aus Bürgern zusammengesetztes Pflegamt gratis verwaltet werden?

Werden wohl die städtischen Lampenfüller pensionirt werden, wenn die Straßenbeleuchtung mit Gas auf Privat-Entreprise begeben wird?

Versuche mit Asphalt.

Ich ersuche die löbliche Redaktion der Jahrbücher bekannt zu machen, daß bis zum nächsten Juni ein Transport Asphalt von Seyssel hier ankommen und man den ersten Versuch damit auf dem Trottoir *) am Untermainkay machen werde. Sollten sich Bauende entschließen wollen, ihre Höfe oder Dächer mit Asphaltguß versehen zu lassen, so bin ich bereit ihnen die nähere Auskunft über dieses vorzügliche Material zu ertheilen, und dafür zu sorgen, daß ihre Arbeiten sogleich nach Ankunft desselben vorgenommen werden.

Frankfurt am 4. Mai 1838.

Heß, Stadtbaumeister.

Lebensansichten.

Wenn es genügte, Geschehenes dadurch ungeschehen zu machen, daß es nicht gedruckt werden darf, wären manche Staaten die bewunderswürdigsten Muster von Weisheit, Tugend und Vollkommenheit.

Von einem abhängigen Richter läßt sich mit Verstand kein unabhängiges Urtheil erwarten.

Im großen Weltgemälde hält sich jeder Pinsel am Staatsruder für eine Hauptfigur.

Heterogene Interessen können, wenn sie auch gegen einen Dritten vereinigt sind, dennoch nur absurde Maßregeln erzeugen.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1838.

Am 4. Mai:

110) Joh. Wilh. Rühl, aus Lipporn, den 18. Jan. 1810 geb., luth., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerswitwe, Frau Anna Kath. Boch, geb. Birkenholz, als Schiebkärcher. B. 42 u. 43.

111) Joh. Chr. Fischer, aus Hanau, den 12. Mai 1813 geb., kath., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Franziska Marg. Janson, als Auslaufer. N. 216.

112) Frau Elis. El. Henriette Boch, geb. Engert, aus Wertheim, luth., des hiesigen Bürgers und Lehrers, Herrn Konr. Boch, Ehefrau.

Am 7. Mai:

113) Herr Dr. jur. Jos. Antoni, den 23. Juni 1814 geb., kath., als Advokat. E. 179.

114) Herr Joh. Jak. Uhl, den 13. Febr. 1808 geb., hiesiger Burgerssohn., als Metzgermeister. M. 73.

115) Frau Elis. Weber, geb. Rahn, aus Altenstadt, des hiesigen Bürgers und Bierbrauermeisters, Herrn Joh. Mich. Weber, Ehefrau. E. 163.

*) Vgl. oben S. 105. u. 130. (Anm. d. Red.)

Verantwortl. Redakteur: Dr. G. A. Kapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Frankfurter  Jahrbücher.

No. 32. Mittwoch den 16. Mai 1838. **Bd. 11.**

Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 12. Mai 1238 bestätigt Papst Gregor IX. dem Stiftskapitel zu Frankfurt den Besitz des Patronatsrechts in Bischoffsheim.

Den 13. Mai 1383 schließen die Meister der Schmiede und die Schmiedezünfte der Städte Mainz, Worms, Speier, Frankfurt, Gelnhausen, Aschaffenburg, Bingen, Oppenheim und Creutznach eine Uebereinkunft um Friedswillen zwischen ihnen und ihren Knechten.

Den 14. Mai 1415 wird mit der Erbauung des Pfarrthurms der Anfang gemacht.

Den 15. Mai 1574 werden, als die Theuerung dahier sehr überhand genommen, von E. E. Rath zur Austheilung von Brod sowohl unter die Bürger und Einwohner als Fremden, die Herren Schöff Daniel Braumann, Senator Jakob Degenhard, Joh. Fenster der des Raths und Joh. Peter Huth des Raths deputirt. Das Korn kostete damals $3\frac{1}{2}$ fl.

Den 16. Mai 1743 ergeht eine Rathsverordnung, wonach zu dem Aufenthalte in der Stadt nichtbefugte Personen nicht geduldet werden sollen.

Den 17. Mai 1767 stirbt Herr Joh. Ludwig Willemer, welcher seit dem 23. Januar 1766 Mitglied des Bürgerkollegs gewesen war.

Den 18. Mai 1340 bekennt Johann von Königstein, daß er sich dem Reiche genähert habe und Bürger zu Frankfurt geworden sey.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XXV. (oder 19te ausserordentliche) Sitzung.
Samstag den 12. Mai 1838. Vormittags 10 Uhr.

In dieser Sitzung waren abwesend die Herren H. Minoprio, Major Wolff, beide entschuldigt und ersetzt durch die Herren Dr. Lorey, F. Th. F. Roques, ferner die Herren Ph. J. Passavant, Schöff von Günderrode, J. Glock, J. L. Schaller, M. May, Dr. Körner, Sen. Dr. Schmid, P. Schwager, N. Weichand, sämmtlich ebenfalls entschuldigt, sodann die Herren G. Heimpel, J. J. Ohlenschlager.

§. 128. Auf der Tagesordnung war:

1) Kommissionsbericht:

Stadtwehrangelegenheiten betr.

Außerdem war die gesetzgebende Versammlung durch Senatsbeschluß vom 24. v. M. und Einladungsschreiben des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeisters Syndikus Schöff Dr. Thomas vom 10. d. M. zur Erledigung nachstehenden Senatsvortrags, nämlich:

2) den Art. 9. des Zollvertrags und in specie das Pfundenkorn betr.,

in Gemäßheit Art. 14. der Konstitutions-Ergänzungsakte außerordentlicher Weise zusammenberufen worden,

§. 129. Der Herr Präsident verliest zuvörderst einen mittlerweile anher gelangten Auszug Senatsprotokolls vom 8. Mai d. J.:

Publikation der neuen Zollgesetze betr.

und es erfolgte ohne Umfrage der Beschluß:

nach den in dem Protokolle hohen Senats vom 8. d. M. enthaltenen Erläuterungen trete die gesetzgebende Versammlung nunmehr dem früheren Antrage hinsichtlich des Zollstrafgesetzes puro genehmigend bei.

§. 130. Der Herr Präsident verliest hierauf den Senatsvortrag vom 24. April d. J.:

den Art. 9. des Zollvertrags und in specie das Pfundenkorn betr.,

nebst beigefügtem

Gesetzes-Entwurf,

welcher nachstehenden Inhalts ist:

»Art. 1. Der in der Rathsverordnung vom 16. März 1820 (Gesetz- und Statutensamml. Bd. 2. ad p. 192) enthaltene Unterschied in der Entrichtung des Mehl-Accises von 33 kr. Aerarial- und 11 kr. Additionalaccise vom Malter Mehl, welches von auswärtigen Mühlen anherkommt, und von 22 kr. resp. 11 kr. vom Malter Mehl aus den hiesigen Territorialmühlen wird zu Vollziehung des Art. 9. des Zollvertrags (Gesetz- u. Statutensamml. Bd. 6. S. 19) andurch aufgehoben, und hat in Zukunft jedes Malter Mehl in der Stadt 33 kr.

Aerarial- und 11 kr. Zusatzaccise ohne Unterschied zu bezahlen.

Art. 2. Gleichzeitig hört die Entrichtung der unter dem Namen des Pfunden-Korns bisher noch auf einigen Mühlen stattgefundenen Natural-Abgabe auf, und kein Müller ist in Zukunft befugt, den Mahlgästen dafür etwas in Abzug zu bringen.«

Es erfolgte hierauf gleichfalls ohne Umfrage der Beschluß:

die gesetzgebende Versammlung ertheile hiermit dem vorgelegten Gesetzesentwurfe die verfassungsmäßige Sanktion.

§. 131. Herr Obrist von Elkrodt, als von der Kommission erwählter Referent, verliest nunmehr deren Bericht:

Stadtwehrangelegenheiten betr.,

welcher im Wesentlichen lautet, wie folgt:

»Die unterzeichnete Kommission hat, im Gefühl der Wichtigkeit des erhaltenen Auftrags, die Anträge hohen Senats *) einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, und beehrt sich das auf Erfahrung gegründete Resultat ihrer Prüfung hiermit Einer hochansehnlichen gesetzgebenden Versammlung geziemend vorzulegen.

1) Was den ersten Punkt einer Dienstordnung oder eines Dienstreglements betrifft, so ist dasselbe nichts anders als eine Reihe von Vorschriften und Instruktionen wie der Dienst geschehen soll, welche nach Zeit, Verhältnissen und Umständen zum Theil abgeändert, erläutert und vermehrt werden können und müssen. Wir theilen daher vollkommen die Ansicht hohen Senats, daß ein Dienstreglement kein Gegenstand der Gesetzgebung ist. Es war uns indessen recht sehr erfreulich zu vernehmen, daß hochlöbl. Kriegszeugamt damit beschäftiget ist, eine Sammlung der bereits bestehenden Dienstinstruktionen für die Stadtwehr und das Linienmilitär zu veranlassen, die Lücken zu ergänzen und als Dienstreglement zu publiciren.

2) Die von hohem Senat zur Sanktion an die hochansehnliche gesetzgebende Versammlung gelangten Disciplinar- und Strafgesetze sind schon längst von der ganzen Stadtwehr lebhaft gewünscht, und deren Nothwendigkeit seit der Einführung des Disciplinargerichts eben so lebhaft erkannt worden. Die Stadtwehrordnung giebt zwar im Allgemeinen genau die Anwendung der verschiedenen Strafen auf die vorkommenden Dienstvergehen an, jedoch ohne ein Strafmaß zu bestimmen. Dadurch ist bisher diese Bestimmung allein den Einsichten und der Individualität der Richter überlassen worden, was den großen Nachtheil hatte — da die Richter jährlich wechseln — daß ein und das nämliche Vergehen, ohne alle veränderte Umstände, ganz verschieden einmal gelinde, das andere Mal streng bestraft worden ist. Auch hat bis jetzt kein Stadtwehrmann gewußt, welche Strafe ihn trifft, wenn er dieses oder jenes Dienstvergehen sich zu Schulden kommen läßt, was doch gewiß bei dem Bürgermilitär eben so nothwendig und der Gerechtigkeit angemessen ist, als wie bei dem Linienmilitär.

Diese Nachtheile werden nun durch die vorliegenden Disciplinar- und Strafgesetze gehoben, welche auf die in dem 8. Kapitel der Stadt- und der Landwehrordnung die Gerechtigkeitspflege betreffend — festgesetzten Grundsätze basirt sind, sodaß die Stadtwehrordnung fortwährend als Grundgesetz verbleibt, und durch die Disciplinar- und Strafgesetze nur näher erläutert und das Strafmaß bestimmt wird.

Die unterzeichnete Kommission trägt nun auf die Sanktion dieser Disciplinar- und Strafgesetze mit dem Beifügen an, daß solche gedruckt, gehörig publicirt, in hinlänglicher Anzahl bei der Stadt- und Landwehr vertheilt werden, damit sie zu Jedermanns Kenntniß kommen.

3) Was die jährlich so häufig vorkommenden Dispensationen betrifft, so erlaubt sich die Kommission folgende Bemerkungen darüber geziemend vorzutragen.

Man hat bei dem Linienmilitär aller Staaten ein sehr genaues und ausführliches Verzeichniß aller sichtbaren und unsichtbaren körperlichen Gebrechen und Uebel, welche zum Linienmilitär untauglich machen, wobei man allein den, einen in allen Theilen festen und gesunden Körper erfordernden, Felddienst im Auge gehabt, und daher auch Soldaten, welche während ihrer Dienstzeit ein oder das andere der geringern Uebel bekommen haben, dennoch nicht entlassen hat, weil der Garnisonsdienst keinen nachtheiligen Einfluß auf ihre Gesundheit hat. Dieses Verzeichniß, welches den Aerzten bei Untersuchung der Tauglichkeit zum Linienmilitär zur Instruktion dient, kann indessen bei der Stadtwehr nie als Vorschrift dienen, weil deren Bestimmung nicht der Felddienst, und selbst wenn sie zum Garnisonsdienst aufgerufen wird, deren Dienst noch weit leichter ist als der des Linienmilitärs. Die Herren Aerzte können aber den Unterschied zwischen dem Dienst der Stadtwehr und dem des Linienmilitärs unmöglich ganz genau kennen, weil er Erfahrungen voraussetzt. Wenn daher in dem von der Dispensationskommission einzusendenden Verzeichniß der Dispensationen die Ursachen derselben nicht mit dem lateinischen Kunstwort, sondern wo möglich mit dem deutschen Namen bezeichnet würden; so könnte das Kriegszeugamt weit füglicher beurtheilen, ob darunter nicht Uebel vorkommen, welchen der so leichte Stadtwehrdienst durchaus nicht nachtheilig ist. Dadurch würde hochlöbl. Kriegszeugamt in den Stand gesetzt werden, nach genommener Rücksprache mit den Herren Aerzten nach und nach ein genaues Regulativ aller körperlichen Uebel zu erzielen, welche von dem Dienste der Stadt- und Landwehr dispensationsfähig machen. Diese Maßregel würde vielen frivolen Dispensationsgesuchen vorbeugen und den Herren Aerzten manche Verlegenheit ersparen. Wir halten es daher für zweckdienlich:

daß die Dispensationskommission angewiesen werde, in dem Verzeichniß der Dispensirten wo möglich stets die Bezeichnung des Uebels, warum die Dispensation ertheilt worden ist, in der deutschen Sprache anzugeben.

---

*) S. Jahrb. Bd. 10. S. 183. 198. 211.

Was den Punkt betrifft, daß den Herren Bataillonschefs gestattet werden möchte, in auffallenden Dispensationsfällen Rekurs zu ergreifen; so ist die Kommission der Meinung, daß es wohl von den besten Folgen nicht allein zur Verhinderung frivoler Dispensationsgesuche, sondern auch auf das Ganze der Stadtwehr seyn würde, wenn dem Bataillonschef es nicht nur gestattet, sondern selbst zur Pflicht gemacht würde, in solchen Fällen, wo die Dispensationskommission offenbar getäuscht worden ist und Fakta darüber angegeben werden können, Rekurs zu ergreifen. Die Kommission theilt indessen hierin die Ansicht hohen Senats vollkommen, daß es nachtheilig seyn würde, dergleichen Fälle an das Physikat zur Untersuchung zu verweisen, und trägt dagegen darauf an: daß die Herren Bataillons- und Corpschefs angewiesen werden möchten, dergleichen auffallende Dispensationsfälle, mit Angabe aller erwiesenen Thatsachen, auf dem Dienstweg zu melden, und sollen alsdann diese Fälle zur nochmaligen Untersuchung an die Dispensationskommission verwiesen werden. Die Kommission hegt das volle Vertrauen zu der Dispensationskommission, daß sie, nach gewonnener Ueberzeugung, daß sie getäuscht worden ist, die ertheilte Dispensation zurücknehmen werde«.

(Fortsetzung folgt.)

Senckenberg'sche naturforschende Gesellschaft.

Der in der Generalversammlung *) dieser Gesellschaft am 6. Mai d. J. gehaltene Vortrag des Herrn Dr. Friedleben:

Ueber die Dauer des Planetensystems nach Poisson und Laplace,

ist nachstehenden Inhalts:

»Zu allen Zeiten und bei allen Völkern, welche durch einen lebendigen Sinn für höhere Geisteskultur sich auszeichnen, sehen wir, wie die größten Talente und der Scharfsinn der eminentesten Köpfe in dem Vorhaben sich begegnen, den Lauf des vielarmigen und endlosen Stroms der Naturwissenschaft, nach allen seinen mannichfachen Windungen und Richtungen hin, mit unermüdlicher Kraft und unausgesetzter Thätigkeit, zu verfolgen, und wie, durch dieses rege Zusammenwirken, worin fortwährend auch die Räume dieses, zu Frankfurts Ehre, gegründeten Hauses, als reiche Pflegestätten sich ruhmvoll auszeichnen, die Nacht der Unwissenheit nach und nach immer mehr vor dem Licht der Wahrheit schwindet, und eine unübersehbare Kette großer und folgereicher Erfindungen, für Verkehr und geselliges Leben, immer rascher sich entwickelt.

Obgleich es aber gewiß ist, daß jede Disciplin der überreichen Naturwissenschaft an diesen so wichtigen Erfolgen einen unverkennbaren Antheil hat, und eben deshalb der fleißigsten Pflege würdig ist, so ist es doch unstreitig vor Allen die Astronomie, der wir, in jeder Beziehung, die allerwichtigsten Entdeckungen zu verdanken haben, und sie vorzüglich ist es auch, die durch ihre Gaben die Wunder und die Geheimnisse des Weltalls uns entschleiert.

Der erste Impuls zu diesen höhern Einsichten und erhabenen Erkenntnissen, deren nähere Erörterung aber hier nicht Platz greifen kann, datirt jedoch erst von der Zeit her, wo man erkannte, daß die Erde selbst ebenfalls ein Planet sey, und sich, gleich den übrigen, mit denen sie freund-nachbarlich alliirt ist, um die ruhende majestätische Sonne bewege, denn erst durch diese Entdeckung, an deren Wahrheit heute kein vernünftiger Zweifel mehr erlaubt ist, hat die Astronomie die Fesseln abgestreift, die vorher ihre Fortschritte hemmten, um mit Riesenschritten der Vollendung entgegen zu eilen, auf der sie nunmehr als die Krone aller Wissenschaften uns entgegen strahlt.

Gestützt auf diese denkwürdige Entdeckung haben Kepler und Newton durch ihre bewunderungswürdigen Theorien über die Bahnen der Planeten und die Präcision ihrer Umlaufszeiten, die Palme ewigen Ruhmes errungen, und den nachfolgenden Forschern den Schlüssel gereicht, noch erheblichere höchst wichtige Aufgaben zu lösen, und so die Sehnsucht nach immer gesteigerten Geistesblicken auf unglaubliche Weise zu befriedigen.

Zu diesen gehört aber gewiß auch die Frage:

trägt unser Sonnensystem die Spur einer ewigen Dauer in sich?

Sollte — so wird man wohl weiter fragen — sollte es denn überhaupt möglich seyn, diese eben so interessante, als weit aussehende, ja anscheinend vermessene, Frage, nicht etwa durch hohle Hypothesen, woran wir überhaupt keinen Mangel haben, sondern an der Hand der mathematischen Analyse, die allein nur Gültigkeit haben kann, genügend zu beantworten?

Es sey mir vergönnt, geleitet von den beiden großen Astronomen, Poisson und Laplace, hierüber ein paar Worte, so weit Zeit und Ort es gestatten und die herrliche Feier dieses Tages sich dazu eignet, in gedrängter Kürze mittheilen zu dürfen.

Der Erfahrung gemäß sind alle Dinge, die wir wahrnehmen, einer Stufenleiter mannichfaltiger Metamorphosen unterworfen, deren letzte ihren völligen Untergang bezeichnet, und daher ist es wohl auch gedenkbar, daß das wunderbare Gebäude, von dem hier die Rede ist, einst ebenfalls wieder zerfallen, und scheinbar vernichtet werden müßte, und dieses nicht sowohl durch äußere Kräfte und Einwirkungen, etwa durch Kometen, in der Art, wie man solches vor etlichen Jahren ohne Noth für die Erde besorgte, als vielmehr durch seine eigene Organisation, durch den Keim der Zerstörung, den es, wie alle andere Dinge auch, in sich selbst beherberget.

In der That hat man auch in der Einrichtung unseres Sonnensystems, die wir jetzt auf das vollständigste kennen, solche Zustände, die man deshalb Störungen oder Perturbationen nennt, bemerkt, die auf den ersten Anblick hin, als Keime der Art sich anzukündigen scheinen.

*) S. oben S. 210.

Obenan steht die Beschaffenheit der großen Aren der Planetenbahnen. Da man nämlich weiß, daß diese Aren oder die Entfernung der Planeten von der Sonne, mit der Umlaufzeit derselben um die Sonne so eng zusammenhängen, daß beide zugleich wachsen und abnehmen, so ist es auch leicht zu ermessen, daß die geringste Veränderung dieser Aren, auch das Verhältniß der Lage der Planeten in dem Weltraume sowohl unter sich, als zur Sonne, dergestalt verändern müsse, daß bei einer steten Verkürzung derselben, sie theils unter sich, theils der Sonne, immer näher rücken, und endlich auf einander und auf dieselbe hinstürzen würden, so wie im Gegentheile, wenn diese Aren sich fortwährend verlängerten, die Planeten immer weiter von der Sonne weg eilen würden, um endlich in die Attractionssphäre anderer Sonnen zu gerathen. Unter jeder dieser beiden Annahmen ist aber offenbar die Dauer des Sonnensystems, wie es bis jetzt bestanden hat, für alle künftige Zeiten durchaus unmöglich.

Mit ungemeinem Scharfsinn und mit einer Zuverlässigkeit, die keinen Zweifel zuläßt, haben nun die beiden ausgezeichneten Analytiker Poisson und Laplace, den Beweis geführt, daß unter allen wesentlichen Bestimmungen einer jeden Planetenbahn, gerade die großen Aren die einzigen sind, die stets unverändert bleiben, daß mithin der Stabilität des Sonnensystems, von dieser Seite her, niemals Gefahr drohen kann, und daß die Natur, die überall mit den kleinsten Mitteln die größten Zwecke zu erreichen versteht, auch dieses durch das sehr einfache, anscheinend sehr geringfügige, Mittel bewirkt, daß die Verhältnißzahlen für die Umlaufszeiten zweier Planeten, nirgends zwei ganze Zahlen sind. Erst dann, wenn sie dieses wären, würde eine solche Arenänderung sich ergeben können, die sie dem Untergang zuführten.

Außer den großen Aren der Planetenbahnen ist es aber auch die Lage derselben, die, wenn von der Dauer des Sonnensystems die Rede ist, mit in Betrachtung kommt, und diese ist allerdings der Veränderung unterworfen. Daß sie dieses wirklich ist, geht aus dem Umstand hervor, daß die Punkte, in welcher ein Planet in seiner Bahn um die Sonne, die Sonnennähe und Sonnenferne erreicht, nicht zu allen Zeiten unverändert dieselben bleiben. So hat, um nur unserer Erde zu gedenken, die große Are ihrer Bahn 4000 J. v. Chr., bis zu welcher Epoche hin ihr ununterbrochenes Daseyn gewöhnlich zurückgeführt wird, eine solche Lage gehabt, daß ihre Sonnennähe und Sonnenferne in die Linie der Aequinoctien fiel, während diese beiden Punkte jetzt, bekanntermaßen, in der Solstitiallinie liegen, sich aber, wie die Berechnung weiter zeigt, fortwährend so ändern, daß sie im Jahr 6470 wieder in den Aequinoctien seyn werden, nur in umgekehrter Ordnung, als dieses bei der Erschaffung der Welt der Fall war, und erst 10470 Jahre später, mithin erst im Jahr 16940 werden sie wieder bis zu der gegenwärtigen Lage zurückgekehrt seyn. Indessen ist auch diese Variation ohne nachtheiligen Einfluß auf die Dauer des Sonnensystemes, wie Poisson und Laplace ebenfalls sehr evident dargethan haben. Aber auch aus den eben angeführten sehr langen Zeiträumen, in welchen diese merkwürdigen Aenderungen in der Lage der großen Bahnaren sich zutragen, kann man schon ermessen, daß die Oscillationen nur sehr langsam erfolgen, sich dabei in sich selbst auch immer wieder ausgleichen, und darum keine andere Wirkung haben können, als allein nur auf den veränderlichen Eintritt der Jahreszeiten und deren Dauer, und auf das Vorrücken der Aequinoctien und Solstitien.

So ist es denn durch die gelehrten Forschungen dieser beiden ausgezeichneten neuern Astronomen ausgemacht, daß weder die Aren der Planetenbahnen, noch die Veränderlichkeit ihrer Lage, von irgend einem zerstörenden Einfluß auf die große Maschine, die wir das Weltsystem nennen, seyn können. Allein ihr dauernder Fortbestand ist hierdurch noch keineswegs für immer gesichert, da es noch andere Zeichen giebt, welche auf ihren einstigen Untergang hinweisen. Deutungen der Art liegen einestheils in der Excentricität, oder in der Entfernung des Mittelpunkts der Bahn von dem Brennpunkt derselben, in welchem die Sonne steht, anderntheils in der Neigung der Bahn gegen die Ekliptik oder den Sonnenäquator. Auch diese beiden Bahnelemente sind der Veränderung unterworfen, und müssen zuletzt dem System Verderben bringen, sobald es ausgemacht ist, daß ihren Aenderungen nirgends eine Gränze vorgezeichnet ist. Poisson, der diesen Gegenständen viele Aufmerksamkeit widmete, glaubte wirklich diese beiden Elemente in einer solchen Abhängigkeit gefunden zu haben, daß in der That beide sich unbegränzt ändern können, und zog daraus den Schluß, daß in ihnen dann auch der Keim zur endlichen Zerstörung des Systems vorhanden sey, wenn gleich nur sehr langsam, wegen der langen Perioden dieser Aenderungen. Glücklicherweise, wenn wir so sagen können, haben sich aber diese Verhältnisse unter dem Riesengeiste von Laplace ganz anders gestaltet. Mit einem Blick in die geheimen Triebfedern der Natur, wie nur Wenigen vergönnt ist, hat dieser scharfe Denker es ausgeführt, daß die Störungen dieser beiden Elemente, deren Werth an und für sich immer nur ein geringer ist, auch nur in gewissen Gränzen auf- und niederschwingen, ohne im Stande zu seyn, diese Gränzen jemals überschreiten zu können, und daß die Natur wiederum durch ein höchst einfaches Mittel diese Oscillation bewirke, dadurch, daß alle Planeten, ohne Ausnahme, in derselben Richtung, von West nach Ost, um die Sonne gehen.

Rechnet man noch hinzu, daß auch die Rotationsaren der Planeten invariabel sind, vorzüglich aber, daß die Natur das ganze Planetensystem unter den mächtigen Schutz der Attraktion gestellt hat, und dabei der Sonne, als der Regentin desselben, eine solche Präponderanz zuerkannte, daß keiner ihrer Vasallen sich je von ihr lossagen, oder es jemals wagen könnte, das schöne Verhältniß zu stören, durch welches dieser Staat mehr als alle andere, die uns bekannt sind, sich wundervoll auszeichnet; so hat man alles zusammen, wodurch

es gewiß ist, daß die Natur ihrem Werk das Siegel einer anhaltenden Dauer aufgedrückt hat.

Ob aber die Wahrnehmung dieser unnachahmlichen Einrichtungen uns berechtigt dem ganzen System im eigentlichen Sinne des Wortes eine ewige Dauer zu prophezeien, welcher irdische Geist ist groß genug, dieses in Wahrheit zu vermögen? Wissen wir denn nicht, daß es ein allgemeines Naturgesetz ist, daß alles Erschaffene sich wieder auflöst und in Trümmer zerfällt? Sollte das Planetensystem, sollte die freundlich-strahlende Königin desselben, sollte unsere Erde, dieser Tropfen am Eimer, in diesem allgemeinen Naturgesetz nicht mit einbegriffen seyn, oder Ansprüche auf eine Ausnahme zu machen haben? Vernünftigerweise kann solches von Niemand behauptet werden. Schon arbeiten vielleicht den Kräften, die den Bau erhalten, andere entgegen, von denen wir jetzt noch nicht einmal eine Ahnung haben, die aber dazu bestimmt seyn mögen, das Ganze, oder einzelne Theile desselben, in den großen Weltraum zu zerstreuen, und andere dagegen zu einem neuen Daseyn hervorzurufen.

Doch dieser Tummelplatz voll verworrener Fragen liegt nicht mehr in dem Gebiet des Wissens, das hier seiner festen Grundlage, der Mathematik, beraubt ist, und ohne welche irdische Führer, wären es auch Männer wie Poisson und Laplace, nichts mehr vermögen. Fest nur bleibt in diesem Wendepunkt zwischen Phantasie und Wissen, das unerschütterliche Wort: Himmel und Erde werden vergehen, und nur der Eine, der, in einem morgenländischen Bilde zu sprechen, unendlich kleiner als ein Atom, und unendlich größer als das Weltall ist, den keine Zeit und kein Maaß bestimmt, wird wahrhaft ewig und unwandelbar derselbe bleiben. Mit diesem Worte schließt auch das große Buch der Astronomie.«

Vortrag des Herrn Professor Dr. Cretzschmar.

»Die Senckenbergische naturforschende Gesellschaft hat abermals ein Gesellschaftsjahr zurückgelegt, und wir freuen uns des Wiedersehens an der Stätte, wo wir, die Pfleger unserer Anstalt, dieser hochverehrten Versammlung von ihrem Fortschreiten und Gedeihen Kunde zu geben uns verpflichtet halten, wo wir Ihren Einsichten Bruchstücke unseres wissenschaftlichen Strebens vorlegen sollen, um Ihnen die Ueberzeugung zu gewähren, daß wir nicht erkalten noch ermüden in dem Berufe, dem wir einst mit Begeisterung uns gewidmet —— und wie sollten, wie könnten wir nachlassen in der Erforschung der Geheimnisse, womit sich das Leben eingehüllt hat, in der tieferwägenden Betrachtung der Erscheinungen, mit denen das Leben offenbar wird und sich der sinnlichen Wahrnehmung erkenntlich darbietet? — Selbst dann, wenn wir annehmen dürfen, daß der Planet, den wir bewohnen, nichts Neues mehr erzeuge, daß alle Glieder des großen Thier- und Pflanzenorganismus, wie diese auf ihm Leben äußern, ihre Vollendung zu Einem großen Ganzen erreicht haben, daß also die Lebenstypen unwandelbar fest stehen, — selbst unter allen diesen die Beobachtung und Untersuchung begünstigenden Verhältnissen bleibt noch so vieles zu erklären und zu wissen übrig, daß wir nicht ermessen können, in welcher fernen Zukunft das Menschengeschlecht leben wird, welches sagen dürfte, daß die Natur und das Leben ihm keine Räthsel mehr zu lösen aufgebe. Jetzt stehen unsere naturwissenschaftlichen Kenntnisse noch auf dem Standpunkt, daß wir von jedem Gegenstand, den wir näher und genauer und wiederholt untersuchen, auch immer etwas Neues berichten können, weßwegen es nicht schwer fällt, mit solchem Wissen Unterhaltung zu gewähren. Der Gegenstand, den ich heute erwählet, um von ihm Rede zu führen, mag als ein Beleg für diese Ansicht gelten, denn so vieles ist schon erörtert, untersucht und aufgezeichnet worden von dem Orang-Outang, daß die Literatur von diesem Affen zu einem dicken Band angewachsen ist, und doch ist es nur sehr Weniges, was wir von seinem Lebenshaushalte positiv wissen, auch werden wir von den Forschern, denen die Gelegenheit gegeben ist, auf direktem Wege Beobachtungen über ihn sammlen zu können, welche hierin durch eigene Reisende unterstützt werden, immer noch auf kommende und zu erwartende, vollständigere Nachrichten von den Sitten und der Lebensweise des Orangs vertröstet, und deßwegen unsere Wißbegierde mit Angaben von der materiellen Beschaffenheit dieses Thieres abgespeiset.

Es hat aber der Orang-Outang (Simia satyrus Linné) von den ersten Zeiten an, in denen der Forscher seine Bekanntschaft mit diesem merkwürdigen Affen gemacht hat, ein so großes Interesse erregt, daß er noch jetzt eine der wichtigsten Aufgaben für alle Zoologen geblieben ist, — daß aber auch deßwegen alle zum Urtheil Befähigten nicht unterlassen konnten, ihre Ansichten über seine Bedeutung in der Thierwelt aufzustellen, — daß viele unter den Referenten von dem Orang den Menschen in eine vergleichende Beziehung zu ihm gesetzt haben — und daß namentlich durch diese letztere Betrachtungsweise die sonderbarsten Meinungen, die auffallendsten Deutungen von dem nicht genügend gekannten Thiere entstanden sind, indem man mit ihm den Affen so sehr in die Nähe des Menschen zu stellen versucht hat, daß viele den Orang als ein Binde- und Mittelglied zwischen dem Menschen und der Thierwelt anzunehmen nicht beanstandet haben.

Dieser auffallende Ausspruch verdient eine Entschuldigung, wenn man erwägt, wie leicht er durch die große Aehnlichkeit veranlaßt werden konnte, welche zwischen den Gliedern, Gebilden und der Organik des Menschen und der Affen überhaupt besteht. Was ist natürlicher, als daß der Forscher zu solcher Beurtheilung und solchem Resultat verleitet wurde, da die vergleichende Betrachtung der Thiertypen, wie wir sie nach Klassen, Ordnungen, Familien, Sippschaften und Gattungen unterscheiden, uns bei jedem Gliede der Stufenleiter, auf welche sie aufgeschichtet sind, belehrt, daß alle materiellen Gebilde des Thierorganismus mit einer sichtbaren Unvollkommenheit auf den unteren Stufen beginnen, und sich zu ihrer vollendeteren Gestaltung immer mehr

entwickeln, bis das ganze Thier mit dem Affentypus zu seiner Vollständigkeit gelangt ist, — so daß wir in dem Affen alles vereinigt finden, was sich bei den minder ausgebildeten Thieren vereinzelt gestaltet. Die vergleichende Zergliederungskunst hat aber diese natürliche Zusammensetzung der Thierglieder und ihr allmähliges Vollkommenwerden in den Einzelnen nicht nur für die hierauf erbaute Systematik der Zoologie genügend nachgewiesen und erläutert, — sie hat die Vergleichung auch auf die Formen und Glieder übertragen, welche der menschlichen Gestalt zukommen. — Aus dieser vergleichenden Zusammenstellung hat sich nun unläugbar ergeben, daß die Glieder, die Gebilde und die Organik des Menschen nach demselben Schema wie bei dem Thierorganismus gestaltet sind, ja, daß diese gleich gestalteten Theile des Menschen in ihm eine größere Vollkommenheit erlangt haben, als in dem Thier, als in dem Affentypus und aus dieser materiellen Auffassungsweise ist die nicht zufällige noch willkührlich erdachte Ansicht hervorgegangen, daß der Mensch an der Spitze der Thierwelt stehe, daß er der Repräsentant ihrer ganzen Gliederung sey, und daß demzufolge das vollkommenste Thier der Orang den Uebergang von der Thierwelt zu dem Menschen bilde.

Es hat aber auch diese vergleichende Auffassung, wie sie in der angeführten Parallele zwischen dem Menschen und der Thierwelt dargestellt worden ist, etwas unläugbares, wahres und unverkennbares in der Gehirnbildung des Orangs. Wie aus den Untersuchungen und Vergleichungen Tiedemanns zu ersehen ist, besitzt die Grundfläche des Hirnes des Orangs dieselben Theile, wie das menschliche Organ, so daß der wesentliche Unterschied zwischen beiden mehr auf der Größe, der Ausdehnung und der Masse des menschlichen Hirnes beruht, als auf den einzelnen Theilen, welche, wenn sie bei dem Orang auch weniger vollkommen und in mancher Hinsicht abweichend erscheinen, aber doch vorhanden sind. Auch wird das Resultat, welches man aus der Vergleichung des Gehirnes des Orangs mit demjenigen des Menschen ziehen wollte, deßwegen noch nicht zu entscheidenden Schlußfolgerungen führen können, weil wir bis jetzt nur die Abbildungen von dem Hirne des jugendlichen Orangs kennen, da selbst die von Tiedemann in seinem jüngst edirten Werke, — Das Hirn des Negers mit dem des Europäers und des Orang-Outangs verglichen, — gegebene Abbildung des Oranghirnes von dem Hirn eines jungen Thieres entnommen ist. — Dem sey nun wie ihm wolle, wir ersehen ferner aus Tiedemanns Abbildungen der Affengehirne (1821), so wie aus der Zusammenstellung der Gehirne des Orang und des Chimpanse des afrikanischen Jocko, wie solche im vorhin erwähnten Werke abgebildet sind, daß dasjenige des letztern weniger vollkommen erscheine, als das Hirn des Orangs, und diese Vergleichung berechtiget zu dem Schlußsatze, daß der asiatische Orang vermöge seines Hirngebildes dem Menschen unter allen Thieren am nächsten stehe, indem sein Gehirn unter ihnen das am vollkommensten ausgebildete ist.

Ich wollte diese Ergebnisse der materiellen Vergleichung des Orang-Hirnes mit allen anderen Thieren hier nur oberflächlich berühren, um weiter anführen zu können, daß der um diesen wichtigen Zweig der vergleichenden Anatomie so sehr verdiente Herr Geheimerath und Professor Tiedemann auch aus der Vergleichung des Oranghirns mit dem des Negers und der Buschmannsrace absolute und relative Unterscheidungsmerkmale gewonnen habe, von denen die proportionellen Verhältnisse des Hirns zu dem Rückenmarke und der Dicke der Nervenstämme, so wie seines Gewichtes zu der ganzen Körpermasse als die erheblichsten erwiesen sind, und durch welche das menschliche Hirn in Beziehung zu demjenigen des Orang als ein in allen Typen der Bildung vollendeteres Organ erscheint. — Wenn aber auch der Unterschied zwischen den Hirngebilden des am vollkommensten ausgebildeten Affen und denen des Menschen noch so notorisch erscheint und nachgewiesen ist, so finden die Vertheidiger der Ansicht, daß das Thierleben in einer ununterbrochen fortlaufenden Linie von dem Polypen bis zu dem Menschen (und diesen mitinbegriffen) nur nach einem Bildungsgesetze sich entwickele, und von ursprünglichen Grundtypen ausgehend, nur diese mit jedem höher gesteigerten Thiere vervollkommne — darin eine mächtige Stütze, daß eben solche Grundsätze durch die anatomisch-vergleichende Darstellung der Gebilde und Glieder bestätiget werden.

So weit hat die Sache ihre Richtigkeit, und es wird schwer seyn, aus der materiellen Auffassung der Menschenracen und der Vergleichung derselben untereinander, so wie jener mit den Gebilden des Orangs als des vollkommensten Thieres ein entscheidendes Resultat zu gewinnen, um eine hochwichtige Frage zu entscheiden, wie sie in den Parlamentsdebatten und den akademischen Hörsälen zu unserer Zeit aufgeworfen worden ist; die Emancipation der Neger. — Der einzige Weg, auf welchem diese Aufgabe gelöst werden kann, ist eine genaue Untersuchung und Vergleichung der körperlosen Wesen, welche einerseits die Grenzen des Thierlebens bezeichnen und andererseits den Menschen als solchen beurkunden; — ich meine die Thierseele und den Menschengeist, deren nähere Bestimmung zu einem wahrhaftigen Schluß in allen diesen Angelegenheiten ganz allein führen kann. — Hierüber werde ich nachher einige Lehrsätze aufzustellen versuchen.

Vorerst sey erwähnt, daß unsere Sammlung mit dem nothwendigen Materiale versehen ist, um, insoweit dieses hierzu ausreichen mag, die erforderlichen Vergleichungen, von denen die Rede ist, anstellen zu können. Wir sind im Besitze einer Reihenfolge von Schädeln des Orangs, von dem Kindesalter dieses seltenen Thieres bis zu seinem vollkommen ausgewachsenen Zustande. Seit einigen Tagen hat auch der alte ausgewachsene männliche Orang seinen Platz in den Sälen eingenommen, welche unsere Säugethiersammlung beherbergen, und diesen unschätzbaren Beitrag für unser Museum verdanken wir Herrn Dr. Ruppell, der ihn durch Tausch gegen seine schönen und höchst seltenen abyssinischen Affenarten von dem Museum zu Leyden erworben hat. Ein Blick auf dieses

Thier genügt, um sich zu überzeugen, wie sehr der Orang im Alter von der harmonischen Gestalt des Menschen sich entfernt; der Vergleichung seines Aeußern nach mit dem Bilde des Menschen erscheint er unförmlich, abscheulich, er ist ein monstrum ingens, horrendum, und ich kann mich der Beschreibung desselben entheben, da Sie selbst nach eigner Einsicht das Urtheil fällen können über seine äußere Menschenähnlichkeit oder Unähnlichkeit. Nur eines Merkmales sey gedacht, welches ihn vor allen andern Affen auszeichnet und deßwegen dem Menschen näher bringt. Seine Stirne erhebt sich mit einer schon beträchtlichen Wölbung über den Augenhöhlenrand und ist frei von Haaren, wodurch der ganze Schädel eine mehr sphärische Gestalt erhält als bei allen seinen Verwandten, was schon auf eine größere Wölbung des vorderen Theiles der Hemisphären des großen Hirnes hindeutet, als bei jenen oder bei allen andern Thieren.

Gesetzt aber, wir erkennten in diesem Merkmale ein Zeichen, das für die Annäherung des Orangs an die Menschengestalt spräche, so vermindert sich jedoch die Bedeutsamkeit, welche man dieser Thatsache zu unterlegen sich veranlaßt sehen könnte, gar sehr, wenn man die körperliche Entwickelung des Orangs von seinem Kindesalter bis zu seinem vollendeten Wachsthum ins Auge faßt. — Diese Entwickelung steht in einem umgekehrten Verhältnisse zu derjenigen des Menschen. Alle Glieder und Organe des menschlichen Körpers entwickeln sich zu ihrer Vollkommenheit nach dem Typus, der ihnen schon in der Jugend, im Kindesalter zukommt, sie weichen nicht mehr davon ab. Anders ist es bei dem Orang. Wir werden z. B. nicht Anstand nehmen, zuzugestehen, daß der Schädel des Orangkindes mit demjenigen des Menschenkindes viel Aehnlichkeit habe, und daß diese Aehnlichkeit selbst bis zu dem 6—7ten Jahre verbleibe. Wir müssen daher erstaunen über die ganz verschiedene Gestalt, welche der Schädel bis zu dem 15. Jahre bei dem männlichen Thiere angenommen hat. Alle Knochen haben sich in Masse vergrößert und verdickt; was aber mehr ist, sie haben eine andere Form erhalten. Die Kinnbacken und Jochbeinknochen verunstalten nun die ganze Gesichtsfläche durch ihre enorme Ausdehnung, und am auffallendsten erscheint eine Leiste, welche sich über das Schädelgewölbe hinzieht und so stark wird, daß sie nur mit demselben Gebilde an dem Schädel des Löwen und des Tiegers verglichen werden kann. Eben so vergrößern sich die Halswirbel und namentlich ihre Dornfortsätze, aus welchem Allem sich ergiebt, daß vorzugsweise vor allen andern Gebilden das Muskelsystem und durch dieses die Knochen in stets steigender Ausbildung fortschreite, daß der ganze Bildungstrieb die Verstärkung erziele und die brutale Kraft des Thieres zu vermehren erstrebe. — Dagegen bleibt das Hirn zurück und entwickelt sich nicht weiter, was sich schon aus dem Raum der Schädelhöhle abnehmen läßt, der von dem 4—6ten Jahre sich nicht weiter ausdehnt. Anders ist es mit denselben Theilen bei dem Menschen. Die Schädelknochen verändern die Gestalt nicht, welche sie im 4—8ten Jahre haben, sie wachsen wohl, aber sie dehnen sich aus, indem sie ihre ursprüngliche Gestalt beibehalten; nirgends bildet sich eine Leiste oder auffallende Massenanhäufungen. Dagegen entwickelt sich das Gehirn des Menschen und vermehrt seine Masse so sehr, daß dasselbe Organ, das bei dem neugebornen Kinde 13—16 Unzen wiegt, schon im achten Jahre über drei Pfund schwer geworden ist, und bis zum Kulminationspunkt des Lebens um ein ganzes Pfund und mehr an Gewicht zunimmt. Es ist also offenbar, daß bei dem Orang die äußere Masse in einem überwiegenden Verhältniß zu dem in der Schädelhöhle eingeschlossenen Gehirne wuchere, während dieses gleichsam in einem verkümmerten Zustande verbleibt. Auch der häutige Ueberzug der Gesichtsfläche erleidet bei dem männlichen Orang eine merkwürdige Veränderung mit dem reifen Alter, indem sich an den Seiten der Wangen flügelartige Auswüchse bilden. Durch diesen Zusatz erhält die Physiognomie des alten Orangs ein furchtbares Aussehen, während die Züge des jungen Thieres sanft, gutartig und mild sind.

Der alte Orang besitzt eine enorme Muskelkraft, und unbezweifelt werden seine Muskeln mit großer Heftigkeit und Anstrengung bewegt, denn sonst würden die Knochentheile, an welche sie sich anlehnen, nicht so mächtig vergrößert und verstärkt erscheinen. Schon diese Merkmale lassen die Schlußfolgerung zu, daß seine Lebensweise im ausgewachsenen Zustande eine höchst viehische und in hohem Grade wilde seyn müsse.

Noch eines Umstandes sey gedacht, der die beiden Geschlechter betrifft und an die materielle Entwickelung gewisser Formen erinnert, welche bei dem Menschen die Pubertätsreife bezeichnen. Der männliche Orang erhält, wenn er zeugungsfähig wird, einen Bart am Kinn, der eine ziemliche Länge erreicht, und seine Oberlippe bedeckt sich mit einem Schnauzbarte, beide Haargebilde fehlen dem jungen Thier. — Des Weibchens Brüste, welche immer nackt bleiben, schwellen mit der Zeugungsreife an und behalten ihren Umfang bis zum späteren Alter. Unläugbar sind diese Zeichen wieder geeignet, das Orang-Paar in die Nähe des Menschen zu stellen, denn wir bemerken sie bei keinem anderen Affen oder Säugthier im Allgemeinen.

Allein ohnerachtet aller dieser äußeren menschenähnlichen Merkmale deutet doch immer der Entwickelungszustand des Orangs und die thierische Richtung, welche er nimmt, darauf hin, daß er, der in der Jugend seinen Gliedern und Organen nach fast bestimmt zu seyn scheint, menschenähnlich zu werden, mit dem Momente, wo die wahrhaft thierische Belebung in ihm auftritt, erwacht, auch alle Eigenschaften des wirklichen Thierlebens in vollem Maaße äußere, ja daß sein ganzes Wesen dann von jenen beherrscht werde und daß in dieser Grundbedingung auch die Veränderung seiner Körpertheile enthalten sey. — Wenn es auch nicht möglich ist, für diese Ansicht durch authentische Beobachtungen bestätigte Belege aufzuführen, indem die Berichterstatter keine hinlängliche Auskunft ertheilen, so findet sie doch eine wesentliche Unterstützung in den auffallenden Er-

scheinungen, welche die Zeugungsreife aller anderen Thiere begleiten. Diese werden dann in allen ihren Verrichtungen aufgeregt, weil die gewaltigsten Leidenschaften in ihnen dann erwachen und ihr ganzes Naturell umwandeln. Wenn die Thiere in ihrer Kindheit und Jugend noch so harmlos und friedfertig waren, so werden sie mit dem beginnenden Paarungs- und Begattungstriebe die jugendlichen Spiele einstellen; ihr Charakter verändert sich ganz und gar; viele werden wilder und heftiger, und man darf bestimmt annehmen, daß der Zeitpunkt der ersten Zeugungsfähigkeit bei den Thieren der oberen Klassen einen vollkommenen Abschnitt in ihrem Lebenslaufe bilde, so daß mit ihm für sie eine neue Lebensepoche beginnt, welche auf ihren Körper einen großen Einfluß ausübt, denn die meisten werden dann stämmiger, alle Glieder wachsen und dehnen sich im Umfange aus, mehr als in die Länge, sie werden robuster und geeigneter für die Uebung thierischer Bestrebungen jeder Art. Solche Vergleichungen machen es daher wahrscheinlich, daß die Umwandlung des Orangkörpers mit seiner beginnenden Zeugungsreife ihren Anfang nehme und seine massive Ausbildung in diesen Zeitpunkt seines Lebens falle. Die Untersuchung aller bekannten Exemplare desselben läßt vermuthen, daß dieses nicht vor seinem achten bis neunten Lebensjahre geschehe.

Wir werden sehen, daß dieses Moment für die Kunde von dem Orangleben von großem Gewicht sey und ich unterlasse deßwegen nicht, dem bereits Verhandelten noch eine andere Erfahrung beizugesellen, die wohl noch mehr Licht über die Aufgabe verbreiten dürfte. — Nach allen Berichten, die auf wissenschaftliche Beobachtungen über den Orang beruhen, so wie nach den vielen Erkundigungen zu urtheilen, welche ich von Freunden eingezogen habe, die längere Zeit auf den Sunda-Inseln geweilt haben, ist es nie gelungen, einen in der Jugend eingefangenen Orang, sey es auf Java oder Borneo, seinem Vaterlande, bis zu seiner vollkommenen körperlichen Ausbildung lebendig zu erhalten, wenn auch noch so viele Sorgfalt auf seine Erziehung verwendet wurde. Es ist dieses auch die Ursache, warum außer dem berühmten Skelet des erwachsenen Thieres, welches der Holländer Wurmb nach Europa zuerst gebracht, der alte Orang unbekannt war, bis er durch den Aufenthalt des Herrn Diard auf Borneo vor wenigen Jahren aufgefunden, und in vier Exemplaren dem Leydener Museum zugesendet wurde. — Diese Erfahrung führt zu dem Schlusse, daß der Orang im domestizirten Zustande seinen Körper nicht ausbilden könne, daß die Bedingungen für die Entwickelung seiner Formen, wie sie vorhin angegeben worden, in der Domestizität nicht erfüllt werden können, daß er in dem gezähmten Zustande deßwegen zu seiner Geschlechtsreife nicht gelangen könne, weil dieser Zustand ein Hinderniß für die Entfaltung seines Geschlechtslebens abgibt, und daß er unter solchen hemmenden Einwirkungen seine Lebensdauer mit der abgelegten jugendlichen Zeitepoche schließen müsse. —

Nach allem Diesen beschränkt sich also bis zu diesem Augenblick unser Wissen von dem Leben des Orang, so wie der an ihm beobachteten Seeleneigenschaften auf sein kindliches und jugendliches Lebensalter, denn er erreicht kein höheres Alter im domestizirten Zustande und sein wilder natürlicher Lebenszustand ist uns unbekannt, ja, wie Herr Temminck in seiner am Schlusse des vorigen Jahres erschienenen Monographie angibt, war es der holländischen naturwissenschaftlichen Kommission, welche zur Untersuchung von Borneo auf der Südküste der Insel zu Banjermassing etablirt ist, bis zu dem Oktober 1836 noch nicht gelungen, sich genügende Auskunft über die Lebensweise des alten Orang zu verschaffen, weil dieses Thier solche Waldungen und Einöden bewohnt, welche noch jedem Europäer, der sie betreten, verderblich geworden sind. — Was ist aber von den Angaben zu halten, die sich auf Beobachtungen gründen, welche an dem in der Gefangenschaft lebenden jungen Thiere gemacht worden sind? — Von dem 1808 in Paris lebendig bewahrten jungen Thiere, sind in der That die auffallendsten Aeußerungen des Benehmens aufgezeichnet worden, und man hat ihnen viel Glauben geschenkt, weil sie unter der Aufsicht eines Friederich Cuvier angestellt worden sind. Da kommen unter andern solche Resultate vor, die besagen: — »Der Orang bedürfe des Zwanges nicht, wie andere Thiere, welche, wie z. B. Hunde durch Schläge und Hunger zu vielen Verrichtungen abgerichtet werden und die erlernten Handlungen im Angesicht des drohenden Herrn oder auf sein Geheiß vollziehen. — Der Orang eigne sich vielmehr leicht und fast von selbst diejenigen menschlichen Handlungen an, deren Nachahmung ihm durch seine Organisation möglich ist; er nehme sogar alle menschliche Gebräuche an, welche ihm im Zustande des häuslichen Lebens bequem sind und vergesse sie nicht wieder. So will man gesehen haben, daß der Orang sich mit der größten Sorgfalt das Bett mache, die Zähne ausstochere, den Fußboden mit einem Waschlappen von Unrath säubere, am liebsten aus Schalen und Gläser trinke und nach dem Essen sich die Lippen mit der Serviette abwische.« — Friedrich Cuvier in seiner Abhandlung über den beobachteten Orang (siehe Annales du Musée T. XVI. pag. 58.) geht sogar so weit, daß er ihm die Fähigkeit einräumt von dem Besonderen auf das Allgemeine zu schließen und erkennt ihm Vorsicht, Klugheit, ja selbst angeborne Ideen zu, an denen die sinnliche Wahrnehmung nicht den geringsten Antheil habe.« —

Wäre dieses alles in der That wahr, so könnte man vielleicht verführt werden den Orang vermöge solcher scheinbar intellektuellen Fähigkeiten dem Menschen noch eher nahe zu stellen als dieses durch die Vergleichung seiner Körperlichkeit mit der menschlichen möglich wird. Aber selbst zugestanden, daß die angeführten Aeußerungen seines psychischen Lebens thatsächlich und wahrhaftig seyen, so ist doch gewiß die Folgerung, welche aus ihnen geleitet worden, unrichtig. Alle Thiere der oberen Klassen äußern in den Wechselwirkungen, die zwischen ihrem Seelenleben und ihrer Außenwelt bestehen und unvermeidlich sind, Vorsicht, Klugheit und List. Diese Erscheinungen sind so häufig, so allbekannt, daß ich mich der ausführlichen Belege hierzu entheben kann. Aber

diese Wirkungen gründen auch in dem Seelenleben des Thieres selbst, sie sind seiner Psyche eigenthümlich und können nicht befremden, noch zu der Folgerung Anlaß geben, wie solche von Cuvier aufgestellt worden. — Die Stellung, in der ich mich hier befinde und die kurze Zeit, über welche ich verfügen kann, erlauben mir es zwar nicht, eine ausführliche Widerlegung jener Behauptung zu unternehmen, wie ich es gerne thun möchte, doch kann ich mit wenigen Worten andeuten, wie meine analytischen Untersuchungen der thierischen Psyche mich belehrt haben, daß dem Thier und zwar in höherem Grade dem Affen als allen andern, ein durch seine Sinneswerkzeuge vermitteltes Erkenntnißvermögen zugestanden werden müsse; daß dieses Vermögen sich in der Unterscheidungs- und Wahlfähigkeit, so wie in seiner Willkührfähigkeit äußere und tausendfältig kund gebe; — daß das Thier die Eigenschaft besitze das einmal Empfundene mit gleicher innerer Wahrnehmung wieder zu empfinden, wenn es mit dem äußeren Gegenstand in wiederholte Berührung kommt, — daß also dem Thier die Erfahrung nicht abgesprochen werden könne. Diese Aeußerungen des thierisch-psychischen Lebens, als Unterscheidungs-, Wahl- und Willensfähigkeit im Vereine mit den gemachten Erfahrungen, lassen sich in einem Kollektivbegriff auffassen und machen alsdann das aus, was man thierischen Verstand nennen mag. — Die einfachen Wirkungen dieses Thierverstandes sind aber, je nachdem sie mit einer zufälligen äußeren Einwirkung auf die Thier-Psyche zusammentreffen und durch jene veranlaßt werden, dieselben Aeußerungen, welche wir vergleichungsweise mit unseren Empfindungen und unserer geistigen Thätigkeit, Vorsicht, Klugheit, List nennen. Aber wie weit entfernt bleiben diese Erscheinungen in dem Thierleben von den Wirkungen des menschlichen Denkvermögens, welches nur der geistigen Natur des Menschen zukommt und welche einzig und allein sich so weit von der Macht des psychischen Einflusses befreien können, daß diese Wirkungen als aus angeborenen Ideen also aus geistiger Freiheit hervorgegangen, angenommen werden dürfen. Wenn daher so manche Aeußerungen der Thierseele mit den ähnlichen, die der Mensch im Handeln offenbaret, für analoge Erscheinungen gehalten werden und worden sind, so beruht dieser Irrthum immer darauf, daß das Wesentliche der Eigenschaften, welche das psychische Leben in dem Thier bedingen, von den ganz verschiedenen Wirkungen des menschlichen Geistes nicht genugend und zwar durch eine analytische Gliederung beider geschieden, oder daß beide ihren Aeußerungen nach mit einander verwechselt werden. — Zur Ergänzung dieses Urtheiles, nach welchem allen Thieren ohne Ausnahme die Fähigkeiten abgesprochen worden, welche geistige Thätigkeit als Denkvermögen voraussetzen, sey noch in Beziehung zu dem beobachteten Benehmen des jugendlichen Orangs in der Gefangenschaft bemerkt, daß alle Thiere, die Verstand besitzen, nach den oben angeführten Eigenschaften, im Umgange mit dem Menschen und durch den Einfluß, den das geistige Wesen auf das psychische übt, ihr wildes Naturell verändern, daß die Psyche in ihren naturgemäßen Lebensäußerungen Umwandlungen erleide, von denen alle unsere Hausthiere die auffallendsten Beweise zu jeder Stunde an die Hand geben und daß also jede Darstellung von dem wahren Lebenshaushalt eines Thieres, welches in dem domestizirten Zustande beobachtet wird, auf einer Täuschung beruhe.

Es ist daher gewiß eine der erheblichsten Aufgaben, welche die Naturwissenschaften zu lösen haben, eine Thierpsychologie zu begründen, nicht nur, damit wir auf sie gestützt, in den Stand gesetzt werden, die Aeußerungen des Seelenlebens der Thiere erklären zu können, sondern, was mir noch viel wichtiger zu seyn scheint, auf daß wir mit unumstößlicher Gewißheit die Grenze ziehen können, wo sich das Pneuma, der menschliche Geist, von der Psyche, der Thierseele, scheiden und unterscheiden läßt, damit beide Wesen in ihren eigenthümlichen Eigenschaften erkannt werden mögen! Das sicherste Mittel, diese Absicht zu erreichen, bietet der Orang dar, denn sein Leben steht auf der Grenze der Thierwelt. — Schon in dem Schleimthierchen, in dem Polypen, waltet die Psyche und belebt den kaum zum Gebilde geronnenen Thierstoff mit Wahlfähigkeit und Willenskraft, wenn auch in noch so geringem Maaße. Aber mit jedem Gliede, mit jedem Organ, welche die Thiere in aufsteigender Stufenfolge gewinnen und durch welche ihre Körper sich allmählig dem möglichst vollkommenen Thiertypus nähern, mehren sich auch die Seeleneigenschaften, welche die sich vollendende Psyche auf ihrem Entwickelungsgange uns wahrnehmen lassen, so daß wir zugestehen mussen, es sey die Psyche selbst, welche alle diese im Vollkommenwerden erscheinenden Formen erzeuge und hervorbilde. So hat sie fortgewirkt, Leben erzeugend, in den Jahrtausenden von unberechenbarer Zahl, die der Erdball für seine Ausbildung bedurfte, die Psyche hat, in ihrer Unzerstörbarkeit bei den Stürmen der Erdumgestaltungen bestanden und immer neue und höher entwickelte Thiere ins Leben gerufen, sobald jene furchtbaren Vernichtungs-Processe geendet hatten — und nach so vielfältiger Belebung, Vertilgung und Wiederbelebung der Thierwelt, vermochte sie erst mit der jetzigen Gestaltung unseres Planeten die Thierformen hervorzurufen, welche wir in der Vergleichung mit unserer eigenen Leibesbeschaffenheit als menschenähnliche bezeichnen. Affen hat es vor der jetzigen Lebensepoche des Planeten nicht gegeben, konnte es nicht geben, weil in der vorangegangenen Epoche die Psyche selbst noch nicht hinlänglich entwickelt war, um das vollkommenste Thier beleben zu können. Dieses ihr Ziel hat sie mit der jetzigen Lebenszeit der Erde erreicht. Aber sie hat auch mit dem Hervorbilden des Affentypus denselben Gang der Entwickelung eingehalten, wie früher für die gesammte Thierwelt, sie hat diesen Typus mit einer so sichtbaren Unvollkommenheit begonnen, daß sie sogar vieler anderer untergeordneter Thierformen bedurfte, um den Affen zu gestalten, wie dieses durch die prosimii, die Aefflinge offenbar wird. — Die möglichste Ausbildung, zu welcher der Affentypus befähigt ist, hat die Psyche

mit dem Orang erreicht und nur zur Bestätigung dieser Ansicht dürfen die Merkmale verwendet werden, welche ihn allerdings höher stellen als alle andere Affen, seyen sie von seiner Organik oder von seinen Seeleneigenschaften entnommen, aber in einen groben Irrthum verfallen alle Forscher, welche diese Merkmale wegen ihrer Menschenähnlichkeit benutzen wollen, um darzuthun, daß der Orang den Uebergang von der Thierwelt zu der Menschheit bilde. Der Orang ist ein vollkommenes Thier, das vollkommenste unter allen, er ist der Schluß der Thierschöpfung und steht auf der Grenze des planetarischen Lebens, wo die Psyche zu ihrer eigenen Vollkommenheit gelangt ist, und welche sie nicht zu uberschreiten vermag ohne Mitwirkung des Pneumas, der geistigen Natur des Menschen. Dieses Wesen aber ist und bleibt absolutes Eigenthum des Menschen und ist nach allen seinen Eigenschaften ein absolut Anderes als die Thierseele.

Hochverehrteste!

Diese XVII. öffentliche Sitzung der Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft ist geschlossen. Empfangen Sie nochmals unsern herzlichsten Dank für die freundliche Theilnahme, mit der Sie auch heute die Jahresfeier der Stiftung unserer Anstalt durch Ihre Gegenwart beehrt und verherrlichet haben. Bleiben Sie dem naturwissenschaftlichen Institute, das Ihr Wohlwollen in das Leben gerufen und bisher gefördert hat, auch ferner gewogen; wir werden stets bemüht seyn, daß sein Flor erhalten werde.«

Ueber die hiesigen Fleischpreise.

In den Jahrbüchern No. 27. S. 186 ist die Frage aufgeworfen: warum hier das Kalbfleisch 10 Kr., an andern darin benannten Orten aber nur 6, 5 und 4 Kr. kostet? Einsender will versuchen, diesen großen Unterschied zu erklären. —

Das nicht nur an benannten Orten, sondern auch sonst überall auf dem Lande billige Kalbfleisch kömmt von sechs bis acht Tage alten, von kranken Kälbern, und solchen, die den Durchfall haben, wofür fl. 3 höchstens fl. 4 pr. Stück als Ankaufspreis bezahlt werden. Einsender ist aber aus eigener Erfahrung überzeugt, daß wer solches Fleisch, das weder Saft noch Kraft hat, und größtentheils nur aus Haut und Knochen besteht, einmal auf seiner Tafel gehabt hat, keinen Appetit und Wunsch mehr nach demselben haben wird. — Die hiesigen Metzger können keine anderen wie vier bis sechs Wochen alte Kälber gebrauchen, und da nur wenige dieses Alters in der Nähe der Stadt zu haben sind, weil der Bauer mehr Nutzen von der Milch hat und deßwegen seine Kälber, sobald wie nur möglich, nach der Geburt verkauft, sind die hiesigen Metzger genöthigt, gehörig geeigenschaftete Kälber bis zu dreißig Stunden Entfernung von hier aufzukaufen, und für ein vier bis sechs Wochen altes Kalb wenigstens fl. 15 bis fl. 18, ja zuweilen fl. 20 und fl. 22 zu bezahlen. Wenn man nun die Transportkosten bis nach Frankfurt und die Accise berechnet, auch erwägt, daß die Kälber zweimal unter Wegs mit Milch getränkt werden müssen, so wie daß der Jude, der sie kauft und hierher begleitet, für seine Mühe ebenfalls bezahlt seyn will, so wird man sich nicht gar sehr über den großen Unterschied des Preises wundern. Wer hier seinen Geschäften nachgeht, hat freilich keine Zeit und Gelegenheit zu erforschen, welche unendliche Mühe sich die hiesigen Metzger geben, und keine Kosten scheuen, die Bewohner hiesiger Stadt mit dem besten Fleische zu versehen und sehr oft mit Verlust. In kleinen Städten auf dem Lande, wo das Fleisch zwar immer wohlfeiler ist, wie hier, ist es aber auch kaum genießbar, und kein Frankfurter würde es anrühren. Hat ein Pachter fette Hämmel, so ist er nicht im Stande auch nur ein Paar davon auf dem Lande zu verkaufen. Der Frankfurter Metzger kömmt, sucht sich die besten heraus, zahlt einen hohen Preis, und der Ausschuß bleibt auf dem Lande, und wird zum halben Preis und darunter verkauft. Eben so ist es mit den Ochsen. Zwischen hier und Cassel, in der ganzen Wetterau und im ganzen Vogelsberg, ist nur in Friedberg, Gießen, Marburg, Jeßberg, Schotten, Lauterbach und Büdingen genießbares Ochsenfleisch zu finden; und das ist gewöhnlich nur um 1 Kr. wohlfeiler wie hier, obgleich dort keine Fleischabgaben sind. In kleinern Oertern werden statt Ochsen, alte Kühe, krankes Vieh, Rinder von ein bis zwei Jahren ohne Saft und Kraft geschlachtet. Da stehen denn nun freilich in den Amtsblättchen der kleinen Landstädte Ochsenfleisch zu 10 Kr., Hammelfleisch zu 7 Kr., Kalbfleisch zu 6 Kr. — aber welches Fleisch? Setzt man es dem Gesinde vor, so wandert die Hälfte davon in den Hundetopf und man kömmt am Ende doch weiter mit dem theuerern Fleisch von Frankfurt, wie mit dem wohlfeilen, zähen, elenden Fleisch, das auf dem Lande verkauft wird. Nun bedenke man ferner, welche große Kosten die hiesigen Metzger haben, das Vieh zu transportiren, oft dreißig Stunden Weg, und es unter Wegs zu füttern, — und die vielen Chausséegelder zu bezahlen?

Ueberdies ist das Etablissement eines Metzgers hier weit kostspieliger wie auf dem Lande. Seine Schirne kostet ihn fl. 8000 bis fl. 10000, — auf dem Lande kostet sie nichts. Seine Hausmiethe fl. 300 bis fl. 400 — auf dem Lande fl. 50 bis fl. 100. — Seine Knechte müssen gut genährt werden und täglich Fleisch haben, auf dem Lande erhalten sie Bauernkost und nur dreimal wöchentlich Fleisch. Der Lohn ist hier ebenfalls viel höher wie auf dem Lande. —

In Friedberg und Büdingen war im letzten ganzen Sommer der Preis des dort nicht so guten Ochsenfleisches wie hier 12¼ Kr., und doch haben die Metzger daselbst alle oben erwähnte Kosten nicht, verdienen daher weit mehr, wie die hiesigen. Einsender ist völlig überzeugt, daß unsere Metzger äußerst wenig verdienen, und voriges ganze Jahr das Ochsenfleisch mit Verlust verkauft haben. Man wird vielleicht dagegen einwenden: Wie ist das glaubhaft, da es doch hier so manche reiche und wohlhabende Metzgerfamilien giebt? Es dient aber hierauf zur Antwort, daß der Reichthum und Wohlstand dieser Familien sich aus dem Kriege her datirt, und daß es

bei den seit mehreren Jahren stattgehabten und noch statthabenden hohen Viehpreisen, und bei den vielen Kosten schlechterdings unmöglich ist, daß die Metzgermeister Vermögen erwerben können.

Die Sondershausen von Glaserntheler'sche Stiftungsurkunde,

nach welcher in No. 29. S. 194. dieser Blätter gefragt worden, ist bis jetzt noch nicht gedruckt, obgleich darin der ausdruckliche Befehl enthalten ist, daß sie gedruckt werden soll.

Durch die baldige Veröffentlichung dieser, aus einem in den achtziger Jahren errichteten Testamente nebst acht Beilagen bestehenden, auf hiesigem Stadtarchive deponirten Stiftungsurkunde durch den Druck, würde daher nicht nur dem zu ehrenden bestimmten Willen der Stifterin, sondern auch dem billigen Wunsche des gesammten Publikums entsprochen, welches bis jetzt über den eigentlichen und wahren Zweck der Stiftung um so weniger im Klaren ist, als selbst der hiesige Staatskalender hierüber nur äußerst nothdürftige und überdies auffallend variirende Notizen enthält.

In dem Staatskalender vom Jahre 1837 S. 126. heißt es nämlich:

„Sondershausische Stiftung für hinterlassene Töchter unbemittelter Gelehrten und angesehener Civilpersonen; welche Stiftung sich von 40 zu 40 Jahren um eine Pensionistin, und so bis auf 6 erweitern soll.“

In dem Staatskalender vom Jahre 1838 S. 130 heißt es dagegen:

„Sondershausische Stiftung für ledige, evangelisch-lutherische brave Töchter aus ansehnlichen vornehmen Familien, gelehrt- und wohlstudirter, ehrlicher und braver Männer.“

Den Friedhof von Sachsenhausen betr.

Ist es wohl ohne höhere Erlaubniß gestattet, eine Subskription zu eröffnen, um Beiträge zur Errichtung einer Mauer von ungefähr 100 Schuh Länge an der südöstlichen Seite des Friedhofs von Sachsenhausen (im sogenannten Hedrichsgäßchen) zu sammeln, indem die daselbst befindliche Diehlwand theils umliegt, theils ausgehoben ist, und muthwillige Jungen und Diebe hier übersteigen, und die auf den Gräbern befindlichen Blumen und Gewächse, die Liebe und Pietät hier gepflanzt hat, plündern; oder wäre es nicht zweckmäßig, den Friedhof dieses Jahr abermals mit Hafer zu besäen, wie es wohl nur versuchsweise schon vor zwei Jahren *) geschehen ist? Mit dem Erlös der Crescenz könnte füglich jenes Stück Mauer errichtet werden, da in Betracht der zu erwartenden üppigen Vegetation dieses Jahr ein noch besserer Verkauf als vor zwei Jahren erwartet werden darf, wo die Todtengräber, nachdem sie die Crescenz geschenkt erhalten, solche in einer Art Auktion zu 80 fl. verkauft haben.

*) Vgl. Jahrb. Bd. 6. S. 30. (Anm. d. Red.)

Danksagung.

Die vorläufige Anzeige unseres kenntnißreichen Herrn Stadtbaumeisters Heß, sich neben seinen vielen eignen Dienstgeschäften noch der Verbesserung unseres Straßenpflasters durch den ersten Versuch mit Asphalt anzunehmen, hat im Allgemeinen große Freude verursacht.

Wir fühlen uns verpflichtet, demselben hiermit unsern Dank mit dem herzlichen Wunsche auszusprechen, daß die Vorsehung diesen vielerfahrenen jetzt unentbehrlichen Beamten noch lange erhalten möge.

Mehrere Bürger.

Gesellschaft für Frankfurts Geschichte und Kunst.

Mit Vergnügen können wir berichten, daß das erste Heft des Archivs für Frankfurts Geschichte und Kunst, dessen bereits in diesen Blättern Erwähnung geschehen ist, *) nunmehr in Kurzem erscheinen wird.

Das Komité, welchem die Leitung der Arbeiten der Gesellschaft übertragen ist, besteht dermalen aus den Herren: Professor J. Aschbach, Dr. Bercht, Baurath Burnitz, Dr. Euler, Forsboom-Goldner, Gutermann, Schöff von Günderrode, Dr. Häberlin, Stadtbaurath Heß, Professor Heßemer, Assessor Hofstadt, Professor Dr. Kestner, Professor Dr. Kloß, Dr. Körner, Baron W. von Leonhardy, H. von Meyer, Senator Dr. Reuburg, J. D. Passavant, Major von Radowitz, Dr. Rapp, Landamtsschreiber Dr. Römer, Architekt Rumpf, Rath Dr. Schlosser, Bürgermeister Syndikus Schöff Dr. Thomas, Sen. Dr. Usener, Direktor Veit.

Die Beamten der Gesellschaft sind: Präsident: Herr Schöff von Günderrode, Stellvertreter: Herr Professor Dr. Kestner; Sekretär: Herr Senator Dr. Usener, Stellvertreter: Herr Dr. Bercht; Rechnungsführer: Herr Forsboom-Goldner, Stellvertreter: Herr Dr. Häberlin.

Sodann bestehen folgende besondere Sektionen.

a. Administrative Sektion; die Mitglieder derselben sind die Herren Dr. Bercht, Forsboom-Goldner, Schöff von Günderrode, Dr. Häberlin, Professor Dr. Kestner, H. von Meyer, Major von Radowitz.

b. Historische Sektion, bestehend aus den Herren: Professor Aschbach, Dr. Bercht, Dr. Euler, Gutermann, Professor Dr. Kestner, Baron von Leonhardy, Sen. Dr. Reuburg, Major von Radowitz, Dr. Rapp, Landamtsschreiber Dr. Römer, Rath Dr. Schlosser, Bürgermeister Syndikus Schöff Dr. Thomas.

c. Artistische Sektion, wozu gehören die Herren: Baurath Burnitz, Forsboom-Goldner, Schöff von Günderrode, Dr. Häberlin, Stadtbaurath Heß, Professor Heßemer, Assessor Hofstadt, Dr. Körner, H. von Meyer, J. D. Passavant, Major von Radowitz, Architekt Rumpf, Sen. Dr. Usener, Direktor Veit.

*) S. Jahrb. Bd. 10. S. 249.

d. Redaktion des Archivs. Dieselbe wird besorgt 1) für den historischen Theil: von den Herren: Dr. Bercht, Major von Radowitz, Sen. Dr. Usener; 2) für den artistischen Theil: von den Herren: Professor Heßemer, J. D. Passavant, Direktor Veit.

Anfragen und Andeutungen.

Wäre es nicht besser, wenn die Mitglieder unseres gesetzgebenden Körpers je auf drei Jahre statt alle Jahre auf sechs Wochen gewählt würden?

Erfordert es nicht Anstand und Pietät, die nach und nach verschwundenen Pappelbäume, mit welchen dereinst das Hessen-Denkmal vor dem Friedberger Thore rings herum geschmückt war, durch neue Anpflanzung endlich wieder zu ergänzen?

Da nach Art. 4. lit. b. unserer Konstitutions-Ergänzungsakte alle außerordentliche Abgaben auf länger als drei Jahre im voraus nicht bestimmt werden sollen, so fragt es sich, welche Abgaben denn eigentlich unter die ordentlichen gehören?

Woher kommt es, daß das hiesige Theater zufolge Seite 160 des diesjährigen Staatskalenders fortwährend den prunkenden Namen: „Nationaltheater“ führt, während es doch nur eine bescheidene Privat-Entreprise von Aktionären ist, welche ihr Vergnügen dabei finden, gutes Geld nach schlechtem zu werfen, und nebenbei die Gefälligkeit haben, einem kleinen Theile des gesammten Publikums den Zutritt zu gestatten?

Die grünen Solositze in dem Tannenbosket vor dem Eschenheimer Thore, welche Riesen-Pilzen gleichen, haben doch wohl keinen satyrischen Zweck?

Nach Kap. 11. §. 1. des Baustatuts hat das Bauamt darauf zu sehen, daß nicht verfallene Gebäude, noch auf die Straße gehende Hof- und Gartenmauern oder Staketenwände von ihren Eigenthümern entweder aus Fahrlässigkeit oder Kargheit in Verfall gelassen werden. Wird diese Vorschrift genau gehandhabt?

Ist es konsequent, die alte gesetzliche Beschränkung bestehen zu lassen, wonach kein Burger zweierlei Nahrung treiben darf, während er doch seit dem Zollanschlusse die freie Befugniß hat, nach Belieben zweierlei Nahrung zu genießen, wie z. B. zollpflichtigen Schweizerkäs und zollfreien Hochstädter Handkäs, zollpflichtige Göttinger Würste und zollfreie Gothaer, zollpflichtige italienische Maccaroni und zollfreie Höchster Nudeln?

Warum legt nicht die löbliche Administration des katholischen Almosenkastens eben so, wie die löbliche Administration des lutherischen Almosenkastens jährlich eine genaue und vollständige Rechnung öffentlich ab, aus welcher nicht nur der Betrag der Geschenke und Legate ꝛc., sondern auch die Summe der jährlichen Beiträge und des Kapitalstocks sammt Zinsen, so wie der Belauf der Spenden zu ersehen ist?

Warum läßt man so viele alte Feldwege in die Hände von Privat-Gartenbesitzern kommen, die sie schließen, wie z. B. der, welcher durch die sogenannte Louisa, der, welcher durch den Garten des Herrn Bernus neben dem Schneckenhof fuhrt?

Soll die alte zwecklos gewordene Sitte beibehalten werden, daß sich jeden Werktag zweimal der Pfarrthürmer musikalisch vernehmen läßt, dann möchte demselben wenigstens zur Pflicht zu machen seyn, daß er sein Instrument einigermaaßen behandeln lerne und nicht die Ohren der Umwohner durch mitunter gräßliche Töne zerreiße.

Stadtwehrangelegenheiten.

In der Sitzung hohen Senats vom 8. d. M. ist
1) Herr Oberlieutenant Phil. Jak. Strömsdörfer zum Hauptmann,
2) Herr Unterlieutenant Jak. Karl Scheinpflug zum Oberlieutenant,
3) Herr Unterlieutenant Karl Ludwig Grünewald zum Oberlieutenant, und
4) der Sergeant Elias Ullmann zum Unterlieutenant beim 1sten Bataillon Infanterie ernannt worden.

Burgeraufnahmen im Jahr 1838.

Am 9. Mai:

116) Herr Joh. Nep. Schmelz, den 18. Aug. 1811 geb., hiesiger Burgerssohn, kath., als Handelsmann. Vor dem Friedberger Thor.

117) Herr Friedr. Monath, den 2. Jan. 1810 geb., hiesiger Burgerssohn, luth., als Silberarbeitermeister. D. 93.

118) Herr Dr. Phil. Herm. Jeitteles, aus Saarbrücken, den 23. Sept. 1793 geb., als Literatus, und

119) dessen Ehegattin, Frau Amalia, geb. Weil, beide reformirt. D. 97.

120) Frau Marg. Wilh. Martinelli, geb. Schäfer, aus Rovolzhausen, reform., des hiesigen Bürgers und Handelsmanns, Herrn Bapt. Franz Martinelli, Ehefrau.

Am 11. Mai:

121) Herr Thomas Jac. Casseneuve, den 9. Aug. 1814 geb., als Handelsmann. B. VI.

Am 14. Mai:

122) Herr Franz Hermann Heinr. Cullmann, den 5. April 1807 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann. G. 77.

Aufnahmen in das israelitische Bürgerrecht.

11) Frau Jeanette Kirchheim, geb. Oppenheim, von Gelnhausen, des hiesigen israel. Burgers und Handelsmanns, Herrn Moses Jachiel Kirchheim, Ehefrau.

Verantwortl. Redakteur: Dr. G. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Frankfurter  Jahrbücher.

No. 33. Dienstag den 22. Mai 1838. **Bd. 11.**

Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 19. Mai 1303 erklären Gotze Beyer, der Schultheiß, die Schöffen und der Rath gemeinlich von Frankfurt, daß die Mishelligkeiten, welche zwischen ihnen und Herrn Ulrich von Hanau, dem Landvogt der Wetterau, bestanden, beiderseitig ausgeglichen sind; versprechen demselben wider alle jene behilflich zu seyn, welche vor ihnen gegen ihn, als Frankfurter Bürger, nicht Recht nehmen wollen, und bemerken, daß man sich gegenseitig Stadt und Vesten öffnen und förderlich seyn wolle.

Den 20. Mai 1230 verkauft das Kloster Aulisberg (später Haina) dem Kloster Arnsburg den Riederhof bei Frankfurt für 150 Mark.

Den 21. Mai 1709 wird von E. E. Rath ein kaiserl. Rescript wegen der Posten publicirt, wonach „alle ordinäre Kutschen und Wagen das Briefsammeln unterlassen, auch diejenige, bei welchen sie logiren, keine Briefe annehmen, der Nahmen Posthalter, Postverwalter, Postmeister und dergleichen Titul sich gänzlich enthalten, die Kutscher und diejenige, so Roß auslehnen, keine Posthörner führen, nicht blasen, oder vor Postreuter oder Postillons sich ausgeben, auch Niemand ohne Einwilligung des Kaiserl. Postamts mit Abwechselung der Pferden, als Post fortführen, die Gastwirth oder dero Hausknecht oder Anbehörige, für welche die Gastwirth desfalls zu stehen gehalten, die Passagiers so auf der Post wegzugehen Belieben haben, Niemanden anders, als dem Kaiserl. Oberpostamt zuweisen, noch übrigens zu Schmählerung höchstgedachten Kaiserl. Post-Regals im geringsten etwas unterfangen sollen, alles bey sonsten erfolgender ohnnachlässiger Obrigkeitlicher schwerer Bestraffung."

Den 22. Mai 1507 „hat man" — wie ein Zeitgenosse berichtet — „einen Dieb gehängt. In diesem Jahr wurde denen Banquerottirern oder Cessionanten einen gelben Huth zu tragen auferleget, oder sollten sie aus der Stadt ziehen, anbey wird ihnen verbotten, zu Imbissen, ehrlichen Mahlzeiten, Zünften und Uerten zu gehen."

Den 23. Mai 1209 erlaubt König Richard dem Frankfurter St. Bartholomäusstiftskapitel, sich aus dem Reichswald Dreirich mit dürrem Holz zum Brennen zu versehen.

Den 24. Mai 1610 erfolgt, „als die Rechenherrn anbracht, demnach in Feuer-Nöthen des Nachts eine Leuchte ausgehenkt zu werden pfleget, daß eine Nothdurft seyn wolle, daß des Tags zur Nachrichtung eine gelbe Fahne ihres Erachtens in dergleichen Fällen wohl könne angerichtet werden," ein Rathschluß dahin:

„Soll man die Fahne also vorgeschlagener masen anrichten lassen."

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XXVI. (oder 20ste ausserordentliche) Sitzung.
Mittwoch den 16. Mai 1838. Vormittags 10 Uhr.

In dieser Sitzung waren abwesend die Herren H. Minoprio, Dr. Körner, de Neufville-Humser, sämmtlich entschuldigt, und ersetzt durch die Herren Dr. Lorey, Assessor Dr. Benkard, Oberlehrer Fresenius, ferner die Herren Schöff Bansa, Schöff von Günderrode, Sen. Dr. Schmid, J. J. Ohlenschlager, Forsboom-Goldner, Major Hoffmann, Böhm-Osterrieth, Ph. J. Passavant, J. J. Nortz, ebenfalls sämmtlich entschuldigt, sodann die Herren Dr. Mappes, Dr. Reinganum, J. W. Sauer.

§. 132. Auf der Tagesordnung war:

Fortsetzung der Berathungen über den Kommissionsbericht:

Stadtwehrangelegenheiten betr.

Zuvörderst wurde der als Suppleant neu eingetretene Herr Oberlehrer Fresenius nach Vorschrift der Konstitutions-Ergänzungsakte in Eidespflichten genommen.

§. 133. Herr Obrist von Ellrodt fährt nunmehr mit der Erstattung des Kommissionsberichts,

Stadtwehrangelegenheiten betr.,

fort.

Die Fortsetzung dieses Berichts lautet, wie folgt:

„In Ansehung der Einführung einer Stempelabgabe von 1 bis 5 fl. auf Dispensationsscheine glaubt die Kommission löbl. ständiger Bürgerrepräsentation beitreten zu müssen. Wenn man annehmen darf, daß die Durchschnittszahl der jährlich Dispensirten 150 ist, und wenn man dafür die Mitteltaxe der Stempelabgabe mit 3 fl. berechnet, so würde der ganze Ertrag derselben jährlich 450 fl. seyn, eine so geringe Summe, welche gegen die Nachtheile, die eine solche Stempelabgabe im Gefolg haben würde, nicht in Betracht kommen kann. Erstlich würde dadurch die Dispensationskommission in große Verlegenheit gesetzt werden, die Stempelabgabe von 1 bis 5 fl. nach den derselben größtentheils unbekannten

Vermögensverhältnissen der Dispensirten zu bestimmen, und es ist vorauszusehen, daß von Seiten der Dispensationskommission selbst durch gewichtige Gründe unterstützte Reklamationen bei hochlöbl. Kriegszeugamte eingehen würden, dieselbe von der Festsetzung und Erhebung der Stempelabgabe zu befreien.

So unbedeutend an sich diese Stempelabgabe auch ist, so dürfte bei der Stadtwehr die Meinung doch Eingang finden, daß für Geld Dispensationen ertheilt würden, eine Meinung, die von so schädlichem Einfluß auf den Dienst der Stadtwehr und das Ganze des Instituts seyn würde, daß es schon deswegen räthlich erscheint, von der Einführung einer Stempelabgabe auf Dispensationsscheine zu abstrahiren.

4) Die hochansehnliche gesetzgebende Versammlung hat in ihrer Sitzung vom 26. Oktober 1833 *) beschlossen, hohem Senat den Wunsch auszudrücken:

> den Bedürfniß- und Kostenetat der Bürgerbewaffnung, insoweit solcher nothwendig erwiesene Bataillonsausgaben in sich begreift, fest zu reguliren, und diesen Posten nach von hochlöbl. Kriegszeugamte gemachter Vorlage auf verfassungsmäßigem Weg in dessen Exigenzstatus aufnehmen zu lassen.

Hoher Senat legt nun diesen Bedürfniß- und Kosten-Etat, der im Ganzen fl. 2720. 58 kr. jährliche regelmäßige, und 920 fl. transitorische Ausgaben beträgt, vor.

Die Kommission hat diesen Etat genau geprüft, die wenigen Rubriken, die er enthält, für nothwendige Bataillonsausgaben erkannt, und trägt demnach auf die Genehmigung der Gesammtsumme so wie der einzelnen Summen mit nachfolgenden Abänderungen an.

Bei der **freiwilligen Kavallerie** glaubt die Kommission, daß die Trompeter in dem nämlichen Verhältniß stehen als wie die Tambours und Signalisten bei der Infanterie, und daß daher ebenfalls der Kavallerie für die Unterhaltung der Trompeten eine Vergütung gebührt, als wie der Infanterie für die Unterhaltung der Trommeln und Signalhörner. Die Kommission bringt dafür in Antrag jährlich 15 fl., wodurch sich der Kosten-Etat für die Kavallerie stellt auf fl. 477. 54 kr.

Die freiwillige Artillerie bleibt bei » 292. — »

Die freiwilligen Scharfschützen haben seit der Eingabe des Kosten-Etats den ihnen eigenthümlich zugehörigen Schießplatz nebst Schützenhaus verkauft, es fällt daher der in Antrag gebrachte Beitrag zu den Kosten desselben von 400 fl. für den allgemeinen Gebrauch der Stadtwehr weg, und verbleibt als eigentlicher Bedürfnißstand . . . . . . fl. 212. 28 kr.

die freiwilligen Jäger . .	» 295. 36 »
die freiwillige Infanterie .	» 255. — »
das Bataillon der Löschanstalt	» 258. — »
das 1te Bataillon Infanterie	» 281. — »
das 2te » »	» 174. — »
das 3te » »	» 190. — »
dem Kriegszeugamte insgemein	» 300. — »
	fl. 2735. 58 kr.

*) S. Jahrb. Bd. 3. S. 69. 78. 85.

Bei den transitorischen Ausgaben fällt der erste Posten von 500 fl. ganz weg, aus dem bereits bei dem Scharfschützen-Bataillon angeführten Grunde des Verkaufs des Schießplatzes, und verbleibt für diese Ausgaben nur die Instandsetzung des 2ten und 3ten Bataillons mit 420 fl.

Was nun die in Antrag gebrachte jährliche Remuneration der Herren Auditeurs betrifft, so theilt die Kommission die Ansicht hohen Senats und löbl. ständigen Bürgerrepräsentation, daß davon zu abstrahiren sey, da sich drei Herren Auditeurs, welche zugleich den Rang als Hauptleute haben, in die Geschäfte theilen, und die Opfer, welche sie ihrem Dienstkreis an Zeit bringen, den der Herren Bataillons- und Corps-Chefs noch nicht gleich kommen, und ihr Dienst nur ihrem Dienstrang entspricht.

Ueber die Disposition und Verwaltung der angetragenen Summe hat sich hoher Senat nicht ausgesprochen, ob nämlich dieselbe hochlöbl. Kriegszeugamte zustehen und die Bewilligung jeder einzelnen Ausgabe von demselben eingeholt werden soll, oder ob den verschiedenen Bataillons und Corps die für sie bewilligte Summe zur Verwendung für die angegebenen Gegenstände ausbezahlt werden soll.

Die Kommission, welche diesen Punkt als wesentlich betrachtet, glaubt sich für die letztere Art erklären zu sollen, daß nämlich den verschiedenen Bataillons und Corps die ihnen bewilligte jährliche Summe mit Ausnahme der Bespannungskosten der Kanonen bei der Artillerie, des Postens Insgemein und der transitorischen Ausgaben, als welche zur Verfügung hochlöbl. Kriegszeugamts ihrer Bestimmung gemäß verbleiben — in vierteljährigen Raten zum voraus vom 1. Januar d. J. an als Aversionalsumme ausgezahlt werde, unter den Bedingungen, daß

a) die Gelder nur zu den nothwendigen Bataillons- und Corpsausgaben verwendet werden dürfen,

b) daß keine Nachforderung stattfinden darf, und daß wenn die Bataillons und Corps mehr dafür ausgeben, sie den Mehrbetrag selbst zu tragen und unter sich aufzubringen haben,

c) daß hochlöbl. Kriegszeugamte die Oberaufsicht über die Verwendung der Gelder zusteht, dergestalt, daß Wohldasselbe befugt und verpflichtet sey, diejenigen Maaßregeln anzuordnen, welche es für zweckdienlich erachtet, um eine gehörige Kontrolle zu erlangen, und sich zu überzeugen, daß die Gelder dem Zweck gemäß verwendet werden.

Die unterzeichnete Kommission hält sich verpflichtet der hochansehnlichen gesetzgebenden Versammlung die Gründe vorzutragen, welche sie zu diesem Antrag bestimmt haben.

Erstlich ist der Bedürfnißstand für die nothwendigen Bataillonsausgaben nach einem ganz andern Grundsatz entworfen als wie die Büdjets der hochlöbl. Stadtämter, welche nur die Exigenz für das nächste Jahr enthalten, hier aber sind auch vorkommende nothwendige Ausgaben für alle Zeiten in Aussicht genommen und auf das Jahr repartirt, welche sich nur nach Jahren wiederholen, wie

die Anschaffung neuer Trommeln und neuer Uniformen für die Tambours, und es ist gewiß zweckmäßig den Bataillons und Corps dafür eine jährliche Aversionalsumme, unter der Bedingung daß keine Nachforderung stattfinden darf, zu bewilligen, wodurch der Staat die Gewißheit einer festen Summe gewinnt, welche derselbe jährlich für die Stadtwehr zu verwenden hat.

Der Nutzen dieser Bewilligung einer Aversionalsumme wird sich ferner noch dadurch bewähren, daß allen Klagen und Unzufriedenheitsäußerungen der Bataillons und Korps über Güte und Brauchbarkeit der vom Staate angeschafften Effekten vorgebeugt, jeder mögliche kleine Argwohn entfernt, daß ein Bataillon oder Corps vor dem andern bevorzugt würde, und, was selbst in dem Interesse des Staats liegt, — die Bataillons und Corps erhalten dadurch ein direktes Interesse an der Erhaltung der Effekten nnd an der möglichsten Sparsamkeit. Sie werden die Aufsicht über alle Gegenstände verdoppeln, welche nicht immer mit der erforderlichen Aufmerksamkeit und Strenge gehandhabt werden dürfte, wenn die Anschaffungen fur Rechnung des Aerars geschehen würden, wodurch es wohl sich ereignen könnte, daß die für die Bataillons und Corps bewilligten Summen öfters nicht zureichen, und überschritten werden müßten.«

XXVII. (oder 21ste ausserordentliche) Sitzung.

Samstag den 19. Mai 1838. Vormittags 10 Uhr.

In dieser Sitzung waren abwesend die Herren H. Minoprio, C. Diehl, J. Glock, sämmtlich entschuldigt und ersetzt durch die Herrn Dr. Benkard, Oberlehrer Fresenius, ferner die Herren J. J. Böcking, J. Bolongaro, Senator Dr. Schmid, Ph. Passavant, Schöff Bansa, Forsboom-Goldner, Schöff Hiepe, sodann die Herren M. May, J. W. Sauer.

§. 134. Auf der Tagesordnung war:

1) Fortsetzung nnd Schluß der Berathungen über den Kommissionsbericht,
Stadtwehrangelegenheiten betr.
2) Kommissionsbericht,
den polizeiamtlichen Status exigentiae pro 1838 betr.
3) die vergleichende Uebersicht der Verwilligungen und Verausgabungen des Jahres 1836 betr.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der vorigen Sitzung fährt Herr Obrist von Ellrodt ferner fort mit der Vorlesung des Kommissionsberichts,

Stadtwehrangelegenheiten betr.,

lautend, wie folgt:

»5) In Ansehung der Einführung einer gleichen Uniform bei der ganzen Stadtwehr ist die Kommission gleicher Meinung mit hohem Senat, daß solche nur durch gegenseitiges Entgegenkommen der verschiedenen Corps selbst bewirkt werden kann. Eine gesetzliche Verordnung hierüber würde den Zweck nicht erreichen, da sie, ohne eine Ungerechtigkeit zu begehen, den Mitgliedern der Corps immer die Freiheit lassen müßte, die bereits besitzende Uniform aufzutragen, wodurch auf Jahre hinaus ein größerer Mißstand in den Corps selbst entstehen würde, als wie es der bisherige war. Indessen haben die Corps, auf den ihnen geäußerten Wunsch einer gleichen Uniform, den bisher bestandenen größten Unterschied bereits beseitiget, und gleiche rothe Aufschläge eingeführt, auch die zweite Altersklasse hat sich dieser Veränderung gerne angeschlossen, und es ist zu erwarten, daß die nun noch bestehenden kleinern Verschiedenheiten ebenfalls nach und nach verschwinden werden.

Was endlich die in dem Vortrage hohen Senats erwähnten Punkte betrifft, daß

a) der durch die Stadtwehrordnung aufgehobene Oberstab wieder hergestellt werde;
b) daß eine Stadtwehr-Abgabe, welche jährlich über 19,000 fl. eintragen würde, und
c) ein ständiger Wachtdienst eingeführt werde,

so abstrahirt hoher Senat gänzlich davon. Die Kommission, deren Auftrag nur dahin geht, die Anträge hohen Senats zu prüfen und darüber zu berichten, glaubt daher auch diese drei Punkte ganz übergehen zu sollen, da keine motivirten Anträge hohen Senats hierüber vorliegen.

Schließlich wiederholt hier die Kommission ihre verschiedenen Anträge zur gefälligen Beschlußnahme, daß

1) die hochansehnliche gesetzgebende Versammlung den Disciplinar- und Strafgesetzen für die Stadt- und Landwehr die Sanktion ertheilen wolle, mit der Verfügung, daß sie gehörig publicirt, dem Druck übergeben, und in hinlänglicher Anzahl bei der Stadt- und Landwehr vertheilt werden;

2) beschließen wolle, daß die Dispensations-Kommission

a) anzuweisen sey, in dem Verzeichniß der Dispensirten, wo möglich, stets die Bezeichnung des Uebels, weßwegen die Dispensation ertheilt worden ist, in der deutschen Sprache anzugeben, um dadurch nach und nach durch Verständigung hochlöbl. Kriegzeugamtes mit den Aerzten der Dispensations-Kommission ein genaues Regulativ aller körperlichen Uebel zu erzielen, welche dispensationsfähig machen;
b) daß den Herren Bataillons- und Corps-Chefs die Weisung ertheilt werden möchte, bei auffallenden Dispensationen, wo durch Fakta erwiesen werden kann, daß die Herrn Aerzte getäuscht worden sind, dergleichen auffallende Dispensationen mit Angabe aller erwiesenen Thatsachen auf dem Dienstwege zu melden, wo alsdann, nach geschehener Prüfung der thatsächlichen Angaben, dergleichen Fälle von hochlöblichem Kriegszeugamte zur nochmaligen Untersuchung an die Dispensations-Kommission verwiesen werden sollen;
c) daß von der Einführung einer Stempelabgabe auf Dispensationsscheine zu abstrahiren sey;

3) den von der Kommission vorgeschlagenen jährlichen Kosten-Etat der Bataillons und Korps der Stadtwehr von 2735 fl. 58 kr. dergestalt zu genehmigen, daß

a) der jährliche Status exigentiae des Kriegszeugamtes vom 1. Januar des laufenden Jahres an um diese Summe erhöhet werde;
b) den verschiedenen Bataillons und Korps die ihnen speciell bewilligte Summe in vierteljährigen Raten zum Voraus vom 1. Januar dieses Jahrs an als Aversionalsumme von dem Kriegszeugamte ausbezahlt werde, mit Ausnahme der Bespannungskosten für die Artillerie, welche zur Disposition des Kriegszeugamtes verbleiben;
c) daß diese Gelder nur zu den nothwendigen Bataillons- und Korps-Ausgaben verwendet werden und keine Nachforderung stattfinden darf, so daß wenn die Bataillons und Korps mehr dafür ausgeben, sie den Mehrbetrag selbst zu tragen und in sich aufzubringen haben, und
d) daß dem Kriegszeugamt die Oberaufsicht über die Verwendung der bewilligten speciellen Aversionalsummen zustehe, dergestalt daß Wohldasselbe befugt und verpflichtet sey, diejenigen Maßregeln anzuordnen, welche es für zweckdienlich erachtet, um eine gehörige Kontrolle zu erlangen, und sich zu überzeugen, daß die Gelder dem Zweck gemäß verwendet werden.

4) Den angetragenen transitorischen Ausgaben von 420 fl. zur gänzlichen Instandsetzung des zweiten und dritten Bataillons ebenfalls die Genehmigung zu ertheilen.

Die Kommission: v. Günderrode. v. Ellrodt. Dr. Blum. Dr. Thomas. J. C. Reus.«

In Betreff der Dispensationen wurde beliebt: diesen Gegenstand an die Kommission, welche noch durch zwei Mitglieder zu verstärken sey, zu einer nochmaligen Prüfung und anderweitigen Bearbeitung zurück zu verweisen.

Präsidium schlägt hierzu vor die Herren Dr. Cretzschmar, Dr. Mappes, Dr. Stiebel und Dr. Schilling und die Wahl fiel auf die Herren Dr. Mappes mit 48 Stimmen und Dr. Stiebel mit 34 Stimmen.

In Betreff des Kostenetats verlas Herr J. A. Abt ein schriftliches Votum, welches zu den Akten registrirt wurde. Es ist darin der Antrag gestellt:

die dem ersten Bataillon Stadtwehr Infanterie zu bestimmende jährliche Beihülfe aus der Staatskasse doppelt so groß, als dieselbe im Kommissionsbericht beantragt wird, zu greifen und festzusetzen.

Es wurde hiernächst weiter beschlossen:

1) Dieses Votum sey unter einstweiliger Aussetzung der Beschlußnahe über den Kostenetat überhaupt, ebenfalls zur näheren Prüfung der Kommission zu überweisen.
2) Zugleich werde das Secretariat ersucht, nunmehr die Finalredaktion der übrigen einzelnen Beschlüsse zu bewirken und demnächst vorzulegen.

Worauf nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls die heutige Sitzung aufgehoben wurde.

Generalversammlung der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften.

Samstag den 21. April 1838.

§. 599. Präsidium brachte zur Anzeige, es sey von vielen Seiten der Wunsch geäußert worden, daß zur Unterstützung der durch Brand verunglückten Bewohner der Stadt Weriö in Schweden der Ertrag eines Tages der gegenwärtigen Blumenausstellung bestimmt werden möge, und hätten sich für den Fall, daß Solches beliebt würde, die Herren Einlieferer der Blumen freundlichst bereit erklärt, die eingelieferten Gegenstände noch für einen Tag länger, als anfangs festgesetzt gewesen, der öffentlichen Ausstellung überlassen zu wollen, damit die Einnahme der Gesellschaft nicht geschmälert würde. Es erfolgte hierauf, nachdem vordersamst die von dem engeren Ausschusse in Bezug auf die Verwendung des Ertrags von dem ersten Tage der dießjährigen Frühlings-Blumenausstellung (zu Gunsten der durch Ueberschwemmung in Noth gerathenen Bewohner von Pesth) getroffenen, beziehungsweise gestatteten Maßregeln genehmigt worden waren, der Beschluß: »Man nehme das gefällige Erbieten der Herren Blumen-Einlieferer, zum Besten der in der schwedischen Stadt Weriö Verunglückten die Ausstellung noch einen Tag hindurch fortbestehen zu lassen, mit verbindlichstem Danke an, und willige die Generalversammlung ein, daß der ganze Ertrag der an diesem Tage eingehenden Gelder, ohne irgend einen Abzug, zu dem beantragten Zwecke verwendet werde, als wovon das Publikum mittelst der öffentlichen Blätter in Kenntniß zu setzen wäre.«

Dienstag den 8. Mai 1838.

§. 600. Nach der Verlesung und Genehmigung der Protokolle der beiden letzten Generalversammlungen *) schritt man zunächst zur Aufnahme neuer Mitglieder, und es wurden recipirt: a) zu wirklichen Mitgliedern: Herr J. D. Chr. Rieme, Tapezierer und Herr K. Zimmer, Chemiker und Fabrikant; b) zu korrespondirenden Mitgliedern: Herr Napoleon Baumann, Handelsgärtner in Bollwiller; Herr Friedrich Adolph Haage, Handelsgärtner in Erfurt und Herr Hofgärtner Heller in Würzburg.

§. 601. Darauf wurde der Bericht der Sparkasse über deren Geschäftsumsatz im Monat April d. J. verlesen.

	fl.	kr.
Zufolge desselben befanden sich am 1. April baar in Kassa	17,245.	8
Hierzu kamen an neuen Einlagen, Zuschüssen und Zinsen	17,573.	43
	fl. 34,818.	51
Hiervon gingen ab für Rückzahlungen und Kapitalanlagen	» 21,276.	5
verblieben mithin am 1. Mai baar in Kassa	fl. 13,542.	46

§. 602. Es erging sodann die Anzeige, von Seiten

*) S. oben S. 141 und 175.

der Sektion für Garten- und Feldbaukultur seyen anher eingegeben worden: 1) das Protokoll über die Preiszuerkennung und Preisvertheilung bei der jüngsten Blumen- und Pflanzenausstellung; 2) ein umfassender Bericht über diese Exposition an die Gesellschaft, und es erfolgte in Bezug darauf der Beschluß: „Seyen diese sehr interessanten Aktenstücke, für welche man der verehrlichen Direktion besagten Instituts zu lebhaftem Danke verpflichtet bleibe, durch den Druck zu veröffentlichen.“

§. 603. Hiernächst wurde verlesen: Bericht des Gewerbvereins, des wesentlichen Inhalts, es wolle derselbe im Laufe d. J. keine Gewerbausstellung veranstalten, indem es als zweckmäßig erkannt worden sey, eine solche nicht in jedem Jahre wiederkehren zu lassen; er wünsche dagegen, daß ihm die Verwendung der ihm sonsthin für Gewerbausstellungen verwilligten Summe in diesem Jahre zu Anschaffungen, insbesondere von zweckmäßigen Zeitschriften technischen Inhalts, gestattet werden möge, und man vereinigte sich in Betreff dieses Antrags zu dem Beschlusse: „es sey über denselben ein gutachtlicher Bericht von dem Engeren Ausschusse zu erstatten.“

§. 604. Es folgte nun ein Bericht von der Direktion der Unterrichtsanstalt für Blinde, in welchem angezeigt wird, daß die Zahl der Zöglinge dieses Instituts sich um einen vermehrt habe, indem kürzlich Karl Dürrstein aus Homburg vor der Höhe, der erste Schüler, den das Ausland der hiesigen Unterrichtsanstalt für Blinde übergebe, aufgenommen worden sey. In Begleitung dieses Berichtes, der zugleich für die unlängst beschlossene Verwilligung einer jährlichen Unterstützungssumme von fl. 75 dankt, kam ein Verzeichniß der seit dem vorigen Berichte eingegangenen Geschenke. Nach demselben haben der Unterrichtsanstalt für Blinde verehrt: Herr Hasenpflug 2 Fußschemel; Herr C. A. Gerlach 6 Hobelmesser; Herr Ulrici 12 Stäbe; Herr Lübenau 2 Kissen für den Unterricht in der Geometrie.

§. 605. An Korrespondenz und Geschenken wurden angezeigt, beziehungsweise verlesen: 1) Schreiben des Königlich Schwedischen und Norwegischen Generalconsuls, Herr Freinsheim, worin derselbe für die ihm eingesandte Summe von fl. 475. 51 kr. zur Unterstützung der verunglückten Bewohner Weriö's, eine Summe, die aus zwei Bestandtheilen gebildet war, nämlich a) dem Ertrage des letzten Tages der Blumenausstellung mit fl. 394. 48 kr., und b) dem Ergebnisse der von dem Herrn Präsidenten Dr. Wöhler, bei Gelegenheit des zu Ehren der Herren Preisrichter und der Herren Blumen-Einlieferer veranstalteten Festmahles, bewerkstelligten Kollekte mit fl. 81. 3 kr., „den tiefgefühltesten Dank“ ausspricht; — 2) Danksagungsschreiben der Verwaltungskommission der Kleinkinderschulen für die Ueberlassung des Gesellschaftslokals an die Gehülfinnen dieser Anstalten zum Behufe der Ausstellung von Kunsterzeugnissen, die zum Besten genannter Schulen öffentlichem Verkaufe gewidmet wurden; — 3) Schreiben des korrespondirenden Mitglieds, Herrn Krelage in Harlem, mit welchem derselbe eine Sendung von achtzehn Sorten der vorzüglichsten holländischen Kartoffeln begleitet, die nach seinem Wunsche theilweise von dem Herrn Präsidenten, Dr. Wöhler, theilweise von den Herren Rinz zur Erprobung angepflanzt werden sollen; — 4) „Gewerbeblatt für Sachsen.“ —

Zuletzt wurde Namens der Mittelschule dahier für die Ueberlassung des Lokals der Sonntags- und Gewerbschule an dieselbe zum Behufe ihrer diesjährigen Prüfungen aufs Verbindlichste gedankt.

Die Frankfurter Ostermesse. *)

Seit Frankfurts Zollanschluß haben die hiesigen Messen eine ziemlich stereotype Physiognomie angenommen, zumal was den Handel mit Manufakturwaaren anbelangt; und nur der Wechsel der Jahreszeiten bringt eine merkbare Verschiedenheit zu Wege. So wurden in der nun beendigten Ostermesse die belangreichsten Geschäfte in leichten Wollen- und in Baumwollenstoffen gemacht; wogegen in den schwerern Wollen- und Seidenzeugen die Umsätze von ungleich minderer Bedeutung waren. Vorräthe von den zuerst erwähnten Artikeln hatten in überschwänglichem Maaße die vereinsländischen Fabrikanten — namentlich die preußischen und sächsischen — an den Platz gebracht. Doch hatte sich auch die schweizerische und französische Industrie keineswegs säumig bewiesen. Die Schweizer Industriellen mögen sich wohl vor Allen am meisten guter Erfolge zu erfreuen gehabt haben, denn sie fanden, zum Theil sogar noch vor Eröffnung der eigentlichen Messe, Gelegenheit alle ihre Vorräthe im Großverkauf an den Mann zu bringen. Es mag auffallen, daß unsere französischen Nachbarn vom Oberrhein, seit dem Zollanschlusse, zu jeder Messe billigere Preise setzen, so daß ihre noch immer sich durch schönere Desseins vor den vereinsländischen auszeichnenden Waaren, freilich die Zollabgabe abgerechnet, jetzt billiger als je zuvor zu haben sind. Möglich, daß an den Fabrikationskosten dermalen erspart wird, vielleicht weil inmittelst technische Fortschritte gemacht wurden. — Daß besonders belangreiche Geschäfte in englischen Manufakturwaaren wären gemacht worden, hat sich als grundlos erwiesen. Indessen mag es seyn, daß der Absatz in diesen Waaren allmählig auf den Normalbetrag des wirklichen Verbrauchs davon herabgegangen ist, so daß sie keine weitere Verminderung erfahren konnten. Darin scheint der Grund zu liegen, daß die Verkäufer keine specielle Unzufriedenheit bezeigten. — Hinsichtlich der Preisverhältnisse mag die allgemeine Bemerkung genügen, daß sich bei Wollenwaaren, ist auch der Rohstoff im Steigen begriffen, doch kein bedeutender Aufschlag wahrnehmen ließ, daß Baumwollenwaaren im Durchschnitt etwas billiger, als zur vorjährigen Ostermesse zu stehen kamen, und daß Seidenwaaren, wovon jedoch nur in Bändern der Umsatz von Bedeutung war, um etwa 5 Proc. billiger, als zur Herbstmesse gekauft werden konnten. — In sogenannten kurzen Waaren war der Absatz, im Ganzen genom-

*) Vgl. Jahrb. Bd. 10. S. 163. und Beilage zur Allgemeinen Zeitung No. 132.

men auch zu dieser Messe wieder sehr bedeutend. Mehrere Handelsleute, die mit Tabaksdosen, Pfeifenköpfen, Nürnbergerwaaren u. dgl. m. die Messe bezogen, hatten schon vor dem Eintritte der Osterfeiertage ihre Lager geräumt. — Am Ledermarkte, wo die Hauptgeschäfte erst nach dem Osterfeste gemacht werden, gingen dieselben ziemlich rasch, jedoch zum Theil unter ungewöhnlichen Konjunkturen von statten. Von Wildsohlledern aus den berühmten Fabrikstätten des preußischen Niederrheins waren allerdings der Frage entsprechende Mengen herangeführt worden; die Preise erfuhren daher auch keine wesentlichen Veränderungen, indem die erst· Qualität zu 42 bis 43, die zweite Qualität zu 38 bis 40 Thalern der Centner bezahlt wurde. Dagegen waren von Zahmsohlleder die Vorräthe ungenügend und daher auch die Preise verhältnißmäßig etwas höher, nämlich: erste Qualität 38 bis 39, zweite 35 bis 37 und Kuhleder 32 bis 34 Thlr. Noch fühlbarer blieben hinter dem wirklichen Bedarf die Vorräthe von Oberledern zurück, weßhalb denn auch solche ohne Verzug zu Preisen verkauft wurden, welche die der vorigen Herbstmesse um ein Beträchtliches übersteigen. So wurde schwarzes Kalbleder mit 68 bis 72, braunes mit 78 bis 82 Thlrn. der Centner bezahlt; feines Rindsleder kam auf 46 bis 48 und schwarzes Sattlerleder auf 36 bis 38 Thlr. der Centner zu stehen; Schaffelle endlich fanden in bester Sorte zu 70 bis 75 und in geringerer Sorte zu 50 bis 60 fl. das Hundert bereitwillige Nehmer. An den erwähnten Konjuncturen mag wohl der strenge Winter einige Schuld haben, indem dadurch für die Fabrikation mancherlei Schwierigkeiten entstanden. Die hauptsächlichste Veranlassung dazu gaben jedoch die landwirthschaftlichen Verhältnisse, die sich insofern für den Viehzüchter günstiger gestaltet hatten, als die reichliche Futtererndte des vorigen Jahres ihm gestattete, mehr Jungvieh als früher zu überwintern, was nothwendiger Weise eine Verminderung des Rohstoffes für die Gerbereien zur Folge hatte. — Die Geschäfte in roher Schafwolle haben nicht den sanguinischen Erwartungen entsprochen, die davon, noch kurz vor der Messe, auf mehreren Seiten gehegt wurden. Es beliefen sich nämlich um diese Zeit die hier lagernden Vorräthe auf etwa 3000 Ballen, wovon indessen, mit Ausschluß der geringern, namentlich wallachischen und siebenbürgischen Wollen, nicht mehr als 500 Ballen abgesetzt wurden. Diese bestanden größtentheils in Einschur- und Abfallwollen, zum Preise von 90 bis 120 fl. der Centner, so wie auch in einigen Parthien nichtsortirter mährischer Wolle, die noch billiger zu stehen kamen. Nach Wollen über 120 fl. der Centner zeigte sich fast gar keine Frage. Die Ursache dieses so wenig befriedigenden Resultats mag wohl vornehmlich darin zu suchen seyn, daß sich auf den hiesigen Wolllagern, außer Kommissionsgut, nur wenig kourante Sorten befanden, wovon man in den Fabrikgegenden bereits vorläufig Kenntniß hatte, weßhalb sich denn auch nur eine geringe Zahl Käufer aus denselben einfanden. Auf sie hatten überdieß die letzten Berichte aus England einen ungünstigen Eindruck gemacht, wobei denn auch noch die Nähe der neuen Schafschur mit in Anschlag zu bringen ist. Daher kam es denn, daß die wenigen Geschäfte, die hier gemacht wurden, erst spät geschlossen werden konnten, zumal die Käufer hofften, durch Zögern die Preise zu drücken, von den Eigenthümern der Wollvorräthe aber nur wenige am Platze waren, sohin eine Uebereinkunft zwischen den Betheiligten so leicht nicht zu bewirken war. — Der Detailhandel der Messe, wenn schon nur mit Unterbrechungen durch die Witterung begünstigt, war keineswegs unbelebt.

Ueber die Regulirung der hiesigen Thurmuhren nach mittlerer Sonnenzeit.

Der jährliche Beitrag, welcher durch die wohlwollende obrigkeitliche Fürsorge dem physikalischen Vereine aus der Staatskasse verwilligt *) wurde, hat bereits sehr segensreiche Früchte getragen, und denselben veranlaßt, neben Verfolgung seiner wissenschaftlichen Zwecke, auf Nutzbarmachung der Wissenschaft für's bürgerliche Leben, ein festes Augenmerk ununterbrochen zu richten. Besonders rühmenswerth ist es, daß derselbe sich nicht allein darauf beschränkt, in Fällen, wo von Seiten höherer Behörden Gutachten von ihm verlangt oder Untersuchungen ihm übertragen werden, das Erforderliche zu leisten, sondern sich auch bestrebt, im Bereiche seiner Wirksamkeit zur Beseitigung von Mängeln, welche ihm in hiesiger Stadt bemerklich werden könnten, die ihm zu Gebote stehenden Mittel mit Thätigkeit zu widmen. Es leidet keinen Zweifel, daß dieser Richtung des Vereines die Billigung unserer verehrlichen Behörden nicht versagt und mit Wohlwollen jeder Antrag und gutächtliche Vorschlag werde entgegen genommen werden, welchen der Verein in erwähnter Beziehung vorlegen möchte.

Seine Aufmerksamkeit hat derselbe — wie man vernimmt — zunächst auf die schon mehrmals öffentlich besprochene Mangelhaftigkeit der Regulirung der hiesigen Thurmuhren **) gewendet, was um so dankenswerther ist, als dieser Gegenstand tief in alle Zweige des Geschäftslebens eingreift, in jeder Hinsicht von größter Bedeutung ist, und ohne große Schwierigkeiten und ohne verhältnißmäßig große Kosten befriedigend geordnet werden kann.

Nach der Ansicht des Vereins würde ein zuverlässiges Chronometer nebst einem genau gearbeiteten Spiegelsextanten, welche Instrumente an einer geeigneten Lokalität, etwa auf dem Thurm der St. Paulskirche aufzustellen wären, hinreichen, unter angemessener Beaufsichtigung die Regulirung der Thurmuhren nach mittlerer Sonnenzeit gehörig zu sichern.

Diese Ansicht, welche der Verein Hohem Senate vorgelegt hat, soll denn auch — wie verlautet — nicht nur den verdienten Beifall gefunden, sondern auch die Bewilligung der zu der vorgeschlagenen Einrichtung erforderlichen Summe bewirkt haben, so daß nunmehr der

*) S. Jahrb. B. 7. S. 138. (Anm. d. Red.)

**) Vgl. Jahrb. Bd. 6. S. 150. Bd. 9. S. 46. 78. Bd. 11. S. 49.

Augenblick nicht mehr ferne seyn dürfte, die hiesigen Thurmuhren wirklich nach mittlerer Sonnenzeit vollkommen regulirt zu sehen.

Achte Nachricht

über den Fortgang der Allgemeinen Kranken- und Invalidenkasse für Buchdrucker zu Frankfurt am Main. *)

Auf Einladungsschreiben des derzeitigen Präsidenten vom 28. April fand Sonntags den 6. Mai die achte halbjährige Generalversammlung der Mitglieder dieser Unterstützungsanstalt in dem von der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste ꝛc. ꝛc. zu diesem Zwecke gütigst überlassenen Sitzungssaale Statt.

Nach Eröffnung der Versammlung wurde das Protokoll über die Vorstandssitzungen dieses Semesters verlesen und sodann ein specieller Bericht über den bisherigen guten Fortgang und jetzigen Bestand der Anstalt mitgetheilt, aus welchem wir Folgendes entnehmen:

Die Zahl der Mitglieder betrug zu Anfang dieses Semesters 130; dazu kamen im Verlaufe desselben noch 16 neue und 2, welche schon früher der Kasse angehörten, zusammen also 148. Von diesen sind dagegen im Laufe dieses abgereis't 19, ausgestrichen wurde 1, in Summa 20; es ist mithin die Gesammtzahl der Mitglieder am Schlusse dieses Semesters 128. —

Der finanzielle Stand am Schlusse dieses Semesters und resp. vierten Jahres seit der Errichtung, so wie die verabfolgten Krankenunterstützungen ergeben sich aus untenstehender Uebersicht. —

Nach Beendigung der Rechnungsablage und ausführlichem Bericht über die Anstalt, erstatteten die Herren Assessoren ihren Revisionsbericht.

Diese Rechnungsablage liefert übrigens hinsichtlich des finanziellen Zustandes folgendes Resultat:

Einnahme.

A. Uebertrag vom Winter-Semester $18^{36}/_{37}$		fl. 1590. 53 kr.
B. Im Sommer-Semester 1837		„ 571. 48 „
C. Im Winter-Semester $18^{37}/_{38}$		„ 2077. 58 „
		fl. 4240. 39 kr.

Ausgabe.

A. Uebertrag vom Winter-Semester $18^{36}/_{37}$		fl. 1557. 51 kr.
B. Im Sommer-Semester 1837		„ 570. — „
C. Im Winter-Semester $18^{37}/_{38}$		
1) Kapitalanlage bei der Sparkasse	fl. 338. — kr.	
2) Krankenunterstützungen	„ 160. — „	
3) Angekaufte Frankfurter Obligationen	„ 1500. — „	
4) Unkosten	„ 97. 12 „	
5) Baar in Kassa	„ 17. 36 „	
		fl. 2112. 48 „
		fl. 4240. 39 kr.

Der Vorstand.

*) Vgl. Jahrb. Bd. 10. S. 145.

Einige Bemerkungen über das hiesige Zunftwesen.

Hervorgerufen durch den Bürgermeisteramtsbeschluß vom 7. Febr. d. J.

Wie sehr jedes Hemmniß, das die Gesetzgebung dem aufkeimenden Talente oder überhaupt der Produktionsthätigkeit jedes einzelnen Gewerbtreibenden in den Weg leget, der fortschreitenden Wohlfahrt des Staates und der Entfaltung des höchstmöglichen Wohlstandes hinderlich ist, dies bedarf kaum einer Ausführung, dies lehrt die Erfahrung täglich. Auch bei uns fühlt man das Bedürfniß, sich von so manchen beengenden Formen loszu machen, welche seither die Gewerbsthätigkeit unseres Handwerkers in ihrer vollen Entwickelung beschränkt haben; und erfreulich ist die Wahrnehmung, daß unsere Behörden zu diesem Zwecke die Hand reichen wollen. Zeuge hiervon ist der neulich in den Jahrbüchern mitgetheilte Beschluß des hochansehnlichen jüngeren Bürgermeisteramts vom 7. Febr. 1838. *) Es wird durch denselben den hiesigen Handwerksgeschwornen unter andern auch die Frage vorgelegt: »ob und welche Einrichtungen zu treffen seyn möchten, damit jeder Bürgerssohn jedenfalls im 30. Lebensjahre zum Meisterrechte zu gelangen mit Sicherheit rechnen könne.« Es sey dem Einsender erlaubt, seine aus redlicher Quelle fließenden Ansichten über die Mittel zu dem in dieser Frage angegebenen Ziele zu gelangen, hier niederzulegen. Es kann ja nur dem Ganzen förderlich seyn, wenn ein das Wohl vieler unserer Mitbürger so sehr berührender Gegenstand öffentlich vielseitig besprochen wird, und Gewinn ist es schon, wenn aus dem Vorrathe eines jeden Mitsprechenden auch nur ein Goldkörnchen für das allgemeine Beste brauchbar sich finden läßt.

Als offiziell anerkannte Thatsache darf man es betrachten, daß seither die Industrietalente unserer Bürgersöhne viel später zur Ausübung gelangen konnten, als es ihr und ihrer Mitbürger Vortheil erheischet. Die schönsten Lebensjahre von 20 bis 40 müssen oft in dem Gesellenstande hingebracht werden ohne selbstständigen Gebrauch der erworbenen Kenntnisse, ja ohne rechtliche Gelegenheit neue, anderswo gelernte Methoden oder selbsterdachte bessere Arbeitsformen zum Frommen des Publikums in Anwendung bringen zu können. Die Ursachen von diesem Uebelstande liegen, wie gleichfalls anerkannt wird, in den seitherigen Vorschriften über die Erfordernisse zum Meisterwerden, und zwar nach des Einsenders Ansicht hauptsächlich in denen über die lange Dauer der Lehrzeit, über die Wander- und Muthjahre; eine Abänderung dieser Bestimmungen möchte daher auch am ersten dem oben erwähnten Ziele nähern.

Wenden wir uns zuerst zur Dauer der Lehrzeit, so finden wir, daß sie bei den meisten hiesigen Handwerken auf drei, vier, ja fünf Jahre festgesetzt ist. Dies ist eine Zeit, deren Ansatz jedenfalls zu hoch gegriffen ist. Der größte Theil unserer Handwerke erfordert eine Anzahl ganz mechanischer Handgriffe, in denen vor Allem Fertigkeit erlangt werden muß. Sind diese einmal begriffen,

*) S. oben S. 179.

so gehört nur geringes Nachdenken dazu, um dieselben zur Fertigung dieses oder jenes Gewerberzeugnisses anzuwenden; und was Geschmack, Eleganz, Nettigkeit in der Arbeit anbelangt, so sind dies Eigenschaften, die sich nicht erlernen, sondern schon vorhanden nur durch Anschauen schöner und trefflicher Industrieprodukte ausbilden lassen. Diese Handgriffe nun, der Gebrauch der Werkzeuge, die Kenntniß des Rohstoffes lernen sich alle sehr schnell, und kaum wird bei den leichtern Gewerben ein halbes, bei den schwerern etwas über ein Jahr erfordert werden, um den einigermaßen verständigen und gelehrigen Lehrling mit ihnen vertraut zu machen. Bei manchen, wie z. B. dem Bäcker-, Korbmacher-, Schornsteinfeger-, Fischerhandwerk rc. würde sogar schon 1/4 Jahr hinreichen, um aller vorkommenden Verrichtungen vollkommen inne zu werden. Wozu nun eine Lehrzeit von 2—5 Jahren, wenn eine viel kürzere zur Ausbildung hinlänglich ist? Wir fragen alle vorurtheilsfreien Handwerker, ob sie selbst nicht eingestehen müssen, daß ihnen im Durchschnitt die Lehrlinge schon nach dem ersten Jahre (im geringsten Falle) die nämlichen Dienste leisten, wie ein Geselle? Werden unsere Meister, dürfen wir weiter fragen, nicht gern zugeben, daß sie selbst während ihrer eigenen Lehrzeit eine weit geringere Zeit zu ihrer technischen Ausbildung nöthig hatten, als sie im Lehrstande hinbringen mußten? Freilich muß man hier voraussetzen, daß die Lehrlinge wirklich stufenweise zur Arbeit allein angehalten werden, aber nicht noch einen Theil ihrer Lehrzeit zu Kinderwärter-, Knecht- und Auslauferdiensten, — wie man leider! manchmal findet, — verwenden müssen. Eine Menge Nachtheile hat diese unnöthig lange Dauer der Lehrzeit natürlich in ihrem Gefolge. Vor Allem trägt sie mit dazu bei, dem angehenden Handwerksmann die Früchte seines Industrietalents für lange Zeit zu rauben, oder wenigstens zu schmälern, und so dem Staat einen nützlichen Producenten, ein gewerbthätiges Mitglied zu entziehen. Aber abgesehen hiervon ist diese lange Lehrzeit weder für den Lehrjungen, noch für das Handwerk ein Vortheil. Der Lehrling weiß, daß er so und so lange in der Lehre seyn muß, ob er sich nun Mühe gibt oder nicht, ob er sorglos oder verständig arbeitet; er weiß auch, daß er für die gediegenste Arbeit, wie für die erbärmlichste denselben Lohn erndtet (nämlich vom Meister gar nichts, höchstens vom Kunden ein Trinkgeld): was ist nun hiervon die Folge? Der gewöhnliche Lehrling wird langsamere Fortschritte machen, als er könnte, wird sorgloser und schlechter arbeiten, wenn ihn nicht der Schrecken vor des Meisters handgreiflichen Argumenten, wie den Sclaven, zur Arbeit zwingt; den aber, der in sich selbst einen Sporn zum tüchtigen Lernen fühlt, und anfänglich schnelle Fortschritte macht, muß bald Unlust, und als Folge derselben Gleichgültigkeit und Trägheit ergreifen, wenn er sieht, wie er gleichen Lohn mit dem Faulen, für alle seine Anstrengungen theilet. Und so ist es auch wirklich in der Erfahrung: woher sonst die stete Klage unserer Handwerksmeister über die Störrigkeit und Faulheit der Lehrlinge, die ihnen das Leben verbittern? Weil ferner die Lehrzeit über Gebühr lange dauert, die Eltern aber bald eine Erleichterung in den Unterhaltskosten ihrer Kinder wünschen, so beeifern sich besonders dürftigere Leute ihre zum Handwerk bestimmten Söhne so früh als thunlich aus der Schule zu nehmen. Wie nachtheilig dies auf die Volksbildung wirkt, das zeigt das Bedürfniß von Sonntagsschulen; dies kann man täglich an nicht allzuwenigen Handwerksmeistern sehen, denen Rechtschreibung, das Allgemeinste von Erdbeschreibung und Naturlehre, gutes Rechnen, ja denen sogar eine leserliche Hand ganz fremde Dinge sind. Eben daher kommt es auch, daß die Eltern sorgsam das Handwerk auswählen, bei welchem die Lehrzeit am kürzesten ist, und dies letztere leicht übersetzt wird. Viele dürftige Familien müssen, länger der Unterstützung ihrer ein Handwerk lernenden Söhne entbehrend, der Armenkasse noch zur Last bleiben; und überhaupt wird durch die lange Lehre das Kapital, welches auf den Unterhalt und Unterricht des Lehrlings gewandt werden muß, bedeutend erhöht, und hilft so entweder die Produkte des künftigen Gewerbsmanns vertheuern, oder verschlingt wenigstens einen zur Ausdehnung des Gewerbes sehr dienlichen Fonds.

Diese hier nur in kurzen Umrissen angedeuteten Nachtheile, und noch manche andere, dürften sich leicht vermeiden lassen, wenn man folgenden Vorschlag einiger Beachtung werth fände: »Man setze für die Lehrzeit bei unsern Handwerken gar keine fixe Zeit fest, sondern entlasse die einzelnen Lehrlinge, sobald sie die Fertigkeiten des Handwerks inne haben, nach bestandner Prüfung vor den Geschwornen rc., in den Gesellenstand, ohne daß sie deßwegen den Meister zu vertauschen oder die Stadt zu verlassen hätten.« Die Vortheile, die hierdurch erzielt würden, sind, wie wir glauben, einleuchtend. Es wird der Talentvolle dann nicht aufgehalten und benachtheiligt; der Faule und Unfähige nicht begünstigt: wer lange Lehrbursche bleibt, ist selbst daran Schuld. Zwei mächtige Hebel menschlicher Thatkraft werden nun in Bewegung gesetzt zum Frommen des Handwerks: der Ehrgeiz und Eigennutz. Es spornt den Lehrling, der nicht ganz verloren ist, mächtig der Gedanke an, vor allen Andern sich durch Fleiß und Geschicklichkeit auszuzeichnen, sich von keinem Genossen übertreffen zu lassen, und der Vorwurf, der nun in einer langen Lehrzeit liegen wird, heißt ihn alle seine Kräfte anstrengen, um des untergeordneten Lehrstandes bald enthoben zu seyn. Der Eigennutz (und vielleicht Eltern-, Geschwisterliebe als Basis desselben) fordert ihn auf, sich alle Mühe zu geben, damit er bald selbst etwas verdiene und entweder einer drückenden Armuth entgehen oder gleiche Genüsse mit Andern theilen könne. Selbst der Neid kann Motiv zu größerer Arbeitslust und Fleiß hier werden. Man lasse auch den moralischen Einfluß nicht außer Betracht, den die frühe Gewöhnung, auf seine eigenen Kräfte zu vertrauen und durch eignes Nachdenken und eignen Fleiß sich zu vervollkommnen, das Bedürfniß, durch sich selbst und allein etwas zu werden, auf das ganze übrige Leben haben muß, und der gerade durch

jene Möglichkeit, die Lehrzeit nach eigenem Willen verkürzen oder verlängern zu können, hervorgerufen wird. Mit mehr Kraft, als seither geschehen, kann man dann auch auf einem längern Schulbesuche bestehen, und so die Volksbildung heben, dieser erste Schritt auf der Bahn zur Vervollkommnung des Nationalwohlstands.

Aber, wird man sagen, lassen wir die Lehrlinge, bei wohlbestandener Prüfung schon nach $1/2$, 1 oder $1\frac{1}{2}$ Jahre Gesellen werden, so wird die Arbeit, die uns seither die Lehrlinge umsonst gethan, sehr vertheuert, und wir müssen aufschlagen oder erleiden Schaden. Allein dem ist gar nicht so: weder das Publikum, noch der Handwerker werden durch die Bezahlung der Lehrlinge, die nun Gesellen geworden, beeinträchtiget. Das erstere nicht, weil es seither die Arbeit um keinen Kreuzer wohlfeiler erhalten hat; die andern auch nicht, weil sie für den Lohn, welchen der neue Geselle erhält, bessere und schnellere Arbeit erhalten: — freie und belohnte Arbeit ist immer besser, als erzwungene und unbezahlte. Und sollten denn unsere Handwerker nicht gern einen unbilligen Vortheil aufgeben wollen, um eine auch ihren Kindern zu gut kommende Wohlthat für das Ganze zu fördern? Nachtheile, die etwa dadurch entstehen, daß der entlassene Lehrling noch hie und da Lücken in seinen Kenntnissen hat, lassen sich leicht durch anfänglich geringern Arbeitslohn oder Abzüge für verdorbene Arbeit ausgleichen.

Wollte man auch, unter Verkennung der eben berührten Vortheile, die Lehrzeit nicht nach der Konkurrenz der Lernenden richten, oder sie mindestens verkürzen, so ist doch dringend zu rathen, wenigstens die Wander- und Muthzeit betreffende Abänderungen an den seitherigen Bestimmungen zu machen. Die Wanderjahre und das Muthen tragen einmal viel mehr zu jener im bürgermeisteramtlichen Beschlusse beanstandeten Verzögerung im Meisterwerden durch ihre längere Dauer bei, und haben auch nicht im Entferntesten den Nutzen, welchen man immer noch für eine fixe Lehrzeit in Betreff der Ausbildung des Handwerkers geltend machen könnte. Es mochte wohl in früherer Zeit, wo man so viele Beförderungsmittel der Industrie nicht kannte, das Wandern von Erfolg für die Ausbildung seyn: jetzt aber kann ein jeder nach Belehrung trachtende Handwerker alle nur möglichen Fabrikationsweisen — dies soll ja doch der Hauptzweck des Wanderns seyn — ebenso leicht zu Hause kennen lernen, als wenn er von Werkstätte zu Werkstätte wandert. Man denke hier nur an die von unserm Gewerbverein gegründeten Anstalten! Und ist denn wirklich die Belehrung so groß, welche der Handwerker durch das Wandern sich verschafft? Wir zweifeln sehr daran, was nämlich sein Gewerbe selbst betrifft, abgesehen von den gewöhnlichen Vortheilen des Reisens. Manche Handwerke, wie z. B. das der Bäcker, Säckler, Färber, Gärtner u. A. kennen ja ohnehin schon keine Wanderjahre, ohne sich darum schlechter zu stehen. Ueberdem ist ja durch die Polizei fast aller Länder und selbst durch Bundesschlüsse, theils aus politischen Gründen, theils um ein Heer von Bettlern und Tagedieben von der Grenze zu halten, das Wandern auf alle Art den Handwerksburschen erschwert worden. Warum also noch das lästige, polizeilich verrufene und fast ganz erfolglose Wandern gebieten? und dazu auf 4 — 6 Jahre? Man stelle es jedem Gewerbsmann frei, fremde Gegenden zu besuchen oder nicht, und hüte sich von einer, oft schlecht angewendeten, Wanderzeit die Fähigkeit zum Meisterwerden abhängig zu machen. Wer reisen kann, wird es ohnehin gern thun; Dürftige zwingt man nur Bettler zu werden.

Hat ein junger Handwerker seine drei Jahre Lehrzeit, seine sechs Jahre auf der Wanderschaft glücklich überstanden, und glaubt nun endlich an seiner Wünsche Ziel zu seyn, so trifft ihn noch ein neuer Aufenthalt von 2 — 4 Jahren: die Muthzeit. Aus welchem Grunde diese zu rechtfertigen, wüßten wir kaum; wenn nicht etwa aus der Furcht, von dem zu frühe aufgenommenen jungen talentvollen Meister überflügelt zu werden. Dies wäre aber doch wirklich ein schlechter Grund für Beibehaltung einer dem Handwerk selbst schädlichen Anstalt. Denn laufen nicht unzählige Klagen und Beschwerden über Pfuschereien der Muthmeister ein, und sind diese letztern nicht der That nach schon wahre Meister, so daß mit der ganzen Sache dem Gesetze nur eine wächserne Nase gedreht wird! Am besten wird es seyn, man hebt die Muthzeit ganz auf, und lasse jährlich so viele Bürgerssöhne Meister werden, als dazu fähig sind. Ein neuer Meister raubt ja noch nicht deßwegen, weil er neu ist, dem alten die Kunden, wenn dieser sie nicht ohnehin verloren hätte, und die Besorgniß vor Verarmung wegen Ueberzahl der Meister kann von wenig Gewicht seyn, da nicht anzunehmen, daß sich auf lange Viele in eine Laufbahn drängen werden, die keinen Gewinn bringt.

Um dem Zweck der ersten Frage des bürgermeisteramtlichen Beschlusses nachzukommen, gingen also im Ganzen unsere Vorschläge kurz dahin: „Man bestimme die Lehrzeit nur nach der Fähigkeit des zu prüfenden Lehrlings und lasse die Wander- und Muthzeit fallen.“ Eine Verkürzung der ersten und zweiten ist mindestens und Abschaffung der dritten dringendes Bedürfniß, wenn auch Schlendrian, Furcht vor Neuem noch nicht weiter zu gehen wagen. Einen Einwand, den wir von dieser Seite her hören, sey uns nur noch erlaubt, näher zu berühren. Wenn man keine Wander- und Muthjahre vorschreibt, so könnte es ja, wird man befürchten, geschehen, daß ein eben aus der Lehre Entlassener schon an das Meisterstück gehet, und unsere Zünfte sich so mit unerfahrnen, zu wenig gebildeten Neulingen füllen, was doch für die Solidität und Güte der Arbeit und unsern Ruf nicht von Vortheil seyn kann. Allein hiergegen ist zu bemerken, daß jene Besorgniß nicht so leicht begründet werden wird, da sich verhältnißmäßig nur Wenige mit dem zu einem Etablissement erforderlichen Fonds finden werden, die den eignen Erwerb als Gesellen entrathen können. Eine kurze Zeit könnte man immerhin noch, bei der vorgeschlagenen Abkürzung der Lehrzeit, im Gesellenstande hinbringen lassen. Hat übrigens ein junger Mann durch Prüfung und Meisterstück seine Kunstfertigkeit bethätigt, so ist

nicht abzusehen, warum man ihm nicht, nachdem er Alles, was man verlangen konnte, geleistet, sein Gewerbe als Meister auszuüben gestatten will. Für die Gesammtheit, wir wiederholen es, kann es ja nur von Nutzen seyn, wenn Jedem ein freier Wirkungskreis für seine Kräfte eröffnet ist!

Noch Manches, was den Bürgerssohn im Meisterwerden aufhält, wie z. B. das theuere Meisterstück, die vielen Unkosten während der Verfertigung desselben, die hohen Einstandsgelder u. dgl., was eher durch bessere Einsicht auf dem Wege der Gewohnheit, als auf dem des Gesetzes wegzuräumen ist, mag hier nicht weiter erwähnt bleiben.

Zufrieden wäre der Einsender dieser Bemerkungen, wenn sie die Aufmerksamkeit Wohlwollender und Verständiger auf die hier gemachten Vorschläge lenkten, und zur Prüfung oder Aufstellung besserer Rathschläge Anregung gäben.

Frankfurt am Main.*)

Von Dr. Reinganum.

Diese reiche und interessante Stadt, welche, wie Freiherr von Stein in einem Schreiben von 13. Juli 1816 sich äußerte, »auf den westlichen Theil Deutschlands, seit den früheren Epochen unserer Geschichte, einen großen politischen Einfluß behauptete,« hat auch in ihrer neueren Geschichte bewährt, wie ein freies städtisches Gemeinwesen, bei allen seinen nothwendigen Mängeln und Kleinlichkeiten, so ganz geeignet sey, den Wohlstand zu fördern, die innige Liebe der Bürger zu gewinnen und den selbst auf eine Bannmeile koncentrirten patriotischen oder vaterstädtischen Sinn zu beleben. Gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts und am Anfange des neunzehnten war das Gebäude der reichsstädtischen Verfassung nachgerade mit gar zu viel »gothischen Schnörkeln« überladen erschienen. Die Vergebung eines großen Theils der Rathsstellen nach dem Erbrechte der Geburt an das Patriciat, die äußerst verwickelte Gerichtsverfassung, in der die Kompetenzen verwirrt durch einander liefen, die nicht blos persönliche, sondern auch reale Vermischung der Justiz mit der Administration, der Mangel einer für sich bestehenden Polizeiverwaltung,**) indem deren Wirksamkeit unter viele der verschiedensten Stadtämter zersplittert war; dann die Unterdrückung der Nichtlutheraner, die Behandlung der Judenschaft;***) überdies ein unablässiges Streiten zwischen Rath und bürgerlichen Kollegien, Korporationen und Religionsparteien über Publica vor den Reichsgerichten, bei welchen die »Rubrik Frankfurt ca Frankfurt« eine stehende geworden war, — dieses Alles konnte kein erfreuliches Bild gewähren. Die Erschütterungen, welche der französische Religionskrieg herbeiführte, hatten zunächst keinen Einfluß auf Verfassung und Verwaltung. Als Custine vor der Hauptwache dem Volke zurief: »Habt Ihr den deutschen Kaiser gesehen — Ihr werdet keinen mehr sehen!« sprach er zufällig wahr; allein den Geist der Frankfurter verkannte er völlig, indem er in einer Stadt, wo der Mittelstand so mächtig und überwiegend ist, und der Erwerb in der ersten Linie der Interessen steht, die Armen oder Minderbegüterten hinter die Reichen hetzen wollte. Die Freiheit, welche er und seine Begleiter verkündeten, mußte schon der Form halber dem Reichsstädter höchlich mißfallen, welchem die Karmagnole ein zu schroffer Gegensatz zu der gewohnten Menuett war; so daß diese Anlässe nur dazu dienten, über Väterlichkeit und kindlichen Bürgersinn sich gegenseitig wohlverdiente Danksagungen abzustatten und Komplimente zu machen. Im Uebrigen wurden die Kriegszüge der Franzosen und Reichsvölker, die Emigrationen und Assignaten von Kaufleuten und Wirthen wie billig benutzt; die Brandschatzungen der Franzosen aber stürzten die Stadt in Schulden, an denen sie noch jetzt, nach beinahe fünfzig Jahren, zins't und bezahlt. Die Mißbräuche blieben wesentlich die alten, vermehrt durch Ermahnungen zur politischen Gleichgültigkeit, durch geschärfte Censurverbote und polizeiliche Austreibungen der französischen Emigranten.

Als Frankfurt durch die Rheinbundesakte dem früheren Reichserzkanzler, Karl von Dalberg, Fürst-Primas, zu Eigenthum und Souveränität übergeben wurde (eine Handlung, gegen welche der Rath in einer muthigen und diskreten Proklamation*) feierliche Rechtsverwahrung einlegte, worin er diese Veränderung eine »Katastrophe« nannte und die Ergebung in deutscher Umschreibung als Folge der vis major bezeichnete) — da veränderte sich Alles gewaltig. Karl von Dalberg ward, wie natürlich in solchen Fällen, bald nach dem Antritte seiner frankfurtischen Regierung als Vater gepriesen und nach seiner Vertreibung als Usurpator gehöhnt. Er stürzte die reichsstädtische Verfassung um, von der er anfänglich, vorgebend, er betrachte die Stadt nur als mediatisirt, einige Trümmer hatte stehen und renoviren lassen; er organisirte durch Edikte, wie damals nach dem Staatsrechte des Rheinbundes die Mode war, frischweg und unermüdlich; er gab dem Staate einen französischen Schnitt nach dem Muster von Berg und Westphalen; er brachte viele Fremde an das Ruder und verwendete von Frankfurtern nur die Tauglichen, meistens Jeden an seiner rechten Stelle, und verwies subalterne Naturen auch zu subalternen Dienstleistungen; er belastete die Stadt, wie er es mußte, wie der Drang der Zeiten, das Machtgebot des Protektors es befahl, und fügte neue Schulden zu denen, die er vorgefunden hatte.

Allein seine Regierung, ein schnell verschwundenes Intermezzo von sieben Jahren, hat im Ganzen für Frankfurt Segen und gute Früchte gebracht. Er ordnete die Verwaltung in allen ihren Zweigen; die Rechtspflege brachte er auf den besten Fuß durch Einsetzung trefflicher Gerichte in wohlbemessenem Instanzenzuge, durch Einführung von Gesetzbüchern, und zwar den französischen

*) Vgl. Encyclopädie der Staatswissenschaften VI. 1.
**) S. Jahrb. Bd. 10. S. 130. — 132. (Anm. d. Red).
***) Vgl. oben S. 205.

*) S. Jahrb. Bd. 8. S. 15.

für das bürgerliche und Strafrecht, so wie durch eine von Albini und Seger bearbeitete Proceßordnung. Der politische Unterschied der Bekenner der christlichen Konfessionen wurde aufgehoben und den Juden das Recht des Bürgers gegen käufliche Ablösung ihrer besonderen Lasten gegeben. Waren die berathenden Landstände nur ein Schattenbild (Frankfurt sendete fünf Deputirte), die Municipalitäten willenlos, die Presse gedrückt, die politische Polizei, dem Anscheine nach, stets thätig, so waren dieses Nothwendigkeiten des Tages und unvermeidliche Folgen des Kriegszustandes, des Gehorsams gegen einen unbeugsamen Willen des Eroberers. Dagegen brach Karl von Dalberg nie das Recht, weder aus Furcht, noch aus Kriecherei, noch aus Herrschsucht und Despotie. Unter seiner Herrschaft wurde keinem Frankfurter ein Haar auf dem Haupte gekrümmt, Keiner wegen seiner Meinungsäußerung — und auch damals sprachen Viele freimüthig — verfolgt, Keiner unter Kommissionen gestellt, Keiner als Staatsgefangener in das Ausland abgeführt. Bei seinen Kriminalgerichten war die Untersuchung nie Zweck des Verfahrens, sondern nur ein unvermeidliches und kurzes Vorverfahren zur Ausmittelung der Wahrheit, wie es dem Richter ziemt. Die Tortur, welche seine Kriminalproceßordnung abschaffte, wurde unter seiner Herrschaft nie durch Verlängerung und Erschwerung der sogenannten Untersuchungshaft ersetzt. Seine Kriminalgerichte dehnten nicht, waren nie über das lebhafte Betragen des Angeschuldigten, über den Schrei der Unschuld entrüstet, beschränkten nie und hemmten nie die heilige Freiheit der Rechtsvertheidigung. Miser sacra res erat. Sein Herz, sein Streben waren deutsch, frei und recht, so wenig er in den Präambeln seiner Edikte die Deutschheit zu Markte trug.

Karl von Dalberg, flüchtend vor den Blitzen der Leipziger Schlacht, starb in Armuth. Mit Rührung gedenken die Frankfurter noch des Tages, da Kaiser Franz, als sollte Custine's Weissagung zu Schanden werden, an der Spitze seines Heeres die Stadt seiner Krönung betrat und in den Dom ritt, wo er einst geweiht worden war. Es ist der Tag, an welchen Frankfurt die erste Hoffnung seiner neuen Freiheit knüpfte. Die vierzehn Bürgerkapitäne, die Aeltesten der Reichsbürger, »in dem Drange der Zeiten erhaltene Vorstände der Stadtquartiere« richteten zuerst an den Kaiser die Bitte um Wiederherstellung der alten Stadtverfassung und Commun; *) als dritter Punkt war freilich dabei »in der Stadt Frankfurt und deren Gebiete keine Anstellung von Fremden allergerechtest geschehen zu lassen.«

Durch Entschließung der verbündeten Mächte vom 14. Dezember 1813 ward genehmigt, daß die Stadt Frankfurt mit ihrem ehemaligen Gebiete sich von dem Großherzogthume trenne, und eine eigene städtische Verfassung in der Art angeordnet, daß Frankfurt vorläufig in seine vormalige Municipalverfassung zurücktrete. Gleichzeitig wurden die alten Rechte in bürgerlichen und peinlichen Sachen wiederhergestellt. Der Artikel 46 der Wiener Kongreßakte begründete später das Verhältniß einer freien Stadt, eines selbstständigen Staates.

*) S. Jahrb. Bd. 7. S. 262. 263. 271.

An diesen neuen, so lange ersehnten Zustand reiheten sich mehrjährige Verfassungskämpfe. Man wußte das Richtige nicht leicht zu finden und hin- und herbewegt zwischen der Liebe zum verschwundenen Alten und der Nothwendigkeit des zeitgemäßen Neuen schwankte man in Versuchen. Innerhalb zweier Jahre wurden mehrere provisorische Constitutionen erlassen, verkündet, selbst gehandhabt. Einige dieser Versuche starben in der Geburt. So hatte der Rath einmal die Absicht, die nach den neueren Zeitumständen nothwendige unmittelbare Mitwirkung der Bürger bei der Gesetzgebung durch eine Art von Comitien oder Volksversammlungen eintreten zu lassen, bei welchen die Bürger über die Senatspropositionen ohne Diskussion mit Ja oder Nein nach der Reihenfolge abzustimmen hätten. Mit dergleichen Ideen konnte sich ein gesunder Sinn nicht befreunden. Großen Eindruck machten die Vorstellungen von sieben der ausgezeichnetsten Sachwalter, welche (am 7. Oktober 1815) mit Bestimmtheit verlangten, daß der Rath die Bürgerschaft dazu aufrufen möge, eine unmittelbare Repräsentation aus der Mitte aller Bürger frei und unabhängig zu wählen, indem eine solche wahre Bürgervertretung allein die Vollmacht besitzen könne, über die Verfassung zu beschließen. — Die Lösung aller dieser Wirren war durch Niedersetzung einer Kommission der Dreizehner (eines Verfassungsrathes) erfolgt, bestehend aus drei Rathsgliedern, drei Mitgliedern des ständigen Bürgerausschusses oder Einundfünfzigerkollegiums und sieben Mitgliedern, gewählt von der gesammten Bürgerschaft ($^{15}/_{22}$ Januar 1816). Diese Kommission hatte den Auftrag, alle Ansichten der Bürger (in Form von Monita *) zu einem zwischen Senat und Bürgerausschuß vereinbarten Verfassungsentwurfe) zu hören und das Beste daraus zu nehmen. Das Werk dieser Kommission ist die gegenwärtig in Kraft bestehende Verfassungsurkunde, Konstitutions-Ergänzungsakte genannt, welche durch Virilabstammung der Bürger am 17. und 18. Juli 1816 angenommen wurde.

(Fortsetzung folgt.)

Zum geselligen Vergnügen.

Beim Beginne der schönen Jahreszeit, wo Alles nach der herrlichen Promenade strömt, um nach dem unfreundlichen und harten Winter, sich der da kommenden schönen Tage, inmitten der wieder auflebenden Pflanzenwelt, zu erfreuen, wirft sich uns die Frage auf, warum den Bewohnern Frankfurts, trotz der anerkannten Fürsorge der Obrigkeit, ein Genuß entzogen bleibt, zu dessen Befriedigung sich die Mittel hier in so reichem Maaße darbieten? An vielen Orten herrscht der Gebrauch auf öffentlichen Spaziergängen an gewissen Tagen und zu gewissen Stunden im Frühjahr und Herbste in den Mittagsstunden, und während des Sommers am Abend vom Militär Musikstücke aufführen zu lassen, die nicht allein

*) S. oben S. 15.

die Einheimischen sondern auch Fremde anziehen, und besonders zur Aufheiterung des nach den Arbeiten des Tages Erholung suchenden Bürgers wesentlich beitragen. Frankfurt stehen diese Mittel um so mehr zu Gebot, als nicht allein die Musik des hiesigen Linienmilitärs, sondern auch jene der verschiedenen Stadtwehrbataillons sich unter billigen Bedingungen solchen Aufführungen wohl gerne unterziehen dürften, auch aus der wohlhabenden und sehr reichen Einwohnerschaft gewiß Jeder willig sein Scherflein zur Belohnung dieser musikalischen Leistungen beitragen würde. Ein Komité, das zu diesem Ende zusammenträte, würde gewiß sich der schönsten Unterstützung zu erfreuen haben.

Der Platz, welcher sich zur Aufführung der Musikstücke am besten eignen dürfte, wäre wohl die Baumallee zwischen dem Bockenheimer und Gallusthore.

Ein Bewohner Frankfurts.

Antwort.

Feldwege hat Niemand das Recht zu schließen. Grundstücke aber, welche, ohne durch einen wirklichen Weg getrennt zu seyn, sich berühren, können durch Uebereinkunft der Grenznachbarn geschlossen werden. Es soll diese Maßregel sehr ersprießlich zur Erhaltung der Anpflanzungen seyn und viele ungebetene Gäste abhalten.— Wahrscheinlich sind diese Gründe auf die in No. 32. Seite 222 dieser Blätter bezeichneten sogenannten Feldwege anwendbar.

Anfragen und Andeutungen.

Wie lange wird man noch vergeblich nach einem andern passenden Platze zur Verlegung der Faßaiche suchen?

Sollte nicht die Arbeitslust und Hoffnung der widerspenstigen Taunuseisenbahnarbeiter am kräftigsten durch eine mäßige Betheiligung an den Aktien selbst, die ja ohnehin jetzt schon billig genug zu haben sind, zu beleben seyn?

Braucht man nirgends Bauschutt und Grund zum Ausfüllen, daß man denselben im eigentlichen Sinne des Wortes am Geistpförtchen in den Main wirft, wo er bei dem nächsten großen Wasser wieder weggeschwemmt wird und das übrige Ufer verschlammt und verseichtet?

In Nr. 31. der Frankfurter Jahrbücher findet man einen anziehenden Artikel über die Schicksale der Juden in den alten Zeiten aus Lersner's alter Chronik. Wäre der unbekannte Herr Einsender nicht auch so gefällig, uns eine Mittheilung über die früheren Hexenprocesse zu machen, die ihm gewiß ein noch weit größeres und schöneres Feld für seine Muse darbieten müßten? In der jetzigen vorgeschrittenen Zeit sind dergleichen Mittheilungen vom höchsten Interesse!

Da jetzt bald wieder die jährliche Vorschrift des Straßenbegießens, welche man fast nie oder doch nur sehr mangelhaft zu befolgen pflegt, öffentlich bekannt gemacht werden wird, so fragt es sich, ob es nicht am zweckmäßigsten wäre, den Herren Quartiervorständen die Ausführung und Beaufsichtigung dieses Begießens durch die Leibschützen zu übertragen, wofür etwa eine mäßige Erhöhung des Quartiergelds als Remuneration bewilligt werden könnte?

Wie viel mag wohl aus der großen hölzernen Bank gelöst worden seyn, die sich vor dem Friedbergerthore, links, am Eingange in die Promenade, befand, und wovon jetzt nur noch die untern Tragsteine stehen? Hat man sie aber zur Reparatur gegeben, warum geschah dies nicht früher?

Weßhalb erscheinen so selten und so wenige Antworten auf die in den Jahrbüchern enthaltenen Anfragen?

Warum denkt man nicht daran, doch endlich auch einmal unsere Bürgerveteranen zu organisiren, während man nicht ermüdet unsere Stadtwehr stets von neuem zu organisiren und abermals zu reorganisiren.

Wäre nicht jetzt, wo der lang ersehnte Kanal in der Fahrgasse und besonders nächst der Schnurgasse endlich errichtet wird, die passendste Gelegenheit vorhanden, auch die an der ehemaligen Johanniterkirche befindlichen, die dortige ohnehin enge Passage so sehr versperrenden, häßlichen Feuerleitern sammt dem Nachtwächterhäuschen, Käs- und Lappenboutiken zu entfernen?

Bürgeraufnahmen im Jahr 1838.

Am 14. Mai:

123) Herr Joh. Heinr. Ochs, den 11. Mai 1801 geb., hiesiger Bürgers- und Metzgermeisterssohn, als Metzgermeister. M. 170.

124) Jul. Walther, den 19. April 1808 dahier geb., reform., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Mar. Apoll. Bippert, als Weingärtner.

125) Herr Adolph Gernhardt, aus Weimar, den 15. Aug. 1812 geb., luth., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerswitwe, Frau Agnette Jul. Honecker, als Bleichgärtner. E. 180.

Am 16. Mai:

126) Herr Georg Weil, von hier, den 9. März 1813 in Bockenheim geb., luth., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Mar. Elis. Schneider, als Buchdrucker. K. 161.

Aufnahmen in das israelitische Bürgerrecht.

Am 16. Mai:

12) Herr Meyer Trier, den 18. Jan. 1812 geb., hiesiger israel. Bürgerssohn, als Handelsmann. A. LXI.

Verantwortl. Redakteur: Dr. G. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Frankfurter  Jahrbücher.

№. 34. Samstag den 26. Mai 1838. Bd. 11.

Inhalt: Geschichtskalender der Stadt Frankfurt. — Frankfurt am Main. — Grausamkeit gegen Thiere. — Die Anlagen vor dem Forsthause im hiesigen Wald. — Ueber eine zweckmäßigere Einrichtung des Fleischaccises und die Wiederherstellung der bürgerlichen Freiheit, geschlachtetes Fleisch gegen die gesetzmäßige Accise von außerhalb hereinbringen zu lassen. — Chausseewirren. — Bitte. — Anfragen und Andeutungen. — Militärwesen. — Bürgeraufnahmen.

Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 25. Mai 1377 bekennt Herman genannt in dem Baumgarten von Orba, ein Licentiat in den geistlichen Rechten, Pfaffe und Diener des Raths und der Stadt geworden zu seyn.

Den 26. Mai 1789 ergeht ein Verbot der Lotti- und Wettcomtoirs.

Den 27. Mai 1341 verpachtet und verleiht Heinrich, Erzbischof von Mainz, den Burgermeistern, den Schöffen, dem Rath und den Bürgern gemeinlich zu Frankfurt das Umgeld hierselbst, welches ihm und seinem Stifte vom Reich verpfändet ist, auf die nächstfolgenden Jahre um 900 Pfund Heller jährlich.

Den 28. Mai 1739 wird der königl. preuß. Hofrath, Herr Jac. Christian Kühl, zum Mitglied des Bürgercollegs gewählt, und den 30. Mai 1748 auf sein Ansuchen wieder entlassen.

Frankfurt am Main.

(Fortsetzung.)

An die Spitze dieser Verfassungsurkunde wurde das Prinzip gesetzt, daß die alte reichsstädtische Verfassung im Ganzen wiederhergestellt seyn solle, wie sie auf Grundgesetzen, Verträgen, reichsgerichtlichen Entscheidungen und Herkommen beruhete, und daß nur zweierlei Modifikationen daran eintreten sollen; erstens diejenigen, welche der Art. 46. der Wiener Kongreßakte vorschreibe (Gleichstellung der Bürger der drei christlichen Konfessionen), und zweitens diejenigen, welche durch die veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse und den Zeitgeist geboten würden. Da das Herkommen und der Zeitgeist zusammen mit als Quellen des öffentlichen Rechtes bezeichnet wurden, das Herkommen selbst aber, so weit es nicht auf die Sanktion von Mißbräuchen hinausläuft, sondern in rationellen Rechtsgewohnheiten besteht, nichts Anderes ist, als eine äußerliche Darstellung des älteren Zeitgeistes, so ergibt sich von selbst, daß diese Verfassung so wenig als irgend eine andere des Einflusses fortschreitender Entwickelung der öffentlichen Verhältnisse sich erwehren kann. Mit Recht ist daher in ihr auf eine Revision in gewissen Formen Rücksicht genommen worden. Allein auch abgesehen von diesen Formen, ist es nicht zu vermeiden gewesen, daß in der Ausübung Manches sich anders gestaltete; und so werden auch im Laufe der Zeiten, bis zu einstiger Revision, manche Abänderungen theils unmerklich, theils durch authentische Erläuterungen eintreten. Anerkannt wurden in der Konstitutions-Ergänzungsakte neuerdings die alten Rechte und Freiheiten der Bürgerschaft, welche theils die eigentlichen Stadtbürgerrechte (Kommunalrechte) sind, theils der Bürgerschaft, als Trägerin der Landeshoheit, zustehen. Hinzugefügt wurden Rechte, welche den sämmtlichen Einwohnern des Staates nothwendig mit zu Statten kommen, wie das Abzugsrecht, die Bestimmung, daß nur in Folge verfassungsmäßiger Anordnungen die Steuern und Abgaben entrichtet zu werden brauchen, die Aufhebung der Strafe allgemeiner Vermögens-Konfiskation, die Preßfreiheit, „welche der gesetzgebende Körper gleichförmig mit demjenigen reguliren werde, was auf der deutschen Bundesversammlung festgesetzt werden dürfte.“ Die Hoheitsrechte der Stadt Frankfurt, ihre Rechte der Selbstverwaltung sind erklärt als zustehend der Gesammtheit der christlichen Bürgerschaft. Dies, dann die Aufhebung aller Vorrechte des Patriciates (der Geschlechter) hat die früher kontroverse Frage gelöst, ob die frankfurtische Regierungsform eine Aristokratie oder Demokratie sey? *) Es ist eine Demokratie; diese aber wird gar wesentlich temperirt durch den Einfluß der Geldaristokratie und der Familien, durch Zunftprivilegien und Aengstlichkeit. Die Demokratie ist aber auch insofern wiederum nicht vorhanden, als die Vorrechte der politisch privilegirten Bürger dem Mangel aller politischen Rechte bei den anderen Staatseinwohnern entgegenstehen, folglich nicht dem Volke im eigentlichen Sinne die Staatshoheit gehört.

So günstig nämlich die Stellung der Bürger in Be-

*) S. Moritz, Staatsverfassung der Reichsstadt Frankfurt, Thl. I. S. 318—322.

ziehung zum Staate ist, so wenig ist die der anderen Klassen der christlichen Staatsgenossen, der Beisassen und Dorfbewohner. Die Beisassen sind nicht nur von aller Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten ausgeschlossen, sondern es fehlen ihnen auch alle Befugnisse des Ortsbürgerrechtes, so daß sie weder Handel *) noch Handwerke treiben, Grundbesitz nur in Gemäßheit einzelner Dispensationen erwerben, weder der Advokatur, noch der medicinischen Praxis sich ergeben dürfen und auf die niederen Geschäfte von Bedienten, Ausläufern und Handwerksgesellen sich beschränken müssen. Die Dorfbewohner, Ortsnachbarn genannt, haben in ihren Dörfern die Rechte freier Bauern und wählen, wie in ganz Deutschland, ihre Municipalitäten aus ihrer Mitte; dagegen können sie zu keinen Staatsdiensten oder geistlichen Stellen irgend einer Art gelangen, und der Theolog, welcher Bauernsohn ist, kann nicht Pfarrer in dem Dorfe werden, dem er mit Heimathsrecht angehört. Einem eigenen Landamte ist die Administration der Angelegenheiten der Dörfer übertragen; ein eigenes Steuergesetz **) besteht für den Landbezirk. Neun Abgeordnete der sieben Dorfschaften vertreten freilich ihre Lokalinteressen im gesetzgebenden Körper, allein sie werden nur einberufen, wo Kommunalsachen der Dörfer vorkommen, und wirken nicht mit bei der Gesetzgebung über allgemeine Angelegenheiten des ganzen Staates. Sie müssen ihre Deputirten aus Bewohnern der einzelnen Dörfer, welche darin mit Gemeinderecht ansässig sind, wählen, und bei diesen finden sich nicht immer die erforderlichen Fähigkeiten, um den Geschäftsmännern der Stadt die Wage zu halten. Die neun Stimmen verlieren sich in der Menge und sind ohne eigentlichen Anhaltepunkt. Die Landbewohner werden daher regiert, wohl milde regiert, aber freie Bürger sind sie nicht, sondern Unterthanen der Stadtbürger.

Die privatbürgerlichen Verhältnisse der Juden wurden nach langem und gehässigem Streite durch Vergleich und Gesetz im Jahre 1824 regulirt. Viel Aufsehen hat schon die Einschränkung der Zahl ihrer jährlichen Ehen gemacht; ein neueres Gesetz hob diese Einschränkung auf, so fern beide Theile im israelitischen Burgerverbande stehen. Im Ganzen neigte sich in den spätern Jahren die Legislation immer mehr zur Milde und Menschenfreundlichkeit gegen diese Einwohnerklasse, ***) was die Juden den allgemeinen politischen Ansichten, ihren wirklichen und erheblichen Fortschritten in bürgerlicher Tüchtigkeit, ihrer Geldmacht, so wie dem stets regen Eifer verdanken, womit sie für die ungestörte Erhaltung und thunlichste Verbesserung ihrer Rechtsverhältnisse wachen. — —

(Fortsetzung folgt.)

*) Handel überhaupt dürfen die Beisassen allerdings treiben; sie dürfen aber nach §. 4., 5. und 6. der Beisassenordnung nur keine offene Läden halten, nicht ins Kleine, auch nicht mit Speditionsgütern handeln, und die Kommissionsgüterhandlung ist nur denjenigen erlaubt, welche schon zehn Jahre als Beisassen unter hiesigem Schutze sind. Vgl. Moritz Staatsverfassung der Reichsstadt Frankfurt Thl. I. S. 232. (Anm. d Red.)

**) Vgl. Jahrb. Bd. 1. S. 22. 48. 67. 83. 157. 162. 166. 169. 170. 173. 174. 189—191. 286.

***) S. Jahrb. Bd. 3. S. 192. 193. 246. Bd. 10. S. 251 — 254.

Grausamkeit gegen Thiere.

In No. 29 dieser Blätter vom 2. Mai erschien ein Artikel wegen der Behandlung der Kälber vom Kälbermarkt bis zum Schlachthaus, welchen der Einsender desselben nach weiter deßfalls eingezogenen Erkundigungen dahin zu berichtigen sich veranlaßt findet:

1) Daß die darin erwähnte Behandlung nicht von Seiten der hiesigen Metzgermeister geschiehet, indem diese ihre auf dem Markt gekauften Kälber auf Karren laden und an das Schlachthaus fahren lassen, sondern von Seiten der benachbarten Landmetzger, die ihre Kälber durch die Stadt hetzen und nicht fahren lassen. Da viele derselben theils durch Sachsenhausen, theils nach dem Fahrthor getrieben werden, um daselbst eingeschifft zu werden, so hat Einsender, dem diese Einkäufe von Fremden unbekannt waren, nicht anders vermuthen können, als daß solche, in der Richtung nach dem Schlachthaus hin gehetzt werdende Kälber den hiesigen Metzgermeistern angehörten, welches aber, wie schon gesagt, nicht der Fall ist.

2) Daß Einsender oben berührten Artikels nicht die mindeste Absicht hatte, das hiesige Fleisch in qualitativer Hinsicht zu tadeln, sondern im Gegentheil überzeugt ist, daß dasselbe mit Berücksichtigung des Preisunterschiedes dem auswärtigen weit vorzuziehen sey.

3) Da sich bei weiterer Untersuchung der Sache erwiesen hat, daß der in jenem Artikel vom 2. Mai gerügte Unfug durch die Landmetzger entsteht, die ihre gekauften Kälber durch die Stadt hetzen, anderntheils auch die Zweckmäßigkeit der Verlegung des Kälbermarkts in die Nähe des Schlachthauses sich bestätigt hat, so ist zu hoffen, daß hochlöbl. Polizeiamt Anlaß nehmen werde

a) das Hetzen der auswärtsgehenden Kälber durch die Stadt zu verbieten;

b) zu verfügen, daß der Kälbermarkt wieder in die Nähe des Schlachthauses verlegt werde.

Die Anlagen vor dem Forsthause im hiesigen Wald

sind, wie die um die Stadt, dem Schutze des Publikums empfohlen, und diese Empfehlung hat sich stets erfolgreicher bewährt, als drohende Strafplakate anderer Orte. Einsender dieses erlaubt sich, Namens des Publikums, der betreffenden Beaufsichtigungsbehörde gleichfalls einen Gegenstand zur geneigten Beachtung zu empfehlen. Es sind dies die Bänke an den Tischen linker Hand vor dem Forsthause. Diese sind nämlich zum großen Theil im Verlaufe der Zeit dermaßen unter sich gewachsen, daß manche derselben nur noch einen Fuß hoch vom Boden sich erheben, und man deßhalb derselben sich mit Anstand, besonders von Seiten der Damen, kaum mehr bedienen

kann. Eine Erhöhung derselben, sey es durch Hebung der eingesunkenen Tragpflöcke oder durch neue Untergestelle der Bänke, würde von allen Forsthausbesuchenden gewiß dankbar aufgenommen werden.

Wollte der Herr Oberförster die Galanterie so weit treiben, auch die durch das Fuhrwerk vor dem Eingang in die Anlagen entstehenden Staubwolken durch künstlichen Staubregen wenigstens an Sonntagen niederschlagen zu lassen, so würde dies natürlich das Lob nur vergrößern, das Einheimische und Fremde diesem anmuthigen Aufenthalte so gerne zollen.

Ueber eine zweckmäßigere Einrichtung des Fleischaccises und die Wiederherstellung der bürgerlichen Freiheit, geschlachtetes Fleisch gegen die gesetzmäßige Accise von außerhalb hereinbringen zu lassen.

Bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts war die hiesige Bürgerschaft bei ihrem von jeher festgesetzten und in dem Bürgervertrag gegründeten Rechte geschutzt, auswärts geschlachtetes Fleisch, gegen Bezahlung der Accise hereinbringen zu lassen. *)

Um jene Zeit wurde dieses Recht ungemein geschmälert, indem man den Bürgern zwar gestattete, fremdes Fleisch zum eigenen Bedarf zu beziehen, dagegen aber verordnete, daß solches nur zu einigen Thoren diesseits des Mains, entweder in Selbstperson oder durch eigenes Gesinde eingebracht werden dürfe; zu welchem Behuf aber an dem Thor nebst Bezahlung des Accises ein eigenhändig unterschriebener Bürgerschein, mit Benennung der Gattung und des Gewichtes des Fleisches abgegeben werden mußte. **)

Durch diese Anordnung bekam das Metzgerhandwerk nun genaue Kunde von denjenigen, welche Fleisch von auswärts bezogen, und es trat der Fall ein, daß wenn man seinen Bedarf von der hiesigen Schirne beziehen wollte, man gleichsam am Pranger stand; man wurde verhöhnt, ausgepfiffen und die Mägde mußten mit leeren Körben nach Hause wandern, um ihrer Herrschaft zu hinterbringen, daß, da sie kein beständiger Kunde sey, sie auch kein Fleisch erhalten werde. Mit dieser Schmälerung nicht zufrieden, bewirkte das Metzgerhandwerk bei der fürstlichen Regierung die gänzliche Aufhebung des gedachten Rechtes; es wurde nun mit einem Federstrich bestimmt, daß außerhalb geschlachtetes Fleisch nun gar nicht mehr hereingebracht werden dürfe und dadurch der Metzgerzunft ein Monopol zugesprochen, welches sie bisher zu ihrem großen Vortheil auszuüben wußte.

Die Douaniers, welche bei dem französischen Kontinentalsystem die Thore besetzt hatten und nach dem Zerfall der französischen Herrschaft abziehen mußten, wurden nun zum Aerger der übrigen gesammten Einwohnerschaft Frankfurts von Aufsehern der Metzger abgelöst, welche jeden eingebrachten Korb durchwühlen, ob nicht Fleisch darin verborgen ist.

Wenn nun nach der Konstitutions-Ergänzungsakte Art. 4. »die hiesige Bürgerschaft in den vollsten Genuß aller und jeder ihrer alten Privilegien, Rechte, Freiheiten und Gesetze wieder eingesetzt ist« und der gerechten Erwartung lebt, daß auch diese unter der fürstlichen Regierung gegen das Hereinbringen auswärts geschlachteten Fleisches erwirkte Verordnung, so wie es mit den übrigen der Bürgerschaft schädlichen fürstlichen Verordnungen geschehen, wieder aufgehoben, und selbige wieder in den Besitz ihres Rechtes eingesetzt werden würde, so hat sich diese Erwartung bisher nicht realisirt, weil dieser Gegenstand, als die Stadteinwohner betreffend, von dem Finanzwesen abhängt. Inzwischen möchte es jetzt, wo eine neue Revision und Regulirung des gesammten Finanz- und Steuersystems nahe bevorsteht, an der Zeit seyn, daß der gesetzgebende Körper, welchem, nebst dem Senat, die Aufrechthaltung der städtischen Verfassung, mithin auch die Erhaltung der bürgerlichen Privilegien, Rechte und Freiheiten heimgegeben ist, auch hierin der Bürgerschaft wieder zu ihrem alten Besitz verhelfe und deßfalls geeignete Beschlüsse ergehen lasse.

Hiernächst mag wegen des Fleischaccises, so wie wegen der hohen Fleischpreise Nachstehendes bemerkt werden:

Das Metzgerhandwerk zahlt nämlich ein jährliches Pachtaversum für den alten Accis von . . 36,000 fl.
und für den Additionalaccis von . . . . 24,000 »
in Summa 60,000 fl.

Durch den ordinären oder alten Accis nehmen nun die Metzger Veranlassung, die höchsten Taxen in der ganzen Umgegend, wo doch das Fleisch ebenfalls mit Accise belegt ist, anzusprechen.

Für den Additionalaccis muß bekanntlich 1 Heller pr. Pfund mehr bezahlt werden.

Durch ihre Aufseher an den Thoren in ihrem Monopol geschützt, haben die Metzger keine Konkurrenz von Außen zu befürchten, und was dabei noch das Auffallendste ist, sie halten oft nicht einmal ihre hohen Taxen, welche ohnehin nur das Minimum bei ihnen sind, sondern sie belästigen auch ihre an sie gezwungenen Kunden, welche nicht über die Taxe bezahlen wollen noch können, mit den ungenießbarsten Zugaben. *)

Zwar bestehen hierüber Verordnungen, welche zum Theil jede Woche durch das Intelligenzblatt, bei Publicirung der Victualientaxen, wiederholt werden und dieses klingt auch ganz schön auf dem Papier, die Metzger scheinen aber nicht sehr darauf zu achten.

Ob die Metzger durchgängig nach dem Fleischgewicht das Pfund zu 33 Loth auswiegen, darüber wäre eine Untersuchung, so wie hinsichtlich des Maaßes und Gewichtes der Wirthe, Krämer und Bäcker **) wohl gleichfalls wünschenswerth.

---

*) S. Jahrb. Bd. 6. S. 99. u. 141. (Anm. d. Red.)
**) S. die Recheneiamtsverordnung vom 3. April 1798.

*) Vgl. oben S. 78.
**) Vgl. Jahrb. Bd. 10. S. 38. 39. (Anm. d. Red.)

Möchte doch hochlöbl. Polizeiamt bei Festsetzung der Fleischtaxen nicht sowohl auf die dem Unkundigen auffallende und von den Metzgergeschwornen immer allegirt werdende, so leicht irreführenkönnende und in die Augen fallende Jahressumme des gewöhnlichen Accises, welchen das Metzgerhandwerk an das Aerar bezahlt, als vielmehr auf das Unbedeutende, was diese Summe auf das Pfund beträgt, Rücksicht nehmen!

Die jährliche Konsumtion des Fleisches oder des in der Stadt verbliebenen Schlachtviehes, worüber bei hochlöblichem Rechneiamt ein besonderes Buch besteht, würde hierzu leicht Maaß und Ziel an die Hand geben, und das Ueberspannte der hiesigen Fleischtaxen erproben.

Vor allen Dingen hebe man den Accis-Pacht-Accord des Metzgerhandwerkes sowohl über den gewöhnlichen, als über den Additionalaccis auf; diese Aufhebung ist um so leichter, als dem Vernehmen nach der Accord des Metzgerhandwerks nur stillschweigend fortläuft, oder monatlich aufgekündigt werden kann. Sodann setze man etwas Gewisses für Accis auf das Pfund an. Zwei, höchstens drei gewissenhafte Bürger könnten die ganze Acciserhebung besorgen. Bekanntlich wird nur in dem Schlachthaus geschlachtet; die für die Besorgung der Acciserhebung anzunehmenden Bürger hätten in einem angrenzenden Lokale ihre Funktion zu vollziehen.

Jeder Metzger müßte dabei angewiesen werden, sein Vieh, ehe er es aus dem Schlachthaus transportirt, durch einen geschwornen Wieger im Beiseyn der darauf besonders verpflichteten angestellten Bürger wiegen zu lassen und davon seinen Accis nach dem Betrag der Pfunden-Anzahl zu bezahlen. Vielleicht könnte man auch, wie an mehreren andern Orten, auf einer dazu eingerichteten Wage jedes Stück Vieh lebendig wiegen. Anzustellende Versuche würden zeigen, wie viel man für Abgang abzuziehen hätte, wodurch zugleich hochlöbliches Polizeiamt den Maßstab bekäme, wie hoch die Fleischtaxe zu bestimmen sey.

Bei dieser Gelegenheit mag noch ein wesentlicher Punkt berührt werden, der für den gemeinen Mann besonders sehr bedeutend ist, nämlich der, daß die Würste nicht in Frankfurt, wie an andern Orten, z. B. in Offenbach, Hanau, Friedberg, Wiesbaden, Mannheim, Stuttgardt, Würzburg ꝛc., wie dieses die dortigen Wochenblätter beweisen, der Taxe ebenfalls unterworfen sind.

Die Würste sind keine Luxusartikel! Wie mancher Arme, der die hiesigen hohen Fleischtaxen nicht bezahlen kann, hat sich bisher mit den Seinigen durch ein Pfund Wurst ein Mittags- oder Nachtessen verschafft, welches er nun aufgeben muß, da er sie nicht mehr bezahlen kann.

Vor Zeiten kostete das Pfund Wurst 8, gegenwärtig aber 20 Kr. und ist dabei kaum genießbar. Man berechne nur die Bestandtheile der Würste; sie bestehen aus Ochsenleber und Lunge, und etwas Pfeffer und Salz; die Blutwürste bestehen aus Kälberblut und der Gallerte von der gekochten Schwarte, nebst etwas wenigem Speck. Es gehört eine besonderer Gaumen dazu, gewöhnlich Schirnwurst zu genießen, weßhalb die Metzger eine bessere Gattung unter dem Namen »Hausmacher Wurst« führen, sich aber dafür 27 Kr. pr. Pfund bezahlen lassen.

Wenn nun obgedachtermaßen die bisher bestandene Accispacht aufgehoben und dafür die bisher gesetzten 5/8 Kr. auf das Pfund gelegt werden würden, wäre vor Allem Erkundigung einzuziehen, wie hoch das Fleisch in der nächsten Umgebung im Accis angesetzt ist; unter dessen Berücksichtigung könnte man den hiesigen Metzgern gegen ihren Nachbarn 1/2 Kr. mehr pr. Pfund passiren lassen, wodurch das Handwerk schon gegen seine benachbarten Handwerksgenossen einen nicht unbeträchtlichen Gewinn zugewiesen bekäme.

Mit der wieder in Ausübung zu bringenden alten bürgerlichen Freiheit, Fleisch von außerhalb zu beziehen, müßte jedoch zugleich festgesetzt werden, daß davon an den Thoren der nämliche Accis pr. Pfund 5/8 oder 3/4 Kr. bei dem Hereinbringen zu bezahlen sey. Die Thorschreiber müßten selbiges an der Schreibstube wiegen und davon den Accis erheben und alle Woche abliefern; Accisdefraudationen wären unnachsichtlich mit Konfiskation des Fleisches zu bestrafen.

Chaussee-Wirren.

Eilende Wolken, Segler der Lüfte!
Wer mit Euch wanderte, mit Euch schiffte!
— — — — — — —
Frei in Lüften ist eure Bahn,
Ihr seyd nicht diesem Gesetze unterthan.

Ein seit der Verkündigung der neuen Chausseetarifgesetze in höchster Bedrängniß wachender und schlafender hiesiger Bürger, Besitzer einer Equipage, bittet alle Menschenfreunde, die solche zu ertheilen im Stande sind, um Auskunft und Belehrung.

Wie der königliche Aar frei und ungehindert die Lüfte durchfliegt, im stolzen Bewußtseyn Herrscher dieser Regionen zu seyn, so durchfuhr der frankfurter Equipagen besitzende Bürger das Gebiet der freien Stadt, unaufgehalten durch Schlagbäume und Chausseehäuser. Führte ihn Beruf oder Neigung in die entfernteren Theile des Gebiets (Bonames oder Dortelweil), wo sein Gesicht den Chausseegeld-Einnehmern nicht so bekannt war, so rief er nur zum Wagen hinaus: »Frankfurter Bürger« und unbeschwert zog er furbaß. Und dieses Alles soll durch diese Gesetze aufhören. Selbst diejenigen, die sich mit einer Ablösungssumme abfinden, müssen den darüber sprechenden Schein jedesmal an der Chausseegeld-Erhebungsstelle stillhaltend, vorzeigen, bei 30 Kr. Strafe, so daß derjenige, der ein nahes Dorf, z. B. Bornheim bewohnt, in den Fall kommen kann, sothanen Schein viermal des Tages vorzeigen zu müssen. Auch hat Einsender seit dem 11. Mai keine ruhige Stunde mehr. Des Tags grübelt er über die ihm unverständlichen Stellen des Gesetzes, konsultirt den Staatskalender, studiert Haas, Ulrich und Ravensteins Specialkarten des Frankfurter Gebietes. Nachts träumt er davon. Freischeine, Chausseezettel und Schlagbäume liegen ihm schwer

auf der Brust, und drücken ihn wie der Alp; wirft er sich unruhig schlafend auf die Seite, so glaubt er einen Kreis von Chausseeaufsehern, Gensd'armen, Feldschützen, Chaussee- auch Polizei-Offizianten und Militärposten, Schultheißen und Denunzianten um sich herum zu sehen, die ihn angrinsend, hohnlachend zur Melodie des Höllenwalzers aus Robert dem Teufel, eine Runde um ihn tanzen, so daß, wenn er aufwacht, der kalte Schweiß ihm auf der Stirne steht. Darum wiederholt er seine Bitte um Auskunft und Belehrung und Beantwortung nachstehender Fragen:

„Wo hört eigentlich die Stadtgemarkung auf? und welches ist die Bezeichnung der Grenzen der Stadt- und Dorfgemarkungen?"

Im Staatskalender für 1838 finden sich keine Chausseegeld-Erhebungsstätten an den Stadtgemarkungsgrenzen auf der Eschenheimer, Babenhäuser, Darmstädter und Mörfelder Chaussee verzeichnet.

„Wo sind diese?"

„Wo ist das Fallthor an der Bornheimer Chaussee?"

Da Bornheim keine Thore hat, so ist mit Fallthor vielleicht der Schlagbaum gemeint?

Zugleich erlaubt sich Einsender noch eine Bemerkung im allgemeinen Interesse. Wenn es auch billig ist, daß der Frankfurter Staatsangehörige ohne Ausnahme zu allen Lasten beiträgt, wenn es auch Recht ist, daß wenn er Geschäfts- oder Vergnügungshalber die Grenzen des hiesigen Staats- und nicht Stadtgebiets überschreitet, und dadurch Geld ins Ausland trägt, er auch zu den Unterhaltungskosten der Chausseen beisteuert; warum wird die Fahrt innerhalb des Gebietes nicht ganz freibegegen, und warum werden nicht die Chausseegeld-Erhebungsstellen an die äusserste Grenze des zusammenhängenden Gebietes gerückt, da dadurch nur eine Ungleichheit in der Besteuerung vermieden wird? Denn so wie Einsender das Gesetz versteht, ist die Fahrt nach Niederrad und dem Forsthaus ganz frei, während die nach Oberrad und Bornheim besteuert ist. Wird dadurch nicht der Nahrungsstand dieser beiden Orte zu Gunsten jener beiden benachtheiligt? Ohnehin hat die Bornheimer Chaussee nur 867 Ruthen, während die Entfernung nach dem Forsthaus und Niederrad wenigstens $^2/_3$ des ganzen Inhalts der Mörfelder Chaussee von 2120 Ruthen, also circa 1400 Ruthen in sich faßt. Auf dieser Seite hätte also der Equipagenbesitzer beinahe den doppelten Weg frei. Es wäre mithin gewiß der Billigkeit gemäß, die Fahrt durch Bornheim und Oberrad freizugeben, die Chausseegeld-Erhebungsstätte hinter ersteren Ort an die kurfürstlich hessische Grenze bei Seckbach, und hinter letzteren an die großherzoglich hessische Grenze bei Offenbach zu verlegen. — Der hohen Einsicht unserer Staatsbehörden diesen Vorschlag geziemend vorlegend, erwartet Einsender, daß Sachverständige ihre Ansicht darüber in diesen Blättern niederlegen werden.

Bitte,

die Anwendung des Asphalts betr.

Unser verdienstvoller Herr Stadtbaumeister Heß wird hiermit höflichst ersucht, das Publikum durch einige Zeilen in diesen Blättern über die sichere Anwendung des Asphalts als Dachbedeckung und Hofpflaster zu belehren und zu beruhigen. Einsender dieses will nicht verhehlen, daß er auf die Gefährlichkeit dieser neuen Pflaster- und Dachbedeckungsmethode durch einen tüchtigen Handwerksmann aufmerksam gemacht worden ist, und wurde in seiner Meinung und Freude über die nützliche Anwendung derselben um so mehr gestört, als er noch denselben Tag in den hiesigen Zeitungen (vom 16. Mai) eine Verordnung des Berliner Polizeipräsidiums las, worin dasselbe unter Strafandrohung warnt, „zur Dachbedeckung Massen zu gebrauchen, welche entweder an sich den Brand verstärken und sich durch Flugfeuer entzünden, oder beim Brande durch Herabfließen als siedende Flüssigkeit das Löschen erschweren."

Ein Spritzenmann.

Anfragen und Andeutungen.

Warum wird nicht auf die Beschaffenheit der sogenannten Maikräuter, wovon jetzt eine größere Menge, als die der Gemüse ist, auf dem Markte feilgeboten wird, ein scharfes Auge gerichtet, oder von Seiten des hochlöblichen Sanitätsamtes vor dem unvorsichtigen Gebrauch derselben gewarnt? Die Augen des Botanikers haben schon vier höchst betäubende, giftige Kräuter darunter entdeckt.

Wo sind die kaiserlichen Resolutionen und reichsgerichtlichen Entscheidungen, auf welchen nach Art. 1. der Konstitutions-Ergänzungakte hauptsächlich die hiesige Staatsverfassung beruht, vollständig abgedruckt zu finden, oder ist bis jetzt noch gar keine vollständige Publikation derselben durch den Druck erfolgt?

In unserer an Monumentensucht so reichen Zeit, darf man billig fragen, ob unserm Klinger, dem unsterblichen Dichter Fausts, dessen Geschichte Giafars des Barmeciden und Raphael de Aquillas in jeder Schule eingeführt seyn sollten, nicht eher ein Denkmal gebührt, als so manchem Andern?

Obschon es bei uns an Vereinen nicht fehlt, so fragt man dennoch an: Will Niemand einen Verein, nach dem Beispiele anderer Städte (seit 1819), „gegen den Ruin der Hüte" bilden und sich gegen die ausländische Sitte des Hutabnehmens erklären?

Bei der am Sonntage den 6. Mai stattgefundenen Jahresfeier der Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft wurden mehrere interessante Vorträge gehalten. Was ist aber die Ursache, daß der gewöhnliche Jahresbericht über die Wirksamkeit der Gesellschaft, Vermehrung und Ordnung der Sammlungen ꝛc. ꝛc. diesmal wegfiel? Oder sollte in dem verflossenen Jahre in den innern und äußern Verhältnissen gar nichts vorgefallen seyn, worüber zu berichten gewesen wäre?

Ist es nicht auffallend, daß Frankfurt so wenig Fabriken und industrielle Etablissements überhaupt besitzt, obgleich hierzu dessen Anschluß an den großen deutschen Zollverband die beste Gelegenheit und gewinnversprechendste Aussicht darbietet?

Warum wird die Wetterfahne auf dem Pfarrthurm, die in dem größten Theile der Stadt sichtbar ist, nicht grundmäßig reparirt?

Ist es denn so ganz unumgänglich nothwendig, daß sogar auch Sonntags während des Gottesdienstes güterbeladene Rollwägen mit Kettengeklirr, Peitschengeknall und sonstigem Spektakel auf den Straßen umherfahren.

Wäre es nicht endlich an der Zeit, auf dem Oberforsthause ein neues, dem jetzigen Bedürfnisse entsprechendes anständiges Wirthschaftsgebäude zu erbauen, und die dortige Wirthschaft in Pacht zu geben?

Ist nicht ein ängstlicher Censor der zuverlässigste Blitzableiter?

Geschieht es mit Wissen und Willen unserer hochobrigkeitlichen Behörden, daß dem Vernehmen nach eine große Anzahl armer Kinder aus benachbarten fremdherrlichen Gebieten unsere katholischen Schulen besuchen und dadurch den hiesigen zur Ungebühr den Platz versperren?

Der Art. 33. der Konstitutions-Ergänzungsakte sichert zwar jedem hiesigen Bürger das Recht zu, bei dem Appellationsgericht auf Versendung der Akten ad concipiendam sententiam anzutragen; haben aber nicht auch alle Beisassen, Ortsnachbaren, Permissionisten und Fremde gleichen Anspruch auf dieses Recht?

Wird die im Tit. XII. der kaiserl. Visitationsordnung vom Jahre 1725 enthaltene Vorschrift, wonach die Steindecker verpflichtet sind, die Taubenschläge bei Amt anzuzeigen, jetzt noch pünktlich befolgt?

Warum stehen nicht, wie in andern Staaten, unsere Freimaurerlogen, deren Beamte und milde Institute im Staatskalender?

Ist es billig und gerecht, daß unsere Kleidermacher zwar Tuch, unsere Tuchhändler aber keine Kleider feil haben dürfen?

Militärwesen.

Dienstanstellungen betr.

In der Sitzung hohen Senats vom 23. Mai d. J. ist
1) der bisherige Herr Oberlieutenant J. C. Susenbeth zum Hauptmann,
2) der bisherige Herr Unterlieutenant Gustav Schuler zum Oberlieutenant beim Linienmilitär ernannt worden.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1838.

Am 21. Mai:

127) Herr Joh. Friedr. Hebtler, den 8. April 1816 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Kärcher. O. 99.

128) Herr Friedr. Carl Tausend, den 11. Nov. 1810 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann. E. 46.

129) Herr Joh. Ludw. Privat, aus Friedrichsdorf, den 2. Mai 1804 geb., reform., als Tapezierer. K. 127.

Am 23. Mai:

130) Frau Chr. Elis. Thum, geb. Odenwald, verehel. gewes. Wacker aus Vilbel, luth., des hiesigen Bürgers und Blumengärtners Herrn J. M. Thum Ehefrau. N. 6.

131) Herr Joh. Dietr. Bernh. Jacob Fresenius, Dr. phil., den 23. Okt. 1812 geb., luth., als Literatus.

132) Herr Heinr. Friedr. Ludwig, den 29. Jan. 1816 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann. D. 204.

133) Frau Carol. Fried. Elis. Soldan, geb. Elsmann aus Altershausen, luth., des hiesigen Bürgers und Parfümeurs Herrn J. J. Soldan Ehefrau.

134) Frau Justice Margar. Lindt, geb. Rambach, aus Jesserndorf, kath., des hiesigen Bürgers und Handelsmanns Herrn Pet. Jos. Lindt Ehefrau.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 1 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Aufsätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einsender, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. G. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Frankfurter  Jahrbücher.

№. 35. Freitag den 1. Juni 1838. **Bd. 11.**

Inhalt: Geschichtskalender der Stadt Frankfurt. — Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung. — Frankfurt am Main. — Nach Einiges über die hiesigen Fleischpreise. — Die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit. — Luther-Reliquie. — Zur Beruhigung. — Menschenfreundliches — Frachtwesen. — Bürgeraufnahmen.

Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 29. Mai 1357 erhält die Stadt vom Kaiser Karl IV. eine Bestätigung, den Zoll und das Weggeld über die Mainbrücke betr.

Den 30. Mai 1566 unterschreiben Namens hiesiger Stadt und mit Vollmacht der Stadt Wetzlar die Herren Schöffen Daniel Zumjungen und Carl von Glauburg den Reichsabschied zu Regensburg.

Den 31. Mai 1336 hebt Kaiser Ludwig V. die Grundruhr auf, dergestalt, daß wenn ein Schiff den Grund rührt, man von jedem Fuder Weins oder von anderem Kaufmannsgut, welches so viel werth ist, dem Herrn, dessen die Grundruhr ist, nicht mehr geben soll, als 12 Heller.

Den 1. Juni 1757 stirbt Herr Joh. Friedr. Grimmeysen, welcher seit 1742 Mitglied des Bürgerkollegs gewesen war.

Den 2. Juni 1372 verkauft Kaiser Karl IV. den Burgermeistern, den Schöffen, dem Rath und den Bürgern gemeinlich zu Frankfurt sein Schultheisenamt und Gericht dasselbst, das Forstamt und die Wälder, die man den Forst nennt, den Buchwald und das Lehen gelegen außerhalb Frankfurt über der Brücke um fl. 8000 mit Vorbehalt des Wiederkaufs um gleiche Summe.

Den 3. Juni 1279 verleiht Bischoff Bertold von Würzburg der Kirche der Dominikaner in Frankfurt einen Ablaß.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XXVIII. (oder 22ste ausserordentliche) Sitzung.
Samstag den 26. Mai 1838. Vormittags 10 Uhr.

In dieser Sitzung, zu welcher auch die Abgeordneten der Dorfschaften eingeladen worden, waren abwesend die Herren Ph. J. Passavant, Tob. Ronnefeldt, H. Minoprio, Dr. Geidner, J. Glock, sämmtlich entschuldigt, und ersetzt durch die Herren E. Reutlinger, Dr. Lorey, F. Th. F. Roques, Assessor Dr. Benkard, Oberlehrer Fresenius, ferner die Herren Dr. Körner, Sen. Dr. Schmid, J. W. Sauer, Schöff Bansa, J. J. Ohlenschlager, Major Hoffmann, Schöff Hiepe, sämmtlich ebenfalls entschuldigt, sodann die Herren Dr. Cretzschmar, C. Heitefuß, A. Kessel aus Niederursel und Sen. Dr. Usener.

§. 136. Auf der Tagesordnung war:

1) Kommissionsbericht:
die Acciserhebung auf den Dorfschaften betr.

2) Kommissionsbericht:
das von den Dorfschaften während mehrerer Jahre und namentlich bis zum Jahre 1835 inclus. zu wenig bezogene Salz betr.

§. 137. Zuvörderst wurde der als Suppleant neu eingetretene Herr E. Reutlinger nach Vorschrift der Konstitutions-Ergänzungsakte in Eidespflichten genommen.

§. 138. Dr. Rapp, als von der Kommission erwählter Referent, verliest hierauf deren Bericht vom 12. Mai d. J.:

die Acciserhebung auf den Dorfschaften betr.

lautend, wie folgt:

„Obgleich die Kommission sich nicht die sämmtlichen in dem Vortrag des Senats vom 23. Januar d. J.*) enthaltenen Gründe aneignen kann, glaubt sie dennoch, daß die auf den hiesigen Ortschaften obwaltenden besonderen Verhältnisse allerdings eine billige Berücksichtigung verdienen, die eine Abweichung von denjenigen Prinzipien rechtfertigen läßt, welche sonsthin die strenge Staatsökonomie erheischt. Die Kommission ist daher der gutächtlichen Meinung, daß zu beschließen seyn dürfte:

die gesetzgebende Versammlung ertheile bewandten Umständen nach dem Antrage des Senats für die Dauer von drei Jahren ihre Genehmigung.

Die Kommission: Clarus, J. C. Vetter, C. A. Bansa, Dr. Kloß, J. H. Hoffmann. Dr. Rapp, J. J. Böcking.“

Ohne Umfrage erhob die Versammlung den Antrag der Kommission zu ihrem Beschlusse.

*) Vgl. oben S. 73 u. 82.

§. 139. Dr. Rapp, als Referent verliest sodann den Kommissionsbericht vom 12. Mai d. J.:

das von den Dorfschaften während mehrerer Jahre und namentlich bis zum Jahre 1835 inclus. zu wenig bezogene Salz betr.*)

welcher nachstehenden Inhalts ist:

»Nach reiflicher Prüfung des vorliegenden Gegenstandes konnte sich die Kommission nicht überzeugen, daß derselbe zur Kompetenz der gesetzgebenden Versammlung überhaupt gehöre. Sie ist daher des unzielsetzlichen Dafürhaltens, daß folgender Beschluß gefaßt werden möge:

die gesetzgebende Versammlung finde sich nach ihrer verfassungsmäßigen Stellung überall nicht veranlaßt, auf den von hohem Senat gestellten Antrag, so wie er dermalen vorliege, einzugehen, überlasse vielmehr hochdemselben, in dieser Sache das Geeignete nach Maasgabe der hiesigen Staatsverfassung zu verfügen.

Die Kommission: J. C. Vetter, C. A. Bansa, Dr. Kloß, Dr. Rapp, J. J. Böcking, J. H. Hoffmann.

Der Unterzeichnete ist der Ansicht, daß von der gesetzgebenden Versammlung zu beschließen wäre:

daß dieser Gegenstand lediglich niederzuschlagen sey.

Clarus.«

Nach gepflogener Diskussion**) erfolgte auf vom Herrn Präsidenten gestellte Umfrage:

ob man dem Antrage des Senats

oder

dem Antrage der Kommission beitreten wolle?

mit 54 Stimmen gegen 22 und 1 suspendirte der Beschluß:

daß nach dem Antrage des Senats den Dorfschaften die Rückstände wegen zu geringen Salzbezugs in den Jahren 1827 bis 1835 erlassen werden.

---

*) S. oben S. 73 und 79.

**) In dieser Diskussion war übrigens von einem Kommissionsmitgliede erläuterungsweise bemerkt worden, daß bei den von der Kommission gepflogenen Berathungen hauptsächlich folgende Motive in Erwägung gezogen worden seyen, nämlich:

die gesetzgebende Versammlung sey zwar zur Bewahrung und Erhaltung der Verfassung, keineswegs aber zur Erledigung von Angelegenheiten berufen, die entweder im Wege Rechtens oder aber im Gnadenwege zu ordnen seyen. Der eineoder der andere Weg könne aber hier allein nur verfolgt werden. Denn seyen wirklich Defraudationen vorgefallen, so sey es Sache der betreffenden Behörden, eine desfallsige Untersuchung und Bestrafung eintreten zu lassen, wobei der Umstand, ob diese Untersuchung mit Schwierigkeiten verknüpft sey, an sich außerwesentlich erscheine. Ueberdies sey es hierbei nach Art. 4. Lit. C. der Konstitutions-Ergänzungsakte dem Senate unbenommen auch ohne die Einwilligung der ständigen Bürgerrepräsentation Gnade vor Recht ergehen zu lassen.

Handle es sich aber nicht von Defraudationen, sondern etwa nur von einer Säumniß oder Rücksichtsnahme der mit der Perception beauftragten Behörden, so würden in einem solchen Falle diejenigen bekannten verfassungsmäßigen Vorschriften zur Anwendung zu bringen seyn, welche das Aerar gegen dergleichen Vorkommnisse hinreichend sicher stellten, in so fern nicht auch hier von dem im Art. 25. der Konstitutions-Ergänzungsakte dem Senate allein vorbehaltenen Rechte der Abolition oder resp. Begnadigung Gebrauch gemacht werden wollte.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls wurde hierauf diese Sitzung geschlossen.

XXIX. (oder 23ste ausserordentliche) Sitzung.

An demselben Tage Vormittags 11½ Uhr.

In Gegenwart der Vorigen, jedoch mit Ausnahme der Abgeordneten der Dorfschaften.

§. 140. Durch Senatsbeschluß und Einladungsschreiben des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeisters Syndikus Schöff Dr. Thomas vom 25. d. M. war die gesetzgebende Versammlung zur Erledigung nachstehender Senatsvorträge, nämlich:

1) Münzausprägung in Darmstadt betr.;
2) Errichtung eines Münzgebäudes betr.;

in Gemäßheit Art. 14. der Konstitutions-Ergänzungsakte außerordentlicher Weise zusammen berufen worden.

§. 141. Der Herr Präsident verliest den Senatsvortrag vom 25. d. M.:

Münzausprägung in Darmstadt betr.

lautend, wie folgt:

»In Gefolge des zu München am 25. August 1837 abgeschlossenen Münzvertrags *) ist die Herstellung des Münzgebäudes und der Prägewerkzeuge unumgänglich nöthig, weßhalb auch der Senat den von den betreffenden Behörden gestellten Anträgen beigetreten ist und mit löbl. ständigen Bürgerrepräsentation darüber konferirt hat, welche mit demselben in dieser Sache einstimmig ist, und worüber der Senat sich auf seinen Vortrag von heute bezieht.

Um jedoch den übernommenen Verpflichtungen nachzukommen und da im laufenden Jahre keineswegs die vertragsmäßige Ausmünzung hier geschehen kann, hat der Senat Vorsorge getroffen, daß die hiesigen Münzen unter dem städtischen Stempel in Darmstadt geprägt werden und über die Kosten mit löbl. ständigen Bürgerrepräsentation konferirt, welche mit deren Verwendung einverstanden ist.**)

Der Mangel an koursirender Münze hat übrigens bei den Vereinstaaten den Entschluß zu einer weiteren Ausmünzung in den nächsten drei Jahren veranlaßt, was auf hiesige Stadt eine nach dem Verhältniß der Ausprägung sich berechnende Kostenvermehrung betragen wird, deren Verausgabung sich durch die Natur der bestehenden Verhältnisse von selbst rechtfertigt.

---

*) S. Jahrb. Bd. 10. S. 108. 119. 167 — 172.

**) Auszug Protokolls der ständigen Bürgerrepräsentation vom 8. März 1838.

„Auf Auszug Protokolls löbl. Rechnei- und Rentenamts vom 28. Februar 1838: Ausführung des Art. VIII. der Münzkonvention betr.

Resolutum:

1) Man trete dem Antrage bei, daß wegen der in diesem Jahre diesseits vertragsmäßig zu münzenden fl. 180,000 in ganzen und halben Guldenstücken mit der großherzoglich hessischen Regierung das Nöthige vereinbart werde, und konsentire die dafür beantragten Kosten, so weit als nöthig.
2) Sehe man wegen der Instandsetzung der hiesigen Münze baldiger Vorlage entgegen.

In fidem

Dr. Max. Körner, Aktuar.“

Der Senat trägt daher in Bezug auf die anliegenden Akten auf eine nachträgliche Verwilligung von dem Betrag der zu den diesjährigen sowohl, wie der in den drei folgenden Jahren geschehenden vermehrten Ausmünzungen erforderlichen Kosten an."

Ohne Umfrage trat die gesetzgebende Versammlung diesem Antrage des Senats genehmigend bei.

§. 142. Der Senatsvortrag vom 25. d. M.:

Errichtung eines Münzgebäudes betr.

ist nachstehenden Inhalts:

„Bevor das Münzwesen in Deutschland regulirt worden war, hätte der Besitz einer eigenen Münze hiesiger Stadt keinen Vortheil gewähren können, wenigstens keinen solchen, der im Verhältniß zu den bedeutenden Kosten, welche zur Wiederherstellung erforderlich sind, gestanden hätte.

Seitdem aber die Münchener Münzkonvention vom 25. Aug. 1837 den traurigen Zustand, in welchen das Münzwesen verfallen war, beendigt, und hiesige Stadt durch diese Konvention zu Ausprägung einer gewissen Summe sich verbindlich gemacht hat, so glaubte der Senat, daß es die Ehre und der Nutzen der Stadt erforderte,*) auf eigener Münzstätte die Frankfurter Münzen prägen zu können, und daß es daher an der Zeit sey, zur Wiederherstellung der hiesigen gänzlich in Verfall gerathenen Münzstätte zu schreiten. Nachdem nun die nöthigen Vorarbeiten hierzu gemacht waren, ließ der Senat sofort mit löbl. ständiger Bürgerrepräsentation die Konferenz, wegen der nöthig werdenden Ausgaben eintreten, und trägt nun, nachdem belobtes Kolleg sich beistimmend erklärt hat,**) auch bei der gesetzgebenden Versammlung unter Bezugnahme auf die salva remissione hierbeifolgenden Akten darauf an:

daß dieselbe als nachträgliche Bewilligung zum diesjährigen Status exigentiae die Kosten von fl. 39—40,000 zur Herstellung der Münze, so wie auch die Kosten von fl. 25,265 zur Anschaffung von Prägewerken und Maschinen bewilligen wolle."

Zur Begutachtung dieses Gegenstandes schlägt Präsidium in doppelter Zahl zu Kommissionsgliedern vor die Herren Schöff Sarasin, Schöff von Günderrode, Sen. de Neufvile, Beil des Raths, de Bary-Jordis, Böhm-Osterrieth, Günther-de Bary, Siebert-Städel, Forsboom-Goldner, L. Mack, G. Heimpel, Ziegler-de Bary, Architekt Rumpf, J. Krebs, und die Wahl fiel auf die Herren Architekt Rumpf mit 52 Stimmen, Beil des Raths 45, Sen. de Neufville 45, Schöff v. Günderrode 38, G. Heimpel 37, Schöff Sarasin 36, Böhm-Osterrieth 35.

Frankfurt am Main.

(Schluß).

Die Staasbehörden der Stadt üben die Hoheitsrechte der gesammten Bürgerschaft kraft des Rechtes aus, welches sie aus der von dieser Bürgerschaft erfolgten Uebertragung ableiten. Die gesetzgebende Versammlung besteht aus zwanzig Mitgliedern, die der Senat, aus zwanzig, welche der ständige Bürgerausschuß, jeder aus seiner Mitte, wählt, und aus fünf und vierzig Mitgliedern, die durch ein Wahlkollegium ernannt werden, das die gesammte Bürgerschaft durch die Urwahlen jährlich zusammensetzt (Wahlkollegium der Fünfundsiebenziger). Bei diesen Urwahlen mitzustimmen, sind alle christlichen Bürger berechtigt. Die Abstimmung erfolgt in drei Abtheilungen, welche sich folgendermaßen bilden: 1. Abtheilung: Adelige, Gelehrte, Künstler, Staatsdiener, Officiere, Gutsbesitzer; 2. Abtheilung: Kaufleute, Krämer, Wirthe; 3. Abtheilung: Handwerker und zünftige Künstler. In Betreff der ersten Abtheilung ward vor einigen Jahren gesetzliche Fürsorge getroffen,*) daß nur wirkliche Staatsdiener in dieser Abtheilung stimmen. Es hatten sich gar zu viele widerrufliche niedere Angestellte, die in anderer Eigenschaft Bürger waren und sonach in den anderen Abtheilungen zu stimmen hatten, als Staatsdiener eingefunden. Man

---

*) Vrgl. Jahrb. Bd. 10. S. 37. 45. 76.

**) Auszug Protokolls der ständigen Bürgerrepräsentation vom 17. Mai 1838.

„Auf reproponirtes Protokoll löbl. Rechnei- und Rentenamts vom 30. März d. J.: die Herstellung der Münze betr. Resolutum: Soviel

1) die Frage betreffe, ob überhaupt eine Münzstätte auf hiesigem Platze errichtet werden solle, und ob nicht vielmehr für hiesige Stadt und mit deren Stempel auf einer auswärtigen Münzstätte zu münzen seyn dürfte? so erkläre man sich für die Errichtung einer Münze in hiesiger Stadt, weil man solche nicht nur der Ehre des Platzes angemessen erachte, sondern sich auch manche sonstige Vortheile davon verspreche und die Ueberzeugung hege, daß eine mit einer tüchtigen Scheiderei verbundene Münzstätte manche bisher dem Auslande zugewendete Geschäfte auf den hiesigen Platz bringen würde, und daß einer möglichen Geldkrisis für alle Zukunft nur durch eine dahier bestehende Münze vorgebeugt werden könne, welche theils durch wirkliches Ausprägen von Metallen, theils durch Emission von Münzscheinen nach dem im vorigen Jahre von der Handelskammer gestellten Antrag den Bedarf schnell und ausreichend decken könne.

Anlangend

2) die Frage: Ob das alte Münzgebäude hergestellt, oder ein neues erbaut werden solle? so könne man sich aus den in den Akten angeführten Gründen, welche man nicht wiederholen wolle, nur für letzteres erklären, und konsentire für den Bau, worin die Lokalitäten für die Scheiderei begriffen seyen, die angetragene Summe von 39- bis 40,000 fl., so wie für die Prägwerke und Maschinen die ebenfalls angetragene Summe von fl. 25,265;

3) Die Frage wegen des anzustellenden Personals und dessen Honorirung, so wie die Frage: Ob die Scheiderei für Rechnung der Stadt zu betreiben sey, oder nicht? halte man außer der gegenwärtigen Konferenz liegend, und sehe deßfallsigen weiteren Anträgen entgegen. In fidem

Dr. Max. Körner, Aktuar."

*) S. Jahrb. Bd. 3. S. 19—23. 60. 66 und Gesetz- und Statutensamml. Bd. 5. S. 111.

fühlte das unbestrittene Bedürfniß, daß gerade auch die erste Abtheilung durch diejenigen repräsentirt werden müsse, die ihr wirklich angehören. Im Ganzen wird schon seit vielen Jahren beklagt, daß die Bürger in geringer Anzahl und mit Lauheit zu den Urwahlen sich einfinden. Aus zwei Gründen läßt sich dies erklären. Die Theilnahme ist schwach, weil die Wahlen in den gesetzgebenden Körper nur mittelbare Wahlen sind, und die Theilnahme scheint Vielen unnöthig, weil in der Regel dieselben Personen gewählt zu werden pflegen.

Die gesetzgebende Versammlung, durch diese Wahlen gebildet, aus 85 Mitgliedern bestehend, wird jedesmal auf den ersten Montag im November zusammenberufen. Ihre ordentliche Sitzungszeit dauert dann sechs Wochen; für spätere Berathungen wird sie außerordentlich eingeladen. Aus ihren senatischen Mitgliedern wählt sie ihren Präsidenten. Die Wahlen gelten immer nur auf ein Jahr. In der Regel gelangen alle Propositionen an den gesetzgebenden Körper von dem Senate, und nur ausnahmsweise können während der ordentlichen Sitzungszeit auch der ständige Bürgerausschuß und die einzelnen Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung Anträge stellen. Allein bei dergleichen Anträgen ist die Beschlußnahme der Versammlung dahin eingeschränkt, über die Zulässigkeit sich auszusprechen und eine Rückäußerung des Senats zu erfordern. Wenn nun diese Rückäußerung liegen bleibt, so werden die Anträge vergessen oder gleichgültig, und das ganze Recht der Antragsstellung wird ein wirkungsloses und müßiges Petitionsrecht. Indem man dem Rathe eine Initiative vorbehalten wollte, gefährdete man die Wirksamkeit der Initiative des gesetzgebenden Körpers wesentlich. Zwar hat er die Befugniß, einen von dem Senate abgelehnten Antrag in drei auf einander folgenden Sitzungen sich vorlesen zu lassen und alsdann über dessen Inhalt definitiven Beschluß zu fassen; allein der Geschäftsgang würde immer die Anwendung einer solchen Befugniß vereiteln. Glücklicher Weise hilft der innere Drang der Dinge meistens über diese formalen Schwierigkeiten weg, indem Anträge von Bedeutung und Wichtigkeit sich von selbst Bahn und Gehör verschaffen und vom Rathe nicht unbeachtet bleiben.

Der Kompetenz der gesetzgebenden Versammlung sind folgende Angelegenheiten zur definitiven Berathung und entscheidenden Beschlußfassung vorbehalten und zugewiesen: die gesammte Gesetzgebung, mit Einschluß der Besteuerung und der Erhebungsweise der Steuern; die Sanktion aller Staatsverträge; die Genehmigung des jährlichen Budgets und die Uebersicht über den gesammten Staatshaushalt; die Entscheidung in Verwaltungssachen und anderen zur Kompetenz des ständigen Bürgerausschusses gehörigen Gegenständen, wenn Senat und Bürgerausschuß sich in ihren Ansichten nicht vereinigen können (eine Entscheidung, die zur Zeit der Reichsverfassung dem Reichshofrathe gehörte); die authentische Interpretation der Verfassungsurkunde und der Gesetze; die Bewahrung und Erhaltung der Stadtverfassung, mit Einschluß der Beschwerden Einzelner über Verletzung ihrer konstitutionellen Rechte. Die Anzeigen von Verfassungsverletzungen bilden übrigens den einzigen Fall, wo Petitionen der Bürger bei der gesetzgebenden Versammlung eingereicht werden können, indem alle anderen Petitionen nur an den Senat gerichtet werden dürfen.

Dieser Wirkungskreis der gesetzgebenden Versammlung ist bedeutend genug; überdies, die Wandelbarkeit ihrer Einsetzung, ihre Mischung aus allen Klassen der Bürger, die jährliche integrale Erneuerung der Wahlen ihrer Mitglieder, ihre Geschäftsordnung, welche eine freie mündliche Diskussion einem jeden Beschlusse vorhergehen läßt, die Thätigkeit der einzelnen Mitglieder in Specialkommissionen für jeden wichtigen Deliberationsgegenstand, — dies Alles bringt mit sich, daß diese Versammlung das bewegende und erfrischende Element im Staatsleben bildet. Ihre Funktionen dürfen daher als wohlthätig, der Gedanke, welcher sie neu in die frankfurtische Verfassung einführte, darf als ein guter Gedanke bezeichnet werden. Ob nicht die Organisation dieses Staatskörpers verbessert werden könnte, ob es nicht vielleicht nützlicher wäre, wenn die Mitglieder der Versammlung lediglich von der Bürgerschaft gewählt würden und der Senat nur durch Regierungskommissäre aus seiner Mitte vertreten wäre, kann hier nicht geprüft werden.

Der Senat (oder Rath) ist das Regierungskollegium und hat allein die exekutive Gewalt. Er besteht aus 42 Mitgliedern, die sich in drei Ordnungen oder Bänke theilen: Schöffen, Senatoren und Rathsverwandte (jede Ordnung von 14 Mitgliedern). Das Präsidium führen die beiden Bürgermeister: der ältere aus den Schöffen, der zweite aus den Senatoren, jedesmal auf ein Jahr durch den ganzen Rath gewählt. Ist eine Rathsstelle erledigt, so wird sie folgendermaßen wieder besetzt: die sämmtlichen Senatsglieder wählen 6 Wahlherren; eben so wählen die 65 Mitglieder des gesetzgebenden Körpers, die nicht zum Rathe gehören, gleichfalls aus ihrer Mitte 6 Wahlherren; diese 12 Wahlherren bilden ein Conclave und schlagen drei Kandidaten vor, unter welchen die altherkömmliche Kugelung (das Loosen mit zwei silbernen Kugeln und einer goldenen Kugel) entscheidet. Erforderniß ist bei der Rathsstelle *) (wie bei allen anderen Civilämtern und bei dem lutherischen Pfarramte) das Bekenntniß der christlichen Religion und das Indigenat (der Gewählte muß entweder als Sohn eines Bürgers geboren seyn oder zehn Jahre lang schon im Bürgerrechte stehen); dann noch das Alter von 30 Jahren. Von der zweiten Bank auf die erste wird nach dem Dienstalter vorgerückt. Auf der dritten Bank müssen stets zwölf Mitglieder dem Stande der zünftigen Handwerker angehören. So angemessen es ist, jedem Stande seine Repräsentation zu sichern, so zweckwidrig scheint für ein eigentliches Regierungskollegium, wie der Senat, die Vorschrift, daß zwölf seiner Mitglieder dem zünftigen Handwerksstande angehören müssen, und es würde vielleicht die Behandlung der Geschäfte nur gewinnen können, wenn der ganze Senat aus einer geringeren Anzahl von Mitgliedern bestände, diese sämmtlich aber ganz eigentlich für die

*) S. Jahrb. Bd. 7. S. 21. 39. Bd. 11. S. 66. 75.

Regierungsgeschäfte ausgebildet wären, wenn das gesammte Kollegium nur über die allgemeinen Angelegenheiten des Staats beschlösse, die Oberaufsicht über die einzelnen Fächer aber unter einige Senatsabtheilungen vertheilt wäre, und hiernächst sowohl die Gerichte als die Verwaltungsstellen nicht aus der Mitte des Senats, sondern mit Direktoren, Richtern und Beamten besetzt würden.

Gegenwärtig sondert sich der Senat in den großen Rath und den engeren Rath oder Verwaltungssenat. Im großen Rath, welcher alle 42 Mitglieder umfaßt, werden alle Gegenstände, die zur Entscheidung des gesetzgebenden Körpers gehören, die Gnadensachen und Aemtervergebungen, behandelt. In dem engeren Rathe befinden sich nur die Mitglieder, welche mit der Justizverwaltung nicht beschäftigt sind, und die sieben ältesten Rathsverwandten. Der engere Rath entscheidet über diejenigen Verwaltungssachen, die dem großen Rathe nicht vorbehalten sind. Dem älteren Bürgermeister ist insbesondere noch die obere Leitung der bewaffneten Macht, dem jüngeren Bürgermeister der Vorsitz bei der Leitung des Polizeiwesens und der Handwerkssachen, so wie die Untersuchung der Erfordernisse bei Bürgeraufnahmen anvertraut. Der Senat verwaltet die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen in demselben konstitutionellen Sinne, wie in monarchischen Staaten alle Justizpflege von dem Staatsoberhaupte ausgeht: wornach denn allerdings nicht gerade alle Gerichte durch Senatsdeputirte besetzt seyn mussen und die beantragte Anordnung eines aus Handelsleuten bestehenden Handelsgerichtes *) keinem konstitutionellen Bedenken unterliegen könnte. Mittelst der Constitutions-Ergänzungsakte wurden eingeführt: ein Appellations- und Kriminalgericht, ein Kriminalamt (Untersuchungsgericht), ein Stadtgericht und Kuratelamt, dann für die geringfügigeren Rechtssachen ein Stadtjustizamt und ein Landjustizamt. Das Appellationsgericht, Stadtgericht und Kuratelamt bestehen aus Senatsdeputirten. Später kamen noch hinzu: das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht der freien Städte in Lübeck**), der Zollrichter für Streitigkeiten und Kontraventionen in Hinsicht auf das Rheinschifffahrtsreglement ***), das Polizeigericht †), das Zolluntersuchungsgericht. Besondere konstitutionelle Rechte der Gerichtsuntergebenen in Beziehung auf die Rechtspflege sind: die Befugniß, bei dem Appellationsgerichte, sowohl in zweiter als dritter Instanz, in allen Sachen die Aktenversendung zu verlangen; ferner die Befugniß, gegen die Straf- oder Konfiskationsverfügungen der administrativen Stadtämter den Rekurs an das Appellationsgericht mittelst der Rechtsmittel der Appellation und Revision zu ergreifen. Daß in Polizeistrafsachen und in Kriminalsachen das Recht der Aktenversendung, welches schon der Bürgervertrag von 1613 sanktionirte, neuerlich aufgehoben *) wurde, ist schwerlich an irgend einem anderen Orte Deutschlands schmerzlicher empfunden worden, als in Frankfurt, wo die Freunde wie die Feinde dieses für die partheilose und unabhängige Justizpflege kleiner deutschen Staaten so wichtigen Institutes alle Gelegenheit gehabt hatten, dessen große Vorzüge kennen zu lernen.

Außer dem Senate, als dem Regierungs- und Verwaltungskollegium, besteht zum Behufe einer bestimmten Mitwirkung und Kontrole bei der Verwaltung eine (schon im Jahre 1732 angeordnete) ständige Bürgerrepräsentation **) oder der ständige Bürgerausschuß, seit 1816 von 61 Mitgliedern zusammengesetzt, unter welchen stets 6 Rechtsgelehrte seyn müssen. Den Vorsitz in diesem bürgerlichen Kollegium führt ein Senior; auch nimmt dasselbe einen rechtskundigen Konsulenten an. Die Befugnisse dieser Staatsbehörde sind im Allgemeinen: über die Festhaltung der Verfassungsgrundgesetze zu wachen; bei wichtigen und neuen Ausgaben, bei Veräußerungen oder Erwerbungen von Stadtgütern, bei Prozeßvergleichen, bei Anordnung der Steuern und Festsetzung des Ausgabenbudjets, überhaupt in allen Finanzangelegenheiten, dem Rathe, welcher mit diesem Bürgerausschusse schriftliche oder mündliche Konferenzen, unmittelbar oder durch die Stadtämter, pflegt, seine Meinung zu eröffnen; endlich bei sonstigen wichtigen Vorfällen zum Besten des öffentlichen Wesens und zur Verhütung des Schadens Vorstellungen und Erinnerungen an den Senat zu richten und nöthigenfalls Beschwerde bei der gesetzgebenden Versammlung zu führen. Eine specielle Mitwirkung und Kontrole bei der Administration übt aber der ständige Bürgerausschuß auch noch dadurch fortwährend aus, daß er einestheils zu allen einzelnen Verwaltungsstellen und Behörden permanente Kommissäre (bürgerliche Deputirte) abordnet, welche bei allen Ausgaben über pünktliche Einhaltung der gesetzlichen Etats und Bewilligungen wachen und alle Zahlungsanweisungen gemeinschaftlich mit den Senatsdeputirten erlassen, und daß er anderntheils zur Kontrole bei der Buchführung der Verwaltungsämter besoldete Gegenschreiber anstellt, die unmittelbar dem Bürgerausschusse verpflichtet sind. Ueberdies bilden neun Mitglieder dieser Behörde das Stadtrevisionsrechnungskollegium (den Rechnungshof oder das Neunerkollegium). — Wenn sich nicht leugnen läßt, daß durch diese Einrichtungen, Konferenzen und unablässigen Kommunikationen zwischen drei Staatskörpern der Geschäftsgang in reinen Verwaltungssachen oft etwas Schleppendes enthält, so wird doch gewiß auf der anderen Seite dadurch gegen Malversationen ein starker Riegel vorgeschoben, dem Einschleichen und der Begünstigung von Mißbräuchen gesteuert, und es verbreitet sich in der Bürgerschaft eine Masse praktischer Erfahrungen über die Stadtadministration. Namentlich in dem ständigen Bürgerausschusse wird goßer Werth darauf gesetzt, eine gewisse ehrenwerthe Konsequenz und

*) Vgl. Jahrb. Bd. 9. S. 11. 17. 32. 35. 255.

**) S. Jahrb. Bd. 3. S. 228. 231. 249. 254. 259. 263. Bd. 4. S. 7. 14. 20. 36. 45. 51. 84. 93. 101. 107. 115.

***) S. Jahrb. Bd. 1. S. 145. 151.

†) S. Jahrb. Bd. 6. S. 101. 115. 143. 181. 191. 207. Bd. 7. S. 30. 84. 282.

*) S. Jahrb. Bd. 7. S. 135. 226. Bd. 8. S. 160 — 213. 216. 234. Bd. 10. S. 19. 142.

**) S. Jahrb. Bd. 1. S. 207.

standhafte Unabhängigkeit zu behaupten, und in Finanzsachen den erleuchteteren Ansichten Eingang zu verschaffen. Im Finanzwesen thun aber wirklich Reformen ganz besonders Noth. Von den Ausgaben nimmt das städtische Linienmilitär, dann die Verzinsung und Abtragung der Staatsschuld einen großen Theil in Anspruch. Der Civilbesoldungsetat erheischt gleichfalls beträchtliche Summen und ist jährlich im Zunehmen. Der Gemeinsinn der Frankfurter pflegt sich weniger bei ihrer Steuereinrichtung, als bei ihren wohlthätigen und gemeinnützigen Anstalten zu erproben, für welche die größte Theilnahme herrscht, indem durch der Burger freien und kräftigen Willen mit größter Leichtigkeit Institute sich erheben, welche die monarchischen Regierungen von oben herab nur mühsam erschaffen.

Aus Allem geht hervor, daß für Frankfurt Reformen wohlthätig sein könnten: hinsichtlich der Verfassung im Sinne einer freieren Entfaltung der Rechte der Bürger und hinsichtlich der Verwaltung im Sinne der Kräftigung und Centralisation.*) Zu wünschen ist, daß solche Reformen, von oben oder von unten, nie anders als auf dem Wege, den die Constitution selbst billigt, eingeführt werden möchten, und niemals Zwang oder Gewalt da sich einmischen, wo ein friedliches Wirken am sichersten zum Ziele führt.

Frankfurt ist durch die Bundesacte zum Sitze des deutschen Bundestages erkoren; das Verhältniß desselben und der Gesandtschaften zur Stadt ist durch einen bekannten Notenwechsel im October 1816 festgesetzt.

*) Vgl. Jahrb. Bd. 10. S. 52.

Noch Einiges uber die hiesigen Fleischpreise.

Seite 220. dieser Blätter wird behauptet, daß in den umliegenden Städten und auf dem Lande größtentheils nur krankes Vieh geschlachtet werde, und nirgends genießbares Fleisch zu haben sey. Glaubt denn der Herr Einsender dieser Behauptung, die Herrn Polizeibeamten in den benachbarten Staaten sähen nicht auch darauf, daß in ihren Bezirken oder in ihrem Hause kein anderes als gesundes Fleisch verbraucht werde; oder denkt er vielleicht, die hiesigen Herren Metzgermeister könnten die Kälber und Ochsen, welche sie unter das Messer nehmen, selbst produciren? Beinahe scheint es so; sonst würde er den Unsinn nicht für Wahrheit verkaufen wollen, den er mit seinem Aufsatze zu Markte gebracht hat, sondern bedacht haben, daß krankes Vieh überhaupt nur selten in Handel kommt, und Frankfurt fast alles Fleisch, was es konsummirt, aus den Nachbarstaaten, d. h. vom Lande bezieht.

Er sagt unter Anderm, es sey schlechterdings unmöglich, daß sich die hiesigen Metzger Vermögen erwerben könnten; weil ihr Etablissement zu theuer sey; eine Schirne sie 8000 bis 10,000 fl. und eine Wohnung jährlich 300 bis 400 fl. koste, während ein Metzger auf dem Lande dafür nur 100 fl. bezahle. Hiervon ist so viel wahr, daß die hiesigen Schirnen jetzt dreimal so theuer bezahlt werden, als sie vor 30 Jahren bezahlt wurden. Aber warum geschieht dieß, da doch nur Leute vom Handwerk die Schirnen kaufen? Die Antwort ist einfach: weil es die Herren Metzgermeister, wie man zu sagen pflegt, recht gut verstehen, die Wurst nach der Speckseite zu werfen und weil jede Schirne von ihnen mit Recht als eine Goldgrube betrachtet wird.

Wäre das Geschäft der hiesigen Herren Metzgermeister nicht so vortheilhaft und einträglich, wie es in der That ist, so würden sie, — die doch sonst, z. B. beim Steigern der Taxe, so einig sind — nicht unter sich selbst die Schirnen so in die Höhe getrieben haben.

Doch soll die Sache auch von anderer Seite betrachtet werden. Ein Metzger in Frankfurt hat nach der Berechnung in dem angezogenen Aufsatz an Zinsen und Miethe circa 700 bis 800 fl. mehr Kosten als ein Dorfmetzger. Das ist freilich ein beträchtlicher Unterschied, um deswillen man hier gerne das Fleisch etwas höher bezahlen wird. Aber man sollte doch nicht denken, daß dazu drei und vier ja bisweilen sechs Kreuzer per Pfund nöthig seyen, wenn man rechnet, daß z. B. der hiesige Rindfleischmetzger, welcher wöchentlich gesetzlich 1½ Ochsen à 900 Pfd., also 1350 Pfd. Fleisch schlachtet, schon bei einem Avanzo von drei Kreuzer per Pfund jährlich 3510 fl. gegen den Landmetzger voraus verdient und mithin nach Abzug der angeblich 800 fl. betragenden Kosten also reine 2710 fl. zurücklegen kann.

Doch, was will das sagen? Man muß hier auch größeren Aufwand machen, als auf dem Lande, wo nicht einmal die Meister, geschweige die Knechte auf Bälle gehen und in die Bäder reisen.

***

Die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit.

In dem Art. 4. Lit. a. unserer Constitutions-Ergänzungs-Akte ist bestimmt:

»daß das im Art. 18. der deutschen Bundesakte bestimmte Recht des freien Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaat in den andern, mit der Freiheit von Nachsteuer *) — worunter jedoch die Abfindung und der Beitrag zur Kriegsschuldenlast nicht begriffen ist — sobald nur der Abziehende die gleiche Beobachtung von Seiten des Bundesstaats, in welchen er abzieht, beizubringen vermag — unter keinerlei Vorwand geschmälert, auch den, um ein deßfallsiges obrigkeitliches Zeugniß Nachsuchenden, damit ohne Anstand an Handen gegangen werden soll.«

Als Ergänzung und nähere Modifikation dieser verfassungsmäßigen Bestimmung ist nachfolgender Beschluß der hohen deutschen Bundesversammlung vom 23. Juni 1817 zu betrachten, welcher von Hohem Senate den hiesigen betreffenden Behörden unterm 8. Juli 1817 zu ihrer Darnachachtung mitgetheilt worden ist:

»Die deutsche Bundesversammlung hat in Erwägung gezogen, daß unter den in Art. 18. der Bundesakte der Unterthanen der deutschen Bundesstaaten zugesicherten Rechten, die unter Buchstaben c. erwähnte Freiheit von aller Nachsteuer, insofern das Vermögen eines Unterthans in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht, noch näherer Bestimmungen bedürfe, und hat zu dem Ende festgesetzt, wie folgt:

*) Vgl. Jahrb. Bd. 10. S. 260. 264.

1) Die Nachsteuer und Abzugsfreiheit von dem aus einem Lande in das andere gebracht werdenden Vermögen bezieht sich auf alle deutsche Bundesstaaten gegeneinander.

2) Jede Art von Vermögen, welches von einem Bundesstaat in den andern übergeht, es sey aus Veranlassung einer Auswanderung, oder aus dem Grunde eines Erbschaftsanfalls, eines Verkaufs, Tausches, einer Schenkung, Mitgift, oder auf andere Weise, ist unter der bundesvertragsmäßigen Abzugsfreiheit begriffen, und

3) jede Abgabe, welche die Ausfuhr des Vermögens aus einem zum Bunde gehörenden Staate in den andern, oder den Uebergang des Vermögens-Eigenthums auf Angehörige eines andern Bundesstaates beschränkt, wird fur aufgehoben erklärt.

Dagegen ist unter dieser Freizügigkeit nicht begriffen, jede Abgabe, welche mit einem Erbschaftsanfall, Legat, Verkaufe, einer Schenkung rc. rc. verbunden ist, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher entrichtet werden mußte, namentlich Collateral-Erbschaftssteuer, Stempelabgabe rc.rc. Auch Zollabgaben werden durch die Nachsteuerfreiheit nicht ausgeschlossen.

4) Die zum Vortheile der in einzelnen Staaten oder Gemeinden bestehenden Schuldentilgungskassen oder überhaupt wegen der Kommunalschulden eingeführten Abzüge von auswanderndem Vermögen werden durch den Art. 18. der Bundesakte als aufgehoben angesehen.

Manumissionsgelder, da wo die Leibeigenschaft oder Hofhörigkeit noch zur Zeit besteht, sind, insofern sie nur von den aus einem Bundesstaate in den andern auswandernden Unterthanen zu entrichten wären, unter der Nachsteuerfreiheit begriffen.

5) Was den Loskauf von der Militärpflichtigkeit in Hinsicht auf Freizügigkeit anlangt, so behält sich die Bundesversammlung eine fernere Uebereinkunft bis zur Festsetzung der Militärverhältnisse des Bundes überhaupt und der damit in unmittelbarer Verbindung stehenden Anordnungen über die Militärpflichtigkeit im Allgemeinen vor.

6) Die durch die Bundesakte festgesetzte Nachsteuer und Abzugsfreiheit findet ohne Unterschied statt, ob die Erhebung dieser Abgabe bisher dem landesherrlichen Fiskus, den Standesherren, den Privatberechtigten, Kommunen oder Patrimonialgerichten zustand; und die ausgesprochene Aufhebung aller und jeder Nachsteuer — kann keinen Grund zu einer Entschädigungsforderung an den Landesherrn für die den Berechtigten entgehende Einnahme abgeben.

7) Die besonderen Freizügigkeitsverträge werden, insoweit sie dasjenige, was die Bundesakte und dieser Beschluß der Bundesversammlung über die Freiheit von aller Nachsteuer enthält, begünstigen, erleichtern oder noch mehr ausdehnen, auch künftig aufrecht erhalten, und dergleichen Verträge bestehen also insofern als sie den in der Bundesakte und in dem gegenwärtigen Beschlusse aufgestellten Normen nicht entgegen sind.

8) Als allgemein geltender Termin, von welchem an die völlige Nachsteuerfreiheit von allem auswandernden Vermögen in den deutschen Bundesstaaten statt haben soll, wird der erste Julius dieses Jahres festgesetzt, unbeschadet jedoch der günstigeren Bestimmungen, welche theils aus Verträgen verschiedener Bundesstaaten unter sich, theils aus landesherrlichen Verordnungen einzelner Regierungen hervorgegangen sind.

Es wird übrigens der Zeitpunkt der Vermögens-Exportation und des Verzichts auf das Unterthansrecht zur Richtschnur genommen.«

Luther-Reliquie.*)

In dem Besitze unseres hochgeschätzten und als Bibliophilen ehrenvollest bekannten Mitbürgers, Herrn Professors Dr. med. Georg Burkhard Kloß befindet sich ein Exemplar **) von Ovids Fasten, Tristien rc. rc., in welches Luther im Jahr 1544 vornen auf der inneren Deckelseite folgende Zeilen ***) eigenhändig geschrieben hat:

„In Libros Fastorum et de Ponto Ovidii. Ps. VIII. Minuisti eum paulominus a Deo, Gloria et Honore coronasti eum, et Dominum constituisti eum super omnia opera manuum tuarum, omnia subjecisti sub pedibus ejus.

Filius hic hominis est Dominus omnium id est Deus verus. Ergo etiam dona illa insignia Poësis et Eloquentiae, qualia in Ovidio prae ceteris videmus, haud dubie hujus Domini opera et creatura sunt, quibus est usus et adhuc utitur pro sua voluntate in gloriam suam. 1544. Martinus Lutherus, Doctor."

Dem Vernehmen nach beabsichtigt Herr Professor Dr. Kloß diese Luther-Reliquie der hiesigen Stadtbibliothek zum Geschenke zu machen.

Zur Beruhigung

möge dem Herrn Spritzenmann †) gesagt seyn: daß in Paris die Anwendung des Asphalts seit mehreren Jahren mit Autorisation der Regierung eingeführt ist und allgemeinen Beifall gefunden hat. Wäre Feuersgefahr dabei, so würde man wahrscheinlich in Paris auch daran ge-

*) Vgl. Jahrb. Bd. 3. S. 256. (Anm. d. Red.)

**) Dieses Exemplar einer im Jahre 1538 in Cöln erschienenen Ausgabe hat nachstehenden Titel:

P. Ovidii Nasoni Fastorum Libri VI. Tristium Libri V. de Ponto Libri IV. et Amatoria quorum catalogum sequenti pagina reperies. Omnia Multa quam hactenus castigatiora. Coloniae, excudebat Joan. Gymnicus. Anno MDXXXVIII

***) In deutscher Uebersetzung sind dieselben folgenden Inhalts:

„Zu Ovids Jahrbüchern, und Briefen und vom Pontus. Psalm 8. Du hast ihn auf kurze Zeit von Gott entfernt, mit Ruhm und Ehre hast du ihn gekrönt, hast ihn zum Herrn gemacht über alle deiner Hände Werke, und hast Alles unter seine Füße gethan. Dieser Menschensohn ist Aller Herr, das ist, der wahrhaftige Gott. Mithin sind auch jene vorzüglichen Gaben der Dichtkunst und Beredtsamkeit, welche wir besonders bei Ovid wahrnehmen, ohne Zweifel dieses Herrn Werke und Schöpfung, deren er sich in unumschränktem Willen zu seiner Verherrlichung bedient hat und noch bedient. 1544. Martin Luther, Doctor."

†) S. oben S. 239.

dacht und die Anwendung dieses Materials nicht erlaubt haben. Uebrigens soll in Kurzem eine in Paris redigirte Beschreibung des Asphalts, sowohl hinsichtlich seiner Bestandtheile als auch seiner Anwendung, im Druck erscheinen, die hoffentlich dem Herrn Spritzenmann und allen seinen Kollegen eine genaue und beruhigende Auskunft ertheilen wird.

Vorläufig bemerke ich nur, daß der stark mit Sand gemischte Asphalt nicht so leicht brennen, durch Flugfeuer aber gar nicht entzündet werden kann, weil auf den noch flüssigen Asphaltguß eine Lage Sand oder Kies gestreut wird, die sich mit demselben verbindet und eine feste Decke darüber bildet. Auch werden keine schräg laufenden Dächer, sondern nur ebene Flächen, welche mit Steinsockel begränzt sind, von denen also nichts ablaufen kann, auf diese Weise überdeckt; daher denn eine Zink- oder Bleibedeckung bei einem Brande weit gefährlicher, als die Asphaltbedeckung seyn würde und da diese letztere keine Feuchtigkeit in sich aufnimmt, die Anlegung von Wasserbehältern also gestattet, aus denen man das Wasser nach den unteren Räumen eines Hauses leiten kann; so wird man gerade hierdurch in den Stand gesetzt, jede Feuersgefahr leicht entfernen zu können. Mein Urtheil beruht in dieser Sache allein auf der Ueberzeugung, die ich bei meiner Anwesenheit in Paris, von der großen Nützlichkeit des in Frage stehenden Materials erlangt habe, da ich sonst auf keine Weise bei dem Unternehmen betheiligt bin, oder einen persönlichen Vortheil dabei beabsichtige.

Was nun endlich noch die Berliner Polizeiverordnung betrifft, so ist in derselben des Asphalts nicht namentlich erwähnt, mag aber wohl so lange mit darunter verstanden seyn, bis man sich daselbst eines Besseren belehrt haben wird. Heß.

Menschenfreundliches.

Bereits im Jahr 1835 *) wurde der Wunsch ausgesprochen, daß von den betreffenden Behörden zur Beruhigung der Familien des Steindeckerhandwerks, so wie aller Menschenfreunde, die Anordnung getroffen werden möchte, welche schon lange in mehreren andern deutschen Staaten, z. B. in Oestreich, Würtemberg, Darmstadt, Kurhessen 2c. besteht, daß nämlich alle Steindecker auf dem Dache, mittelst eines Gurts um den Leib, welcher durch ein starkes Seil an demselben befestigt wird, bei scharfer Strafe, angebunden seyn müssen. Leider ist dieser Wunsch bis jetzt nicht erfüllt worden. Seine Nichtbeachtung hat abermals ein Menschenleben gekostet! Sollten vielleicht der Realisirung eines so nothwendigen Verlangens die Steindecker selbst entgegen seyn? Kaum ist dies glaubhaft! und doch läßt sich kein anderer Grund denken, warum eine solche wohlthätige Anordnung noch nicht getroffen wurde.

Einsender dieses kann hiebei den Wunsch nicht unterdrücken, daß diejenigen, welche sich schon so häufig über Mißhandlung der Thiere in diesem Blatte tadelnd ausgesprochen haben — was gewiß sehr lobenswerth ist — sich zur Erreichung einer Anordnung, welche so vielen Menschen, bei ihrer gefährlichen Arbeit, das Leben sichert, ebenfalls eifrigst verwenden möchten.

*) S. Jahrb. Bd. 5. S. 245.

Frachtwesen.

Warum bleiben die Frachtbriefe von den Gütern, die zu Schiff den Rhein herauf kommen, so lange auf dem Wasserbestätteramt liegen, da doch die Frachtbriefe von den Gütern, die auf der Achse kommen, bald befördert werden?

Ueberhäufte Arbeit kann doch gewiß hieran nicht Schuld seyn, da oft eine ganze Woche vergeht, ohne daß andere Güter kommen, als die, welche das Marktschiff mitbringt.

Welch ein Nachtheil aus dieser Verzögerung entsteht, ist jedem Geschäftsmann bekannt. Besonders ist dies für den hiesigen Spediteur nachtheilig, da gewöhnlich die Erzeugnisse der niederrheinischen Fabriken mittelst Fuhren an ein Kölner Haus gesandt, von diesem in ein Mainzer Schiff verladen werden, und von diesem zweiten Spediteur in Mainz endlich in das Marktschiff nach hier überschlagen werden.

Jeder dieser Spediteure nimmt nun gewöhnlich seine Spesen, Provision 2c. auf das Collo nach, und da oft Güter von hier aus sogleich mittelst Fuhre weiter versandt werden sollen, und der hiesige Spediteur beauftragt ist, seine Auslagen 2c. nachzunehmen, so ist er sehr oft verhindert, die erste abgehende Fuhre zu benutzen, da er nicht weiß, wieviel Fracht und Nachnahme auf dem Ballot ruhen.

Ja Einsender dieses kennt Fälle, daß oft Frachtbriefe erst vierzehn Tage nach Eintreffen der Waaren ausgegeben worden sind, und die Ballen, die schon längst an den Ort ihrer Bestimmung hätten seyn sollen, so lange hier gelagert haben.

Möchten doch künftighin die Frachtbriefe durch das Wasserbestätteramt etwas schleuniger expedirt werden!

Bürgeraufnahmen im Jahr 1838.

Am 30. Mai:

135) Andr. Jac. Wurz aus Gernsbach, den 1. Febr. 1808 geb., luth., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter Jgfr. Sus. Elis. Carl, als Auslaufer.

136) Herr Franz Ant. Jos. Westhofen aus Mainz, den 16. Febr. 1803 geb., Fürstl. Thurn und Taxis'scher Oberpostamts-Sekretär, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Joh. Soph. Cath. Rahnstadt. Vor dem Allerheiligenthor.

137) Herr Casp. Jos. Sieger aus Cölln, den 8. Febr. 1815 geb., kath., als Handelsmann.

Verantwortl. Redakteur: Dr. G. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152

Frankfurter  Jahrbücher.

No. 36. Donnerstag den 7. Juni 1838. **Bd. 11.**

Inhalt: Geschichtskalender der Stadt Frankfurt. — Schulwesen. — Gewerbswesen. — Theuere Erinnerungen aus der Vorzeit. — Das fünfzigjährige Doktorjubiläum des Herrn geheimen Raths Dr. med. A. F. Lejeune. — Kriminalrechtliche Considerationen. — Von ehrlichen Leuten. — Anfragen und Andeutungen. — Bürgeraufnahmen.

Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 4. Juni 1744 werden zu Mitgliedern des Bürgerkollegs erwählt 1) Herr Joh. Sigismund Fürnkranz, zum Senior ernannt den 28. Februar 1777; 2) Herr Lieutenant Joh. Andreas Roth, gestorben den 17. Nov. 1750; 3) Herr Joh. Friedr. Firnhaber von Eberstein, auf sein Ansuchen wieder entlassen 1779; und 4) Herr Joh. Nic. Claus, gestorben den 2. Oktober 1755.

Den 5. Juni 1263 ertheilt Bruder Albertus, vormals Bischof von Regensburg, nun Prediger des Kreuzes, allen denjenigen, welche die Deutschordenskirche in Frankfurt an gewissen Festtagen besuchen, vierzig Tage Ablaß.

Den 6. Juni 1695, Morgens 4 Uhr, wird eine Judenmagd, welche sich am 31. Mai in die Kehle geschnitten, am 2. Juni von einem unehelichen Kinde entbunden und am 4. gestorben war, auf dem Schinderkarren dem Bockenheimer Thor hinausgefahren und am Galgen begraben.

Den 7. Juni 1791 wird der hiesige Bürger und Gärtnermeister, Herr Joh. Peter Schenk, geb. den 19. April 1762, zum Rathsgliede erwählt. Mit ihm in der Kugelung waren die Herren Joh. Ludwig Hunger und Anton Günther. Er starb den 27. November 1793.

Den 8. Juni 1811 ergeht von Seiten des großherzogl. frankfurtischen Oberpolizeidirektors, von Itzstein, ein Publicandum, worin es heißt:

„Nachdem nunmehr die von Sr. königl. Hoheit dem Großherzog am 26. Juli v. J. erlassene Gesindeordnung in allen ihren Theilen in Vollziehung gesetzt werden soll, so ist nothwendig, daß die polizeilichen Obliegenheiten und Beobachtungen, welche hieraus für die Dienstherrschaften und das Gesinde entspringen, zu desto genauerer Befolgung und zur Beseitigung etwaiger Zweifel und Mißverständnisse, nochmal dahier zusammengestellt und öffentlich bekannt gemacht werden."

Den 9. Juni 1729, Nachmittags um halb 5 Uhr, wird der Kranz auf die neuerbaute Hauptwache, an der Katharinenpforte gesteckt. Früher stand in jener Gegend ein Galgen, welcher durch den Stöcker am 21. März in der Stille abgebrochen worden war. Den 20. April wurde der erste Stein zu dieser neuen Hauptwache gelegt.

Schulwesen.

Berichtigung irriger Angaben in Betreff des hiesigen öffentlichen Unterrichts.

Kürzlich ist eine Schrift von Friedrich Thiersch: „Ueber den gegenwärtigen Zustand des öffentlichen Unterrichts in den westlichen Staaten von Deutschland, in Holland, Frankreich und Belgien" erschienen. Eine Schrift über einen so wichtigen Gegenstand und von einem Manne, wie Friedrich Thiersch, dessen Namen in der pädagogischen Welt Anerkennung gefunden, nimmt man mit gespannter Erwartung zur Hand. Mit Recht darf man ja doch wohl von einem gelehrten Pädagogen, welcher im Auftrage seines Königs einen beträchtlichen Theil Europa's in der Absicht bereist, um die Unterrichtsanstalten daselbst nicht nur kennen zu lernen, sondern auch durch eine vergleichende Darstellung der vaterländischen mit den fremden Schulen bestimmte Einsichten in das seinem Vaterlande Eigene oder Fehlende zu gewinnen *), mehr erwarten, als man in gewöhnlichen Reiseberichten in Rücksicht der Unterrichtsanstalten zu finden gewohnt ist. Leider hat sich aber der Einsender **) dieses in seinen Erwartungen, wenigstens in Bezug auf die Mittheilungen über das Volksschulwesen in Frankfurt a. M., sehr getäuscht gefunden. Und wer diesen, für das Gemeinwesen so einflußreichen Gegenstand in hiesiger Stadt nach der in Rede stehenden Schrift beurtheilen wollte, würde nimmer ein der Wahrheit entsprechendes Bild erhalten.

„Die Volksschulen, so beginnt Herr Dr. Thiersch seine Mittheilungen über Frankfurt ***), sind noch in alter Verfassung. Die Lehrer werden angestellt, wie man sie haben kann. Es besteht eben so wenig eine Gelegenheit für ihre Bildung, wie eine eigentliche Prüfung."

Glaubt man sich nicht bei Lesung dieses unerfreulichen Eingangs in das vorige Jahrhundert versetzt, wo man allerdings an gar vielen Orten Deutschlands den ersten

*) Siehe die Einleitung zu genannter Schrift.

**) Vgl. Allgemeine Schulzeitung Nr. 51.

***) Thl. 1. S. 364.

besten, mochte es auch nur ein gelernter Schneider oder Schuhmacher, oder ein ausgedienter Soldat seyn, als Schulmeister anstellte?

Aber in der That, so schlimm steht es bei uns nicht. Und der bessere Zustand unseres Volksschulwesens ist von namhaften Pädagogen in älterer und neuester Zeit anerkannt und gepriesen worden. Schon vor 13 Jahren hat der Seminardirektor Herr Dr. Harnisch *) die neue Einrichtung unserer Volksschulen einen erfreulichen Beitrag zur Volksschulverbesserung genannt und als Augenzeuge versichert, daß vielleicht in keiner Stadt der Lehrstand äußerlich so geachtet und auch so gut gestellt ist, als in Frankfurt — obwohl dieses letztere in Bezug auf die Mehrzahl der Lehrer erst vor Kurzem in Erfüllung gegangen ist **) — die neuerbauten Schulhäuser vergleicht er am angeführten Orte mit Palästen, und in einem seiner neuesten Werke, die »Schullehrerbildung«, bezeugt derselbe, daß Frankfurt nebst Bremen ein wohlgeordnetes Schulwesen habe. Auch eine andere Stimme aus neuester Zeit über denselben Gegenstand kann vernommen werden in dem Berichte des Staatsraths Cousin ***).

Wie sollen wir nun Herrn Dr. Thiersch's Aeußerung verstehen: »Die Volksschulen sind noch in alter Verfassung«? Haben sie doch damals, als er dieselben im Jahre 1834 besuchte, erst seit 10 Jahren bestanden, mit Ausnahme der Weißfrauenschule, welche 1813 begründet, aber auch im Jahre 1824 neu organisirt wurde. Oder wäre etwa in der pädagogischen Welt ein Decennium einem Säculum gleich zu achten? Vielleicht da, wo ein Schulplan den andern verdrängt — in welchem Falle allerdings der erste nach Verlauf eines Decenniums schon ein veralteter genannt werden kann. Solch häufiger Wechsel möchte aber weder den Schulen, noch den Schülern förderlich und heilsam seyn.

Daß Frankfurt keine eigene Bildungsanstalt für seine Volksschullehrer besitzt, sondern, wie Dr. Harnisch sagt, gleich den anderen freien Reichsstädten, wie die Kukuke ihre Eier in fremden Nestern ausbrüten lassen, ist wahr; aber darin liegt doch kein Grund zu der Behauptung: daß »die Lehrer angestellt werden, wie man sie haben kann,« und ohne »eine eigentliche Prüfung.« So wie Frankfurt an seine Söhne, die sich den höheren Studien widmen wollen, die gerechte Anforderung macht, daß sie ihre Bildung auf auswärtigen Universitäten empfangen, ebenso verlangt es von denen, die sich die Bildung und Erziehung der Jugend zur Lebensaufgabe gestellt haben, den Besuch auswärtiger Bildungsanstalten. Und Meiningen, Idstein, Friedberg und besonders Eßlingen, in neuerer Zeit auch Mörs und Weißenfels, haben den höheren und niederen Schul- und Unterrichtsanstalten recht tüchtige und wackere Männer herangebildet. Kein Lehrer kann aber an unseren Schulen eine Anstellung als ständiger Lehrer erhalten, ohne vorher von einer besonderen Kommission, aus den Inspektoren der Volksschulen bestehend, geprüft worden zu seyn.

*) in seinem „Volksschullehrer" Bd. 1. Heft 2. S. 152.
**) Vgl. Jahrb. Bd. 9. S. 137. 170.
***) „Ueber den Zustand des öffentlichen Unterrichts in einigen Ländern Deutschlands" . . . besonders in der Anmerkung S. 6. von Dr. J. F. Kröger.

Was Herr Dr. Thiersch in Betreff der Besoldungen anführt, ist ebenso ungenügend, als unrichtig; denn die Besoldungen der Stadtschullehrer, mit Ausnahme derer an der Musterschule, sind gar nicht erwähnt, die der Landschullehrer durchaus falsch angegeben. Nach seiner Angabe beliefe sich der Ertrag einer Landschulstelle auf 250 bis 300 fl. Der Irrthum ist bedeutend, denn er betrifft nicht weniger als die Hälfte.

Bei der neuen Organisation des Landschulwesens der freien Stadt Frankfurt im Jahre 1810 wurde der Gehalt eines Landschullehrers und zwar als Minimum auf 600 fl. festgesetzt. Jedes Kind zahlt jährlich an Schulgeld fl. 2. 24 kr., welches von dem Steuereinnehmer erhoben und in vierteljährigen Raten dem Schullehrer behändigt wird. Für die armen Kinder wird das Schulgeld aus einem wohlthätigen Vermächtnisse eines würdigen Mitgliedes des Rathes, Herrn Lehnemann, bestritten. Was bei dem eingegangenen Schulgelde an den festgesetzten 600 fl. mangelt, muß aus der Gemeindekasse zugelegt werden. In den größeren Orten, namentlich in Bornheim und Oberrad, übersteigt die Einnahme das obenerwähnte Minimum um ein Bedeutendes, wofür die Lehrer der genannten Orte gehalten sind, einen Hülfslehrer anzunehmen und aus ihrem Einkommen zu besolden. Doch findet dieß nur in den erwähnten beiden Dörfern, aber nicht, wie Herr Dr. Thiersch angibt, auch in Dörkelweil und Niederrad statt, da diese Orte keineswegs zu den bedeutenderen gehören.

In Betreff der Besoldungen der Lehrer an den städtischen Volksschulen verweist Referent auf seine früheren Mittheilungen *).

(Schluß folgt.)

Gewerbswesen.

Ansichten und Vorschläge über diejenigen Vorsichtsmaßregeln, welche zu beobachten seyn dürften, wenn man einen Lehrling zu einem Handwerke gibt.

In diesen Blättern wurde früher eine Anleitung gegeben, was man beobachten soll, wenn man einen jungen Menschen zur Erlernung eines Handwerks in die Lehre **) gibt. Einsender dieses kann sich jedoch nicht überzeugen, daß mit der dort gegebenen Anleitung der Zweck vollständig werde erreicht werden, er glaubt vielmehr, daß hierbei und besonders von Seiten derjenigen, welche armen und elternlosen Kindern eine Wohlthat erzeigen und dieselben zu nützlichen Staatsbürgern zu erziehen und zu solchem Zwecke ein Handwerk erlernen lassen wollen, auf folgende Weise zu Werke gegangen werden soll.

1) Es muß hier und in den benachbarten Staaten, aus welchen Kinder zur Erlernung eines Handwerkes aufgenommen werden sollen, bekannt gemacht werden,

*) Ueber das Volksschulwesen der freien Reichsstadt Frankfurt am Main in Nummer 192. der allgemeinen Schulzeitung vom Jahre 1837.
**) S. oben S. 228. sqq.

daß die auf Theilnahme an dieser Wohlthat Anspruch machenden Kinder so viel Fertigkeit im Schreiben, Lesen und Rechnen sich erworben haben, daß sie als Handwerker die Führung ihrer Bücher und ihre sonstigen Schreibereien selbst zu besorgen im Stande sind, und daß außerdem nur diejenigen zur Erlernung eines Handwerks zugelassen werden, welche über ihr sittlich gutes Betragen sich genügend ausweisen können.

2) Man muß darauf bedacht seyn, die Lehrlinge nur bei solchen Meistern in die Lehre zu geben, welche in dem Rufe stehen, ihr Metier gründlicher zu verstehen, mit der Zeit fortzuschreiten und hinreichende Beschäftigung zu haben und denen auch hinsichtlich ihres moralischen Betragens nichts zur Last fällt, und es muß bei dem Kontraktsabschlusse festgesetzt werden, daß der Lehrling nur zu solchen Arbeiten verwendet werden dürfe, die mit dem zu erlernenden Metier in Verbindung stehen.

3) Der Meister muß darauf sehen und den Lehrling dazu anhalten, daß derselbe an Sonn- und Festtagen des Vor- und Nachmittags jedesmal zwei Stunden lang der Sonntagsschule im Rechnen, Schreiben, Lesen und Zeichnen beiwohnt. Wo eine solche Schule noch nicht besteht, müssen Privatlehrer zu diesem Unterrichte von den Vereinen und Wohlthätern bestellt werden. Die öffentlichen und Privatlehrer müssen ersucht werden, die Einrichtung zu treffen, daß jedem der Lehrlinge der gehörige Besuch der Sonntagsschule in ein demselben einzuhändigendes hierzu bestimmtes Büchelchen jedesmal von ihnen bescheinigt werde, eine Einrichtung, welche um deswillen nothwendig ist, weil sonst bei dem besten Willen des Meisters dennoch Unterschleif getrieben werden könnte. Denn wenn ein Lehrling mehr Neigung zur Hausarbeit und zum Umherlaufen als zum Besuche der Sonntagsschule haben und von der Frau des Meisters oder den sonst bei demselben sich befindenden Frauenzimmern dieses Verfahren, um ihrer Gemächlichkeit willen, begünstigt werden sollte, so könnte der Meister, um den lieben Hausfrieden zu erhalten, leicht sich veranlaßt finden, dem Lehrlinge durch die Finger zu sehen und dessen Schulversäumniß zu toleriren, während ihm dieses durch die von den Lehrern zum Besten der Lehrlinge zu übernehmende Kontrole unmöglich gemacht wird.

4) Es muß jährlich dahier eine Prüfung der Lehrlinge veranstaltet und von hiesigen braven Meistern, sey es nun unentgeldlich oder gegen Belohnung, geleitet werden, um zu sehen, ob der Lehrling auch diejenigen Fortschritte gemacht hat, die man billigerweise von ihm zu erwarten berechtigt ist. Diese Prüfungen werden am zweckmäßigsten an Festtagen vorzunehmen seyn, damit die Lehrlinge durch Hin- und Herreisen und Aufenthalt nicht viel versäumen.

Wird, wie bisher geschehen, der Lehrling nur erst am Ende der Lehrzeit geprüft, so wird der Zweck ganz verfehlt, ja es kann hieraus großer Nachtheil für den Lehrling entstehen, denn wird er bei der Prüfung am Ende der Lehrzeit nicht fähig befunden, in den Gesellenstand zu treten, muß er also noch ferner Lehrling bleiben, so sieht er sich in seiner Hoffnung getäuscht, er wird niedergeschlagen und muthlos, oft wird auch noch durch empfindliche Vorwürfe und Neckereien der Lehrlinge und Gesellen sein Schaam- und Ehrgefühl beleidigt und nach und nach abgestumpft, er verliert damit den Trieb und Sporn zum Lernen und zur Thätigkeit und sein Geist und Sinn versinkt, anstatt sich zu veredeln, in Rohheit und Gemeinheit. Wird aber jedes Jahr eine Prüfung gehalten, so können die Vorsteher der Wohlthätigkeitsanstalten und die Wohlthäter selbst leicht beurtheilen, ob die Schuld der geringen Fortschritte des Lehrlings an diesem oder an dem Meister liegt, und hiernach ihre Maßregeln zum Besten des Lehrlings ergreifen. Es ist alsdann noch Zeit, den Lehrling durch geeignete Vorstellungen und Ermahnungen zur Nachholung des Versäumten aufzumuntern und nöthigenfalls durch Verschaffung eines andern Meisters hierzu in den Stand zu setzen. Findet sich ein Lehrling, der zu dem ergriffenen Handwerke keine Neigung hat, so kann er noch ein anderes Metier ergreifen, ohne daß jetzt schon seine ganze Lebensbestimmung verfehlt wäre.

Man könnte hiergegen einwenden: Diese Verfahrungsweise sey mit großen Kosten verbunden. Hierauf aber dürfte zu erwiedern seyn: Es ist besser, man gibt nur zehn junge Leute jährlich in die Lehre und trachtet solche in ihrem Fache so auszubilden, daß sie allen Erwartungen auch entsprechen, als zwanzig, welche am Ende auf ihr Metier sich nicht ernähren können, denn bekanntlich ist, wie bei den Geschäftsleuten, auch bei den Handwerkern jetzt eine große Konkurrenz, so daß nur diejenigen, welche ihre Profession tüchtig verstehen und mit der Zeit fortschreiten, die Aussicht auf guten Erwerb und auf die Möglichkeit haben, einst ihre Familie ehrlich und anständig ernähren zu können. Ein Handwerker dagegen, welcher sein Metier nicht gründlich versteht, befindet sich in einer weit übleren Lage als der Taglöhner, denn dieser weiß, daß er durch Taglöhnerarbeit sich ernähren muß; der Handwerker dagegen ist zu stolz, als Gesell oder Taglöhner zu arbeiten und läßt sich nur durch die höchste Noth hierzu bewegen.

Besonders ist von dem israelitischen Handwerksvereine die angegebene Verfahrungsweise zu beherzigen, denn die israelitischen Handwerker haben, wie man weiß, wenn auch nicht in unserer Stadt, doch in andern Ländern noch mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, welche sie nur dadurch überwinden können, wenn sie als tüchtige Männer auf die Wanderschaft gehen.

Freilich ist keine Regel ohne Ausnahme und es wird bei aller dieser Fürsorge doch welche geben, die Dummköpfe und Stümper bleiben: allein es ist Schuldigkeit, die Sache so zu behandeln, wie es am zweckgemäßesten erscheint, damit auch der, der diese Verbesserung einsieht, den daraus entspringenden Nutzen noch erndten kann.

Theuere Erinnerungen aus der Vorzeit.

Die jetzt in ihrem Innern so wohlgeordnete freie Stadt Frankfurt bedurfte zu Anfange des vorigen Jahrhunderts der Reichs-Justiz, um Zwistigkeiten zu heben, die sich unter dem damaligen Rathe und der Bürgerschaft ergeben hatten.

Zu diesem Zweck wurden von kaiserlicher Majestät durch Reichshofrathskonklusum vom 26. Sept. 1712 zwei Lokal-Kommissionen niedergesetzt.

Die sogenannte politische Kommission wurde dem damaligen Herrn Kurfürsten zu Mainz und dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt,*) die Rechnungs-Kommission dagegen dem Herrn Grafen Melchior Friedrich von Schönborn mit Beiwirkung des damaligen kaiserlichen Herrn Residenten von Völker übertragen. Da jedoch der letztere noch vor Eröffnung der Kommission starb, kam an dessen Stelle der kaiserliche Herr Hofkammerrath von Rentwig.

Als im Jahre 1717 der erste Rechnungskommissarius, Herr Graf Melchior Friedrich von Schönborn mit Tod abging, wurde unterm 11. Juni desselben Jahres dessen Sohn, Herr Graf Franz Erwein von Schönborn an dessen Stelle berufen.

Im Jahre 1718 wurde überdies zur Untersuchung und Verbesserung der hiesigen milden Stiftungen von kaiserlicher Majestät der damalige Reichskammergerichtspräsident, Herr Graf Friedrich Ernst zu Solms-Laubach nebst obengenanntem Herrn von Rentwig als Kommissarien angeordnet, und als letzterer kurz darauf starb, bekam der damalige kaiserliche Resident, Freiherr von Wezel dessen Stelle.

Nach dem im Jahre 1723 erfolgten Ableben des Herrn Reichskammergerichtspräsidenten Grafen von Solms-Laubach führte der Herr Rechnungskommissarius Graf von Schönborn, kaiserlichem Auftrage gemäß, diese milde Stiftungs-Kommission bis zu ihrem Ende.

Die Arbeiten dieser drei Lokalkommissionen, welche bis ins Jahr 1731 dauerten, hatten für unsere Vaterstadt die segensreichsten Folgen.

Frankfurt verdankt ihnen eine ganze Reihe der weisesten, humansten, vortrefflichsten kaiserlichen Resolutionen,**) durch welche die ganze Staatsadministration von neuem organisirt, das Finanzwesen geordnet, und überhaupt eine Menge von Mängeln und Gebrechen beseitigt wurde.

Diese kaiserlichen Resolutionen bilden zufolge Art. 1. der Konstitutions-Ergänzungsakte vom Jahre 1816 noch jetzt die Hauptgrundlage und den wesentlichsten Bestandtheil unserer Verfassung.

Aber theuer sind uns die aus jenen kaiserlichen Lokalkommissionen hervorgegangenen heilsamen Früchte und Segnungen auf jeden Fall zu stehen gekommen!

Was die Kommissionen gekostet haben, ist aus dem beifolgenden Verzeichnisse ***) zu ersehen. Sämmtliche Kommissions- und Prozeßkosten, die darin erscheinen, betragen nicht weniger als eine Million!

*) Die Subdelegirten bei dieser Kommission waren von kurmainzischer Seite die Herren Franz Erwein Graf von Schönborn und Hofrath Becz, und von hessendarmstädtischer Seite die Herren Persius von Lonsdorf und von Brave.

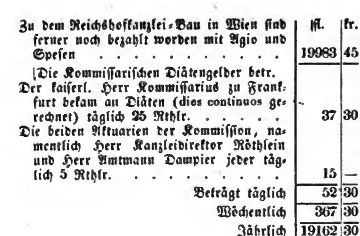
**) Dieselben sind abgedruckt in Dr. Chr. Sigism. Müllers „Sammlung der kaiserlichen in Sachen Frankfurt contra Frankfurt ergangenen Resolutionen."

***) S. Staatsarchiv von Justizrath Häberlin in Helmstädt. Bd. 8. Heft 29. No. VIII.

Verzeichniß

der Ausgaben und Unkosten, welche während der frankfurter kaiserlichen dreifachen, nämlich der politischen, Rechnungs- und milden Stiftungskommission von 1713 bis ult. Juni 1731 nach und nach bezahlt worden sind.

	fl.	kr.	hl.
An die hohe kaiserl. Rechnungskommission, den alten verstorbenen kaiserl. Herrn Geheimenrath Grafen von Schönborn, Herrn Baron von Rentwig, wie auch nachher an den kaiserl. Herrn Geheimenrath Grafen von Schönborn . .	431096	11	3
An die hohe kaiserl. politische Kommission oder die kurfürstl. mainzische und fürstl. darmstädtische Subdelegirten Herrn Grafen von Schönborn, Herrn Becz, Herrn von Persius und Herrn von Brave	16084	42	—
An die hohe kaiserl. milde Stiftungskommission Herrn Grafen von Solms-Laubach und Herrn Baron von Wezel	32874	33	—
An Herrn Baron von Wezel ferner .	600	—	—
An den bürgerlichen Advokaten Dr. Klotz	12000	—	—
An die hochgräfl. schönbornische Kanzlei	565	56	2
An den Herrn Grafen von Bassenheim wegen Vorschusses zu den Kommissionskosten	84105	—	—
An den bürgl. Konsulenten von Offenberg	750	—	—
An die bürgerl. Admodiatoren die vorgeschossenen fl. 25000, zu den Kommissionskosten mit Interessen . . .	27570	30	—
An die bürgerlichen Admodiatoren . .	110989	48	—
An die bürgerl. Admodiatoren-Bediente	60162	57	—
An die bürgerlichen Neuner und deren Schreiber	28145	10	—
An die bürgerlichen Deputirte wegen Melbert und Schmeltzer	11030	36	—
An den Herrn Agenten Souffrein . .	619	54	—
An den Herrn Rottebohm	6000	—	—
An denselben von 1716 bis 1729 Subsistenzgelder	52919	36	—
	875514	54	1
Diverse Gesandtschafts-Unkosten während der 18jährigen Kommission:			
1706 . . . . fl. 7155. 51.			
1706 bis 1708 . . . . „ 16264. —			
1708 bis 1712 . . . . „ 14412. 43.			
1712 und seqq. . . . „ 52035. 12.			
1718 . . . . „ 4659. 30.			
1720 . . . . „ 109. 42.			
1722 . . . . „ 563. 10.			
1723 . . . . „ 144. 50.			
1726 und 1727 . . . „ 8719. 26.			
1728 . . . . „ 201. 6.			
1728 desgleichen ferner noch . . . . . . „ 361. 13.			
1729 bis ult. Juni 1731 „ 10908. 7.			
fl. 115534. 50.	115534	50	
Zusammen	991049	44	1



	fl.	kr.
Zu dem Reichshofkanzlei-Bau in Wien sind ferner noch bezahlt worden mit Agio und Spesen	19983	45
[Die Kommissarischen Diätengelder betr.		
Der kaiserl. Herr Kommissarius zu Frankfurt bekam an Diäten (dies continuos gerechnet) täglich 25 Rthlr.	37	30
Die beiden Aktuarien der Kommission, namentlich Herr Kanzleidirektor Röthlein und Herr Amtmann Dampier jeder täglich 5 Rthlr.	15	—
Beträgt täglich	52	30
Wöchentlich	367	30
Jährlich	19162	30

Das fünfzigjährige Doktorjubiläum

des Herrn

geheimen Rath Dr. med. A. F. Lejeune *).

Am 31. Mai feierte hier der hochverdiente, in allgemeinem Ansehen stehende Arzt, Herr geheime Rath A. Franz Lejenne, sein 50jähriges Doktorjubiläum. Geboren zu Verviers am 24. April 1765, hat er seine Studien auf der Universität Löwen gemacht und an der medizinischen Fakultät zu Rheims absolvirt. Hier war es, wo er am 31. Mai 1788 als Doktor der Arzneikunde promovirte. Zurückgekehrt nach der Vaterstadt Verviers weilte er da fünf Jahre als praktischer Arzt. Das Vertrauen seiner Mitbürger berief ihn in den Municipalrath. Doch der Sturm der Umwälzung ergriff auch das Lütticher Land und Lejeune mußte auswandern. Das gastliche Frankfurt wurde ihm, wie so Vielen, ein glückbewahrendes Asyl. Bald knüpften ihn erwünschte Bande an hiesige Familien; er ward 1797 recipirt und ist seitdem einer unserer ausgezeichneten praktischen Aerzte. Den rüstigen Mann lieben und ehren seine Kollegen: davon haben sie ihm am 31. v. M. einen schönen Beweis gegeben. Nachdem schon der Vorabend des Jubelfestes in gemüthlicher Weise bezeichnet worden, feierten sie den Ehrentag selbst durch ein Festmahl auf dem Oberforsthaus, wobei nur ausschließend Aerzte zugegen waren (alle Freunde zu laden wäre unmöglich gewesen) und wozu der Jubilar von den zwei ältesten Herren Aerzten (Hofrath Dr. Hoffmann und Dr. Clausius) abgeholt wurde. Bei dem Mahle hielt der Physicus prim. Herr Dr. Varrentrapp eine Rede an den Jubilar und überreichte ihm darauf das von der Universität Heidelberg erneute Doktordiplom. Dasselbe ist nachstehenden Inhalts:

„Quod bonum felix faustumque sit. Sub auspiciis augustissimi et potentissimi principis ac domini domini Leopoldi magni ducis Badarum ducis Zaringiae et quae sunt reliqua rectoris academiae magnificentissimi, prorectore academiae magnifico viro experientissimo illustri Frid. Aug. Benj. Puchelt M. D. magno duci Badarum a consil. aulae intim. medicinae professore publ. ord., nos Decanus senior ceterique professores ordinis medicorum in literarum universitate Ruperto-Carola, in virum experientissimum et celeberrimum Adamum Franciscum Lejeune Verberiensem jura et privilegia doctoris medicinae, chirurgiae et artis obstetriciae rite contulimus adeoque diploma Anno MDCCLXXXVIII Remis honestissime partum decem lustris naviter exactis, venerando seni gratantes renovavimus. P. P. Heidelbergae in Universitate literaria Ruperto-Carola pridie calendas Junias Ann. MDCCCXXXVIII.“

Möge es dem Jubilar noch lange beschieden seyn, im Kreise der Seinen des seltenen Jubeltags froh zu gedenken!

*) Vgl. Jahrb. Bd. 10. S. 74. 85. und O. P. Z. No. 151.

Kriminalrechtliche Considerationen *).

Freisprechung von der Sache und von der Instanz.

Freisprechung ist das gerichtliche Urtheil, welches einen gerichtlich Angeklagten oder Beschuldigten von der gegen ihn erhobenen Anklage oder von der gegen ihn in dem inquisitorischen Prozesse zu Grunde liegenden Verdächtigung oder Beschuldigung freispricht. Solche Freisprechung soll nach den Rechtsgrundsätzen jedesmal dann stattfinden, wenn in dem geführten Prozesse der Ankläger und in dem Inquisitionsprozesse das seine Stelle einnehmende Gericht den vollkommenen Beweis des angeschuldigten Vergehens nicht liefern konnte. Und diese Freisprechung soll alsdann jedesmal eine vollständige, eine Freisprechung von der Sache (a tota causa) seyn. Freisprechung blos von der Instanz, welche dem Angeschuldigten den Makel einer gerichtlich ausgesprochenen Verdächtigkeit eines Vergehens aufdrückt und ihm außer dieser schweren Ehrenkränkung noch andere Nachtheile begründet, nämlich Erneuerungen des Kriminalprozesses wegen desselben Vergehens mit allen traurigen Folgen der Kriminalprozesse, ferner Verurtheilungen in die Kosten, polizeiliche Aufsicht, Verbannung von gewissen Orten und an gewisse Orte, Entziehungen von Ehren- und Bürgerrechten, von Amts- und Deputirtenwürden, läßt sich nimmer rechtfertigen. Gegen alle diese Nachtheile gilt schon Beccaria's Grund gegen die Tortur: „daß sie zugefügt werden, nicht, weil man weiß, daß der Mann eine Schuld auf sich hat, sondern weil man es nicht weiß.“ Vielleicht von allen übrigen das schwerste Opfer, welche der Bürger der Staatsordnung zu bringen hat, ist das, daß, falls rechtlich genügender Verdacht eines Vergehens für ihn entsteht, er sich einen Kriminalprozeß

*) Vgl. Jahrb. Bd. 10. S. 132. 137. 146. 155. und Encyclopädie der Staatswissenschaften VI. 1.

zur Ermittelung seiner Schuld mit seinen unvermeidlichen Nachtheilen gefallen lassen muß. Dafür aber erhält er das Recht, sofern mit allen rechtlichen Mitteln der Ankläger und des Processes die Schuld nicht vollständig erwiesen werden konnte, gänzlich also für immer von dieser Anklage entbunden zu werden. Beruht nämlich der Staat wirklich auf einer friedlichen Rechtsordnung, so muß seine Grundlage Treu' und Glaube seyn. Es muß jedes einmal aufgenommene und anerkannte Mitglied des gemeinschaftlichen Friedensvereines so lange als rechtlich schuldlos betrachtet, vorausgenommen oder präsumirt werden, bis das Gegentheil bewiesen ist. Zum Beweise gegen eine rechtliche Annahme aber gehört vollständiger Beweis. Das will der rechtliche Fundamentalsatz sagen: „quilibet praesumitur bonus (vir probus et justus), donec probetur contrarium.“ Wenn nun auch wegen bestimmten Verdachtes wegen eines bestimmten Vergehens eine Kriminalanklage und ein Proceß zur möglichen Begründung jenes vollständigen Beweises der Schuld zugelassen werden muß, so muß doch auch mit dem Ende dieses Processes, sobald jene Beweisführung scheiterte, der Bürger seinen Frieden gegen Erneuerung derselben Anklage gesichert wissen, sonst wird das Wort rechtlicher Friede und rechtliche Sicherheit zur Täuschung. Es schwebt sonst über allen Bürgern lebenslang das Schwerdt des Damokles. Es bedarf nur boshafter Feinde, des Hasses und Argwohnes mißtrauischer oder gereizter Regierungsbehörden, des Scharfsinnes der Ankläger und Inquisitoren, um den rechtlichsten Bürger lebenslang seiner edelsten Bürgerrechte, des Gefühles seiner Sicherheit und seiner Freiheit zu berauben, ihn von Kriminalproceß zu Kriminalproceß, von Kerker zu Kerker zu schleppen. Denke man dazu nun noch, daß, wie jeder mit deutschen Kriminalprozessen vertraute Rechtsgelehrte aus den Akten, ja jeder aufmerksame Zeitungsleser aus einzelnen gelegentlichen Zeitungsnachrichten weiß, viele deutsche Kriminalprozesse, oft Jahre lang, zwei, vier, sechs, acht Jahre lang dauern, daß oft nach endlichen Freisprechungen von Staatswegen noch Appellation gegen das freisprechende Urtheil an andere Gerichte oder Senate eingelegt, hier vielleicht eine Freisprechung blos von der Instanz erwirkt wird, daß also nun den Unglücklichen, statt endlicher voller Befreiung, noch alle jene Nachtheile und stets neue Gefahren bei dem Ausgange seines furchtbaren Kampfes begrüßen! Denke man dazu an den Mangel an Oeffentlichkeit, erwäge man zu diesem Allen die so leicht bewirkte Veränderung in der Zuständigkeit der Untersuchungs- und Entscheidungsgerichte, die Aufhebung der Aktenversendung und zugleich auch der Unantastbarkeit und Unversetzbarkeit unserer Staatsbeamtenrichter und Richterkollegien — sicher, man wird um so mehr, je mehr man es wohlmeint mit der Ehre deutscher Gerechtigkeit und Freiheit, die gerechte Anforderung an die jetzt in Deutschland mit Berathung neuer Strafgesetze beschäftigten Gesetzgebungskommissionen machen, daß sie diese Mißstände beseitigen. Alle diese angedeuteten Mißstände und insbesondere auch diese Lossprechungen von der Instanz und die Appellationen zur Aufhebung lossprechender Erkenntnisse (zu Veränderungen in pejus) waren unserem früheren deutschen Strafprozesse eben so gut fremd, als dem Rechte anderer gerechtigkeits- und freiheitsliebender Nationen alter und neuerer Zeit. Nur die unglückselige Inquisitions-Maxime, statt der Anklage-Maxime, erzeugte sie, und die Aufhebung der Reichsjustiz in der napoleonischen Zeit vermehrte sie. Wir kamen dadurch in ein wirklich schreiendes, in ein politisch gefährliches Mißverhältniß zu der Gerechtigkeit und zu der Kriminaljustiz der ersten europäischen Nationen, namentlich der Engländer und Franzosen, bei welchen die schwersten Kriminalprozesse nicht länger als wenige Monate dauern, öffentlich vor Geschwornengerichten verhandelt und entschieden werden und nur zum Schutze der Angeklagten erneuerte Verhandlungen und Entscheidungen möglich sind.

Es wird auch jedes irgend beachtbare Bedürfniß einer Lossprechung blos von der Instanz verschwinden, wenn durch ein tüchtiges und richtig begrenztes Verfahren über die Versetzung in den Anklagestand die ursprüngliche und ächte deutsche Generaluntersuchung von dem speziellen peinlichen Prozesse gegen ein bestimmtes Individuum unterschieden wird. Hier ist alsdann, so fern dieser letzte Prozeß noch nicht begann, die Erneuerung eines Verfahrens bei später neu erregten Verdachtsgründen möglich. Es wird aber in der Zwischenzeit der betreffende Bürger, der noch gar nicht in Anklagestand gesetzt und als speziell verdächtig öffentlich erklärt wurde, durch keine bürgerlichen Nachtheile betroffen.

Dieser kurze Artikel kann übrigens, trotz der unendlichen Wichtigkeit des Gegenstandes, hier kaum mehr thun, als gerechtigkeitsliebende Männer zur ruhigen, gründlichen Prüfung der Schattenseiten unserer jetzigen strafrechtlichen Einrichtungen auffordern, und insbesondere zur Vergleichung derselben mit den gerechten Bedingungen, auf welche wir beim Eintritte in eine Gesellschaft derselben Ehre, Leben, Freiheit, Vermögen anvertrauen und ihrer Gewalt Preis geben möchten, und sodann zu ihrer Vergleichung mit den strafrechtlichen Grundsätzen und Einrichtungen der freien Völker alter und neuerer Zeit und unserer deutschen Vorfahren. Sollte aber eine gewisse Klasse von Juristen und Polizeimännern oder Bürgern, welche weder unsere eigenen gegenwärtigen, noch jene anderen Einrichtungen gründlich ihrem ganzen Umfange nach kennen lernen und vergleichen wollen, die bezeichneten Reformen für unnöthig und verwerflich erklären, so können wir zwar ihr Urtheil nicht ändern, aber der Sache wegen unterdrücken wir auch unser Urtheil nicht, daß wir alsdann die Vertheidigungen der Foltergreuel ihren Rechtsansichten unendlich vorziehen.

Möglich wäre es ja, der Verfasser dieser Zeilen sähe die Mißstände unserer gegenwärtigen kriminalrechtlichen Einrichtungen nicht im richtigen Lichte. Irrt er aber — irren so viele mit ihm gleich Urtheilende nicht, so ist sicherlich zur Befestigung des Glaubens an einen gerech-

ten moralisch befriedigenden Zustand des Glaubens und Vertrauens von Seiten der Denkenden und Einsichtigen, die in jedem irgend bewegten oder gefährlichen Momente die öffentliche Meinung bestimmen, gar nichts wesentlicher, für die Sicherung des öffentlichen Friedens also nichts heilsamer, als eine solche gründliche Reform unserer kriminalrichterlichen Einrichtungen, welche die deutsche Nation in Rechtssicherung und Freiheit den Briten und Franzosen nicht nachstehen läßt.

Von ehrlichen Leuten

giebt es eine zahlreiche Gattung in der Gesellschaft, welche, aus angeborner Furcht und Abneigung gegen alle Neuerungen, sobald sich irgend eine große Idee im Staatsleben zeigt und Beifall findet, auf der Stelle ängstlich darnach streben, dieselbe mit allen Erbärmlichkeiten der Gegenwart auszusöhnen und in Einklang zu bringen. Diese guten Leute, deren Feigheit ihren Verstand umnebelt und sie alle Leidenschaften und Interessen als knetbare Massen ansehen macht, halten es nicht für unmöglich, die entgegengesetztesten Dinge, ja sogar das Feuer mit dem Wasser zu vermählen und glauben in ihrer eigenen Schwäche den wahren Kitt zu dieser Heirath gefunden zu haben. Die ihren Projekten zu unbiegsam entgegenstehenden Grundsätze wähnen sie, ohne Gefahr für die Sicherheit, abschneiden zu können, und daher haben auch immer die Resultate ihrer Bemühungen weder Kopf noch Schwanz, sondern nur einen verstümmelten Rumpf ohne Kraft, Leben und Verstand, welcher keinem der streitenden Systeme mehr irgend einen Nutzen zu bringen vermag, und die Sache selbst so sehr verkleistert und verkrüppelt, daß sich jeder gute Kopf nothwendig von ihr lossagen muß und Niemand darin mehr seine Arbeit erkennen will. Die Feigheit und mitunter der kleinliche Eigennutz dieser Menschen, welche ohne Kenntniß der Principien, stolz auf einen untadelhaften Ruf im bürgerlichen Leben, sich in ihrer zudringlichen, kopflosen Thätigkeit allen höheren Arbeiten des Staatslebens gewachsen halten, mit den blöden Augen ihrer Beschränktheit die scharfen Ecken, die eigentlichen Streitfragen nicht einmal sehen und durch den versöhnenden Teig eigener Erbärmlichkeit der Welt den Frieden zu erhalten hoffen — haben immer noch das Gute gehindert, statt es zu schaffen, für dasselbe besonders gefährliche Reibungen hervorgebracht und dessen Triumph verzögert. Sieht man endlich die Abgeschmacktheit und den Nachtheil solcher Bemühungen ein und werden deren Schöpfer bei Seite geschoben, dann schreien dieselben, in beleidigter Eitelkeit, aus vollem Halse über Neuerer und Anarchie und werfen sich gewöhnlich auf die schlechte Seite, wo ihre Schaalheit doch immer noch am meisten Nahrung findet, oder wenigstens augenblicklich gehätschelt wird. In der neueren Geschichte sehen wir auch auf allen Blättern diese ewigen Friedensfürsten als die unversöhnlichsten Feinde jeder Kraftäußerung sogleich die gute Sache verlassen, wenn sich diese nicht mit dem stumpfen Versöhnungs- und Beschwichtigungsmesser ruhig von ihnen rasiren und entmannen lassen will. Sie sind den herumziehenden Besitzern einer Sammlung von Wachsfiguren vollkommen ähnlich, in deren Hütte die entgegengesetztesten Charaktere ruhig, verständig und einträchtig zusammen sitzen und am Ende der Messe wiederum friedlich in Stroh gepackt zusammen reisen, und wundern sich eben so sehr über den Widerwillen aller Männer von Kopf, Ehrgefühl und Herz gegen ihre Leimsiederei, als sie erstaunen würden, wenn ihr wächserner Catilina vom Stuhle aufstehend den Bürgermeister Cicero beim Kopfe nehmen, ihr Luther dem Papste Ohrfeigen geben und Friedrich der Große einige seiner Generäle durchprügeln würde. Man hüte sich daher vor diesen Chirurgen, welche die gebrochenen Beine schief einrichten, so daß man damit nicht gehen kann, und diese also nochmals gebrochen werden müssen.

Anfragen und Andeutungen.

Werden bei uns aus Liebhaberei die Abweissteine auf den Chausseen um- und entzwei-, und die sitzenden Steinhaufen um- oder überfahren, weil man eine so große Strafe darauf setzt? Oder will man dadurch den schon längst als überflüßig erkannten Chaussee-Abweissteinen neuerdings das Wort reden?

Welcher Anstand waltet wohl ob, daß die Resultate der, durch hochlöbliches Sanitätsamt veranlaßten neuen Analyse des Grindbrunnenwassers bis jetzt noch nicht veröffentlicht worden sind?

Warum sind die Frankfurter Chausseen, namentlich die nach Mainz, so außerordentlich sparsam mit Bäumen besetzt, daß diese vielleicht erst in dreißig Jahren gehörigen Schatten geben, und warum stehen auf dem nassauischen Theile dieser Straße, besonders bei Nidda und Höchst die Bäume ganz dicht?

Wo, wann und nach welchen Grundsätzen müssen eigentlich unsere besoldeten Herren Straßenkehrer thätig seyn?

Weshalb ahmt man nicht das Beispiel Genua's nach, wo kein Haus weiß angestrichen ist, und sucht wenigstens den weißen Anstrich der Gebäude zu beschränken, der den Augen, insbesondere der Schreibenden und Lesenden so sehr schadet, daß, wie man weiß, im alten Rom die Einwohner meistens Triefaugen hatten?

In No 31. dieser Blätter ist angezeigt worden, daß der erste Versuch mit Asphalt demnächst auf dem Trottoir am Untermainthor gemacht werden solle. Könnte man die hierdurch wegfallenden Pflastersteine nicht zur Pflästerung der hinter der Mainlust hinführenden, höchst frequenten, aber entweder durch einen ungeheueren Staub oder durch einen abscheulichen Koth fast unzugänglichen Straße im Interesse des ganzen Publikums verwenden?

Wie lange ist es wohl her, daß das hiesige Graduirten-Kollegium seine letzte Sitzung gehalten hat?

Warum setzen sich unsere Musikvereine nicht zum Zweck, durch häufigere Aufführung älterer Kunstwerke den himmelweiten Unterschied zwischen alter und neuer Musik einleuchtend zu machen, durch die Vergleichung beider zu erweisen, daß alle Realität der jetzigen Musik sich auf Virtuosität, folglich auf Form beschränkt, also nicht das Wesen ausspricht? Auch unser Opernpersonal könnte dazu beitragen, und die Theateraktionärs würden bei der Einnahme sicher keine traurigen Gesichter zu machen haben.

Wäre nicht für unsere Chausseen ebenfalls das Mittel anwendbar, welches jüngst für die Regulirung der Stadtuhren vorgeschlagen worden ist? Der starke Regen mahnt von neuem zu irgend einer nachhaltigen Abhülfe.

In allen unseren Nachbarstaaten muß von zwei Wagen, die sich einholen, der vordere rechts und der hintere links ausweichen. Warum ist es nach der neuesten Verordnung in Frankfurt gerade umgekehrt?

Warum ist bis jetzt in Frankfurt noch kein konsequentes und ausreichendes System einer direkten und indirekten Besteuerung zu Stande gekommen?

Wer wird den in Art. 11. der Konstitutions-Ergänzungsakte vorgeschriebenen Vorsitz bei den drei Abtheilungen der Abstimmungsbüreaux zu den Urwahlen für die gesetzgebende Versammlung führen, wenn einst der Zeitgeist die Abschaffung des Instituts der Quartiervorstände gebieten sollte?

Ist Hoffnung vorhanden, daß das Geld, welches verflossenes Jahr bei dem Chaussee-Bauwesen erspart worden, dieses Jahr dafur verwendet wird? — Als Muster eines tüchtigen Beamten mag bei dieser Gelegenheit übrigens der herzogl. nassauische Herr Chaussee-Inspektor Grünwald in Höchst genannt seyn, der seine Chausseen täglich begeht.

Ueberaus erfreulich ist es, daß das Publikum an dem zweckmäßigen Institut der tragbaren Bäder ermunternd Theil nimmt. Ist es aber darum auch verpflichtet, Straßen entlang wegen dieser Anstalten mitzuleiden, und warum denkt man nicht daran, dem durch die Badefuhren vom frühen Morgen bis spät in die Nacht verursachten Lärmen auf eine gewiß leicht zu bezweckende Weise ein Ende zu machen?

Warum findet sich Morgens, wo viele Personen das Wasser am Grindbrunnen trinken, Niemand dort ein, dem die Schlüssel zu den verschiedenen Hütten anvertraut werden, der die Gläser aufbewahrt, den Brunnen rein hält u. s. w.? Ueberhaupt warum ist dieser Brunnen in so sehr vernachlässigtem Zustande? Man sollte doch glauben, daß das Publikum, auf dessen Kosten derselbe hergestellt worden, das Recht habe ihn gehörig zu benutzen. Wo ist denn eigentlich das Grindbrunnen-Amt, um Beschwerden und Vorschläge zur Abstellung so vieler Mißstände anzubringen?

Wie werden die Bauern und Kärcher bestraft, welche quer über ihre Wägen Bretter zum Daraufsitzen legen, die weit über die Räder der Wägen reichen und häufig mehr als die Hälfte der Chausseen versperren?

Bürgeraufnahmen im Jahr 1838.

Am 1. Juni:

138) Herr Ph. Friedr. Scheib, den 4. Aug. 1794 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Tuchbereitergesell. O. 183.

139) Herr Joh. Heinr. Pomarius, den 7. März 1810 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Tapezierer. K. 92.

140) Joh. Löffler, den 28. Juni 1802 geb., hiesiger Bürgerssohn, als Weingärtner. C. 111.

141) Herr Peter Jos. Günter aus Cölln, den 22. April 1798 geb., kath., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter Jgfr. Mar. Marg. Jul. Trautwein, als Maurermeister. B. 140.

142) Frau Harriet Shille Könitzer, geb. Nicholls, aus Hunslet-Lane, luth., Ehefrau des hiesigen Bürgers und Handelsmanns Herrn Wilh. Gust. Könitzer.

143) Herr Chr. Horstmann, den 5. Jan. 1812 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Schlossermeister. C. 92.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 1 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 20 bis 30 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Aufsätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einsender, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. G. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152

Frankfurter  Jahrbücher.

№. 37. Mittwoch den 13. Juni 1838. **Bd. 11.**

Inhalt: Geschichtskalender der Stadt Frankfurt. — Schulwesen. — Gymnastik. — Fünfundzwanzigjähriges, fünfhundertjähriges und tausendjähriges Jubiläum der freien Stadt Frankfurt. — Unheilbar. — Ueber Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens. — Der Geiz. — Todesfall. — Anfragen und Andeutungen. — Dienstanstellung. — Stadtwehrangelegenheiten. — Bürgeraufnahmen.

Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 10. Juni 1345 öffnen Johann Faut von Bonames und Syczele, seine eheliche Wirthin, für sich und ihre Erben dem Rath und der Stadt zu Frankfurt ihr Haus und ihre Veste zu Bonames.

Den 11. Juni 1585 ist, wie ein Zeitgenosse berichtet, „eine Magd exequiret worden, welche ihre Hausfrau, Hans Gebbern, Wolleweber des Rathsherrn, hinterlassene Tochter, als ihr Mann nicht zu Haus, mit 64 Stich eines Messers umgebracht, alles, was das Beste, hinweggenommen und sich in das Marktschiff gesetzt, um durchzugehen. Die Exekution geschahe also: die Delinquentin wurde vor das Haus, darinnen sie die That begangen auf einem Wagen geführet, allborten der rechte Arm mit glühenden Zangen gerissen, auf den Richtplatz gebracht, lebendig begraben, und das Herz nachmals mit einem spitzigen Eisen durchstoßen."

Den 12. Juni 1376 verleiht Kaiser Karl IV. dem Sigfried zum Paradies und seinen Erben auf ewige Zeiten das Pferd, welches ein römischer König bei seiner Wahl zu Frankfurt zur Kirche und von dort in seine Herberge zu reiten pflegt.

Den 13. Juni 1777 nimmt ein solennes Schießen im schwarzen Guldenlochfeld seinen Anfang und zogen die Schützen mit großer Solennität aus der Stadt in dies Feld. Der Altgässer Gärtner Geist gewann hierbei den Haupt- und ein Dillenburger Schütze den 2ten Ritter; ein Cronberger den kaiserlichen Adler und der Bornheimer Unterthan Rühl den frankfurter Adler.

Den 14. Juni 1779 werden die Herren Peter Heinr. Bethmann, Joh. Andreae, Fähndrich Phil. Jac. Böhler und Joh. Friedr. Kiefhaber zu Mitgliedern des Bürgerkollegs erwählt.

Schulwesen.

Berichtigung irriger Angaben in Betreff des hiesigen öffentlichen Unterrichts.

(Schluß.)

Wenn nun in mehrerwähnter Schrift das Verdienst der neuen Schuleinrichtung dem Senior Dr. Hufnagel zugeschrieben wird, indem nach des Herrn Dr. Thiersch Meinung, auf dessen Rath jene kleinere Schulen (Quartierschulen) in drei große („Weißfrauen-, Allerheiligen- und Dreikönigsschule") vereinigt worden seyen: so ermangelt auch diese Angabe der historischen Richtigkeit und erfordert eine genauere Berichtigung. Bis zu dem Jahre 1804 gab es in Frankfurt außer dem Gymnasium und einigen Erziehungsinstituten keine andere Jugendbildungsanstalten, als die sogenannten deutschen Schulen (Quartierschulen). Der Lektionsplan in diesen Schulen war höchst dürftig: Buchstabiren, Lesen, Schreiben, Rechnen und Aufsagen des lutherischen Katechismus, waren die gewöhnlichen Unterrichtsgegenstände. Das Geschäft des Unterrichtes wurde in diesen Schulen wie ein bürgerliches Gewerbe betrieben, das man entweder erheirathen, oder für eine Summe von 300 fl. erkaufen konnte. Wie wenig eine solche Einrichtung dem Schulwesen förderlich war, bedarf keiner Erläuterung, und es konnte den um bessere Jugendbildung besorgten Zeitgenossen nicht entgehen, wie vor allem dahin getrachtet werden müsse, den Schulenverkauf abzuschaffen. Die Bemühungen des Seniors Dr. Hufnagel in dieser Beziehung waren von dem besten Erfolge gekrönt. Es durfte von nun an keine Schule mehr an einen anderen käuflich abgelassen werden, sondern wo eine solche Schule etwa durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt wurde, fiel sie durch Rückkauf des Eigenthumsrechtes von Seiten der Stadt dieser anheim. Eben um diese Zeit war die Stadt auf die angegebene Weise in den Besitz einer solchen Schule gekommen. Das Consistorium, auf das besondere Lehrtalent des nachmals durch seine Liedersammlung bekannten Magisters Klitscher, damals Lehrer Sexti Classici an dem Gymnasium zu Frankfurt am Main, aufmerksam gemacht, überließ demselben diese Schule. Dieß war der kleine unscheinbare, aber durch den rastlosen Eifer ihres würdigen Vorstehers höchst erfolgreiche Beginn der Muster- oder höheren Bürgerschule, welche nun seit drei Jahrzehnten in steigendem Flore der Stadt zur Zierde, dem Gemeinwesen zum Segen und selbst dem Auslande zum Muster geworden ist.

Durch Errichtung dieser Bürgerschule war nun die große Kluft zwischen dem Gymnasium und den Erziehungsanstalten einerseits, und den Quartierschulen andererseits, auf eine sehr zweckmäßige Weise ausgefüllt. Die Frequenz der Schüler nahm mit jedem Jahre zu und

bald konnte die Anstalt die große Menge der Angemeldeten nicht mehr aufnehmen. Natürlich konnten einem großen Theile der um die Bildung ihrer Kinder besorgten Eltern die geringen Leistungen der Quartierschulen jetzt um so weniger mehr genügen, da ihnen bei den jährlichen Prüfungen in der Musterschule Gelegenheit geboten war, das Bessere und Vorzüglichere kennen zu lernen. Der Wunsch nach Errichtung ähnlicher Schulanstalten wurde immer allgemeiner. Da nun auch im Verlaufe der Jahre mehrere Quartierschulen eingegangen waren, so ward von Seiten der damaligen großherzoglichen Regierung, sowohl um den fühlbar gewordenen Mangel an Bildungsanstalten für die Jugend abzuhelfen, als auch dem Wunsche nach zweckmäßigeren zu entsprechen, im Jahre 1813 in dem ehemaligen Weißfrauenkloster eine Volksschule mit einem Kostenaufwande von 18,000 fl., unter dem Namen der Weißfrauenschule begründet und derselben ein jährlicher Zuschuß von 2500 fl. aus dem Aerar zugesichert. Im Mai des genannten Jahres wurde diese neue Volksschule mit 500 Zöglingen eröffnet und erwarb sich so sehr das allgemeine Vertrauen, daß ihre Schülerzahl sich bald bis auf 700, ja selbst bis auf 900 vermehrte. Wenn die Musterschule mehr für den werdenden Kaufmann berechnet war, so hatte diese Schule vorzüglich die Bildung des künftigen gewerbtreibenden Mannes im Auge. Neben den Fertigkeiten im Lesen, Rechnen, Schreiben und Singen bot sie ihren Schülern auch Gelegenheit zum Erlernen der deutschen Sprache, der gemeinnützigsten Kenntnisse aus der Welt- und Naturgeschichte, Erdbeschreibung und Naturlehre dar. Und nie hat es ihr unter dem zahlreichen Lehrerpersonale von sieben ständigen und drei Hülfslehrern an ausgezeichnet tüchtigen Schulmännern gefehlt.

Mit der Errichtung dieser Schule war nun seit dem Jahre 1813 die zweite größere Schulanstalt und die erste eigentliche Volksschule in Frankfurt ins Leben getreten. Die schöne Absicht der fürstlichen Regierung, sämmtliche Quartierschulen aufzulösen und an die Stelle derselben noch mehrere Volksschulen in verschiedenen Stadttheilen zu errichten, ging aber damals nicht in Erfüllung. Was der fürstlichen Regierung unmöglich gewesen war, geschah noch, ehe ein Jahrzehnt vergangen, durch den hohen Senat der wieder frei gewordenen Stadt. Mit einem bedeutenden Kostenaufwande wurden in verschiedenen Theilen der Stadt (ausschließlich der Vorstadt Sachsenhausen) drei große Schulgebäude aufgerichtet, und nachdem auch die früher begründete Weißfrauenschule, dem neuen Plane gemäß, reorganisirt worden und die Quartierschulen aufgelöst waren, sämmtliche vier große Stadtschulen, wovon die eine den Namen Mittel- oder höhere Volksschule führt, im Mai 1824 eröffnet *).

»Diese Gebäude sind ein herrliches Denkmal des schönen Sinnes, der für Menschenbildung in Frankfurt herrscht. Es sind nicht bloße Häuser, sondern wahre Paläste und es ist für jeden Freund des Schul- und Erziehungswesens der Mühe werth, diese Schulgebäude zu sehen, da man nicht leicht ihres Gleichen an einem anderen Orte finden wird.«

*) Vgl. Dr. Bender Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung S. 136.

So sprach sich der in der pädagogischen Welt namhaft gewordene Pfarrer Spieß *) über unsere Volksschulen aus.

Da es dem Referenten zunächst hauptsächlich darum zu thun war, die irrigen historischen Angaben in Betreff des evangelisch-protestantischen Volksschulwesens seiner Vaterstadt zu berichtigen, so enthält sich derselbe vorerst jeder weiteren Mittheilung über die innere Organisation derselben, wie über das Schulwesen der katholischen und israelitischen Gemeinden, in der Hoffnung, recht bald die bereits begonnene Darstellung des deutschen Schulwesens in Frankfurt am Main fortsetzen und vollenden zu können.

Sollte diese kurze Berichtigung dazu beitragen, auf die, einen so wichtigen Gegenstand behandelnde Schrift des Herrn Dr. Thiersch hier und da aufmerksam zu machen, und auch an anderen Orten Schulmänner veranlassen, das in ihrem Vaterlande wirklich bestehende mit dem in dieser Schrift dargestellten zu vergleichen und, wo es Noth thut, zu berichtigen, um auf diese Weise ein treues Bild von dem gegenwärtigen Zustande des öffentlichen Unterrichtes, hauptsächlich im deutschen Vaterlande zu erhalten: so wäre mit eine Hauptabsicht des Referenten bei Veröffentlichung dieser Mittheilungen erfüllt. S.

Gymnastik.

Welcher günstigen hochobrigkeitlichen Rücksichtsnahme sich die erst kürzlich gegründete gymnastische Anstalt des Herrn Friedr. Aug. Ravenstein **) zu erfreuen habe, davon liefert folgendes Konklusum hohen Senats vom 29. Mai d. J. den schönsten Beweis. Es heißt nämlich darin:

»1) Es werden dem Herrn Friedrich August Ravenstein für die erste Einrichtung seiner gymnastischen Anstalt die Summe von fl. 500 ex aerario verwilligt und eine weitere Unterstützung von fl. 400 für das laufende Jahr ebenfalls ex aerario gegeben, wogegen sich derselbe jedoch zu verpflichten hat, den Schülern des Gymnasiums und der andern öffentlichen Schulen, welche an dem Unterricht Theil nehmen wollen, solchen in geeigneten Stunden ***), die mit dem Schulunterricht nicht zusammen-

*) Siehe den zweiten Jahrgang der allgemeinen Schulzeitung.

**) S. oben S. 183.

***) Die Eintheilung der Unterrichtsstunden ist folgende: Dienstag, Freitag von 6—8 Uhr Abends sind die gewöhnlichen Unterrichtsstunden, welche von 33 Knaben besucht werden. Mittwoch und Samstag besucht eine Abtheilung von Schülern des Gymnasiums zu derselben Zeit die Anstalt. Mittwoch von 4—6 Uhr erhalten 17 Schüler des Stellwag'schen Instituts Unterricht. Montag und Donnerstag von 6—7 Uhr Abends werden die Schüler des Waisenhauses, so wie auch diejenigen der Blindenanstalt unentgeldlich Unterricht erhalten. Montag und Donnerstag von 7—9 Uhr nehmen

treffen, gegen ein halbjährig zu entrichtendes Honorar, was aber die Hälfte, resp. ein Drittheil des gewöhnlichen Honorars nicht überschreiten darf, zu ertheilen, ferner auch für ein geeignetes Lokal und die Unterhaltung und Anschaffung der Geräthschaften bestens besorgt zu seyn.

2) Wegen der ferneren jährlichen Unterstützung soll noch weitere Resolution erfolgen.«

Fünfundzwanzigjähriges, fünfhundertjähriges und tausendjähriges Jubiläum der freien Stadt Frankfurt.

Frankfurt, ehemals nur ein ansehnlicher Flecken, der den fränkischen Königen während ihrer Jagdlustbarkeiten zum Aufenthalt diente, ward **838** von Kaiser Ludwig dem Frommen zur Stadt erhoben und mit Mauern und Gräben umgeben. Zufolge des Vertrags von Verdun wurde es 843 zur Hauptstadt des ostfränkischen Reiches erklärt; aber nach wie vor durch königliche Beamten regiert.

Später, zur Zeit des deutschen Reiches, gelangte es, mittelst der Privilegien, welche die Gunst der Könige und Kaiser seinen Bürgern verliehen, nach und nach zur Reichsunmittelbarkeit; und unter Ludwig dem Bayern, als Bürger der Stadt den, schon 822 von Ludwig dem Frommen erbauten königlichen Pallast, die Sala genannt, an sich kauften, benutzte es den am 15. Juli **1338** von deutschen Fürsten und Bischöfen geschlossenen Churverein, um auch die Territorialherrschaft an sich zu bringen und sich zur freien Reichsstadt zu erheben.

Sonach sind es jetzt tausend Jahre, daß unsere Vaterstadt eine Stadt, und fünfhundert Jahre, daß sie eine freie Reichsstadt geworden.

Kommt hierzu noch, daß nun auch fünfundzwanzig Jahre verflossen sind, seitdem Frankfurt, durch den Einzug der hohen alliirten Mächte (14. Dzbr. 1813) von fremdem Joche befreit, die erste Zusicherung seiner wiedererlangten Selbstständigkeit erhielt; so dürfte es gewiß nicht unpassend seyn, wenn alle Bürger Frankfurts das vom hiesigen »Liederkranz« auf nächsten 29. und 30. Juli vorbereitete große Sängerfest zum Gedächtniß dreier, für ihre Vaterstadt so merkwürdigen Geschichts-Epochen zu einem allgemeinen Jubelfest erheben und die fremden Sänger, unsers freien Gemeinwesens würdig, recht gastlich bewirthen wollten.

Unheilbar

wird doch wohl die Thorheit, in welcher die Hanauer Zeitung in Beziehung auf Frankfurt immer noch befangen ist, nicht seyn! Seit Jahren enthält dieselbe zwar unablässig erlogene, feindselige und die Ruhe und Ordnung in hiesiger Stadt gefährdende Artikel, wie auch fortdauernd Mittheilungen aus den geheimen Sitzungen der gesetzgebenden Versammlung, die hier nicht veröffentlicht werden dürfen, und durch die Bundesgesetzgebung verbotene Veröffentlichnngen; der Hanauer Zeitung können aber ohnmöglich die freundlichen Winke und Warnungen, die man ihr ohnlängst wegen des ihr bevorstehenden Verbots gegeben hat, *) schon ganz und gar aus dem Gedächtnisse entschwunden seyn. Als sie vor einigen Jahren in den königl. preußischen Staaten verboten wurde, bequemte sie sich ja ebenfalls zu einem demüthigen pater peccavi und gelobte Besserung, um dort wieder Permission und Terrain zu gewinnen. Bei einigem ruhigen Nachdenken kann ihr ohnehin auch gewiß nicht die Ueberzeugung entgehen, daß Frankfurt ganz füglich sie, sie selbst aber nicht füglich Frankfurt entbehren könne.

Erwachsene an den gymnastischen Uebungen Theil, deren Zahl sich bis jetzt jedoch noch auf nur 8 beschränkt.

Es liegt in der Absicht des Herrn Ravenstein auch Fechtunterricht in der gymnastischen Anstalt ertheilen zu lassen.

(Anm. d. Red.)

Ueber Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens.

Daß in Griechenland und Rom Niemand an eine schriftliche Prozedur dachte, ist bekannt genug. Wer es aber auch heut zu Tage noch in England, Frankreich, Italien, Holland und Nordamerika, statt allenfallsige Verbesserungen im Proceßwesen, anzurathen wagen wollte: das geheime schriftliche Verfahren gegen die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Procedur förmlich in Schutz zu nehmen, würde für einen Verrückten gelten, dem Niemand mehr antwortet — ja auch selbst die alten Deutschen dürften eine solche Kopfrichtung gewiß verdammt haben. In unserer herrlichen Zeit, wo man sich für weit klüger hält, als Griechen und Römer waren, Engländer, Franzosen, Italiener, Holländer und Nordamerikaner noch sind, verhält sich jedoch die Sache ganz anders, und werden die kleinen Mängel einer solchen Einrichtung als Grund zu deren gänzlichen Verwerfung angeführt, während man die furchtbaren Gebrechen und Gefahren für das Recht bei dem schriftlichen Verfahren gleichsam ignorirt. Unter wahren deutschen Sachkennern ist jedoch (obgleich dieselben manche Verbesserungen der französischen Prozeßordnungen wünschen) diese Frage selbst schon eben so gut zum Vortheil der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens entschieden, als unter allen verständigen Leuten der Vorzug der Kuhblattern vor den natürlichen Kinderpocken.

Der Geitz

ist, wie schon die Bibel sagt, die Wurzel alles Uebels. Er ist aber auch die fruchtbare Mutter aller Niederträchtigkeiten, Verlegenheiten und Lächerlichkeiten, in welche die verschrumpften Seelen nothwendig verfallen, welche sich dieser widernatürlichen Neigung hingeben. Ein Geitziger wird von Niemand geachtet und bemit-

*) Vgl. oben S. 41 u. 60. (Anm. d. Einf.)

leidet und blos von denen augenblicklich geduldet, welche ihn betrügen oder in ihrer Schadenfreude in noch größern Verlust bringen wollen. Er lebt beständig in feindseliger Stellung gegen die menschliche Gesellschaft und ist durch sein ewiges Mißtrauen und Spekuliren auf Gewinn gleichsam von derselben ausgeschieden. Sein Unglück preßt ihm Thränen des Schmerzes und Andern Thränen des Lachens aus. Er hat darum keinen reinen Genuß, weil sein Glaube ihn daran hindert, daß er denselben hätte wohlfeiler haben können. Er hält die Gemeinheit seiner Habsucht für viel feiner und undurchdringlicher, als die des in solchen Dingen besonders scharfsichtigen großen Haufens der Menschen und ärgert und wundert sich sehr, wenn sein tief ausgedachtes Projekt zu Wasser geworden und er mit langer Nase abziehen muß.

Todesfall.

Am 10. Juni um 6 Uhr verstarb dahier Herr Joh. Bernh. Eysen, Mitglied der dritten Ordnung hohen Senats. Er war geb. den 20. Decbr. 1769 und wurde in den Rath gewählt den 3. Oktober 1822.

Anfragen und Andeutungen.

Ist es denn durchaus so nothwendig, daß Nutzen auf den Gräbern unserer in Gott Ruhenden erzielet werden muß? Früher mußten sich diejenigen, welche nicht so glücklich waren, eigene Gräber zu besitzen, mühsam durch die Sonnenblumen-Barrikaden (aus welchen Oel gewonnen worden), durcharbeiten, um zu den Gräbern ihrer Angehörigen gelangen zu können. Jetzt ist es das hohe nasse Viehfutter, welches auf Gräbern und Wegen um dieselben stehet und hemmend den Zugang versperrt.

Viele Hunderte, welche die Pfingstfeiertage (wie dies gewöhnlich an Sonn- und Feiertagen geschieht) die schönen Anlagen des hiesigen Friedhofs besuchten, mußten abermals diese Erfahrung machen.

Wie lange wird es noch dauern, bis eiserne Staketen, statt der bretternen Wand, an das ehemalige St. Leonhardsthor kommen?

Ist es nicht unverantwortlich, daß man so manche der schönsten Grabmäler und Monumente in der St. Katharinenkirche verfallen läßt?

Ist je die im Titel 28. der kaiserl. Visitationsordnung vom Jahre 1725 vorgeschriebene Revision der städtischen Allmende vorgenommen worden? Viele solcher Allmende sollen nach und nach unbefugter Weise in den Besitz und Gebrauch von Privaten gekommen seyn.

Warum hat sich noch Niemand mit dem gewiß menschenfreundlichen und gewinnversprechenden Plane befreundet, eine Apotheke in Bornheim zu errichten, wie dies auch bereits in Bonames geschehen ist?

Würde nicht sehr viel Geld erspart und mancher Unterschleif verhütet werden können, wenn man in den katholischen Kirchen statt der Wachskerzen die Gasbeleuchtung einführte?

Finden die polizeilichen Brod-, Fleisch-, Maas- und Gewichts-Visitationen immer noch statt, und warum liest man nicht mehr, wie früher, öffentliche amtliche Bäcker-Belobungen?

Dienstanstellung.

In der Sitzung hohen Senats vom 7. Juni ist auf Bericht hochwürdiger kath. Kirchen- und Schulkommission vom 31. v. M. die Anstellung des als Kaplan bei der St. Bartholomäuskirche an die Stelle des abberufenen Herrn Kaplans Dillmann ernannten Herrn Martin Krämer genehmigt worden.

Stadtwehrangelegenheiten.

In der nämlichen Sitzung hohen Senats ist dem Herrn Unterlieutenant des freiwilligen Jägerbataillons Heinr. Ludwig Schuch der gebetene Abschied ertheilt worden.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1838.

Am 8. Juni:

144) Herr Friedr. Aug. Hermann Osterrieth, den 3. Mai 1816 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann. Vor dem Bockenheimer Thor.

145) Herr Georg Phil. Boch, den 27. März 1810 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann. Vor dem Allerheiligenthor.

146) Joh. Mart. Ohlenschlager, den 20. Okt. 1812 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Schiebkärcher. N. 15.

147) Herr Graf Wilh. Moritz von Unruh, geb. den 18. Juni 1804 auf dem Schlosse Waynowe, luth., königl. preuß. Regierungsrath, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter Anna Mar. Klement. Elis. Brunhilde, Freyin von Leonhardi.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 38 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Aufsätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einsender, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. G. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 162.

Frankfurter  Jahrbücher.

№. 38. Samstag den 16. Juni 1838. **Bd. 11.**

Inhalt: Geschichtskalender der Stadt Frankfurt. — Kleinkinderschulen. — Schilderhebung des Talmudismus gegen die Civilisation. — Lebensansichten. — Stadtwehrangelegenheiten. — Bürgeraufnahmen.

Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 15. Juni 1773 ergeht eine Rathsverordnung gegen den Unfug beim Baden im Main.

Den 16. Juni 1776 Nachts gegen 12 Uhr wird ein Bierknecht in der Stelzengasse hinter dem Hospitalbrauhause von einem Schauspieler, Namens Mierck, der sich mit der Flucht salvirt, erstochen.

Den 17. Juni 1360 giebt Kaiser Karl IV. den Auftrag, daß den Städten in Schwaben, im Elsaß, in Franken, der Stadt Frankfurt und andern verkündet werde, wie er auf Johannis in Nürnberg eintreffen wolle, damit sie dorthin zu ihm kommen.

Den 18. Juni 1288 verleihen zwölff Erzbischöffe und Bischöffe allen denjenigen, welche das Hospital zum heiligen Geist in Frankfurt an gewissen Festtagen besuchen, oder sich wohlthätig gegen dasselbe erweisen, vierzig Tage Ablaß.

Den 19. Juni 1729 wird die neuerbaute Kirche zu Niederrad durch Herrn Dr. theol. Pritius feierlich eingeweiht. Vor der Reformation war Niederrad ein Filial von Schwanheim, nach der Reformation hatte die dortige Gemeinde ihren Sonntagsgottesdienst auf dem Hofe zu den Guten Leuten, Freitags Morgens und Sonntags Mittags las der Schulmeister in der dortigen kleinen Kapelle ein Evangelium und hielt die Kinderlehre. Im Jahre 1725 wurde aber den Niederrädern der Aufbau einer neuen Kirche, so wie zu diesem Zwecke die Veranstaltung einer Kollekte in der Stadt erlaubt, worauf die Gemeinde einen Platz im Dorfe kaufte und den Bau begann, welcher, nachdem ihr 1728 eine abermalige Kollekte gestattet worden, im Jahre 1729 vollendet wurde.

Kleinkinderschulen.

Der kürzlich über dieselben von Seiten der löbl. Verwaltungskommission veröffentlichte fünfte Bericht ist im Wesentlichen nachstehenden Inhalts:

„Seitdem wir zum letzten Mal öffentlich Rechenschaft von unserer Verwaltung ablegten, sind zwei Jahre verflossen; und wenn wir auf diesen Zeitpunkt zurückblicken, können wir nur den lebhaftesten Dank fühlen für die Theilnahme und kräftige Unterstützung, deren sich unsere Anstalt von allen Seiten zu erfreuen hatte.

In unserem letzten Bericht *) hatten wir die Gründe angegeben, welche es nöthig machten, für unsere Schule in Sachsenhausen ein anderes zweckmäßigeres Lokal zu suchen, und wir konnten dabei zugleich anzeigen, daß Freunde unserer Anstalt einen höchst passenden freien Platz erkauft und derselben als Geschenk überlassen hatten. Uns lag nun die Sorge ob, die Mittel zur Erbauung des nöthigen Schulhauses aufzufinden. Wir wandten uns in dieser Absicht an unsere geehrten Mitbürger und Freunde unserer Anstalt; und welchen günstigen Erfolg unsere Aufforderung hatte, beweist das Verzeichniß der Beiträge, welche uns bis heute zu diesem Zwecke zugeflossen sind, und wofür wir den lebhaftesten Dank aussprechen. Waren die Mittel zur Deckung aller Kosten des neuen Baues auch noch nicht in unsere Hände gelegt, so glaubten wir doch, das Beginnen desselben nicht länger hinaussetzen zu dürfen. Die Vorbereitungen waren so weit getroffen worden, daß den 19. April des verflossenen Jahres die feierliche Legung des Grundsteins geschehen konnte. *)

Allein dessen ohngeachtet und obgleich wir nie aus den Augen verloren, daß wir mit milden Spenden baueten, und uns deswegen die größte Sparsamkeit und das Beschränken auf das Nothwendigste zur strengsten Pflicht gemacht hatten, waren dennoch die Mittel zur Vollendung des Baues nicht hinreichend. In dieser Lage wendeten wir uns an Hohen Senat, mit der Bitte, gegen Zurücklieferung des bisher von Hochlöblicher Stadtkämmerei in Sachsenhausen unentgeldlich inne gehabten Schullokals unserer Anstalt eine jährliche Unterstützung zu verwilligen, um damit die Mittel zu erhalten, die Zinsen eines auf das neue Schulhaus aufzunehmenden Kapitals zahlen zu können. Unser Ansuchen fand bei Hohem Senat und löblicher ständigen Bürgerrepräsentation die Aufnahme, mit welcher von unseren väterlichen Behörden jedem nützlichen und wohlthätigen Unternehmen entgegen gekommen wird. Es wurde uns auf eine Reihe von Jahren eine Unterstützung von fl. 250 bewilligt, wodurch wir uns zu dem innigsten Danke verpflichtet fühlen. Durch diesen Beitrag wird es möglich, den Bau in einigen Monaten so weit zu vollenden, daß wir ihn für unsere Schule benutzen können. Gleichzeitig wurde uns von einer andern

*) S. Jahrb. Bd. 7. S. 169.

*) S. Jahrb. Bd. 9. S. 198.

Seite eine neue Unterstützung zugewandt. Die Gehülfinnen unserer Klein-Kinderschulen hatten es unternommen, weibliche Handarbeiten zu fertigen und solche zum Besten unserer Anstalt öffentlich zu verkaufen. Sie ließen dabei an die wohlthätigen Bewohner unserer Vaterstadt eine Aufforderung ergehen, sie in ihrem Unternehmen zu unterstützen, welcher durch eine reiche Uebersendung schöner Geschenke entsprochen wurde. Eben so bethätigte das Publikum bei dem Verkauf einen Antheil, der selbst unsere kühnsten Erwartungen übertroffen hat.

Die uns früher von Hohem Senat und löblicher ständiger Bürgerrepräsentation verwilligten zwölf Klafter Brennholz erhielten wir auch wiederum in den beiden letztverflossenen Wintern, wodurch uns eine höchst dankenswerthe Forthülfe wurde. Einen anderen Beweis höheren Wohlwollens erfuhren wir dadurch, daß uns Hoher Senat, auf Antrag des Pflegamtes des Allgemeinen Almosenkastens, die Zinsen aus dem Schiele'schen Schulcensurlegat *) zuwies, welche wir bemüht sind, zu kleinen Geschenken an die Kinder unserer Schulen im Sinne des Stifters zu verwenden.

Hinsichtlich der Leitung der Schulen sahen wir uns nicht veranlaßt, von dem früher eingeschlagenen Wege abzuweichen. Die längere Erfahrung befestigte uns vielmehr in den bisher befolgten Grundsätzen. Um diese so wie die wesentliche Einrichtung der Schulen allgemeiner bekannt zu machen, ließen wir eine Uebersicht derselben drucken.

Gerne erwähnen wir, daß diejenigen Eltern, welche uns ihre Kinder anvertrauen, die Nützlichkeit unserer Schulen immer mehr einsehen, welches sich besonders bemerkbar machte bei der letzten Entlassung der Kinder, welche für die Volksschulen herangereift waren, und wobei sämmtliche Eltern den aufrichtigsten Dank gegen unsere Anstalt aussprachen.

In einem Schreiben an die Spendesection des allgemeinen Almosenkastens und an die verschiedenen Confessionalkasten machten wir dieselben auf die wohlthätigen Folgen aufmerksam, die es haben müsse, wenn dieselben ihre Alumnen, welche kleine Kinder hätten, zur Benutzung unserer Anstalt anhielten, und den Eltern, welche für die Volksschulen freien Schulunterricht nachsuchten, solchen vorzugsweise für diejenigen Kinder bewilligten, welche mit günstigem Zeugniß aus unserer Anstalt entlassen werden. Unser Ansuchen fand das beste Entgegenkommen, so daß unsere beiden Schulen jetzt wieder vollständig besetzt und in denselben zusammen über 300 Kinder untergebracht sind.

Eben so erfreuend ist die Anerkennung und die Unterstützung unseres Wirkens von Seiten der Herren Oberlehrer der hiesigen Volksschulen; und dieses Zusammenwirken ist zwischen der Volksschule in Sachsenhausen und der Klein-Kinderschule daselbst um so inniger und ergibt sich um so natürlicher, da die meisten Kinder der Klein-Kinderschule in Sachsenhausen für die dasige Volksschule vorgebildet werden, und der Lehrer, welchem wir den Unterricht an unserer Schule in Sachsenhausen übertrugen, zugleich auch der Volksschule daselbst angehört.

Ein ähnliches wohlthätiges Zusammenwirken hatten wir schon früher bei unserer Schule in Frankfurt erfahren, an welcher der Lehrer von der Frauenvereinschule den Unterricht ertheilt, und sich dadurch ein Ineinandergreifen beider Anstalten um so wünschenswerther ergiebt, da die Frauenvereinschule vorzugsweise solche Kinder aufnimmt, welche unsere Anstalt mit gutem Zeugniß entläßt.

Rücksichtlich unserer Verwaltungs-Commission haben wir zu bemerken, daß Herr Joh. Caspar Joseph Einbigler auf unser Ansuchen die Gefälligkeit hatte, in dieselbe einzutreten und fernerhin an unseren Arbeiten Theil nehmen wird.

Frankfurt am Main, im Mai 1838.

Johannes Andreae.
Dr. Carl Passavant.
Moritz Grunelius.
Franz Joseph Böhm-Osterrieth.
Heinr. Anton Cornill-d'Orville.
Philipp Jacob Lindheimer.
Gustav Metzler.
Johann Caspar Joseph Einbigler."

*) Vgl. Jahrb. Bd. 7. S. 228.

Einnahmen.

In Kassa nach Abrechnung im Mai 1836	fl. 728. 47 kr.	
Hiervon ab für zum Bau bestimmt gewesene .	„ 14. — „	
		fl. 714. 47 kr.
Eingegangene ½jährige Subscriptionsbeiträge		
Im Jahr 1836 .	fl. 2055. 30 kr.	
„ „ 1837 .	„ 2110. 15 „	
		„ 4165. 45 „
Besondere Geschenke		„ 355. 33 „
In den in den Schulen aufgehängten Büchsen vorgefunden		„ 30. 26 „
Eingegangene Zinsen		„ 116. — „
		fl. 5382. 31 kr.

Ausgaben vom Mai 1836 bis Mai 1838.

Unterhaltung der Schullokale, Reparaturen und Anschaffung verschiedener Schulerfordernisse . .	fl. 257. 7 kr.
Besoldungen	„ 2010. — „
Haushaltungsausgaben, Holz, Lohn und Kost der Dienstmädchen, Kittel für die Kinder	„ 2148. 40 „
Zulage für's Kochen der Suppe im Jahr 1836 und 1837	„ 62. 37 „
Geschenke an Kinder aus dem Schiele'schen Legat	„ 23. 12 „
Druckkosten, Erhebung der Beiträge und verschiedene andere Ausgaben . . .	„ 224. 6 „
Saldo in Kassa	„ 656. 49 „
	fl. 5382. 31 kr.

Schilderhebung des Thalmudismus gegen die Civilisation.

Religionsstreitigkeiten scheinen jetzt an der Tagesordnung zu seyn. Zwar ist Deutschland der Boden nicht, wo solche Früchte reifen. Dreißig Jahre lang der Schauplatz eines verheerenden Religionskrieges, gleicht es einem ausgebrannten Vulkane, worin der Verlauf der Jahre wohl Zündstoff sammeln konnte, ein erneuerter Ausbruch indeß nicht zu befürchten ist. Das Wort ist an die Stelle des Schwertes getreten, die Weisheit der Regierungen und die Besonnenheit der Völker werden vereint dahin wirken, den Streit in der Geburt zu ersticken.

Diese Zwistigkeiten in der herrschenden Kirche mögen wohl nicht ohne Einfluß auf die zerstreuten Glieder jener Konfession seyn, die sich wieder unter sich durch eine weit größere Verschiedenheit der Glaubenslehre, als die Bekenner der herrschenden Religion unterscheiden. So haben auch unter der israelitischen Bevölkerung diejenigen, welche in dem Juden nur den vertriebenen Jerusalemiten sehen wollen, den, wie es schien, festgegründeten Frieden gestört, und unter dem Banner des Glaubens von neuem den Kampf begonnen gegen jene, welche in dem Juden nur den andersglaubenden Deutschen sehen. Diese suchen sich von der rabbinischen Geisteskmechtschaft und pharisäischem Glaubenszwang loszuringen, sich in Sitten und Gebräuchen, in Lebens- und Handelsweise den Völkern, zu denen sie gehören, anzuschließen. Dieses Streben zu vereiteln, über die Kluft, welche den Juden vom Christen trennte, keinen Steg bauen zu lassen, ist der Zweck des Jerusalemiten. Die erschütterte Autorität des Thalmuds soll unverletzt erhalten werden; Gebräuche und Satzungen vor anderthalb tausend Jahren, für andere Klimate, unter einem ganz andern Zustande der bürgerlichen Gesellschaft eingeführt, sollen fortbestehen, Trotz bietend allen Fortschritten der Kultur, allen Forderungen des geselligen Lebensverkehrs. Um den Streit zu motiviren, müssen wir weit zurückgehen in der Geschichte der Völker.

Nachdem Jerusalem zerstört war, wurden die Juden (und mit denselben wohl auch viele der ersten Christen) weithin zerstreut. Ihre Religion genoß im römischen Reiche größere Freiheit, als die aus ihr hervorgegangene christliche, bis mit dem Ansehen Roms auch das seiner Götter sank. Die Jünger des Christenthums sahen ein, daß zur Verbreitung des neuen Glaubens, zum Sturze der Götter, Nachgiebigkeit für die Gewohnheiten der Völker unumgänglich nöthig sey. So sehen wir zwischen den umgestürzten Altären, den umgehauenen Hainen das Christenthum freudig hervorsprossen. Bald saß es auf dem Throne der Cäsare und mit Schwert*) und Palme, mit strengem Gebot und sanfter Ueberredung zugleich bekehrend, stürzte es die schönen Göttergestalten der südlichen Völker, so wie die formlosen Steinmassen der nordischen Barbaren. Der Priester der Isis, die Tempel der Orakel, Druide und Barde, alles verschwand und sogleich stand der Glaube an ein einziges Wesen da.

In diesen ersten Zeiten des aufblühenden Christenthums ward der Thalmud vollendet und durch schriftliche Aufzeichnung aller dieser rabbinischen Glossen und Deutungen geheiligt. Die damaligen Rabbi's mochten einsehen, daß zum Schutze der zerstreuten Synagoge gegen die durch innere Kraft und äußere Macht anlockende Kirche die alten Gesetze und Vorschriften, wodurch Moses sein Volk von den Kanaaniten gesondert hatte, nicht mehr ausreichten. Die Grundideen glichen sich zu sehr; schärfer mußte der Unterschied zwischen Synagoge und Kirche markirt, die Religion noch enger mit jeder Verrichtung des täglichen Lebens verflochten werden, wenn die Verschmelzung vermieden werden sollte. Wie aber war dieser Zweck besser zu erreichen, als dadurch, daß man die zerstreuten Gemeinden von den umwohnenden Völkern durch eine Erweiterung und Ausdehnung des politisch-religiösen mosaischen Ceremonielgesetzes über alle Bedürfnisse und Thätigkeiten des Menschen und durch fremde Sitten gänzlich isolirte. Sollten aber diese Satzungen dem Einflusse der Zeit, der fortschreitenden Kultur und des Verkehrs mit andern Völkern widerstehen, so mußten sie zugleich als Glaubenssätze geltend gemacht werden. Mit der größten Kühnheit wurde diese Idee durchgesetzt. Die Fäden wurden an die heilige Schrift, die man verdrehte und verunstaltete, angeknüpft und so zum festen, dichten Gewebe gesponnen, so innig in einander verwebt, daß sich bis in unsere Tage der Glaube erhielt, man dürfe das Gespinste nicht zerreißen, ohne das innerste Religionsleben zu verletzen. Der Zweck ward erreicht. Der Jude, er, der Auserwählte unter den Nationen, er stand allein da unter den Völkern, ihm waren seine Leiden nur Prüfung, seine Hoffnung war Zion, sein Vaterland sein Verbannungsort. Geschlecht folgte auf Geschlecht, Jahrhundert auf Jahrhundert, Völker und Reiche entstanden und verfielen, neue Erfindungen, neue Entdeckungen äußerten ihren mächtigen Einfluß auf alle Nationen; nur die Jünger des Thalmuds finden wir unverändert, der letzte Gläubige, er gleicht dem ersten in Denkweise, Form und Sitten. In das Gewebe, worin sie für nöthig fanden, den Glauben einzuspinnen, hatten sie den ganzen Menschen mit hineingesponnen. Was Wunder, wenn das Volk den, der sein Leben, seine Freuden und seine Leiden nicht theilte, für den es nur Quelle des Gewinns und Erwerbs war, endlich zu hassen anfing. Und gesellte sich religiöse Schwärmerei zum Hasse, so wurde die Glaubenswuth erzeugt, welche die Blätter der Geschichte des Mittelalters so oft blutig färbte. Tausende erschlug der Fanatismus, tausende starben muthig aus Fanatismus.

Aber jene blutigen Zeiten gingen vorüber; mildere Sitten verwischten das Andenken an jene Gräuel. Die Verfolgungen wegen Religionsverschiedenheit hörten nach und nach auf. Was Gewalt nicht vermochte, das löste die Zeit, das schwand vor der Gewalt des Wortes. Die

*) Die Sachsen durch Karl den Großen.

schöne Epoche der deutschen Litteratur begann. Immer höher und höher hob sich die deutsche Kunst und Wissenschaft. Mit Staunen sah die Welt des edlen Mendelsohn und des großen Lessing schönen Bund. Einzelne unter den Juden überlegten, daß die Erlernung der Muttersprache, daß Liebe zur Wissenschaft, den Menschen doch nicht schlimmer mache. Aus dem, durch die Mendelsohn'sche Uebersetzung neu erwachten Studium der Bibel erfuhren Viele, daß der von Menschen gemachte Thalmud nichts weniger als eine Auslegung der Schrift sey. Denken kann wohl Unsinn schaffen, ist aber auch des Unsinns schlimmster Feind. Man fragte sich: sind jene blutigen Verfolgungen nicht vorüber, ist Deutschland nicht unser Vaterland und soll die deutsche Sprache, sollen die deutschen Sitten nicht auch die unsern seyn? Wenn man in einigen Staaten den Israeliten ganz, in anderen theilweise als Bürger anerkennt, sollen wir nicht darauf hinzuwirken suchen, uns so viel als möglich unsern Mitbürgern anzuschließen? So veredelte sich das Streben immer mehr und mehr. In den, mit tüchtigen Männern besetzten Schulen reifte eine Jugend heran, versehen mit allen zum bürgerlichen Leben nöthigen Kenntnissen. Auch viele Männer gingen hervor, die Deutschland jetzt mit Stolz sein nennt. Aber jene thalmudisch-jerusalemitische Parthei sucht in neuester Zeit das verlorene Terrain wieder zu gewinnen. Mit der dem Fanatismus eignen zähen Beharrlichkeit sucht sie ihren Zweck dadurch zu erreichen, daß sie alle, die den Thalmud ganz oder theilweise verwerfen, und welche gerade dadurch die wahren Juden sind, als Neologen, als für den Staat durch Principien und Sitten gleich verderbliche Menschen schildert. Weil die Schulen unter der Leitung von Männern stehen, die die Jugend zu guten Menschen, zu braven Bürgern heranbilden wollen, die sie lehren ihrem Glauben zu folgen und dabei alle übrigen zu achten, die aber von dem zarten Gemüthe des Kindes den Samen des Aberglaubens, die Menschensatzungen und den nationalen Partikularismus fern haltend, ein Studium nicht mehr zulassen wollen, aus welchem das reifere Alter vielleicht einige Arznei herausklauben kann, das aber für den Geist der Jugend tödtliches Gift ist, darum schwebt die Religion in Gefahr. Gar gerne möchte jene Parthei den frühern Einfluß auf die Religionsangelegenheiten und die Erziehung wieder an sich reißen, das heißt, die Jugend wieder nach ihrem geliebten Thalmud ummodeln, ihr einprägen, Vernunft sey Thorheit, wenn sie richten wolle über göttliche Dinge. Wohl ist Vernunft Thorheit, wenn sie die Gottheit ergründen will, sie ist aber des Himmels schönstes Geschenk, wenn sie uns lehrt, vom wahrhaft Göttlichen jene tausend casuistischen Subtilitäten, Irrlehren und Mummereien der Werkheiligkeit zu unterscheiden, die man so listig, den Aussprüchen der Weisen und Propheten zum Trotz, mit dem heiligen Gewande der Bibel bedecken möchte. Ihr Unternehmen, das ihre eignen Söhne, Töchter und Schwiegersöhne verhöhnen, wird scheitern und Thoren bleiben sie, wenn es auch gelänge. Es ist solchen Menschen nicht gegeben, in das Rad der Zeit einzugreifen, das große Werk der Civilisation zu vernichten. Die Jugend, die sie jetzt nach dem Thalmud erziehen und am Gängelbande des Rabbinismus *) leiten würden, gäbe ihre erbittertsten Feinde und würde vielleicht einst der Welt alle Geheimnisse dieser, noch immer verschleierten Bücher enthüllen.

Lebensansichten.

Es giebt eine Gattung von Männern, die wirklich studirt haben, welche man aber eben so wenig unter die gebildeten Gelehrten zählen kann, als die Schuhflicker unter die Künstler.

Das Stillschweigen der Verachtung ist eine der herrlichsten Erfindungen gegen die anmaßliche Dummheit.

Stadtwehrangelegenheiten.

In der Sitzung hohen Senats vom 12. Juni d. J. ist dem Herrn Unterlieutenant Franz Behaghel die gebetene Entlassung von der freiwilligen Infanterie zweiter Altersklasse ertheilt worden.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1838.

Am 11. Juni:

148) Frau Eva Joh. Burkmann, geb. Hochheimer, hiesige Beisassentochter, luth., des hiesigen Bürgers und Schiebkärchers Joh. Friedr. Burkmann Ehefrau.

149) Herr Carl Friedr. Wilh. Heyne, den 16. Juni 1810 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann. Vor dem Escheuheimer Thor.

150) Adam Kaufmann, den 30. Decembr. 1816 geb., hiesiger Bürgerssohn, als Weingärtner. N. 74.

151) Herr Joh. Schwab aus Michelau, den 25. Mai 1802 geb., luth., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerswittwe Jac. Friedr. Propach als Schneidermeister.

152) Herr Joh. Gerh. Reitz, den 1. April 1806 geb., hiesiger Beisassensohn, luth., auf Ehelichung der hiesigen Burgerstochter Igfr. Mar. Magdal. Hilbert, als Kärcher und Fuhrmann. O. 147.

153) Herr Joh. Friedr. Jak. Grau aus Leidenhofen, den 2. Febr. 1814 geb., luth., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter Igfr. Anna Lucia Hammer, als Scribent.

*) Vgl. oben S. 121 — 123.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Aufsätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einsender, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. G. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Frankfurter  Jahrbücher.

№. 39. Freitag den 22. Juni 1838. **Bd. 11.**

Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 20. Juni 1644 stirbt Dr. Heinr. Tettelbach, welcher evangelischer Prediger dahier gewesen war.

Den 21. Juni 1759 wird der hiesige Bürger und Fischermeister, Herr Joh. Georg Rau, geb. 11. Nov. 1719, zum Rathsgliede erwählt. Mit ihm in der Kugelung waren die Herren Balth. Bein und Wilh. Rau.

Den 22. Juni 1279 verleiht Bischoff Heinrich von Speier den Dominikanern in Frankfurt für alle diejenigen, welche deren Kirche an gewissen Festtagen besuchen, einen Ablaß.

Den 23. Juni 1329 ertheilt Kaiser Ludwig V. der Stadt ein Privileg, vermöge dessen die hiesigen Bürger und Einwohner um weltlicher Sachen willen vor keinem geistlichen Gericht belangt werden sollen.

Den 24. Juni 1734 ergeht eine Rathsverordnung, die Bestimmung der Intestat-Erbfolge unter den Eheleuten betreffend.

Den 25. Juni 1349 erhält die Stadt eine Urkunde von Kaiser Karl IV. die Verpfändung der hiesigen Juden mit aller Nutzung und Dienst betreffend.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XXXII. (oder 26ste ausserordentliche) Sitzung.
Samstag den 16. Juni 1838. Vormittags 10 Uhr.

In dieser Sitzung waren abwesend die Herren T. Ronnefeldt, Assessor Dr. Pfeiffer, W. Sauer, L. Schaller, Ph. Passavant und C. Heitefuß, sämmtlich entschuldigt und ersetzt durch die Herren Dr. Lorey, F. Th. Roques, Assessor Dr. Benkard, Major C. Rauch, J. J. Cornill, A. v. Bihl, ferner die Herren H. Minoprio, Schöff Bansa, Schöff v. Günderrode, B. Andreä, A. A. Meyer, J. C. de Bary, Auditeur Dr. Thomas, J. J. Glock, J. J. Ohlenschlager, Syndikus Schöff Dr. Behrends, Fiskal Dr. Jost, sämmtlich ebenfalls entschuldigt, sodann die Herren Dr. Cretzschmar, M. May, J. J. Nortz, Schöff Scharff.

§. 149. Auf der Tagesordnung war:

1) Kommissionsbericht vom 9. d. M.: die Herstellung der Münze betr.

Außerdem war die gesetzgebende Versammlung durch Senatsbeschluß und Einladungsschreiben des wohlregierenden älteren Herrn Burgermeisters Syndikus Schöff Dr. Thomas vom 15. d. M. zur Erledigung eines Senatsvortrags:

2) Münzangelegenheiten betr.

in Gemäßheit Art. 14. der Konstitutions-Ergänzungsakte ausserordentlicher Weise zusammen berufen worden.

§. 150. Der Herr Präsident setzt die Versammlung zuvörderst von einem mittlerweile anhergelangten

Auszug Senatsprotokolls vom 15. d. M.

in Kenntniß, welcher lautet, wie folgt:

„Auf Protokoll der gesetzgebenden Versammlung de praes. 13. d. M.: Zinsenreduktion der städtischen Schuld betr.:

Es ist der gesetzgebenden Versammlung zu eröffnen, wie der Senat mit den dessen Antrag beigefügten Modifikationen einverstanden ist und unterm heutigen die Senats-Kommissarien zu der gemischten Kommission*) für die Ausführung bereits ernannt habe.

Zur Beglaubigung
der Rathsschreiber Dr. Müller.“

Es wurde beschlossen:
diese Mittheilung zum Protokoll zu registriren.

§. 151. Herr Senator de Neufville, als von der Kommission erwählter Referent, verliest nunmehr deren Bericht vom 9. d. M.:

die Herstellung der Münze betr.

lautend, wie folgt:

„Die unterzeichnete Kommission hat den ihr zur Begutachtung zugewiesenen Senatsvortrag *) mit den betreffenden Akten sorgfältig geprüft und übereinstimmend mit Senat, Bürgerkolleg und Handelskammer die Ueberzeugung gewonnen, daß die Herstellung der hiesigen Münze jetzt sehr an der Zeit sey.

Es ist nicht allein Ehrensache für Frankfurt, im Münzwesen diejenige Stellung wieder einzunehmen, welche es in früheren Zeiten schon inne gehabt hat und nicht gerade in dem Fache zurückzubleiben, in welchem wir selbst mit größeren Staaten uns auf ganz gleiche Stufe stellen können, sondern es mußte auch bei dem Münchner Münzkongreß und bei dem Abschluß der Konvention vom 25. Aug. v. J. schon unterstellt werden, daß Frankfurt nicht unterlassen werde, durch Herstellung seiner Münze und Anstellung der erforderlichen Beamten sich in den Stand zu setzen, die übernommenen Ausprägungen und Probationen auch vollführen zu können.

Nur hierdurch können wir uns fortdauernd der Vortheile versichern, welche durch jene Konvention theils schon erlangt worden sind und von ferneren Verhandlungen noch erwartet werden.

Es unterliegt aber auch keinem Zweifel, daß nur eine gut eingerichtete Münze in Verbindung mit einer Scheiderei den hier sehr gesunkenen Gold- und Silberhandel wieder heben kann.

Das alte Münzgebäude ist verfallen und unbrauchbar und eine Restauration desselben nicht thunlich, ohne mit unverhältnißmäßigen Kosten ein höchst unvollständiges Resultat zu erlangen. Andere städtische Gebäude sind nicht vorhanden, die auf eine angemessene Weise verwendet werden könnten; dagegen ist der Platz der alten Münze sehr passend für ein neues Gebäude. Die vorhandenen Gebäulichkeiten sind gerade schlecht genug, um ohne irgend ein Bedenken niedergerissen zu werden; er bietet den nöthigen Raum, liegt in der Nähe des Römers, dicht bei der Kaserne, ist von zwei Seiten zugänglich und kann nicht leicht eine bessere Bestimmung erhalten.

Daß das Gebäude sogleich für zwei Wohnungen eingerichtet werde, hält die Kommission nicht allein für zweckmäßig in Hinsicht auf den Münzbetrieb, sondern auch zugleich für ökonomisch, indem anderenfalls dem zweiten Münzbeamten für die zu entbehrende freie Wohnung in dem Münzgebäude, wohl eine höhere Vergütung zu Theil werden müßte, als die Zinsen des zur Erweiterung des Bau's erforderlichen Kapitals betragen werden.

Die Kommission hält indessen auch für sehr wünschenswerth, daß sowohl hinsichtlich des Gebäudes, als auch bei den Anschaffungen der Maschinen, Prägwerke und Geräthschaften, der Beirath des zur Zeit noch abgehenden Münzbeamten, oder in dessen Ermangelung eines anderen tüchtigen Münzmeisters, benutzt werde und glaubte daher um so mehr von einer ins Einzelne gehenden Prüfung der Risse und Kostenüberschläge Umgang nehmen zu dürfen, als wegen der zweiten Wohnung jedenfalls, vielleicht aber auch noch außerdem auf Antrag des zu Rath zu ziehenden Technikers Aenderungen der vorgelegten Risse stattfinden werden.

Die Kommission beschränkt sich daher in dieser Beziehung nur auf die Bemerkung, daß das Nebenhöfchen und mit demselben der dritte Eingang in das Münzlokal, Sicherheitshalber wohl wegfallen und Raum zur Unterbringung von Holz und Kohlen in dem großen Hof und in tieferm Schoppen gewonnen werden könnte, wie auch, daß ihr die Ueberschäge, nach den gegenwärtigen Preisen des Baumaterials theilweise so gering angesetzt erscheinen, daß um so mehr einige tausend Gulden über den Antrag zu verwilligen seyn dürften, als bei Aufführung eines zweiten Stockwerks, zur Solidität des Hauses zum Theil stärkere Mauern erforderlich werden dürften, auch für gehörige Verwahrung der Fenster in dem Erdgeschoß durch eiserne Gitter nichts veranschlagt ist und ein insgemein von nur fl. 185 bei einem Bau der Art nicht ausreichen würde, der Erlös aus den alten Gebäulichkeiten aber nicht mit zu dem Baukapital zu schlagen, sondern besonders zu vereinnahmen ist.

Die alten Münzgeräthschaften sollen ohne Ausnahme keinen andern Werth als den des alten Eisens haben, daher schon um deßwillen, eben so aber auch der seither in der Mechanik und in dem Münzfache gemachten Fortschritte wegen, Anschaffung neuer Maschinen und Geräthschaften unerläßlich ist.

Die unterzeichnete Kommission trägt daher gehorsamst darauf an:

> hochansehnliche gesetzgebende Versammlung wolle zum Neubau eines vollständigen Münzgebäudes mit allen dazu gehörigen Werkstätten und Schoppen, nebst der Lokalität für eine Scheiderei und den Wohnnngen für Münzmeister und Waradein, auf dem Platz der alten Münze, fl. 42,000, so wie für Anschaffung der erforderlichen Maschinen, Prägwerke und Münzgeräthschaften fl. 25,265 nachträglich zum diesjährigen Status exigentiae bewilligen, und dabei hohem Senat den Wunsch zu erkennen geben, daß sowohl hinsichtlich der Gebäulichkeiten, als auch bei den Anschaffungen der Maschinen und Geräthschaften der Beirath des annoch abgehenden Münzbeamten, oder indessen Ermangelung, der eines anderen tüchtigen Münzmeisters noch möge benutzt werden.

Indem die Unterzeichneten des denselben gewordenen Auftrags sich hierdurch schuldigst entledigen, zeichnen mit vorzüglicher Hochachtung

die Kommission: F. Rumpf, J. A. Beil, J. G. Heimpel, de Neufville, Sarasin, Frz. Böhm."

Nach gepflogener Erörterung trat die gesetzgebende Versammlung mit 60 Stimmen gegen 1 dem Antrage

*) S. oben S. 243.

der Kommission genehmigend bei und erhob ihn zu ihrem Beschlusse. Zugleich ersuchte die gesetzgebende Versammlung den Senat, die von der Handelskammer seiner Zeit in Antrag gebrachten und von der ständigen Bürgerrepäsentation beifällig aufgenommenen Münzscheine *) einer näheren Prüfung zu unterziehen, und demnächst hierüber Vorlage anher zu machen.

---

§. 152. Der Herr Präsident verliest hierauf den Senatsvortrag vom 15. d. M.:

Münzangelegenheiten, in specie den Anschluß von Sachsen-Meiningen an die Münz-Konvention der süddeutschen Vereinsstaaten betr.

welcher nachstehenden Inhalts ist:

»Nach Abschluß der Münchner Konventionen vom 25. Aug. 1837 wurde sofort daselbst eine Verhandlung mit dem Herzogthum Sachsen-Meiningen wegen Anschluß desselben an jene Konventionen eröffnet, welche nunmehr zu einem Ziel geführt hat. Da der Beitritt des genannten Herzogthums in jeder Beziehung nur erwünscht seyn kann, so trägt der Senat auf die Sanktion der am 8. Juni von der königl. bayerischen Regierung Namens der übrigen südlichen Vereinsstaaten und im Einverständniß mit denselben mit dem Herzogthum Sachsen-Meiningen abgeschlossenen hier beiliegenden Münzverträge an, welche gewissermaßen nur eine Wiederholung der am 25. Aug. 1837 zu München abgeschlossenen Konventionen sind.«

Ohne Umfrage ertheilte die gesetzgebende Versammlung dem Antrage des Senats diesen Verträgen die verfassungsmäßige Sanktion.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls wurde hierauf die heutige Sitzung aufgehoben.

Ueber die Zugänglichkeit und Benutzung unserer Stadtbibliothek.

Unsere Stadtbibliothek, ausgestattet mit reichen und mannichfachen Literaturschätzen, begründet durch den kultivirten Sinn unserer Voreltern, vermehrt durch die wissenschaftliche Vorliebe einzelner ausgezeichneten Bürger, und unter so manchen widrigen Schicksalen und Verhältnissen zu ihrer heutigen Gestaltung gediehen durch die weise, schützende Vorsorge unserer erleuchteten Obrigkeit hat endlich ein schickliches Obdach in dem jetzigen Gebäude gefunden.

Die Oeffnung unserer Stadtbibliothek ist aber so spärlich zugemessen, so wenig angedeutet und bekannt, daß man theils nur höchst selten, theils nur mit großer Mühe zu derselben gelangen kann. Viele Leute finden sich dadurch öfters abgewiesen, weil sie glauben müssen, der Eingang finde gerade im Augenblicke nicht statt, insbesondere aber, weil ein ständiger Portier und diejenige zweckmäßige Anordnung, welche bei dem Städel'schen Museum — einer blosen Privatanstalt — besteht, gänzlich mangelt.

Den Meisten sind die festgesetzten Besuchsstunden nicht im Gedächtnisse, auch trägt nicht Jedermann den Staatskalender mit sich in der Tasche nach. An dem schönen antiken Portal wäre doch wohl ein passender Raum zu finden, um zur Benachrichtigung für Fremde und Einheimische die gewöhnliche Besuchszeit auf einer Tafel aufzuzeichnen.

Auch vermißt man in unserer Bibliothek eine Einrichtung, die sich in allen öffentlichen Bibliotheken von einigem Belang findet, nämlich einen heizbaren Saal, wo sich Jeder zu den gewöhnlichen Besuchsstunden einfinden und frei mit dem Studium und der Lectüre beschäftigen kann, wo auf Pulten diejenigen Werke offengelegt werden können, welche man zur Einsicht wünscht, und welche das Bibliothekariat ohnehin nicht gerne Jemanden ins Haus zu geben pflegt oder gar nicht geben darf.

Die letztere Veranstaltung wäre um so unerläßlicher, als nach der bestehenden Ordnung für jede Entleihung eines Kupferstichwerkes — worunter sogar wohl auch mit einer blosen Titelvignette versehene Bücher gezählt werden — ein besonderer Erlaubnißschein der hochlöblichen Bücherinspektion ausgewirkt werden muß, eine Erschwerung, durch welche, wenn gleich mit der Ertheilung solcher Scheine geneigtest willfahrt wird, die Frequenz der Bibliothek eben keine sonderliche Förderung und Zunahme gewinnt.

Alle diese, übrigens leicht zu beseitigende Hindernisse schwächen denn allerdings die allgemeine Theilnahme an diesem großartigen Institute, welche sich für unser Frankfurt nicht nur auf die Benutzung von Seiten der Gelehrten für ihren besondern Zweck, die geistige Erfrischung der studirenden Gymnasiasten und die Wißbegierde und Belehrung mehrerer Privaten beschränken sollte, sondern unter günstigeren Auspicien sich auch durch eine fleißige Frequenz, Beschauung und Benutzung der hiesigen gebildeten Einwohnerschaft überhaupt in Begleitung ihrer erwachsenen Kinder kund geben würde.

Viel hat man sich vor einiger Zeit darüber hin- und hergestritten, ob unsere Bibliothek am rechten Platze, oder wo sie eigentlich am besten zu stehen habe? ohne dadurch in den Stand gekommen zu seyn, sie auf einen andern Fleck zu tragen. Das ist aber gewiß, daß, wenn man ihr nachgerade eine Einrichtung zur bequemeren und besseren Benutzung gibt, man mit ihrem Bestande auch auf der jetzigen Stelle gar wohl zufrieden seyn könnte.

---

*) Vgl. Jahrb. Bd. 10. S. 45. und oben S. 243. Note **).

Generalversammlung
der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften.

Dienstag den 12. Juni 1838.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letztern Generalversammlung *) wurde zur Verhandlung folgender Gegenstände geschritten:

§. 606. Zuvörderst wurden zu wirklichen Mitgliedern aufgenommen: die Herren Dr. Herrman Zeitteles, General-Consul Friedrich Freinsheim und Georg Heyder.

§. 607. Sodann wurde verlesen: Bericht der Direktion der Sonntags- und Gewerbschule, womit der statutenmäßige Austritt dreier Mitglieder dieser Direktion und zweier des berathenden Ausschusses derselben angezeigt und Vorschlag zur Wiederbesetzung dieser Stellen gemacht wird.

Beschluß: Es sey diese Wahl am Schlusse der Generalversammlung vorzunehmen.

§. 608. Ferner wurde verlesen: Bericht der Sparkasse über deren Geschäftsumsatz im Monat Mai d. J.

	fl.	kr.
Hiernach befanden sich am 1. Mai baar in Kassa	13,542.	46
Dazu kamen an neuen Einlagen, Zuschüssen, Erlös aus verkauften Obligationen, Rückzahlung von Kapitalien und Zinsen .	28,366.	8
	fl. 41,908.	54
Hiervon gingen ab für Rückzahlungen, Kapitalanlagen und Gehaltzahlungen .	33,925.	45
verblieben sonach am 1. Juni baar in Kassa fl.	7,983.	9

§. 609. Weiter wurde verlesen: Kassenbericht der Ersparungsanstalt über das erste Quartal d. J.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Hiernach war der Kassenbestand am Schlusse des vorigen Quartals . .			—	—
Dazu kamen an Beitragsveränderungen, Eintrittsgeldern, regelmäßigen Beiträgen und durch eine Kapitalaufnahme bei der Sparkasse			11,562.	48
Die Ausgaben betrugen:				
An Abschlagszahlungen an 132 Einleger	7,836.	—		
An Austrittszahlungen an 25 Einleger	1,495.	53		
An Abrechnung mit einem Einleger ohne Beitrag . . .	12.	36		
An Unkosten . . .	138.	32		
An Kapitalanlage bei der Sparkasse	1,350.	—		
	fl. 10,833.	1		
Der Kassenbestand am Schlusse dieses Quartals beträgt .	729.	47		
			fl. 11,562.	48

§. 610. Sodann wurde in Betreff der Sektion für Garten- und Feldbaukultur angezeigt, wie die diesjährige Blumen- und Pflanzen-Ausstellung eine Einnahme von fl. 1092. ergeben, dagegen eine Ausgabe von fl. 1,152. veranlaßt habe, wodurch ein Deficit von fl. 60. entstanden, welches aus der Gesellschaftskasse habe gedeckt werden müssen.

*) S. oben S. 226.

§. 611. Wurde verlesen: Bericht der Verwaltung des Gewerbvereins, womit der statutenmäßige Austritt von vier Mitgliedern derselben angezeigt und die Wiederbesetzung dieser Stellen beantragt wird.

Ferner wurde in Bezug auf §. 603. der letzteren Generalversammlung, nach welchem der Engere Ausschuß beauftragt wurde, über den Antrag der Direktion des Gewerbvereins, es möchten die für die Kosten einer Gewerbausstellung verwilligten fl. 200. für die Anschaffung nützlicher Werke verwendet werden dürfen — gutachtlichen Bericht zu erstatten, von Seiten des Engern Ausschusses der Wunsch ausgesprochen:

Es möge der Generalversammlung gefallen, diese, durch die in diesem Jahre nicht stattfindende Gewerbausstellung ersparten fl. 200. für die Anschaffung der von dem Gewerbverein vorgeschlagenen Werke verausgaben zu dürfen, indem solche nicht nur für die Förderung des Gewerbblattes, sondern auch für die Bibliothek, in Bezug auf die Gewerbe, als sehr zweckmäßig und nützlich erkannt worden seyen.

Beschluß:

1) Es sey die Wahl von vier Mitgliedern an die Stelle der Austretenden am Schlusse der heutigen Sitzung vorzunehmen.
2) Sey der Antrag, die durch die nicht stattfindende Gewerbausstellung ersparten fl. 200 — zur Anschaffung von für den Gewerbstand geeigneten nützlichen Werken zu verwenden, genehmigt.

§. 512. An Korrespondenz und Geschenken wurden angezeigt:

1) Schreiben des korrespondirenden Mitglieds, Herrn Wörle, Elementarlehrers in Ulm, Danksagung für dessen Aufnahme als Mitglied betr.;
2) Schreiben des Vorstands der Versammlung deutscher Landwirthe, der Herren v. Ellrichshausen und Oekonomieraths Pabst, womit die gedruckte Einladung und Ankündigung der diesjährigen Versammlung der deutschen Landwirthe in Karlsruhe, übersendet worden;
3) Geschenk für die Bibliothek mit Saalfelds Geschichte der neuern Zeit, in sechs Bänden, von dem verehrlichen Mitglied, Herrn C. F. Wecker;
4) Desgleichen von dem korrespondirenden Mitgliede, Herrn Professor Rehm in Marburg, mit dessen Geschichte des Mittelalters, zweiten Bandes zweite Abtheilung;
5) Desgleichen von dem korrespondirenden Mitgliede, Herrn Professor Weber in Breslau, mit den Verhandlungen der Schlesischen Gesellschaft vom Jahre 1837.

Beschluß:

Den gütigen Gebern für die Vervollständigung der Bibliothek den verbindlichsten Dank auszusprechen; den korrespondirenden Mitgliedern zugleich die Druckschriften der Gesellschaft zu übersenden und das Schreiben in Betreff der Versammlung der deutschen Landwirthe in Karlsruhe der Direktion des Instituts für Garten- und Feldbaukultur mitzutheilen.

§. 613. Schließlich wurde angezeigt, wie statutenmäßig mit Ende dieses Monats aus den Aemtern auszutreten haben:

1. Assistenten:

die Herren Dr. Jost, Klattenhof und Dr. Leykam.

Auf deßfallsigen Vorschlag in doppelter Zahl und unbenommen freier Wahl, wurden hierauf in geheimer Abstimmung durch Stimmenmehrheit aufs neue gewählt: die Herren Dr. Jost, Dr. Leykam und Klattenhof.

2. Schulvorsteher:

die Herren H. H. Hildebrand, Falk und Lepper.

Auf deßfallsigen Vorschlag wie oben, wurden hierauf durch Stimmenmehrheit gewählt: die Herren Hassel, Lepper und Falk.

3. Mitglieder des berathenden Ausschusses:

die Herren Professor Hessemer und Pfarrer Schrader.

Auf deßfallsigen Vorschlag wie oben, wurden hierauf durch Stimmenmehrheit gewählt: die Herren Pfarrer Schrader und Architekt Peipers.

4. Mitglieder des Gewerbvereins:

die Herren Gerlach, Dr. Friedrich Scharff, Georg Schiele und Gerhard Schiele.

Auf deßfallsigen Vorschlag wie oben, wurden hierauf durch Stimmenmehrheit gewählt: die Herren Georg Schiele, Dr. Friedrich Scharff, Gerhard Schiele und Jacquet.

Beschluß: 1) Es ist den also Erwählten hiervon durch Protokoll-Auszug Kenntniß zu geben;

2) ist den respektiven Direktionen der verschiedenen Institute gleichfalls hiervon mittelst Protokoll-Auszugs Nachricht zu geben.

Nachdem hierauf sämmtlichen aus den Aemtern tretenden verehrl. Mitgliedern der lebhafteste Dank für die treue, umsichtsvolle und beharrliche Besorgung der Geschäfte ausgesprochen und die heute Erwählten ersucht worden, durch gefällige Annahme der Aemter dem Wunsche der Generalversammlung zu entsprechen, wurde der durch plötzlichen Tod entstandene bedauerliche Verlust des Herrn C. C. Weise, eines der ältesten und verdienstvollsten Mitglieder der Gesellschaft, so wie Mitstifter derselben, angezeigt. Derselbe bekleidete das Amt des Kassirers sechs Jahre, das eines Vorstehers der Schulen vier Jahre und verwaltete jedes Amt mit der größten Pünktlichkeit und Liebe zur Gesellschaft. Ehre seinem Andenken!

Probe

aus J. M. Minners nächstens erscheinendem Buche: Was ist Sprache und wie erlernt man sie? Mit einem Anhange über zeitgemäße Umgestaltung des Schulwesens. Allen Freunden der ächten Menschenbildung empfohlen.

Und in feurigem Bewegen
Werden alle Kräfte kund.
Schiller.

Wie wir in unsern Ansichten über die Sprache gezeigt haben, verdankt diese ihre Entstehung nicht dem Verstande, sondern dem selbst bei begabtern Thieren bemerkbaren dunklen Triebe, sich verständlich zu machen und zu verstehen. Das Streben, sich verständlich zu machen, dämmert wohl zuerst in der Seele auf, kann aber erst dann vollkommen befriedigt werden, wenn der Bedurftige denen, welchen er sich verständlich machen will, abgelauert hat, in welche Formen und Formverbindungen sie ihre Gedanken kleiden. Seine Versuche, das Erlernte anzuwenden oder zu reproduciren, sind Anfangs sehr unvollkommen und verrathen noch sehr mangelhafte Bekanntschaft mit der Sprache seiner Vorbilder. Durch unwillkuhrliche Aufmerksamkeit werden aber seine Fortschritte bald so bedeutend, daß er nur selten, und zwar in Fällen, wo er aus dem Kreise des Erlernten heraustreten muß (denn freiwillig thut er das nicht) seine Schwäche verräth.

So lernt das Kind die Mundart seiner Umgebung. Aber selbst der Erwachsene befindet sich in der Lage des Kindes, wenn er, mit der Büchersprache seines Volkes unbekannt, eingeführte Formen und Formverbindungen gebrauchen soll, die ihm nicht geläufig sind. Da nun erst durch die Formen einer gegebenen Sprache der unentwickelt in uns liegende geistige Stoff Form und Körper erhält, so bedarf es wohl keines besondern Beweises, daß Zahl und Wesen (Quantität und Qualität) unsrer Ideen durchaus von unsrer relativen Sprachkenntniß abhängen. Je besser man den Inhalt gegebener Sprachformen fuhlt, oder versteht, und je mehr man solcher Formen in seiner Gewalt hat, desto mehr Mittel besitzt man, sich neue Ideen zu schaffen, die alten zu verändern und fremde Ideenschöpfungen zu verstehen und zu seinem Eigenthum zu machen. In so fern nun die Menge der Ideen der Prüfstein der Bildung, ist diese hauptsächlich von Sprache bedingt.

Wenn man so zugeben muß, daß ursprünglich nicht sowohl Sprache selbst, als vielmehr nur allgemeines Sprachvermögen oder die Fähigkeit, Gedanken nach äußern Bedingungen, mit Vorbehalt der eigenthümlichen Modifikation, zu bilden, in uns liegt, und man folglich nicht leugnen kann, daß der Einzelne überhaupt nur Nachahmer seyn darf, so sieht man auch ein, von welchen Grundsätzen man bei der Erlernung einer fremden Sprache ausgehen muß. Man vergesse vor allen Dingen nicht, daß ein großer Unterschied zwischen dem ist, der schon eine Sprache (seine s. g. Muttersprache) versteht und eine andere zu ihr erlernen will, ohne die erstere

aufzugeben, und dem, der diese, in einem nicht zu späten Alter, mit einer fremden vertauscht.

Bei dem größten Fleiße und mit beständiger Aufmerksamkeit lernt der gebildete Mensch bis ins späteste Alter an seinen Muttersprachen (der Mundart und Schriftsprache), mit welchen man sich jeden Tag abgibt, durch die man geistige Eindrücke von Andern empfängt und ebenso mittheilt. Und doch sind beide wieder in ewigem Kampfe unter einander, und man kommt jeden Augenblick in Verlegenheit, bald beim Verstehen, bald beim eigenen Ausdruck. Wie viel mehr muß dies bei fremder Sprachindividualität der Fall seyn, der wir neben der Muttersprache und mit ihrem mächtigen, bei ihrem Leben nie ganz zu besiegenden Einflusse ringend, höchstens ein Paar Stunden jeden Tag widmen, und doch sind diese Paar Stunden nicht mit derselben Anzahl Stunden zu vergleichen, die man im Lande zubrächte, vorausgesetzt, daß man sich unter dem fremden Volke ganz heimisch machte. Man denke nur an die verschiedene Begränzung und Anwendung der Begriffe und Formen in zwei Sprachen, an Aussprache und eigenthümliche Betonungsart.

Von allen Unterrichtsgegenständen ist daher die Sprache der wichtigste, weil der Schüler vor allen Dingen die Art kennen muß, wie die Menschen, mit welchen er in Verkehr kommt, sich verständlich machen und verstehen. Da aber der Gebildete nicht nur mit physischen, sondern auch mit moralischen Menschen (in Schriften) zu thun und man die Sprache der ausgezeichnetern unter Letztern zum Muster erhoben hat, so ist die genaueste Kenntniß der Büchersprache des Jahrhunderts unerläßliche Bedingung.

Auf Realkenntnisse (Geschichte, Geographie, Naturgeschichte) verwendet man selbst in den geringsten Schulen in Deutschland eine ungeheure Zeit, wahrscheinlich deswegen, weil es das leichteste Fach ist, und der erste Beste aus ein Paar Büchern am Abend, bei einer Pfeife Taback, den Stoff nehmen kann, um mit einiger Redseligkeit den nächsten Morgen eine sogenannte Schulstunde herumzuleiern. Deswegen würden auch gar viele der Lehrer in diesen Fächern, wenn man ihnen die Bücher nähme, welche ihnen die Weisheit auf ihre nächste Stunde liefern, wegen ihres Lehrstoffes in nicht geringe Verlegenheit kommen. Ja, wenn nur noch das, was hier gegeben wird, der Jugend wirklich bliebe! Man frage die meisten Bürgerskinder ein Jahr nach ihrem Austritte aus der Schule, wie viel sie von Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Geometrie noch wissen. Dann werden doch wohl diese Fächer nicht besser vorgetragen, als es in den besten aus der ungeheuern Masse von gedruckten Werken, die wir darüber haben, der Fall ist.

Luxus ist nur dem zu gestatten, der die Mittel zur völligen Befriedigung dringender Bedürfnisse besitzt.

Realkenntnisse sind aber für das Geschäftsleben Luxusartikel, da man ein ausgezeichneter Handwerker, Kaufmann, Jurist, Arzt u. s. w. seyn kann, ohne etwas von Geschichte u. s. w. zu wissen. Wenn der Geschäftsmann lesen, schön und orthographisch schreiben, fertig rechnen, sich mündlich und schriftlich fehlerfrei ausdrücken kann und sein Geschäft gründlich versteht, so hat er für den Verkehr mit seinen Landsleuten, und, wenn er dabei die erforderlichen Sprachkenntnisse besitzt, für den Verkehr mit Ausländern genug gelernt. Ist in der Schule, nach ihrer Pflicht, der Sinn fürs Lesen in ihm geweckt und gepflegt worden, so wird es ihm leicht seyn, ohne alle äußere Hülfe, sich, selbst in spätern Jahren, nach und nach die erforderlichen encyclopädischen Kenntnisse zu verschaffen. Ganz anders sieht es aber mit Erwerbung gediegener Sprachkenntnisse aus, die man, mit seltnen Ausnahmen, nur in der Jugend erlangen kann, und um welche sich, wer diese Zeit versäumt, vergebens bemüht.

Der wissenschaftliche Unterricht in der Muttersprache sollte zugleich mit und ungetrennt von dem in der fremden stattfinden und beide Sprachen unablässig bis in das Kleinste verglichen werden, wodurch alle jetzt auf deutsche Sprache, Orthographie, Verstandes- und Stylübung verwendete Stunden wegfielen. Deswegen sind beim Uebersetzen die schroffen Gegensätze der Spracheigenthümlichkeiten so wichtig, und die sogenannte wörtliche Uebersetzung, nichts weiter als eine elende Assimilation, ist durchaus zu vermeiden. Denn in allen Fällen, wo die Begriffe über den engen Kreis des Alltäglichen hinausgehen, ist dem nicht durch Lesen gebildeten Schüler der Werth der Nationalformen und die Art ihrer in der Büchersprache begründeten Verbindung mehr, oder weniger unbekannt *). Nicht nur fehlen ihm mit diesen Formen und ihrer Phraseologie die Ideen und Begriffe der gebildeten Zeitgenossen selbst, sondern die, welche er mit der Muttermilch eingesogen, und worin sich sein Geist ausschließlich bewegt, stehen auch oft im auffallendsten Widerspruche mit jenen. Man denke nur an das charakteristische Hülfsverbum thun, das unsrer Gegend so eigen ist, daß es sehr Wenige, selbst im belesenen Bürgerstande gibt, die es durch grammatisch richtigere Formen ersetzen.

Wenn man sich bei dem Unterrichte in Schulen mehr Zeit nähme und die Kinder zur Prüfung ihrer geistigen Kräfte, nach der freien sokratischen Methode, mehr selbst entwickeln, als Auswendiggelerntes papagaienmäßig hersagen ließe, oder ihnen gar Vorträge hielte, wobei sie einschlafen oder an etwas Anderes denken, würde man erstaunen, wie begriffsarm namentlich alle die sind, welche nicht lesen, und man nicht einen Tag anstehen, in allen Schulen ansehnliche Schulbibliotheken

*) Das große Hinderniß, das besonders bei Kindern und ungebildeten Leuten der Darstellung durch Sprache im Wege steht, ist einestheils absolute Unkenntniß und Unerfahrenheit in der Sache, den Verhältnissen, um welche sich die Darstellung dreht (Armuth an Begriffen), anderntheils Mangel an relativer Sprachkenntniß (Armuth an Formen). Der Uebersetzende muß erst durch Aufsuchen der Wörter und Zusammenhang den allgemeinen Sinn des Originals aufzufassen suchen, dabei aber der Schriftsprache seines Volkes und der technischen Kenntniß des Gegenstandes so mächtig seyn, daß er fähig wäre nach Einsicht des gegebenen Falles ein Original zu schaffen. Erst dann ist er im Stande, eine gute Uebersetzung zu liefern. (Anmerk. des Verf.)

des mannigfaltigsten Inhaltes (**nicht für die Lehrer, sondern für die Schüler**) zu errichten *).

Am überzeugendsten sieht man diese Begriffsarmuth in dem schriftlichen Ausdrucke. Deswegen nimmt auch die Weisheit der preußischen Regierung den Styl, nach den Forderungen des Jahrhunderts, ganz richtig als Maßstab der Befähigung für die gebildeten Stände an. Le style c'est l'homme. Soll sich die enge Begriffswelt des Kindes bis zur Höhe seines Zeitalters erheben, so kann dies nur durch gediegene Sprachkenntniß und Lesen bewirkt werden. Für alle ist das **vergleichende** Sprachstudium das einzige Mittel der allgemeinen mechanischen Ausbildung des Verstandes durch die unendliche oft so sonderbar erscheinende, im grellsten Widerspruche mit der Muttersprache stehende Verbindung der fremden Formen, für welche der Verstand durch Erwägung bald der im Wörterbuche hingeworfenen Andeutungen, bald davon unabhängiger allgemeiner Umstände und Verstandesgesetze, oder der Verhältnisse und Verbindung der Sätze mit vorhergehenden, oder folgenden, der Wirkung nach, gleichbedeutende Uebersetzungen suchen muß. Ausbildung der Uebersetzerkunst und Lesen würde also zur geistigen Entwicklung des Mittelstandes hinreichen. Denn Beides dient **ausschließlich** zur Erweckung und Abschleifung des innern Menschen und zur Erlangung des Geschickes im Auffassen neuer Ideen und Umgießen der alten in neue Formen.

Im Mittelalter, wo die Völker des neuern Europa's noch geistig geschieden waren, keine Nationalliteraturen bestanden, Handel und Gewerbe nicht Gemeingut waren, Kriege meistens nur mit dem Nachbar ausgefochten wurden, war die Muttersprache der Hierarchie zugleich allgemeines Verständigungsmittel, durch die fast ausschließliche Hülfe des geistlichen Standes. Auch in unsern Zeiten kann die lateinische Sprache kein Mann missen, der auf gediegene Bildung Anspruch macht. Denn nicht nur ruht unsere ganze bürgerliche Verfassung, namentlich unsere Gesetzgebung, auf römischer Grundlage, sondern man stößt auch sowohl im Gespräche, als in Schriften beständig auf lateinische Wörter und Phrasen, und vor allen Dingen ist das Lateinische beim Erlernen der uns so wichtigen romanischen Sprachen und des Englischen unentbehrlich.

Diese Vorzüge dürfen uns aber doch noch nicht veranlassen, die lateinische Sprache als allgemeines Bildungsmittel des Gewerbstandes anzusehen, da wir sie in ihrer Wichtigkeit einer andern weit nachsetzen, vor deren **gründlicher** Erwerbung sie als Luxusartikel behandelt werden muß. Erst Brod, dann Biskuit.

Diese in unserm Zeitalter und Vaterlande wichtigere Sprache ist die französische, über deren Vorzüge wir uns hier nicht weiter verbreiten wollen. Man kann sie nicht früh genug beginnen, wenn man auch nicht gerade die Kinder nach Friedrichsdorf schickt, wo sie im besten Falle die längst verschollene Sprache aus dem Zeitalter Ludwigs XIV. lernen, oder sie rohen, unmoralischen, schlecht sprechenden Französinnen überläßt. Sobald das Kind in seiner Muttersprache nothdürftig lesen und Buchstaben kritzeln kann, fange man, **nach der im Verlaufe dieser Arbeit angegebenen Methode des Verfassers**, diesen Unterricht als Hauptgegenstand an und setze ihn mit allem Eifer bis in das Alter fort, wo der Schüler einen Geschäftszweig für das Leben wählt. Die durch diese Vereinfachung ersparte Zeit verwende man auf Ausbildung der Körper-, insbesondere der Muskelkräfte, durch alle Arten von gymnastischen Uebungen, selbst, mit den gehörigen Modifikationen, bei Mädchen, — auch auf Musik, Tanzen u. dgl. *) Hat sich dann der Schüler, neben der französischen, später der englischen und etwa der italienischen Sprache, durch verständig geleitete Lectüre und Ausbildung mechanischer Fertigkeiten, wie Schönschreiben, **jüdisches** Rechnen (das einzig Brauchbare für den bürgerlichen Verkehr), Zeichnen nach Naturgegenständen, ganz besonders aber durch mannigfaltige Gedächtnißübung kräftig entwickelt, so ist er bei erwachtem Verstande (etwa im vierzehnten Jahre),

---

*) Die Errichtung von Schulbibliotheken und strenge Leitung, Beaufsichtigung und Prüfung der Lectüre, in eignen Schulstunden, ist aber nicht allein von der Intelligenz geboten, sondern auch von der Moral. Wodurch wird in unsern Zeiten so viel Unheil unter der Jugend der Städte, mehr als man sich träumen läßt, gestiftet, als durch die Pest schändlicher Bücher, besonders den Mißbrauch der Leihbibliotheken, aus Unwissenheit oder Verderbtheit? Da diese Schulbibliotheken das lebenslustige, Zerstreuung suchende Kind anziehen und seinen Hang zur Abwechslung befriedigen sollen, wenn es, in seinen freien Stunden, sich freut, den Schulstaub abzuschütteln und seiner Neigung zu leben, so versteht es sich von selbst, daß trockne und streng gelehrte Bücher im Allgemeinen ausgeschlossen seyn müssen. Miscere utile dulci! Daher darf sie auch gute Romane enthalten; denn diese der Jugend und selbst Kindern **unbedingt** zu verbieten, halte ich für lächerlich und sogar für gefährlich. Der Schaden, welchen ein, nach den Forderungen unsrer Zeit, guter Roman anrichten könnte, wird durch die Gelegenheit weit überwogen, wirklich Unsittliches in Bilderläden, Gassenliedern, Gesprächen, ja sogar Makulaturbogen zu finden. Sind denn die alten Dichter, wie der lüderliche Ovid, oder selbst Horaz, der eine Liebe besingt, die in der sittlichen Verworfenheit des klassischen Alterthums oben ansteht, ja die Geschichte der griechischen Philosophen, wo die öffentlichen Dirnen eine so große Rolle spielen, nicht gefährlicher, als die vortrefflichen, die strengste Sittlichkeit athmenden Romane von W. Scott, Cooper, W. Irving, Morier, Marryat, Bulwer, James u. s. w. Die unsterblichen Werke Schillers, Göthes, Shakespeares empfiehlt man der Jugend und läßt sie sogar auswendig lernen. Ich möchte aber doch einmal den Beweis führen hören, daß ihr ideales, schwärmerisches, die ganze jugendliche Seele ergreifendes Wesen, neben der öftern Schlüpfrigkeit, ja Unsittlichkeit Göthes und Shakespeares der Jugend weniger Gefahr drohe, als jene Romane, die das **wirkliche** Leben ohne magischen Reiz zu schildern suchen und in Stoff und Form ein vorzügliches Bildungsmittel sind.

(Anmerk. des Verf.)

*) Wie würden dann die blühenden, kräftigen Gestalten der Jugend die abgemagerten, lebensmüden Gesichter unserer jetzigen Schüler beschämen, für welche der Unterricht nur eine Folter ist. Damit verschwänden auch die unmäßigen häuslichen Aufgaben und namentlich **die Privatstunden in Schulgegenständen**, immer eine traurige Folge schlechter Schulpläne; und die Menschlichkeit des brittischen Parlaments, das nicht erlaubt, daß Kinder unter 13 Jahren über 8 Stunden des Tages in den Fabriken arbeiten dürfen, stünde nicht mehr als unerreichtes Vorbild vor uns. (Vgl. dringende Vorstellung und Bitte kleiner Schulkinder an den durch Humanität geleiteten gesunden Menschenverstand. Darmst. Schulzeitung J. 1837. No 57.)

(Anmerk. des Verf.)

und nachdem der Sinn für abstractes Denken in ihm geweckt, für die Ideen längst entschwundener Civilisation vorbereitet, und man beginne die lateinische Sprache ohne weitere Vorkenntnisse, als die zum Aufsuchen im Wörterbuch nothwendigen (Decliniren und Conjugiren, nicht aber geisttödtendes Fachwerk, Genusregeln, unverständliche, geschraubte Syntaxe u. dgl.) gleich mit dem Lesen eines leichten Schriftstellers. Denn so trieb man es in den Zeiten unserer Väter, wo es nur höchst dürftige Grammatiken von geringem Umfange gab, die Jugend ihre ganze Kraft auf den Mechanismus der Sprache wandte, die herrlichen Stellen der ewig schönen und wahren Alten mit Muße und Liebe auswendig lernte und sich Sprachtakt dadurch erwarb, der viel mehr werth war, als alle unsere wassersüchtigen Grammatiken. Gerade so macht man es noch im größten Theil von Italien und in der pyrenäischen Halbinsel, wo nie ins Lateinische übersetzt wird.

Ein solcher Schüler wird leicht in das innerste Heiligthum der Syntaxe eingeführt, wenn man ihn während des Lesens beständig auf alle Erscheinungen aufmerksam macht und jede zu ihrer Begründung dienende Stelle sorgfältig aufzeichnen, außerdem eine Masse von Beispielen über die Hauptregeln auswendig lernen und später die Regeln aus diesen Beispielen, durch ihn selbst und ohne den Lehrer, entwickeln läßt. „Der berühmte Wolff war mit seinem Freunde Reiz vollkommen einverstanden, daß sie den Anfänger in Sprachen schlechterdings nicht mit Auswendiglernen grammatischer Regeln, oder mit weitläuftigen philologischen Observationen behelligt wissen wollten; er sollte vielmehr so früh und unablässig, als möglich, zu eigner Uebung und zum Gebrauche der alten Autoren selbst angehalten werden; ja sie widerriethen sogar auch den Geübtern das absichtliche Lesen grammatischer Werke in Einem Athem und empfahlen dagegen (einen kurzen Inbegriff der wesentlichsten Sprachgesetze vorausgesetzt), die mehr ins Einzelne gehenden Regeln aus den Quellen selbst zu schöpfen und jene Art Bücher dabei nur gelegentlich zu Rathe zu ziehen.“ (Leben Wolffs von Körte).

Man sehe im Anfange mehr auf die gründliche Kenntniß des gewöhnlichen Mechanismus der Sprache, mit Ausschließung des Seltnen und Unsichern, als auf ästhetische, archäologische, historische, geographische Bemerkungen, die, wenn einmal die Hauptschwierigkeit des Idioms besiegt ist, leichtes Spiel und bei einigem Fleiße bald nachgeholt sind.

Auf diese Art kann ein nicht durch übermäßige, frühe Anstrengung entnervter, lebenskräftiger Jüngling in einem, höchstens zwei Jahren sich gediegenere Kenntnisse im Lateinischen erwerben, als bei dem gewöhnlichen Schlendrian in zehn Jahren. Es steht ihm dann frei, sich im sechzehnten, oder siebenzehnten Jahre eben so gut einem sogenannten gelehrten Fache, wie jedem anderen Stande zu widmen, ohne die mit den unnützen und sehr bald vergessenen Anfangsgründen des Lateinischen und Griechischen unverantwortlich verschwendete Zeit bereuen zu müssen, die er, bei dem Drange der Berufsgeschäfte und den vielen andern Dingen, die dann Gedächtniß und Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen, meistens nicht mehr ersetzen kann, wenn er, wie jetzt fast allgemein geschieht, nach dem Austritte aus der Schule in den unentbehrlichsten Schulgegenständen verwahrlost, seine wenigen Nebenstunden mit Privatunterricht ausfüllen muß. Kein Jüngling oder Mädchen sollte aber im vierzehnten oder funfzehnten Jahre die Schule verlassen, ohne die nothdürftige Vorbereitung für das Geschäftsleben zu haben. Im Gegenfall ist es eine leere Entschuldigung von Seiten der Schule, sie seyen zu dumm gewesen, oder hätten bösen Willen gehabt; die von mir geforderte Bildungshöhe kann und muß von guten Schulen erreicht werden.

Ansichten über die Eisenbahn-Angelegenheiten.

XXXIV. Sicherer Gewinn aus dem Unternehmen.

Wenn es wahr ist, daß das löbliche provisorische und präparatorische Eisenbahn-Komité, welches bis jetzt noch immer von der hiesigen hochobrigkeitlichen Koncession und den Statuten ein Geheimniß macht, sich fortan nicht mehr zu übereilen, sondern den Bahnbau erst in vier Jahren zu vollenden beschlossen hat, so würde hierdurch wenigstens für die gesammte Aktionär-Gesellschaft ein Schaden wohl nicht erwachsen, da derselben nicht nur der ursprüngliche — wirkliche oder mögliche — Agio-Gewinn von 70% auf die im ersten Augenblicke damals zurückbehaltenen und nicht emittirten 2½ Millionen Aktien mit ohngefähr fl. 1,750,000, sondern auch die Zinsen sowohl dieses Gewinnes als des Aktienkapitals selbst zu gut kommen und repartirt werden müssen, wozu denn auch löbliches Komité nach seiner jederzeit bewiesenen Loyalität, Uneigennützigkeit und Gerechtigkeitsliebe ganz willig und bereit seyn soll.

Die Reinhaltung der Straßen *)

war in Frankfurt von jeher ein Gegenstand, auf den man mit allem Ernste gesehen hat. Die vielen deßfalls ergangenen Verordnungen geben hiervon Zeugniß. Es mag genügen, auf einige derselben, die noch bis in diesem Augenblick in Kraft sind, hinzudeuten.

Es wurde nämlich durch ein Rathsedikt vom 9. Februar 1779 und wiederholt den 15. April 1782 von Banamtswegen befohlen:

1) Die Straßen vor den Häusern, so oft es nöthig seyn möchte, wenigstens aber einmal in der Woche bis mitten in dieselben, und eben so auch die chausseemäßig angelegten, wo aber gegenüber keine Nachbarn wären, ganz, so weit sich die Häuser erstrecken, kehren und reinigen, auch den Gassenkoth alsbald wegschaffen zu lassen; nicht weniger für die Reinigung der hin und

*) Vgl. Jahrb. Bd. 1. S. 88. 139. 251. Bd. 3. S. 234. 246. Bd. 4. S. 129. 170. Bd. 8. S. 46. 132. 149. Bd. 9. S. 15. 222. 256. Bd. 10. S. 83. 175. 181. (Anm. d. Red).

wieder an den Häusern, auf den chausseemäßig angelegten Straßen vergönnten, mit Holz belegten Brücken über die Gossen zu sorgen, und solche ebenfalls wöchentlich, wenigstens einmal, aufheben und ausputzen zu lassen.

2) Nichts weder zu Tags- noch zu Nachtszeiten auf die Straßen, in die Antauchen, an das Mainufer u. s. w. zu tragen, zu schütten oder zu werfen.

3) Keine Kutschen, Wägen, Karren, Fässer, Kisten, Verschläge, Holz, Handwerks- und Baumaterialien, Bauschutt oder sonst dergleichen vor den Häusern stehen oder liegen zu lassen, und überhaupt sich alles dessen, was gegen die Reinigkeit der Straßen läuft, oder deren freien Durchgang hindert, zu enthalten.

4) In Winterszeiten das Eis und den Schnee nicht aus den Häusern auf die Gasse zu tragen, und nach verflossenem Winter bei wieder eintretender gelinder Witterung vor seinem Haus das Eis aufhauen und sogleich fortschaffen zu lassen.

Alles bei Strafe von drei, und nach Befinden mehreren Gulden, auch erfordernden Falls, mit Gefängniß und Leibeszüchtigung, mit Traßklopfen und Wollkratzen im Arbeitshaus, wie auch nach Beschaffenheit der Sachen und Personen, mit Schanzen und andern dergleichen Strafen; auch sollen überdies noch den Halsstarrigen, die vor ihren Wohnungen befindlichen Kehrselhaufen und andere Unsauberkeiten, durch dazu verordnete Leute, in ihre Wohnungen geworfen werden. Uebrigens soll ein jeder Anbringer, nebst Verschweigung seines Namens, den dritten Theil der Strafe*) bekommen.

So energisch und zweckmäßig diese obrigkeitlichen Vorschriften sind, so werden sie aber leider dennoch fast gar nicht oder doch nur höchst unvollständig und selten befolgt. Was mag wohl der Grund hiervon seyn?

Dampfkraft.

Leistung einer Lokomotive im Vergleich mit Pferden.

Man braucht, um 130 Reisende in 24 Stunden mit einer Geschwindigkeit von 10 engl. Meilen in der Zeitstunde 240 engl. Meilen weit fortzuschaffen, 12 Eilwagen, von denen jeder 15 Personen faßt, und 1200 Pferde. Eine einzige Lokomotive thut dasselbe; macht aber die Fahrt innerhalb derselben Zeit zweimal, so daß sie also eben so viel leistet, wie 2400 Pferde.**) Wollte man gar Landkutschen, von denen eine nur 6 Personen faßt, dazu verwenden, so brauchte man 6000 Pferde!

Erfreulich

ist es, daß dem so sehr eingerißnen Uebel der Umgehung und Verletzung des Gesetzes über die Heilighaltung der Sonn- und Festtagsfeier durch die jüngst im Amtsblatt nen publicirte Rathsverordnung vom 2. September 1817 endlich Schranken gesetzt zu werden scheint. Längst schon sah man mit wahrer Indignation am frühen Sonntagsmorgen stets mehrere Spezereikramläden förmlich eröffnet, Brezeln und Kuchenbäckerei-Waaren in Glas und Rahmen, so wie einen Conditoreikasten auf dem Graben ausgestellt; auch figurirten dabei scandalöse Hosenträger, Unterröcke und Kravatten besonders unter der Katharinenpforte. Alles entweder zu unerlaubter Feilschaft in dieser Zeit ausgeboten, oder entgegenstrebend den humanen Bestimmungen jenes Gesetzes für nothwendige Consumtions- und Lebensbedürfnisse*), für welche durch jene Verordnung eine bescheidene Offenhaltung der Lokalitäten allein erlaubt ist.

*) Das heißt natürlich nur der Geldstrafe! (Anm. d. Eins.)

**) Vgl. oben S. 170 u. Dinglers polyt. Journal. LXVIII. 5.

Anfragen und Andeutungen.

Was ist der Grund, daß keine bürgerlichen Dreyer, die doch jedenfalls bei der Vergebung aller Staats- und Stadtdienste verfassungsmäßig gegenwärtig seyn müssen, im Staatskalender aufgeführt sind?

Ist die hochlöbl. Transscriptions- und Währschafts-Behörde nicht verpflichtet, auch einen blos mündlich abgeschlossenen Haus-Ver- und Erkaufvertrag auf persönliche Anzeige der kontrahirenden Theile zu protokolliren und mithin ohne Vorlegung eines schriftlichen Kontrakts die Transscription und Währschaft vorzunehmen?

Ist etwa unsere neue Medicinalordnung, an welcher schon über ein Lustrum hinaus vergeblich alle Accoucheurkünste versucht worden sind, endlich in der Geburt erstickt?

Wäre es nicht zweckmäßig und dem Geiste unserer Verfassung angemessen, wenn der von jedem in das Bürgerrecht aufgenommenen Fremden zu leistende Vermögenseid nicht nur auf die getreue Offenbarung, sondern auf den wirklichen eigenthümlichen Besitz des deklarirten Vermögens gerichtet würde? Wenigstens würden alsdann Individuen, die bisher, wenn sie sich Obligationen zur Vorzeigung geliehen haben, nicht mehr, ohne meineidig zu werden, beschwören können, daß sie von ihrem Vermögen nichts verheimlicht hätten!

Wann wird unser Museum wieder von seiner Abwegigkeit, Denaturalisation und Verkrüppelung geheilt werden, und sich aus einer gewöhnlichen Concert- und Conversations-Gesellschaft wieder zu dem Standpunkte erheben, auf welchen es der großsinnige Stifter ursprünglich gestellt hatte?

Woran mag es liegen, daß die sonst jedes Jahr stattgehabte öffentliche feierliche Preisvertheilung an die Schüler des löbl. Zeichnungsinstituts schon seit so langer Zeit unterblieben ist?

*) Vgl. Jahrb. Bd. 9. S. 52.

Würde es nicht, um die hiesige löbl. Censur aller und jeder Verantwortlichkeit und Mühewaltung zu entheben, am besten seyn, alles und jedes Drucken dahier ohne Weiteres zu untersagen?

Wenn der Asphalt wirklich als Unterlage für Fußgänger so wohlfeil, dauerhaft und bequem ist, als man ihn schildert, so fragt es sich, ob man ihn nicht auch zu Schuh- und Stiefelsohlen statt des theueren und unhaltbaren Leders verwenden könnte?

Jetzt befindet sich in Sachsenhausen nur Eine (?) Hebamme. Ist es nicht Pflicht der Menschenliebe, Mittel aufzufinden, wodurch eine Stadt von mehr als 6000 Einwohnern mit mehr als Einem Arzte, und mehr als Einer Hebamme versehen würde? Hat das Jahr 1813, wo Menschen aus Mangel ärztlicher und pharmaceutischer Hülfe umkamen, nicht genug Lehren gegeben? Warum erhält aus demselben Grunde diese Stadt Sachsenhausen nicht einige Metzger, wie sie deren in früheren Zeiten hatte? Oder soll diese Bevölkerung des Privilegiums wegen lieber das Unentbehrliche entbehren?

Woher kommt es, daß bei den fürstlich Thurn und Taxisschen Posten in allen Lehensstaaten so wie bei den Direktions- und Revisions-Büreaux alle Beamten definitiv angestellt sind, währenddem bei dem Lokal-Postamte in Frankfurt beinahe alle provisorisch und die meisten Stellen, laut Staatskalender von 1838 mit Aushülfe-Beamten besetzt sind?

Ist es etwa die Geringfügigkeit der frankfurter Posten oder welcher andere Grund ist vorhanden, der die wohllöbl. Postdirektion abhält, den Lokalbeamten Frankfurts eine etatmäßige Organisation zu geben, wie sie in allen Staaten Deutschlands, namentlich im Großherzogthum Baden eingeführt ist?

Wäre nicht der wohlfeilste, einfachste und schnellste Weg, die Konversion und Zinsenreduktion der hiesigen Staatsschuld zu bewirken, der gewesen, daß mittelst eines zu erlassenden Gesetzes ein Zwangsanlehen zu drei Procent auszuschreiben?

Ist es nicht eine Kränkung für das Gymnasium, wenn in No. 37. der Jahrbücher S. 258. von den »Palästen« gesprochen wird, welche den gemeinen Volksschulen eingeräumt sind, oder sollte man nicht lieber gar nichts von jenen Palästen erwähnen, damit nicht ein Reisender unter den Merkwürdigkeiten Frankfurts auch den Palast der Paläste zu sehen wünscht, welcher die höchste Bildungsanstalt enthält?

Warum macht die Uhr auf der Dreikönigskirche in Sachsenhausen immer noch so oft Ferien, wie dies namentlich wieder während der diesjährigen Pfingstfeiertage der Fall war? Soll dies ein Beispiel für unsere übrigen Stadtuhren seyn, unter welchen man manchen, wahrscheinlich aus billiger Rücksicht auf ihre Altersschwäche, einen langsameren Gang, als ihren jüngeren Schwestern gestattet?

Woher kommt es, daß die Herren Leichenkommissäre bei Begräbnissen auf dem Friedhofe geistliche Amtsverrichtungen treiben? Haben dieselben vielleicht incognito Theologie studirt?

Ist es begründet, daß kürzlich ein gefühlvoller Vater über die glückliche Rettung seines in den Main gefallenen Kindes vor Freude so verwirrt geworden ist, daß er dem Lebensretter, einem armen Schiffsknechte, ein ganzes Viergroschenstück zum Geschenke gemacht haben soll?

Bürgeraufnahmen im Jahr 1838.

Am 13. Juni:

154) Herr Isaac Nic. Schuster, den 21. Febr. 1799 dahier geb., kath., Dr. philos., als Handelsmann. C. 159.

Am 15. Juni:

155) Frau Friederike Sauer, geb. Weiß aus Pirmasens, luth., des hiesigen Bürgers und Fettkrämers Chr. Sauer Ehefrau. B. 179.

156) Herr Leonh. Ehrensperger aus Diettelshof, luth., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerswittwe Anna Cath. Schneider.

Am 18. Juni:

157) Herr Joh. Phil. Pfaff, den 8. Mai 1817 geb. hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann. B. 231.

158) Herr Heinr. Carl Klar, den 21. Oktob. 1803 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Bierbrauermeister. A. XLI.

159) Herr Joh. Ludw. Chr. Weber, den 12. Nov. 1807 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Bierbrauermeister J. 26.

160) Herr Julius du Bois aus Locle, den 28. Mai 1805 geb., luth., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter Jgfr. Rosine Maximiliane Andreä, als Handelsmann. E. V.

161) Frau Sophie Dor. Jacobi, geb. Heldberg aus Hannover, luth., Ehefrau des hiesigen Bürgers und Handelsmanns, Herrn Joh. Conr. Jacobi. G. 124.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer 1/2 bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 20 bis 26 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Aufsätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einsender, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. G. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 162.

Frankfurter  Jahrbücher.

№. 40. Donnerstag den 28. Juni 1838. Bd. 11.

Benachrichtigung.

Mit der gegenwärtigen Nummer ist der eilfte Band der Frankfurter Jahrbücher geschlossen. Titelblatt und alphabetisches Sachregister werden nachgeliefert. Der zwölfte Band beginnt mit dem zweiten Semester 1838.

Den bisherigen verehrten Abonnenten wird die weitere Folge der Jahrbücher pünktlich zugehen.

Der Pränumerationspreis bleibt vier Gulden für den Band von 30 — 36 Bogen.

Neu zutretende Abonnenten werden ersucht, ihre gefälligen Aufträge baldmöglichst anher gelangen zu lassen. Zur Komplettirung der Jahrbücher können — so lange der Vorrath zureicht — auch die früheren Bände nachgeliefert werden.

Für den hiesigen Platz sind die resp. Bestellungen bei dem unterzeichneten Verleger, auswärts aber bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen zu machen.

Frankfurt a. M. den 28. Juni 1838.

Heinr. Ludw. Brönner.
Großer Kornmarkt Lit. J. Nro. 162.

Geschichtskalender der Stadt Frankfurt.

Den 26. Juni 1727 stirbt Herr Senator Phil. Ludw. von Stalburg, welcher seit 21. Decbr. 1724 Senatsglied gewesen war.

Den 27. Juni 1747 wird ein Anhang zur Viehmarkts-Ordnung bekannt gemacht.

Den 28. Juni 1694 kauft die Gesellschaft Frauenstein das Haus auf dem Liebfrauenberg, zum Braunfels genannt, nachdem sie ihr früheres Haus zur linken Seite des Römers verkauft hatte.

Den 29. Juni 1767 stirbt Herr Joh. Anton Meyer, gewesenes Mitglied des Bürgerkollegs.

Den 30. Juni 1813 ergeht eine großherzogliche Verordnung die Bestrafung der Deserteure und Refraktäre betr., nebst Generalpardon der vor der Publikation dieser Verordnung Entwichenen und bis zum 1. August Zurückkehrenden.

Ueber den Unterschied des schriftlichen und mündlichen Verfahrens in Rechtssachen.

Wenn die Gründlichkeit einer Justizverwaltung blos nach der Dicke der dabei verschriebenen Papiermassen, oder nach der Länge der Zeit bemessen wird, die das Ende von dem Anfange eines Rechtsstreites trennt, dann läßt sich die Bezeichnung der Gründlichkeit gewiß der schriftlichen *) Rechtspflege nicht absprechen. Ist aber eine Gerichtsprozedur nur in dem Maße gründlich zu nennen, in welchem sie Bürgschaften darbietet, daß der Richter die volle Wahrheit und das wahre und wirkliche Recht seinen Aussprüchen zu Grunde lege, — dann fürwahr enthält jene Bezeichnung, sofern sie dem schriftlichen deutschen Prozeß beigelegt wird, die gelungenste Ironie. So gut Rustan, der Günstling eines Perserkönigs, sagen konnte: er gehe nie vom Sultan heim, ohne zu prüfen, ob auch sein Kopf noch auf der gehörigen Stelle sey **),

---

*) Vgl. Jahrb. Bd. 10. S. 120. Bd. 11. S. 166. 259. und Beiträge zur Diagnose der deutschen Prozeßnoth von Heinrich Künßberg.

**) Chardin „Voyage en Perse" Vol. III. pag. 293.

— eben so gut, und vielleicht mit noch weniger Poesie, kann schier mancher mit einem »deutschen« Prozeß geplagt gewesene Deutsche sagen, daß er, so oft er mit dem Richter in Berührung gekommen war, Ursache hatte, Gott zu danken, wenn er sein gutes Recht noch ungefährdet und ungeschmälert auf dem alten Platze fand.

Aber auch wenn man den Lobspruch der Gründlichkeit in dem beschränkten Sinne versteht, in welchem er nur soviel sagen will, daß dem Richter, indem er das Urtheil fällt, alle Prozeßhandlungen deutlich vor Augen liegen, ohne daß er nöthig hat, der Schärfe seines Gehörs, der Gabe schneller geistiger Auffassung und Sonderung des sinnlich Wahrgenommenen und der Stärke des festhaltenden Gedächtnisses zu vertrauen, selbst in diesem Sinne genommen ist die deutsche Rechtspflege, wenigstens bei den Gerichtshöfen und Kollegialgerichten, (welche man doch immer vorzugsweise vor Augen hat, wenn die Solidität der deutschen Justizverwaltung gerühmt wird), die allerungründlichste und leichtfertigste von allen Prozeduren.

Betrachtet die ansehnlichen Aktenbände, wovon die Registraturen der deutschen Gerichte strotzen. Zwar kommen diese Papiermassen den Partheien theuer zu stehen: allein die Ausgabe dafür — so meint man — ist nicht weggeworfen; haben wir doch eine gründliche Justiz.

Sehet, wie stattlich sich die deutschen Gerichtskollegien ausnehmen mit ihrem zahlreichen rechtsgelehrten Personale von Präsidenten, Direktoren, Räthen und Beisitzern, der noch zahlreicheren subalternen Gerichtsbediensteten gar nicht zu gedenken. Zwar kosten diese Kollegien dem Staate viel Geld, erstaunlich viel Geld. Aber was thut dieß? Ist doch dafür unsere Justiz eine gründliche.

Aber jene kostspieligen Aktenkomplexe und diese nicht minder kostspieligen Richterkomplexe, wie hängen die einen mit den anderen zusammen? Wie erlangen die Richter von dem Kunde, was in den Akten geschrieben steht? Lesen sie etwa die Akten? Geben sie sich Zeit, über das Gelesene nachzudenken, das nicht genau Verstandene wiederholt zu lesen und den Inhalt der Akten einer bedächtlich an der Hand der Gesetze vorgenommenen Prüfung zu unterwerfen? Keiner der votirenden Richter, der nicht in der Sache zum Referenten (oder Korreferenten) bestellt ist, thut dieses, keiner derselben kann dieß thun, und die Ursache dieser Unthunlichkeit liegt in der zersetzenden und zugleich verzögernden Natur der schriftlichen Mittheilungsweise selbst. Ohne Beobachtung der Regel, daß den in einer Sitzung versammelten Gerichtsmitgliedern der Inhalt der Akten mündlich vorzutragen und sodann von den Richtern mündlich über den Fall abzustimmen sey, kann die Justiz von Kollegialgerichten gar nicht gehandhabt werden; hierüber waren von jeher und sind noch jetzt selbst die eifrigsten Anhänger des schriftlichen Verfahrens im Reinen.

Da sehe man nun, die vielfach gerühmten Kräfte dieser Prozedurart. Gerade wenn es zum entscheidenden Moment kommt, für welchen alle Prozeßhandlungen bloße Vorbereitungen sind, gerade dann, wenn diese vorbereitenden Handlungen ihren Zweck erreichen sollen, als welcher kein anderer ist und seyn kann, als Informirung des Richters, des Richterkollegiums, von dem Thatverhältniß, das dem bestrittenen Rechte zu Grunde liegt, und von den faktischen und rechtlichen Vertheidigungsmitteln der Partheien, — gerade dann zieht sich die Schriftlichkeit, im Gefühl ihrer Ohnmacht, zurück, um der sonst von ihr so verachteten und zurückgesetzten mündlichen Verkehrsweise den Platz einzuräumen. Sie gleicht dem feigen Bramarbas, welcher, nachdem er Jahre lang von seinen Großthaten gesprochen, seinen Schnurrbart gestrichen und seinen Säbel gewetzt hat, in der Stunde des Kampfes plötzlich von menschlicher Schwachheit befallen wird und deshalb seinen bescheidneren und von ihm oft verhöhnten Kameraden bittet, nur auf kurze Zeit für ihn einzutreten. Sie gleicht Kotzebue's Don Ranudo de Colibrados, der, um seinen hungernden Magen zu beschwichtigen, vom Brod und Käse des herbeigerufenen Bauern zehrt, aber ohne darum ein Haarbreit von seinem Hochmuth nachzulassen.

Ja, das Verfahren in den Gerichtssitzungen ist mündlich, durchaus mündlich, und daher mit allen Unvollkommenheiten behaftet, die man etwa der mündlichen Art der Gedankenmittheilung mit Recht zum Vorwurf machen könnte. Während aber da, wo der Prozeß selbst mündlich ist, die Beisitzer des Gerichts die verschiedenen Prozeßhandlungen mit ihren eigenen Sinnesorganen wahrnehmen und dadurch die volle Befähigung zur Ausübung des juridischen Kampfrichteramtes erlangen, bekommen im schriftlichen Prozeß die Gerichtsmitglieder nur eine Erzählung des Geschehenen zu hören und wird ihnen deshalb nicht einmal derjenige lebhafte Eindruck zu Theil, den die Darstellung eines Drama's hervorbringt.

Je mehr die Relation sich bestrebt, die Aufmerksamkeit der Zuhörer zu erregen und wach zu erhalten, um so mehr muß sie von einem bestimmten Gesichtspunkte ausgehen, hier Schatten, dort Licht geben und eben dadurch dem Urtheil der Votanten vorgreifen; je weiter sie sich aber von der Aehnlichkeit mit einem Roman entfernt, je mehr der Referent sich der Unpartheilichkeit befleißigt, je vollständiger und umständlicher er das Geschehene (acta) vorträgt, um ja nichts zu übergehen, was auf die Abstimmung irgend eines Votanten Einfluß gewinnen könnte, um so mehr gewinnt die Relation das Ansehen einer trockenen, einschläfernden Chronik, um so schwerer wird es mithin den Votanten, deren Inhalt geistig aufzufassen und zu verarbeiten. Es ist eine unleugbare Thatsache, daß nach bloser Anhörung der Prozeßgeschichte und des Aktenauszugs, sofern diese Bestandtheile des Vortrags mit Genauigkeit und Unpartheilichkeit, kurz, so wie sie seyn sollen, verabfaßt sind und die Sache nicht von ganz besonderer Einfachheit ist, selbst die gewissenhaftesten, gelehrtesten und verständigsten Mitglieder der deutschen Kollegialgerichte in der Regel nicht im Stande sind, zu votiren, ohne sich der Gefahr auszusetzen, ein Votum abzugeben, dessen sie selbst nach erlangter Aktenkunde sich schämen würden. Unerläßlich wurde es daher, den mit dem Akteninhalte nur sehr unvollkommen be-

kannten, zur Abstimmung gedrängten und keine Zeit zum ruhigen Nachdenken und zum Nachlesen der einschlägigen Gesetze gewinnenden Urtheilern, einen auf die Sache vorbereiteten Begutachter und Vorurtheiler beizuordnen, und was war natürlicher, als daß man diesen Chorführer in der Person des aktenkundigen Berichterstatters suchte und fand, und der Zeitersparung halber diese Rolle dem Referenten mitübertrug?

Durch Vereinigung zweier so wichtiger Funktionen in einer Person ist der Referent ein so übermächtiger Bestandtheil der deutschen Kollegialgerichte geworden, daß er fast die ganze Geistesthätigkeit des Kollegiums absorbirt. Als Berichterstatter oder Erzähler ist er Herr aller thatsächlichen Prämissen, worauf das Urtheil gegründet werden kann; als Begutachter und Vorurtheiler ist er das einzige Kollegialmitglied, welches reiflich über die Sache nachdenken, die hierbei zur Anwendung kommenden Gesetze nachschlagen und sich über deren Gültigkeit, Umfang und Bedeutung bei Schriftstellern Raths erholen konnte. So bilden denn in Deutschland die Entscheidungen, welche dem Gutachten des Referenten gemäß sind, durchgängig die Regel, und wenn ausnahmsweise dieses Gutachten verworfen, oder, wie es in der Kunstsprache heißt, der Referent abvotirt wird, so wird meistens dadurch nichts gebessert, sondern das Uebel nur noch ärger gemacht. Der Gerichtsbeschluß ist alsdann ein Impromptu, ein gemeinschaftliches Produkt lauter solcher Personen, von denen keine mit den Akten vertraut oder sonst auf die Sache vorbereitet ist.

Wenn es öfters Gerichtssitzungen gibt, welche dem von Feuerbach (in seinen Betrachtungen über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege p. 116.) entworfenen Bilde *) gleichen, so ist dieß kaum den betreffenden Gerichtsbeisitzern zur Schuld anzurechnen. Nur wenigen Personen ist von der Natur eine so starke und nachhaltende Auffassungsgabe verliehen, daß sie einen ihnen vorgelesenen farb- und saftlosen Aktenauszug nebst einer eben so matten und trockenen Prozeßgeschichte stundenlang verfolgen können, ohne einen Satz davon zu verlieren. Was nützt aber die Anstrengung und Abmarterung der Aufmerksamkeit, wenn dadurch nur ein zerrissenes Halbwissen erlangt werden kann, welches sich gar nicht anders geltend machen läßt, als auf die Gefahr hin, die kostbare Zeit des versammelten Richterkollegiums mit ungehörigen Bedenken oder grundlosen Zweifeln und Einwürfen zu vergeuden? Hieraus erklärt sich eine Erscheinung, welche sich in allen deutschen Staaten, deren Prozedursystem auf der Grundlage des sogenannten gemeinen deutschen Prozesses errichtet ist, in ziemlich gleichem Maße vorfinden wird: es geschieht selten, daß mehr als einer, es geschieht öfters, daß gar keiner der Gerichtsbeisitzer dem historischen Theil des abgelesenen Vortrags (wenn dieser nicht ganz besonders kurz oder kurzweilig ist) mit seiner Aufmerksamkeit nachfolgt. Viele talentvolle und dabei nichts weniger als gewissenlose Gerichtsmitglieder hegen und befolgen den Grundsatz, daß es besser sey, die Aufmerksamkeit auf den gutachtlichen Theil des Vortrags zu versparen, als solche durch die Prozeßgeschichte und den Aktenextrakt ruiniren zu lassen, und gewiß wird niemand diese Verhaltungsregel schelten, außer wer einen thöricht übertriebenen Begriff von den menschlichen Kräften hat.

Mögen Gerichtsbeisitzer, im Zustande der Unaufmerksamkeit auf den Vortrag, sich mit ihren Tabacksdosen, oder mit Lesen, oder mit Zählen der Fensterscheiben beschäftigt haben: die Aufmerksamkeit der Mehrzahl von ihnen beginnt gewöhnlich erst dann, wenn die Rolle des Berichterstatters in die des Begutachters übergeht. Und auch dann wird dadurch weiter nichts, als die Möglichkeit bezweckt, daß Schlußfolgerungen oder Rechtssätze gerügt, oder doch einer Prüfung des Kollegiums unterworfen werden, die einer der Votanten auf der Stelle als unstichhaltig erkennt und zu bekämpfen wagt. Und selbst wenn eine solche Bekämpfung geschieht, und mit Erfolg geschieht, wird dadurch, wie bereits oben bemerkt wurde, das Recht weit seltener gefördert, als gemißhandelt.

Die kollegiale Verfassung der Gerichte wurde also von der Zeit an zu einer Täuschung, wo das schriftliche Verfahren in die deutsche Justiz eindrang. Von dieser Zeit an hörten die Urtheiler auf, das Vorbringen der Partheien aufzufassen, verweigerten sie jeder Parthei das rechtliche Gehör. Die Partheien und deren Bevollmächtigte hörten auf, mit dem Gericht in unmittelbarem Verkehr zu stehen: Alles, was sie dem Gericht vorzutragen scheinen, was sie schreiben und schreiben lassen, ist nur für den Referenten bestimmt für den nicht verantwortlichen, beständig hinter den Coulissen agirenden Referenten, dessen Vortrag, ja sogar dessen Person vor den Partheien verheimlicht zu werden pflegt.

Trotz diesen unläugbar argen Zuständen, trotz der Unseltenheit richterlicher Erkenntnisse, welche eine mangelhafte richterliche Aktenkunde an den Tag legen. trotz dem weit verbreiteten Gerichtsgebrauch, die Sitzungsprotokolle, zur Gewinnung einer zierlicheren Form derselben, erst nach der Sitzung, wäre es auch mehrere Tage nachher, niederschreiben und in der ganzen Zwischenzeit die Redaktion der Kollegialbeschlüsse lediglich auf dem Gedächtnisse von einem oder zwei Menschen, und außerdem höchstens noch auf der Autorität eines Schmierblattes beruhen zu lassen, — trotz diesen und mancherlei andern judiziären Erscheinungen, welche selbst dem Strenggläubigsten einige Scrupel erregen könnten, finden sich noch immer Personen genug, welche mit redlichem Gemüthe die alte Lüge nachsprechen: »Nichts geht doch über die Gründlichkeit des aktenmäßigen deutschen Verfahrens.«

---

*) — „wie leicht ist es dann möglich, daß während das erste, zweite und dritte Gerichtsmitglied sich mit anderen Dingen beschäftigen, dem vierten der Schlummer nach einer froh durchwachten Nacht auf die Augen drückt und das fünfte die Scheiben der Fenster zählt, oder seinem Nachbar eine Tagesneuigkeit in die Ohren flüstert, — der Berichterstatter mit Windeseile den tauben Wänden einen flüchtigen Vortrag hinplaudert, dessen Schlußantrag, nachdem fünf Köpfe genickt oder nach der Reihe: einverstanden! gerufen haben, nunmehr ein kollegialisch gefaßtes Rechtserkenntniß heißt."

Das Judenthum in seinen neuesten Gestaltungen.

Es ist eines Jeden Pflicht, der sich zu irgend einer ernsten Sache im Leben berufen fühlt, öffentlich auf dem Turnierplatz der Vernunft und der Wahrheit gewaffnet und lanzengeübt zu erscheinen, in so fern es ihm nicht um die Eitelkeit seiner Person, sondern um die Wahrheit selbst zu thun ist. Der Kampf ist nicht des Kampfes Preis, auch nicht der Sieg; denn dieser kann durch List und kleinliche Vortheile errungen werden, auch darf man hier nicht angreifen; der Starke vertheidigt sich nur, selbst Herkules griff nie an, aber durch das Kämpfen und Werfen der Lanzen, glätten sich die Waffen ab; das Rauhe, Rostige wird abgeschliffen, blanke Schwerdter flimmern und glitzern in der Luft. Eingehauen denn! Wer keine Wunde ertragen kann, der bleibe zu Hause und besteige das Streitroß der Oeffentlichkeit nicht. Ein blankes Schwerdt wird noch so schön, wenn einige im redlichen Kampfe errungene Blutstropfen darauf zittern. Will man dem Kiesel Funken entlocken, so muß man darauf schlagen!

Ein solches öffentliches Streitthema ist das Judenthum geworden. Vieles schon ist darüber gesprochen worden, aber leider nicht viel, die Leute denken, es ist besser Nichts als nicht darüber zu sprechen. Kaum geschah etwas für das Judenthum, so machte man Halt, bewunderte sich in dem Spiegel des Journalismus und sang Halleluja's, wenn ein Rabbi deutsch konnte. Freilich das feuerte zu weiterem Fortschreiten an, aber man schritt auf einer Bahn fort, ohne das Ziel der Reise zu kennen. Nach einigen Märschen fühlte man sich müde, und um sich auszuruhen, wollte man der Jugend weiß machen, dies sey das Ziel und der Haltpunkt des neuern Judenthums. Man baute Hütten, schlug Zelten auf und erkor sich sogar Priester, um diese Lüge zu vertreten. Man frage sie aber, welchen Zweck sie verfolgen, was sie von Moses und dem Thalmud annehmen und was davon verwerfen, keiner wird antworten können! Sie lehnen sich an eine alte übertünchte Mauer und wollen eine jüdische Theologie bilden, aber sie mögen doch zuerst erklären, was denn eigentlich gelehrt werden soll. Der Thalmud hat das Esoterische im Mosaismus nur erklärt, er hat die Unsterblichkeit der Seele darin errathen und Jesus nahm dies auf, aber auch nur dies und mit Recht. Die mosaische Sphinx hatte ihr Räthsel gelöst, sie mußte sich in den Abgrund stürzen, dies erkannte Jesus und erschien. Alle seine Sprüche im Evangelium tragen das edle Gepräge einer höhern Sittlichkeit, aber auch fast alle diese Sprüche finden sich in diesem Sinne im Thalmud *). Jesus wählte den Kern und warf die Schale weg. Theologen, Priester aber haben ihn ans Kreuz geschlagen, weil er ihnen die Wahrheit sagte und heute noch würden sie es einem Juden thun, der ihnen die Wahrheit sagt, hätten sie die Macht dazu! Seit dieser Zeit aber sind die Juden nicht um einen Schritt fortgeschritten. Zuerst aus Starrsinn, Moses hieß sie schon das starrsinnigste Volk, und dann aus Elend. Vergessen wir jene Zeiten der Thränen und der Sclaverei! Genug des Klagens, Weiber klagen, Männer handeln. In neuerer Zeit aber ist für die wahre sittliche Bildung gar nichts geschehn. Wenn die Juden Schweinefleisch essen, so werden höchstens nur die Spanferkel theuerer, was aber die höhere Sittlichkeit im Leben betrifft, so trifft man sie eher bei einem gebildeten Thalmudisten als bei einem Zwitterjuden unseres Jahrhunderts an. Jener weiß zu entbehren, dieser strebt nur nach irdischen Genüssen und nimmt nur die Laster der Christen, aber nicht die Tugenden an. Dort trifft man noch Poesie an, hier nur Geld und Stolz darauf. Mit den alten Judengassen ist ihre ganze Poesie zusammengestürzt! Sogar die Liebe, die oft die Religion ersetzt, wird man höchst selten antreffen. Sie glauben fortzuschreiten, aber mich schmerzt es, wenn ich die Leere ihres Herzens sehe, ihre Jünglinge streben nach Geld und ihre Töchter finden keinen Trost mehr in der Religion für die liebelose Zeit. Die Juden sollten zurück zu der Quelle schreiten, sie sollten sich in die vergangene Geschichte untertauchen, um sich von dem Schmutz, den eine lange Bedrückung ihnen aufdrang, rein zu waschen, Man wird sagen, ihr Wesen ist zu fest dazu — ja wohl ist es fest, aber es ist dies eine dicke Eisdecke, worunter reines, helles, klares Wasser fließt. Heißes Kanonenfeuer der Wahrheit darauf abgedonnert, und die Eisdecke springt, stellt sich und — zerschmilzt in Wasser. Es schadet dem Judenthum nichts, wenn man es scharf beurtheilt. Zerbrennt es die philosophische Kritik zur Asche, so steigt vielleicht ein neuer Phönix heraus, gießt man aber Wasser der Lobhudelei auf ihr staubiges Wesen, wie sie es haben wollen, so wird Koth daraus! Nicht jüdische Theologen aber sind unsere Richter, noch weniger reiche jüdische Kaufleute, Wahrheit, Vernunft und die Philosophie der Geschichte, das sind sie. Sollen sie ihre Stellung in der Geschichte erkennen, so müssen sie einsehen, daß sie den Juden, der sich für sie und die Welt aufgeopfert, nicht verstanden haben, sie allein können dann einst werden, wie das reine Christenthum seyn sollte, ja sie können einst als Vehikel dienen, die Spaltungen in der christlichen Gemeinde zu vereinen, denn es gibt nur eine Wahrheit und diese muß das Gemeingut Aller werden. Nur dann geht des Propheten Wort in Erfüllung: »an jenem Tag wird Gott und sein Name einzig seyn.« Wollen sie hingegen dies nicht einsehen und sich als Muster der Menschheit, als auserkohrenes Volk Gottes jetzt noch betrachten, nun so mögen sie die Rolle des Ahasver weiter spielen und nirgends Ruhe und Rast finden! Dieses aus der innersten Ueberzeugung eines Juden im strengsten Sinne des Wortes.

A. Weill.

*) Man sehe das Buch Horae hebraeicae et Talmudicae von Lightfoot.

Mozart-Stiftung zu Frankfurt am Main.

Am 15. Februar 1828 konstituirte sich in Frankfurt am Main ein Verein junger Männer unter dem Namen „Liederkranz.“ Die Zahl der Mitglieder war anfänglich klein; der Zweck war, neben geselliger Unterhaltung, hauptsächlich Uebung und Vervollkommnung im vierstimmigen Gesang.

Wie aber die neuere Zeit überhaupt sich auszeichnet durch lebendige Theilnahme an allen Erscheinungen im Reiche der Kunst und der Wissenschaft, so fanden auch die Leistungen dieses kaum geschaffenen Liederkranzes bald allgemeineren Anklang, und wurden Veranlassung, dem Vereine eine unbeschränkte Ausdehnung und seinem Streben und Wirken eine mehr rein künstlerische Richtung zu geben.

In diesem Sinne wirkte der Liederkranz seit Jahren und bei der Masse seiner Kräfte, und dem steten Streben nach dem Besten und Gediegensten, durfte er es bald wagen mit seinen Leistungen öffentlich aufzutreten. Er that dies bei verschiedenen Veranlassungen, aufgefordert durch heilige Verpflichtungen der Anerkennung und des Dankes; er that es namentlich, um die ersten Dichterhelden des Vaterlandes — Schiller und Goethe — zu ehren, um dem europäischen Meister der Töne — Mozart — zu huldigen, um dem unsterblichen Gutenberg ein Dankopfer zu bringen; er that es auch, um den Gefühlen des Herzens für die Leiden Anderer zu genügen und die Theilnahme im Unglück zur fruchtbringenden That zu steigern.

Das öffentliche Wohlgefallen, das sich bei diesen Leistungen kund gab, war für den Liederkranz die schönste Anerkennung seines Strebens; es ward für ihn zugleich eine Aufforderung, zur immer sorgsameren Pflege des Gesanges; — es ward endlich eine Aufmunterung, mit den Genossen des Vaterlandes sich zu einem großen nationalen Sängerfeste zu vereinigen. Durchdrungen von der Ueberzeugung, daß wie hier, so in ganz Deutschland der Gesang — diese ewige Frühlingsblume, deren köstliches Vorrecht Erheiterung und Verschönerung des Lebens ist — mit Lust und Liebe gepflegt wird, überläßt sich der Liederkranz der freudigen Hoffnung, es werde seine Absicht überall mit Theilnahme aufgenommen werden.

Er will aber mit diesem Sängerfeste nicht allein allen Theilnehmern und dem gesammten Publikum einen vorübergehenden Genuß bereiten, er will damit auch den Anfang zu etwas Bleibendem machen, den Grundstein zu einer unvergänglichen Stiftung legen. Der Ertrag dieses Sängerfestes soll nämlich den Anfang zur Gründung einer musikalischen Stiftung bilden und diese soll, um dem größten Tondichter Deutschlands damit, wenn auch nicht das äußerlich glänzendste, doch das sittlichschönste ewige Denkmal zu errichten, den Namen „Mozart-Stiftung führen.

Ueber Zweck und Einrichtung dieser Stiftung sind von dem Liederkranz folgende Statuten berathen und beschlossen und von hohem Senate unterm 12. Juni d. J. genehmigt worden.

I. Zweck und Ertragsquellen.

Zweck der Stiftung.

§. 1. Die Mozart-Stiftung bezweckt Unterstützung musikalischer Talente bei ihrer Ausbildung in der Compositionslehre.

§. 2. Jünglinge aus allen Ländern, in denen die deutsche Sprache die Sprache des Volkes ist, können diese Unterstützung in Anspruch nehmen, wenn sie unbescholtenen Rufes sind und besondere musikalische Befähigung besitzen.

Ertragsquellen.

§. 3. Der erste Fond der Stiftung soll durch den reinen Ertrag des im Juli 1838 zu haltenden großen Sängerfestes in Frankfurt a. M., gebildet werden. Es läßt sich aber erwarten, daß dieser Fond durch freiwillige Beiträge, Vermächtnisse, Concerte hier und auswärts u. s. w. bald vergrößert werde. Namentlich wird der Frankfurter Liederkranz zum Besten der Stiftung jährlich eine musikalische Aufführung veranstalten.

§. 4. Das Kapital darf nie angegriffen werden; vielmehr sollen Beiträge aller Art und das, was von den Zinsen erübrigt wird, zum Kapital geschlagen werden.

§. 5. Die Gelder oder Kapitalien werden einzig und allein auf Hypotheken in hiesiger Stadt und zwar als erste Insätze ausgeliehen. Nur ausnahmsweise darf man, bis solche Insätze sich vorfinden, für die disponibeln Gelder auch hiesige Stadtobligationen kaufen, oder an solchen Anlehen, für welche das Stadtärarium haftet, Theil nehmen.

§. 6. Sobald die jährlichen Zinsen fl. 400 des fl. 24 Fußes betragen, tritt die Stiftung ins Leben. Dieser Betrag soll das Maximum der jährlichen Unterstützung seyn für den einzelnen Stipendiaten.

II. Eigenthums- und Verwaltungsrecht der Stiftung.

Eigenthümer der Stiftung.

§. 7. Der Frankfurter Liederkranz ist Eigenthümer der Stiftung. Dieser allein kann über sie verfügen, Statuten geben und ändern. Ihm steht auch zu allen Zeiten die obere Leitung zu.

§. 8. Um einen gültigen Beschluß in Betreff der Stiftung fassen zu können, muß wenigstens die Hälfte der wirklichen Mitglieder des Liederkranzes anwesend seyn.

Verwaltung der Stiftung.

§. 9. Obgleich nach §. 7. der gesammte Liederkranz das Recht hat, die Stiftung zu leiten, soll er doch zur Vereinfachung des Geschäftsganges aus der Zahl seiner wirklichen Mitglieder eine besondere Behörde erwählen, welcher er unter dem Namen „Verwaltungs-Ausschuß“ die Administration der Stiftung überträgt.

§. 10. Der Verwaltungs-Ausschuß besteht aus sieben Mitgliedern; der Liederkranz erwählt sie in einer berathenden Versammlung durch geheimes Scrutinium und absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Diese wählen unter sich einen Präsidenten, einen Sekretär, einen Cassirer und einen Buchführer.

Präsident und Cassirer müssen hiesige Bürger seyn.

§. 11. Die Dauer des jedesmaligen Verwaltungs-Ausschusses wird auf drei Jahre festgesetzt; um jedoch den Mißständen vorzubeugen, die durch eine gänzliche Erneuung unvermeidlich würden, sollen in den zwei ersten Jahren je zwei, und im dritten die übrigen drei austreten und ersetzt werden. Für den ersten Cyklus geschieht der Austritt in der Weise, daß nach Ablauf des ersten Verwaltungsjahres diejenigen zwei Mitglieder austreten, welche mit den wenigsten Stimmen erwählt worden sind u. s. f. Die Ausgetretenen müssen sofort durch Neugewählte ersetzt werden. Dasselbe geschieht auch, wenn durch Todesfälle oder auf andere Weise eine Stelle erledigt wird.

§. 12. Ein abgehendes Mitglied des Ausschusses kann, wenn es sich dazu bereit erklärt, auf weitere drei Jahre erwählt werden.

Allgemeine Funktionen des Ausschusses.

§. 13. Das Gesammtvermögen der Stiftung steht unter der Verwaltung des Ausschusses. Derselbe hat demnach Gelder zu erheben, Auszahlungen zu besorgen, Kapitalien anzulegen, zu cediren, aufzukündigen und nöthigen Falles Kapital und Zinsen auszuklagen; überhaupt versieht er alle an die Stiftung sich knüpfenden Geschäfte und vertritt das Wohl derselben nach Innen und Außen.

§. 14. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse durch absolute Stimmenmehrheit; zu einem gültigen Beschlusse ist die Anwesenheit von fünf Mitgliedern erforderlich.

§. 15. Der Ausschuß bestimmt einerseits die Größe der einzelnen Stipendien innerhalb der Grenzen des §. 6. ausgesprochenen Maximum; andererseits ist es seine Pflicht, über die musikalischen Fortschritte so wie über das sittliche Betragen der Stipendiaten, zu wachen und den Liederkranz von Zeit zu Zeit von den Resultaten in Kenntniß zu setzen.

Präsident.

§. 16. Der Präsident beruft den Ausschuß, leitet die Versammlungen desselben, eröffnet eingehende Schreiben und unterzeichnet abgehende Berichte und Briefe. Bei Verhinderung überträgt er nach eigner Wahl das Präsidium einem andern Mitgliede des Ausschusses.

Sekretär.

§. 17. Der Sekretär führt das Protokoll in den Sitzungen, besorgt die vom Präsidenten ihm überwiesenen schriftlichen Arbeiten, contrasignirt Schreiben und Berichte, beglaubigt Protokollauszüge und hält das Archiv in seiner Verwahrung.

Cassirer.

§. 18. Der Cassirer nimmt eingehende Gelder in Empfang, macht Auszahlungen und führt über Beides ein Cassabuch. Ist er zu einer Abwesenheit genöthigt, so erwählt nach erhaltener Anzeige der Ausschuß einen Vicar aus seiner Mitte.

Buchführer.

§. 19. Der Buchführer überträgt alle Vorgänge, durch welche das Vermögen der Stiftung zu- oder abnimmt, mit Beziehung auf das Protokoll nach kaufmännischer Weise in ein Hauptbuch, und bemerkt die für jeden Stipendiaten verwendeten Summen, unter der für jeden Zögling eingerichteten namentlichen Rubrik. Außerdem hat er die Bilanz zu machen.

§. 20. Ueber alle eingehenden Beträge, Geschenke u. s. w. werden von dem Präsidenten und Cassirer gemeinschaftlich unterschriebene Bescheinigungen ausgestellt; die Gelder selbst in einer mit verschiedenen Schlössern versehenen Kasse verwahrt, in der auch die Zusatzdocumente und Obligationen niedergelegt werden müssen. Den einen Schlussel der Kasse hat der Präsident, den andern der Cassirer. Welchem Mitgliede die Kasse selbst übergeben werden solle, hat der Ausschuß zu bestimmen.

§. 21. Bei jeder einzelnen Auszahlung entnimmt der Kassirer im Beiseyn des Präsidenten den Betrag aus der Kasse. Alle Zahlungen müssen aber vorher von dem Ausschusse genehmigt und die betreffenden Anweisungen mit dem Visa des Buchführers versehen seyn.

§. 22. Bei Kapital- An- und Ablagen soll der Präsident mit dem Kassirer zugegen seyn. Andere Einnahmen, Geschenke rc. empfängt der Kassirer allein; jedoch müssen alle Quittungen von dem Präsidenten und Kassirer unterzeichnet und die eingehenden Beträge sofort in der Kasse niedergelegt werden.

§. 23. In den ersten vier Wochen nach Verlauf eines jeden Verwaltungs-Jahres macht der Ausschuß dem Liederkranze Rechnungsablage über Einnahmen und Ausgaben.

Revisoren.

§. 24. Der Liederkranz erwählt hierauf durch geheimes Scrutinium und relative Stimmenmehrheit drei aktive Mitglieder aus seiner Mitte zu Rechnungs-Revisoren und der Ausschuß ist gehalten, ihnen sofort die Dokumente, die Kasse, die Belege und Bücher zur Revision vorzulegen.

Binnen vier Wochen längstens erstatten die Revisoren dem Liederkranze ihren Bericht; die revidirte Bilanz aber wird jährlich veröffentlicht und in dem Archive des Liederkranzes niedergelegt.

III. Wirkungskreis der Stiftung.

Annahme der Stipendiaten.

§. 25. Bewerbungen um die Stipendien der Stiftung werden in frankirten Zuschriften bei dem Ausschusse gemacht; dieselben müssen, nebst Angabe des Alters mit Zeugnissen über die musikalischen Fähigkeiten und Leistungen des Bewerbers begleitet seyn. Sodann zieht der Ausschuß vorerst über den sittlichen Werth und die Verhältnisse desselben möglichst zuverläßige Erkundigungen ein.

§. 26. Genügen Zeugnisse und Erkundigungen, so wird der Bewerber vom Ausschusse aufgefordert, seine

musikalische Befähigung durch die That nachzuweisen. Das Verfahren ist folgendes:

§. 27. Der Ausschuß ersucht einen in dem Wohnorte des Bewerbers oder möglichst in dessen Nähe lebenden Meister der Tonkunst, demselben die Komposition eines vom Ausschuß bestimmten Liedes und eines Instrumental-Quartettsatzes zu übertragen. Jedoch steht es dem Bewerber frei, auch noch andere Kompositionen hinzuzufügen. Die Ausarbeitung geschieht unter Aufsicht des Meisters.

§. 28. Der Meister, dem die Sache mit der Bitte um Geheimhaltung übergeben ist, bescheinigt nach Empfang der Ausarbeitungen auf Pflicht und Gewissen, daß die Arbeiten unter seiner Aufsicht gemacht worden sind und sendet sie an den Ausschuß ein.

§. 29. Dann wählt der Ausschuß durch Stimmenmehrheit drei Musiker von anerkannter Autorität, deren wenigstens zwei außer Frankfurt ihr Domicil haben müssen, zu Prüfungsrichtern.

§. 30. Die Arbeit jedes Bewerbers versieht der Ausschuß mit einem besondern Motto und der Altersangabe und sendet sie sodann einem jeden der Prüfungsrichter gleichzeitig in Abschrift ein.

§. 31. Diese Richter werden um ein motivirtes Urtheil über die Arbeiten gebeten, und sollen, wenn mehrere Bewerber konkurriren, die vorzüglichste und die beiden nächstbesten bezeichnen.

§. 32. Sollte jeder der drei Richter eine andere als die beste Arbeit bezeichnen, so werden diese drei Arbeiten einem vierten neuerwählten Richter mit demselben Gesuche übergeben; treffen aber alle drei oder mindestens zwei der Richter in ihrem Urtheile über die beste Arbeit zusammen, so wird der Verfertiger derselben des Stipendiums würdig erachtet, und dem Liederkranz davon die Anzeige gemacht.

§. 33. Der Stipendiat der Mozart-Stiftung wird sodann nach Wahl des Ausschusses, wobei jedoch der Wunsch des Schülers möglichst berücksichtigt werden soll, einem Meister in der Kompositionslehre zum Unterricht übergeben.

§. 34. Die Dauer des Unterrichtes bestimmt der Ausschuß von Jahr zu Jahr. Doch darf dieselbe das Maximum von vier Jahren nicht übersteigen.

§. 35. Die Erledigung eines Stipendiums macht der Ausschuß durch öffentliche Blätter bekannt und ladet zur Bewerbung ein.

Dasselbe geschieht, sobald die Stiftung nach §. 6. in Wirksamkeit tritt.

IV. Erweiterung der Stiftung.

Musikalisches Konservatorium.

§. 36. Hat das Kapital der Mozart-Stiftung die Summe erreicht, daß sich die jährlichen Zinsen auf wenigstens 2000 fl. im fl. 24 Fuß belaufen; so läßt der Liederkranz ein musikalisches Konservatorium in hiesiger Stadt in's Leben treten.

§. 37. Der Grund dieses Konservatoriums wird gelegt, indem der Liederkranz einen eigenen Lehrer der Komposition anstellt. Von dieser Zeit an hören alle Stipendien auf und die Stipendiaten treten als Zöglinge in die neugegründete Anstalt ein.

§. 38. Die weitere Ausdehnung und Einrichtung dieses Konservatoriums bleibt dem Liederkranze vorbehalten.

V. Eigenthums-Uebergang.

Eigenthums-Uebergang der Mozart-Stiftung.

§. 39. Sollte der Liederkranz im Laufe der Zeit sich auflösen oder die Zahl der wirklichen hier domicilirten Mitglieder auf fünfzehn vermindert werden, so geht die Mozart-Stifung mit ihrem Gesammteigenthum und mit allen Rechten und Verbindlichkeiten in das Gemeinde-Eigenthum der Stadt Frankfurt a. M. über. Ein hoher Senat wird dann diese Stiftung unter seinen Schutz nehmen und eine Behörde bestimmen, unter deren Leitung die Anstalt nach den bestehenden Statuten nach wie vor erhalten wird.

Schluß.

§. 40. Der Liederkranz behält sich ausdrücklich vor, diese Statuten nach Erforderniß zu jeder Zeit abzuändern oder durch Zusätze zu erweitern. Die in den §§. 1, 2, 4 und §. 36 und 39 enthaltenen Bestimmungen dürfen jedoch in keiner Weise und zu keiner Zeit eine Abänderung erleiden.

Anfragen und Andeutungen.

Nur allzu häufig sieht man immer noch Häuser, an welchen, ohngeachtet der bestehenden obrigkeitlichen Vorschrift, die Bezeichnung der Littera und Nummer fehlt. Ist es nicht möglich, diesem Mißstande durchgehends zu steuern?

Könnte man nicht bei unseren evangelisch-lutherischen kirchlichen Verhältnissen und Funktionen die Herren Kandidaten eben so sachgemäß zur Aushülfe verwenden und billig honoriren, wie dies hinsichtlich der Herren Kapläne in der weit kleineren hiesigen katholischen Gemeinde der Fall ist?

Woran mag es liegen, daß die so sehr frequenten Trottoirs auf der Brücke und am deutschen Hause nicht eben so gut und sorgfältig wie andere, in Bau und Besserung erhalten werden?

Liegt die Erfüllung des bescheidenen Wunsches einer besseren Beaufsichtigung und Unterhaltung des schönen freien Platzes oder sogenannten Rondels vor dem Affenthore ganz außer aller Möglichkeit? Man könnte doch wenigstens die dortigen Wege mit Mainkies, der ja ganz in der Nähe wohlfeil zu haben ist, bestreuen lassen und die abgängigen Gartenbänke von den Frankfurter Promenaden dorthin transferiren!

Warum wird die Reinhaltung des Marktes und insbesondere des Gemüsemarktes fortwährend so auffallend vernachlässigt? Es ist doch an Kehrbesen kein Mangel und müßige Hände, welchen man sie anvertrauen könnte, dürften wohl auch noch zu finden seyn!

Zu was wird das Gras benutzt werden, welches auf dem niedlichen Musterchausseestück ohne Anfang und Ende im Galgenfelde wächst?

Sollte man nicht die längs dem ehemaligen Bornheimer Sandweg jedes Jahr neu angepflanzten und jedes Jahr wieder der Zerstörung preisgegebenen Bäume lieber gänzlich entfernen? Zu was die Abweissteine, welche die Passage nur hemmen, dort eigentlich dienen, ist vollends nicht abzusehen?

Wäre es nicht zweckmäßig und ausführbar, die im §. 4. der Transscriptions- und Währschaftsverordnung vom 16. März 1820 erwähnte Instruktion des Herrn Hypothekenbuchführersadjunkten öffentlich bekannt zu machen?

Dienstanstellung.

In der Sitzung hohen Senats vom 26. d. M. ist die vakante Holzmesserstelle dem bisherigen Hellepartirer C. Fr. Weidemann durch Kugelung übertragen worden.

Lebensansichten.

Große Reputationen haben darin etwas Aehnliches mit den Stiefeln, daß sich aller Dreck an dieselben hängt.

Redliche Männer machen aus ihren Berufsgeschäften Pflichten, und Schurken aus ihren Pflichten Geschäfte.

Der Weltgang bekümmert sich eben so wenig um die Ansichten der Pedanten und Tröpfe, als die Natur um die Bedenklichkeiten der Kelleresel.

Gar mancher Staatsmann hält sich für den Kutscher seiner Zeit, während derselbe blos hinten auf dem Wagen der Begebenheiten steht.

Böse Buben und gemeine schlechte Kerls scheinen ihr Gehörorgan in den Hosen zu haben, weil sie nur durch trockene Aufschläge auf den Hintern gehorchen lernen.

Gemeinplätze sind das allerbeste Fraubasenfutter.

Nach dem Neide der Weiber in der Liebe kommt der Handelsneid.

Alles kann man die Menschen glauben machen, nur nicht, daß sie hungern oder Heu fressen müssen.

Gleichwie Schneidern und Schustern ihr Handwerk, so sieht man auch manchen Spionen ihre Kunst schon beim ersten Anblicke an.

Es ist wirklich sonderbar, daß rührende Reden und frische Zwiebeln den menschlichen Augen gleichstarke Thränen entlocken.

Seit die Wucherer am Staate reich werden können, hat die Bewucherung der Privaten nachgelassen.

Ereignet sich eine ganz unerwartete recht abgeschmackte Begebenheit, so schwimmen die Pinsel darin eben so behaglich herum, wie die Enten im Wasser.

Man findet Menschen, welche sich ihre früheren Gefühle gleichsam wie eine Warze abzubinden verstehen.

Das Interesse ist die einzige Religion des großen Haufens.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1838.

Am 21. Juni:

162) Herr Chr. Dan. Finger, den 30. März 1810 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann. G. 83.

163) Herr Bernh. Jac. Eck, den 24. Okt. 1811 geb., hiesiger Beisassensohn, luth., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter Jgfr. Mathilde Diehl, als Wagnermeister. B. 229.

164) Herr Joh. Mich. Ochs aus Hanau, den 8. Juli 1812 geb., luth., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter Jgfr. Cornelia Ros. Hamann, als Handelsmann.

Am 25. Juni:

165) Herr Ant. Heinr. Emil v. Oven, hiesiger Bürgerssohn, Dr. jur., als Advokat. J. 40.

166) Herr Phil. Jac. Bauer, den 31. Aug. 1807 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Bierbrauermeister. E. 56.

167) Herr Joh. Dan. Köcher, den 24. Dec. 1805 geb., hiesiger Bürgerssohn, als Buchdruckergehülfe. K. 164.

168) Joh. Pet. Friedrichs, den 12. Oct. 1802 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Stadt- und Landfuhrmann. E. 132.

☞ Von den Frankfurter Jahrbüchern werden in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen in der Regel immer 1/2 bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Aufsätze, Mittheilungen und Beiträge werden mit Dank angenommen, und die Namen der Einsender, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. G. A. Rapp — Drucker und Verleger: H. L. Brönner zu Frankfurt a. M., großer Kornmarkt Lit. J. No. 152.

Sachregister

zum

eilften Band der Frankfurter Jahrbücher.

D.

E.

F.

G.

Q.

R.

S.







